

# GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE  
REDAKTION  
IRENE CRUSIUS

NEUE FOLGE 27

DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ TRIER

DAS ERZBISTUM TRIER

6

DIE STIFTE ST. WALPURGIS IN WEILBURG  
UND ST. MARTIN IN IDSTEIN

1990

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS  
ERZBISTUM TRIER

6

DIE STIFTE  
ST. WALPURGIS IN WEILBURG  
UND ST. MARTIN IN IDSTEIN

IM AUFTRAGE  
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE  
BEARBEITET VON

WOLF-HEINO STRUCK

1990

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

*CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek*

**Germania sacra** : Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Inst. für Geschichte. Red. Irene Crusius. — Berlin ; New York : de Gruyter

NE: Crusius, Irene [Red.]; Max-Planck-Institut für Geschichte <Göttingen>

N.F., 27 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier.

6. Struck, Wolf-Heino: Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein. — 1990

Das **Erzbistum Trier** / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte. — Berlin ; New York : de Gruyter

(Germania sacra ; ...)

6. Struck, Wolf-Heino: Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein. — 1990

**Struck, Wolf-Heino:**

Das Stift St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein / im Auftr. d. Max-Planck-Inst. für Geschichte bearb. von Wolf-Heino Struck. — Berlin ; New York : de Gruyter, 1990.

(Das Erzbistum Trier ; 6) (Germania sacra ; N.F., 27 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier)

ISBN 3-11-012300-2

ISSN 0435-5857

© Copyright 1990 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30  
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer. Berlin 61





## VORWORT

Die im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1961 begonnene und nach zehnjähriger Unterbrechung 1981 wieder aufgenommene Bearbeitung der sieben ehemaligen Kollegiatstifte im einst zur Diözese Trier gehörenden Gebiet rechts des Rheins für das Unternehmen der Germania Sacra gedieh zu Veröffentlichungen 1986 mit dem Buch über das Stift St. Lubentius in Dietkirchen und 1988 mit dem Band über die Stifte St. Severus in Gemünden und St. Maria in Diez. Ebenso wie letztere Arbeit betrifft der neue Band wieder zwei Kollegiatstifte, die als Residenzstifte je ein Territorium repräsentierten.

Die Stifte St. Walpurgis in Weilburg und St. Martin in Idstein weisen insoweit eine nähere Beziehung untereinander auf, als sie ihre Aufgabe als Residenzstift in jeweils einem Territorium der Grafen von Nassau des walramischen Stammes südlich der mittleren Lahn erfüllten. Wie aber zwischen den geographisch, territorial und besitzrechtlich sich nahestehenden Kollegiatstiften in Gemünden und Diez durch ihren Altersunterschied eine wesentliche Verschiedenheit ihrer Verfassung gegeben war, so unterscheiden sich in dieser Hinsicht ebenfalls die Stifte in Weilburg und Idstein von ihrer Entstehung her grundlegend. Denn das Stift in Idstein wurde erst im Spätmittelalter als Residenzstift gegründet. Dagegen entstand das daher in dem Buch vorangestellte Stift in Weilburg bereits im Hochmittelalter als eine der vier von den karolingischen Pfalzstiften angeregten, das mittlere Lahngbiet räumlich erfassenden Stiftsgründungen der Konradiner. Die Vereinigung beider Stifte in einem Band möchte also erneut die Prüfung und Feststellung erleichtern, inwieweit ihr unterschiedliches Alter sich in Abweichungen ihrer Verfassung ausprägte.

Mit ihrer Einbindung in ein Territorium hängt es zusammen, daß die Stifte in Weilburg und Idstein ihr Ende als katholische Einrichtung fanden, als die Landesherrschaft die Augsburgische Konfession zur Geltung brachte. Der Aufhebungsprozeß verlief differenziert nach den besonderen Bedingungen der beiden nassauischen Territorien und nach der unterschiedlichen Verfassung der beiden Stifte. Er kam jedoch gleichzeitig um die Mitte des 16. Jahrhunderts zum Abschluß, als Kaiser Karl V. mit der Politik des Augsburger Interims scheiterte.

Von der hochmittelalterlichen Epoche unter dem Hochstift Worms ist kein eigenes Zeugnis des Stifts Weilburg überliefert. Auch kann aus dem

Spätmittelalter weder vom Stift Weilburg noch vom Stift Idstein der Nachweis einer vorbildlichen Archivpflege erbracht werden. Doch die erkennbaren großen Lücken in der Archivüberlieferung beider Stifte sind erst eingetreten, nachdem die Stifte durch den Übergang des Landes zum Protestantismus ihr Eigenleben verloren. Wegen der durch diesen Traditionsbruch verursachten Schmalheit der Quellenbasis schien es angebracht, ausführlicher auf einzelne Stiftdokumente einzugehen, als es bei Stiften mit reichen Archivschätzen möglich und nötig ist. Ihr Charakter als Residenzstifte bot den Vorteil, zusätzliche Information aus dem Quellenmaterial des Territoriums, insbesondere den Rechnungen der lokalen Staatsverwaltung, zu gewinnen. Zur Redintegration der Archivüberlieferung der beiden Kollegialstifte erwies es sich außerdem als nützlich, daß wie in dem Band über die Stifte Gemünden und Diez ein Paragraph mit dem Ausblick auf die Fortsetzung des katholischen Instituts als protestantischer Stiftsfonds eingeschaltet wurde.

Die Darstellung konnte davon profitieren, daß das Urkundenmaterial beider Stifte bis 1500 in meinem 1959 erschienenen zweiten Band der „Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn“ vorliegt, auch dort die Archivgeschichte behandelt und die Entwicklung und das Ende der Stifte im 16. Jahrhundert skizziert ist. Die Edition der Zehntverpackungsprotokolle von 1444 bis 1494 und des Gültregisters von 1507 des Weilburger Kollegialstifts in Teil 1 von Band 5 der „Quellen“ im Jahr 1983 ermöglichte noch wichtige Aufschlüsse für dessen Personallisten und Verfassung. Das Gesinde des Idsteiner Kollegialstifts fand sich im „Reichssteuerregister der Herrschaft Idstein von 1499“, dessen 1496/97 aufgestellte Listen ich im Hessischen Jahrbuch für Landesgeschichte 40. 1990 edieren werde.

Der im Vorwort vom Januar 1959 zum oben erwähnten Band 2 der „Quellen“ ausgesprochene Dank an Archive, Bibliotheken und Personen für Benutzungsmöglichkeiten und Auskünfte galt großen Teils auch bezüglich der Stifte Weilburg und Idstein. Besondere literarische Hilfe leistete für das Stift Weilburg die durch ihren Materialreichtum ausgezeichnete „Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg)“ von Karl Hermann May und für das Stift Idstein die maschinenschriftliche „Territorialgeschichte der Grafschaft Nassau- Idstein und der angrenzenden Ämter“ von Waldemar Schmidt. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung mit diesem Band erfreute ich mich der günstigen Arbeitsmöglichkeit im Hessischen Hauptstaatsarchiv seitens seines Leiters, Herrn Ltd. Archivdirektors Dr. Wolf-Arno Kropat. Für wichtige Hinweise und Entgegenkommen bei der Benutzung des Landeshauptarchivs Koblenz habe ich dessen Leiter, Herrn Ltd. Archivdirektor Professor Dr. Franz-Josef Heyen, zu danken. Zu

Dank für ermöglichte Archivalieneinsicht bin ich ferner verpflichtet dem Bistumsarchiv in Limburg, dem Katholischen Priesterseminar in Mainz, dem Hessischen Staatsarchiv Marburg und Bayerischen Staatsarchiv Würzburg, dem Stadtarchiv Frankfurt a. M. und Stadtarchiv Weilburg. Bei der Zugänglichmachung von Plänen erfuhr ich freundliche Hilfe bezüglich des Stifts Weilburg durch Herrn Dipl.-Ing. Ottfried Gebhardt von der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu Darmstadt und Herrn Museumsleiter Paul Wienand vom Heimat- und Bergbaumuseum der Stadt Weilburg, hinsichtlich des Stifts Idstein durch den Leiter des dortigen Stadtarchivs, Herrn Realschullehrer Karl Heinz Bernhard, und Herrn Dipl.-Ing. Ernst Garkisch von der Stadtverwaltung in Idstein. Mit Herrn Baudirektor a. D. Hanns Maiwald konnte ich den Turm der Schloß- und Pfarrkirche in Weilburg besichtigen, durch Herrn Dekan Johannes Hildebrand vom Pfarramt I der Evangelischen Kirchengemeinde Idstein die Kirche in Idstein einschließlich der Gruft und Dachräume kennenlernen. Herrn Archivrat Dr. Hans-Joachim Häbel verdanke ich die Anfertigung des Lageplans der Kirche zu Idstein. Nicht zuletzt möchte ich Frau Dr. Irene Crusius insbesondere für den Hinweis auf die Predigten Gabriel Biels in der Idsteiner Kirche danken.

Wiesbaden, im März 1990

Wolf-Heino Struck



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort . . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	XV

### DAS STIFT ST. WALPURGIS IN WEILBURG

1. Quellen, Literatur und Denkmäler . . . . .	3
§ 1. Quellen . . . . .	3
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	3
2. Gedruckte Quellen . . . . .	4
§ 2. Literatur . . . . .	9
§ 3. Denkmäler . . . . .	15
1. Die Kirche: a) Die mittelalterliche Stiftskirche — b) Die Pfarrkirche St. Martin — c) Das räumliche Verhältnis der Stiftskirche zur Pfarrkirche — d) Der Neubau der Kirche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts . . . . .	15
2. Die Altäre und die Kanzel . . . . .	28
3. Der Taufstein . . . . .	28
4. Die Grabdenkmäler . . . . .	29
5. Der Kirchenschatz . . . . .	31
6. Liturgische Handschriften . . . . .	36
7. Die Orgel und sonstige innere Einrichtung der Kirche . . . . .	37
8. Die Glocken . . . . .	38
9. Nebengebäude und Stiftsbering: a) Allgemeines — b) Der Friedhof — c) Die Stiftsgebäude und Kurien der Stiftspersonen . . . . .	39
2. Archiv und Bibliothek . . . . .	45
§ 4. Das Archiv . . . . .	45
§ 5. Die Bibliothek . . . . .	49
3. Historische Übersicht . . . . .	51
§ 6. Namen und Lage, Patrozinium . . . . .	51
§ 7. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts . . . . .	54
§ 8. Die Stiftsgründung . . . . .	56
§ 9. Die Entwicklung des Stifts . . . . .	56
1. Unter König Konrad I. . . . .	56
2. Unter dem Hochstift Worms . . . . .	60
3. Unter den Grafen von Nassau . . . . .	65
§ 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution . . . . .	66
§ 11. Das Stift als protestantischer Vermögensfonds . . . . .	73

4. Verfassung und Verwaltung . . . . .	76
§ 12. Die Statuten . . . . .	76
§ 13. Das Kapitel . . . . .	78
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft: a) Persönliche Qualität des Aufzunehmenden — b) Verleihungsberechtigte — c) Formen der Aufnahme als Kanoniker und der Zulassung zum Kapitel — d) Wartezeiten — e) Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	78
2. Pflichten der Kapitelsmitglieder: a) Residenzpflicht — b) Got- tesdienstliche Pflichten — c) Anstandspflichten — d) Klei- dung — e) Disziplinarordnung . . . . .	82
3. Rechte, Besitz und Einkünfte . . . . .	89
4. Die Kapitelsitzungen . . . . .	93
5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapi- tels . . . . .	95
6. Der Pfarrer . . . . .	96
§ 14. Die Dignitäten . . . . .	102
1. Der Propst: a) Allgemeines — b) Die Stellung des Propstes im Stift — c) Die Besitzergreifung des Propstes . . . . .	102
2. Der Dekan: a) Die Rechte des Dekans — b) Die Bestellung des Dekans — c) Die Pflichten des Dekans . . . . .	105
3. Der Scholaster . . . . .	108
4. Der Kantor . . . . .	111
5. Der Kustos (Thesaurar) . . . . .	111
§ 15. Die Ämter . . . . .	112
1. Der Kellner . . . . .	112
2. Der Präsenzmeister . . . . .	116
3. Die Bau- oder Fabrikmeister . . . . .	118
4. Der Hebdomadar . . . . .	119
5. Die Prospektoren . . . . .	119
§ 16. Die Vikarien und Altarpfründen . . . . .	120
1. Allgemeines . . . . .	120
2. Die Altäre und Vikarien im einzelnen: Allerheiligen — St. Andreas — St. Antonius — St. Barbara — St. Johannes Baptist und Evangelist — Bitteres Leiden Christi, Passionsaltar — St. Margareta — Mariä Empfängnis — Mariä Heimsuchung — St. Martin — St. Matthäus — St. Nikolaus — St. Philipp in der Burg — St. Walpurgis . . . . .	122
§ 17. Die <i>familia</i> des Stifts . . . . .	146
1. Die Vasallen und das Gesinde des Propstes . . . . .	146
2. Der Organist . . . . .	147
3. Der Schulrektor und Schulmeister . . . . .	147
4. Der Glöckner . . . . .	149
5. Der Küster . . . . .	151
6. Die Scholaren . . . . .	151
§ 18. Äußere Bindungen und Beziehungen . . . . .	153
1. Verhältnis zum Papst . . . . .	153
2. Verhältnis zum Kaiser und König . . . . .	155

3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier: a) Allgemeines — b) Anteil an der Pfründenbesetzung — c) Besteuerung . . . . .	155
4. Verhältnis zum Landesherrn: a) Allgemeines — b) Besteuerung — c) Seelgedächtnis und Totenoffizium . . . . .	158
5. Verhältnis zur Stadt Weilburg . . . . .	163
6. Verhältnis zum Archidiakon . . . . .	166
7. Verhältnis zum Archipresbyter . . . . .	166
8. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten . . . . .	167
§ 19. Siegel . . . . .	170
5. Religiöses und geistiges Leben . . . . .	172
§ 20. Die Reliquien . . . . .	172
§ 21. Bruderschaften . . . . .	179
§ 22. Chor- und Gottesdienst . . . . .	180
1. Allgemeines . . . . .	180
2. Prozessionen . . . . .	186
§ 23. Ablässe, Anniversarien und Leichenbegängnisse . . . . .	186
§ 24. Geistiges Leben . . . . .	194
1. Studium und Bildung . . . . .	194
2. Die Schule . . . . .	197
6. Der Besitz . . . . .	201
§ 25. Das Kapitelsgut . . . . .	201
1. Die Zehnten . . . . .	201
2. Nebengefälle der Zehnten . . . . .	205
3. Sonstige Einkünfte des Kapitels . . . . .	207
4. Die inkorporierten Kirchen . . . . .	207
§ 26. Die Präsenz . . . . .	209
§ 27. Die Fabrik oder der Bau . . . . .	211
§ 28. Das Amtsgut des Propstes . . . . .	213
§ 29. Sonstiges Amtsgut . . . . .	214
1. Das Dekanat . . . . .	214
2. Die Scholasterie . . . . .	216
3. Die Kantorie . . . . .	217
4. Die Kustodie . . . . .	217
§ 30. Besitzliste . . . . .	218
7. Personallisten . . . . .	263
§ 31. Die Pröpste . . . . .	263
§ 32. Die Dekane . . . . .	285
§ 33. Die Scholaster . . . . .	306
§ 34. Die Kantoren . . . . .	320
§ 35. Die Kustoden . . . . .	327
§ 36. Die Kanoniker . . . . .	328
§ 37. Die Vikare und Altaristen . . . . .	373

## DAS STIFT ST. MARTIN IN IDSTEIN

1. Quellen, Literatur und Denkmäler . . . . .	405
§ 1. Quellen . . . . .	405
1. Ungedruckte Quellen . . . . .	405
2. Gedruckte Quellen . . . . .	406
§ 2. Literatur . . . . .	408
§ 3. Denkmäler . . . . .	411
1. Die Kirche . . . . .	411
2. Die Altäre und die Kanzel . . . . .	414
3. Der Taufstein . . . . .	415
4. Die Grabmäler . . . . .	415
5. Der Kirchenschatz . . . . .	419
6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche . . . . .	419
7. Die Glocken und die Uhr . . . . .	420
8. Nebengebäude und Stiftsbering . . . . .	422
2. Archiv und Bibliothek . . . . .	426
§ 4. Das Archiv . . . . .	426
§ 5. Die Bibliothek . . . . .	428
3. Historische Übersicht . . . . .	430
§ 6. Namen und Lage, Patrozinium . . . . .	430
§ 7. Die kirchlichen Verhältnisse Idsteins vor Gründung des Stifts . . . . .	430
§ 8. Die Stiftsgründung . . . . .	433
§ 9. Die Entwicklung des Stifts . . . . .	436
§ 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution . . . . .	440
§ 11. Das Stift als protestantischer Vermögensfonds . . . . .	446
4. Verfassung und Verwaltung . . . . .	449
§ 12. Die Statuten . . . . .	449
§ 13. Das Kapitel . . . . .	449
1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	449
2. Pflichten der Kapitelsmitglieder . . . . .	450
3. Rechte und Einkünfte der Kapitelsmitglieder . . . . .	451
4. Die Kapitelssitzungen . . . . .	453
5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels . . . . .	454
6. Der Pfarrer . . . . .	454
7. Die Sonderstellung des Kanonikers in Oberlahnstein . . . . .	455
§ 14. Die Dignität des Dekans . . . . .	462
§ 15. Die Ämter . . . . .	463
1. Allgemeines . . . . .	463
2. Der Präsenzmeister . . . . .	463
3. Die Baumeister . . . . .	464



§ 16.	Die Vikarien und Altäre . . . . .	466
1.	Die Vikarien im Stift: a) Allgemeines — b) Die Vikarien im einzelnen: St. Andreas — St. Engelbert — St. Georg und St. Antonius — St. Hieronymus — St. Katharina — Hl. Drei Könige — Hl. Kreuz — St. Maria — St. Martin — St. Michael — St. Sebastian . . . . .	466
2.	Die Vikarien zu Idstein außerhalb des Stifts: a) Die Kapelle St. Nikolaus in der Burg b) Die Kapelle St. Maria vor der Himmelspforte . . . . .	477
§ 17.	Die <i>familia</i> des Stifts . . . . .	480
1.	Der Schulmeister . . . . .	480
2.	Der Glöckner . . . . .	480
3.	Die Scholaren . . . . .	481
§ 18.	Äußere Bindungen und Beziehungen . . . . .	481
1.	Verhältnis zum Papst . . . . .	481
2.	Verhältnis zum Kaiser und König . . . . .	482
3.	Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier . . . . .	484
4.	Verhältnis zum Patronats- und Landesherrn: a) Allgemeines — b) Besteuerung . . . . .	485
5.	Verhältnis zur Stadt Idstein . . . . .	489
6.	Verhältnis zum Archidiakon . . . . .	490
7.	Verhältnis zum Landkapitel . . . . .	491
8.	Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten a) Verhältnis zur Tertiärinnenklausur in Idstein — b) Verhältnis zu auswärtigen Instituten . . . . .	491
§ 19.	Siegel . . . . .	493
5.	Religiöses und geistiges Leben . . . . .	495
§ 20.	Die Sebastiansbruderschaft . . . . .	495
§ 21.	Chor- und Gottesdienst . . . . .	496
1.	Die Gestaltung des Gottesdienstes im Stift . . . . .	496
2.	Gottesdienst von Stiftsmitgliedern außerhalb des Stifts . . . . .	499
§ 22.	Anniversarien und Armenpflege . . . . .	499
§ 23.	Geistiges Leben . . . . .	503
1.	Studium . . . . .	503
2.	Die Schule . . . . .	505
6.	Der Besitz . . . . .	506
§ 24.	Das Kapitelsgut . . . . .	506
§ 25.	Die Präsenz . . . . .	507
§ 26.	Die Fabrik oder der Bau . . . . .	508
§ 27.	Das Amtsgut des Dekans . . . . .	509
§ 28.	Besitzliste . . . . .	512
7.	Personallisten . . . . .	529
§ 29.	Die Dekane . . . . .	529
§ 30.	Die Kanoniker . . . . .	541
§ 31.	Die Vikare . . . . .	555

Nachtrag . . . . .	564
Register . . . . .	565
Anhang:	
Abb. 1. Lageplan des Stifts St. Walpurgis in Weilburg	
Abb. 2. Grundriß der Stadt- und Schloßkirche in Weilburg	
Abb. 3. Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Walpurgis in Weilburg	
Abb. 4. Lageplan der Kirche in Idstein	
Abb. 5. Grundriß der Kirche in Idstein	
Abb. 6. Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Martin in Idstein	

## ABKÜRZUNGEN

Im allgemeinen liegt das System der Blockkürzungen des Dahlmann-Waitz, Quellenkunde zur deutschen Geschichte 1. <sup>10</sup>1969 S. 30–79 zugrunde. Insbesondere sind zu nennen:

A	= Archiv
Abb.	= Abbildung
Abt.	= Abteilung
Alb.	= Albus (Münze)
Anm.	= Anmerkung
B	= Bibliothek
Bac. art.	= Baccalaureus artium
Bd.	= Band
BiAL	= Bistumsarchiv Limburg
Bl.	= Blatt
ders.	= derselbe
Fasz.	= Faszikel
fl.	= florenus, Gulden
Gs	= Germania Sacra
H.	= Heft
HHStAWien	= Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HierCath	= Hierarchia Catholica
Hs.	= Handschrift
Htkrs	= Hochtaunuskreis
K	= Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz
km	= Kilometer
Krs	= Kreis
KrsLbWg	= Kreis Limburg-Weilburg
LDKrs	= Lahn-Dill-Kreis
LThK	= Lexikon für Theologie und Kirche
Mag. art.	= Magister artium
MGH.	= Monumenta Germaniae Historica
Ml.	= Malter
mm	= Millimeter
MPiG	= Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen
MrhR	= Mittelrheinische Regesten, s. Goerz
MrhUB	= Mittelrheinisches Urkundenbuch, s. Beyer-Eltester-Goerz
MTKrs	= Main-Taunus-Kreis
Nr.	= Nummer
RegEbKöln	= Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter
RegEbMainz	= Regesten der Erzbischöfe von Mainz
RegImp	= Regesta Imperii
RhgTKrs	= Rheingau-Taunus-Kreis

RhLKrs	= Rhein-Lahn-Kreis
Rtl.	= Reichstaler
S.	= Seite
s.	= siehe
s. a.	= siehe auch
Sm.	= Simmer, Sömmer (Hohlmaß)
Sp.	= Spalte
StA	= Staatsarchiv
Str	= Struck, Quellen ...
T.	= Teil
Tf.	= Tafel
u. a.	= unter anderem
UB	= Urkundenbuch
vgl.	= vergleiche
W	= Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
Wwkr	= Westerwaldkreis
Z.	= Zeile

# DAS STIFT ST. WALPURGIS IN WEILBURG



# 1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

## § 1. Quellen

### 1. Ungedruckte Quellen

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburgsches Archiv zu Berleburg.  
Urkunden.

Fürst zu Solms-Braunfelsches Archiv zu Braunfels.  
Sammlung Allmenröder; Abt. Kloster Altenberg; Repertorium der sogenannten  
Hungener Urkunden.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt.  
Wormser Lehnbuch des 15. Jahrhunderts.

Stadtarchiv Frankfurt am Main.  
Abt. Stift St. Bartholomäus.

Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz.  
Die Archive der erzbischöflich-kurfürstlich trierischen Verwaltungen (Abt. 1A,  
Urkunden; 1C, Amtsbücher und Akten); Herrschaft Schöneck (Abt. 52/19);  
Stift St. Kastor zu Koblenz (Abt. 109).

Bistumsarchiv Limburg (Abkürzung: BiAL).  
Abt. Kurtrier, Archidiakonat Dietkirchen.

Fürst zu Solms-Hohensolms-Lichsches Archiv zu Lich.  
Urkunden.

Hessisches Staatsarchiv Marburg.  
Abt. Deutschorden.

Stadtarchiv Weilburg.  
Urkunden.

Stadtarchiv Wetzlar.  
Urkunden.

Stiftsarchiv bei der Kath. Dompfarrei Wetzlar (Abkürzung: ADompfarreiWr).  
Urkunden.

Zentralarchiv des Deutschen Ordens zu Wien.  
Urkunden.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Abkürzung: W).  
Neben dem Bestand Stift Weilburg (Abt. 88 I: Urkunden und II: Akten) die  
Bestände Reichskammergericht (Abt. 1), Kloster Arnstein (Abt. 11), Kloster

und Stift Bleidenstadt (Abt. 14), Kloster Marienstatt (Abt. 74), Stift Wetzlar (Abt. 90), Adel- und Lehnsarchive (Abt. 121), Großherzoglich Luxemburgisches Hausarchiv (Abt. 130 II), Fürstentum Nassau-Weilburg (Abt. 150 Urkunden, abgekürzt U, und Akten), Weilburger Kabinett (Abt. 151), Regierung Weilburg (Abt. 152), Konsistorium Weilburg (Abt. 153), Hofkammer Weilburg (Abt. 154), Rentei Weilburg (Abt. 157), Amt Weilburg (Abt. 160), Fürstentum Nassau-Oranien (Abt. 170), Altes Dillenburger Archiv (Abt. 171), Herzoglich Nassauische Landesregierung (Abt. 211), Amt Kirberg (Abt. 352), Staatsarchiv Wiesbaden (Abt. 404), Johann Andreae, Genealogienbücher (Abt. 1002), Kopialbücher des Hauses Nassau (Abt. 3001), Karten (Abt. 3011).

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg.

Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 9 (Kopiar des Stifts St. Alban zu Mainz; Kloster bzw. Stift St. Ferrutus zu Bleidenstadt).

## 2. Gedruckte Quellen

- Abert Jos. Friedrich s. RepGerm  
 Acht Peter s. Mainzer Urkundenbuch  
 Album Academiae Vitebergensis 1, hg. von Karl Eduard Foerstemann; 2, hg. von Otto Hartwig; 3, hg. von Karl Gerhard. 1841–1894. 1905. — Zitiert: Foerstemann  
 Andernach Norbert s. RegEbKöln  
 Arens Fritz Victor, Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (Die deutschen Inschriften 2) 1958  
 Arnold Robert s. RepGerm  
 Baur Ludwig, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau 1–3. 1849–1851  
 Beyer Heinrich, Eltester Leopold, Goerz Adam, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1–3. 1860–1874. — Zitiert: MrhUB  
 Blatta Joannes Jacobus, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis 1–6. 1844–1847  
 Böhmer Johann Friedrich, Acta Conradi I. regis. Die Urkunden König Conrads I. 911–918. Frankfurt 1859  
 — Lau Friedrich, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1–2. 1901–1905  
 Boos Heinrich, Urkundenbuch der Stadt Worms 1–2. 1886–1890  
 Brosius Dieter s. RepGerm  
 Caesar Julius, Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis 1–4 (1527–1628). 1875–1887  
 Deeters Walter s. RepGerm  
 Demandt Karl Ernst, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. 1–4 (VeröffHistKommNassau 11) 1953–1957  
 Dors Henrich s. Genealogia  
 Eckhardt Albrecht, Die oberhessischen Klöster. Regesten und Urkunden 2 (VeröffHistKommHessenWaldeck 9,4) 1967  
 Eltester Leopold s. Beyer



- Erler Georg, Die Matrikel der Universität Leipzig 1–3. 1895–1902
- Eubel Conrad s. HierCath
- Europäische Stammtafeln, begründet von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg, fortgeführt von Frank Baron Freytag von Loringhoven, NF, hg. von Detlev Schwennicke 1–3,1–3.4.6.–8.11. 1978–1986
- Ewald Wilhelm s. Rheinische Siegel
- Fabricius Wilhelm, Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis (TrierArch 8. 1905 S. 1–52)
- Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation von 1450 und 1610. 1. Die Kölnische Kirchenprovinz. 2. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Register (PublGesRheinGkde 12) 1909, 1913
- Falckenheiner Wilhelm, Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und zu den Annalen der Universität Marburg 1527–1652. 1904
- Fink Karl August s. RepGerm
- Foerstemann Karl Eduard s. Album Academiae Vitebergensis
- Franz Günther und Franz Eckhardt G., Urkundliche Quellen zur hessischen Reformationsgeschichte 2–3 (VeröffHistKommHessenWaldeck 11) 1954–1955
- Freytag von Loringhoven, Frank Baron s. Europäische Stammtafeln
- Friedländer Ernst und Malagola Karl, Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. 1887
- Gams Pius (Bonifaz), Series episcoporum ecclesiae catholicae. 1873
- Genealogia oder Stammregister ... des ... Hauses Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien ... durch Henrich Dorsen, Malern von Altweilnau, Anno 1632 (VeröffKommSaarldLdGVolksforsch 9) 1983. – Zitiert: Dors, Genealogia
- Gerhard Karl s. Album Academiae Vitebergensis
- Göller Emil s. RepGerm
- Goerz Adam, Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503. 1859–1861. – Zitiert: Goerz, RegEb
- Mittelrheinische Regesten 1–4. 1876–1887, Nachdruck 1974. – Zitiert: MrhR
- Gross Lothar, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1930
- Grotefend Hermann, Quellen zur Frankfurter Geschichte 1–2. 1884–1888
- Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 1–2,1–2. 1891–1898
- Grotten Manfred s. Keussen
- Gudenus Valentin Ferdinand Freiherr von, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas ... illustrantium 1–5. Göttingen, Frankfurt, Leipzig 1743–1768
- Hagelgans Johann Georg, Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes. Frankfurt a. M., Leipzig 1753
- Hartwig Otto s. Album Academiae Vitebergensis
- Heidingsfelder Franz, Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Bis zum Ende der Regierung des Bischofs Marquard von Hagen 1324) (VeröffGesFränkG 6,1) 1938
- Herquet Karl, Urkundenbuch des Prämonstratenser-Klosters Arnstein a. d. Lahn 1. 1883
- Heyen Franz-Josef, Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. 1531–1792 (Festschrift für Alois Thomas zum 70. Geburtstag, 1967 S. 175–188)

- Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series 1–7, bearb. von Conrad Eubel, Wilhelm von Gulik, Patricius Gauchat, Remigius Ritzler und Pirmin Sefrin. <sup>2</sup>1913–1968. — Zitiert: HierCath
- Huiskes Manfred s. Keussen
- Humbracht Johann Maximilian, Die höchste Zierde Teutsch-Landes und Vortrefflichkeit des Teutschen Adels, vorgestellt in der Reichs-Freyen Rheinischen Ritterschafft ... Stamm-Taffeln und Wapen. Frankfurt am Main 1707
- Isenburg Wilhelm Karl Prinz zu s. Europäische Stammtafeln
- Jaenig Carolus, Liber confraternitatis B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe. Rom 1875
- Janssen Wilhelm s. RegEbKöln
- Joannis Georg Christian, Rerum Moguntiacarum 1–2. Frankfurt am Main 1722
- Keil Leonhard, Das Promotionsbuch der Artisten-Fakultät (Akten und Urkunden zur Geschichte der Trierer Universität 1 = TrierArch Ergh. 16) 1917
- Keussen Hermann, Die Matrikel der Universität Köln 1–3 (PublGesRheinGkde 8) <sup>2</sup>1928, 1919, 1931; 4–7, bearb. von Manfred Groten, Manfred Huiskes, Philipp Nottbrock, Ulrike Nyassi und Mechtild Wilkes (PublGesRheinGkde 8) 1981
- Kisky Wilhelm s. RegEbKöln
- Knetsch Carl, Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel (VeröffHist-KommNassau 6) 1909
- Knipping Richard s. RegEbKöln
- Kreimes Wilhelm s. RegEbMainz
- Kremer Johann Martin, Origines Nassoicae 1–2. Wiesbaden 1779
- Kühne Ulrich s. RepGerm
- Kurzeja Adalbert, Der älteste Liber ordinarius der Trierer Domkirche (London, Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh.). Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen (LiturgiewissQForsch 52) 1970
- Luckhard Fritz, Das Wetzlarer Necrologium vom Jahre 1389 (WetzlarGq 1) 1925
- Mainzer Urkundenbuch 1–2, 1–2, hg. von Manfred Stimming und Peter Acht (ArbbHessHistKommDarmstadt) 1932. 1968–1971
- Malagola Karl s. Friedländer
- Die Matrikel der Universität Wien, bearb. von Willy Szaivert und Franz Gall 1–3 (PublInstÖsterrGForsch 6,1) 1956–1971
- Mayer Hermann, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656. 1–2. 1907–1910
- Meuthen Erich, Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430–1435) (QForschItalArchBibl 40. 1960 S. 43–64)
- Meyer-Wurmbach Edith s. Rheinische Siegel
- Miesges Peter, Der Trierer Festkalender (TrierArch Ergh. 15) 1915
- Mittelrheinische Regesten s. Goerz
- Mittelrheinisches Urkundenbuch s. Beyer
- Möller Walther, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1–3 und NF 1–2. 1922–1936. 1950, 1951
- Nottbrock Philipp s. Keussen
- Oediger Friedrich Wilhelm s. RegEbKöln
- Otto Heinrich s. RegEbMainz
- Philippi Friedrich, Siegener Urkundenbuch 1–2. 1887, 1927

Pitz Ernst s. RepGerm

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1–9, bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger, Richard Knipping, Wilhelm Kisky, Wilhelm Janssen und Norbert Andernach (PublGesRheinGkde 21) 1901–1983. — Zitiert: RegEbKöln

Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. 1,1–2 und 2,1–2, Lfg 1, bearb. von Ernst Vogt, Heinrich Otto und Fritz Vigener; Namenverzeichnis zu 1–2,1, bearb. von Wilhelm Kreimes. 1913–1914. 1932. 1958. — Zitiert: RegEbMainz

Regesten der Erzbischöfe zu Trier s. Goerz

Remling Franz Xaver, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer 1–2. 1852–1853

Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1–4 und 6, bearb. von Robert Arnold, Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne, Karl August Fink, Sabine Weiß, Josef Friedrich Abert (†) und Walter Deeters. 1897. 1916–1985. Die Bände 7 (Calixt III. 1455–1458), bearb. von Ernst Pitz; 8 (Pius II. 1458–1464), bearb. von Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz, wurden nach den Typoskripten beim Max-Planck-Institut für Geschichte benutzt. — Zitiert: RepGerm

Rheinische Siegel 4: Siegel der Stifte, Klöster und geistlichen Dignitäre. Halbbd. 1: Tafeln, bearb. von Wilhelm Ewald; Halbbd. 2: Text, bearb. von Edith Meyer-Wurbach (PublGesRheinGkde 17,4) 1941 (Nachdruck 1976). 1972, 1975. — Zitiert: Ewald

Rossel Karl, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau 1–2. 1862–1870  
Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (MittÖsterrStaatsarch Ergbd. 2. 1949 S. 578–661)

Sauer Wilhelm, Codex diplomaticus Nassovicus. Nassauisches Urkundenbuch 1: Die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets einschließlich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amts Caub 1–3. 1885–1887. — Zitiert: Sauer 1 (für T. 1–2) und 2 (für T. 3)

Sauerland Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1–7 (PublGesRheinGkde 23) 1902–1913. — Zitiert: Sauerland, VatReg

Schannat Johann Friedrich, Historia Episcopatus Wormatiensis 1–2. Frankfurt am Main 1734

Scheschkewitz Ulrich s. RepGerm

Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz 1: Urkunden und Regesten (857–1400) und Register; 2: Urkunden und Regesten (1401–1500) (PublGesRheinGkde 53) 1954–1974. — Zitiert: Schmidt, UrkSt. Kastor

– Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Stiftes St. Kastor in Koblenz 1: Kleinere Rechnungen, Rechnungen der Fabrik; 2: Rechnungen der Aula (VeröffLdArchverwaltRheinlandPfalz 23–24) 1975, 1978. — Zitiert: Schmidt, RechnSt.Kastor

Schoenwerk August, Verzeichnis zu dem Wetzlarer Necrologium von 1389 (WetzlarGq 2) 1936

- Schultze Johannes, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. 1911. — Zitiert: Schultze, WiedA
- Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein (VeröffHistKommHessenWaldeck 9,2) 1913
- Schunder Friedrich, Die oberhessischen Klöster 1 (VeröffHistKommHessenWaldeck 9,3) 1961
- Schwan Erich, Wormser Urkunden. Regesten zu den Urkunden geistlicher und weltlicher Personen und Institutionen der ehemaligen Freien Stadt Worms in den Beständen des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 1401–1525 (RepertorienHessStaatsADarmstadt 18) 1985
- Schwennicke Detlev s. Europ. Stammtafeln
- Scotti J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... 1–2. 1832
- Sponheimer Meinhard, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 2: 1214–1350 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,2) 1943
- Stengel Edmund Ernst, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts. 1. Hälfte. 1922; 2. Hälfte, T. 1. 1930; 2. Hälfte, T. 2, hg. unter Mitwirkung von Klaus Schäfer. 1976. — Zitiert: Stengel, NovAlam
- Stimming Manfred s. Mainzer Urkundenbuch
- Struck Wolf-Heino, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau (NassAnn 63. 1952 S. 72–105)
- Ein mittelalterlicher Patronatsprozeß als Quelle zur nassauischen Landesteilung von 1255 (NassAnn 66. 1955 S. 30–92)
- Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters 1–4 und 5,1–2 (VeröffHistKommNassau 12) 1956–1962. 1983, 1984. — Zitiert: Str 1–4.5,1–2
- Kircheninventare der Grafschaft Diez von 1525/26 und ihr zeitgeschichtlicher Hintergrund (NassAnn 68. 1957 S. 58–106)
- Kircheninventare der Kellereien Camberg, Altweilnau und Wehrheim von 1525/26 (NassAnn 72. 1961 S. 47–57)
- Das Kirchenwesen der Stadt Hadamar im Mittelalter (ArchMittelrhKG 13. 1961 S. 49–185)
- Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog (VeröffHistKommNassau 18) 1965
- Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351–1500 (VeröffHistKommHessenWaldeck 8,3) 1969
- Das Nekrologium II des St. Lubentius-Stiftes zu Dietkirchen a. d. Lahn (QAbhhMittelrhKG 11) 1969
- Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Darstellung und Quellen (VeröffHistKommNassau 21) 1975
- Tellenbach Gerd s. RepGerm
- Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1–3. 1884–1893
- Verzeichnis der Studierenden der Alten Universität Mainz 1–6 (BeitrrGUnivMainz 13) 1979–1982
- Vigener Fritz s. RegEbMainz
- Vogt Ernst s. RegEbMainz

- Wackernagel Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel 1–2. Basel 1951, 1956
- Weiß Sabine s. RepGerm
- Weissenborn J. C., Acten der Erfurter Universität 1–3 (GQProvSachs 8) 1881–1899
- Wiese Ernst, Urkundenbuch der Stadt Wetzlar 1: 1141–1350 (VeröffHist-KommHessenWaldeck 8,1) 1911
- Würdtwein Stefan Alexander, Diocesis Moguntina in archidiaconatus distincta 1–3. Mannheim 1768–1777
- Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda 1–14. Heidelberg 1781–1792
- Wyss Arthur, Hessisches Urkundenbuch 1: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen 1–3 (PubllPreußStaatsarch 3. 19. 73) 1879, 1884, 1899
- Zedler Gottfried, Die Inkunabeln nassauischer Bibliotheken (NassAnn 31. 1901 S. 1–114)
- Ziemer Max, Verzeichnung gemeiner, geistlicher und anderer Händel, aus der Handschrift des Weilburger Superintendenten Caspar Goltwurm (Nassovia 29. 1929 S. 15–19, 63–69, 73–76, 97–100, 113–116; 30. 1930 S. 1–5, 25–29, 50–54, 85–88; 31. 1931 S. 1–5, 13–17, 111–113). – Zitiert: Ziemer, Goltwurm 1–3

## § 2. Literatur

- Abicht Friedrich Kilian, Der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch dargestellt 1–3. 1836–1837
- Backes Magnus, Julius Ludwig Rothweil. Ein rheinisch-hessischer Barockarchitekt (StudDtKunstG 317) 1959
- s. Dehio
- Berendes Hans Ulrich, Die Bischöfe von Worms und ihr Hochstift im 12. Jahrhundert. Diss. phil. Köln 1984
- Berger Dieter, Die Herkunft der nassauischen Glocken (NassAnn 63. 1952 S. 218–231)
- Böhme Hans-Georg, Zur Leiden-Christi-Verehrung im Spätmittelalter. Bau- und religionsgeschichtliche Untersuchungen auf Grund der Weilburger Passionskultstätte (NassAnn 62. 1951 S. 67–97)
- Bösken Franz, Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte des Mittelrheins 2: Das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden 1–2 (Beitrr-MittelrhMusikG 7) 1975
- Browerus Christophorus et Masenius Jacobus, Metropolis ecclesiae Trevericae ... originem, jura, decus, officia etc., hg. von Christian von Stramberg 1–2. 1855–1856. – Zitiert: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg
- Büttner Heinrich, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I. (BildDtLdG 92. 1956 S. 1–17)
- Die politische Erfassung des Lahn- und Dillgebietes im Früh- und Hochmittelalter (HessJbLdG 8. 1958 S. 1–21)
- Caspar Benedict, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (RefGeschichtlStud 90) 1966

- Caspary Hans s. Dehio
- Classen Wilhelm, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (SchrInstGeschichtlLdeskdeHessenNassau 8) 1929
- Dahmlos Ulrich, Archäologische Funde des 4. bis 9. Jahrhunderts in Hessen (UntersMaterialVerfLdG 7) 1979
- Dehio Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Hessen, bearb. von Magnus Backes. <sup>2</sup>1982. — Zitiert: Dehio-Backes
- Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Rheinland-Pfalz, Saarland, bearb. von Hans Caspary, Wolfgang Götz und Ekkart Klinge. 1972. — Zitiert: Dehio-Caspary
- Demandt Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen. <sup>2</sup>1972, revidierter Nachdruck 1980
- Das Chorherrenstift St. Peter zu Fritzlar. Quellen und Studien zu seiner mittelalterlichen Gestalt und Geschichte (VeröffHistKommHessen 49) 1985
- und Renkhoff Otto, Hessisches Ortswappenbuch. 1956
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIG 16 = StudGS 6) 1967
- Diefenbach Heinrich, Der Kreis Marburg, seine Entwicklung aus Gerichten, Herrschaften und Ämtern bis ins 20. Jahrhundert (SchrInstGeschichtlLdeskdeHessenNassau 21) <sup>2</sup>1963
- Diehl Wilhelm, Hessen-darmstädtisches Pfarrer- und Schulmeister-Buch (Hassia sacra 1 = ArbbHistKommVolksstaatHessen) 1921
- Dietrich Irmgard, Das Haus der Konradiner. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte. Diss. phil. Marburg 1952 (Masch.)
- Die frühe kirchliche und politische Erschließung des unteren Lahngebietes im Spiegel der konradinischen Besitzgeschichte (ArchMittelrhKG 5. 1953 S. 157–194)
- Dilich Wilhelm, Hessische Chronica. Kassel 1605
- Eggers Adolf, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (QStudVerfGDtrReichs 3,2) 1909
- Eichhoff Nikolaus Gottfried, Die Kirchen-Reformation in Nassau-Weilburg im 16. Jahrhundert 1–2. 1832–1838
- Geschichte des Herzoglich-Nassauischen Landesgymnasiums in Weilburg seit seiner Stiftung im Jahre 1540, 15. Oktober, bis auf unsere Zeit. 1840
- Einsingbach Wolfgang, Weilburg. Schloß und Garten. Amtlicher Führer. 1974
- Eisenhofer Ludwig und Lechner Joseph, Grundriß der Liturgik des Römischen Ritus. <sup>5</sup>1950
- Eymann Klaus s. Meisner
- Fabry Philipp Walter, Das St. Cyriacusstift zu Neuhausen bei Worms (Der Wormsgau Beih. 17) 1958
- Felschow Eva-Marie, Wetzlar in der Krise des Spätmittelalters (QForschHessG 63) 1985
- Firnhaber Carl Georg, Der Nassauische Centralstudienfonds. 1885
- Fleckenstein Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1–2 (SchrMGH. 16, 1–2) 1959, 1966
- Über das Aachener Marienstift als Pfalzkapelle Karls des Großen (Festschrift für Berent Schweineköper zu seinem siebenzigsten Geburtstag. 1982 S. 19–28)
- Gensicke Hellmuth, Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg (NassAnn 67. 1956 S. 14–17)

- Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKommNassau 13) 1958 (Neudruck 1987)
- Die Wormser Lehen der Grafen von Nassau-Weilburg und die Vogtei Windhausen im Vogelsberg (ArchHessG NF 32. 1974 S. 193–202)
- Gerlich Alois, Das Stift St. Stephan zu Mainz (JbBistum Mainz Ergbd. 4) 1954
- Germania Sacra NF 6: Franz Josef Heyen, Das Stift St. Paulin vor Trier. 1972
- Germania Sacra NF 14: Ferdinand Pauly, Die Stifte St. Severus in Boppard, St. Goar in St. Goar, Liebfrauen in Oberwesel, St. Martin in Oberwesel. 1980
- Germania Sacra NF 19: Ferdinand Pauly, Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel. 1986
- Germania Sacra NF 22: Wolf-Heino Struck, Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen. 1986
- Germania Sacra NF 25: Wolf-Heino Struck, Die Stifte St. Severus in Gemünden und St. Maria in Diez mit ihren Vorläufern St. Petrus in Kettenbach und St. Adelphus in Salz. 1988
- Glöckner Karl, Das Haus Konrads I. um Gießen und im Lahntal (MittObHessGV NF 38. 1942 S. 1–23)
  - Reichsstadt und Fürstenstädte an der Lahn (NassAnn 64. 1953 S. 11–22)
- Goeckingk H. von, Der abgestorbene nassauische Adel (Siebmacher's Wappenbuch 6, 7) 1882
- Görich Willi, Weilburg und seine alten Fernstraßen (NassAnn 75. 1964 S. 111–119)
- Goetz Hans-Werner, Der letzte „Karolinger“? Die Regierung Konrads I. im Spiegel seiner Urkunden (ArchDipl 26. 1980 S. 56–125)
- Götz Wolfgang s. Dehio
- Gruber Otto, Wappen des mittelrheinisch-moselländischen Adels (LdkdIVjbl 8. 1962–10. 1964). Nachtrag und Wappenschlüssel mit Register der Familiennamen von Theresia Zimmer (LdkdIVjbl 13. 1967)
- Grün Hugo, Die Reformation im Kirchenkreis Kirberg. 1932
- Grünschlag Fritz, Die Einführung der Reformation in Nassau-Weilburg durch Graf Philipp III. <sup>2</sup>1909
- Hahn Herbert, Untersuchungen zur Geschichte der Reichsstadt Wetzlar im Mittelalter (QForschHessG 53) 1984
- Handbuch des Bistums Limburg, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Limburg. 1956
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4: Hessen, hg. von Georg Wilhelm Sante. <sup>2</sup>1967
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry. <sup>3</sup>1976
- Haubrichs Wolfgang, Die Kultur der Abtei Prüm zur Karolingerzeit. Studien zur Heimat des althochdeutschen Georgsliedes (RheinArch 105) 1979
- Hessisches Städtebuch, hg. von Erich Keyser (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 4,1) 1957
- Heyen Franz-Josef, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (RheinArch 48) 1956
- Hörpel Leonhard, Zur Geschichte der dem Walpurgisstift zu Weilburg inkorporierten Kirchen in der Herrschaft Beilstein (Heimatland BllHeimat-GVolkskdeObLahnkr 2. 1924 S. 50–59, 61–62)
  - Aus der Geschichte der Obershäuser Zehnten (LandLeuteObLahnkr 3. 1927 S. 18–19, 23–24)

- Holbach Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter 1—2 (TrierHistForsch 2) 1982
- Holzbauer Hermann, Mittelalterliche Heiligenverehrung. Heilige Walpurgis (EichstätterStud NF 5) 1972
- Holzer Karl Joseph, De proepiscopis Trevirensibus. 1845
- Issle Hermann, Das Stift St. German vor Speyer (QAbhhMittelrhKG 20) 1974
- Janotha August, Geschichte des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg, speziell seine in den Jahren von 1703—1713 ausgeführten Schloß- und Stadtbauten ... 1889
- Kaethner Rudi H. und Kaethner Martha, Usingen. Menschen und Ereignisse aus der Geschichte einer kleinen deutschen Stadt. 1981
- Keller Ernst Friedrich, Geschichte Nassau's von der Reformation bis zum Anfang des 30jährigen Krieges. 1864
- Keyser Erich s. Hessisches Städtebuch
- Kieser Eberhard s. Meisner
- Kisky Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1,3) 1906
- Kleinfeldt Gerhard und Weirich Hans, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (SchrrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 16) 1937, Nachdruck 1984
- Klinge Ekkart s. Dehio
- Kloft Jost, Territorialgeschichte des Kreises Usingen (SchrrHessLdAmtGeschichtLdeskde 32) 1971
- Knetsch Gustav, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert (HistStud-Ebering 75) 1909
- Küther Waldemar, Das Marienstift Lich im Mittelalter. 1977
- Kuhnigk Armin, Geschichte der Stadt Weilburg. 1972
- Lechner Joseph s. Eisenhofer
- Lersner Achill August von, Der ... Stadt Franckfurt am Mayn Chronica 1—2. 1706
- Lexikon für Theologie und Kirche 1—10. <sup>2</sup>1957—1967. — Zitiert: LThK
- Limburg-Weilburg. Beiträge zur Geschichte des Kreises, hg. vom Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, der Kreissparkasse Limburg und der Kreissparkasse Weilburg. 1986
- Löber Karl, Haiger und sein Raum. Festschrift zur Feier des 900. Jahrestages der Haigerer Kirchenweihe. 1948
- Lotz Wilhelm, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden, hg. von Friedrich Schneider. 1880
- Lutherer Ferdinand, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden 1—6. 1902—1921
- Mankel J., Das Walpurgisstift zu Weilburg (Nassovia 8. 1907 S. 154—156, 170—172, 184—186)
- Marx Jakob, Geschichte des Erzstifts Trier ... von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816. 1—5. 1858—1864
- Matzat Heinrich, Weilburg vor tausend Jahren (NassAnn 36. 1906 S. 15—44)
- May Karl Hermann, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg) (SchrrInstGeschichtLdeskdeHessenNassau 18) 1939



- Die Eroberer der Reichsstadt Wiesbaden vom Frühjahr 1242 (NassAnn 78. 1967 S. 46–51)
- s. Schmidt
- Meisner Daniel und Kieser Eberhard, Thesaurus Philopoliticus oder Politisches Schatzkästlein. Faksimile-Neudruck der Ausgaben Frankfurt 1625–1626 und 1627–1631, hg. von Klaus Eymann. 1972
- Menzel Karl s. Schliephake
- Merian Matthäus, Topographia Hassiae et regionum vicinarum. Frankfurt a. M. 1646
- Metz Wolfgang, Kirchenorganisation, Königtum und Adel. Betrachtungen vornehmlich im Marburger Lande (BlldDtLdG 100. 1964 S. 107–121)
- Michel Fritz, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (VeröffBistArchTrier 3) 1953
- Moraw Peter, Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte (HeidelbergVeröffLdG 9) 1964
- Hessische Stiftskirchen im Mittelalter (Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag = Veröff-HistKommHessen 40. 1979 S. 425–458)
- Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter (Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. StudGS 14. 1980 S. 9–37)
- Müller Wolfgang, Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung (SchrrInstGeschichtLdesdeHessenNassau 19) 1940
- Nebe August, Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau 1 (Denkschrift des Herzoglich Nassauischen evangelisch-theologischen Seminars zu Herboren für das Jahr 1863 S. 3–56)
- Otto Friedrich, Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters (NassAnn 28. 1896 S. 97–154; 33. 1903/04 S. 62–98)
- Pauly Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Zusammenfassung und Ergebnisse (VeröffLdesArchVerwRheinPfalz 25) 1976. – Zitiert: Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 10
- s. Germania Sacra
- Petry Ludwig s. Handbuch der Historischen Stätten
- Rauch Günter, Propstei, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (StudFrankfG 8) 1975
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1–6 und Register. <sup>3</sup>1957–1965. – Zitiert: RGG
- Renkhoff Otto, Die Grundlagen der nassau-dillenburgerischen Territorientwicklung. Ein Beitrag zur älteren westdeutschen Landesgeschichte (KorrBl-GesamtvereinDtGV 80. 1932 Sp. 73–109)
- Mittelalterliche Patrozinien in Nassau (NassAnn 67. 1956 S. 95–118)
- Wiesbaden im Mittelalter (Geschichte der Stadt Wiesbaden, hg. vom Magistrat der Stadt Wiesbaden 2) 1980
- Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröff-HistKommNassau 39) 1985
- s. Demandt
- Rosenkranz Albert, Das Evangelische Rheinland 1–2 (SchrrReiheVRheinKG 3,7). 1956–1958

- Ruppersberg Albert, Die Reise des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken nach dem heiligen Lande in den Jahren 1495 und 1496 (MittHist-VSaargegend 9. 1909 S. 37–140)
- Sante Georg Wilhelm s. Handbuch der Historischen Stätten
- Schäfer Heinrich, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung (KirchenrechtlAbhh 3) 1903
- Schaus Emil, Beiträge zur neueren Verfassungsgeschichte der Stadt Weilburg (NassAnn 36. 1906 S. 57–86)
- Schick Wilhelm, Der Marktplatz [von Weilburg] und sein Pflaster (WeilburgBl Nr. 21. 1978 S. 161–164)
- Die Herrschaftlichen Gärten [zu Weilburg] (WeilburgBl Nr. 49. 1983 S. 385–389)
  - 275 Jahre „Christoffel“. Im Jahre 1709 ließ Graf Johann Ernst den Neptunbrunnen auf dem Marktplatz [zu Weilburg] errichten (WeilburgBl Nr. 56. 1984 S. 445–448)
- Schliephake F. W. Theodor, Geschichte von Nassau 1–7, ab 5 fortgesetzt von Karl Menzel. 1866–1889
- Schmidt Fritz Adolf, Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Friedhöfe (LandLeuteObLahnkr 5. 1929 S. 37–39)
- und May Karl Hermann, Weilburger Reformations-Büchlein. <sup>2</sup>1955
  - und August Schnell, Die bauliche Entwicklung Weilburgs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Festschrift zur 650jährigen Wiederkehr der Stadtrechtsverleihung an Weilburg am 29. Dezember 1295, hg. von Fritz Adolf Schmidt. 1945 S. 26–80)
- Schneider Friedrich s. Lotz
- Schnell August s. Schmidt
- Schoenwerk August, Aus der Verwaltungspraxis des Wetzlarer Marienstifts im Spätmittelalter (MittWetzlarGV 16. 1954 S. 28–92)
- Schotte Helmut, Territorialgeschichte der ehemals nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg und Cleeburg sowie der freien Reichsstadt Wetzlar. Diss. phil. Marburg 1938 (Masch.)
- Schrohe Heinrich, Die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung (1462–1792) (BeitrrGM Mainz 5). 1920
- Schwind Fred, Die Franken in Althessen (Althessen im Frankenreich, hg. von Walter Schlesinger = Nationes 2. 1975 S. 211–280)
- Spielmann Christian, Geschichte der Stadt und Herrschaft Weilburg. 1896
- Stramberg Christian von s. Brower-Masen
- Stein Friedrich, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses. 1872
- Steitz Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 1. 1961
- Struck Wolf-Heino, Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar (NassAnn 82. 1971 S. 104–145)
- Die Landkapitel im Archidiakonats Dietkirchen während des Mittelalters (NassAnn 83. 1972 S. 45–77)
  - Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der mittleren Lahn (RheinVjbl 36. 1972 S. 28–52)
  - Das Stift St. Georg zu Limburg an der Lahn. Ein historiographischer Überblick (HessJbLdG 35. 1985 S. 1–36)

- Die Gründung des Stifts St. Georg und die Erbauung der heutigen Kathedrale in Limburg a. d. Lahn (NassAnn 97. 1986 S. 1–31)
- s. Germania Sacra
- Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970
- Uhlhorn Friedrich, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter. (Beitrr-DtFamilienG 12) 1931
- Vogel Christian Daniel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843
- Wagner Paul, Die Siegel und das Wappen der Stadt Weilburg (NassAnn 36. 1906 S. 45–56)
- Wehrum Carl, Chronik der Schloßkirche zu Weilburg, hg. von der Ev. Kirchengemeinde Weilburg a. d. L. (1985)
- Weigel Helmut, Das Patrozinium des hl. Martin (BlldtLdG 100. 1964 S. 82–106)
- Weirich Hans s. Kleinfeldt
- Zickendrath Adolph, Das Vermögen des geistlichen St. Walpurgisstifts zu Weilburg und dessen Verhältnisse zu Kirche, Schule und Staat ... 1850
- Zimmer Theresia s. Gruber

### § 3. Denkmäler

#### 1. Die Kirche

Die Kirche des Kollegiatstifts St. Walpurgis steht nicht mehr. Seit der Reformation nur noch Gotteshaus der Pfargemeinde, wurde sie im Auftrag des Landesherrn, Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg (1675–1719), im Jahr 1707 abgerissen und von dem Architekten und Ingenieur Julius Ludwig Rothweil im Zuge der barocken Umgestaltung von Schloß und Stadt bis 1713 durch einen großzügigen Neubau ersetzt, „den bedeutendsten protestantischen Kirchenbau des Barock in Hessen“<sup>1)</sup>. Es ist ein Saal von 24 m nordsüdlicher Länge und 18 m Breite mit der Kanzel-Orgel-Altar-Gruppe im Süden (Luthmer 3 S. 8).

Vom Abbruch verschont blieb indes der mächtige Glockenturm im Westen. Man hat den Schlüssel zur Rekonstruktion der mittelalterlichen Kirche in Händen, wenn man sich klar macht, daß die Kirche von diesem Turm aus betreten werden konnte; somit läßt sich erschließen, daß die Kirche vermutlich nur etwa 5° nach Norden von der Ostung abwich. Der Turm öffnet sich nach außen mit einem schlichten Rundbogenportal, das im Lichten 1,75 m breit ist und dessen Bogen, in 1,75 m Höhe ansetzend, bis zum Scheitel 2,65 m Höhe erreicht. Sein weiter kreuzgratgewölbter Innenraum ist bei einer Mauerstärke von 1,94 m am äußeren und 2,12 m am inneren Portal fast quadratisch (5,20 m lang und 5,25 m breit). Ihn gerade durchschreitend gelangte man in das Schiff durch ein rundes, aus

<sup>1)</sup> BACKES, Rothweil S. 47, 72 f.; DEHIO-BACKES S. 887.

hellen und roten Sandsteinen gemauertes Portal, das im Lichten 2,35 m breit und bis zum Scheitelpunkt 3,30 m hoch ist. Dies Portal ist heute vermauert bis auf eine hölzerne Tür mit den lichten Maßen 1,10 m Breite und 2,10 m Höhe; sie dient lediglich als nicht öffentlicher Zugang zu der hölzernen Treppe, die hinter dem Mauerwerk des Turms zu den Glocken und dem Kirchendach führt. Daß dieser Turmaufgang erst bei Erbauung der Barockkirche angelegt wurde, ergibt sich aus der Ähnlichkeit mit den vier Wendeltreppen, die sich in den Nischen der mittelsten der drei Achsen auf der nördlichen und südlichen Langseite der Kirche befinden. Erst seit Erbauung der Barockkirche ist also der öffentliche Eintritt in die Kirche vom Turm aus versperrt. Der ursprüngliche Aufstieg zum Glockenstuhl fand über eine teilweise noch in der Turmwand vorhandene, durch die Podeste der Schloßkonzerte verstellte Treppe mittels einer links (nördlich) vom Innenportal des Turms befindlichen Tür von 0,83 m Breite und 2,17 m Höhe statt<sup>1)</sup>.

Das seit karolingischer Zeit belegte einfache Bogenportal behauptete sich neben dem Stufen- und Säulenportal in Deutschland bis weit in das 12. Jahrhundert hinein, vgl. Kurt Erdmann, *Zur Genesis des romanischen Stufenportals* (RepertKunstwiss 51. 1930 S. 179—195) S. 186 f. Man darf daher vermuten, daß der Kirchturm in Weilburg zu Anfang des 12. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Auftreten der Grafen von Nassau als Wormser Vögte (s. § 9,2) errichtet worden ist. Gegen eine spätere Zeitstellung spricht doch wohl der vorerwähnte Farbwechsel der Gewölbesteine des Innenportals; beim äußeren Portal läßt dessen spätere Ausbesserung einen diesbezüglichen sicheren Nachweis nicht mehr zu.

Der Versuch, eine Vorstellung vom Aussehen der Stiftskirche zu gewinnen, wird dadurch erschwert, daß es in Weilburg eine Pfarrkirche St. Martin gab, deren räumliche Beziehung zur Stiftskirche bisher nicht geklärt wurde. In der Literatur herrscht die Meinung vor, daß Stiftskirche und Pfarrkirche zwei Gebäude waren<sup>2)</sup>. Verwirrung stiftet auch die Vorstellung von der Andreaskapelle (s. im folgenden unter a), ferner die Auffassung, daß seit dem Neubau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Chor der Stiftskirche Martinskirche geheißen habe (s. unter d).

---

<sup>1)</sup> Alle Maße nach freundlicher Auskunft von Herrn Dipl.-Ing. Ottfried GEBHARDT, Fachreferent bei der Verwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu Darmstadt, vom 4. August und 6. Oktober 1987 und anhand der von ihm übersandten Pläne.

<sup>2)</sup> SCHLIEPHAKE-MENZEL 6 S. 243; SPIELMANN, *Geschichte* S. 62; BÖHME, *Zur Leiden-Christi-Verehrung* S. 78; EINSINGBACH, *Weilburg* S. 44; DEHIO-BACKES S. 887.

## a) Die mittelalterliche Stiftskirche

Die erste Kirche des Stifts ist bei dessen Begründung errichtet worden. Denn ihr Stifter, König Konrad I. (s. dazu § 8), machte in der am Anfang der Stiftsgeschichte stehenden Urkunde vom 28. November 912 eine Schenkung *ad sacrosanctam Dei domum*, das in Weilburg erbaut und geweiht ist (MGH. DK 1 Nr. 13 S. 13; Str 2 S. 435 Nr. 1046). In der Urkunde desselben Königs vom 24. April 914 wird das gleiche Gebäude als *ecclesia* bezeichnet (MGH. DK 1 Nr. 19 S. 18; Str 2 S. 439 Nr. 1048).

Zur Baugeschichte des mittelalterlichen Kirchengebäudes gibt es nur wenige Anhaltspunkte. Geht man von der Vermutung aus, daß die bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts vorhandene Kirche bald nach dem Glockenturm errichtet wurde, so wird man sie um 1200 datieren dürfen. Diese Annahme wird auch dadurch nahegelegt, daß die Kirche schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts wegen ihres Alters als baufällig galt; als der Bischof von Basel am 1. Januar 1303 und der Erzbischof von Kalocsa am 20. November 1303 aus Vienne Ablässe zur Förderung des Bauwesens der Kirche St. Walpurgis verheißen, tun sie es mit der Begründung, daß diese *pre vetustate ruinam minatur* (Str 2 S. 461 Nr. 1091 und 1092). Beide gehören zu den 25 geistlichen Würdenträgern, deren Ablässe für die Stiftskirche Erzbischof Balduin von Trier am 20. September 1318 bestätigt und durch eine eigene Ablassverheißung erweitert (s. § 23). Die Schlußfolgerung, daß sie sämtlich aus dem gleichen Motiv heraus der Stiftskirche diese Gnaden gewährt haben, ist um so berechtigter, als Dekan und Kapitel am 23. Juni 1318 ein Statut zum Besten des Baufonds beschließen, um den infolge Alters einsturzgefährdeten Gebäuden des Stifts (*edificiis ... vetustate quasi ad ruinam dispositis*) durch Einkünfte zu helfen. Vor allem geht es ihnen dabei um die Ausschmückung der Kirche, wo das Lob der Stiftspatrone und aller Heiligen angestimmt wird: *miro decore et ornatu ineffabili sit pre omnibus extollenda* (Str 2 S. 472 Nr. 1107).

Das in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommende Bemühen um die Stiftskirche mag nicht nur zur Wiederherstellung, sondern vielmehr zu ihrem Ausbau geführt haben. Anderen Quellenzeugnissen kann entnommen werden, daß sie eine gewisse Ausdehnung besaß. Schon 1312 ist die Sakristei bezeugt, als in ihr der Altar St. Barbara begründet wird (Str 2 S. 464 Nr. 1099). Der in den Statuten von 1316 geregelte Chordienst (s. § 13,2b) setzt das Vorhandensein eines geräumigen Chors voraus. Er hat gewiß als Platz des Hochaltars von Anfang an bestanden. Vor dem Chor befand sich eine Empore, wo der 1317 begründete Altar St. Mariä Empfängnis stand (s. § 16,2). Bis 1397 trat die Kapelle St. Andreas hinzu. Sie kann freilich kein großes Ausmaß gehabt haben. Denn nur bei Bestätigung

ihrer Dotation wird sie als Kapelle bezeichnet. Später ist stets lediglich von dem Altar St. Andreas die Rede (s. § 16,2). In der ortsgeschichtlichen Literatur hält sich daher zu Unrecht die Vorstellung, daß damals ein Neubau der Stiftskirche erfolgt sei und diese seitdem Andreaskirche hieß<sup>1)</sup> oder auch gerne Andreaskirche genannt wurde (Kuhnigk S. 20). Die Kirche bot immerhin Raum für insgesamt zehn Nebenaltäre (s. § 16,2).

Von der mittelalterlichen Stiftskirche läßt sich ferner sagen, daß sie ein verschließbares Treppenhaus besaß. Denn am 12. Oktober 1343 wird bestimmt, daß die zwei Delegierten des Stifts und der Gemeinde Löhnberg, denen die beiden Parteien die Verleihung der Pfarrei Löhnberg auftragen, sich bis zur Einigung *uf den windilsteyne* des Stifts bei Wasser und Brot einschließen lassen sollen, falls sie sich in 14 Tagen vorher nicht einigen konnten (Str 2 S. 481 Nr. 1139). Im Jahre 1551 klagt der Pfarrer über Störung des Gottesdienstes durch Personen, die Korn auf einer Treppe auf- und abtragen (s. im folgenden unter c). Man darf beide Nachrichten wohl zu der Feststellung kombinieren, daß die Turmtreppe, von der man auf den Speicher unter dem Dach der Kirche gelangte, vom Innern der Kirche aus zu besteigen war. Daraus ergibt sich die wichtige Erkenntnis, daß der Glockenturm im Westen der heutigen Stadtkirche der Turm der Stiftskirche war.

#### b) Die Pfarrkirche St. Martin

Die *parrochialis ecclesia* des hl. Bischofs Martin begegnet erstmals, als Erzbischof Balduin von Trier sie am 20. Juni 1338 dem Dekanat des Stifts in der Weise inkorporiert, daß der Pfarrer dem Dekan jährlich zu Martini 5 Mark entrichten soll (Str 2 S. 479 Nr. 1131). Der Erzbischof nimmt die Inkorporation mit Zustimmung des Stiftspropstes als Patrons der Pfarrkirche vor. Da dem Propst ursprünglich alles Stiftsgut unterstand und er erst mit der Abschichtung des Kapitelsguts Rechte einbüßte (s. § 14,1), darf als sicher gelten, daß die Pfarrkirche seit alters zum Stift gehörte. Wahrscheinlich ist sie die Kirche, wo Gaugraf Konrad der Ältere, der Vater des Stiftsgründers, im Jahr 906 bestattet wurde (s. § 7).

Die Pfarrkirche oder Kirche St. Martin erscheint dann seit 1344 mehrfach, aber bis Anfang des 16. Jahrhunderts — mit Ausnahme der päpstlichen Providierung des Pfarrers Friedrich Lucke von 1427 (s. § 36) — ausschließlich mit Nachrichten ihres Altars St. Nikolaus (s. § 16,2). Sie

---

<sup>1)</sup> JANOTHA S. 88 f.; SPIELMANN, Geschichte S. 62; LUTHMER 3 S. 7; SCHMIDT, Kirche und Friedhöfe 1 S. 37; WEHRUM, Chronik der Schloßkirche S. 5.

hatte indes eigenes Vermögensgut in besonderer Verwaltung. Denn sie ist gewiß gemeint, als der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel bei Weilburg 1479 den Baumeistern *sant Martins* 1 Pfund Wachs verkauft (Str 5,1 Nr. 3 S. 18) und als er 1481 von St. Martin das Gut erwirbt, das Leute von Hirschhausen Unserer Lieben Frau zu Pfannstiel und St. Martin gegeben haben (ebenda Nr. 5 S. 37, 40, 42).

### c) Das räumliche Verhältnis der Stiftskirche zur Pfarrkirche

Die Stiftskirche und die Pfarrkirche müssen im Mittelalter zumindest in solcher räumlichen Nähe zueinander gestanden haben, daß sie als ein einziges Kirchengebäude erscheinen konnten. Denn anders ist es nicht zu begreifen, wenn 1363 eine Gülte von einem Haus *by der kirchen zu Wilburg* zu entrichten ist (Str 2 S. 497 Nr. 1187) und das Gültverzeichnis des Stifts von 1507 drei Häuser durch ihre Lage *in opposito ecclesie* oder *circa ecclesiam* lokalisiert (Str 5,1 Nr. 38 S. 261 f.).

Auf räumliche Einheit beider Kirchen deuten Anordnungen in den Stiftsstatuten von 1316. Als Versammlungsort des Kapitels nennen sie die Sakristei (s. § 13,4). Diesen Raum benutzte aber gewiß auch der Pfarrer für seine Vorbereitung auf den Pfarrgottesdienst. Ferner enthalten die Statuten Verfügungen über die Kleidung der Stiftsgeistlichen in der Kirche, auf dem Friedhof und zwischen dem Friedhof und dem Kaufhaus, wenn sie den Chor aufsuchen (s. § 13,3). Auch machten die Stiftsgeistlichen laut diesen Statuten zu bestimmten Zeiten eine Prozession über den Friedhof und kehrten dann wieder in die Kirche zurück. Der bei einer Pfarrkirche zu erwartende Friedhof lag also unmittelbar bei der Stiftskirche.

Die auf diesen Nachrichten aufbauende Meinung, daß der Gottesdienst des Stifts und der Pfarrei im selben Gebäude stattfand, wird durch Heranziehung der Zeugnisse vom Glöckneramt gefestigt. Es stand in Beziehung zum Stift, da die Kanoniker laut den Statuten von 1316 vor ihrer Zulassung zu einer Leistung an den Glöckner verpflichtet sind (s. § 13,1). Das Glöckneramt war aber ebenso mit der Pfarrei verbunden. Denn bei Errichtung der Frühmesse am Altar St. Nikolaus 1344 wird gesagt, daß Dekan, Pleban und Kapitel des Stifts gemeinsam mit den Organen der Bürgerschaft das mit dieser Messe damals verbundene *officium campanile seu campanarum* zu verleihen haben (Str 2 S. 481 Nr. 1141). Es verdient auch Beachtung, daß die Urkunde über diese Stiftung vom Glöckneramt der Pfarrei (*parrochie*) und ebenso vom Nikolausaltar in der Pfarrei (*in ipsa parrochia Wylburgensi*), nicht dagegen von einer Pfarrkirche spricht. Als

Kirche erscheint lediglich die von Dekan, Pleban und Kapitel vertretene *ecclesia beate Walpurgis in Wylburg*. Desgleichen wird 1436 vom Altar St. Nikolaus gesagt, daß er *in der parre* zu St. Martin liegt (ebenda S. 483 Nr. 1145). Auch in dieser Urkunde wird St. Martin demnach nicht als Kirche bezeichnet.

Läßt sich schon aus diesem Zusammenwirken von Stift, Pfarrer und Stadt bei Verfügung über das Glöckneramt im Jahr 1344 die Erkenntnis ableiten, daß der Kirchturm sowohl zur Pfarrei wie zur Stiftskirche gehörte und daher von uns mit Recht oben (s. Abschnitt a) als deren westlicher Abschluß vorausgesetzt wurde, so wird dies noch deutlicher in dem Vertrag, den Stift und Stadt 1509 bei Anfertigung von zwei Glocken und deren Aufhängung im Kirchturm schlossen (s. § 3,8).

#### d) Der Neubau der Kirche in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Das bisherige Urteil über die Baugeschichte der Stifts- und Pfarrkirche leidet auch unter der Fehldeutung einer Nachricht von 1508. Eine Aufzeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts besagt, im Jahr 1508 sei in einem im gleichen Jahr begonnenen, in Brettern eingebundenen Gültbuch der St. Martinskirche, worin Pfarrer Justus von Volkmarsen 1538 deren Gülten verzeichnet habe, vermerkt worden, daß am 16. Oktober (Sonntag vor St. Lucae) 1508 die St. Martinskirche auf dem Kirchhof zu Weilburg durch die Testamentare des verstorbenen Brun von Bingenheim und mit seinem Geld geweiht (*gewegen*) und auch eine ewige Messe alle Dienstage zu Ehren von St. Martin und St. Anna gestiftet worden sei (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 123). Das Wort *gewegen* wurde als gebaut interpretiert<sup>1)</sup> und daraufhin in Verbindung mit einer andern Nachricht (s. unten) gefolgert, daß 1508 „unter Leitung des Baumeisters Bruno von Bingenheim der Umbau der St. Martinskirche zu Weilburg und ihre Vereinigung mit der Kirche des St. Walpurgisstifts“ als deren Chor begonnen habe (Schliephake-Menzel 6 S. 243). Entweder ließ man dann die beiden Baunachrichten eines Brungen von Bingenheim von 1508 und 1538 nebeneinander stehen (Böhme, Leiden-Christi-Verehrung S. 78), oder man verlegte die Bautätigkeit des Bruno von Bingenheim auf die Zeit um 1521 (Einsingbach, Weilburg S. 44). Die richtige Interpretation jener Notiz als bloßer Weihenachricht wird bestätigt durch deren Fortsetzung: *und soll die kirchwube allweg gehalten werden uf st. Martinstag, als sie erheben ist im sommer*. Hier zeigt

<sup>1)</sup> EICHHOFF, Kirchen-Reformation 1 S. 7f. Anm. 2; ZICKENDRATH S. 15; SPIELMANN, Geschichte S. 62; LUTHMER 3 S. 7.



sich freilich auch die Unsorgfalt der Abschrift, gemeint ist wohl der Tag Mariä Aufnahme (15. August).

Drei Gültkäufe für den Hochaltar der Martinskirche auf dem Friedhof vom 30. Mai und 10. Juni 1508 erweisen immerhin eine Sorge um die Pfarrei. Dabei wird in einer der beiden Urkunden vom 30. Mai die Dienstagsmesse für St. Anna und St. Martin zur Pflicht gemacht (s. § 16,2).

Die erste sichere Nachricht über eine Bautätigkeit an der Weilburger Kirche bietet dann eine Urkunde vom 11. August 1521. Darin heißt es, daß die Kirche des Stifts St. Walpurgis ganz vergänglich und baufällig geworden ist und sie daher mit Einwilligung des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken, des Dekans und Kapitels sowie von Bürgermeister, Rat und Gemeinde von neuem zu bauen angefangen wurde. Damit der Bau zu Ende gebracht wird, haben Dekan und Kapitel auf Bitte des Grafen und der Baumeister (= Verwalter der Baufabrik) 100 Goldgulden geliehen, wovon sie 40 Gulden als Beisteuer zum Bau nachließen. Der Graf bestimmt, daß die Bauverwaltung (*der bau*) dieser Kirche, des Hl. Kreuzes außerhalb des Orts, der Bruderschaften St. Sebastian und St. Anna sowie der Kapelle St. Martin *ein bau* sein soll und dessen Baumeister jährlich zu Martini der Stiftspräsenz 3 Gulden auf das Darlehen entrichten sollen (W Abt. 88 Nr. I 223).

Diese Urkunde setzt also voraus, daß damals in Weilburg nur ein Kirchengebäude vorhanden war. Dementsprechend notierte der Rentmeister der Grafschaft Nassau-Weilburg in seiner Rechnung von 1521 unter der Rubrik „Schenkgeld“, daß er am 2. August (*uff fritag nach Vincula Petri*) auf Befehl des Grafen den Maurern, die *zu Wylburg zu der kyrchen arbeyten*, 6 Albus geschenkt hat (W Abt. 154 Nr. 3122). Im Inventar der Kleinodien und Meßgewänder des Stifts von 1522 kommt auch der Schrank des Pfarrers mit seinen Meßgewändern vor (Str 2 S. LXXXVIII). Als Aufbewahrungsort des Kirchenornats ist die Sakristei der Stiftskirche anzusehen. Also muß der Pfarrer im gleichen Kirchengebäude gewirkt haben.

Es fällt auf, daß in der Folgezeit zuweilen von der Kirche St. Martin für das gesamte Gotteshaus die Rede ist. Ohne Zweifel erklärt sich dieser Sprachgebrauch aber dadurch, daß damals und verstärkt infolge der Reformation der Pfarrcharakter der Kirche in den Vordergrund trat.

Die Rechnung der gräflich nassauischen Amtskellerei von 1531 notiert: *hat Muer Hengen in sant Mertins kirchenn den still helffen uffschlagen* (W Abt. 157 Nr. 159). Die Kirche erhielt also damals einen neuen Dachstuhl.

Die bauliche Herstellung der Kirche war damals aber noch nicht abgeschlossen. Als der lutherische Hofprediger Heinrich Stroß 1536 die Kirchen der Grafschaft Nassau-Weilburg visitierte, schreibt er in seinem

Protokoll betreffend Weilburg, es sei eine Schande, daß *mir* (= wir) *nit ein kirch in bau können halten*. Er fordert, daß man wenigstens *s. Mertins kirch* pflastere, damit die Leute reinlich stehen können (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 100r). Die Schuldfrage dieser Vernachlässigung läßt er offen. Liege es an den Baumeistern, solle man sie absetzen und andere an deren Stelle verordnen, da, wie ihm berichtet werde, Renten und Gülten zum Bauen genügend vorhanden seien. Hätten aber andere Leute Schuld, die über den Baumeistern seien und diese am Bauen hindern, so wäre es hohe Zeit, daß man ihr Verhalten unterbinde. Diese Bemerkungen sind offensichtlich gegen die Stiftsherren gerichtet.

Der gleichfalls lutherische Pfarrer Justus von Volkmarshausen äußert in einem undatierten, in diese Zeit zu setzenden Schreiben an den Landesherrn Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg, das möglicherweise mit dem Hofprediger abgesprochen wurde, ähnliche Gedanken. Er habe kürzlich mit dem Grafen wegen des Kirchenbaus geredet und auch einige Male dienstlich gebeten, daß doch Gott und seiner Christengemeinde *ein reinlich hauß, gottesdienst und lob darinn zu volnbrenghen, zugerustet wurde*. Der Graf habe ihm zwar geantwortet, daß er solches befohlen habe und auch fürder befehlen wolle, damit die Sache einen Fortgang habe. Es werde aber nichts vorgenommen. Man wisse nicht einmal, ob man Baumeister habe. Denn die alten Baumeister wollten es nicht mehr sein, da sie davon keine Belohnung hätten. Sie gäben auch vor, die Rechnungssachen seien so verworren, daß man sich nicht daraus unterrichten könne. Zu neuen Baumeistern schlägt der Pfarrer den gräflichen Sekretär, den Schultheißen, den Hofprediger und sich selbst vor. Sie müßten das Recht haben, einen besoldeten Diener zum Eintreiben der Ausstände anzunehmen, und dieser sollte berechtigt sein, die Schuldner zu pfänden. Auch sollten alle drei Bauverwaltungen (*baue*) des Pfannstiels, des Hl. Kreuzes und der Kirche zusammengezogen werden. Als Muster zur Ordnung des Bauamts verweist er auf die landgräflich hessische Kastenordnung, in die der Graf dem Vernehmen nach gewilligt habe<sup>1)</sup>. Der Pfarrer schlägt ferner vor, daß die Baumeister die Kleinodien der Kirche besichtigen und inventarisieren, auch davon wenigstens zwei Schlüssel haben. Auch wäre gut, wenn der Graf selbst die Kleinodien ansehe und das, was ihm entbehrlich erscheine, zum Nutzen des Kirchenbaus verwandt werde (W Abt. 153 Nr. 18 Bd. 1 Bl. 6).

Wird man die damalige Unordnung in der Bauverwaltung der Kirche daraus zu erklären haben, daß durch die eingeleitete Reformation das Stift

<sup>1)</sup> Gemeint ist wohl die hessische Kastenordnung von 1533, vgl. Wilhelm MAURER, Die hessischen Kastenordnungen (JbHessKgeschichteVereinigung 4. 1953 S. 1–37).

in seiner Tätigkeit zurückgedrängt worden war, so führte nun das gemeinsame Drängen des Hofpredigers und Pfarrers zum Ziel. Am 19. November 1539 wurden das Gold und Silber, die Kleinodien, Zierate und Ornamente des Stifts und der Wallfahrtsstätte Pfannstiel im Beisein des Hofmeisters, Amtmanns, Sekretärs und des Bruno von Köln, nassauischen Vogts zu Wetzlar, durch einen Goldschmied von Wetzlar den beiden Kirchenbaumeistern zugewogen und ausgehändigt (Str 2 S. XCII, s. a. § 3,5).

Den Erlös dieses Zerstörungswerks verwandte man zum Neubau der Kirche (vgl. den Bericht von Caspar Goltwurm, † 1559, W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 11v). Eingeleitet wurde diese Bautätigkeit schon im Jahr zuvor. Graf Philipp bestellte am 4. November 1538 den Steinmetz Niklas Schickedanz, Bürger zu Frankfurt, zum Werk- und Baumeister für seinen Schloßbau und auch *unser's stifts kirchenbau* zu Weilburg (W Abt. 150 Nr. 249). Planung und Baubeginn sind beim Schloß schon um 1533/34 am Ostflügel anzusetzen. Dabei hat wohl Schickedanz bereits mitgewirkt (Einsingbach, Weilburg S. 12). Er starb möglicherweise 1539, da Graf Philipp in diesem Jahr den städtischen Baumeister von Heilbronn, Balthasar Wolff, berief, den Urheber der Mehrflügelanlage des Schlosses, die er bis um 1548 für den Ost-, Süd- und Westflügel vollendete (ebenda S. 26, 30).

Drei Verfügungen von 1540 künden von Arbeiten am Kirchenbau. Am 6. Januar 1540 schreiben die Befehlshaber des Grafen aus Weilburg dem Schultheißen zu Neuweilnau, Hermann von Köln, sie hätten erreicht, daß sich die Kirchenbaumeister gegen den Münzmeister zu Frankfurt wegen der 100 Gulden verpflichtet hätten. Sie übersenden ihm deren Anerkennungsschein (*recognition*). Er soll diesen alsbald dem Münzmeister übersenden und ihn auffordern, sich damit zu begnügen und dem Zimmermann von Heilbronn, der den Holzbau zu Weilburg machen soll, die 100 Gulden zu liefern (W Abt. 153 Nr. 18 Bd. 1 Bl. 7). Am 6. November 1540 beauftragt Graf Philipp den Schultheißen zu Weilmünster, Johann Schauß, und den Landknecht zu (Neu-)Weilnau, Johann Solingen, sie sollen im Amt befehlen, daß die Leute sich eilends mit ihren Wagen, Karren und Geschirr bereit machen, um *unsern kirchenbau* mit andern Untertanen zu Orlen aufladen zu helfen und nach Weilburg zu fahren. Sie sollen die gräflichen Kellner zu Sonnenberg und Weilburg wissen lassen, wann sie fahren. Der Schultheiß soll auch selbst mit seinem Amtsgeschirr nach Orlen reiten und beaufsichtigen, daß wohl geladen werde (ebenda Bl. 8). Und am 9. Dezember 1540 wendet sich der Graf an Pfalzgraf Ludwig, er habe diesen vergangenen Sommer durch Meister Jorgen Zimmermann, Bürger zu Heilbronn, einen Kirchenbau zu Weilburg machen lassen, den er zu Wasser an der Zollstätte zu Mannheim vorbeigeführt

habe. Der Neckarzöllner habe dem Zimmermann das Versprechen abgenommen, binnen Monatsfrist  $3\frac{1}{2}$  Gulden Zollgeld zu bezahlen, obwohl dieser die besiegelte Urkunde des Grafen vorgezeigt und um Zollfreiheit gebeten habe. Er, der Graf, könne beeden, daß solcher Kirchenbau nirgends anders als zu seinem Stift in Weilburg verdingt und aufgeschlagen sei. Er bittet daher den Pfalzgrafen, den Zimmermann von dessen Versprechen der Zollgeldleistung zu befreien (W Abt. 154 Nr. 1814; Kopie von 1781 W Abt. 153 Nr. 8 Bd. 1 Bl. 9).

Die im vorerwähnten Schreiben vom 6. Januar 1540 genannten 100 Gulden wurden durch eine Anleihe aufgebracht. Am 17. November 1541 verpflichten sich die Kirchenbaumeister Henn Weirich und Johann Kreich mit Bewilligung des Grafen Philipp zu einer jährlich in Wetzlar an Martini oder 14 Tage danach zu leistenden Zahlung von 5 Gulden Frankfurter Währung an Johann Hell, Dekan zu Weilburg, und Brun von Köln, Vogt zu Wetzlar, als Vormünder des Adam Braun genannt Hell, die für den Kirchenbau und die neuen Fenster darin 100 Gulden geliehen haben; das Kapital wird am 19. April 1678 an die Erben durch die Stiftspräsenz zurückgezahlt, worauf sich gleichzeitig die Stadt zu einer Gülte an die Präsenz verpflichtet, da sie am 3. November 1573 mit der Deckung der Schuld wegen seit 1558 nicht gezahlter Gülte vom Landesherrn belastet wurde (Regesten vor 1945 bei W Abt. 160 von diesen vier Urkunden des StadtA Weilburg, dort nicht mehr auffindbar).

Die Kirche ist also damals nur ein einziges Gebäude. Gleichwohl wechselt die Bezeichnung. Von dem Wohnhaus, das der Landesherr dem Rektor der 1540 eingerichteten höheren Schule schenkt, sagt die Bestallung vom 23. Februar 1542, daß es gegenüber der Stiftskirche liegt (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1). Dagegen verbucht die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1542 Kosten für Bauarbeiten in der St. Martinskirche (W Abt. 157 Nr. 174 Bl. 133r).

Von den Verhältnissen dieser einen Kirche handelt auch das Schreiben des seit dem Interim in Weilburg wirkenden katholischen Geistlichen Gregor von Virneburg an Graf Philipp III. vom 14. Januar 1551. Er tadelt, daß die Baumeister oder wer das zu tun hat, Gotteshaus und Pfarrkirche unwürdig stehen lassen. Entgegen dem Wort Gottes: Mein Haus ist ein Bethaus, würden darin von denen, die Korn auf einer Treppe auf- und abtragen, weltliche Händel mit einem Getümmel geübt, daß der Gottesdienst verhindert werde. Dies ließe sich mit einer andern Treppe abstellen, die außen an der Kirche auf deren Dachboden (*die boen*) führe (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 66r).

Über das Aussehen dieser Kirche unterrichten vier Abbildungen Weilburgs aus dem 17. Jahrhundert. Das älteste Bild bietet der Kupferstich

von Wilhelm Dilich in seiner Hessischen Chronik von 1605. Es diene als Vorlage für das Bild in Kieser-Meisners Thesaurus von 1628 und ebenso für die Wiedergabe in Merians Topographia Hassiae von 1646. Die Kirche ist von ihnen aus einem südöstlichen Winkel dargestellt. Gemeinsam ist ihnen der mächtige Westturm mit seinem mäßig spitzen Dach, das von Ecktürmchen flankiert ist. Ebenso unterscheiden die drei Abbildungen das Kirchenschiff von dem etwas niedrigeren Chor. Bei Dilich weist das Dach des Schiffs zwei Reihen Gaupen auf, die Merian auch dem Chor zuteilt. Da bei Dilich die Fenster des südlichen Kirchenschiffs durch davor stehende Häuser verdeckt und auch vom Chor dort nur zwei Fenster zu sehen sind, wird man dem Bild von Merian, der das Schiff mit zwei und den Chor mit drei Fenstern auf der allein sichtbaren Südseite ausstattet, in dieser Hinsicht nicht vollen Glauben schenken können.

Eine genauere Vorstellung der Kirche vermittelt die erst jüngst bekanntgewordene, wohl um 1626–1632 entstandene Federzeichnung Weilburgs aus der Vogelperspektive mit ebenfalls südöstlichem Blickwinkel durch den Verfasser des nassauischen Epitaphienbuchs Heinrich Dors, die ohne Zweifel auf Autopsie beruht (W Abt. 130 II Nr. 78)<sup>1)</sup>. Der Kirchturm, dem ein Hahn über einem verzierten Kreuz aufsitzt, weist auch bei Dors die seit dem 14. Jahrhundert üblichen Ecktürmchen auf. Hier sind sie stärker als bei Dilich und seinen beiden Nachfolgern ausgebildet. Der Turm erhebt sich beträchtlich, nämlich mit etwa der Hälfte seiner Höhe, über dem Kirchendach, das mit zwei Gaupenreihen besetzt ist, also auch keine geringe Höhe besitzt. Auf der Südseite des Kirchenschiffs sind drei zweigeteilte Fenster abgebildet, zwischen denen sich Strebepfeiler befinden. Die Kirche dürfte also gewölbt gewesen sein. Dem steht jenes Zeugnis von 1551 über die Benutzung des Kirchenbodens zur Getreidelagerung nicht entgegen, da sich über der Wölbung eine flache Balkenlage befunden haben kann (gegen Schmidt, Beiträge S. 2, der die Zeichnung von Dors nicht kennt). Verfolgt man auf der Zeichnung die Linien der Kirche am Boden und am Dach in östlicher Richtung, so gewinnt man den Eindruck, daß sie im Osten aus einem südlichen, flach schließenden Teil, der eine Tür sowie ein größeres und kleineres Fenster und im Dach zwei Spitzgiebel aufweist, und aus einem nördlich anschließenden, von einem Dachreiter bekrönten Teil mit hohen Fenstern besteht, von denen zwei südliche und ein östliches dargestellt sind. Man wird in diesem vortretenden Anbau nicht die Andreaskapelle zu erblicken haben (so Einsingbach, Weilburg S.

---

<sup>1)</sup> Abbildung: EINSINGBACH, Weilburg S. 43; DORS, Genealogia S. 49 mit irrtümlicher Bezeichnung der Kirche als Andreaskirche; zu Dors vgl. RENKHOFF, Nassauische Biographie S. 78 Nr. 460.

44), sondern den zweijochigen Chor. Die auf der Zeichnung nicht einsehbare Nordseite des Kirchenschiffs, wo sich die Sakristei befand, könnte ähnlich wie im Süden flach geschlossen haben oder als Nebenchor ausgestattet gewesen sein.

Vergleicht man auf der Zeichnung von Dors die Abbildung des ca. 10 m breiten, nahezu quadratischen Turms mit der des Kirchenschiffs und Chors, so wird man für die Kirche eine Länge von ca. 30 m annehmen dürfen.

Die ältesten Kirchenbaurechnungen des 17. Jahrhunderts liefern einzelne zusätzliche Nachrichten. 1611 werden zwei Eisen beschafft, um die Fenster in der Sakristei aufspannen zu können (W Abt. 160 Nr. 5506). 1617 hat der Glaser die Fenster in der Sakristei zu flicken (ebenda Nr. 5508). 1619 verrückt man die Orgel in den Chor (ebenda Nr. 5509), 1620 wird ein Schlüssel zum Schloß am eisernen Gitter (*gerembs*) in der Kirche geliefert (ebenda Nr. 5510).

Es ging nur um Wiederherstellungsarbeiten, als Graf Ernst Casimir von Nassau-Saarbrücken am 12. Mai 1634 von Weilburg aus den sich in Frankfurt aufhaltenden Oberamtmann Philipp Keßler von Sarmsheim beauftragt, sich wegen Beschaffung von über 100 Stämmen Holz *zu vorbandem unserem kirchenbau* mit seinen in Frankfurt anwesenden Grafenbrüdern Wilhelm Ludwig und Johann in Verbindung zu setzen, da es nach dem Bericht des Zimmermanns hochnötig sei, daß etwas zu dem Bau getan werde (W Abt. 130 II Nr. A 2703 Bl. 54). 1659 wird Kalk zur Reparatur des Kirchgangs vom Schloß verwandt (ebenda Bl. 59); vermutlich gab es seit alters eine solche Verbindung zur Kirche.

Auf Wunsch des Landesherrn wird 1653 eine Renovierung des Kircheninneren eingeleitet. Der Pfarrer ist laut einer in dies Jahr zu stellenden Aufzeichnung entschlossen, die Farben auffrischen und *die seulen und quaderstück* nach ihrer Manier anstreichen zu lassen (W Abt. 153 Nr. 18 Fasz. 1 Bl. 15). In einem Schreiben gleicher Zeit an den Oberamtmann spricht er davon, daß die *seulen und boorkirchen* anzustreichen seien (ebenda Bl. 17). Mit den Quaderstücken sind also wahrscheinlich die Brüstungen der Emporen gemeint, und somit dürften die Säulen deren Stützen sein. 1662 wird mit dem Weilburger Schreinermeister Johann Xaltern vereinbart, daß er die Männerbühne ringsum erneuert und noch zwei Stühle dahinter mit je einer höheren Stufe anfertigt (ebenda Bl. 23). Aus dem Vertrag geht hervor, daß der Chor durch einen Bogen vom Schiff getrennt war (s. § 3,6). Im Jahr 1693 wird das Dach über dem Chor neu gedeckt und dabei auch der Dachreiter heruntergenommen und vergoldet (W Abt. 160 Nr. 4962).

Nur wenig ist über die alte Kirche aus der Rechnung der Hofkammer von 1707 und ihren zugehörigen Belegen über deren Abbruch zu entnehmen. Ein Schieferdecker empfängt am 23. Februar für Abbrechen des Daches der Kirche 10 Reichstaler und am 5. März für Einschlagen des Kirchengewölbes und Ablegung der Speicher und Dielen 4 Reichstaler (W Abt. 154 Nr. 3408 Beleg Nr. 444, 445). Am 10. Juni erhält ein Zimmermann 45 Gulden dafür, daß er das Holzwerk an der alten Kirche und am Dach des Kirchturms abgebrochen hat (ebenda Beleg Nr. 401). Das Wegräumen der Steine auf dem alten Kirchenplatz für das Fundament der neuen Kirche kostete 30 Gulden (W Abt. 154 Nr. 3245 S. 123 Beleg Nr. 426/9). Während mehr als 48 Wintertagen wurde an Aufhebung der Grabsteine in der abgebrochenen alten Kirche gearbeitet (ebenda S. 128 Beleg Br. 426/38).

Ein letztes Zeugnis von der ehemaligen Stifts- und Pfarrkirche liegt in dem Schreiben vom 15. Februar 1752 vor, mit dem der Weilburger Pfarrer Philipp Kasimir Schlosser (1689–1758) die Anfrage des dortigen Archivars Johann Ludwig Fabricius beantwortete, ob sich in der Kirche ein *monumentum exequiale* des Grafen Ernst Kasimir von Nassau-Weilburg von 1655 befände. Der Pfarrer schreibt, ein solches sei nicht vorhanden und sei auch nicht *in der ehemaligen Stadtkirche und deren Chor, welches ante reformationem die Martinskapelle oder -kirche hieß, weder in den beiden Kammern, welche gegen Mitternacht waren, noch hinter dem gegen Morgen gestandenen hohen Altar, wo in einem halben Mond eine Menge in rotem Stein gebauene Männer mit alter Mönchsschrift gestanden, anzutreffen gewesen* (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 168 f.; fehlerhafter Auszug: Janotha S. 94 f.). Da der Pfarrer in Weilburg aufgewachsen ist, wo sein Vater Johann Nikolaus Schlosser (1656–1714) seit 1685 als Rektor der Lateinschule und seit 1707 zugleich als Pfarrer wirkte<sup>1)</sup>, hat seine Aussage bezüglich des Aussehens der 1707 abgebrochenen Kirche Dokumentationswert. Bei den Kammern im Norden hat man an die Kapelle St. Andreas und die Sakristei zu denken. Die Auskunft ist freilich insofern ungenau, als er das in Bronze gegossene Epitaph des Grafen Ernst Kasimir, das sich vor der Altarschranke der neuen Kirche befindet (Luthmer 3 S. 9), unerwähnt läßt. Daß die Antwort in ihrem historischen Urteil über die Martinskirche falsch ist, diese vielmehr den Westteil der Kirche gebildet hat, wurde oben gezeigt.

Über den Chor unterrichtet schließlich noch das Epitaphienbuch des Heinrich Dors von 1632 durch Angaben von der Lage der Grabdenkmäler des nassauischen Grafenhauses. Eine Grablege fand 1570 *zue lincker hand gegen der sakristei zu* statt (Dors, Genealogia S. 233 Nr. 66); die Sakristei

<sup>1)</sup> RENKHOFF, Nassauische Biographie S. 348 f. Nr. 2004, 2005.

war also unzweifelhaft die östliche der beiden 1752 von Pfarrer Schlosser erwähnten nördlichen Kammern der alten Kirche. Ein Stein von 1621 lag *im cohre an dem eissengatter* (ebenda S. 243 Nr. 68). Es ist sicherlich das schon oben zu 1620 vorkommende eiserne Gitter, das den Chor — vielleicht in Nachfolge eines früheren Lettners — vom Schiff trennte.

## 2. Die Altäre und die Kanzel

Die Altäre der Kirche aus der katholischen Zeit des Stifts sind nach der Reformation entfernt worden, ohne daß dies jedoch quellenmäßig näher faßbar ist. 1551 findet noch ein Begräbnis „vor dem äußersten Altar“ statt (s. § 3,4). 1620 wird noch ein Altar in der Sakristei erwähnt (s. im folgenden). In den Nachrichten von 1632 über die Grabmäler der Kirche erscheint aber nur noch der „Hochaltar“ (s. § 3,4).

Für mehrere Altäre der mittelalterlichen Kirche läßt sich jedoch etwas über ihren Standort aussagen. Die beiden Marienaltäre standen vor dem Chor, davon der anscheinend ältere Altar Mariä Empfängnis in einem Vorraum auf einer Empore und der Altar Mariä Heimsuchung unten. Der Altar St. Barbara hatte seinen Platz in der Sakristei an deren Ostseite, der Altar St. Andreas in einer Kapelle westlich davor; auf einen der beiden ist die Nachricht der Kirchenbaurechnung von 1620 über Ausgaben, als *das dach uf der sacristey uber dem altar* erneuert wurde (W Abt. 160 Nr. 5510), zu beziehen. Der Chor war gewiß dem Hochaltar der Stiftspatronin St. Walpurgis vorbehalten. Der Altar St. Nikolaus befand sich in der Pfarrkirche St. Martin, die den westlichen Teil der Stiftskirche bildete (s. § 3,1c). Unbekannt ist, wo die Altäre Allerheiligen, St. Antonius, St. Johannes, St. Margarete, St. Matthäus und der Altar vom Bitteren Leiden Jesu Christi in der Kirche aufgestellt waren.

Die Kanzel der alten Kirche war aus Stein. Denn laut Rechnung des Weilburger Kirchenbaus und Gotteskastens von 1707 erhielt ein Steinmetz 10 Albus, weil er die Kanzel und den Kanzeldeckel abgebrochen und die eiserne Klammer ausgehauen hat (W Abt. 160 Nr. 5051 und 5052 Beleg Nr. 27).

## 3. Der Taufstein

Das Kircheninventar vom 19. November 1539 führt einen alten Taufkessel aus Messing auf (Str 2 S. XCV, s. a. § 3,5). Der Taufstein befand sich im Chor der Kirche. Gregor von Virneburg beanstandet in einem



Schreiben vom 14. Januar 1551 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg, daß man im Chor taufe. Dies sei unbequem. Er wünscht einen Taufstein in der Kirche, der wie in andern Kirchen zu verschließen ist (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 66; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 63 f.).

Der Taufstein wurde spätestens mit dem Bau der Barockkirche von 1707–1713 entbehrlich. In ihrem marmornen Altar wurde eine innen verzinkte Taufschale aus Messing angebracht, die mit einer Messingplatte verdeckt wurde (so 1817: W Abt. 211 Nr. 2851).

#### 4. Die Grabdenkmäler

Daß die Kirche als Grabstätte diene, ist aus dem Mittelalter nur für die Familie des landesherrlichen Grafenhauses bekannt. Jüngere Zeugnisse machen es jedoch wahrscheinlich, daß auch Stiftsherren und Standespersonen in der Kirche bestattet wurden. Sie fanden ihr Grab vermutlich im Kirchenschiff, während dem Grafenhaus möglicherweise der Chor als Grablege vorbehalten blieb. Der am 16. April 1550 verstorbene Sekretär Johannes Chun aus Usingen wurde „in der Kirche“ begraben (Ziemer, Goltwurm 2 S. 4), die Frau des Weilburger Amtmanns Georg von Schönborn, Margarete von Mudersbach († 8. Juli 1551 zu Freienfels), in der Kirche „vor dem äußersten Altar“ (ebenda S. 27). Der Bericht des Präsenz- und Kirchenbaumeisters um 1690 über milde Stiftungen erwähnt zu 1681 eine Zahlung von 30 Gulden für ein Erbbegräbnis in der Stadtkirche von Schönharts Witwe (Schmidt, Kirchen und Friedhöfe 2 S. 22). Die Verordnung Graf Johann Ernsts von Nassau-Weilburg vom 3. Mai 1693 über Grabgebühren setzt für Begräbnisse von Erwachsenen in der Stadtkirche 10 Gulden, für Personen unter 16 Jahren 5 Gulden und für Fremde in beiden Fällen das Doppelte fest (ebenda).

Über die Bestattung von Angehörigen des nassauischen Grafenhauses im Chor der Kirche während der Zeit des katholischen Stifts unterrichtet Heinrich Dors in seinem Epitaphienbuch von 1632. Mit Ausnahme des Grafen Johann († 15. Juli 1480), dessen Epitaph vorhanden war, traf er lediglich Grabplatten von ihnen an. Es sind in chronologischer Reihe die folgenden Personen:

Gertrud von Merenberg († 6. Oktober 1350), Frau von Graf Johann von Nassau-Merenberg. Ihre einst liegende, verlorene Grabplatte fand Dors im Chor aufrecht neben dem Hochaltar. Umschrift: + ANNO D(OMI)NI M[CC]JCL OCTAVO MICHAHELIS [O(BIIT) GERTRVDIS COMITISSA DE] NASSAVWE REQUIESCANT (sic) I(N) PACE

AMEN (Str 2 S. 485 Nr. 1150a; Dors, Genealogia S. 181 f. Nr. 41 Abb. 74).

Johann und Johaneta von Nassau († 29. September 1365), Kinder des Grafen Johann von Nassau-Merenberg. Dors fand die verlorene Grabplatte im Chor vor dem Altar liegend. Umschrift: + ANNO D(OMI)NI M<sup>o</sup> CCCLXV OCTAVO MICHAHELIS O(BIIT) IOHANES DE NASSAVWE ET JOHANETA SOROR SVA REQUIESCA (N)T I(N) PACE AME(N) (Str 2 S. 499 Nr. 1194a; Dors, Genealogia S. 182 f. Nr. 42 Abb. 75).

Graf Philipp († 19. April 1416), Sohn von Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg. Dors fand die verlorene Grabplatte auf der Erde an der Chormauer rechts des Altars. Umschrift: *Hie Ligt der Edel vnd wolgeborne Graue vnd Her Philips Graff zu Nassaw vnd Sarbrük(en) starp Anno D(omi)ni mccccxvi vff den xix tag Im [April] Gott gnad Amen* (Str 2 S. 523 Nr. 1276a; Dors, Genealogia S. 252 f. Nr. 74 Abb. 122).

Margaretha von Loon († 13. Februar 1446), erste Frau von Graf Philipp II. von Nassau-Saarbrücken-Weilburg. Dors fand die verlorene Grabplatte aufrecht neben der ihres Sohnes Philipp. Umschrift: *Anno d(omin)i mccccxvi idus februarii que erat tredecima dies eiusdem mensis obiit [...] margretha a loen comitissa i(n) nassauwe et saraponte cui(us) a(n)i(m)a req(ui)escat* (Str 2 S. 543 Nr. 1350a; Dors, Genealogia S. 207 Nr. 53 Abb. 90).

Graf Philipp († 1471 oder danach), Sohn von Graf Philipp II. von Nassau-Saarbrücken-Weilburg und Margaretha von Loon. Dors fand seine verlorene Grabplatte auf der rechten Seite des Altars. Umschrift: + *Anno d(omi)ni Mcccc<sup>l</sup> [...] Obiit Illustris Philipp(us) Comes in Nassauwe et Sarapo(n)te d(omi)n(us) i[n] [We]ilburg [...] Cvi(us) a(n)i(m)a requiescat in pace amen* (Str 2 S. 569 Nr. 1427a mit irriger Zuweisung zu 1492; Dors, Genealogia S. 205 Nr. 52 Abb. 88).

Graf Johann von Nassau-Saarbrücken-Weilburg († 15. Juli 1480). Dors fand sein verlorenes Epitaph auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *Anno D(omi)ni M<sup>o</sup>cccc<sup>o</sup>lxxx<sup>o</sup> Divisio(ni)s app(o)s(to)lor(u)m obiit Illustr(is) Job(anne)s Comes in Nass(au) et Sarapo(n)te c(uius) a(nima) r(equiescat) i(n) p(ace)* (Dors, Genealogia S. 212 f. Nr. 55 Abb. 94). Ferner fand Dors vor dem Epitaph liegend seine heute im Schloß zu Weilburg im Hof an der Westwand der nördlichen Arkaden eingebaute Grabplatte. Umschrift: *Anno Domini [...] MCCCCLXXX DIVISIONIS APOSTOLORVM [...] OBIIT ILLVSTRIS [...] JOHANNES COMES DE NASSAV ET SARAPO(N)TE C(UIUS) A(NIMA) R(EQUIESCAT) [IN PACE]* (Str 2 S. 562 Nr. 1406a; Dors, Genealogia S. 253 Nr. 75 Abb. 123; doch hat die Platte in Wahrheit: *app(osto)lor[um ...]*).

Elisabeth Landgräfin von Hessen († 22. April 1489), Frau von Graf Johann von Nassau-Saarbrücken-Weilburg. Dors fand die verlorene Grabplatte im Chor auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *an(n)o etc(etera) lxxxix xxii aprilis obiit generosa d(omi)na elisabeth lantg(ra)nia in hassia comitissa in nassauwe et(cetera) cvi(us) a(n)i(m)a req(ue)scat i(n) pace [...]* (Str 2 S. 567 Nr. 1417a; Dors, Genealogia S. 215 Nr. 56 Abb. 95, 96).

Ludwig von Nassau-Saarbrücken-Weilburg († 28. Mai 1523). Dors fand die verlorene Grabplatte im Chor auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *Anno D(omi)ni 1523 den 28 tag Maii Starb der Wolgeborne Graff Ludwig Graffe Zu Nassau Vnd Zu Sarprucken des seelen Gott gnadte Amen* (Dors, Genealogia S. 216 Nr. 57 Abb. 97).

Elisabeth von Sayn († 5. Februar 1531), erste Frau von Graf Philipp III. von Nassau-Saarbrücken-Weilburg. Dors fand die verlorene Grabplatte aufrecht im Chor auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *Anno D(omi)ni 1531 den 5 Februarii Starb die Wolgeborne Fraw Elizabet geborne greuin Zu Seyn vnd Fraw Zu Nassaw Weilburgk der seelen Gott gnade Amen* (Dors, Genealogia S. 221 Nr. 60 Abb. 101).

Anna von Mansfeld († 26. Dezember 1537), zweite Frau von Graf Philipp III. von Nassau-Saarbrücken-Weilburg. Dors fand die verlorene Grabplatte aufrecht auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *Anno D(omi)ni 1537 vff Santt Steffa(n)s tag starb die Wolgeborne Fraw Anna geborne Grauin Zu Mansfeldt vnd Fraw Zu Nassaw Sarprucken Weilburgk der seelen Gott gnad Amen* (Dors, Genealogia S. 221 Nr. 61 Abb. 102).

Maria von Nassau-Wiesbaden († 2. März 1548), Frau von Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken-Weilburg. Dors fand den verlorenen Grabstein im Chor auf der linken Seite des Altars. Umschrift: *Anno D(omi)ni 1548 den 2 Marcii starb die Wolgeborne Fraw Maria geborne greuin Zu Nassaw Wispaden Fraw Zu Nassaw Sarprucken vnd Weylburgk Der Seelen Gott gnade Amen* (Dors, Genealogia S. 217 ff. Nr. 58 Abb. 98).

## 5. Der Kirchenschatz

Die Statuten des Stifts aus dem 14. Jahrhundert (s. § 12) lassen erkennen, daß man dort um den Kirchenschatz bemüht war. Artikel 13 der Statuten von 1316 bestimmt, daß die Kanoniker vor ihrer Zulassung zum Kapitel 3 Mark für den Kirchenornat geben sollen. Das Statut von 1318 setzt sich zum Ziel, daß die Kirche durch wunderbare Zierde und unaussprechlich schönen Schmuck vor allen gerühmt wird (s. § 1a). Laut Artikel 6 der Statuten von 1360 sollen die Einkünfte der abwesenden und suspendierten Kanoniker u. a. *ad ornatum* verwandt werden. Einblick in den

Kirchenschatz erhalten wir jedoch erst an der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit.

Das Reliquienverzeichnis des Stifts von 1519 (s. § 20) erwähnt drei Teile vom Hl. Kreuz in Gold und Silber, zwei silberne Kreuze und eine silberne Monstranz. Inventare liegen sodann vor vom 20. Januar 1522, 10. Mai 1531 und 19. November 1539. Das erste stammt von vier unbekanntenen Händen, die beiden jüngeren von Johannes Chun, Sekretär des Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg (W Abt. 88 Nr. II 1; Str 2 S. LXXXVIII, XCI–XCV).

1522 sind beim Stift an kirchlichen Geräten und Zierat vorhanden:

ein silbernes Weihrauchgefäß;  
 16 silberne Becher;  
 sechs silberne Meßkännchen;  
 ein silbernes Agnus Dei;  
 zwei große Monstranzen;  
 eine kleine Monstranz;  
 ein silbervergoldetes Kreuz;  
 13 silberne Kelche;  
 ein schwarzer Seidenbeutel;  
 sechs Paar silbervergoldete Schließen;  
 fünf silberne Schalen;  
 ein goldfarbiger Gürtel mit übergoldetem Senkel;  
 acht kleine silberne Schildchen, von denen zwei (?) an die Kreuzmonstranz  
 gehängt sind;  
 sechs Perlenbänder auf dem Haupt mit neun Edelsteinen;  
 ein Paternoster mit silbernen Körnern nebst einem großen Bisamapfel, einem  
 Ring und einem gefaßten Kristall;  
 ein Paternoster mit in Silber gefaßten Korallen und zwei Paternoster dabei;  
 zwei Paternoster, an denen der Bisamapfel hängt, noch ein Stück dabei und  
 ein kleines korallenes Rosenkränzlein;  
 ein Paternoster aus Chalzedon mit großen Körnern;  
 zwei korallene Paternoster mit kleinen silbernen Körnlein, woran acht silberne  
 Stückchen hängen;  
 ein großes korallenes Paternoster mit einem silbernen Pfennig;  
 ein Paternoster, woran die sechs Paar Schließen hängen, und noch ein kristal-  
 lenes Paternoster;  
 24 an einer Schnur hängende silbervergoldete Ringe und vier kleine Kreuzchen;  
 vier kleine Fläschchen (*buettelger*);  
 fünf Messingbecken;  
 zwei Messingkannen, von denen eine zwei Rohre, die andere ein Rohr hat;  
 zwei Handfässer aus Messing;  
 im Schrank eines Geistlichen ein Kelch und ein silberner Löffel darin.

Am 27. Oktober 1528 erklären Dekan und Kapitel, sie hätten in ihrer Notlage *unßer cleynod die becher* versetzt (W Abt. 88 Nr. I 233).

Das Inventar des Kirchenschatzes von 1531 erscheint als eine Vorstufe des Verzeichnisses von 1539. Bei diesem ging es nur noch um den Metallwert der Gegenstände, die den Kirchenbaumeistern zum Verkauf ausgehändigt wurden. Die Geräte waren zum Teil bereits zerbrochen, die Kleinodien von ihnen abgerissen. Dennoch erweitert die Liste unsere Kenntnis der Kirchenschätze des Stifts, zumal die Gegenstände nach ihrem Metall unterschieden werden.

Aus Gold besaß das Stift 1539:

ein zu öffnendes Täflein, worin Heiltum gewesen war;  
ein goldenes Füßlein.

Aus vergoldetem Silber waren 1539 vorhanden:

13 Kelche mit Patenen;  
eine große Monstranz;  
ein großes und drei kleine Kreuze;  
ein großes rundes Pacem oder Agnus Dei;  
allerlei Spangen, Ringe, Halsketten (*koller*), Schließen und zerbrochenes Stückwerk, darunter die Senkel von dem goldfarbenen Gürtel, der selbst nichts wert war.

Aus Silber hatte das Stift 1539:

16 Becher, von denen acht in Limburg verpfändet waren, die bei Einlösung durch den Scholaster auch den Baumeistern zugewogen werden sollten, und ein zerbrochenes Stück;

einen Kelch;

einen großen Bisamknopf;

einen Deckel vom Haupt der hl. Walpurgis;

zwei Sakramentsbüchsen;

ein Weihrauchfaß mit anhängenden Kettlein;

eine Monstranz mit Zubehör nebst drei Schellen;

eine kleine Monstranz;

ein Schälchen;

Ringe, Schließen und zerbrochenes Stückwerk u. a. von einer runden beinernen Büchse und alten Heiltumsladen und Gefäßen;

sechs Meßkännlein.

An sonstigem Kirchengesäß gab es 1539 beim Stift:

zwölf korallene und Chalzedonpaternoster, deren 13 silberne Körner und Ringe zum Silber gewogen worden waren;

sieben Perlenbänder;

einen Frauenbeutel aus schwarzem Samt mit silbernen Spangen;

einen karmesinroten Beutel, woran das große Agnus Dei gewesen war;

einen alten Beutel, worin einige rote Steinlein, silberne Körner und ungefähr neun Kristallstücke waren;

ein weißes viereckiges, mit Silber beschlagenes Kistlein aus Bein, worin einst Heiltum war;

einige kleine Meßkännlein aus Zinn;

aus Messing vier große Leuchter auf dem Hochaltar; vier mittelgroße und noch vier Leuchter; drei Gießkännchen; ein hängendes Handfaß; vier Becken; drei Töpfe (*kruppen*) und einen Taufkessel.

Das Stift war damals auch mit geistlichen Gewändern und Tüchern gut ausgestattet. Am 20. Januar 1522 wurden in den Schränken des Pfarrers und eines zweiten Geistlichen festgestellt:

eine grüne, eine rote und eine blaßrote Kasel von Samt;  
 eine rote und eine braune Kasel aus Schamlot (feines Kamelhaartuch);  
 eine grüne und eine weiße Kasel aus Seide;  
 vier rote Kaseln aus lundischem Tuch;  
 zwei schwarze, eine rote und eine eisgraue Kasel;  
 eine grüne Kappe (Chormantel) aus Samt;  
 eine alte Kappe aus Seide;  
 zwei Korporalien;  
 ein schwarzes Tuch und ein rotes von Arras und ein Altartuch.

Ein *Inventarium ornamentorum* vom 23. Mai 1522 (ebenda) führt an Paramenten auf:

ein goldenes Stück mit zwei Levitenröcken;  
 zwei rote Samtkaseln mit je zwei Röcken;  
 drei grüne Seidenkaseln, davon eine mit zwei Röcken und zwei alt;  
 eine schwarze Seidenkasel mit Stern nebst zwei Röcken;  
 eine schwarze Schamlotkasel mit zwei Röcken;  
 zwei schwarze Samtkaseln, davon eine mit einem erhabenen Kreuz;  
 eine alte grüne Kasel mit zwei Röcken;  
 eine alte goldene Kasel;  
 eine purpurrote Kasel;  
 eine blaue Samtkasel mit weißen Strichen;  
 eine weiße Seidenkasel mit Rot und Grün;  
 eine alte weiße Seidenkasel;  
 eine grünliche Kasel mit *Laweberg* seide nebst Rock;  
 eine bräunliche Kasel mit *Lawebrick*;  
 eine schwarze Kasel, genannt die Vogelhaut (*fogelhoett*);  
 fünf braune und zwei rote Kaseln;  
 eine weiße und eine eisgraue Kasel;  
 fünf Requiemskaseln;  
 eine alte Adlerskasel;  
 eine blaue Kasel mit einem roten Kreuz;  
 eine rote lundische Kasel;  
 an Kappen eine aus braunem und zwei aus rotem Samt, davon eine mit Schilden; ein weißgoldenes Stück; drei blau und schwarz, sämtlich mit vergoldeten Knöpfen; eine grüne seidene mit einem Perlenknöpfchen; zwei schlechte und drei Pfarrbubenkappen;  
 vier Stuhl- und drei kleine Kissen.

Ergänzt wird unsere Kenntnis der liturgischen Bekleidung des Stifts noch durch das Inventar von 1539. Darin werden genannt:

- zwei Korporalfutter, eins mit einem Vesperbild und Perlenbestückung;  
 15 Levitenröcke, davon einer golden, vier rot, zwei von grünem Damast, zwei von schwarzem Schamlot, zwei alte aus Seide mit blauen Samtstößen, zwei von schwarzem Samt, zwei von grüner Seide;  
 an Kaseln eine goldene, eine rote von geblütem Samt, eine rote von ungeblütem Samt mit dem Wappen der Brendel von Homburg, eine grüne aus Damast, eine rote halb Atlas, halb Damast, eine schwarze geblüme mit aufgesticktem Kreuz und Stern, zwei von schwarzem Samt mit Stern, eine von blauem Samt mit schmalen vergoldeten Strichen, eine schwarze, eine braune und eine rote aus Schamlot, eine grüne, eine rote und eine alte verblichene rote von Samt, eine grüne geblüme von Samt mit einem braunen Kreuz, eine alte weiße gemusterte (*gebildet*) aus Seide mit einem Kreuz sowie 28 alte wollene zu beiden Seiten auf den Stangen;  
 ein rotes Purpurkleid;  
 an Chormänteln (*chorkappen*) drei aus Damast blau und schwarz mit drei vergoldeten Knöpfen, zwei rote geblüme von Samt mit je einem vergoldeten Knopf, ein ungeblümter von Samt mit einem vergoldeten Knopf, ein grüner aus Samt mit einem Perlenknopf hinten, zwei goldenen Buchstaben vorn und ringsum goldenen Leisten, einer von grünem Damast mit einem kupfernen vergoldeten Kleinod und einem Perlenknöpfchen, drei alte gemusterte (*gebildet*) *asperges*;  
 an Untergewändern und Insignien eine Albe mit goldenen Stößen und Manipeln, zwei Manipeln von rotem Samt, ein Humerale von Samt mit aufgestickten zwei großen Perlenbuchstaben und einem Perlenpilgerstab, eine Albe mit schwarzen Atlasstößen und ebensolchen Manipeln, drei Alben mit ihren Stößen und zugehörigen Manipeln von Samt, eine Albe mit grünen Samtstößen und Manipeln, drei alte Alben mit Humeralen und Manipeln.

Hinzugefügt ist, daß aus zwei der besten Alben dem Pfarrer ein Chorrock gemacht wurde, aber die goldenen und roten Samtstöße den Baumeistern gelassen wurden (Str 2 S. XCV). Da diesen auch das Gold- und Silberwerk des Stifts nebst den Kleinodien zum Verkauf übergeben wurde, ist es sehr zweifelhaft, daß davon etwas im protestantischen Pfarrgottesdienst weiterverwandt wurde. Ein Inventar der Stadtkirche vom 25. Juli 1726 zählt an kirchlichen Geräten, die in zwei Kästen verwahrt wurden, auf: drei silbervergoldete Kannen, zwei silbervergoldete Kelche mit zwei Tellern, zwei Krankenkelche mit einem Teller, zwei silberne Hostienbüchsen, eine große silberne Hostienschachtel, ein silbernes Löffelchen zu den Kelchen, zwei Altartücher von Bildwerk nebst einem gestickten Tüchlein, zwei Tüchlein aus Taft mit silbernen Spitzen, die früher beim Altar gebraucht wurden (W Abt. 88 Nr. II 12).

## 6. Liturgische Handschriften

Das Kirchenschatzverzeichnis von 1522 (s. § 3,5) nennt acht Meßbücher aus Pergament und drei Meßbücher aus Papier, von denen der Pfarrer eins hat (Str 2 S. LXXXVIII). Keiner dieser Bände ist jedoch überliefert. Indes dürften die Fragmente liturgischer Handschriften, die wegen ihres Pergaments als Einbände oder Falze für Archivalien der nachreformatorischen Stiftsverwaltung verwandt wurden, vom katholischen Stift herrühren. Nur bei Handschriften des 15. Jahrhunderts wird man daneben die Möglichkeit der Herkunft aus der Wallfahrtsstätte Pfannstiel nicht ausschließen können, da deren Vermögen bei der Reformation auf das Stift überging (s. § 11). Auch für Handschriftenreste, die nach Aufhebung des katholischen Stifts von der Kellerei und dem Rentamt des Landesherrn für Rechnungen als Einband oder Falz benutzt wurden, ist Stiftsprovenienz zu vermuten, in einem Fall sogar zu erweisen (s. § 18,3). Die Zuordnung dieser Handschriftenfragmente zu Antiphonarien, Brevieren, Gradualien und anderen Meßbüchern wird freilich selbst bei systematischer Erfassung große Schwierigkeiten bereiten. Zu erwähnen ist, daß die Handschriften häufig Noten aufweisen und der Text vielfach durch Initialen oder einzelne Wörter in Rot und Blau gegliedert ist.

Unter den Handschriftenfragmenten befinden sich Texte:

- aus dem 13. Jahrhundert (W Abt. 88 Nr. II 918, 921, 922, 924, 925; Abt. 157 Nr. 165, 167, 168, 177, 187–189, 194);
- aus dem 14. Jahrhundert (W 88 Nr. II 239, 337, 939–941; Abt. 153 Nr. 417; Abt. 154 Nr. 3163; Abt. 157 Nr. 178–180, 207, 209, 265);
- um 1400 (W Abt. 88 Nr. II 923; Abt. 154 Nr. 3164; Abt. 157 Nr. 181, 190, 191, 205; Abt. 160 Nr. 5510);
- aus dem 15. Jahrhundert (W Abt. 154 Nr. 3138, 3140, 3167; Abt. 157 Nr. 193, 195).

Ein Präsenzzinsverzeichnis vom Anfang des 18. Jahrhunderts ist eingeschlagen in ein Blatt des 13. Jahrhunderts mit der Liturgie der hl. Cäcilia (W Abt. 88 Nr. II 171). Der Einband der gräflichen Amtskellereirechnung Weilburg von 1563 (W Abt. 157 Nr. 187), das Blatt einer Handschrift des 13. Jahrhunderts, ist etwa gleichzeitig mit einer Randbemerkung über das Verhalten des Priesters bei der Messe versehen mit dem Schlußsatz: *Hoc expleto laventur altaria primo aqua, secundo vino*. Ein Blatt um 1400 enthält Gebete *pro patre et matre, pro hiis, qui sine confessione decedunt, pro benefactoribus* (W Abt. 154 Nr. 3149), ein anderes gleicher Zeitstellung *graciarum acciones pro omnibus hominibus, pro regibus et ducibus et omnibus, qui in sublimitate sunt constituti, ut tranquillam et quietam vitam agamus in omni pietate et castitate* (W



Abt. 154 Nr. 3168), ein weiteres um 1400 Teile des Meßtextes; so: *Hostias tibi, Domine, placacionis offerimus, ut et delicta nostra miseratus absolvas et mitancium corda tu dirigas* (W Abt. 157 Nr. 192).

## 7. Die Orgel und sonstige innere Einrichtung der Kirche

Mit der geringen Zahl überlieferter mittelalterlicher Stiftungen für den Gottesdienst hängt es möglicherweise zusammen, daß Nachrichten über Orgelmusik im Stift fehlen. Das erste Zeugnis über die Existenz einer Orgel im Stift enthält die Baufabrikrechnung des Stifts St. Kastor zu Koblenz vom 1. August 1473 bis dahin 1474. Unter den darin abgerechneten Kosten für die Wiederherstellung der dortigen großen Orgel kommt in der Rubrik *ad probandum organa* eine Ausgabe von 6 Schilling an den Fabrikmeister, den Kanoniker Johann Kuser aus Montabaur jenes Stifts, vor, der die Orgel vor Abschluß des Vertrags mit den Orgelbauern, den Gebrüdern Johann und Nikolaus Smydburg, *cuidam organiste de Wilburg* erläuterte (*exposuit*), und danach von 3 Schilling an denselben Organisten aus Weilburg. Dieser genoß mithin einen guten Ruf als Fachmann, wengleich in derselben Rubrik noch 2 Mark  $1\frac{1}{2}$  Schilling für den Organisten aus Limburg gebucht sind und nur dieser mit seinem Namen erscheint (Schmidt, RechnSt.Kastor 1 S. 208).

Die Bedeutung der Orgel im Stift geht daraus hervor, daß der 1483 zuerst als Organist bezeichnete Friedrich Lapicide sich 1481–1514 im Besitz einer Vikarie befand, die Residenz erforderte, da mit ihr das Orgelamt vereinigt war (s. § 37). Sein Nachfolger als Organist, Konrad, war ebenfalls Geistlicher. Er machte sich 1516–1518 um die Orgel und das Orgelspiel der benachbarten Wallfahrtsstätte Pfannstiel verdient (s. § 17,2).

Von einer Hand der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist der undatierte Vertrag des mit Namen nicht genannten Landesherrn mit dem Koblenzer Bürger Petrus Briesger über die Renovierung des Orgelwerks in der Pfarrkirche zu Weilburg aufgezeichnet (W Abt. 153 Nr. 14; Böskens 2,2 S. 799). Briesger wirkte um 1516–1542 als Orgelmacher in Andernach, Koblenz, Mayen und Trier (Bösgen wie zuvor).

Die Nachricht, daß die Orgel 1619 in den Chor verlegt wird (s. § 3,1d), findet ihre Bestätigung in einem Vertrag vom 6. Juni 1662 mit dem Weilburger Schreinermeister Johann Xaltern über Arbeiten in der Kirche. Er verpflichtet sich darin u. a., den „hochgräflichen Frauenzimmerstuhl“ am Bogen des Chors abzuschneiden und im Chor gegenüber der Orgel aufzustellen (W Abt. 153 Nr. 18 Fasz. 1 Bl. 23).

Der Kellner des gräflich nassauischen Amtes Weilburg ließ 1425 *vor unßers herren lich[n]am* vor dem *venerabile* Kerzen von 2 Pfund Wachs in der Ernte und von 1 Pfund zu Martini anfertigen (W Abt. 157 Nr. 878 Bl. 249r). Über das Aussehen dieses oft architektonisch reich ausgestatteten Behälters für die Hostie ist jedoch nichts bekannt, ebensowenig über Standbilder aus Holz oder Stein. Lediglich wird im Reliquienverzeichnis des Stifts von 1519 erwähnt, daß in dem größeren Haupt (*in maiori capite*), das auf den Altar gestellt wird, sich der Hirnschädel von St. Walpurgis befindet (Str 2 S. LXXXVI Nr. R).

Die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von Reminiscere 1460 bis dahin 1461 bucht Ausgaben für sieben Tage Arbeit *an dem stule in der kirchen* (W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 149v). Demnach gab es damals bereits in der Kirche einen Stuhl für die Landesherrschaft.

## 8. Die Glocken

Das älteste Zeugnis für das Vorhandensein von Glocken stellt der im Kern romanische Kirchturm dar. Die Statuten von 1316 (s. § 12) enthalten in Artikel 8 Anordnungen über das Verhalten der Stiftsgeistlichen beim Läuten der Glocke zur Prim und zur Vesper. Auch erscheint darin erstmals der Glöckner (s. § 17,4).

Am 9. November (Freitag nach Leonhardi) 1509 vereinbarten Dekan und Kapitel zugleich namens des Grafen von Nassau sowie der Bürgermeister und Ratsmitglieder von Weilburg mit Meister Johann Schmit aus Nassau, daß er für zwei Glocken, die in Weilburg gegossen sind, die zwei Klöppel und die Zapfen, Schilde, Beschlag, Nägel und alles, was an Eisenwerk dazu gehört, anfertigen und sie dann *in den kirchenthorne* hängen, auch deren Gestelle und Schragen beschlagen soll. Das Stift und die Stadtgemeinde sollen ihm dafür 26 rheinische Gulden zahlen, wovon sie ihm sogleich 13 Gulden entrichten. Ein Nachtrag des Vertrags besagt, daß ihm der Rest auch bezahlt und ein Übriges wegen seines dabei erlittenen Verlustes gegeben wurde (W Abt. 153 Nr. 18 Bd. 1 Bl. 3).

Der Kellner des gräflichen Amtes Weilburg zahlte laut seiner von Lätare 1509 bis dahin 1510 laufenden Rechnung „unserm jungen Herrn“ und der „jungen Frau“ (wohl Graf Ludwig von Nassau-Weilburg und dessen Frau Maria von Nassau-Wiesbaden) einen Gulden aus mit dem Vermerk: *haben sie zu der clacken geben* (W Abt. 157 Nr. 126 Bl. 10v). Diese Spende galt gewiß einer der beiden Kirchenglocken.

Im Jahr 1708 ließ Graf Johan Ernst für den Kirchturm drei neue Glocken, *so der alten großen Glocke nachfolgen*, im Gewicht von 25, 17 und

13 Zentner durch den Glockengießer Tilman Schmid aus Aßlar gießen. Ihm wurden dazu 37 Zentner von zerschlagenen drei alten Glocken, 14 Zentner neues Kupfer und 4 Zentner englisches Zinn gegeben (W Abt. 154 Nr. 3246 S. 131 Nr. 454)<sup>1)</sup>. Die Kirche hatte also wahrscheinlich bereits zu Ausgang des Mittelalters vier Glocken.

Die „alte große Glocke“ von 1708 ist ohne Zweifel die heute noch vorhandene Glocke St. Walpurgis. Sie hat einen Durchmesser von 1,37 m und wiegt 1500 kg (Wehrum, Chronik der Schloßkirche S. 23). Ihre Inschrift lautet: *sant walpurg heissen ich, zu godes ere luiden ich, all boes weder verdriben ich, heinrich von prum goes mich MV<sup>c</sup>IX*. Die einzelnen Wörter sind durch ein Kreuz getrennt. Am Beginn der Inschrift befindet sich darunter die Darstellung von Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes (vgl. auch Böhme, Leiden-Christi-Verehrung S. 90 Anm. 145); ungenaue Lesung mit falscher Jahreszahl MDLX bei Luthmer 6 S. 50 (so auch Kuhnigk S. 88), daraufhin die fälschliche Konjektur MDXX bei Rudolf Nies-Haspe (Nassovia 18. 1917 S. 113, so auch Berger, Herkunft S. 88). Heinrich Wolf von Prüm goß 1500–1515 auch Glocken zu Breitscheid, Dillenburg, Leutesdorf, Nassau und Winnigen (Berger, Herkunft S. 222).

Die Walpurgisglocke war die Sturmglocke (so schon 1663: W Abt. 153 Nr. 18 V Bl. 123v). Die andern drei Glocken hießen Elf-Uhr-Glocke, Totenglocke und Betglocke (so Kirchenbaurechnung von 1709: W Abt. 160 Nr. 5055 und 5056 S. 21; alle vier Bezeichnungen auch im Kircheninventar vom 2. Juni 1831: W Abt. 211 Nr. 3746 II S. 2).

## 9. Nebengebäude und Stiftsbering

### a) Allgemeines

Den ersten Anhaltspunkt für die Lage des Stiftsbereichs bieten zwei Urkunden Ottos III. Am 24. April 993 schenkt er als König dem Domstift Worms das Stift Weilburg und am 29. Dezember 1000 als Kaiser ferner das Kastell Weilburg, behält sich aber u. a. den königlichen Fronhof und den Teil des Kastells vor, der querüberliegend nach Süden blickt, mit allen Nutzungen, welche die Pröpste der dort (*ibidem*) wohnenden Mönche und Kanoniker von seinen Vorgängern besessen haben (s. § 9,2). Man kann daraus entnehmen, daß sich das Stift im südlichen Teil des Kastells nördlich vom Fronhof befand (vgl. auch Matzat, Weilburg vor tausend Jahren S.

<sup>1)</sup> Über den Glockengießer s. LUTHMER 6 S. 50, 158 Nr. 109; BERGER, Herkunft S. 226.

18 f.). Insoweit gibt noch heute die Lage der Kirche südlich des Schlosses ursprüngliche siedlungsgeographische Verhältnisse wieder.

Die räumliche Situation des Stifts veränderte sich freilich schon in der Reformationszeit durch Verlegung des Friedhofs und Aufgabe der Stiftskurien. Die Erkundung ihrer Lage wird dadurch erschwert, daß Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg (1675—1719) die Stadt barock umgestalten ließ. Diese Veränderung setzte 1690 ein, indem der Graf damals der Stadtgemeinde die alte Kanzlei schenkte und die Bürger dafür verpflichtete, das baufällige alte Rathaus abzubrechen und die *weide* dorthin umzuleiten, damit der Brunnen in der Mitte entspringt (W Abt. 152 Nr. 1936); gemeint ist offenbar der heutige Springbrunnen auf dem Marktplatz. Da das Haus von Michel Kremer laut Zinsverzeichnis von 1507 *by dem kaufß* lag (Str 5,1 Nr. 38 S. 278) und ebenso nach dem Zinsverzeichnis von 1545 *gegen der weide über* (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 470), befand sich dieser als Pferdeschwemme oder zur Brandbekämpfung dienende Teich, der mit einem Brunnen verbunden war, in der Nähe des südlich an die Westfront der Kirche grenzenden Kaufhauses, das im 16. Jahrhundert zum Rathaus wurde. Der Neubau der Stadtkirche durch Baumeister Rothweil (s. § 3,1) erfolgte dann im Zusammenhang mit der Erweiterung und Neugestaltung des Marktplatzes, so daß sich das Bild der Siedlung aus der Zeit des katholischen Stifts weiter veränderte.

## b) Der Friedhof

Einen wichtigen Hinweis auf die Lage des Friedhofs geben die Statuten von 1316 (s. § 12), da sie in Artikel 8 den Stiftsgeistlichen, die den Chor besuchen, Vorschriften über ihre Kleidung in der Kirche, auf dem Friedhof und zwischen dem Friedhof und dem Kaufhaus machen. Das Kaufhaus (*domus mercatorum*) lag am Markt, wie aus seiner Bezeichnung von 1476 als *domus foralis* hervorgeht (Str 5,1 Nr. 37 S. 218 mit ebenda S. 201, 214, 224). In Verbindung mit den Schirnen (s. § 30) spielte sich in diesem Gebäude, dem Vorläufer des Rathauses, das gewerbliche Leben der Stadt ab. Schon im 14. und 15. Jahrhundert befanden sich neben und hinter ihm Wohnhäuser (Str 2 S. 505 Nr. 1213, S. 514 Nr. 1245, S. 549 Nr. 1367, S. 559 Nr. 1398 und ebenda S. 649 der Schöffe Concze hinter dem Kaufhaus; Str 5,1 Nr. 3 S. 18, für 1507: Nr. 38 S. 278 f.). Da nördlich von der Kirche der Komplex des gräflichen Schlosses angrenzte und nach Osten nur ein schmaler Geländestreifen bis zum schroffen Abfall des Hangs zur Lahn hin vorhanden war, kann das Kaufhaus nur südlich der Westfront der Kirche gelegen haben.

Daraus folgt zugleich, daß der Friedhof südlich an die Kirche angrenzte. Mit dieser Erkenntnis stimmt es überein, daß sich 1507 das Haus des Schultheißen Philipp von Erlebach *iuxta cimiterium* befand (Str 5,1 Nr. 38 S. 280). Allerdings scheint sich der Friedhof auch noch östlich um den Chor erstreckt zu haben. Dort sollen noch im 19. Jahrhundert Gebeine gefunden worden sein (Matzat, Weilburg vor tausend Jahren S. 18). Daß sich der Friedhof auch nach Norden zum Schloß hin ausdehnte (so Matzat wie zuvor; Einsingbach, Weilburg S. 36), ist hingegen zu bezweifeln.

Die stadtseitige Lage des Friedhofs findet ihren Ausdruck darin, daß laut den Statuten von 1316 das Stift Prozessionen über den Friedhof veranstaltete (s. § 22) und daß auf ihm von der Stadtgemeinde eine Totenleuchte unterhalten wurde (s. § 23).

Doch ließ der Landesherr wohl in Verbindung mit der Anlage eines Lustgartens bei dem seit 1535 auf dem Gelände der mittelalterlichen Burg errichteten Residenzschloß den Friedhof von der Kirche weg auf einen Platz außerhalb der Stadt bei der Heilig-Grab-Kapelle verlegen (über diese s. § 16,2 Altar vom Bitteren Leiden Christi). Dessen Anlage wurde bisher mit einem dort in der Mauer befindlichen trapezförmigen Stein, der vielleicht einst in der Mitte eines Torbogens saß, auf 1576 datiert (Schmidt, Kirchen und Friedhöfe 2 S. 22 f.; Böhme, Leiden-Christi-Verehrung S. 73 dagegen zu 1582/88). Der Friedhof um die Kirche muß indes schon in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts aufgegeben worden sein. Die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg vom 22. Februar (Cathedra Petri) 1542 bis dahin 1543 bucht Ausgaben an mehrere Arbeiter, die im Sommer und Herbst an zusammen 177 Tagen auf dem Friedhof Sand aufgebracht (*geschossen*) haben (W Abt. 157 Nr. 174 Bl. 132r). Zu seinen Einkünften wegen des Altars St. Margareta zählt der Schulmeister Johann Orth am 7. Februar 1545 auch  $\frac{1}{2}$  Gulden wegen des Kirchhofs bei dem Heiligen Kreuz (s. § 16,2).

Aus dieser Auffassung des alten Friedhofs erklärt sich wohl, daß der katholische Pfarrer Gregor von Virneburg in seinem Schreiben vom 14. Januar 1551 an Graf Philipp III. darüber klagt, daß die Kirche nicht mit Mauer und Kircheisen (Gitter im Boden des Friedhofstors zur Abhaltung des Viehs) befriedet, sondern vielmehr von Menschen und vom Vieh verunreinigt werde (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 66r).

Die seit Verlegung des Friedhofs entstandenen Raumverhältnisse bei der Kirche scheinen noch aus der Zeichnung Weilburgs von Heinrich Dors um 1626/32 (über diese s. § 3,1d) gut ersichtlich. Denn südlich der Kirche gibt er einen freien Platz wieder, an den, wohl durch eine Straße abgegrenzt, südlich eine Häuserzeile stößt. Am westlichen Rand des Platzes steht ein stattliches zweistöckiges Gebäude, das im Erdgeschoß Lauben-

öffnungen aufweist. Vermutlich haben wir darin das Rathaus als Nachfolger des Kaufhauses zu erblicken. Westlich von diesem Haus, an das sich noch zwei kleine Gebäude bis zum Kirchturm anschließen, ist der Marktplatz zu denken, der seinen Akzent von dem Kirchturm empfängt.

### c) Die Stiftsgebäude und Kurien der Stiftspersonen

Laut Urkunde Kaiser Ottos III. vom 27. Dezember 1000 (s. § 9,2) unterstehen dem Propst im Stift Mönche und Kanoniker. Wahrscheinlich lebte also damals noch ein Teil der Stiftsgeistlichen in Mönchsweise zusammen, während andere bereits die *vita communis* gemildert hatten.

Die Statuten von 1360 (s. § 12) sehen in Artikel 6 einen Betrag u. a. zur Wiederherstellung der Stiftsgebäude vor. Da im 14. und 15. Jahrhundert die Karzerstrafe für Stiftsmitglieder bezeugt ist (s. § 13,2e), wird es ein Stiftshaus gegeben haben. Ein Remter wird jedoch nicht erwähnt. Auch ein Gebäude der Stiftsschule läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen; vielleicht ist es das Haus, über dessen Unwohnlichkeit sich am 7. Februar 1545 der Schulmeister Johann Ort beklagt (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 10). Wohl aber kommt 1491 ein Ackerpferdestall des Stifts vor, er grenzte an ein Privathaus (Str 2 S. 569 Nr. 1425).

Mit den Stiftsgebäuden der Statuten von 1360 sind zweifellos auch die Kurien der Kanoniker gemeint. Die Statuten von 1316 bestimmen in Artikel 16, daß kein Kanoniker oder Vikar sein Haus oder die Einkünfte seiner Pfründe an Juden vermieten darf. Haus und Pfründe gehören also rechtlich zusammen. Die Inhaber der Kurien hatten daran kein Eigentumsrecht. Dies wird noch 1560 beim Verkauf der Kurie des Kanonikers Johannes Numerasti deutlich (s. § 36).

Als erste Stiftskurie ist 1317 das Haus des Dekans bezeugt (s. § 29,1). Am 20. Juni 1410 verleihen Dekan und Kapitel dem Altar St. Margareta ein Haus, das sie gegen rückständigen Zins gerichtlich eingezogen haben. Der Vikar hat davon der Präsenz jährlich 4 Schilling Zins zu entrichten. Das Haus liegt beim Haus des Altars St. Andreas (Str 2 S. 520 Nr. 1265). Der Kanoniker Hermann Kellner macht sein Testament 1450 in seiner Wohnstube (ebenda S. 545 Nr. 1356). Daß der Kanoniker Johann Schelt Ausgaben für seine seit 1464 bezeugte Kurie tätigt (z. B. Str 5,1 Nr. 37 S. 158), steht nicht in Widerspruch zum Eigentumsrecht des Stifts an diesem Haus. Vielmehr dürfte der Besitzer einer Stiftskurie zur Bauunterhaltung verpflichtet gewesen sein, wie dies von andern Stiften bezeugt ist (vgl. GS NF 19 S. 105, NF 22 S. 96).

Im Zinsregister des Stifts von 1507 erscheinen die Häuser des Dekans, Scholasters, Kantors und von drei Kanonikern sowie der vier Vikarien St. Antonius, St. Johannes, St. Nikolaus und St. Philipp mit ihrem Zins an die Präsenz (Str 5,1 Nr. 38 S. 265 f.), die Vikarie St. Barbara mit Hauszins an das Kapitel (ebenda S. 280). Der Zins ist recht unterschiedlich hoch. Nur zweimal beträgt er wie auch 1410 beim Haus des Altars St. Margareta 4 Schilling. Allein bei den drei Kanonikern und einem Vikar wird die Lage ihres Hauses angegeben. Zwei Kanonikerkurien haben Privathäuser als Nachbarn, doch eine liegt bei der Kantorie, und das Haus des Altars St. Philipp liegt beim Haus der Vikarie St. Johannes.

Einblick in den alten Stiftsbereich dürfte die Tatsache geben, daß laut Urkunde Graf Philipps III. vom 30. Mai 1536 die zu den drei nächst dem Propst obersten Prälaturen des Stifts gehörenden Kurien benachbart waren. Gegenüber stand allerdings das Haus des Bürgers Enders Saelheuser. Der Graf erlaubt damals dem Dekan Dr. Jakob Reuter, sein vormals zum Dekanat gehörendes Haus, das zwischen der Scholasterie und Sängerei liegt, an den Schultheißen Philipp von Erlebach zu vertauschen. Dieser verpflichtet sich, die Behausung wieder in Bau zu stellen (W Abt. 88 Nr. I 253a). Es gab anscheinend noch ein zweites Dekanatshaus. Mit der Begründung, daß einige Stiftspersonen aus Unfleiß und Fahrlässigkeit ihre Häuser verfallen lassen, verleiht Graf Philipp III. am 13. November 1539 seinem Küchenschreiber Hans Scherer aus Heilbronn und dessen Frau Anna ein zum Dekanat gehörendes verfallenes Haus für 90 Gulden, die dem Dekan zu verzinsen sind, und unter Beibehalt von  $\frac{1}{2}$  Gulden Grundgülte an das Stift (W Abt. 88 Nr. I 268). Mit dem gleichen Argument veräußert der Graf am 12. Februar 1540 dem gräflichen Amtskellner Peter Stetz und dessen Frau Margarete für 100 Gulden ein dem Stift 15 Schilling Grundzins gebendes Haus nebst Garten, das der Scholasterie gehört hat. Der Zins der Kaufsumme soll bei der Scholasterie bleiben (W Abt. 88 Nr. I 271). Verfallen waren laut einem Schreiben des Schulmeisters Johann Ort von ca. 1537 auch Wohnhaus und Scheuer der ihm verliehenen Vikarie St. Margarete (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 5 f.).

Jene Urkunde vom 12. Februar 1540 gibt die Lage der Scholasterie an mit *an der gemeinen strassen* gegenüber dem Haus von Velten Schneider zwischen den Häusern des Enders Walther und des Philipp von Erlebach. Da letzterer damals gemäß dem vorerwähnten Tausch von 1536 in der ehemaligen Dekanei wohnte, kann gesagt werden, daß die Häuser der drei Präläten an oder bei der heutigen Marktstraße lagen. Möglicherweise bestimmt die dort einmündende Pfarrgasse diese Lage näher. *In der gemeinen strassen* befand sich auch die Behausung und Hofreite *mit allem begriff*, die dem Dekan und Kapitel mit Grund und Boden und der Erbgerechtigkeit

gehörten und die sie am 13. Mai 1540 gegen eine Scheuer zu Niedershausen vertauschten (W Abt. 88 Nr. I 272).

Auch an der Straße, die gegenüber der Kirche von der über den Markt ziehenden Hauptstraße rechtwinklig nach Westen abzweigt, dürften Kurien von Stiftsmitgliedern gestanden haben. Denn vor ihrem heutigen Namen Schwanengasse (so bereits auf dem Stadtplan von 1803: W Abt. 3011 Nr. 2035) hieß sie Pfaffengasse (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 5 f.). Die Stiftsgeistlichen wohnten also westlich und südlich der Kirche, besaßen aber zu Beginn der Neuzeit nicht mehr ein von der Bürgerschaft getrenntes Wohngebiet.

Die evangelische Stiftspräsenz unterhielt 1742 nur noch drei Stiftsgebäude: die Superintendentur und die Stadtpfarrei, die beide in der Pfarrgasse lagen, und die lateinische Schule (Schaus, Beiträge S. 80). Ob die Superintendentur (Neubau von 1789: W Abt. 154 Nr. 159; Plan W Abt. 3011 Nr. 1689) aus der vorreformatorischen Stiftsdekanei hervorgegangen ist (so Schmidt-Schnell, Die bauliche Entwicklung S. 70), erscheint wegen des vorerwähnten Grundstücktausches von 1536 zweifelhaft.



## 2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

### § 4. Das Archiv

Aus den Anfängen des Stifts sind vier Urkunden der Jahre 912–915 überliefert. Verwahrungsort war jedoch seit 993 das Domstift Worms, dem das Stift Weilburg in jenem Jahr geschenkt wurde (s. § 9,2) und in dessen Kartular aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sich die Texte jener Urkunden erhalten haben (Str 2 S. CXXII). Eine Urkunde für das Stift von 1048 ist dagegen auch in einer Kopie um 1450 über das Stiftsarchiv überliefert (Str 2 S. 445 Nr. 1053). Die Ausfertigung einer Urkunde bewahrt das Stiftsarchiv erst von 1264 (ebenda S. 452 Nr. 1067).

Seit 1345 wurden oft von anderer Hand auf Urkunden der Präsenz gleichzeitig ergänzende Mitteilungen über den Stifter der Gülte gemacht (vgl. Str 2 S. 483 Nr. 1143, S. 484 Nr. 1149, S. 485 Nr. 1151, S. 486 Nr. 1153, S. 487 Nr. 1154, S. 489 Nr. 1162, S. 495 Nr. 1179, 1186, S. 496 Nr. 1184, S. 499 Nr. 1195, S. 505 Nr. 1211).

Eine gewisse Urkundenpflege zeigt sich erstmals in dem Rückvermerk um 1400 einer Urkunde von 1278 (Str 2 S. 456 Nr. 1078). Seit Mitte des 15. Jahrhunderts lassen Rückvermerke von Urkunden auf deren archivi-sche Betreuung schließen. Einige erhielten damals die Dorsualnotiz: *Littera presencie* (z. B. ebenda S. 477 Nr. 1121, S. 483 Nr. 1143, S. 487 Nr. 1154, S. 489 Nr. 1162, 1163). Andere Rückvermerke verweisen auf den Altar, zu dem die Urkunde gehört (z. B. ebenda S. 465 Nr. 1099, S. 472 Nr. 1106, S. 473 Nr. 1108, S. 483 Nr. 1145, S. 488 Nr. 1157, S. 490 Nr. 1164), wieder andere nennen einen Orts- oder Sachbetreff (z. B. ebenda S. 453 Nr. 1069, S. 458 Nr. 1082, S. 461 f. Nr. 1091, 1092, 1093). Deutlich zeigt sich darin eine Unterscheidung der Urkunden nach ihrer Zugehörigkeit zur Präsenz, zu den Vikarien und zum Kapitel.

Überaus verdient um die Überlieferung des Stifts machte sich der Vikar des Altars St. Andreas, Rucker Thome (1466–1474/75), dadurch, daß er wichtige Stiftsurkunden der Jahre 1316–1318 in ein kleines, zugleich seinem Altar gewidmetes Heft abschrieb (s. § 37), deren Originale nicht mehr vorhanden sind. Mit weiteren Urkundenverlusten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist auch darum zu rechnen, weil die Präsenz zwar in den Statuten des Stifts von 1316 bezeugt ist, jedoch Präsenzurkunden erst ab 1345 vorliegen (s. § 26).

Die seit 1312 nachweisbare Sakristei (s. § 3,1a) war vermutlich von Anbeginn der Lagerort des Stiftsarchivs. Eine Notiz von 1549 besagt, daß der Dekan damals 10 Gulden Ablösungskapital einer Gülte in den Präsenzschrank lieferte (W Abt. 88 Nr. II 132 S. 469). Am 21. März 1550 quittieren Dekan und Kapitel über den Empfang von 20 Gulden Kapital zur Ablösung einer der Vikarie St. Barbara zustehenden Gülte, weil sie die Verschreibung vergebens im Kapitelsschrank gesucht haben (ebenda Nr. I 301). Zumindest am Ende des katholischen Stifts gab es also besondere Schränke für die Urkunden der Präsenz und des Kapitels, das damals anscheinend auch die Urkunden der Altäre verwahrte.

Es läßt sich nachweisen, daß bei Aufhebung des katholischen Stifts Dokumente desselben, die ohne Rechtserheblichkeit schienen, vernichtet worden sind. So ist das Seelbuch des Stifts, das 1426 erwähnt wird (Str 2 S. 530 Nr. 1304), nicht überliefert. So sind Pergamenturkunden von 1319/43 (s. § 36 Cunemann von Heimau) und 1492 (s. § 31 Johann Fust) zerschnitten worden und als Einband von Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1551 und 1559 verwandt worden. Nur als Einband von Rechnungen dieser Amtskellerei aus den Jahren 1557 und 1558 hat sich der Anfang einer zeitgenössischen Abschrift der Provinzialstatuten Erzbischof Balduins von Trier von 1310 erhalten (s. § 18,3) und ebenso ein dazu gehörendes Kalendarium (s. § 22). Eine Urkunde von 1355 wurde als Einband für Akten der protestantischen Stiftsverwaltung zerschnitten (Str 2 S. 487 Nr. 1156a).

Erst als der Superintendent Laurentius Stephani (1573–1616) die Verwaltung des protestantischen Stiftsfonds in eine aktenmäßige Ordnung brachte (s. W Abt. 153 Nr. 417), wurde dem Stiftsarchiv wieder Aufmerksamkeit zugewandt. Stephani war persönlich hierbei tätig. Sein Bemühen um die urkundliche Absicherung der Stiftsrechte tritt schon dadurch zu Tage, daß er seiner Übersicht der Stiftseinkünfte (W Abt. 88 Nr. II 337) vielfach Auszüge aus diesbezüglichen Urkunden voranstellte. Auch faßte Stephani damals angelegte Verzeichnisse von Stiftsurkunden zu einem Band „Registratur“ zusammen (ebenda Nr. II 5; Str 2 S. CXXIV f.). Darunter befindet sich auch eine dreiseitige Übersicht der Schachteln, *so dißmals nit können registriert werden*. Dies Verzeichnis (ebenda Bl. 124v ff.), das am Anfang dieser Registrierung angelegt worden sein dürfte, nennt elf Behälter der Urkunden, nämlich fünf Schachteln, drei Laden, ein viereckiges eisenbeschlagenes Kistlein, einen grünen beschlagenen Kasten und eine viereckige beschlagene, bemalte Kiste. Es hat ganz den Anschein, als ob diese Behälter der Urkunden wenigstens weitgehend noch aus der Zeit des katholischen Stifts stammen. Während eine Schachtel Urkunden über die Zehnten und eine Lade Urkunden über die Vikarien enthielt,

waren die übrigen Behälter bis auf eine Schachtel, worin auch Statuten und Urkunden über Gülten der Wallfahrtsstätte Pfannstiel verwahrt wurden, nach den Orten gegliedert, wo das Stift Besitz oder Gefälle hatte. Der Pfarrer Anton Moser und der Präsenzmeister Jost Beutler bekunden am 22. Juni 1592, daß sie die Urkunden inner- und außerhalb der Schachteln in den Stiftsschrank gelegt haben, wozu jeder von ihnen einen Schlüssel hat. Die Kirchenbaurechnung von 1611 enthält Ausgaben für Veränderung von zwei Schlössern am Briefschrank in der Sakristei, damit sie ein Schlüssel schließt, und für ein Eisen an dem gegitterten Schrank in der Sakristei, um ein Schloß vorhängen zu können (W Abt. 160 Nr. 5506).

Das Archiv des katholischen Stifts wurde also zu Anfang des 17. Jahrhunderts im wesentlichen noch von dessen protestantischer Nachfolgebehörde verwahrt. Aus der Zeit bis 1500 werden in der vorerwähnten „Registratur“ 55 Urkunden genannt, die heute nicht mehr vorhanden sind.

Die Anstellung des Juristen Wilhelm Ludwig Medicus zum fürstlichen Archivar im Jahr 1761 (W Abt. 404 Nr. 731) kam auch den Dokumenten des Stifts zugute. Er fertigte 1772 ein Verzeichnis der im fürstlichen Archiv in den Schubladen Stift Walpurgis zu Weilburg vorgefundenen Urkunden an und 1778 ein Verzeichnis der aus der im Kanzleibau befindlichen Repositur des geistlichen Stifts zu Weilburg an das fürstliche Archiv abgegebenen Urkunden (W Abt. 88 Nr. II 9; Str 2 S. CXXVI f.). Letzteres Verzeichnis betraf Urkunden, die früher im Gymnasium gelegen hatten und noch vor der Anstellung von Medicus in die Kanzlei gebracht worden waren. Der Prozeß mit Solms-Braunfels und mit den zehntpflichtigen Gemeinden dort hatte Medicus zu seinen Recherchen nach Stiftsdokumenten veranlaßt. Der Superintendent Christoph Heinrich Hahn reichte ihm am 5. August 1778 das oben erwähnte wichtige Kopiar des Altars St. Andreas ein (W Abt. 153 Nr. 515). So wurden die seit dem Abbruch der alten Stadtkirche zerstreuten Akten und Urkunden des Stifts nach und nach wieder zusammengebracht. Nur die laufende Registratur der protestantischen Stiftsverwaltung erhielt 1772–1781 in der Kirche selbst eine Repositur (ebenda).

Medicus (1739–1816)<sup>1)</sup> entwickelte auch ein historisches Interesse an den Stiftsurkunden. Hatte sich der nassauische Historiker Johann Martin Kremer 1779 bei Edierung der ältesten Stiftsurkunden in seinen *Origines Nassoicae* nur auf Christian Ludwig Scheid, *Origines Guelficae* 4. Hannover 1750, stützen können, so vermittelte Medicus nun dem Mainzer Historiker Stefan Alexander Würdtwein die Kenntnis von Stiftsurkunden, die dieser 1784 in seinen *Nova subsidia* veröffentlichte (s. § 1).

---

<sup>1)</sup> Vgl. RENKHOFF, Nassauische Biographie S. 257 Nr. 1483.

Als die Fürstentümer Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen 1806 zum Herzogtum Nassau vereinigt wurden, blieb zunächst in Weilburg ein Filialarchiv bestehen. Dorthin brachte man 1825 auch die in der Kirche aufgestellte Registratur des Stifts, da sie seit der Neuordnung des Kirchen- und Schulwesens 1817 (s. § 11) obsolet geworden war. In das Repertorium dieses Filialarchivs von 1826 wurden die Stiftsurkunden gemäß der Ordnung von Medicus aufgenommen (W Abt. 404 Nr. 722 und 723; Abt. 3013 Nassau-Weilburg 13a III, IV und VII; Str 2 S. CXXVIII). Über die Akten wurde 1838 eine besondere Übersicht aufgestellt (W Abt. 88 Nr. II 10). Nachdem 1858 die Urkunden und 1868–69 die restlichen Teile des Weilburger Filialarchivs nach Idstein in das nassauische (seit 1866 preußische) Zentralarchiv abgeliefert worden waren (W Abt. 404 Nr. 648 und 649), wurde dort ein eigener Bestand Stift St. Walpurgis gebildet. Die Urkunden wurden im wesentlichen noch dort verzeichnet, die Akten dann in Wiesbaden, wohin das Archiv 1881 als preußisches Regierungsbezirksarchiv (seit 1945 Hessisches Hauptstaatsarchiv) umzog (Str 2 S. CXXVIII; Str 4 S. XXXVIII; Übersicht über die Bestände S. 40).

Vom katholischen Stift enthält der Bestand etwa 300 Urkunden, jedoch unter den laufenden 25 Meter Akten nur wenige Stücke. Der Bestand umfaßt ungeschieden ebenso die Archivalien des katholischen Stifts wie auch diejenigen des protestantischen Stiftsfonds. Die wertvollsten Akten des katholischen Stifts bilden die Zehntverpachtungsprotokolle von 1456 bis 1494 (W Abt. 88 Nr. II 135; Str 5,1 Nr. 37 S. 141 ff.) und die Gültregister der Jahre 1507, 1515, 1524, 1532 und 1545 (W Abt. 88 Nr. II 76; Str. 5,1 Nr. 38 S. 255 ff.). Die Zehntverpachtungsprotokolle sind freilich nur noch für die Jahre 1465–1487 vollständig erhalten, da die Blätter über die Jahre davor und danach sehr beschädigt sind. Andererseits besitzen sie einen unerwarteten Reiz dadurch, daß ihr Verfasser, der Kanoniker und ab 1477 Dekan Johannes Schelt, darin zugleich über seine eigenen Stiftsbezüge und seinen persönlichen Haushalt Buch führte, auch Chronikalisches notierte (s. § 32). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war der aus Schmalfolioheften gebildete Band noch intakt. Denn um 1600 hat der Superintendent Laurentius Stephani den Band in der Hand gehabt und darin zwecks übersichtlicher Erfassung der Einkünfte auf den Seiten mit den Zehntverpachtungen die einzelnen Jahre und gemäß dem Turnus der Dreifelderwirtschaft, von der die Zehnterträge abhängig waren, davor ein A, B oder C geschrieben. Auch wurden im Streit des Stifts um das Zehntrecht in Niedershausen (s. § 30) 1603 und am 20. November 1604, beglaubigt durch den Notar Johann Heineman aus Caldern in Hessen, Auszüge über die Zehntpachterträge des Stifts in Niedershausen u. a. der Jahre 1457, 1458, 1462 und 1493 vorgelegt (W Abt. 171 Nr. B 332), die heute in der

Reinschrift fehlen. Der Band ging damals sogar bis ins Jahr 1532 (ebenda Bl. 29). Anscheinend gehörten dazu also die Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 mit einem Rest des Zehntverpachtungsprotokolls von 1532 (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 1–57; eine nach 1617 verfertigte Liste älterer Register des Stifts in W Abt. 166/167 Nr. 1520 Bl. 2r–3r).

## § 5. Die Bibliothek

Als urkundliches Zeugnis der Stiftsbibliothek gibt es nur die Anordnung der Statuten von 1360 (s. § 12), daß gewisse Einkünfte *precipue et inantea ad libros necessarios et ornatum ... quociens necesse fuerit*, verwandt werden sollen. Die Visitatoren des Erzbischofs von Trier verfügten laut ihrem Protokoll vom 11. Februar 1549, daß *de lectione theologiae et bibliotheca, item schola instituenda et conservanda* fürderhin (*amplius*) zu beraten und an die vorgesehene Synode des Erzstifts zu berichten sei (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 29; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 29 und 32 mit irriger Jahreszahl 1548). Hier ist von Errichtung der Stiftsschule die Rede, obwohl es diese bereits gegeben hatte und sie nur nach der protestantischen Neuordnung des Schulwesens von 1540 wiederhergestellt werden sollte (s. § 24,2). Daher läßt sich vermuten, daß auch mit den Überlegungen der Visitatoren zur Bibliothek an eine in Verfall geratene Einrichtung angeknüpft werden sollte. Zur Bibliothek gehörte wohl das Passionale, zu dessen Ankauf der Kantor Heinrich Lucke 1429 das Stift verpflichtete (s. § 34).

Es gibt auch Überreste von Büchern, die auf eine Bibliothek des Stifts schließen lassen. Ein Register der Pfarrei von 1668 war eingehftet in ein Doppelblatt einer Handschrift um 1000, worin unter Anführung einer Sentenz des hl. Gregor Regeln für ein lobenswertes Leben der Geistlichen aufgestellt werden (W Abt. 88 Nr. II 17). Ein anderes Register der Pfarrei von 1670–1701 hatte als Umschlag drei Blatt einer Handschrift des 14. Jahrhunderts, wo es auf Blatt 1r heißt: *Incipit tractatus de instructione confessorum* (ebenda). Da der Weilburger Pfarrer neben dem Superintendenten und dem Präsenzmeister Träger der Verwaltung des protestantischen Stiftsfonds war (s. § 11), hatte er Zugang zu den Litteralien des katholischen Stifts.

Ein Heft der Stiftsverwaltung aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzt als Einband ein Blatt einer theologischen Handschrift um 1300 mit Zitaten aus Augustin, Seneca und der Vita des hl. Columban (W Abt. 88 Nr. II 94). Für eine Rechnung des Stiftsfonds von 1686 (W Abt. 88 Nr. II 978) verwandte man als Umschlag ein Foliodoppelblatt einer am Rand

kommentierten theologischen Handschrift des 14. Jahrhunderts; das Blatt enthält u. a. den Passus: *Item ut Christe ait: Omnis, qui odit malum, in luce agit. Qui autem in luce agit, cum Domino operatur, sicut Augustinus ait.* Ein Heberegister der Stiftsverwaltung von 1704 ist von einem Pergamentblatt aus einem Kommentar zum Römischen Recht um 1300 umhüllt; es geht u. a. um den Satz: *Post mortem viri non potest adulteram in coniugium ducere, que viro vivente iuramentum sibi futurarum nuptiarum prebuit* (W Abt. 88 Nr. II 311).

Die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1593 ist in ein Blatt eines Martyrologiums aus dem 14. Jahrhundert eingehftet mit Anführung der Heiligen Germanus episcopus (28. Mai), Maximinus episcopus (29. Mai) und Petronella (31. Mai).

In Erwägung zu ziehen ist, ob etwa für einzelne Wiegendrucke der ehemaligen Gymnasialbibliothek Weilburg, für die eine Herkunftsangabe fehlt (Zedler, Die Inkunabeln Nr. 228, 270, 411, 457, 488, 492, 594, 604, 632, 716, 721, 722, 727, 731, 732, 733), eine Stiftsprovenienz in Frage kommt.

### 3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

#### § 6. Namen und Lage, Patrozinium

Das Stift befand sich in der Altstadt von Weilburg, die sich auf dem Bergsporn von ca. 350 m Länge und 240 m Breite einer Flußschlinge im windungsreichen Engtal der Lahn ausbreitet (Topographische Karte 1:25 000 Bl. 5515 Weilburg). Es lag dort auf der Ostseite einer von Süden nach Norden über den Berg ziehenden Straße südlich des Burgbezirks, ihn gewissermaßen gegen den einzigen südlichen Landzugang geistlich sichernd. Die heutige protestantische Stadtkirche, ein Bau von 1707–1713, benutzt den Kirchturm dieses Vorgängerbaus (s. § 3,1).

Laut der Urkunde vom 28. November 912, mit der die schriftliche Überlieferung des Stifts einsetzt, wurde es zu Ehren der Gottesmutter St. Maria und der Jungfrau St. Walpurgis errichtet (MGH. DK I Nr. 13 S. 13; Str 2 S. 435 Nr. 1046). Mit diesem Doppelpatrozinium erscheint das Stift stets in Urkunden der Jahre 913–1048 (s. § 8 und 9). Daß die hl. Walpurgis Hauptpatronin war, ist erstmals aus einer Urkunde von 1252 ersichtlich, worin das Stift allein mit ihrem Namen bezeichnet wird und an der auch erstmals das die hl. Walpurgis darstellende Siegel des Stifts hängt (Str 2 S. 450 Nr. 1062). Nach ihr wird das Stift sodann bei Besiegelung einer Urkunde von 1254 (ebenda S. 451 Nr. 1064), in Ablaßurkunden von 1303 (ebenda S. 461 Nr. 1091, 1092) und in einer Urkunde des Trierer Erzbischofs von 1338 genannt (ebenda S. 479 Nr. 1131). Nur vereinzelt findet sich seitdem noch ein Hinweis auf das Doppelpatrozinium. Dekan und Kapitel beginnen ihre Statuten von 1316 im Namen der Patroninnen St. Maria und St. Walpurgis, unterscheiden dann aber bei einer gottesdienstlichen Bestimmung zwischen der *domina nostra* (Maria) und der *patrona* Walpurgis (s. § 22,2). Auch in zwei Urkunden von 1318 nennen Dekan und Kapitel ihr Stift mit dem Doppelpatrozinium (Str 2 S. 472 Nr. 1107, S. 474 Nr. 1100). Ebenso verwenden es zur Bezeichnung des Stifts der Trierer Erzbischof 1318 (ebenda S. 473 Nr. 1109) und Papst Bonifatius IX. 1402 (ebenda S. 517 Nr. 1254; vgl. auch Holzbauer S. 460 Anm. 6). Dieser Papst tituliert das Stift im Jahr 1400 auch einmal als Marienstift (ebenda S. 415 Nr. 1248) und ein anderes Mal als Walpurgisstift (ebenda S. 516 Nr. 1249). Ausnahmsweise und daher vielleicht irrtümlich bezeichnet Erzbischof Jakob von Trier das Stift in einer Urkunde vom 8. Juni 1506 seines Kopiars als *ecclesia beate Marie* (K Abt. 1C Nr. 21 Bl. 45r).

Freilich genoß die Muttergottes weiterhin besondere Verehrung in Weilburg. Ihr wurden nicht nur zwei Altäre in der Stiftskirche geweiht (s. § 16,2), sondern es kommt 1284 dort auch eine Kirche der hl. Maria als Vorgängerin der Hl.-Grab-Kapelle vor (s. § 9,3). Zeugnisse der Marienverehrung sind ferner das Siegel des Dekans Hermann (1301–1320, s. § 32), des Scholasters Hermann (1312–1317, s. § 33) und des Kantors Rorich Richolfi (1322, s. § 34).

Das Marienpatrozinium war zu allen Zeiten beliebt, ihre frühe hohe Verehrung im alten Erzbistum Trier erweist sich darin, daß Maria die Patronin der Kirchen von fünf Römerkastellen war (Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 10 S. 233 f.). Diese Feststellung schließt aber nicht aus, daß die Wahl des Patroziniums St. Maria beim Stift Weilburg aus besonderer Veranlassung geschehen sein könnte. Der Stiftsgründer, König Konrad I. (s. § 8), hat möglicherweise eine kultische Verbindung zum Reichsstift St. Maria in Aachen herstellen wollen. Es ist denkbar, daß ein anderes Motiv hinzugetreten ist. In den angrenzenden Orten Waldhausen und Odersbach erhielt die Benediktinerabtei Prüm 881 Besitz (s. § 7). St. Maria war aber seit 720 Hauptpatronin, seit 752 Konpatronin des Klosters Prüm und Patronin zahlreicher Eigenkirchen dieses Klosters (Haubrichs, Kultur der Abtei Prüm S. 173 Nr. 69).

Beim Patrozinium St. Walpurgis läßt sich der bedeutende historische Rahmen, in den das Stift in Weilburg dadurch gestellt wurde, klarer erkennen. Von England durch Bonifatius zur christlichen Mission in Deutschland berufen, wirkte die hl. Walburg, eine Schwester der angelsächsischen Missionare Wynnebald und Willibald, des ersten Bischofs von Eichstätt, als Äbtissin des von jenem Brüderpaar gegründeten Benediktinerklosters Heidenheim in Mittelfranken, wo sie am 25. Februar 779 starb. Durch die Überführung ihrer Gebeine zur Domkirche in Eichstätt 870/79 und mehr noch durch die von zahlreichen Wundern begleitete Translation eines Teils ihrer Gebeine in das Benediktinerinnenkloster Monheim im bayerischen Schwaben im Jahr 893 durch Bischof Erchanbald von Eichstätt kam ihre Verehrung in Franken und bald weit darüber hinaus in Blüte, und es entwickelte sich eine große Wallfahrtsbewegung<sup>1)</sup>.

König Konrad I. mochte sich zur Verehrung der hl. Walpurgis auch aus einer raumpolitischen Zielsetzung hingezogen fühlen. In Forchheim, an der Grenze zwischen Franken und Bayern, wurde er im November 911

<sup>1)</sup> Vgl. HEIDINGSFELDER S. 27 Nr. 62, 63, S. 32 Nr. 76; HOLZBAUER S. 65 f.; Andreas BAUCH, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt 2: Ein bayerisches Mirakelbuch der Karolingerzeit. Die Monheimer Walpurgis-Wunder des Priesters Wolfhard (Eichstätter Studien NF 12) 1979.



gewählt. Deutlich ist aus seinem Itinerar von 911/12<sup>3)</sup> sein Bemühen um den süddeutschen Raum erkennbar. So konnte bei ihm der Wunsch entstehen, an den Reliquien der hl. Walpurgis, die sich im zur fränkischen Interessenssphäre zählenden Eichstätt und im schwäbischen Monheim befanden, teilzuhaben, um damit auch ihres Heilswertes für seine angestammte Burg an der Lahn teilhaftig zu werden. Denn dadurch verschaffte er sich eine zusätzliche religiöse Legitimation für die Stellung in Franken, die sich sein Geschlecht der Konradiner im blutigen Ringen mit den Babenbergern errungen hatte.

Der König könnte bei der Erwerbung von Reliquien der hl. Walpurgis (s. § 20) persönliche Beziehungen genutzt haben. Sein Vater Konrad d. Ä. war bei der Verurteilung der Babenberger auf der Reichsversammlung zu Forchheim im Juni 903 mit Bischof Erchanbald von Eichstätt (882? – † 19. September 912) und erweisbar danach noch zweimal zusammengetroffen (RegImp 1<sup>2</sup> S. 802 Nr. 2004, 2005, S. 803 Nr. 2009, S. 816 Nr. 2049). Am 5. März 912 bestätigte König Konrad diesem Bischof die Urkunde seines Vorgängers, Ludwigs des Kindes, für die Kirche zu Eichstätt (MGH.DK I Nr. 3 und 4 S. 3f.; Heidingsfelder S. 40 Nr. 106). Vielleicht hat dabei Erchanbalds Nachfolger auf dem Eichstätter Bischofsstuhl, Odalfrid (912–933), der wegen der Herkunft seines Geschlechts aus Bayern und Schwaben schon vorher dem Domstift in Eichstätt angehört haben könnte, eine Vermittlerrolle gespielt. Denn er war seit dem 17. Dezember 908 Notar König Ludwigs des Kindes, zu dessen nächstem Kreis die Konradiner zählten, und ist vom 10. November 911 bis zum 23. August 912 als Notar und einmal auch als Kanzler König Konrads bezeugt (Str 2 S. 437 Nr. 1046 Anm. 2)<sup>4)</sup>.

Doch es eröffnet sich noch ein hochpolitischer Horizont für die Wahl des Walpurgispatroziniums. Der westfränkische König Karl der Einfältige bekundet am 7. Juni 916 die Errichtung und Dotation einer Kirche in der Königspfalz zu Attigny (heute Sainte-Vaubourg, Département Ardennes, Frankreich) zu Ehren der hl. Walpurgis mit der Bemerkung, daß er ihre Reliquien *pro tutamento totius regni ex partibus orientalium sagaci industria* beschafft hat (Heidingsfelder S. 41 Nr. 411; Holzbauer S. 374f. Nr. 339). Diese Translation hat wahrscheinlich vor 911, als der König Frieden mit den Normannen machte, stattgefunden. Man darf daher der Vermutung Raum geben, daß König Konrad I. seiner Stiftskirche mit der Wahl des Walpurgispatroziniums eine hervorragende Funktion im ostfränkischen Reich zgedacht hat.

<sup>3)</sup> GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 73, 75.

<sup>4)</sup> HOLZBAUER S. 459 Nr. 413; zu seiner Kanzleitätigkeit: GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 61.

## § 7. Die kirchlichen Verhältnisse vor Gründung des Stifts

Als Graf Konrad d. Ä. aus dem Geschlecht der Konradiner, der 886 zuerst im Besitz der Grafschaft an der mittleren Lahn des Oberlahngaus begegnet (May, Oberlahnkreis S. 19), am 27. Februar 906 im Kampf gegen den Babenberger Adalbert vor Fritzlar gefallen war, wurde sein Leichnam durch seine Witwe und seine Söhne erhoben und im Kastell Weilburg bestattet (MGH. SS 1 S. 611; SS rer. Germ. 50 S. 151). Somit ist erwiesen, daß es damals in Weilburg bereits eine Kirche gab. Da der Pfarraltar in Weilburg dem hl. Martin geweiht war (s. § 3,1b), kann davon ausgegangen werden, daß die Kirche des Kastells, wo Konrad d. Ä. seine Ruhestätte fand, den hl. Martin zum Schutzpatron hatte. Im alten Erzbistum Trier haben „die allermeisten Martinskirchen vor dem Beginn der karolingischen Rodungsperiode im 9. Jahrhundert bereits bestanden“ (Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation 10 S. 228).

Die Rolle der St. Martinskirchen als königliche Eigenkirchen zur kirchlich-religiösen Versorgung des Personenverbandes, der zum König als Grundherrn in rechtlichen Beziehungen stand (Weigel, Das Patrozinium des hl. Martin S. 87 f.), gibt einen Hinweis auf die kirchlichen Verhältnisse in Weilburg vor der Stiftsgründung. Denn es gibt ein urkundliches Zeugnis, daß Weilburg auf Reichsgut entstand. Als Abt Ansbold von Prüm am 17. Februar 881 bekundet, daß der Priester Helprad der Abtei Prüm seine Erbgüter im Oberlahngau in der Mark Waldhausen schenkte, beschreibt er auch die Lage dieser Güter, die aus einem Herrenhof mit 1½ Hufen, Hörigen und Land in zwei Feldmarken bestehen (MrhUB 1 Nr. 119 S. 123; Schaus, Beiträge S. 85 f.; May, Oberlahnkreis S. 169). Die Gemarkung von Waldhausen wird nicht nur im Osten am Worstbach von Königsland (*terra regis*) begrenzt, sondern ebenso befindet sich im Westen, am Unterlauf des Walderbachs, neben privatem Gut Königsland *usque ad stratam publicam antiquitus pergentibus in Hessa et Toringa* und bis zum Markwald (*silvam communem*) des hl. Goar. Und das von Helprad in der Feldmark von Odersbach geschenkte Erbgut grenzt im Süden an die Lahn und im Osten an Königsland<sup>1)</sup>.

Auch der vorerwähnte Besitz der 765/782 durch die Abtei Prüm übernommenen Zelle St. Goar bei Weilburg dürfte auf Königsland zurückgehen, da ihr sowohl Karl der Große als auch 820 Ludwig der Fromme Landschenkungen machte (GS NF 14 S. 226). Jedenfalls ist durch die Urkunde von 881 erwiesen, daß bei den rechtslahnischen Orten Waldhau-

<sup>1)</sup> MAY, Oberlahnkreis S. 150; GLÖCKNER, Das Haus Konrads I. S. 14; GÖRTICH, Weilburg S. 113 Anm. 7.

sen und Odersbach, deren Flure die Feldmark von Weilburg berühren, mithin nordwestlich und südwestlich davon, Königsland vorhanden war.

Da Weilburg in der Urkunde von 881 nicht genannt wird, obwohl es in unmittelbarer Nähe des beschriebenen Geländes liegt, folgerte man, daß es damals noch nicht bestand (Schaus, Beiträge S. 86). Das schon für 906 zu vermutende Martinspatrozinium ist für sich genommen freilich kein ausreichendes Gegenargument. Jedoch hat die hervorragende Schutzlage des die Burg und Siedlung tragenden Berges, der steil aus der Lahn aufragt und einzig im Südosten über einen schmalen und tiefen Sattel mit dem Hinterland verbunden ist, zu der Hypothese veranlaßt, daß dort bereits in frühgeschichtlicher Zeit eine kleine Fliehburg bestand (Görich, Weilburg S. 111). Die oben erwähnte „alte öffentliche Straße nach Hessen und Thüringen“, die ohne Zweifel bei Weilburg die Lahn überquerte, wo sie sich östlich in der im Jahr 1000 genannten *via publica* (Str 2 S. 443 Nr. 1052) fortsetzte, wurde als eine von Koblenz über Montabaur und Limburg hierher verlaufende Etappenlinie der Merowingerzeit, also des 6./7. Jahrhunderts, gedeutet (Gensicke, Die Anfänge von Montabaur, Limburg und Weilburg S. 14–17). In diese Vorstellung ordnet sich der aus der Lahn bei Weilburg geborgene Baggerfund einer merowingerzeitlichen Spatha ein (Dahmlos, Archäologische Funde S. 174 Nr. 8). Auf das Alter der Weilburg berührenden westöstlichen Fernstraße nach Hessen und Thüringen weisen auch die der Benediktinerabtei Hersfeld unter dem Abt und Mainzer Erzbischof Lull († 786) geschenkten Besitzungen zu Andernach, Güls und Rübenach bei Koblenz, zu Mensfelden und Bubenheim (s. Limburg, jetzt zu Hünfelden) hin, vgl. Hellmuth Gensicke, Hersfelder Besitz in Mensfelden (NassAnn 69. 1958 S. 230–233); Josef Hörle, Breviarium sancti Lulli (ArchMittelrhKG 12. 1960 S. 48 Nr. 67–70, 119).

Den Grundriß der ältesten Siedlung von Weilburg hat man als eine Doppel-Rechteck-Curtis aus dem Ende des 8. oder dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts angesprochen (Görich, Weilburg S. 112).

Somit darf als wahrscheinlich gelten, daß in Weilburg bereits längere Zeit vor 881 ein befestigter Hof in Königshand vorhanden war. Die Lage des Platzes an einer westöstlichen Fernstraße wurde dadurch in ihrer Bedeutung gesteigert, daß dort zugleich die nordsüdliche „Hohe Straße“ die Lahn kreuzte. Da Weilburg seinen Namen nach dem von Süden unterhalb in die Lahn mündenden Weilbach trägt, scheint die Siedlung durch die Benutzer dieses von Mainz und Frankfurt heraufziehenden Fernweges benannt worden zu sein.

## § 8. Die Stiftsgründung

Eine Urkunde oder chronikalische Nachricht über die Gründung des Stifts fehlt. Vielmehr tritt es erstmals in Erscheinung, als König Konrad I. dem Stift (*ad sacrosanctam Dei domum*), das in Weilburg erbaut und geweiht ist, am 28. November 912 eine Schenkung macht (MGH. DK I Nr. 13 S. 13; Str 2 S. 435 Nr. 1046). Es erhebt sich also die Frage nach dem Gründer und dem Datum der Gründung des Stifts. Ausscheiden dürfte dabei der Vater des Königs, Konrad d. Ä., da höchstwahrscheinlich die Martinskirche für seine Beisetzung zur Verfügung stand (s. § 7). Es gibt auch Gründe, die gegen die Erwägung der Stiftsgründung vor Konrads Thronbesteigung sprechen. Erstens fehlt es an einem Zeugnis über die Förderung des Stifts durch den älteren Bruder des Königs, Otto, auf den nach dem Tode Konrads d. Ä. die Grafschaft an der mittleren Lahn übergegangen war. Dieser kommt in der vorerwähnten Urkunde von 912 lediglich als Inhaber der Grafschaft ohne Beziehung zum Stift vor. Sodann wurde in Wetzlar, dem andern Mittelpunkt der Grafschaft der mittleren Lahn, noch nicht unter Otto, sondern erst auf Grund einer Schenkung der Konradiner Udo und Hermann um 914/15 ein Stift errichtet (Hahn, Untersuchungen S. 44 f.). Die erste Stiftsgründung der Konradiner an der Lahn erfolgte anscheinend in der verkehrsmäßig günstiger gelegenen Burg des Niederlahngaus zu Limburg durch den Gaugrafen Konrad Kurzbald. Am Anfang steht dort die Schenkungsurkunde König Ludwigs des Kindes vom 10. Februar 910 (Struck, Die Gründung des Stifts St. Georg S. 6). Ludwig das Kind nahm diese Schenkung unter anderem auf Rat des Herzogs Konrad, des späteren Königs, vor (MGH. DiplKarol. 4 Nr. 72 S. 208; Str 1 S. 1 Nr. 1). Dieser könnte sich also damals bereits mit dem Gedanken einer Stiftsgründung getragen haben. Daß er das Stift indes erst nach seiner Thronbesteigung begründet hat, darauf scheint nicht nur das Doppelpatrozinium St. Maria und St. Walpurgis hinzudeuten (s. § 6). Zu dieser Ansicht wird man vor allem durch den erheblichen Anteil an Königsgut in den 912–915 an das Stift vorgenommenen Schenkungen König Konrads I. geführt.

## § 9. Die Entwicklung des Stifts

## 1. Unter König Konrad I.

Man könnte die vier Urkunden betreffend das Stift aus der Zeit König Konrads I. auch als Bestandteile des Dotationsvorgangs ansehen, so daß ihre Behandlung zur Gründungsgeschichte gehören würde. Da jedoch die

Gründung schon dem ersten dieser Dokumente vorausgeht (s. § 8), erscheint es zweckmäßiger, auf sie erst hier einzugehen, um eine Vorstellung von der seitens des Königs dem Stift zugedachten Rolle zu gewinnen.

Das seit 832 bezeugte Grafengeschlecht der Konradiner hatte sich seit Ende des 9. Jahrhunderts als typischer Vertreter der Reichsaristokratie unter den karolingischen Herrschern im rheinfränkischen Raum zur führenden Adelsdynastie mit herzoglicher Machtstellung entwickelt<sup>1)</sup>. Der spätere König erscheint 902 als Graf in Hersfeld, besaß also wohl die Grafschaft Hessen (Classen S. 324).

Die aus dem Patrozinium erschlossene Vermutung, daß der König dem Stift in Weilburg besondere Bedeutung zumaß (s. § 6), wird noch durch zwei Beobachtungen bestärkt. Bekanntlich hat sich Konrad I. in Nachfolge der Karolinger in bewußter Fortsetzung ihrer Tradition im wesentlichen auf die Kirche gestützt<sup>2)</sup>. Auch weilte er nächst dem Pfalzort Frankfurt am Main am häufigsten in Weilburg<sup>3)</sup>. Hier sind auch die drei Urkunden des Königs für das Stift ausgestellt. Nach seinem Itinerar konnte er 912 das Weihnachtsfest und 914 das Osterfest in Weilburg begangen haben.

Unter den von Konrad I. überlieferten Urkunden steht das erste Präzept für das Stift in Weilburg an 13. Stelle. Der König verleiht in dieser Urkunde vom 28. November 912 (s. § 8) dem Stift einerseits aus seinem Eigengut den Hof Rechtenbach mit Höfen, Hörigen und Ländereien sowie andererseits den dritten Teil der Königsscheffel (*modiorum regis*) in der ganzen Grafschaft. Der König wies also dem Stift nicht nur Besitz in einem in ca. 22,5 km Luftlinie entfernten Ort zu, sondern verfügte über ein königliches Bodenregal in der seinem Bruder Otto unterstehenden Grafschaft. Der Königsscheffel, auch als Medem oder Osterstufe bezeichnet und etwa in Urkunden König Arnolfs von 889 für das Domstift Worms und 898 für das Domstift Würzburg belegt (MGH. DArn Nr. 69 S. 104, Nr. 166 S. 254), war eine von Königsfreien an den königlichen Fiskus für Nutznießung von Königsland zu leistende Abgabe in Geld oder Naturalien wie Honig und Gewändern (*paltenis*)<sup>4)</sup>.

In Verbindung mit der Dotierung des Stifts stand möglicherweise bereits die Urkunde Konrads I. vom 1. Juli 912, worin er von der Abtei

<sup>1)</sup> DEMANDT, Geschichte S. 145 f.; GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 58.

<sup>2)</sup> Vgl. Josef FLECKENSTEIN, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (Deutsche Geschichte, hg. von Joachim Leuschner 1. <sup>2</sup>1980) S. 133.

<sup>3)</sup> FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1 S. 225; GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 121 ff. Nr. 13, 19, 24, 26.

<sup>4)</sup> Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2. 1978 Sp. 1065 ff.; 3. 1984 Sp. 425 f.; GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 102 Anm. 144.

Fulda im Tausch gegen den Hof Trebra an der Ilm, den er als sein väterliches Erbe bezeichnet, zur lebenslänglichen Nutzung durch seine Mutter Glismut die Ortschaften Merzhausen, Altenkirchen, Leun, Möttau und Neukirchen erhält (MGH. DK I Nr. 8 S. 9). Denn in Neukirchen und den angrenzenden Ortschaften Bonbaden und Schwalbach stand dem Stift seit unbekannter Zeit der Zehnte zu (s. § 30). Ebenso könnte das Stift den Zehnten, dessen es sich in Aßlar und Hermannstein sozusagen vor den Toren von Wetzlar erfreute (s. § 30), einer Schenkung König Konrads I. verdanken.

Keine Schenkungsurkunden liegen auch über zwei Besitzungen des Stifts vor, die den Radius des Oberlahngaus überschreiten: die Taufkirche zu Breidenbach im Perfgau (Krs Marburg-Biedenkopf) und zu Muffendorf im Bonngau sowie zwei zu diesen Kirchen gehörige Kirchen. Das Stift hat sie zweifellos von König Konrad erhalten. Denn am 16. Juni 913 bekundet der Priester Guntbald, daß er mit Erlaubnis König Konrads diese Kirchen vom Stift empfangen und dem Stift dagegen sein Eigengut zu Breidenbach und Gladenbach geschenkt hat (Kremer, Origines 2 Nr. 31 S. 51; Str 2 S. 438 Nr. 1047). Die Pfalz Trebur als Ausstellungsort, wo der König 912 und 918 urkundet<sup>1)</sup> und er sich auch 913 aufgehalten haben wird — Konrad ist am 22. Juni 913 im ca. 33 km südlich gelegenen Lorsch bezeugt (ebenda S. 73 und 123 Nr. 18) —, und die Unterschrift des Kanzlers Salomon machen deutlich, daß diese Privaturkunde in Königsnähe entstand. In dem Aussteller hat man den der königlichen Kapelle nahestehenden Bischof Gumpold von Passau vermutet<sup>2)</sup>. Die dem hl. Martin geweihte Kirche zu Muffendorf stammt aus karolingischem Reichsgut (s. § 30).

Am 24. April 914 beurkundet Konrad I. eine weitere außerordentliche Schenkung an das Stift. Er gibt diesem die Taufkirche zu Haiger, dazu den Hof nebst dem Zehnten und dem Markt daselbst, auch den dritten Teil der Königsscheffel in dem Gau oder der Grafschaft Haiger und alle dem König dort zustehenden Nutzungen sowie sein Eigen zu Steinfurth in der Wetterau (MGH. DK I Nr. 19 S. 18; Philippi, UB Siegen 1 Nr. 1 S. 1; Str 2 S. 439 Nr. 1048). Das Gut zu Steinfurth hat er von seinem Vasallen Piricho, dem es sein Vorgänger, König Ludwig das Kind, übereignet hatte, gegen väterliches Erbe eingetauscht. Wie es schon 912 zu beobachten war, überträgt der König also damals dem Stift Königs- und Eigengut. Da der König dem Stift 912 schon ein Drittel am Königsscheffel im Oberlahngau geschenkt hatte, so war diese Zuweisung in dem einst als

<sup>1)</sup> GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 122f. Nr. 10 und 37.

<sup>2)</sup> METZ, Kirchenorganisation S. 115; über ihn FLECKENSTEIN, Hofkapelle 1 S. 210, 213.

Grenzmark innerhalb des Oberlahngaus entstandenen Gau Haiger, dessen weiter Bereich aus einer Urkunde von 1048 hervorgeht (s. § 30), gewissermaßen eine Ergänzung.

Schließlich schenkt der König dem Stift am 9. August 915 seinen Hof Nassau mit Zubehör auf beiden Ufern der Lahn (MGH. DK I Nr. 26 S. 25; Str 2 S. 439 Nr. 1049).

Als Motiv seiner Vergabungen an das Stift nennt König Konrad in den drei Urkunden von 912, 914 und 915 neben der Beschaffung des Lebensunterhalts für die dort Gott dienenden Kleriker ein religiöses und dynastisches: 912 sein Seelenheil und das seiner *antecessorum*, 914 die Belohnung des Himmelreichs und das Gedächtnis seiner *antecessorum, patris nostri ceterorumque videlicet*. 915 seine Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und sein Seelenheil. Dabei ist die Interpretation des Begriffs *antecessores* von erheblicher Bedeutung. Dem Kloster in Ansbach machte der König 911 eine Schenkung *pro nostra et antecessorum nostrorum, videlicet regum et imperatorum, pia commemoratione* (MGH. DK I Nr. 1 S. 2), ebenso der Abtei Fulda 912 zum Gedächtnis *antecessorum nostrorum, serenissimorum principum* (ebenda Nr. 7 S. 8). In diesen beiden Fällen sind unter den *antecessores* also eindeutig die karolingischen Vorgänger im Herrscheramt zu verstehen. Diese Auslegung wird dadurch gestützt, daß der König lediglich in der Urkunde von 912 für die Abtei Lorsch eine Zuwendung *nostro pro mercedis augmento ac parentum in elemosina eorum* vornimmt (ebenda Nr. 10 S. 11). In der Urkunde für das Stift Weilburg von 914 stellt der König also das Gedächtnis seines Vaters neben das der Karolinger, und so wird man auch den Begriff *antecessores* in der Urkunde von 912 für dies Stift aufzufassen haben. Daß König Konrad I. demnach auch in seinem Familienstift das Andenken der Karolinger bewahren wollte, wirft ein Licht auf die Rolle, die er dieser Gründung an der Lahn zuwies<sup>1)</sup>.

Überblickt man die Urkudentätigkeit Konrads I. für das Stift, so ergibt sich das Bild einer großartigen Planung, zumal ihm auch die Dotation mit Muffendorf und Breidenbach wahrscheinlich und mit den vorerwähnten Zehnten vermutlich zuzuschreiben ist. Anscheinend verfolgte der König mit dem Stift St. Walpurgis das Ziel, sowohl einen religiös-geistigen Mittelpunkt zur sakralen Legitimierung seines Hauses als auch eine zusätzliche Stütze seiner Hofkapelle zu schaffen. Dem Stift sollte also wohl eine den Pfalzstiften ähnliche Stellung zukommen<sup>2)</sup>. „Hier

<sup>1)</sup> Vgl. auch GOETZ, Der letzte „Karolinger“? S. 71 in Ergänzung von Str 2 S. 437 Nr. 1046 Anm. 1.

<sup>2)</sup> METZ, Kirchenorganisation S. 114; MORAW, Hessische Stiftskirchen S. 444.

bildete sich eine neue Kraft, die ihrerseits einen politischen Raum zu gestalten begann“ (Büttner, Die politische Erfassung S. 7).

In den Urkunden von 913 und 915 wird der Ort Weilburg als eine ummauerte *civitas* bezeichnet. Man hat in diesem neuen Siedlungstyp, bei dem das Stift der Burg an der Gefahrenseite vorgelagert war, ein Vorbild für die Burgenbauordnung König Heinrichs I. gesehen (vgl. Büttner, Burgenbauordnung S. 11 f.).

Freilich liegen nach 915 keine Urkunden des Königs für das Stift mehr vor. Auch übten die beiden im Wirkungskreis der Konradiner gelegenen großen Benediktinerabteien Lorsch und Fulda weiter ihre religiöse Anziehungskraft aus. Die Gattin Chunigunde wählte sich am 8. Februar 915 die Abtei Lorsch zur Grablege (MGH. DK I Nr. 25 S. 24), und König Konrad I. wurde in Fulda beigesetzt (RegImp 1<sup>2</sup> S. 838 Nr. 2108b). Daß Widukind von Corvey als Bestattungsort des Königs die *civitas* Weilburg nennt (MGH. SS. rer. Germ. 60 S. 38), könnte auf einer Verwechslung mit dem 906 dort beigesetzten gleichnamigen Vater des Königs (s. § 7) beruhen, läßt sich aber vielleicht auch als Anzeichen für den Bekanntheitsgrad und das Ansehen des Walpurgisstifts werten. Wenn Thietmar von Merseburg von den *exequiis in Wiliniburch peractis* des Königs spricht (MGH. SS. rer. Germ. 9 S. 12 f.), so ist er darin wahrscheinlich von Widukind abhängig, da die *exequiae* wohl als Leichenfeier zu interpretieren sind. Aber ein Totenbegängnis für den König dürfte auch beim Stift in Weilburg stattgefunden haben, da sein Gedächtnis dort unzweifelhaft noch 993 gefeiert wurde (s. § 23).

## 2. Unter dem Hochstift Worms

Wahrscheinlich wurde das Stift mit der *civitas* Weilburg von dem kinderlosen König Konrad I. auf seinen Bruder Eberhard vererbt, der auch dem Bruder Otto in der Grafschaft folgte, aber von König Otto I. für das Reich eingezogen, als Eberhard beim Aufstand gegen den König im Jahr 939 fiel (Gensicke, Westerwald S. 47). Als im Jahre 993 die schriftliche Überlieferung wieder einsetzt, befindet sich Weilburg im Besitz des Reiches. Unter den deutschen Herrschern nahmen damals die Wormser Bischöfe Hildebold (979–998), Franco (998–999) und Burchard (1000–1025) eine hervorragende Stellung ein<sup>7)</sup>. Infolgedessen gelang es den Bischöfen von Worms damals, Weilburg und weitere bedeutende Reichsrechte im Lahngbiet für ihr Domstift zu erwerben.

<sup>8)</sup> FLECKENSTEIN, Hofkapelle 2 S. 67 ff., 79, 87 ff., 103 ff.



Es begann damit, daß König Otto III. am 24. April 993 dem Domstift Worms wegen der Dienste, die der verstorbene Bischof Hildebold seinem Vater, Kaiser Otto II., seiner Mutter, Kaiserin Theophanu, und ihm selbst oft geleistet hat, das Stift Weilburg schenkte (MGH. DO III Nr. 120 S. 532; RegImp 2,3 S. 560 Nr. 1688; Str 2 S. 441 Nr. 1050). Die Schenkung erfolgte mit dem Zubehör des Stifts: Kirchen (*ecclesiis*) und andern Orten, Weilern (*vicis*), Dörfern (*villis*), Weinbergen, Wäldern (*silvis*) und Sonstigem. Hinter *ecclesiis* folgt das Wort *Poparte* (= Boppard), hinter *silvis* der Passus *et nominatim villam Pippinesdorf* (= Pepinville) *vocatam, ipsius ecclesie antiquam proprietatem*. Beide Textstellen fallen also aus dem Satzzusammenhang der Pertinenzformel heraus: Boppard, weil hinter dem Plural *ecclesiis* nur ein Ortsname steht, und Pepinville, da hinter dem Begriff Wälder eine *villa* fehl am Platze ist. Unzweifelhaft handelt es sich hierbei also um Einschübe. Die Urkunde ist nur im Kartular des Domstifts Worms aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert. Es gibt schwerwiegende Gründe für die Auffassung, daß beide Einschübe Fälschungen nicht nur formaler Art, sondern auch in sachlicher Hinsicht darstellen.

Für Pepinville (bei Diedenhofen in Lothringen) ist der Nachweis leicht zu führen. Denn König Heinrich II. schenkt dem Domstift Worms 1004 sein Gut (*praedium*) zu Pepinville (MGH. DH II Nr. 92 S. 116). Mithin kann kaum schon 993 das Dorf (*villam*) Pepinville an das Domstift gelangt sein. Außerdem widerspricht sich die Urkunde von 993 in diesem Punkt selber, indem sie Pepinville als altes Eigentum *ipsius ecclesie* bezeichnet. In der Urkunde wird nur das Domstift Worms als *ecclesia* bezeichnet. Das Stift Weilburg heißt darin *abbatia*. Es ist aber als unlogisch ohne weiteres einsichtig, daß dem Domstift nicht 993 etwas geschenkt worden sein kann, was ihm schon seit langem gehörte.

Muß der Fälschungsnachweis in bezug auf Pepinville schon Verdacht gegenüber dem Einschub von Boppard in der Urkunde erregen, so läßt sich auch diesbezüglich eine sachliche Verfälschung des Textes wahrscheinlich machen. Der Plural *ecclesiis* der Urkunde ist berechtigt. Besaß doch das Stift Weilburg seit Konrad I. die Kirchen in Rechtenbach (s. § 8), Breidenbach, Gladenbach und Haiger (s. § 9,1). Nun tritt hier statt dessen allein Boppard auf, obwohl es bis dahin nicht in Beziehung zum Stift Weilburg vorkommt. Vielmehr überweist Kaiser Otto II. im Jahr 975 der Kirche zu Boppard drei Königshufen, ohne das Stift Weilburg zu erwähnen (MGH. DO II Nr. 101 S. 115). Insbesondere verfügte König Otto III. bereits am 13. September 991 zugunsten des Stifts St. Martin in Worms oder sogar des Domstifts daselbst — die Urkunde ist im 12. Jahrhundert beim Stift St. Martin verunechtet — über die Pfarrkirche zu Boppard und den dortigen Zoll (MGH. DO III Nr. 428 S. 862; Str 2 S. 442). Drei

Argumente sprechen also für die Verunechtung der Urkunde von 993 durch den Einschub Boppards: die grammatikalische Unsauberkeit durch den Singular Boppard hinter dem Plural *ecclesiis*, das Auftreten der Kirche zu Boppard 975 ohne Verbindung mit dem Stift Weilburg und die Vergabe der Kirche zu Boppard bereits 991, so daß sie nicht 993 noch ein Zubehör des Stifts Weilburg gewesen sein kann.

Ferdinand Pauly (GS NF 14 S. 25 ff.) sucht freilich den Text in diesem Punkt durch zwei Überlegungen zu retten. Er weist erstens darauf hin, daß es in Boppard eine Walpurgiskapelle gab. Da aber der Kult der hl. Walpurgis ohne Beziehung zum Stift Weilburg überaus weit verbreitet war<sup>1)</sup>, läßt sich schwerlich dies gemeinsame Patrozinium als Anzeichen für die ehemalige Zugehörigkeit der Pfarrkirche in Boppard zum Stift Weilburg werten. Pauly führt zweitens zur Stütze seiner Ansicht die überraschende Tatsache an, daß Kaiser Otto III. auf Bitte des Bischofs Burchard von Worms dem Domstift daselbst am 20. Juni 1000 seinen Diener (*famulus*), den Propst Nannichius von Boppard, schenkte (MGH. DO III Nr. 373 S. 800) und ebenso schon am 31. Mai gleichen Jahres seinen Diener, den Propst Huotcechin von Weilburg, zu Eigen gegeben hat (ebenda Nr. 369 S. 797; Str 2 S. 443 Nr. 1051). Pauly deutet diese beiden fast zeitgleichen Maßnahmen des Herrschers als einen die Schenkung von 993 abschließenden Vorgang. Doch beide Schenkungen erklären sich zwanglos aus einem anderen Zusammenhang. Bevor der einer hessischen Grafenfamilie entstammende Burchard im Jahre 1000 den Wormser Bischofsthron bestieg, war er einer jener bedeutenden Kapelläne, die Otto III. in der Hofkapelle um sich versammelte (Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 79, 86—89, 102, 112—114). Man darf voraussetzen, daß er während seiner Zugehörigkeit zur Hofkapelle mit den Präpsten von St. Severus in Boppard und St. Walpurgis in Weilburg in Verbindung getreten ist, deren Bezeichnung als *famuli* des Kaisers sie als Notare der Hofkapelle ausweist. Vielleicht wirkten sie damals bereits unter Burchard. Da beide Stifte bis 991 (Boppard) bzw. 993 (Weilburg) zum Reichsgut gehörten, war die Tätigkeit ihrer Präpste in der Hofkapelle nichts Ungewöhnliches. Bischof Burchard gab als Kapellan der Hofkapelle sogar die Propstei des Stifts St. Viktor in Mainz nicht auf (Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 102, 122f., 125, 131). So wird es leicht begreiflich, daß Bischof Burchard sogleich, nachdem er Bischof geworden war, die beiden wohl im Dienst der Reichskanzlei versierten Präpste mittels des Kaisers an seinen Hof zog. Außerdem trifft die Bemerkung Paulys nicht zu, daß die Hingabe des Propstes an Worms

<sup>1)</sup> HOLZBAUER S. 65—508 mit 20 Belegen in den Diözesen Trier und Köln; FABRICIUS, Erläuterungen 5, Register S. 331.

der letzte Akt in der Auslieferung aller Reichsrechte am Stift Weilburg darstellte. Die Propstei ging erst in einer anderen Urkunde des Jahres 1000 an das Domstift Worms über (s. sogleich). Daher läßt sich auch die Zuweisung des Propstes von St. Severus in Boppard an Bischof Burchard nicht mit Pauly als eine die angebliche Schenkung dieser Pfarrkirche mit dem Stift Weilburg 993 abschließende Maßnahme werten.

Zwar gibt es eine Beziehung Boppards zu König Konrad I. Das Bruchstück eines Rotulus überliefert, daß er 911 der Kirche St. Mariä und der 11 000 Jungfrauen zu Köln Güter in Boppard und Umgebung überwies<sup>1)</sup>. Dies spricht aber wohl eher gegen als für die Möglichkeit, daß derselbe König die Kirche zu Boppard dem Stift Weilburg geschenkt hat. Wir haben also anzunehmen, daß seitens des Domstifts Worms in seiner bekannten Auseinandersetzung mit dem Stift St. Martin daselbst um die beiderseitigen Rechte in Boppard vor Mitte des 12. Jahrhunderts versucht wurde, seine Rechtsansprüche durch Einfügung des Wortes Boppard in die Urkunde von 993 zu verbessern. Das Motiv für die Einfügung von Pepinville in diese Urkunde könnte nur aus der Besitzgeschichte des Domstifts aufgehellt werden.

Im Jahr 1000 nahm Kaiser Otto III. am 27. Dezember noch die dritte Vergabung an Worms betreffend Weilburg vor. Er schenkte dem Domstift Worms im Hinblick auf die treuen Dienste des Bischofs Burchard und die Heiligkeit von dessen Vorgänger Franco die gesamte Burg (*totum castellum*) Weilburg außer dem Fronhof (*curte nostro*) und dem Teil der Burg, der querüberliegend nach Süden blickt, mit dem Fischfang, den Weiden und dem Holzungsrecht sowie mit allen Nutzungen, welche die Pröpste unter seinen Vorgängern besessen haben, dazu zwei Waldungen und Rodungen (MGH. DO III Nr. 386 S. 816; Str 2 S. 443 Nr. 1052).

Damit ist auf das Hochstift Worms als letzter Bestandteil des Stifts auch das Sondervermögen der Propstei übergegangen. Weitere Schenkungen von Reichsgut im Lahnggebiet und in Weilburg an Worms betreffen nicht mehr das Stift. Am 27. Oktober 993 schenkt Otto III. dem Domstift Worms das nach dem Tod der Freigelassenen Acela an ihn zurückgefallene Gut zu Nenderoth (MGH. DO III Nr. 138 S. 548), am 31. Oktober 1002 König Heinrich II. die Stadt (*civitatem*) Weilburg und alle ihm dort zustehende Herrschaft nebst dem Königsbann (MGH. DH II Nr. 21 S. 24) und am 28. November 1062 König Heinrich IV. den Fronhof (*curtim*) zu Weilburg mit Hörigen, Hofstätten, Gebäuden, Ländereien, Wäldern, Jagd, Zwing und Bann unter gleichzeitiger Bestätigung der dem Domstift

---

<sup>1)</sup> Vgl. Gertrud WEGENER, Geschichte des Stiftes St. Ursula zu Köln (VeröffKölnGVVer 31) 1971 S. 33; GS NF 14 S. 25.

von seinen Vorgängern gemachten Schenkungen (MGH. DH IV Nr. 95 S. 123; Str 2 S. 446 Nr. 1054). Diese Urkunde nimmt jedoch insofern Bezug auf das Walpurgisstift, als sie von dem Fronhof sagt, daß er *in australi parte Wilenburgensis monasterii infra muros* liegt.

Wieweit das Hochstift Worms, das auf diese Weise im Lahngebiet Herrschaftsrechte außerordentlichen Umfangs und auch die Immunität vom Grafschaftsgericht erhielt (May, Oberlahnkreis S. 30 f.; Gensicke, Westerwald S. 77 f.), in seiner Stellung gegenüber dem Walpurgisstift schon im 11. Jahrhundert durch seine eigenen örtlichen Vögte eingeschränkt wurde, dafür gibt es kein Zeugnis. Als die Kirche zu Haiger am 28. April 1048 von Erzbischof Eberhard von Trier unter Mitwirkung Bischof Arnolds von Worms geweiht und ihr Sprengel beschrieben wird (s. § 30), erscheint unter den Ministerialen der beiden geistlichen Würdenträger auch der Vogt Adelhart dieser Kirche.

Seit um 1124 sind die Grafen von Laurenburg, die sich seit 1159 von Nassau nennen, als Vögte des Wormser Besitzes in und um Weilburg bezeugt (May, Oberlahnkreis S. 29; Gensicke, Westerwald S. 79). Schon vor Ausgang des 12. Jahrhunderts erreichen sie die Stellung eines Mitherrn in Weilburg und suchen ihre Position noch auszubauen. Es kommt darüber zum Streit zwischen Bischof Heinrich von Worms (1192—† 23. Dezember 1195) und Graf Walram I. von Nassau (1167—1198). Auf Befehl Kaiser Heinrichs VI., dem wohl an der Besitzsicherung für den Bischof gelegen war, trafen beide am 6. November 1195 eine Vereinbarung, die dem Bischof die bisherigen hof- und lehnsrechtlichen Befugnisse beläßt, auch den Grafen zur Entschädigung für die Rechtsverletzungen gegenüber dem Bischof verpflichtet, ihm aber die Hälfte der Gerichtsfälle, also halben Anteil an der Ortsherrschaft, zuspricht. Auch sollen bei etwaiger Stadterhebung des Ortes, der hier schon als *oppidum* bezeichnet wird, die Einkünfte aus Zoll, Münze oder sonstigem Gewinn zwischen Bischof und Graf halbiert werden (RegImp 4,3 S. 196 Nr. 483; Str 2 S. 448 Nr. 1057)<sup>1)</sup>. Doch schon Walrams Nachfolger, Graf Heinrich II. von Nassau (1195—1247) gelangte in den Pfandbesitz von Weilburg. Denn bei der Landesteilung unter Heinrichs beiden Söhnen Otto und Walram II. (1252—nach 1265) am 16. Dezember 1255 wird bestimmt, daß Graf Otto, dem das Gebiet nördlich der Lahn zugefallen war, von Graf Walram die Hälfte der Loskaufsumme empfangen soll, falls der Bischof von Worms Weilburg nebst Zubehör einlöst (Philippi, UB Siegen 1 Nr. 19 S. 15; Struck, Ein mittelalterlicher Patronatsprozeß S. 91 f.).

<sup>1)</sup> Vgl. BERENDES, Die Bischöfe von Worms S. 133 mit unvollständiger Aufzählung der damals vom Hochstift vorgelegten Urkunden, vgl. Str 2 S. CXXII Anm. 181.

Zu dieser Einlösung kam es aber nicht. Im Gegenteil, Bischof Emicho von Worms und sein Domkapitel verkaufen am 17. Januar 1294 dem König Adolf von Nassau und dessen Erbnachfolgern in der Grafschaft oder Herrschaft Nassau für die Pfandsumme von 550 Mark Silber und weitere 400 Pfund Heller die Güter des Domstifts in Weilburg, doch unter Vorbehalt der Patronatsrechte an geistlichen Benefizien und der Vasallen (RegImp 6,2 S. 119 Nr. 359; Str 2 S. 458 Nr. 1084). Der König vollzog mit diesem Erwerb einen Schritt zielbewußter Territorialpolitik; am 29. Dezember 1295 verlieh er den Burgmannen und Bürgern zu Weilburg das Recht der Stadt Frankfurt (RegImp 6,2 S. 228 Nr. 674).

### 3. Unter den Grafen von Nassau

Seitdem die Grafen von Nassau in Weilburg während des 13. Jahrhunderts aus Vögten des Hochstifts Worms zu Landesherren aufstiegen (s. den Schluß des vorigen Abschnitts), wengleich die Vogtei von Weilburg laut dem ersten bekannten Lehenbrief vom 21. Februar 1486 nassauisches Lehen des Hochstifts Worms blieb (May, Oberlahnkreis S. 30), mehrt sich die urkundliche Überlieferung über das Stift. Während bis dahin nur der Propst in Erscheinung trat, kommen nunmehr auch Dekan und Kapitel sowie einzelne Stiftspersonen namentlich vor. Die Erhebung Weilburgs zur Stadt brachte das Stift als kultisches Zentrum mehr zur Geltung. Die 1284 mit ihrer Lage vor dem Ort oberhalb der Untermühle erwähnte Marienkirche (Str 2 S. 457 Nr. 1081) begegnet seitdem nicht wieder und hat erst 1505 in der Hl. Grab-Kapelle am gleichen Ort einen Nachfolger gefunden (s. § 16,2). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts macht das Stift große Anstrengungen zur Wiederherstellung der baufälligen Kirche. Mehrere Ablassprivilegien dienen dem Zweck (s. § 23). Auch die Statuten von 1316, 1317 und 1318 (s. § 12) zeugen von frischem Leben des Stifts, wobei der Dekan Hermann hervortritt (s. § 32). Die Einbeziehung des Stifts in das päpstliche Provisionswesen (s. § 18,1) deutet auf eine gewisse finanzielle Einträglichkeit der Pfründen. Zahlreiche Urkunden berichten seit Mitte des 14. Jahrhunderts von Beziehungen des Stifts zu den Adligen und der Bürgerschaft von Weilburg (s. § 18,5 und § 30). Die Stiftung von Altären und Vikarien hielt sich jedoch in Grenzen (s. § 16). In enge Verbindung trat das Stift zum nassauischen Grafenhaus, die Stiftskirche wurde gräfliche Grablege (s. § 3,4 und § 23). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts genügten die Kanoniker in hohem Maße ihrer Residenzpflicht (s. § 13,2a). Durch seinen außerordentlichen Reliquien-

schatz, den ein Verzeichnis von 1519 vor Augen führt (s. § 20), war das Stift auch in der Lage, dem gesteigerten religiösen Bedürfnis des Volkes im Spätmittelalter zu entsprechen.

### § 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution

Der Geistliche Hartmann Ibach aus Marburg, der im März 1522 in Frankfurt auf der Kanzel öffentlich für die Reformation im Sinne Luthers eintrat, hatte 1520 oder 1521 auch schon unter den Grafen von Nassau gepredigt. Der Oberamtmann von Weilburg, Georg von Stockheim, gehörte zu den drei Rittern, die mit Hartmut von Kronberg für Ibach Partei nahmen und am 17. März 1522 dem Pfarrer in Frankfurt durch Anschlag Fehde ansagten, vgl. StadtA Frankfurt, Stift St. Bartholomäus Urk. Nr. 3270, 4483; Str 2 S. XXXIX; Struck, Bauernkrieg S. 16.

Möglicherweise spielte auch schon ein religiöses Motiv mit, als es am 20. September 1522 in Weilburg zu einem Aufruhr kam. Wir wissen von diesem Vorgang nur aus der Rechnung des gräflichen Amtskellners zu Weilburg, der Ausgaben für Eier und für Fisch *in der uffrore* hatte, als die Befehlshaber des Grafen drei Tage dort waren, und auch für ein Buch Papier in die Kanzlei, das vielleicht dem Verhör der Aufständischen diente (W Abt. 157 Nr. 140). Im Bauernkriegsjahr 1525 brachte die Stadt Forderungen gegen das Stift vor (s. § 18,5). Und Bürgermeister und Gemeinde zu Neuweilnau, wo Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg damals noch vorwiegend residierte, trugen diesem in einer wohl in das gleiche Jahr fallenden Eingabe neben Wünschen an die gräfliche Verwaltung unter Hinweis auf das *gemein geschrei* vor, daß die jetzige Empörung durch Habsucht und falsches Leben der Geistlichkeit verursacht sei (Str 2 S. XC; Struck, Bauernkrieg S. 61). Der Hinweis in dieser Eingabe auf den Schaden, der dem Grafen und Land vor einigen Jahren durch die Geistlichen, die damals Befehlsgewalt besessen hätten, erwachsen sei, läßt auf einen Gegensatz zwischen dem Stift und der weltlichen Dienerschaft des Grafen schließen. Während jener Oberamtmann Georg von Stockheim schon im Jahr 1523 aus dem gräflichen Dienst schied, stand der gräfliche Sekretär Johannes Chun mit dem im Herbst 1526 vom Landesherrn als lutherischer Prediger nach Weilburg berufenen Dr. Erhard Schnepf auf dem vertrauten Fuß gleicher Gesinnung, wie Chuns Brief an Schnepf vom 13. März 1528 zeigt (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 93). Auch in dem seit 1524 als Stiftsvikar bezeugten Hofprediger Heinrich Stroß († 1544, s. § 37) hatte Schnepf einen Mitstreiter, wie aus den Schreiben Schnepfs an diesen vom 10. November 1526 (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 90 f.) und vom 19. August

1528 (ebenda Bl. 92) hervorgeht. Im ersteren Schreiben nennt Schnepf den gräflichen Kellner in Neuweilnau *nostrum charissimum Balthasarum* und fügt einen Brief an diesen bei. Auch der Zuneigung dieses Mannes in der Umgebung des Grafen war also Schnepf sicher.

Die Volksströmung und das Wirken entschieden gesinnter, hochgebildeter Theologen hatten gewiß für die Reformation und damit die Stellung des Stifts nicht geringe Bedeutung, da wesentliche Elemente des Stiftslebens wie der Heiligenkult, die Seelmessen und das Zölibat betroffen waren. Aber die Entscheidung über dessen Schicksal lag doch allein beim Landesherrn, dem Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg (1523–1559), zumal nun gelehrt wurde, daß dem Fürsten *non corpora solum, sed et animas* des Volkes anvertraut seien (so Schnepf 1526 im vorerwähnten Brief an Stroß). Der schon 1524 dem evangelischen Bekenntnis beigetretene Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, mit dem er beim Gericht Hüttenberg in Territorialgemeinschaft saß, konnte ihn zu ähnlichem Schritt ermutigen. Mit den übrigen Mitgliedern des Wetterauer Grafenbundes mußte er aber auch eine Abhängigkeit von jenem mächtigen Nachbarn meiden und Rücksicht auf den Kaiser nehmen, politische Überlegungen, die dem Grafen Vorsicht bei religiösen Neuerungen anrieten.

Die Wetterauer Grafen beschlossen schon 1522 Maßnahmen, mit denen sie die uralte Einrichtung des geistlichen Sendgerichts, das bisher in ihren Territorien jährlich durch Organe des Erzbischofs von Trier als Diözesanoberen gehalten wurde, beseitigten (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 136 f.). Eine Mahnung des Erzbischofs an Graf Philipp vom 8. Oktober 1524, den Send zuzulassen, konnte daran nichts ändern (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 2; Schliephake-Menzel 6 S. 206). Es steht gewiß landesherrlicher Einfluß dahinter, wenn die Baumeister der bei Weilburg gelegenen Wallfahrtsstätte Pfannstiel (s. dazu § 18,8) am 26. Mai 1522 mit der Rechnung des Jahres 1521 zum letzten Mal Rechenschaft ablegen (Str 5,1 Nr. 34 S. 131) und somit das Wallfahrtsleben dort beendet wird. Daher geht möglicherweise auch die Aufzeichnung von Kleinodien und Ornamenten des Stifts im Jahre 1522 (s. § 3,5) auf eine landesherrliche Anordnung zurück. Aus dem Beschluß des Speyerer Reichstags vom 27. August 1526, daß jeder Reichsstand es hinsichtlich der Religion so halten soll, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke, entnahm auch der Weilburger Graf die Rechtfertigung, im lutherischen Sinn voranzuschreiten; bereits am 7. Mai 1526 hatte ihm Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken seine Hinneigung zum Luthertum und die Zerstörung Pfannstiels vorgeworfen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 5).

Über die Durchführung der Reformation in Weilburg und damit die Zurückdrängung und schließlich Aufhebung des katholischen Stifts

herrscht in der Literatur allerdings eine vielfach zu korrigierende Vorstellung. Ausnahmslos wird darin behauptet, daß 1526 Johann Spitzfaden als Propst und Jakob Weilnau als Dekan an der Spitze des Stifts standen, obwohl Spitzfaden damals Vikar und gräflicher Amtskellner und erst 1532–1534 Propst (s. § 31) und Weilnau damals Kanoniker und erst 1548–1557 Dekan war (s. § 32). Diese Richtigstellung ist deshalb von erheblicher Bedeutung, weil bisher überdies aus dem oben erwähnten Brief von Schnepf an den Hofprediger Stroß vom 10. November 1526 herausgelesen wurde, daß Schnepf am Vorabend von Allerheiligen jenes Jahres ein Religionsgespräch in Gegenwart des Propstes Spitzfaden, Dekans Weilnau und anderer Stiftsmitglieder in der Wohnung Weilnaus geführt habe. Der von Luthers Thesenverkündung wichtige Reformationstermin des 31. Oktober wurde damit, um sieben Jahre verschoben, zu dem Tag, „an den wir mit Fug und Recht den Beginn der Weilburger Reformation setzen dürfen“ (Schmidt-May, Weilburger Reformations-Büchlein S. 5).

Dies Religionsgespräch wurde überhaupt überbewertet. Schnepf erwähnt es in jenem Schreiben an Stroß nur beiläufig mit den einleitenden Worten: *Contuli nuper aliquantulum in vigilia omnium sanctorum solemnii symposio domui Petri* (also wohl im Haus des Kanonikers Petrus Grande, über diesen s. § 31), *quod de more fieri solet, cum insigni doctore Tervichio conterraneo*. Seine Disputation mit dem Weilburger Landeskind Dr. Tervichius fand also an dem Tag bei Gelegenheit eines üblichen Gastmahls statt. Als Teilnehmer wird von Schnepf nur noch ein *griseus monachus* genannt, eine Bezeichnung, die sowohl für die Zisterzienser wie die Franziskaner gebraucht wurde, hier aber auf letztere zu beziehen ist, da die Franziskaner von Wetzlar Beziehung zu Weilburg hatten (s. § 18,8). In den Jahren 1480 und 1481 übernimmt ein grauer Mönch auch die Lesung von Messen in der Wallfahrtsstätte Pfannstiel (Str 5,1 S. 27, 25, 40), gehört aber nicht zum Personal dieser von den Johannitern betreuten Kirche (gegen Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 35).

Näheres über das Gespräch mit Tervich teilt Schnepf nicht mit, sondern erwähnt nur, daß jener zuletzt gewagt habe, ihn zu schmähen (*eum eciam blasphemare et conviciis ferme incessere*), indem er ihn fragte, *qui me huc vocasset et destinasset, impure de vocacione mea deblatterans et illiberaliter satis de domino nostro generoso sentiens*. Dies war in der Tat der springende Punkt: die Berufung Schnepfs zum Prediger war nach dem kanonischen Recht eine ungültige Eigenmächtigkeit.

Daß etwa der Landesherr selber zu diesem Religionsgespräch aufgefordert habe und alle Stiftsherren zugegen gewesen seien (so noch in: Limburg-Weilburg. Beiträge zur Geschichte des Kreises. 1986 S. 81 und



236 f.), davon berichtet weder dieser Brief von Schnepf noch sonst eine Quelle.

Unzweifelhaft hat jedoch Schnepf die alte kirchliche Ordnung durch sein Wirken erschüttert. Daß er den Dekansneffen Daniel Greser, der damals als junger Priester dem Stift angehörte, für das Luthertum gewann (s. § 36), wirft darauf ein Schlaglicht. Schon am 29. März 1527 hielt der Trierer Erzbischof Richard von Greiffenclau dem Grafen vor, der von diesem bestellte Prediger in Weilburg ziehe das Volk von der hergebrachten christlichen Ordnung durch seine Predigt ab und unterrichte es so, daß dadurch die Priesterschaft und Geistlichen des Orts beim gemeinen Mann verlacht und verhaßt würden (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 7; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 8). Der Vorwurf des Erzbischofs, der Graf habe Schnepf jährlich 80 Gulden aus dem Stift angewiesen, wird erhärtet durch die Bemerkung von Dekan und Kapitel in ihrem Schreiben vom 27. Oktober 1528 an den Grafen (vgl. unten), sie hätten dem Prediger *eine merkliche summe geldes* geben müssen.

Zwar äußerte sich Schnepf unzufrieden über das Ergebnis seiner reformatorischen Tätigkeit, als er im Herbst 1528 das Land verließ, um eine theologische Praelectorstelle an der Universität Marburg anzunehmen; Landgraf Philipp von Hessen setzte sich schon am 21. März 1528 bei Graf Philipp dafür ein (W Abt. 153 Nr. 24) und bedrängte den Grafen am 27. August, Schnepf endlich frei zu geben, da die Wohlfahrt der Universität, seiner selbst und seiner Landschaft, soviel das Evangelium betreffe, nicht zum geringsten Teil von diesem Manne abhängen (W Abt. 166/167 Nr. 1512). Doch das Gerücht seines Weggangs veranlaßte Einwohner der Stadt am 25. Februar zu einer Sympathiekundgebung für ihn. Es kam darüber zu einem Konflikt innerhalb der Gemeinde, in den auch der Vikar Johannes Spitzfaden als Weilburger Amtskellner des Grafen verwickelt wurde (s. § 31 bei diesem). Im Anschluß an die von Beamten des Grafen geführte Untersuchung des Vorfalles verlor der katholische Pfarrer Johann Roß sein Amt. Vergeblich bat er den Landesherrn am 12. März 1528, ihn nicht zu verstoßen (s. § 13,6). Von der Zeit des Interims abgesehen war die Pfarrei seitdem in evangelischer Hand.

Die Tätigkeit von Schnepf wirkte noch lange nach. Als Hofprediger Heinrich Stroß, Pfarrer Johann Beyer und sechs Bürger von Weilburg am 23. Februar 1540 den Grafen bitten, eine vakante Pfründe des Stifts dem Gotteskasten zum Besten der Armen zu überlassen, beriefen sie sich darauf, daß Erhard Schnepf diese Einrichtung geschaffen und die Kastenverwalter bestellt habe (W Abt. 88 Nr. II 28).

Schon am 27. Oktober 1528 klagt das Stift dem Grafen, es komme täglich mehr in Notdürftigkeit und Armut, weil der gemeine Mann *auf*

*etlicher predige* veranlaßt werde, je länger, je gehässiger Zehnten, Renten und Gülten widerspenstig zu geben und zum Teil zurückzuhalten (W Abt. 88 Nr. I 233).

Die neue religiöse Bewegung wurde auch weiter vom Landesherrn gefördert. Am 10. Mai 1531 ließ er durch den Sekretär Johannes Chun die Kleinodien im Stift und in der Wallfahrtsstätte Pfannstiel inventarisieren (s. § 3,5). Landgraf Philipp von Hessen schrieb am 13. Juli 1531 dem Grafen Philipp, er habe auf dem Hüttenberg und dort umher die Untertanen mit evangelischen Predigern versehen. Da der Graf an diesen Orten mitberechtigt sei, möge er darin einwilligen und dabei behilflich sein (W Abt. 166/167 Nr. 1513). Am 2. September 1532 beschlossen die Wetterauer Grafen, Ersten Bitten des Kaisers auf ein gräfliches Patronatsbenefizium nicht mehr stattzugeben (Schliephake-Menzel 6 S. 228 f.). Sie stärkten damit ihre landeskirchliche Position in Abwehr katholischer Einflüsse. Mit Bestellung des Heinrich Stroß zum Kirchenvisitator und mit Anordnung der Visitation im Jahr 1536 ging Graf Philipp daran, das lutherische Bekenntnis in seinem Territorium und den Gemeinschaftslanden durchzusetzen. Der Hofprediger kritisierte in seinem Visitationsprotokoll auch das Stift. Seinen Vorschlag, dem Pfarrer einen Kaplan beizugeben, begründet er damit, daß *hyr starcker gsellen gnug seyn, wilche sich der geistlichkeit anmassen, die solich ampt wol können vertreten, leren und außrichten, auch yn sonderlich zustheet* (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 100r).

Das Stift hatte demnach bis dahin noch seine altkirchliche Form bewahrt. Auch war der 1536–1539 am Stift wirkende Dekan Dr. Jakob Reuther aus Mainz sicher katholisch (s. § 32). Seine beiden Nachfolger Johann Hell (1539–1542/43) und Jakob Weilmann (1548–1557) waren ferner gewiß noch kanonisch geweihte Priester. Außerdem genoß das Stift rechtlichen Schutz in seinen wirtschaftlichen Belangen, wengleich dabei Schwierigkeiten auftraten (W Abt. 88 Nr. I 285). Die Gültregister von 1532 und 1545 (ebenda Nr. II 76 S. 217–479) und die Gültkäufe der Präsenz aus den Jahren 1540–1547 (ebenda Nr. I 274–276, 278, 280, 286–289) erweisen das Fortbestehen des Stifts in materieller Hinsicht. Der an alle Stiftskirchen seiner Diözese gerichtete Appell des Trierer Erzbischofs vom 26. März (Dienstag nach Judica) 1542 zu ehrlichem und priesterlichem Leben erging auch noch an das Stift Weilburg (K Abt. 1 C Nr. 30 S. 132 f.; Blattau, Statuta 2 Nr. 23 S. 98; Caspar, Erzbistum Trier S. 64: 21. März).

Der 1537 dem Schmalkaldischen Bund beitretende Graf griff nun aber doch in das Leben des Stifts ein. Hatte er schon 1533 dem Hofprediger Heinrich Stroß die Güter des Johannesaltars gegeben (s. § 37), so verfügte er nun auch über Kanonikate zu Stipendien: 1536 für Philipp, Sohn seines

Mundkochs Seiffridt Koch, 1539 für Christopher Kreuch und Johann Erlenbach, 1540 für Johann Kreuch (über das Studium auf der lutherischen Universität Marburg s. § 24,1 a). Auch genehmigte er von sich aus 1536 dem lutherischen Geistlichen Adam Kirchhain die tauschweise Erlangung eines Kanonikats (s. § 36). 1539 und 1540 verfügt er über die Verwaltung von Stiftskurien (s. § 3,9). Am 19. November 1539 wird im Auftrag des Landesherrn der Kirchenschatz des Stifts und der Wallfahrtskirche Pfannstiel, deren Dach bereits 1537 abgebrochen wurde (W Abt. 157 Nr. 170), zum Zwecke der Veräußerung aufgezeichnet (s. § 3,5). In dem jungen Superintendenten Caspar Goltwurm, den der Graf im März 1546 berief (Ziemer, Goltwurm 1 S. 14), erhielt die reformatorische Umwandlung des Kirchenwesens in Nassau-Weilburg zudem eine aktive Leitung. In allen Pfarreien des Landes wird eine christliche Ordnung publiziert, die Goltwurm am 1. Mai 1546 mit dem Superintendenten von Nassau-Dillenburg, Erasmus Sarcerius, verfaßt hatte (ebenda 1 S. 17). Am 4. August 1547 beschließt Goltwurm mit den Vertretern der Kirche von Nassau-Dillenburg gemeinsame Grundsätze für Stipendiaten. Sie betrafen auch das Finanzwesen des Stifts (ebenda 1 S. 67).

Das Augsburger Interim vom 15. Mai 1548, das am 28. September gleichen Jahres in Weilburg auf der gräflichen Kanzlei allen Pfarrern des Landes bekannt gemacht wurde (Ziemer, Goltwurm 1 S. 113), eröffnete indessen eine Rückkehr zum altkirchlichen Leben (vgl. Abt. 150 Nr. 3825). Das Stift war immerhin noch insoweit intakt, daß die Kommissare des Trierer Erzbischofs dessen katholische Erneuerung in Angriff nahmen. Freilich stellten sie bei der Visitation vom 11. Februar 1549 fest, daß einige Stiftsherren nicht kanonisch bestellt waren. Dies mag sie veranlaßt haben, das Stift als *ecclesia semicollegiata* zu bezeichnen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28 f.; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 26–32). Der Propst nannte das Stift gar im Herbst 1549 fast verlassen (*pene desolata*) (Str 2 S. XCVIII).

Zur Wiedereinführung der katholischen Konfession in der Stadt bediente sich der Erzbischof seines Kaplans Gregor von Virneburg, dem er im Einverständnis mit dem damals politisch zur Nachgiebigkeit gezwungenen Grafen die Pfarrei übertrug (s. § 36). Der Erzbischof bestellte 1551 auch noch dessen Nachfolger Petrus Frensius, dieses Mal ging jedoch eine Nominierung seitens des Grafen voraus (s. ebenda).

Das Stift setzte sich aber gleichfalls für die Anordnungen des Interims ein. Am 27. April 1549 beschwerten sich Dekan, Kapitel und ganze Gemeinde des Stifts bei Graf Philipp, daß *etlich kinder deß verderbenß nest vergangen montag nabe Ostern (= 22. April) in yrer eigen verdammß* die lateinische Messe, deren Wiederaufrichtung der Kaiser samt allen Fürsten auf dem jüngsten Reichstag zu Augsburg beschlossen habe, wie auch der Graf

habe verfügen lassen, verspotteten und verlachten und ihren Rücken zum Hl. Sakrament kehrten. Einer habe sogar *uff nestb vergangen sonabet* (= 20. April), während man in der Messe das Evangelium sang, einen Stein in das Chorfenster geworfen. Der Graf möge den in die Kirche gehörenden Untertanen aufs neue gebieten, solche Spöttereien zu unterlassen und, falls sie ihres Gewissens halber keinen Glauben zur Messe haben, die Kirche nach der Predigt zu verlassen, bis Gott sie erleuchten werde. Der gräfliche Sekretär Johannes Chun notierte auf der Eingabe, daß ein entsprechender Befehl an den Schultheißen erging (W Abt. 150 Nr. 3825 Bl. 34; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 59 f. mit irrigem Datum des 28. April für das Schreiben).

Daß Graf Philipp III. am 9. August 1550 seinen Superintendenten Caspar Goltwurm außer Landes schickte (Ziemer, Goltwurm 2 S. 3), ist bezeichnend für die damalige bedrückte Lage der Reformation. Doch schon am 3. Januar 1551 ließ der Graf ihn aus Wittenberg zurückrufen (ebenda 2 S. 24). Das Schreiben des Stifts vom 20. Juni 1552 betreffend die Besetzung der Pfarrei Niedershausen (s. § 30) erweist allerdings, daß es sich damals noch in katholischer Verfassung befand. Die Finanzverwaltung des Stifts funktionierte auch während des Interims, dies zeigen Gültverträge der Jahre 1549–1553 (W Abt. 88 Nr. I 292, 299, 300, 302, 304). Der Graf verkaufte dem Stift am 11. November 1549 für 200 Gulden eine Rente zu Weilmünster (s. § 30), bediente sich also des Stifts als Darlehnsgeber.

Doch am 24. Juli 1552 predigte Goltwurm erstmalig wieder öffentlich in Weilburg (Ziemer, Goltwurm 2 S. 53). Und der Fürstenaufstand unter Führung des Kurfürsten Moritz von Sachsen nötigte Kaiser Karl V. am 2. August 1552 zum Passauer Vertrag, der zur Wiederaufnahme der reformatorischen Gestaltung des Kirchenwesens Mut machte. Graf Philipp III. erließ am 14. April 1553 eine von Goltwurm verfaßte Kirchenordnung für das Stift und den Stadtpfarrer (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 105; Schliephake-Menzel 6 S. 312; Ziemer, Goltwurm 2 S. 86). Auch knüpfte der Graf 1554 Verhandlungen an, um das Stift aus seiner Bindung an die katholische Kirche zu lösen. Dies geschah durch den Vertrag vom 3. Januar 1555, worin der Koblenzer Offizial Dr. Georg Leonberger die 1549 erlangte Propstei dem Grafen gegen dessen Verzicht auf das Präsentationsrecht an der Pastorei zu Gau-Algesheim abtrat, eine Vereinbarung, die am 24. Mai 1555 von Dekan und Kapitel des Stifts gebilligt wurde (s. § 31). Der letzte Lebensfaden des Stifts St. Walpurgis als katholisches Institut war damit zerschnitten. Als solches fand es somit bereits sein Ende, bevor der Augsburger Religionsfrieden im Reichsabschied vom 25. September 1555 die lutherische Konfession von Reichsständen zuließ und in ihren Landen dort die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe aufhob.

## § 11. Das Stift als protestantischer Vermögensfonds

Die völlige Unterwerfung unter das lutherische Kirchenregiment des Landesherrn bei gleichzeitiger reichsrechtlicher Anerkennung im Jahr 1555 (s. § 10) hatte nicht die Auflösung des Stifts zur Folge. Vielmehr blieb es als ein Vermögensfonds im Dienst von Kirche und Schule erhalten, solange es Nassau-Weilburg als eigenes Territorium gab. Freilich unterschied sich das Stift nun wesentlich von der katholischen Institution. Es gab keine Stiftskirche mehr, da der tägliche gemeinsame Gottesdienst der Stiftsmitglieder aufgehört hatte. Der Titel Kanoniker begegnet infolgedessen nicht mehr für Stiftsmitglieder. Bis 1628 werden aber Urkunden des Stifts noch von Dekan und Kapitel oder von Dekan, Kapitel und Präsenz ausgestellt (W Abt. 88 Nr. II 627). Die Bezeichnung Dekan (*dechant*) ist zuletzt 1650 nachweisbar (ebenda Nr. I 338). Das Patrozinium wird seitdem in der Regel nicht mehr erwähnt, der Vermögensfonds tritt meist nur noch als „das Stift“ auf. Doch heißt es vereinzelt, z. B. 1693, wieder St. Walpurgisstift (W Abt. 88 Nr. I 344).

Das Rechnungswesen des Stifts erfuhr nunmehr eine Veränderung dadurch, daß Kapitelsgut und Präsenz vereinigt wurden. Dies geschah jedoch nicht sogleich. Der (weltliche) Präsenzmeister legte am 17. Dezember 1565 zwar auf der gräflichen Kanzlei Rechnung vom Präbendenkorpus und der Präsenz des Jahres (W Abt. 88 Nr. II 639). Aber es fehlte ein Schema der Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungen. Das 1568 einsetzende Hand- und Ablösungsbuch (ebenda Nr. II 132) zeigt, wie neben dem Pfarrer Anton Moser der Schulmeister (Scholaster) Petrus Weilnau und der Präsenzmeister ungleichmäßig an den Geldgeschäften des Stifts beteiligt waren. Bemerkenswert ist eine Rechnung des Präsenzmeisters über Zehrungskosten und sonstige Ausgaben der Stiftsmitglieder von 1564 (ebenda Nr. II 639). Erst der am 8. Juni 1573 als Superintendent eingeführte Laurentius Stephani schuf ab 1574 Ordnung im Rechnungswesen des Stifts. Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken weist Stephani, als er ihn am 25. Juni 1575 zum Visitor, Generalsuperintendenten („gemeinen Aufseher der geistlichen Sachen“) und Hofprediger für das gesamte Herrschaftsgebiet von Nassau-Saarbrücken ernennt, als jährliche Besoldung zu: ein Kanonikat mit der Präsenz des Stifts Weilburg gleich andern Stiftspersonen sowie 4 Malter Korn zu Nauborn, welche früher der Dekan hatte, darüber hinaus aber noch 200 Gulden und die Reisekosten in Kirchensachen vom Kirchenschaffner sowie 4 Malter Korn von dem Rentmeister, wo der Graf seine Hofhaltung hat, zwei Hofkleider und die Hofkost, vgl. W Abt. 150 Nr. 361; Adolf Klein, Der Superintendent Laurentius Stephani (ZG Saargegend 23/24. 1975/76 S. 94–113) S. 113.

Als Direktor des Stifts erscheint 1682 der Stadtpfarrer Johann Casimir Weinrich (W Abt. 88 Nr. I 341). 1691 und 1697 wird das Stift aber vom Superintendenten, der zugleich Hofprediger war, vom Stadtpfarrer und vom Präsenzmeister vertreten (ebenda Nr. I 341a, 342a). Die laufende Verwaltung besorgte der Präsenzmeister, er führt auch die Stiftsrechnung. Die Serie dieser Rechnungen setzt 1576 ein (ebenda Nr. II 901; Str 2 S. XCIX f.).

Für die Bezugsberechtigten wurden ab 1666 feste Beträge bestimmt. Aus den Überschüssen des Stifts wurden ganz oder teilweise besoldet: der Superintendent, der Stadtpfarrer, der Diakon (zugleich Pfarrer in Kubach), der Subdiakon (gleichzeitig Pfarrer in Selters), der Rektor und Konrektor (später Rektor, Prorektor, Konrektor und Kollaborator) des Gymnasiums, Kantor, Organist und Mädchenschullehrer. Einen erheblichen Anteil an den Gehältern des Superintendenten und Rektors trug jedoch lange Zeit die Rentkammer.

Im Jahr 1744 beschloß Fürst Karl August von Nassau-Weilburg, in der Stifts- oder Präsenzrechnung alle geistlichen Gefälle seines rechtsrheinischen Territoriums verrechnen zu lassen. In absolutistischer Umstellung hergebrachter Verhältnisse hatte der Präsenzmeister daraus den Geistlichen und Schullehrern einheitlich festgelegte Besoldungen zu zahlen (W Abt. 150 Nr. 4012 und 4023). In dieser seit 1753 geführten Weilburger geistlichen Verwaltungsrechnung sind die Stifteinkünfte nicht gesondert verrechnet, aber es ist doch bei jedem Einnahmeposten angegeben, ob er vom Stift oder von den Pfarreien kommt (Str 2 S. C f.). Diese Zentralisierung der Pfarrerbesoldung stieß allerdings auf Kritik (W Abt. 151 Nr. 337; Zickendrath, Das Vermögen des Walpurgisstifts S. 78). Die Bezeichnung Präsenzmeister wurde nun zugunsten des Titels „Stiftsverwalter“ aufgegeben (so 1775: W Abt. 150 Nr. 4031; Bestallung von 1776: W Abt. 151 Nr. 232).

Um jene Zeit regte sich in Weilburg auch historisches Interesse am Stift. Im Herbstexamen des Weilburger Gymnasiums hielt der Schüler Philipp Ludwig Gersten 1753 einen lateinischen Vortrag über das Leben der hl. Walpurga, den der Rektor Johann Friedrich Cramer (1737–1760 Rektor, † 1775 als Superintendent und Konsistorialrat) aufgesetzt oder revidiert hatte (W Abt. 88 Nr. II4). Die Deklamation begann mit einem Hinweis auf das einst Kanonikern zum Lebensunterhalt dienende *aerarium ecclesiasticum* der Stadt, das seinen Namen von jener Heiligen führe und vor vielen Jahrhunderten begründet worden sei, als noch die Religion der Päpste in der Christenheit herrschte. Der aus der Legende geschöpfte Bericht stellte zum Schluß die *sancta Walburga* zum Vorbild der Lebensführung hin: *Pari nos decet mente affectos impietati mundanisque voluptatibus*

*vale dicto frugaliter et juste pieque vivere in hoc saeculo omnesque nostras impendere vires atque operam ad coeleste optimi nostri servatoris regnum et divini nominis gloriam promovendam.*

Das Stift fand sein Ende erst, als im Herzogtum Nassau „der geistliche Walburgisstiftsfond zu Weilburg“ durch Gesetz vom 24. März 1817 mit 13 andern Fonds zum Zentralstudienfonds vereinigt wurde (Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen des Herzogtums Nassau 3. 1824 S. 293 § 29 Ziffer 14). Ausgeschieden wurden dabei bestimmte Einkünfte zum evangelischen Zentralkirchenfonds (vgl. Gesetz vom 8. April 1818; ebenda S. 390 § 18 Ziffer 1; Zickendrath S. 93). Zu dem Zweck wurde 1816 ein Inventar des Stiftsfonds aufgestellt (W Abt. 211 Nr. 11382).

## 4. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 12. Die Statuten

Statuten des Stifts liegen erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts vor, nachdem Weilburg unter der Herrschaft der Grafen von Nassau zur Stadt erhoben worden war (s. § 9,3). Den Anstoß gaben möglicherweise die auf dem Provinzialkonzil vom 28. April 1310 erlassenen Statuten Erzbischof Balduins von Trier (Blattau, Statuta 1 Nr. 25 S. 63–155). Das Stift besaß davon eine gleichzeitige zweiseitige Abschrift in Pergament. Von ihr haben sich freilich nur zwei Fragmente erhalten, die als Einbände für die Rechnungen der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg von 1557 (W Abt. 157 Nr. 182) und 1558 (ebenda Nr. 183) verwandt worden waren, wo ich sie im Juli 1986 ermittelte (jetzt W Abt. 88 Nr. II 17). Sie bestehen aus einem Folioblatt von 21,7: 30,3 cm, abgelöst von der Rechnung von 1558, das auf Vorder- und Rückseite den Anfang der Statuten des Provinzialkonzils bis zum Beginn des letzten Satzes von Kapitel VI (*Quod si excommunicacionis sententia non proficit contra eos*) enthält, und aus dem 5,7 cm hohen Rest eines Folioblatts, abgelöst von der Rechnung von 1557, deren Einband es zusammen mit einem Kalenderblatt gleicher Hand (s. dazu § 22,1) bildete; es bringt in meist sieben Zeilen auf der ungeraden Seite, die als solche durch den breiteren Außenrand erkennbar ist, in Spalte 1 den Schluß von Kapitel VI und Beginn von Kapitel VII, so daß es sich also unmittelbar an das vorgenannte Folioblatt anschließt, und in Spalte 2 den Schluß von Kapitel IX und Anfang von Kapitel X, während die gerade Seite in Spalte 1 den Schluß von Kapitel XI und die Überschrift von Kapitel XII und in Spalte 2 aus Kapitel XIV die Zeilen 2–5 von Blattau, Statuta 1 S. 75 wiedergibt.

Die ersten eigenen Statuten des Stifts vom 29. April 1316 sind zugleich die umfassendsten. Sie werden von den Dekanen des Stifts Dietkirchen und des Stifts St. Johannes zu Mainz sowie dem Scholaster des Stifts Wetzlar als vom Koblenzer Offizial des Trierer Erzbischofs beauftragten und von Dekan und Kapitel erwählten Schiedsmännern in Weilburg dem Dekan und Kapitel verkündet (Str 2 S. 467–471 Nr. 1103) und am 16. August 1317 im Kapitel des Stifts vom Offizial auf Bitte jener Schiedsmänner unter Zustimmung von Dekan und Kapitel bestätigt (ebenda S. 472 Nr. 1105). Diese Statuten betreffen die Chordisziplin, den Gottesdienst und die Ordnung des Stifts in geistlichen und weltlichen Sachen. Auf



Grund der breiten Basis ihrer Entstehung kommt ihnen wohl ein überlokaler Quellenwert zu.

Noch vor Bestätigung dieser Statuten durch den Offizial erlassen Dekan und Kapitel am 1. Juli 1317 selbständig zur Schadloshaltung ihres Stifts Statuten über die Amtsführung des Offiziaten oder Verwalters der Pfründen- und Präsenzeinkünfte (Str 2 S. 471 Nr. 1104).

Desgleichen beschließen Dekan und Kapitel am 23. Juni 1318 von sich aus Statuten zum Besten des Baufonds ihrer Kirche (Str 2 S. 472 Nr. 1107).

Die letzten bekannten Statuten des Stifts datieren vom 15. Dezember 1360. Propst, Dekan und Kapitel ordnen sie unter Mitbesiegelung des Grafen Johann von Nassau-Merenberg als des Landesherrn an. Ihr Hauptzweck ist es, unerlaubte Gebräuche (*observancias*) im Pfründenbezug der nicht residierenden oder suspendierten Kanoniker abzuschaffen und sich dem allgemeinen Recht anzupassen (Str 2 S. 493 f. Nr. 1176). Als wesentliche Neuerung räumen sie dem Landesherrn ein Aufsichtsrecht ein (s. § 18,4).

Möglicherweise hat diese Bindung an den Landesherrn den Erlaß weiterer Statuten verhindert. Doch gibt es Zeugnisse, daß sich das Stift nach seinen Statuten richtete. Am 8. November 1492 befehlen Dekan und Kapitel dem Vikar des Altars St. Barbara, binnen sechs Monaten das Stift aufzusuchen und gleich den übrigen Vikaren persönlich Residenz durch Bedienung seines Altars zu leisten, damit der Wille des Altargründers nicht vereitelt wird und die Statuten in Geltung bleiben (Str 2 S. 569 Nr. 1428). Gemeint sind zweifellos die Statuten von 1316, die in analoger Anwendung der darin den Kanonikern auferlegten Residenzpflicht in Artikel 4 den Kanonikern und Vikaren untersagen, das Stift ohne Erlaubnis des Dekans länger als bis zum Abend eines Tages zu verlassen. Am 28. Dezember 1528 erheben Dekan und Kapitel beim Landesherrn Anspruch auf einen Driesch zu Weilburg, den der wegen seines Festhaltens am Katholizismus abgesetzte Pfarrer bisher innehatte. Denn dieser sei ein Glied des Stifts, und sie besäßen daher ein Netherrecht an dem Grundstück (W Abt. 153 Nr. 24). Auch dieser Geltendmachung des Stiftsrechts dürften die Statuten von 1316 zu Grunde liegen, die in Artikel 19 die Kanoniker verpflichten, bei Vermietung von Einkünften diese zunächst dem Stift anzubieten.

Neben den Statuten war beim Stift auch Gewohnheitsrecht in Geltung. Als der Landesherr vom Stift eine Steuer fordert, erinnern Dekan und Kapitel ihn in einem Schreiben vom 27. Oktober 1528 daran, daß er erst kürzlich ihnen eine Steuer auferlegte und dabei zusagte, sie bei Gleichheit und Recht und bei ihren Freiheiten und *gebürlichen herkommen* zu erhalten.

Sie klagen über zunehmende Widerspenstigkeit des Volkes infolge lutherischer Predigten und bitten, sie bei ihren Freiheiten, Zehnten, *gewohnheiten*, Renten und Gülten zu schützen (W Abt. 88 Nr. I 233). Es ist gewiß kein Zufall, daß sich das Stift gerade in diesem für die altkirchliche Ordnung kritischen Jahr (s. § 10) auf sein Gewohnheitsrecht berief.

Erst während des Interims kommt es seitens der Visitatoren des Erzbischofs von Trier in ihrem Protokoll vom 11. Februar 1549 wieder zur Geltendmachung der Statuten und Gewohnheiten des Stifts, und zwar bezüglich der Bedingungen für die Erlangung eines Benefiziums: Beschwörung der Statuten und Zahlung der auch als *statuta* bezeichneten Gebühren (s. dazu § 13,1). Auch sprechen die Visitatoren die altkirchlichen Gewohnheiten allgemein, und damit auch die des Stifts, an durch ihre Verfügung, daß künftig das Stift wieder täglich *iuxta veterem ecclesiae Catholicae ritum et consuetudinem* die Messe feiern und die kanonischen Stunden singen soll (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28 f.; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 93; 2 S. 26 f.). Als dann am 23. September 1549 Gregor von Virneburg für Dr. Georg Leonberger von der Propstei Besitz ergreift, verpflichtet er sich eidlich zur Beobachtung und Bewahrung aller Privilegien, Freiheiten sowie alter und neuer, geschriebener und ungeschriebener Gewohnheiten des Stifts (s. § 14,1c). Auch verweist das Stift auf seine Statuten und Gewohnheiten hinsichtlich der Kanonikate 1551 gegenüber Gregor von Virneburg und Peter Frensius und 1553 gegen N. N. Walther (s. § 13,1).

### § 13. Das Kapitel

#### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

##### a) Persönliche Qualität des Aufzunehmenden

Die Statuten des Stifts von 1316 (s. § 12) verfügen in Artikel 14, daß sich kein Kanoniker ohne Erlaubnis von Dekan und Kapitel zu irgendwelchen Weihen (*ordines*) befördern lassen darf. Demnach ist anzunehmen, daß es auch Kanoniker ohne Priesterrang gegeben hat. Dieser Schluß wird auch durch die Tatsache nahegelegt, daß die päpstlichen Provisionen zuweilen für einen *clericus* ohne Erwähnung seines Priesterrangs ausgestellt sind (s. § 18,1). Der vom Stift 1552 für die Pfarrei Niedershausen präsentierte Kanoniker hatte noch die Priesterweihe zu empfangen (s. § 30). In Sachen des Kanonikers N. N. Walther macht das Stift 1553 die Erwerbung der Subdiakonatsweihe zur Bedingung (s. § 36).

Als der Propst Georg Leonberger am 12. Juni 1550 dem *discreto et studioso adolescente* Philipp Cuno ein Kanonikat nebst der Kantorie verleiht, bezieht er sich auf dessen *vite ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, quibus apud nos fidedigno commendaris testimonio* (s. § 34). Als generelle Voraussetzung für die Erlangung eines Kanonikats wird man also Gesittetheit, Studieneifer und Vorlage eines Leumundszeugnisses ansehen dürfen. Daß in diesem Fall einem Jüngling ein Kanonikat verliehen wurde, ist nicht etwa erst eine Folge des Stipendiatenwesens der Reformationszeit. Auch die Statuten von 1316 kennen bereits den Minderjährigen als Stiftsmitglied und setzen das Studium für die Erlangung eines Kanonikats voraus (s. Unterabschnitt d). Es gibt keine Bestimmung über ein Mindestalter zur Erlangung eines Kanonikats.

Papst Martin V. erteilt 1421 dem Kleriker Heinrich Czammart bei der Verleihung eines Benefiziums im Stift Dispens wegen Abstammung von einem Verheirateten und einer Ledigen (s. § 36). 1426 verleiht der Papst ferner eine Vikarie unbeschadet dessen, daß Heinrich Dilnhusen sie ohne Dispens *super defectum natalium* besitzt (Str 2 S. 529 Nr. 1302). Aus diesen beiden Zeugnissen läßt sich wohl entnehmen, daß eheliche Geburt oder päpstlicher Dispens vom Mangel der Geburt als Erfordernis für die Erlangung eines Kanonikats galt, daß auf Vorliegen dieser Bedingung aber nicht ausnahmslos gesehen wurde.

#### b) Verleihungsberechtigte

Als der Bischof und das Domkapitel von Worms 1294 dem König Adolf von Nassau und seinen Erbnachfolgern in der Grafschaft oder Herrschaft Nassau ihre Güter bei der Burg Weilburg verkaufen (s. § 9,2), geschieht dies mit Ausnahme von dem ihnen einzeln oder gemeinsam zustehenden Patronatsrecht (*iuribus patronatum beneficiorum ecclesiasticorum seu iure presentandi ad ea vel ipsa conferendi*). Auf diesem Vorbehalt der Patronatsrechte beruhte das Recht des Wormser Bischofs zur Bestellung des Propstes (s. § 14,1a) und vermutlich indirekt die Befugnis des Propstes zur Verleihung der Kanonikate. Diese Prerogative des Propstes läßt sich freilich nicht mit einer statutarischen Bestimmung belegen, sondern kann nur aus zwei Urkunden abgeleitet werden, in denen der Propst 1452 für Werner Clettenberg (s. § 36) und 1550 für Philipp Cuno (s. § 34) von diesem Recht Gebrauch macht. Die Schlußfolgerung erscheint aber deshalb berechtigt, weil kein Fall einer Selbstergänzung des Kapitels oder — von den anderweitig begründeten Rechten des Papstes, Königs und Diözesan-

oberen abgesehen (s. § 18,1–3) — einer Kanonikatsverleihung seitens einer anderen Person, insbesondere auch vor der Reformation nicht des Landesherrn, bekannt ist.

### c) Formen der Aufnahme als Kanoniker und der Zulassung zum Kapitel

Bereits in den Statuten von 1316 (s. § 12) wird klar zwischen beiden Vorgängen unterschieden. Artikel 13 bestimmt: Wenn einer zum Kanoniker und Bruder aufgenommen (*receptus*) ist, soll er vor Empfang der Pfründenbezüge 8 Mark gängiger Münze zahlen. Bevor er zum Kapitel zugelassen wird (*assumetur*), soll er 6 Mark entrichten, auch 3 Mark zum Kirchenornat beisteuern und dem Glöckner etwas von seinen Kleidern oder 1 Mark geben.

Die rechtliche Unterscheidung zwischen der Aufnahme als Kanoniker und der Zulassung zum Kapitel kommt allerdings in den wenigen Urkunden über die Verleihung eines Kanonikats nicht zum Ausdruck. 1452 verleiht der Propst ein Kanonikat an Werner Clettenberg auf dessen kniend vorgebrachte Bitte, investiert ihn durch Aufsetzen des Biretts und befiehlt Dekan und Kapitel, demselben binnen der kanonischen Mahnfrist von sechs Tagen einen Platz im Chor und Sitz im Kapitel mit vollem Recht als Kanoniker anzuweisen und ihm wegen der Früchte und Rechte des Kanonikats zu haften (s. § 36). Der Offizial zu Koblenz investiert 1481 den Sachwalter des von ihm tauschweise mit einem Kanonikat versehenen Andreas von Elkerhausen mittels einer Urkunde, providiert ihn zu dem Benefizium durch Aufsetzen des eigenen Biretts und erteilt dem Dekan und Kapitel den gleichen Auftrag zur Gewährung des körperlichen Besitzes des Benefiziums wie 1452 der Propst (s. § 36). Desgleichen verpflichtet der Propst 1550 Dekan und Kapitel, dem von ihm mit einem Kanonikat versehenen Philipp Cuno *stallum in choro et locum in capitulo* anzuweisen (s. § 34).

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Besitz einer Kanonikatspfründe bringen die Visitatoren des Trierer Erzbischofs in Erinnerung, als sie in ihrem Protokoll vom 11. Februar 1549 die seit der Reformation vom Landesherrn ernannten Kanoniker als Laien, die für geistliche Benefizien ungeeignet (*incapaces et inhabiles*) sind, bezeichnen, weil sie nicht ordiniert und investiert sind, ebensowenig die üblichen und schuldigen Eide und Gebühren (*statuta*) geleistet haben, auch nicht während der schuldigen Zeiten oder Jahre Karenz hielten (*caruerint*) und außerdem nicht den Mandaten der katholischen und orthodoxen alten Kirche gehorchen wollten. Dekan und Kapitel sollen künftig niemandem ein Be-

nefizium verleihen, der nicht vorher nachweist, daß er ein Kleriker mit legitimer Provision ist, die Statuten beschwört und die Aufnahmegebühren zahlt (*statuta iuret, solvat*) und die herkömmliche Karenz *iuxta veterem dictae ecclesiae consuetudinem* verspricht (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28 f.).

#### d) Wartezeiten

Der in den Besitz einer freigewordenen Präbende gelangte Kanoniker erfreute sich nicht sogleich ihres Genusses. Die Statuten von 1316 enthalten darüber zwei Anordnungen. Sie bestimmen in Artikel 15, daß der neu aufgenommene Kanoniker, um die Früchte seiner Pfründe zu erhalten, ein ganzes Jahr residieren soll, damit er die Rechte und Gewohnheiten des Stifts kennenlernt. Begibt er sich danach zum Studium generale, so steht ihm das Korpus seiner Pfründe wie einem Anwesenden zu. Die Studierenden waren zum Teil noch minderjährig. Denn Artikel 3 rechnet bei Regelung der Residenzpflicht mit der Möglichkeit der Abwesenheit als *minus*. Auch sichern die Statuten von 1360 (s. § 12) den jugendlichen (*iuuenibus*), noch nicht residierenden Kanonikern, die sich teils im Studium generale, teils auf andern Schulen mit Erlaubnis von Dekan und Kapitel befinden, die Reicheung des Pfründenkorpus zu.

Der Artikel 15 der Statuten von 1316 wird jedoch durch deren Artikel 24 ergänzt. Er schreibt vor, daß jeder Kanoniker nach Zulassung durch Dekan und Kapitel vier Jahre zu warten hat. Diese Frist rechnete vom dreißigsten Tage nach dem Tod des Vorgängers, damit dessen Familie solange in seinem Haus mit den Lebensmitteln bleiben kann. Eins dieser Jahre galt als Gnadenjahr des Verstorbenen, da die Einkünfte der Pfründe aus diesem Jahr zu seinem Seelenheil verwandt werden sollen (s. § 23). Bei der restlichen Exspektanzzeit handelt es sich offenbar um die drei Jahre, in denen laut den Statuten von 1318 (s. § 12) nach dem Tod jeden Kanonikers dessen Pfründe dem Stift zustand und die damals Jahre des *Baufonds* (*fabrice*) hießen.

Es gibt drei Zeugnisse des Stifts, daß es den Kanonikern wirklich Exspektanzjahre abforderte: seine Stellungnahme, als Gregor von Virneburg 1551 ein Pfründenkorpus jenes Jahres wünschte (s. § 36), das Schreiben von 1553 in Sachen des Kanonikers N. N. Walther (ebenda) und schließlich die Erklärung, die Dekan und Kapitel mit Präsentatvermerk vom 16. Januar 1564 gegenüber dem Landesherrn abgeben, als Pfarrer Antonius Moserus nicht mit seinen Einkünften zufrieden ist. Dessen Vorgänger, *her Peter* (Peter Frensius, Pfarrer 1551—1562, s. § 36) habe, als er seine Präbende erlangte, drei Jahre vermöge dieses Stifts Brauch *carieren*

und seine *statuta* und *capitularia* entrichten müssen, es auch gutwillig getan (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 109v).

Daß die Zahl der Karenzjahre im 16. Jahrhundert um eins niedriger war als in den Statuten von 1316, liefert die Erklärung für eine hier nachzuholende textkritische Bemerkung. Der Vikar Rucker Thome (1466–1474/75) hat in der Kopie der Statuten von 1316 – ihrer einzigen Überlieferung – zunächst geschrieben: *per tres annos continuos erit expectans*. Er hat diese Worte jedoch gestrichen und fährt in der Zeile fort: *et postquam per decanum et capitulum admissus fuerit, per quatuor annos continuos erit expectans*. Da auch beim Stift Karden schon 1301 vier Exspektanzjahre gefordert wurden (GS NF 19 S. 81), kann der verbesserte Text unbedenklich als die ursprüngliche Fassung angesehen werden. Von einer Hand um 1500 ist am Rand *tres (3<sup>o</sup>)* notiert. Der Kopist hat also offensichtlich aus Versehen zunächst die Regelung seiner Zeit niedergeschrieben, sich dann aber an die Vorlage der Statuten von 1316 gehalten.

### e) Verlust der Mitgliedschaft

Die Kanoniker konnten auf ihre Pfründe verzichten oder sie vertauschen. Dies ist aus päpstlichen Provisionsurkunden zu entnehmen (s. § 18,1). Daß der Verzicht auf ein Kanonikat vorkam, kann auch daraus gefolgert werden, daß der Propst 1452 ein durch Tod oder Verzicht des letzten Inhabers vakantes Kanonikat verleiht (Str 2 S. 547 Nr. 1361). Durch Tausch, d. h. Verzicht zweier Benefiziaten auf ihre kirchlichen Ämter unter Niederlegung in die Hand des kirchlichen Oberen unter der Bedingung, daß dieser dem einen das Amt des andern verleiht, konnte anscheinend das Ernennungsrecht des Propstes umgangen werden. Andreas von Elkerhausen kam 1481 durch Ringtausch vor dem Offizial in Koblenz zu einem Kanonikat (s. § 36).

Der Verlust der Mitgliedschaft wegen irgendwelcher Rechtswidrigkeit des Inhabers erscheint an die Entscheidung des Papstes gebunden (s. § 18,1).

## 2. Pflichten der Kapitelsmitglieder

### a) Residenzpflicht

Um seinen gottesdienstlichen Zweck optimal zu erfüllen, war das Stift auf die Mitwirkung aller Kanoniker angewiesen. Die Statuten von 1316 (s. § 12) stellen daher an den Anfang den Satz: Alle Kanoniker haben zu

residieren und anwesend zu sein. Die Statuten von 1360 enthalten nähere Bestimmungen, um diese Pflicht durchzusetzen (s. § 13,3).

Es gab jedoch befristete Befreiung von der Residenzpflicht. Sie ist auch in den Statuten von 1316 geregelt. Jeder Kanoniker erhielt auf Wunsch im Sommer (zur Getreideernte) und im Herbst (zur Weinlese) zwei Wochen Urlaub. Die Ferien begannen im Sommer am Fest des hl. Jakobus (25. Juli) und im Herbst am Tage nach Michaelis. Beim Fest des hl. Michael (29. September) war der Kanoniker also noch zugegen. Vermutlich wird der Sommerurlaub daher wohl auch erst nach der Vesperfeier des 25. Juli begonnen haben. Außerdem konnte der Dekan auf Wunsch für 14 Tage beurlauben, doch nicht auf einmal und nur, wenn es die Notwendigkeit erfordert (Artikel 2). Schließlich konnte er nötigenfalls für drei oder vier Tage Urlaub gewähren, aber nicht häufig (Artikel 3).

Bei Beantwortung der Frage, wie weit der Residenzpflicht genügt wurde, ist zugrundezulegen, daß beim Stift zwölf Kanonikerpfünden vorhanden waren (s. § 13,5). In den Statuten von 1318 (s. § 12) wird gesagt, man habe bisher nicht erlebt (*nunquam visum fuit*), daß die Zahl der residierenden Kanoniker voll war. Es fehlen aus jener und früherer Zeit Kanonikerreihen in den Quellen, um diese Aussage zu überprüfen. Die erste bekannte Liste der residierenden Kanoniker stammt von 1432. Sie besteht aus acht Namen, der neunte dort genannte Kanoniker residierte nicht und gehörte nicht zum Kapitel (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Lückenlose Angaben über die Zahl der residierenden Kanoniker finden sich dann in den Zehntverpachtungsprotokollen der Jahre 1461—1487, da der Bezug der Zehntfrüchte von der Erfüllung der Residenzpflicht abhing (Str 5,1 Nr. 37 S. 154—252).

Jahr	residierende Kanoniker	Jahr	residierende Kanoniker
1464	9	1476	9
1465	9	1477	7
1466	10	1478	7
1467	11	1479	8
1468	11	1480	10
1469	9	1481	10
1470	11	1482	9
1471	11	1483	12
1472	11	1484	12
1473	12	1485	12
1474	11	1486	12
1475	9	1487	12

Im Stift wurde also um diese Zeit im allgemeinen streng darauf gesehen, daß die Kanoniker ihrer Residenzpflicht nachkamen. Bei den Jahren mit einer niedrigen Zahl residierender Kanoniker ist mit der Möglichkeit zu

rechnen, daß Kanonikate in dem betreffenden Jahr unbesetzt waren. Allerdings ist aus einer Kanonikerliste von 1472 (Str 5,1 Nr. 37 S. 193) zu ersehen, daß die Zahl der Kanoniker damals zwölf betrug; einer von ihnen residierte also anscheinend in jenem Jahr nicht.

Die Residenzpflicht bedeutete freilich nur die Anwesenheit am Stiftsort. Sie erfüllte ihren Sinn erst durch Teilnahme am Gottesdienst des Stifts. Artikel 2 der Statuten von 1316 bestimmte daher: Die Kanoniker und übrigen Benefiziaten des Stifts haben den Chor zu den kanonischen Stunden zu besuchen, falls sie nicht Krankheit oder ein anderer triftiger Grund mit Wissen des Dekans entschuldigt. Wie die Einhaltung der Residenzpflicht ihre materielle Sicherung im Recht auf die Präbende fand, so wurde die Teilnahme am Gottesdienst durch die Präsenzbezüge belohnt. Auf die oben erwähnte Urlaubsregelung folgt daher in Artikel 3 die Bestimmung: Wer nicht wegen Krankheit, als Minderjähriger (*minutus*), in Geschäften des Stifts oder in Sachen seiner Pfründe oder eines andern Benefiziums abwesend ist — dies alles offenbar Gründe der Beurlaubung —, soll in der Zwischenzeit nichts von den Präsenzen erhalten. Es gab hohe Feste, für die keine Entschuldigung galt, die von sich aus bei Fehlen von den Bezügen suspendierten (s. § 22,1). Anspruch auf die volle Präsenz hatte nur, wer am Gottesdienst von Anfang bis Ende teilnahm.

#### b) Gottesdienstliche Pflichten

Die Urkunde des Stifts von 912 betrifft eine Schenkung zum Seelenheil des Stiftsgründers und seiner Vorfahren sowie zum Unterhalt der dort Gott dienenden Kleriker (s. § 8). Eine Güterzuweisung von 915 an das Stift erfolgt desgleichen zum Seelenheil des Stifters und zu Kleidung und Lebensunterhalt der Kleriker und Brüder, die dort Gott und den Heiligen Tag und Nacht dienen (s. § 9,1). Damit sind bereits in der ersten und vierten Urkunde des Stifts die beiden gottesdienstlichen Pflichten der Kanoniker bezeichnet: zum einen das tägliche Herrengebet und Hochamt und zum andern die Feier von Seelmessen für Wohltäter des Stifts. Für beides treffen die Statuten von 1316 (s. § 12) in mehreren Artikeln Verfügungen.

Ein Drittel der Präsenz verliert derjenige, der bei der Vesper nach dem ersten Psalm kommt, in der Mette nicht vor der ersten Lektion und bei der Messe nicht vor Beginn des Verses aus dem Graduale erscheint, desgleichen, wer nicht bis zum Ende der Vesper, nicht bis zum zweiten Psalm der Laudes in der Matutin und nicht bis zum Ende der Kommunion in der Messe im Chor bleibt, es sei denn, daß er ihn aus dringendem



Grund verläßt und sogleich zurückkehrt. Ebenso wird bei den Jahrzeiten ein Drittel der Präsenz demjenigen abgezogen, der in den Vigilien nach der ersten Lektion kommt, in den Laudes nicht bis zum zweiten Psalm bleibt, bei der Messe nicht vor Beginn des Verses aus dem Graduale erscheint, nicht bis zum Ende der Messe bleibt und bei der Kommunion fehlt (Artikel 5).

Artikel 10 der Statuten von 1316 gibt Anweisungen für die Gestaltung des Gottesdienstes. Damit Gott und den Heiligen die schuldige Ehrfurcht erwiesen wird, sollen alle, die eintreten oder hinausgehen oder von einem Chor zum andern hinübergehen, sich zum Altar wenden und sich verneigen. Wenn der Chor zugleich oder Chor gegen Chor singt, sollen sie ihre Gesichter gegeneinander wenden. Alle sollen sich verneigen beim *Gloria patri* im Introitus der Messe, beim *Magnificat* in der Vesper, beim *Nunc dimittis* in der Komplet, beim *Benedictus* in der Messe, gleich, ob gesungen oder gelesen wird. Während der Epistel sollen alle sitzen, doch während des Graduale die Scholaren stehen. Beim Halleluja als besonderem Lobgesang Gottes sollen alle bis zum Beginn des Verses stehen: Während des Evangeliums und des Eucharistischen Hochgebets (*canonum*), der Präfation der Kollekte und bei allem, was der Priester unter Schweigen des Chors verrichtet, sollen alle im Chor Anwesenden mit dem Gesicht zum Altar stehen. Während des Kanonteils (*infra canonem*) soll nicht der eine stehen und der andere das Knie beugen, sondern sollen alle stehen außer in der Fasten- und Adventszeit und in den Quatembern; dann sollen die Kanoniker, Vikare und Scholaren nach dem *Sanctus* in der Messe knien, bis der Priester sagt: *Et ne nos inducat*. Ebenso soll es bei den Gebeten in den Horen während der Fasten- und Adventszeit beobachtet werden.

Artikel 11 fügt noch hinzu: Alle Hymnen zu den Horen sind stehend zu singen. Alle Gespräche sind bis nach dem Gottesdienst zu verschieben. Es folgt ein Artikel über Prozessionen zum Gedächtnis der Verstorbenen (s. § 22).

Unzweifelhaft gehörte das tägliche Stundengebet zum Wesen des Stifts. So beginnt etwa ein Schreiben an den Landesherrn, Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg, vom 27. Oktober 1528: *Wolgeborne grave E(uer) G(naden) unßere untherthenige dienst sampt vlyssigem gebeth bevor* (W Abt. 99 Nr. I 233). Und ein Schreiben vom 27. November 1544 an denselben Grafen schließen Kapitel und Präsenz, sie würden die Erfüllung ihrer Bitte *inn unßerm gebet gegen Gott inn keynen vergeße stellen* (ebenda Nr. I 285). Eine Aufzeichnung von 1459 über absente Stiftsherren enthält für die 159 Tage vom 1. Januar bis 8. Juni nur 15 Fälle, in denen Stiftsherren wegen Abwesenheit Geld oder Korn an die Präsenz entrichteten. Es fehlten siebenmal einer, viermal zwei und je zweimal vier, und ihre Absenz wird dreimal ausdrücklich mit

Stiftsgeschäften begründet. Freilich waren sie zuweilen gerade an Festen nicht anwesend, so zwei Kanoniker *in die Circumcisionis* und in der Pfingstvigil, drei *in die sancti Anthonii*, vier bei einer Seelmesse am Samstag vor Himmelfahrt (Str 5,1 Nr. 37 S. 153).

Für die Plätze im Chor gab es eine feste Ordnung. Die Statuten von 1316 bestimmen in Artikel 9, daß in den oberen Sitzen nur Platz nehmen soll, wer Mitbruder des Kapitels und Vikar im Priesterrang ist. Im Chor des Dekans sollen nach dem Dekan die Kanoniker und Vikare in der Reihenfolge ihres Eintritts in das Stift (*secundum ordinem sui introitus*) sitzen. Im Chor des Scholasters soll die gleiche Ordnung beobachtet werden. Da es also auch in diesem eine Rangordnung gab, saßen in ihm nicht nur die Scholaren, sondern vermutlich auch Kanoniker, die noch nicht dem Kapitel angehörten oder noch nicht ordiniert waren, Priester ohne Benefizien und Vikare, die noch nicht Priester waren; über die verschiedenen Gruppen von Geistlichen beim Gottesdienst eines Stifts vgl. Otto Graf von Looz-Corswarem, Die „Disciplina choralis“ zu Münstermaifeld (Arch-MittelrhKG 21. 1969 S. 163–177) S. 177. Auf diese Weise war es möglich, daß laut den Statuten Chor gegen Chor sang.

### c) Anstandspflichten

In ihrem letzten (29.) Artikel verpflichten die Statuten von 1316 (s. § 12) die Kanoniker, Vikare und übrigen Geistlichen (*alii gaudentes privilegio clericali*) sich davor zu hüten, daß sie heimlich oder öffentlich und besonders in Schenken und an öffentlichen Plätzen einander schmähen (*alteri obloqua[n]tur*), so daß einer dadurch Schaden an seiner Ehre, seinem Körper oder seinen Sachen erleidet. Der Wirtshausbesuch an sich wird also nicht untersagt. Die Statuten kennen für das Verhalten der Kanoniker den Begriff der *bonestas* (s. § 17,4).

Zu den Anstandspflichten ist auch zu rechnen, daß die Statuten in Artikel 16 den Kanonikern und Vikaren verbieten, ihr Haus oder die Einkünfte ihrer Pfründe an Juden zu vermieten oder ihnen ganz oder teilweise zu übertragen. Man wird in dieser Bestimmung mehr nicht als den Ausdruck einer vom Christentum her gebotenen Abgrenzung sehen dürfen.

Verstöße gegen diese Anordnungen sind nicht bekannt. Jedoch gibt es Zeugnisse, daß die Zölibatspflicht nicht immer das Zusammenleben mit einer Frau ausschloß. Der Scholaster Gisilbert sorgt 1254 für den Lebensunterhalt seiner Tochter Gertrud (s. § 33). Auch der Dekan Hermann hat eine Tochter Gertrud, für die er 1320 ein Testament macht (s. § 32). Im

Jahr 1382 wird eine Gülte erwähnt, die der Vikar Ludwig Fussinger und danach dessen Eidam entrichtete (s. § 37); der Vikar hatte also eine verheiratete Tochter. Die Magd des Dekans Symon Coci (1468) macht eine Stiftung für ihre Kinder (s. § 32). Der Kantor Johannes Schabe (1463–1486) besaß einen Sohn (s. § 34). Der Vikar Adam Loer (1469–1522) hinterließ zwei Töchter (s. § 37). Da von protestantischer Seite das Zölibat der Geistlichen abgelehnt wurde, hat man diesbezügliche Äußerungen der Reformationszeit kritisch zu beurteilen. Als der Erzbischof von Trier am 29. März 1527 dem Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg vorwarf, dessen Prediger mache die Geistlichkeit beim Volke verhaßt (s. § 10), erwidert der Graf in einem Schreiben, das nur in einem undatierten Konzept vorliegt, wenn die Geistlichkeit sich der Hurerei, öffentlichen Schande und des Ärgernisses enthielte, sei niemand zu ihrer Verachtung verursacht (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 4; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 8 f.). Der lutherische Prediger Dr. Erhard Schnepf suchte 1526 den Kanoniker Peter Grande erfolglos zur Aufgabe des Zölibats zu bewegen (s. § 36). Doch der 1524 zuerst bezeugte Kanoniker Jakob Weilnau (1548–1557 Dekan, s. § 32) hatte einen Sohn Peter, der seit 1543 als Kanoniker erscheint (s. § 36), ebenso der Kanoniker Diether Erlenbach (1526–1539) einen Sohn Johann, der 1539 eine Präbende als Studienstipendium erhält (s. ebenda).

#### d) Kleidung

Die Statuten von 1316 (s. § 12) bringen auch Bestimmungen über die Kleidung der Stiftsgeistlichkeit. Kein Teilnehmer am Chor, ob Benefiziat oder nicht, soll es wagen, vom Läuten der ersten Glocke zur Prim bis zum Ende des Gottesdienstes und vom Läuten der Glocke zur Vesper bis zum Ende der Komplet in der Kirche, auf dem Friedhof und zwischen dem Friedhof und dem Kaufhaus (s. dazu § 3,1c) ohne kirchliche Kleidung (*sine religione*) zu erscheinen. Zur Zeit der Chormäntel (*capparum*) soll niemand die Kirche oder den Chor ohne Chormantel aufsuchen. Begegnet er ohne kirchliche Kleidung jemandem, der sie anhat, soll er aus Achtung vor ihr sich zurückziehen (Artikel 8). Tonsur und Kleidung (*habitum*) soll jeder so tragen, wie es sich für einen Kleriker ziemt (Artikel 28). Mit der Karzerstrafe war auch eine Veränderung der kirchlichen Kleidung verbunden (s. Unterabschnitt e).

Außer dem Chormantel wird in den Statuten indes kein Kleidungsstück der Stiftsgeistlichkeit erwähnt. Die Investierung des Kanonikers durch Aufsetzen des Biretts (s. § 13,1c) erweist diese Kopfbedeckung als Bestand-

teil seiner Kleidung. Die erzbischöflichen Visitatoren verpflichten Dekan und Kapitel am 11. Februar 1549, *in decenti vestitu, bene longo habitu clericali* aufzutreten (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 29, 32). Die Inventare der Paramente von 1522 und 1539 geben eine Vorstellung von der gottesdienstlichen Stiftskleidung (s. § 3,5).

Neben ihrer geistlichen Gewandung besaßen die Kanoniker aber auch andere Kleider, wie schon das erwähnte Verbot von 1316, sich darin bei kirchlichen Anlässen sehen zu lassen, beweist. Laut den Statuten von 1316 hatte der Kanoniker bei Zulassung zum Kapitel dem Glöckner etwas von seinen *vestes* oder 1 Mark zu geben (s. § 13,1c). Johann Schelt ließ sich 1465 als Kanoniker sein Wams (*bambocium*) und einen neuen Koller ausbessern sowie ein graues Gewand (*tunicam grysiam*) anfertigen (Str 5,1 Nr. 37 S. 158).

#### e) Disziplinarordnung

Die Statuten von 1316 (s. § 12) kennen als Strafen die Suspension, die den Verlust des Bezugs der Pfründe und der Präsenz zur Folge hatte, den Entzug einzelner Präsenzgefälle und den Karzer.

Die Kanoniker können wegen Nichtresidenz durch Kapitelsbeschluß suspendiert werden (Artikel 1). Die Strafe der Suspension bis zur Genügleistung stand auch auf eigenmächtiger Erhebung eines Stiftszinses oder dessen Nichtzahlung für mehr als 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin (Artikel 21). Der Dekan konnte die Kanoniker ferner wegen Abwesenheit bei den kanonischen Stunden sowie bei der Messe und Mette mit der Suspension bestrafen (Artikel 28).

Verlust von einem Drittel der Präsenz trat bei unvollkommener Teilnahme am Gottesdienst ein (s. Unterabschnitt b).

Der Dekan konnte diejenigen Stiftsgeistlichen angemessen bestrafen, die ihm und dem Scholaster als ihren Prälaten nicht durch Aufstehen in der Kirche und außerhalb Ehrerbietung (*reverentiam et honorem*) erweisen (Artikel 7). Suspension vom Pfründenbezug auf ein Jahr neben anderen Strafen für den Ungehorsam drohten demjenigen, der sich ohne Erlaubnis von Dekan und Kapitel zu Weißen befördern ließ (Artikel 14). Das Strafmaß des Dekans bei Streit von Kanonikern und Vikaren unter sich richtete sich *secundum qualitatem excessus et quantitatem delicti* (Artikel 26).

Zu diesen Strafen gehörte der Karzer. Die Bestrafung mit dem Karzer gab es in milder und strenger Form: zur Abstellung größerer Ausschreitungen konnte der Dekan die Karzerstrafe *cum maiori culpa sive cum minore* verhängen. Der Unterschied kam durch Veränderung der Kleidung zum

Ausdruck (Artikel 28). Kanoniker, Vikare und sonstige Geistliche des Stifts, die einen von ihnen an Ehre, Körper oder Gut schädigen (s. dazu Unterabschnitt d) kann der Dekan *sub graviore culpa* bestrafen. Das Gebot des Fastens bei Wasser und Brot scheint er dagegen nur bei Vikaren als Strafe angewandt zu haben (s. § 16,1).

In den Zehntverpachtungsprotokollen der Jahre 1464–1487 werden zwei Fälle von Suspension erwähnt. Am 28. September 1459 wird der Kantor durch das Kapitel vom Korpus der Pfründe und von der Präsenz suspendiert wegen einer Geldsache, die zu Verhandlungen vor dem Kapitel in Wetzlar führt (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). 1475 wird ein Kanoniker wegen Ungehorsams suspendiert (ebenda S. 211). Die Karzerstrafe ist in jenen Protokollen nur einmal belegt. Der Dekan ließ 1476 einem Kanoniker Geld, als dieser im Karzer saß (*quando iacuit in disciplina*) (ebenda S. 221).

Außer diesen Strafen, die der Dekan allein oder mit Kapitelsbeschluß verhängte, gab es seitens einer höheren geistlichen Instanz die Ahndung mit der Exkommunikation. Der Propst verpflichtet 1407 das Kapitel, den von ihm investierten Dekan bei Strafe der Exkommunikation binnen den sechs Tagen der kanonischen Mahnfrist zum Dekanat zuzulassen (Str 2 S. 519 Nr. 1262). Der Stellvertreter des Offizials zu Koblenz befiehlt 1481 Dekan und Kapitel zu Weilburg bei Vornahme eines Pfründentausches daselbst, dem von ihm investierten Kanoniker binnen sechs Tagen das Benefizium zu überlassen; andernfalls sind sie der Exkommunikation und Suspension verfallen (ebenda S. 563 Nr. 1498). In den Zehntverpachtungsprotokollen von 1464–1487 kommt ein Fall von Exkommunikation vor; der Dekan bleibt bei der Verteilung von Stiftsgefällen seitens des Stiftsamtmanns am 17. Dezember 1467 unberücksichtigt mit der Begründung: *est privatus per excommunicationem* (Str 5,1 Nr. 37 S. 170).

### 3. Rechte, Besitz und Einkünfte

Der Kanoniker genoß als Geistlicher besondere Privilegien gegenüber der weltlichen Gewalt (s. § 18,2). Seine materielle Lebensgrundlage hatte er in der Pfründe und in den Präsenzen bei Erfüllung der damit verbundenen Pflichten. Der evangelische Pfarrer Adam Kirchhain gab gewiß auch den Standpunkt des Stifts wieder, wo er ein Kanonikat besaß, wenn er am 5. November 1540 dem Landesherrn schreibt, Gott spreche in seinem Evangelium: Der Werkmann ist würdig seiner Besoldung, und St. Paulus lege dies so aus, daß nach Gottes Verordnung, die dem Altar dienen, von dem Altar leben sollen (W Abt. 153 Nr. 24). Seiner ersten Aussage liegt wohl Lucas 10,7, seiner zweiten Kor. 9,13 zugrunde.

Laut den Statuten von 1316 (s. § 12) existierten für die Berechtigung zu den Einkünften bestimmte Stichtage. Der Kanoniker mußte residieren: vor dem Fest St. Jakobi (25. Juli) wegen des Anteils an der Getreideernte, vor dem Michaelisfest (29. September) für den Wein und die dann fälligen Zinse, am Fest Allerheiligen (1. November) wegen der Zinse am Martinsfest (11. November), am Fest Christi Geburt für die Zinse an Epiphania Domini (6. Januar), vor dem Fest der hl. Walpurgis (1. Mai) wegen der Zinse an diesem Tage und am Pfingstfest (Artikel 20). Der Dekan schreibt am 25. November 1549 in Sachen des Kanonikers Johann Erlenbach (s. § 36) dem Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg, daß *unße presentz und prompta (daß ist gereid gelt)* auf St. Martinstag beginnen und enden (W Abt. 88 Nr. II 18).

Der Wert einer Pfründe entsprach 1318 etwa 12 Mark. Denn die Statuten dieses Jahres (s. § 12) weisen dem Baufonds die Einkünfte einer freien der besseren Pfründen oder, falls die Zahl der residierenden Kanoniker voll ist, statt jener Pfründe 12 Mark zu. Doch in den Statuten von 1360 (s. § 12) wird bestimmt, daß die Einkünfte aus dem Korpus der Pfründen 6 Malter Korn und 1 Mark betragen sollen. Dies ist offenbar der Mindestbetrag. Veranlassung zu dieser Festlegung gab, wie die Statuten eingangs sagen, die Tatsache, daß die Einkünfte der Pfründen des Stifts an Zehnten und andern Gütern in verschiedenen Dörfern verpachtet und gesondert sind und daher einige Mitkanoniker diese Früchte mißbräuchlich zur Zeit der Ernte erhoben haben, ohne zu residieren (vgl. § 15,2).

Als Konsequenz dieser Anordnung schafften die Statuten von 1360 anschließend Klarheit über etwaige Ansprüche abwesender Kanoniker an den Stiftseinkünften. Sie sollen vom Pfründenkorpus und der Präsenz nichts erhalten, falls sie nicht aus besonderer, begründeter Erlaubnis des Dekans in dessen Geschäften für höchstens 14 Tage oder eindeutig im dringenden Interesse des Stifts oder auf Befehl von Dekan und Kapitel abwesend sind. Erscheint ein nichtresidierender Kanoniker, um seine Pfründe wie ein residierender durch Besuch des Chors zu verdienen, so sollen ihm die Früchte seiner Pfründe auf die Dauer seiner Anwesenheit und Teilnahme am Chordienst zuteil werden. Doch ist ihm keine Rechenschaft über die in seiner Abwesenheit bezogenen und verteilten Früchte zu leisten.

Einen Hinweis auf die Einkünfte der Kanoniker aus ihrem Pfründenkorpus enthält die Abrechnung mit dem Stiftsamtmann von 1466. Damals erhielt jeder Kanoniker aus den Zehnten in Wetzlar  $4\frac{1}{2}$  Malter Korn, im Solmser Land 7 Malter und 4 Mesten Korn und im Nassauischen um Weilburg 13 Malter und 1 Simmer Korn, dazu 4 Malter 7 Simmer Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 165; zur geographischen Gliederung s. § 25). Dagegen

wurden 1533 an jeden Kanoniker von den Zehnten nur ausgeteilt: an Korn *hic in patria* 6 Malter und in Solms 3 Malter 3 Mesten, an Hafer 5 Malter (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 22v).

Ferner hatten die Kanoniker gewisse Geldbezüge aus der Verpachtung der Zehnten und aus andern Gütern (s. § 25). Auch stand jedem residierenden Kanoniker Anteil an den Weinzehnten des Stifts zu. Über deren Ertrag sind wir erst aus nachreformatorischer Zeit unterrichtet. 1564 brachten sie 9 Ohm (ca. 1440 Liter), also nur eine relativ geringe Menge. Doch besaßen die Kanoniker außerdem eigene Weinberge, die wohl zum Teil zu ihren Kurien gehörten. Der Kanoniker Johann Schelt kann sich z. B. vor dem Herbst 1468 zwei Ohm und am 28. Februar 1469 fünf Ohm umfüllen lassen (Str 5,1 Nr. 37 S. 177). Die Rechnung des Präsenzmeisters von 1564 über Zehrungskosten der Stiftsmitglieder notiert Ausgaben, als die Stiftsherren um die Bütten losten, ferner für drei Zehntmänner, die an einem Tag die Bütten trugen, sowie für Lohn, Essen und Trinken von drei Personen, welche drei Tage bei der Kelter arbeiteten (W Abt. 88 Nr. II 639).

Über die Höhe der Präsenzbezüge enthalten die Statuten von 1316 wenigstens einen Hinweis. Jährlich sollen 30 Malter Korn zu Präsenzbroten unter die residierenden und anwesenden Kanoniker verbacken werden, so daß jeder von ihnen täglich ein Brot erhält (Artikel 27). Rechnet man 1 Malter Korn zu 150 Pfund, so hatte bei zwölf am Gottesdienst teilnehmenden Kanonikern das jedem verabfolgte Brot ein Gewicht von gut einem Pfund<sup>1)</sup>. Zwar waren 1000 alte Weilburger Malter soviel wie 1344 neue Malter zu 100 Litern (Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau 1853 S. 205), doch hat man für das Mittelalter mit wenig sauberem Getreide zu rechnen.

Aus der Präsenz erhielt 1470 jeder Kanoniker und Vikar, der im Jahr alles verdient hat, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter Korn und 5 Simmer Hafer sowie 7 Gulden 1 Turnosen (Str 5,1 Nr. 37 S. 184), dagegen am 14. April 1535 2 Malter 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Simmer Korn, 3 Simmer Hafer und 7 Gulden 12 Albus (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 25v).

Zur Zeit der Statuten von 1316 scheint zu jedem Kanonikat eine Kurie gehört zu haben (s. § 3,9c). Doch sind 1507 neben den Häusern des Dekans, Scholasters und Kantors nur Kurien von vier Kanonikern mit ihrem Zins an die Präsenz bezeugt (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Ein Teil der Kanoniker war also entweder Untermieter dieser Stiftskurien oder hat privat gewohnt.

<sup>1)</sup> Zur Gewichtsberechnung vgl. Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. <sup>2</sup>1966 S. 272 f.; Heinrich HOFMANN und Herbert RÜCKER, Erbach im Taunus. 1968 S. 73.

Vielleicht haben einst zu den Präbenden auch andere Grundstücke gehört. Doch werden 1507 lediglich bei dem Dekan, Kantor und zwei Kanonikern Präsenzzinsen nicht nur von der Kurie, wie vorerwähnt, sondern auch von einem Weingarten, einer Wiese oder einem Grasgarten genannt. Im Zinsregister des Stifts von 1532 heißt es vom Baumgarten des Dekans: *ist allodium*; der Dekan hat es *von der prebenden wegen* (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 259).

Als wesentliche Rechte ihrer Würde standen den Kanonikern ein Platz im Chor und ein Sitz im Kapitel zu; die Besitzergreifung von einem Kanonikat und die Zulassung zum Kapitel als Kapitularkanoniker waren jedoch zwei rechtlich und meist auch zeitlich getrennte Vorgänge (s. § 13,1c und d). War der Kapitularkanoniker mittels der Kapitelssitzungen an den Beschlüssen des Stifts beteiligt (s. § 13,4), so konnte er an dessen Verwaltungsaufgaben auch als Delegierter des Dekans oder des gesamten Stifts mitwirken. Dies war zum Beispiel bei den Stiftsherren der Fall, die das Kapitel jährlich erwählte, damit sie mit dem Stiftsamtmann die Stiftszehnten besichtigten und verpachteten. Für das Solmsler Land und die Zehnten bei Wetzlar betrug ihre Zahl im allgemeinen vier, doch 1472 drei und 1474 sechs (Str 5,1 Nr. 37 S. 184, 191, 194, 204, 226, 236, 238, 242, 246, 250, 252).

Die Kanoniker besaßen Testierfreiheit. Dies erweisen ihre Testamente. Wohl infolge ungünstiger Überlieferung liegen sie freilich nur in geringer Zahl vor: vom Dekan Hermann 1320 (s. § 32), vom Kantor Heinrich Lucke 1429 (s. § 34) und vom Kanoniker und späteren Dekan Hermann Kellner 1450 (s. § 32). Der Trierer Erzbischof Werner von Falkenstein bestätigte dem Klerus seiner Diözese die Testierfreiheit unter Vorbehalt eines Gnadenjahrs für den Erzbischof (GS NF 19 S. 107). Eine Auswirkung dieser einschränkenden Auflage läßt sich beim Stift nicht beobachten.

Die Statuten von 1316 räumen der Familie des verstorbenen Kanonikers das Recht ein, 30 Tage nach seinem Tod mit den Lebensmitteln seiner Pfründe in seinem Haus zu bleiben (Artikel 24). Von seinem Gnadenjahr sollen 6 Schilling Gülte — also das Kapital von ca. 120 Schilling oder 15 Gulden — zur Verteilung unter die an seinem Jahrtag anwesenden Stiftsgeistlichen gekauft werden. Der Rest ist sonst zu seinem Seelenheil zu verwenden (Artikel 25). Es fällt auf, daß die Statuten nicht den Kanonikern selbst die Verfügung über ihr Gnadenjahr einräumen. Vermutlich stehen die Statuten hierin unter dem Einfluß der gegen die Mißbräuche des Gnadenjahrs gerichteten Bestimmungen der Provinzialsynode von 1310 des Erzbischofs Balduin von Trier (vgl. GS NF 22 S. 97). Auch gibt es keinen Beleg dafür, daß ein Kanoniker in seinem Testament über das



Gnadenjahr verfügt. Vielmehr erneuern die Statuten von 1360 die Anordnung von 1316, daß die Einkünfte dieses Jahres zum Ankauf von Präsenzen zu verwenden sind, die am Jahrtag des Verstorbenen verteilt werden.

#### 4. Die Kapitelssitzungen

Der Stiftsgründer nennt die Kanoniker in seiner Urkunde von 915 (s. § 9,1) Kleriker und *confratres*. Ebenso bezeichnen die Statuten von 1316 (s. § 12) den neu aufgenommenen Kanoniker als Mitbruder des Kapitels (Artikel 9 und 13). Diese Gleichstellung aller Kanoniker diene dem genossenschaftlichen Charakter des Stifts. Er kommt in der Rolle zum Ausdruck, die dem Kapitel in der Verfassung des Stifts als Basisorgan der Selbstverwaltung zusteht. Die Statuten von 1316 legen davon Zeugnis ab. Auf Ersuchen des Kapitels sollen nichtresidierende Kanoniker mit Kapitelsbeschluß suspendiert werden. Deren Wiedereinsetzung durch den Dekan kann nicht ohne Einwilligung des Kapitels erfolgen (Artikel 1). Eine Beförderung zu Weißen ist nicht ohne Erlaubnis von Dekan und Kapitel gestattet (Artikel 14). Das Kapitel hat den Zwist zwischen dem Dekan und einem Mitkanoniker oder Vikar zu schlichten, sofern der Fall nicht an einen Vorgesetzten zu bringen ist (Artikel 26).

Die hieraus ersichtliche Bedeutung des Kapitels wird noch durch die Bestimmungen über seine Zusammenkünfte unterstrichen. Dabei wird unterschieden zwischen den ungeborenen und den von Fall zu Fall zu berufenden Kapiteln. Am Freitag vor Martini (11. November) und am Freitag vor Johannis Baptiste (24. Juni) sollen Generalkapitel zur Verhandlung über alle Angelegenheiten des Stifts gehalten werden. Was dort beschlossen wird, soll ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Abwesenden Geltung haben, sofern es nicht zum Schaden des Stifts gerichtet ist (*dummodo non vergat in ecclesie detrimentum*) (Artikel 18), eine Klausel, die immerhin die Möglichkeit einer juristischen Anfechtung des Beschlusses offen läßt. Bei jeder dem Stift, den Kanonikern oder den Vikaren drohenden Notlage (*quacumque necessitate imminente*) muß (*debet*) der Dekan das Kapitel einberufen und zusammen mit den Kanonikern in der Sakristei des Stifts beratschlagen, was sie als dem Stift förderlich ansehen (*considerare ad tractandum ea, que ecclesie et personis viderint expedire*) (Artikel 23).

In der Sakristei kamen die Kanoniker bis zum Ende des Stifts zu ihren Kapitelssitzungen zusammen. Mit dieser Feststellung steht nicht im Widerspruch, daß die Kanoniker sich 1481 *in choro sancte Barbare* der Kirche versammeln, um einem Kanoniker Posseß zu gewähren (Str 2 S. 564 Nr. 1409). Denn der Altar St. Barbara befand sich in der Sakristei (s. § 16,2).

Am 17. Februar 1475 wird ein Beschluß über die Verleihung eines Weingartens *in loco capituli per capitulum* gefaßt (Str 5,1 Nr. 37 S. 207). Es gab also einen üblichen Tagungsort des Kapitels: eben die Sakristei. *In sacrario ecclesiae s. Walpurgis* beschließen und verkünden denn auch die Visitatoren des Erzbischofs von Trier am 11. Februar 1549 ihr Protokoll (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28 f.). Die Verleihungsurkunde des Propstes Georg Leonberger und dessen prokuratorische Eidesleistung nehmen Dekan und Kapitel am 2. und 23. September 1549 *in loco suo capitulari* entgegen (s. § 31).

Solche ad hoc erfolgte Zusammenkünfte des Kapitels sind insbesondere in den Beschlüssen der Statuten von 1316, 1317 und 1360 nachzuweisen, während die Statuten von 1318 an einem Generalkapitelstag, dem Freitag vor Johannes dem Täufer, beschlossen wurden (s. § 12). Aber auch alle Urkunden, in denen, bezeugt seit 1264, Dekan und Kapitel als Vertragsparteien auftreten (s. Str 2 S. 720), lassen auf solche Kapitelssitzungen schließen. Die Statuten von 1318 verpflichten die darin bestellten Baumeister, zweimal im Jahr, Montag nach Quasimodogeniti und Montag nach Allerheiligen, über ihre Einnahmen und Ausgaben vor Dekan und Kapitel Rechnung zu legen. In Gegenwart des Kapitels werden am 28. September 1318 die der Stiftskirche verliehenen Ablässe zusammengerechnet (Str 2 S. 474 Nr. 1110). Die Zehntverpachtungsprotokolle der Jahre 1464–1484 überliefern, daß sich die Kanoniker bis zu viermal im Jahr versammelten, um mit ihrem Amtmann abzurechnen (Str 5,1 Nr. 37 S. 155–244). Kapitelssitzungen sind auch bei der Wahl der Stiftsmitglieder zur Besichtigung und Verpachtung der Zehnten (s. § 13,3) vorauszusetzen.

Das Kapitel versammelte sich jedoch nicht nur in rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten, sondern auch zum Zwecke der Geselligkeit. Einen Überblick gewährt in dieser Hinsicht eine Aufzeichnung von 1532 über Ausgaben der Präsenz (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 54r–56r). Der Präsenzverwalter verzeichnet Ausgaben, die *myn hern* für Wein oder Zehrung machten: am 8. Dezember [1532] (*concepcionis Marie*), 20. Dezember (St. Thomas Abend), 19. und 20. Januar [1533] (auf St. Sebastians Abend und Tag), am 21. Februar (*in profesto Petri*), am 30. April (*in vigilia Walpurgis*), am 24. Juni (*Johannis baptiste*), 12. Juli (*in vigilia Margarete*), 25. und 26. Juli (*Jacobi et Anne*), 15. August (*assumpcionis Marie*), 21. September (*Mathie*) sowie zu sechs undatierten Anlässen, schließlich noch am 2. Juli (*visitacionis Marie*) und 21. Juli (*in vigilia Marie Magdalene*) möglicherweise des folgenden Jahres. Diese Zusammenkünfte fanden zum Teil im Haus eines Stiftsherren statt. Genannt wird das Haus von Petrus Grande viermal, von Jakob Weilnau und Johann Materni je zweimal und von Johannes Numerasti einmal. Fünfmal entstanden solche Zehrungskosten allerdings

nachweislich bei Gastlichkeit gegen Fremde und zweimal in eigenen Geschäften des Stifts, nämlich bei Ablösung eines Zinses und bei Annahme eines Schulleiters.

#### 5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels

Die Statuten von 1318 (s. § 12) erwähnen, daß bisher die Zahl der residierenden Kanoniker niemals voll war. Das Stift besaß also eine feste Zahl von Kanonikerpräbenden. Diese wird indes in keiner Quelle genannt. Da aber im Stift streng auf die Erfüllung der Residenzpflicht gehalten und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mehrere Jahre hindurch das Pfründenaufkommen unter zwölf Kanoniker geteilt wurde (s. § 13,2a), ist wahrscheinlich mit der Zwölfzahl die Kapitelsstärke bestimmt.

Das Kapitel war gemischtständisch zusammengesetzt. Im 13. und 14. Jahrhundert ist der niedere Adel erheblich im Kapitel vertreten. Nachweisbar adliger Herkunft sind die Dekane Konrad Milchling (1267–1269), Hermann (1301–1320) und Ludwig (1355–1360), der Scholaster Udo von Mengerskirchen d. J. (1348–1372), der Kustos Eynolf Muselin (1274–1282) sowie die Kanoniker Werner von Schwabach (1301), Udo von Mengerskirchen d. Ä. (1327–1348), Rorich von Sterrenberg (1342–1343) und wohl auch Rorich von Walderdorff (1306). Zudem sind der Dekan Konrad Milchling, der Scholaster Udo von Mengerskirchen und der Kustos Eynolf Muselin zuvor als Kanoniker bezeugt. Im 15. Jahrhundert begegnen dagegen im Kapitel nur noch zwei Vertreter des niederen Adels: der Kantor Heinrich Klüppel von Elkerhausen (1430–1432) und der Kanoniker Andreas Klüppel von Elkerhausen (1481).

Von einem großen Teil der Kanoniker bürgerlichen Standes läßt sich beobachten, daß sie aus Weilburg oder wenigstens der Grafschaft Nassau-Weilburg stammen. Der Kantor und Kanoniker Johannes Cerdonis (1425–1452) ist der Sohn eines Weilburger Schöffen. Die Herkunft aus der Landschaft kommt in den Namen der Kanoniker Heinrich von Löhnberg (1415–1432) und Rucker von Odersberg (1418–1437) zum Ausdruck. Auf Nähe zum Hof oder zur Verwaltung des Landesherrn deuten die Namen der Dekane Hermann Kellner (1457–1462) und Symon Coci (1468), des Scholasters Hartung Schreiber (1392–1397) und der Kanoniker Johann Scriptoris d. J. (1467–1507) und d. Ä. (1468–1507) sowie des Philipp Schreiber (1496/97–1536).

Mehrere Stiftsherren sind jedoch nicht in der Grafschaft Nassau-Weilburg beheimatet. Die Herkunftsnamen bezeugen dies schon bei den Kanonikern Johannes von Horchheim (1325–1345), Tilmann von Koblenz (1360), Heinemann von Horchheim (1387–1391) und Gerlach von Lich (1473–1476). Aus Wetzlar stammen die Dekane Hartmann Snauhardt (1462–1466) und Dilman Bulnröder alias Pistor (1469–1476). Von den Kanonikern kommt Konrad Print (1311–1313) aus Koblenz, Johann Wißheubt (1430–1463) aus Lich, Johannes Wirt (1480–1505) aus Usingen und Caspar Linck (1481) aus Lauterbach.

Hier ist noch auf einen merkwürdigen Spitznamen der Weilburger Stiftsherren einzugehen. Johannes Mechtel, seit 1592 Kanoniker, 1604–1617 Dekan im Stift St. Georg zu Limburg, erwähnt in seiner 1630 als Kanoniker von St. Paulin in Trier abgeschlossenen *Introductio in pagum Logenahe* (über ihn s. GS NF 6 S. 730), daß die Stiftsherren von Weilburg den scherzhaften Beinamen „die Narren“ trugen (Knetsch, Limburger Chronik S. 55 Anm. 14). Zu dieser abträglichen Bezeichnung als einfältige, unverständige und grobe Menschen (Grimm, Deutsches Wörterbuch 7 Sp. 354 f.), die etwa die Zimmersche Chronik den Domherren von Konstanz im Superlativ beilegt (ebenda Sp. 364), hat möglicherweise die unter allen Kollegiatstiften der mittleren Lahn früheste Aufgabe der altkirchlichen Stiftsverfassung in Weilburg beigetragen. Solche Herleitung des Epithetons aus katholischer Sicht könnte sich auf ein Wort Luthers stützen: „Wir Deudschen sind solche Gesellen, was new ist, da fallen wir auff und hangen dran wie die Narren“ (ebenda 4 Abt. 1,2 Sp. 4033). Vielleicht sind die Stiftsherren zu ihrem Übernamen aber aus einem andern Grund gekommen. Der Graf von Nassau-Weilburg hielt nachweisbar an seinem Hof in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Narren. Die Weilburger Rentmeisterrechnung von 1521 bucht eine Ausgabe für einen Narren zu Nestelriemen (W Abt. 154 Nr. 3122), die Rechnung desselben Rentmeisters von 1524 für den Narren Peter zu einem Gürtel mit Schellen (ebenda Nr. 3126), die Weilburger Amtskellereirechnung von 1538 für den Narren Hans als Boten (W Abt. 157 Nr. 171). Vielleicht wurden Spötter zu dem – gewiß unpassenden – Vergleich mit dem Hofnarren veranlaßt durch die Rolle, welche die Stiftsherren am gräflichen Hof spielten (s. § 18,4).

## 6. Der Pfarrer

Wir sahen, daß die Pfarrkirche St. Martin kein eigenes Gebäude, sondern nur einen westlichen Vorbau der Stiftskirche St. Walpurgis darstellte (s. § 3,1c), ein räumlicher Zusammenhang, der schon dadurch sich

ergab, daß dem Stift das Seelgedächtnis des in der Kirche St. Martin im Jahr 906 beigesetzten Grafen Konrad d. Ä., Vaters des Stiftsgründers, oblag (s. § 9,1). Es sind daher von vornherein enge Beziehungen des Pfarrers zum Stift zu vermuten. Eine Urkunde Erzbischof Balduins von Trier vom 20. Juni 1338 bestätigt dies. Der Erzbischof inkorporiert darin dem Dekanat zur Verbesserung von dessen Einkünften die Pfarrkirche in der Weise, daß diese oder deren Vizepastor dem Inhaber des Dekanats jährlich zu Martini 5 Mark entrichten und die *iura papalia, archiepiscopalia et archidiaconalia* tragen soll. Bei Vakanz soll der Dekan eine geeignete Person zum Vizepastor oder Vikar präsentieren. Der Erzbischof vollzieht diese Inkorporation mit Zustimmung des Propstes als des Patrons und des Volpert von Wetzlar, Pastors der Pfarrkirche (Str 2 S. 479 Nr. 1131). Im Propst war ursprünglich alle Stiftsgewalt vereinigt (s. § 14,1b). Die Pfarrei gehörte also höchstwahrscheinlich von jeher zum Stift. Solche Lösung von Kirchen aus dem Patronat des Propstes zugunsten des Kapitels vollzog sich z. B. 1328–1336 auch beim Stift St. Georg zu Limburg (Str 1 S. 81 Nr. 169 und 171, S. 82 Nr. 174, S. 698 Nr. 249 und 254). In Weilburg erfolgte die Inkorporation in das Dekanat vermutlich, weil der Pastor der Kirche damals der Dekan war (s. § 32). Da bereits 1317 ein Vizepleban vorkommt (s. unten), hatte der Propst schon damals die Aufgliederung der Pfarrei in Pastorat und Pfarramt zugelassen. Es muß aber bezweifelt werden, daß die Inkorporation Bestand hatte. Denn bei den Verhandlungen um die Bestellung des Johann Matern zum Pfarrer im Juli 1550 erscheint die Kollation der Pfarrei sogar wieder als ein Recht der Propstei (s. § 33).

Der 1338 unter dem Dekan (als Pastor) der Kirche stehende Verwalter der Pfarrei könnte Mitglied des Kapitels gewesen sein. Dies ist für den 1254 bezeugten ersten Pfarrer Heinrich zu erschließen. Sein zweiter bekannter Nachfolger Dietrich (1274–1291) kommt in enger Beziehung zum Stift vor. Der unbenannte Pleban einer Urkunde vom 30. April 1344 war ohne Zweifel Kanoniker. Denn der Dekan, der Pleban und das gesamte Kapitel überweisen damals mit den Vertretern der Stadt das Glöckneramt zu einer Frühmesse am Altar St. Nikolaus. Dessen Vikar tritt in ein Verhältnis zum Pleban, indem er nach seinen Messen den Pfarrer beim Lesen, Singen, Reichen der Sakramente und Beichthören auf Ersuchen unterstützen soll, doch unter Vorbehalt der Rechte der Pfarrei. Er soll von allem, was ihm vermacht wird, dem Pleban die Hälfte abgeben. Die Verleihung der Vikarie soll dem Dekan, Pleban und Kapitel zustehen (Str 2 S. 481 Nr. 1141).

In seinen Pfarrgeschäften handelte der Pfarrer vom Stift unabhängig. So ist das Stift nicht beteiligt, als die Gemeinde Selters am 12. Juli 1382 mit dem wiederum unbenannten Pfarrer einen Vertrag über die Bedienung

der mit seiner Einwilligung errichteten Kapelle ihres unter der Pfarrei Weilburg gelegenen Dorfes schließt. Vielmehr siegeln Vogt, Bürgermeister und Schöffen der Stadt Weilburg (s. § 30).

In seinem umfangreichen Sprengel (s. dazu § 29,5) hat der Pfarrer jedoch auf den Filialen beim Gottesdienst Unterstützung vom Stift bekommen; in nachreformatorischer Zeit war der Pfarrer in Kubach Diakon, der Pfarrer zu Selters Subdiakon in Weilburg (s. § 11).

Zu den Aufgaben des Pfarrers gehörte auch, daß er im Sonntagsgottesdienst der Landesherrschaft gedachte. Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg notierte in seiner Rechnung von Michaelis 1484/85, daß er dem Pfarrer auf Bescheid 6 Simmer Korn gegeben hat (W Abt. 157 Nr. 109). Die Weilburger Amtskellereirechnung von Lätare 1493/94 sagt bei dieser Kornausgabe: *hain ich dem perner geben von dem jairgezüide der herschaft jairs zu gedencken* (ebenda Nr. 114). In der Amtskellereirechnung von Lätare 1501/02 heißt es erstmals genauer: *dem perner zu Wilburg von der herschafft sontags zu gedencken und irer eltern* (ebenda Nr. 120). Die folgenden Kellereirechnungen (z. B. von Lätare 1508/09: ebenda Nr. 125) lassen z. T. „und ihrer Eltern“ aus, während andere (z. B. von Lätare 1510/11: ebenda Nr. 127) die Kornausgabe nur auf das Gedächtnis der Eltern der Herrschaft beziehen. Anscheinend wurde der Pfarrer von der Landesherrschaft sowohl zur Fürbitte wie zum Seelgedächtnis verpflichtet.

Pfarrer:

Heinrich, 1254 Pleban und Kanoniker, vgl. § 36.

Anselm, vor 1274 Pleban. Als Pleban zu Großen-Linden bezeugt und besiegelt er am 21. Januar 1276 eine Gültsschenkung an die Zisterzienserabtei Arnsburg (Str 2 S. 456 Nr. 1076a). Sein stark beschädigtes spitzovales Siegel von ca. 46 mm Länge zeigt im Siegelfeld einen Priester, in der Linken ein Buch, die Rechte vor der Brust zum Segen erhoben, Umschrift: [...] PLEBANI WILEBVRG[EN(sis)]. Er führte also ein Siegel als Pfarrer von Weilburg. Das Pfarramt muß er hier jedoch vor 1274 bekleidet haben (s. den Nachfolger).

Dietrich, 1274–1291 Pleban. Mit dem Dekan und Scholaster ist er am 22. Februar 1274 als Pleban Zeuge beim Güterkauf eines Kanonikers (Str 2 S. 455 Nr. 1076). Mit dem Dekan bezeugt und besiegelt er das Legat der Witwe Guda von Weilburg des Ritters Cuno genannt von Dorchheim an das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal vom 10. Januar 1283 (Str 3 S. 460 Nr. 849). Am 19. April 1291 vermacht er zu Wetzlar dem Deutschen Orden in Marburg seine beweglichen und unbeweglichen Güter in Kinzenbach, Niederkleen und Dornholzhäusen, zwei Weingärten und ein Ackerstück in Naunheim und eine Wiese in Merzhäusen (wüst bei Kraftsolms und Oberquembach) (Wyss 1 Nr. 530 S. 400; Str 2 S. 458 Nr. 1083).

Sein Siegel an den vorgenannten Urkunden von 1283 und 1291 ist spitzoval (22: 38 mm) und zeigt im Siegelfeld eine ausgerissene Lilie, Umschrift: + S(igillum) PLEBANI WILEB(urgensis).

Hermann, am 6. Dezember 1317 als Vizepleban Zeuge bei der Stiftung der Vikarie des Altars St. Maria Concepcio (Str 2 S. 472 Nr. 1106). Bei der oben

angeführten Inkorporation der Pfarrei in das Dekanat von 1338 erscheint der Dekan als Pastor der Kirche. Eine solche Überordnung eines Pastorats über den wahren Verwalter der Pfarrei bestand demnach schon 1317.

Hermann, 1344(?)–1360 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 36.

Eckard, 1379–1383 Pfarrer. Am 5. November 1379 (Str 2 S. 506 Nr. 1216) und am 19. Februar 1383 (ebenda S. 508 Nr. 1222) besiegelt er als Pfarrer Gültkäufe des Kanonikers Hartung Schriber, die für den Altar St. Andreas in der Stiftskirche bestimmt sind.

Sein Siegel an den beiden vorerwähnten Urkunden ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt im Vierpaß eine Schnalle, Umschrift: + S(igillum) EC[...]  
DI PL(e)B(an)I I(n) WILB(u)RG.

Eberhard Haberkorn, bis 1389 Pfarrer. Er ist ein Sohn des Wetzlarer Bürgers Ludwig von Weidbach und von dessen Frau Sophie. Noch ohne geistlichen Rang kommt er in einer Urkunde seiner verwitweten Mutter vom 11. April 1370 mit seinen Geschwistern vor (Struck, Wetzlar S. 111 Nr. 229). Er ist Priester, als er und sein Bruder Johann sowie seine Schwester Phige und deren Mann Gerlach, Sohn des Erwin Scheffen von Gießen, Bürger zu Wetzlar, im Januar 1382 dem Erzpriester und Landkapitel zu Wetzlar ein Haus daselbst zur Herberge überlassen mit der Auflage der Seelmessen für ihren verstorbenen Bruder Ludwig (ebenda S. 173 Nr. 357; nach W Abt. 90 Nr. 78 ergänzt). Als Pleban zu Weilburg erscheint er nur am 16. Juli 1389, als Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar dem Priester Petrus von Weilburg, Kaplan der ersten Messe am Altar St. Johannes Baptist desselben Stifts, erlauben, diese Vikarie mit Eberhard Haberkorn gegen dessen Plebanie in Weilburg zu vertauschen (ebenda S. 236 Nr. 465). Er starb als Vikar des Stifts Wetzlar um 1403/05 (ebenda S. 341 Nr. 645/2). Das Necrologium des Stifts Wetzlar vermerkt seinen Tod zum 13. August (Luckhard, Necrologium S. 179).

Petrus von Weilburg, 1389–1395 Pfarrer. Er vertauscht 1389 seine Vikarie der ersten Messe am Altar St. Johannes Baptist im Stift Wetzlar mit Eberhard Haberkorn gegen dessen Plebanie zu Weilburg (s. den Vorigen). Als Pleban zu Weilburg bekundet er am 12. März 1395, daß er sich in seinem Rechtsstreit mit dem Kämmerer und den Diffinitoren des Landkapitels Wetzlar vor dem Offizial zu Koblenz mit diesen auf den 5. Mai als Entscheidungstermin geeinigt hat (Str 2 S. 512 Nr. 1238; Struck, Wetzlar S. 249 Nr. 493).

Friedrich Lucke, 1418–1432 Pfarrer und seit 1418(?) Kanoniker, vgl. § 36.

Crafto, 1468 an der Pest verstorbener Pleban (Str 5,1 Nr. 37 S. 172).

Paul Pirfff, 1470–† vor 26. Dezember 1490 Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 36.

Johann Roß (Raefß, Rosch), 1506–1528 Pfarrer. Am Donnerstag Gregorii (12. März) 1528 bittet er als Pfarrer den Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg, der als Landesherr ihn „vermittels Anbringung der Heuchler erbärmlich abgesetzt“ hat, ihn nicht so schnell zu verstoßen, denn er werde unschuldig verleumdet. Er habe immer dessen Gebote in allen Sachen gehalten und dem Grafen 23 (XXIII; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 39 f. irrig: 28) Jahre lang hier in Weilburg die lautere Wahrheit nach der göttlichen Lehre und dem Verständnis der allgemeinen Kirche gepredigt und im Volk Tag und Nacht, früh und spät schwere Arbeit gehabt. Er habe kein anderes Benefizium und nur ein kleines Einkommen. Seine Pfarrkinder vorenthielten ihm Renten und anderes Pfarr-Recht wie die *oblata* und seinen Verdienst für Reichung der Sakramente, auch seinen Lohn (*mein lidlon*). Sie wollten ihm auch seinen Lohn von den Altären der Filialen Selters und Drom-

mershausen, wohin er in der Woche in Schnee und Regen nach Gewohnheit und Recht gegangen sei, um sie zu belesen, zurückhalten, wie doch keinem Kuhhirten geschehe (W Abt. 153 Nr. 24).

Johann Roß hatte also die Pfarrei seit 1506 inne. Am 24. Juni 1517 ist er als erster der drei Baumeister der Hl.-Kreuz-Kapelle bei einem Gültkauf für dieselbe tätig (W Abt. 88 Nr. I 215). Die Gemeinde Drommershausen vereinbart am 2. November 1517 mit ihm die Haltung einer Wochenmesse und einer Messe an den Tagen der vier Patrone in ihrer am 13. Juni gleichen Jahrs geweihten Kapelle (s. § 30). Das Zinsregister des Stifts von 1524 führt ihn mit dem Zins an die Präsenz *de omnibus bonis plebanie* auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124). Er wurde abgesetzt, weil der Landesherr im Herbst 1526 Dr. Erhard Schnepf als lutherischen Prediger nach Weilburg berufen hatte (s. § 10). Bei einem Verhör der Bürgerschaft vor Räten des Grafen am 4. März 1528 wurden als Worte des Pfarrers hinterbracht, er habe alle Mißbräuche, gegen die Erhard Schnepf während seines Hierseins gepredigt habe, aufgeschrieben und studiere täglich darauf. Sobald jener hinwegkomme, wolle er es dem Volk *schwerlich, gruslich und hochlich* vorhalten (W Abt. 153 Nr. 24). Mithin hatte man Roß während der Tätigkeit von Schnepf die Kanzel entzogen. Er verlor sie im Anschluß an jenes Verhör. Noch am Tage seines Bittschreibens oder spätestens am Tage darauf mußte er das Land verlassen. Denn der gräfliche Sekretär Johannes Chun schreibt am 13. März 1528 an Erhard Schnepf zweifellos in bezug auf Roß: *In Hassiam modo profectus est, ibi enim scelerum suorum sententiam adhuc latere forte persuasum habet* (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 93v).

Justus Volk marsen, 1533–1538 lutherischer Pfarrer und Stiftsvikar, vgl. § 37.

Adam Kirchhain, 1537–1539 lutherischer Pfarrergehilfe und Kanoniker, vgl. § 36.

Johann Beyer, aus Steinau a. d. Straße (Main-Kinzig-Krs), 1538–1543 lutherischer Pfarrer. Auf Anfrage Graf Philipps III. von Nassau-Weilburg empfiehlt Martin Luther ihn zum Pfarrer, verlangt aber Reisegeld. Nach Übersendung von 20 Talern kündigt Luther am 17. August 1538 an, daß jener sich um Kreuzerhöhung (14. September) einfinden werde (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 66 f.; Schliephake-Menzel 6 S. 246; D. Martin Luthers Werke, Briefwechsel 8 Nr. 3241 S. 243 f., Nr. 3249 S. 267 f.). Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg vermerkt in seiner Rechnung von 1538, daß er dem Fuhrmann, *der den predicanten herbracht*, im Beisein *ehr Heinrichs* (des Superintendenten Heinrich Stroß) auf die 2 Goldgulden, die er vom Sekretär empfangen hat, noch 3 Gulden gegeben hat (W Abt. 157 Nr. 171). Beyer hat also wohl in der Tat zum 14. September sein Pfarramt in Weilburg angetreten. Luther nennt Beyers Geburtsort *Steinach*. Auch wird er als *Joannes Gheyer de Steynach* 1532 an der Universität Wittenberg immatrikuliert (Foerstemann 1 S. 146 Sp. 1). Gemeint ist jedoch nicht Steinach am Südhang des Thüringer Waldes (so Luthers Werke, Briefwechsel 8 S. 244 Anm. 3), sondern die Stadt Steinau südwestlich Schlüchtern<sup>1)</sup>, wie aus einem Schreiben von 1543 hervorgeht (s. unten). Erst durch diese Ermittlung seiner Heimat wird Luthers Satz plausibel: *Er ist von Steinach der lande art, das ich acht, Er soll daselbs hin tuchtig sein.*

Am 28. November 1541 klagt er beim Oberamtmann Friedrich von Reifenberg seine finanzielle Not. Er habe hier nun drei Jahre *mit großem unrat* gesessen. Er

<sup>1)</sup> Über die ältere Namensform Steinahe s. Hessisches Städtebuch, hg. von Erich KEYSER. 1957 S. 410.



müsse alles zu Erhaltung von Weib und Kind borgen und sei in 30 oder 40 Gulden Schulden geraten. Denn das Einkommen der Pfarrei sei *eitel bettel- und parteckenwerk* (Stückwerk). Der jetzige (gräfliche Amts-)Kellner Peter Stetz habe ihm von seinem Zehnten des Jahres 1540 nur 23 Simmer Korn geliefert. Er habe nicht eine Handvoll Korn auf dem Boden und wolle daher künftigen Ostern wieder ins Kurfürstentum Sachsen ziehen (W Abt. 153 Nr. 24; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 67; Schliephake-Menzel 6 S. 253).

Die Behauptung, er sei noch im gleichen Jahr als Pfarrer nach Usingen berufen worden (Nebe, Zur Geschichte der ev. Kirche 1 S. 34; Kaethner, Usingen S. 322), kann nicht zutreffen. Denn am 7. Mai 1543 richten der Stadtschreiber Christoff Flohell und der Bürger Bartholmes Herr genannt Schnebes zu Steinau an der Straße an Johann Beyer, Pfarrer zu Weilburg, ihren günstigen Herrn, freundlich-lieben Vetter und insbesondere guten Freund, ein von ihm am 10. Mai empfangenes Schreiben, worin sie ihn als ihren Landsmann einladen, auf die durch Tod des Weygand Rabe vakante Pfarrei in Sterbfritz (ö Steinau, jetzt zu Sinnatal, Main-Kinzig-Krs) zu ziehen. Sie hätten durch einen Mitbürger des Wollweberhandwerks gehört, daß er sich wiederum nach Wittenberg begeben wolle und daß vielleicht sein Einkommen die Ursache dazu sei. Sie hätten dies mit Rat seines Veters Bartholmes Schyn dem Abt von Schlüchtern vorgetragen. Dieser sei dem Evangelium geneigt und habe eine schöne Bibliothek. Auch legen sie von der Hand des Abtes ein Verzeichnis vom Einkommen der Pfarrei Sterbfritz bei (W Abt. 88 Nr. II 33). Beyer starb als Pfarrer zu Usingen um 1568 (Kaethner, Usingen S. 322; Zeugnisse ab 1546 über seine dortige Tätigkeit: Ziemer, Goltwurm 1 S. 17, 98, 114, 2 S. 3, 50).

Konrad Durplatz (Dorplatz, Durblatz), aus Friedberg, 1543–1548 lutherischer Pfarrer. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg nimmt ihn am Sonntag Trinitatis (20. Mai) 1543 zum Pfarrer und Prädikanten in Weilburg an. Fallen pestilenzische oder andere abscheuliche Krankheiten in den zur Pfarrei gehörigen Dörfern ein, so soll er in der Zeit dort nicht zur Reichung der Sakramente oder zum Besuch verpflichtet sein, sondern diese Dörfer sollen dann durch einen Prädikanten oder Pfarrer im Pfanstiel oder andere Personen versehen werden. Treten aber solche Krankheiten sowohl in Weilburg als auch in den Dörfern auf, so hat er die Stadt und zugehörigen Dörfer mit Hilfe des Geistlichen im Pfanstiel zu versehen und zu besuchen. Er soll auch jede Woche in den Dörfern Selters und Drommershausen eine Predigt halten, sofern die Dörfer Sterbensläufe halber rein sind, und sie sollen ihn auch dafür wie von alters entlohnen. Der Graf will ihm jährlich durch den Präsenzmeister oder Amtmann des Stifts von den Renten, die der Pfarrei bisher zugeordnet waren, 80 Gulden Frankfurter Währung in vier Jahresraten zu 20 Gulden liefern lassen. Falls die Renten neben der Besoldung des Präsenzmeisters nicht so viel betragen, will der Graf den Mangel aus dem Seinigen erstatten. Auch will er ihm Fütterung oder Wiesen für eine Kuh verordnen. Jeder Partei bleibt die Kündigung ein halbes Jahr vor Trinitatis vorbehalten (W Abt. 160 Nr. 91; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 68; Schliephake-Menzel 6 S. 254).

Abweichend von dieser Bestallung erklärt der Pfarrer jedoch in einem am 4. Oktober 1546 eingegangenen Schreiben an den Grafen, als dieser ihn durch den verstorbenen *herrn Henrich* (Superintendent Heinrich Stroß, † 1544) und den Sekretär (Johannes Chun) annehmen ließ, sei ihm versprochen worden, ihm alle Quartal 10 Gulden reichen zu lassen. Nun verlange der Präsenzmeister des Stifts,

Johann Kürschner, von ihm die etwa 29 Gulden, die dieser bei seiner letzten Rechnungslegung in der Kanzlei vor den gräflichen Amtleuten schuldig blieb. Dies könne er nicht bezahlen, er verkaufe denn seinen Hausrat und seine Bücher (W Abt. 153 Nr. 24). Schon am 27. November 1544 bitten Kapitel und Präsenz den Landesherrn, ihnen eine Klage wegen rückständiger Gülten zu gestatten oder zu deren Lieferung behilflich zu sein, da der Präsenzmeister den bisher von ihm getragenen Rückstand jetzt dem Stift abziehen wolle, was auch dem Pfarrer *Ern Conraidt* und den gräflichen Benefiziaten, die in Marburg studieren, sehr beschwerlich sei (W Abt. 88 Nr. I 285).

In einem vom Grafen am 14. August 1546 empfangenen Schreiben verteidigt er sich gegen den Vorwurf, als ob er in dessen Landen eine Neuerung mit dem Schein irriger Sekte angefangen habe (W Abt. 153 Nr. 24). Infolge des Interims verließ er Weilburg vor dem 25. November 1548 (s. Johann Matern § 33; Ziemer, Goltwurm 2 S. 1) und nahm die Pfarrei in Allendorf a. d. Lumda an (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 94). Um 1565 ist er Pfarrer in Schweinsberg (Diehl, Hassia sacra 1 S. 379).

Gregor von Virneburg, 1549–1551 katholischer Pfarrer und Stiftsvikar, 1551 Kanoniker, vgl. § 36.

Peter Frensius, 1551–1562 zunächst Interims-, dann lutherischer Pfarrer und Kanoniker, vgl. § 36.

## § 14. Die Dignitäten

### 1. Der Propst

#### a) Allgemeines

Ohne Zweifel stand dem Stift seit seiner Gründung ein Propst vor. Denn bereits das Diplom vom 16. Juni 913, das ein knappes halbes Jahr nach der ersten Erwähnung des Stifts ausgestellt ist, erklärt, daß der darin beurkundete Tausch mit Zustimmung des Propstes und der übrigen Brüder des Stifts abgeschlossen worden ist (s. § 9,1).

Bereits im Laufe des 10. Jahrhunderts muß der Propst eine den Interessen dieses Stifts fremde Tätigkeit in solchem Umfang ausgeübt haben, daß sich die Notwendigkeit einer Vermögensabschichtung zwischen ihm und dem Kapitel ergab. Denn König Otto III. schenkt am 24. April 993 dem Hochstift Worms das Stift Weilburg, doch erst am 31. Mai 1000 übereignet er als Kaiser jenem Hochstift den Propst Huotcechin, und gar erst am 27. Dezember 1000 überweist er mit der Burg Weilburg auch die Nutzungen, welche die Pröpste des Stifts unter seinen Vorgängern besessen haben (s. § 9,2).

Der Bischof und das Domkapitel von Worms hatten somit seitdem die Propstei zu verleihen. Infolgedessen pflegte die Propstei des Stifts Weilburg einem Wormser Domherrn gegeben zu werden. Die Kaiserin Anna erklärt dies auch 1357 (Str 2 S. 489 Nr. 1161). Die Quellenbelege dafür sind freilich zunächst weniger deutlich. Der zu 1048 nächstbezeugte Propst Wolfram tritt aber in Beziehung zum Bischof von Worms auf. Der dritte namentlich bekannte Propst Bruhtgoz von 1127 gehörte nachweislich zum Wormser Domklerus (s. § 31). Von zwei ihm folgenden Pröpsten ist jedoch – möglicherweise infolge lückenhafter Überlieferung – nicht bekannt, daß sie eine Wormser Domherrenpfründe besaßen. Erst von Propst Landolf (1294 – 1296) ist ausdrücklich bezeugt, daß er die Propstei zu Weilburg vom Wormser Bischof erhalten hat. Als Bischof von Brixen wird ihm vom Papst das Recht gewährt, Berlewin (Boleswin) zum Weilburger Propst zu bestellen. Für seine Nachfolger während des 14. Jahrhunderts ist dann ausnahmslos die Zugehörigkeit zum Domstift Worms bezeugt. Danach läßt sich Gleiches nur bei Johann von Sobernheim (1426 – † vor 1. August 1448), Johannes Wilch (1450 – 1457) und Eberhard Pfeil von Aulnbach (1457 – 1459) nachweisen. Außerdem tritt erstmalig bei dem Propst Reimbold Beyer von Boppard (1357 – 1364) der Papst als Verleiher der Propstei in Erscheinung. Seit dem 15. Jahrhundert geschah deren Verleihung, soweit Zeugnisse darüber vorliegen, allein durch den Papst, so an Johannes Druckepennick (1422) und den vorgenannten Johannes Wilch, an Friedrich Martorff (1502 – 1527) und Georg Leonberger (1549 – 1554). Eine Sonderstellung nehmen die Pröpste Johannes Spitzfaden (1532 – 1534) und Petrus Grande (1536) ein. Auf Grund reformatorischer Vollmacht hat sie der Landesherr zu dieser Würde befördert (s. § 31).

#### b) Die Stellung des Propstes im Stift

Wenn der Papst am 2. April 1503 von der Propstei sagt, daß sie im Stift die oberste Würde darstellt (*inibi dignitas principalis existit*) (W Abt. 88 Nr. 199), so charakterisiert diese Aussage unzweifelhaft die Stiftsverfassung von Anbeginn. Zwar gibt es keine Statuten, aus denen die Stellung des Propstes im Stift ablesbar ist. Zur Zeit der Statuten von 1316 (s. § 12) ist er bereits so vollständig aus der laufenden Verwaltung des Stifts ausgeschieden, daß er in ihnen überhaupt nicht mehr vorkommt. Aber verschiedene Urkunden geben doch über seine Position deutliche Auskunft. Wie bei andern alten Stiften<sup>1)</sup> gehörte auch beim Stift Weilburg die

<sup>1)</sup> Vgl. SCHÄFER, Pfarrkirche und Stift S. 174; Ludwig FALKENSTEIN, Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes (QForschGebietGPaderborn 3) 1981 S. 126 f.

Ausübung der Pfarr-Rechte im zugehörigen Sprengel ursprünglich zu den Befugnissen und Pflichten des Propstes. Man ersieht dies daraus, daß er 1338 als Patron der Pfarrkirche St. Martin zu Weilburg erscheint (s. § 13,6) und ebenso 1506 über die nach Weilburg sendpflichtige Pfarrei Edelsberg zugunsten des Dekans verfügt (s. § 29,1).

Es könnte sein, daß der Graf von Nassau-Weilburg als Landesherr bemüht war, den Propst wieder mehr an das Stift heranzuziehen. Denn die Statuten von 1360, die Graf Johann von Nassau-Merenberg mitbesiegelt, stellt der Propst mit Dekan, Scholaster und Kapitel aus, und in ihnen wird das Kapitel zur jährlichen Rechnungslegung vor dem Grafen und dem Propst verpflichtet (s. § 12). Doch enthalten die von 1456–1494 überlieferten Protokolle über die Zehntverpachtungen des Kapitels keinen Hinweis darauf, daß wirklich eine Rechnungsrevision durch den Propst stattgefunden hat (Str 5,1 Nr. 37 S. 144–255). Auch hat der Propst damals seine Einkünfte durch einen Prokurator bezogen (s. § 28). Wenn 1535 und 1536 Propst, Dekan und Kapitel als Empfänger von Stiftsgütern erscheinen (W Abt. 88 Nr. I 250 und 253) und der Landesherr 1536 eine Kanonikatsverleihung an Propst, Dekan und Kapitel des Stifts richtet (ebenda Nr. I 251), so sind dies reformatorische Neuerungen. Auch bei dem 1532 erwähnten Haus des Propstes (s. § 18,8) kann es sich nicht um eine Kurie der Propstei, sondern nur um das Haus des damaligen Propstes handeln.

Doch gibt es auch Zeugnisse, die auf die ursprüngliche Vorrangstellung des Propstes hinweisen. Der Domscholaster von Trier und der Dekan des Stifts Karden übertragen zusammen mit dem Propst 1312 als vom Papst delegierte Richter dem Dekan und Scholaster des Stifts Weilburg die Erledigung der Streitsache eines Klerikers mit dem Stift Wetzlar (s. § 32 Dekan Hermann und § 33 Scholaster Hermann). Insbesondere ist das Recht des Propstes zur Verleihung von Benefizien im Stift Ausdruck seiner alten Leitungsfunktion. Die Ausübung dieser Befugnis ist freilich erst seit dem 15. Jahrhundert bezeugt. Auf Grund des ihm zustehenden Rechts verleiht der Propst 1407 das Dekanat an Hermann Piscatoris (s. § 32) und 1452 ein Kanonikat an Werner Clettenberg (s. § 36). Man darf annehmen, daß ihm das Kollationsrecht an allen Kanonikaten zustand, da der Propst bei dieser Kanonikatsbesetzung nicht von einem Sonderfall spricht. Außerdem nimmt der Propst am 2. Juni 1550 die Verleihung eines Kanonikats nebst der Kantorie unter Bezugnahme darauf vor, daß deren *collatio, provisio seu quevis alia dispositio ad nos ratione dicte prepositure pertinere dinoscuntur* (W Abt. 88 Nr. I 301b); es ist eine nahezu gleiche Formel wie 1452. Kraft seiner Propsteigewalt (*ratione dicte nostre prepositure*) verleiht der Propst schließlich am 1. Dezember 1550 die Kustodie (s. § 14,5).

## c) Die Besitzergreifung des Propstes

Lediglich von Dr. Georg Leonberger, der die Propstei 1549 auf Grund des Augsburger Interims erlangte, ist der Vorgang der Besitzergreifung bekannt. Es kann aber vorausgesetzt werden, daß er besonders darauf bedacht war, das herkömmliche Recht nicht zu verletzen. Dem Quellenzeugnis darf daher allgemeiner Dokumentationswert auch für das Mittelalter zuerkannt werden. Die Besitzergreifung durch den von ihm bevollmächtigten Vertreter geschah am 23. September 1549 am Kapitelsort vor den versammelten Kanonikern und Vikaren in Gegenwart von drei Zeugen und eines Notars, der den Vorgang zugleich mit der drei Wochen vorher im Kapitel erfolgten Vorlegung der Vollmacht des Sachwalters in einem Notariatsinstrument festhält. Wie es darin heißt, verlieh das Kapitel ihm den körperlichen Besitz der Propstei *cum solemnitatibus in talibus fieri solitis et consuetis*, indem sie den Sachwalter *in sede prepositi* im Chor und am Kapitelsort Platz nehmen ließen, nachdem derselbe zuvor in die Seele des Propstes geschworen hatte, daß dieser die neuen und alten, geschriebenen und ungeschriebenen Privilegien, Freiheiten (*immunitatibus*) und Gewohnheiten beachten und schützen, dem Stift treu vorstehen und der doppelten Ehre (*duplici honore*) würdig sein will, wie es sich für einen Propst ziemt (s. § 31).

Vermutlich war der Propst auch bei Verzicht auf die Propstei verpflichtet, dies dem Kapitel anzuzeigen. Möglicherweise hatte er sogar dessen formelle Zustimmung herbeizuführen. Wenigstens beauftragt der Propst Georg Leonberger 1554 einen Prokurator damit, auf die Propstei in die Hände des Papstes oder des Erzbischofs oder des Dekans und Kapitels zu Weilburg oder vor Notar und Zeugen zugunsten des Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg zu verzichten. Dieser Graf ist es dann allerdings, der sich durch den Notar Einwilligung und Glückwunsch des Kapitels beurkunden läßt (s. § 31).

## 2. Der Dekan

## a) Die Rechte des Dekans

Der Dekan stellte seit Ausscheiden des Propstes aus der Verwaltung des Stifts dessen Haupt dar. So nennen ihn schon die Statuten von 1316 (s. im folgenden). Erzbischof Balduin von Trier begründet 1338 die Inkorporation der Martinskirche in das Dekanat damit, daß wegen dessen geringer Einkünfte sich keine Person findet, die geeignet ist, dem Dekanat

sowie den Kanonikern, Vikaren und übrigen Klerikern des Stifts vorzustehen, und dadurch die Ordnung im Stift, das gleichsam kopflos (*tamquam acephalis*) werde, sich auflöst, der Gottesdienst vermindert wird und große Gefahr für die Seelen entsteht (Str 2 S. 479 Nr. 1131). Als Kopf des Stifts bezeichnen den Dekan auch die Kommissare des Erzbischofs von Trier bei der Visitation des Stifts im Jahr 1549 (s. Unterabschnitt c).

Die Propstei stellte schon im Jahr 1000 einen vom Stift getrennten Vermögenskomplex dar (s. § 14,1). Aber der Zeitpunkt, zu dem der Dekan die leitende Funktion im Stift gewann, bestimmt sich erst durch die Verselbständigung des Kapitels gegenüber dem Propst. Dieser Prozeß war um die Mitte des 13. Jahrhunderts abgeschlossen. 1252 wird der Dekan des Stifts erstmals genannt (s. § 32). Am 12. Juli 1264 erscheinen Dekan und Kapitel als Rechtsvertreter des Stifts (Str 2 S. 452 Nr. 1067). Da das Hochstift Worms die Propstei zu verleihen hatte (s. § 14,1), könnte die Aufwertung des Dekans durch den Übergang der Wormser Herrschaftsrechte in Weilburg auf den Grafen von Nassau (s. § 9,3) befördert worden sein. Doch liegt diese Entwicklung auch im allgemeinen Trend der Kollegiatstifte.

Während die Statuten von 1316 (s. § 12) den Propst gar nicht mehr erwähnen, bestimmen sie in mehreren Artikeln die leitende Funktion des Dekans. Beim Dekan haben sich die Kanoniker und übrigen Benefiziaten des Stifts zu entschuldigen, wenn sie durch Krankheit oder aus anderem triftigen Grund am Chordienst verhindert sind. Er kann die Kanoniker über die Sommer- und Herbstferien hinaus auf Wunsch noch 14 Tage beurlauben, doch nicht auf einmal und nur in notwendigen Fällen (Artikel 2). Auch kann er ihnen auf drei oder vier Tage, jedoch nicht häufig, Urlaub gewähren (Artikel 3). Ohne seine Erlaubnis darf kein Kanoniker oder Vikar das Stift länger als einen Tag verlassen (Artikel 4). Alle Stiftsmitglieder haben dem Dekan und Scholaster durch Aufstehen in der Kirche und außerhalb Ehrerbietung (*reverentiam et honorem*) zu erweisen; andernfalls kann er sie angemessen bestrafen (Artikel 7). Seine Rolle im Gottesdienst wird daraus ersichtlich, daß die Stiftsgeistlichen in einen Chor des Dekans und des Scholasters gegliedert sind (Artikel 9). Will ein Kanoniker seine Einkünfte vermieten, so soll er sie erst dem Stift, daraufhin dem Dekan und danach den Kanonikern und Vikaren der Reihe nach anbieten, ehe er sich deshalb an Auswärtige wendet (Artikel 19). Ebenso soll das Amt des Kellners *a capite incipiendo* im ersten Jahr der Dekan, falls er es wünscht, erhalten (Artikel 22). Der Dekan kann im Bedarfsfall eine Kapitelssitzung berufen (Artikel 23); ihm allein steht offenbar solches Recht zu. Er ist der *iudex ordinarius* bei Streitigkeiten zwischen zwei und mehreren Kanonikern oder Vikaren (Artikel 26).

Die Statuten von 1316 übertragen dem Dekan noch über diese richterliche Stellung hinaus Strafbefugnisse. Für den Fall der Verletzung der ihm und dem Scholaster schuldigen Ehrerbietung wurde dies schon erwähnt. Er kann Kanoniker mit der Suspension bis zur Genügeleistung bestrafen, wenn sie Stiftszinse eigenmächtig erheben und mehr als 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin nicht zahlen (Artikel 21). Auch darf er Kanoniker wegen unerlaubter Abwesenheit bei den kanonischen Stunden sowie bei der Messe und Mette durch Suspension und die Vikare durch Entzug der Präsenzen oder durch Fasten bei Wasser und Brot bestrafen, jedoch unter humaner Abwägung des Falles (*adhibito moderamine et discretione secundum motum sui animi*); Entschuldigungen hat er zu glauben, indem er sie in das Gewissen des Betreffenden legt (*super eo conscienciam suam onerando*). Zur Abstellung größerer Ausschreitungen kann er gegen Kanoniker und Vikare die Karzerstrafe in milder oder strenger Form verhängen (Artikel 28). Gegen Kanoniker, Vikare und die übrigen Inhaber eines geistlichen Privilegs im Stift kann er mit strengem Karzer vorgehen, wenn sie heimlich oder öffentlich einen andern durch Schmähen an Ehre, Leib oder Sachen schädigen (Artikel 29, s. auch § 13,2c).

In wichtigen Dingen binden die Statuten von 1316 den Dekan allerdings an einen Kapitelsbeschluß (s. § 13,4).

Die Statuten von 1317 (s. § 12) sprechen dem Dekan die Befugnis zu, die vom Offiziaten des Stifts zu stellenden Bürgen zur Leistung des Einlagers aufzufordern, falls sich ein Kanoniker im Anschluß an die Rechnungslegung des Offiziaten über mangelnde Genügeleistung beklagt. In den Statuten von 1360 (s. § 12) wird erneut das Recht des Dekans erwähnt, Kanoniker für höchstens 14 Tage zu beurlauben. Die Ausübung der ihm 1338 eingeräumten Befugnis zur Präsentation des Vizepastors (s. § 13,6) läßt sich nicht nachweisen.

#### b) Die Bestellung des Dekans

Das Kapitel besaß nicht das Recht der Dekanswahl. Vielmehr wurde dieser vom Propst ernannt. Bezeugt ist dies zwar erst 1407 (s. § 32). Doch der Propst beruft sich dabei ausdrücklich auf sein Recht zur Bestellung des Dekans, und wegen des Rückgangs seiner Stellung im Stift seit dem hohen Mittelalter ist es ausgeschlossen, daß er die Befugnis der Dekanatsverleihung nicht von jeher besaß, sondern erst im Spätmittelalter erlangte. Daß der Landesherr 1539 Johann Hell zum Dekan bestellte (s. § 32), hat als eine reformatorische Eigenmächtigkeit zu gelten. Ebenso war die

Verleihung des Dekanats an Jakob Weilnau 1548 durch den Erzbischof von Trier (s. ebenda) eine aus der Zeitsituation und der Unbesetztheit der Propstei zu erklärende Maßnahme.

### c) Die Pflichten des Dekans

Die Statuten von 1316, 1317, 1318 und 1360 (s. § 12) enthalten keine Bestimmungen über die Obliegenheiten des Dekans. Diese ergeben sich jedoch aus den ihm darin zugewiesenen Rechten zur Leitung des Stifts (s. oben Unterabschnitt a). Immerhin treffen die Statuten von 1316 Regelungen für zwei mögliche Konfliktfälle des Dekans. Einen Streit zwischen ihm und einem Kanoniker oder Vikar soll das Kapitel schlichten, falls die Sache nicht an die Vorgesetzten (*ad superiores*) zu bringen ist (Artikel 26). Wird der Dekan durch Schmähung eines Stiftsgeistlichen schuldig, so soll er durch Beschluß des Vorgesetzten (*superioris*) bestraft werden, falls das Stift diesen anruft (Artikel 29).

Die Kommissare des Erzbischofs von Trier erklären bei der Visitation des Stifts 1549 (s. dazu § 10), daß der Dekan in bezug auf das Zölibatsgebot als Haupt des Stifts von allem Verdacht frei sein muß (*advertentes decanum uti caput omni sinistra mala suspitione carere debere*).

## 3. Der Scholaster

Seitdem der Propst aus der laufenden Verwaltung des Stifts ausgeschieden war und der Dekan dessen Leitung übernommen hatte, besaß der Scholaster (*scolasticus*, deutsch meist *schulmeister*) die zweithöchste Würde im Kapitel. Seine bedeutende Position im Stift scheint schon darin zum Ausdruck zu kommen, daß der erste namentlich bekannte Scholaster bereits 1231, also mehr als 20 Jahre vor dem erstbezeugten Dekan auftritt (s. § 33). Mit dem Dekan vidimiert der Scholaster bald nach 1266 eine Urkunde dieses Jahres und ist 1269 und 1311 – 1312 als Exekutor oder subdelegierter Richter päpstlicher Aufträge tätig (s. ebenda unter den Namen G. und Hermann). Als weiteres Zeugnis seiner herausgehobenen Stellung begegnet 1326 der Scholaster als dritter von drei Exekutoren einer päpstlichen Pfründenverleihung (Str 2 S. 28 Nr. 33). Neben der Formel „Dekan und Kapitel“, die 1264 zuerst vorkommt (ebenda S. 452 Nr. 1067), findet sich für das Stift 1272 die Intitulatio „Dekan, Scholaster und Kapitel“ (ebenda S. 455 Nr. 1074). Sie erscheint freilich nur noch



1363 und 1364 (ebenda S. 496 Nr. 1185, S. 498 Nr. 1190). Doch werden die Statuten von 1360 durch Propst, Dekan, Scholaster und Kapitel beschlossen (s. § 12).

Daß der Scholaster nächst dem Dekan allen übrigen Stiftsmitgliedern übergeordnet war, geht aus den Statuten von 1316 hervor. Denn laut Artikel 7 haben alle, ob Benefiziaten oder nicht, ihren Prälaten, dem Dekan und Scholaster, durch Aufstehen in der Kirche und außerhalb Ehrerbietung zu erweisen. Das Amt des Kellners soll zuerst der Dekan, wenn er es wünscht, sodann der Scholaster und daraufhin jeder Kanoniker nach der Reihe erhalten (Artikel 22).

Die Statuten von 1316 geben auch einen Hinweis auf die Funktionen des Scholasters im Stift. Beim Chordienst gliederte sich gemäß Artikel 9 die Stiftsgeistlichkeit in einen Chor des Dekans und einen Chor des Scholasters. Dabei wird erstens bestimmt, daß in den oberen Sitzen nur ein Mitbruder des Kapitels und ein Vikar, der Priester ist, Platz nehmen soll, und diese Regelung wird zweitens durch die Anordnung ergänzt, daß im Chor des Dekans nach dem Dekan die Kanoniker und Vikare in der Reihenfolge ihres Eintritts zu plazieren sind und für den Chor des Scholasters die gleiche Ordnung beobachtet werden soll. Es darf daher als gewiß gelten, daß dem Scholaster in seinem Chor nicht nur Scholaren unterstanden (s. § 13,2b).

Der Artikel der Statuten von 1316 über die Stellung des Scholasters im Chordienst deutet aber darauf, daß ihm die Leitung oder Beaufsichtigung der Stiftsschule oblag. Vermutlich wirkte er damals auch noch in der Ausbildung der Domizellare mit. Jene Statuten untersagen den Kanonikern, wie schon erwähnt (s. § 13,1a), sich ohne Erlaubnis von Dekan und Kapitel zu irgendwelchen Weihen befördern zu lassen, und drohen für den Fall des Ungehorsams Suspension vom Empfang der Früchte auf ein Jahr und andere Strafen an (Artikel 14). Eine gleiche Anordnung und ähnliche Strafbestimmung kennen die Statuten des Stifts St. Paulin zu Trier von 1298. Dort läßt sich wahrscheinlich machen, daß die Verfügung ihren Grund in dem Anspruch des Kapitels auf Ausbildung und Erziehung der jungen Kanoniker hat und der Scholaster diejenigen, welche das Diakonat und Presbyterat empfangen wollen, dem Dekan und Kapitel zur Prüfung vorstellt (GS NF 6 S. 131 f.). Beim Stift Karden besaß der Scholaster wahrscheinlich zunächst das Recht zur Erteilung der niederen Weihen und des Subdiakonats an die jungen Kanoniker (GS NF 19 S. 74 f. und 226 f.). Wenn man eine ähnliche Aufgabenstellung für den Scholaster in Weilburg vermutet, wird sein in den Statuten von 1316 hervorgehobener Rang mit Sinn erfüllt.

Für die Rechte und Pflichten des Scholasters in der Stiftsschule gibt es auch aus dem 16. Jahrhundert Quellenzeugnisse in den Klagen von zwei als Lehrern tätigen Vikaren über den Scholaster Petrus von Weilnau (1507–1547). Johann Ort wirft diesem um 1535/36 vor, daß er ihm seinen jährlichen Lohn vorenthalte, die Schulaufsicht vernachlässige und ihn nicht zum Essen an fünf bestimmten Festtagen einlade (s. § 33 und § 37), und Christian Heiderich beschwert sich 1536 über das Ausbleiben der ihm vom Scholaster zu zahlenden Vergütung (s. § 33).

Etwas über den Aufgabenkreis des Scholasters ist aus der Verleihung der Scholasterie an Johannes Materni durch Urkunde vom 14. August 1549 zu ersehen (s. § 33). Dekan und Kapitel befehlen darin allen Kanonikern und Vikaren, Notaren, Klerikern, Lehrern (*pedagogis*) und Scholaren ihres Stifts, dem Scholaster die schuldige und übliche Ehrerbietung (*reuerentiam*) zu erweisen, *ut sanctus cantus in choro in laudem Dei et in eius ecclesie decorem debita in mensura laudabiliter observetur*. Daß in dieser Urkunde die Aufsicht über die Schule nicht als Aufgabe des Scholasters erwähnt wird, hat vermutlich seinen Grund in der reformatorischen Umgestaltung des Schulwesens durch den Landesherrn im Jahr 1540 (s. § 24,2); aufschlußreich ist in dieser Hinsicht aber doch wohl, daß der 1549 als *rector scolarium* bezeugende Peter Weilnau, Sohn des Dekans Jakob Weilnau, in nachreformatorischer Zeit auch als Scholaster bezeichnet wird (s. § 36). Die in der Urkunde von 1549 – bei mangelhafter Besetzung der Kantorie – ausgesprochene Erwartung, der Scholaster werde dafür sorgen, daß der Chorgesang zum Lobe Gottes und zur Zierde der Kirche in der rechten Weise löblich verrichtet wird, weist doch wohl auf seine Verpflichtung zur Ausbildung der Scholaren im Chorgesang hin.

Aus dem Mittelalter fehlt es an einem Zeugnis, wie die Besetzung der Scholasterie geregelt war. Nur von den Ämtern des Dekans, Kantors und Kustos ist die Verleihung durch den Propst überliefert (s. § 14,1b). Doch hatte der Propst vermutlich das gleiche Recht hinsichtlich der Scholasterie. Zwar bestellen Dekan und Kapitel am 14. August 1549, am Kapitelsort kapitelsmäßig und einmütig versammelt, Johannes Matern zum Scholaster und investieren ihn *solenitatibus consuetis observatis, quantum in nobis est* (W Abt. 88 Nr. I 295). Aber sie sagen dabei von dem *officio scholastrie*, daß dessen *electio seu quaevis alia dispositio ad nos pronunc rationabili ex causa necessitate cogente dinoscitur pertinere*; ihre Begründung des Wahlaktes mit dem Zwang der Notlage dürfte sich auf das Interim und die Vakanz der Propstei beziehen, bei deren Besetzung am 2. und 23. September 1549 dann der am 14. August gewählte Scholaster als Notar fungierte (s. § 31 und 33).

#### 4. Der Kantor

Der Kantor erscheint erstmals 1322 (s. § 34), also erst nach den Statuten von 1316, die eine besondere Ehrerbietung gegen Dekan und Scholaster als Prälaten des Stifts vorschreiben (s. § 14,2 und 3). Vermutlich hatte der Kantor ebensolche Würde. Denn ein um 1476 gefertigtes Verzeichnis des außerordentlichen Subsidiums des Stifts führt vor den Altären lediglich das Dekanat, die Scholasterie und die *cantoria* auf, und jene drei Dignitäten entrichten den gleichen Betrag von einem Gulden (Str 2 S. 562 Nr. 1405). Auch wird das Stiftsiegel zum Zeichen der Einwilligung durch Scholaster, Kantor und ganzes Kapitel angekündigt, als der Dekan am 20. Mai 1493 einen Hof des Dekanats verleiht (ebenda S. 570 Nr. 1430).

Seine Amtsbezeichnung deutet auf Verantwortung für den Chorgesang im Stift. Seine Verpflichtung, für den Gottesdienst zu sorgen, ersieht man daraus, daß der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel im Jahr 1479 dem Kantor 2 Pfund Wachs verkauft (Str 5,1 Nr. 3 S. 19). Auch mag der Sachverstand des Kantors gefragt gewesen sein, als er am 10. März 1501 bei der Verdingung des Pfannstieler Chorgestühls zugegen ist (ebenda Nr. 17 S. 92).

Die Verleihung der Kantorie stand dem Propst zu (s. § 14,1b).

#### 5. Der Kustos (Thesaurar)

Ein Kustos ist 1274–1282 bezeugt (s. § 35), also noch vor den Statuten von 1316, die nur eine Ehrerbietung gegen Dekan und Scholaster als Prälaten fordern (s. § 14,2 und 3). Man kann daher bezweifeln, ob dem Amt des Kustos der Rang einer Prälatur zukam. Daß aber diesem Amt Bedeutung zudedacht war, zeigt die Urkunde vom 19. Juli 1278, worin Erzbischof Heinrich von Trier dem Dekan und Kapitel bestätigt, daß Bischof Friedrich von Worms (1277–1283) der Thesaurarie des Stifts Weilburg das Patronat der Kirche von Nenderoth geschenkt hat (Str 2 S. 456 Nr. 1078). Der Rückvermerk von um 1400 der Urkunde bezieht diese Verleihung des Kollationsrechts zu Nenderoth auf das Stift selbst. Schon dies ist ein Indizium dafür, daß die Kustodie sich zu keiner dauernden Würde entwickelte. Seitdem kommt im Mittelalter auch niemals mehr ein Kustos vor. Zudem wird die Kustodie nicht neben dem Dekanat, der Scholasterie und der Kantorei im Verzeichnis des außerordentlichen Subsidiums des Stifts um 1476 erwähnt (ebenda S. 562 Nr. 1405). Lediglich als Formel der päpstlichen Kanzlei ohne echten Quellenwert wird man es anzusehen haben, daß Papst Paul II. am 1. Januar 1471 eine Pfründenver-

leihung zur Verfügung des Propstes, Dekans, Scholasters, Kantors, The-saurars und der Kanoniker der Stifte Weilburg und Dietkirchen ausspricht (Str 2 S. 125 Nr. 249) und diese Adressenformel auch in einer Urkunde der Römischen Kurie von 1481 vorkommt (s. § 32, Johannes Greser). Im Stift Dietkirchen war nämlich die Kustodie damals nicht als selbständiges Amt vorhanden (s. GS NF 22 S. 125).

Gleichwohl ist die Kustodie als Amt nicht untergegangen. Denn Propst Georg Leonberger verleiht am 1. Dezember 1550 in Koblenz dem Andreas Gobel die Kustodie (*custodia*), *que officium eiusdem ecclesie existit unacum perpetua vicaria altaris sancti Johannis evangeliste, que eidem custodie est annexa*, sowie diese Vikarie, nachdem beide durch den Tod des Heinrich Romanus erledigt sind, *quorum collatio, provisio seu quevis alia dispositio ad nos ratione dicte nostre prepositure spectare dinoscuntur*. Er befiehlt dem Dekan und Kapitel, Gobel *stallum in choro* anzuweisen. Der Befehl erstreckt sich nicht auf einen Sitz im Kapitel (W Abt. 88 Nr. I 301a). Gobel war also lediglich Vikar, wie dies auch für Romanus (Stroß) bezeugt ist (s. § 37). Dessen Stellung als Hofprediger des Landesherrn weist aber doch auf eine gewisse Würde der Kustodie damals hin. Auch schließt die Bezeichnung der Kustodie als *officium* ihren einst höheren Rang nicht aus, da auch die Scholasterie 1549 *officium* genannt wird (s. § 14,3b), obwohl sie eine Prälatur war. Auch könnte das Verleihungsrecht des Propstes auf den einstigen Rang der Kustodie hinweisen. Jedoch scheint die Kustodie bereits im 15. Jahrhundert zum Amt eines Küsters oder Kirchendieners abgesunken zu sein, da der Vikar Adam Ducker (1470—† 1522) den Altar St. Johannes innehatte und 1472 als *sacristarius* bezeichnet wird (s. § 17,5).

## § 15. Die Ämter

### 1. Der Kellner

Über den Verwalter der Einkünfte des Stifts werden wir durch die Statuten von 1316 (s. § 12) unterrichtet. Sie kennen für ihn die Bezeichnungen Kellner oder Kämmerer (*cellerarius vel camerarius*) und Amtmann (*officiatus*). Wer zum Kellner oder Kämmerer eingesetzt wird, soll ausreichende Kautio für richtige Abrechnung (*de iusta reddenda computacione*) stellen und am Freitag der vier Quatember über Einnahmen und Ausgaben abrechnen (*computabit*) (Artikel 17). Darüber hinaus soll der Kellner oder Kämmerer an diesen Abrechnungsterminen über die eingesammelten Renten und Zinse Genüge leisten oder sein Versäumnis durch Nachweis der Aufforderung und Mahnung der Schuldner (*per citationes et moniciones*)

entschuldigen. Gegen die Rückständigen soll er auf Kosten des Stifts vorgehen. Sein Amt beginnt vor Johannes Baptiste (Artikel 18). Kein Kanoniker soll ohne Anweisung des *officiatus* einen Zins erheben mit der Versicherung, diesen zurückzuerstatten, oder ohne dessen Einwilligung einen Zins mehr als 14 Tage über den Fälligkeitstermin hinaus nicht entrichten (Artikel 21). Dies Amt (*predictum officium cellerarii*), dessen Bezüge (*redditus*) auf je 3 Malter Korn und Hafer erhöht werden, soll zuerst der Dekan, wenn er es wünscht, dann der Scholaster und daraufhin jeder Kanoniker der Reihe nach (*in ordine*) erhalten. Er soll die Einkünfte selbst einsammeln oder durch einen anderen einsammeln lassen und alle Geschäfte des Stifts erledigen (*negocia ecclesie procuret universa*) (Artikel 22).

Ergänzt werden diese Bestimmungen von 1316 durch die Statuten von 1317 (s. § 12). Derjenige, der künftig von Dekan und Kapitel zum *officiatum et dispensatorem* der Einkünfte an Präbenden und Präsenzen erwählt wird oder nach der bisher beobachteten Ordnung als *officiatus* existiert, hat die Einkünfte rechtzeitig einzufordern, indem er die Säumigen persönlich und auf seine Kosten schriftlich auffordert und mahnt oder notfalls gegen sie mit dem weltlichen Gericht vorgeht. Die viermalige Rechnungslegung am Freitag der Quatember wird ihm erneut zur Pflicht gemacht. Zur Einhaltung dieser Anordnungen hat der *officiatus* sich am Anfang seines Jahres unter eigenem oder fremdem Siegel zu verpflichten. Zum Zeichen seiner Haftung hat er einen Bürgen zu stellen. Beklagt sich ein Kanoniker, so soll der Bürge auf Ersuchen des Dekans in einem Gasthaus zu Weilburg Einlager leisten, bis dem Kanoniker Genüge geschieht, und der *officiatus* soll bis zur Genügeleistung suspendiert sein und von Pfründe und Präsenz nichts erhalten.

Die Statuten von 1318 weisen dem *officiatus sive dispensator* der Präbenden und Präsenzen eine Aufgabe im Verhältnis zu den Verwaltern der Baufabrik zu (s. § 15,3).

In den Statuten von 1316, 1317 und 1318 tritt uns demnach eine gut geordnete Zentralisierung der stiftischen Vermögensverwaltung entgegen. Wenn die Statuten von 1317, wie oben erwähnt, die Erlangung des Kellneramts auf Grund der Anciennität ersetzen durch Wahl seitens des Dekans und Kapitels, so könnte freilich diese Änderung durch die Erfahrung veranlaßt sein, daß dem Amt wegen seiner (zunehmenden?) Schwierigkeit nicht jeder Kanoniker gewachsen war. Doch müssen die Statuten von 1360 (s. § 12) gegen unerlaubte Gewohnheiten (*illicitas observancias*) vorgehen. Da die Einkünfte der Präbenden an Zehnten und anderen Gütern in verschiedenen Dörfern verpachtet und gesondert (*locati et distincti*) sind, haben einige Mitkanoniker diese Einkünfte ihrer Pfründen mit frevelhaftem Übermut ohne Gottesfurcht (*ausu temerario, Dei eciam*

*timore postposito*) bezogen, obgleich sie diese nicht im geringsten verdient haben, weil sie selten oder gar nicht im Stift erschienen sind außer zur Zeit der Ernte (*tempore messium*), wenn sie die Zehnten zu erheben und zu beziehen suchten. Zur Ehre und zum Nutzen der Stiftskirche, zum Wohl der darin täglich Gott dienenden Personen und zur Vermehrung des Gottesdienstes soll eine gleichmäßige Verteilung der Zehnten und Einkünfte der Pfründen erreicht werden. Der gemeinsam zu bestellende Offiziat (*officiatus noster et ecclesie nostre*) soll daher sowohl die Einkünfte, die zum Korpus der Pfründen gehören, als auch die Gefälle der Präsenzen und täglichen Austeilungen unter die residierenden und eifrig dienenden Kanoniker zu den festgesetzten Zeiten verteilen.

Bemerkenswert ist, daß in diesen Statuten von 1360 lediglich von Präsenzen der Kanoniker, nicht aber der Vikare die Rede ist. Es gab in der Tat Präsenzen, an denen die Vikare nicht beteiligt waren (s. § 13,3). Diese Tatsache mag dazu geführt haben, daß dem *officiatus* der Kanoniker in der Regel auch die Verpachtung der gemeinsamen Präsenz der Kanoniker und Vikare oblag. Ersichtlich ist dies bereits aus einer Urkunde vom 26. Dezember 1347 (Str 2 S. 484 Nr. 1147). Dem Stift wird darin eine Gülte für die Präsenz verkauft. Es kann das Gut verleihen, wem es will, falls der Gültschuldner den Leistungstermin versäumt, es sei denn, dieser Verzug geschieht mit Einwilligung des *stiftis amitmannis*. Hier begegnet zum ersten Mal der deutsche Ausdruck für den *officiatus* des Stifts.

Noch beweiskräftiger für die Vereinigung der Pfründen- und Präsenzverwaltung in einer Hand ist eine Urkunde vom 8. April 1397, worin dem Stift eine Anniversarstiftung gemacht wird. Von der gestifteten Gülte soll das Stift  $\frac{1}{2}$  Malter Korn durch seinen *kellner ader presencienmeister* ausbacken und das Brot armen Leuten zur Jahrzeit des Verstorbenen austeilen lassen (Str 2 S. 513 Nr. 1242).

Die Bezeichnung Kellner kommt seitdem außer Gebrauch. Möglicherweise wollte das Stift einer Verwechslung mit dem Kellner des gräflich nassauischen Amtes Weilburg aus dem Wege gehen. Die Urkunden nennen den Verwalter der Präsenzen im 15. Jahrhundert ausnahmslos Präsenzmeister. Im 16. Jahrhundert wechselt seine Amtsbezeichnung zwischen Amtmann und Präsenzmeister (s. § 15,3). Daß beide Funktionen und Vermögensgruppen auseinandergehalten wurden, setzt eine Urkunde vom 20. Februar 1428 außer Zweifel. Die Stiftsherren erwerben darin eine Gülte für die Präsenz aus Grundstücken, die bereits zu ihrem *großen ampte* zinsen (Str 2 S. 532 Nr. 1312).

In den Zehntverpachtungsprotokollen von 1456–1494 (Str 2 Nr. 37 S. 144–255) heißt der Verwalter der Stiftsgefälle *officiatus*. Er rechnet in der Regel sowohl von den Gefällen des Pfründenkorpus, dem „großen

Amt“, als auch über die Präsenzgefälle ab (vgl. ebenda S. 150 f., 154, 166, 176, 186 f., 202, 208, 234, 244, 251). Nur im Jahr 1472 heißt es vom Kantor Johannes Schabe, der *officiatus* im ersten Jahr war: *fuit officiatuſ officii magni solum illo anno et fuit ſeparatum ab officio preſencie* (ebenda S. 194). Das Präsenzamt verwaltete in jenem Jahr der bisherige *officiatus* Petrus Hamar weiter (s. ebenda S. 192).

Allein bei den Angaben über seine Vergütung findet sich für ihn in jenen Zehntverpachtungsprotokollen zum Jahr 1472 die deutsche Bezeichnung Amtmann. Dort wird gesagt: Die Präsenz gibt dem großen Amt 1½ Malter Korn und 1 Malter Hafer. Auch gibt man dem *amptman* 2 Malter Korn aus dem Präsenzenkorn als Abschlag der Eindarre. Ferner gibt man dem *officiato* den zwölften Gulden und zuvor 2 Gulden sowie zur Eindarre vor Martini 1 Simmer und nach Martini 2 Simmer Korn (Str 5,1 Nr. 37 S. 196; vgl. auch ebenda S. 197 und 206 zu 1474). Der Lohn des Kellners weicht also damals von der oben erwähnten Regelung der Statuten von 1316 nicht nur in den Naturalien (9 Simmer Korn mehr, 2 Malter Hafer weniger), sondern vor allem durch seinen zusätzlichen Anteil an den Geldeinkünften ab.

Da der *officiatus* somit auch die Einkünfte der gemeinen Präsenz, an der die Vikare neben den Kanonikern partizipierten, verwaltete, ist es begreiflich, daß dies Amt entgegen den Statuten von 1316 sowohl von Kanonikern als auch von Vikaren bekleidet wurde (s. die folgende Liste).

Der Kanoniker (ab 1477 Dekan) Johann Schelt erhielt laut seinen Einträgen in den Zehntverpachtungsprotokollen die ihm zustehenden Anteile an den Zehnten in der Regel nicht vom Stiftsamtman, sondern direkt aus den betreffenden Orten. Doch dürfte zufolge der oben erwähnten strengen Bestimmung in Artikel 21 der Statuten von 1316 und ihrer Wiederholung durch die Statuten von 1360 eine Anweisung des Stiftsamtmanns vorauszusetzen sein. Einmal notiert Schelt auch, daß ihm 2 Malter Korn *iussu officiatu* gereicht wurden (Str 5,1 Nr. 37 S. 229).

#### Offiziaten oder Amtmänner (Kellner und Präsenzmeister):

1360	Beiermunt (s. § 36)
1458–1465	Johannes Scheidebecher (s. § 37)
1466–1471	Petrus Hamer (s. § 36)
1472–1474	Johannes Schabe (s. § 34)
1475–1477	Adam Ducker (s. § 37)
1478–1479	Johannes Schabe (s. § 34)
1480–1484	Johannes Sutoris (s. § 37)
1485–1487	Adam Ducker (s. § 37)

1490—1491	Johannes Greßer (s. § 32)
1492—1495	Rucker Witgin (Wedichen) (s. § 37)
1549	Johann Numerasti (s. § 36)

## 2. Der Präsenzmeister

Eine Präsenzverwaltung konnte es erst geben, als neben dem Pfründenkorpus der Kanoniker Mittel für die Belohnung der beim Gottesdienst anwesenden Stiftsgeistlichen zur Verfügung standen. Voraussetzung für die Bildung eines Fonds der allgemeinen Präsenz war die Beteiligung von Vikaren am Chordienst. Zur Zeit der Statuten von 1316 war dies bereits der Fall, wie deren Bestimmungen über Verlust des Anspruchs auf Präsenzen bei mangelhafter Beteiligung am Chordienst zeigen (§ 13,2a und b). Dabei wird ausdrücklich auch schon auf die Vikare Bezug genommen (s. § 16,1), wenngleich damals noch eigene Präsenzen für die Kanoniker geschaffen wurden (s. § 13,3).

Die Statuten von 1317 (s. § 12) und eine Urkunde von 1347 erweisen, daß der Kellner neben dem Pfründenkorpus die allgemeine Präsenz der Kanoniker und Vikare verwaltete; eine Urkunde von 1397 nennt ihn Kellner oder Präsenzmeister (s. § 15,1). Das erste Auftreten der Bezeichnung Präsenzmeister geht vermutlich auf die Statuten von 1360 (s. § 12) zurück. Sie bestimmen nämlich, daß die darin für die Verwaltung der Einkünfte der abwesenden und suspendierten Kanoniker bestellten beiden Stiftsherren auch die Gefälle aus dem ersten Jahr nach dem Tode der Kanoniker und Vikare erheben und davon mit Rat des Kapitels weitere ständige Einkünfte zu Präsenzen kaufen sollen, die unter die Kanoniker und Gehilfen des Stifts am Jahrtag des Verstorbenen zu verteilen sind. Der Präsenzfonds hat anscheinend dadurch an Wert gewonnen.

In den Formulierungen der Urkunden über Gültkäufe der Präsenz kommt die zunehmende Bedeutung des Präsenzfonds zum Ausdruck. Diese 1345 einsetzenden Urkunden werden anfangs allein von Dekan und Kapitel ausgestellt (vgl. Str 2 S. 483 Nr. 1143 und passim zehn weitere Belege). 1367 ist dabei erstmals von Dekan, Kapitel und Altaristen die Rede (ebenda S. 500 Nr. 1199). In den Urkunden von 1369—1397 über Käufe von Präsenzgülden (ebenda S. 502 Nr. 1200b—S. 513 Nr. 1243) erscheinen achtmal Dekan und Kapitel als Vertragspartner und zweimal Dekan, Kapitel und die Herren insgesamt oder (einmal) das ganze Stift. Im 15. Jahrhundert steigt deutlich die Mitwirkung der Vikare an den Präsenzurkunden. So treten in den Urkunden bis 1449 Dekan und Kapitel ohne den Zusatz „und die Herren insgesamt“ siebenmal, dagegen mit ihm oder der Formel: Dekan, Kapitel und Präsenz sechzehnmal auf (ebenda S. 516 Nr.



1250—S. 544 Nr. 1354). Auch erscheinen als Käufer von Präsenzgülden in den Jahren 1453—1459 viermal Dekan und Kapitel, dagegen sechsmal Dekan, Kapitel und Vikare oder: und Präsenz (ebenda S. 548 Nr. 1364—S. 573 Nr. 1439).

Mit dieser vermehrten Berücksichtigung der Vikare bei der Verwaltung der Präsenzen geht das Auftreten des Präsenzmeisters als Verwalter der Präsenz einher. Eine Urkunde vom 2. September 1363 nennt ihn erstmals; der Präsenzmeister soll das Haus anweisen, wohin eine Leistung für die Präsenz erfolgen soll (Str 2 S. 497 Nr. 1186). Soweit die Urkunden des 15. Jahrhunderts den Verwalter der Präsenz erwähnen — dies geschieht 1461—1495 zwölfmal (ebenda S. 516 Nr. 1250—S. 572 Nr. 1436; s. a. S. 723) —, heißt er durchweg Präsenzmeister. Ihm wird dabei das Recht zugesprochen, bei Leistungsversäumnis des Gültschuldners das Pfand einzuziehen (erstmalig 1404; ebenda S. 518 Nr. 258).

Es kann als sicher gelten, daß der Präsenzmeister auch im 15. Jahrhundert in der Regel zugleich als *officiatus* des Stifts für die Verwaltung des Kapitelsguts zuständig war, wie dies für 1397 nachgewiesen wurde (s. § 15,1). Denn wir sahen, daß die Zehntverpachtungsprotokolle von 1456—1494 den Verwalter des Pfründen- und Präsenzguts als *officiatus* und einmal als Amtmann bezeichnen (s. ebenda). Der dort als *officiatus* vorkommende Rucker Witgin erscheint aber in einer Urkunde vom 6. Dezember 1495 als Präsenzmeister (Str 2 S. 572 Nr. 1536).

Im 16. Jahrhundert wechselt bemerkenswerterweise die Bezeichnung des Präsenzverwalters in den Urkunden über Käufe von Präsenzgülden, die damals in der Regel von Dekan, Kapitel und gemeiner Präsenz getätigt werden. Heißt er 1505 noch Präsenzmeister (W Abt. 88 Nr. I 199b), so wird er 1508, 1514, 1518 und 1519 Amtmann genannt (ebenda Nr. I 206, 213, 219, 222), dagegen 1528, 1529, 1534, 1536 (zweimal) und 1538 wieder Präsenzmeister (ebenda Nr. I 234, 241, 248, 253, 254, 269). Lediglich in einer gräflichen Urkunde von 1539 wird er als Amtmann oder Präsenzmeister titulierte (Str 4 S. 58 Nr. 1519a). Vermutlich wurde der Titel Amtmann gewählt, als die Vikare an Bedeutung einbüßten, auf den Titel Präsenzmeister aber zurückgegriffen, als infolge der reformatorischen Einflüsse die Präsenz gegenüber den Pfründen vom ideellen Anspruch her in den Vordergrund trat. Die Tendenz ging damit auf die nach der Reformation vollzogene Vereinigung aller Stiftseinkünfte unter dem Präsenzverwalter (s. § 11).

Infolge der somit erwiesenen personellen Einheit von Pfründen- und Präsenzverwaltung ist für die Namen der Präsenzmeister auf die Liste am Schluß von § 15,1 zu verweisen.

Jedoch begegnet seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts neben dem Stiftsgeistlichen und zeitweise auch statt seiner in der Vermögensverwaltung des Stifts ein Laie als *presenciaris*, und zwar 1532–1535 Hen Winrichs, der auch über die Pfründen abrechnet (W Abt. 88 Nr. II 77 und II 337 Bl. 5v, 9v, 12v–31r) und 1544 Johann Corsener (ebenda Nr. I 285 und II 18). Mit Präsentatvermerk vom 16. Januar 1564 schreiben Dekan und Kapitel dem Landesherrn, das Stift habe einen eigenen *presentiarium* halten müssen, dem es von 10 Gulden einen und von 10 Malter Korn eins (also 10 Prozent) aller Renten zu deren Einbringung neben Kleidung und anderer täglichen Verehrung habe geben müssen, aber zuweilen (*underweyls*) keinen bekommen können (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 108v).

### 3. Die Bau- oder Fabrikmeister

Als Dekan und Kapitel 1318 Bestimmungen über den Baufonds der Kirche treffen (s. § 12), regeln sie auch das hier erstmals erwähnte Amt der Baumeister. Sie ordnen an, daß die Präsenzen der abwesenden und suspendierten Kanoniker und Vikare durch den Offiziat oder Verwalter der Pfründen und Präsenzen *ad manus magistrorum fabrice* ohne Abzug überreicht werden sollen. Die Baumeister haben Kanoniker des Stifts zu sein. Sie sollen als präsent gelten, wenn sie mit den Angelegenheiten des Baufonds oder des Stifts beschäftigt sind. Über ihre Einnahmen und Ausgaben sollen sie zweimal im Jahr, am Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti (Sonntag nach Ostern) und am Montag nach dem Fest Allerheiligen, vor Dekan und Kapitel Rechnung legen.

Dies Amt erhielt jedoch in den Statuten von 1360 (s. § 12) zusätzliche Aufgaben, so daß der Titel *magistri fabrice* nicht mehr dafür verwandt wird. In Erweiterung der Anordnung von 1318 heißt es dort, daß der Stiftsamtmann das Pfründenkorpus der abwesenden und nicht residierenden sowie die Einkünfte der suspendierten Kanoniker für die Dauer der Suspension zwei benannten Mitkanonikern und nach deren Tod zwei anderen geeigneten Personen aushändigen soll, die vom Kapitel mit Wissen des Grafen von Nassau-Weilburg oder seines Protonotars oder eines andern vom Grafen beauftragten Klerikers anzunehmen sind. Die beiden oder einer von ihnen sollen diese Einkünfte zum Baufonds (*ad fabricam*) oder zur Wiederherstellung der Stiftsgebäude und vor allem zu den nötigen Büchern und der gottesdienstlichen Ausstattung (*ad ornatum*) des Stifts sowie zur Verbesserung der Pfründen verwenden. Über ihre Einnahmen und Ausgaben sollen sie, sooft Dekan und Kapitel es verlangen, und wie herkömmlich in den Quaternen im Kapitel Rechnung legen.

Die weiteren Bestimmungen der Statuten von 1360 zeigen noch stärker, daß die Tätigkeit jener beiden Stiftsherren nicht mehr auf die Baufabrik begrenzt war. Dekan und Kapitel können aus jenen Einkünften auch, wengleich in möglichst beschränkter Höhe, Mittel zur Verteidigung der Rechte und Erhaltung der Güter des Stifts anfordern. Die beiden werden ferner mit dem Erwerb von Präsenzen aus dem ersten Jahr nach dem Tode der Kanoniker und Vikare beauftragt (s. § 15,2).

Wie lange das Amt in dieser Form fortbestanden hat, ist unbekannt. Baumeister erscheinen erst wieder in den Nachrichten von 1521 und 1536 über Neubaumaßnahmen an der Stifts- und Pfarrkirche (s. § 3,1d). Man kann aus diesen Schriftstücken wohl entnehmen, daß die infolge reformatorischer Einflüsse im Umbruch befindliche Bauverwaltung zu jener Zeit im Prinzip von zwei Laien unter Aufsicht von zwei Stiftsgeistlichen zu besorgen war (s. auch § 27).

#### 4. Der Hebdomadar

Jedes Stiftsmitglied, ob Kanoniker oder Vikar, hatte das Amt des Hebdomadars zu übernehmen, d. h. die Verpflichtung, eine Woche lang im Turnus den Dienst am Hochaltar zu versehen. Die Statuten von 1316 (s. § 12) erklären am Schluß ihrer Anweisungen über die Gestaltung des Chordienstes, daß der Hebdomadar sich im Zweifelsfall vor der Vesper beim Dekan oder den Ältesten über den Gottesdienst Anweisung holen soll (*ebdomodarius ante incepcionem vesperarum requiret a decano vel eo absente ab aliis senioribus, cum dubium fuerit, unde divinum officium tunc sit servandum, qualiter eis placeat, quod servetur*).

Ein Vikar verfügt 1453 in seiner Jahrzeitstiftung, daß während der Vigil an seinem Sterbetag der folgende Hebdomadar das Hochamt des Tages mit einer Kollekte *de sacerdote defuncto* lesen soll (Str 2 S. 548 Nr. 1364).

#### 5. Die Prospektoren

Von der Existenz dieses Amtes wissen wir aus den Zehntverpachtungsprotokollen von 1456–1494. Dort heißt es zum Jahr 1475 bei Abrechnung der Präsenz, daß noch 14 Malter Korn zum Salve in der Fastenzeit vor Ostern und zum Hochamt während dieser Zeit (*ad salve in ieiunio et ad summam missam per quadragesimam*) vorhanden sind *secundum discretionem decani et prospectorum* (Str 5,1 Nr. 37 S. 214). Die Präsenzen wurden also

nach dem Ermessen des Dekans und der Prospektoren verteilt. Diesen oblag es, diejenigen Stiftsgeistlichen zu notieren, die bei dem mit Präsenzen ausgestatteten Chordienst ganz oder teilweise fehlten und daher ihres Anspruchs auf diese Gefälle im Verhältnis ihres Versäumnisses verlustig gingen (s. § 13,2b). Daß hierin ihre Aufgabe bestand, zeigen andere Notizen jener Protokolle. Als 1470 über die im Jahr 1469 verdienten Präsenzen abgerechnet wird, werden 6 Turnosen an diejenigen, welche die Abwesenden aufschreiben (*scribentes absentes*), gezahlt (ebenda S. 184). Der das Protokoll führende Kanoniker Johann Schelt (über ihn s. § 32) notiert zum Jahr 1471, daß ihm der *officiatus* 3 Turnosen für das Aufschreiben der Fehlenden (*pro scriptione carencium*) schuldet (ebenda S. 187). Offenbar war er in jenem Jahr einer der Prospektoren. Die Höhe der gewöhnlich ihnen zu zahlenden Vergütung deutet darauf, daß sich zwei Stiftsherren in diese Aufgabe teilten. Im Jahr 1475 zahlt das Stift den *scriptoribus absencium* einen Gulden (ebenda S. 210), 1476 *pro scriptione carencium* 8 Turnosen (ebenda S. 214) und 1477 wieder wie 1470 6 Turnosen (ebenda S. 218). Die Abrechnung der Prospektoren findet immer am Schluß eines Jahres statt, wenn alle Einkünfte der Präsenz gemäß dem darüber geführten Buch bekannt sind.

## § 16. Die Vikarien und Altarpfründen

### 1. Allgemeines

Da St. Maria und St. Walpurgis die Schutzpatrone der Stiftskirche waren (s. § 6), sind seit der Stiftsgründung ihnen geweihte Altäre anzunehmen. Außerdem besaß die mit der Stiftskirche verbundene Pfarrkirche (s. dazu § 3,1) nach Ausweis ihres Patroziniums von Anbeginn einen dem hl. Martin geweihten Altar. Doch erst seit dem 13. Jahrhundert sind Altäre urkundlich bezeugt. Zur Zeit der Statuten von 1316 (s. § 12) müssen bereits mehrere Altäre bestanden haben. Denn damals gab es am Stift mit Benefizien ausgestattete Vikare, und sie hatten schon die Gleichstellung mit den Kanonikern im Präsenzenbezug erreicht; Artikel 6 bestimmt, daß die Kapitularkanoniker, die Vikare mit Benefizien und auch die Priester ohne Benefizien volle Präsenzen erhalten. Die Statuten von 1318 (s. § 12) tragen den Baumeistern auf, am Fest der Stiftspatronin St. Walpurgis und der Kirchweihe die Oblationen auf dem Hochaltar und den übrigen Altären inner- und außerhalb der Stiftskirche (*tam in summo altari quam aliis altaribus in ecclesia vel extra existentibus*) zum Baufonds einzusammeln.

Eine Aufzählung der Pfründen liegt erstmals im Zehntverpachtungsprotokoll von 1472 vor, wo als Präsenzberechtigte neben den Kanonikern genannt werden: *Barbara, Visitacio, Margreta, Concepcionis, Philippus in castro, Omnium sanctorum, Andreas, Anthonius, sacristarius Adam, primissarius* (Str 5,1 Nr. 37 S. 193 f.). Die gleiche Reihenfolge kehrt im Subsidiverzeichnis um 1476 wieder, wobei hinter *Anthonius* jedoch *Nicolaus* und *Johannes evangelista* folgen (Str 2 S. 562 Nr. 1405). Und in ebensolcher Ordnung verzeichnet das Gültregister von 1507 die Vikarien mit den Geldzinsen, die sie von ihrem Besitz an die Präsenz entrichten, außer daß die drei letzten Vikarien in der abweichenden Reihenfolge *sanctus Johannes ewangelista, sanctus Nicolaus* und *sanctus Anthonius* stehen (Str 5,1 Nr. 38 S. 265).

Wenngleich von den meisten Altären nicht das Gründungsdatum angegeben werden kann und das Jahr der ersten Erwähnung über deren Alter keinen sicheren Schluß erlaubt, so läßt sich doch sagen, daß jene Reihenfolge nicht vom Alter bestimmt sein kann, da z. B. der Altar St. Nikolaus unzweifelhaft früher als der Altar St. Philipp in der Burg gestiftet wurde. Da sich dieser Altar außerhalb des Stifts befand, kann auch die Stellung in der Kirche nicht der Anordnung zugrundeliegen. Auch gegen die Vermutung, daß etwa nach dem finanziellen Wert der Vikarien eine Rangordnung vorgenommen ist, erheben sich Bedenken. Denn das Register des außergewöhnlichen Subsidiiums um 1476 veranschlagt die Vikarien gleichmäßig mit 1 Gulden, nur St. Barbara mit 1½ Gulden und Allerheiligen mit ½ Gulden. Vielleicht erfolgte die erste Aufstellung nach dem Dienstalder der Altaristen und ist dann in dieser Form beibehalten worden. Im Jahr 1454 kommen auch vier Altäre in einer andern Reihenfolge vor (s. unten).

Daß die Vikare im Besitz eigener Häuser sein konnten, ersieht man schon aus Artikel 16 der Statuten von 1316, der den Kanonikern und Vikaren verbietet, ihr Haus oder die Einkünfte ihrer Pfründe Juden zu vermieten. Im Verzeichnis der Präsenzgülten von 1507 erscheinen Häuser jedoch nur bei den Vikarien St. Philipp, St. Johannes Evangelist, St. Nikolaus und St. Antonius.

Die Vikare standen gleich den Kanonikern unter der Leitung des Dekans. Dies besagen schon die Statuten von 1316 (s. § 14,2). Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Residenzpflicht und den Urlaub der Kanoniker (§ 13,2a) galten gleichfalls für die Vikare. Ihr Recht auf die Präsenzen des Stifts ist nur die finanzielle Seite ihrer Verpflichtung, neben der Bedienung ihres Altars am Chordienst teilzunehmen, auch dies wird bereits in den Statuten von 1316 geregelt. Ihre Sorgen gingen das ganze Stift an. Laut Artikel 23 dieser Statuten berechnete eine drohende Notlage

der Vikare ebenso wie der Kanoniker den Dekan zur Einberufung einer Kapitelssitzung.

Für die vier Altäre Mariä Empfängnis, Allerheiligen, St. Nikolaus und St. Margareta wurde 1454 testamentarisch eine gemeinsame Gülte von 8 Simmer Korn ausgesetzt. Einer der vier Vikare soll sie am 24. August erheben und jedem Altar sein Teil liefern (Str 2 S. 548 Nr. 1365).

In den Personallisten erscheinen viele Vikare, ohne daß ihr Altarbenefizium bekannt ist. Möglicherweise gehören einige von ihnen zu den Priestern ohne Benefizien, die laut Artikel 6 der Statuten von 1316 bei Besuch des Chors auch präsenzberechtigt sind.

## 2. Die Altäre und Vikarien im einzelnen

Patrozinium	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von Altaristen u. Vikaren
Allerheiligen	(1360)	1492–1524
Andreas	(1397)	1426–1549
Antonius	(1454)	1505–1548
Barbara	1312	1416–1551
Johannes Baptist und Evangelist	(1349)	1454–1550
Bitteres Leiden Christi	(1526)	—
Margareta	(1358)	1358–1551
Mariä Empfängnis	(1317)	1425–1551
Mariä Heimsuchung	(1366)	1521/22–1532(?)
Martin	(906?)	—
Matthäus	(1370)	1356–1370
Nikolaus	(1344)	1344–1528
Philippus	(1427)	1422–1505
Walpurgis	(912)	—

### Allerheiligen

Den Allerheiligenaltar begründete und dotierte der Scholaster Udo von Mengerskirchen (1343–1372, s. § 33). Unter Bezugnahme darauf gestattet der Stiftspropst ihm am 14. Dezember 1360, alle Zinse an Geld und Hühnern, die Gerhard von Isselbach und dessen Erben innerhalb der

Mauern zu Weilburg von ihm und der Propstei zu Lehen haben, zur Vermehrung der Einkünfte des Altars zu erwerben (Str 2 S. 492 Nr. 1175).

Wahrscheinlich bereits zur Errichtung des Altars erwarb der Scholaster am 27. Oktober 1355 vom Stiftsdekan für 12 Mark eine Gülte von je 1 Malter Korn und Hafer, 2 Schilling, einer Gans und einem Herbsthuhn zu Odersbach, die von den Zinsern eine Meile Wegs von Weilburg, wohin sie gewiesen werden, zu entrichten ist (Str 2 S. 487 Nr. 1155). Rückvermerke des 15. Jahrhunderts erweisen, daß auch eine Urkunde desselben Scholasters vom 14. September 1356 für den Allerheiligenaltar bestimmt war. Der oben zu 1360 erwähnte Edelknecht Gerhard von Isselbach und seine Frau Lyse verkaufen darin dem Scholaster für 29 Mark Gülten an drei Orten: zu Laimbach  $1\frac{1}{2}$  Malter Korn, 1 Malter Hafer, eine halbe Gans, ein halbes Fastnachtshuhn und ein Herbsthuhn, zu Odersbach  $\frac{1}{2}$  Mark 3 Schilling und ein Herbsthuhn, zu Mengerskirchen 3 Schilling 2 Pfennig, eine Gans und drei Herbsthühner (ebenda S. 488 Nr. 1157). Der Sohn der Schwester dieses Edelknechts, Kraft von Essershausen, und dessen Frau Else veräußern dem Scholaster am 1. Juli 1357 ebenso ihren Teil an den vorgenannten Gülten zu Odersbach und Mengerskirchen (ebenda S. 489 Nr. 1160).

Für den Allerheiligenaltar ist daher vermutlich auch der Malter Korngülte des Klosters Beselich zu Gaudernbach bestimmt, den der Scholaster wegen Gerhard von Isselbach abgelöst hat; er gelobt dem Kloster am 22. April 1358, bis zur Zustimmung Gerhards für Schaden einzustehen (Str 3 S. 161 Nr. 343). Auch erwirbt der Scholaster von Gerhard von Isselbach und dessen Frau Lyse am 14. September 1363 für eine ungenannte Kaufsumme erneut Gülten: zu Kirschhofen 7 Schilling 4 Pfennig, 2 Gänse, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachtshuhn, zu Weilburg von neun Hofstätten und Häusern, darunter auch der Hofstatt mit Haus und Scheuer des von Isselbach selbst und einem Haus bei der Kirche, 5 Schilling 79 Pfennig weniger 1 Hälbling und 7 Herbsthühner (Str 2 S. 497 Nr. 1187). Unzweifelhaft handelt es sich hier um das Lehngut der Propstei, dessen Erwerb dem Scholaster 1360 erlaubt wurde, wie oben erwähnt ist. Wie damals heißt es in der Urkunde von 1363, daß der Scholaster diese Gülten zum Allerheiligenaltar gekauft hat, den er *von neuem gemacht* hat und an den sie nach seinem Tode fallen sollen. Schließlich kauft der Scholaster Udo von Mengerskirchen am 30. April 1365 für 8 Pfund Heller eine Wiese bei Odersbach (ebenda S. 498 Nr. 1193).

Der Weilburger Bürger Jakob von Lahr bekundet am 16. Juni 1454, daß er dem verstorbenen Herrn Eckart Beyer (Vikar des Altars Mariä Empfängnis 1429—1450, s. § 37) für 12 Gulden eine Gülte von 8 Simmer zu Selters verkauft hat, die dieser testamentarisch den vier Altären Mariä

Empfängnis, Allerheiligen, St. Nikolaus und St. Margareta ausgesetzt hat (Str 2 S. 548 Nr. 1365). Der Allerheiligenaltar scheint damals auch mit einem Vikar besetzt gewesen zu sein. Denn das Stift verspricht am 3. Juni 1455 Vertretern der Gemeinde Niedershausen, mit einer dort einzurichtenden Sonntagsmesse den Allerheiligenaltar oder den Altar St. Margareta zu verbinden, sobald einer davon vakant ist (ebenda S. 550 Nr. 1371). 1472 wird der Altar unter den präsenzberechtigten Vikarien des Stifts aufgeführt; um 1476 liegt das außergewöhnliche Subsidium dieses Altars mit  $\frac{1}{2}$  Gulden niedriger als bei den übrigen Altären des Stifts (s. § 16,1). Eine Urkunde von 1493 erwähnt den Weingarten dieses Altars in der Lützelbach zu Weilburg (Str 2 S. 570 Nr. 1429). Der Vikar zinst der Präsenz 1507 von einem Acker zu Weilburg 1 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 266).

Vikare (Nachweise in § 37):

1492—vor 1518/19	Rucker Witgin
1524	P. Ußingen

### St. Andreas

Der Altar St. Andreas befand sich auf der Nordseite des Kirchenschiffs in einem kapellenartigen Anbau. Laut einer Beschreibung von 1752 besaß die 1707 abgerissene Kirche im Norden zwei Kammern (s. § 3,1d). Mit der einen ist unzweifelhaft die Sakristei gemeint. Da außer vom Altar St. Andreas von keinem Stiftsaltar die Lage in einer Kapelle bezeugt ist, kann die zweite Kammer nur diesen Altar beherbergt haben. Da sich östlich an ihn die Sakristei anschloß, wo sich das Archiv des Stifts befand, wird es leichter verständlich, daß der Vikar Rucker Thome von St. Andreas Zugang zu dessen Schätzen hatte und daraus Kopien fertigte (s. § 37).

Begründer des Altars St. Andreas ist der Stiftsscholaster Hartung Schriber (1372—1393, s. § 33). Am 1. September 1397 bekunden der Stiftsdekan, der Barfüßer Konrad zu Wetzlar und der Glöckner Heinrich des Stifts als Testamentare des verstorbenen Scholasters Hartung, daß dieser vor seinem Ende mit Rat und Einwilligung seiner Schwester Irmentrud der Kapelle, die er zu Weilburg erbaut hat und zu Ehren des Hl. Kreuzes, St. Marias und des Apostels St. Andreas hat weihen lassen, zur Unterhaltung eines Priesters folgendes mit seiner Arbeit erworbenes und von seinem Benefizium erübrigt Gut gegeben hat: 3 Malter Korn zu Edelsberg; 1 Mark von einem Hof zu Seelbach bei Aumenau, der dem Edelknecht Krug von Leun gehörte und den Peter Fusche und Brußler besitzen; zu Weilburg einen Weingarten *uff der Rissenbach*, den alten Wein-



garten ebenda, den Grund *in der Bruckebach*, der *uff dy Steinbach* stößt, einen Baumgarten *zu Wyersborn*, einen Garten *an dem Staden*; 1 Malter Korn zu Hirschhausen, 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Simmer Korn zu Sigelbach; zu Weilburg noch 1 Malter Korn von dem Haus beim Kaufhaus und einem Weingarten *in der Rissenbach* und das neue Haus mit der Kelter bei Rucker von Odersberg; einen Hof zu Selters und eine Wiese hinter dem Kubacher Holz. Die Schwester Irmentrud erklärt, daß ihr Bruder das Testament mit ihrer Einwilligung und in ihrer Gegenwart machte und sie mit ihm der Kapelle die Güter mit gesamter Hand gegeben hat (Str 2 S. 514 Nr. 1245).

Schon die 1 Mark Gülte in Edelsberg, die der Stiftsvikar Ludwig Fussunger am 5. Juni 1358 für 12 Mark dem Weilburger Bürger Hermann Lucke und dessen Frau Jutta verkauft, wird im Rückvermerk des 15. Jahrhunderts als Zins des Altars St. Andreas bezeichnet (Str 2 S. 490 Nr. 1166). Durch solchen Rückvermerk oder die Eintragung im Kopiar des Altars sind auch die Urkunden über die Gültkäufe, die Hartung Schriber 1372–1381 für 124 Mark und 5 Pfund Heller weniger 2 Turnosen vornimmt, als Vorurkunden zur Dotierung des Altars erkennbar. Sie erfassen jedoch nicht sämtliche Gülten der Urkunde von 1397, auch erwirbt er am 14. November 1382 ein Haus zu Weilburg für die Präsenz, und unklar bleibt der Zweck seines Kaufs von Weiden und Erlen bei Drommershausen im Jahr 1383.

Urkunden von 1410 und 1415 erwähnen das Haus des Andreasaltars zu Weilburg (Str 2 S. 520 Nr. 1265; S. 522 Nr. 1273). Dessen Vikar Rucker Thome verleiht am 6. März 1468 mit Einwilligung von Dekan und Kapitel den Hof seiner Vikarie in Seelbach zu Erbrecht gegen jährlich 4 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 2 Hühner (ebenda S. 557 Nr. 1393). Seiner Vikarie vermacht er um 1474/75 zwei Weingärten, einen Garten, eine Wiese und ein Haus zu Weilburg sowie eine Gülte zu Selters (ebenda S. 560 Nr. 1400); diese Gülte kam aus dem Drittel eines Hofes zu Selters auf (ebenda S. 542 Nr. 1345 Note).

Ein Register des Altars von 1474 nennt an Einkünften: 4 Malter Korn, 1 Malter Hafer und 2 Hühner zu Seelbach, 3 Malter Korn und 36 Albus aus einem Hof zu Edelsberg von vier Personen zu Ernsthäusen, Essershausen, Kubach und Philippstein, 8 Simmer Korn zu Hirschhausen, 1 Weißpfennig von der Wallfahrtsstätte Pfannstiel (hierzu s. Str 5,1 Nr. 3 S. 21, Nr. 5 S. 38), 1 Malter Korn von einem Haus gegenüber dem Kaufhaus zu Weilburg sowie 1 Weißpfennig zu Ahausen (Str 2 S. 559 Nr. 1398).

Der Vikar zählt 1472 zu den Präsenzberechtigten des Stifts; zum außergewöhnlichen Subsidium entrichtet er wie die meisten Altäre des Stifts 1 Gulden (s. § 16,1). 1507 zinst der Vikar der Präsenz von zwei Weingärten, einer Wiese und einem Garten bei der Niedermühle zu Weil-

burg und dem großen Amt von einem Garten an den Planken (Str 5,1 Nr. 38 S. 266, 274, 277).

Am 30. November 1538 kaufen die Stiftsherren für diese Vikarie mit 10 Gulden  $\frac{1}{2}$  Malter Korngülte zu Edelsberg; bei Leistungsversäumnis kann der Vikar die Unterpfänder an sich nehmen (W Abt. 88 Nr. I 260). Am 25. November 1539 erwirbt der unbenannte Vikar daselbst in gleicher Weise solche Korngülte (ebenda Nr. I 270). Die Vikarie muß also damals noch besetzt gewesen sein. Ihr Haus lag laut einer Urkunde vom 22. September 1536 an einer vom Rathaus zum Hof der Adelsfamilie Rode führenden Gasse (W Abt. 160 Nr. 63).

Die Vikarie bestand nach Aufhebung des katholischen Stifts eine Zeitlang weiter. Die Stadtgemeinde von Weilburg verkauft dem Dekan und Kapitel anstatt des Vikars von St. Andreas am 24. Juni 1570 vornehmlich zum Brückenbau für 170 Gulden  $8\frac{1}{2}$  Gulden Gülte (W Abt. 88 Nr. I 320). Am 5. Mai 1582 erscheint der Schulmeister Magister Johann Fabritius im Besitz dieser Vikarie (W Abt. 88 Nr. II 132 S. 508). Sie hat um 1608 an Gefällen: zu Edelsberg 3 Malter Korn und 1 Gulden 9 Albus, zu Seelbach 4 Malter Korn und 1 Malter Hafer, zu Selters 1 Malter 8 Simmer Korn, 8 Simmer Hafer und 4 Albus statt 2 Hühner, ihr gehört ein Kappesgarten in *Weyersborn* zu Weilburg (W Abt. 153 Nr. 417 Bl. 54r).

Vikare (Nachweise in § 37):

—1426	Johannes Draconis
1426—1432	Eckard Draconis
1427	Hermann Kellner (Verzicht)
1466—1474/75	Rucker Thome
1476—1496	Matern Spitzfaden
1499—1533	Johannes Spitzfaden
1549	Nikolaus Happel

#### St. Antonius

Schultheiß und Gemeinde des Dorfes Weinbach verkaufen am 4. November 1454 mit Einwilligung des Grafen Philipp II. von Nassau-Weilburg dem Altar St. Antonius und seinem Geleucht für 100 Gulden, die Dekan und Kapitel bezahlt haben, 5 Gulden Gülte. Davon sollen 3 Gulden dem Vikar des Altars und 2 Gulden zum Geleucht an den fallen, der das Geleucht im Stift bestellt (Str 2 S. 549 Nr. 1366). Von seiten dieser Vikarie hat die Präsenz 1469 8 Turnosen weniger 3 Heller und 1470 1 Gulden Einnahmen, welche der Kanoniker Johann Schelt von seiner

Nachbarin Eva (Ebichin) erhält (Str 5,1 Nr. 37 S. 150, 154). Der Vikar dieses Altars gehört 1472 zu den Präsenzberechtigten und zahlt um 1476 wie die meisten Vikare des Stifts 1 Gulden als außerordentliches Subsidium (s. § 16,1). Gemäß einer Urkunde vom 6. Januar 1476 bezieht der Altar St. Antonius 3 Turnosen Gülte, ablösbar mit 5 Gulden, von einem Haus an der Mauer und bei der Pforte zu Weilburg (Str 2 S. 560 Nr. 1401).

Laut dem Gültregister des Stifts von 1507 zinst das Haus des Antoniusaltars der Präsenz 2 Schilling und der Vikar von einem Haus 4 Turnosen 2 Pfennig und vom Weingarten *in der Galgenbellen* 15 Heller (Str 5,1 Nr. 38 S. 259, 266); ein Weingarten des Altars liegt damals *im Schmachtenberg* (ebenda S. 276). Im Jahr 1536 kommt ein Häuschen von St. Antonius vor (Str 4 S. 58 Nr. 1518). Der Vikar verleiht am 17. November 1548 eine auf die Lahn stoßende Wüstung, damit der Käufer durch sie einen Weg zu seinem Weingarten im Schmachtenberg anlegen kann (W Abt. 88 Nr. I 291). Das Zinsregister des Stifts von 1555 verzeichnet 4 Turnosen  $4\frac{1}{2}$  Heller als Gültverpflichtung des (Kanonikers) Petrus Weillnau von seinem Wohnhaus, *olim sancti Anthonii* (ebenda Nr. II 76 S. 521). Die Stiftsrechnung von 1576 bucht eine Gülte von einem Steinhaus, St. Antonii Haus genannt (ebenda Nr. II 901 S. 17), sämtlich zu Weilburg.

Für die Vikarie werden seitens des Stifts noch Gülten gekauft am 5. Dezember 1558 (W Abt. 88 Nr. II 609), 17. Januar 1561 (ebenda Nr. I 309), 16. Januar und 8. Juni 1568 (ebenda Nr. I 317, 318). Das Gültverzeichnis dieser Vikarie um 1608 nennt an Einkünften 23 Gulden  $2\frac{1}{2}$  Albus und ein Huhn aus Eschbach, Hasselbach, Kirschhofen, Kubach, Odersbach, Waldhausen, Weilburg und Weinbach (W Abt. 153 Nr. 417 Bl. 53v).

Vikar (Nachweis in § 37):

1505–1548 Friedrich Rauch

#### St. Barbara

Der Generalvikar des Erzbischofs Balduin von Trier, Bischof Wolfram von Salvia, bekundet am 25. Oktober 1312, daß er an diesem Tag den Altar in der Sakristei der Kirche zu Weilburg zu Ehren der Hl. Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria, des Evangelisten Johannes, des Märtyrers Cyrillus, der Jungfrau St. Barbara sowie von St. Maria Magdalena, St. Afra, der 11 000 Jungfrauen, 10 000 Märtyrer und aller Heiligen geweiht hat, und verheißt 40 Tage und eine Karene Ablass allen Bußfertigen, die den Altar an den Sonntagen, den Festtagen der vorgenannten Weihetitel, den

Tagen der Apostel sowie an Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt oder am Sonntag nach dem Tag der Apostel St. Simon und Judas, an diesem Tag und in der Woche danach aufsuchen. Das Patrozinium dieses Altars ergibt sich aus dem Rückvermerk des 15. Jahrhunderts: *Littera consecracionis sancte Barbare in sacristiga* (Str 2 S. 464 Nr. 1099).

Begründet hat den Altar möglicherweise der Ritter Nikolaus, den sein Bruder, der Dekan Hermann, 1320 als Stifter eines Altars bezeichnet, zu dem Hermann damals einen Weingarten zu Ahausen vermacht (s. § 32); der Altar erscheint dort später auch begütert (s. unten). An der Dotierung ist aber auch der Kanoniker Eynolf Muselin (1254–1313, Kustos 1274–1282, s. § 35) beteiligt gewesen. Denn in der Oktav St. Mariä (15.–22. August) 1318 verzichten Dietrich, Ritter, und Ingebrand, Edelknecht, Gebrüder von Werdorf gegenüber Dekan und Kapitel auf alles Recht an Gülten im Dorf Haselau, die der verstorbene Kanoniker Eynolf Muselin dem Altar St. Barbara in der Sakristei der Stiftskirche geschenkt hat (Str 2 S. 473 Nr. 1108).

Der Vikar des Altars St. Barbara, Heinrich von Dillhausen, verleiht am 6. Februar 1416 ein Landstück bei Weilburg zu Erbrecht gegen 1 Gulden Gülte an seinen Altar und 1 Schilling an die Präsenz (Str 2 S. 522 Nr. 1275). Am 25. März 1416 schenkt Graf Adolf von Nassau-Diez dem Altar St. Barbara seinen Teil des Zehnten zu Hasselbach (ebenda Nr. 1276). Durch den Dorsualvermerk des 15. Jahrhunderts: *Littera altaris sancte Barbare* wird als Vorurkunde dazu oder zu einer weiteren dortigen Erwerbung ein Dokument vom 23. August 1365 erwiesen, worin Ritter Eberhard von Haiger, seine Frau Heilwig und ihr Sohn Dietrich dem Heinrich von Seelbach dem Jungen für 27 Mark weniger 4 Schilling ihren großen und kleinen Zehnten zu Hasselbach verkaufen (ebenda S. 499 Nr. 1194).

4 Turnosen Gülte aus einem Weingarten *im Schelbobe* zu Weilburg kauft am 8. Dezember 1436 der Vikar dieses Altars, Johann Rauch, der den Verkäufern, Eheleuten zu Weilburg, als Kaufpreis zum Teil Korn gegeben hat (Str 2 S. 538 Nr. 1333). Die Vikarie ist 1472 präsenzberechtigt, sie trägt um 1476 zum außergewöhnlichen Subsidium des Stifts mit  $1\frac{1}{2}$  Gulden mehr als die übrigen Vikarien bei, doch könnte  $\frac{1}{2}$  der Ziffer später getilgt sein (s. § 16,1). Für den Altar St. Barbara werden 1489 mit 30 Gulden in Freienfels 18 Turnosen Gülte erworben (Str 2 S. 567 Nr. 1420). Am 8. November 1492 befehlen Dekan und Kapitel dem Vikar dieses Altars, Hermann Paderborn, binnen sechs Monaten das Stift aufzusuchen und Residenz zu leisten (s. § 37).

Die Vikarie zinst 1507 der Präsenz 4 Pfennig und dem großen Amt von ihrem Haus zu Weilburg 18 Pfennig (Str 5,1 Nr. 38 S. 265, 280). 1555

heißt es, daß der Vikar von St. Barbara aus seinem Weingarten *im Staden* zu Weilburg dem Kapitel jährlich  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein *zu dem mandat* gibt (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 606).

Über die Verleihung der Vikarie liegen Nachrichten erst aus reformatorischer Zeit vor. 1538 überträgt Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg sie dem Johann Hell d. J. (s. § 37). Im Juni 1549 läßt sich Philipp Matern die Vikarie durch den Erzbischof von Trier ohne Erfolg verleihen. Sein Vater wendet sich an Graf Philipp III., dessen Diener, der Wildschütz Hans Schwartz, sich für seinen Sohn entgegenstellt; der Graf gibt die Vikarie dann Philipp Keul (s. § 37).

Als Vermögensteil des evangelischen Stiftsfonds bestand die Vikarie eine Zeitlang weiter. Das Stift kauft 1564 für sie mit 20 Gulden eine Gülte von 1 Gulden zu Weilburg. Zu ihr gehören um 1608 ein Weingarten *im Staden*, ein kleiner Kappesgarten daran und ein Wiesenfleck auf der Aue zu Weilburg sowie an Gefällen ca. 4 Malter Korn und  $3\frac{1}{2}$  Malter Hafer aus dem Zehnten zu Hasselbach und 11 Gulden 1 Albus 6 Pfennig zu Ahausen, Freienfels, Hirschhausen, Kubach, Merenberg, Waldhausen und Weilburg (W Abt. 153 Nr. 417 Bl. 53v, 54v).

Vikare (Nachweise in § 37):

1416–1432	Heinrich von Dillhausen
–1426	Heinrich Cappenesser (Anwärter)
1426	Hartung Hartunghi Sutoris (Anwärter)
1436	Johannes Rauch
1492	Hermann Paderborn
1538	Johann Hell d. J.
1549	Philipp Matern (Anwärter)
1549	N. N. Schwartz (Anwärter)
1549–1551	Philipp Keul

#### St. Johannes Baptist und Evangelist

Daß der Altar sowohl dem Täufer als auch dem Evangelisten Johannes geweiht war, geht lediglich aus einer Urkunde vom 11. November 1533 hervor; sonst heißt er meist nur Altar St. Johannes oder (so um 1476, 1491 und 1507) Altar St. Johannes Evangelist (s. unten).

Er kommt erstmals am 5. Dezember 1349 vor, als Dekan und Kapitel 3 Schilling Gülte aus Weingärten zu Weilburg bei dem *Schelheubede* kaufen, wovon 6 Pfennig dem St. Johannesaltar fallen sollen (Str 2 S. 484 Nr. 1149). Dekan und Kapitel sowie der Scholaster verkaufen dem Stiftsvikar und Altaristen von St. Johann, Adam Apel, am 19. April 1472 für 20

Gulden 1 Malter Korngülte zu Oberquembach und Immenhausen, um einen Prozeß wegen ihrer Rechte dort führen zu können (ebenda S. 557 Nr. 1394). Der Altar, vertreten durch den *sacristarius* Adam, gehört 1472 zu den präsenzberechtigten Vikarien des Stifts (Str 5,1 Nr. 37 S. 194). Als Anlieger erscheint 1474 der Weingarten St. Johannes *im Staden* zu Weilburg (Str 2 S. 560 Nr. 1399). Die Vikarie *Johannes evangelista* leistet um 1476 als außergewöhnliches Subsidium 1 Gulden gleich den meisten Vikarien (s. § 16,1). Der vorerwähnte Vikar (hier als Adam Ducker) erwirbt für den Altar St. Johannes am 1. Mai 1490 mit 20 Gulden eine Gülte von 1 Gulden aus einem Garten und Weingarten in der Lehmkaute, unten an Herrn Paul Ducker stoßend, aus einem Gut *im Siffen* und einem Haus zu Weilburg (Str 2 S. 567 Nr. 1421), ferner am 9. Januar 1491 mit 11 Gulden eine Gülte von 7 Weißpfennig aus einem Haus zu Weilburg und von 3 Simmer Korn von einem Gut zu Guntersau (ebenda S. 569 Nr. 1425).

Laut dem Gültverzeichnis des Stifts von 1507 zinst der Vikar von St. Johannes Evangelist der Präsenz vom Weingarten *im Staden* zu Weilburg 2 Turnosen 2 Pfennig und dem großen Amt 1 Malter Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 266, 276). Als Anlieger kommen darin die Wiese und das Haus *sancti Johannis ewangeliste* zu Weilburg vor (ebenda S. 259 f., 263, 265).

Der Vikar Heinrich Stroß (hier als Heinrich Sutoris) verleiht am 15. Dezember 1528 zum Nutzen seines Altars einen Wassergang und eine Wiese darunter *in der Walterbach* zu Weilburg für 5 Albus (W Abt. 88 Nr. I 235). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg einigt sich am 28. Juni 1531 mit dem Stift dahin, daß ihm der Zehnte zu Steinzel, den seine Vorfahren dem Altar St. Johannes verliehen haben, wieder zustehen und er dafür dem Vikar des Altars jährlich 8 Simmer Korn geben soll (ebenda Nr. I 245; W Abt. 3001 Nr. 27 Bl. 12r). Dem vorgenannten Heinrich Stroß übereignet Graf Philipp III. am 11. November 1533 zum Dank für seine Dienste als Hofprediger erblich die Güter und Einkünfte der Vikarie St. Johannes der Täufer und Evangelist: Haus, Hof, Ställe und Scheuer hart an der Kirche und einen Garten bei der Schule zu Weilburg, einen Zehnten zu Edelsberg und zu Selters, 8 Simmer Korn vom Hofzehnten zu Steinzel (diese Gülte nur auf Lebenszeit), einen Acker auf dem *Gasborn*, einen Weingarten beim Köppel an der Kapelle (des Hl. Grabes), einen Weingarten jenseits der Lahn *am Staden* nebst Wiesen und Garten auf der Aue, eine Hecke nebst Wiesenfleck *in der Walterspach* zu Weilburg sowie ca. 4 Gulden Gülte an Geld und Korn. Bei erbenlosem Tod des Heinrich Stroß sollen die Güter an den Grafen und die Grafschaft zurückfallen (W Abt. 88 Nr. I 247; s. a. § 37). Nach dem Tod des Stroß, seit 1536 Superintendent, verschreibt Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken am 26. März 1565 diese Güter der Witwe Else und ihrem Mann, Superintendent Magister Jakob

Charisius aus Breslau zu Weilburg, sowie Hermann, Sohn des Heinrich Stroß (ebenda Nr. I 312). Erbe des Jakob Charisius († 25. April 1572: W Abt. 88 Nr. II 132 S. 335) ist der Ratsschöffe und Kirchsenior Johann Jakob Carisius, dessen Nachkommen am 4. Oktober 1666 den „Geistlichen und Bedienten des Kirchenstifts“ für 190 Gulden den Teilzehnten zu Selters verkaufen (ebenda Nr. II 339). Dieser Teilzehnte erbrachte 1689 ca. 1 Achtel 4 Simmer Korn, 3 Simmer Weizen, 1 Achtel Gerste und 4 Achtel 5 Simmer Hafer. Er stand damals zu zwei Dritteln dem Superintendenten und zu einem Drittel dem Pfarrer in Weilburg zu (ebenda Nr. II 177).

Vikare (Nachweise in § 37):

–1454	Tilmann von Höhn
1454	Hartmann Spaanhuet
1470–1522	Adam Ducker (Apel)
1524–1544	Heinrich Stroß
1550	Andreas Gobel

#### Bitteres Leiden Christi, Passionsaltar

Dieser Altar entstand vermutlich um 1511. Denn am 21. September 1511 erwirbt der Stiftskantor Jakob Foltz für 10 Gulden einen Zins von  $\frac{1}{2}$  Gulden zu Weilburg mittels einer Urkunde, die im etwa gleichzeitigen Rückvermerk als *littera altaris passionis* bezeichnet wird und vermutlich schon für diesen Zweck bestimmt war; die Verkäufer, Eheleute zu Weilburg, haben den Zins dem Kantor oder Inhaber der Urkunde oder wem er den Zins zum Gottesdienst überweisen würde, zu entrichten (W Abt. 88 Nr. I 211). Vorhanden ist der Altar 1526. Am 11. März 1526 verkaufen Eheleute zu Waldhausen dem Altar und der Bruderschaft vom Bitteren Leiden Jesu Christi in der Stiftskirche zu Weilburg einen Zins von 6 Schilling für 5 Gulden, die ihnen der vorgenannte Kantor als Vormund und Mitbruder der Bruderschaft gereicht hat (ebenda Nr. I 232). *Ad altare passionis* sind laut etwa gleichzeitiger Dorsualnotiz auch die 6 Schilling Rente bestimmt, die derselbe Kantor am 7. November 1529 für 5 Gulden von Eheleuten zu Weilburg ankauft (ebenda Nr. I 238).

Später kommt der Altar nicht mehr vor. Er stand ohne Zweifel in Verbindung mit dem Passionskultplatz vor den Toren der Stadt. Dieser befand sich südöstlich vor der Altstadt in dem Winkel zwischen der Straße Mühlberg und der Frankfurter Straße, wo 1284 eine Marienkirche bezeugt ist (s. § 9,3), und bestand aus zwei noch vorhandenen Andachtsstätten: der Heilig-Grab-Kapelle, die unter diesem Namen 1607 in der ältesten

Kirchenbaurechnung mit Ausbesserungen am Dach vorkommt (W Abt. 160 Nr. 5504), einem achteckigen Zentralbau in romanisierenden Formen mit rechteckiger Vorhalle (älteste bekannte Skizze 1831 durch Amtswerkmeister Apell: W Abt. 211 Nr. 3746 II S. 2), und in 31 m Entfernung darüber einer Kreuzigungsgruppe unter einem zeltförmigen Schutzdach auf zwölf Stützen<sup>1)</sup>.

Die Entstehung der Kapelle ist durch die in den Türsturz des im Norden gelegenen Eingangs zur Vorhalle eingemeißelte Inschrift *Anno XV<sup>CV</sup> jar* datiert (vgl. auch Böhme, Zur Leiden-Christi-Verehrung S. 75). Die Inschrift wurde schon 1756 gelesen (W Abt. 153 Nr. 112). Ihre Authentizität wird durch eine Urkunde vom 24. Juni 1517 gestützt. Der Kapelle des Hl. Kreuzes zu Weilburg werden darin mit 5 Gulden, die der Pfarrer auszahlte, 3 Turnosen Zins gekauft (W Abt. 88 Nr. I 215). Die Urkunde läßt zugleich den Zusammenhang der Kapelle mit der Pfarrei erkennen. In demselben Jahr droht das Sendgericht in Odersbach eine Strafe an, die zur Hälfte *capelle sancte crucis in Wylburg* zu entrichten ist (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 132 Anm. 286). Gleichzeitig mit der Kapelle errichtete man vermutlich die Kreuzigungsgruppe. Denn im Gültregister des Stifts von 1507 kommt ein Weinberg *circa sanctam crucem* vor (Str 5,1 Nr. 38 S. 261). Dort befand sich wohl schon in katholischer Zeit ein Altar. Die Kirchenbaurechnung von 1620 bucht Ausgaben für den Leiendecker, als er *obig dem altar auf dem kirchhof* das Dach deckte und eine halbe Seite ausbesserte sowie an den übrigen Seiten des Dachs auf dem Hl. Kreuz und auch auf dem Dach der Kapelle Ausbesserungen vornahm (W Abt. 160 Nr. 5510). Die Baulast der Kapelle oblag also der Baufabrik der Stifts- und Pfarrkirche (als Baulast des Stifts auch im Kircheninventar Weilburgs vom 2. Juni 1831: W Abt. 211 Nr. 3746 II S. 26).

Diese Passionskultstätte wurde vermutlich unter Mitwirkung des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken angelegt, den sich Graf Ludwig von Nassau-Weilburg zum Kurator erwählt hatte. Johann Ludwig hatte 1495/96 mit seinem Schwager, Pfalzgraf Alexander von Zweibrücken, eine „Meerfahrt zum Heiligen Grab“ unternommen und war in Jerusalem zum Ritter des Hl. Grabes geschlagen worden<sup>2)</sup>. Zu diesem Palästina-besuch dürften beide angeregt worden sein durch den Mainzer Domdekan Bernhard von Breydenbach (um 1440–1497), der 1483/84 solche Pilgerreise

<sup>1)</sup> Vgl. Richard GÖRZ, Die Heiliggrab-Kapelle zu Weilburg a. d. Lahn (Denkmäler aus Nassau 1. 1852 S. 37–39, Tf. 5); BÖHME, Zur Leiden-Christi-Verehrung S. 67 f.; Karl SCHWERTLE, Die Heiliggrabkapelle zu Weilburg. Ergebnisse der Bauarbeiten 1958 und 1959 (LdLeuteOberlahnkr. Jg 22. 1959 S. 48); DEHIO-BACKES S. 888; zur Thematik: Lexikon der christlichen Ikonographie 1. 1972 Sp. 182 ff.

<sup>2)</sup> RUPPERSBERG, Die Reise des Grafen Johann Ludwig S. 98.



mit Graf Johann von Solms-Lich, Ritter Philipp von Bicken, Amtmann zu Hohensolms, und dem Mainzer Maler Erhard Reuwich aus Utrecht ausgeführt und seine „Peregrinationes in Terram Sanctam“ mit den vorzüglichen Stichen jenes Malers, darunter auch des Hl. Grabes, sogleich veröffentlicht hatte<sup>1)</sup>.

Der nassauische Archivar und Hofhistoriograph Johann Andreae (um 1570—† 1645) überliefert in seiner *Genealogia Sarapontana*, daß Graf Johann Ludwig nach Rückkehr von seiner Palästina-reise in Saarbrücken einen Kreuzweg aufrichtete, der mit einer Kreuzigungsgruppe beim Spital endete, und daß Privatpersonen einen zweiten Kreuzweg anlegten, der dort begann und zum Deutschordenshaus und dessen Friedhof führte (W Abt. 1002 Nr. 4 S. 126 f.). Doch ließ Johann Ludwig erst 1514 beim Spital eine Kreuzkapelle bauen, über deren Bedienung und Einkünfte er 1522 einen Vertrag mit dem Stift St. Arnual schloß (Ruppersberg, wie oben, S. 135). Unmittelbaren Anstoß zu der Weilburger Passionskultstätte gab vielleicht ein Gelübde Graf Ludwigs von Nassau-Weilburg, der am 19. April 1501 Marie von Nassau-Wiesbaden geheiratet hatte, dem aber erst am 20. September 1504 ein Sohn und Erbe (Philipp III.) geboren wurde (eine um 1845 von Friedrich Gustav Habel geäußerte Vermutung: W Abt. 1163 Nr. 873).

Der Stiftsaltar vom Bitteren Leiden Jesu und die zugehörige Bruderschaft deuten darauf hin, daß die Kultstätte auch einem Anliegen der Volksreligiosität entgegenkam.

### St. Margareta

Der Altar St. Margareta erscheint erstmals in einer Urkunde vom 14. Oktober 1358. Der Weilburger Burgmann Diede Hund und seine Frau Crisseme verkaufen darin dem Priester Konrad, Sohn des Johann von Löhnberg, aus ihrem Gut an der Weil eine Gülte von 1 Pfund Wachs und setzen dem Altar St. Margareta zum Seelenheil für sich und ihre Kinder eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs aus (Str 2 S. 491 Nr. 1169).

Die Stiftspräsenz erwirbt am 4. Januar 1407 eine Gülte aus einem Weingarten *in der Rissenbach* zu Weilburg, der zuvor 1 Simmer Korn dem Altar St. Margareta zinst (Str 2 S. 519 Nr. 1261). Dekan und Kapitel verleihen diesem Altar am 20. Juni 1410 zu dessen Verbesserung und

<sup>1)</sup> Erste Drucke 1486 in Latein und Deutsch, vgl. Reimar FUCHS (NDB 2. 1955 S. 571); Friedrich UHLHORN, Zur Geschichte der Breydenbachschen Pilgerfahrt (GutenbergJb 1934 S. 107—111); ARENS, Inschriften S. 115 Nr. 206, S. 138 Nr. 265; Elisabeth GECK, Bernhard von Breydenbach, Die Reise ins Heilige Land. 1977.

Erhaltung ein Haus oder eine Hofstätte in Weilburg beim Haus des Altars St. Andreas, die sie vor dem weltlichen Gericht für die Gülte, die der Präsenz davon fiel, erworben haben. Der Vikar des Altars soll der Präsenz davon zu Martini 4 Schilling entrichten (ebenda S. 520 Nr. 1265). Am 29. Juni 1415 verleiht ein Weilburger Bürger dem Vikar des Altars St. Margareta, Nikolaus Prusse, sein Haus und seine Hofstatt gegen 2 Turnosen Zins (ebenda S. 522 Nr. 1273). Dies Grundstück liegt zwar auch beim Haus des St. Andreasaltars, kann aber wegen der Verschiedenheit des Vorbesitzers und des zweiten Anliegers nicht mit dem 1410 überwiesenen Grundstück identisch sein.

Der Adlige Henne Rübsame von Merenberg stiftet der Vikarie 1420 eine Gülte von 5 Englische zu Waldhausen und 14 Heller zu Weilburg (Str 2 S. 526 Nr. 1289). Zum Altar St. Margareta gehört ein Weingarten in Weilburg an der Straße, den dessen Vikar Nikolaus Prusse innehat, als Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg am 19. Februar 1429 den Zehnten davon mit Dekan und Kapitel gegen einen Zehnten des Stifts im gräflichen Hain daselbst vertauscht (ebenda S. 533 Nr. 1318). 1438 wird ein Weingarten des Altars *by dem Koppel* zu Weilburg erwähnt (ebenda S. 540 Nr. 1340). Der Altar St. Margareta gehört zu den vier Altären, denen am 16. Juni 1454 eine Gülte von 8 Simmer Korn in Selters bestätigt wird, die der verstorbene Vikar des Altars Mariä Empfängnis gekauft und jenen Altären vermacht hat (ebenda S. 548 Nr. 1365). Der Altar St. Margareta dürfte damals mit einem Vikar besetzt gewesen sein. Denn am 3. Juni 1455 vereinbaren Dekan und Kapitel mit Vertretern der Gemeinde Niedershausen, daß in der dortigen Kirche eine Sonntagsmesse vom Stift bestellt und mit dieser der Allerheiligenaltar oder der Altar St. Margareta verbunden werden soll, sobald einer davon vakant ist (ebenda S. 550 Nr. 1371). Der Altar besitzt 1472 eine präsenzberechtigte Vikarie; das außerordentliche Subsidium davon beträgt um 1476 wie bei den meisten Vikarien des Stifts 1 Gulden (s. § 16,1).

Der Schulmeister Johann Ort bezeichnet im Schreiben vom 7. Februar 1545 an Räte und Befehlshaber zu Weilburg als seine Einkünfte von seiten der Vikarie St. Margareta: je 1 Gulden zu Ahausen und Laimbach, je 1 Ort Rädergeld und Gold zu Hasselbach,  $\frac{1}{2}$  Gulden zu Kirschhofen wegen des Kirchhofs bei dem Hl. Kreuz, 10 Simmer Korn zu Martini vom Landesherrn und sonst etwa noch, aber ungewiß, 1 Malter halb Korn, halb Hafer, insgesamt also etwa 5 Gulden. Davon müsse er jährlich der Präsenz wegen der Vikarie 10 Turnosen und 3 Pfennig und dem Glockenam 3 Schilling geben (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 10v). Die erwähnte Verpflichtung des Landesherrn läßt sich bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verfolgen. Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg entrichtet

1459 den Altären Unserer Lieben Frau und St. Margareta 1 Malter Korn (W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 136v), und die Weilburger gräfliche Amtskellerei bucht in ihrer Rechnung von Michaelis 1482/83 10 Simmer Korn *zu sancta Margrethen altar* (ebenda Nr. 106) und ebensoviel später, z. B. 1495/96 (ebenda Nr. 115). Die Abgabe von 10 Turnosen 3 Heller seitens des Altars an die Präsenz ist bereits in den Zehntverpachtungsprotokollen des 15. Jahrhunderts bezeugt, so 1467 (Str 5,1 Nr. 37 S. 167), 1468 (ebenda S. 176), 1470 (ebenda S. 182) und 1471 (ebenda S. 186). Sie findet sich auch im Gültregister des Stifts von 1507 (ebenda Nr. 38 S. 265).

Dekan und Kapitel legen am 1. August 1549 die Vikarie St. Margareta mit der des Altars Mariä Empfängnis zusammen und verleihen beide Gregor von Virneburg, eine Regelung, die aber bald darauf rückgängig gemacht zu sein scheint (s. bei letzterem Altar).

Vikare (Nachweise in § 37):

1358	Konrad von Löhnberg
1415–1432	Nikolaus Prusse
1468–1474	Johann Schelt
1515	Jakob Suelburg
1534–1549	Johann Ort
1549–1551	Gregor von Virneburg

### Mariä Empfängnis

Da die Muttergottes ursprünglich neben der hl. Walpurga Schutzpatronin des Stifts war (s. § 6), wird man einen ihr geweihten Altar voraussetzen können. Im Spätmittelalter weist die Stiftskirche zwei Marienaltäre auf; dies ist freilich nichts ganz Ungewöhnliches, es findet sich z. B. auch beim Stift Zell in der Pfalz (Moraw, Stift St. Philipp S. 129, 131, 250). Im Stift Weilburg waren die beiden Marienaltäre durch ihre Beziehung auf die Feste Mariä Empfängnis und Mariä Heimsuchung unterschieden. Die Urkunden erwähnen allerdings nicht immer diesen Unterschied, bestimmen die Altäre aber statt dessen teilweise durch ihre Lage, so daß die Aufgliederung der Belege meist möglich erscheint.

Das Fest der Unbefleckten Empfängnis am 8. Dezember gehört zu den fünf großen Marienfesten (vgl. Eichenhofer-Lechner, Grundriß der Liturgik S. 154). So begegnet es etwa auch 1387 beim Stift Dietkirchen, fehlt allerdings dort 1339 neben den Festen Mariä Reinigung, Verkündigung, Auffahrt und Geburt (GS NF 22 S. 207 f.) und wird bezeichnenderweise auch nicht neben jenen vier Marienfesten in der Weiheurkunde

des Barbaraaltars von 1312 genannt (s. oben bei diesem Altar). Doch gehört es laut Artikel 3 der Statuten von 1316 (s. § 12) zu den Festen, bei denen Abwesenheit Suspension zur Folge hat.

Am 6. Dezember 1317, also zwei Tage vor dem Fest Mariä Empfängnis, stellen der Pleban Hermann zu Gießen und sein Blutsverwandter, der Vikar Ernst im Stift Weilburg, eine Urkunde aus, die nach dem Rückvermerk des 15. Jahrhunderts (und verblaßt ähnlich schon nach Dorsualnotiz um 1400) als *dotacio altaris beate Marie scilicet conceptionis* anzusehen ist. Sie übereignen darin zu Ehren Gottes, Marias und aller Heiligen für ihr und ihrer Eltern Seelenheil zu einer von ihnen begonnenen Vikarie im Stift Weilburg und zum Unterhalt eines Priesters Güter und Gefälle. Hermann gibt einen Weingarten bei der Stadt Weilburg *am Houwenstein*, 12 Schilling 6 Pfennig von einem Haus, von 4 Morgen Acker *am Wyersburnen* und von einem Haus auf dem Berge, 5 Simmer Korn von einem Acker jenseits der Lahn und sein Haus beim Haus des Dekans zu Weilburg sowie 1 $\frac{1}{2}$  Malter Korn und 1 Malter Hafer nebst einem Fastnachtshuhn zu Selters. Ernst überweist 7 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, den Zehnten von 3 Morgen, 4 Simmer Korn, die sein Bruder Heinrich Firheinkel gibt, und seine Scheuer zu Weilburg. Sie behalten sich diese Gefälle und Güter in der Weise auf Lebenszeit vor, daß sie nach dem Tod des einen dem andern zustehen sollen. Nach beider Tod soll der Dekan sie einem tauglichen Priester verleihen, der als Vikar im Stift Dienst tut (Str 2 S. 472 Nr. 1106).

Vermutlich gehören zu diesem Altar drei nur in einer Aufzeichnung um 1600 erwähnte Stiftsurkunden: eine von 1325 betreffend die Übergabe einiger Güter an eine Vikarie des Priesters Ernst zu einer ewigen Messe (Str 2 S. 476 Nr. 1117), eine zweite von 1329 des Priesters Ernst von einem Haus für das Stift (ebenda S. 478 Nr. 1126) und eine dritte von 1331 über den Verzicht des Heinrich Hesse, Konrad und aller Geschwister für eine Messe (ebenda Nr. 1127). Ungewiß ist die Zuordnung bei einer Urkunde vom 5. Dezember 1349, die erwähnt, daß ein Weingarten *im Schelheubde* zu Weilburg dem Liebfrauenaltar 6 Pfennig zinst (Str 2 S. 484 Nr. 1149).

Die Urkunde vom 8. Dezember 1417, worin der Bürger Heincze Locheleib zu Weilburg dem Liebfrauenaltar *oben uff* vor dem Chor 4 Turnosen Gülte aus einem Weingarten daselbst *in der Russchinbach* verkauft, trägt den Rückvermerk des 15. Jahrhunderts: *ad altare conceptionis* (Str 2 S. 524 Nr. 1281). Auch verkauft derselbe Bürger am 1. August 1420 dem Schöffen Henne Lower daselbst oder dem, der diese Urkunde mit dessen Willen innehat, 4 Turnosen aus seinem Weingarten zu Römersteg und aus seiner Aue daran, und diese Urkunde kam laut Rückvermerk des 15. Jahrhunderts desgleichen *ad altare conceptionis* (ebenda S. 525 Nr. 1286). Da der Sohn des Henne Lower, Johannes, als Vikar von Mariä Empfängnis

bezeugt ist (s. § 37), hat der Käufer der Gülte sie also dem Altar anschließend gegeben. Mit seinem Sohn Johannes überweist er 1430 der Präsenz vier Wiesen mit ihrer Gülte von zusammen 19 Turnosen (Str 2 S. 535 Nr. 1323).

Damit ist auch die Zuordnung von zwei Urkunden gesichert, die den Altar nur durch seine Lage bezeichnen. Am 23. April 1415 wird bekundet, daß Hengen Pörtner zu Weilburg dem Altar Unserer Lieben Frau *der vorholen oben vor dem kore* 1 Gulden Zins von einem Haus nebst Hofreite und Garten daselbst gibt (Str 2 S. 522 Nr. 1272). Beim Verkauf einer Gülte an die Stiftspräsenz aus einem Haus zu Weilburg wird am 30. Mai 1418 gesagt, daß es zuvor an Bodenzins  $2\frac{1}{2}$  Turnosen dem Liebfrauenaltar *der vorholen* zinst (ebenda S. 524 Nr. 1283). Vermuten läßt sich nur, daß zum gleichen Altar auch der Zins von 2 Schilling gehört, den laut einer Urkunde von 1397 ein Haus zu Weilburg dem Liebfrauenaltar gibt (ebenda S. 513 Nr. 1243), ebenso der Erwerb einer Wiese zu Kubach seitens der Vikarie des Liebfrauenaltars 1418 (ebenda S. 525 Nr. 1285).

Der Altar Mariä Empfängnis ist zweifelsfrei gemeint bei dem Zehnten, den die Pfarrei und der Liebfrauenaltar im gräflichen Hain an der Mauer bei Weilburg besitzen und Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg am 19. Februar 1429 beim Stift im Tausch gegen seinen Zehnten aus einem Morgen Weingarten des Altars St. Margareta an der Straße daselbst erwirbt (Str 2 S. 533 Nr. 1318), ebenso bei den 6 Heller Zins, die dem Liebfrauenaltar laut Urkunde vom 10. Januar 1449 aus einem Weingarten am Waldhäuser Bach bei Weilburg zustehen (ebenda S. 544 Nr. 1354). Denn der Vikar Eckard Beyer, der 1429 seine Zustimmung zu dem Tausch gibt und in der Urkunde von 1449 als Inhaber des Altars erscheint, hat, wie am 16. Juni 1454 nach seinem Tode beurkundet wird, den vier Altären Mariä Empfängnis, Allerheiligen, St. Nikolaus und St. Margareta für 12 Gulden eine Gülte von 8 Simmer Korn zu Selters erworben (ebenda S. 548 Nr. 1365).

St. Mariä Empfängnis kommt 1472 unter den präsenzberechtigten Vikarien des Stifts vor; ihr außerordentliches Subsidium beträgt um 1476 wie bei den meisten Altären 1 Gulden (s. § 16,1). Im Zinsregister des Stifts von 1507 begegnet die Vikarie *Concepcio Marie* (auch *vicaria conceptionis*) mit einem Zins an die Präsenz von 1 Schilling für eine Gans, 2 Schilling vom Garten auf dem *Czeppenfelder* zu Weilburg und von 2 Simmer Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 265, 274).

Dekan und Kapitel verleihen am 1. August 1549 Gregor von Virneburg die wegen ihrer Dürftigkeit (*propter tenuitatem*) jetzt unierten Vikarien am Altar Mariä Empfängnis und am Altar St. Margareta, von denen die Vikarie der vorgenannten Jungfrau Maria dadurch vakant ist, daß Christian Heyderich darauf in die Hände des Dekans Jakob Weilnau verzichtet hat,

und die andere Vikarie angefallen ist (*devoluta*). Sie beziehen sich dabei auf ihr Verleihungsrecht (*quarum vicariarum collatio, provisio seu quevis alia dispositio ad nos constat pertinere*) (W Abt. 88 Nr. I 294). Diese Vereinigung beider Altäre wurde möglicherweise nach Virneburgs Wegzug noch einige Zeit für N. N. Schwartz aufrechterhalten (s. § 37), scheint aber danach nicht fortbestanden zu haben. Denn am 16. März 1580 erwirbt der Weilburger Pfarrer Anton Moser von dem Altar *Conceptionis Mariae*, der dem Pfarrer in Kubach zugestellt ist, im Tausch einen wüsten Weingarten oberhalb des Kirchhofs, eine kleine Hecke dort gegenüber unter dem *Gößborner* Pfad und einen Grasfleck mit den Bäumen darauf unterhalb dieser Hecke an der öffentlichen Straße gegen Güter, die sogleich von der Vikarie für 40 Gulden gegen einen Zins von 2 Gulden verkauft werden (W Abt. 88 Nr. I 326a).

Vikare (Nachweise in § 37):

1425–1429	Johannes Cerdonis
1426	Eckard Draconis (Anwärter)
1429– vor 1454	Eckard Beyer
1469– vor 1522	Adam Cerdonis
ca. 1528–1549	Christian Hederici
1549–1551	Gregor von Virneburg

### Mariä Heimsuchung

Das Fest Mariä Heimsuchung (2. Juli) gehört nicht zu den fünf großen Marienfesten, sondern tritt erst im 13. Jahrhundert in Frankreich auf (Eisenhofer-Lechner, Grundriß der Liturgik S. 154 f.). Die Statuten von 1316 (s. § 12) führen das Fest freilich schon unter den bei Fehlen automatisch suspendierenden Festen auf, wobei es jedoch in einer älteren Liste nachgetragen sein könnte (s. § 22,1).

Auf diesen Altar ist eine Urkunde vom 7. August 1366 zu beziehen, worin Graf Johann von Nassau-Weilburg und seine Frau Johanna eine ewige Messe von Unserer Lieben Frau an dem Liebfrauenaltar vor dem Chor der Stiftskirche stiften. Sie soll an vier Tagen der Woche von dem Priester gehalten werden, dem sie oder ihre Erben den Altar verleihen. Zu dessen Unterhalt geben sie einen Weingarten jenseits der Lahn, einen Weingarten *an der Galgenhelde* zu Weilburg und 6 Malter Korngülte von ihrem Hof zu Edelsberg (Str 2 S. 499 Nr. 1196). Dekan und Kapitel willigen gleichzeitig in diese Stiftung ein und überlassen dem Grafen und seinen Erben das Patronat der Messe und des Altars. Der Priester soll,

wie im Stift rechtsüblich, volle Präsenz gleich ihnen erhalten (ebenda S. 500 Nr. 1197).

Für die Zuweisung spricht, daß andernfalls damals der 1317 gestiftete Altar Mariä Empfängnis erneut bewidmet worden wäre und daß der Altar Mariä Empfängnis 1549 im Sinne der Verfügung von 1317 von Dekan und Kapitel verliehen wird, während doch 1366 die Verleihung dem Landesherrn vorbehalten wurde.

Der Altar Mariä Heimsuchung ist auch mit dem Liebfrauenaltar identisch, dem ein Bürger von Weilburg 1355 von einem Garten und einem Weingarten vor der kleinen Pforte daselbst 1 Mark Gülte entrichtet (Str 2 S. 487 Nr. 1156), denn dort hat der Altar Mariä Heimsuchung 1507 Besitz (s. unten). Von einem Tuchrahmengärtchen und einem Weingarten bei der kleinen Pforte entrichtet der gräfliche Amtskellner zu Weilburg 1500/1501 und 1501/1502 dem Altar Unserer Lieben Frau einen Geldbetrag (W Abt. 157 Nr. 119 Bl. 3v; Nr. 120 Bl. 12v); der Altar Mariä Heimsuchung ist also auch der Altar Unserer Lieben Frau, dem die gräfliche Amtskellerei wie 1501/02 (ebenda Bl. 49v) so auch schon 1459 (damals mit dem Altar St. Margareta 1 Malter: W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 136v) 2 Simmer Korn liefert (so zuerst 1482/83: ebenda Nr. 106).

Er ist ferner mit dem Liebfrauenaltar unten in der Stiftskirche gemeint, dem laut einer Urkunde vom 25. November 1420 1 Schilling Zins von Weiden an der Mündung der Weil in die Lahn bei Weilburg fällt (Str 2 S. 525 Nr. 1287). Der Vikar von Mariä Visitatio ist 1472 präsenzberechtigt und leistet um 1476 wie die meisten Vikare 1 Gulden zum außerordentlichen Subsidium (s. § 16,1). Im Gültregister des Stifts von 1507 kommt der *vicarius visitacionis* mit  $3\frac{1}{2}$  Turnosen  $4\frac{1}{2}$  Heller Zins von einem Garten und 3 Schilling vom Weingarten im *Wyerßborn* an die Präsenz und mit 30 Pfennig von einem Tuchrahmen und Weinberg bei der kleinen Pforte an das große Amt vor (Str 5,1 Nr. 38 S. 265, 277). Ein Ehepaar zu Odersbach bekundet am 9. Februar 1509, daß es *unßer lieben frauwen altare visitacio* im Stift Weilburg 22 Heller, dem Pfarrer daselbst 21 Heller und dem Frühmesser (*fruehern*) ebenda  $14\frac{1}{2}$  Heller zu geben hat, die diesem Altar zuvor vom Mühlenberg, dem Pfarrer vom Galgenberg und dem Frühmesser von einem Baumgarten bei der Niedermühle fielen (W Abt. 88 Nr. I 208). Der Vikar vom Altar Unserer Lieben Frau Visitatio kauft am 11. November 1529 für seinen Altar mit 10 Gulden eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Gulden zu Ernsthäusen (ebenda Nr. I 239).

Vikar (Nachweis in § 37):

1521/22–1532(?) Daniel Greser

## St. Martin

In baulichem Verband mit der Stiftskirche gab es in Weilburg eine schon im Jahr 906 vorauszusetzende Pfarrkirche, die dem hl. Martin geweiht war (s. § 3,1b). Der aus dem Patrozinium zu erschließende Altar kommt jedoch urkundlich erst in drei Urkunden von 1508 vor, worin dem Hohen Altar in der St. Martinskirche auf dem Kirchhof eine Gülte verkauft wird, welche die Verkäufer dem Pfarrer oder wem die Kirche und der Altar zugestellt wird, zu entrichten haben und deren Ablösung ihnen erlaubt ist, wenn sie dem Pfarrer oder dem, welchem die Kirche oder der Altar befohlen ist, oder dem Baumeister die Kaufsumme nebst Zins und Rückstand zahlen. Verkäufer von 6 Turnosen Gülte gegen 10 Gulden ist am 30. Mai der Bürger Hans Blye zu Weilburg nebst Frau und Tochter, die zur Pflicht machen, daß von der Gülte jeden Dienstag eine Messe zu Ehren von St. Anna und St. Martin gehalten wird (W Abt. 88 Nr. I 203). Am selben Tag verkauft Thyß Fischer zu Selters für 10 Gulden denselben Gültbetrag (ebenda Nr. I 204) und am 10. Juni der Weilburger Bürger Adam Becker für 5 Gulden 3 Turnosen Zins (ebenda Nr. I 205), in beiden Fällen indes ohne gottesdienstliche Auflage.

Da es sich um den Pfarraltar handelt, wurde er vom Pfarrer bedient. Bezeugt ist dies durch das Gültregister des Stifts von 1507. Unter den Zinsern der Präsenz steht an der Spitze der Altäre *sanctus Martinus, plebanus*. Er zinst *de bonis plebanie* 17 Turnosen, von einem Weingarten *im Scheydengrunde* 8 Turnosen, vom Weingarten *in der Walterbach* 1 Schilling und von einem Garten unter der Burg eine Gans (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Ähnlich lautet der Eintrag im Gültregister des Stifts von 1524 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124). Diese Registerinträge bestätigen die aus den drei Gültkäufen von 1508 ersichtliche Tatsache, daß der Altar St. Martin eigene Einkünfte hatte. Als übliche Inhaber haben aber die Pfarrer demnach zu gelten (Liste in § 13,6).

## St. Matthäus

Der Altar des Apostels St. Matthäus erscheint erstmals in einer Urkunde vom 26. Dezember 1370. Das Benediktinerinnenkloster Dirstein verkauft darin der Präsenz des Stifts 5 Schilling Gülte aus dem Gut, das dem St. Matthäusaltar zu Weilburg, den Heidenreich besitzt, zinst (Str 2 S. 502 Nr. 1201). Heidenreich ist als Vikar seit 1356 bezeugt (s. § 37). Sein Altar hat also wahrscheinlich 1356 bereits bestanden. Laut Gültregister des Stifts von 1507 entrichtet die Vikarie von St. Matthäus von ihrem



Weingarten *der Heyderich* 2 Simmer Korn an die Präsenz (Str 5,1 Nr. 38 S. 274); die Namensähnlichkeit des Weingartens mit dem vorgenannten Vikar läßt die Vermutung zu, daß der Weingarten von diesem Vikar angelegt oder erworben wurde. Möglicherweise war die Vikarie 1507 im Besitz des Dekans, denn der Dekan zinst damals dem großen Amt des Stifts 3 Pfennig vom Weingarten *sancti Mathei* (ebenda S. 277).

Vikar (Nachweis in § 37):

1356–1370 Heidenreich

### St. Nikolaus

Das Stift und die Gemeinde zu Weilburg überweisen am 30. April 1344 zu Ehren Gottes und St. Marias das ihnen gemeinsam zustehende Glöckneramt der Pfarrei (*parrochie*) zu einer ständigen Messe, die täglich bei Tagesanbruch (*in ortu diei*) am Altar St. Nikolaus, der sich in der Pfarrkirche befindet (*in ipsa parrochia Wylburgensi consistenti*), begangen werden soll (Str 2 S. 481 Nr. 1141; s. hierzu § 3,1b). Wenngleich der Nikolausaltar nach dem Wortlaut dieser Urkunde bereits bestand, so scheint er jedoch damals erst mit einer Vikarie ausgestattet worden zu sein. Denn die Urkunde bestimmt ferner, daß der durch Dekan und Kapitel zur Messe angenommene Priester als Vikar des Stifts gelten, dem Dekan gleich den übrigen Vikaren gehorsam sein und an den im Stift verteilten Präsenzen teilhaben soll. Nach seinen Messen soll er dem Pleban beim Lesen, Singen, Reichen der Sakramente und Beichthören auf Ersuchen helfen. Von dem, was ihm persönlich vermacht wird, soll er dem Pleban die Hälfte abgeben. Was ihm an beweglichen oder unbeweglichen Gütern zur Verbesserung der Messe und Vikarie geschenkt wird, kann er zum reichlicheren Lebensunterhalt behalten. Dekan, Pleban und Kapitel verleihen die Messe oder Vikarie mit dem Glöckneramt dem Priester Rucker Knibonis. Sie haben auch künftig das Verleihungsrecht. Üben sie dies nicht binnen einem Monat aus, so geht die Befugnis auf den Grafen Gerlach von Nassau und seine Nachfolger sowie die Schöffen und Gemeinde zu Weilburg mit gleicher Fristbegrenzung über. Der ernannte Vikar schenkt der Messe oder Vikarie zugleich alle von den Eltern ererbten Güter: Häuser, Zinse, Äcker, Weingärten in Weilburg, Drommershausen und andernorts. Er verspricht, das Benefizium nicht ohne Einwilligung von Dekan, Pleban und Kapitel zu vertauschen. Die Güter sollen in diesem Fall beim Benefizium bleiben.

Schon am 18. April 1346 erwirbt der Nikolausaltar  $\frac{1}{2}$  Mark Gülte zu Drommershausen (Str 2 S. 483 Nr. 1145) und 1358 dessen Vikar ein Malter Korngülte zu Hasselbach und Allendorf (ebenda S. 491 Nr. 1170). Der vorerwähnte Vikar und sein Bruder Heinrich Knybe kaufen von dem Geld, das sie von ihrem verstorbenen Bruder Gryne haben, am 26. März 1358 an Gülden 7 Schilling, 1 Fastnachtshuhn und 2 Herbsthühner zu Sigelbach und Kehrrod sowie  $\frac{1}{2}$  Malter Korn und 1 Gans zu Selters (ebenda S. 490 Nr. 1164), ferner am 5. Januar 1360 einen Weingarten zu Weilburg *an dem Staden* jenseits der Lahn neben dem von Heinrich Knybe zuvor erworbenen Weingarten (ebenda S. 491 Nr. 1172). Beide Urkunden gehören laut Rückvermerk des 15. Jahrhunderts zum Altar St. Nikolaus, möglicherweise erfüllte der Vikar damit noch seine Schenkung von 1344.

Ebensolchen Rückvermerk trägt eine Urkunde vom 6. Januar 1428 über eine zwischen zwei Bürgern von Weilburg vereinbarte Verpflichtung zu  $1\frac{1}{2}$  Turnosen  $4\frac{1}{2}$  Heller Gülte aus einem Weingarten *an dem Staden* daselbst (Str 2 S. 531 Nr. 1310). Die Gülte muß also anschließend auch auf den Nikolausaltar übergegangen sein. Vielleicht geschah dies im Zusammenhang mit dem Testament des Kantors Heinrich Lucke vom 14. September 1429. Er vermachte darin dem Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche St. Martin mit bestimmten gottesdienstlichen Auflagen für den Vikar (s. § 22) 200 Gulden zum Ankauf von 10 Gulden für den Altar und die Frühmesserei sowie seinen Weingarten *der Truernit* in Weilburg (Str 2 S. 534 Nr. 1321).

Der Altar kauft 1443 für 20 Gulden 1 Gulden Zins zu Drommershausen (Str 2 S. 543 Nr. 1348) und für 6 Gulden  $3\frac{1}{2}$  Turnosen Zins zu Weilburg (ebenda Nr. 1349). Laut Urkunde von 1454 erwarb der Vikar des Altars Mariä Empfängnis mit 12 Gulden 8 Simmer Korngülte zu Selters für seinen Altar und die Altäre Allerheiligen, St. Nikolaus und St. Margareta (ebenda S. 548 Nr. 1365). Am 30. Januar 1455 kaufen Dekan und Kapitel für die Präsenz und der Vikar von St. Nikolaus als Frühmesser für 230 Gulden  $11\frac{1}{2}$  Gulden Zins, von denen 3 Gulden dem Altaristen der Frühmesse zustehen, in Löhnberg, Waldhausen, Allendorf und Merenberg (ebenda S. 550 Nr. 1370). Auch erwirbt der Frühmesser am 4. April 1474 für 20 Gulden 1 Gulden Zins aus drei Wiesen bei Hasselbach (ebenda S. 559 Nr. 1397). Die gräfliche Amtskellerei in Weilburg zahlt laut Rechnung von 1499/1500 dem Frühmesser zu Weilburg 3 Gulden vom Hof zu Waldhausen (W Abt. 157 Nr. 119), ein Betrag, der auch weiterhin in jenen Kellereirechnungen vorkommt.

Der Frühmesser (*primissarius*) gehört 1472 zu den präsenzberechtigten Vikaren des Stifts, und die Vikarie St. Nikolaus gibt als außerordentliches Subsidium um 1476 gleich den meisten Vikaren 1 Gulden (s. § 16,1).

Laut Gültregister des Stifts von 1507 zinst der Vikar des Nikolausaltars der Präsenz 1 Gulden von seinem Haus und 15 Turnosen vom Weingarten *der Truernydt* (Str 5,1 Nr. 38 S. 265); es ist wahrscheinlich der dem Altar 1429 vermachte Weingarten. Ein Ehepaar zu Odersbach übernimmt 1509 einen Zins von 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Heller an den Fröhmesser, den dieser zuvor von einem Baumgarten bei der Niedermühle zu Weilburg bezog (s. oben Altar St. Mariä Heimsuchung). Mit Einwilligung von Dekan und Kapitel verleiht der Vikar am 30. Dezember 1521 mehrere Hecken und Äcker zu Selters, die von der Gemeinde als Güter seines Altars anerkannt sind, gegen 6 Simmer Korn und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Wachs (W Abt. 88 Nr. I 224), desgleichen am 15. Dezember 1528 einen Steinbruch bei seinem Weingarten *im Trauern* gegen 2 Albus Zins (ebenda Nr. I 235). Am 26. Dezember gleichen Jahres erwirbt der Vikar für 30 Gulden, die Dekan und Kapitel wegen der Vikarie bezahlt haben, 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden Zins zu Weilburg (ebenda Nr. I 236).

Vikare (Nachweise in § 37):

1344–1360	Rucker Knybe
–1418	Rucker von Odersberg
1418	Eberlin von Zabern
1428	Michael Schenkenberg
1428–1429	Johann Wißheubt
1474–1484/85	Ludwig
1505	Johannes Matern (Anwärter)
1505	Friedrich Rauch (Anwärter)
1505–1528	Johann Rübsame

#### St. Philipp in der Burg

Obwohl dieser Altar in der nördlich neben der Stiftskirche gelegenen Burg der Grafen von Nassau-Weilburg stand, gehörte die Vikarie zum Stift. Dies wird dadurch erwiesen, daß *Philippus in castro* 1472 zu den präsenzberechtigten Vikarien des Stifts zählt und daß ferner diese Vikarie um 1476 am außerordentlichen Subsidium des Stifts gleich den meisten Stiftsvikarien mit 1 Gulden beteiligt ist (s. § 16,1).

Da das Stift unter seinen Reliquien auch ein Stück *de capite sancti Philippi de Cellis* besaß (Str 2 S. LXXXV), ist dies Patrozinium wahrscheinlich unter dem Einfluß des als Wallfahrtsstätte vielbesuchten Stifts Zell (ö Kirchheimbolanden) gewählt worden. Die Verehrung des englischen Priesters Philipp, der in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts dort eine *cellula* errichtete und seit Mitte des 9. Jahrhunderts als Heiliger verehrt

wurde, führte zu Anfang des 15. Jahrhunderts bei dem dort um 975/76 durch den Abt von Kloster Hornbach errichteten Stift St. Philipp zur Gründung einer St. Philipps-Bruderschaft (Moraw, Stift St. Philipp S. 21 f., 58, 160 f.). Im Dienst der Wallfahrt wurden dort seit 1420 alle sieben Jahre die Reliquien ausgestellt. In unserem Zusammenhang ist es nun gewiß auffallend, daß im seit 1407 begonnenen Bruderschaftsbuch des Stifts Zell vom deutschen Hochadel zuerst Anna von Hohenlohe, die 1410 verstorbene Frau des in Weilburg regierenden Philipp I. von Nassau-Saarbrücken (1385–1429), verzeichnet steht (ebenda S. 163, 168). Diese Feststellung ist um so vielsagender, als durch Annas Heirat von 1394 mit Graf Philipp die dem Stift Zell benachbarte Herrschaft Kirchheimbolanden an das nassauische Grafenhaus kam. Auch die Frauen von Philipps Söhnen, Johanns II. von Nassau-Saarbrücken und Philipps II. von Nassau-Weilburg, suchten 1469 bzw. 1473 die Wallfahrtsstätte auf. Für diese Zuneigung war es vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß Erzbischof Johann von Mainz (1397–1419) aus der Linie der Grafen von Nassau-Wiesbaden-Idstein als Ordinarius die Bruderschaft am 4. Juli 1407 bestätigte (ebenda S. 162). Da der Tag des hl. Philipp der 3. Mai war, fiel sein Fest in die Nähe des Tages der Weilburger Stiftsheiligen St. Walpurgis (1. Mai), an dem auch der Apostel St. Philipp verehrt wurde.

Das bisher älteste Zeugnis der Existenz dieser Vikarie in der Burg zu Weilburg liefert die Rechnung der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg von Reminiscere 1427/1428. Darin verbucht der Kellner, daß er der Gräfin am Mittwoch nach Martini (12. November 1427) 7 Viertel Wachs für Kerzen auf den Altar in der Burg gab und ihr am Samstag nach dem zwölften Tag (10. Januar 1428) zu dem gleichen Zweck noch 2 Pfund 1½ Viertel Wachs lieferte, damit sie Kerzen auf den Altar macht (W Abt. 157 Nr. 878 Bl. 345v). Das Patrozinium erscheint erstmals im Rückvermerk des 15. Jahrhunderts auf einer Urkunde vom 3. April 1442. Der Bürger Clais von Drommershausen und seine Frau Hille, Bürger zu Weilburg, verkaufen darin ihrem Bruder und Schwager, *deme ersamen hern* Johann Hottorffer, für 80 Gulden ihr Haus zu Weilburg; die Dorsualnotiz lautet: *Littera, qualiter sit empta domus sancti Philippi vicarie in castro* (Str 2 S. 541 Nr. 1342). Da Johann Hottorffer als Vikar seit 1422 nachzuweisen ist (s. § 37), hat der Altar wahrscheinlich zumindest seit 1422 bestanden.

Als die Witwe Kryn des Weilburger Schultheißen Rule am 3. Oktober 1508 mit Graf Ludwig von Nassau-Weilburg über ihre Forderung abrechnet, wird vereinbart, daß eine Schuld, die von des Grafen Vater (Graf Johann, † 1480) herrührt, an den Altar im Schloß Weilburg zediert wird (W Abt. 160 Nr. 34). Laut dem Gültregister des Stifts von 1507 entrichtet die Vikarie St. Philipp der Präsenz von einer Hofstatt ½ Mark, von ihrem

Haus beim Haus des Vikars von St. Johannes Evangelist 3 Turnosen und von ihrem Weingarten *in der Galgenbellen* 2 Simmer Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 265, 274). Die vorgenannte Lagebezeichnung der Vikariekurie erweist deren Identität mit dem 1442 erworbenen Haus, da es von diesem in jener Urkunde heißt, daß es an St. Johans Garten stößt. Der Weingarten des Kaplans von St. Philipp in der Burg erscheint zur Grundstücksbeschreibung auch in einer Urkunde vom 30. Mai 1508 (W Abt. 88 Nr. I 203).

Der gräfliche Amtskeller zu Weilburg bucht in seiner Rechnung von Lätare 1512/1513 für den Kaplan im Schloß eine Ausgabe von 6 Malter Korn vom Hof zu Edelsberg (W Abt. 157 Nr. 129). Laut Rechnung der gräflichen Amtskellerei von Lätare 1515/1516 wurden in dem Jahr 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Wachs im Haus (d. h. im Schloß) und in der Kapelle verbraucht (ebenda Nr. 132). Die Amtskellerei bezahlte laut Rechnung von Lätare 1520/1521 ein neues Schloß an die Kapelle in dem Saal (ebenda Nr. 138).

Ein Rest der Burgkapelle hat sich im Schloß in der dicken Mauer zwischen den beiden Erdgeschoßsälen im Nordteil des Ostflügels erhalten (Einsingbach, Weilburg S. 14).

Vikare (Nachweise in § 37):

1422–1448	Johann Hottorffer
1500	Philipp
1505	Hermann

### St. Walpurgis

Ein Altar St. Walpurgis ist seit Gründung des Stifts anzunehmen, da schon in der ersten Stiftsurkunde diese Heilige neben Maria als Schutzpatronin des Stifts genannt wird (s. § 6). Ihr war anscheinend von Anbeginn der Hochaltar geweiht. Denn Erzbischof Eberhard von Trier bestätigt am 28. April 1048 bei Weihe der Kirche zu Haiger deren Sprengel, wie ihn zugleich mit dieser Kirche König Konrad dem in Weilburg erbauten Altar St. Walpurgis (*ad altare sancte Walpurgis virginis in Willanaburg constructum*) geschenkt hat (Str 2 S. 444 Nr. 1053). Damit wird Bezug genommen auf eine Urkunde von 914, das zweite Diplom des Königs Konrad I. für das Stift (s. § 9,1).

Der Altar St. Walpurgis im Chor dürfte mit der Anordnung der Statuten von 1316 (s. § 12) gemeint sein, daß bei dem, was der Priester bei Zelebration der Messe unter Schweigen verrichtet, alle im Chor Anwesenden mit dem Gesicht zum Altar stehen sollen (Artikel 10). Die Statuten von 1318 (s. § 12) erwähnen die Opfergaben, die am Fest der

Stiftspatronin St. Walpurgis auf dem Hochaltar dargebracht werden. Der gräfliche Amtskeller zu Weilburg lieferte laut seiner Rechnung von Lätare 1509/1510 4 Pfund Wachs am Walpurgistag zu Kerzen auf den Altar (W Abt. 157 Nr. 126).

Das Verzeichnis des Kirchenzierats von 1539 nennt zwei grüne Seidentücher als zum Hochaltar gehörige Vorhänge (Str 2 S. XCIV) und vier große Messingleuchter auf dem Hochaltar (ebenda S. XCV).

Eine Vikarie hat es am Hochaltar St. Walpurgis offenbar nicht gegeben.

## § 17. Die *familia* des Stifts

### 1. Die Vasallen und das Gesinde des Propstes

Papst Bonifatius VIII. geht 1296 gegen Dekan und Kapitel des Domstifts Worms vor, die sich dem Propst Landolf dieses Domstifts und des Stifts Weilburg widersetzen und sogar dessen *familia* aus jenen Propsteien verdrängen (Str 2 S. 460 Nr. 1087). Zwar wird sich dies Mandat des Papstes in erster Linie auf die Wormser Dompropstei beziehen, doch gibt es immerhin auch einen Hinweis auf die *familia* des Propstes beim Stift Weilburg. Man hat dabei zu unterscheiden zwischen der Rolle des Propstes im Rechtsschutz des Stifts und der Verwaltung seiner ihm vom Stiftsgut überlassenen Besitzungen.

Daß der Propst einst rechtswahrende Aufgaben in Weilburg hatte, ist aus zwei Nachrichten über seine adlige Lehnsmannschaft zu erkennen. Im Jahr 1360 gestattet der Propst dem Edelknecht Gerhard von Isselbach, die Güter, die er und seine rechten Erben von der Propstei zu Lehen haben, an den Allerheiligenaltar zu verkaufen; der Propst begründet diese Erlaubnis ausdrücklich damit, daß dadurch von Laien besessene Güter wieder an die Kirche zurückkehren (s. § 16,2). Im Jahr 1536 tritt der Adlige Melchior von Schwalbach als Lehnsmann des Propstes Peter Grande auf (s. § 31 bei diesem).

Da der Propst im Spätmittelalter keinen eigenen Hof zu Weilburg besaß, muß er in anderer Weise für den Bezug der ihm neben den Lehen verbliebenen Nutzungen gesorgt haben. Die Zehntverpachtungsprotokolle des Stifts von 1456—1494 berichten laufend, daß der Stiftskellner über die Zehnteinkünfte des Propstes abrechnete (s. § 28). Der Propst bediente sich beim Empfang anscheinend eines Prokurators. 1467 überließ der Kantor dem Propst und dessen Prokurator seine Ernte und das Korpus seiner Präbende (Str 5,1 Nr. 37 S. 171).

## 2. Der Organist

Ein Organist kommt erstmals 1473/74 vor, als er bei der Wiederherstellung der großen Orgel des Stifts St. Kastor in Koblenz zu Rate gezogen wird (s. § 3,7). Der erste namentlich bekannte Organist, Friedrich Lapidice (1481–1514), hatte eine Vikarie im Stift (s. § 37). Sein Nachfolger war auch ein Geistlicher, da er stets als „Herr“ titulierte wird. Ob er allerdings eine Vikarie im Stift innehatte, muß offen bleiben. Sein Name ist durch Einträge in den Baumeisterrechnungen der benachbarten Wallfahrtsstätte Pfannstiel überliefert. Als dort 1516 eine Orgel von dem Meister aus Seligenstadt aufgestellt wird, hilft ihm dabei der Organist Konrad aus Weilburg. Bevor der Orgelbauer abzieht, probiert der Weilburger Organist mit einem Kollegen aus Marburg das Werk im Beisein anderer (Str 5,1 Nr. 31 S. 124). Er spielt dort 1517 die Orgel in den Ostertagen und zu andern Zeiten und stellt das Werk, das im Winter durch Frost gelitten hat, wieder her; der Orgelbauer bringt bei ihm in Weilburg eine Nacht zu (ebenda Nr. 32 S. 126). Zur Kirmes 1518 macht er der Pfannstiel Orgel ein neues Register (ebenda Nr. 33 S. 128). Möglicherweise ist er mit dem Kanoniker Konrad Fischer (1507–1532) identisch (s. § 36).

## 3. Der Schulrektor und Schulmeister

Zwar ist damit zu rechnen, daß der 1231 zuerst bezeugte Scholaster bereits einen Gehilfen für die Schule besaß. Auch legen die 1316 vorkommenden Scholaren das Vorhandensein eines Schulrektors nahe. Nachzuweisen ist er jedoch erst relativ spät, und dies nur durch eher zufällige Nachrichten in den Quellen. In seinen Zehntverpachtungsprotokollen notierte der Kanoniker (seit 1477 Dekan) Johann Schelt 1465, daß er dem Schulleiter (*rectori scolarium*) 9 Turnosen für 1 Malter Korn bezahlt hat (Str 5,1 Nr. 37 S. 160), ferner 1466, daß dem *rectori* seitens des Stifts  $\frac{1}{2}$  Malter Korn gegeben wurde (ebenda S. 157). Am 30. März 1467 rechnet Schelt mit einem Gehilfen über dessen Arbeiten in seinem Weinberg und anderes *in presencia rectoris scolarium Hartmanni* ab (ebenda S. 162). 1468 liefert er selbst *rectori nostro*  $\frac{1}{2}$  Malter Korn (ebenda S. 171). An der Präsenz von 1469 ist auch der *iuvenis rector* mit 7 Simmer Korn beteiligt (ebenda S. 177). Er ist vermutlich identisch mit dem *rector novus*, dem aus der Präsenz von 1470 noch 3 Albus als Rückstand gezahlt werden (ebenda S. 184). Unter den präsenzberechtigten Stiftsgeistlichen von 1472 stehen am Schluß der *antiquus rector* und der *rector scolarium* (ebenda S. 194). Der Schulleiter nahm also am Chordienst teil.

Das Verhältnis des Stiftsschulmeisters zu den Schülern wird in Schelts Aufzeichnung beleuchtet, als er am 30. Mai 1469 einen *scholer* annahm. Er vermerkt dabei, daß dieser den *rectorem* selbst wegen der *insticialia* zufrieden stellen soll (Str 5,1 Nr. 37 S. 178). Der Schulrektor hatte also auf Gebühren seitens der Schüler Anspruch. Die Stiftsschule hatte demnach eine feste Ordnung.

Die Öffnung des Opferstocks in der Wallfahrtsstätte Pfannstiel durch Graf Johann von Nassau-Weilburg am 11. Mai 1478 bezeugt neben Adligen als letzter der *kindemeister* Friedrich (Str 2 S. 14 Nr. 1373). An der Stiftsschule in Weilburg gab es mithin schon im 15. Jahrhundert zwei Lehrkräfte: den Rektor für die höhere Klasse, an der auch Latein getrieben wurde, und einen Lehrer für die übrige Schuljugend.

Im 16. Jahrhundert wurde das Schulwesen in Weilburg unter dem Einfluß der Reformation vom katholischen Stift gelöst. Diese Entwicklung fand vor allem darin Ausdruck, daß der Landesherr im Jahr 1540 eine „Freischule“ als höhere Schule begründete (s. § 24,2). Es dürfte aber noch den älteren katholischen Verhältnissen entsprechen, wenn in den 20er und 30er Jahren des 16. Jahrhunderts zwei Stiftsvikare als Lehrkräfte wirkten. Die Zuordnung der Schule zum Stift tritt auch darin zu Tage, daß diese beiden dem Scholaster unterstanden (s. § 14,3) und einer von ihnen, der Schulrektor Johann Ort, 1533 in Gegenwart des Scholasters vom Stift angenommen wird (s. § 37). Vorher zahlte die Stiftspräsenz *Wolperto dem regenten* 1 Gulden, als man ihn entließ (*licenciert*) (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 23v). Verbindung zum Stift hatte auch der *ludimagister* Petrus Elsoff, der 1534 bekundet, daß ihn Wittgen (der weltliche Präsenzverwalter s. § 15,3) für alles bezahlt hat, was er mit ihm zu tun hatte (ebenda Bl. 52r). Eine reformatorische Neuerung ist es, daß der seit 1549 als *rector scolarium* bezeugte Petrus Weilnau ein Kanonikat erhielt (s. § 36).

Schulrektoren und Schulmeister (ohne die Lehrkräfte der landesherrlichen „Freischule“):

1467	Hartmann (s. o.)
1478	Friedrich (s. o.)
ca. 1528–1536	Christian Hederici (s. § 33)
– 1533	Wolpert (s. o.)
1533–1549	Johann Ort (s. § 37)
1534	Petrus Elsoff (s. o.)
1545–1553	Bartholomäus Bogner (Eichhoff, Landesgymnasium S. 25)
1549–1582	Petrus Weilnau (s. § 36)



#### 4. Der Glöckner

Der Glöckner als für das Geläut der Stifts- und Pfarrkirche verantwortlicher Mann begegnet zuerst in den Statuten von 1316 (s. § 12). Sie verfügen in Artikel 13, daß jeder Kanoniker vor seiner Zulassung zum Kapitel nach der Schicklichkeit seines Standes (*secundum decenciam sue honestatis*) dem Glöckner etwas von seinen Kleidern oder statt dessen 1 Mark geben soll.

Die Besetzung des Amts stand dem Stift gemeinsam mit der Stadtgemeinde zu. So wird es ausdrücklich gesagt, als Stift und Stadt am 30. April 1344 das *officium campanile seu campanarum* mit seinen Einkünften und Rechten zu der Frühmesse am Altar St. Nikolaus bestimmen (s. § 16,1). Da die Urkunde außerdem anordnet, daß der Vikar dieses Altars und diese Messe von Dekan, Pfarrer und Kapitel zu bestellen sind, dürfte damit der Einfluß der Stadtgemeinde auf die Besetzung des Glöckneramts eingeschränkt worden sein. Wie es in jener Urkunde heißt, soll die Frühmesse bei Tagesanbruch gehalten werden für die Leute beiderlei Geschlechts, die zur Arbeit gehen, und für durchziehende Wanderer — offenbar vor ihrem morgendlichen Aufbruch. Das Zeichen zur Frühmesse war also das erste öffentliche Geläut des Tages. Die Verbindung von Glöckneramt und Frühmeßvikarie erscheint von dort her sinnvoll.

Ein angesehenener Geistlicher war gewiß der Glöckner, *her* Heinrich, den der Scholaster Hartung Schriber neben dem Dekan des Stifts und einem Franziskaner aus Wetzlar zu seinem Testamentsvollstrecker bestellte; am 1. September 1397 werden diese drei Seelwalter des Scholasters für den von ihm errichteten Altar St. Andreas tätig (s. § 16,2).

Der Kanoniker Johann Schelt berichtet im Zehntverpachtungsprotokoll von 1468, daß in jenem Jahr 340 Menschen an der Pest starben, so auch der Dekan, der Pleban *et Dilmannus campanarius noster* (Str 5,1 Nr. 37 S. 172). Zweifelhaft ist also, ob dieser Glöckner ein Geistlicher war. Sicher aber hatte er sich im Stift einen Namen durch sein Wirken gemacht. Ohne Namensnennung kommt dann sein Nachfolger in Schelts Zehntverpachtungsprotokollen von 1470, 1473, 1475 und 1476 vor (ebenda S. 184, 199, 208, 222). Während die Notizen von 1470 und 1476 private Geschäfte über Korn und Geld betreffen, geben die Eintragungen von 1473 und 1475 Einblick in den Aufgabenkreis des Glöckners. Denn bei Abrechnung der Präsenz durch den Offiziaten des Stifts am 3. Dezember 1473 wird gesagt, daß dem *campanator* 3 Turnosen *pro lignis* nicht angesetzt sind, und am 24. Januar 1475 liefert der Offiziat von seinem ersten und zweiten Amtsjahr dem *campanator* 6 Turnosen *pro lignis*. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß es sich hier um Holz für Feuerung handelt, also vermutlich zur

Beheizung der Sakristei im Winter. In der Tat läßt sich erweisen, daß der Glöckner damals zugleich die Aufgabe des Küsters oder Kirchendieners erledigte. Der Vikar Adam Ducker (1470—† 1522) wird nämlich in den Quellen häufig *campanator* oder Glöckner, aber 1472 in der Liste der Präsenzberechtigten *sacristarius* genannt (s. § 37).

Adam Ducker hatte die Vikarie St. Johannes inne. Diese war laut einer Urkunde von 1550 mit der *custodia* vereinigt (s. § 14,5). Zu seiner Zeit hatte also auf der Ebene der Stiftsgeistlichkeit das Amt des Küsters die Tätigkeit des Glöckners in sich aufgenommen. Anscheinend gab er das Amt des Glöckners noch 1499 ab. Wenigstens zählt zu den *venerabilibus et honestis dominis*, die als Zeugen gegenwärtig sind, als am 7. Juni 1505 Johann Matern im Streit um die Vikarie St. Nikolaus den Kleriker Johann Rübsam in Weilburg zum Prozeß vor der Römischen Kurie vorladen läßt, neben dem Kantor und einem Kanoniker auch der *campanator* Hartmann Lanbach; als Zeugen folgen noch zwei Schöffen, der Gerichtsschreiber und zwei Bürger von Weilburg. Das Prädikat *honestus* dürfte sich aber wohl auch bereits auf Lanbach beziehen, so daß er als Laie anzusehen ist. Vielleicht bestand also damals wenigstens in dieser Form wieder ein gewisser Zusammenhang mit dem Altar St. Nikolaus, mit dem die oben erwähnte Urkunde von 1344 das Amt des Glöckners verband.

Der Schulrektor Wolpert verwaltete auch das Amt des Glöckners. Als das Stift ihn 1533 entließ, zahlte es ihm noch 1 $\frac{1}{2}$  Gulden 6 Turnosen *von dem clockampt* (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 50r). Anders war das Glöckneramt bald nach Auflösung der katholischen Stiftsverfassung besetzt. Der Bürger Dietrich Monthabuir, zur Zeit Glöckner in Weilburg, quittiert am 6. Januar 1557 einem Schöffen daselbst den Empfang von 2 $\frac{1}{2}$  Gulden, womit dieser einen dem Glockenamt jährlich fallenden Zins von 3 Schilling ablöste. Er hat die 2 $\frac{1}{2}$  Gulden zu seinem Nutzen angelegt und will sie den Stiftsherren entrichten, wenn sie dies für das Glockenamt verlangen (W Abt. 88 Nr. I 305b).

Auch die übrigen Nachrichten über Einkünfte des Glöckneramts aus dem 16. Jahrhundert sind nicht ergiebig. In der Rechnung der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg zu Lätare 1509/1510 findet sich der Vermerk, daß die Gräfin *dem clackener* 1 Malter Korn geschenkt hat (W Abt. 157 Nr. 126 Bl. 29v). Er wurde auch vom Amtskellner für sein Läuten bei Begängnissen des Stifts in der Familie des Landesherrn belohnt (s. § 23). Dekan, Kapitel und das Glockenamt des Stifts kaufen am 1. März 1538 für 5 Gulden eine Gülte von 3 Turnosen. Bei Leistungsversäumnis können die Stiftsherren oder der Stiftsglöckner die Unterpfänder einziehen (W Abt. 88 Nr. I 256).

Eine im wesentlichen auch für die Zeit des katholischen Stifts sicherlich gültige Aussage über die Einkünfte des Glockenamts machen der Pfarrer Philipp Adam Beutler (1611–1635) und der Glöckner Friedrich Stoll (bezeugt 1613, vgl. May, Oberlahnkreis S. 244) in einer datumlosen, wegen ihres Inhalts (Bemühung des Pfarrers um Wiedererlangung von Einkünften für die Wochenpredigten zu Selters und Drommershausen, die sein 1611 verstorbener Amtsvorgänger Anton Moser wegen seines hohen Alters durch einen Vertreter besorgen ließ) um 1611/12 zu datierenden Eingabe an den Landesherrn. Sie nennt als Bezüge des Glöckners 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Achtel Korn und 103 Leib Brot aus den Dörfern Ahausen, Drommershausen, Freienfels, Gräveneck, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach, Selters und Waldhausen sowie 3 Gulden aus Weilburg, nämlich von jedem Bürger 4 Pfennig (W Abt. 153 Nr. 417 Bl. 168).

Glöckner:

1397	Heinrich (s. o.)
1468	Dilmann (s. o.)
1470–1499	Adam Ducker (s. § 37)
1505	Hartmann Lanbach (s. o.)
1532	Wolpert (s. o.)
1549	Justus Rauch (Ziemer, Goltwurm 3 S. 16).

## 5. Der Küster

Das Amt des Kirchendieners begegnet erstmals 1472 im Titel *sacristarius* des Vikars Adam Ducker (1472–† 1522), der zugleich Glöckner war (s. den vorigen Abschnitt). Er besaß den Altar St. Johannes, der 1550 bei der Verleihung an Andreas Gobel als mit der *custodia* verbunden bezeichnet wird (s. § 37). Die vermutlich einst eine Dignität bildende Kustodie (s. § 14,5) existierte damals also nur noch im Amt des Küsters.

## 6. Die Scholaren

Die Scholaren erscheinen erstmals in den Statuten von 1316 (s. § 12) bei der Regelung des Gottesdienstes im Chor. Sie sollen beim Graduale stehen, während die übrigen Chorteilnehmer sitzen. Während der Fasten- und Adventszeit und in den Quatembern sollen Kanoniker, Vikare und Scholaren nach dem *Sanctus* in der Messe knien (Artikel 10). Scholar des Stifts dürfte der in fremden Landen gestorbene Heynemann, Sohn des

Weilburger Schöffen Concze Vierhenkel und seiner Frau Mecze, gewesen sein, dem die Eltern am 8. April 1397 ein Seelgedächtnis im Stift begründen (Str 2 S. 513 Nr. 1242).

Der Kanoniker Johann Schelt notiert in seinen Zehntverpachtungsprotokollen, daß er am 11. Juni 1469 einen Schüler Johannes angenommen hat. Dieser soll ihm jährlich  $6\frac{1}{2}$  Gulden für die Kost geben. Der Vater zahlte 1 Gulden, als er Schelt den Sohn am 6. Juli brachte. Für die Vergütung des Schulrektors hat der Schüler selbst aufzukommen (Str 5,1 Nr. 37 S. 178). Vermutlich haben die Scholaren also wohl meist in den Häusern von Kanonikern gewohnt. Daß Schelts Nachricht keinen Einzelfall betrifft, ersieht man aus der Autobiographie des 1504 in Weilburg geborenen Daniel Greser. Er erzählt darin, daß ihn sein Onkel, der Dekan Johann Greser, im Kindesalter zu sich nahm und aufzog, für seine Ausbildung sorgte und ihm den Eintritt in die geistliche Laufbahn ermöglichte (s. § 36).

Der Beitrag der Scholaren zum Chordienst war anscheinend geschätzt. Als Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg am 30. November 1482 die Kirche in Pfannstiel dem Konvent des Johanniterordens zu Wiesenfeld übergibt, ordnet er an, daß zu der von ihm gestifteten Singmesse an den Samstagen stets drei oder vier Schüler von Weilburg herauskommen, um die Messe und an deren Schluß vor dem Bild Unserer Lieben Frau das Salve singen zu helfen (Str 4 S. 22 Nr. 1400).

Auch vom Stift gibt es Zeugnisse über die Teilnahme der Scholaren am Gottesdienst. Zum Begängnis Graf Philipps II. († 19. März 1492) holten die Priester des Stifts die Leiche mit der Prozession vor der Pforte (s. § 23); die betreffende Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg führt unter den dafür geleisteten Ausgaben auch 5 Schilling und 4 Heller auf: *den scholern vor wecke in die kirche, das sie mit der procession boelkten* (W Abt. 157 Nr. 113). Die Scholaren beteiligten sich also an dieser Prozession.

Ebenso waren die Scholaren dabei, als das Stift das Begängnis der Margarethe von Hanau-Lichtenberg († 26. Mai 1504), Schwiegermutter Graf Ludwigs I. von Nassau-Weilburg, feierte. Der Amtskellner buchte in seiner Rechnung von Lätare 1504/1505 betreffend die Totenfeier des Stifts 1 Turnosen *den scholern an wecken* (W Abt. 157 Nr. 122 Bl. 14v).

Der bei vielen auch außerdeutschen Stiften und so auch beim Stift St. Florin zu Koblenz anzutreffende Brauch, daß die Scholaren an einem Tag in der Weihnachtszeit einen Knabenbischof wählten (Diederich, Stift St. Florin S. 141 f.), läßt sich beim Stift Weilburg nicht nachweisen. Doch scheint der Fastnachtstag mit den Scholaren festlich begangen worden zu sein. Denn der Dekan Johann Schelt notiert 1479 im Zehntverpachtungsprotokoll als Ausgabe 5 Heller *zu der fassenacht ad prandium cum scolaribus*

(Str 5,1 Nr. 37 S. 178). Der geringe Geldbetrag stellt wohl nur den Anteil Schelts an den Kosten dieses Mahls dar. Am Aschermittwoch war es zudem üblich, daß die Scholaren mit ihrem Lehrer für ihre gottesdienstliche Tätigkeit eine besondere Anerkennung erfuhren. Der gräfliche Rentmeister zahlte laut seiner Rechnung von Lätare 1514/1515 zwar ohne Terminangabe 2 Albus seitens der Landesherrschaft, *als der kindermeister mit den schülern die braten im schloß aufhob* (W Abt. 154 Nr. 3114). Aber aus dem Verhör der gräflichen Räte vom 4. März 1528 über die Unruhe, die am Aschermittwoch in der Bürgerschaft beim Gerücht vom Wegzug des lutherischen Predigers Dr. Erhard Schnepf entstand, kennen wir den Termin. An diesem Tag zogen nämlich die *buben*, die, wie es dort heißt, nach alter Gewohnheit die *braten* heischten, zu dem Kaufhaus, das auch Sitz der Stadtverwaltung war, und machten mit einer Trommel Lärm. Da gerade Schnepf in der benachbarten (s. dazu § 3,1c) Kirche predigte, soll ein ihm abgünstig Gesinnter den Bratenheischern zugerufen haben, er würde den besten Rheinwein aus seinem Keller geben, wenn die Jungen die Trommel um die Kirche schlugen (W Abt. 153 Nr. 24). Man darf annehmen, daß die Schüler bei diesem Umzug am Aschermittwoch immer eine Trommel mit sich zu führen pflegten.

## § 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

### 1. Verhältnis zum Papst

Eine Beziehung des Stifts zum Papsttum tritt erstmals in Erscheinung, als Papst Bonifatius VIII. im Jahr 1296 Verfügungen zugunsten des Wormser Dompropsts und Weilburger Propsts Landolf trifft (s. § 31). Der anonyme Propst des Stifts ist 1311 einer der drei von Papst Clemens V. in einer Prozeßsache des Stifts Wetzlar delegierten Richter (Str 2 S. 462 f. Nr. 1094, 1096, 1098). Auch erteilt der Papst in dieser Sache am 15. Oktober 1311 dem Dekan und Kapitel des Stifts Weilburg unmittelbar einen Auftrag (ebenda S. 463 Nr. 1097). Das Stift war 1318 im Besitz von päpstlicher Ablassverheißung (s. § 23).

Die Verleihung oder Reservierung einer Pfründe im Stift ist erstmals von Papst Johannes XXII. 1327 bezeugt (Str 2 S. 477 Nr. 1120). Er bestellt 1325, 1329 und 1332 den Propst zu einem Exekutor seiner Benefizienverleihungen (ebenda S. 476 Nr. 1116, S. 478 Nr. 1125, 1128), desgleichen 1328 den Dekan (ebenda S. 477 Nr. 1122). Papst Clemens VI. gibt dem Propst 1342 den gleichen Auftrag (ebenda S. 480 Nr. 1134). Dieser Papst

verleiht 1342 auch wieder ein Kanonikat im Stift (ebenda S. 480 Nr. 1136). Wegen Verleihung der Propstei und anderer Pfründen an Reibold Beyer von Boppard wird Papst Innozenz VI. 1357, 1358 und 1361 tätig (s. § 31).

Mit Benefizienverleihungen greifen vor allem zwei Päpste in das Stift ein: Bonifatius IX. 1391—1402 siebenmal und Martin V. 1418—1430 einundzwanzigmal. In der Regel geht es um ein Kanonikat, 1422 jedoch um die Propstei, 1425 und 1426 um das Kantorat, 1426 um die Scholasterie, 1427 um die Pfarrei und viermal 1426 und 1429 um eine Vikarie (s. die Personallisten). Im Jahr 1421 dispensiert der Papst einen Benefiziaten des Stifts wegen Abstammung von einem Verheirateten und einer Ledigen (Str 2 S. 527 Nr. 1291).

Papst Eugen IV. beauftragt 1433 den Dekan Johann mit Prüfung der Statuten des Stifts Wetzlar (s. § 32). Benefizienverleihungen sind ferner bekannt von Papst Nikolaus V. 1447 an Heinrich Grumpel für ein Kanonikat und 1454 an Hartmann Spaanhuet für eine Vikarie, von Calixt III. 1457 an Laurentius Gallichio für ein Kanonikat und an Tilmann Mor für eine Vikarie, von Pius II. für ein Kanonikat 1458 an Johannes Feut, 1462 an Petrus Helwici und 1463 an Johannes Bengel. Es ist kaum bestimmbar, inwiefern der Erfolg oder Mißerfolg der päpstlichen Benefizienverleihungen von außerkurialen Einflüssen abhing.

Papst Nikolaus V. erlaubt ferner dem Propst Johannes Wilch 1450, noch ein Benefizium zu erlangen, und wird 1452 um eine weitere Pfründe für ihn angegangen. 1454 befördert der Papst den Kanoniker Johann Pistoris zum Subdiakon.

Papst Pius II. beauftragt 1459 die Dekane der Stifte St. Florin und St. Kastor in Koblenz mit Untersuchung der Klage des Stifts über Dietrich Herrn von Runkel wegen Besitzstörung (Str 2 S. 554 Nr. 1381). Der Propst Johann Fust ist 1492 im Auftrag von Papst Alexander VI. als Konservator der Rechte des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt am Main tätig. Dem gleichen Papst scheint Friedrich Martorff 1502 die Propstei zu verdanken. Von diesem Papst erfährt er 1503 eine Gunsterweisung. Unter Papst Julius II. führt Johannes Matern 1505 an der Kurie den Prozeß um eine Vikarie des Stifts und 1509 um die Pfarrei Löhnberg (s. § 33). Georg Leonberger erhielt 1549 die Propstei durch den päpstlichen Nuntius.

Dekan und Kapitel schließen sich 1452 mit andern Stiften und mehreren Landdekanen der Diözese Trier gegen die Anforderung von Zehnten durch Papst Nikolaus V. zusammen (Schmidt, Urk. St. Kastor 2 S. 177 Nr. 2011).

Im Konkordat von 1448 hatte sich der Papst das Recht vorbehalten, Kanonikate zu verleihen, deren letzter Inhaber bei der Kurie gestorben war. Papst Calixt III. macht 1457 bei dem schon erwähnten Laurentius

Gallico davon Gebrauch. Der Propst Georg Leonberger erwähnt bei Verleihung der Kustodie an Andreas Gobel 1550 ausdrücklich, daß der Vorgänger *extra Romanam curiam et in partibus* starb; man war sich also dieses päpstlichen Reservatrechts bewußt.

## 2. Verhältnis zum Kaiser und König

Das Stift verdankt seine Gründung König Konrad I. († 23. Dezember 918). Seit 939 wahrscheinlich wieder unmittelbar dem König und Reich unterstehend, verliert es 993 den Charakter als Reichsstift (vgl. § 9,2). Es kommt noch einmal unter die Herrschaft eines Königs, als der Landesherr 1292 den deutschen Thron bestieg. Allein, seine durch die Königswürde verstärkte Macht in Weilburg nutzte der Herrscher nur für sein Haus; er vollendete den Ausbau der Landesherrschaft über das Stift, indem er vom Domstift Worms 1294 dessen Herrschaftsrechte in Weilburg erlangte (s. § 9,2). Der bei dem Rechtsakt anwesende Wormser Dompropst und Weilburger Stiftspropst Landolf stand als Leibarzt dem König nahe, der ihn als seinen Machtboten in die Lombardei entsandte (s. § 31). Der Kanoniker Magister Sibold ist 1303 Notar am Königshof; möglicherweise hat diese Stellung ihm die Erreichung eines Ablaßprivilegs für seine Stiftskirche erleichtert (s. § 36).

Die Erste Bitte eines Kaisers oder Königs ist lediglich 1522 von Karl V. für Johannes Gans bekannt (s. § 36). Die Mitglieder des Wetterauer Grafenvereins, zu denen auch der Graf von Nassau-Weilburg gehörte, beschlossen auf ihrer Tagung am 2. September 1532 in Ober-Rosbach bei Friedberg, Erste Bitten des Kaisers auf eine geistliche Stelle, deren Patronat einem Grafen zusteht, künftig nicht mehr zuzulassen (Schliephake-Menzel 6 S. 228 f.).

## 3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

### a) Allgemeines

Der Erzbischof von Trier war der Diözesanobere des Stifts. Als Kurfürst hatte er in Weilburg keine Rechte.

Erstmals erscheint der Trierer Kirchenfürst in Beziehung zum Stift, als Erzbischof Eberhard am 28. April 1048 unter Mitwirkung des Bischofs

Arnold von Worms die Kirche in Haiger weihet und deren Sprengel gemäß der Übergabe König Konrads I. erneuert (s. § 30). Erzbischof Heinrich von Trier bekundet und bestätigt am 19. Juli 1278 die Schenkung der Kirche zu Nenderoth an die Thesaurarie des Stifts seitens des Wormser Bischofs (s. § 14,5).

Enge Beziehungen ergaben sich unter Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307 – 1354). Einen Hinweis darauf kann man schon aus der Tatsache entnehmen, daß seine Provinzialstatuten vom 28. April 1310 in einem Exemplar an das Stift gelangten und bei diesem verwahrt wurden (s. § 12). Die drei geistlichen Würdenträger, welche die Statuten des Stifts von 1316 erlassen (s. § 12), sind vom erzbischöflichen Offizial Cesarius, Scholaster im Stift St. Florin, mit dieser Aufgabe bei Strafe der Suspension beauftragt, allerdings auch von Dekan und Kapitel als Schiedsmänner erwählt. Die Bestätigung der Urkunde seitens des Offizials wird ihr als Transfix angehängt (Str 2 S. 472 Nr. 1105). Die nur wenige Punkte umfassenden Statuten von 1317 und 1318 (s. § 12) enthalten indes keinen Bezug auf den Erzbischof. Dieser bestätigt jedoch am 20. September 1318 dem Stift Ablaßprivilegien, verlegt das Kirchweihfest und verleiht zusätzlich einen Ablaß (Str 2 S. 473 Nr. 1109). Am 20. Juni 1338 inkorporiert der Erzbischof dem Dekanat des Stifts die Pfarrei (s. § 14,2). Der Propst Sygelo verspricht dem Erzbischof, der ihn zu seinem Kaplan angenommen hat, am 20. März 1344 Gehorsam (s. § 31).

Daß der erzbischöflichen Gewalt schon im 14. Jahrhundert durch den Landesherrn Grenzen gesetzt wurden, erkennt man aus dem Schiedsspruch Erzbischof Wilhelms von Köln vom 9. September 1359 in dem Streit zwischen Erzbischof Boemund von Trier und Graf Johann von Nassau-Merenberg. Es ging dabei auch um die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Erzbischof von Trier beklagte sich, daß der Graf und dessen Amtleute die Boten des Offizials und die andern geistlichen Richter des Bistums Trier daran hindere, ihre Mandate im Land des Grafen zu publizieren. Dem Grafen wird untersagt, die geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Lande offen oder heimlich zu behindern (RegEbKöln 6 S. 347 Nr. 1243). Im Streit mit dem Herrn von Runkel wegen eines Zehnten erklären sich Dekan und Kapitel 1460 zu einem Ausgleich vor dem Erzbischof von Trier und dessen Offizial, aber auch vor anderen bereit (Str 2 S. 554 ff. Nr. 1383, 1384, 1389); die gütliche Verhandlung führt 1467 in der Sache jedoch Graf Johann III. von Nassau-Weilburg (ebenda S. 557 Nr. 1392).

Am 1. Juni 1520 greift noch der Koblenzer Offizial zugunsten des Stifts ein, als dessen Zehntgetreide 1519 in Bonbaden, Schwalbach und Neukirchen unter dem Vorwand eines dem Grafen Bernhard von Solms zustehenden Zolls beschlagnahmt worden war. Er fordert die Beschuldig-



ten: den Zöllner und den Schultheißen in Bonbaden sowie vier Personen in Schwalbach und Neukirchen bei Strafe der Exkommunikation oder Zahlung von 500 Gulden an den Fiskus des Erzbischofs von Trier zur Herausgabe oder zur Begründung ihres Verhaltens auf, die sie binnen acht Tagen vor seinem Gericht in der mit dem Stift St. Florin verbundenen St. Martinskapelle zu Koblenz vorbringen sollen (W Abt. 88 Nr. I 221a). Seit 1522 beseitigten die Wetterauer Grafen jedoch in ihren Territorien das geistliche Sendgericht (s. § 10). Das Interim ermöglichte dem Erzbischof Johann V. von Isenburg noch wieder die Wahrnehmung seiner Diözesanrechte insbesondere mittels Veranstaltung einer Visitation des Stifts am 11. Februar 1549 durch seinen Suffragan, Bischof Nikolaus von Azoten, den Trierer Domherrn Johannes von der Leyen und den Limburger Pfarrer Hartmann (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28 f.; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 26–29, 30–32).

#### b) Anteil an der Pfründenbesetzung

Zwei Fälle beweisen, daß an päpstlichen Pfründenverleihungen der Erzbischof von Trier als Ordinarius beteiligt sein konnte. Der Priester Heinrich Lucke, dem Papst Bonifatius IX. im Jahr 1400 ein Kanonikat verlieh, hat dies dadurch erlangt, daß er in die Hände des vom Trierer Erzbischof dazu abgeordneten Propstes vom Stift St. Florin zu Koblenz, Johannes von Linz, auf seine Pfarrei Hahnstätten verzichtete (s. § 36). Ebenso verleiht Papst Martin V. dem Rucker von Odersberg 1418 eine Kanonikalpräbende, die dieser vor dem dazu vom Trierer Erzbischof bevollmächtigten Dekan des Stifts Münstermaifeld, Johann von Konstanz, im Tausch erworben hatte (s. § 36). Mit der Vornahme eines Kanonikatstausches im Stift unter drei Geistlichen beauftragt Erzbischof Johann II. von Baden 1481 seinen Koblenzer Offizial (Str 2 S. 563 f. Nr. 1407, 1409).

Die Erklärung der Kanoniker und Vikare im Jahre 1432 für Erzbischof Raban von Helmstadt im Trierer Bistumsstreit (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55) weist doch auf die Wichtigkeit der Beziehung zum Erzbischof für die Pfründeninhaber hin.

Wenigstens einmal hat der Erzbischof von Trier seinen Anspruch auf eine Kanonikalpfründe der Kollegiatstifte für einen Hofkaplan auch gegenüber dem Stift Weilburg geltend gemacht: im Jahr 1500 begegnet der Kanoniker Stephanus Rode als erzbischöflicher Kaplan (s. § 36). Die Wahrnehmung des erzbischöflichen Rechts auf Erste Bitten läßt sich hier jedoch nicht beobachten.

## c) Besteuerung

Das Stift war dem Erzbischof wie die gesamte Geistlichkeit der Diözese zu Subsidenleistungen verpflichtet. Im Subsidenregister des Klerus im Niedererzstift Trier, das zwar nur in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts vorliegt, aber dem Inhalt nach aus dem 14. Jahrhundert stammt, ist das Stiftkollegium von Weilburg mit 22 Pfund 18 Schilling 11 Heller und die Pfarrkirche mit 2 Pfund 2 Schilling taxiert (Fabricius, *Taxa generalis* S. 37 Nr. 868, 872). Das erst im 15. Jahrhundert erhobene außerordentliche Subsidium betrug laut diesem Anschlag für die Vikare des Stifts 11 Gulden und für den Propst 10 Gulden (ebenda S. 47 Nr. 206, 221). Das Stift wurde damit nur halb so hoch wie das Stift Wetzlar eingeschätzt. Nach einer eigenen Aufzeichnung des Stifts belief sich das außerordentliche Subsidium um 1476 auf 13 Gulden. Daran waren das Dekanat, die Scholasterie und das Kantorat mit je 1 Gulden und zehn Altäre mit meist auch 1 Gulden beteiligt (Str 2 S. 562 Nr. 1405; zu den Altären s. § 16,1). Am 15. November 1498 empfing der Syndikus und Prokurator des Klerus im Niedererzstift von den Kanonikern und Vikaren in Weilburg als vierten Teil des Subsidiums 3 Goldgulden (Struck, Wetzlar S. 656 Nr. 1178). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Abgabe an den Erzbischof, sondern um einen Beitrag zur Durchsetzung des Schutzes gegen ihn (s. unten Abschnitt 8).

Als die Mitglieder des Wetterauer Grafenbundes 1526 im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg die Stifte und Klöster besteuerten (s. den folgenden Abschnitt 4), hörte praktisch das Besteuerungsrecht des Trierer Erzbischofs gegenüber dem Stift Weilburg auf. Zu dem Landtag der kurtrierischen Landstände vom 11. November 1548 wurden alle rechtsrheinischen Stifte der Diözese außer Weilburg geladen (Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen* 1 Nr. 80 S. 326). Am 23. November 1556 fordert Erzbischof Johann VI. von Trier das Stift vergebens zur Erlegung der von den Ständen des Erzstifts bewilligten Steuer auf (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 137).

## 4. Verhältnis zum Landesherrn

## a) Allgemeines

Während sich die Beziehungen des Stifts zum Hochstift Worms zur Zeit seiner Herrschaft in Weilburg nur in Nachrichten über den Propst fassen lassen (s. § 9,2 und § 14,1 a), ist das Verhältnis des Stifts zu den Grafen von Nassau als Schutz- und Landesherrn reich belegt.

Am Anfang steht dabei Graf Adolf, der 1294 die Wormser Herrschaftsrechte in Weilburg erwarb (s. § 9,2). Am 12. April 1282 tritt er als Mitsiegler der Urkunde des Thesaurars Egenolf Muselin über den Verkauf eines Allods auf (Str 2 S. 457 Nr. 1080). Am 27. Februar 1284 nimmt er einen Grundstückstausch mit dem Stift vor, der wahrscheinlich mehr im Interesse des Grafen lag, denn es verlor dadurch wichtige Güter in Weilburg; aus dem 28 km Luftlinie entfernten Geilnau, das es dafür eintauschte (s. § 30), bezog es dann freilich fast ein Drittel des Kornes, das in den Statuten von 1316 für Präsenzbrote der Kanoniker bestimmt wurde (s. § 13,3).

Adolfs Sohn, Graf Walram, besiegelt 1317 die Dotation des Altars Mariä Empfängnis (Str 2 S. 472 Nr. 1106), 1318 die Beilegung eines Streits um Gülden des Altars St. Barbara (ebenda S. 473 Nr. 1108) und 1320 das Testament des Dekans Hermann (ebenda S. 475 Nr. 1112). Die Überweisung des Glöckneramts an die Frühmesse des Altars St. Nikolaus erfolgt 1344 mit Einwilligung von Walrams älterem Bruder, Graf Gerlach, der auch mitsiegelt (ebenda S. 482 Nr. 1141).

Eng gestaltet sich das Verhältnis des Stifts zu Gerlachs Sohn, Graf Johann I. von Nassau-Weilburg-Merenberg († 1371). Bei Erwerb von Gülden aus Gütern, die seiner Herrschaft unterliegen, holt das Stift seine Einwilligung ein oder läßt die Urkunde durch den Grafen besiegeln, so 1350 (Str 2 S. 485 Nr. 1151), 1356 (ebenda S. 488 Nr. 1159), 1358 (ebenda S. 491 Nr. 1170) und 1363 (ebenda S. 496 Nr. 1185). Am 6. Mai 1359 sichert der Graf dem Stift zu, daß dessen finanzieller Beitrag zur Wiederherstellung der Lahnbrücke in Weilburg auf seine, seiner Diener und der Bürger Bitte geschah und das Stift bei einem neuen Notfall nicht rechtlich zur Hilfe verpflichtet ist (Str 2 S. 491 Nr. 1171). Während die Statuten von 1316, 1317 und 1318 (s. § 12) ohne Mitwirkung des Landesherrn zustandekamen, besiegelt Graf Johann die Statuten von 1360 und erhält darin Einflußrechte verbrieft (Str 2 S. 493 Nr. 1176). Nach dem Tod der beiden Kanoniker, die darin zur Verwaltung des Pfründenkorpus der abwesenden und nicht residierenden sowie der suspendierten Kanoniker bestellt werden, sollen Dekan und Kapitel deren Amtsnachfolger mit Einwilligung des Grafen als Vogts und Schutzherrn (*defensoris*) des Stifts oder seines Protonotars oder eines andern vom Grafen beauftragten Klerikers annehmen. Dekan, Scholaster und Kapitel sollen jährlich am Samstag der Quatember nach Pfingsten vor dem Grafen oder seinen Erben, dem Protonotar oder dem dazu abgeordneten Kleriker über alle Einnahmen und Ausgaben, Käufe, Verpachtungen, Verpfändungen oder sonstige Verfügungen Rechnung legen. Diese Anordnung ergeht, damit die Wahrheit nicht verdunkelt und die Gleichheit der Austeilung gewahrt wird. Das Aufsichtsrecht des Landesherrn wird also zentral mit der Sorge um ord-

nungsgemäße Verwaltung des Stifts begründet. Doch läßt sich die Einhaltung dieser Vorschrift nicht nachweisen. Obwohl das Stift bei Abwesenheit des Landesherrn und des Propstes und ihres Vertreters die Rechnung diesen schriftlich vorlegen soll, ist nichts von solcher Kontrolle überliefert. 1366 stiftet Graf Johann mit seiner Frau eine Messe am Altar Mariä Empfängnis (s. § 16,2).

Johanns Sohn, Graf Philipp I. von Nassau-Saarbrücken († 2. Juli 1429), nahm am 19. Februar 1429 einen Grundstückstausch mit dem Stift vor (Str 2 S. 533 Nr. 1318). Sein Sohn, Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg († 1492), tritt mehrfach urkundlich in ein Verhältnis zum Stift. 1442 erlaubt er den Verkauf eines Hauses an einen Kanoniker (ebenda S. 542 Nr. 1346), 1454 die Veräußerung einer Gülte an den Altar St. Antonius (ebenda S. 549 Nr. 1366), 1457 den Erwerb einer Gülte zur Totenleuchte auf dem Friedhof (ebenda S. 553 Nr. 1379), 1476 eine Gültstiftung für die Präsenz (ebenda S. 562 Nr. 1404). Der Graf verschreibt 1454 dem Stift 1 Gulden Zins (ebenda S. 549 Nr. 1369). Im Jahr darauf macht er hier eine Anniversarstiftung (ebenda S. 552 Nr. 1376a). 1460 löst er mit seinem Sohn Johann einen dem Stift versetzten Zehnten wieder ein (ebenda S. 554 Nr. 1382). 1462 verkauft er dem Stift eine Gülte zu dem 1455 begründeten Seelgedächtnis (ebenda S. 555 Nr. 1387), ebenso noch 1491 (ebenda S. 569 Nr. 1426). Philipps mitregierender Sohn, Junggraf Johann († 1480), wirkt 1467 als Schiedsmann im Streit des Stifts mit Dietrich Herrn von Runkel (ebenda S. 556 f. Nr. 1389–1392).

Das Stift oder einzelne seiner Mitglieder spielen wegen ihrer Kenntniss der schriftlichen Geschäftsformen eine Rolle für die Grafen von Nassau und ihre Verwaltung. So ist es der Kanoniker Konrad Prind, der als kaiserlicher Notar im Jahr 1313 für Graf Johann von Nassau-Beilstein das Weistum über die Kalenberger Zent erstellt (s. § 36). Als Notar betätigen sich auch: 1421 der Vikar Nikolaus Nuemburg (s. § 37), 1429 der Vikar Nikolaus Prusse (s. § 37), 1432–1459 der wohl mit einem Benefiziaten identische Heinrich Zammart (s. § 37), 1481 der Vikar Matern Spitzfaden (s. § 37), 1549 und 1550 der Scholaster Johannes Matern (s. § 33). Dem Kanoniker Petrus Hamer (1459–1481) wird eifrige Ausübung seiner Notarsfunktion bescheinigt (s. § 36). Dekan und Kapitel stellen unter Berufung auf ihre priesterliche Würde am 14. September 1501 ein mit dem Stiftssiegel versehenes Vidimus aus über eine Urkunde vom 10. September 1494, worin zwischen Erzbischof Johann II. von Trier und Vertretern des Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg über die dem verstorbenen Grafen Philipp II. von Nassau-Weilburg (Ludwigs Großvater) noch ausstehende Pension abgerechnet wird (W Abt. 150 Nr. U 207), desgleichen über eine

Urkunde gleichen Datums betreffend Annahme des Grafen Ludwig als Rat und Diener Erzbischof Johanns II. (ebenda Nr. U 208).

Die Fülle der sich so im Alltag ergebenden Beziehungen zwischen Landesherr und Stift tritt in den Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg vor Augen. Ein Bote holt am 20. April 1421 das Pferd des Kantors (*sengirß*) zu Koblenz, als dieser wegen des Grafen zu Schiff nach Bonn fuhr (W Abt. 157 Nr. 878 Bl. 45r). 1422 zahlt der Kellner dem Kantor 26 Gulden auf Geheiß von *jungher Henne* (ebenda Bl. 107r). 1425 gab er namens seines Herrn den Söhnen des Schreibers Clais, als sie ihre erste Messe hielten, eine Beisteuer von 2 Malter Korn und 2 Ohm 17 Viertel Wein (ebenda Bl. 251v und 333v); ähnliche Ausgaben zur ersten Messe von Geistlichen, die dem Grafen nahestanden, kommen auch später vor. Oft finden sich Notizen über Kontakte zum Stiftsdekan. Der Kellner zahlte 1450 *dem dechen* 50 Gulden (W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 11v). 1458 kauft er vom Dekan 3 Pfund Öl für 2 Turnosen 3 Heller (ebenda Bl. 96v). Im Haus des Wirts Peter und im Haus des Dekans verzehren der Graf und dessen Freunde 1460 für 5 Gulden 7 Turnosen 12 Heller (ebenda Bl. 148r). Laut Amtskellereirechnung von Lätäre 1498/1499 wurde der Ritter Ement von Karben für 2 Turnosen im Haus des Dekans bewirtet (ebenda Nr. 118). Der Dekan Johann Greser wirkt laut Amtskellereirechnung von Lätäre 1509/1510 in gräflichen Geschäften mit (s. § 32). In seiner Rechnung von Lätäre 1496/1497 verbucht der gräfliche Amtskellner eine Weinausgabe, als die Adligen Eberhard Rübsam und Markwart von Hattstein nach Weilburg kamen und die Siegel des Grafen beim Stift hinterlegten (*hinder dem stiftt gelaecht hant*) (W Abt. 157 Nr. 116). Laut Rechnung von Lätäre 1509/1510 wird dem Kantor (*senger*) 1 Malter Korn geschenkt (ebenda Nr. 126 Bl. 29v).

Ständig kehren in den Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg Ausgaben wieder über Leistungen von Korn und Geld an einzelne Altäre wie St. Margareta und St. Mariä Heimsuchung (s. § 16,2) sowie aus dem Schirnzins in Weilburg oder aus Zehnten an das Stift insgesamt (s. § 30). Im Jahr 1524 leiht das Stift dem Landesherrn 300 Gulden (W Abt. 154 Nr. 3126). Der gräfliche Rentmeister in Weilburg entrichtet dem Stift 1535 von diesem Kapital 15 Gulden Zins, dazu  $7\frac{1}{2}$  Gulden vom Hof zu Löhnberg und zu Waldhausen (ebenda Nr. 3133 S. 220).

Für das 15. Jahrhundert läßt sich keine ständige Beschäftigung von Stiftspersonen in der Verwaltung des Grafen von Nassau-Weilburg feststellen, wenn man absieht von dem Kaplan des Altars St. Philipp in der Burg, der zugleich Stiftsvikar war (s. § 16,2), und von dem Vikar Friedrich Lapidice (1481 – 1514), der Verwandten des Landesherrn als Kaplan diente (s. § 37). Es kommen vielmehr oft in den Rechnungen der Amtskellerei

Weilburg gräfliche Schreiber vor, für die sich keine Identität mit Stiftspersonen nachweisen läßt. Der Wert dieser Feststellung wird allerdings durch die Lückenhaftigkeit der Stiftdokumente eingeschränkt; die Namen Kellner, Koch und Schreiber (Scriptoris) von Stiftspersonen (s. § 13,5) deuten immerhin auf Beziehung zum gräflichen Hof.

Dagegen hat der Landesherr vielleicht als Ausfluß des sich entwickelnden landesherrlichen Kirchenregiments seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts mehrere Stiftspersonen in seinem Verwaltungsdienst eingespannt, so den schließlich zum Stiftspropst beförderten Vikar Johannes Spitzfaden 1524–1532 als Kellner des Amtes Weilburg (s. § 31), so auch den 1539 zum Stiftsdekan bestellten Landdekan von Kirberg Johann Hell 1520–1529 als Rentmeister zu Weilburg und weiterhin als seinen Rat (s. § 32), so ferner den Kanoniker (seit 1548 Dekan) Jakob Weilnau 1536 und 1537 ebenfalls als Amtskellner zu Weilburg (s. § 32). Insbesondere genoß der Stiftsdekan Johann Greser (1507–1532) hohes Ansehen beim Landesherrn; auf ihn ist wahrscheinlich in erster Linie die Forderung von Bürgermeister und Gemeinde der gräflichen Residenz Neuweilnau im Bauernkrieg gemünzt, die geistlichen Personen sollten lieber ihres geistlichen Amtes walten als Land und Leute regieren (s. § 10; über Greser s. § 32).

## b) Besteuerung

Die Loslösung des Stifts aus dem Einflußbereich des Trierer Erzbischofs als Diözesanoberen und die stärkere Einbindung in das Territorium des Grafen von Nassau-Weilburg zeigte sich, als dieser das Stift zur Zeit des Bauernkrieges besteuerte. Auf der Tagung des Wetterauer Grafenbundes am 19. Dezember 1525 in Butzbach wurde beschlossen, zu den Kosten für die Unterhaltung von Fußvolk, das zur Sicherung des Friedens im Lande angenommen werden sollte, auch die Geistlichkeit heranzuziehen. Es sollten 1 Ort für 1 Gulden erzbischöfliches Subsidium und  $\frac{1}{2}$  Gulden für 20 Gulden Einkommen der Geistlichen erhoben werden (W Abt. 171 Nr. G 400 Bl. 52r–53v). In der Steuerliste, die daraufhin auf dem nächsten Grafentag am 25. Januar 1526 in Butzbach aufgestellt wurde (ebenda Bl. 54r–56r), ist das Stift Weilburg gleich den Stiften Idstein, Lich und Hanau mit 100 Gulden angesetzt (ebenda Bl. 55r, 60v). Auf dem folgenden Grafentag am 9. April 1526 zu Friedberg wird der Graf von Nassau-Weilburg verpflichtet, seinen Anteil von insgesamt 390 Gulden binnen 14 Tagen zu entrichten (ebenda Bl. 54r, 56r; vgl. auch Stift Idstein § 18,3b).

Diese Steuer ist offenbar auch erhoben worden (gegen Schliephake-Menzel 6 S. 209, wo dies für fraglich gehalten wird). Denn es gibt ein

undatiertes, aber wegen darin vorkommender Personen auf die damalige Zeit und damit diese Steuer zu beziehendes Doppelblatt mit der Überschrift: *Wes ich von der priesterschaft entfangen, folgt hernach*. Es beginnt mit 60 Gulden von den Stifftsherren zu Weilburg und führt außerdem neben den andern Pfarrern und dem Prior von Pfannstiel 4 Gulden vom Pfarrer zu Weilburg auf. Der am Schluß sich als Einsammler nennende *Jacob* ist vermutlich der Weilburger Kanoniker Jakob Weilnau. Er hat insgesamt 90<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden empfangen, von denen er an Königstein 86<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ablieferte (W Abt. 88 Nr. II 79; über Graf Eberhard von Eppstein-Königstein vgl. Struck, Bauernkrieg S. 289).

Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg bekundet am 28. Februar 1531, daß er von der Geistlichkeit seines Stifts eine Steuer in drei Raten von je 50 Gulden gefordert hat, aber sich mit 100 Gulden begnügte; deren Empfang quittiert er (W Abt. 88 Nr. I 244a).

### c) Seelgedächtnis und Totenoffizium

Von der Bedeutung der Stiftskirche als Gedächtnisstätte der landesherrlichen Familie kündeten einst die Grabdenkmäler oder Epitaphien in ihrem Chor; über zwölf von ihnen sind wir unterrichtet (s. § 3,4). Mehrere Urkunden zeugen von Seelgedächtnisstiftungen der Grafen von Nassau-Weilburg im Stift (s. § 23). Die freilich nur lückenhaft erhaltenen Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg berichten darüber hinaus über die bedeutende Aufgabe des Stifts im Totenkult des Grafenhauses (s. ebenda).

## 5. Verhältnis zur Stadt Weilburg

Wenngleich Weilburg bereits in Urkunden von 913 und 915 (s. § 9,1) als eine ummauerte *civitas* erscheint, so hat es doch im Hochmittelalter keinen städtischen Charakter entwickeln können. Als König Adolf von Nassau dem Ort am 29. Dezember 1295 die Freiheiten, welche die Stadt (*opidum*) Frankfurt besitzt, und einen Wochenmarkt am Dienstag verleiht, begründet er dies zwar mit der Treue und Anhänglichkeit, welche die Burgmannen und Bürger (*opidani*) von Weilburg ihm und seinen Vorgängern entgegengebracht haben, und nennt Weilburg auch bereits *opidum* (Schaus, Beiträge S. 76 f.). Doch wird seitdem erst eine städtische Entwicklung erkennbar, am sichtbarsten ausgedrückt in dem um 1300 entstandenen, 1327 zuerst bezeugten *sigillum civitatis in Wilburg* (Wagner, Siegel

und Wappen S. 49 f.; Str 2 S. 477 Nr. 1121). Man darf darin zugleich den Ausdruck für die gänzliche Auflösung der einst wohl starken grundherrlichen Stellung des Stifts (s. dazu § 30) sehen. Neben dem Schöffenstuhl ist es in Weilburg freilich nicht zur Ausbildung eines Selbstverwaltungsorgans in Gestalt des Stadtrates gekommen. Gleichwohl entwickelte die Stadt eine gewisse Eigenständigkeit. Sichtbar wird dies erstmals in dem Vertrag vom 30. April 1344 mit dem Stift über die Begründung der Frühmesse am Altar St. Nikolaus durch Zuweisung des Glöckneramts (s. § 16,2). Denn neben Dekan und Kapitel sind daran als Mitkollatoren des Glöckneramts Schultheiß und Schöffen sowie die *maiores et pociores* der Bürgerschaft und die Gemeinde (*universitas*) beteiligt. Sobald dann der Bürgermeister als besonderer Vertreter der Gemeinde 1358 auftritt, nimmt er auch an der Siegelführung der Stadt teil (Str 2 S. 489 Nr. 1162, S. 490 Nr. 1166). Während 1462 der adlige Vogt, der Bürgermeister und zwei Schöffen das Stadtsiegel führen (ebenda S. 556 Nr. 1388), künden der Bürgermeister und die beiden Schöffenmeister allein 1476 (ebenda S. 561 Nr. 1401), 1492 (ebenda S. 569 Nr. 1427) und so auch zunächst weiterhin das Stadtsiegel bei Beurkundung von Grundstücksgeschäften an.

Die Stadt brachte es allerdings im Mittelalter zu keiner bemerkenswerten wirtschaftlichen Entwicklung; bedeutendste Zeugnisse sind 1308 das Weilburger Kornmaß (Str 2 S. 462 Nr. 1093), 1355 das eigene Hafermaß (ebenda S. 487 Nr. 1155), 1316 das Kaufhaus (ebenda S. 468 Nr. 1103 Artikel 8) und die 1526 erwähnten fünf Jahrmärkte (W Abt. 157 Nr. 1515). Im Jahr 1630, dem bisher ältesten Datum einer Bevölkerungsangabe, besaß Weilburg nicht mehr als 121 Haushalte (Hessisches Städtebuch S. 436), also etwa 605 Einwohner. Indes könnte die Einwohnerschaft infolge des Krieges zurückgegangen sein. Denn das Gültverzeichnis des Stifts von 1507 führt in Weilburg mindestens 112 zinsbare Häuser auf (s. § 30), und es ist nicht anzunehmen, daß alle Häuser der Stadt darin erfaßt sind.

Durch Grundzinse, durch ständige Neuanlage des Kapitals der mit Rückkaufsrecht bei Bürgern erworbenen Präsenzgülden und auch durch freiwillige Zuwendungen einzelner Bürger stand das Stift in Kontakt mit der Einwohnerschaft. Daran war auch die Stadtverwaltung selbst beteiligt. Schultheiß, Bürgermeister und Gemeinde veräußerten 1457 wegen ihrer Belastung durch Mißwachs, Armut und Schulden dem Geleucht auf dem Kirchhof für 50 Gulden eine Rente von 2 Gulden (Str 2 S. 553 Nr. 1379). Am 3. März 1505 verkaufen Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde zur Ablösung einer Zinsverpflichtung dem Kanoniker Johann Wirt für 60 Gulden eine Rente von 2 Gulden zu einer Brotpende an die Armen, eine Verpflichtung, die nach dem Tod des Kanonikers das Stift übernahm (s. § 36).



Eine Beziehung der Bürgerschaft zum Stift kam auch darin zum Ausdruck, daß die Feier des Namenstages der Stiftspatronin St. Walpurgis (1. Mai) Anlaß zu einem Jahrmarkt gab. Schon aus der ältesten Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1418 ist zu ersehen, daß die Schirnzinse der dortigen Hauptgewerbe am Tage St. Walpurgis einkamen (s. § 30). Der gräfliche Amtskellner kauft 1459 „auf St. Walpurg“ Leinentuch für das Gesinde (W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 128r). Er nimmt 1506 Zoll von den Krämern am St. Walpurgistag ein (ebenda Nr. 124 Bl. 5r). Im Jahr 1521 wird die *kirmes* auf St. Walpurgentag durch den gräflichen Amtmann Johann von Schönborn gehütet (ebenda Nr. 139), und im Bauernkriegsjahr 1525 halten die Bürger am St. Walpurgistag auf dem Rathaus Wache (ebenda Nr. 146). Beide Maßnahmen deuten doch auf einen beträchtlichen Verkehr an diesem Markttag und damit auch wohl auf die religiöse Anziehungskraft der Stiftspatronin.

Ebenso hatte der Kirchweihtag, seit 1318 der Sonntag nach Vincula Petri, dem 1. August (s. § 22), eine solche Bedeutung für die Pfarrgemeinde, daß sich mit ihm ein Jahrmarkt verband. Der gräfliche Amtskellner kauft 1450 *uff die kirchwie* zwei Pfannen (W Abt. 157 Nr. 101 Bl. 8v), 1458 Zwiebeln und hundert Schüsseln (ebenda Bl. 97v), 1459 32 Pfund Fleisch und Leinentuch (ebenda Bl. 122v, 128v), 1484 wieder Schüsseln (ebenda Nr. 108). 1492 stellt er Händlern aus Wetzlar einen Knecht zum Geleit (ebenda Nr. 113). Die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von Lätare 1506/07 notiert Zolleinnahmen am Sonntag nach Vincula Petri, *dem lesten* (letzten) *kirbttag* (ebenda Nr. 124 Bl. 5r).

Es gibt aus dem Mittelalter kein Zeugnis über Spannungen zwischen Stift und Stadt. Doch hat es an Konfliktstoff kaum ganz gefehlt. Im Bauernkrieg kam dies zutage. Die Bürger legten dem Landesherrn, Graf Philipp III., einige Artikel gegen die Priesterschaft im Stift vor. Zwei Themen standen dabei im Vordergrund: die Beteiligung des Stifts an der Bede, der städtischen Steuer, und die Mitwirkung an den übrigen Bürgerpflichten. Hiervon handelt der Schiedsspruch, womit der Graf am 13. Mai 1525 die Parteien einigt (W Abt. 88 Nr. I 23). Artikel 1 bestimmt, daß die Priester des Stifts, die bereits in der Bürger Bede sind, darin bleiben sollen, daß sie von den früher zum Seelenheil in das Stift gegebenen und einst bedehaftigen Gütern den Bürgern jährlich zur Gesamthand 10 Gulden Frankfurter Währung entrichten sollen und daß sie die bedehaftigen Güter, die sie etwa noch an sich bringen, verbeden sollen. Artikel 2 verfügt, daß die Priester zur Wacht und zum Pfortenhüten der Bürger auch ihre Gebühr leisten und gleich den Bürgern zur Ausbesserung und Anlage der Wege, Stege und Gemeindebauten ihr Gesinde schicken sollen. Diesen Bestimmungen wurde jedoch keine dauernde Geltung beigelegt. Am Schluß des

Schiedsspruches heißt es, daß er nur bis zur Reformationssatzung des Kaisers und der Reichsstände gehalten werden soll. Daß Weilburg vom Bauernkrieg berührt wurde, ersieht man auch aus einem Einzelfall. Ein am Aufruhr im Rheingau beteiligter Bewohner aus Winkel war nach Weilburg geflohen und hier von Graf Philipp gefangengenommen worden; am 7. September 1525 leistet er vor dem Weilburger Gericht Urfehde unter Stellung von Bürgen seines Heimatortes (Struck, Bauernkrieg S. 259 Nr. 126).

Der zum Luthertum neigende Teil der Gemeinde brachte Ende März 1528 beim Landesherrn zwei Wünsche vor, die eine gottesdienstliche Verbindung der Bürgerschaft mit dem Stift erkennen lassen. Jene Bürger finden die Ausgabe für die Ampel (wohl die oben erwähnte Gülte von 1457 für das Ewige Licht auf dem Friedhof) unnützlich; das Geld wäre besser zur Unterhaltung der Armen angelegt. Ferner möchten sie, daß die acht Viertel Wein, die der Bürgermeister dem Stift gibt, wenn man um den Berg geht, zur Reichung des Sakraments in beiderlei Gestalt verwandt werden (W Abt. 153 Nr. 24).

## 6. Verhältnis zum Archidiakon

Das Stift lag in dem für die rechtsrheinischen Gebiete der Diözese Trier zuständigen Archidiakonats vom Titel des hl. Lubentius in Dietkirchen. In den überlieferten Urkunden des Stifts tritt der Archidiakon jedoch nur einmal in Erscheinung: der Archidiakon Folmar ist Zeuge, als der Erzbischof von Trier 1048 dem Stift die Schenkung der Kirche zu Haiger bestätigt und deren Sprengel beschreibt (GS NF 22 S. 295).

## 7. Verhältnis zum Archipresbyter

Weilburg gehörte zum Archipresbyterat Wetzlar, das eines der fünf Landkapitel des Archidiakonatsbezirks Dietkirchen bildete (Kleinfeldt-Weirich S. 206 Nr. 61). Daraus ergaben sich Verbindungen bei Veranlagung der geistlichen Steuern, die ihren Niederschlag in der Taxa generalis fanden (s. § 18,3b). Auf eine nähere Beziehung weist die Kapelle St. Walpurgis in Wetzlar hin, die also das gleiche Patrozinium wie das Stift Weilburg besaß. Diese Kapelle ist zuerst 1252 bezeugt, muß aber schon zumindest in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestanden haben (Struck, Landkapitel S. 57). Sie war der Tagungsort des Wetzlarer Landkapitels, wie zuerst aus einer Urkunde vom 4. Oktober 1325 (Sponheimer, Wetzlar Nr. 330 S. 167)

zu ersehen ist. Laut seinen Statuten von um 1491 pflegte das Landkapitel sich zweimal im Jahr, am Donnerstag nach Reminiscere und am Donnerstag nach Remigii, zu versammeln. Die Pfarrer und ihre Kapläne waren zum Erscheinen verpflichtet (Struck. Landkapitel S. 71). Von Bedeutung war ferner, daß der Archipresbyter auch in der Sendgerichtsbarkeit tätig wurde. Im Jahr vor dem Schaltjahr stand dies Recht dem Archidiakon, im Schaltjahr dem Trierer Erzbischof, in den beiden folgenden Jahren dem Archipresbyter zu (ebenda S. 73), der aber auch als Kommissar des Erzbischofs und Archidiakons fungierte (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 108 f.).

Außerdem lassen sich einzelne Beziehungen beobachten. Der Stiftsdekan Konrad Milchling (1267–1269) war auch Archipresbyter in Wetzlar (s. § 32), desgleichen um 1280 der wohl als Scholaster aufzufassende Gerhard (Gerlach?) (s. § 33). Der Weilburger Kanoniker Konrad Print erscheint 1311 als Prokurator des Archipresbyters und Landkapitels (s. § 36). Der Stiftsdekan ist 1315 einer der vier Vertreter des Wetzlarer Landkapitels in dessen Streit mit dem Landkapitel Engers um den Anteil an der Steuerlast der Geistlichkeit des Archidiakonats (Str 2 S. 467 Nr. 1102). Der Archipresbyter besiegelt 1389 die Urkunde, worin der Weilburger Pleban Eberhard Haberkorn einen Benefizientaustausch mit einem Vikar des Stifts Wetzlar vornimmt (s. § 13,6), ebenso 1343 den Verzicht des Kanonikers Rorich auf die Kirche in Heimau (s. § 36). Der Weilburger Pleban befindet sich 1395 vor dem Offizial in Koblenz im Prozeß mit dem Kämmerer und Diffinitor des Landkapitels Wetzlar als Erhebern der Gebühren und Gefälle dieses Kapitels (Str 2 S. 512 Nr. 1238). Unter den Geistlichen, die der Archipresbyter namens des Archidiakons 1488 zur Zahlung des rückständigen Kathedratikums bei Strafe der Suspension und Exkommunikation auffordert, befindet sich auch der Pleban von Weilburg (Struck, Wetzlar S. 613 Nr. 1114). An die Kollektoren der Subsidien im Offizialat Koblenz führen der Archipresbyter und dessen Kämmerer auch einen Beitrag der Kirche Weilburg ab (ebenda S. 615 Nr. 1116a).

## 8. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten

Beziehungen zu anderen Kollegiatstiften lassen sich vielfach feststellen. Die Statuten von 1316 (s. § 12) werden im Auftrag des erzbischöflichen Offizials Cesarius, Scholasters im Stift St. Florin zu Koblenz, durch die Dekane des Stifts Dietkirchen und des Stifts St. Johannes in Mainz sowie den Scholaster des Stifts Wetzlar erlassen. Der Bruder Nikolaus des Weilburger Kanonikers, dann Dekans Hartmann Snauhardt (1458–1466, s.

§ 32), ist Kanoniker in Dietkirchen (GS NF 22 S. 382). Der Papst verleiht Benefizien in beiden Stiften Dietkirchen und Weilburg: 1399 Heinrich Wiske (ebenda S. 377), 1404 Johann Rolshusen (ebenda S. 429), 1417 Anselm Gerlaci (ebenda S. 379), 1457 Laurentius Gallichio und Petrus Nicolai Luelkeshem (ebenda S. 383, s. a. die Personallisten). Die Rechnung des Stifts Weilburg von 1532 enthält eine Ausgabe von 3 Turnosen, als der Dekan von Dietkirchen samt seinem Knecht *in des probst huß* mit Wein bewirtet wurde (W Abt. 88 Nr. II 337).

Auch mit dem Stift Limburg gibt es solche päpstlichen Doppelbepfründungen: 1373 bei dem Kanoniker und Scholaster Hartung Schriber (s. § 33), 1425 bei dem Kanoniker und Kantor Johann Cerdonis (s. § 34), 1426–1430 bei Johannes Boppelin (ebenda). Der Weilburger Vikar, dann Kanoniker Johann Hottorffer ist 1422 Zeuge bei einem Weistum des Stifts Limburg (s. § 36). Das Stift Limburg bewirtet am 13. März 1400 den Dekan des Stifts Weilburg mit 1 Viertel Wein (Str 5,2 Nr. 14 S. 46).

Enger waren zeitweilig die Verbindungen zum Stift St. Maria in Wetzlar. Die Urkunde des Stifts Wetzlar von 1262 über die Verleihung einer Kurie wird vom Stift Weilburg mitbesiegelt (Str 2 S. 452 Nr. 1066). Der Dekan und ein Kanoniker des Stifts Wetzlar sowie der Pleban daselbst treten 1264 als Schiedsrichter im Streit des Stifts Weilburg um einen Zehnten auf (ebenda Nr. 1067). Der Dekan und der Scholaster des Stifts Weilburg sind 1266 und 1269 vom Papst delegierte Richter in einem Prozeß des Stifts Wetzlar (ebenda S. 452 Nr. 1068, S. 454 Nr. 1072). Der Dekan Wigand (1292–1296) ist auch Dekan des Stifts Wetzlar (s. § 32). Der Dekan und der Scholaster werden 1311–1312 als päpstliche Subdelegierte des Propstes in einem Prozeß des Stifts Wetzlar tätig (s. § 32 Dekan Hermann, § 33 Scholaster Hermann). Das Stift Weilburg besiegelt 1314 wieder eine Urkunde des Stifts Wetzlar (Str 2 S. 466 Nr. 1101). Der Kantor Heinrich Lucke vermachte 1429 dem Dekan Walter zu Wetzlar seinen besten gefütterten Rock (ebenda S. 534 f. Nr. 1321). Der Dekan Johann prüft und bestätigt 1433 die Statuten des Stifts Wetzlar (s. § 32). Dekan, Scholaster und zwei Kanoniker nehmen am 25. September 1459 an einem Schiedsverfahren vor dem Kapitel des Stifts Wetzlar teil (Str 5,1 Nr. 37 S. 153 f.). In einem Vertrag des Stifts mit dem Landesherrn nach Ostern 1467 wird u. a. vereinbart, daß er die 2 Malter Korngülte ablösen soll, die das Stift Weilburg dem Stift Wetzlar für 20 Gulden versetzt hat (ebenda S. 174).

Eine päpstliche Doppelbepfründung in den Stiften Weilburg und Wetzlar ist festzustellen 1395 für den Vikar Rutker von Biel (s. § 37) und 1402 für den Vikar Konrad Meyden (ebenda).

Vom Kapitel des Stifts Diez bezog das große Amt des Stifts Weilburg laut Gültregister von 1507 3 Schilling Zins (Str 5,1 Nr. 38 S. 277). Beide Stifte berührten sich im Zehnten zu Hasselbach (s. § 30).

Am Zusammenschluß des Klerus im Niedererzstift Trier von 1493 sind aus dem mittleren Lahngbiet anscheinend nur die Stifte Dietkirchen, Diez und Limburg beteiligt gewesen (GS NF 22 S. 194). Dagegen nennt die Urkunde vom 22. Juli 1498 über das gleiche Bündnis auch das Stift Weilburg (Schmidt, Urk. St. Kastor 2 S. 340 Nr. 2352). Entsprechend leistet das Stift am 15. November 1498 eine Rate des beschlossenen Subsidiiums (s. § 18,3).

Über das Verhältnis des Stifts zu den Terminierstationen der Dominikaner und Franziskaner in Weilburg ist nur wenig bekannt. Imagina, Witwe König Adolfs von Nassau, und ihr Sohn, Graf Walram, übergaben dem Predigerkloster zu Marburg 1317 ein dem Koning von Ernsthausen und seinen Erben abgekauftes Haus in Weilburg (W Abt. 160 Nr. 4). Doch die Dominikaner gelangten anscheinend dadurch noch nicht in den unbestrittenen Besitz des Hauses. Denn am 1. April 1331 verkaufen die Erben des Walter Koning von Ernsthausen dem Predigerkloster für 2 Mark ihr Haus in Weilburg. Dabei treten zwei Stiftsvikare als Urkundszeugen auf (ebenda Nr. 6). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg schenkt das Haus 1529 dem Kirberger Landdekan, seit 1539 Stiftsdekan, Johann Hell (s. § 32).

Der Franziskaner Konrad aus Wetzlar ist 1397 einer der drei Testamentare des Scholasters Hartung Schriber (s. § 33). Der Kanoniker Johann Philippi trat 1428 in das Wetzlarer Franziskanerkloster ein (s. § 36). Der Kantor Heinrich Lucke erläßt in seinem Testament vom 14. September 1429 dem Konvent der Franziskaner in Wetzlar die ihm schuldigen 20 Gulden (s. § 34).

Die seit 1461 bezeugte, vom Johanniterorden betreute Wallfahrtsstätte St. Maria zu Pfannstiel beim ca. 5 km entfernten Hirschhausen hatte Beziehungen zum Stift. Bereits erwähnt wurde die Tätigkeit des Stiftsorganisten dort (s. § 17,2), ebenso die Mitwirkung von Scholaren aus Weilburg am Pfannstieler Gottesdienst (s. § 17,6). Die Kirche in Pfannstiel wurde mit Genehmigung des Weilburger Pfarrers geweiht, er bezog jährlich zum Zeichen des Filialverhältnisses 5 Gulden von dort (Str 4 S. 22 Nr. 1400; Str 5,1 Nr. 1 S. 4). Mehrfach sind auch Stiftsmitglieder mit Messefeiern oder bei der Opferstockabrechnung in Pfannstiel tätig (s. die Personallisten).

Die 1505 vor den Toren der Stadt errichtete Passionskultstätte stand wahrscheinlich über den Altar der Stiftskirche vom Bitteren Leiden Christi mit dem Stift in Verbindung (s. § 16,2).

In Kontakt kam das Stift vermutlich auch mit den jährlich in Weilburg erscheinenden Heiligenbotschaften. Wir kennen sie aus den Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg, deren ältest überlieferte von 1415 schon eine Spende von 3 Turnosen an St. Antonius, St. Bernhard, St. Cornelius, Hl. Geist, St. Huprecht und Maria enthält (W Abt. 157 Nr. 100 Bl. 37v). Statt Maria erscheint in der Ausgabenrubrik: *den heyligen* 1421 St. Jacob (ebenda Nr. 878 Bl. 63r). In der Amtskellereirechnung von 1450 treten dazu die Botschaften St. Barbara, St. Johann und St. Quirin auf (ebenda Nr. 101 Bl. 15v), 1451 ferner St. Maria Magdalena (ebenda Bl. 61r). Die Zahl dieser almosenheischenden Kongregationen verringert sich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auf St. Antonius, St. Bernhard, St. Cornelius, Hl. Geist, St. Huprecht und St. Jacob. Die Amtskellereirechnung von Lätare 1522/1523 verbucht zum letzten Mal die Geldausgabe an die vier erstgenannten Botschaften (ebenda Nr. 140). Die Botschaft St. Jakob war schon 1520 nicht mehr gekommen (ebenda Nr. 138).

Über die Beziehungen zum Hochstift Worms s. § 9,2 und § 14,1a.

### § 19. Siegel

Das Stiftskapitel führte folgende Siegel:

1. Erstes großes Siegel. Spitzoval, etwa 50:70 mm. Das Siegelfeld zeigt im länglichen Vierpaß die hl. Walpurgis auf schmalen Sockel stehend im bis auf die Füße reichenden, weitärmeligen Gewand, aus dem vorne an den Ärmeln das Unterkleid hervorsieht, in der Rechten einen auf den Boden gestützten Kreuzstab und in der angewinkelten Linken einen Palmzweig haltend. Umschrift: [.] SIGIL(lum) S(an)C(t)E [W]ALBVR[... ]VRC.

Der Beschreibung liegt der beschädigte und jüngst restaurierte Abdruck an einer Urkunde von 1252 (Str 2 S. 450 Nr. 1062) zu Grunde. Der stärker beschädigte Abdruck an einer Urkunde vom 30. September 1267 (ebenda S. 454 Nr. 1071) ermöglicht immerhin eine Ergänzung der Legende, die dort erhalten ist als: [.] SIG[...W]ILEBVRRC. Stark beschädigt ist dies Siegel ferner an einer Urkunde vom 22. Februar 1274 vorhanden (ebenda S. 455 Nr. 1076). Der Stil des fein geschnittenen Siegels und die Schrift lassen die Entstehung in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu.

2. Zweites großes Siegel. Rund, Durchmesser 65 mm. Das Siegelfeld zeigt in einem von zwei Säulen getragenen Gehäuse mit Satteldach, das mit Krabben besetzt ist und am oberen Siegelrand in einer Lilienknospe endet, hinter einer schmalen Zinnenmauer wachsend die hl. Walpurgis gekrönt mit einem Palmzweig in der Rechten und einem hochgehaltenen Buch in der angewinkelten Linken, beiderseits des Gehäuses in ebenfalls

mit Dreiecksgiebeln bedeckten Nischen eine zu der Heiligen gewandte Person mit betend erhobenen Händen und gebeugten Knien. Umschrift: SIGILLVM CAPPITVLI ECC(lesi)E WILBVRGENS(is).

Ein Abdruck dieses zweiten großen Stiftssiegels findet sich erstmals an einer Urkunde vom 15. Dezember 1360 (Str 2 S. 494 Nr. 1176). Der Text der dort beschädigten Legende ist nach einem besser erhaltenen Abdruck vom 7. August 1366 (ebenda S. 500 Nr. 1197) und insbesondere nach dem vollständigen Abdruck an einer Urkunde vom 24. Juli 1694 ergänzt, worin der Superintendent und Hofprediger Johann Adam Haßlocher, der Ortspfarrer Johann Casimir Weinrich und der Diakon Philipp Petrus Geiler mit ihren Petschaften und dem Siegel *hiesigen Stiffts* eine Vollmacht zur Vertretung beim Reichskammergericht in Wetzlar ausstellen (W Abt. 88 Nr. I 337a). Vom Stil her ist zu vermuten, daß das reich gestaltete Siegel zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschaffen wurde. Bemerkenswert sind die Veränderungen des Siegelbildes: als Attribute die Krone und statt des Stabes das Buch, die Stellung der Heiligen hinter der Mauerzinne und die Aufnahme von zwei Adoranten. Vielleicht antwortet das Siegel darauf, daß der Landesherr Graf Adolf zum König gekrönt worden war, und mit der Stilisierung der hl. Walpurgis zur die Mauern schützenden Stadtpatronin auf das Stadtsiegel, das im Tor den landesherrlichen Löwen aufweist.

3. Kleines Siegel oder Siegel ad causas. Spitzoval, 27:45 mm. Das Siegelfeld zeigt die hl. Walpurgis gekrönt auf schmaler Fußleiste stehend in langem Gewand mit herabwallendem Haar, in der Rechten einen Palmenzweig und in der angewinkelten Linken ein Buch haltend, links daneben ihr Name: WALPVRGIS. Umschrift (unten beginnend): + S(igillum) CAP(itu)LI ECCL(es)IE I(n) W[IL]EBVRC AD CAVSAS. Die Beschreibung dieses Siegels von derber Ausdruckskraft beruht auf dem Abdruck an einer Urkunde vom 30. Mai 1493 (Str 2 S. 570 Nr. 1430). Einen beschädigten Abdruck gibt es schon an einer Urkunde vom 4. Dezember 1455 (ebenda S. 552 Nr. 1370a). Die Siegelankündigungen des Stiffts in Urkunden von 1410 (ebenda S. 520 Nr. 1265) und 1412 (ebenda S. 521 Nr. 1269) enthalten noch keinen Hinweis auf das Siegel ad causas, freilich kein sicheres Argument gegen dessen Verwendung, vgl. GS NF 22 S. 200. Das Siegel kommt noch auf einer Urkunde vom 21. März 1550 (W Abt. 88 Nr. I 301) und an einer Urkunde vom 1. Mai 1560 (StadtA Weilburg Nr. U II f 76) vor.

## 5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

### § 20. Die Reliquien

Eine Anniversarstiftung von 1397 bestimmt, daß die Kanoniker und Priester am Dienstag und Mittwoch der Kreuzwoche *mit den heiligen* die Stätte aufsuchen sollen, wohin man zu gehen pflegt (Str 2 S. 513 Nr. 1242). Die in Artikel 12 der Statuten von 1316 (s. § 12) angeordnete Prozession über den Friedhof an den Sonntagen von Ostern bis zum Sonntag nach Michaelis wird also auch Reliquien mit sich geführt haben. Den Brauch der Reliquienausstellung an bestimmten Festen belegt eine Notiz von 1470 in den Zehntverpachtungsprotokollen. Der Kanoniker Johann Schelt vermerkt darin eine Forderung an einen Weilburger Bürger, als er (Schelt) Bier ausschenkte, *vor dem daz* (d. h. bevor) *man das heiltum wyset zu unser kirmes* (Str 5,1 Nr. 37 S. 179).

Den Reliquienschatz des Stifts scheinen auch zwei Notizen in der Rechnung der nassau-weilburgischen Kellerei Wehen von 1506 (W Abt. 136 Nr. 2011) zu betreffen. Dort steht auf Blatt 40v unter den Haferausgaben: *uff dinstag nach Mauricii bait Cleßgin bot das heiltum zu Wißbaden geholt*. Der Mauritiusstag (22. September) fiel 1506 selbst auf einen Dienstag, so daß wörtlich genommen der Bote das Heiltum am 29. September holte. Da aber anschließend eine Buchung mit Michaelis (29. September) datiert ist, muß ein Schreibfehler bei jener Nachricht vorliegen; vermutlich ist in dieser Reinschrift der Kellereirechnung *dinstag* für *dorstag* (Donnerstag) verschrieben. Unter den Geldausgaben findet sich nämlich auf Blatt 21r der Rechnung ein Betrag für zwei Mahlzeiten begründet mit: *uff dorstag nach Mauritii ist Cleßgin boit kommen und das heiltum myner g(nädigen) f(rau) geholt*. Mit dieser Herrin kann nur Marie, Frau des Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg und Tochter des Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden, gemeint sein. Sie hat also wahrscheinlich vermittelt, daß Reliquien des hl. Mauritius aus dem Stift Weilburg am Patroziniumstag in der Kirche St. Mauritius zu Wiesbaden ausgestellt wurden, um den in Gang befindlichen Neubau zu befördern; zu ihrer Beschaffung und Rücklieferung am zweiten Tag nach dem Fest bot sich die auf dem Wege gelegene Weilburger Kellerei Wehen an (vgl. auch Renkhoff, Wiesbaden S. 174).

Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken fragt am 1. Juli 1509 bei Statthalter und Räten zu Weilburg an, an welchem Tag man das Heiltum bei ihnen zu weisen pflege und wie oft dies geschehe. Ihm sei



berichtet worden, daß man es mehr als einmal zeige (W Abt. 150 Nr. 3973).

Trotz dieser Hindeutungen auf Reliquien des Stifts überrascht es doch, daß ein 1519 verfaßtes *Registrum sanctuarii collegii Wilburgensis* 300 Reliquien mit Authentiken aufführt und der Schreiber noch hinzufügte, daß außerdem 43 Reliquienteile ohne solche Zettel vorhanden sind (Druck: Str 2 S. LXXXV–LXXXVII). Das Verzeichnis gliedert den Reliquienschatz in 30 Gruppen nach den Buchstaben A bis Z und sodann Aa bis Gg. Nur an wenigen Stellen werden Angaben über den Aufbewahrungsort der Reliquien gemacht. In Gold und Kristall befindet sich etwas von der Milch Marias (P). Ein größeres Stück vom Haupt der hl. Walpurgis ruht im Altar (R). Ein silbernes Kreuz enthält Reliquien ohne Zettel (X). Etwas vom Holz des Hl. Kreuzes wird in einem kleinen Kreuz und ein Teil vom Kopf des hl. Martin in einer silbernen Monstranz verwahrt (Gg).

Aus einem Inventar des Kirchenschatzes von 1531 ersieht man, daß die Buchstaben des Reliquienverzeichnisses von 1519 sich auf bestimmte Gegenstände beziehen, in oder an denen sich Reliquien befanden. Denn es erwähnt neben den *helthumscisten* sowie einem goldenen Kleinod *cum lacte virginis*, einem silbernen Kleinod mit Heiltum vom Hl. Kreuz und einer silbernen Schale *de capillis Jacobi et Philippi* auch einen Samtbeutel F, einen braunen Seidenbeutel E, ein vergoldetes rundes Büchlein mit Heiltum *signo H* und zwei kleine runde silberne Büchlein *signo M et N* (Str 2 S. XCII Anm. 454).

Das Kleinodienverzeichnis des Stifts vom 19. November 1539, Dokument der Zerstörung des altkirchlichen Lebens, nennt an Reliquienbehältern ein goldenes aufgehendes Täflein, *darin heilighumb gewest*, ein kleines viereckiges, mit Silber beschlagenes beinernes Kistlein, worin auch einst *heilighumb* war. Auch führt es Silber im Wert von 1½ Mark auf, das von der runden beinernen Büchse und allen Heiltumsladen und Gefäßen abgebrochen ist. Einige Heiltumskistlein befanden sich damals noch *im helthumscasten* (Str 2 S. XCII–XCIV; s. auch § 3,5). Mit dem Heiltumskasten ist möglicherweise die durch fünf über Krampen zu verschließende Eisenbänder und drei weitere Schlösser gesicherte altertümliche Holzkiste von 1,20 m Länge, 52 cm Breite und 58,5 cm Höhe gemeint, die sich in der Kirche im Vorraum von Altar und Kanzel befindet (Str 2 S. XCIV Anm. 492).

Das Reliquienverzeichnis von 1519 gibt vielleicht in den darin vorkommenden Heiligen auch einen Anhaltspunkt für deren Berücksichtigung im Gottesdienst des Stifts. Daher werden im folgenden deren Namen alphabetisch mit ihren Festtagen gebracht. Die dritte Rubrik bezeichnet die Gruppe des Verzeichnisses und bringt die darin enthaltenen Angaben über die Reliquien.

## Abkürzungen:

abb.	= abbas	ev.	= evangelista
ap.	= apostolus	m.	= martir
cf.	= confessor	v.	= virgo
ep.	= episcopus		

Heilige(r)	Tag der Verehrung	die Reliquie und ihr Lagerort
Agapitus m.	18. August	I
Agatha v.	5. Februar	D. AA. Dd: <i>de ossibus</i> . Ee
Agnes v.	21. Januar	Ee: <i>de ossibus</i>
Agritius m.	13. Januar	Aa
Albanus m.	21. Juni	L: 2 Teile
Alexander m.	3. Mai	F. V
Anastasius	22. Januar	Y
Andreas ap.	30. November	A: 5 Teile. K: 4 Teile. N: <i>de cruce</i> . Dd: <i>de ossibus</i>
Anna, mater Marie	26. Juli	D. Ee: <i>de ossibus</i>
Antonius cf.	17. Januar	D: <i>von dem panczerringe</i>
Barbara v.	4. Dezember	F. P: <i>de oleo; de lapide, quo fuit lapidata</i> . Ff
Barnabas ap.	11. Juni	B
Bartholomeus ap.	24. August	D: 4 Teile. Aa. Ee
Benedictus abb.	21. März	F. V
Benigna	20. Juni	Cc: <i>dens</i>
Bernhardus abb.	20. August	S. Ee: <i>de visceribus</i>
Bernhardinus	20. Mai	A: <i>de sudario</i>
Blasius ep.	3. Februar	H: <i>dens</i>
Burchardus ep.	14. Oktober	N: <i>de digito</i> . Z
Cecilia v.	22. November	F. L. T: 3 Teile
Cesarius m.	1. November	I: 2 Teile
C(h)risantus m.	25. Oktober	V
C(h)ristophorus m.	25. Juli	O. Q. Gg
Ciriacus m.	8. August	K
Cirillus ep. et m. (Gerillus m.)	9. Juli	H. Cc
Comedis m.	?	A
Cosmas et Damianus m.	27. September	Y. Dd: <i>de ossibus</i>
Cunibertus	12. November	Z
Curtonius m.	?	I
<i>Decem milia martirum</i>	22. Juni	Y: 2 Teile. Ff
Desiderius ep.	23. Mai	D
Dionisius	9. Oktober	Cc
Dorothea v.	6. Februar	S
Egidius abb.	1. September	D. Cc. Dd

Ehrhardus	8. Januar	Z
Elyzabeth	19. November	I: 2 Teile. Ec: <i>de ossibus et capillis</i>
Erasmus	3. Juni	Dd
Eugenia v.	26. September	I: 2 Teile
Eulalia v.	12. Februar	D. Dd
Eustachius et filii eius m. (et socii eius)	2. November	Q, Y
Eustacius cf.	16. Juli	M
Fabianus m.	20. Januar	I
Faustinus m.	15. Februar	Y
Felicitas v.	23. November	Dd: <i>de ossibus</i>
Felix cf.	26. März	Dd
Ferrutius m.	28. Oktober	I: 2 Teile
Gangolf m.	13. Mai	D
Georgius (Georius) m.	23. April	C. O. Q. S: <i>vexillum</i> . Ff. Gg: <i>de brachio</i>
Gereon m.	10. Oktober	Z
Germanus ep.	31. Juli	Dd
Gertrudis v.	17. März	A. Ff
Gondulfus et Monolfus ep.	16. Juli	Z
Gregorius papa	12. März	D
Helena regina	18. August	D
Heribertus (Hedbertus)	16. März	Z
Hilaria, mater sancte Afre	12. August	Y
Jacobus maior	25. Juli	B
Jacobus minor	22. Juni	B
Jacobus ap. et Philippus	1. Mai	B: <i>de capillis</i>
Innocentes	28. Dezember	Z: <i>caput et alia</i>
Johannes baptista	24. Juni	G: <i>de veste facta de pilis camelorum</i> . H: <i>de ossibus</i> . Bb. Cc
Johannes et Paulus m.	26. Juni	S
Katharina v.	25. November	P: <i>de oleo et sepulchro</i>
Kilianus m.	8. Juli	L
Kongundis v.	3. März	A
Lampertus	17. September	H: <i>dens</i>
Laurentius m.	10. August	C: 3 Teile. Aa
Lucas ev.	18. Oktober	S
Marcus ev.	25. April	Ee
Margareta v.	13. Juli	I: 2 Teile
Maria Magdalena	22. Juli	S: 5 Teile. Cc. Ec: <i>de ossibus et capillis</i>
Martinus ep.	11. November	G: <i>de capite et vestimento</i> . H. K: 2 Teile. O. Gg: <i>pars capitis</i>
Matheus ap.	21. September	B. Ec

Mauritius m. (et socii eius)	22. September	F. O. V. Dd: <i>de ossibus</i> . Ff. Gg
Maximinus ep. cf.	29. Mai	L. Ff
Nazarius m.	12. Juni	L
Nicolaus ep.	6. Dezember	Dd: 4 Teile
Odilia v.	13. Dezember	I: <i>ossa et vestimenta</i> . O: <i>de camisia</i>
Palmacius et socii eius m.	5. Oktober	F
Pancratius (Pangracious) m.	12. Mai	Aa. Dd
Patroclus m.	21. Januar	I
Paulina v.	6. Juni	Dd
Paulinus ep.	31. August	Aa
Paulus ap.	25. Januar	Ee
Petrus ap.	29. Juni	F. N: <i>de cruce</i> . Ee
Petrus et Paulus ap.	29. Juni	G: 3 Teile
Philippus ap.	14. November	B
Philippus de Cellis cf.	3. Mai	G: <i>de capite</i>
Quirinus m.	30. April	Q
Regina v.	7. September	Y
Remigius ep.	1. Oktober	E: <i>de corpore</i>
Saturninus	29. November	A: <i>de capite</i>
Scholastica v.	10. Februar	Bb: <i>cerebellum</i> . Ff
Sebastianus m.	20. Januar	D. O. Gg: <i>de brachio</i>
Severinus	23. Oktober	Z
Severus ep.	22. Oktober	V
Simon et Judas	28. Oktober	B: 2 Teile
Speziosa (Spinosa) v.	15. Oktober	Ff
Stephanus prothom.	26. Dezember	G: <i>de lapide, cum quo indei Stephanum lapidaverunt</i> . T: 2 Teile. Ee. Ff
Superatus (Superantis)	?	I: <i>ossa et vestimenta</i>
Thebei m.	22. September	A. M
The(o)baldu	1. Juli	Ff
Thimoteus	24. Januar	B
Thirsus et socii eius m.	4. Oktober	F
Thomas ap.	21. Dezember	B. Aa. Ee
Thomas m. Cantuarensis	29. Dezember	V
Udalricus cf.	4. Juli	V
undecim milia virginum	21. Oktober	E: 3 Teile und 10 Häupter. H: <i>dens unius virginis</i> . Y. Z. Cc. Dd
Urbanus ep.	25. Mai	C: <i>de ossibus</i>
Ursula v.	21. Oktober	Q. Ff
Verena (Vesena) v.	1. September	Z
Victor m.	21. Juli	Dd: <i>de ossibus</i>
Vincencius m.	22. Januar	V: 4 Teile
Vinciana (Viniana) v.	11. September	Ff

Walpurgis v.	1. Mai	N. R: <i>caput cum una scapula, tybia et ossibus aliis</i> , 3 Teile; <i>de peplo und ire wille, ire birnscheydell</i> in dem größeren Haupt des Altars
Wenze(s)laus rex	28. September	Y
Ypolitus (Hippolytus) m.	13. August	T. Dd: <i>de ossibus</i>

Neben diesen Reliquien, die aus 117 Titeln, davon 30 von Frauen, bestehen, führt das Verzeichnis von 1519 noch Heiltümer auf, die nicht mit einem einzigen Tag im Festkalender verbunden sind. Voran stehen hier die Reliquien von Christus (*Dominus*). Das Stift besaß 3 Teile von ihm (X), etwas von der Krippe (K: zwei Teile, Z), das Messer, mit dem er beschnitten wurde (R), etwas *de mensa*, d. h. vom Abendmahlstisch (K), insbesondere viel von der Kreuzigung, so etwas vom Hl. Kreuz (K, Dd, Ee, Gg) und noch ein sehr großes Stück davon (Q), etwas vom Holz des Ölbaums, das ein Teil des Hl. Kreuzes war (Y), von dem Ort, wo es gefunden wurde (D), von dem Kalvarienberg (*de lapide Calvarie*: Z), von dem Grab (Z: 3 Teile, Ee), von dem Schwamm (Ee), von dem Gewand (*de tunica Christi*: Cc, *de vestimento Domini*: Z). Reiche Reliquien führt das Verzeichnis auch von der Jungfrau Maria auf, nämlich den Ring, mit dem Joseph sie heiratete (*subarravit*, R), etwas von ihrer Milch (P, Cc) und ihren Haaren (P), ihren Schleier (*velum*: Cc), etwas von ihrem Kopftuch (*de sudario capitis*: Ee), von ihrem Mantel, ihrem Hemd und ihren Kleidern (P) und von ihrem Grab (P, Ee). Auf Maria beziehen sich auch die Reliquien der Propheten, Apostel, Märtyrer, Bekenner und Jungfrauen, die einst der Königin (*regine*) übersandt wurden (Y, vgl. Marianisches Tedeum in: Unterkircher Stundenbuch. Graz 1985 S. 131). Ferner befand sich unter den Reliquien etwas von der Erde, aus der Adam geformt wurde (L), und etwas vom Himmelsbrot (*de manna celesti*, Z).

Das Verlangen der Menschen nach Heilsgewißheit führte im ausgehenden Mittelalter zu einer Blüte des Reliquienwesens. Von nicht wenigen geistlichen Instituten gibt es aus jener Zeit Reliquienverzeichnisse<sup>1)</sup>. Von den Kollegiatstiften des rechtsrheinischen Teils der Trierer Diözese besitzt jedoch neben Weilburg lediglich das benachbarte Stift Wetzlar ein allerdings weniger ausführliches Inventar seiner Reliquien, das *registrum sanctuarii* von 1497 (Struck, Wetzlar S. 646 Nr. 1172). In der Menge der Reliquien mögen beide Stifte sich jedoch nicht sehr unterschieden haben.

<sup>1)</sup> Vgl. Paul REDLICH, Heilighumsverzeichnisse niederrheinischer Stifter und Klöster um 1500 (AnnHistVNDRh 69. 1900 S. 138–155); Hans MOSLER, Das Camper Reliquienverzeichnis von 1472 (ebenda 168/169. 1967 S. 60–101).

So reich der beim Stift St. Walpurgis gesammelte Reliquienschatz auch erscheint, so kann er doch nicht als unvergleichlich groß gelten; das Verzeichnis der niederrheinischen Zisterzienserabtei Kamp führt etwa 800 Partikel von 292 Heiligen auf.

Unzweifelhaft geht der Grundstock des Weilburger Reliquienschatzes bis auf die Anfänge des Stifts zurück. Besitzt doch schon im Jahr 1048 die seit 914 zum Stift St. Walpurgis gehörende Kirche in Haiger Reliquien der Märtyrer Alexander und Nazarius, der Bekenner Goar, Gregorius und Martin sowie der hl. Walpurgis (Str 2 S. 444 Nr. 1053). Da das Verzeichnis von 1519 Reliquien der Heiligen aufführt, denen die Altäre des Stifts geweiht waren, wird man deren Vorhandensein seit Begründung dieser Altäre für wahrscheinlich halten; beim Altar St. Philipp in der Burg ist dies deutlich zu machen. Zwar enthält das Verzeichnis von 1519 keine Reliquie der hl. Afra, die zu den Titelheiligen des Altars St. Barbara gehört, aber es nennt doch eine Reliquie ihrer Mutter Hilaria.

Wie reich bereits im hohen Mittelalter der Reliquienschatz bedeutender Kirchen war, ist etwa von dem Reichskloster Prüm und dem Reichsstift St. Maria in Aachen bekannt<sup>1)</sup>. Es läßt sich freilich nur vermuten, daß König Konrad I. dem von ihm begründeten Stift St. Walpurgis schon einen ansehnlichen Reliquienschatz schenkte. Zugunsten eines hohen Alters von Teilen des Weilburger Reliquienbesitzes spricht es, daß 31 im Verzeichnis von 1519 vorkommende Heilige auch im Verzeichnis der Reliquien des Magdeburger Doms von 1166 erscheinen<sup>2)</sup>.

In der Masse scheint sich das Stift mit seinen Reliquien auf Trier ausgerichtet zu haben. Von den Heiligen der Weilburger Stiftsreliquien kommen 60 im Liber ordinarius Erzbischof Balduins von Trier aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor (Kurzeja S. 606 ff.). Die Trierer Bischöfe Agritius, Felix, Maximin und Severus sowie die hl. Helena sind im Weilburger Reliquienbestand vertreten. Kölner Beziehungen treten in den Namen der Bischöfe Cunibert, Heribert und Severinus sowie in St. Ursula und den 11 000 Jungfrauen entgegen. Nach Süddeutschland weist nicht nur St. Walpurgis, sondern auch der Würzburger Bischof St. Burchard.

Immerhin darf nicht ausgeschlossen werden, daß dem Stift noch zu Ausgang des Mittelalters Reliquien durch die Landesherren zugegangen sind. Wie etwa Kardinal-Erzbischof Albrecht von Mainz für das Neustift in Halle Reliquien sammelte, die er in dem Heiltumsbuch von 1520

<sup>1)</sup> HAUBRICH, Die Kultur der Abtei Prüm S. 158–181; Heinrich SCHIFFERS, Karls des Großen Reliquienschatz und die Anfänge der Aachenfahrt. 1951 S. 81–83.

<sup>2)</sup> Vgl. Gottfried WENTZ, Berent SCHWINEKÖPER, Das Erzbistum Magdeburg 1,1 (GS 1,4,1. 1972) S. 222–228.

abbilden ließ<sup>1)</sup>, so könnte auch Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken dem Stift Weilburg von seiner Reise ins Heilige Land, die er 1495–1496 gemeinsam mit dem Pfalzgrafen Alexander von Zweibrücken unternahm, Reliquien mitgebracht haben. Denn beide Dynasten betrachteten überall unterwegs die großen Reliquienschatze, die der Pfalzgraf auch im Reisebericht verzeichnen ließ (Ruppertsberg, Die Reise des Grafen Johann Ludwig S. 49, 57, 73, 80, 83, 89–103). Und die Franziskaner auf dem Berg Sion schenkten ihnen am 10. September 1495 *etlich köstlich heyligthumb* (ebenda S. 103). Seine oben erwähnte Anfrage von 1509 an die Beamtenschaft zu Weilburg wegen der Heiltumsweisung weist auf Graf Johann Ludwigs Interesse an den Reliquien des Stifts hin. Über seine vermutliche Mitwirkung an der Errichtung der Passionskultstätte in Weilburg vgl. § 16,2 Altar vom Bitteren Leiden Christi.

### § 21. Bruderschaften

Die Personen, die das Stift in sein Seelbuch schrieb und deren Gedächtnis es mit Vigilien, Messen, Opfer und Kerzen beging, bezeichnet es 1426 als seine Brüder und Schwestern (s. § 23). In der Memorienstiftung des Johann Lois aus Waldernbach vom 19. August 1511 wird bestimmt, daß das Stift seine Jahrzeit und die seiner beiden verstorbenen Frauen jährlich am Montag nach St. Bartholomäus mit Messen, Vigilien und Kommendation wie bei anderen Schwestern und Brüdern des Stifts halten soll und daß auch die beiden Amtleute zu Ellar, Meffert von Brambach und Meffert von Waldmannshausen, die dies Testament vereinbart haben, der Jahrzeit teilhaftig sein sollen (W Abt. 88 Nr. I 210).

In einer Urkunde vom 11. August 1521 erscheinen erstmals die Bruderschaften St. Sebastian und St. Anna. Graf Ludwig von Nassau-Weilburg verfügt darin, daß diese beiden Bruderschaften mit der Kapelle des Hl. Kreuzes und der Kapelle St. Martin die 3 Gulden jährlicher Rente aufbringen sollen, welche dem Stift für sein Darlehen von 60 Gulden zum Neubau der Kirche zu entrichten sind (W Abt. 88 Nr. I 223). Die Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von Lätare 1522/1523 enthält eine Zahlung von 7 Turnosen 14 Heller an die Bruderschaft St. Anna aus einer Hecke im Schelhof bei Weilburg (W Abt. 157 Nr. 140). Laut der Stiftsrechnung von 1534 erhielt jeder der 16 anwesenden Geistlichen 6 Pfennig für die Feier der *fraternitas Anne* (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 28v). Für die

<sup>1)</sup> Philipp Maria HALM, Rudolf BERLINER, Das Hallesche Heiltum. 1931.

*fraternitas sancti Sebastiani* zahlt der Baumeister 1532 der Präsenz 3 Gulden Zins (ebenda Nr. II 76 S. 264). Mit dem Altar vom Bitteren Leiden Christi erscheint 1526 auch eine Bruderschaft verknüpft (s. § 16,2).

## § 22. Chor- und Gottesdienst

### 1. Allgemeines

Die Kommissare des Erzbischofs von Trier tragen dem Stift bei ihrer Visitation am 11. Februar 1549 (s. § 18,3a) auf, täglich nach dem alten Ritus und Brauch der katholischen Kirche die Messe zu feiern, auch die kanonischen Stunden zu singen und die Memorien der Verstorbenen wiederherzustellen. Die *reformatio* des Gottesdienstes und die Chordisziplin waren zentrale Anliegen der ersten Stiftsstatuten von 1316; sie treffen daher Bestimmungen über die Residenzpflicht (s. § 13,2a) und über den Gottesdienst (s. § 13,2b). Zu Eingang der Statuten vom 23. Juni 1318 (s. § 12) erklären Dekan und Kapitel, daß in ihrer Kirche der Leib Christi gewirkt (*in qua corpus Christi conficitur*) und das Lob der Stiftspatrone St. Maria und St. Walpurga sowie aller Heiligen feierlich angestimmt wird (*sollemniter ympnisatur*). Am 28. September 1318 kennzeichnen Dekan und Kapitel ihre gottesdienstliche Tätigkeit damit, daß sie ihren Wohltätern Teilhaberschaft an allem gewähren, was in den kanonischen Stunden, den Fastenzeiten, Almosen, Vigilien, Gebeten und allen guten Werken (*benefactis*) bei ihnen geschieht (Str 2 S. 474 Nr. 1110).

Als hohe Feste, deren Versäumnis kein Urlaub entschuldigt, sondern Suspension von den dann fälligen Präsenzen zur Folge hat, nennen die Statuten von 1316: Geburt des Herrn (25. Dezember), Epiphania (6. Januar), Mariä Reinigung (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Auferstehung (Ostern), St. Walpurgis (1. Mai), Himmelfahrt, Pfingsten, Kirchweih (*dedicacio*), Mariä Aufnahme (15. August), Mariä Geburt (8. September), Mariä Heimsuchung (2. Juli) und Empfängnis (8. Dezember), Fronleichnam und Allerheiligen (1. November). Da somit diese Aufzählung außer den Festen Mariä Heimsuchung und Fronleichnam chronologisch angelegt ist, liegt ihr möglicherweise eine ältere Liste zugrunde, in der diese beiden Feste noch fehlten.

Es gibt keine Zeugnisse einer wallfahrtsähnlichen Verehrung der hl. Walpurgis in Weilburg. Doch muß ihr Kult in Weilburg und Umgebung intensiv gepflegt worden sein. Man kann dies zum einen daraus entnehmen, daß der große Ablaßbrief von 1318 (s. § 23) für den Kirchweihtag und den Tag der hl. Walpurgis sowie die Oktav nach diesen Festen galt;



entsprechend bestimmten die Statuten jenes Jahres (s. § 12), daß die Baumeister am Fest der Stiftspatronin St. Walpurgis und der Kirchweihe die Opfergaben (*oblaciones*) auf dem Hochaltar und den übrigen Altären inner- und außerhalb des Stifts zum Baufonds einsammeln sollen. Zum andern spricht für die volksmäßige Verehrung der hl. Walpurgis die Tatsache, daß die Feier ihres Namenstages (1. Mai) Anlaß zu einem Jahrmarkt gab (s. § 18,5). Von der zentralen kirchlichen Rolle der hl. Walpurgis im Stift künden die Siegel der Dekane Boumund (1366), Hermann Fischer (1407–1421), Johann Schelt (1477–1494) und Johann Greser (1507–1532) (s. § 32). Unmittelbare Zeugnisse ihrer Verehrung sind freilich selten. Die gräfliche Amtskellerei Weilburg liefert 1509 vier Pfund Wachs *Walpurgis zu kerzen auf den altar* (W Abt. 157 Nr. 126 Bl. 37v). Auch darf wohl auf den Gottesdienst des Stifts in katholischer Zeit zurückgeschlossen werden, wenn der Präsenzmeister in seiner Abrechnung über Zehrungskosten der Stiftsherren 1564 vermerkt, daß sie *in vigilia Walpurgis* nach altem Brauch für 1 Gulden 3 Albus verzehrten (W Abt. 88 Nr. II 639).

Erzbischof Balduin von Trier verlegte am 30. September 1318 das Fest der Kirchweihe, das bisher am Sonntag nach Margareta (13. Juli) gehalten wurde, auf den Sonntag nach Vincula Petri (1. August) (Str 2 S. 473 Nr. 1109). Diese Anordnung sollte möglicherweise einen größeren Abstand gegenüber dem Fest der hl. Walpurgis, dem äußerstenfalls am 13. Juni stattfindenden Pfingstfest und dem nachfolgenden Fronleichnamstag herstellen. Der Tag fiel auf diese Weise in die Ernteferien des Stifts (s. § 13,2a). Aber ohne Zweifel hatten die Stiftsherren weiterhin zum Kirchweihfest anwesend zu sein. Dies ersieht man aus Einträgen des Kanonikers und Dekans Johann Schelt in seinen Zehntverpachtungsprotokollen. An diesem Tag wird ihm 1462 und 1467 Hafer geliefert (Str 5,1 Nr. 37 S. 145, 167). Er rechnet 1487 am Kirchweihtag mit seinem Schuster ab (ebenda S. 249). Ein Stiftsherr wird 1468 vom Bezug der Präsenz ausgeschlossen, *quia venit dedicacionis templi* (ebenda S. 177). Demnach mußte man wie bei andern Festen (s. § 13,3) schon vor dem Tag erscheinen, um zum Genuß der Präsenzen dieses Festes zu gelangen. Gerade aus diesem Jahr ist ferner die Heilumsweisung zur Kirmes bezeugt (s. § 20). Anscheinend war es beim Stift üblich, Reliquien am Kirchweihfest zur Schau zu stellen. Jedenfalls herrschte an diesem Tag ein solcher Zulauf, daß sich auch mit diesem Fest ein Jahrmarkt verband (s. § 18,5).

Über die Einrichtung von weiteren Festen im Stift berichten nur wenige Urkunden. Der Kantor Heinrich Lucke vermacht 1429 eine Gülte, damit die Feste St. Katharina und St. Pauli Bekehrung begangen werden (s. § 34). Der Weilburger Schöffe Henne Lower und seine Frau Czyne

übereignen dem Stift 1430 Grundstücke, damit Dekan, Kapitel und Vikare auf den vier Festen Margareta, Divisio apostolorum, Maria Magdalena und Vincula Petri abends Vesper, morgens Mette, zur Prim eine Vigilie mit neun Lektionen, danach Hochamt und nach der Messe das Responsorium *Absolve* und den Psalm *Miserere* mit der Kollekte *Fidelium deus* halten und singen (Str 2 S. 535 Nr. 1323). Der Dekan Hermann Kellner stiftet 1450 eine Messe vom Leichnam Jesu Christi an den Donnerstagen der vier Quatember und vor 1462 ein Salve, das an den Abenden der Fastenzeit bis auf Mittwoch der Karwoche zu singen ist (s. § 32). Der Vikar Johannes von Selbenhausen begründet 1453 eine Messe von der hl. Dorothea (s. § 37). Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg verpflichtet 1455 Dekan und Kapitel, im Chor am Tag nach *Conversio Pauli* eine Messe von der Hl. Dreifaltigkeit zu singen und neun zu lesen, am Tage darauf zehn Messen zum Gedächtnis Mariä und am dritten Tag Vigilie und Messen für die Seelen zu halten (Str 2 S. 552 Nr. 1376a).

Einträge des Kanonikers und Dekans Johann Schelt in den Zehntverpachtungsprotokollen gewähren etwas Einblick in die gottesdienstliche Praxis des Stifts. Er notierte für die Zeit vom 19. November 1457 bis 13. Juli 1458 Präsenzbezüge von zusammen rund 7 Gulden an folgenden Tagen (Str 5,1 Nr. 37 S. 151 f.):

Festtag	Datum	Feier (soweit angegeben)
Elisabeth	19. November	—
Katharina	25. November	—
Samstag vor Andreas	26. November	Messe
Nikolaus	6. Dezember	—
Samstag vor den Quatembern	10. Dezember	Messe
Mittwoch der Quatember	14. Dezember	Anniversar
Freitag der Quatember	16. Dezember	Anniversar
Samstag der Quatember	17. Dezember	Messe
Samstag vor Christi Geburt	23. Dezember	Messe
Circumcisio	1. Januar	—
Antonius	17. Januar	—
Fabian und Sebastian	20. Januar	—
Conversio Pauli	25. Januar	—
Vigilia purificationis Marie	1. Februar	—
Dienstag der Quatember nach Invocavit	21. Februar	—
Donnerstag der Quatember	23. Februar	—
Samstag der Quatember	25. Februar	Anniversar
Dienstag danach	28. Februar	Anniversar
Freitag nach Reminiscere	3. März	Anniversar
Freitag nach Oculi	10. März	Anniversar
Montag nach Lätare	13. März	—

Mittwoch nach Lätäre	15. März	Anniversar
Dienstag nach Judica	21. März	Anniversar
Freitag danach	24. März	Anniversar
Montag nach Ostern	3. April	Messe, Anniversar
Dienstag nach Ostern	4. April	—
Montag nach Quasimodogeniti	10. April	Anniversar
Dienstag nach Quasimodogeniti	11. April	Anniversar
Freitag nach Jubilate	28. April	Anniversar
Freitag nach Cantate	5. Mai	—
Samstag nach Cantate	6. Mai	Messe
Donnerstag der Quatember	25. Mai	—
Freitag danach	26. Mai	—
Samstag der Quatember	27. Mai	—
Montag danach	29. Mai	Anniversar
Oktav von Fronleichnam	8. Juni	—
Freitag danach	9. Juni	Anniversar
Montag nach Barnabas	12. Juni	Anniversar
10000Märtyrer	22. Juni	—
Peter und Paul	29. Juni	—
Profest von Margareta	12. Juli	—
Margareta	13. Juli	—

Aus dieser Liste von Präsenzgefällen ist freilich mehr über Anniversarien als über Feste zu ersehen. Diese waren offenbar nur zum Teil mit besonderen Präsenzausteilungen ausgestattet. Auch ist der viermalige Zusatz *pro recesso* bei den Beträgen wahrscheinlich so zu interpretieren, daß damit auch voraufgehende, nicht besonders genannte Gottesdienste vergütet wurden, zumal dann stets höhere Beträge fällig wurden.

Vergütungen für einzelne Feste erwähnt Johann Schelt noch in andern Zehntverpachtungsprotokollen. Der Stiftsamtmann des Jahres 1474 schuldet ihm vom Fest Simon und Judas *offertorium, presencias et duas missas lectas* (Str 5,1 Nr. 37 S. 207). Wie es 1468 heißt, fallen der Präsenz 2 Malter Korn zur Fronleichnamsmesse und der gleiche Betrag zur Messe vom Hl. Kreuz am Freitag in den vier Fastenwochen der Quatember (ebenda S. 173). Den Stiftsherren, die *Conversio Pauli* feiern, werden im gleichen Jahr  $5\frac{1}{2}$  Simmer Korn zuteil, die übrigen erhalten nur 2 Simmer (ebenda S. 175). Am Dienstag nach den Quatembern von Lucia (20. Dezember) wird 1468 1 Gulden *de missa spiritus sancti* verteilt, am Dienstag nach Trinitatis darauf (30. Mai 1469) je 1 Albus an die 15 oder 16 Personen, welche die Messe vom Hl. Geist feierten (ebenda S. 175 f.). Häufig betreffen Einträge über Austeilungen das *Salve* in der Fastenzeit (*in ieiunio*) (ebenda S. 165, 169, 332). 1484 hat der Stiftsamtmann über 11 Malter Korn wegen des Festes *Conversio Pauli* und jenes *Salve* abzurechnen (ebenda S. 244).

Laut dem Gültregister des Stifts von 1507 zinst ein Haus zum Salve *in profesto Anne* (ebenda Nr. 38 S. 262).

Die Osterkerze wird im Zehntverpachtungsprotokoll von 1471 erwähnt (Str 5,1 Nr. 37 S. 187). In der Stiftsrechnung von 1532 ist vermerkt, daß zu der Osterkerze 3 Pfund Wachs für 15 Albus gekauft wurden und deren Anfertigung 12 Heller kostete (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 54v). Auch über die Feste liefert diese Stiftsrechnung zusätzliche Nachrichten. Sie bucht Ausgaben für die vier Messen vom Hl. Geist, für drei Wochen der Kreuzmesse im Jahr, für das *martirilogium* ein halbes Jahr und 7 Gulden *diligentibus in choro die noctuque* (ebenda Bl. 56r). In der von Martini 1533 bis Palmarum 1534 führenden Stiftsrechnung kommen Zahlungen für die Feier von Briccius (13. November) und Barbara (4. Dezember), der zweiten, dritten und vierten Quatember sowie des Montags, Dienstag und Mittwochs nach Palmarum vor (ebenda Bl. 28v–29v). Zum Fest Mariä Lichtmeß werden Kerzen aus  $8\frac{1}{2}$  Pfund  $1\frac{1}{2}$  Viertel Wachs hergestellt (ebenda Bl. 24v). Diese Einträge liefern zugleich den Beweis dafür, daß damals das Stift noch in seiner katholischen Ordnung bestand.

Als liturgische Zeremonie des Gründonnerstags beging das Stift auch die Fußwaschung, genannt *mandatum* nach der Antiphon: Ein neues Gebot (*mandatum*) gebe ich euch, daß ihr einander liebt (Joh. 13,34). Die Rechnung des Präsenzmeisters über die Zehrungskosten der Stiftsherren von 1564 enthält mehrere Ausgaben aus diesem Anlaß. Am Tage zuvor (*auf mendelabend*) wurde für  $1\frac{1}{2}$  Gulden verzehrt, als die Herren des Stifts *den mendelwein nach altem brauch versucht* haben. Am Mendeltag haben sie *das mandat gehalten und samt denen, so in der kirchen gedienet*, dabei für 3 Gulden  $2\frac{1}{2}$  Albus verzehrt. Sie ließen zu dem Mandat 9 Simmer Weizen mit  $\frac{1}{2}$  Sester Salz und für  $4\frac{1}{2}$  Albus Hefe ausbacken (W Abt. 88 Nr. II 639). Über den 1555 bezugten Beitrag des Altars St. Barbara von  $\frac{1}{2}$  Ohm Wein zum Mandat s. § 16,2.

Der Präsenzmeister führt in seiner Rechnung von 1564 über Zehrungskosten der Stiftsherren auf, daß sie am St. Jakobstag (25. Juli) *ire kirb* hatten und nach altem Brauch 24 Albus ausgaben (W Abt. 88 Nr. II 639).

Neben diesen Zeugnissen aus Urkunden und Rechnungen über den Gottesdienst des Stifts darf auch wohl ein Dokumentationswert dem Kalendarium zuerkannt werden, das mit der Handschrift verbunden war, die das Stift von den Statuten des Provinzialkonzils Erzbischof Balduins von Trier vom 28. April 1310 besaß. Dieser Zusammenhang wird erstens durch die Schriftgleichheit und zweitens durch die Überlieferungsform bewiesen: das allein davon erhaltene Folioblatt Pergament von ca. 22:30 cm wurde mit einem Rest vom Text jenes Konzils zum Einband der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1557 benutzt und entspricht in

der Größe dem als Einband der Amtskellereirechnung von 1558 verwandten vollständigen Blatt der Statuten (s. § 12).

Das Blatt enthält auf der einen Seite die Daten des Monats Juli und auf der andern die des August. Das Kalendarium gliedert sich in zwölf senkrechte Rubriken. Über den ersten fünf, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, stehen in Rot die metrischen Hinweise auf die Unglückstage, die *dies Aegyptiaci*, ein Stück antiker Magik im christlichen Kalender. Der Vers des Juli lautet: *Tredenus mordet, sed denus| de pede sordet omne*, der des August: *Prima necat fortem| perimit secunda cohор(tem)*; letzterer Text findet sich ähnlich (*sternitque* statt *perimit*) bei John Hennig, *Versus de mensibus* (Tradition. New York 1955 S. 65–90) S. 84. In der 6. Rubrik folgen die Tagesbuchstaben A–G, eine am 1. Januar beginnende Durchzählung der Wochentage zur Gewinnung des Sonntagsbuchstaben. Dieser ist in roter Majuskel geschrieben, die übrigen Buchstaben dagegen in schwarzer Minuskel. In den nächsten zwei Rubriken steht in Rot die mit *k(a)l(endis)* beginnende römische Datierung. Den breitesten Raum nimmt die 9. Rubrik mit den Heiligendaten ein. Sie ist in Rot mit der Angabe der Sonnen- und Mondtage sowie der Verteilung der 24 Stunden auf Tag und Nacht überschrieben. Den Beschluß bilden drei Rubriken *de dominicis et feriis* mit den Siglen *N* mit us-Kürzung, *ts p* mit Kürzungszeichen über beiden Wörtern, *o* und *IX l* mit Kürzungshaken am *l*. Die drei ersten Abkürzungen sind in Schwarz geschrieben, die letzten beiden in Rot. Sie sind wohl aufzulösen als *nocturnus, tres psalmi, oratio* und *9 lectiones*, sagen also etwas über die Liturgie des betreffenden Tages aus.

Die Liste hat ihren Reiz im Vergleich mit dem Festkalender, der dem ältesten *Liber ordinarius* der Trierer Domkirche vom Anfang des 14. Jahrhunderts zu Grunde liegt, und dem Kalender des *Liber ordinarius* Erzbischof Balduins von 1345 nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts (Kurzeja S. 73 f.). Unser Festkalender enthält weit mehr Heiligennamen als der des ältesten *Liber ordinarius* und deckt sich darin nahezu völlig mit dem Kalender des *Liber ordinarius* von 1345, wo aber die Hauptfeste nicht hervorgehoben sind. In diesem fehlen außerdem: zum 3. Juli *Translacio sancti Thome*, zum 27. Juli *Translacio Karoli imperatoris*, zum 3. August *Nychodemi* und *Gamalielis*. Dagegen hat nur der *Liber ordinarius* von 1345 zum 11. August *Translacio capitis sancti Matthiae*. Die Hauptfeste unseres Kalenderblatts sind aber die gleichen wie im Trierer Kalender bei Grotefend, *Zeitrechnung* 2,1 S. 189 f.

## 2. Prozessionen

Über Prozessionen des Stifts gibt es nur wenige Nachrichten. Die Statuten von 1316 (s. § 12) ordnen in Artikel 12 an, daß an den Sonntagen vom Osterfest bis zum Sonntag nach Michaelis nach der Weihwasserspense eine Prozession über den Friedhof gehalten wird. Vor dem Eingang in die Kirche soll eine Station gemacht und das Gedächtnis der Verstorbenen mit Responsorium und Kollekte begangen werden, falls dies nicht wegen der Feierlichkeit des Festes zu unterlassen ist. Beim Betreten der Kirche ist eine Antiphon von St. Maria (*de domina nostra*) oder von der Patronin (St. Walpurgis) zu singen.

Daß in der Tat vom Stift Prozessionen gehalten wurden, erweisen zwei Zeugnisse. Eine Anniversarstiftung von 1397 macht zur Bedingung, daß die Kanoniker und Priester am Dienstag und Mittwoch der Kreuzwoche mit den Heiligen an die Stätte gehen, wohin man zu gehen pflegt (Str 2 S. 513 Nr. 1242). Das Zehntverpachtungsprotokoll von 1485 erwähnt einen Betrag von 2 Gulden 2 Turnosen, der ausgeteilt werden soll *in processionibus dominicis diebus post pasca et rogacionum* (Str 5,1 Nr. 37 S. 248).

Es fanden auch Prozessionen außerhalb der Stiftsimmunität statt. Im Jahr 1528 wird erwähnt, daß der Bürgermeister von Weilburg dem Stift acht Viertel Wein gibt, *wenn man umb den berg gebet* (s. § 18,5). Einmal im Jahr zog also eine Prozession um die Stadt. Die Heilig-Grab-Kapelle mit dem Hl. Kreuz vor den Toren der Stadt könnte zu Anfang des 16. Jahrhunderts das Ziel einer Karfreitagsprozession gewesen sein (Böhme, Zur Leiden-Christi-Verehrung S. 91 ff.). Daß diese etwa mit der Prozession um den Ortsbering identisch war (so ebenda), erscheint jedoch zweifelhaft; letztere glich doch wohl einer Flurprozession, wie sie in Karden und Dietkirchen vor Christi Himmelfahrt und in Karden außerdem an Fronleichnam stattfand (GS NF 19 S. 219 f., 222 f.; GS NF 22 S. 215 f.).

## § 23. Ablässe, Anniversarien, Leichenbegängnisse

Urkunden über Ablässe beim Besuch der Stiftskirche liegen nur aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vor. Am 1. Januar 1303 verleiht Bischof Petrus von Basel zur Wiederherstellung der Kirche St. Walpurgis ihren bußfertigen und wohlthätigen Besuchern 40 Tage Ablass (Str 2 S. 461 Nr. 1091), ebenso am 30. November 1303 Erzbischof Stephan von Kalocsa (ebenda Nr. 1092). Sie machen die Gültigkeit ihrer Gnadenerweisung von der Zustimmung des Diözesanoberen abhängig. Erzbischof Balduin von Trier bestätigt am 20. September 1318 nicht nur die Ablässe jener beiden

geistlichen Würdenträger, sondern auch diejenigen eines Patriarchen, vier weiterer Erzbischöfe und 16 anderer Bischöfe; auf Grund der über diese Personen bekannten Daten läßt sich sagen, daß sie zwischen 1303 und 1318 dem Stift einzeln oder gemeinsam Ablässe erteilt haben müssen. Erzbischof Balduin verheißt die Ablässe den Besuchern des Kirchweihtags und des Fests St. Walpurgis sowie der Oktav danach und fügt noch 40 Tage Ablass hinzu (Str 2 S. 473 Nr. 1109). Außerdem gewährt Bischof Wolfram von Salvia, Generalvikar Erzbischof Balduins, am 25. Oktober 1312 bei Weihe des Altars St. Barbara dessen Besuchern an bestimmten Tagen 40 Tage Ablass (s. § 16,2).

Das Stift betrieb damals offensichtlich eine Ablasspolitik zur Wiederherstellung seiner Kirche (s. § 13,1). Dekan und Kapitel bekunden in einer Urkunde vom 28. September 1318 unter dem Siegel des Stifts, daß sie im Kapitel die in päpstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Urkunden den Wohltätern ihres Kirchenbaus verheißenen Ablässe zusammengerechnet haben. Sie haben an Ablässen 186 Jahre 150 Tage und 343 Karenen gezählt (Str 2 S. 474 Nr. 1110).

Die vorgenannten beiden Urkunden von 1318 sind nur in Abschriften des Vikars Rucker Thome (1466—1474/75) im Kopiar des Altars St. Andreas überliefert. Von einem Versuch, die Ablassgnaden damals wiederzubeleben, ist aber nichts bekannt.

Das Stift hat sich der Begehung von Anniversarien gewidmet. Laut einer Urkunde vom 29. Juni 1426 führte es Seelbücher, in die es, wie auch in diesem Fall, seine Wohltäter einschrieb (Str 2 S. 530 Nr. 1304). Da sich die Seelbücher nicht erhalten haben, bleibt unsere Kenntnis der Jahrgedächtnisfeiern in diesem Stift lückenhaft.

König Konrad I. macht seine Schenkungen an das Stift 912 und 915 zu seinem Seelenheil und dem seiner Vorgänger bzw. Vorfahren, 914 aber ausdrücklich zu deren Gedächtnis (s. § 9,1). Die Kanoniker werden daher des Königs als Stifters im Gottesdienst gedacht haben. Dies wird auch nahelegt durch die Urkunde König Ottos III. von 993, worin er dem Domstift Worms das Stift Weilburg schenkt zum Gedächtnis des Ausstellers, seiner Eltern und derer, durch die (*quorum providentia*) jener Ort und das Stift selbst (*illius abbacie locus et monasterium*) erbaut ist (s. § 9,2). Weitere Quellenzeugnisse über das Jahrgedächtnis des Stiftsgründers gibt es jedoch nicht.

Die Statuten von 1316 (s. § 12) ordnen in Artikel 25 an, daß vom Gnadenjahr des verstorbenen Kanonikers 6 Schilling Gülte zur Verteilung unter die Anwesenden an dessen Jahrtag gekauft werden sollen. In der Urkunde vom 28. September 1318, worin das Stift die Ablässe zusammengerechnet hat (s. oben), macht es auch bekannt, daß es 120 Messen

für Wohltäter und 100 für Mitbrüder jährlich feiert. Die Statuten von 1360 (s. § 12) treffen besondere Vorsorge, daß von den Einkünften aus dem ersten Jahr nach dem Tode der Kanoniker und Vikare Präsenzen zur Verteilung unter die Anwesenden am Jahrtag des Verstorbenen gekauft werden, damit dieser Tag, wie üblich, immer im Stift begangen wird.

Neben den Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, die von Gültkäufen zur Begründung und Dotierung von Vikarien handeln und damit zugleich eine Gedächtnisstiftung an einem Nebenaltar betreffen (s. § 16), gibt es auch eine Reihe von urkundlichen Zeugnissen über Anniversarien im Stiftschor. Sie beginnen mit dem Gemündener Stiftspropst Siegfried von Runkel, der im Testament von 1327 nächst den beiden Stiften Dietkirchen und Würzburg, wo er bepfündet war, vor allen andern von ihm bedachten Kirchen und Klöstern dem Stift Weilburg  $\frac{1}{2}$  Mark Gülte zur Stiftung seines Gedächtnisses zuweist (Str 2 S. 318 Nr. 681). Die besitzmäßig bedingte Verbindung zu den Herren von Runkel kommt erneut in einer Jahrzeitstiftung von 1426 der Jutta von Runkel für sich und ihre beiden Gatten zum Ausdruck (ebenda S. 530 Nr. 1304).

Von den Pröpsten des Stifts begründeten Dietrich von Rohrbach (1335–1341) und Johann von Sobernheim (1426–1448) sich ein Gedächtnis im Stift (s. § 31).

Die Landesherrschaft erscheint in den Urkunden über Anniversarien erstmals mit Gräfin Johanna von Nassau-Saarbrücken, zweiter Frau Graf Johanns I. von Nassau-Weilburg, die als Witwe 1378 eine Memorie für den Knecht Hannes stiftet (Str 2 S. 505 Nr. 1215). Doch geht aus einer Urkunde von 1418 hervor, daß beim Stift auch die Jahrzeit ihres Gatten († 1371) begangen wurde (ebenda S. 524 Nr. 1283). Dessen Enkel, Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg († 1492) stiftet 1455 Seelmessen für seinen Vater, Graf Philipp I., seine Mutter Elisabeth von Lothringen, seine Frau Margarete von Heinsberg, sich selbst und ihrer beider Kinder (ebenda S. 552 Nr. 1376a). Die laut dieser Urkunde als Gegenleistung dem Stift gewährte Besserung der Präsenz bestand anscheinend in den 220 Gulden, die das Stift ihm 1462 zum Ankauf einer Korngülte für jene Memorienstiftung zahlt (ebenda S. 555 Nr. 1387). In den Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts kommt diese Gülte seit 1466 als Präsenzgabe an die am Anniversar und Dreißigsten des Grafen teilnehmenden Geistlichen vor (Str 5,1 Nr. 37 S. 165–251). Laut seiner Rechnung von Michaelis 1482/1483 lieferte der gräfliche Amtskellner zu Weilburg *den hern uff dem stiftt von denn jairgeziiden* 11 Malter Korn (W Abt. 157 Nr. 106). Da die Bestattung von Angehörigen der landesherrlichen Familie in der Stiftskirche seit 1350 nachweisbar ist (s. § 3,4), dürfte zumindest so weit auch die Begehung des Jahrgedächtnisses für das Grafenhaus zurückgehen.



Urkundliche Zeugnisse von Jahrzeitstiftungen liegen ferner vor:

aus dem Stift: 1450 vom Dekan Hermann Kellner (s. § 32), 1453 vom Vikar Johannes von Selbenhausen und 1474 vom Vikar Rucker Thome (s. § 37);

aus dem Adel: 1426 von Walter von Werdorf und Familie (Str 2 S. 526 Nr. 1289) und 1478 von Henne Klüppel von Elkerhausen und Familie (ebenda S. 562 Nr. 1406);

aus der Weilburger Bürgerschaft: 1383 von Henne Lummerlei (Str 2 S. 508 Nr. 1223), 1397 von dem Schöffen Concz Vierhenkel (ebenda S. 513 Nr. 1242), 1430 von dem Schöffen Henne Lower (ebenda S. 535 Nr. 1323), 1495 für Adam Flietorff (ebenda S. 571 Nr. 1434), jeweils mit Familie;

von Auswärtigen bäuerlichen Standes nur 1495 von Hen Heinrichs und Familie zu Stockhausen (Str 2 S. 572 Nr. 1435).

Hinzu treten Nachrichten aus andern Quellen. Die Aufzeichnung über Präsenzausteilungen vom 19. November 1457 bis zum 13. Juli 1458 in den Zehntverpackungsprotokollen enthält 42 Daten, von denen 16 sich ausdrücklich auf Jahrgedächtnisse beziehen (s. § 22,1). Wenngleich vielleicht durch die darin erwähnten Verteilungstermine der Präsenz nicht alle von den Stiftsherren zu begehenden Memorien jenes Zeitraums erfaßt sind, so entsteht doch der Eindruck, daß beim Stift um die Mitte des 15. Jahrhunderts die von 1318 überlieferte, oben erwähnte Zahl von 220 Messen im Jahr für Wohltäter und Mitbrüder nicht oder wenigstens nicht erheblich überschritten sein kann.

Die Zehntverpackungsprotokolle berichten noch von Anniversarien, die aus Urkunden nicht bekannt sind, so der Kanoniker Peter Ruschelin und Michel Schenkenberg zu 1458 (s. § 36), der Else Murer, Frau des Schöffen Johann Murer, deren Messe und Dreißigsten das Stift ebenfalls 1458 beging (Str 5,1 Nr. 37 S. 152), zu 1468 des Adligen Johann Rode und des Apel Broncz (ebenda S. 175), 1450–1460 gräflichen Amtskellners zu Weilburg (W Abt. 157 Nr. 101; May, Oberlahnkreis S. 160), und von Neylich (Nelchin) (Str 5,1 Nr. 37 S. 152 zu 1457 bis S. 254 zu 1487; Nr. 38 S. 265 zu 1507), einer sonst nicht nachweisbaren Person. In diesen Protokollen begegnen auch wieder die oben erwähnten Memorienstiftungen des Dekans Hermann Kellner (s. § 33) und des Henne Klüppel von Elkerhausen (ebenda S. 231 mit Jahrtag des 10. Oktober). Weil der Kanoniker Johann Schelt für den Sohn des Weilburger Einwohners Henne Giln die Messe des Dreißigsten las, schuldete dieser 1468 1 Gulden (Str 5,1 Nr. 37 S. 171).

Über die Gestaltung der Anniversarfeier besagen die Urkunden in der Regel nur, daß diese mit Vigilien und Seelmessen zu begehen ist (Str 2 S.

505 Nr. 1215, S. 508 Nr. 1223, S. 526 Nr. 1288, S. 555 Nr. 1387, S. 562 Nr. 1406). Einmal heißt es etwas ausführlicher, daß das Seelgedächtnis mit Vigilien, Messen, Opfer und Kerzen, wie im Stift üblich, geschehen soll (ebenda S. 530 Nr. 1304). Ein anderes Mal wird verfügt, daß dann Brot an arme Leute auszuteilen ist (ebenda S. 513 Nr. 1242). Doch treffen die Stifter von Seelmessen zuweilen auch genauere Anordnungen. Von einer solchen Seelgerätstiftung von 1430 war schon die Rede (s. § 22,1). Ein Vikar bestimmt 1453, daß vom Stift an seinem Sterbetag Vigil mit der Lektion *Parce mihi domine* zu singen und die Seelmesse mit der Kommenation für ihn und seine Eltern zu begehen ist. Während der Vigil soll der folgende Hebdomadar das Hochamt des Tages mit einer Kollekte *de sacerdote defuncto* lesen (ebenda S. 548 Nr. 1364).

Von allgemeinerem Aussagewert insbesondere für die Seelmessen an den Altären ist vielleicht die Auflage, die der Kantor Heinrich Lucke 1429 dem Vikar des Nikolausaltars bei der Stiftung von Frühmessen montags, mittwochs und freitags zum Seelenheil seiner Eltern macht. Der Vikar soll vor der Messe, wenn er sich zu ihr angekleidet hat, mit gebeugten Knien vor dem Altar die Antiphon *Salve regina* mit einer Kollekte und nach der Messe den Psalm *De profundis* mit der Kollekte *Fidelium deus omnium conditor* sprechen (Str 2 S. 534 Nr. 1321).

Daß die schon mehrfach erwähnte Begehung des Dreißigsten nach dem Todestag ein üblicher Termin im Seelgedächtniswesen war, zeigen die Statuten von 1316; laut Artikel 24 beginnen die vier Exspektanzjahre des Kanonikers vom dreißigsten Tag seines verstorbenen Vorgängers.

Die in den Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg enthaltenen Nachrichten über die Leichenbegängnisse für die Grafen von Nassau zeigen nicht nur, welche Bedeutung diesem Bereich des Gottesdienstes zukam, sie geben doch auch — unter Beachtung der Herausgehobenheit des Grafenhauses — einen Hinweis auf die damaligen Formen des Seelenkults beim Stift überhaupt.

Das älteste Zeugnis betrifft die Feierlichkeiten beim Tode Graf Philipps II. von Nassau-Weilburg (W Abt. 157 Nr. 113), der sich 1490 nach Mainz zurückgezogen hatte, wo er am 19. März 1492 starb. Zwar befindet sich in der Klosterkirche zu Eberbach im Rheingau sein Epitaph<sup>1)</sup>, aber sein Begräbnis hat er in der Stiftskirche zu Weilburg gefunden. Sechs reisige Pferde und sechs Wagen waren beteiligt, als die Leiche am 22. März (Donnerstag nach Reminiscere) 1492 von Mainz nach Weilburg gebracht

<sup>1)</sup> Nach HAGELGANS S. 48 irrig das Grabmal; DORS, Genealogia S. 245f. mit Zweifeln, ob Grabplatte oder Epitaph.

wurde. Die Priester des Stifts holten sie mit der Prozeßion vor der Pforte ein, sorgten für das Totengeläut und sangen und lasen am Morgen Vigilien und Seelmesse, wofür ihnen 1 Gulden 10 Turnosen 12 Heller gegeben wurden; die Beteiligung der Scholaren wurde bereits erwähnt (s. § 17,6). Daß zum Begräbnis eine größere Zahl von Personen erschienen war, ersieht man aus Unkostenbuchungen der Amtskellereirechnung. Für Wein, Bier, Fische, Heringe und Weißbrot gingen an dem Tage 4 Gulden 3 Schilling 8 Heller auf. Auch verzehrten die Adligen an dem Abend mit den Knechten im Haus des Schultheißen für 6 Schilling 2 Heller. Das Begängnis wurde erst am 15. Mai (Dienstag nach Jubilate) gehalten, inzwischen fanden aber Messen am Grabe statt; der Amtskellner schreibt in seiner Rechnung, er habe auf dem Grabe des Grafen vom Tage des Begräbnisses, Donnerstag nach Reminiscere, bis zum Tage des Begängnisses, Dienstag nach Jubilate, 14 Pfund Wachs verbrannt.

Die Ausgaben für das Begängnis legte ein hoher fremder Geistlicher (*ber Wernber*) aus, der am Freitag danach wieder nach Ems zum Erzbischof von Köln fortritt. Daher ist über die Gestaltung des Begängnisses Näheres nicht bekannt. Der Amtskellner notierte lediglich einzelne Ausgaben. Auf den schriftlichen Bescheid jenes Geistlichen gab er dem Pfarrer für die Jahrzeit und das Gedächtnis des Grafen und seiner verstorbenen Frau 4 Malter Korn, dazu  $\frac{1}{2}$  Malter, damit er des verstorbenen Grafen gedenkt. Ein Tischler hatte die Bahre, Altar und Tische zu machen. An der Trauerfeier beteiligt waren auch der Abt von Arnstein, der im Haus des Pfarrers verpflegt wurde, die Franziskaner von Wetzlar, die 4 Quart Wein in ihr Terminierhaus erhielten, sowie vier Begarden, welche die Stangenkerzen bei der Bahre hielten und denen dazu vier Röcke und vier Kogeln gemacht wurden. Der Kellner kaufte ein schwarzes Tuch, das in der Kirche ausgeschlagen wurde. Er zahlte 1 Gulden zum Opfer auf allen Altären am Tage des Begängnisses. Vor allem schrieb er die Bewirtungskosten auf. Er verbrauchte zum Begängnis: 2 Ochsen aus Frankfurt, 3 Kühe aus Gleiberg, 21 Kälber, 1 kleines Schwein und 3 Ferkel, 280 Hühner, 26 Tauben, 1 Hammel, 300 Eier, dazu Safran, Kümmel, Honig, Senfmehl, Käse und Salz.  $13\frac{1}{2}$  Malter Korn wurden verbacken. Auf die Essensbereitung verwandte er einen Wagen Holz. Zu dem Mahl ließ er 200 Schüsseln und 200 Krüge. Vertrunken wurden  $1\frac{1}{2}$  Faß Bier von zusammen 6 Ohm  $4\frac{1}{2}$  Viertel sowie 7 Ohm 4 Viertel neuer Wein und 1 Fuder firner Wein. Es wird also eine zahlreiche Trauergemeinde am Gottesdienst in der Kirche teilgenommen haben.

Der Amtskellner fährt in seiner Rechnung fort: *Item uff dem mitwochen darnach (16. Mai) zu dem siebenden hain ich den hern uff dem stift geben, waren 27 priester und czwene kindemeister, den hain ich 2 albus geben und iglichem priester 2 albus und 10 fremder eymen auch 2 albus und die cost im sloß und 4 albus zu*

*oppern*. Am Donnerstag zum Dreißigsten hat der Amtskellner dann 28 Priestern je 3 Albus ohne Kost und den zwei *kindemeistern* je 1 Albus gereicht, ferner 5 Albus zum Opfer.

Feierlich beging man auch in der Stiftskirche am 16. Juli (Donnerstag nach Divisionis apostolorum) 1500 die Totenfeier für Elisabeth von Pfalz-Zweibrücken († 23. Juni 1500), erste Frau des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der seit 1496 bis zum Tode des Grafen Ludwig von Nassau-Weilburg († 28. Mai 1523) als dessen Kurator die Regierung hier führte oder durch Statthalter führen ließ. An dem Begängnis beteiligten sich 47 Priester. Der Amtskellner gab 45 von ihnen je 3 Albus, während zwei nichts nahmen (W Abt. 157 Nr. 119 Bl. 15r). Es wurden 8 Kerzen geopfert und darin 5 Albus gesteckt. Zu den Kerzen kaufte der Kellner Wachs und Dochtgarne, ferner zur Bedeckung der Bahre elf Ellen Tuch. An Hellern wurden 1 Gulden 4 Turnosen 2 Heller geopfert. Zu dem Begängnis kam ein Teil der Priester aus Wetzlar und aus Dorlar; der Amtskellner gab dem Boten, der die Ankündigung dorthin brachte, 1 Turnosen 4 Heller (ebenda Bl. 26v). Zur Bewirtung der Trauergäste hatte der Kellner Ausgaben für drei Kälber, ein Ferkel sowie für Gänse und Enten (ebenda Bl. 6r, 7v). In den folgenden Tagen nahmen am Siebten 20 Priester und am Dreißigsten 24 Priester teil. Der Amtskellner gab ihnen außer dem Pfarrer von Weinbach und dem Kaplan Philipp, die nichts nahmen, an jedem der beiden Tage je 2 Albus. Auch wurden an den beiden Tagen an Hellern 3 Turnosen 1 Heller geopfert. Der Glöckner erhielt für das Läuten an den drei Tagen je 8 Albus (ebenda Bl. 15r). Auch in Saarbrücken fand eine Totenfeier für die verstorbene Gräfin statt; Graf Johann Ludwig ritt von Weilburg aus zu dem Begängnis dorthin (ebenda Bl. 12r).

Die Amtskellereirechnung von Lätare 1504/1505 enthält Nachrichten über die Totenfeier für *myner g(nädigen) frauwen mutter seligen*, also Margarethe von Hanau-Lichtenberg († 26. Mai 1504), Mutter von Graf Ludwig I. von Nassau-Weilburgs Frau Maria von Nassau-Wiesbaden (Europ. Stammtafeln NF 1 Tf. 109). Der Amtskellner kaufte zu dem Begängnis für die Bahre 14 Ellen 1 Viertel schwarzes Tuch; ein Schneider fertigte dann daraus die Bahrdecke (W Abt. 157 Nr. 122 Bl. 35v). An dem Begängnis wirkten 31 Priester mit, doch nahmen nur zwölf von ihnen Geld, und zwar je 2 Albus; von der Beteiligung der Scholaren war schon die Rede (s. § 17,6). Bei der Totenfeier wurden 20 $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs verbraucht. Die Adligen (*junckern*) trugen vier Kerzen; in jeder waren 3 Albus. Auch wurden an diesem Tag 6 Turnosen 12 Heller an Hellern in ein Becken gelegt. Die Ausgaben für eine Kuh, zwei Kälber, zwei Hammel,

Eier, Käse, Butter, Wecken und Plattfische (*plattysen*) zeugen auch dieses Mal für eine größere Zahl zu bewirtender Trauergäste. Zum Siebten am Tag nach dem Begängnis (*den andern tag*) gab der Amtskellner 18 Priestern je 2 Albus, jedoch keine Kost. An dem Tag wurde seitens der Landesherrschaft für 2 Turnosen 12 Heller geopfert. Beim Dreißigsten waren 14 Priester zugegen, die wieder vom Amtskellner je 2 Albus, aber keine Kost, erhielten. An Opfergeld gab der Amtskellner 1 Turnosen 12 Heller an diesem Tag aus. Der Glöckner erhielt 14 Heller für dreimaliges Läuten am Tage des Begängnisses, ebenso am Siebten und am Dreißigsten (ebenda Bl. 14v).

Über die Beteiligung des Stifts am Begräbnis Graf Ludwigs von Nassau-Weilburg in der Stiftskirche (s. § 3,4) und an der Totenfeier für ihn enthält die Rechnung der Amtskellerei Weilburg von Lätare 1523/1524 (W Abt. 157 Nr. 141) keine Nachrichten. Wahrscheinlich beruht dies auf einer Änderung in der Rechnungsführung. Denn der Kellner notiert darin, daß er für den Rentmeister 26 Gulden 11 Turnosen 4 Heller zu dem Begängnis für allerlei verauslagt hat. Dennoch enthält die Amtskellerei-rechnung einige aufschlußreiche Angaben aus diesem Anlaß. Der Amtskellner verbucht für Fisch 7 Turnosen 3 Heller, *als man den alten heren begrub*, ferner den Verbrauch von 17 Hähnen, 2 Gänsen, 2 Maß Butter, Vögeln, Birnen und Kirschen zum Begräbnis. Er gab *mym g* (nädigen) *h* (errn) (Graf Philipp III.) zum Begräbnis und Begängnis als Opfergeld 2 Turnosen 4 Heller. Auch schrieb er auf, daß er 5 Gulden 9 Turnosen 6 Heller dem Tischler zahlte, der mit zwei Gesellen für das Begängnis Tische, Bänke und ein Gestühl in der Kirche sowie das Podium (*huß*), worauf die Kerzen standen, anfertigte. Desgleichen vermerkte er, daß Kühe, Stiere, Hammel und Schafe zum Begängnis geschlachtet wurden, ebenso den Ankauf von 200 Krügen. Auch bei dieser Totenfeier in der landesherrlichen Familie hat also wiederum eine zahlreiche Trauergemeinde die Stiftskirche gefüllt.

Ogleich sich also die Zeugnisse über Leichenbegängnisse im Haus der Grafen von Nassau wegen der lückenhaften Überlieferung der als Quelle dienenden Rechnungen der gräflichen Amtskellerei Weilburg auf die vier Nachweise von 1492, 1500, 1504 und 1523 beschränken mußten, so veranschaulichen sie doch, welche wichtige öffentliche Aufgabe dem Stift bei den Totenfeiern der Landesherrschaft zukam.

## § 24. Geistiges Leben

## 1. Studium und Bildung

## a) Studium

Die Statuten von 1316 (s. § 12) setzen für den Kanoniker bei Erlangung von Sitz und Stimme im Kapitel ein Studium generale voraus. Denn sie bestimmen in Artikel 15, daß der rezipierte Kanoniker ein Jahr residieren muß, bevor er im Studium generale das Korpus seiner Pfründe wie ein Anwesender bezieht. Ähnlich verfügen die Statuten von 1360 (s. § 12), daß den jugendlichen (*juvenibus*), noch nicht emanzipierten Kanonikern, die sich teils im Studium generale, teils auf andern Schulen mit Erlaubnis von Dekan und Kapitel befinden, das Korpus der Pfründe durch den Stiftsamtmann gereicht werden soll.

Diese Anordnung über das Recht auf den Bezug des Pfründenkorpus während des Studiums scheint in Widerspruch zu stehen mit der Vorschrift der vierjährigen Wartezeit (s. § 13,1); man hat anzunehmen, daß diese meist schon voraufging. Dem Stift und dem Landesherrn, dessen Mitwirkung an den Statuten von 1360 durch deren Besiegelung dokumentiert ist, lag offensichtlich an einer guten Ausbildung des Nachwuchses. Das Stipendiatenwesen aus reformatorischer Zeit findet hier schon sein Muster.

Über die Dauer der Studienzeit gibt es keine Bestimmung. Das Studium generale währte zwei Jahre bei den benachbarten Stiften Dietkirchen (GS NF 22 S. 223) und Diez (GS NF 25 S. 328). Eine gleiche Studiendauer kannten die Stifte St. Paulin zu Trier (GS NF 6 S. 217) und St. Kastor zu Karden (GS NF 19 S. 229). Sie ist daher auch für Weilburg zu vermuten.

Ein Studium läßt sich anhand der erhaltenen und publizierten Matrikeln der wahrscheinlich dafür in Frage kommenden Universitäten jedoch nur für eine geringe Zahl der Kanoniker und Vikare nachweisen. Dabei ist freilich zu bedenken, daß in der Regel nur solche Studierende für das Stift in Anspruch genommen werden können, bei denen die Matrikel ihre Herkunft aus Weilburg angibt. Zudem sind gerade von den Universitäten Trier und Mainz, deren Besuch vor allem zu erwarten ist, die Matrikeln nicht erhalten. Von der 1473 eröffneten Universität Trier gibt es nur das Promotionsbuch der Artistenfakultät (Keil, Akten und Urkunden 1), worin kein Stiftmitglied vorkommt. Das 1972–1982 veröffentlichte Verzeichnis der Studierenden an der 1477 gegründeten Universität Mainz beruht auf der Kompilation verschiedenster personengeschichtlicher Nachrichten und ist vor dem 17. Jahrhundert höchst lückenhaft; als Student aus Weilburg ist dort nur Daniel Greser ca. 1525/26 bezeugt (s. § 36).

Auf der 1348 begründeten Universität Prag studiert 1385 ein *Hartungus Wilburg*, der möglicherweise mit dem Scholaster Hartung Schriber aus Weilburg († vor 1. September 1397) personengleich ist (s. § 33). Vielleicht stand er in Verbindung mit der Prager Beamtenfamilie „von Weilburg“. Deren bedeutendster Vertreter Johann d. J. von Weilburg war 1389/99, 1404 und 1407 Rechtslehrer in Prag und 1412–1419 Protonotar der Hofkanzlei König Wenzels; seine Familie, die wohl noch unter Erzbischof Balduin von Trier die Heimat verließ, ist ein Beispiel für „die das Reich von West nach Ost überspannende Großdynastie der Luxemburger“<sup>1)</sup>.

Die 1386 errichtete Universität Heidelberg besuchten bis 1550 sechs Personen aus Weilburg, davon fünf bis 1500 (Otto, Nass. Studenten 1 S. 11) und einer 1504 (Toepke 1 S. 455). Keiner von ihnen läßt sich mit einem Mitglied des Stifts identifizieren. Die Ermittlung wird dadurch erschwert, daß vor 1500 nur bei einem dieser Studenten der Nachname, bei den übrigen neben dem nicht seltenen Vornamen Friedrich, Johann, Jakob und Konrad nur der Herkunftsort angegeben ist. Bei dem 1430 genannten Studenten Johann *de Wilburg* (Toepke 1 S. 184) läßt sich nicht ausschließen, daß damit der 1432–1433 vorkommende Dekan Johann oder der 1436 bezeugte Vikar Johann Rauch gemeint ist.

Die 1389 eröffnete Universität Köln ist nur 1489 von Philipp Roleti aus Weilburg aufgesucht worden, der 1490 auch in Erfurt studiert (s. § 37 Vikar Philipp).

Groß ist dagegen die Zahl der Studenten aus Weilburg auf der 1392 gestifteten Universität Erfurt. Es sind bis 1550 29, nämlich bis 1500 27 (Otto, Nass. Studenten 2 S. 92) sowie je einer 1503 (Weissenborn S. 232 Sp. 2 Z. 10) und 1519 (ebenda S. 311 Sp. 2 Z. 22). Davon lassen sich acht im Stift nachweisen: der Kantor Johannes Schabe (1466), die Kanoniker Johannes Scriptoris d. Ä. (1454) und d. J. (1455), Philipp Scriptoris (1471) und Konrad Piscatoris (1490), die Vikare Rucker Witgin (1485) und Johann Rübsamen (1490) sowie Mathias Ducker (1489), wahrscheinlich auch Vikar des Stifts. Bei dem Studenten Hermann *de Wileborg* von 1413 (Weissenborn 1 S. 98 Sp. 2 Z. 39) ist die Identität mit dem Dekan Hermann Kellner (1457–1462) oder dem Kanoniker Hermann Brunst (1418–1432) möglich. Der 1453 immatrikulierte Johannes Wilburgk (Weissenborn 1 S. 238 Sp. 1 Z. 24) könnte personengleich sein mit dem Dekan Johann Schelt (1477–1494), als Kanoniker seit 1456 bezeugt. In Erfurt studierten ferner vom Stift der Scholaster Petrus Stetz aus (Neu-)Weilnau (1496), die Ka-

---

<sup>1)</sup> Peter MORAW, Die Juristen-Universität in Prag (1372–1419) verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet (Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. von Johannes Fried = VortrForsch 30, 1986 S. 439–486) S. 472.

noniker Rucker von Odersberg (1407) und Johannes Wißheubt aus Lich (1441) sowie der Vikar Mathern Spitzfaden aus Weilmünster (1465), außerdem möglicherweise der 1430–1432 bezeugte Kantor Heinrich Klüppel von Elkerhausen.

Die 1409 begründete Universität Leipzig hatte 1419–1481 Zuspruch von sechs Studenten aus Weilburg. Darunter sind der Kanoniker Rucker von Odersberg (1410) und möglicherweise der Vikar Eckard Drachen (1429).

Die Matrikeln der Universität Freiburg i. Br. ab 1460, der Universität Tübingen ab 1477 und der 1502 begründeten Universität Wittenberg enthalten Studenten aus Weilburg erst nach dem Ende des katholischen Stifts. Auf der 1527 errichteten Universität Marburg studierten aus dem Stift die Kanoniker Hieronimus Scribae (1527), Daniel Greser (1527–1529) und Peter Weilnau (1544) sowie die Vikare Johann Erlebach (1539), Nikolaus Happel (1544) und Johannes Hell (1537).

Mit einem Universitätsgrad erscheinen nur die Kanoniker Mag. Sibold (1303) und Mag. Rorich von Sternberg (1342/43), der aber das Weilburger Kanonikat nur neben andern Pfründen besaß. Ein Studium mit einem gewissen Abschluß ist vorauszusetzen für die Stiftsgeistlichen, die als Notare tätig waren (s. § 18,4a).

## b) Bildung

Generell kann man wohl sagen, daß sich jeder Kanoniker und Vikar diejenigen Kenntnisse der lateinischen Sprache und des Geschäftslebens auf der Universität oder einer höheren Schule angeeignet haben muß, die er für seine Tätigkeit im Gottesdienst und in der Verwaltung des Stifts benötigte. Insbesondere müssen alle Stiftsmitglieder, die sich im Dienst des Landesherrn nachweisen lassen, über eine juristische Ausbildung verfügt haben.

Von höherer Gelehrsamkeit läßt sich freilich wegen unserer geringen Kenntnisse über die liturgischen Bücher (s. § 3,6) und die Bibliothek des Stifts (s. § 5) nicht reden. Ein gebildeter Mann war der Vikar Rucker Thome (1466–1474/75), dem wir die Kopie wichtiger, mehr als 150 Jahre älterer Urkunden des Stifts verdanken und der sich die lateinischen Formeln der Eheschließung und der Segnungen aufschrieb. Nur von dem Stiftsdekan Johann Schelt (1477–1494) haben wir umfangreiche Niederschriften, indem er als Kanoniker 1456 begann, die Zehntverpachtungen zu protokollieren, und diese Tätigkeit bis zuletzt fortführte. Dabei notierte er auch die Abrechnungen mit dem Stiftsamtmann über die den Stiftsmit-



gliedern zustehenden Bezüge. Penibel registrierte er dazwischen private Geschäfte. Wirkt seine Buchführung dadurch zwar unübersichtlich, so besitzt sie doch in den Aufzeichnungen über die Stiftsangelegenheiten eine über die Jahrzehnte durchgehaltene Ordnung und Sorgfalt, die eine gründliche geschäftliche Schulung verraten. Die eingestreuten chronikalischen Nachrichten weisen ihn als einen Mann mit regem, ausgebreitetem Interesse aus. Er erwähnt das Auftreten der Pestilenz 1468, das Erscheinen eines Kometen um Epiphania 1472 einen Monat lang, den Tod von drei Dynasten der umliegenden Lande im gleichen Jahr, den Heerzug Landgraf Heinrichs von Hessen vor Linz 1474, die Belagerung von Neuß durch den Herzog von Burgund und den Krieg Kaiser Friedrichs III. gegen ihn. Schelt vermerkt laufend die Witterungsverhältnisse und deren Auswirkung auf die Ernte an Wein und Getreide. Den größten Teil seiner Protokolle verfaßte er in lateinischer Sprache. Besonders in seinen privaten Abrechnungen verfiel er indes häufig ins Deutsche.

## 2. Die Schule

Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß der seit 1231 nachweisbare Scholaster noch im 14. Jahrhundert die erste Ausbildung der jüngeren Kanoniker zu leiten hatte und ihm noch im 16. Jahrhundert die Stiftsschule unterstand (s. § 14,3). Aus den Statuten von 1316 ermittelten wir als seinen Schülerkreis neben den noch nicht emanzipierten Kanonikern die seinem Chor angehörigen Scholaren (s. § 17,6). Damals hatten sich die rezipierten Kanoniker jedoch bereits zwei Jahre im *Studium generale* oder auf anderen Schulen fortzubilden (s. den vorigen Abschnitt).

Den Unterricht an der Stiftsschule, die zugleich die Schule der Stadt darstellte, erteilte der 1465 zuerst bezeugte Rektor, neben dem es anscheinend schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oft eine zweite Lehrkraft gab (s. § 17,3).

Das Urteil über die Leistungsfähigkeit der Stiftsschule ist auf wenige Anhaltspunkte angewiesen. Erstens: Die Zahl der Studenten in Erfurt und Heidelberg aus Weilburg läßt eine Grundausbildung in der Stiftsschule vermuten. Vergleichbare Orte der rechtsrheinischen Landschaft ohne Stiftsschule wie Hachenburg, Kaub und Montabaur weisen freilich eine noch höhere Universitätsfrequenz auf (vgl. Otto, Nass. Studenten 1 S. 21 f., 131, 140; 2 S. 65, 72 f., 86 f.). Der Hochschulbesuch war also noch von andern Faktoren abhängig. Zweitens: Von den beiden Lehrern Christian Hederici und Johann Ort liegen eigenhändige Schreiben vor, die ihre Erudition beweisen. Beide besitzen ein Altarbenefizium, dürften also die

Priesterweihe erhalten haben. Zudem erscheint Hederici nach Einführung der Augsburgischen Konfession in den letzten Jahren des Stifts als Scholaster (s. § 33), und Ort beschließt sein Leben als lutherischer Pfarrer (s. § 37). Drittens: zwei Zeugnisse über das Niveau der Schule. Der 1504 geborene Dresdner Superintendent und Theologe Daniel Greser berichtet in seiner Autobiographie, daß er in seiner Kindheit zu Weilburg in die Schule gegangen sei. Da habe man den Schülern die in Versen geschriebene Grammatik des Alexander de Villa-Dei vorgelesen (Greser, *Historia und Beschreibungen* S. A 2). Das Werk „Doctrinale seu grammatica latina metrica“ dieses Gelehrten (um 1170—um 1250) war bis Anfang des 16. Jahrhunderts das auf Schulen und Universitäten ganz Europas verbreitete oder sogar vorgeschriebene Lehrbuch der lateinischen Grammatik. Den Ansprüchen der Humanisten genügte es freilich nicht mehr, da es von dem Latein als lebender Sprache des Mittelalters ausging und sich nicht das klassische Latein Ciceros zum Vorbild nahm<sup>1)</sup>. Seine weitere Ausbildung suchte Greser dann auch auf anderen Schulen (s. § 36). Daß aber die Stiftsschule in Weilburg damals keinen schlechten Ruf hatte, möchte man aus deren Besuch durch den Pfarrerssohn Dr. Erasmus Alberus (um 1500—1553) aus Bruchenbrücken (zu Friedberg, Wetteraukr) schließen, der sich später als lutherischer Geistlicher, Pädagoge und Fabeldichter einen Namen machte. Nachdem er vom 8. bis ins 13. Jahr von einem Schulmeister in Nidda schlecht behandelt worden war, ging er auf die Stiftsschule in Weilburg. Denn Daniel Greser berichtet in seiner Lebensgeschichte, daß er mit Alberus *zu Weilburgk in der graffschafft Nassau lange zeit gute kundtschafft gehabt*<sup>2)</sup>.

Die Schüler wirkten in Weilburg am Gottesdienst, an Prozessionen und Leichenbegängnissen mit und wurden vom Landesherrn auch zum Gottesdienst in der Wallfahrtsstätte Pfannstiel herangezogen (s. § 17,6).

Über die Reformbedürftigkeit der Stiftsschule klagt jedoch um 1535/36 deren Rektor Johann Ort in einem undatierten Schreiben an den Landesherrn. Er bittet um eine Verfügung, daß er den Priestern werktags mit den Kindern nicht mehr als eine Messe singen zu helfen brauche und die Priester danach allein ihr Singen vollbringen. Denn die Kinder versäumten täglich an ihrer Lehre etwa anderthalb Stunden durch solch Kirchgehen wie Prim, Vesper usw.; an keinem Ort, wo man das Evangelium predige, würden die Kinder so wie hier werktags mit Singen gemartert. An Heiligentagen (*heltags*) wolle er gern Metten und was sonst

<sup>1)</sup> Vgl. die Edition durch Dietrich REICHLING (*Monumenta Germaniae Paedagogica* 12) 1893.

<sup>2)</sup> GRESER, *Historia und beschreibung* S. C 3v; RENKHOFF, *Nass. Biographie* S. 5 Nr. 3.

zu singen wäre, vollbringen helfen (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3). Das Schreiben zeigt zugleich, daß beim Stift der Übergang zum Luthertum bisher nicht vollzogen war.

Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg wollte — aus persönlichen oder politischen Gründen — damals noch nicht den Fortbestand des Katholizismus im Stift antasten. Daher errichtete er im Jahr 1540 eine vom Stift unabhängige „Freischule“. Zu ihrer Leitung berief er Magister Jost Syring aus Mengerlinghausen in der Grafschaft Waldeck, einen Schüler Melancthons in Wittenberg<sup>1)</sup>. Der gräfliche Amtskeller in Weilburg notierte in seiner Rechnung von 1540, daß er Samstag nach Dionysii (15. Oktober) dem Fuhrmann von Gießen, der den Hausstand von Mag. Jost nach Weilburg brachte, auf Befehl 6 $\frac{1}{2}$  Gulden zahlte (W Abt. 157 Nr. 173). Die erste Quittung Syrings über einen Abschlag auf seine Jahresbesoldung datiert vom 13. September 1541 (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 11). Eine Bestallungsurkunde erhielt er jedoch erst am 23. Februar 1542 (ebenda Bl. 4 f.; Eichhoff, Landesgymnasium S. 11 f.). Syring soll die Jugend allerlei christliche und ehrbare Kunst lehren und sie zu guten Sitten und Wandel anweisen. Er soll allein mit dem Schulamt beladen sein. Doch macht der Landesherr zwei Ausnahmen, die den Schulleiter in die nun evangelisch umgestaltete Kirche einspannen: er soll dem Superintendenten Heinrich Stroß in der Grafschaft und vornehmlich in der Kirche zu Weilburg handeln und beschließen helfen und sich vom Landesherrn in dessen Kanzlei in geistlichen Sachen, falls nötig, verwenden lassen. Als Gehalt werden ihm 100 quartalsweise zu zahlende Gulden und 12 Malter Korn zugesagt. Der Graf schenkt ihm als einem Landfremden außerdem das von Syring bewohnte Haus nebst einem alten Haus dabei, eine Wiese und Hecke sowie einen Weingarten zu Weilburg. Da Syring schon am 20. Dezember gleichen Jahres starb, löst Graf Philipp III. am 22. Februar 1543 die Grundstücke von der Witwe gegen Zusicherung einer Abfindungssumme von 200 Gulden an sie und ihre Kinder wieder ein (W Abt. 160 Nr. U 89). Seinem Nachfolger Jacob Charisius aus Breslau überträgt der Graf in der Bestallungsurkunde vom 20. Mai 1543 nur noch die Unterrichtung der Knaben, die ihm von den gräflichen Untertanen oder Fremden zugetan werden. Er soll 40 Gulden in vier Raten, die Kost auf seine Person und jährlich ein Sommerkleid erhalten (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 102; Nr. 4084 Fasz. 2 Bl. 3).

Die neue höhere Schule von 1540 hängt also nicht mehr vom Stift, sondern vom Landesherrn ab. Das von Syrings Hand verfaßte Verzeichnis

---

<sup>1)</sup> Vgl. Ewald HERZOG, Jost Syring (NachtrBMitgliederWilinaburgia 1953 Nr. 76 S. 2–4); RENKHOFF, Nass. Biographie S. 393 Nr. 2266.

von 1541 der in drei Klassen geteilten 104 Schüler dieser Weilburger Lateinschule (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2 f.; Eichhoff, Landesgymnasium S. 15 f.) zeigt den vielversprechenden neuen Anfang. Da jedoch bald nach Syring's Tod sein Gehilfe Bernhard Rein das Schulamt aufgab und Charisius am Hof u. a. durch Erziehung der Söhne Graf Philipps III. beansprucht wurde (Zierner, Goltwurm 1 S. 16), lag die Hauptlast des Unterrichts in den 40er Jahren auf dem ehemaligen Stiftsschulrektor Johann Ort.

Die vom Stift zu leitende Schule hätte demnach während des Interims erst wieder eingerichtet werden müssen; im Visitationsprotokoll vom 11. Februar 1549 fassen die Kommissare des Erzbischofs von Trier dies auch ins Auge (s. § 5). In der Besoldung Orts war jedoch die Verbindung der Schule mit dem Stift in den 40er Jahren nicht abgerissen. Den landesherrlichen Räten und Befehlshabern zu Weilburg bezeichnet er in einer Eingabe vom 7. Februar 1545 als sein auf 30 Gulden jährlich veranschlagtes Einkommen: erstens wegen des Stifts 13 Gulden an Präsenz und Prompta sowie 3 Malter 5 Simmer Korn und 3 Simmer Hafer, zweitens Gefälle seiner Vikarie St. Margareta und drittens einen Anteil an den Bezügen des Dekanats (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 10). In nachreformatorischer Zeit hatte das Stift als Vermögensfonds denn auch größtenteils die Gehälter der Lehrkräfte am Gymnasium, an der deutschen Schule und an der Mädchenschule zu tragen (s. § 11).

## 6. DER BESITZ

### § 25. Das Kapitelsgut

#### 1. Die Zehnten

Für die Zeit des katholischen Stifts fehlt eine Aufzeichnung über Umfang und Wert des Kapitelsguts. Es läßt sich daher nur ungefähr ermitteln. Das Pfründenkorpus der Kanoniker bestand schon 1360 in den Zehnten (Str 2 S. 493 Nr. 1176). Doch gab es in dieser Hinsicht Besitzveränderungen. Zehntrechte zu Kirschhofen und Odersbach erwirbt das Stift 1363. Die 1363 und 1364 bezeugten Zehnten des Stifts zu Bartdorf kommen später nicht mehr vor, ebensowenig die um 1450 erwähnten Zehnten zu Dresselndorf, Flammersbach und Niederoffdilln. Zur Gewinnung eines Querschnitts über das Kapitelsgut an Zehnten bieten sich die Zehntverpachtungsprotokolle des Stifts von 1456—1494 an (Str 5,1 Nr. 37 S. 141—255), die für 1465—1487 vollständig erhalten sind. Sie werden ergänzt durch die Übersicht von Zehnterträgen der Jahre 1444—1459 aus Orten der Grafschaft Solms (ebenda Nr. 36 S. 140 f.).

Zehnteinkünfte bezog das Kapitel damals aus den 14 Orten Aßlar, Bonbaden, Eisenbach, Freienfels, Immenhausen, Kirschhofen, Kubach, Mühlheim (Hermannstein), Neukirchen, Niederquembach, Niedershausen, Oberquembach, Obershausen und Schwalbach sowie von der Hube im Wehrholz. Von ihnen lagen die Orte Aßlar, Bonbaden, Immenhausen, Mühlheim, Neukirchen, Nieder- und Oberquembach sowie Schwalbach in der Grafschaft Solms, hingegen die übrigen sechs Ortschaften und die Hube im Territorium von Nassau-Weilburg. Jedoch pflegten die Zehnten in der Regel in den drei Gruppen: Zehnten der solmsischen Orte bei Wetzlar, nämlich Aßlar und Mühlheim; Zehnten der übrigen solmsischen Orte und Zehnten in Nassau-Weilburg verrechnet zu werden (vgl. Str 5,1 Nr. 37 S. 167, 170, 176, 193, 203, 207, 214, 218, 225, 233, 240, 244, 248). Nassau-Weilburg erscheint dabei meist als *hic in patria*.

In neun Ortschaften wurde nur eine Lieferung von Korn vereinbart, in den übrigen fünf Orten und bei der Hube wurde der Zehnte dagegen in Korn und Hafer erhoben. Die Zehntverpachtungsprotokolle der Jahre 1465—1487 (Str 5,1 Nr. 37 S. 159—255) ermöglichen die Errechnung eines durchschnittlichen Zehntertrags für diesen Zeitraum. Nach Abzug der Zehnthälfte, die zu Mühlheim der Propstei und zu Oberquembach der

Scholasterie zustand, ergibt sich für die 23 Jahre ein durchschnittliches jährliches Zehntaufkommen des Korpus der Präbende von ca. 235 Malter 8 Simmer Korn und 37 Malter 7 Simmer Hafer.

Ungefähr läßt sich für das Korn auch der Ertrag der Zehnten in Geld angeben, da in den Protokollen häufig der Preis des Malters Korn in dem betreffenden Jahr vermerkt ist. Meist handelt es sich dabei um den Preis vor der Ernte, also zu dem für Getreideverkäufe günstigsten Termin. Er schwankte zwischen 7 Turnosen weniger 1 Englischen im Jahr 1467 (Str 5,1 Nr. 37 S. 167) und 16–18 Turnosen im Jahr 1481 (ebenda S. 230). Abgesehen wird dabei von der Ausnahmesituation des Jahres 1482, als wegen Verkaufsverbots das Malter Korn lediglich in Städten und Flecken, und auch dort nur für 2 Goldgulden zu haben war (ebenda S. 232), und ebenso vom Jahr 1483, als das Malter Korn vor der Ernte 2 Goldgulden 3 Turnosen kostete (ebenda S. 238). Im Durchschnitt betrug danach der Preis für 1 Malter Korn in den Jahren 1459–1486 1 Gulden (ebenda S. 151–250). Der durchschnittliche Naturalertrag des Zehnten war also für das Präbendenkorpus beim Korn etwa 235 Gulden wert.

Für Hafer fehlen solche Preisnotizen in den Zehntverpachtungsprotokollen. Doch betrug im Ausnahmejahr 1483 der Preis eines Malters Hafer mit 1 Gulden etwa die Hälfte des Kornpreises (Str 5,1 Nr. 37 S. 239). Ein ähnliches Preisverhältnis könnte die Regel gewesen sein. Denn laut Rechnung der Baumeister Pfannstiels von 1481 galt 1 Malter Hafer 6 Turnosen (ebenda Nr. 5 S. 36).

Jene Protokolle des 15. Jahrhunderts geben auch manchen Aufschluß über den Vorgang der Zehnterhebung. Es war üblich, die Zehnten zu verpachten. Bei den Zehnten der Grafschaft Solms pflegte dies in Wetzlar zu geschehen (s. § 30). Als Pächter treten Beamte der Grafen von Nassau-Weilburg und von Solms, Mitglieder des Ortsadels und der Einwohnerschaft sowie Stiftsherren auf. Für die Entrichtung der Pachtsumme verbürgten sich eine oder zwei Personen, darunter wiederum auch Mitglieder des Stifts. Die Höhe der Pacht war naturgemäß in erster Linie von dem vornehmlich witterungsbedingten Ausfall der Ernte abhängig. Doch mußte das Stift nicht selten aus Rücksicht auf den Vertragspartner in seiner Forderung zurückstecken. 1465 gab sich das Kapitel bei Eisenbach aus Furcht vor dem Gezänk mit 5 statt 8 Maltern zufrieden (Str 5,1 Nr. 37 S. 160). Die Hube im Wehrholz hätte 1474 gut 15 Malter Korn gegeben, aber wegen des Landesherrn (*propter dominum*) begnügte sich das Stift mit 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maltern (ebenda S. 205). Als der Rentmeister des Grafen von Solms 1475 den Zehnten zu Immenhausen für 6 Malter Korn pachtete, wurde er vom Kapitel geehrt (*honoratus*). Andernfalls hätte der Zehnte 9 oder 10 Malter gebracht (ebenda S. 212).

Die Schwierigkeiten der Zehntverpachtung werden aus anderen Einträgen der Protokolle noch deutlicher. Graf Otto von Solms verbietet 1471 den Stiftsherren wegen eines Rechtsstreits die Verpachtung von Zehnten in seinem Land. Das Stift muß infolgedessen die Zehnten des Korpus zu Aßlar und Mühlheim und den Zehnten der Präsenz zu Niedergirmes verkaufen (Str 5,1 Nr. 37 S. 190 f.). In Niedershausen hebt das Kapitel 1474 selbst den Zehnten. Denn die Männer machten dort einen Bund über einen nicht zu überschreitenden Betrag, der dem Kapitel zu niedrig war (ebenda S. 205). 1475 trennten sich die Bauern (*rustici*) dieses Dorfes wegen der Zehntpacht in drei Parteien (ebenda S. 213).

Der Verpachtung ging eine Besichtigung der zehntbaren Felder durch Mitglieder des Kapitels voraus. Die Protokolle weisen dies in den Notizen über die dabei entstehenden Reisekosten laufend nach, z. B. *ad videndum decimas ... pro solario, equis et expensis* (Str 5,1 Nr. 37 S. 211). Ausführlicher unterrichtet die Rechnung des Präsenzmeisters von 1564 über die Zehnungskosten der Stiftsherren (W Abt. 88 Nr. II 639). Meist wird damals bei Besichtigung der Felder auch die Verpachtung des Zehnten vereinbart. Diese Reisen finden 1564 vom 18. Juni bis 3. Juli statt. Der Vorgang der Zehntverpachtung spielte sich so ab, daß das Stift eine Forderung vorbrachte, die Zehntpächter dagegen ein Gebot machten und auf dieser Grundlage dann die Vereinbarung der Pacht zustande kam. Man ersieht dies aus den Aufzeichnungen über die Zehntverpachtungen der Jahre 1560–1604 (W Abt. 88 Nr. II 77).

Auch im 15. Jahrhundert fand offensichtlich die Verpachtung der Zehnten zu einem ähnlich frühen Termin und nicht etwa erst zur Zeit der Ernte statt. Dadurch erklärt es sich, daß die Stiftsherren wegen Witterungsschäden die Pachtsumme nicht selten verminderten, so 1466 bei Niederquembach wegen Hagels (*ratione grandinis*), ebenso bei Kirschhofen, weil der Hagel (*heyle*) geschlagen hatte (Str 5,1 Nr. 37 S. 163 f.), 1472 bei Niedershausen wegen des Sturms (*ratione ventus*) (ebenda S. 195), 1486 bei Mühlheim *propter grandinem et ventum* (ebenda S. 250). Die Nachbarn von Kubach kündigten 1466 den Pachtvertrag wegen Hagelschlags (ebenda S. 164).

Es fällt auf, daß in den überlieferten Zehntverpachtungsprotokollen und auch schon in den Übersichten der Zehnterträge von 1444–1459 selbst bei den Orten, wo das Stift nur einen Kornzehnten bezog, häufig nicht nur über den Stand des Kornes, sondern auch des Hafers berichtet wird, z. B. 1444 bei Schwalbach und 1447 bei Immenhausen (Str 5,1 Nr. 36 S. 140), ferner 1465 bei Oberquembach und andern Orten (ebenda Nr. 37 S. 159) und so auch in folgenden Jahren. Nicht weniger bemerkenswert ist, daß vereinzelt auch die Ernteaussichten der Weinberge notiert sind,

so etwa bei Aßlar 1466, 1472, 1473 und 1475 (ebenda S. 164, 195, 200, 212), bei Kirschhofen 1471 (ebenda S. 191) und bei Niedershausen 1474 (ebenda S. 206), bei diesem Ort desgleichen in dem nur in einer Kopie von 1605 überlieferten Protokoll von 1456 (W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 25r). Man wird dadurch zu der Vermutung gedrängt, daß dem Kapitel dort auch am Hafer und Wein ein Zehntrecht zustand.

In dieser Frage hilft eine Nachricht im Zehntverpachtungsprotokoll von 1474 weiter. Dort heißt es, daß die Stiftsherren in Niedershausen (wo der Zehnte bei Verpachtung in Korn und Hafer bestand) den Kornzehnten selbst erhoben und dabei auch sechs Gebund (*wafel*) Heu und für jeden der elf Kanoniker ein Sester Weizen ernteten und daß sodann die Dorfbewohner den Weinzehnten und den Haferzehnten pachteten (Str 5,1 Nr. 37 S. 205). Ein Schreiben der das Stift repräsentierenden *kirchen- und schuldiener* zu Weilburg vom 20. November 1604 an die Kanzlei zu Dillenburg erweist, daß jene Nachricht von 1474 die Rechtslage wiedergibt. Sie erklären, daß in Niedershausen bei Verleihung der Zehnten nicht allein die Früchte im Felde, sondern auch das Gewächs in den Weingärten besichtigt und den Einwohnern oder andern in Korn und Hafer in so hohem Anschlag verliehen worden sei, daß sie weder Wein noch Heu, das die Zehntpächter jedoch erheben, sondern allein Korn und Hafer entrichtet haben (W Abt. 171 Nr. B 232). Damit ist zur Gewißheit erhoben, daß dem Stift dort auch der Zehnte von Weizen, Heu und Wein zustand (vgl. auch § 30).

Ebenso läßt sich nachweisen, daß dem Kapitel auch der Zehnte an Hafer und andern Feldfrüchten zustand, wo das Stift laut jenen Protokollen des 15. Jahrhunderts nur einen Kornzehnten vereinbarte. Während bei Schwalbach die Zehntpacht nur in Korn bestand (s. § 30), hoben die Stiftsherren selbst 1456 dort 33 Malter Korn und Weizen und verpachteten den Haferzehnten für 24 Malter Hafer und 1 Malter Erbsen (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). Die Einwohner von Oberquembach wollen 1592 keinen Haferzehnten geben. Sie erklären, dieser stehe ihnen für die Mühe und Arbeit der Verzehntung zu (W Abt. 88 Nr. II 77 Bl. 41r). Von Niederquembach fordert das Stift in jenem Jahr 10 Malter Korn und 10 Malter Hafer. Die Einwohner bieten 14 Achtel Korn (so nach Wetzlarer Maß). Vereinbart werden 16 Achtel Korn (ebenda Bl. 41v). In Aßlar einigt sich das Stift 1647 mit dem Schultheißen dahin, daß alles, was dort an Zehnten von Korn, Gerste, Hafer, Erbsen und anderem zu geben ist, zu Korn angeschlagen wird. Der Weinzehnte soll zur Herbstzeit besichtigt und, wenn er es wert ist, um ein billiges verliehen werden (W Abt. 88 Nr. II 215). In ähnlicher Weise dürfte die Zehntverpachtung im 15. Jahrhundert vor sich gegangen sein.



Aus welchen Orten das Kapitel Weinzehnten bezog, ist erst aus der Stiftsrechnung von 1576 zu ersehen (W Abt. 88 Nr. II 901). Es sind damals Dutenhofen, Freienfels, Kirschhofen, Kubach, Niedershausen, Odersbach sowie die Junkernhelde zu Weilburg. Anspruch darauf hatten nur die residierenden Kanoniker. Während der Weinzehnte 1576 an einigen dieser Orte nichts erbrachte, kamen laut dem Zinsregister von 1564, wo jedoch die zehntpflichtigen Orte nicht genannt werden, ungefähr 9 Ohm ein (W Abt. 88 Nr. II 80), also nur eine recht geringe Menge; sie dürfte im Mittelalter jedoch größer gewesen sein.

Der Ertrag des Zehnten an Korn und Hafer lag laut der Rechnung von 1576 unter dem oben erwähnten Durchschnittswert der Jahre 1465–1487. Denn es gingen 113 Malter 2 Simmer Korn und 44 Malter 4 Simmer Hafer ein. Davon waren 52 Malter  $10\frac{1}{2}$  Simmer Korn und 5 Malter Hafer vorab zu verausgaben: u. a. an Korn 12 Malter an den Grafen von Solms-Braunfels (je 6 vom Zehnten zu Oberquembach und Schwalbach),  $5\frac{1}{2}$  Malter  $10\frac{1}{2}$  Simmer an den Scholaster, 20 Malter für den Kaplan in Weilburg (Pfarrer in Kubach), 3 Malter dem Pfarrer zu Niedershausen und 9 Malter dem Präsenzmeister. Erst der verbleibende Rest wurde unter die Stiftsmitglieder gleichmäßig verteilt.

Daß dem Stift neben dem Großen Zehnten außerdem an einzelnen Orten der Kleine oder Blutzehnte zustand, ist erst aus nachreformatorischen Quellen zu ersehen. Diese Einkünfte müssen vorher unter den Nebengefällen des Zehnten mit abgerechnet worden sein (s. dazu im folgenden).

## 2. Nebengefälle der Zehnten

Schon die Übersichten der Zehnterträge des Stifts von 1444–1459 und näher noch die Zehntverpachtungsprotokolle von 1456–1494 erwähnen, daß dem Kapitel mit den Zehntbeträgen auch Gebühren (*iura*) anfielen. Sie werden bei den einzelnen Orten meist nicht nach ihrer Höhe angegeben, so daß sich ein Gesamtbetrag nicht errechnen läßt. Nur so viel ist erkennbar, daß diese zusätzlichen Gefälle an den zehntpflichtigen Orten verschieden und unterschiedlich hoch waren. Um diese Aussage durch Beispiele zu belegen: Im Jahr 1459 betrug die *iura* in Niederquembach 6 Turnosen und 1 alten Turnosen (Str 5,1 Nr. 36 S. 141), hingegen 1465  $\frac{1}{2}$  Malter Korn, 6 Turnosen und 3 Turnosen für den Weinkauf (*pro vinicipio*), d. h. für den Vertragsabschluß (ebenda Nr. 37 S. 159), und 1466 6 Turnosen und 1 Viertel Wein (ebenda S. 163). Zu Schwalbach bestanden die *iura* 1466 in 3 Pfund Heller, 1 Malter Korn an den Knecht (*servo*) und

4 alten Turnosen, zu Oberquembach in 26 Turnosen, 8 alten Turnosen und 1 Malter Knechtskorn (ebenda S. 163). Dagegen verbucht das Protokoll von 1468 als *iura* zu Schwalbach 3 Pfund Heller (*talenta*), 8 alte Turnosen zu Weinkauf und 1 Malter Korn *officiato* (ebenda S. 172). Der Knecht wurde also vom Stiftsamtmann gehalten, der sich mit dem Knecht in das Knechtsrecht als Nebeneinnahme teilte.

Der bei den Gebühren der Zehntpacht in Niederquembach zu 1466 oben erwähnte Wein gehörte auch in mehreren andern zehntpflichtigen Orten zu den *iura* des Kapitels. Im Jahr 1466 empfing das Kapitel unter diesen Nebengefällen der Zehntpacht in Eisenbach  $\frac{1}{2}$  Viertel, in Freienfels, Kirschhofen, Niederquembach und von der Hube (im Wehrholz) je 1 Viertel und in Kubach und Niedershausen je 2 Viertel Wein, insgesamt also  $8\frac{1}{2}$  Viertel, d. h. etwa 68 Liter (Str 5,1 Nr. 37 S. 163 f.).

Eine andere zusätzliche Einnahme der Kanoniker bei der Verpachtung der Zehnten war die Vorheuer, ursprünglich eine Abgabe an den Grundherrn für die neue Bewilligung der Eigentumsnutzung. Sie erbrachte jedem Kanoniker etwa 1 Gulden bis  $16\frac{1}{2}$  Turnosen, während von den vier bis sechs Kanonikern, die mit dem Stiftsamtmann die Zehnten besichtigten und verliehen, in Wetzlar 3–11 Gulden – wahrscheinlich mit den Pächtern – vertrunken wurden (Str 5,1 Nr. 37 S. 159, 163, 172, 181, 194, 204, 230, 232, 242, 247). In Niedershausen betrug die Vorheuer  $1\frac{1}{2}$  Gulden, wovon das Stift der Gemeinde 1 Gulden zum Vertrinken zu geben pflegte. Jedes Haus lieferte dort 1605 außerdem statt des Kleinen Zehnten jährlich einen jungen Hahn (W Abt. 88 Nr. II 437).

Mit Vorbehalt darf zur Beurteilung dieser Nebengefälle des Kapitels bei der Zehntverpachtung auch die Aufstellung des Stifts vom 19. September 1742 über die Erträgnisse des sog. Knechtsrechts herangezogen werden. Unter diesem Namen faßte man damals alle Nebengefälle des Zehnten zusammen. Es betrug von allen damals dem Stift zehntpflichtigen Orten an Früchten ca. 9 Achtel Weizen, 47 Malter Gerste, 5 Simmer Erbsen, 6 Simmer Linsen, 2 Simmer Wicken und 5 Fuder Heu, dazu an Geld für Weinkauf, Vorheuer, Lämmer, Gänse, Hühner, Hähne, Ferkel und Flachs ca. 32 Gulden. Davon waren dem Superintendenten und dem Stadtpfarrer zusammen 1 Achtel Weizen, 24 Achtel Gerste und 2 Fuder Stroh zu liefern; der Präsenzmeister empfing ein Drittel zur Besoldung (W Abt. 88 Nr. II 151).

Andererseits hatte das Stift auch Ausgaben von jeweils einigen Albus für Käse, Brot bzw. Weck und Wein an die Zehntpächter bei Lieferung des Zehnten. Die Rechnung des Präsenzmeisters über die Zehrungskosten des Stifts von 1564 weist dies aus (W Abt. 88 Nr. II 639).

### 3. Sonstige Einkünfte des Kapitels

Das Gültregister des Stifts von 1507 unterrichtet erstmals über sonstige Einkünfte des Kapitels. Unter dem Namen des großen Amts bezog das Kapitel damals aus den Orten Ahausen, Allendorf, Edelsberg, Ernsthausen, Freienfels und Weilburg 17 Malter 2 Simmer Korn und 7 Malter 9 Simmer Hafer (Str 5,1 Nr. 38 S. 275 f.). Dies deckt sich ungefähr mit der Nachricht im Zehntverpachtungsprotokoll von 1468, daß dem großen Amt 16 Malter Korn und  $7\frac{1}{2}$  Malter Hafer fielen (ebenda Nr. 37 S. 173). Ferner nahm das Kapitel 1507 in drei Abrechnungen des Stiftsamtmanns zusammen 35 Gulden  $8\frac{1}{2}$  Turnosen  $11\frac{1}{2}$  Heller aus 27 Orten ein (ebenda Nr. 38 S. 276–280). Die folgenden Stiftsregister (s. § 26) bringen diesbezüglich nichts wesentlich Neues.

### 4. Die inkorporierten Kirchen

Die Pfarrei St. Martin ist älter als das Stift (s. § 7). Da eine Urkunde über dessen Gründung fehlt (s. § 8), kann nur vermutet werden, daß noch Konrad I. auf Grund seines Eigenkirchenrechts die Pfarrei dem Stift unterstellt hat, mit dem sie denn auch im gleichen Kirchengebäude vereinigt erscheint (s. § 3,1 b). Diese Hypothese erhält den Grad höchster Wahrscheinlichkeit erstens durch das Zehntrecht des Stifts im Pfarrsprengel (s. § 30) und zweitens durch das nach Analogie anderer Stifte anzunehmende Patronatsrecht des Propstes (s. § 14,1 b). Mit Zustimmung des Propstes als Patrons inkorporiert Erzbischof Balduin von Trier 1338 die Pfarrei dem Stiftsdekanat zur Aufbesserung der Einkünfte in der Weise, daß diese oder deren Vizepastor dem Dekanat jährlich 5 Mark entrichten soll (s. § 13,6).

Als eingepfarrt bezeichnet das Visitationsprotokoll von 1602 die neun Dörfer Ahausen, Drommershausen, Freienfels, Gräveneck, Hirschhausen, Kirschhofen, Odersbach, Selters und Waldhausen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 111v–116r). Aus diesen Ortschaften bezog der Glöckner in Weilburg um 1611/12 seit alters einen Teil seines Amtsentgelts (s. § 17,4). Für die Gemeinden Ahausen, Drommershausen, Gräveneck, Hirschhausen und Selters ist das Filialverhältnis auch schon aus den Nachrichten über ihre Beisteuer zum Bau der Weilburger Kirche in um 1600 gefertigten Auszügen der verlorenen Kirchenbaurechnung von 1538–1557 bezeugt (W Abt. 153 Nr. 18 V Bl. 90). Für Drommershausen und Selters läßt sich der Pfarrzusammenhang zudem auch aus vorreformatorischen Urkunden erweisen (s. § 30).

Der ursprüngliche Pfarrbezirk griff indessen noch darüber hinaus. Man ersieht dies aus dem Sendregister von 1511. Es nennt außer den vorerwähnten Orten noch Edelsberg, Kubach und Niedershausen als nach Weilburg sendpflichtig (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 139 f. Nr. 49–61; Kleinfeldt-Weirich S. 206 Nr. 61). Die Pfarrei umfaßte also einst einen ca. 5,5 km entlang der Lahn nach Norden, Süden und Südosten ausstrahlenden Bereich.

Der Priester des Nikolausaltars wird bei Begründung dieser Vikarie 1344 verpflichtet, von allem, was ihm persönlich vermacht wird, dem Pleban die Hälfte abzugeben (s. § 16,2). Daher ist anzunehmen, daß die Pfarrei auch Einkünfte aus Vermächtnissen hatte. Sie empfängt 1360 eine Gülte aus einer Kelter zu Weilburg (Str 2 S. 492 Nr. 1174). 1425 kommt dort eine Hofstatt vor, worauf vorzeiten ein Pfarrhaus (*perrebus*) stand (ebenda S. 529 Nr. 1297). Der Pleban zinst der Präsenz 1507 17 Turnosen von den Gütern der Plebanie, 8 Turnosen vom Weingarten *im Scheydengrunde*, 1 Schilling vom Weingarten *in der Walterbach* und 1 Gans vom Garten unter der Burg (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Auch entrichtet die Plebanie damals dem großen Amt des Stifts 2 Malter Korn vom Zehnten in Hunsbach (ebenda S. 276). Dekan und Kapitel beanspruchen am 28. Dezember 1528 ein Vorkaufsrecht an dem beim Weingarten des Dekans gelegenen Weingartendriesch des abgesetzten Pfarrers Johann Roß (s. § 12).

Der lutherische Pfarrer Jost von Volkmarsen klagt dem Hofprediger Heinrich Stroß bei dessen Visitation von 1536, daß der Graf von Solms ihm den größten Teil des Hunsbacher Weinzehnten entfremde und von drei Jahren 9 Gulden an Zinsen ausstehen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 100). Sein Nachfolger im Pfarramt, Johann Beyer, bezeichnet in einem Schreiben vom 28. November 1541 an den gräflichen Oberamtmann Friedrich von Reifenberg das Einkommen des Pfarrers als Bettel- und Stückwerk (*eitel bettel und parteckenwerck*) (W Abt. 153 Nr. 24). Dekan und Kapitel sprechen sich am 16. Januar 1562 gegen den von Pfarrer Anton Moser beim Landesherrn vorgebrachten Plan aus, die Renten der Pfarrei durch das Stift erheben zu lassen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 109v).

Eine Aufzeichnung vom 24. August 1549, als der Pfarrei 32 Gulden 16 Albus 2 Pfennig an Renten aus der ehemaligen Wallfahrtsstätte Pfannstiel zugewiesen werden (s. dazu Str. 4 S. 58 Nr. 1519a), nennt an Einkünften, die der Pfarrei seit alters zustehen: aus allen Dörfern der Pfarrei 29 Gulden 1 Albus 1 Pfennig, vom Zehnten zu Hunsbach 1 Gulden und dies Jahr  $3\frac{1}{2}$  Malter Korn sowie zu Selters 3 Malter Korn, dazu aus der Präsenz 12 Gulden,  $2\frac{1}{2}$  Malter Korn und 2 Simmer Hafer. Das Opfer aus Weilburg und den Dörfern des Pfarrsprengels wird auf 10 Gulden veranschlagt (W Abt. 153 Nr. 24).

Die Niederschrift des Pfarrers Anton Moser anlässlich der Visitation von 1602 kann hinsichtlich der darin aufgeführten Renten wegen der vorerwähnten Pfannstieler Zuweisung kein Bild der vorreformatorischen Zeit vermitteln, vielleicht aber in bezug auf den sonstigen Besitz. Dazu gehören: ein Pfarrhaus nebst Scheuer oberhalb des Junkers Rode, je ein Weingarten am Schmachtenberg, auf der Platte und an der Brückenpforte, ein Wiesendriesch auf dem Schmachtenberg, ein kleiner Kohlgarten auf der Aue und ein Kohlgarten an der Lehmkaute, ein wüster Berg oberhalb des Gasborns, eine Graserei hinter der Brückenmühle und je eine kleine Graserei zu Weigersborn und auf der Kalkreuse, ein kleiner Fleck in der Kniebrech, sämtlich zu Weilburg, ferner zwei Wiesen zu Odersbach, ein kleiner Zehnt und einige Äcker unterhalb von Biskirchen sowie ein Weinzehnt von etwa 1 Ohm und ein kleiner Heuzehnt zu Hunsbach, ferner, wenn der Pfarrer in der Kapelle zu Selters die Wochenpredigt hält, dort jährlich 3 Malter Korn, 1 Malter Hafer und von jedem Haus ein Huhn (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 112r). Der Heuzehnt zu Hunsbach wird 1612 auf 9 Gulden veranschlagt (W Abt. 88 Nr. II 108).

Dem Stift wurden unter König Konrad I. die Kirchen Breidenbach, Haiger und Muffendorf überwiesen. Diese Schenkungen hatten jedoch keine nachweisbare Fortwirkung hinsichtlich eines Patronatsrechts des Stifts. An der Kirche in Heimau (Löhnberg) hatte das Stift den Kirchsatz zur Hälfte. Es besaß ihn ganz an der Kirche in Niedershausen. Für die Kirche in Oberquembach gibt es nur ein unsicheres Zeugnis über ein Patronat des Stifts (alle s. § 30).

## § 26. Die Präsenz

Obwohl die Präsenz als der gemeinsame Fonds der am Chordienst teilnehmenden Kanoniker und Vikare bereits 1316 bezeugt ist (s. § 15,2), sind wir über ihren Vermögensstand nur schlecht unterrichtet. In den Zehntverpachtungsprotokollen von 1465–1487 werden zwar mehrfach die Bücher der Präsenz erwähnt, da daraus vom Stiftsamtmann ebenso wie über die Bezüge des Kapitels abgerechnet wurde. Doch ist keins davon überliefert. Das Protokoll der Zehntverpachtung von 1471 enthält lediglich die Notiz, daß die Summe der Präsenzgelder des ganzen Buchs 150 Gulden beträgt (Str 5,1 Nr. 37 S. 193). Ferner heißt es dort 1475, daß die Summe der Präsenzen des ganzen Buchs, die unter die damals 16 Personen verteilt werden soll, 112 Gulden 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Turnosen ausmacht (ebenda S. 214).

Näheres ist aus jenen Protokollen lediglich über die Präsenzzehnten zu entnehmen. Deren jährliche Verpachtung ist auch darin aufgezeichnet.

Im Tausch gegen einen dem Stift von Nikolaus von Scharfenstein ausgestellten Schuldbrief über 450 Gulden übereignet Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg nach Ostern (29. März) 1467 dem Stift zur Präsenz neben dem Hof zu Kubach die Zehnten zu Niedergirmes und Sigelbach (Str 5,1 Nr. 37 S. 169). Beide Zehnten erscheinen dann auch erstmals 1467 im Protokoll. Zu ihnen tritt 1468 ferner der Zehnte von Hasselbach. Anscheinend erwarb das Stift ihn im Austausch gegen den Zehnten zu Laufdorf, der 1467 zum letzten Mal im Protokoll vorkommt. Daß die Zehnten dieser drei Orte in die Präsenz flossen, geht aus dem Satz hervor: *Ille decime pertinent presencie*, der sich 1468 als Überschrift über der Aufzeichnung der Zehntpacht von Niedergirmes, Sigelbach und Hasselbach befindet (ebenda S. 173). Überdies sind die drei Orte, die dort am Schluß einer Seite stehen, durch ein Caput-Zeichen vor dem Ortsnamen gegenüber andern Orten herausgehoben.

Der Zehnte dieser drei Orte erbrachte im Durchschnitt der Jahre 1467/68—1487 ca. 11 Malter Korn und 7 Malter Hafer.

Weitere Nachricht über die Präsenzeinkünfte enthalten die Gültregister von 1507, 1515, 1524 und 1534, während die Gültregister von 1545 und 1555 (s. Str 5,1 Nr. 38 S. 257) und die erste Stiftsrechnung von 1576 (W Abt. 88 Nr. II 901) zur Ermittlung der Präsenzeinkünfte nicht herangezogen werden dürfen. Denn die Verhältnisse der Präsenz wurden nicht unerheblich dadurch verändert, daß Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg dem Stift am 13. November 1539 im Tausch gegen Gültforderungen, die das Stift an ihn hatte, Gülden der aufgehobenen Wallfahrtsstätte Pfannstiel überließ (Str 4 S. 58 Nr. 1519). Der Querschnitt wird im folgenden bei 1507 gelegt, da das Register dieses Jahres das am vollständigsten erhaltene darstellt. Die Präsenz empfing damals an Gülden 54 Malter  $3\frac{1}{2}$  Simmer Korn, 9 Malter 4 Simmer Hafer und ca. 200 Gulden, also an Geld mehr, als 1471 und 1475 genannt wird, dazu  $3\frac{1}{2}$  Gänse und 14 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 258—275). Die Korngülte fiel aus den 15 Orten Ahausen, Dillhausen, Drommershausen, Edelsberg, Elkerhausen, Freienfels, Gräveneck, Hasselbach, Kirschhofen, Kubach, Philippstein, Schupbach, Selters, Weilburg und Weinbach. Dabei ragen die Orte Kubach mit 19 Maltern 10 Simmern, Selters mit 4 Maltern 4 Simmern und Weilburg mit 15 Maltern  $7\frac{1}{2}$  Simmern heraus. Bei den übrigen Orten bleiben die Kornbezüge meist unter 2 Maltern. In Selters gab es überdies drei Güter, die jährlich geschätzt wurden; Angaben darüber fehlen. Die Hafergülte kam aus den sechs Orten Dillhausen, Kubach, Lang-Göns, Schupbach, Selters und Weilmünster auf. An der Geldgülte waren 34 Ortschaften beteiligt, dazu der Graf von Nassau-Weilburg mit  $8\frac{1}{2}$  Gulden und der Graf von Nassau-Beilstein mit 5 Gulden. Mehr als die Hälfte der Geldgülte hob die

Präsenz in Weilburg, nämlich ca. 86 Gulden von Häusern und Grundstücken in der Stadt, ca. 24 Gulden von Kurien und anderem Besitz der Stiftsgeistlichen und ca. 4 Gulden Schirnzins.

Kapitel und Präsenz beklagen sich am 19. März 1544 beim Landesherrn, daß ihr Präsenzmeister Johann Kürßner (ein Bürger der Stadt) ihnen Gülten vorenthält und andere Gülten nicht eintreibt. Es sei die Gewohnheit des Stifts, alle Fronfasten — also viermal im Jahr — die Präsenz abzurechnen und bar zu verteilen (W Abt. 88 Nr. II 18). Der Ausstand war zum Teil dadurch entstanden, daß der Amtmann des Grafen dem Stift die gerichtliche Eintreibung verboten hatte. Am 27. November 1544 wenden sich Kapitel und Präsenz erneut an den Landesherrn. Der Präsenzmeister wolle ihnen seinen durch Nichtlieferung von Gülten entstandenen Rückstand in seiner nächsten Rechnung abziehen. Dann würde ihnen aber die Präsenz fehlen, mit der sie ihren Lebensunterhalt weitgehend bestreiten (*mit wilcher myr (= wir) quemlich unßers leibs notturff jerlichs erretten*) (W Abt. 88 Nr. I 285).

### § 27. Die Fabrik oder der Bau

Die Baufabrik begegnet zuerst in den Statuten von 1318 (s. § 12). *Ad fabricam et structuram* werden darin die Einkünfte von einer der besseren Pfründen oder bei Vollzähligkeit der residierenden Kanoniker statt jener Pfründe 12 Mark Gülte überwiesen. Ferner gelten damals drei Jahre nach dem Tod eines Kanonikers als Jahre der Fabrik. Auch soll der Baufonds laut diesen Statuten die Präsenzen der abwesenden und suspendierten Kanoniker sowie die Oblationen erhalten, die am Fest der Stiftspatronin St. Walpurgis und der Kirchweihe auf dem Hochaltar und den übrigen Altären inner- und außerhalb des Stifts dargebracht werden. Zur Werbung von Wohltätern des Kirchenbaus (*structure nostre*), also der Baufabrik, dienen 1318 auch die erwirkten Ablässe (s. § 23). Die Statuten von 1360 (s. § 12) verfügen weitergehend, daß das Pfründenkorpus der abwesenden und nicht residierenden und die Einkünfte der suspendierten Kanoniker — also nicht nur ihre Präsenzen — zum Baufonds zu verwenden sind. Diese Mittel werden jedoch gleichzeitig mit andern Ausgabezwecken belastet (s. § 15,3).

Aus dem 15. Jahrhundert ist über die Baufabrik nicht mehr bekannt, als was der Kanoniker und Dekan Johann Schelt in seinen Zehntverpachtungsprotokollen notiert hat. 1474 schuldet die *structura* ihm 2 Gulden (Str 5,1 Nr. 37 S. 157). 1475 zahlt ihm der Stiftsamtmann 1 Gulden, wovon er

dem *buwe* die Hälfte geben soll (ebenda S. 208). Immerhin ersieht man daraus, daß es eine Kasse und Verwaltung der Baufabrik gab.

Im Jahr 1521 verfügt der Landesherr die Zusammenlegung der Baukasse der Stiftskirche, des Hl. Kreuzes, der Kapelle St. Martin und von zwei Bruderschaften. Getrennt davon war 1536 freilich noch die Baukasse vom Hl. Kreuz (s. § 3,1d).

Rechnungen der Kirchenbaukasse sind erst ab 1607 überliefert (W Abt. 160 Nr. 5504). In jenem Jahr wurde sie von einem, 1610 von drei (ebenda Nr. 5505), 1611 aber und so auch bis 1620 (ebenda Nr. 5506–5510) von zwei Baumeistern geführt. Die Revision nahmen der Superintendent und der Pfarrer vor. In gleicher Weise dürften auch zur Zeit des katholischen Stifts den als Baumeister bezugten beiden Kanonikern Unterbaumeister aus der Bürgerschaft untergeben gewesen sein. Beim Übergang des Stifts auf den Landesherrn 1555 wurde der Baufabrik eine Präbende zugewiesen, eine Maßnahme, die der oben erwähnten, anscheinend außer Anwendung geratenen Verfügung der Statuten von 1318 entsprach; sie wurde aber schon in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder aufgegeben (W Abt. 153 Nr. 18 V Bl. 101).

Laut den vorgenannten Rechnungen von 1607–1620 wurden aus der Kirchenbaukasse Baukosten der Kirche, des Pfarrhauses, der lateinischen und deutschen Schule und des Kirchhofs bezahlt. Die eingepfarrten Dörfer leisteten Fuhrdienste zur Heranschaffung von Baumaterial und lieferten Rüstholz. Die Baukasse trug dann nur die dabei entstandenen Zehrungskosten (vgl. auch Bericht des Präsenzmeisters Sandberger von 1779 und des Archivars Medicus von 1781: W Abt. 153 Nr. 18 Bl. 39/40 und 57–128). Der Leiendecker bezog als Jahresbestellung für das Besteigen und Ausbessern der Dächer dieser Gebäude 3 Simmer Korn. Möglicherweise gab es in vorreformatorischer Zeit eine ähnliche Regelung.

Das Kircheninventar vom 2. Juni 1831 stellt fest, daß ehemals das Stift das *onus edificandi* der Stadt- und Pfarrkirche zu tragen hatte und diese Last von ihm bei Aufhebung 1817 auf den Zentralstudienfonds übergegangen ist, daß aber laut Dekret des Konsistoriums vom 7. Juli 1756 die Unterhaltung der Kirche und des Turms mit den vier Glocken auf die landesherrliche Domänenkasse übernommen worden ist (W Abt. 211 Nr. 3746 II S. 26 f.). Doch hatte laut dem Kircheninventar von 1816 die Bürgerschaft von Weilburg zur Unterhaltung des Kirchturms unentgeltliche Handdienste zu leisten (W Abt. 211 Nr. 11 382).



## § 28. Das Amtsgut des Propstes

Der Propst war bereits im Jahr 1000 im Besitz von Sondergut (s. § 14,1a). Bis 1338 stand ihm das Kollationsrecht an der Pfarrei Weilburg zu (s. § 13,6). Er behielt jedoch das Patronat der einst zum Sprengel dieser Pfarrei zählenden Kirche zu Edelsberg. Als der Erzbischof von Trier am 8. Juni 1506 dem Dekan auf Lebenszeit diese Kirche inkorporiert, geschieht dies mit Zustimmung des Propstes, *cuius collatio, provisio seu quevis alia dispositio ad prepositum iamdictæ collegiate in Wylburg spectat* (K Abt. 1 C Nr. 21 Bl. 45r). Auch stand dem Propst das Verleihungsrecht an anderen Pfründen des Stifts zu (s. § 14,1b).

In einer Urkunde der Kaiserin Anna von 1357 heißt es, daß die Einkünfte der Propstei jährlich nicht 40 Goldgulden übersteigen (Str 2 S. 489 Nr. 1161). Aus Urkunden von 1360 und 1536 geht hervor, daß der Propst einen Teil seines Amtsgutes an Adlige zu Lehen ausgegeben hatte (s. § 17,1).

Zu dem Lehnsgut des Gerhard von Isselbach, dessen Veräußerung an den Altar Allerheiligen der Propst 1360 gestattet, gehörten Gülten aus neun Hofstätten und Häusern zu Weilburg. Acht davon lagen an der Planken, also im Nordwesten der Altstadt nahe der Hainpforte. Darunter befand sich auch die Hofstatt der Familie von Isselbach selbst, die 1369 dem Grafen Johann von Nassau-Weilburg den Hain zwischen Ringmauer und Lahn für 30 Mark überließ (Vogel, Beschreibung S. 316; May, Oberlahnkreis S. 316). Das neunte Haus befand sich bei der Kirche (s. § 16,2).

Das Mannlehen von 1536, das Melchior von Schwalbach innehatte, bestand aus einem Hof und einem Steinhaus bei der Mauer an der Pforte, einem Garten auf dem Sand am Hain, einem Baumgarten und einer Aue zu Wildmannshausen (rechts der Lahn bei Weilburg, s. § 30), einem Weingarten zu Wildmannshausen am Schmachtenberg, zu diesem Weingarten gehörenden Äckern und Land auf dem Schmachtenberg,  $\frac{1}{2}$  Morgen Weingarten am Schmachtenberg sowie einem Zehnten zu *Hoelind* (W Abt. 121, Urkunden von Schwalbach Nr. C). Die Besitzungen des Melchior von Schwalbach erscheinen auch im Gültregister des Stifts von 1507 mit ihrem Zins an die Präsenz und das Kapitel (Str 5,1 Nr. 38 S. 263, 274, 278). Er hatte etwas von dem Propsteilehen an Johann Schütz von Holzhausen und Johann Schlaun von Großen-Linden verkauft. Als sie Gülten aus dem Schmachtenberg von dem Weilburger Bürger Georg Schumacher forderten, weist Graf Philipp III. sie am 20. Februar 1553 darauf hin, daß die verlangten Zinse der Propstei zustehen. Johann von Schwalbach habe sie nach dem Tode des Melchior von Schwalbach von dem Propst zu Lehen besessen, und er (der Graf) habe sich wegen des Propstes mit

Johann von Schwalbach deswegen geeinigt (W Abt. 88 Nr. I 303). 1555 räumen Johann Schütz von Holzhausen und seine Frau Anna geb. Schlaun dem Grafen Philipp III. ihre Hälfte an den Sträuchern und Hecken zwischen dem Wehrholz und dem Dorf Waldhausen oberhalb des Schmachtenbergs ein, die sie einst zusammen mit Annas Bruder Johann Schlaun von Melchior von Schwalbach erwarben (May, Oberlahnkreis S. 313). Am 9. Februar 1559 übereignet Katharina von Selbach, Witwe des Johann Schlaun von Großen-Linden, zugleich für ihre Kinder dem Grafen Philipp III. aus untertänigem Gefallen ihr Recht der Wacholdersträuche am Wehrholz unter dem Siegel des Johann Schütz von Holzhausen d. J. ein (W Abt. 160 Nr. U 120).

Wahrscheinlich weisen die Lehnsgüter der von Isselbach und von Schwalbach auf Bestandteile des ehemaligen Propsteihofs zu Weilburg hin. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, daß dem Stiftskapitel bis 1429 auch der Weinzehnte im Hain zustand (s. § 30).

Zum Amtsgut des Propstes zählte ferner die Hälfte des Stiftszehnten zu Mühlheim (Hermannstein). Er ist erstmals zu 1444 bezeugt (Str 5,1 Nr. 36 S. 140) und brachte dem Propst 1447 21 Malter, 1453 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter (ebenda) und 1465–1487 im Durchschnitt jährlich ca. 15 Malter Korn (s. § 30). Nachdem Graf Philipp III. 1555 die Propstei gegen sein Patronat der Kirche zu Gau-Algesheim eingetauscht hatte (s. § 10), überließ er den Propsteizehnten zu Mühlheim dem Hermann Rudolf Schenk zu Schweinsberg und Reinhard Schenk, Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, als Vormund von Friedrich und Hauptert, Söhnen des verstorbenen Hauptert Schenk, im Tausch gegen deren Stromühle auf der Bieber und eine mit 26 Gulden verzinste Schuld des Grafen von 520 rheinischen Gulden (W Abt. 88 Nr. I 305a).

Aus den drei jährlichen Abrechnungen des Stiftsamtmanns erhielt der Propst ebenso wie der Dekan und der Stiftsamtmann selbst im voraus jeweils 1 Pfund Heller, sie also im Jahr zusammen 9 Pfund. Dies geht aus den Notizen in den Zehntverpachtungsprotokollen von 1468, 1473, 1475 und 1482 hervor (Str 5,1 Nr. 37 S. 176, 198, 207 f., 233).

## § 29. Sonstiges Amtsgut

### 1. Das Dekanat

Als erster Bestandteil vom Amtsgut des Dekans wird in einer Urkunde vom 6. Dezember 1317 sein Haus genannt (Str 2 S. 472 Nr. 1106). Erzbischof Balduin von Trier inkorporiert am 20. Juni 1338 dem Dekanat

wegen dessen geringer Einkünfte die Pfarrei zu Weilburg in der Weise, daß diese oder deren Vizepastor dem Dekanat jährlich 5 Mark entrichten soll (s. § 13,6). In einer Urkunde des Dekans und Kapitels vom 21. Mai 1347 kündigt der Dekan das Siegel des Dekanats auf Bitte der Kapitulare an, da sie das Stiftssiegel diesmal nicht haben konnten (Str 4 S. 317 Nr. 1981; Siegel jedoch ab). Der eigene Vermögenscharakter des Dekanats kommt darin zum Ausdruck.

Als der Kanoniker Johann Schelt 1477 zum Dekan gemacht wird, notiert er, daß er in die Kurie des Dekanats einzog und der Stiftsamtmann ihm 4 Malter Korn aus Nauborn schuldet (Str 5,1 Nr. 37 S. 223); die 4 Malter Korn hatte laut Entscheid der Räte des Landesherrn vom 13. April 1526 der Pastor von Nauborn dem Dekan zu liefern (W Abt. 88 Nr. I 232a). Zur Kurie des Dekans gehörte eine geräumige Scheuer. Denn als das Kapitel 1474 den Kornzehnten in Niedershausen mit 36 Maltern selbst hebt, läßt es dies Getreide in die Dekansscheuer fahren (Str 5,1 Nr. 37 S. 205). Urkunden von 1536 und 1539 führen zu dem Schluß, daß damals zum Dekanat zwei Häuser in Weilburg gehört haben; sie waren damals verfallen (s. § 3,9c).

Die Gebrüder Siegfried, Henne, Adam und Emmerich von Rheinberg verkaufen am 1. Juni 1489 der Wallfahrtsstätte Pfannstiel 18 Simmer Korngülte aus ihrem Hof und Gütern, genannt *dechantsboib*, die Thiel von Hasselbach geben soll (W Abt. 88 Nr. I 187a; Str 2 S. 567 Nr. 1419; Str 4 S. 31 Nr. 1417). Daß dieser Hof sich in Hasselbach befand, wie es der Gültpflichtige vermuten läßt, wird durch die Erwähnung einer Gülte aus dem Rheinberger Hof zu Hasselbach in der Pfannstieler Baumeisterrechnung von 1491/92 erwiesen (Str 5,1 Nr. 9 S. 60).

Außerdem besaß das Dekanat einen Hof zu Wirbelau. Der Dekan verleiht ihn am 20. Mai 1493 nach dem Tod eines Hermann, der den Hof auf Lebenszeit innehatte, an dessen zahlreiche Erben gegen eine Gülte von 1½ Malter Korn und 1 Malter Hafer, die auf die Dekanei in Weilburg zu liefern sind. Ohne Zutun der Erben zinst der Dekan der Präsenz von dem Hof 9 Turnosen (Str 2 S. 570 Nr. 1430).

Doch beträchtlich kann das Amtsgut des Dekans damals nicht gewesen sein. Denn Erzbischof Jakob von Trier inkorporiert am 8. Juni 1506 mit Zustimmung des Propstes dem Tisch des damaligen Dekans auf Lebenszeit, wie von diesem erbeten, die Pfarrkirche zu Edelsberg mit der Begründung, die Einkünfte des Dekans seien so dürftig (*exiles*), daß dieser sich davon nicht seinem Stande gemäß (*iuxta status sui exigentiam*) erhalten könne (K Abt. 1C Nr. 21 Bl. 45r; Kleinfeldt-Weirich S. 195 Nr. 14).

Das Dekanat besaß laut dem Gültregister des Stifts von 1507 in Weilburg einen Weingarten, genannt der Heiderich. Die Präsenz bezog

daraus und aus dem Haus daselbst sowie dem Gut zu Wirbelau zusammen 11 Schilling Gülte (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg schenkt am 26. Juli 1543 diesen zuvor dem Dekanat gehörenden Weingartsflecken an der Lahn neben der Furt bei der untersten Mühle, der durch den Unfleiß der Dekane in Unbau und Verderben gekommen sei, seinem Diener Enders Walther aus Herborn gegen den um 12 Schilling ermäßigten Zins von 21 Schilling an die Präsenz und 9 Kölner Pfennige an das Kapitel. Jene 12 Schilling Gülte, für die Christ Voltz ein Stück des Weingartens vom vorigen Dekan gepachtet hat, sollen künftig keinem Dekan mehr, sondern der Präsenz geliefert werden (W Abt. 88 Nr. I 282).

Um 1540 bezieht das Dekanat  $1\frac{1}{2}$  Malter Korn und 1 Malter Hafer aus Gaudernbach, Schupbach, Wirbelau und Götzenboden,  $2\frac{1}{2}$  Gulden aus der Präsenz, 4 Malter Korn zu Nauborn sowie  $4\frac{1}{2}$  Gulden Zins von 90 Gulden aus der Dekanatskurie zu Weilburg (W Abt. 88 Nr. II 79); für 90 Gulden hatte der Graf diesen Hof 1539 verliehen (s. § 3,9c). Der Dekan Johann Hell kauft 1541 und 1542 Renten für das Dekanat (s. § 32). Noch am 8. Januar 1610 wird dem Stift und *in specie* der Dekanei für 40 Gulden eine Gülte von 2 Gulden verkauft (W Abt. 88 Nr. I 335).

## 2. Die Scholasterie

Daß der Scholaster am Zehnten zu Immenhausen und Niederquembach neben dem Kapitel beteiligt war, ist zuerst aus der Übersicht über die Zehnterträge des Stifts von 1444, 1450 und 1453 festzustellen (Str 5,1 Nr. 36 Nr. 140). Eine Urkunde vom 19. April 1472 erweist, daß dem Scholaster dort die Hälfte des Zehnten zustand (Str 2 S. 557 Nr. 1394). Die Zehntverpachtungsprotokolle des Stifts bringen diesen Anteil des Scholasters am Zehnten der beiden Orte mehrfach zum Ausdruck. Bei Oberquembach wird die Zehntpachtsumme 1470 als *pars capituli* und 1472, 1473, 1475, 1477 und 1479 als *ambe partes* betreffend bezeichnet (Str 5,1 Nr. 37 S. 185, 194, 199, 212, 223, 228). Die Zehntpacht zu Immenhausen betrifft 1470 *pars capituli* (ebenda S. 185). Einen Anhaltspunkt für die dem Scholaster hieraus zufließenden Einnahmen hat man darin, daß der Zehnte zu Immenhausen 1444 für 5 Malter Korn und 1465–1487 für durchschnittlich ca. 6 Malter 2 Simmer Korn und der Zehnte zu Oberquembach 1450 für  $12\frac{1}{2}$  Malter, 1453 für 16 Malter und 1465–1487 durchschnittlich für ca. 21 Malter 6 Simmer Korn verpachtet wurde (s. § 30). Die Stiftsrechnung von 1576 nennt als Ausgaben an den Scholaster vom Korn des Präbendenkorpus der Zehnten  $4\frac{1}{2}$  Malter zu Oberquembach und 1 Malter  $10\frac{1}{2}$  Simmer zu Niederwetz (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 91). Die zehntpflichtigen

Fluren der Wüstung Immenhausen werden hier also zu Niederwetz gerechnet.

Einen Garten des Scholasters zu Weilburg pachtet 1475 ein Kanoniker für 4 Turnosen Gülte (Str 5,1 Nr. 37 S. 207). Die Scholasterie besaß dort auch eine Kurie. Sie zinst der Präsenz 1507 davon 5 Schilling und  $\frac{1}{2}$  Malter Korn (ebenda Nr. 38 S. 265, 274). 1540 verkauft der Landesherr das verfallene Präbendenhaus des Scholasters nebst Garten an den gräflichen Amtskellner Peter Stetz (s. § 3,9c). Die von diesem auf die Scholasteriebehäusung verkauften 5 Gulden Gülte werden am 12. April 1563 durch Graf Albrecht von Nassau-Weilburg abgelöst (W Abt. 160 Nr. 133). Der Landesherr bezahlte nach Ausweis der gräflichen Amtskellereirechnung von 1555 für 5 Gulden und 6 Simmer Korn Arbeiten im Haus des Scholasters (W Abt. 157 Nr. 180).

### 3. Die Kantorie

Daß der Kantor ein Amtsgut besaß, ersieht man aus dem Beitrag von 1 Gulden, den die *cantoria* um 1476 ebenso wie das Dekanat und die Scholasterie zum außerordentlichen Subsidium des Erzbischofs von Trier zu leisten hatte (Str 2 S. 562 Nr. 1405).

Der Kantor Heinrich Lucke macht am 14. September 1429 in der Stube seines Hauses sein Testament (s. § 34). Man darf annehmen, daß er in der Kurie des Kantorats wohnte. Am 2. April 1473 findet im Anschluß an die Abrechnung des Kapitels mit dem Kantor in seiner Eigenschaft als damaliger Stiftsamtmann ein Umtrunk der Kanoniker in seinem Hause statt (Str 5,1 Nr. 37 S. 198f.). Der Kantor zinst der Präsenz 1507 von seinem Haus und einer Wiese je 4 Schilling (ebenda Nr. 38 S. 265); sein Haus wird in diesem Gültregister des Stifts ausdrücklich als *cantoria* bezeichnet (ebenda S. 262, 265, 277). Auch erwähnt dies Gültregister ein Haus, von dem ein Bürger der Präsenz seitens des Kantors zinst (ebenda S. 262), einen Acker, der dem Kantor gehört hat (ebenda S. 274) und den Weinberg des Kantors (ebenda S. 278).

### 4. Die Kustodie

Der Kustodie wird im Jahr 1278 das Patronatsrecht der Kirche zu Nenderoth geschenkt (s. § 30). Doch war diese Zuweisung ohne Dauerwirkung, da die Kustodie sich nicht als beständige Würde im Stift durchsetzte (s. § 14,5).

## § 30. Besitzliste

Größere Orte wurden durch die Angabe des Kreises bestimmt, zu dem sie gehören, kleinere durch die Lage zu einem größeren Ort bzw. in Hessen durch die Großgemeinde, der sie bei der 1971 eingeleiteten Gebietsreform zugeordnet wurden.

Ahausen (seit 1970 zu Weilburg). Sendgerichts- und Pfarrort für A. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 53; Kleinfeldt-Weirich S. 206 Nr. 61). Dem Stift werden dort am 8. April 1397 zur Präsenz 2 Ml. Korngülte geschenkt (Str 2 S. 513 Nr. 1242). Das Stift kauft in A. an Gülten: am 16. Februar 1421 zur Präsenz  $4\frac{1}{2}$  Turnosen (ebenda S. 526 Nr. 1290), am 2. Juli 1489  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 567 Nr. 1418) und am 6. Dezember 1495 zur Präsenz  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 573 Nr. 1436). Das Kapitel hat 1507 dort an Gülten je  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn und Hafer (Str 5,1 Nr. 38 S. 276) sowie 4 Englische und 3 Schilling (ebenda S. 279), die Präsenz 1 Ml. Korn (ebenda S. 274) und 5 fl. 15 Heller (ebenda S. 267). — Über eine Gülte der Altäre St. Andreas und St. Barbara s. § 16,2.

Albshausen (seit 1977 zu Solms, LDKrs). Graf Otto von Solms verkauft dem Stift am 23. Juni 1369  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte, die es ihm jährlich am 24. August aus dem Zehnten zu A. entrichtete (Str 2 S. 501 Nr. 1200a). Am 1. Dezember 1455 nehmen Graf Bernhard von Solms und das Stiftskapitel unter Beilegung ihres Streits wegen der Zehnten zu Schwalbach und Niederquembach einen Zehnttausch vor. Der Graf überläßt dem Kapitel seinen Zehnten zu Niederquembach gegen den Zehnten des Stifts zu A. und zu Allendorf an der Dill, doch vorbehaltlich der  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte, die das Kloster Altenberg an dem Zehnten zu A. hat (ebenda S. 551 Nr. 1375).

Allendorf (seit 1970 zu Merenberg, KrsLbW). Das Kapitel bezieht dort 1507 an Gülten  $1\frac{1}{2}$  Ml. 1 Sm. Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 276) und 7 Turnosen (ebenda S. 278), die Präsenz  $\frac{1}{2}$  fl. 1 Turnosen (ebenda S. 270). — Über Gülten des Altars St. Nikolaus s. § 16,2.

Allendorf (seit 1977 zu Greifenstein, LDKrs). Zentgraf und Fronbote am Gericht zu Dillheim bekunden am 4. August 1360, daß Gilbracht von Beilstein mit Ungrund den Zehnten des Stiftskapitels zu A. bei Dillheim pfändete und kein Erbrecht daran hat (Str 2 S. 492 Nr. 1174a). Das Stift gibt 1455 seinen Zehnten zu A. an der Dill im Tausch an den Grafen von Solms (s. oben Albshausen). Der Zusatz „an der Dill“ ist nicht wörtlich zu nehmen, da der Ort ca. 6 km westlich von diesem Nebenfluß der Lahn liegt; er soll vielmehr nur die Verwechslung mit dem südlich Merenberg gelegenen Allendorf ausschließen. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der vorgenannten Urkunde von 1360 und wegen Übergangs des

Zehnten auf den Grafen von Solms kann der näher zur Dill gelegene Ort Allendorf nordwestlich Haiger nicht gemeint sein.

Altenkirchen (seit 1974 zu Braunfels, LDKrs). Das Kapitel bezieht 1507 dort jährlich 2 Gänse, 2 Hühner und 1 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 276).

Arnsbach (Hausen-Arnsbach, seit 1970 zu Neu-Anspach, Htkrs). In die Stiftungsgüter zu Westerfeld fallen laut Zinsregister des Stifts von 1524 Zinse von fünf Personen zu *Añßbach* (W Abt. 88 Nr. 76 S. 164), ebenso laut Zinsregister des Stifts von 1532 zu *Ansbach*, hier summiert zu 9 Alb. (ebenda S. 272). Beide Schreibweisen des Namens legen zwar eher eine Beziehung auf den südöstlich Rod am Berg gelegenen größeren Ort Anspach (auch seit 1970 zu Neu-Anspach) nahe. Doch für Arnsbach spricht sowohl der geographische Zusammenhang mit den Orten Hausen, Rod am Berg, Usingen und Westerfeld, wo diese Gülte sonst noch fällt, als auch die gemeinsame Zugehörigkeit dieser Ortschaften zur Stockheimer Mark (vgl. W Abt. 135 Nr. 75). Zudem gehörte Anspach zum Amt Wehrheim und damit zu einem andern Herrschaftsbereich. Der offenbar für die Landschaft dieser Gülte ortsunkundige Schreiber des Zinsregisters von 1524 hat anscheinend mit dem *e* über dem *n* die Klangform des Ortsnamens Arnsbach wiedergegeben. Eine Überprüfung dieser Ortsbestimmung durch die Namen der Zinser war nicht möglich.

Aßlar (nw Wetzlar, LDKrs). Das Kapitel besaß dort den Zehnten. Dies ist erstmals zu 1440 bezeugt, als das Kapitel den Zehnten zu A. für 40 Ml. Korn verpachtet (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). Das Inventar von 1816 über das Vermögen des geistlichen Stifts erklärt: *Das Stift ist decimator universalis von allen Feldprodukten, selbst der Gemüsezehnte nicht ausgenommen, und wird die elfte Garbe gegeben* (W Abt. 211 Nr. 11 382). Dieser Zehntbesitz vor den Toren der Stadt Wetzlar ist sehr auffällig. Die Vermutung liegt nahe, daß er auf eine Schenkung des Stiftsgründers, König Konrads I., zurückgeht.

Der Zehnte erbrachte dem Kapitel 1465–1487 im Durchschnitt jährlich 21 Ml. Korn bei einer Streuung von 8–31<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. (Str 5,1 Nr. 37 S. 159–252). Nur aus einer Aufzeichnung um 1600 ist bekannt, daß Papst Innozenz VIII. dem Stift 1486 eine Urkunde über den Zehnten zu A. ausstellte (Str 2 S. 566 Nr. 1415) und daß vom gleichen Jahr ein lateinisches (Notariats-)Instrument über diesen Zehnten datiert (ebenda Nr. 1416). Laut Vertrag von 1515 sind die Wedemgüter zehntfrei zu halten, sofern der Pfarrer sie selbst mit dem Pflug bebaut (W Abt. 88 Nr. II 142).

Das Kapitel hatte dort auch den Weinzehnten. Dies lassen schon die ständigen Hinweise auf den Stand der Weinberge in den vorerwähnten Zehntverpachtungsprotokollen von 1465–1487 vermuten. Erwiesen wird

es aus der nur fragmentarisch überlieferten Notiz im Zehntverpachtungsprotokoll von 1456. Damals hob das Kapitel den Zehnten zu A. selbst mit [... Korn],  $3\frac{1}{2}$  Ml. Weizen und  $8\frac{1}{2}$  oder 9 Ohm Wein (Str 5,1 Nr. 37 S. 144). Der Weinzehnte wird auch bei Verpachtung des Zehnten zu A. 1647 erwähnt (s. § 25,1).

Mit der Zehntpacht waren an Nebeneinkünften die Vorheuer und das Knechtsrecht verbunden. Laut jenen Protokollen des 15. Jahrhunderts betrug die Vorheuer 9 Gulden 8 Turnosen und das Knechtsrecht 1 Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 37 S. 164, 181, 205, 212). Die Vorheuer hatte im 17. Jahrhundert noch die gleiche Höhe. Als Knechtsrecht waren damals 4 Mesten Weizen zu entrichten (W Abt. 88 Nr. II 215).

Attenhausen (wüst bei Schupbach, KrsLbW). Hans von Eger und seine Frau Grete verkaufen dem Stift am 17. Mai 1436 für 46 fl. ihren Hof und ihr Gut, genannt der Golthuser Hof, zu A., und zwar Gülten in den benachbarten Orten Falkenbach, Haselau, Schupbach und Wirbelau (Str 2 S. 538 Nr. 1332). Da im Archiv des Stifts überliefert, gehört hierzu eine Urkunde vom 10. März 1432, worin Hans von Eger, wohnhaft zu Tiefenbach unter Braunfels, und Endres von Wurczebach, wohnhaft zu Möttau, dem Johann von Alsbach genannt Runkel und dessen Frau Katharine für 17 fl. den ihren Frauen von deren Müttern angestorbenen halben Hof zu A., genannt Golthuser Gut, mit der zugehörigen Gülte verpfänden (ebenda S. 537 Nr. 1328).

Bartdorf (wüst bei Werdorf, LDKrs). Am 28. März 1363 verzichteten Henne Lemp aus Dorlar und seine Frau Gele auf alles Recht am Zehnten zu B. zugunsten des Stiftskapitels, das ihnen ihren Zehntteil wegen Nichtleistung des seit alters dazu gehörigen Zinses und der Herberge gerichtlich abgewonnen hat (Str 2 S. 496 Nr. 1185). Einen gleichen Verzicht erklären am 8. September 1364 Henze, Siegfrieds Sohn, von *Bartdorff* und seine Frau Katharina (ebenda S. 497 Nr. 1190). Das Zehntrecht des Kapitels dort hatte vermutlich gleichen Ursprung wie im benachbarten Aßlar (s. dort). Vielleicht ist der Zehnte von B. später im Aßlarer Zehnten aufgegangen.

Bermbach (seit 1970 zu Weilburg). Das Stift erwirbt am 6. Mai 1436 auf einem Hof zu B. 3 Sm. Korn (Str 2 S. 537 Nr. 1331). Die Präsenz hebt 1507 dort jährlich 3 Turnosen, 2 Schilling und 2 Gänse (Str 5,1 Nr. 38 S. 267).

Biskirchen (seit 1971 zu Leun, LDKrs). Das Kapitel hebt 1507 dort jährlich 34 Pfennig und 6 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 279), die Präsenz 1 fl. (ebenda S. 266). Laut Aufzeichnung von 1653 hatte das Stift die Gülte von 1 fl., die bis zur Einnahme des Schlosses Braunfels 1620 gezahlt wurde, mit 20 fl. im Jahr 1475 erworben und besaß zusammen mit der



Pfarrei von B. nahe bei diesem Ort je zur Hälfte einen Zehnten (W Abt. 88 Nr. II 225). Das Inventar über das Vermögen des Stifts von 1816 erklärt, daß der in drei Jahren alternativ entrichtete Stiftszehnte zu B., der im Durchschnitt 6 Maß Weizen, 4 Sm. 2 Maß Korn und 4 Sm. 10 Maß Hafer Weilburger Maß brachte, durch Vergleich vom 10. Juli 1720 dem Pfarrer zu B. überlassen wurde (W Abt. 211 Nr. 11 382).

Bonbaden (seit 1971 zu Braunfels, LDKrs). Das Kapitel hatte dort ein Zehntrecht. Bezeugt ist es zuerst 1444, als der Zehnte 6 Ml. Korn ertrug (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). In den Jahren 1465–1487 verpachtete das Kapitel den Zehnten in B. im Durchschnitt für jährlich 7 Ml. 6 Sm. Korn mit einer Streuung von 5–15 Ml. (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Lediglich 1482 gingen von dort 14 Mesten Korn und 9 Ml. Hafer als Zehnt ein (ebenda S. 233). Bei jeder Verpachtung fielen außerdem Gebühren (*iura*) an. Sie bestanden aus 1 Ml. Knechtskorn und 4 alten Turnosen (vgl. ebenda S. 163, 181, 212).

Möglicherweise geht dieser Zehnt bis auf die Stiftsgründung durch König Konrad I. zurück. Am 9. April 1666 verkaufen die Geistlichen und Bedienten des Stifts mit Einwilligung des Grafen Friedrich von Nassau-Weilburg den Stiftszehnten zu B. für 120 Reichstaler an Nicolaus Schmitt, Pfarrer ebenda (W Abt. 88 Nr. I 338 a).

Boppard (Stadt am Rhein, Rhein-Hunsrück-Krs). Mit dem Stift Weilburg schenkt König Otto III. angeblich in einer Urkunde vom 24. April 993 dem Domstift Worms als Zubehör die Kirche in B.; doch handelt es sich bei dieser Textstelle der nur in einer Kopie aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferten Urkunde um eine Interpolation zum Beweis der Rechte des Domstifts, vgl. § 9,2.

Braunfels (LDKrs). Die Präsenz bezieht dort 1507 jährlich 5 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 267) und 7 Sm. Korn (ebenda S. 273 f.).

Breidenbach (Krs Marburg-Biedenkopf). Der Besitz des Stifts in B. ist lediglich durch eine Urkunde vom 16. Juni 913 bekannt. Der Priester Guntbald bekundet darin, daß er aus dem Besitz des Stifts mit Erlaubnis König Konrads I. und mit Zustimmung des Propstes und der übrigen Brüder des Stifts die Taufkirchen (*legitimas ecclesias*) im Dorf B. im Perfgau und im Dorf Muffendorf im Bonngau sowie zwei zu diesen Kirchen gehörende Kirchen empfangen und dafür im Tausch sein Eigentum in B. und im Dorf Gladenbach mit 42 Hörigen beiderlei Geschlechts übereignet hat, deren Nutzung er sich auf Lebenszeit vorbehält (s. § 9,1).

Die Kirche zu B. war Sendkirche des Perfgaus (Classen S. 117 § 39; über den Umfang dieses kleinen Gaus s. Renkhoff, Grundlagen Sp. 76). Die Kirche, die Guntbald gewiß nur auf Lebenszeit erlangte, und sein Besitz zu B. gingen wahrscheinlich 993 mit dem Stift auf das Hochstift

Worms über (s. § 9,1). Von den Grafen Werner, die sie 1103 als Vögte des Wormser Hochstifts besaßen, kam der Kirchsatz an die Grafen von Nassau, die damit, zuerst 1339 bezeugt, die von Hohenfels belehnten (Classen, wie oben). Dazu gehörten auch die Zehnten in B. und im B.er Grund (Diefenbach, Kreis Marburg S. 101).

Dillhausen (seit 1970 zu Mengerskirchen, KrsLbW). Dort erwarb der Kantor Heinrich Lucke 1425 eine Gülte aus der Bede (s. § 34). Die Präsenz bezieht 1507 in D. jährlich je 5 Sm. Korn und Hafer (Str 5,1 Nr. 38 S. 273, 275). Der Zehnte aus D. ging laut Urkunden von 1404, 1446, 1483 und 1509 vom Domstift Worms zu Lehen und wird 1538 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verkauft (May, Oberlahnkreis S. 227; Str 2 S. 515 Nr. 1246 Note), danach aber dem Stift übergeben (W Abt. 88 Nr. II 260). Im landesherrlichen Archiv zu Weilburg gab es laut Nachricht vom 11. Oktober 1773 eine Akte von 1563 betreffend Irrungen des Stifts mit den Adligen von Schütz und von Bicken über die Grenze der Zehnten in den beiden eine Gemeinde bildenden Ortschaften Probbach und D. (W Abt. 88 Nr. II 443). Der Zehnte in D. brachte dem Stift 1563—1567 im Durchschnitt jährlich 2 Ml. 6 Sm. Korn und 3 Ml. Hafer (ebenda Nr. II 77 Bl. 31—33). Auch bezog das Stift dort von jedem Haus Zehnthähne, 1607: 15 Stück (ebenda Nr. II 261).

Dresselndorf (Nieder- und/oder Oberdresselndorf, zu Burbach, Krs Siegen-Wittgenstein). In einem Schreiben um 1450 an den Grafen von Nassau-Dillenburg betreffend den Zehnten im Bezirk um Haiger erwähnt das Stift, daß der Heimberger in D. alle Spann- und Handdienstpflichtigen zur Lösung des Zehnten anhält (Str 2 S. 546 Nr. 1358).

Drommershausen (seit 1970 zu Weilburg). Sendgerichtsort für D. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 56). Auch gehörte D. zum Pfarrsprengel von Weilburg. Die Gemeinde ließ am 2. November 1517 ihre Kapelle zu Ehren von St. Maria und der Patrone St. Antonius, St. Hieronymus, St. Barbara und St. Apollonia weihen und vereinbarte mit dem Pfarrer, daß er ihnen für jährlich 3 fl. eine Wochenmesse, bei deren Versäumnis die Baumeister der Kapelle ihm zugunsten des Baus jedesmal 12 Frankfurter Heller abziehen sollen, und außerdem viermal im Jahr an den Tagen der vier Patrone eine Messe gegen Lieferung von einem Wagen Holz hält (W Abt. 88 Nr. I 216).

Das Stift kauft am 26. Dezember 1346 in D. eine Gülte von 1 Schilling und einem Huhn für die Präsenz (Str 2 S. 484 Nr. 1147). Der Kanoniker und Scholaster Hartung Schriber erwirbt 1383 dort Weiden und Erlen (s. § 33). Am 19. November 1454 wird der Präsenz 1 fl. Gülte in D. verkauft (Str 2 S. 549 Nr. 1367). Das Kapitel bezieht 1507 dort jährlich 6 Pfennig (Str 5,1 Nr. 38 S. 276) und die Präsenz 1 Ml. 5 Sm. Korn (ebenda S. 273)

sowie  $3\frac{1}{2}$  fl. 4 Turnosen 9 Schilling (ebenda S. 267). — Über die Gefälle des Altars St. Nikolaus dort vgl. § 16,2.

Dutenhofen (seit 1979 zu Wetzlar, LDKrs). Die Stiftsrechnung von 1576 erklärt, daß dem Stift in D. der vierte Teil vom kleinen Zehnten und vom Weinzehnten fällt, daß aber die Einwohner von letzterem nur noch den achten Teil geben, weil das Stift zur Förderung des Weinbaus die Hälfte erlassen habe (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 99). Der Zehnte brachte dem Stift 1563–1567 im Durchschnitt jährlich 7 Ml. 8 Mesten Korn und 12 Ml. 5 Sm. Hafer (ebenda Nr. II 77 Bl. 31–33). In vorreformatorischer Zeit ist jedoch dieser Stiftszehnte bisher nicht nachgewiesen.

Edelsberg (seit 1974 zu Weinbach, KrsLbW). Sendgerichtsort für E. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 52). Auch pfarfte der Ort ursprünglich nach Weilburg. Denn seine 1392 zuerst genannte Kirche (Str 2 S. 510 Nr. 1230) wurde 1506 mit Einwilligung des Propstes dem Dekanat auf Lebenszeit des Dekans inkorporiert (s. § 29,1). Die Pfarrei wird 1526–1528 von dem Stiftsvikar Daniel Greser versehen (s. § 36).

Das Kapitel bezieht 1507 in E. jährlich  $1\frac{1}{2}$  Ml. 1 Sm. Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 275) und 7 Turnosen (ebenda S. 278), die Präsenz 1 Ml. 9 Sm. Korn (ebenda S. 272) und  $\frac{1}{2}$  fl.  $2\frac{1}{2}$  Turnosen und 1 Schilling (ebenda S. 268). — Über die Gülten der Altäre St. Andreas und St. Mariä Empfängnis sowie den Zehnten des Altars St. Johannes zu E. s. § 16,2.

Eisenbach (wüst rechts der Lahn bei Gräveneck, KrsLbW). Das Stift gelangte dort in den Besitz eines Teils des Zehnten, der vom Bischof von Worms zu Lehen ging. 1360 belehnt der Wormser Bischof Dietrich Beyer die adligen Gebrüder Sure von Weilburg und Diede Hund mit den Zehnten zu Junkernhelde (bei Weilburg), Wirbelau, E., Kubach und Lichtenhart (Str 2 S. 494 Nr. 1177), 1392 Bischof Eckhardt von Worms den Friedrich Snode von Seelbach und dessen Frau Charisma, Tochter des Diede Hund, mit den Lehen des letzteren, die im Falle ihrer Kinderlosigkeit an den Bischof zurückfallen sollen (ebenda S. 511 Nr. 1232). Derselbe Bischof verleiht am 11. November 1397 dem Stift einen Teil des Zehnten zu Odersbach, an der Junkernhelde, zu Lichtenhart, Falkenbach, E. und alles andere, was Friedrich Snod von Seelbach und dessen Frau Charisma besaßen (ebenda S. 514 Nr. 1246).

Im Jahr 1401 treten Kraft Krug von Cleen und seine Frau Charisma dem Stift ihre Rechte an diesen Zehnten ab (Str 2 S. 517 Nr. 1252). Am 17. Januar 1439 verzichtet Johann Rübsame von Merenberg für sich und seine Erben gegenüber dem Stift auf seinen Anspruch an dem Zehnten zu Falkenbach und E. (ebenda S. 541 Nr. 1341).

Im Jahr 1455 setzt sich Friedrich von Seelbach, Vogt zu Weilburg, beim Runkeler Kellner Hermann Grobe des Herrn von Runkel für das

Recht des Stifts am Zehnten zu E. ein, den jener Kellner als Eigentum seines Herrn beschlagnahmt hat (Str 2 S. 551 Nr. 1372, 1373). Die Stiftsherren behaupten, daß der Zehnte ihnen zustehe und sie ihn viele Jahre besessen hätten (ebenda Nr. 1374). Auch Bischof Reinhard von Worms bittet in einem undatierten Schreiben wohl dieses Jahres Dietrich IV. von Runkel, Dekan und Kapitel nicht an den ihnen von seinen Vorgängern gegebenen Zehnten zu hindern (ebenda S. 552 Nr. 1377). Zum Ausgleich vor ihm hatte sich das Stift erboten, und die Behinderung wurde daraufhin abgestellt.

Darauf beziehen sich Dekan und Kapitel, als 1460 Friedrich IV. von Runkel wieder ihren Zehnten und ihre Gülte in seinem Land beschlagnahmte. Sie bitten ihn am 25. Juli 1460 um Abstellung der Behinderung. Falls diese wegen des Zehnten zu E. geschehen sei, so erklären sie sich zum Ausgleich vor dem Bischof von Worms, Erzbischof von Trier oder dessen Offizial oder zu einem Gütetermin bereit (Str 2 S. 554 Nr. 1383). Ein solcher Ausgleichstag fand auch zu Villmar statt. Da aber der vereinbarte Schiedsmann sich versagte, macht das Stift am 17. September 1460 neue Vorschläge zu einem Schiedstag und bittet, es solange im Besitz des Zehnten zu lassen (ebenda Nr. 1384). Am 29. April 1461 entbehrt das Stift noch seinen Zehnten, doch scheint der Streit in jenem Jahr durch Vermittlung des Johann von Langenau beigelegt worden zu sein (ebenda S. 555 Nr. 1385, 1386). Denn dieser sprach sich zugunsten des Stifts aus.

Auf diesen Schiedsspruch nimmt Junggraf Johann III. von Nassau-Weilburg im Schreiben vom 29. Juni 1467 an Dietrich von Runkel Bezug, als er erfuhr, daß dessen Leute wie schon unter dessen verstorbenem Vater (Dietrich IV.) die Stiftsherren an ihrem Zehnten zu E. bedrängen. Da diese den Zehnten viele Jahre genutzt hätten, bittet der Graf um Abstellung der Behinderung. Die Stiftsherren seien zum Nachweis ihres Besitzrechts vor dem Erzbischof von Trier oder dem Bischof von Worms oder auch zu einem Ausgleich bereit (Str 2 S. 556 Nr. 1389). Wenngleich Dietrich von Runkel von einem Entscheid des Johann von Langenau nichts weiß und dem Stift einen langen Besitzstand des Zehnten nicht zugesteht (ebenda Nr. 1390), so verpflichtet er sich doch am 9. September 1467 gegenüber dem Grafen Johann von Nassau, seine Diener zu einer gütlichen Verhandlung am 13. September nach Wirbelau zu entsenden (ebenda Nr. 1391, 1392).

Die für die Zeit vor 1465 unvollständigen Zehntverpachtungsprotokolle des Stifts berichten für 1459, daß der Büttel von E. 2 Sm. Korn ablieferte (Str 5,1 Nr. 37 S. 150), und geben zum Jahr 1464 Einblick in den Konflikt. Denn die Stiftsherren hoben in jenem Jahr den Zehnten dort selbst mit Hilfe des Grafen von Nassau (*domicelli nostri*), der dafür

einen Wagen nebst 12 Reitern aus Merenberg zur Verfügung stellte. Doch der Schmied von Schupbach raubte 9 Sichlinge und andere auch (ebenda S. 154).

Die Zehntpacht zu E. brachte dem Kapitel im Durchschnitt der Jahre 1465–1487 ca. 4 Ml. Korn und 2 Ml. 9 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 160–253). Doch gab es auch in dieser Zeit dort Schwierigkeiten im Zehntbezug. Im Jahr 1467 hoben die Stiftsherren den Zehnten zu E. erneut selbst mit Unterstützung ihres jungen Grafen (Johann) und seiner Knechte und Bürger; der Ertrag, ca. 6 Ml. Korn, wurde verzehrt (ebenda S. 168). 1468 holten die Runkeler einen Wagen voll und der junge Graf von Nassau-Weilburg das andere (ebenda S. 173).

Mit der Zehntpacht standen dem Kapitel dort auch Gebühren (*iura*) zu. Sie bestanden 1472, 1476 und 1480 in  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein (Str 5,1 Nr. 37 S. 195, 217, 230), 1473 in einem alten Turnosen als Weinkauf (*pro vinicopio*) (ebenda S. 200), 1474 und 1475 in einem Viertel Wein (ebenda S. 205, 213).

Im Besitz dieses Zehnten scheint das Stift in vorreformatorischer Zeit nicht mehr gestört worden zu sein. Am 20. Juli 1562 beklagen sich Dekan und Kapitel beim Amtmann Kuno Schütz von Holzhausen zu Runkel, daß die Einwohner von Gaudernbach vorige Woche in ihren Zehnten zu E. gegriffen hätten, der ihnen vom Bischof von Worms urkundlich zugestellt sei (W Abt. 88 Nr. II 290). Der Zehntbesitz des Stifts wurde also nicht davon betroffen, daß der Bischof von Worms am 4. Oktober 1408 und 12. Juni 1427 Kraft Krug von Cleen sowie am 14. Juli 1519 Caspar Lerch von Dirmstein mit dem Zehnten zu E. und andern Gütern belehnte (Str 2 S. 515 Nr. 1246 Note).

Möglicherweise hat das Hochstift Worms den dem Walpurgisstift überlassenen Zehnten zu E. diesem während des Hochmittelalters entzogen, da die mit der Feldmark angrenzenden Gemeinden Gräveneck und Kirschhofen zum Pfarrsprengel von Weilburg gehörten; über das Filialverhältnis von E. ist nichts bekannt.

Elkerhausen (seit 1974 zu Weinbach, KrsLbW). Dem Stift wird 1442 eine Gülte von 1 Ml. Korn und 1 Fastnachtshuhn zu E. geschenkt (Str 2 S. 542 Nr. 1347). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich 1 Ml. Korn und 2 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 272).

Ernsthausen (seit 1970 zu Weilmünster, KrsLbW). Die Statuten von 1316 (s. § 12) bestimmen in Artikel 27, daß zu den 30 Ml. Korn, aus denen Präsenzbrote für die anwesenden Kanoniker zu backen sind, 5 Ml. Korn nebst 5 Ml. Hafer in E. zu verwenden sind. Das Kapitel hebt dort 1507 jährlich  $4\frac{1}{2}$  Ml. 4 Sm. Korn, 2 Ml. 4 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 38 S. 275) sowie 6 Turnosen 8 Englische, 4 Hühner und 3 Gänse (ebenda S. 276 f.),

die Präsenz 2 Schilling (ebenda S. 268). Nachdem diese Gefälle seit 1528 nicht geleistet worden sind, ermäßigt der Amtmann von Weilburg den Rückstand am 3. Dezember 1535 auf 20 Ml. Korn, 10 Ml. Hafer, 8 fl., 15 Hühner und 8 Gänse, die binnen fünf Jahren zu entrichten sind (W Abt. 88 Nr. I 250). Vgl. auch Weinbach.

Eschbach (*Kettern Eßbach*, seit 1972 zu Usingen, Htkrs). Das Stift kauft am 21. Mai 1499 dort für die Präsenz 2 $\frac{1}{2}$  fl. 4 Turnosen Gülte sowie eine Hecke, die 3 Pfund Heller zinst (Str 2 S. 573 Nr. 1439). Die Präsenz hebt 1507 in E. jährlich 4 Pfennig und 1 Huhn sowie dort und in Winden zusammen 3 Pfund Heller und 4 Turnosen (Str 5,1 Nr. 38 S. 268; Kloft, Kreis Usingen S. 70 Anm. 7 mit irriger Jahreszahl 1456). Die zinspflichtigen Grundstücke der 3 Pfund Heller Gülte werden am 27. November 1524 in Gegenwart von Pfarrer und Schultheiß aufgezeichnet (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 270).

Essershausen (seit 1971 zu Weilmünster, KrsLbW). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich 6 Heller (Str 5,1 Nr. 38 S. 268). Der Adlige Hen von Werdorf zu E. schuldet dem Stift 1532 5 Goldfl. Gülte (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 273), die 1515 seine Mutter Eng(en) gibt (ebenda S. 102). Am 27. November 1544 klagt das Stift dem Landesherrn, daß die Präsenzgülte zu E. nicht entrichtet wird (W Abt. 88 Nr. I 285).

Falkenbach (seit 1970 zu Villmar, KrsLbW). Dem Stift wird dort am 11. November 1397 durch Bischof Eckhardt von Worms ein Teil des Zehnten verliehen (s. unter Eisenbach). Johann Rübsame von Merenberg verzichtet am 17. Januar 1439 zugunsten des Stifts auf sein Recht am Zehnten zu F. und Eisenbach (s. ebenda). Der Stiftsamtmann rechnet am 3. März 1475 gegenüber den Stiftsherren über 5 Ml. Korn aus F. ab (Str 5,1 Nr. 37 S. 208). Der Kanoniker Johann Schelt empfing im gleichen Jahr von dort 1 Ml. Korn seitens der Präsenz (ebenda S. 213). Der Zehnte zu F. bringt dem Stift 1763–1774 im Durchschnitt jährlich ca. 1 Achtel Weizen, 1 Achtel Korn, 1 Achtel 5 Sm. Gerste, 1 Sm. Hafer und 3 fl. für Schotenfrüchte und Flachs, insgesamt auf 19 fl. veranschlagt (W Abt. 88 Nr. II 601).

Zu dem am 6. und 17. Mai 1436 durch Hans von Eger und dessen Frau Grete dem Stift verkauften Golthuser Hof in Attenhausen gehört eine Gülte von 13 $\frac{1}{2}$  Alb., 1 Gans, 1 Fastnachtshuhn und 1 Herbsthuhn zu F. (Str 2 S. 537 f. Nr. 1331, 1332). Am 1. August 1448 erwirbt das Stift zur Präsenz 1 fl. Gülte zu F. (ebenda S. 544 Nr. 1352). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich 15 Englische (= ca.  $\frac{1}{2}$  fl.) (Str 5,1 Nr. 38 S. 269).

Flammersbach (seit 1970 zu Haiger, LDKrs). Das Stift beklagt sich um 1450 beim Grafen von Nassau-Dillenburg, daß einige Leute zu Haiger, die Güter in F. haben, ihnen keine Zehntlösung geben wollen, wie es

deren Vorfahren getan haben (Str 2 S. 545 Nr. 1358). Der Zehntanspruch des Stifts hing damit zusammen, daß ihm 914 die Kirche in Haiger geschenkt worden war (s. dort).

Freienfels (seit 1970 zu Weinbach, KrsLbW). Der Ort war ursprünglich nach Weilburg eingepfarrt (s. § 25,4), so daß möglicherweise das Stift dort seit alters zehntberechtigt war. Bezeugt ist das Zehntrecht des Kapitels in F. erst ab 1459 durch die 1456 einsetzenden, aber zunächst nur fragmentarisch erhaltenen Zehntverpachtungsprotokolle. Das Kapitel verpachtete den Zehnten von F. 1465—1487 im Durchschnitt für jährlich ca. 11 Ml. Korn und 6 Ml. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 160—253). Bei der Verpachtung fielen außerdem Gebühren (*iura*) an. Sie bestanden 1466 und 1471 aus  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn, 6 Turnosen und 1 Viertel Wein (ebenda S. 164 und 191), 1474 neben dem Korn und Geld aus 2 Vierteln Wein (ebenda S. 265). Nicht enthalten ist in diesen Protokollen der Weinzehnte des Stifts; 1576 brachte er dem Stift in F.  $1\frac{1}{2}$  Ohm (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 99). Auch hatte das Stift dort einen Heuzehnten; es verkaufte ihn am 1. Mai 1622 für 40 fl. (ebenda Nr. I 337c).

Das Kapitel hebt in F. 1507 jährlich 2 Ml. 2 Sm. Korn,  $2\frac{1}{2}$  Ml. 5 Sm. Hafer, 4 Hühner und 30 Eier (Str 5,1 Nr. 38 S. 275) sowie 2 fl. 10 Heller (ebenda S. 278), die Präsenz 5 Sm. Korn (ebenda S. 274). — Über die Gülte des Altars St. Barbara in F. s. § 16,2.

Friedberg (Wetteraukrts). Die Präsenz des Stifts bezieht 1507 dort jährlich 11 fl. zum Salve (Str 5,1 Nr. 38 S. 271).

Gecksburg (wüst bei Hadamar, KrsLbW). Das Kapitel hebt dort 1507 jährlich 1 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 280). Die Gülte hat vielleicht etwas zu tun mit dem Zins, den das Stift Diez in Offheim schuldete (s. dort).

Geilnau (rechts der Lahn w Diez, Rhein-Lahn-Krs). Graf Adolf von Nassau und seine Frau Imagina geben dem Stift am 27. Februar 1284 den Hof in G. mit angrenzenden Gütern und ihr Recht an zwei Mühlen daselbst mit Ausnahme der Haine, der un bebauten Ländereien, der Zinse auf den Bergen und der Fischerei im Tausch gegen Stiftsgut zu Weilburg und Römersteg (Str 2 S. 457 f. Nr. 1081, 1082). Die Statuten von 1316 (s. § 12) verfügen in Artikel 27, daß zu den 30 Ml. Korn, aus denen Präsenzbrote für die anwesenden Kanoniker zu backen sind, 9 Ml. Korn aus G. zu nehmen sind. Am 2. Februar 1336 verleihen Dekan und Kapitel einem Ehepaar in G. ihr Gut daselbst: Äcker, Weingärten, Wiesen, Heiden, Holz und Feld zu Erbrecht gegen  $5\frac{1}{2}$  Mark, fällig zu Weilburg je zur Hälfte am St. Stephanstag (26. Dezember) und Osterdienstag. Bei einem Todesfall sollen die Pächter  $\frac{1}{2}$  Mark für ein Besthaupt geben (Str 2 S. 479 Nr. 1130).

In den Zehntverpachtungsprotokollen erscheinen die Gefälle des Kapitels in G. als Quotum jedes Kanonikers zuerst 1467. Jeder der elf Kanoniker erhielt damals aus G.  $9\frac{1}{2}$  Turnosen (Str 5,1 Nr. 37 S. 166), desgleichen 1474 (ebenda S. 203), während 1475 auf jeden der neun Kanoniker  $10\frac{1}{2}$  Turnosen 3 Heller aus G. entfielen (ebenda S. 207). Die Zahlung kommt in diesen bis 1487 gut erhaltenen Protokollen zuletzt 1477 vor (ebenda S. 225). Laut Urkunde von 1531 haben vier Stämme zu G. dem Kapitel jährlich 8 fl. 6 Alb. zu entrichten. Bei Absterben eines Stammes ist das Besthaupt vor dem Kapitel zu vereinbaren (*verthetigen*) (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 180).

Der Superintendent und der Pfarrer zu Weilburg verkaufen am 19. Oktober 1603 mit Zustimmung des Landesherrn dem Schultheißen von G. und allen, die bisher dem Stift die 8 fl. Gülte gezahlt haben, alle Äcker, Weingärten, Gärten, Wiesen, Weiden, Wälder oder Felder, die das Stift in der Feldmark von G. besessen hat und wovon bisher diese Gülte gezahlt wurde, für 430 fl., da infolge des langen Verzugs in der Erneuerung der Güter die Gemeinde im Beisein des Pfarrers bei ihrem Gewissen bedauert, die Grenzen der Güter nicht zeigen zu können (W Abt. 88 Nr. I 328).

Gladenbach (sw Marburg, Krs Marburg-Biedenkopf). Zur Frage des Stiftsbesitzes dort s. Kleingladenbach.

Gräveneck (seit 1970 zu Weinbach, KrsLbW). Sendgerichtsort für G. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 139 Nr. 50). Auch gehörte G. zur Pfarrei Weilburg (s. § 25,4). Doch stand der Zehnte dort im wesentlichen dem Grafen von Nassau-Weilburg zu; das Stift hatte nur einen kleinen Anteil daran. Die gräflichen Befehlshaber zu Weilburg beauftragen am 1. Dezember 1535 den Zentgrafen zu Hüttenberg, Hans von Dotzheim, die 2 Ml. Korn, für die der Landesherr in diesem Jahr einen Zehnten der Stiftsherren zu G. gepachtet hat, diesen zu liefern (W Abt. 88 Nr. II 351). Es kann sich dabei nicht um den Zehnten der in der Gemarkung von G. gelegenen Wüstung Sigelbach handeln, den die Nachbarn aus G. 1478 und 1485 pachteten (Str 5,1 Nr. 37 S. 227, 247), da dieser Zehnte weit höhere Erträge brachte (s. Sigelbach).

Der Landesherr hat bis 1565 oder vielleicht erst bis 1611 den Anteil des Stifts am Zehnten zu G. erworben. Am 8. September 1565 verpfändet Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken den Gebrüdern Philipp und Eberhard Brendel von Homburg für 2000 fl. seine Vogtgüter zu G. und seinen Zehnten sowie den Zehnten des Stifts daselbst, den er rechtmäßig an sich gebracht habe (Reinkonzept W Abt. 160 Nr. 136). Der Vertrag scheint allerdings in dieser Form nicht vollzogen worden zu sein. Als Philipp Brendel von Homburg, Vitztum und Hofrichter zu Mainz, am 14. Oktober 1565 nach Bezahlung von 1000 fl. und vor Entrichtung der restlichen



1000 fl. bittet, daß der Stiftszehnte in die Verpfändung einbezogen wird, schlägt der Graf dies zwei Tage darauf ab. Da Philipp Brendel dort begütert sei, habe er gewiß durch seine Diener erfahren, daß das Stift dort den Bauern den Zehnten zu dessen Teil verliehen habe. Er möge dem Grafen mitteilen, ob er trotzdem zu dem Darlehen bereit sei (W Abt. 88 Nr. II 351). Jedoch verpfändet Graf Johann Kasimir von Nassau-Saarbrücken am 11. November 1601 dem Superintendenten Laurentius Stephani unter Übernahme des Formulars der Urkunde von 1565 für 2000 fl. die Vogteigüter und den Zehnten zu G. nebst dem Zehntteil des Stifts (W Abt. 160 Nr. 220, 221). Nachdem Stephanis Erben 1692 die Güter zu G. mit der Verschreibung von 1601 an das Stift veräußert haben, läßt dieses die Leistungen der Gemeinde am 8. Februar 1697 neu festlegen (W Abt. 88 Nr. I 342a).

Die Präsenz bezieht 1507 in G. jährlich 1 Ml. Korn von zwei Familien (Str 5,1 Nr. 38 S. 272).

Großrechtenbach. Zur Frage des Stiftsbesitzes dort s. Rechtenbach.

Haiger (LDKrs). König Konrad I. schenkt dem Stift am 24. April 914 die Taufkirche (*baptismalis ecclesia*) zu H. und seinen Hof (*curtis*) daselbst nebst den Zehnten dieser Kirche und des Hofes, den Markt und den dritten Teil der Königsscheffel (*modiorum regis*) in dem Gau oder der Grafschaft H. (s. § 9,1). Am 25. April 1048 weiht Erzbischof Eberhard von Trier die — erweiterte oder neu erbaute — Kirche in H. zu Ehren von Jesus Christus, des Hl. Kreuzes, St. Mariä und aller Heiligen, insbesondere jener, deren Reliquien sich dort befinden: der Märtyrer Vitalis, Nazarius und Alexander sowie der Bekenner Martin, Gregorius, Goar und Walpurgis. Er bestätigt zugleich den anschließend umschriebenen Sprengel der Kirche, wie ihn König Konrad I. zugleich mit der Kirche dem Stift übergeben hat (Philippi, UB Siegen 1 Nr. 2 S. 2; Str 2 S. 444 Nr. 1053; Löber, Haiger und sein Raum S. 16 ff.).

Der Königshof ist durch Walter Bauer (HeimatblDillZtg 32. 1964 Nr. 6) archäologisch nachgewiesen. Die Weite des Bezirks bezeichnen die Patronatsrechte des 993 in den Besitz des Walpurgisstifts gelangten (s. § 9,2) Hochstifts Worms in Bergebersbach, Burbach, Daaden, Frohnhausen und Haiger (Kleinfeldt-Weirich S. 229; Gensicke, Westerwald S. 76); zur Grafschaft H. gehörten ferner zwei kleine Grundherrschaften freier Männer zum Hohen Westerwald und zur Sieg hin sowie das spätere Kirchspiel Kirburg (Gensicke, wie zuvor; Renkhoff, Grundlagen Sp. 83 f.). Die in der *terminatio* liegenden Orte werden um 1450 im Anschluß an eine damalige Kopie der Urkunde von 1048 aufgezählt. Es folgt von gleicher Hand ein Schreiben des Stifts an den Grafen von Nassau-Dillenburg, worin es diesem die Gebrechen betreffend seinen Zehntbezug dort vor-

bringt. Genannt werden die Orte Dresselndorf, Flammersbach und Offdilln (s. dort). Das Stift bittet, dafür zu sorgen, daß die Heimberger die Spann- und Handdienstpflichtigen in den Dörfern, wo dem Stift die Zehntlösung zusteht, rügen. Auch möge der Graf ermitteln, ob noch mehr Dörfer oder Land in dem Bezirk dem Stift Zehntlösung zu geben verpflichtet sind. Die Stiftsherren bieten dem Grafen an, ihr Recht zu kaufen oder es ihnen an andern, besser gelegenen Orten anzuweisen (Str 2 S. 545 Nr. 1358).

Aus den Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts von 1467, 1470 und 1474 ist ersichtlich, daß beim Kapitel noch Geldgefälle aus H. eingingen. Sie wurden unter die Kanoniker gleichmäßig aufgeteilt und erscheinen daher mit dem an jeden Kanoniker ausgezahlten Betrag. Im Jahr 1467 erhielt jeder der zehn Kanoniker  $7\frac{1}{2}$  Turnosen; 1470 entfielen auf die neun Kanoniker je  $12\frac{1}{2}$  Alb.; 1474 empfing jeder der elf Kanoniker je 8 Turnosen weniger 2 Heller (Str 5,1 Nr. 37 S. 166, 183, 203).

Haselau (wüst zwischen Wirbelau und Seelbach, KrsLbW). Hans von Eger und seine Frau Grete verkaufen dem Stift am 6. und 17. Mai 1436 zur Präsenz u. a. 3 Sester Feldfrüchte zu H. (Str 2 S. 537 f. Nr. 1331, 1332). — Über Gülten des Altars St. Barbara in H. s. § 16,2.

Hasselbach (seit 1970 zu Weilburg). In den seit 1465 vollständig überlieferten Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts erscheint der Zehnte der Präsenz zu H. erst ab 1468. Im Jahr zuvor begegnet darin der Kapitelszehnte von Laufdorf zum letzten Mal (s. dort). Möglicherweise hat das Stift also damals den Präsenzzehnten in H. im Tausch gegen den Kapitelszehnten von Laufdorf erworben. Das Stift verpachtete den Zehnten zu H. 1468—1487 im Durchschnitt für jährlich ca. 7 Ml. Korn und 3 Ml. 10 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 173—253). Auch bezog die Präsenz bei der Verpachtung als *iura* (so meist) oder Weinkauf (so 1468 und 1475: ebenda S. 173, 212) 1 Viertel Wein (so 1469, 1471, 1472, 1474: ebenda S. 182, 192, 195, 205) oder 2 alte Turnosen (so 1475: ebenda S. 212) bzw. 3 Turnosen (so 1480: ebenda S. 230).

Der Präsenz stand nur der halbe Zehnte in H. zu; die andere Hälfte gehörte dem Stift Diez (so 1669: W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 42; vgl. auch GS NF 25 S. 350).

Das Stift erwirbt dort 1489 zwei Gülten von zusammen 2 Ml. 8 Sm. Korn (Str 2 S. 567 Nr. 1419). Das Kapitel hebt 1507 in H. jährlich 1 Alb. (Str 5,1 Nr. 38 S. 276), die Präsenz 6 Sm. Korn (ebenda S. 273) sowie  $\frac{1}{2}$  fl.  $8\frac{1}{2}$  Schilling und 1 Huhn (ebenda S. 270). — Über den Zehnten des Altars St. Barbara und die Gülte des Altars St. Nikolaus in H. s. § 16,2.

Hausen (Hausen-Arnsbach, seit 1970 zu Neu-Anspach, Htkrs). Zum Zins des Stifts aus Westerfeld gehören 1524 und ebenso 1533 8 Turnosen 5 Pfennig von drei Zinsern in H. (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 165, 272).

Heckholzhausen (*Holzhausen*, seit 1970 zu Beselich, KrsLbW). Das Kapitel hebt 1507 dort jährlich 2 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 279).

Heimau s. Löhnberg.

Hengstbach (wüst bei Münster, KrsLbW). Der Streit des Stifts mit der Abtei Arnstein wegen 1 fl. Gülte zu H. wird am 20. November 1397 dahin beigelegt, daß die Abtei dem Stift von dort jährlich  $\frac{1}{2}$  Mark entrichten soll (Str 2 S. 515 Nr. 1247).

Hermannstein (Mühlheim, seit 1979 zu Wetzlar). Das Stift besaß dort wohl seit alters ein Zehntrecht. Die Vermutung gründet sich darauf, daß die Hälfte daran dem Propst zustand (s. § 28). Doch ist das Zehntrecht des Stifts dort erst in der Übersicht der Zehnterträge von 1447 bezeugt. Der Zehnte von H. brachte damals dem Propst und Kapitel zusammen 42 Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). In den Jahren 1465–1487 wurde der Zehnte von Propst und Kapitel dort im Durchschnitt für ca. 29 Ml. 6 Sm. Korn verpachtet (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Bei der Verpachtung nahm das Stift außerdem Gebühren (*iura*) ein. Sie bestanden in 8 fl. 16 alten Turnosen sowie 2 Ml. Korn an die Knechte (*servis*) (ebenda S. 204). Diese Einkunft wurde ebenfalls zwischen Propst und Kapitel halbiert; das Malter Korn des Kapitels fiel 1469 dem Stiftsamtmann zu (ebenda S. 181). 1472 bezog das Kapitel für seinen Teil 1 fl. als Vorheuer (ebenda S. 195).

Das Stift hatte anscheinend nur das Recht auf ein Drittel des Zehnten. Denn am 15. Juni 1672 verkaufen der Superintendent und sämtliche geistliche und verordnete Administratoren des Stifts ihren dritten Teil des Zehnten zu H. an Margarete, Witwe des Schöffen Antonius Kupferschmidt in Wetzlar, für 1000 Gulden zur Wiedereinlösung des an die von Schönborn versetzt gewesenen, dem Stift besser gelegenen Zehnten zu Freienfels und zu anderem Nutzen des Stifts. Der Ertrag wird damals für die Jahre 1663–1671 mit durchschnittlich 7 Achtel 2 Mesten 6 Maß Korn und 3 Achtel 2 Mesten Hafer angegeben und zu 14 fl. 19 Alb. 4 Pfennig für das Korn und zu 3 fl. 13 Alb. 1 Pfennig für den Hafer angeschlagen (W Abt. 88 Nr. II 370). — Über eine möglicherweise auf Verweigerung des Zehnten von H. zu beziehende Exkommunikation des Loher Gerichts 1406 s. bei diesem.

Hirschhausen (seit 1970 zu Weilburg). Sendgerichtsort für H. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 55). Auch war H. eine Filiale der Pfarrei Weilburg (s. § 25,4). Das Stift kauft dort am 7. September 1352 für die Präsenz eine Gülte von 4 Schilling und 1 Herbsthuhn (Str 2 S. 486 Nr. 1154). Das Kapitel hebt in H. 1507 jährlich 7 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 276) und 1 fl. 7 Turnosen 4 Heller (ebenda S. 279), die Präsenz 3 Ml. Korn (ebenda S. 273 f.) sowie ca. 4 fl. und 2 Hühner (ebenda S. 267). — Über die Gülte des Altars St. Andreas in H. s. § 16,2.

Hobenhusen (wüst bei Biskirchen, LDKrs). Das Kapitel hob 1507 dort jährlich 5 Pfennig, 2 Hühner und 1 Gans (Str 5,1 Nr. 38 S. 278).

Hohenlinden (*Hoenlind*, wüst bei Freienfels, KrsLbW). Die Propstei hatte dort einen Zehnten (s. § 28).

Homburg (*Hoenberg*, wüst bei Braunfels, LDKrs). Graf Otto von Solms verkauft dem Dekan und Kapitel am 1. August 1369 für 20 Mark eine Gülte von 2 Ml. Korn, 2 Gänsen und 2 Hühnern zu H. (Str 2 S. 502 Nr. 1200b).

Hunsbach (wüst bei Löhnberg, KrsLbW). Die Statuten von 1316 (s. § 12) verfügen in Artikel 27, daß zu den 30 Ml. Korn, die zu Präsenzbroten für die anwesenden Kanoniker verbacken werden sollen, u. a. 2 Ml. aus H. zu verwenden sind. Das Stift verkauft Graf Siegfried von Wittgenstein am 21. Mai 1347 für 24 Mark 2 Ml. Korngülte aus dem Hof zu H. (Str 4 S. 317 Nr. 1981). Am 26. März 1348 tritt der Scholaster Udo von Mengerskirchen dem Stift seine Ansprüche an Gütern der Präsenz zu H. ab, zu deren Erwerb er 10 Pfund Heller ausgegeben hat (Str 2 S. 484 Nr. 1148). Der Schöffe Henne Lower zu Weilburg und seine Frau Czyne übereignen dem Stift am 3. Mai 1430 vier Wiesen zu H. (ebenda S. 535 Nr. 1323). Die Pfarrei zu Weilburg gibt dem Kapitel laut dem Gültverzeichnis des Stifts von 1507 jährlich 2 Ml. Korn aus ihrem Zehnten zu H. (s. § 25,4).

Immenhausen (wüst bei Oberwetz, LDKrs). Das Stift ist seit 1444 im Besitz des Zehnten zu I. bezeugt, und zwar stand er dem Kapitel und dem Scholaster je zur Hälfte zu. Wegen der bedeutenden Stellung, die der Scholaster im Stift innehatte (s. § 14,3), geht das Zehntrecht des Stifts in I. möglicherweise bis auf seine Gründungszeit zurück. Die Verpachtung des Zehnten erbrachte für Kapitel und Scholaster in den Jahren 1440, 1450, 1456 und 1459 im Durchschnitt 4 Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 36 S. 140 f.), 1465–1487 dagegen durchschnittlich im Jahr 6 Ml. 2 Sm. Korn (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Außerdem fielen bei der Verpachtung als Gebühren (*iura*) 4 alte Turnosen und 4 Mesten Korn an. Während das Geld dem Kapitel und Scholaster je zur Hälfte zustand (ebenda S. 159), wurde das Korn an die Kirche zu Oberwetz (*Wetz*) geliefert (ebenda S. 163, 181, 194, 200, 204, 212, 232), zu deren Pfarrbezirk I. gehörte (Kleinfeldt-Weirich S. 203 Nr. 49). Dekan und Kapitel sowie der Scholaster verkaufen am 19. April 1472 dem Vikar des Johannesaltars für 20 fl. 1 Ml. Korngülte aus ihren Zehnten zu Oberquembach und I., der zur Hälfte vom Dekan und Kapitel und zur Hälfte vom Scholaster zu entrichten ist. Mit dem Geld wollen sie den Prozeß (vor dem Offizial) in Koblenz führen, da die Bewohner von Oberquembach Kompetenz für einen Pfarrer von ihnen

fordern und der Priester zu Niederwetz sie vor dem Offizial am Zehnten zu I. beeinträchtigt (Str 2 S. 557 Nr. 1394).

Zent Kalenberg. Graf Johann von Nassau-Beilstein verkauft dem Stift am 14. April 1458 zur Präsenz, der er 100 fl. schuldet, einen Zins von 5 fl., der aus der Mai- und Herbstbede der Kalenberger Zent zu entrichten ist (Str 2 S. 553 Nr. 1380). Die Zent Kalenberg umfaßte die Gerichte Beilstein (LDKrs), Mengerskirchen (KrsLbW) und Nenderoth (May, Oberlahnkreis S. 12 f.). In den Zehntverpachtungsprotokollen sind die jedoch nicht gleichmäßig eingehenden Zahlungen aus der Mai- und Herbstbede seitens des Grafen von Nassau-Beilstein 1466—1477 vermerkt (Str 5,1 Nr. 37 S. 166, 174, 178, 201, 214). Auch das Gültregister von 1507 enthält diese Präsenzforderung an den Grafen (ebenda Nr. 38 S. 271).

Kehrrod (*Kelrodde*, wüst bei Gräveneck, KrsLbW). Über die dortige Gülte des Altars St. Nikolaus s. § 16,2.

Kirschhofen (seit 1970 zu Weilburg). Das Stift kauft am 14. September 1363 den Zehnten zu Odersbach und K., und Bischof Dietrich von Worms willigt in den Kauf ein (Str 2 S. 497 Nr. 1188). Die Zustimmung des Bischofs läßt vermuten, daß der Verkäufer, der in den kurzen Auszügen um 1600 und des 17. Jahrhunderts dieser beiden nur so überlieferten Urkunden nicht genannt wird, vom Hochstift Worms lehnsabhängig war. Für Odersbach ist dies auch bezeugt (s. dort). Das Zehntrecht des Stifts in K. kommt zuerst wieder 1404 vor (s. unten). Indes gelangte das Stift 1363 noch nicht in den Besitz des gesamten Zehnten. Am 19. Februar 1429 gibt Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg dem Dekan und Kapitel seinen Teil des großen und kleinen Zehnten zu K. im Tausch gegen den Weinzehnten des Stifts im Hain zu Weilburg (Str 2 S. 533 Nr. 1318). Am 20. August 1430 veräußert Ysengard, Witwe des Heinrich Klüppel von Elkerhausen, mit ihren Kindern dem Dekan und Kapitel für 36 Gulden ihren Teil des großen und kleinen Zehnten zu K. und Sigelbach (ebenda S. 535 Nr. 1324). Da Weilburg Sendgerichtsort für K. war (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 54) und K. auch nach Weilburg pfarrte (s. § 25,4), war das Stift vielleicht ursprünglich dort Dezimator.

In den ab 1456 zunächst nur fragmentarisch erhaltenen Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts erscheint der Kapitelszehnte von K. zuerst 1463 mit einer Pachtsumme von 11 Ml. Korn und 7 Ml. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 145). Die Zehntpacht erbrachte dem Kapitel 1465—1487 dort im Durchschnitt jährlich ca. 9 Ml. Korn und 6 Ml. 4 Sm. Hafer (ebenda S. 160—253). Außerdem wurden bei der Pacht Gebühren (*iura*) an das Stift fällig. Als solche werden 1466 und 1475 6 Turnosen, 1 Viertel Wein und für den Knecht 3 Sm. Korn genannt (ebenda S. 164, 205). 1480 hatte der Stiftskantor als Pächter jedoch dem Kapitel nur 2 Turnosen zum

Weinkauf zu entrichten (ebenda S. 230). Auch stand dem Stift laut der Rechnung von 1576 dort der Weinzehnte ganz zu. In jenem Jahr gingen 2 Ohm ein (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 99). Das Stift verpachtet am 20. Juli 1762 den Zehnten zu K. der Gemeinde für die Jahre 1762–1764 gegen jährlich 8 Achtel 2 Sm. Korn, 6 Achtel 3 Sm. Gerste, 4 Achtel Hafer und 1 Fuder Stroh sowie statt des Zehnten der Schotenfrucht 3 fl. 1 Alb. 4 Pfennig, dazu 13 Alb. 4 Pfennig als Vorheuer und 1 fl. als Weinkauf (W Abt. 88 Nr. II 177).

Die Präsenz erwirbt am 29. September 1404 eine Gülte aus einem Landstück in der Wilmersaue (s K.), das sonst niemandem etwas außer dem Stift den Zehnten schuldet (Str 2 S. 518 Nr. 1258). Die Präsenz hebt 1507 in K. jährlich  $\frac{1}{2}$  Ml. 2 Sm. Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 273) sowie ca.  $4\frac{1}{2}$  fl. und 1 Huhn (ebenda S. 269). — Über die Gülte des Allerheiligentaltars in K. s. § 16,2.

Kleingladenbach (w Breidenbach, seit 1971 Ortsteil davon, Krs Marburg-Biedenkopf). Der Priester Guntbald bekundet am 16. Juni 913, daß er Kirchen des Stifts im Tausch gegen sein Eigentum in Breidenbach und im Dorf Gladenbach nebst 42 Hörigen beiderlei Geschlechts unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung dieses Eigentums erhalten hat (s. § 9,1). Nach Guntbalds Tod ist also das Stift dort in dessen Eigentum eingetreten. Die Lokalisierung von Gladenbach macht Schwierigkeiten, da das Stift seitdem weder in K. noch in Gladenbach (sw Marburg) als Besitzer erscheint und die Grafen von Nassau wohl als lokale Vögte des Hochstifts Worms, auf das 993 das Walpurgisstift überging (s. § 9,2), an beiden Orten berechtigt waren. In Gladenbach gab Graf Rupert von Nassau (1150–1191) die Kirche mit der Gerichtsbarkeit am Ort einem Vorgänger der Herren von Eppstein zu Lehen (Classen S. 102; May, Oberlahnkreis S. 28 f.). Auch ist dort 1339 nassauischer Zehntbesitz bezeugt (Diefenbach, Kreis Marburg S. 101). Wahrscheinlicher ist jedoch, daß in der Urkunde von 913 das mit seiner Feldmark westlich an Breidenbach grenzende K. gemeint ist (vgl. Renkhoff, Grundlagen Sp. 76; Dietrich, Erschließung des unteren Lahngbietes S. 179 Anm. 133). Dieser Stiftsbesitz würde dann in den nassauischen Rechten in und um Breidenbach fortleben (s. dort).

Kleinrechtenbach. Zur Frage des Stiftsbesitzes dort s. Rechtenbach.

Kubach (seit 1974 zu Weilburg). Die Statuten von 1316 (s. § 12) bestimmen in Artikel 27, daß zu den 30 Ml. Korn, die zu Präsenzbrotten für die anwesenden Kanoniker verbacken werden sollen, der Zehnte zu K. beitragen soll. Sendgerichtsort für K. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 139 Nr. 51), und die 1418 bezeugte Kirche von K. (Str 2 S. 525 Nr. 1285) war eine Filiale der Pfarrei Weilburg (s. § 25,4). Die früh

bezeugte Zehntberechtigung des Stifts könnte also bis auf dessen Gründung zurückgehen. Der Zehnte in K. erbrachte bei Verpachtung in den Jahren 1465–1487 im Durchschnitt 42 Ml. 9 Sm. Korn mit einer Streuung von 33 bis 56 Ml. (Str 5,1 Nr. 37 S. 160–252). Bei der Verpachtung wurden überdies Gebühren (*iura*) an das Stift fällig. Sie bestanden in 2 Viertel Wein als Weinkauf, 9 Turnosen und 1 Ml. Korn, das dem Stiftsamtman (so 1469) bzw. dem Knecht zustand (ebenda S. 164, 181, 191, 195, 205, 251).

Belege über den Fruchtzehnten des Stifts in K. fehlen aus nachreformatorischer Zeit. Doch besaß das Stift laut Rechnung von 1576 dort drei Viertel am Weinzehnten. Er trug dem Stift damals  $2\frac{1}{2}$  Ohm ein (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 99). Außerdem stand dem Stift noch im 18. Jahrhundert der Blutzehnte in K. zu. Die Häuser mit Hühnerhaltung hatten jährlich einen Zehnthahn zu geben, so 1619 12 Stück. Der Lämmerzehnte des Stifts wurde 1735 auf sechs Jahre für jährlich 5 fl. verpachtet (W Abt. 88 Nr. II 256).

Die Präsenz erwarb häufig Gülden in K.: am 14. April 1361 1 Ml. Korn aus dem Stockheimer Hof (Str 2 S. 495 Nr. 1179), am 2. September 1363 noch 3 Ml. Korn aus diesem Hof (ebenda S. 497 Nr. 1186), am 12. März 1364 erneut daraus 1 Ml. Korn (ebenda Nr. 1189), am 25. April 1378 1 Ml. Korn und  $\frac{1}{2}$  Mark aus Blasehorns Gut zu K. (ebenda S. 505 Nr. 1215), am 13. November 1411  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn aus Diede Hunds Hof (ebenda S. 521 Nr. 1268), am 12. April 1413 noch 1 Ml. Korn aus diesem Hof (ebenda Nr. 1270), am 6. Mai 1436  $4\frac{1}{2}$  Sm. Korn (ebenda S. 537 Nr. 1331), am 7. Januar 1445 9 Turnosen aus einem Weingarten und einer Wiese (ebenda S. 543 Nr. 1350). Der Kanoniker Hermann Kellner schenkt dem Stift für eine Fronleichnamsmesse an den vier Quatembern am 3. September 1450 2 Ml. Korngülte aus dem Hof des Grafen Philipp II. von Nassau-Weilburg zu K., die er von Gerlach von Rheinberg gekauft hat (ebenda S. 545 Nr. 1356). Der Graf überweist selber nach Ostern (29. März) 1467 der Präsenz gegen eine ihm vom Stift übertragene Forderung an Nikolaus von Scharfenstein u. a. aus demselben Hof eine Gülte von 4 Ml. Korn, 1 Ml. Weizen und  $3\frac{1}{2}$  Ml. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 169). Den Eingang beider Gülden verzeichnen die Zehntverpachtungsprotokolle von 1468 (ebenda S. 173) und 1473 (ebenda S. 200).

Die Präsenz empfängt 1507 in K. jährlich 19 Ml. 10 Sm. Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 272),  $3\frac{1}{2}$  Ml. Hafer (ebenda S. 274) sowie ca. 2 fl. und 3 Hühner (ebenda S. 268). Am 12. Februar 1546 fordert Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg Philipp Rode auf, dem Stift die 2 Ml. Korn, die es von dessen Hof zu K. zu beziehen hat, für die vergangenen zwei Jahre als Rückstand und auch künftig zu entrichten, da die Stiftsherren dafür alle Fronfasten

eine besondere Predigt halten lassen (W Abt. 88 Nr. II 251). — Über das Gut der Altäre St. Andreas und Mariä Empfängnis s. § 16,2.

Laimbach (seit 1970 zu Weilmünster, KrsLbW). Sendgerichtsort für L. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 60). L. pfarrte 1491 zu Edelsberg (Str 2 S. 568 Nr. 1424), zählte also ursprünglich auch zur Pfarrei Weilburg. Der Weilburger Burgmann Diede Hund und seine Frau Kryssma verkaufen am 30. April 1352 dem Bürger Concze Metzger und dessen Frau Adelheid daselbst u. a. eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Mark 2 Pfennig und 2 Gänsen zu L., die dem Stift laut dem etwa gleichzeitigen Rückvermerk durch den Vikar Johannes von Mengerskirchen zugewiesen wurde (Str 2 S. 486 Nr. 1153). Das Stift verleiht 1410 sein Gut zu L. in Erbrecht für jährlich 15 Turnosen und 1 Gans (ebenda S. 520 Nr. 1266). Am 1. Januar 1491 wird der Präsenz  $\frac{1}{2}$  fl. Gülte zu L. verkauft (ebenda S. 568 Nr. 1424). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich  $\frac{1}{2}$  fl.,  $\frac{1}{2}$  Mark und  $1\frac{1}{2}$  Gänse (Str 5,1 Nr. 38 S. 268). — Über eine Gülte des Allerheiligenaltars dort S. § 16,2.

Lang-Göns (Krs Gießen). Die Präsenz bezog dort eine Gülte, die 1468 zuerst bezeugt ist (Str 5,1 Nr. 37 S. 179). 1475 kamen von dort 7 Ml. Korn ein (ebenda S. 208), jedoch 4 Ml. Korn 1476, 1478 und 1479 (ebenda S. 217, 226, 228). Letzteren Betrag nennt auch das Gültregister des Stifts von 1507 (ebenda Nr. 38 S. 275). Die Register von 1524 und 1532 bringen auch die Namen der Zinser dieser 4 Ml. (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 273).

Laufdorf (seit 1971 zu Schöffengrund, LDKrs). L. gehörte zum Sendgerichtsbezirk von Nauborn (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 139 Nr. 40) und pfarrte auch dorthin (Kleinfeldt-Weirich S. 201 Nr. 39). Das Stift verleiht 1319 seinen Zehnten zu L., den bisher der Stadtbote von Wetzlar, Dietrich Bals von Diedenhausen, und dessen Frau Irmentrud innehatten, dem Ludwig Conradi von L. und dessen Frau Katharina für jährlich  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn und 1 Schilling (Str 2 S. 475 Nr. 1111). Im Jahr 1444 verpachtet das Kapitel den Zehnten zu L. für 2 Ml. Korn und die Gebühr (*iura*) von 4 Turnosen (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). In den 1465–1487 vollständig erhaltenen Zehntverpachtungsprotokollen kommt der Zehnte zu L. nur in den Jahren 1465–1467 vor. Er brachte 1465 und 1466  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn. 1467 pachtete der Kantor den Zehnten für 20 Mesten Korn, ein Bauer des Dorfes bot danach am gleichen Tag  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn und 5 Alb. als Weinkauf. Die gleiche Gebühr bezog das Kapitel auch 1466, dagegen 1465 2 alte Turnosen und zum Weinkauf  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein (ebenda Nr. 37 S. 159, 163, 168). Das Stift verlor sein Zehntrecht in L. möglicherweise anschließend im Tausch gegen den Zehnten zu Hasselbach (s. dort). Den halben Zehnten



zu L. verkauft 1543 die Familie von Kronberg an Graf Philipp von Solms-Braunfels (Abicht 2 S. 136).

Leun (LDKrs). Das Kapitel bezieht dort 1507 jährlich 1 fl. (Str 5,1 Nr. 38 S. 279).

Lichtenhart (wüst bei Weilmünster, KrsLbW). Bischof Eckhardt von Worms verleiht dem Stift am 11. November 1397 u. a. einen Teil des Zehnten zu L. (s. Eisenbach). Doch belehnt Bischof Matheus von Worms 1408 Kraft Krug von Cleen u. a. mit dem halben Zehnten zu L. und Bischof Reinhard von Worms 1519 Caspar Lerch von Dirmstein u. a. mit dem Zehnten zu L. nebst Hecken und Zubehör (Str 2 S. 515 Nr. 1246 Note). Anscheinend ist in diesem Fall der Verzicht, den Kraft Krug von Cleen 1401 auf die Wormser Zehntlehen gegenüber dem Stift ausspricht (ebenda S. 517 Nr. 1252), nicht wirksam geworden, da ein Zehntrecht des Stifts dort nicht bezeugt ist. Am 12. November 1538 veräußert Dr. Philipp Burckhart, Beisitzer am kaiserlichen Kammergericht, mit Einwilligung des Administrators des Bistums (*stifts*) Worms, Pfalzgrafen Heinrich, sowie des Dekans und Kapitels des Domstifts Worms (May, Oberlahnkreis S. 261 irrtümlich statt dessen: des Stifts zu Weilburg) dem Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg für 320 fl. als bisher zu Lehen getragene Güter u. a. den Zehnten zu L. (W Abt. 88 Nr. I 258).

Löhnberg (KrsLbW). Graf Heinrich von Nassau-Dillenburg († 1343) bestätigt am 10. Januar 1342 dem Dekan und Kapitel sowie den Bürgern zu L. das Recht, die Kirche zu Heimau bei Vakanz gemeinsam zu verleihen (Str 2 S. 479 Nr. 1133). Heimau ist der alte Ortsname der Siedlung, die 1321 Stadtrechte erhielt und bei der Graf Johann von Nassau-Dillenburg, 1328 gefallener Bruder des vorgenannten Grafen Heinrich, die 1324 zuerst bezeugte Burg L. erbaute, die dem Ort nun den Namen gab (May, Oberlahnkreis S. 114 f.). Vermutlich enthielt jene Regelung des Kollationsrechts als Folgewirkung der Stadtgründung eine Neuerung zuungunsten des Stifts. Denn am 25. Juni 1343 verzichtet der Weilburger Kanoniker Rorich vor dem Offizial zu Koblenz auf die Kirche zu Heimau (Str 2 S. 481 Nr. 1138). Der Sohn des vorgenannten Grafen Heinrich, Graf Otto II. von Nassau-Dillenburg, regelt am 12. Oktober 1343 das Verfahren der Pfarrbesetzung zu L. in der Weise, daß bei Vakanz 6 bis 8 Bürger von L. zum Stift nach Weilburg kommen und sodann Dekan und Kapitel ebenso wie diese Vertreter von L. je eine Person bevollmächtigen sollen, die gemeinsam die Kirche an einen Priester oder eine Person, die binnen einem Jahr Priester wird, und insbesondere an jemand, der in L. wohnen will, zu verleihen haben (ebenda S. 481 Nr. 1139).

Als das Stift um 1506/07 Johann Matern ohne Einwilligung der Gemeinde L. die Pfarrei dort verleiht, kommt es darüber zu Auseinanderset-

zungen (s. § 33 Matern). 1570 steht der Kirchsatz zu L. gemeinsam Nassau-Dillenburg und Nassau-Weilburg zu (Kleinfeldt-Weirich S. 199 Nr. 34), das seit 1344 zeitweise Pfandrechte an L. hatte und seit 1536 dort Mitherr war (May, Oberlahnkreis S. 118). Da das Zehntrecht zu L. dem Hochstift Worms gehörte (ebenda S. 261), dem das Stift Weilburg 993 übereignet worden war (s. § 9,2), könnte dessen Patronatsrecht in L. auf Befugnissen seiner Gründungszeit fußen.

Für die Präsenz erwirbt das Stift am 11. November 1448 in L. 2 fl. Gülte (Str 2 S. 544 Nr. 1353). Am 30. Januar 1455 werden der Präsenz  $8\frac{1}{2}$  fl. Gülte u. a. aus dem Schönhalshof zu L. und aus Waldhausen verkauft (ebenda S. 550 Nr. 1370). 1507 hebt das Kapitel jährlich 1 Turnosen vom Pleban zu L. (Str 5,1 Nr. 38 S. 278), die Präsenz von mehreren Zinsern ca. 10 fl. (ebenda S. 266). Jener Gültkauf von 1455 ist möglicherweise gemeint, als Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg am 13. November 1539 u. a. gegen Ablösung von  $8\frac{1}{2}$  fl. Gülte aus seinen beiden Höfen zu L. und Waldhausen dem Stift Gülten der Wallfahrtsstätte Pfannstiel übereignet (Str 4 S. 58 Nr. 1519a). — Über eine Gülte des Altars St. Nikolaus zu L. s. § 16,2.

Loher Gericht. Der Offizial der Kurie in Koblenz befiehlt am 15. Januar 1406 dem Pleban zu Wetzlar und allen Geistlichen seiner Gerichtsbarkeit auf Betreiben von Dekan und Kapitel des Stifts, den Schultheißen und die Schöffen des Gerichts zu *Lowe*, die von ihm exkommuniziert sind, zu ermahnen, daß sie sich binnen 20 Tagen nach der Mahnung absolvieren lassen und dem Dekan und Kapitel Genüge leisten oder sich mit diesen vergleichen, andernfalls aber den Gottesdienst dort, wo sich der Schultheiß und die Schöffen aufhalten, auszusetzen (Str 2 S. 518 Nr. 1260; Str 4 S. 335). Die Exkommunikation könnte durch einen Konflikt um den Zehnten in Hermannstein veranlaßt worden sein. Denn das in Aßlar tagende Loher Landesgericht umfaßte die Orte Mühlheim (Hermannstein) und Niedergirmes (Handbuch der Historischen Stätten 4 S. 17 und 215).

Mengerskirchen (KrsLbW). Der Allerheiligenaltar bezog dort eine Gülte, s. § 16,2.

Merenberg (KrsLbW). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich 3 Turnosen (Str 5,1 Nr. 38 S. 270). — Über eine Gülte des Altars St. Nikolaus in M. s. § 16,2.

Mitteldorf (wüst bei Niedershausen, KrsLbW). Das Kapitel bezieht dort 1507 jährlich 2 Turnosen, 8 Schilling und 1 Huhn (Str 5,1 Nr. 38 S. 278 f.).

Möttau (*Ysenmitte*, seit 1970 zu Weilmünster, KrsLbW). Der Präsenz fallen 1507 von einem Bewohner zu M. und an andern Orten bei Philippstein 9 Sm. Korngülte (Str 5,1 Nr. 38 S. 274).

Mühlheim s. Hermannstein.

Münster (seit 1974 zu Selters/Taunus, KrsLbW). Die Präsenz hebt 1507 dort jährlich 1 Turnosen (Str 5,1 Nr. 38 S. 269).

Muffendorf (Bonn-Muffendorf, Nordrhein-Westfalen). Das Stift gibt am 16. Juni 913 dem Priester Guntbald u. a. die Taufkirche in M. zu lebenslänglicher Nutzung (s. Breidenbach). Sie kommt danach als Stiftsbesitz nicht mehr vor. Die Kirche stammt aus karolingischem Reichsgut. König Arnulf bestätigt dem Stift Aachen am 13. Juni 888 den von König Lothar II. (855–869) geschenkten Neunten u. a. in M. (MGH. DArn. Nr. 31 S. 46; Metz, Kirchenorganisation S. 115). Mit dem Walpurgisstift wird die Kirche 993 an das Hochstift Worms übergegangen sein (s. § 9,2). Ihre Verleihung durch Worms ist indes nicht bekannt. Die Pfarrei war 1154 in Personalunion mit der Pfarrei Mehlem verbunden (Fabricius, Erläuterungen 5,1 S. 145 Nr. 59).

Nassau (Rhein-Lahn-Krs). König Konrad I. schenkt dem Stift am 9. August 915 seinen Hof N. mit dem Zubehör auf beiden Ufern der Lahn (s. § 9,1). Mit dem Stift ging der Hof 993 an das Hochstift Worms über (s. § 9,2). Die Beziehung zum Walpurgisstift blieb nur insofern erhalten, als die Grafen von Laurenburg als örtliche Vögte des Hochstifts Worms in der Wormser Grundherrschaft zu N., in der das dem Hochstift Worms von dessen Bischof Azecho 1034 geschenkte *praedium* N. aufging, vor 1128/29 eine Burg erbauten, nach der sie sich nannten, als 1159 ihr Streit mit Worms um N. zu ihren Gunsten beigelegt worden war (Gensicke, Westerwald S. 77, 79).

Nassau-Beilstein, Territorium s. Zent Kalenberg.

Nauborn (seit 1979 zu Wetzlar). Räte des Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg entscheiden am 13. April 1526 in Gegenwart des Kollators der Pfarrei N., Ebert Wolfskehl von Vetzberg, daß dem Stiftsdekan jährlich vom Pastor zu N. 4 Ml. Korn zu liefern sind (W Abt. 88 Nr. I 232a). Eine Filiale der Pfarrei zu N. war Laufdorf, wo das Stift ein Zehntrecht besaß (s. dort). Die Vermutung erscheint daher berechtigt, daß die Gültverpflichtung des Pastors zu N. an den Stiftsdekan auf alte Rechte des Stifts in N. zurückgeht.

Nenderoth (seit 1977 zu Greifenstein, LDKrs). N. war Sendgerichts-ort (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 70). Das Hochstift Worms erlangt dort 993 von König Otto III. ein Gut, zu dem auch die Kirche gehörte (s. § 9,2). Erzbischof Heinrich von Trier bekundet am 19. Juli 1278, daß Bischof Friedrich von Worms der Thesaurarie des Stifts Weilburg das Patronatsrecht an der Kirche zu N. geschenkt hat, und bestätigt dies (s. § 14,5). Doch gibt es kein Zeugnis über die Wahrnehmung dieses

Rechts. 1574 ist der Graf von Nassau-Beilstein Inhaber des Patronats zu N. (Kleinfeldt-Weirich S. 201 Nr. 40).

Neukirchen (seit 1971 zu Braunfels, LDKrs). König Konrad I. schenkt am 1. Juli 912 dem Kloster Fulda den Hof Trebra an der Ilm unter der Bedingung, daß seine Mutter Glismut auf Lebenszeit vom Kloster die Orte Möttau, Altenkirchen, Merzhausen, Leun und N. mit Höfen, Gebäuden, Kirchen, Hörigen und Salland erhält (s. § 9,1). Trotz der Rückgabeklausel könnte der König etwas aus diesem Gut seiner Stiftsgründung in Weilburg zugewandt haben. Man möchte das Zehntrecht des Stifts in N., das nach Altenkirchen pfarfte (Kleinfeldt-Weirich S. 192 Nr. 1), auf diese Weise erklären. Es begegnet ohne einen andern Anhaltspunkt des Erwerbs zuerst 1444 in der in diesem Jahr einsetzenden Übersicht der Zehntbezüge des Stifts aus der Grafschaft Solms; die Verpachtung erfolgte damals gegen  $8\frac{1}{2}$  Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). 1465–1487 verpachtete das Kapitel den Zehnten in N. im Durchschnitt für jährlich ca. 6 Ml. 7 Sm. Korn (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Als Gebühren (*iura*) fielen bei der Verpachtung noch 4 Mesten für den Stiftsamtmann oder den Knecht und 2 alte Turnosen an (so schon 1459: ebenda Nr. 36 S. 141; auch 1466–1474: ebenda Nr. 37 S. 163, 181, 191, 195, 205).

Niederdresselndorf s. Dresselndorf.

Niedergirmes (seit 1903 zu Wetzlar). Das Stift erwirbt dort für die Präsenz nach Ostern (29. März) 1467 von Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg den Zehnten (s. § 26). Dieser war darin Rechtsnachfolger der Herren von Merenberg, die den Zehnten wohl als örtliche Vögte besaßen. Denn 1141 gehört er dem Propst Werner (s. § 31). 1325 gesteht der Wetzlarer Bürger Konrad Stump, der den Zehnten zu N. für 132 Mark und 4 Schilling vom Edlen von Merenberg erworben hat, diesem das Rückkaufsrecht zu (Wiese Nr. 1045 S. 426). Das Stift verpachtete den Zehnten dort 1467–1487 im Durchschnitt für jährlich ca. 12 Ml. 5 Sm. Korn und 10 Ml. 8 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 168–252). An Gebühren (*iura*) der Zehntpacht bezog die Präsenz außerdem in N. 1467 2 fl. Vorheuer (ebenda S. 168), 1468 2 fl. als Weinkauf (ebenda S. 173), 1469 1 fl. Weinkauf und 2 fl. Vorheuer (ebenda S. 182), in der Regel danach 2 fl. und 1 Viertel Wein (so 1472, 1473, 1474: ebenda S. 200, 205). Der Wein soll *de optimo* bzw. *des besten* sein (so 1475 und 1480: ebenda S. 212, 230). Der Weinkauf als Dreingabe des Vertragsabschlusses wird in diesen Fällen also konkret geleistet. Hingegen erhält die Präsenz 1476 2 alte Turnosen *pro vinicopio* neben den 2 fl. (ebenda S. 217).

Niederoffdilln (ehemaliger Ortsteil von Offdilln, seit 1977 zu Haiger, LDKrs). Die Stiftsherren beklagen sich um 1450 beim Grafen von Nassau-Dillenburg, daß Philipp von Bicken die Männer, die ihnen vordem

die Zehntlösung von einem Hof zu N. gebracht haben, zwingt, diese ihm zu geben (Str 2 S. 545 Nr. 1358). Das Zehntrecht des Stifts dort geht auf die Schenkung der Kirche und des Hofes zu Haiger 914 durch König Konrad I. zurück (s. Haiger).

Niederquembach (seit 1971 zu Schöffengrund, LDKrs). Ein Streit des Grafen Bernhard von Solms mit Dekan und Kapitel wegen der Zehnten zu Schwalbach und N. wird am 1. Dezember 1455 dahin beigelegt, daß der Graf den bisher ihm gehörenden Zehnten zu N. dem Stift gegen die Stiftszehnten zu Albshausen und Allendorf abtritt (Str 2 S. 551 Nr. 1375). Dieser Tausch lag vermutlich auch im Interesse des Stifts. Denn in den benachbarten Orten Bonbaden, dem Sendgerichts- und Pfarrort von N. (Kleinfeldt-Weirich S. 193 Nr. 6), Schwalbach und Neukirchen besaß das Stift wohl seit alters den Zehnten (s. bei diesen Orten).

1456 verpachtete das Kapitel den Zehnten zu N. für 3 Ml. Korn und 1459 für 6 Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 36 S. 140), 1465–1487 jedoch im Durchschnitt jährlich für ca. 12 Ml. 8 Sm. Korn (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Außerdem bezog das Stift Gebühren (*iura*) für die Verpachtung. Sie betragen 1465, 1473–1475 und wahrscheinlich in der Regel, wenngleich nicht immer aufgeführt,  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn für den Knecht des Stiftsamtmanns, 6 Turnosen und  $\frac{1}{2}$ –1 Viertel Wein oder 1–3 Turnosen für den Weinkauf (ebenda S. 159, 163, 200, 204, 212). 1466 und 1469 fehlt das halbe Ml. Korn (ebenda S. 163, 181), 1472 der Weinkaufsbetrag (ebenda S. 194).

Niedershausen (seit 1970 zu Löhnberg, KrsLbW). Möglicherweise besitzt das Stift das Zehntrecht in N. (1348 *inferior Ruleshausen*, 1455 *Niddernrulsbusen*, 1468 *Rußbusen*) seit seiner Gründung. Es begegnet erstmals, als vermöge eines Schiedsspruchs vom 26. März 1348 Dekan und Kapitel verpflichtet werden, dem Scholaster zur Entschädigung für in Sachen des Stifts geleistete Ausgaben zur Zeit der nächsten Ernte 4 Pfund Heller von dem Zehnten der Abwesenden in N. zu entrichten (Str 2 S. 484 Nr. 1148).

Die Vermutung eines ursprünglichen Zehntrechts des Stifts zu N wird dadurch gestützt, daß Weilburg Sendgerichtsort für N. war (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 61) und daß ferner dem Stift in N., das 1351 als Pfarrei bezeugt ist (W Abt. 170 Nr. 418; Kleinfeldt-Weirich S. 202 Nr. 44), laut Urkunde vom 3. Juni 1455 der Kirchsatz zustand. Fünf Vertreter der Gemeinde N. vereinbarten damals in Weilburg mit Dekan und Kapitel, daß diese eine Sonntagsmesse in der Kirche bestellen. Das Stift will zum Besten des Pfarrers von N. mit dieser Messe den Altar Allerheiligen oder St. Margareta des Stifts verbinden, sobald einer davon vakant ist. Es will schon jetzt dafür sorgen, daß der von ihm zu setzende Pfarrer die Sonn-

tagsmesse hält. Die Gemeinde darf das Stift nicht am großen und kleinen Zehnten hindern und pfänden, sondern soll es daran ehren und fördern (Str 2 S. 550 Nr. 1371).

Das Stift beanspruchte noch in der Reformationszeit die Verleihung der Kirche zu N. Am 13. Juni 1552 übersendet Erzbischof Johann V. von Trier aus Bertrich dem Grafen Johann von Nassau-Beilstein eine Supplik des Stifts wegen dieser Kirche. Wenn die Stiftsherren die Kirche zu N. zu konferieren oder darauf zu präsentieren haben, so sei es unbillig, daß der Graf sie daran hindere, zumal sie sich zu einer Person erböten, welche geschickt sei, die Kirche nach christlicher und katholischer Ordnung zu versehen. Der Erzbischof behält sich die Entscheidung vor, falls der Graf die Sachlage anders beurteile (W Abt. 88 Nr. II 45). Dekan und Kapitel wenden sich am 20. Juni 1552 zur Durchsetzung ihres Rechts auch an ihren Landesherrn, Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg. Nach dem Tod des letzten Inhabers der Pfarrei, Herrn Friedrich (Rauch, s. § 34), hätten sie dem Grafen Johann von Nassau-Beilstein einen Kanoniker präsentiert. Der Graf habe jedoch diesem die Kirche in N. verschlossen und sie einem jungen Prediger ohne Priesterwürde gegeben, obwohl sie sich bereit erklärt hätten, die Kirche durch einen Priester ihres Stifts versehen zu lassen, bis jener Kanoniker zum Priester ordiniert werde, wozu er willens sei (W Abt. 88 Nr. II 437).

Am 18. März 1574 verleiht das Stift Nachbarn zu N. auf zwölf Jahre den Pfarrhof daselbst gegen  $7\frac{1}{2}$  Ml. Korn, 1 Ml. Hafer, 1 Wagen Stroh und 1 Wagen Holz (W Abt. 88 Nr. II 132).

Aus den 1456 einsetzenden, aber heute vor 1465 nur noch fragmentarisch erhaltenen Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts wurden im Jahr 1604 notariell beglaubigte Auszüge betreffend N. gefertigt, so daß auch die Pachtverträge von 1457, 1458 und 1462 bekannt sind (W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 25r–v). Im Durchschnitt dieser drei Jahre und des Jahres 1464 (ebenda Bl. 25v; Str 5,1 Nr. 37 S. 146) bezog das Kapitel damals dort 26 Ml. 6 Sm. Korn und 7 Ml. 3 Sm. Hafer. Der durchschnittliche Ertrag der Zehntverpachtung belief sich dort 1465–1487 auf die gleiche Kornmenge und ca. 12 Ml. 7 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 160–253). Bei der Verpachtung erhob das Kapitel außerdem Gebühren (*iura*). Sie bestanden in 1 Ml. Korn für den Stiftsamtmann oder dessen Knecht, 2 Vierteln Wein zum Weinkauf und 18 Turnosen (so 1457 und 1458: W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 25r; 1466, 1469, 1471, 1475: Str 5,1 Nr. 37 S. 164, 182, 192, 213). Von den 1556 als Vorheuer bezeichneten 18 Turnosen ( $1\frac{1}{2}$  fl.) pflegte das Stift damals den Zehntpächtern bei Lieferung der Frucht 1 fl. zum Vertrinken zu geben (W Abt. 171 Nr. B 232 Bl. 9r und 27v).

Das Stiftskapitel hatte in N. auch Anspruch auf den Weinzehnten. Dies ist schon deshalb zu vermuten, weil in den Protokollen der Zehntverpachtung oft der Stand der Weingärten erwähnt wird, so bereits 1458: *die weingarten stunden woll*. Die Feststellung wird dadurch erschwert, daß der Weinzehnte im allgemeinen bei Vereinbarung des Kornzehnten mit berücksichtigt wurde. Dies erweist die Notiz beim Kornzehnten von 1478: *et etiam vinum habent in eadem summa* (Str 5,1 Nr. 37 S. 226). Als das Kapitel 1474 den Kornzehnten mit 36 Ml. selber hob, verpachtete es den Weinzehnten für 4 Ohm und den Hafer für 18 Ml. besonders (ebenda S. 205). Der Weinzehnte ging dem Stift jedoch nach der Reformation dort verloren. Die Stiftsrechnung von 1576 vermerkt, daß dem Stift der Weinzehnte zu N. gebühre, es aber von Nassau-Dillenburg darin beeinträchtigt werde (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 100). Vergebens bemühen sich die „Kirchen- und Schuldiener“ zu Weilburg in Eingaben an Nassau-Dillenburg vom 16. November 1603 und von 1604, denen sie 1603 einfache und 1604 die erwähnten beglaubigten Kopien des Notars Johann Heinemann Caldensis Hessus aus den Zehntverpachtungsprotokollen seit Mitte des 15. Jahrhunderts beifügten, um Anerkennung ihres Rechts auf den Weinzehnten (W Abt. 171 Nr. B 232), vgl. Leonhard Hörpel, Beiträge zur Geschichte des Weinbaus in Löhnberg an der Lahn und Niedershausen (Heimatland/Weilburg 2. 1921 S. 65–68); ders., Das Stift Weilburg im Kampf um seinen Niedershäuser Weinzehnt (LandLeuteOberlahnkr. 1925 S. 23 f.; NassHeimatkal 1931 S. 65 f.).

Daß dem Stift auch einst der Blutzehnte in N. zustand, ist aus der Erklärung des Gemeindevanwalts von 1605 zu entnehmen, der zwar die Schuldigkeit der Gemeinde zur Leistung des Wein-, Heu- und Lämmerzehnten an das Stift bestritt, aber zugibt, daß jedes Haus einen jungen Hahn anstatt des kleinen Zehnten geliefert hat (W Abt. 88 Nr. II 437).

Das Kapitel hebt 1507 in N. jährlich  $\frac{1}{2}$  Mark (Str 5,1 Nr. 38 S. 279). Dekan und Kapitel bekunden am 27. Mai 1579 einen auch zum Schutz der Äcker des Stifts vor einem Wasserfluß vorgenommenen Landtausch zwischen der Pfarrei zu N. und einem Einwohner daselbst (W Abt. 88 Nr. I 326).

Oberaumenau (wüst bei Aumenau, seit 1971 zu Villmar, KrsLbW). Das Stift erwirbt dort am 22. Dezember 1365 für die Präsenz 2 Schilling Gülte (Str 2 S. 499 Nr. 1195).

Oberdresselndorf s. Dresselndorf.

Oberquembach (seit 1971 zu Schöffengrund, LDKrs). Das Stift besaß dort möglicherweise seit seiner Gründungszeit den Zehnten. Wir gelangen zu dieser Vermutung, weil dort wie in Immenhausen der Scholaster, der im Stift besonders in der Frühe eine bedeutende Funktion hatte,

neben dem Kapitel zur Hälfte am Zehnten beteiligt war (s. § 28,2). Der Zehnte ist bereits im Besitz des Stifts, als er 1444 erstmals vorkommt (s. unten). Am 1. Dezember 1455 wird die Zwietracht zwischen Dekan und Kapitel einerseits und der Gemeinde O. andererseits wegen des Zehnten vom Neubruch in ihrer Feldmark, den die Gemeinde für die Kirche beansprucht, durch Bevollmächtigte des Grafen von Solms und des Stifts dahin beigelegt, daß der Zehnte zu O. dem Stift wie bisher mit den Neubrüchen zustehen soll, daß aber das Stift der Gemeinde eine mit 30 fl. ablösbare Gülte von  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn entrichten soll (Str 2 S. 552 Nr. 1376). Es fällt auf, daß die Gemeinde damals erstmalig einen Zuschuß vom Stift verlangte, obwohl die Kirche zu O. bereits am 23. Oktober 1350 belegt ist (Sponheimer, Wetzlar Nr. 532 S. 249).

Die erste Nachricht über die Verpachtung des Zehnten zu O. (*Quenbach*) liegt aus dem Jahr 1444 vor; das Stift erhielt damals 15 Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). 1465–1487 brachte der Zehnte dort dem Kapitel und Scholaster zusammen im Durchschnitt jährlich ca. 21 Ml. 6 Sm. Korn (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Der ständige Hinweis auf den Stand auch des Hafers läßt erkennen, daß der Zehnte der gesamten Getreideernte in Korn angeschlagen wurde. Als das Stift 1471 den Zehnten selbst erhob, ertrug er  $5\frac{1}{2}$  Fuder Korn und Weizen (ebenda S. 191). Mit der Pacht hatte das Kapitel auch Gebühren (*iura*) zu beanspruchen. Es waren 26 Turnosen, 8 alte Turnosen und 1 Ml. Knechtskorn (so 1466, 1474, 1475: Str 5,1 Nr. 37 S. 163, 204, 212; ohne das Korn schon 1459: ebenda Nr. 36 S. 141).

Die vorerwähnte eigene Hebung des Zehnten durch das Kapitel 1471 deutet auf Mißhelligkeiten mit den Zehntpflichtigen. Sie bleiben unerwähnt auch in den Verpachtungsprotokollen der folgenden beiden Jahre, obwohl gerade aus ihnen Urkunden über den Streit vorliegen. Am 10. April 1472 leihen Dekan und Kapitel sowie der Scholaster 20 fl. von einem Vikar des Stifts, um vor dem Offizial in Koblenz den Prozeß wegen der von der Gemeinde O. für den dortigen Pfarrer geforderten Kompetenz und wegen Beeinträchtigung im Zehnten zu Immenhausen zu führen; sie weisen dem Vikar dafür 1 Ml. Korngülte aus beiden Zehnten an (Str 2 S. 557 Nr. 1394). Noch vor dem Koblenzer Offizial Dr. Johann Gemminger (1456–† vor 19. Oktober 1472, vgl. Michel, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 59) verklagten die beiden Baumeister der Kirche zu O. namens der Gemeinde Dekan und Kapitel, weil diese weder ihre Kirche mit Gottesdienst versorgen noch dem Offizianten in O. etwas von dem alten und neuen, großen und kleinen Zehnten überweisen, obwohl sie diese Zehnten wegen Inkorporation der Kirche empfangen. Gegen diese Klage brachte das Stift vor, daß die Kirche ohne Taufbecken sei und



auch anderes entbehre, was eine inkorporierte oder Pfarrkirche haben müsse. In der Nähe sei eine Pfarrkirche vorhanden, wo die Gemeinde den Gottesdienst besuchen könne. Wolle sie darüber hinaus Gottesdienst hören, so müsse dies auf ihre eigenen Kosten geschehen. Der Offizial sprach das Stift von der Anklage frei. Dem Stift stehe der alte und neue Zehnte auf Grund alten Besitzes und Übereinkommens der Parteien zu. Gegen diese Entscheidung berief sich die Gemeinde an den päpstlichen Stuhl, betrieb die Sache aber nicht weiter. Der Nachfolger im Offizialat, Dr. Johannes von Erpel, bestätigt deshalb am 2. Juni 1473 das Urteil seines Vorgängers (Str 2 S. 557 Nr. 1395). Er fordert am 19. Februar 1474 die Baumeister und den Schultheißen von O. zur Zahlung der Prozeßkosten auf (ebenda S. 558 Nr. 1396). Da die 1455 vereinbarte Verpflichtung des Stifts zur Leistung von  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn an die Gemeinde in diesem Prozeß nicht vorkommt, scheint diese Verpflichtung vom Stift inzwischen abgelöst worden zu sein.

Für die von der Gemeinde in ihrer Klage vorgebrachte Inkorporation ihrer Kirche in das Stift gibt es sonst kein Dokument. O. war Sendgerichtsort (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 139 Nr. 43). Daß O. vor der Reformation nach Kraftsolms pfarrte (Kleinfeldt-Weirich S. 198 Nr. 26), ist möglicherweise eine unter dem Einfluß der Grafen von Solms als Patrone vorgenommene Zuordnung.

Obershausen (seit 1970 zu Löhnberg, KrsLbW). Sendgerichts- und Pfarrort für O. war Dillhausen (Kleinfeldt-Weirich S. 194 Nr. 9; Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 65). Während das Stift in Dillhausen nur geringe Zehntrechte hatte (s. dort), stand ihm in O. ebenso wie in dem südlich davon auch an dem zur Lahn entwässernden Kallenbach gelegenen Niedershausen (s. dort) der Zehnte ganz zu. Gegen die daran geknüpfte Vermutung der Gründung beider Orte durch das Stift (so Hörpel, Aus der Geschichte S. 18 f.), die bei diesen Orten mit ihren Namen auf -hausen von der Geschichte der Siedlungsnamen her möglich erscheint, spricht das Zehntrecht des Stifts in den alten Orten Aßlar und Bonbaden, das dort möglicherweise ebenso bis in dessen Frühzeit zurückgeht (s. dort).

Bezeugt ist das Zehntrecht des Stifts zu O. zuerst 1458 (Str 5,1 Nr. 37 S. 145) in seinen ab 1456 zunächst nur fragmentarisch, ab 1465–1487 vollständig überlieferten Zehntverpachtungsprotokollen. Ein Auszug von 1603 über die Verpachtung des Zehnten zu O. im Jahr 1460 gibt erstmals den Ertrag mit 8 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer an (W Abt. 171 Nr. B 232 Bl. 8r). 1465–1487 erlöste das Kapitel bei der Zehntverpachtung im Durchschnitt dort jährlich ca. 5 Ml. Korn und ca. 3 Ml. 5 Sm. Hafer (ebenda S. 160–253), wenn man vom Jahr 1471 absieht, als die Ernte dort durch Hagelschlag so sehr litt, daß das Kapitel diesen Zehnten dem

Stiftsamtmann überließ (ebenda S. 186). Bei der Verpachtung nahm das Kapitel außerdem als Gebühren (*iura*)  $\frac{1}{2}$  Ml. Knechtskorn, 9 Alb. zu Vorheuer und 1 Viertel Wein zum Weinkauf ein (ebenda S. 164, 182, 196, 213; 1460  $3\frac{1}{2}$  Turnosen zu Vorheuer, wie oben).

Das Kapitel hebt 1507 in O. jährlich  $5\frac{1}{2}$  Turnosen und 3 Hähne (Str 5,1 Nr. 38 S. 279).

Oberwetz (seit 1971 zu Schöffengrund, LDKrs). Das Kapitel bezieht dort 1507 jährlich 1 Mark und 2 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 277).

Odersbach (seit 1970 zu Weilburg). Sendgerichtsort für O. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 53). Auch pfarfte der Ort nach Weilburg (s. § 25,4). Daher gewann das Stift möglicherweise ein ursprüngliches Recht zurück, als es 1363 den Zehnten in O. und Kirschhofen mit Erlaubnis des Bischofs von Worms käuflich erwarb (s. Kirschhofen). Im Jahr 1395 wird bekundet, daß Friedrich von Seelbach das Stift zu Unrecht im Besitz des Zehnten zu Junkernhelde (bei Weilburg) und O. beeinträchtigte (Str 2 S. 512 Nr. 1239). Es bedeutete also hinsichtlich von O. nur die Bestätigung eines Besitzrechts, wenn Bischof Eckhardt von Worms dem Stift am 11. November 1397 einen Teil des Zehnten zu O., an der Junkernhelde, zu Lichtenhart, Falkenbach, Eisenbach und alles andere verleiht, was Friedrich von Seelbach und dessen Frau Charisma von ihm zu Lehen besaßen (s. Eisenbach). Doch liegen Zeugnisse über die Verpachtung des Zehnten zu O. durch das Stift erst aus nachreformatorischer Zeit vor. Sie brachte 1563–1567 dem Stift im Durchschnitt jährlich 4 Ml. Korn und 2 Ml. 7 Sm. Hafer (W Abt. 88 Nr. II 77 Bl. 31–33). Am 18. Juli 1761 wird der Stiftszehnte zu O. für dasselbe Jahr zu 7 Achtel Korn, 13 Achtel Gerste,  $8\frac{1}{2}$  Achtel Hafer und 12 fl. für Weizen, Schotenfrüchte und Stroh verpachtet (ebenda Nr. II 177).

Das Stift erwarb in O. auch Gülten für die Präsenz: am 13. Januar 1371 1 Ml. Korn (Str 2 S. 502 Nr. 1202), am 24. Juni 1496 9 Turnosen (ebenda S. 573 Nr. 1437) und am 13. Mai 1500  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda Nr. 1440). 1507 bezieht die Präsenz dort jährlich  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (Str 5,1 Nr. 38 S. 273 und ca. 5 fl. (ebenda S. 269 f.). — Über eine Gülte des Allerheiligenaltars dort s. § 16,2.

Offheim (seit 1974 zu Limburg, KrsLbW). Laut Zinsregister des Stifts von 1532 gibt das Kapitel des Stifts Diez dem großen Amt des Walpurgisstifts 9 Alb. vom Hof Offheim (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 347; erwähnt auch im Schreiben des Präsenzmeisters Johann Joseph Metz vom 3. Dezember 1669 W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 42). Vielleicht hängt damit der Zins des großen Amts zu Gecksburg zusammen (s. dort).

Pepinville (bei Diedenhofen, Frankreich, Département Moselle). Das Dorf P. wird angeblich in der Urkunde vom 24. April 993, worin König

Otto III. dem Domstift Worms das Stift Weilburg schenkt, als dessen Zubehör bezeichnet. Doch stellt diese Textstelle in dem nur in Kopie aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überlieferten Diplom einen Einschub zum Beweis alter Rechte an diesem erst 1004 dem Domstift Worms geschenkten Ort dar, vgl. § 9,2.

Pfannstiel (ehemalige Wallfahrtsstätte bei Hirschhausen, seit 1970 zu Weilburg). Über einen Zins des Altars St. Andreas dort s. § 16,2.

Philippstein (seit 1974 zu Braunfels, LDKrs). Das Stift erwirbt am 27. Oktober 1401 dort zur Präsenz aus einer Gülte von 28 Sm. Korn, wovon das Stift schon ein Drittel hat, ein weiteres Drittel (Str 2 S. 516 Nr. 1250). Die Präsenz bezieht dort 1507 jährlich  $\frac{1}{2}$  fl. und 2 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 267) sowie 8 Sm. Korn (ebenda S. 273 f.).

Rechtenbach (sö Wetzlar, 1968 aus Groß- und Kleinrechtenbach, 1971 zu Schwingbach, 1977 mit diesem zu Hüttenberg, LDKrs). König Konrad I. bekundet am 28. November 912 im ersten Diplom des Stifts, daß er diesem den Hof (*curtem*) R. mit Hofstätten (*curtilibus*), Gebäuden, Hörigen, bebauten und un bebauten Ländereien, Äckern, Wiesen, Feldern, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserläufen und allem anderen Zubehör geschenkt hat (s. § 8). Um nachzuweisen, daß dieser Hof nicht in Groß-, sondern in Kleinrechtenbach lag, bedarf es eines Blicks auf das Erbe, das der König und sein Bruder, Graf Otto, in der Grafschaft an der mittleren Lahn hinterließen. Dabei ist im Auge zu behalten, daß der König den Hof R. in der Urkunde von 912 *res proprii iuris nostri*, d. h. sein Eigengut, nennt (vgl. auch Eggers, Der königliche Grundbesitz S. 32).

Inhaber der Grafschaft an der mittleren Lahn war 928 Konrads und Ottos Bruder, Graf Eberhard, vgl. Traditiones Wizenburgenses, eingeleitet und aus dem Nachlaß von Karl Glöckner hg. von Anton Doll (Arbb-HessHistKommDarmstadt) 1979 Nr. 275 S. 519. Als dieser sich gegen König Otto I. empörte und 939 bei Andernach fiel, hat der König den Konradinern das Grafenamt entzogen, aber das Eigengut ihnen gelassen (Müller, Die althess. Ämter S. 11; Gensicke, Westerwald S. 47). Das Stift Weilburg kam als Reichsgut an das Hochstift Worms, dessen örtliche Vögte die Grafen von Nassau wurden (s. § 9). Daher fällt es nicht ins Gewicht, wenn Erwin von Schwabach am 30. Juni 1441 bekundet, daß Graf Philipp von Nassau-Weilburg ihn zu Mannlehen unter anderem mit fünf Huben und dem Kirchsatz zu Mittelrechtenbach (= Großrechtenbach) belehnt hat (W Abt. 121; Kleinfeldt-Weirich S. 198 Nr. 24). Denn der Ort gehörte zum Gericht Hüttenberg, das (mit Ausnahme eines Viertels) die Grafen von Nassau-Weilburg durch Beerbung der Herren von Merenberg in Gemeinschaft mit den Landgrafen von Hessen besaßen (Handbuch der Historischen Stätten 4 S. 240 f.).

Ausschlaggebend für die Entscheidung ist vielmehr die Tatsache, daß Kleinrechtenbach als eine Exklave im Hüttenberg erscheint, die — zuerst durch ein um 1460/70 entstandenes Register nachweisbar — zur Burg Gießen der Landgrafen von Hessen gehörte, daher 1577 dem Stadtgericht Gießen unterstand und erst im Hüttenberger Hauptteilungsvertrag von 1703 zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau wegen seiner weiten Entfernung von Gießen an Nassau abgetreten wurde (Müller, Die althess. Ämter S. 35, 147, 153 f.; über den Freihof dort: Abicht 2 S. 88 f.; W Abt 166/167 Nr. 2866). Diese Sonderstellung Kleinrechtenbachs erklärt sich daraus, daß die Grafen von Gleiberg sich als Miterben der Konradiner in der Grafschaft an der mittleren Lahn im 11. Jahrhundert eine Herrschaft aufbauten und diese vor 1197 so aufteilten, daß Graf Wilhelm und dessen Erben die Osthälfte mit Gießen und Otto und dessen Erben, die Herren von Merenberg, die Westhälfte mit Gleiberg erhielten, sodann von Graf Wilhelms Erben, den Pfalzgrafen von Tübingen, um 1264/65 deren Besitz um Gießen auf die Landgrafen von Hessen überging (Uhlhorn, Grafen von Solms S. 33–48; Müller, Die althess. Ämter S. 30–35, 127 f.). Die jahrhundertlange Zugehörigkeit Kleinrechtenbachs zum hessischen Gießen ist also unzweifelhaft darin begründet, daß der Ort durch die Schenkung Konrads I. an das Stift Weilburg aus dem Hüttenberg herausgeschnitten wurde. Man hat daher darin eine entfremdete Worms-Weilburger Ortsvogtei gesehen (Schotte, Territorialgeschichte S. 142). Die Entfremdung könnte aber schon seitens der Konradinererben nach 939 und vor Übergang des Stifts Weilburg an das Hochstift Worms eingetreten sein.

Reichenborn (seit 1970 zu Merenberg, KrsLbW). Die Präsenz bezieht 1507 in R. jährlich 9 Turnosen 4 Pfennig und 1 Huhn (Str 5,1 Nr. 38 S. 270).

Rod am Berg (*Rodenberg*, seit 1970 zu Neu-Anspach, Htkrs). Zur Gülte des Stifts aus Westerfeld gehört 1524 und 1532 1 Turnose von einem Zinser zu R. (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 165, 272).

Römersteg (wüst bei Freiefels, KrsLbW). Graf Adolf von Nassau und seine Frau Imagina erwerben am 27. Februar 1284 im Tausch vom Stift u. a. die Mühle zu R. (Str 2 S. 457 Nr. 1081). Ein Garten zu R. zinst 1501 dem Stift 1 Alb. und  $\frac{1}{2}$  Sester Weizen (Str 4 S. 40 Nr. 1450). — Über eine Gülte des Altars Mariä Empfängnis zu R. s. § 16,2.

Schupbach (seit 1970 zu Beselich, KrsLbW). Das Stift kauft am 6. und 17. Mai 1436 dort eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn im ersten Jahr und 4 Sm. Hafer im zweiten Jahr (Str 2 S. 537 f. Nr. 1331, 1332). 1470/71 wird dort ein Landstück des Stifts erwähnt (Struck, Hadamar S. 103 Nr. 56). Die Präsenz hebt 1507 dort jährlich 1 Ml. 5 Sm. Korn sowie von andern

Gütern im ersten Jahr  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn, im zweiten Jahr 3 Sm. Hafer und im dritten Jahr nichts (Str 5,1 Nr. 38 S. 273).

Schwalbach (seit 1971 zu Schöffengrund, LDKrs). Das Zehntrecht des Kapitels ist dort bereits früh bezeugt. Am 12. Juli 1264 entscheiden vier Schiedsmänner, daß der Ritter Gernand von Schwalbach sich mit Unrecht darauf beruft, ihm und seinen Erben stünde dort das Recht der jährlichen Pacht (*ius locationis seu locandi*) des Zehnten zu, und daß vielmehr Dekan und Kapitel dort volles Verfügungsrecht am Zehnten haben, der zu ihrem Stift gehört, und jener Ritter sich nur nach dem freien Belieben des Stifts einmischen darf (Str 2 S. 452 Nr. 1067). Im Januar 1266 wird ferner im Streit zwischen Dekan und Kapitel einerseits und den Rittern Amilius und Hartmann von Schwalbach und den Söhnen dieses Hartmann andererseits über den dortigen Zehnten das größere Recht daran dem Stift zugesprochen, so daß jene Adligen auf den Zehnten verzichten (ebenda S. 453 Nr. 1069).

In der Urkunde vom 1. Dezember 1455, womit Graf Bernhard von Solms im Tausch gegen seinen Zehnten zu Niederquembach die Zehnten des Stifts zu Albshausen und Allendorf erwirbt (s. dort), wird erwähnt, daß der Graf mit dem Stift wegen des Zehnten zu Schw. im Streit liegt. In einer zweiten Urkunde gleichen Tages wird dieser Konflikt beigelegt. Dekan und Kapitel verpflichten sich darin, als Zusatz jenes Zehnttausches dem Grafen Bernhard und seinen Erben jährlich 6 Ml. Korn Wetzlarer Maß aus dem Zehnten von Schw. an Bartholomäi (24. August) nach Braunfels, ablösbar mit 150 fl., zu liefern (SolmsA Braunfels, Repertorium der sog. Hungener Urkunden IV S. 137 f. Nr. 66).

Der Ertrag der dortigen Zehntverpachtung ist erstmals für das Jahr 1444 mit 50 Ml. Korn bezeugt (Str 5,1 Nr. 36 S. 140). Daß sich das Zehntrecht dort nicht nur auf Korn erstreckte, sondern lediglich die Pacht in Korn ausgemacht wurde, erkennt man bereits aus der Nachricht über die Verzehntung von 1456. Damals hoben die Stiftsherren den Zehnten dort teilweise selbst, nämlich 33 Ml. Korn und Weizen, und verliehen den Hafer für 24 Ml. Hafer und 1 Ml. Weizen (ebenda). 1465–1487 verpachtete das Kapitel den Zehnten in Schw. im Durchschnitt für jährlich ca. 46 Ml. 6 Sm. Korn (ebenda Nr. 37 S. 159–252). Die Protokolle der Zehntverpachtung notieren in diesen Jahren durchweg auch den Stand des Hafers, ein Zeichen, daß der Kornzehnte den gesamten Ertrag der Ernte an Getreide erfaßte. Bei der Verpachtung des Zehnten nahm das Kapitel außerdem als Gebühren (*iura*) 1 Ml. Korn für den Stiftsamtmann oder seinen Knecht, 4 oder 8 alte Turnosen als Weinkauf und 3 Pfund Heller (1469:  $2\frac{1}{2}$  fl.) ein (ebenda S. 163, 172, 181, 199, 204, 211).

Seelbach (seit 1970 zu Villmar, KrsLbW). Die Präsenz hebt 1507 dort jährlich  $1\frac{1}{2}$  fl. und  $20\frac{1}{2}$  Turnosen (Str 5,1 Nr. 38 S. 269). — Über das Gut und die Gefälle des Altars St. Andreas in S. s. § 16,2.

Selbenhausen (Ortsteil von Barig-Selbenhausen, seit 1970 zu Merenberg, KrsLbW). Die Präsenz bezieht dort 1507 jährlich 1 Schilling (Str 5,1 Nr. 38 S. 270).

Selters (seit 1974 zu Löhnberg, KrsLbW). Sendgerichtsort für S. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 57). Auch pfarfte S. nach Weilburg. Die Gemeinde von S. bekundet am 12. Juli 1382, daß sie in ihrem unter der Pfarrei Weilburg gelegenen Dorf mit Einwilligung des Pfarrers eine Kapelle erbaut hat. Sie weist der Pfarrei dafür 1 Ml. Hafergülte, fällig zu Martini, nebst dem Ml. Hafergülte, das sie ihr bereits schuldig ist, sowie ein Fuder Holz und aus jedem Haus ein Zinshuhn an. Auch verpflichten sich die Bewohner zugleich für ihre Nachkommen, der Kapelle zu deren Weihe und zum Gottesdienst an Bartholomäi 3 Ml. Korngülte zu liefern. Der Pfarrer soll dafür in der Kapelle Gottesdienst halten oder mit ihrem Rat und Wissen einen Priester dazu schicken (Str 2 S. 507 Nr. 1220; Kleinfeldt-Weirich S. 206 Nr. 61). Jedoch besaß das Stift dort nur rechts der Lahn einen Heuzehnten (W Abt. 88 Nr. II 518).

Der Präsenz wird am 31. Januar 1367 Ackerland bei S. geschenkt (Str 2 S. 501 Nr. 1199). Das Stift erwirbt dort ferner an Gülten für die Präsenz: am 18. März 1371 4 Ml. Korn (ebenda S. 503 Nr. 1204), am 21. August 1383 1 Ml. Korn (ebenda S. 508 Nr. 1223) und am 20. November 1453 2 Ml. Korn und 8 Sm. Hafer (ebenda S. 542 Nr. 1345 Note; S. 548 Nr. 1364).

Im Zehntverpachtungsprotokoll von 1474 sind 2 Turnosen Ausgaben an den Dekan und den Glöckner für Besichtigung der Höfe in S. notiert (Str 5,1 Nr. 37 S. 210). Das Kapitel bezieht 1507 von mehreren Höfen zu S., darunter dem Chorherrenhof, jährlich 8 Turnosen 6 Heller, 3 Gänse, 2 Hühner und jedes dritte Jahr noch 1 Gans und 1 Huhn (ebenda Nr. 38 S. 278 f.), die Präsenz 4 Ml. 4 Sm. Korn und einen jährlich geschätzten Betrag von drei Höfen, darunter dem Chorherrengut (ebenda S. 273), sowie  $\frac{1}{2}$  Ml. 4 Sm. Hafer (ebenda S. 274 f.) und  $1\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 266). — Über Gülten der Altäre Allerheiligen, St. Andreas, St. Margareta, Mariä Empfängnis und St. Nikolaus sowie den Zehnten des Altars St. Johannes zu S. s. § 16,2.

Sigelbach (wüst bei Gräveneck, KrsLbW). S. pfarfte wahrscheinlich wie Gräveneck (s. dort) nach Weilburg. Doch gehörte auch hier der Zehnte in der Hauptsache dem Grafen von Nassau. Daneben begegnet adliger Zehntbesitz. Karissima, Tochter des Hund von Weilburg, verkauft am 4. Oktober 1397 dem Grafen Philipp I. von Nassau-Weilburg und dessen

Frau Anna ihren von den Eltern ererbten Teil des großen und kleinen Zehnten zu S. (W Abt. 160 Nr. 13; May, Oberlahnkreis S: 304). Am 15. April 1460 lösen Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg und sein Sohn, Junggraf Johann, gemeinsam mit dem Kellner Apel zu Weilburg den Zehnten zu S., den sie dem Stift für 120 fl. versetzt hatten, wieder ein. Apel und seine Frau Kone sollen ihn auf beider Lebenszeit besitzen, danach soll er beiden Grafen und ihren Erben zustehen (Str 2 S. 554 Nr. 1382). Der Kellner Apel Broncz ist 1450—1460 nachweisbar (s. § 23). Der Zehnte muß dem Landesherrn bald darauf wieder heimgefallen sein. Denn nach Ostern (29. März) 1467 verkauft Graf Philipp II. dem Stift zur Präsenz u. a. den Zehnten zu S. (s. § 26).

Bei der Verpachtung des Zehnten 1467—1487 erlöste die Präsenz durchschnittlich jährlich ca. 14 Ml. 2 Sm. Korn und 6 Ml. 4 Sm. Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 169—253). Ferner bezog die Präsenz bei der Verpachtung als Gebühren 1 Viertel Wein zum Weinkauf (ebenda S. 169, 192, 195, 205) und 2 alte Turnosen (ebenda S. 182, 212).

Am 20. August 1430 verkaufen mehrere Mitglieder der Adelsfamilie Klüppel von Elkerhausen dem Stiftskapitel für  $34\frac{1}{2}$  fl. und  $1\frac{1}{2}$  fl. zu Weinkauf ihren Teil des großen und kleinen Zehnten zu Kirschhofen und S. (Str 2 S. 535 Nr. 1324). Doch läßt sich das Kapitel nicht im Besitz dieses Zehntteils nachweisen. Am 29. September 1478 vermacht dann Anna von Schönborn, Witwe des Henne Klüppel von Elkerhausen, der Präsenz den elften Teil, den sie mit dem Stift am Zehnten zu S. besessen hat (ebenda S. 562 Nr. 1406). Dieser elfte Zehntteil brachte der Präsenz im gleichen Jahr 17 Sester Korn und 7 Sester Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 227).

Das Stift kauft am 30. Oktober 1350 in S. 1 Ml. Korngülte (Str 2 S. 485 Nr. 1151). 1507 bezieht die Präsenz in S. neben dem oben erwähnten, vom Landesherrn erhaltenen Zehnten (ebenda Nr. 38 S. 271) noch seitens der Klüppel ein Zwölftel in Korn und Hafer (ebenda S. 274 f.). — Über Gülden der Altäre St. Andreas und St. Nikolaus dort s. § 16,2.

Steinfurth (seit 1972 zu Bad Nauheim, Wetterauks). König Konrad I. schenkt dem Stift am 24. April 914 in St. das Eigen, das sein Vasall Piricho von seinem Vorgänger, König Ludwig, erhalten und Konrad später mit ihm gegen sein väterliches Erbe eingetauscht hat (s. § 9,1). Besitz des Stifts in St. kommt später nicht mehr vor. Die Dorfherrschaft und drei Höfe zu St. besaßen 1421 die Löw von Steinfurth als Lehen der Herren von Merenberg, vgl. Wolf-Arno Kropat, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolinger- bis zur Stauferzeit (SchrrHessLdesamt-GeschichtlLdeskde 28) 1965 S. 171 Anm. 102. Möglicherweise haben die Herren von Merenberg, die Teilvögte des Hochstifts Worms waren (Gen-

sicke, Westerwald S. 79), ihre Rechte in St. vom Hochstift Worms erlangt, an das 993 das Stift Weilburg übergegangen war (s. § 9,2).

Steinzlerhof (Steinzel, bei Drommershausen, seit 1970 zu Weilburg). Am 4. Mai 1442 verkaufen Gerlach von Rheinberg und seine Frau Agnes dem Stift für 80 fl. zur Präsenz ihren Hof zu S. mit Äckern, Wiesen und Wäldern (Str 2 S. 541 Nr. 1343). Die Präsenz bezog 1468 daraus 8 fl. (Str 5,1 Nr. 37 S. 174). Im Jahr 1474 entfielen auf jeden der neun residierenden Kanoniker von der Gülte aus S. 6 Turnosen (ebenda S. 207). Am 16. Juni 1495 verkauft Gerlach von Rheinberg mit Einwilligung seiner Söhne Konrad und Idel dem Weilburger Schultheißen Philipp von Erlebach und dessen Frau Katharina erblich für 122 fl. seinen Hof St., den er bisher dem Stift verschrieben hatte, mit den zugehörigen Wiesen, Äckern, Wäldern, Wasser, Weiden und Feldern (Str 2 S. 571 Nr. 1432); der Hof ging nach mehrmaligem Besitzwechsel 1531 auf Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg über (May, Oberlahnkreis S. 306). — Über die Gefälle des Altars St. Johannes dort s. § 16,2.

Stockhausen (seit 1971 zu Leun, LDKrs). Die Präsenz erwirbt am 4. Dezember 1495 in St. für 30 Gulden 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden Zins (Str 2 S. 572 Nr. 1435).

Usingen (Htkrs). Das Kapitel hebt dort 1507 jährlich 4 Schilling und 2 Hühner von zwei Höfen und Häusern (Str 5,1 Nr. 38 S. 278; Kloft, Kreis Usingen S. 70 Anm. 3 mit irriger Datierung zu 1456). Diese Gülte besteht noch 1515 und 1524 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 122, 184). Außerdem fallen 1524 und 1532 in U. vom Zins aus Westerfeld 8 Turnosen 10 Pfennig von vier Zinsern (ebenda S. 165, 272).

Villmar (KrsLbW). Die Präsenz bezieht dort 1507 jährlich 6 Pfennig (Str 5,1 Nr. 38 S. 269).

Waldernbach (seit 1970 zu Mengerskirchen, KrsLbW). Das Kapitel bezieht 1507 in W. jährlich 18 Pfennig und 1 Gans (Str 5,1 Nr. 38 S. 276), die Präsenz 1 fl. und 1 Huhn (ebenda S. 270). Am 13. September 1510 wird dort eine Gülte des Stifts von 6 Alb. erneuert (W Abt. 88 Nr. I 209a). Am 19. August 1511 erhält das Stift in W. 1 fl. Gülte zu einer Jahrzeitstiftung (ebenda Nr. I 210).

Waldhausen (seit 1970 zu Weilburg). Sendgerichtsort für W. war Weilburg (Struck, Sendgerichtsbarkeit S. 140 Nr. 59), und dorthin war W. auch eingepfarrt (s. § 25,4). Die gräfliche Amtskellerei Weilburg zahlte dem Stift, nachweisbar seit 1499, aus dem landesherrlichen Hof zu W. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. (W Abt. 157 Nr. 119). Doch am 13. November 1539 löst Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg u. a. diese Gülte beim Stift im Tausch gegen Gefälle der damals aufgehobenen Wallfahrtsstätte Pfannstiel wieder ein (Str 4 S. 58 Nr. 1519a).



Das Kapitel bezieht 1507 außerdem in W. jährlich 3 Schilling, 1 Turnosen und 30 Pfennig (Str 5,1 Nr. 38 S. 277), die Präsenz  $7\frac{1}{2}$  Turnosen und  $4\frac{1}{2}$  Heller (ebenda S. 270). 1549 erwirbt das Stift dort noch  $\frac{1}{2}$  fl. Gülte (W Abt. 88 Nr. I 288). — Über die Gefälle der Altäre St. Margareta und St. Nikolaus in W. s. § 16,2.

Wehrholz (Hofwüstung rechts der Lahn, zu Weilburg). Bei der Landesteilung zwischen den Grafen Otto und Walram von Nassau am 16. Dezember 1255 wird die Lahn zur Grenze beider Herrschaften erklärt, doch einschränkend bestimmt, daß zum südlichen, Walram zugesprochenen Teil der gegenüber Weilburg liegende Wald *Werholz dem Berge (monti)*, d. h. Weilburg, zugehören soll, damit dieser nicht Mangel an Gebäuden (*defectum edificiorum*) — wegen fehlenden Bauholzes — leidet (Philippi, UB Siegen 1 Nr. 19 S. 15; Struck, Patronatsprozeß S. 91). In diesem Wald, der seinen Namen gewiß infolge seiner zugleich fortifikatorischen Rolle für Weilburg empfangen hat, wurde westlich gegenüber der Stadt ein Hof angelegt, der wegen seiner Bezeichnung als die Hube (so im 15. Jahrhundert, s. unten) bis in das 13. Jahrhundert zurückgehen dürfte; zur Lage vgl. Abriß des Wehrholzes von 1719: W Abt. 3011 Nr. 1605b; Grundriß der Stadt Weilburg von 1770: Schaus, Beiträge Taf. 5; Karte der Weilburger Gemarkung von 1772: W Abt. 154 Nr. 1814; Fritz Adolf Schmidt, Eine Weilburger Gemarkungskarte von 1772 (LandLeuteOberlahnkrs 15. 1939 S. 5—7). Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg weist am 13. Dezember 1437 Gerlach von Rheinberg 2 Ml. Korngülte an auf seinen Hof zu Kubach im Tausch für das Land *uf der hube*, das dieser dem Grafen gegeben hat. Ein Registraturvermerk des Stifts um 1600 auf dieser Urkunde lokalisiert die Hube *bey dem Weerholz* (Str 2 S. 539 Nr. 1336). Sicherheit über die Lage der Hube verschafft dann die Urkunde vom 3. September 1450, worin der Kanoniker Hermann Kellner dem Stift jene 2 Ml. Korngülte schenkt, die Graf Philipp II. auf seinen Hof zu Kubach dem Junker Gerlach von Rheinberg im Tausch *vor die hobe bii dem Wereholz* angewiesen hat. Der Kanoniker räumt diesem die Einlösung mit 35 fl. ein (ebenda S. 539 Nr. 1336).

Von der damit zweifelsfrei lokalisierten Hube gehörte dem Stiftskapitel der Zehnte. In den ab 1456 fragmentarisch und für 1465—1487 vollständig erhaltenen Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts begegnet dieser Zehnte erstmals 1463. Das Kapitel verpachtete ihn damals für 15 Ml. Korn und eine wegen Textlücke unbekannte Quantität Hafer (Str 5,1 Nr. 37 S. 185). 1464—1485 erlöste das Kapitel dort im Durchschnitt bei der Zehntverpachtung jährlich ca. 13 Ml. 5 Sm. Korn und 6 Ml. 6 Sm. Hafer (ebenda S. 160—247). 1486 wird in dem Protokoll nichts über eine Verpachtung des Zehnten der Hube gesagt (s. dazu unten), und 1487 hob das Kapitel

dort selbst den Zehnten mit  $5\frac{1}{2}$  Fuder Weizen und Korn, so daß jeder der zwölf Kanoniker 14 Sm. Korn und Weizen und 1 Sester Korn erhielt (ebenda S. 253). Bei der Verpachtung bezog das Kapitel ferner an Gebühren (*iura*) 6 Turnosen, 3 Sm. Korn und 1—2 Viertel Wein (ebenda S. 164, 191, 205). Da der gräfliche Kellner des Amts Weilburg diesen Zehnten häufig pachtete, erscheint die Pachtsumme an Korn und Hafer auch unter den Ausgaben in seinen Kellereirechnungen (z. B. 1484 und 1485: W Abt. 157 Nr. 109 und 111).

In der *Tabelle und Beschreibung der Stadt Weilburg und des herrschaftlichen Hofes Webrholtz* von 1742 heißt es über diesen, daß er ein freier, ehemals adliger, seit vielen Jahren der Landesherrschaft zugehöriger Hof in der Gemarkung der Stadt ist, der nach Weilburg eingepfarrt ist, dessen Bewohner ihr Begräbnis aber auf dem Kirchhof des Dorfes Odersbach haben und dessen Fruchtzehnten das Walpurgisstift in beiden Feldern von je demal 16 Morgen hebt. Der Hof umfaßt damals ca. 146 Morgen Acker, 12 Morgen Gärten, 65 Morgen Wiese und 255 Morgen Wald. Er hatte Anteil am Weiderecht auf den rechtslahnischen Wiesen, genannt der Grind, und hielt einen eigenen Schäfer (Schaus, Beiträge S. 83 f.). Wegen dieser Lage der Hube (irrtümliche Zuweisung zu Selters Str 5,1 S. 324) versteht man auch, daß in den Zehntverpachtungsprotokollen von 1465 und 1468 als eins der Felder der Hube die Aue beim Grind und beim Schafstall erscheint (Str 5,1 Nr. 37 S. 160, 173) und 1486, als das Protokoll keine Verpachtung des Zehnten der Hube registriert, die Einwohner von Odersbach 1 Ml. Hafer von ihr entrichten (ebenda S. 251). Ebenso wird es sich um einen Teil der Zehntpacht handeln, wenn von der Hube aus der Burg bzw. *ex castro* 1482 1 Ml. Hafer, 1483 1 Ml. Korn und 1485  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn beim Stift eingeht (ebenda S. 234, 240, 247), denn in diesen Jahren pachtete der gräfliche Kellner, wie oben schon zu 1485 erwähnt, den dortigen Zehnten, und 1480 wird ausdrücklich bei einer Einnahme von 2 Ml. Korn im Protokoll vermerkt, daß sie *von dem czenden uff der hube uff der burgk* stammt (ebenda S. 229).

Weilburg (KrsLbW). Unter den Diplomen, mit denen König Konrad I. das Stift dotierte, befindet sich keins, das sich auf die Stellung des Stifts an seinem Sitz bezieht (s. § 8 und § 9,1). Die Urkunden, durch die König und Kaiser Otto III. 993—1000 W. an das Hochstift Worms schenkt, betreffen zunächst das Stift, dann die Burg und die Propstei; als König Heinrich IV. auch den Fronhof zu W. an das Hochstift Worms gibt, heißt es von diesem, daß er im südlichen Teil des Stifts innerhalb der Mauern liegt (s. § 9,2). Das Stift hatte also in W. eine gewisse Ortsherrschaft erlangt. In dem 1195 von Kaiser Heinrich VI. beurkundeten Vergleich zwischen dem Bischof von Worms und dem Grafen von Nassau als dessen

örtlichem Vogt in ihrem Streit um den Flecken (*oppidum*) W. erscheint freilich das Walpurgisstift nicht, es geht vielmehr nur um den Fronhof, wo der Bischof das Hofrecht hat, und um die Siedlung auf dem Berg, wo Bischof und Graf gleiches Recht auch aus den Nutzbarkeiten einer künftig zu gründenden Stadt (*civitas*) haben sollen (s. ebenda).

Gleichwohl scheint das Stift auf Grund einer ursprünglich starken Stellung am Ort die Entwicklung der bürgerlichen Siedlung zur Stadt mit befördert zu haben. Von den beiden andern durch Grafen aus dem Haus der Konradiner gegründeten Kollegiatstiften, dem Stift St. Georg zu Limburg und dem Stift St. Maria zu Wetzlar, ist bekannt, daß sie als altes Recht und Zeugnis ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Stadt den Marktzoll besaßen; das Stift Limburg erhob außerdem Marktzinse von den Fleischern, Bäckern, Schuhmachern und Gerbern, während in Wetzlar der Propst Protektor der Schmiedezunft war (Struck, Gründung des Stifts St. Georg S. 22; Schoenwerk, Aus der Verwaltungspraxis S. 37). Da ist es von hohem Interesse, daß wir in W. das Stift am Schirnzins, der Abgabe von den Verkaufsständen der Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Weber und Krämer, also der hauptsächlichlichen städtischen Gewerbe, beteiligt finden.

Über den Schirnzins unterrichtet erstmals eine Urkunde von 1454, die jedoch nur in Auszügen um 1600 überliefert ist. Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg verschreibt darin dem Stift 1 fl. Gülte, die dem Grafen und der Landesherrschaft aus dem Schirnzins zu W. einkommt, woran dem Stift schon 3 fl. und 1 Ort gebühren. Der 1 fl. soll mit 20 fl. ablösbar sein (Str 2 S. 549 Nr. 1369). Der Schirnzins des Stifts in Höhe von 3 fl. 1 Ort erscheint hier also als eine Ewiggülte. In Analogie zu den vorerwähnten Gewerbeeinkünften der Stifte Limburg und Wetzlar darf man demnach vermuten, daß der Schirnzins des Stifts in W. auf einem ursprünglichen Recht beruht, über das mit dem Grafen eine Übereinkunft durch Einräumung eines bestimmten Ertragsanteils getroffen wurde. Der gräfliche Amtskellner zu W. notierte unter den Einnahmen seiner ältestüberlieferten Rechnung von 1418: *Item wart mir von den scherenczinßen uff sant Walpurg ubir der herren gilt uff dem stift 4 gulden 2 thur(nosen) 10 heller* (W Abt. 157 Nr. 100 Bl. 19r). Schon damals war also das Stift an dieser Gewerbeabgabe beteiligt. Ihre ursprüngliche Verbindung mit dem Stift ist um so wahrscheinlicher, als sie am Tage der Stiftspatronin zu entrichten war. 1450 bucht der gräfliche Amtskellner zu W. eine Einnahme von 14 Turnosen 1 Heller an *schirnczynßen* über die 4 fl. und 3 Turnosen, welche die Stiftsherren daran haben (ebenda Nr. 101 Bl. 3r). Unsere Auffassung wird auch dadurch gestützt, daß der Schirnzins ein dem Stift bis in die nachreformatorische Zeit verbliebener Einnahmeposten der Präsenz darstellt.

Die Präsenz bezieht 1507 als Schirnzins zu W. von fünf Bäckern und zwei Metzgern je 3 Schilling, von fünf Schuhmachern je 3 Turnosen, von fünf Webern und sieben Krämern je 5 Alb. (Str 5,1 Nr. 38 S. 271). Im Jahr 1555 nimmt die Präsenz in W. ca. 10 fl. 15 Alb. an Schirnzins ein, nämlich von neun Bäckern und sechs Metzgern je 9 Alb., von fünf Schuhmachern je 3 Turnosen, von drei Krämern und 15 Webern je 5 Alb. (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 525). 1608 beträgt die Einnahme des Stifts an *ladengeld* zu W. 9 fl. 7 Alb. 2 Pfennig (W Abt. 153 Nr. 417 Bl. 110r).

In diesem Zusammenhang gewinnt es auch an Bedeutung, daß laut dem Gültregister des Stifts von 1507 das Kapitel in hohem Maße seine Zinse aus Häusern am Markt empfängt (s. im folgenden). Zu diesen Zinsen gehören auch 2 fl. 3 Turnosen *de domibus foralibus* (Str 5,1 Nr. 38 S. 280). Ohne Zweifel sind mit diesen Markthäusern die Schirne gemeint. Das Kapitel als die ältere Personengruppe vor Entstehen der Präsenz (s. § 26) ist also der eigentliche Bezieher der Schirnzinse. Im Gültregister des Stifts von 1532 ist als Einnahme des Kapitels vermerkt: *von den kauffmansheußern, als die presentz dem ampt gilt von schirnczinsß, 2 g(ulden) 3 t(urnosen)* (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 355, so auch S. 477, 599). Unter *ampt* ist das Kapitel zu verstehen (s. § 15,2).

Indem das Stift an den Einkünften aus den städtischen Gewerben beteiligt war, dürfte es auch Interesse an der Entwicklung des Marktlebens gehabt haben, das naturgemäß schon durch seine kirchliche Funktion gefördert wurde. Die fundamentale wirtschaftliche Bedeutung seiner grundherrlichen Stellung in W. tritt noch deutlicher durch seinen Mühlenbesitz zutage. Denn die Mühlen waren nicht nur dem Stift für die Ausmahlung seines Zehntgetreides wichtig. Von ihnen hing auch die ausreichende Versorgung der Einwohnerschaft mit dem lebensnotwendigen Mehl ab. Es gab bei W. auf dem stadtseitigen, linken Ufer der Lahn zwei Mühlen, die durch Anlage von Wehren ermöglicht wurden: die Obermühle beim Schloß am Anfang der die Burg und Stadt umschließenden Lahnschleife und die Untermühle an deren Ende. Das Stift besaß bis elf Jahre vor der Stadtrechtsverleihung sowohl einen Anteil an der Obermühle als auch das Eigentum der Untermühle sowie unterhalb davon die Mühle zu Römersteg an der in die Lahn entwässernden Weil. Doch am 27. Februar 1284 erwarben Graf Adolf von Nassau und seine Frau Imagina diesen Mühlenbesitz vom Stift im Tausch gegen Güter in Geilnau (Str 2 S. 457 f. Nr. 1081, 1082).

Die alte grundherrliche Stellung des Stifts in W. kommt ferner in seinen Zehntrechten zum Ausdruck. Schon erwähnt wurde, daß dem Kapitel der Zehnte von der Hube im Wehrholz zustand (s. dort). Laut Beschreibung der Stadt von 1742 erhob damals der Landesherr den Zehn-

ten links der Lahn auf dem Lindenstrauch (sw W.) und auf der Kirchhofsseite, das Stift auf der Weil und rechts der Lahn mit Ausnahme des Gemarkungsteils vor der Brücke, wo der Zehnte Nassau-Oranien zustand (Schaus, Beiträge S. 80).

Das Zehntrecht des Stifts zu W. begegnet erstmalig in einer Urkunde von 1395, die nur in zwei Extrakten um 1600 und des 17. Jahrhunderts überliefert ist. Darin heißt es, daß die Stiftsherren den Zehnten zu Junkernhelde (Flur rechts der Lahn w der Oberau zu W.) und in Odersbach stets ruhig besaßen und Friedrich von Seelbach sie unbilligerweise daran behindert (Str 2 S. 512 Nr. 1239). Doch stand diesem dort auch ein Teil des Zehnten als Lehen der Bischöfe von Worms zu. Denn am 11. November 1397 verleiht der Bischof von Worms dem Stift den von Friedrich von Seelbach und dessen Frau Charisma zu Lehen besessenen Teil des Zehnten u. a. zu Junkernhelde (ebenda S. 514 Nr. 1246). Diesem Ehepaar hatte der Bischof von Worms 1392 die Lehen des Diede Hund, Vater von Charisma, mit der Bedingung des Heimfalls nach deren kinderlosem Tod übertragen (ebenda S. 511 Nr. 1232), und Diede Hund sowie sein Bruder Sure von Weilburg waren 1360 vom Wormser Bischof u. a. mit dem Zehnten zu Junkernhelde belehnt worden (ebenda S. 494 Nr. 1177; s. a. Eisenbach). Freilich könnte das Zehntrecht des Hochstifts Worms dort auf ein ursprüngliches Recht des ihm 993 übereigneten Walpurgisstifts (s. § 9,2) zurückgehen. Im Jahr 1764 verpachtet das Stift seinen Zehnten in der Oberau für jährlich 46 fl. 30 Kreuzer und seinen Zehnten in der Junkernhelde für 13 fl. 30 Kreuzer (W Abt. 88 Nr. II 177).

Die geschichtliche Rolle des Stifts im Zehntwesen von W. wird dadurch deutlich, daß ihm der Weinzehnte im Hain, also auf dem westlichen Hang des Stadtberges, zustand. Welchen Wert dieser Zehnte besaß, erkennt man daraus, daß Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg am 19. Februar 1429 seinen Teil des großen und kleinen Zehnten zu Kirschhofen mit dem Stift gegen dessen Weinzehnten im gräflichen Hain an der Mauer zu W. vertauscht (Str 2 S. 533 Nr. 1318). Über den Weinzehnten des Stifts zu Junkernhelde s. § 25.

Nassau-Oranien erlangte seinen vorerwähnten Zehnten rechts der Lahn vor der Brücke zu W. dadurch, daß Graf Johann von Sayn-Greifenstein seine Rechte an Greifenstein um 1395 Nassau-Dillenburg verkaufte. Dazu gehörte auch der Zehnte zu W., den damals die Rübsame und die Moltwerffe von den Herren von Greifenstein zu Lehen besaßen, vgl. Wilhelm Sauer, Nachtrag zu der Abhandlung: Die Herren von Beilstein und Greifenstein (NassAnn 29. 1897/98 S. 61–76) S. 65. Da die Herren von Greifenstein ihre Stellung als Vögte des Hochstifts Worms erwarben (May, Oberlahnkreis S. 79 f.; Gensicke, Westerwald S. 184 f.), müssen wir auch

bei diesem Zehnten mit der Möglichkeit rechnen, daß er ursprünglich dem Walpurgisstift gehörte. Der Zehnte ruhte auf den Fluren Schmachtenberg und Zeppenfelder (W Abt. 88 Nr. II 143).

Besonders schwierig ist es, den ursprünglichen Grundbesitz des Stifts in W. zu ermitteln. Einen sicheren Anhaltspunkt bietet die zu Lehen ausgegebene Begüterung des Propstes in W. Es sind zwei Adelshöfe und acht Häuser, davon eins bei der Kirche, dazu Weingärten und Land zu Wildmannshausen und im Schmachtenberg, also in der rechtslahnischen Feldflur der Stadt (s. § 28). Einen weiteren Hinweis auf Stiftsbesitz gibt die Karte der Gemarkung von W. von 1772 (W Abt. 154 Nr. 1814 zu Quadr. 56). Sie weist rechts der Lahn nördlich von Odersbach ein Stiftsfeld und eine Stiftshecke aus. Der Superintendent Laurentius Stephani und der Pfarrer Philipp Adam Beutler *samt andern capituli membris* bestreiten in einem mit Präsentatvermerk vom 26. Januar 1615 versehenen Schreiben an den Oberamtmann zu W. den vom Nassau-Saarbrückischen Schultheißer Wilhelm Clehen gegen den Rektor Mag. Eberhard Hespurger zu W. erhobenen Anspruch auf eine Baumgerechtigkeit in einer Hege auf der Aue am Stiftsgarten. Die dortigen Nußbäume stünden auf Grund und Boden des Stifts (W Abt. 88 Nr. II 163). Die Flur „auf der Aue“ liegt rechts der Lahn östlich gegenüber der Stadt (vgl. Stadtgemarkungskarte von 1845: W Abt. 3011 Nr. 2045).

Eine wichtige Quelle zur Ermittlung des alten Stiftsbesitzes bilden sodann die Gültverzeichnisse des Kapitels. Zwar ist nicht auszuschließen, daß auch das Kapitel im Laufe der Zeit Gülten auf private Grundstücke in der Stadt und Feldmark erworben hat, und unter den Präsenzgülten könnten auch solche sein, die der Präsenz vom Kapitel abgetreten sind. Aber einen Hinweis auf alten Grundbesitz des Stifts neben den Kurien der Stiftsgeistlichen wird man doch wohl aus dem Kapitelsgut entnehmen können, wie es uns erstmals im Gültregister des Stifts von 1507 entgegentritt.

An Naturalien bezieht das Kapitel damals jährlich 1 Ml. Korn von vier Zinsern aus der Flur Zeppenfeld. Ob die Verpflichtung der Präsenz zur Lieferung einer Gülte von  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn und 1 Ml. Hafer an das Kapitel auch auf Grund und Boden zu W. basierte, sagt das Register nicht (Str 5,1 Nr. 38 S. 276). Geldzinsen empfängt das Kapitel damals von ca. 38 Häusern — Angaben *de domibus* wurden von mir als zwei Häuser gezählt —, 4 Scheunen, 9 Gärten, 5 Weingärten, 1 Tuchrahmen und 2 Hofstätten (ebenda S. 276—280). Von diesen Häusern liegen elf am Markt, zwei beim Kaufhaus und eins am Friedhof. Ein großer Teil der dem Kapitel zinspflichtigen Häuser gruppiert sich demnach um die Stiftskirche im Stadtzentrum. Da die Kapitelszinsen aus W. im Gemenge mit den Zinsen des

Kapitels aus andern Ortschaften vereinnahmt sind, fehlt ihre Summierung. Unter Beibehaltung der verschiedenen Münzwerte, in denen die Zinse aufgeführt sind, ergibt ihre Addierung 2 Mark, 2 fl., 30 Turnosen, 62 Schilling, 8 Englische und 229 Pfennig; dazu kamen 6 Hühner.

Die Präsenz bezieht 1507 aus W. von einer Gülte aus der Burg abgesehen (s. Weinbach) an Korn 4 Ml.  $7\frac{1}{2}$  Sm. (Str 5,1 Nr. 38 S. 274) und an Geld ca. 86 fl. 7 Turnosen (ebenda S. 258—265). Dies Verzeichnis mutet wie ein verschlüsseltes Spiegelbild der damaligen städtischen Topographie an, denn es nennt als zinspflichtig 76 Häuser, 3 Scheunen, 4 Ställe, 27 Gärten, 29 Wiesen, 12 Äcker, 8 Güter und 137 Weingärten mit ihren Flurbezeichnungen. Dieser Querschnitt durch die Gültrechte der Präsenz wird durch urkundliche Zeugnisse vertieft. Die Präsenz erwirbt oder bezieht in W. an Gülten: 1345 7 Schilling (Str 2 S. 483 Nr. 1143), 1358 4 Schilling (ebenda S. 489 Nr. 1162) und 2 Schilling (ebenda Nr. 1163), 1360 3 Schilling (ebenda S. 494 Nr. 1178), 1361 14 Schilling (ebenda S. 495 Nr. 1181), 1374 1 Mark (ebenda S. 503 Nr. 1208), 1375 4 Schilling (ebenda S. 504 Nr. 1211), 1378 3 Schilling (ebenda S. 505 Nr. 1215), 1391 8 Schilling (ebenda S. 509 Nr. 1228), 1394 7 Schilling (ebenda S. 511 Nr. 1236), 1397 5 Schilling (ebenda S. 513 Nr. 1243), 1402  $5\frac{1}{2}$  Turnosen (ebenda S. 517 Nr. 1253), 1403 2 Schilling (ebenda S. 518 Nr. 1257), 1404 Anteil an 4 Schilling (ebenda Nr. 1258), 1407 2 Schilling (ebenda S. 519 Nr. 1261), 1407 14 Turnosen (ebenda S. 520 Nr. 1263), 1410 4 Schilling (ebenda Nr. 1265), 1418 6 Turnosen (ebenda S. 524 Nr. 1283), 1420 1 fl. (ebenda S. 525 Nr. 1287), 1428 9 Turnosen (ebenda S. 532 Nr. 1312) und 8 Turnosen (ebenda S. 533 Nr. 1315), 1430 6 Turnosen (ebenda S. 536 Nr. 1325) und 3 Turnosen (ebenda Nr. 1326), 1442 7 Turnosen (ebenda S. 542 Nr. 1347), 1445 6 Turnosen (ebenda S. 543 Nr. 1350), 1448 1 fl. (ebenda Nr. 1351), 1449 1 fl. (ebenda S. 544 Nr. 1354), 1454 1 fl. (ebenda S. 549 Nr. 1367), 1462  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 556 Nr. 1388), 1495  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 571 Nr. 1434), 1498 1 fl. (ebenda S. 573 Nr. 1438).

Weilmünster (KrsLbW). Die Präsenz hebt dort 1507 jährlich ca. 5 Turnosen und 2 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 267 f.) sowie je  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn und Hafer (ebenda S. 272, 274). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg schreibt am 11. Februar 1540 dem Schultheißen zu W., die Stiftspersonen beklagten sich, daß ihnen 14 Ml. Korn und 20 fl. aus W. und Ernsthausen ausstehen und die Gülten dort nicht bezahlt werden. Er fordert den Schultheißen auf, dem Stift zur Bezahlung oder zu Pfand zu verhelfen (W Abt. 88 Nr. II 555). Am 11. November 1549 verkauft Graf Philipp III. der Stiftspräsenz für 200 fl. dort 10 fl. Gülte (ebenda Nr. I 298).

Weinbach (KrsLbW). Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg verkauft dem Stift am 15. Februar 1462 für 220 fl. 11 Ml. Korngülte zu W. (Str 2

S. 555 Nr. 1387). Deren Eingang beim Stift ist in dessen Zehntverpachtungsprotokollen zu 1475 und 1478 festgehalten (Str 5,1 Nr. 37 S. 214, 227). Im Jahr 1507 empfängt die Präsenz diese 11 Ml. Korn aus der Burg zu Weilburg (ebenda Nr. 38 S. 274). Damals bezieht das Kapitel aus W. jährlich 4 Schilling (ebenda S. 277, 279) und die Präsenz  $2\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 268). — Über die Gülte des Altars St. Antonius zu W. s. § 16,2.

Werdorf (seit 1977 zu Aßlar, LDKrs). Das Stift klagt am 27. November 1544 beim Landesherrn, daß der Präsenz eine Gülte in W. nicht gezahlt wird (W Abt. 88 Nr. I 285).

Wernborn (seit 1971 zu Usingen, Htkrs). Johann von Schönborn und seine Frau Katharina von Nickenich verkaufen dem Stift am 21. Mai 1499 für 170 fl. u. a. ihren Teil des Zehnten zu W. bei Kransberg (Str 2 S. 573 Nr. 1439). Den Zehnten der Präsenz zu W. erwähnt auch das Gültregister des Stifts von 1507 (Str 5,1 Nr. 38 S. 271; Kloft, Kreis Usingen S. 70 Anm. 8 mit irriger Jahreszahl 1456). Laut Zinsregister des Stifts von 1532 hat die Präsenz den achten Teil des Zehnten dort für 8 fl. verpachtet (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 273). Der Betrag ist von anderer Hand in  $4\frac{1}{2}$  fl. geändert; letzteres ist auch die Pachtsumme von 1545 (ebenda S. 420).

Westerfeld (s Usingen, seit 1971 zu Neu-Anspach, Htkrs). Im Zehntverpachtungsprotokoll des Stifts von 1468 ist vermerkt, daß der Präsenz jährlich in W. bei Usingen von Philipp Rode  $4\frac{1}{2}$  fl. Gold fallen (Str 5,1 Nr. 37 S. 173 mit Nachtrag: jetzt 4 Pfund Heller; doch gingen 5 fl. weniger 2 Turnosen ein: ebenda S. 175). 1474 empfing das Stift von dort 4 Pfund Heller und 1 Turnosen, wovon es dem Boten und Knecht am 7. Dezember 5 Alb. schenkte (ebenda S. 206). Auch das Gültregister des Stifts von 1507 notiert den Präsenzzins von 4 Pfund Heller aus W. (ebenda Nr. 38 S. 271; Kloft, Kreis Usingen S. 70 Anm. 3 mit irriger Jahreszahl 1456). Die Zinsregister des Stifts von 1524 und 1532 führen die 14 Zinser aus W. auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 164 und S. 271); an dem Zins von 4 Pfund Heller waren damals jedoch Zinser in Arnsbach, Hausen, Rod am Berg und Usingen beteiligt (s. dort).

Wetzlar (Kreisstadt, LDKrs). Die in ca. 18,5 km Entfernung lahnauwärts von Weilburg gelegene Reichsstadt W. war für das Stift von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Diese Beziehungen wurden dadurch erleichtert, daß die Grafen von Nassau-Weilburg als Erben der Herren von Merenberg 1328 bis 1536 die Reichsvogtei über W. innehatten und ihre Stellung durch Betrauung mit dem königlichen Schutz und durch Erlangung der Pfandschaft und Reichssteuer der Stadt verstärkt worden war, vgl. Karl Interthal, Die Reichsvogtei Wetzlar (BeitrrGWetzlar 1) 1928 S. 20, 22, 45 f., 54.



Das Kapitel pflegte dort seine Zehnten aus dem Solmsler Land zu verpachten (vgl. Str 5,1 Nr. 37 S. 184, 226, 232, 238). Die zur Besichtigung und Verpachtung dieser Zehnten erwählten Kanoniker veranstalteten dann mit dem Stiftsamtmann dort ein gemeinsames Mahl. Daß die Stiftsherren gegenwärtig keine eigene Köchin in W. haben, wird 1475 als Ausnahme erwähnt (ebenda S. 211). 1479 halten sie ihre Zehrung im Haus des Stadtschreibers von W. (ebenda S. 227). Nur in Jahren, wenn die Pest in W. regierte, nahm das Kapitel die Zehntverpachtung im Solmsischen vor den Toren der Stadt vor, so 1469 in Nauborn (ebenda S. 181) und 1484 in Schwalbach (ebenda S. 242). Soweit die Zehntfrüchte an Korn und Hafer ihren eigenen Bedarf überschritten, haben die Kanoniker sie anscheinend vor allem in W. abgesetzt. Kornverkauf des Stifts in W. ist 1464 und 1467 bezeugt (ebenda S. 155, 169). Die Zehntverpachtungsprotokolle geben in der Regel jährlich an, was das Ml. Korn in W. kostet (s. § 25,1). Wetzlarer Bürger übernahmen auch nicht selten die Zehntpachtung, z. B. 1477 in Mühlheim (ebenda S. 223), 1480 desgleichen dort und in Niedergirmes (ebenda S. 229 f.), in Niedergirmes ferner 1484 (ebenda S. 243).

Das Stift St. Walpurgis erwarb zweimal für die Präsenz bei der Stadt W. Gülten durch Gewährung von Darlehen. Quittungen des Stifts über die Zahlung von zu Ostern fälligen 30 Gulden liegen vor vom 30. März 1478 und 19. Juni 1480 (StadtAWr Abt. II). Mit 400 Gulden kauft das Stift sodann bei der Stadt W. eine zu Neujahr fällige Gülte von 18 Gulden. Bescheinigungen des Stifts über den Empfang dieses Betrags setzen am 12. Januar 1502 ein (ebenda) und sind mit geringen Lücken laufend überliefert, bis die Gülte am 21. April 1539 von der Stadt W. mit dem Darlehensbetrag abgelöst wird (ebenda; W 88 Nr. II 76 S. 102, 170, 273).

Weyer (seit 1971 zu Villmar, KrsLbW). Das Kapitel hebt 1507 dort jährlich 8 Turnosen und 1 Huhn (Str 5,1 Nr. 38 S. 278), die Präsenz  $\frac{1}{2}$  Mark (ebenda S. 269).

Wildmannshausen (wüst bei Weilburg). Die Propstei hatte dort einen Baumgarten und eine Aue zu Lehen ausgegeben (s. § 28). Die Lokalisierung ergibt sich aus Weilburgs Gemarkungskarte von 1845 (W Abt. 3011 Nr. 2045), wo sich rechts der Lahn nordwestlich gegenüber der Stadt die Flur Wölbenhausen verzeichnet findet, an die sich flußaufwärts der Schmachtenberg anschließt (vgl. auch Vogel, Beschreibung S. 805).

Winden (seit 1972 zu Weilrod, Htkrs). Die Präsenz bezieht 1507 dort und in Eschbach zusammen jährlich 3 Pfund Heller und 4 Turnosen (Str 5,1 Nr. 38 S. 271).

Winkels (seit 1970 zu Mengerskirchen, KrsLbW). Das Kapitel hebt 1507 dort jährlich 13 Alb. 22 Pfennig und 1 Huhn (Str 5,1 Nr. 38 S. 277), die Präsenz 3 Schilling (ebenda S. 279).

Wirbelau (seit 1970 zu Runkel, KrsLbW). Der Bischof von Worms verlieh dem Stift 1397 einen Teil des Zehnten zu Odersbach, Junkernhelde, Lichtenhart, Falkenbach, Eisenbach und alles andere, das Friedrich von Seelbach und dessen Frau Charisma zu Lehen besaßen (Str 2 S. 514 Nr. 1246). Mit dieser Schlußformel muß auch der Zehnte zu W. gemeint sein. Denn der Bischof verlieh 1360 den Gebrüdern Sure von Weilburg und Diede Hund den Zehnten zu Junkernhelde, W., Eisenbach, Kubach und Lichtenhart (ebenda S. 494 Nr. 1177) und 1392 Friedrich von Seelbach und dessen Frau Charisma, Tochter des Diede Hund, auf Lebenszeit dessen Lehen mit dem Heimfallsvorbehalt bei kinderlosem Tod (ebenda S. 511 Nr. 1232). Die Hund zu Weilburg hatten laut dem Lehensverzeichnis der Herren von Greifenstein um 1395 von diesen auch einen Teil des Zehnten in W. zu Lehen, vgl. Wilhelm Sauer, Nachtrag zu der Abhandlung: Die Herren von Beilstein und Greifenstein (NassAnn 29. 1897/98 S. 61–76) S. 64; da die Herren von Greifenstein örtliche Vögte der Bischöfe von Worms waren, besaßen sie diesen Zehntteil gewiß auch vom Hochstift Worms. Der Zehnte zu W. brachte dem Stift 1763–1774 im jährlichen Durchschnitt ca. 1 Achtel 4 Sm. Korn, 3 Achtel 3 Sm. Gerste und 5 fl. 27 Kreuzer für Schotenfrüchte und Flachs (W Abt. 88 Nr. II 601).

Das Stift erwirbt für die Präsenz dort an Gülten: am 26. Dezember 1370 5 Schilling (Str 2 S. 502 Nr. 1201), am 6. und 17. Mai 1436  $\frac{1}{2}$  Schilling und 2 Herbsthühner (ebenda S. 537 f. Nr. 1331, 1332) und am 1. August 1448 11 Sm. Korn (ebenda S. 544 Nr. 1352). Die Präsenz hebt 1507 in W. jährlich 6 Pfennig und 2 Hühner (Str 5,1 Nr. 38 S. 269). — Über den Hof des Dekans zu W. und den Präsenzzins von 9 Turnosen dort s. § 29,1; über die Gülte des Altars St. Matthäus in W. s. § 16,2.

## 7. PERSONALLISTEN

### § 31. Die Pröpste

Huotcechin, am 31. Mai 1000 Propst, als Kaiser Otto III. ihn, seinen *famulum*, auf Bitte des Bischofs Burchard von Worms dem Domstift Worms zu eigen gibt (Str 2 S. 443 Nr. 1051; RegImp 2,3 S. 764 Nr. 1376). Seine vom Stift unabhängige Stellung erkennt man auch daran, daß Otto III. dem Domstift Worms 993 bereits das Stift Weilburg selbst und die Propstei erst am 27. Dezember 1000 übereignet hat (s. § 9,2). Da das Walpurgisstift bis 993 ein Reichsstift war und der Herrscher den Propst als seinen Diener bezeichnet, dürfte dieser in der Reichskanzlei tätig gewesen sein und könnte daher schon mit Bischof Burchard, der eine bedeutende Stellung in der Hofkapelle Ottos III. bekleidete, bekannt gewesen sein (s. ebenda).

Wolfram, 1048 Propst. Er ist am 28. April 1048 zugegen, als Erzbischof Eberhard von Trier unter Mitwirkung des Bischofs Arnold von Worms die Kirche zu Haiger weihte (s. § 30).

Bruhtgoz, 1127 Propst. Er ist am 11. Mai 1127 in Worms als Mitglied des dortigen Klerus Zeuge bei einem Lehnsakt des Bischofs von Worms (Boos, UB Worms 1 Nr. 63 S. 54 f.; Str 2 S. 447 Nr. 1054a).

Werner, 1141 Propst. Mit seiner Zustimmung übereignet Erzbischof Albero von Trier 1141 dem Kloster Schiffenberg u. a. die Kirche zu Niedergirmes, wo dem Propst der Zehnte zusteht (Str 2 S. 447 Nr. 1055).

Gisilbert, 1146–1149 Propst. Er war Kapellan bei den Erzbischöfen Adalbert I., Adalbert II. und Heinrich von Mainz und begegnet als solcher in deren Urkunden vom 18. Juni 1133 (MainzUB 1 Nr. 582 S. 499) bis September 1151 (MainzUB 2 Nr. 158 S. 292). Er ist am 28. Juli 1138 auch Domherr zu Mainz (MainzUB 2 Nr. 5 S. 5), desgleichen wohl 1140, wo er nicht diesen Titel führt (ebenda Nr. 19 S. 32 mit Anm. 9). Als Propst von Weilburg erscheint er dabei am 5. April 1146 (MainzUB 2 Nr. 85 S. 166; Str 2 S. 448 Nr. 1056), 29. Februar 1148 (MainzUB 2 Nr. 109 S. 211) und 5. Februar 1149 (ebenda Nr. 120 S.

229). Im September 1151 ist er Propst des Stifts St. Bartholomäus zu Frankfurt (MainzUB 2 Nr. 157 S. 289; Nr. 158 S. 292; Rauch, Pröpste S. 31). Da bis zum 20. November 1146 Ludwig als Propst dieses Stifts nachzuweisen ist (Rauch, Pröpste S. 30), kann Gisilbert noch nicht Frankfurter Propst gewesen sein, als er die Propstei des Stifts Weilburg erlangte. Er hat demnach auch kaum beide Propsteien zugleich innegehabt. Denn als er noch im Jahr 1151 Propst des Stifts St. Moritz in Mainz wurde, wo er als solcher bis 1155 bezeugt ist (Rauch, Pröpste S. 31), wird im gleichen Jahr die Propstei des Stifts St. Bartholomäus mit einem Nachfolger besetzt (ebenda). Eine Kumulation von Propsteien lag damals also anscheinend noch fern. In den Fällen, wo Gisilbert zwischen dem 5. April 1146 und 5. Februar 1149 in Urkunden des Erzbischofs von Mainz als Propst ohne den Namen des Stifts vorkommt (21. März 1148: MainzUB 2 Nr. 110 S. 213; 8. Oktober 1148: ebenda Nr. 118 S. 227), ist dieser demnach auf Weilburg zu beziehen. Ungewiß ist seine Zuweisung freilich für die weiteren Belege, bevor er als Propst von Frankfurt bezeichnet wird; ohne Hinweis auf sein Stift erscheint er noch in Urkunden des Mainzer Erzbischofs vom Sommer/Frühherbst 1149 (MainzUB 2 Nr. 123 S. 235), 30. November 1149 (ebenda Nr. 126 S. 240), Ende 1150 (ebenda Nr. 139 S. 258) und 8. April 1151 (ebenda Nr. 153 S. 281). Während nämlich in den Urkunden der Erzbischöfe von Mainz die Stiftspröpste ihrer Diözese in den Zeugenreihen als solche vor den Kaplänen aufgeführt sind, so auch Gisilberts Frankfurter Vorgänger Ludwig (MainzUB 2 Nr. 44 S. 86; Nr. 48 S. 94), gilt dies nicht für Gisilbert. Aus dieser Regel der Mainzer Diplome ergibt sich, daß es sich bei dem Propst Gisilbert von St. Moritz in Mainz der Urkunde vom 8. Februar 1150 nicht um eine Verschreibung des Stiftsnamens — statt Weilburg oder Frankfurt (so MainzUB 2 Nr. 131 S. 246 Anm. 10) —, sondern des Propstnamens handelt; Propst von St. Moritz war 1146–1151 Hartmann. Als Kaplan ohne den Titel Propst erscheint Gisilbert außerdem noch in den Urkunden des Erzbischofs von Mainz von Sommer/Frühherbst 1149 (MainzUB 2 Nr. 124 S. 237), 1150 (ebenda Nr. 134 S. 252; Nr. 137 S. 255; Nr. 142 S. 264) und Januar 1151 (ebenda Nr. 151 S. 272). Es ist demnach nicht auszuschließen, daß Gisilbert die Weilburger Propstei bereits vor 1146 besaß, als die Urkunden ihn nur Kapellan des Erzbischofs nennen.

Burkhard, 1225–1249 Propst. Er war zugleich Domherr zu Worms. In den zahlreichen Zeugnissen seines Lebens tritt er meist in enger Verbindung mit dem Bischof von Worms und dem dortigen Domkapitel

auf, so erstmals 1225 in einer Urkunde Bischof Heinrichs von Worms für das Zisterzienserkloster Schönau (Schannat 2 Nr. 115 S. 105 f.), so ferner am 24. Februar 1226 (Boos, UB Worms 1 Nr. 135 S. 102), 18. Juli 1232 (ebenda Nr. 153c S. 115), 27. Februar 1233 (ebenda Nr. 164 S. 123), 1233 ohne Tag (ebenda Nr. 170 S. 125), 1. August 1238 (ebenda Nr. 188 S. 133), 17. März 1239 (ebenda Nr. 196 S. 137), 1241 (ebenda Nr. 201 S. 141), August 1243 (ebenda Nr. 205 S. 143 f.) und 2. August 1248 (Remling, UB Speyer 1 Nr. 255 S. 239). Im Gefolge Bischof Heinrichs von Worms befand er sich vermutlich auch, als er in der Urkunde König Heinrichs (VII.) für Donauwörth vom 9. April 1226 unter den Zeugen hinter jenem Bischof vor dem Propst Albert *de Gemunda*<sup>1)</sup> erscheint (RegImp 5 S. 726 Nr. 4005). In diesen Wormser Bereich fällt ferner sein Auftreten in einer Urkunde für Kloster Otterberg um 1236 (Michel Frey, Franz Xaver Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg in der Rheinpfalz. 1845 Nr. 69 S. 50) und ebenso sein letztes Vorkommen 1249 (ohne Tag) als Schiedsrichter mit dem Propst von St. Andreas zu Worms betreffend Güter zu Oberflörsheim (Str 2 S. 450 Nr. 1061).

Er ist also jener anonyme Weilburger Propst und Mainzer Domherr, dessen Freilassung Propst, Dekan und Kapitel des Domstifts Mainz in

---

<sup>1)</sup> Im Index zu RegImp 5 S. 2252 wird er ebenso wie der 1220 bezeugte Propst Konrad von *Gemunde* zu Schwäbisch Gmünd gestellt. Während ich bereits nachgewiesen habe, daß Konrad Propst des Stifts St. Severus in Gemünden war (Str 2 S. 313 Nr. 668; GS NF 25 S. 157), erscheint mir nunmehr auch die Zuordnung des Propstes Albert zu Schwäbisch Gmünd als unzutreffend und vielmehr seine Einreihung unter die Pröpste des Westerwälder Stifts Gemünden als gesichert. Denn in dem zwar Donauwörth näher gelegenen Schwäbisch Gmünd gab es im 13. Jahrhundert noch kein Stift, vgl. Württembergisches Städtebuch, hg. von Erich KEYSER. 1962 S. 204 Ziffer 15d; Auskunft von Oberarchivrat Dr. Klaus-Jürgen HERRMANN, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, vom 22. Juni 1988. Auch scheidet die Überlegung aus, daß er etwa Propst des Benediktinerklosters Hornbach (s. Zweibrücken) oder des bei diesem bestehenden Stifts St. Fabian war. Denn der Name Gemünden, den das Kloster Hornbach zunächst nach einem benachbarten, eingegangenen Dorf trug, verschwand zu Anfang des 11. Jahrhunderts, und das seit 1149 mit Propst und Kanonikern vorkommende Stift St. Fabian begegnet niemals unter dem Namen Gemünden, sondern stets nur mit seiner Lage in den Mauern von Hornbach, vgl. A. NEUBAUER, Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach (MittHistVerPfalz 27) 1904 S. 83 Nr. 300, S. 295 und 297; Peter MORAW, Das Stift St. Fabian in Hornbach (Pfalz) (ArchMittelrhKG 16. 1964 S. 110–138). Daß auch im Kloster Hornbach und Stift St. Fabian ein Propst Albert um 1226 nicht belegt ist, kann daher sogar außer Betracht bleiben bei der Ablehnung solcher Zuweisung. Als Zeugen erscheinen in jener Urkunde Heinrichs (VII.) vom 9. April 1226 hinter Propst Albert von Gemünden der Marschall Hildebrand, Gerlach von Büdingen und Ulrich von Müzenberg. Diese drei gehören offensichtlich zum Gefolge des Königs, vgl. RegImp 5 S. 2254, 2269, 2339. In dieser Eigenschaft sind sie dem König bis Donauwörth gefolgt. Daß Propst Albert ebenfalls dort zugegen ist, dürfte sich aus den Beziehungen des Stifts zum Reich erklären, dessen Herrscher bis ins 14. Jahrhundert den Propst zu präsentieren hatten (vgl. GS NF 25 S. 88).

ihrem Schreiben vom Frühjahr 1242 von Schultheiß, Schöffen und Bürgern zu Oppenheim fordern (Str 2 S. 449 Nr. 1059) und dessen Gefangennahme die Stadt Oppenheim mit der Begründung rechtfertigt, daß er an der Zerstörung der Reichsstadt Wiesbaden persönlich bewaffnet teilgenommen hat (ebenda S. 450 Nr. 1060).

Die angeführten Lebenszeugnisse von 1248 und 1249 schließen es aus, daß er mit dem Fritzlarer und Wetzlarer Propst Burkhard von Ziegenhain identisch ist, wie Eckhart G. Franz, Burkhardt, Graf von Ziegenhain, Propst zu Fritzlar, Kanzler Heinrich Raspes, Erzbischof von Salzburg (BlIDtLdG 96. 1960 S. 104–124) S. 110 und Demandt, St. Peter zu Fritzlar S. 72 annehmen. Denn dieser, der als Fritzlarer Propst seit 1235 bezeugt ist, starb am 23. August 1247; sein Amt als Propst zu Fritzlar hatte er bereits aufgegeben, als er am 23. Februar 1247 zum Erzbischof von Salzburg berufen wurde (ebenda S. 74 Anm. 130). In der erwähnten Urkunde um 1236 für Otterberg erscheint der Weilburger Propst Burkhard vielmehr mit seinen Brüdern Berthold und Gottfried als Angehöriger des Geschlechts der Edelfreien von Metz (May, Die Eroberer der Reichsstadt Wiesbaden S. 50).

Friedrich, 1271 Propst. In einer Urkunde des Wirich von Daun und seiner Frau Kunigunde für Bischof Eberhard von Worms vom Oktober 1271 tritt Friedrich, Propst zu Weilburg, als Zeuge auf (Schannat 2 Nr. 156 S. 136).

Gerhard, 1281 Propst. Er beschließt 1281 mit den übrigen Mitgliedern des Wormser Domkapitels, an 13. Stelle stehend, wegen der Feindschaft der Wormser Bürger keinen Bürgerssohn zu einem Kanonikat zuzulassen (Boos, UB Worms 1 Nr. 396 S. 254; Str 2 S. 457 Nr. 1079).

Landolf, Magister, 1294–1296 Propst. Er begegnet als Arzt und Kaplan König Rudolfs von Habsburg 1285 und am 3. Juni 1289, damals zugleich als Propst zu Worms und mit dem Zusatz „von Mailand“ (RegImp 6,1 S. 485 Nr. 2229; Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903 S. 730 Anm. 3). Mit dem Bischof und dem Domkapitel von Worms ist er als Dompropst am 17. Januar 1294 am Verkauf der Güter des Wormser Hochstifts in und um Weilburg an König Adolf von Nassau beteiligt (Str 2 S. 458 Nr. 1084; RegImp 6,2 S. 119 Nr. 359). Er ist Propst des Walpurgisstifts, als ihn König Adolf am 21. März 1294 als einen seiner Machtboten in die Lombardei zur Herstellung der Ruhe und Eintracht entsendet, wo er schon am 21. Oktober 1293 im Auftrag des Königs tätig war (RegImp 6,2 S. 127 Nr. 388).

Als Wormser Dompropst und Leibarzt König Adolfs gehört er ferner am 25. April 1295 zu dessen dreiköpfiger Gesandtschaft an Papst Bonifatius VIII. (ebenda S. 200 Nr. 596), der ihn am 27. Juni 1295 zurücksendet (ebenda S. 211 Nr. 623). Er ist Elekt von Brixen, als der Papst am 24. Februar 1296 die Urkunde vom 20. Januar gleichen Jahres bestätigt, worin Kardinaldiakon Matthäus von St. Maria in porticu ihm gestattet, die ihm vom Wormser Bischof verliehene Propstei des Stifts Weilburg sowie ein Kanonikat im Domstift Worms und die Pfarrkirche zu Biberach, Konstanzer Diözese, die er nach seiner Beförderung zum Bischof von Brixen behalten hat, vier Jahre zu besitzen (Str 2 S. 459 Nr. 1085). Der Papst setzt sich im August 1296 für ihn ein, als ihm der Besitz der Dompropstei Worms und der Propstei des Stifts Weilburg streitig gemacht wird (s. Berlewin/Boleswin). Am 8. September 1296 gestattet der Papst dem Bischof Landolf von Brixen, die Dompropstei zu Worms, die Propstei zu Weilburg und die Pfarrkirche zu Biberach nach Ablauf der vier Jahre geeigneten Personen nach seinem Belieben zu verleihen (Str 2 S. 460 Nr. 1088). Als Bischof von Brixen stirbt er 1301 (HierCath 1 S. 148; als solcher tätig 1. Juli 1295–4. Oktober 1300: Leo Santifaller, Heinrich Appelt, Die Urkunden der Brixener Hochstiftsarchive 1295–1336, T. 1. 1941 Nr. 1 S. 1; Nr. 46 S. 59).

Berlewin (Boleswin), am 21. August 1296 Propst, als Papst Bonifatius VIII. den Propst von St. Stephan zu Mainz und den Domdekan zu Konstanz beauftragt, den Heinrich von Daun, Propst von St. Paul in Worms, dem der Dekan und einige Domherren von Worms die dortige Dompropstei verliehen haben, zum Verzicht auf diese und Berlewin/Boleswin zum Verzicht auf die Propstei des Stifts Weilburg zu zwingen (Str 2 S. 460 Nr. 1087); wie dieser die Weilburger Propstei erlangt hat, wird nicht gesagt. Berlewin begegnet am 18. Juli 1296 als Propst des Stifts Neuhausen vor Worms und Scholaster des Domstifts Worms (Boos, UB Worms 1 Nr. 472 S. 311) und starb um 1303 (Schannat 1 S. 113; Fabry, Cyriacusstift S. 42).

Kuno von Schöneck, nach 10. Februar 1318 Propst. Er gehört zu der sich nach der Burg Schöneck (sw Boppard, zu Herschwiesen, Rhein-Hunsrück-Krs) nennenden Reichsministerialenfamilie und ist ein Sohn des Ritters Hermann (1256–1291, † vor 1299) und der Elisabeth (Möller, Stamm-Tafeln 3 Tf. 138). Seine Verwandtschaft tritt uns entgegen, als er, Propst zu Weilburg und Domkustos zu Worms, und sein Bruder, Ritter Arnold von Schöneck, in einer undatierten Urkunde

ihren Ratmann Emmerche von Vriedeberch auf die Behauptung der Domherren von Mainz, daß sie diesen wegen des Gutes zu Eschbach (*Essebach*), Kaltenholzhausen (*Caldebach*) und Hahnstätten (*Hoinstadin*) Unrecht tun, über den Sachverhalt unterrichten. Ihr Vater und dessen Geschwister hätten ihrem Vetter, Bischof Simon (von Worms, 1283–1291, HierCath 1 S. 534), und seinem Bruder, Bischof Emerich (von Worms, 1307–† 10. Februar 1318, HierCath 1 S. 534), auch ihrem Vetter, das Gut zur Verbesserung der Präbende gelassen. Als Bischof Simon starb, sei ihr Anteil wieder ihrem Vater und seinen Erben zugefallen. Als ihr Vater starb, sei ihr Bruder, Propst Philipp (zu Münstermaifeld), nach Worms geritten und habe erklärt, daß sie von dem Gut kein Seelgerät machen wollten. Das habe auch ihr Bruder Konrad gesagt. Da nun ihr Vetter (Bischof Emicho) tot ist, seien sie an das Erbe gefahren (K. Abt. 52/19 Nr. 30). Die Zeitstellung ergibt sich aus dem Todesdatum von Bischof Emicho von Worms. Kuno von Schöneck begegnet als Wormser Domkustos schon 1310 (Möller, wie oben) und auch am 1. April 1318 (RegEbMainz 1 S. 382 Nr. 1999). Er ist 1319–1329 Bischof von Worms (HierCath 1 S. 534). Möglicherweise ist bereits der 1311 im päpstlichen Auftrag tätige anonyme Propst (s. § 18,1) mit ihm identisch.

Dietrich von Rohrbach, 1335–1341 Propst. Er war auch Domherr zu Worms. Mit dem Domdekan ist er am 29. Oktober 1335 einer der beiden Provisoren und Pfleger des Domstifts Worms, die nebst einem Ritter eine Vereinbarung in Sachen dieses Hochstifts treffen (RegEbMainz 1,2 S. 132 Nr. 3461; Str 2 S. 478 Nr. 1129). Er steht an dritter Stelle unter den elf Domherren von Worms, die am 5. Januar 1341 im Kapitelsraum dieses Hochstifts mit Bürgermeister und Rat der Stadt wegen Annahme des Bischofs Salmann verhandeln (Boos, UB Worms 2 Nr. 316 S. 226; Str 2 S. 479 Nr. 1132). Die Urkunde vom 18. November 1361, worin der Bürger Konrad Hunkeler zu Weilburg dem Stift zur Präsenz 14 Schilling Gülte aus seinem Weingarten und Gut verkauft, trägt von einer Hand des 14. Jahrhunderts den Rückvermerk: *Ex parte Teboderici, prepositi huius ecclesie* (Str 2 S. 495 Nr. 1181). Da es einen Propst Dietrich um die fragliche Zeit nicht gegeben hat, dürfte das Stift den Gültkauf aus dem Vermächtnis des Dietrich von Rohrbach getätigt haben.

Möglicherweise ist mit ihm schon identisch der anonyme Propst des Stifts, den Papst Johannes XXII. am 26. November 1325 (Str 2 S. 476 Nr. 1116), 23. Januar 1328 (ebenda S. 477 Nr. 1122), 5. Juli 1329 (ebenda S. 478 Nr. 1125) und 5. Mai 1332 (ebenda Nr. 1128) mit zwei



anderen Geistlichen zum Exekutor von Pfründenverleihungen ernannt. Solche Personengleichheit bestand vielleicht auch noch mit dem ebenfalls unbenannten Propst des Stifts, den Papst Clemens VI. am 19. Juni 1342 (Str 2 S. 480 Nr. 1134) und am 5. November 1342 (ebenda Nr. 1135) zu einem der drei Exekutoren von Pfründenverleihungen bestellt. Lediglich bei der Urkunde vom 19. Juni 1342 besitzt der vom Papst Bepfründete auch ein Kanonikat im Stift Weilburg.

Sygelro Rode, 1344–1357 Propst. Er war auch Domherr zu Worms. Am 20. März 1344 gelobt er dem Erzbischof Balduin von Trier, der ihm viele Gunst erwiesen und ihn zu seinem Kapellan und Kleriker angenommen hat, Gehorsam und Treue und verzichtet auf alle Forderungen, die er gegen den Erzbischof hatte. Da er sein Propsteisiegel nicht zur Hand hat, kündigt er an dieser Urkunde, die auch der Offizial der Trierer Kurie besiegelt, sein Wormser Domherrensiegel an (Str 2 S. 481 Nr. 1140). Am 27. Juli 1357 wird die durch seinen Tod vakante Propstei dem Reibold Beyer von Boppard verliehen (s. dort).

Sein zerbrochenes Siegel an der Urkunde von 1344 ist spitzoval (ca. 40 mm lang und ca. 25 mm breit) und zeigt im Siegelfeld unter einem Baldachin den hl. Petrus wachsend mit Schlüssel in der Rechten, darunter einen Schild, der eine schräggestellte Fiedel, oben und unten von einem Stern begleitet, aufweist, Umschrift: [...]LONIS [...] ECC(lesi)E [...]. Er gehörte also nicht zu den Adligen Rode von Weilburg, die als Wappen einen von Schwarz und Weiß gevierten Schild führten (Goeckingk S. 34), sondern zu den Rode von Alzey; vgl. über diese Karl H. Armknecht, Volker von Alzey, Ministeriale und Minnesänger (AlzeyerGBll 10. 1974 S. 93–110) S. 106 f.

Reibold Beyer von Boppard, 1357–1364 Propst. Er ist ein Bruder des Bischofs Dietrich von Worms (1359–1364), 1365–1381 Bischofs von Metz (Möller, Stamm-Tafeln 1 Tf. 20). Papst Innozenz VI. gewährt am 20. Juli 1357 die Bitte der Kaiserin Anna, Königin von Böhmen, dem Reibold, Sohn des Ritters Simon Beyer von Boppard, ein Kanonikat im Domstift Worms, das durch den Tod des Nikolaus von Oppenheim erledigt ist, und die durch den Tod des Sygelro Rode vakante Propstei des Stifts Weilburg, die einem Wormser Domherrn gegeben zu werden pflegt und deren Einkünfte jährlich 40 Gulden Gold nicht übersteigen, zu verleihen, obwohl Reibold ein Kanonikat im Domstift Trier innehat (Str 2 S. 489 Nr. 1161). Als Domherr zu Trier ist er seit 1353 bezeugt (Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 424). Der Papst verleiht ihm am 28. Mai 1358 ein vakantes Kanonikat im Stift

St. Andreas zu Worms unbeschadet dessen, daß er die Propstei des Stifts Weilburg und Kanonikate in den Domstiften Trier und Worms besitzt (Str 2 S. 490 Nr. 1165). Am 29. Juni 1358 gewährt der Papst seine Bitte, ihm ein Kanonikat im Domstift Bamberg zu verleihen (ebenda S. 1167), und am 12. September 1358 die Bitte der Kaiserin Anna, ihm eine Dignität, ein Personat oder Offizium im Domstift Trier zu geben (ebenda Nr. 1168). Er ist am 23. März 1360 Zeuge, als Gräfin Elisabeth von Katzenelnbogen in Worms in der Wohnung und Gegenwart des Bischofs Dietrich Beyer von Boppard ihren Gemahl Eberhard Schenk von Erbach zur Vertretung ihrer Rechte bevollmächtigt (Demandt, Reg. S. 369 Nr. 1248; Str 2 S. 491 Nr. 1173). Am 14. Dezember 1360 gestattet er dem Weilburger Scholaster Udo von Mengerskirchen, die von der Propstei zu Lehen gehenden Güter des Gerhard von Isselbach für den Allerheiligenaltar des Stifts zu erwerben (Str 2 S. 492 Nr. 1175). Am 15. Dezember 1360 gibt er dem Stift zusammen mit dem Kapitel Statuten (s. § 12). Papst Innozenz VI. verleiht ihm am 24. Dezember 1361 ein Kanonikat im Domstift Worms, das er im Tausch gegen ein Kanonikat im Stift St. Andreas zu Worms erworben hat, obwohl er ein Kanonikat im Domstift Trier und die Propstei zu Weilburg besitzt, wegen Kanonikaten zu Speyer und Bamberg im Streit liegt und der Papst ihm die Propstei des Domstifts Speyer verliehen und eine Dignität und ein Offizium im Domstift Trier reserviert hat (Str 2 S. 496 Nr. 1183). Er starb am 29. September 1364 (Möller, Stamm-Tafeln 1 Tf. 20). Am 16. März 1365 wird die durch seinen Tod vakante Thesaurarie des Domstifts Worms mit Heinrich Beyer von Boppard besetzt, der bereits Propst zu Weilburg ist (s. dort).

An der erwähnten Urkunde vom 14. Dezember 1360 hängt sein stark beschädigtes rundes Siegel (Durchmesser ca. 22 mm).

Das Siegelfeld zeigt in einem Vieleck mit kleinen Pfauen in den Zwickeln einen Dreiecksschild, dessen erhaltener unterer Teil die Hinterfüße eines steigenden Löwen aufweist, Umschrift: [...] BEYER PREPO(s)I[...].

Heinrich Beyer von Boppard, bis 16. März 1365 Propst. Er ist ein Vetter des Dietrich Beyer von Boppard, Bischofs von Worms 1359–1364 und von Metz 1365–1381 (Möller, Stamm-Tafeln 1 Tf. 20). Papst Urban V. verleiht ihm, Sohn des Ritters Heinrich Beyer von Boppard, mit Rücksicht auf dessen Blutsverwandten, Bischofs Dietrich, am 16. März 1365 die durch den Tod des Reibold Beyer vakante Thesaurarie des Domstifts Worms unbeschadet dessen, daß er ein

Kanonikat in den Domstiften Trier und Worms und die Propstei im Stift Weilburg besitzt und ihm ein Kanonikat im Domstift Mainz verliehen ist. Nach Erlangung der Thesaurarie soll er jedoch die Propstei abgeben (Sauerland, VatReg 5 S. 141 Nr. 365; Berichtigung von Str 2 S. 498 Nr. 1191). Die Propstei verlieh der Papst am gleichen Tag dem Wigand von Boppard (s. dort). Obiger ist in Trier schon 1358 Domherr. 1365 erscheint er auch als *consiliarius* oder *secretarius* Kaiser Karls IV. Er starb 1377 (Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 422).

Wigand von Bell (von Boppard), nach 16. März 1365–1373 Propst. Er gehört einer niederadligen Familie an, die sich nach Bell (Krs Mayen-Koblenz) nannte und in Boppard saß. Papst Urban V. beauftragt am 16. März 1365 den Propst des St. Stephanstifts zu Mainz, dem durch seine adlige Herkunft empfohlenen Wigand von Boppard trotz seines Besitzes eines Kanonikats am Domstift und am Stift St. Martin zu Worms die Propstei des Stifts Weilburg zu verleihen, die frei wird, sobald Heinrich Beyer von Boppard den Besitz der Thesaurarie des Domstifts Worms erlangt hat (Str 2 S. 498 Nr. 1192). Als Weilburger Propst und Domherr in Worms begegnet er zusammen mit seinem Bruder Johann von Bell in sieben Urkunden der Jahre 1369–1373 in Beziehung zum Ritter Johann Herrn von Schöneck, zu dessen Frau Lyse und zu dessen Bruder, Edelknecht Emmerich. Diese erklären sich am 26. November 1369 damit einverstanden, daß Wigand und dessen Bruder Johann von Bell die 40 Gulden Zins kaufen, welche sie dem Friedrich von Liebenstein für 450 Gulden, die der vorgenannte Emmerich diesem schuldete, aus ihrem Gut im Bopparder Gericht verkauft haben, und verpflichten sich zur Leistung des Zinses an Wigand und Johann von Bell (K Abt. 52,19 Nr. 116). Am 19. März 1371 bekennt sich Johann von Schöneck zu der Verpflichtung, jenen beiden Brüdern 18 Gulden für ihm verkauftes Korn und 5 Gulden, die sie dem Bruder seiner Frau gegeben haben, zu entrichten (ebenda Nr. 117). Am 1. Februar 1373 gestatten die beiden Brüder in vier zu Boppard ausgestellten Urkunden dem Johann von Schöneck, dessen Frau Lyse und dessen Bruder Emmerich, ihnen verkaufte Renten abzulösen: 10 Gulden und 6 Malter Korn mit 200 Goldgulden (ebenda Nr. 123), 40 Gulden mit 450 Goldgulden (ebenda Nr. 124), 53 Gulden und 12 Malter Korn mit 804 Goldgulden und 3 Schilling Pfennige (ebenda Nr. 125) und 15 Gulden mit 150 Gulden (ebenda Nr. 120). Neben Wigand und Johann von Bell siegeln noch ihr Bruder, der Edelknecht Konrad Kolbe, und zwei Bopparder Schöffen. Johann von Schöneck, seine Frau Lyse und sein Bruder Emmerich verpflichten sich am 22.

August 1373, Mängel (*den brost*) beim Rückkauf der Güter oder Gülten zu erstatten (ebenda Nr. 130). Diese Verbindung zu den von Schöneck geht bis auf die Zeit zurück, als Wigand von Bell noch nicht Propst von Weilburg war. In einer in Boppard ausgestellten Urkunde vom 15. September 1363 verkaufen Hermann von Schöneck, Domherr zu Mainz, und dessen Bruder Emmerich als Erben des verstorbenen Philipp von Schöneck dem Wigand von Bell, Domherrn zu Worms, und dessen Bruder Johann die zwei Höfe der von Schöneck in Worms, und die Gebrüder Wigand und Johann veräußern diese Höfe schon am 2. Oktober 1363 an das Domstift Worms (Boos, UB Worms 2 Nr. 585 S. 374; Nr. 589 S. 378).

Sein Siegel an den vorgenannten Urkunden von 1373 ist rund (Durchmesser 20 mm) und zeigt einen Helm mit Helmdecke und Helmzier (eine Büste) und darunter schräggestellt einen in die Legende ragenden Schild mit einem Löwen, Umschrift: S(igillum) WIGANDI D(e) BOPARDIA. Aus dieser Siegellegende geht zugleich die Identität mit dem zu 1365 bezeugten Propst Wigand von Boppard hervor.

Ulrich von Dersch, 1407–1422 Propst. In einer zu Speyer ausgestellten Urkunde verleiht er als Propst am 11. August 1407 dem Hermann Piscatoris das Dekanat des Stifts (s. § 32). Er wird als Kleriker Mainzer Diözese bezeichnet, als der Papst die durch seinen Tod vakante Propstei dem Johannes Druckepennick verleiht (s. dort).

Johannes Druckepennick, seit 30. März 1422 Propst. Papst Martin V. verleiht ihm, Kleriker Mainzer Diözese, unter diesem Datum die durch den Tod des Ulrich von Dersch vakante Propstei (Str 2 S. 527 Nr. 1292).

Johann von Sobernheim, 1426–† vor 1. August 1448 Propst. Von ihm hat Johannes Cerdonis ein Kanonikat erlangt, das Papst Martin V. diesem am 1. Juni 1426 verleiht (Str 2 S. 530 Nr. 1303). Er ist 1415–1435 als Domherr zu Worms bezeugt (Schwan, Wormser Urkunden S. 54 Nr. 176, S. 73 Nr. 241, S. 108 Nr. 364). Auch erscheint er 1419 als Dekan des Stifts St. Paul daselbst (ebenda S. 66 Nr. 219). Zu seiner Jahrzeit kaufen Dekan und Kapitel am 1. August 1448 zur Präsenz 1 Gulden Gülte (Str 2 S. 543 Nr. 1351).

Johannes Wilch (Willich), aus Alzey, 1450–1457 Propst. Papst Nikolaus V. erlaubt ihm, der von adliger Herkunft ist, am 20. Januar 1450, ein Benefizium von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark Silber nebst der Propstei des Stifts St.

Walpurgis zu Weilburg zu erlangen, obschon er eine Kanonikalpräbende im Domstift Worms besitzt (RepGerm 6 Bl. 540). Aus Worms teilt er, Kapitular des dortigen Domstifts und Propst zu Weilburg, am 21. Juni 1452 dem Dekan und Kapitel des Stifts Weilburg mit, daß er dem Priester Werner Clettenberg eine vakante Kanonikalpräbende dieses Stifts verlieh und ihn investierte (Str 2 S. 547 Nr. 1361). Am 17. Oktober 1452 bittet der Edelknecht Johann Krieg von Gabsheim (*Geschpschein*, *Geypeßheim*), Mainzer Diözese, Patron der Pfarrkirche in Heimersheim (*Heymerschein*), gleicher Diözese (jetzt zu Alzey), den Papst um Verleihung dieser Kirche an Johannes Wilch unbeschadet seines Besitzes eines Kanonikats im Domstift Worms und im Stift St. Paulus zu Worms sowie der Propstei in Weilburg (RepGerm 6 Bl. 540). In einer Urkunde vom 18. August 1466 erscheint er als letzter von sieben Domherren zu Worms, die zugleich Kanoniker im Stift St. Paul daselbst sind (Schwan, Wormser Urkunden S. 190 Nr. 663). Doch hat er 1457 auf die Propstei des Stifts Weilburg verzichtet, vgl. Eberhard Pfeil von Aulenbach (S. 564).

Johann Fust, 1485–† 19. November 1501 Propst. Er ist ein Sohn des gleichnamigen Mainzer Bürgers († Paris 1466), der als Unternehmer, Finanzier und Mitarbeiter von Johannes Gutenberg bekannt ist; sein Vertrag mit Peter Schöffer von 1477 beweist, daß er selbst Anteil an hergestellten Druckwerken hatte (Alois Ruppel, Peter Schöffer aus Germersheim. 1937 S. 39). Mit ihm identisch ist gewiß Johann Vuyst *de Maguncia*, der 1468 in Köln studiert (Keussen 1 S. 782 Nr. 319,57). Als Kanoniker von St. Stephan zu Mainz und Notar schreibt er am 13. November 1475 die Wahlkapitulation des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg (Schrohe, Die Stadt Mainz S. 15 Anm. 1). Dieser beauftragt ihn 1480 mit der Untersuchung der Ehesache zwischen dem Pfalzgrafen Johann und Johanna, Tochter des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, die im vierten Grad miteinander verwandt waren (Joannis, Rerum Moguntiacarum 2 S. 557)<sup>1</sup>.

Er nennt sich Lic. in decretis, Propst des Stifts St. Walpurgis zu Weilburg und Kanoniker des Stifts St. Stephan zu Mainz, als er am 9. Juli 1485 in Mainz als Stellvertreter (*locumtenens*) des Generalvikars von Erzbischof Berthold von Mainz, vom Erzbischof mündlich besonders dazu beauftragt, dem Kloster der Augustinerchorherren zu Pfaffen-

<sup>1</sup>) Über deren Verlöbniß 1478 s. SCHLIEPHAKE-MENZEL 6 S. 169; über deren Vermählung am 29. September 1481 s. Europäische Stammtafeln 1 Tf. 108 und 32, hier irrig Susanna statt Johanna.

schwabenheim die in der Pfarrei Hackenheim gelegene Kapelle St. Nikolaus zu *Bonnheim* (Bornheimer Hof, vgl. Karl Johann Brillmayer, Rheinessen in Vergangenheit und Gegenwart. 1905 S. 75) unter Vorbehalt einer Leibrente für den Kaplan Johann Kreiß inkorporiert, nachdem er sich am 26. Juni gleichen Jahres an Ort und Stelle über die Verhältnisse der Kapelle unterrichtet hat (Stephan Alexander Würdtwein, *Monasticon Palatinum* 5. Mannheim 1796 Nr. 70 S. 259–271; May, Oberlahnkreis S. 320).

Am 24. Oktober 1492, im ersten Jahr von Papst Alexander VI., macht Johannes Fust, (Propst des Stifts Weilburg) und Dekan des Stifts St. Stephan in Mainz, Richter und Konservator der Rechte und Privilegien des Stifts St. Bartholomäus der Stadt (*opidi*) Frankfurt, Mainzer Diözese, in Mainz laut einem auf seine Anweisung gefertigten Notariatsinstrument des Jacob Hommel von Westhofen, Klerikers Wormser Diözese, Notars aus kaiserlicher Vollmacht und geschworenen Schreibers des Mainzer geistlichen Stuhls, das nur in zwei sehr unvollständigen Fragmenten (ca. 17,8/19 : 18 cm und ca. 17,9/18,8 : 16 cm) erhalten ist, die als Falze der Rechnung von 1559 der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg dienten (W Abt. 154 Nr. 184) und dort von mir abgelöst wurden, mittels Insert die Urkunde bekannt, worin Papst Nikolaus V. (1447–1455) in St. Peter zu Rom 145[.] *dilectis filiis* [...] (Textlücke, sicher am Schluß: und des Dekans) des Stifts St. Stephan die Stellung als Richter und Konservatoren der Rechte und Privilegien des Bartholomäusstifts verliehen hat, und ernennet sodann wegen der Geschäfte, die ihm seitens der Propstei und des Dekanats obliegen, [...] (Textlücke bezüglich der Namen, darunter gewiß der Scholaster des Liebfrauenstifts zu Frankfurt, s. unten) zu Subdelegierten (W Abt. 88 Nr. I 191a). Auf der Rückseite dieses Notariatsinstruments bekundet der Notar Theodericus Reymelt, daß am 14. Dezember 1492, im ersten Jahr von Papst Alexander VI., benannte Kanoniker und Vikare des Stifts St. Bartholomäus namens ihres Stifts die Subdelegationsurkunde dem Scholaster des Liebfrauenstifts (*montis sancte Marie*) Johann (Brun, † 1512, als Scholaster bezeugt seit 1473 laut Auskunft von Archivdirektor a. D. Dr. Dietrich Andernacht vom 5. November 1986) als subdelegiertem Konservator im Hof der Scholasterie dieses Stifts vorlegten, die dieser *cum reverentia* annahm.

Als Dekan des Stifts St. Stephan zu Mainz ist Johann Fust von 1491 bis zu seinem Tod bezeugt (Gerlich, *Das Stift St. Stephan* S. 32). Sein abschriftlich überlieferter Grabstein in der Stephanskirche, der das Todesdatum mitteilt, rühmt von ihm, daß er die Dekrete der Väter

und die Heiligen Schriften kannte (Arens, Inschriften S. 511 Nr. 1043). Er stiftete dort 1499 einen Teil des Kreuzgangs und 1500 das Wandtabernakel für Reliquien, worauf sein an beiden Stellen angebrachtes Wappen, ein dreiblättriger Zweig, hinweist (ebenda S. 509 Nr. 1037). Wenngleich die Mainzer Grabinschrift nur seine Dekanswürde im Stephanstift nennt, so darf doch angenommen werden, daß er bis zuletzt auch Propst des Stifts Weilburg war.

Friedrich Martorff, 1502–1527 Propst. Er entstammt der Marburger Schöffenfamilie (von) Mardorf und ist ein Sohn des Johann Martorff († Marburg 1482) und der Katharina von Marburg zum Paradies, vgl. Grotefend, Quellen 1 S. 428 Tf. 3; Jakob Hensel, Gerhard Bätzing, Die Familie (von) Mardorf in Hessen (HessFamilienkde 13. 1976–1977 Sp. 1–18) Sp. 12. Am 20. Dezember 1502 überträgt er zu Rom in den Häusern des Johannes Antonius, Kardinalpriesters St. Nerei et Achillei (über diesen s. HierCath 2 S. 22), seinen Brüdern Ludwig Martorff, Bürger zu Frankfurt, und Melchior Martorff, Kleriker Mainzer Diözese, die Verfügung über alle Benefizien, deren Verleihung ihm wegen der Propstei oder sonst zusteht, sowie die Verwaltung der Propstei *in spiritualibus et temporalibus* (W Abt. 88 Nr. I 198; Würdtwein, Nova subsidia 4 Nr. 76 S. 218 ff.). Papst Alexander VI. erlaubt am 2. April 1503 ihm, seinem Familiaren, der in Diensten des Magisters Eberhard Cadmer, *litterarum apostolicarum scriptoris* des Johannes Antonius, Kardinalpriesters St. Nerei et Achillei, steht und auch *continuus commensalis* des Papstes ist, neben der Propstei zu Weilburg noch ein Benefizium oder ohne sie zwei auch mit Seelsorge und selbst in einer Kathedralkirche außer den höheren bischöflichen Benefizien zu besitzen und trotz der Propstei sich an der Römischen Kurie oder an einem andern Ort, wo er ein Benefizium hat, *residendo aut litterarum studio insistendo* aufzuhalten. Doch soll er die Benefizien sorgfältig durch Vikare vertreten lassen (W Abt. 88 Nr. I 199; 1. Insert in ebenda Nr. I 199a; Würdtwein, Nova subsidia 4 Nr. 74 S. 208 ff.). Mit der Ausführung beauftragt der Papst am gleichen Tag den Bischof Zannardus von Nepi (über ihn s. HierCath 2 S. 244) sowie den Propst des Marienstifts in Gotha und den Offizial in Mainz (2. Insert in W Abt. 88 Nr. I 199a; Würdtwein, Nova subsidia 4 Nr. 75 S. 216 f.). Bischof Zannardus macht seinen päpstlichen Auftrag von Rom aus in den Häusern des Kardinals Alexander (Farnese) in den Kammern seiner Residenz am 12. April 1503 allen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen oder Geistlichen der Kathedral- und Kollegiatkirchen, die es angeht, mit der Verpflichtung zur Ausführung binnen neun Tagen nach Ersuchen

durch Friedrich Martorff bekannt. Auf der Rückseite ist durch den Dr. decretorum Konen Wittich, Mainzer Kommissar und Siegelbewahrer, vermerkt, daß er die Urkunde am 9. Januar 1504 gesehen hat (W Abt. 88 Nr. I 199a).

Der Dekan des Stifts St. Bartholomäus in Frankfurt ernennt ihn, *decretorum licentiatas*, Propst des Stifts St. Walpurgis in Weilburg und Kanoniker von St. Bartholomäus, am 9. Juni 1505 zum Pfarrer des Hl. Kreuzaltars im Kloster St. Katharina zu Frankfurt (StadtA Frankfurt, St. Bartholomäus Nr. 4387). Auf seine Bitte als Propst zu Weilburg inkorporiert Erzbischof Jakob II. von Trier am 8. Juni 1506 dem Dekanat daselbst auf Lebenszeit des Dekans die Pfarrei Edelsberg (K Abt. 1C Nr. 21 Bl. 45r). Am 23. Juli 1514 ist er als Propst zu Weilburg und Kanoniker von St. Bartholomäus Urkundszeuge (Lersner, Chronica 2 S. 106). Papst Leo X. bestätigt 1515 seine Wahl zum Dekan von St. Bartholomäus (StadtA Frankfurt, St. Bartholomäus Nr. 212), ein Amt, das er 1516 antritt (ebenda Nr. 247–249). Von Mainz aus bestellt er am 25. September 1517 zwei Sachwalter in seinem Prozeß um seine Kanonikerpfünde in Kaufungen (Schultze, Klöster, Stifte und Hospitäler S. 469 Nr. 1282). Die Nachricht seines Todes († 24. September 1527) bezeichnet ihn als *praepositus Weilburgensis*, Dekan und Kanoniker von St. Bartholomäus (Grotefend, Quellen 2 S. 494 Z. 14f.).

Johannes Spitzfaden, 1532–1534 Propst, 1499–1533 Vikar des Altars St. Andreas. Er hat die Vikarie vielleicht schon erlangt, als sein Vorgänger Matern Spitzfaden 1497 Prior der Wallfahrtsstätte Pfannstiel wurde (s. dort). Im Kopiar von St. Andreas steht eine möglicherweise vom Stiftsamtmann eingetragene Abrechnung vom 31. Mai 1501 *cum domino Johanni Spiczfaden de anno meo octavo*, sie betrifft wenige Simmer Korn und Hafer sowie ca. 4 Gulden (W Abt. 88 Nr. 1 345 S. 36). Von seiner schon frühen guten Beziehung zum Hof des Grafen von Nassau-Weilburg zeugt es, daß dieser laut Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von Lätare 1500/1501 damals in seinem Haus für 12 Albus verzehrte (W Abt. 157 Nr. 119 Bl. 18r). Ebenso hat der Landesherr laut Rechnung dieser Amtskellerei von Lätare 1519/1520 in Spitzfadens Haus für 2 Gulden 4 Heller eine Zehrung gehalten. Auch hat dieser damals dem jungen Grafen 3 Gulden geliehen, und der gräfliche Kellner kauft ihm 45 Malter Hafer ab (ebenda Nr. 136). Dazu tritt er in naher Verbindung zu der landesherrlich geförderten Wallfahrtsstätte Pfannstiel auf. Er ist zugegen, als am 10. März 1501 das Chorgestühl dieser Kirche verdingt wird (Str 4 S. 40 Nr. 1449; Str 5,1



Nr. 17 S. 92). Bei Öffnung des dortigen Opferstocks ist er am 3. April 1505 und am 4. Juli 1517 Zeuge (Str 5,1 Nr. 21 S. 104; Nr. 32 S. 126). In seiner Gegenwart legen die beiden Pfannstielier Baumeister am 26. Mai 1522 Rechenschaft vom letzten Jahr ab (ebenda Nr. 34 S. 131).

Als Vikar des Altars St. Andreas entrichtet er 1507 der Präsenz des Stifts eine Gülte von zwei Weingärten und einer Wiese (Str 5,1 Nr. 38 S. 266). Im Besitz dieser Vikarie erscheint er gleichfalls in den Zinsregistern des Stifts von 1515, als er auch von einem Garten und einem neuen Haus gegenüber dem Haus von St. Johannes und von St. Andreas zinst (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 82), 1524 (ebenda S. 145) und 1532 (ebenda S. 262). Am 21. Januar 1522 ist er als Vikar der dritte unter den vier Testamentaren des Vikars Adam Ducker (W Abt. 88 Nr. I 225). Am 4. Mai 1523 kauft er als Vikar für 15 Gulden eine Gülte (ebenda Nr. I 226). Am 26. Dezember 1528 wird ein Grundstück von ihm (ohne Titel) an der Weil bei Weilburg erwähnt (ebenda Nr. I 236).

Im Laufe des Jahres 1524 übernimmt er die Verwaltung der gräflichen Amtskellerei Weilburg, eine Stellung, die er bis 1532 innehat (W Abt. 157 Nr. 144–161; Quittungen des Rentmeisters über Zahlungen von Johann Spitzfaden als Weilburger Amtskellner 1525–1526: W Abt. 154 Nr. 3127). In Quittungen über jährlich von ihm ausgezahlte gräfliche Dienstgelder nennen ihn die Empfänger zuweilen sogar unzutreffend Rentmeister, so am 6. Dezember 1524, hier ausdrücklich zugleich als Vikar (W Abt. 157 Nr. 144), und am 13. November 1525 (ebenda Nr. 146).

Als Kellner des Landesherrn geriet er in den Konflikt, der 1528 am Dienstag, dem 25. Februar (*uff sant Mathistag*; irrig Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 45 f.: St. Matthäustag; Schliephake-Menzel 6 S. 221: Dienstag nach St. Matthias und 3. März), in Weilburg ausbrach, als ein Teil der Bürgerschaft auf das Gerücht vom Weggang des vom Landesherrn berufenen lutherischen Predigers Erhard Schnepf die Initiative zu einer Bittschrift an den Grafen ergriff. Aus dem Verhör der Bürgerschaft, das die vom Grafen verordneten Räte: Johann Weiß von Fauerbach, Amtmann zu Weilburg, Brun von Köln, Vogt zu Wetzlar, und Johann Ditwin, Rentmeister zu Gleiberg, am 4. März (Mittwoch nach Invocavit) durchführten, und aus den in der Sache von beiden Parteien der Bürger vorgelegten Schriftsätzen geht hervor, daß Johannes Spitzfaden am Abend vorher dem Bürgerknecht, dem der Bürgermeister befohlen hatte, die Bürger mit der Glocke auf das Rathaus zu laden, dies verbot. Als dann noch am gleichen Abend auf eine angeblich mit dem Schultheißen getroffene Abrede hin der Bür-

germeister die Bürger durch den Knecht der Armbrust- und Büchsen schützen doch auf den nächsten Tag beschied, soll Spitzfaden den Anhängern Schnepfs in der Versammlung vorgeworfen haben, sie machten Aufruhr. Ebenso soll er sich dagegen gestellt haben, als der Rat am Nachmittag des 25. Februar im Haus des Contz Greser zusammentrat (W Abt. 153 Nr. 24).

Über das Verhalten Spitzfadens bei diesem Vorfall berichteten einige Bürger aus dem Kreis um Schnepf dem Grafen in angeblich gehässiger Weise. In einem undatierten Schreiben, das in das Jahr 1528 zu stellen ist, verteidigt er sich dagegen beim Landesherrn. Zur Erklärung, warum er den Bürgern zuwider sei, zählt er zunächst mehrere Punkte auf, wo er ihnen habe entgegentreten müssen, weil sie Eigentum und Rechte des Grafen mißachteten. Er wolle seine Strafe nehmen für das, was er nicht gegen den Grafen verantworten könne. Doch hoffe er auf dessen Schutz, denn er diene nicht um Lohn, da er von der Gnade Gottes sein Brot habe, sondern damit der Graf ihn bei seinem Recht schütze. Durch die Unterschrift als *vicarius kellner* bestimmt und bekräftigt er diese Aussage (ebenda).

Zwar stand Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg kirchlich auf der Seite der lutherischen Partei in der Bürgerschaft (s. § 10). Aber die katholische Partei hatte zu ihrer Rechtfertigung vorgebracht, daß der Graf im Bauernkrieg die Bürgerschaft zweimal zusammenrufen und ihr durch den Amtmann ein heimliches Aufgebot ohne Schultheiß und Kellner untersagen ließ und bereits der Vater des Grafen der Gemeinde eine Verschreibung übergab, worin der erste Artikel besagte, daß sie kein Gebot oder Verbot ohne die Diener des Grafen aufrichten soll. Das Auftreten in dem Konfessionsstreit der Bürgerschaft hat daher Spitzfaden nicht geschadet. Wie schon erwähnt, blieb er bis 1532 in der verantwortlichen Stellung des gräflichen Amtskellners. Im Jahr 1533 führt der Rentmeister Johann Pflüger eine Rechnung über das Rentamt und die Kellerei Weilburg (W Abt. 157 Nr. 164). Doch hat Spitzfaden anscheinend noch in der ersten Hälfte dieses Jahres die Kellerei mitverwaltet. In Pflügers Rechnung befindet sich eine Quittung von Jakob Schorbrant, Rechner auf der St. Georgsfundgrube auf dem Hohenstein bei Weilmünster, vom 1. August 1533 mit dem Hinweis, daß *her* Johann Spitzfaden ein zweites Exemplar davon hat. Der Schultheiß Cone zu Kubach erklärt in einer undatierten Beschwerde, der verstorbene *herr* Johann Spitzfaden sei 9 $\frac{1}{2}$  Jahre Kellner gewesen, doch das letzte halbe Jahr habe der Rentmeister das Fleischgeld in Kubach erhoben (W Abt. 88 Nr. II 251).

Spitzfaden war inzwischen zum Propst des Stifts befördert worden. Er muß diese Würde schon 1532 erlangt haben. Die Stiftsrechnung von 1532 hat zwar in der Liste der Präbendenbezüge das Wort *Spitz(faden)* gestrichen und dafür *prepositus* gesetzt (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 32 v). Doch kommen darin Zahlungen an *her Johann* vor (ebenda Bl. 32r). Die Änderung erfolgte also nur der Gleichmäßigkeit wegen, da anschließend bei *decanus*, *scolasticus* und *cantor* keine Namen angegeben sind. In der Stiftsrechnung von 1533 machte der Schreiber allerdings eine Ausnahme. Dort ist die Rubrik *prepositus* ergänzt durch den Namen *Jo(hannes) Spitz(faden)* (ebenda Bl. 9r). Am 16. April 1534 (Donnerstag nach Quasimodogeniti) rechnet Spitzfaden mit dem Rechnungsführer Witgen über das Korpus seiner Präbende aus den Jahren 1532 und 1533 sowie die Präsenz von 1532 und die *prompta* von Martini bis Ostern 1534 ab. Auch das Propstgeld wurde verrechnet. Das Faß von 1 Ohm 5 Viertel, das Spitzfaden dem Stiftsrechner zweimal mit Wein füllte, ist nur einmal verrechnet, so daß Witgen es ihm zum nächsten Herbst wieder mit Wein gefüllt liefern soll (ebenda).

Vor dem 22. September 1536 ist Johannes Spitzfaden gestorben. An diesem Tag schenkt Graf Philipp III. seinem Sekretär Johann Chun ein zins- und lastenfreies Haus, das gegenüber dem Haus der Vikarie St. Andreas liegt und durch Vertrag mit den Erben des Kellners Johannes Spitzfaden in den Besitz des Grafen gelangte (W Abt. 160 Nr. 63).

Auf Grund dieser Klarstellung der Biographie Spitzfadens ist ein Irrtum zu berichtigen, der sich hinsichtlich seiner Stellung im Stift in der gesamten Literatur über die Reformationgeschichte Weilburgs findet, soweit sie sich näher mit der Rolle des Reformators Erhard Schnepf in den Jahren 1526–1528 befaßt. Dieser beklagt sich in einem Brief vom 10. November 1526 von Weilburg aus bei dem befreundeten Hofprädikanten Heinrich Stroß in Neuweilnau darüber, daß Spitzfaden ihm sauren Wein geliefert habe und ihm Schwierigkeiten bei Geldzahlungen mache. Daß der Weilburger Superintendent Laurentius Stephani (1573–1616) in seinen historischen Aktennotizen Spitzfaden als Propst des Stifts zur Zeit der Reformation bezeichnete (W Abt. 88 Nr. A 76 S. 283), hat Eichhoff übernommen und 1832 bei Mitteilung von Auszügen aus jenem Brief Schnepfs von 1526 auf den Gegensatz zwischen dem katholischen Propst und lutherischen Prädikanten geschlossen (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 2 Anm. 1, S. 34 f., 41). Zur Vermehrung des Irrtums trug es bei, daß Eichhoff aus dem Schreiben Schnepfs herauslas, daß dieser in Weilburg eine theologische Disputation in Gegenwart des gesamten Stifts veranstaltet habe und

ihm dabei vom Propst Spitzfaden der saure Wein vorgesetzt worden sei (ebenda), eine Darstellung, die sich seitdem in der Literatur hält<sup>1)</sup>. Doch von solchem theologischen Streitgespräch im Beisein des Propstes und der übrigen Stiftsherren (so auch Steitz 1 S. 13) steht in dem Brief von Schnepf nichts (s. § 10). Auch geht aus dem Brief hervor, daß es sich bei dem beanstandeten Wein um eine Deputatlieferung von einem Fäßchen und dann von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ohm als Teil der Besoldung von Schnepf handelt, sie steht in keinem Zusammenhang mit der theologischen Diskussion mit Dr. Tervich, wovon Schnepf erst am Schluß des Briefes schreibt. Daß er mit Spitzfaden als Amtskellner zu tun hatte, war Schnepf ohne Zweifel bewußt. Wie anders erklärt sich sonst seine in dem Brief geäußerte Hoffnung und Bitte, daß ihm sein Stipendium künftig von Balthasar geliefert werde. Gemeint ist der Amtskellner Balthasar Kesser am Hof des Landesherrn in Neuweilnau (s. Kloft, Kreis Usingen S. 212). Zwar wird es zutreffen, daß der Graf dem Stift auferlegt hat, Schnepf jährlich 80 Gulden zu zahlen, wie dies der Erzbischof von Trier dem Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg am 29. März 1527 vorwirft (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 7). Doch scheint die Auslieferung von Geldern an Schnepf durch den Amtskellner erfolgt zu sein; in der Bestallung des Pfarrers Peter Frensius vom 24. Juni 1551 wird bestimmt, daß seine Bezüge vom Amtskellner eingesammelt und ausgezahlt werden sollen (s. bei diesem § 36). Als Amtskellner kam Spitzfaden überdies nachweislich für die Kosten auf, wenn Schnepf sich mit dem Grafen oder dessen Dienern in Weilburg aufhielt, so mehrfach 1528 vom 9. Mai bis 23. Juni (W Abt. 157 Nr. 154). Bei dem von Schnepf beanstandeten Wein ging es um das Eigengewächs der Landschaft, wie es die Stiftsherren üblicherweise als Tischwein genossen. Von seiner Heimat Heilbronn war er freilich besseren Wein gewöhnt.

Petrus Grande (Petrus Hoe alias Grande), 1536 Propst, 1507–1539 Kanoniker. Er kommt zuerst im Zinsregister des Stifts von 1507 vor, wo er als letzter unter den Kanonikern mit seiner Kurie aufgeführt ist (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Ebenso erscheint er in den Stiftsregistern von 1524 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124) und 1532 (ebenda S. 261). Der Landesherr ließ 1509 Grande durch seinen Kellner des Amts Weilburg 1 Malter Korn zu seiner ersten Messe schenken (W Abt. 157 Nr. 126

---

<sup>1)</sup> ZICKENDRATH S. 15; NEBE 1 S. 27; Julius HARTMANN, Erhard Schnepf, der Reformator in Schwaben, Nassau, Hessen und Thüringen. 1870 S. 12, 16 f.; SCHLIEPHAKE-MENZEL 6 S. 210, 212; GRÜNSCHLAG S. 4; SCHMIDT-MAY, Reformationsbüchlein S. 7, 15; KUHNIGK, Weilburg S. 48, 51.

Bl. 29v). 1525 holte Grande für die Gräfin gegen 3 Gulden Zehrgeld allerlei aus der Apotheke in Frankfurt (ebenda Nr. 146). Wenngleich in beiden Fällen der Vorname in den Rechnungen nicht genannt ist, so ist die Identität mit Obigem doch nicht zu bezweifeln. Der von Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg zum Reformator berufene Prädikant Erhard Schnepf erwähnt in seinem Brief vom 10. November 1526 an den Hofprediger des Grafen, Heinrich Stroß, daß er mit Petrus Grande, in dessen Wohnung er mit Dr. Tervich disputierte (s. § 10), *de matrimonio* geredet habe (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 91r); er hat ihn offenbar vom Zölibat nicht abbringen können, denn Schnepf spricht von ihm als *quodam his* (nämlich dem Dr. Tervich und dem dabei anwesenden grauen Mönch) *non multum dissimili Hectore*. In den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 rangiert er hinter Johann Numerasti, aber vor Diether von Erlebach (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 40r und 12r). Einen merkwürdigen Auftrag hatte er 1538 für den Landesherrn auszuführen. Der Kellner des gräflichen Amtes Weilburg bucht in seiner Rechnung jenes Jahres im Anschluß an eine Ausgabe von 5 Gulden an die Personen, welche den großen Ochsen von Köln holten: *Ern Petern Grande hab ich ame dag Stephani* (26. Dezember) *zu zerung, denselben großen oxsen ghen Mansfeld zu brengen, geben 22 fl.* (W Abt. 157 Nr. 171). Da Anna von Mansfeld, dritte Gemahlin Graf Philipps III. von Nassau-Weilburg, am 26. Dezember 1537 starb, hatte Grande vermutlich auch bei der Totenfeier in Mansfeld mitzuwirken. Am 13. Oktober 1539 verleiht der Graf Johann Hell die Präbende, die dadurch frei ist, daß Grande *disser zeit heimlich von uns gewichen* ist. Sollte der Graf ihn wieder aufnehmen wollen, so soll Hell die Präbende jenem unverzüglich wieder zustellen (W Abt. 88 Nr. I 264). Am 26. Juli 1543 gibt der Graf den zur Präbende des Peter Grande gehörenden Grasgarten an den Kanoniker Jakob Weilnau (ebenda Nr. I 283).

Während ihm die vorerwähnten Dokumente, soweit sie seine Stellung im Stift nennen, den Rang eines Kanonikers beilegen, gibt es eine Urkunde, aus der hervorgeht, daß er wenigstens 1536 die Würde des Propstes bekleidete. Graf Philipp III. verleiht am 20. Januar 1536 dem Hartmann von Lauerbach und Eckhart Riedesel zu Königsberg (*Konßbergk*) als Tutoren für den unmündigen Melchior von Schwalbach zu Mannlehen die Lehen, die er (der Graf) von dem würdigen Herrn Peter Ho genannt Grande, Propst seines Stifts zu Weilburg, bekommen hat und der gleichnamige Vater des Beliehenen von dem Propst zu Weilburg zu Lehen getragen hat (Insert im Revers jener beiden Adligen W Abt. 121, Urkunden von Schwalbach Nr. C). Dabei befindet sich (als Nr. B) unter demselben Datum als Konzept der gräflichen Kanzlei

eine wieder im Revers der beliebigen beiden Vormünder inserierte Lehnsurkunde für denselben Melchior von Schwalbach über das gleiche Lehen, die Petrus Hohe genannt Grande, Propst zu Weilburg, als Aussteller bezeichnet. Gestrichen ist darin, daß er diese Belehnung vornimmt im Hinblick auf die getreuen Dienste, die des jungen Melchiors gleichnamiger Vater *meinen furfaren, probsten zu Wilburg*, lange Zeit getan hat und Melchior ihm künftig tun soll.

Georg Leonberger, Dr. legum (1554: Dr. utriusque iuris), 1549–1554 Propst. Er ist Offizial zu Koblenz, als er am 29. August 1549 daselbst im Haus des Siegelbewahrers dieser geistlichen Kurie, Otto Breidbach, in der Immunität des Stifts St. Florin mittels Notariatsinstruments des Jodocus Rotthauß, Notars aus kaiserlicher Vollmacht und dieser Kurie, den Priester Gregor von Virneburg zu seinem Prokurator ernennt. Dieser soll dem Dekan und Kapitel des Stifts Weilburg die *litteras collationis et provisionis* über die ihm vom päpstlichen Nuntius *cum potestate legati de latere*, Bischof Petrus von Fano (über ihn s. HierCath 3 S. 210), verliehene Propstei vorlegen, Dekan und Kapitel zu seiner Einweisung in die Rechte und Güter der Propstei auffordern und von ihr Besitz ergreifen, auch in seinem Namen den Eid *de observandis statutis et consuetudinibus catholicis dicte ecclesie* leisten (W Abt. 88 Nr. I 296). Gregor von Virneburg entledigte sich dieses Auftrags sogleich. Er übergibt am 2. September 1549 um die dritte Stunde nach Tisch dem Dekan und Kapitel zu Weilburg am Kapitelsort die Verleihungsurkunde und ergreift am 23. September 1549, nachdem er *tam prelatos quam canonicos et vicarios* sich wiederum am Kapitelsort versammeln ließ, dort Besitz von der Propstei. Dabei schwört er in die Seele des Propstes, die Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten des Stifts zu beobachten *et quod debeat et velit predictae ecclesie modo penitus desolate, quantum Dominus sibi gratiam dederit, fideliter et catholice preesse, uti fidelem atque catholicum decet prepositum et duplici honore erit dignus*. Beide Vorgänge hält der Priester Trierer Diözese und Notar Johannes Materni von Weilburg in einem Notariatsinstrument fest (W Abt. 88 Nr. I 297).

In seiner Eigenschaft als Propst verleiht Leonberger am 12. Juni 1550 die durch Resignation des Vincenz Kuno vakante Kantorie an Philipp Kuno (s. § 34) und am 1. Dezember 1550 die durch Tod des Heinrich Romanus erledigte Kustodie nebst der Vikarie St. Johannes Evangelist in der Wohnung des Notars Jodocus Rotthauß zu Koblenz *in acie vici iudeorum* an Andreas Gobel (s. § 37). Er handelte dabei jedoch nicht unabhängig. Aus einem Schreiben Gregors von Virneburg vom 25. Juli 1550 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg geht hervor,

daß dieser größere Rechte gegenüber dem Stift erstrebte. Der Propst habe sich dafür beim päpstlichen Legaten eingesetzt. Der habe jedoch erklärt, in der Sache ohne die nötige Vollmacht zu sein. Virneburg macht dem Grafen Hoffnung, daß diesem durch einen andern Legaten, der zum Reichstag nach Augsburg komme, oder durch den Papst selbst sogar größere Freiheiten, als er begehre, vergönnt werden. Der Propst wolle dem Grafen alle Güter der Propstei, wie der Graf sie innegehabt habe, zustellen und hinfort kein Benefizium des Stifts ohne dessen Präsentierung oder Bewilligung vergeben (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 58—61).

Die der katholischen Partei im Reich günstige Lage kulminierte jedoch nur kurz in der Wiederbesetzung der Propstei. Die bald sich ändernden politischen Verhältnisse zwangen Georg Leonberger zum Verzicht, ja er wirkte nun daran mit, daß die Geschichte des Stifts als katholische Institution auch rechtlich ihr Ende fand. Am 11. Dezember 1554 bestellt Leonberger zu Koblenz im Wohnhaus des Notars Jodocus Rothauß in Gegenwart der Kleriker Konrad Dussenaw und Cornelius Mendich zu seinen Bevollmächtigten Hieronymus Baßlidius, Otto Wachtendung und Johann Hominis, Prokuratoren in der Römischen Kurie, und Franciscus Hochtman, Abbreviator des Hieronymus von Bologna (*Bononiensis*), Erzbischofs von Conza (*Consami*) und päpstlichen Nuntius mit der Stellung eines Legaten de latere (über ihn s. HierCath 3 S. 191), sowie Johann Starck, Sacellan des Erzbischofs von Trier, Johann Mull, Kanoniker und Senior des Stifts St. Florin in Koblenz, und Jakob Erwein von Weilnau, Dekan des Stifts Weilburg, um die Propstei mit allen Rechten und Zubehör in die Hände des Papstes oder seines Vizekanzlers oder Nuntius oder Legaten oder des Erzbischofs von Trier oder des Dekans und Kapitels zu Weilburg zu legen oder vor Notar und Zeugen darauf zu verzichten. Auf der Rückseite dieses Notariatsinstruments bekundet der Notar und Limburger Stadtschreiber Georg Rauscher, daß er es am 24. Mai 1555 auf Ersuchen von Graf Philipp III. dem Dekan, Scholaster und den (vier) Kapitelsherren im versammelten Kapitel im Beisein des Johann Schütz von Holzhausen, Burgmanns zu Löhnberg, und des gräflichen Sekretärs Johann Kolb sowie vor vier benannten Weilburger Schöffen insinuiert hat und daß jene Stiftsherren dies in gebührender Reverenz annahmen und dem Grafen mit der Propstei viel Glück und Heil wünschten (W Abt. 88 Nr. I 304a).

Zwischen der Vollmacht vom 11. Dezember 1554 und der Zustimmung des Stifts vom 24. Mai 1555 fand also die Abtretung der Propstei an den Landesherrn statt. Unterhändler war der Amtmann zu Cochem,

Philipp von Reifenberg. Am 23. Dezember 1554 schreibt er aus Koblenz an Graf Philipp III., gemäß seinem Abschied von dem gräflichen Sekretär in Frankfurt habe er mit allem Fleiß daran gearbeitet, *den handel* zwischen dem Grafen und dem Offizial in Koblenz zu beenden. Er überschickt das *instrumentum ad resignandum*. Der Graf möge dagegen die Präsentation auf die Pastorie (Gau-)Algesheim fertigen und dem Offizial zukommen lassen. Was dazu dienen könne, daß die Resignation erfolgt und der Graf dabei bleiben könne, wolle er auf dem bevorstehenden Reichstag bei dem apostolischen Nuntius verrichten. Wenn es geschehen könne, wolle er, bevor er auf den Reichstag ziehe, mit dem Grafen weiter von der Sache reden. Gleichwohl möge sich der Graf nunmehr der Propstei nach eigenem Gefallen unterziehen (W Abt. 88 Nr. I 305).

Von dem Vertrag selbst wissen wir nur aus den Aufzeichnungen von Caspar Goltwurm († 1559), seit 1546 lutherischem Hofprediger und seit 1548 (von der Zeit des Interims abgesehen) Superintendent in der Grafschaft Philipps III.; er teilt mit, daß der Graf am 3. Januar 1555 dem Georg Leonberger die Pastorie (Gau-)Algesheim und dieser mit Einwilligung des Kurfürsten von Trier die Propstei zu Weilburg dem Grafen im Tausch dagegen zugestellt habe. Dies sei schriftlich zu beiden Teilen beurkundet (*versichert*) worden. Der Graf habe dies betrieben, damit er mit den Katholiken in (Gau-)Algesheim als Kollator nichts mehr zu tun habe, auch damit das Stift von der Dienstbarkeit der trierischen Geistlichen befreit sei und er allein mit dem Stift als ein oberster Propst zu handeln habe (W Abt. 88 Nr. 3823 Bl. 151v; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 109; Ziemer, Goltwurm 3 S. 111; Schmidt-May, Weilburger Reformationsbüchlein S. 4 Anm. 1). Das Patronatsrecht an der Kirche zu Gau-Algesheim ging bald darauf an den Kurfürsten von Mainz als Landesherrn über; an die Grafen von Nassau-Saarbrücken war es 1393 in Nachfolge der Herren von Bolanden und der Grafen von Sponheim gelangt, vgl. Anton Philipp Brück, Aus der Geschichte der Pfarrei Gau-Algesheim (600 Jahre Stadt Gau-Algesheim, hg. von demselben. 1955 S. 51–70) S. 54.

Georg Leonberger war seit 1547 Kanoniker und seit März 1553 Dekan im Stift St. Florin zu Koblenz und starb am 7. Juli 1560 in Bad Ems (Diederich, Stift St. Florin S. 226 f.). Im Stift Dietkirchen besaß er 1549 ein Kanonikat in Exspektanz (GS NF 22 S. 392).



## § 32. Die Dekane

Wolfram, 1252 Dekan. Er schenkt 1252 der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil 60 Mark, denen andere Freunde der Abtei 40 Mark hinzufügten, so daß der Kellermeister der Abtei für eine Gülte von 8 Mark, die der Kämmerer der Abtei ihm zu Ostern geben soll, den Konvent von Ostern bis zum Tag der Kreuzerhebung (14. September) reichlicher mit Speise versorgen kann. Wird dem Konvent diese Tröstung entzogen, so kann das Stift Weilburg den Abteihof zu Hadamar wegen der 60 Mark verklagen (Str 2 S. 450 Nr. 1062).

Heinrich, 1254 Dekan. Er ist im Oktober 1254 in Weilburg erster Urkundszeuge eines Güterverkaufs an den Deutschen Orden zu Marburg (Str 2 S. 451 Nr. 1064).

Konrad Milchling (*Melchelinus*), 1267–1269 Dekan. Sein Wappen (s. unten) weist ihn als Mitglied der niederadligen Familie Milchling aus. Als letzter steht er unter den fünf als Kanoniker anzusehenden Klerikern, die am 14. Oktober 1254 als Zeugen in einer zu Weilburg ausgestellten Urkunde des Scholasters Gisilbert für das Zisterzienserrinnenkloster Thron vorkommen (Str 2 S. 451 Nr. 1063). Schon am 19. April 1252 erscheint er als Erzpriester zu Wetzlar in einer Urkunde des Stifts Wetzlar hinter dem Dekan und Scholaster, aber vor dem Kustos und andern Kanonikern dieses Stifts (Sponheimer, Wetzlar Nr. 33 S. 16). Mit dem Dekan und dem Kustos, zwischen diesen beiden stehend, sowie weiteren Kanonikern des Stifts Wetzlar bezeugt er als Wetzlarer Archipresbyter ferner im Juni 1252 das Testament des dortigen Scholasters Rudolf von Garbenheim (ebenda Nr. 34 S. 17). Er gehörte also damals auch zum Wetzlarer Stiftskapitel. Er ist Archipresbyter zu Wetzlar und Pleban zu Heuchelheim, als er 1255 eine Urkunde des Prämonstratenserinnenklosters Altenberg besiegelt (ebenda Nr. 44 S. 23; Original fehlt). Als Archipresbyter zu Wetzlar ist er im April 1260 Zeuge in einer Urkunde des Stifts daselbst (ebenda Nr. 54 S. 27). Vor ihm als Wetzlarer Archipresbyter sowie den Plebanen zu (Nieder-)Kleen, Großen-Linden, Bonbaden und Leun entscheidet der Pfarrer zu Wetzlar im Juli 1260 einen Streit zwischen dem Stift daselbst und dem Ritter Heinrich von Blasbach (ebenda Nr. 57 S. 29). Mit dem Dekan, einem Kanoniker und dem Pleban des Stifts Wetzlar schlichtet er, hinter diesen aufgeführt und als Pastor zu Oberndorf bezeichnet, am 12. Juli 1264 den Streit von Dekan und Kapitel des

Stifts Weilburg mit dem Ritter Gernand von Schwalbach wegen des Zehnten zu Schwalbach und ist Mitsiegler dieser Urkunde (ebenda Nr. 70 S. 37; Str 2 S. 452 Nr. 1067; Siegel ab). Im Februar 1265 betätigt er sich ohne Titel als einer der Schiedsmänner im Streit zwischen dem Stift Wetzlar und den Söhnen des verstorbenen Stiftsdekans Gisilbert daselbst und besiegelt wieder den Schiedsspruch mit (Sponheimer, Wetzlar Nr. 71 S. 38). Als Archipresbyter zu Wetzlar ist er dort am 23. August 1267 erneut Mitsiegler einer Urkunde des Stifts Wetzlar (ebenda Nr. 80 S. 40)<sup>3)</sup>.

Als Dekan zu Weilburg und Wetzlarer Archipresbyter besiegelt er schon am 7. April 1267 in Wetzlar eine weitere Urkunde von Dekan und Kapitel des Stifts daselbst neben diesem (Sponheimer, Wetzlar Nr. 78 S. 42; Str 2 S. 453 Nr. 1070) und entscheidet am 30. September 1267 einen lange vor ihm schwebenden Streit des Stifts Wetzlar mit dem dasigen Bürger Werner von der Badstube (Sponheimer, Wetzlar Nr. 81 S. 44; Str 2 S. 453 Nr. 1071). In dieser doppelten Eigenschaft ist er außerdem Mitsiegler am 27. Oktober 1267, als Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar jenen Bürger wieder in ihre Gnade aufnehmen (Sponheimer, Wetzlar Nr. 82 S. 45; Original fehlt). Er ist auch der unbenannte Dekan des Stifts Weilburg, der am 30. März 1269 (ebenda Nr. 85 S. 47; Str 2 S. 454 Nr. 1072) und in der nur als Kopie überlieferten Urkunde vom 3. Mai 1269 (Struck, Wetzlar S. 660 Nr. 1186) mit dem auch namenlosen Scholaster daselbst als vom Papst delegierte Richter im Konflikt des Stifts Wetzlar mit dem Ritter Eberhard von Merlau und dessen Brüdern tätig wird; denn die Urkunde vom 30. März bestimmt ihn durch sein Siegel. Möglicherweise war er bereits 1266 Stiftsdekan zu Weilburg. Denn dieser vidimiert ohne Datum auf Bitte der Kanoniker des Stifts Wetzlar anonym mit dem ebenfalls unbenannten Scholaster eine nach der Schrift etwa gleichzeitige Urkunde vom 29. Januar 1266, worin Hartrad von Merenberg (bezeugt 1249–1296, vgl. May, Oberlahnkreis S. 270) und Kraft von Greifenstein (bezeugt 1255–1283, vgl. Wilhelm Sauer in: NassAnn 28. 1896 S. 14) ihre Aussöhnung mit dem Stift Wetzlar bekunden (Sponheimer, Wetzlar Nr. 76 S. 41; Str 2 S. 452 Nr. 1068; Siegel ab).

Sein Siegel an den Urkunden vom Februar 1265, 23. August 1267, 30. September 1267 und 30. März 1269 (letztere drei Abdrücke beschädigt) ist spitzoval (26:42 mm) und zeigt den Erzengel Michael,

<sup>3)</sup> Freundliche Auskunft über das Siegel an dieser Urkunde im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg am 15. Juli und 25. September 1987 durch die dortige Archivdirektorin Dr. Irmtraud Freifrau von Andrian-Werburg.

den Drachen zu seinen Füßen mit der Lanze tödend, deren Schaft mit einem Kreuz in der Legende endet, in der Linken einen Schild haltend, der drei Seeblätter im Dreipaß zeigt, ein Wappenzeichen, das gestielt zur Rechten des Engels wiederkehrt, Umschrift: + S(igillum) (dies schon oben auf der heraldisch rechten Siegelhälfte) CONRADI IN CLEN. Er besaß also zumindest 1265–1269 zugleich die Pfarrei Niederkleen. Zwar gab es eine Pfarrei auch in Oberkleen, das ebenfalls, wenn auch seltener, in den Urkunden als *Cleen* ohne Zusatz *ober* bzw. *superior* vorkommt. Da aber in Niederkleen Konrad und Theodor Milchling um 1270 mit der Hälfte des Patronats belehnt wurden, während der Kirchsatz zu Oberkleen in anderen Händen lag (Kleinfeldt-Weirich S. 202 Nr. 43 und 47), und sein Wappen ihn auch als Mitglied dieser Adelsfamilie erkennen läßt, ist die Zuordnung seiner Plebanie zu Niederkleen gesichert.

Wigand, 1272–1296 Dekan. Mit dem Scholaster und Kapitel legt er am 21. April 1272 zu Weilburg den Streit zwischen der Zisterzienserabtei Marienstatt und dem Ritter Kuno von Weilburg genannt von Dorchheim bei (Str 2 S. 455 Nr. 1074; Struck, Marienstatt S. 42 Nr. 88). Er ist gewiß auch schon der anonyme Weilburger Stiftsdekan, der nebst einem zweiten Geistlichen am 1. Januar 1272 von einem päpstlichen Exekutor mit der Ausführung einer Pfründenverleihung im Stift Wetzlar beauftragt wird (Str 2 S. 454 Nr. 1073). Als Urkundszeuge erscheint er: am 22. Februar 1274 beim Erwerb von Gütern durch einen Kanoniker seines Stifts (Str 2 S. 455 Nr. 1076); am 10. August 1276 zu Dorchheim, als der Streit des Friedrich Walpodo von Waldmannshausen mit der Abtei Marienstatt um die Rechte an der Kapelle zu Dorchheim geschlichtet wird (ebenda S. 456 Nr. 1077); zugleich als Siegler am 10. Januar 1283 bei Zuweisung von Gütern an das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal durch die Witwe Guda des vorgenannten Ritters Kuno (Str 3 S. 460 Nr. 849). Am 11. September 1283 verkauft er dem Deutschordenshaus zu Koblenz eine Gülte dort und vertauscht eine Gülte ebenda gegen einen gleichen Betrag im Dorf Holzmenningen (wüst bei Oberrod, sö Rennerod) (Str 2 S. 457 Nr. 1080a). Als Dekan des Stifts Wetzlar bekundet er am 26. März 1292 einen Vergleich des Steinmetzen Rudolf von Seck mit dem Benediktinerinnenkloster Seligenstatt, wobei ihn sein Siegel aber zugleich als Dekan zu Weilburg ausweist (Sponheimer, Wetzlar Nr. 164 S. 95; Str 4 S. 72 Nr. 1548). Als Dekan des Stifts Wetzlar, doch mit dem Siegel als Weilburger Dekan erscheint er auch in einer Wetzlarer Urkunde vom 23. Mai 1296 für das Augustinerinnenkloster Schiffenberg (Wyss

3 Nr. 1385 S. 362; Str 2 S. 459 Nr. 1086) und in einer Urkunde von 1296 (ohne Tag) für die Augustinerchorherren ebenda (Wyss 3 Nr. 1383 S. 361; Str 2 S. 460 Nr. 1089). Als Stiftsdekan zu Wetzlar begegnet er zuletzt am 23. November 1307 (Sponheimer, Wetzlar Nr. 213 S. 118) und, falls Trierer Stil zugrunde liegt, in einer Urkunde vom 7. – 13. Januar 1308 (Wiese Nr. 669 S. 294).

Er führte zwei Siegel. Das erste (Abdrücke an den Urkunden vom 10. Januar und 11. September 1283) ist spitzoval (28 : 41 mm) und zeigt im mit Kugeln bestreuten Siegelfeld eine auf einem mit Kugeln belegten Kreuz aufliegende Hand und darüber einen von fünf Kugeln bewinkelten fünfstrahligen Stern, Umschrift (unten beginnend): + S(igillum) WIGANDI DECANI I(n) WILBVRG. Das zweite Siegel, das an einer Urkunde vom 2. November 1287 hängt, worin der ungenannte Dekan des Stifts Wetzlar zum ersten Treuhänder eines Testaments bestellt wurde (Sponheimer, Wetzlar Nr. 154 S. 91), dort aber erst nach 1288 angebracht sein kann, da damals noch der Dekan Johannes im Amt war, und das ferner sich an den erwähnten Urkunden vom 26. März 1292, 23. Mai 1296 und 1296 (ohne Tag) in sehr beschädigten Abdrücken befindet, ist auch spitzoval (24 : 39 mm) und zeigt einen nach links gekehrten Geistlichen vor einem Altar kniend, auf dem ein Leuchter steht und von dem er einen Kelch nimmt, während auf die Szene über einem Stern der Hl. Geist als Taube herabschwebt, Umschrift: + S(igillum) DECANI WILEBVRGENSIS.

Hermann, 1301 – 1320 Dekan. Er bekundet am 30. März 1301 die vor ihm geschehene Anerkennung eines Vergleichs über die Kirche zu Oberwetz durch den Edelknecht Heinrich von Schwabach (Str 2 S. 460 Nr. 1090). Ohne Namensnennung beauftragt Papst Clemens V. ihn am 15. Oktober 1311, die dem Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar unerlaubt entzogenen Güter, Gefälle und Rechte zurückzufordern (Str 2 S. 463 Nr. 1097). Am 20. Juni 1312 fällt er mit dem Scholaster des Stifts als Subdelegierte der vom gleichen Papst delegierten Richter ein von ihm auch besiegeltes Urteil in einer Streitsache des Stifts Wetzlar mit dem Kleriker Rifrid von Lützelkoblenz (Str 2 S. 464 Nr. 1098; zu den Vorurkunden vgl. § 33 Scholaster Hermann). Mit dem Kapitel stellt er am 1. Juli 1317 Statuten über den Verwalter der Pfründen- und Präsenzeinkünfte und am 23. Juni 1318 Statuten zugunsten des Baufonds auf (s. § 12). Da die Ablaßurkunden von 25 Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen für die Besucher der Stiftskirche anscheinend alle während seiner Amtszeit ausgestellt sind (s. § 23) und am 20. September 1318 von Erzbischof Balduin von Trier bestätigt wurden

(Str 2 S. 473 Nr. 1109), war er vermutlich neben dem Kanoniker Mag. Sibold (s. § 36) maßgeblich an dieser Förderung des Kirchenbaus beteiligt. An der Spitze des Kapitels rechnet er am 28. September 1318 die Ablässe und die Messen des Stifts für dessen Wohltäter und Mitglieder zusammen (Str 2 S. 474 Nr. 1110). In der Absicht, über seine beweglichen und unbeweglichen Güter zu verfügen, vermacht er am 6. Januar 1320 zuerst seiner Tochter Gertrud auf Lebenszeit seinen aus eigenen Mitteln gekauften Weingarten zu Ahausen. Nach ihrem Tod soll er dem von seinem Bruder, Ritter Nikolaus, im Stift begründeten Altar gehören (ebenda S. 475 Nr. 1112). Der sonst nicht bekannte Ritter Nikolaus hat vermutlich den Altar St. Barbara gestiftet (s. § 16,2). Eine weitere testamentarische Verfügung dieses Dekans liegt nicht vor. Nicht auszuschließen ist, daß er noch der anonyme Dekan des Stifts Weilburg ist, den Papst Johannes XXII. neben zwei andern Geistlichen am 13. September 1327 (Str 2 S. 476 Nr. 1119) und 23. Januar 1328 (ebenda S. 477 Nr. 1122 Note) zum Exekutor von Pfründenverleihungen bestellt.

Sein Siegel an den Urkunden vom 30. März 1301 und 20. Juni 1312 ist spitzoval (31 : ca. 43 mm) und zeigt in einem gotischen Gehäuse das Brustbild der gekrönten Muttergottes mit dem Jesusknaben auf dem linken Arm, darunter einen Geistlichen nach links gewandt vor einem Altar einen Kelch erhebend, Umschrift: + S(igillum) HERMANNI DECA(n)I WILEBVRG(ensis).

Volpert (Volprach), 1343–1344 Dekan. Er ist mit zwei Kanonikern Urkundszeuge, als Graf Otto von Nassau am 12. Oktober 1343 regelt, wie die Besetzung der Kirche in Heimau (Löhnberg) zu gleichem Recht durch die Bürger von Löhnberg und Dekan und Kapitel erfolgen soll (Str 2 S. 481 Nr. 1139). Mit dem Pleban und Kapitel des Stifts sowie den Vertretern der Stadt Weilburg überweist er am 30. April 1344 das ihnen gemeinsam zustehende Glöckneramt zu einer Vikarie der Frühmesse am Altar St. Nikolaus (s. § 16,2). Am 23. September 1344 bezeugt er mit drei Kanonikern ein Urteil der Schöffen von Weilburg in Sachen eines Stiftsvikars (Str 2 S. 482 Nr. 1142). Er ist ohne Zweifel personengleich mit dem Volpert von Wetzlar, Pastor der Pfarrkirche St. Martin zu Weilburg, mit dessen Zustimmung Erzbischof Balduin von Trier am 20. Juni 1338 diese Kirche dem Dekanat des Stifts inkorporiert (ebenda S. 479 Nr. 1131).

Hermann, 1347 Dekan. Unter dem Siegel des Dekanats quittiert er am 21. Mai 1347 mit dem Kapitel dem Grafen Siegfried von Wittgenstein

über die Bezahlung einer ihm verkauften Korngülte (Str 4 S. 317 Nr. 1981, Siegel ab).

Ludwig, 1355—1360 Dekan. Er verkauft am 27. Oktober 1355 dem Scholaster Udo von Mengerskirchen eine Korn- und Hafergülte aus seinen Eigengütern oberhalb von Odersbach, genannt das Truchsesengut, sowie eine Geldgülte nebst einer Gans und einem Herbsthuhn aus diesem Dorf. Neben dem Dekan siegeln u. a. seine Verwandten (*mage*) Ritter Eberhard von Haiger der Junge und Edelknecht Diede von Weilburg (Str 2 S. 487 Nr. 1155; alle Siegel ab). Am 14. September 1356 ist er einer der Währschaftsbürgen, Zeugen und Weinkaufsleute beim Kauf einer Gülte durch jenen Scholaster, auch besiegelt er die Urkunde (ebenda S. 488 Nr. 1157, Siegel ab). Er ist ferner Zeuge und Weinkaufsmann, als der Edelknecht Diede von Weilburg und dessen Frau Heylewig am 26. März 1358 eine für den Altar St. Nikolaus im Stift bestimmte Gülte verkaufen (ebenda S. 490 Nr. 1164). Mit dem Propst und Kapitel erläßt er am 15. Dezember 1360 Statuten über den Bezug und die Verwaltung der Pfründen (s. § 12).

Boumund (Beumund), 1366 Dekan. Am 7. August 1366 genehmigt er mit dem Kapitel die Stiftung einer ewigen Messe am Liebfrauenaltar im Stift durch Graf Johann von Nassau-Merenberg und dessen Frau Johanna (Str 2 S. 500 Nr. 1197).

Sein Siegel an beiden Ausfertigungen der vorgenannten Urkunde ist spitzoval (22 : 38 mm) und zeigt im mit kleinen Zweigen verzierten Siegelfeld die gekrönte hl. Walpurgis, in der Rechten ein Buch, in der Linken einen dreiarmligen Leuchter haltend und unter dem Fußsockel einen Dreiecksschild, der eine Rebe mit beiderseits einer Traube zeigt, Umschrift: S(igillum) BEVMVNDI DECANI ECC(lesi)E IN WILBVRG.

Gottfried, 1397 Dekan. An der Spitze von drei Testamentaren des Scholasters Hartung Schriber bekundet er am 1. September 1397 dessen Dotation der Kapelle St. Andreas im Stift (Str 2 S. 514 Nr. 1245). Jener Scholaster ist zuletzt 1393 bezeugt (s. § 33). Gottfried könnte sein Dekanat also einige Jahre vor 1397 erlangt haben.

Johann Hottorffer (Hothdorffer), 1407 Dekan. Das durch seinen Tod vakante Dekanat verleiht der Propst Ulrich von Dersch am 11. August 1407 an Hermann Fischer (s. dort). Papst Martin V. gibt am 2. Juni 1425 das durch den Tod des Johannes Hottorffer vakante Kanonikat

dem Friedrich Rese und am 1. Juni 1426 ebenso dem Johannes Cerdonis (s. bei diesen). In beiden Fällen geht es noch um das Kanonikat dieses Dekans. So erhielt Friedrich Rese vom Papst 1425/1426 auch die durch den Tod des Hartung Scriptoris vakante Scholasterie, obwohl dieser vor dem 1. September 1397 verstarb (s. § 33).

Es ist bemerkenswert, daß das Kanonikat des Friedrich Rese nach dessen Tod 1448 wieder an einen Johannes Hottorffer kam (s. bei diesem). In Weilburg gab es 1407–1417 einen Schöffen Dietrich Hoitdorffer (Str 2 S. 640). In Wetzlar ist der Name Hottorffer seit dem 14. Jahrhundert mehrfach vertreten (Wiese S. 751; Struck, Wetzlar S. 743).

Hermann Fischer (Piscatoris), 1407–1421 Dekan. Papst Bonifatius IX. reserviert ihm am 23. Dezember 1396 ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge von 25 oder 18 Mark jährlicher Einkunft zur Verfügung des Propstes, Dekans usw. des Stifts Weilburg (Str 2 S. 512 Nr. 1290). Er ist Kanoniker, als ihm durch den Propst Ulrich von Dersch am 11. August 1407 das durch den Tod des Johann Hottorffer vakante Dekanat verliehen wird (ebenda S. 519 Nr. 1262). Am 11. November 1416 verpachtet er einen Weingarten zu Weilburg (ebenda S. 523 Nr. 1278). Am 8. Dezember 1417 besiegelt er einen Gültkauf für den Liebfrauenaltar im Stift (ebenda S. 524 Nr. 1281). Mit einem Vikar des Stifts vidimiert er am 31. März 1421 für Philipp Herrn von Isenburg-Grenzau eine Urkunde von 1417, die dessen Vogteirecht in Villmar betrifft (Str 4 S. 322 Nr. 2004). Er ist Mitsiegler der Urkunde vom 22. Mai 1421, worin Isengard, Witwe des Heinrich von Essershausen und Schwester des Konrad von Elkerhausen, dem Grafen Philipp I. von Nassau-Weilburg ihren Anteil am Gericht Elkerhausen verkauft (W Abt. 160 Nr. 17 mit Spuren seines aufgedruckten spitzovalen Siegels).

Sein Siegel an der Urkunde vom 8. Dezember 1417 ist spitzoval (ca. 35:50 mm) und zeigt die gekrönte hl. Walpurgis wachsend mit Buch in der Linken und Palmzweig in der Rechten, unterer Teil des Siegels (mit schräggestelltem Schild?) zerstört, Umschrift: *s(igillum) herma[...]*.

Johann, 1432–1433 Dekan. Als von Papst Eugen IV. besonders beauftragter Kommissar prüft er am 11. März 1433 in Wetzlar die Statuten des dortigen Stifts, die ihm von dessen Dekan namens des Kapitels vorgelegt wurden, und bestätigt sie (Blattau 1 Nr. 53 S. 255 ff.; Struck, Wetzlar S. 436 ff. Nr. 819). Der Auftrag des Papstes, den er über den Wetzlarer Stiftsdekan erhielt, erging an ihn als Dekan ohne Namens-

nennung am 18. Juli 1432 (Struck, Wetzlar S. 428 Nr. 806). Am Tage darauf beauftragt der Papst den Trierer Erzbischof Raban von Helmstadt mit der zur ausreichenden Ausstattung der Präbenden und Vikarien etwa nötigen Aufhebung von Benefizien im Stift Wetzlar (ebenda Nr. 807). Die Statuten von 1433 sehen am Schluß auch eine Strafe für einen gegen sie verstoßenden Erzbischof von Trier vor (ebenda S. 443 Nr. 819). Wie das Stift Wetzlar stand also ebenso der Weilburger Stiftsdekan auf der Seite des Erzbischofs Raban von Helmstadt gegen dessen Rivalen Ulrich von Manderscheid. Dies findet auch 1432 Ausdruck in einer Erklärung für Raban seitens des Stifts von Weilburg mit Dekan Johann an der Spitze (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Vermutlich ist er auch noch der anonyme Dekan des Stifts Weilburg, den das Konzil von Basel 1437 neben dem Bischof von Tivoli und dem Dekan des Stifts Wetzlar mit der Reorganisation des Prämonstratenserklosters Dorlar beauftragt hat (Str 2 S. 539 Nr. 1335).

Hermann Kellner (Cellerarii, Kelner) 1457—† vor 15. Februar 1462 Dekan. Papst Martin V. verfügt am 26. Juli 1427 zugunsten von Eckardus Draconis über die Vikarie von St. Andreas im Stift, die durch den Tod des Johannes Draconis und den Verzicht des Hermann Kellner vakant ist (Str 2 S. 530 Nr. 1307 Note). Am 24. April 1430 verleiht der Papst dem Johannes Boppelin eine Vikarie im Stift, die dadurch vakant ist, daß Hermann Kellner sie zugleich mit einem Kanonikat desselben Stifts innehat (ebenda S. 534 Nr. 1319). Doch erscheint dieser als Hermann Cellerarii noch 1432 unter den Vikaren, die sich in der Trierer Stiftsfehde für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55), er rangiert dabei vor Eckard Draconis, hat also wohl schon vor 1427 eine andere Vikarie als die von St. Andreas besessen. Als Kanoniker tritt er häufig mit Erwerbung von Gülten und Grundstücken in Erscheinung. Er erwirbt: am 14. Februar 1436 Wiesenstücke zu Drommershausen (Str 2 S. 537 Nr. 1331), am 3. Mai 1437 einen Wiesenfleck daselbst (ebenda S. 539 Nr. 1334), am 20. Dezember 1437 2 Malter Korngülte (ebenda S. 540 Nr. 1337), am 22. Februar 1438 einen Garten zu Weilburg (ebenda Nr. 1338), am 5. Mai 1442 ein Haus nebst Garten daselbst (ebenda S. 541 Nr. 1334). Daß Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg letzterem Ankauf zustimmte (ebenda S. 542 Nr. 1346), weist schon auf seine guten Beziehungen zum Hof hin. Am 3. September 1450 begründet er im Stift mit der vorerwähnten Korngülte zu seinem Seelenheil und dem seiner Vorfahren eine Messe vom Leichname Jesu



Christi an den Donnerstagen der vier Quatember (ebenda S. 545 Nr. 1356).

Als Dekan begegnet er am 19. März 1457 beim Ankauf einer Gülte von 3 Turnosen und einem Fastnachtshuhn (Str 2 S. 553 Nr. 1378). Am 15. Februar 1462 verkauft Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg dem Stift für 220 Gulden 11 Malter Korngülte zum Jahrgedächtnis für seine Eltern, seine Frau und sich sowie zu dem abendlichen Salve, das in der Fastenzeit bis auf Mittwoch in der Karwoche gesungen werden soll und der verstorbene Dekan Hermann Kellner in seinem letzten Willen für 100 Gulden mit 5 Malter Korngülte gestiftet hat (ebenda S. 555 Nr. 1387). In den Zehntverpachtungsprotokollen des Stifts von 1462–1486 werden laufend Bezüge aus Kellners Stiftungen aufgeführt: 1462 ein infolge Textlücke unbekannter Betrag (Str 5,1 Nr. 37 S. 146), 1467 und 1468 als von ihm gekauft 2 Malter Korn zu Kubach *ad missam corporis Christi* (ebenda S. 169, 173), 1468 außerdem und seit 1469 zur Verteilung kommende Beträge für sein Jahrgedächtnis (ebenda S. 175, 182, 196, 214, 225, 234, 244, 248, 251); 1473 werden aus seinem Anniversar  $5\frac{1}{2}$  Malter Korn verteilt (ebenda S. 201).

Hartmann Snauhardt, 1462–1466 Dekan. Er ist ein Sohn des gleichnamigen Bürgers in Wetzlar, der 1409–1447 dort als Schöffe bezeugt ist (Felschow, Wetzlar S. 43). Am 9. Juni 1455 schreibt Graf Philipp von Nassau-Weilburg dem Rat zu Wetzlar, er habe gehört, daß Hartmann Snauhardt einen Sohn habe, der zu Rom gewesen sei und etliche Briefe erworben habe, mit denen er seinem (*unserm*) Stift zu Weilburg etlichen Ärger (*kerodt*) machen wolle. Das sei gegen das Herkommen. Da Hartmann Mitbürger des Rats sei, möge dieser ihn unterweisen, das abzustellen (StadtAWr Abt. II). Mit seinem Bruder Nikolaus, Kanoniker zu Dietkirchen, stimmt er als Weilburger Kanoniker am 30. August 1458 dem Testament ihres Vaters Hartmann Snauhardt d. Ä., Bürgers zu Wetzlar, zu (GS NF 22 S. 382). 1459 ist er dreimal abwesend, davon am 31. Mai in Limburg (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). Er ist Dekan, als er am 29. März und 12. April 1462 in Sachen einer Schuldforderung des Grafen Philipp von Nassau-Weilburg gegen einen Bürger zu Wetzlar als Bürge und Vermittler auftritt (StadtAWr Abt. II). Am 15. Juli 1462 verbürgt er sich gegen die Stadt Wetzlar mit seinem Bruder Clas, nunmehr Kanoniker zu Diez, und Eckard, Bürger zu Wetzlar, für den Urfrieden seiner Schwester Fyhe, Frau von Dietzen Hentzen zu Wetzlar (ebenda). 1466 verleiht er den Propsteizehnten zu Mühlheim (Str 5,1 Nr. 37 S. 163f.). Die anonyme Erwähnung des

Stiftsdekans 1467 ist möglicherweise noch auf ihn zu beziehen (s. den Nachfolger).

Symon Coci, 1468 Dekan. Er steht 1432 an letzter Stelle unter den residierenden Kanonikern, die sich für Raban von Helmstadt als Trierer Kurfürsten erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Als Kanoniker ist er 1458 Zehntbürge des Stifts zu Obershausen (Str 5,1 Nr. 37 S. 145). Im Jahr 1459 ist er mehrfach abwesend, nimmt aber am 8. Juni 1459 mit dem Dekan, Scholaster und dem Kanoniker Johann Schelt, vor diesem stehend, an einer Tagleistung bei dem Stiftskapitel zu Wetzlar teil (ebenda S. 153). Wenngleich der Kanoniker Johann Schelt bei diesen Einträgen in seinen Zehntverpachtungsprotokollen nur den Vornamen angegeben hat, so kann die Beziehung auf Obigen doch nicht in Zweifel gezogen werden. 1457 notiert Schelt dort, daß *her Simon Witzgen* mit Johann Peuser, vor diesem rangierend, sich bei der Verpachtung des Stiftszehnten zu Niedershausen verbürgte (W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 25r). Peuser ist 1457–1474 als Kanoniker bezeugt (s. § 36). Wegen der Nachbarschaft von Nieders- und Obershausen ist anzunehmen, daß Simon Witzgen und Symon Coci eine Person sind. Daß er Dekan wurde, erfahren wir nur aus dem Zehntverpachtungsprotokoll von 1468. Schelt vermerkt darin, daß in diesem Jahr *decanus Symon Coci* an der Pest starb (Str 5,1 Nr. 37 S. 172). Unter den vier Abrechnungen des Stiftsamtmanns von 1470 (je zwei vom vorigen und von diesem Jahr) befinden sich auch 6 Gulden von den *prebendis mortuorum ex parte domini decani Symonis* (ebenda S. 186). Offen muß bleiben, ob sich auf ihn oder seinen Vorgänger die Nachricht im Zehntverpachtungsprotokoll bezieht, daß bei der ersten Abrechnung des Kapitels mit dem Stiftsamtmann am 17. Dezember 1467 dem Dekan nichts zugerechnet wurde, *sed est privatus per excommunicationem* (ebenda S. 170).

Er ist wohl der *herre Symon*, dessen Magd Katherine (*Kringin*) der Wallfahrtsstätte Pfannstiel 1480 6 Turnosen opferte (Str 5,1 Nr. 4 S. 29), einen Betrag, mit dem Katherine Simonis für sich, ihre Mutter Katherine, ihren (unbenannten) Vater und ihre Kinder in die Bruderschaft zu Pfannstiel eingeschrieben wurde (ebenda Nr. 35 S. 137).

Dilmann Bulnröder alias Pistor, 1469–1476 Dekan, seit 1459 Kanoniker. In der Absenzliste der Kanoniker, die Johann Schelt für das Jahr 1459 in sein Zehntverpachtungsprotokoll eintrug, erscheint zum 8. Juni *Dilman de Wetzflaria* (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). Das Thesaurarierregister des Stifts Wetzlar verzeichnet zum Jahr 1476 20 Gulden *ratione*

*testamenti Tilomanni decani Wilpurgensis pro anniversario* (ADompfarreiWr). Der Nekrolog des Stifts Wetzlar von 1389 vermerkt von jüngerer Hand zum 9. Juli den Tod des *Dylomannus Bulnröder alias Pistor, decanus in Wylburg*, sowie seiner Eltern Dyln Henne, Bäcker, und Anna, auch der Brüder und Schwestern, von denen das Stift 20 Gulden zu deren Jahrgedächtnis, das stets an einem passenden Tag nach der Oktav von Visitacio Marie zu begehen ist, erhalten hat (Luckhard, Necrologium S. 156). Durch Kombination der Nachricht von 1459 mit diesen beiden Wetzlarer Anniversarnotizen lassen sich die Einträge von 1469–1475 über das Vorkommen eines anonymen Dekans in den Zehntverpachtungsprotokollen dieser Person zuordnen und zugleich seine Amtszeit als Dekan bestimmen. Das Protokoll von 1469 erwähnt den Dekan als vorhanden (Str 5,1 Nr. 37 S. 183). Bei Abrechnung des Stiftsamtmanns von 1470 über je zwei Abschnitte des vorigen und dieses Jahres wird nach der Einnahme aus der Pfründe des verstorbenen Dekans Symon Coci (s. den Vorigen) ein Betrag *decano moderno* genannt (ebenda S. 186). In Gegenwart des Dekans rechnet der Kanoniker Johann Schelt am 15. August 1473 mit seinem Bäcker ab (ebenda S. 202). Der Dekan empfängt 1474 einen Betrag aus Westerfeld für das Stift (ebenda S. 206) und steht an der Spitze der Kapitelsherren, die dem Johann Schelt am 17. Februar 1475 einen Weingarten verpachten (ebenda S. 207). Auch wird ihm 1475 eine Entschädigung dafür gezahlt, daß er mit dem Glöckner die Höfe des Stifts in Selters besichtigte (ebenda S. 210). Wenn am 22. Januar 1471 Scholaster, Kantor und Kapitel des Stifts das Vidimus einer Urkunde des Bischofs Reinhard von Worms vom 21. Dezember 1468 ausstellen (Fürst von der Leyensches Archiv zu Waal/Schwaben)<sup>1)</sup>, so kann der Grund dafür nur in einer vorübergehenden Abwesenheit des Dekans liegen.

Johann Schelt (Rasor, Rasoris, Scherer), 1477–1494 Dekan. Er hat das große Verdienst, 1456–1494 die Zehntverpachtungen des Stifts und die anschließenden Abrechnungen mit dem Stiftsamtmann protokolliert zu haben; seine Aufzeichnungen erhalten dadurch zusätzlichen Reiz, daß er mit den Protokollen manche chronikalischen Nachrichten verband und in den Heften auch über seine privaten Bezüge und seine Hauswirtschaft Buch führte (Str 5,1 Nr. 37 S. 141–255). Lediglich wegen seiner Verfasserschaft dieser Protokolle läßt sich sagen, daß er bereits 1456 Kanoniker gewesen sein und das Dekanat noch 1494 innegehabt haben muß. In der Liste der Präsenzbeteiligten von vor

---

<sup>1)</sup> Dankenswerter Hinweis von Dekan Dr. Karl Hermann MAY vom 27. Januar 1974.

Martini 1472 steht er unter den Kanonikern an zweiter Stelle, hinter Johannes Peuser (ebenda S. 193). Wann er das Dekanat übernahm, ergibt sich aus seiner Notiz: *Anno (14)77 fui factus decanus et intravi curiam decanatus* (ebenda S. 223).

Sein Nachname wechselt. 1466 heißt er Scherer (Str 5,1 Nr. 37 S. 164), 1479 nennt er sich in der Ichform selbst ausdrücklich so (ebenda S. 197). 1472 kommt die lateinische Abwandlung *Rasoris* vor (ebenda S. 193) und 1476 gleichfalls in der Ichform (ebenda S. 210). Doch 1459 findet sich auch schon für ihn der Name Schelt (ebenda S. 153), und so erscheint er 1475 desgleichen in der Ichform (ebenda S. 208). Dies ist außerdem sein Familienname in den Urkunden von 1492 und 1493 (s. unten).

Seine eifrige Tätigkeit für das Stift wird durch seine Protokollführung bezeugt. 1459 ist er mehrfach für einige Tage abwesend. Am 25. September 1459 beteiligt er sich mit dem Dekan, dem Scholaster und dem Kanoniker Symon Coci, hinter diesem rangierend, an einer Tag-satzung beim Stiftskapitel zu Wetzlar (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). Zumindest 1468–1474 hat er auch den Altar St. Margareta besessen. Denn am 25. Dezember 1468 rechnet der Stiftsamtmann über *census Margrete* mit ihm ab (ebenda S. 170), und im gleichen Jahr notiert er *ex parte vicarie Margrete* ihm zu zahlende Geldbeträge und eine ihm noch geschuldete Getreidelieferung (ebenda S. 176f.). Am 17. Januar 1471 rechnet er mit dem Weilburger Einwohner Clais Flosch *von sente Margraden wegen* ab (ebenda S. 180), und am 6. Januar 1472 notiert er, daß dieser ihm die Weiden *in sente Margretenberge* geschoren hat (ebenda). Laut Abrechnung vom 26. Dezember 1474 hat er aus Ahausen *ex parte Margrete virginis* 3 Albus und 15 Heller empfangen (ebenda S. 198); auch hat ihm Clais Flosch damals eine kleine Wiese von St. Margareta umfriedet (ebenda S. 197).

Die Protokolle gewähren auch etwas Einblick in seinen Verwandtenkreis. Seine Schwester Gele erhält 1463 von ihm Schuhe (Str 5,1 Nr. 37 S. 146). 1482 und 1484 wickelt er mit ihr kleine Geldgeschäfte ab (ebenda S. 234, 245). 1467 rechnet er in Gegenwart seiner Mutter ab, die anonym bleibt (ebenda S. 162). Als sein Schwager kommt seit 1464 häufig Hermann Schultheiß vor (ebenda S. 298), der auch als Bürger zu Weilburg mit seiner Frau Elßegen 1474 urkundlich bezeugt ist (Str 2 S. 560 Nr. 1399) und dessen Tod am 15. April 1487 Schelt festhält (Str 5,1 Nr. 37 S. 248). Mehrere Personen aus Weilburg und Umgebung treten als Schelts Gevattern auf (ebenda S. 321). Es sind Leute bürgerlichen Standes (s. ebenda S. 198), darunter ist auch der Büttel zu Gräveneck (ebenda S. 290).

Vor allem unterrichten die Protokolle auch über Schelts Haushalt. Als seine Mägde erscheinen 1468 Anne und Vyge, 1477–1488 Katharina und seit 1485 Congunt. Er rechnet mit ihnen über ihren Lohn ab, der in Geld, Tuch, Gewändern und Schuhen besteht (Str 5,1 Nr. 37 S. 178, 210 f., 225, 235, 249, 254). Von 1468–1488 notiert er, wieviel Korn und Mehl ihm der Bäcker verbacken hat (ebenda S. 174, 183, 187, 202, 208, 215, 241, 255). Zwischen dem 19. November 1468 und 13. Februar 1470 wurden z. B. 8 Malter Simmer darauf verwandt; da aus dem Mehl von  $\frac{1}{2}$  Malter Korn 28 Laib Brot gebacken wurden (ebenda S. 175), verbrauchte er in seinem Haushalt in jener Zeitspanne also täglich mehr als ein Brot. Auch notierte er die Tätigkeit seines Barbiers (z. B. ebenda S. 174), ebenso Webarbeiten für sich (z. B. ebenda S. 176) und die Herstellung und Reparatur von Schuhen und Kleidung (ebenda S. 178 f.). Er läßt seinen Garten und seinen Weingarten bearbeiten (ebenda S. 151, 157, 162, 176, 180, 189, 197, 225), auch Kellerarbeiten am Wein ausführen (ebenda S. 201). Er läßt an seinem Haus, seiner Scheuer und seinem Schuppen bauen (ebenda S. 158, 162, 321). Auch sieht man ihn in anderen Aufgaben und Geschäften tätig. Am 30. Mai 1469 nimmt er einen Schüler für  $6\frac{1}{2}$  Gulden in Kost (ebenda S. 178). Laufend wirkt er als Gläubiger für Personen bürgerlichen und auch adligen Standes. Dem Junker Friedrich Brendel von Homburg hat er 1468 14 Gulden 8 Turnosen und  $\frac{1}{2}$  Malter Korn geliehen (ebenda S. 178). Junker Rübsame gab ihm 1467  $\frac{1}{2}$  Malter Korn *vor schribelone* (ebenda S. 169). Zur Kirmes 1468 schenkte er Bier aus (ebenda S. 179).

Urkundlich ist er nur zweimal nachweisbar. Am 8. November 1492 fordert er mit dem Kapitel den Vikar des Altars St. Barbara zur Residenzleistung auf (Str 2 S. 569 Nr. 1428). Am 20. Mai 1493 verleiht er den dem Dekanat zustehenden Hof zu Wirbelau gegen eine Korn- und Hafergülte, die auf das Haus des Dekanats nach Weilburg zu liefern ist (ebenda S. 570 Nr. 1430).

Sein Siegel an der Urkunde von 1493 ist rund (Durchmesser 28 mm) und zeigt die gekrönte hl. Walpurgis wachsend, in der Rechten einen Palmenzweig haltend; die linke Partie des Siegelbildes und der Tartschenschild vor ihr sind unkenntlich, Umschrift: + [...] *io(han)nes schelt.*

Johannes Greser (Greßer), 1506–1532 Dekan. Als Notar aus päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht beglaubigt er, Kleriker Trierer Diözese, mit Unterschrift und Signet die Urkunde, worin der Kardinalbischof Christophorus am 24. Dezember 1481 als Richter und Exekutor eines

päpstlichen Auftrags vom 17. November gleichen Jahres in seinem Wohnhaus zu Rom dazu auffordert, Heinrich Sturm zu dem ihm vom Papst verliehenen Kanonikat im Stift Dietkirchen zuzulassen (W Abt. 19 Nr. 151aI; GS NF 22 S. 328). Da der Papst im unteren Teil dieser als Akteneinband benutzten Urkunde, deren oberer Teil mit dem Haupttext des inserierten Auftrags weggeschnitten ist, erklärt, daß dieser Verleihung nicht entgegenstehen soll, was dem Erzbischof von Trier *necnon eiusdem preposito, decano, scolastico, cantori, custodi et personis sancte Walpurgis in Wilburg ac dilectis filiis sancti Lubentii, Treverensis diocesis, ecclesiarum capitulis* oder sonst zugestanden ist, könnte Gresser damals schon zum Stift Weilburg in Beziehung gestanden haben. Er ist gewiß Kanoniker, als der Dekan Johann Schelt wohl im Jahr 1483 im Zehntverpachtungsprotokoll von 1482 notierte, daß *her Johannes Gresser* ihm 1 Gulden, den dieser dem Kantor gab, schuldet und daß er diesem den Betrag eines Subsidioms vorlegte (Str 5,1 Nr. 37 S. 237). Er scheint erst damals in das Kapitel aufgenommen worden zu sein, denn Schelt bemerkt bei der Abrechnung des Kapitels mit dem Stiftsamtmannt am 7. Januar 1485 über das vergangene Jahr: *et fuerunt 12 persone positi cum Gresser* (ebenda S. 240). Für 1490 und 1491 ist er als Amtmann des Stifts bezeugt (ebenda S. 148). Als Kanoniker kauft er am 13. Januar 1493 eine Gülte zu Weilburg (Str 2 S. 570 Nr. 1431), ebenso am 8. September 1495 (ebenda S. 571 Nr. 1433). Am 17. April 1497 hört er als Vertreter des Stifts die Baumeisterrechnung der Wallfahrtsstätte Pfannstiel mit ab (Str 5,1 Nr. 13 S. 75). Mit andern Mitgliedern der Pfannstieler Bruderschaft verdingt er am 20. Februar 1499 einem Schmied die Anfertigung des Chorgitters der dortigen Kirche (ebenda Nr. 15 S. 84). Als Kanoniker und Kämmerer des Landkapitels Wetzlar bezahlt er am 18. Januar 1505 ein Subsidium (ADompfarreiWr Nr. U 714).

Dekan wurde er anscheinend im Jahr 1506. Denn Erzbischof Jakob II. von Trier inkorporiert am 8. Juni 1506 die Pfarrkirche Edelsberg dem Dekanat auf Lebenszeit des Dekans, wobei im Kopiar des Erzbischofs der Raum für den Namen freiblieb (K Abt. 1C Nr. 21 Bl. 45r), eine Vergünstigung, die doch wahrscheinlich für einen neuen Inhaber des Amtes bestimmt war. Damit steht in Einklang, daß im Zinsregister des Stifts von 1507 bei den Geldzinsen, die der Dekan der Präsenz von seinem Haus zu entrichten hat, hinter *decanus* nicht einfach der Name folgt wie anschließend beim Scholaster und Kantor, sondern es hier heißt: *modo dominus Johannes Gresser* (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Er hat also das Amt erst neu angetreten.

Als Dekan trat er bald in nähere Verbindung zur landesherrlichen Verwaltung. Er visitierte 1508 und 1509 die Weine, die in Weilmünster und Weinbach für die gräfliche Amtskellerei in Weilburg und die Haushaltung des Landesherrn in Neuweilnau gegen Korn gekauft wurden (W Abt. 157 Nr. 126). Mit dem Kellner und Schultheißen von Weilburg nahm er 1509 an einer Verhandlung in Kirberg teil (ebenda). Am 15. Oktober 1509 wird ihm in dem Rechtsstreit der Witwe Anna des Adligen Johann von Werdorf und ihrer Kinder mit Graf Ludwig von Nassau-Weilburg und der Gemeinde Essershausen wegen der Schäferei zu Essershausen das Zeugenverhör aufgetragen (W Abt. 160 Nr. 35). 1519 visitiert er wiederum die Weine im untersten Keller der gräflichen Amtskellerei Weilburg (W Abt. 157 Nr. 136). Ohne Datierung beglaubigt er – der Schrift nach wohl vor 1520 – als Dekan in seiner Eigenschaft als päpstlicher und kaiserlicher Notar die Kopie einer Urkunde vom 23. Mai 1464 für die Wallfahrtsstätte Pfannstiel (Str 4 S. 3 Nr. 1335). Seine Klage gegen den Pfarrer zu Nauborn wegen des Zehnten dort und zu Laufdorf schlichten am 13. April 1526 der Amtmann, der Rentmeister und der Sekretär Graf Philipps III. von Nassau-Weilburg (W Abt. 88 Nr. I 232a; Kopie ebenda Nr. II 435). Wegen Ausbleibens jener Einkunft entgegen diesem Entscheid wird er am 1. Mai 1528 bei dem Grafen vorstellig (ebenda Nr. II 435). Das Zinsregister des Stifts von 1532 führt ihn noch mit Zinsen an die Präsenz von seinem Haus und den zum Dekanat gehörigen Gütern auf (ebenda Nr. II 76 S. 259).

Daß er in hohem Ansehen beim Landesherrn stand, geht aus der Bemerkung des gräflichen Sekretärs Johann Chun im Brief vom 13. März 1528 an den vom Grafen zum Reformator berufenen Erhard Schnepf hervor: *ingenue fateor ista aula imperante decano me non admodum delectari* (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 95v). Chun hat also keine große Freude mehr am Dienst bei Graf Philipp III. in Neuweilnau, weil der Dekan dort zu regieren hat. Der Weilburger Superintendent Laurentius Stephani (1573–1616) hat die diesbezügliche Geschichtsschreibung in die Irre geführt, indem er an den Rand dieses Briefes schrieb: *Decanus Jacobus Weilnaw* und diesen auch an anderer Stelle als damaligen Dekan bezeichnet. Daß aber nicht Jakob Weilnau, der vielmehr 1548–1557 Dekan war (s. § 32), sondern Johann Greser mit dem am Hof gebietenden und dem Sekretär die Stellung verleidenden Dekan gemeint ist, ergibt sich aus einem vorangehenden Passus des Briefs. Chun schreibt dort, er wolle nicht den unilgbaren Haß des Dekans erregen, *qui commentitium Lutherum cognatum suum ab hac provincia, quantumvis virib(us) suis impar sit, difficile amoveri sivistet*. Denn mit dem Verwandten des

Dekans, den dieser, obschon ungleich an Kräften, als neu erfundenen Anhänger Luthers schwerlich hätte fortziehen lassen, ist Daniel Greser (1504—1591) gemeint. Der Dekan hat sich einen besonderen Namen dadurch gemacht, daß er diesen Großneffen als kleines Kind zu sich nahm und aufzog, bis er Priester wurde, auch ihm zu einem Kanonikat verhalf (s. § 36). Der Dekan starb 1532 an der in Weilburg grassierenden Pest. Wir wissen davon aus Daniel Gresers Autobiographie; er berichtet, daß wegen der Seuche die Verwandten des Dekans ihre zwei Häuser verschlossen und in die Dekanei zogen, wo dadurch 18 Personen zusammenkamen (ebenda).

Sein Siegel an der Urkunde vom 13. April 1526 ist rund (Durchmesser 29 mm) und zeigt die gekrönte hl. Walpurgis wachsend mit Palmzweig in der Rechten und Buch in der Linken, vor ihr ein Schild mit Hausmarke, Umschrift: *s(igillum) iohannis greser decani wilburg(ensis)*.

Jakob Reuter (Reuther, Reutter), Dr. iur., 1536—1539 Dekan. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg erlaubt ihm, „dem würdigen, hochgelehrten“ Dekan zu Weilburg, am 30. Mai 1536, das zwischen der Scholasterie und Sängerei gelegene, gänzlich verfallene Haus, das vormals zur Dekanei gehört hat, mit dem Schultheißen Philipp von Erlenbach zu tauschen, der das Haus wieder in Bau stellen soll (W Abt. 88 Nr. I 253a). Am 13. Oktober 1539 verleiht der Graf das Dekanat (*die dechanei*), das zuletzt Reuter gehabt hat, an Johann Hell (s. bei diesem). Am 11. November 1539 gibt Graf Philipp sodann die Präbende, die hierbevor Reuter besaß, an Christoffel Kursner auf drei Jahre zum Studium (s. bei diesem). Der Mainzer Kardinal-Erzbischof Albrecht von Brandenburg ernannte ihn am 15. Februar 1540 zu seinem Rat, woraufhin er 1543—1545 als Gesandter an den Reichstagen teilnahm (Heinrich Knodt, *De Moguntina litterata commentationes historicae* 2. Mainz 1751 S. 29). 1541 war er Deputierter dieses Erzbischof-Kurfürsten zur Einforderung der Landsteuer (Fritz Herrmann, *Die Protokolle des Mainzer Domkapitels* 3. 1932 S. 894 f.). 1544 tritt er in Mainz als Prokurator eines Domherrn auf (ebenda S. 1072). Als die Mainzer Bürgerschaft am 22. April 1555 dem Erzbischof Daniel Brendel von Homburg huldigt, ist er Sprecher des Vitztums, des Rats und der Bürgerschaft (Schrohe, *Die Stadt Mainz* S. 182). Er war mit Anna N. N. verheiratet und starb 1559/60 (Knodt, wie oben).

Die Angabe von Ferdinand Wilhelm Emil Roth (*HessChronik* 4. 1915 S. 183), daß er aus Idstein stammt, ist zu bezweifeln. Sein Verwandtenkreis befand sich in Weilburg. Am 5. Oktober 1545 bestä-



tigen der Weilburger Schultheiß Philipp von Erlenbach, Dr. Jakob Reuter, der Kürschner Johann Kreuch und dessen Frau Christine, der Wollweber Johann Kreuch und dessen Frau Dorothea Reuter zu Weilburg den Empfang von  $8\frac{1}{2}$  Gulden vom Vogt des Klosters Caldern als Rest des Zinses, den Landgraf Philipp von Hessen der verstorbenen Irmel Reuter und deren Schwester Elisabeth, ehemaligen Nonnen des Klosters Caldern, als Abfindung für ihr eingebrachtes Gut verschrieben hatte (Schunder S. 85 Nr. 262). Die beiden ehemaligen Nonnen sind laut ihrer Abfindungsurkunde vom 3. Dezember 1527 Töchter des Henne Reuter (ebenda S. 80 Nr. 237). Dieser ist gewiß der Henne Ruter, der 1517 und 1518 als Bürgermeister von Weilburg vorkommt (W Abt. 88 Nr. I 217, 218). In einem Schreiben des Pfarrers Justus von Volkmarshausen von 1538 wird Dr. Reuter als Schwager des Schultheißen Philipp von Erlenbach bezeichnet und seine Schwester Elisabeth erwähnt (s. § 37); es ist höchstwahrscheinlich eben jene ehemalige Nonne, so daß Dr. Reuter als ein Sohn jenes Weilburger Bürgermeisters Henne Ruter anzusehen ist. Als Erben des verstorbenen Henne Reuter zu Weilburg bescheinigen Dr. Jakob Reuter, der Schultheiß Philipp von Erlenbach, Johann Kreuch und Johann Kürschner am 15. April 1547 dem Rat zu Wetzlar, 9 Gulden Pension aus einer Schuld von 200 Gulden erhalten zu haben (StadtAWr Abt. II). Dr. Reuter berät noch am 30. Dezember 1552 von Mainz aus den Schultheißen Philipp von Erlenbach in dessen Streit vor dem Offizialatsgericht in Koblenz wegen einer Grundstückssache (W Abt. 150 Nr. 4052).

Johann Hell (Helle), 1539–1542/43 Dekan. Über seine Herkunft unterrichtet eine Urkunde vom 19. Juni 1530. Der Schultheiß und die Schöffen des Gerichts Kettenbach bekunden darin unter dem Siegel des Johann von Schönborn zu Hahnstätten auf Ersuchen des Johann Hell, Dekans zu Kirberg, daß dieser ein Sohn des Schultheißen Helle zu Kettenbach und von dessen Frau Eyla ist und seine verstorbenen Eltern, wie sie nicht anders gehört haben, beide ehelich geboren sind und ihn samt anderen Kindern in der Ehe erzeugt haben (ADompfarreiWr Nr. 1530/7)<sup>1)</sup>. Die in dieser Urkunde ihm beigelegte Würde des Dekans im Landkapitel Kirberg erlangte er zu unbekanntem Zeitpunkt als Inhaber der Pfarrei des Kapitelssitzes. Ein Graf von Nassau-Weilburg verlieh ihm diese Pfarrei zu einem ebenfalls nicht bekannten Zeitpunkt nach dem Tod des am 24. September 1491 durch

<sup>1)</sup> Freundlicher Hinweis von Herrn Archivverwalter Franz SCHULTEN ebenda vom 2. Juli 1987.

Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden dazu präsentierten Dietrich Husen von Camberg (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 50r). Doch verzichtete er am 9. September 1525 auf die Pfarrei Kirberg zugunsten von Andreas von Camberg (ebenda; Grün, Reformation im Kirchenkreis Kirberg S. 51). Er besitzt die Dekanswürde in Kirberg bereits, als er 1520 im Amt des Rentmeisters der Grafschaft Nassau-Weilburg erscheint; der Kellner zu Philippstein liefert am 12. Januar 1520 *dem dechant rentmeister* Geld ab (W Abt. 157 Nr. 137). Daß Johann Hell darunter zu verstehen ist, wird erwiesen durch von ihm als Rentmeister ausgestellte Quittungen in den Rechnungen der gräflichen Kellerei Weilburg von Lätäre 1521/1522 (ebenda Nr. 139), 1524/1525 (ebenda Nr. 144) und 1526/1527 (ebenda Nr. 151). Auch nennt er sich – ohne seine Kirberger Dekanswürde – als Verwalter der gräflichen Generalrentmeisterei auf deren Rechnungen der Jahre 1519–1528 (W Abt. 154 Nr. 3119–3130). Seit 1529 begegnet er nur noch mit seiner Würde als (Land-)Dekan, stand aber weiter in Diensten des Grafen von Nassau-Weilburg. Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg lieferte laut seiner Rechnung von Lätäre 1529/1530 am 17. März 1529 dem Rentmeister Johann Flade zu Neuweilnau einen Geldbetrag ab und ebenso am 12. April 1529 dem *dechant*, worüber Johannes Hell am folgenden Tag auf einem darin liegenden Zettel quittierte (W Abt. 157 Nr. 156). Scholaster, Kantor und Kapitel von St. Alban bei Mainz bekunden am 10. Januar 1530, daß sie von Johann Hell, Dekan von Kirberg, 341 $\frac{1}{2}$  Gulden namens des Grafen Philipps III. von Nassau-Weilburg empfangen haben (W Abt. 150 Nr. 240). Graf Philipp III. bekundet am 25. Januar 1531, daß „unser lieber Getreuer“ Johann Hell, Dekan zu Kirberg, ihm seinen Weiher und ein Haus daselbst übergeben hat. Der Graf überläßt im Tausch dafür dem gleichnamigen Sohn des Dekans das Haus zu Weilburg, das vormals die Dominikaner aus Marburg besaßen; bei dessen Tod soll es an die nächsten Erben des Dekans fallen (W Abt. 160 Nr. 52; W Abt. 352 Nr. 22). Der Tausch selbst fand schon 1529 statt (vgl. W Abt. 3001 Kopiar 27 Bl. 17r; Schliephake-Menzel 6 S. 227); der Predigermönch Jakob klagt 1530 über den Entzug des Hauses (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 16). Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg notiert in seiner Rechnung von 1532, daß *dem dechant* jährlich 26 Gulden seitens der Landesherrschaft gezahlt werden (W Abt. 157 Nr. 161). Mit diesem Betrag steht der Dekan Johann Hell in den Rechnungen des Rentmeisters Johann Pflüger von 1533–1535 an der Spitze der Hofdienerschaft (ebenda Nr. 164, 165, 167); die Kellerei-rechnung von 1536 bucht eine Restzahlung (ebenda Nr. 168). Mit den Amtsmännern Georg von Schönborn zu Weilburg und Eberhard von

Lindecken zu Sonnenberg hört Johann Hell, Dekan, am 14. März 1536 die Rechnung der gräflichen Kellerei Philippstein ab (ebenda Nr. 169). Am 22. April 1536 schreibt er als Dekan namens Graf Philipps III. an den Konventualen Johann Forster von Weilnau zu Wetzlar (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 25).

Inzwischen hatte Johann Hell jedoch ein Kanonikat im Stift Wetzlar erlangt. Als Kanoniker ist er dort in den Zinsregistern der Präsenz am Schluß der zu Korn und Hafer bezugsberechtigten Kanoniker während der Jahre 1530–1533 bezeugt (ADompfarreiWr Nr. 1530, 1531, 1533A; für 1532 W Abt. 90 Nr. 536 Bl. 56r–v). Die Identität dieses Johann Hell mit dem Landdekan von Kirberg ergibt sich aus dem oben angeführten Geburtsbrief vom 19. Juni 1530, der im Archiv des Stifts Wetzlar überliefert ist und somit von ihm zur Erlangung des Kanonikats vorgelegt wurde.

Jedoch hat er die Präbende in Wetzlar nur wenige Jahre besessen. Daß Kurtrier 1537 wegen Einführung der Reformation in Kirberg das Ruralkapitel nach Niederbrechen verlegte und einen Landdekan wählen ließ (Grün, Reformation im Kirchenkreis Kirberg S. 52), hat möglicherweise den Entschluß Graf Philipps III. zur Beförderung des Johann Hell zum Dekan des Stifts Weilburg beeinflußt. Er ist *unser rat* und Dekan zu Kirberg, als der Graf ihm am 13. Oktober 1539 wegen seiner geleisteten und noch zu leistenden Dienste auf Lebenszeit das Dekanat des Stifts, das Dr. Jakob Reuter hatte, sowie die Präbende, die Peter Grande besaß, verleiht, jedoch ohne Haus und Garten dieser Präbende, die der Graf sich vorbehält. Der Scholaster und die übrigen Stiftsmitglieder sollen ihn als ihren Dekan und Mitpräbendar ansehen (W Abt. 88 Nr. I 264). Als solcher leiht er am 17. November 1541 zusammen mit dem Wetzlarer Vogt Bruno von Köln als Vormünder des Adam Braun genannt Helle den Baumeistern der Kirche zu Weilburg für deren Bau und die neuen Fenster darin 100 Gulden (nach Regest vor 1945 bei W. Abt. 160 von Ausfertigung im StadtA Weilburg). Am 25. November 1541 kauft er einen Zins für das Dekanat (W Abt. 88 Nr. I 277), desgleichen am 25. April 1542 (ebenda Nr. I 279). Am 28. Juni 1543 gibt Graf Philipp III. die Präbende (des Peter Grande), die Johann Hell bisher hatte, ohne die Behausung auf drei Jahre an Peter Weilnau zum Studium der Theologie (ebenda Nr. I 281). Da die Präbende dem Dekan, wie oben erwähnt, auf Lebenszeit verliehen worden war, ist anzunehmen, daß er damals nicht mehr am Leben war. Diese Schlußfolgerung wird auch dadurch bekräftigt, daß der Superintendent Caspar Goltwurm (1546–1559) in seinen Aufzeichnungen unter den bei seinem Pfarrereexamen in Weilburg am 6. Februar 1547 anwesenden

Stiftsgeistlichen als Dekan Jakob Weilnau aufführt (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 84; Schliephake-Menzel 6 S. 283; Ziemer, Goltwurm 1 S. 64 f.). Zwar gibt Goltwurm damit Jakob Weilnau eine Würde, die er zu dieser Zeit noch nicht besaß; man ersieht daraus aber zugleich, daß ihm Johann Hell nicht mehr bekannt war. Die Wiederbesetzung des Dekanats am 1. Dezember 1548 durch den Erzbischof von Trier während des Interims erfolgte freilich unter Bezugnahme auf die Vakanz durch den Tod des Johann Hell (s. Jakob Weilnau).

Jakob Weilnau (Wilnau, Jakob Erwein bzw. Erbeni genannt von Weilnau), 1548–1557 Dekan. Im Zinsregister des Stifts von 1524 steht er unter den Kanonikern an zweitletzter Stelle, vor Hieronymus Schribae (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124 f.). Den gleichen Anciennitätsrang gewähren ihm die Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 (ebenda Nr. II 337 Bl. 45r, 16r). Als Kanoniker kauft er am 26. Dezember 1529 eine Gülte zu Ahausen (ebenda Nr. I 240). Am 22. November 1532 kopiert er mit dem Präsenzmeister aus dem Laienstand Wytchen von Kubach eine Aufzeichnung von 1524 über die Ländereien einer Stiftsgülte zu Eschbach (ebenda Nr. II 76 S. 270). 1536 und 1537 ist er als Kellner des gräflich nassauischen Amtes Weilburg tätig (W Abt. 157 Nr. 168, 170). Als solcher führt er auch noch die Stumpfrechnung der Kellerei von Reminiscere bis Mittwoch nach Trinitatis (17. März–16. Juni) 1538 (ebenda Abt. 154 Nr. 3135). Laut dem Kleinodienverzeichnis des Stifts vom 19. November 1537 hat er (hier nur als „Herr“) eins der vier Messingbecken bei sich (Str 2 S. XCV). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht am 28. Juni 1543 wegen der Verdienste, die er als Kellner zu Weilburg sich erwarb, dessen Sohn Peter Weilnau auf drei Jahre eine Präbende als Stipendium (s. bei diesem). Am 26. Juni 1543 überläßt der Graf ihm und dessen Kindern einen wüsten Weingarten, der zur Präbende des Peter Grande gehörte, gegen Zins an das Kapitulum (W Abt. 88 Nr. I 283). Wie in diesen beiden Urkunden erscheint er auch im Zinsregister des Stifts von 1545 noch als Kanoniker; er rangiert hier hinter dem Kanoniker Johann Numerasti (ebenda Nr. II 76 S. 415).

Auf Grund der Bemerkung des Superintendenten Laurentius Stephani (1573–1616) im Band der Zinsregister des Stifts 1507–1555 (Str 5,1 Nr. 38 S. 256): *decanus als der letzt im bapstum Jacobus Weilnau* (W Abt. 88 Nr. II 76 auf unfoliiertem Vorspann) und seiner ähnlichen Randnotiz bei Erwähnung des Dekans in einem Schreiben des gräflichen Sekretärs Johann Chun vom 13. März 1528 (s. § 32 Johann Greser)

gilt er irrig als Stiftsdekan 1526–1528<sup>1)</sup>. Damit verband man die Schilderung, daß der Reformator Erhard Schnepf am 31. Oktober 1526 eine theologische Disputation im Hause des „Dekans“ Jakob Weilnau geführt habe. Doch der Brief von Schnepf vom 10. November 1526 an Heinrich Stroß (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 90 f.) erwähnt weit vor dem Bericht über diese Disputation, die außerdem überbewertet wurde (s. § 10), und ohne Zusammenhang mit ihr, daß er sich *in domo Jacob Wilani* aufgehalten habe; jenes Streitgespräch fand dagegen bei einem Symposium im Hause des Kanonikers Peter Grande statt (s. § 32).

Das Dekanat verlieh ihm – mit der Begründung, daß es durch den Tod des Johann Hell vakant sei – der Trierer Erzbischof Johann V. von Isenburg am 1. Dezember 1548; am gleichen Tag leistete er dem Erzbischof den Gehorsamseid (K Abt. 1C Nr. 32 S. 43). Am 27. Februar 1549 erlaubt das Stift einem Bürger zu Weilburg, den Zins einer Hofstatt und Scheuer neben der Behausung des Dekans Jakob Weilnau und seines Eidams Dietrich bei dem kleinen Pfortchen abzulösen (W Abt. 88 Nr. I 292). Er ist also der mit Namen nicht genannte Dekan, dem die Kommissare des Trierer Erzbischofs in ihrem Beschlußprotokoll vom 11. Februar 1549 über die Visitation des Stifts befehlen, seine Magd und Konkubine binnen sechs Tagen von sich und aus seinem Haus zu entfernen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 28). Im Postskriptum zum Schreiben vom 14. Juni 1549 an Erzbischof Johann V. von Trier sagt Graf Philipp III., der Erzbischof werde sich zu erinnern wissen, was der Weilburger Dekan Jakob Weilnau mit ihm wegen Gregor von Virneburg bezüglich der Übernahme des Pfarramts in Weilburg auf ein Jahr besprochen habe (ebenda Bl. 38). Diese Unterredung könnte bei seiner Bestallung als Dekan, vielleicht aber auch schon auf der Provinzialsynode zu Trier am 28. November 1548 stattgefunden haben. Zu Ausgang des Jahres 1549 war der Dekan noch einmal in Trier (W Abt. 88 Nr. II 132 S. 469). Am 24. Juni 1551 unterschreibt er als Dekan die Bestallung des Peter Moß (Frensius) zum Pfarrer (s. bei diesem § 36). Am 3. März und 2. April 1554 bittet er Graf Philipp III. um Vermittlung beim Grafen von Solms wegen der ihm als Dekan zustehenden, aber rückständigen Korngülte zu Nauborn (W Abt. 88 Nr. II 435). Er steht an der Spitze des Kapitels, als es am 24. Mai 1555 den Verzicht des Georg Leonberger auf die Propstei entgegennimmt und dem Landesherrn zu dieser Würde Glück

---

<sup>1)</sup> EICHHOFF, Kirchen-Reformation 1 S. 34; NEBE 1 S. 27; KELLER, Geschichte Nassaus S. 52; SCHLIEPHAKE-MENZEL 6 S. 210, 213; GRÜNSCHLAG S. 4; JULIUS HARTMANN, Erhard Schnepf, der Reformator in Schwaben, Nassau, Hessen und Thüringen. 1870 S. 12; SCHMIDT-MAY, Reformations-Büchlein S. 7, 15; STEITZ 1 S. 13; KUHNIGK, Weilburg S. 48.

wünscht (ebenda Nr. I 304a). Als Dekan rechnet er am 17. April 1556 mit den Bewohnern von Selters über die dortige Stiftungsgülte ab (ebenda Nr. II 76 S. 605). Er ist zuletzt bezeugt, als er am 13. Februar 1557 als Dekan vor zwei Schöffen von Weilburg erklärt, daß ein benanntes Ehepaar vor 17 oder 18 Jahren 25 Gulden und vor 8 oder 9 Jahren 28 Gulden vom Stift empfangen und ihm stets verzinst hat (ebenda S. 609). Bei der Abrechnung der Stiftsmitglieder mit dem Präsenzmeister am 23. Dezember 1557 wird er als verstorben bezeichnet, ihm gebühren nur noch die Präsenzgefälle des ersten Vierteljahres (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 103).

### § 33. Die Scholaster

Gisilbert, 1231–1258 Scholaster. Er ist 1231 Zeuge in einer Urkunde Graf Heinrichs von Nassau für den Deutschen Orden (Str 2 S. 449 Nr. 1058). Zu seinem Seelenheil und dem seiner Vorfahren schenkt er am 14. Oktober 1254 zu Weilburg dem Zisterzienserinnenkloster Thron sein Hofgut in Offheim. Doch soll der Zins aus den Gütern ihm und seiner Tochter Gertrud auf Lebenszeit zustehen und ihnen vom Kloster jährlich nach Limburg geliefert werden (Str 2 S. 451 Nr. 1063). Am 28. September 1258 bekunden vier Schiedsmänner in Koblenz, daß vor ihnen Ritter Heinrich von Herschbach dem Kloster Thron alles vermeintliche Recht an den Gütern zu Offheim übertragen hat, die der Scholaster Gisilbert diesem Kloster vermacht hatte (*legaverat*) (ebenda Nr. 1065).

Sein nur als Fragment erhaltenes Siegel an der Urkunde von 1254 ist spitzoval und zeigt im Siegelfeld eine Blume zwischen zwei abgewendeten, widersehenden Vögeln.

Gerhard (Gerlach?), 1274–1273/77 Scholaster. Als G. ist er am 22. Februar 1274 neben dem Dekan Wigand und dem Pleban Dietrich von Weilburg, die darin als W. und Th. abgekürzt sind, Zeuge in einer von Dekan und Kapitel besiegelten Urkunde für den Stiftskustos Eynolf (Str 2 S. 455 Nr. 1076). Die Auflösung der Abkürzung als Gerhard (Gerlach?) erscheint berechtigt, da eine Identität mit dem voranstehenden Scholaster Gisilbert wegen dessen Vermächtnis von 1254 und der Entscheidung darüber von 1258 unwahrscheinlich ist und zu 1273/77 ein Scholaster dieses Namens zu erschließen ist (s. unten). Er ist also vermutlich auch in Urkunden von 1266–1277 gemeint, in denen der Scholaster namenlos vorkommt. Der Scholaster

schrieb anonym das Vidimus, das der Dekan des Stifts zusammen mit ihm ohne Datum für das Stift Wetzlar von einer Urkunde vom 29. Januar 1266 ausstellte, denn das Diplom trägt von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte den Zusatz: *Ego, scolasticus, sigillo mei decani sum contentus* (Str 2 S. 452 Nr. 1068). Der Dekan besiegelte ferner zugleich für den anonymen Scholaster die Urkunde vom 30. März 1269, worin beide als vom Papst delegierte Richter ein Urteil in Sachen des Stifts Wetzlar gegen den Ritter Eberhard von Merlau und dessen Brüder verkünden (ebenda S. 454 Nr. 1072). In derselben Sache werden sie am 3. Mai 1269 tätig (Struck, Wetzlar S. 660 Nr. 1186). Am 21. April 1272 schlichten der Dekan, der namenlose Scholaster und das Kapitel den Streit des Klosters Marienstatt mit dem Ritter Kuno von Weilburg genannt von Dorchheim (Str 2 S. 455 Nr. 1074; Struck, Marienstatt S. 42 Nr. 88). Nach dem Siegel einer Urkunde, die sich wegen des darin vorkommenden früheren Dekans, damaligen Kanonikers Giselbert vom Stift Wetzlar um 1273/77 datieren läßt, ist zu vermuten, daß der Scholaster zugleich Archipresbyter in Wetzlar gewesen ist. Der Prior des Prämonstratenserinnenklosters Altenberg und der Ritter Brandan von Kalsmunt als von Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar erwählte Schiedsmänner und der Domherr Friedrich von Worms und der Ritter Philipp von Kalsmunt als von Krafft, Kanoniker des Stifts Limburg, und dessen Brüdern, Ritter Hermann Halber, Konrad und Hartmann, erwählte Schiedsmänner fassen darin einen Beschluß im Streit um die Gebäude einer Kanonikerkurie des Stifts Wetzlar und lassen ihn von jenem Prior und dem als *Ger* abgekürzten Archipresbyter zu Wetzlar, der zum Mittler (*pro mediatore*) gemeinsam erwählt wurde, besiegeln (Sponheimer, Wetzlar Nr. 130 S. 75, irrig: um 1280). Neben dem Siegel des Altenberger Priors hängt das vom Archipresbyter angekündigte Siegel. Es ist spitzoval (ca. 22:34 mm) und zeigt einen Falken, der einen Hasen schlägt, die Umschrift lautet: + G[...]CI DE WILBVR. Da der Name in der Urkunde als *G* mit hochgestellter er-Kürzung geschrieben ist, wird er als Gerhard (Gerlach?) aufzulösen sein. Ein ähnliches Siegelbild (Falke nach links zum laufenden Hasen gewandt) führte 1265 auch der Kölner Domherr Gerlach (Ewald 4,2 Tf. 84,7, dort als „großer Vogel auf dem Rücken eines Hundes“ erklärt); im Kölner Siegel faßt der Falke den Hasen jedoch im Nacken, im Siegel des Archipresbyters dagegen an der Kehle (über das Motiv vgl. Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte 6. 1973 Sp. 1304). Da der Scholaster in Beziehung zu Wetzlar, wie oben erwähnt, bezeugt ist und die Bezeichnung „von Weilburg“ eher einen Scholaster als einen Kanoniker bestimmt, auch das Siegelbild ihn heraushebt, dürfte die

Endung *ci* der Legende als (*scolasti*)*ci* und nicht (*canoni*)*ci* zu ergänzen sein.

Hermann, 1312–1317 Scholaster. Er begegnet zuerst anonym, als der Scholaster des Domstifts Trier und der Dekan des Stifts Karden, mit dem Propst des Stifts Weilburg von Papst Clemens V. delegierte Richter in dem Streit des Stifts Wetzlar mit dem Kleriker Rifrid von Lützelkoblentz, am 14. Januar 1312 dem ebenfalls namenlosen Dekan und dem Scholaster des Stifts Weilburg die Erledigung übertragen (Sponheimer, Wetzlar Nr. 238 S. 126; Str 2 S. 462 Nr. 1094). Das Datum lautet zwar Samstag nach der Oktav von Epiphania MCCC *undecimo*, doch ist die Urkunde nach Trierer Stil (Jahreswechsel zum 25. März) in das Jahr 1312 zu stellen, weil zwei Urkunden von Scholaster und Kapitel des Stifts Wetzlar vom 30. Oktober und 4. November 1311 in der gleichen Prozeßsache (Sponheimer, Wetzlar Nr. 236, 237 S. 125) ihr unzweifelhaft vorangehen. Aber auch die Urkunde mit Datum MCCCXI *in die Barnabe apostoli*, worin Dekan und Scholaster des Stifts Weilburg als in dieser Sache subdelegierte Richter den Kleriker Rifrid von Lützelkoblentz durch den Pleban der Marienkirche in Koblenz vor sich nach Weilburg zur Urteilsverkündung laden (Sponheimer, Wetzlar Nr. 232 S. 123; Str 2 S. 463 Nr. 1096), ist in Wahrheit am 11. Juni 1312 ausgestellt. Denn die Ladung geschieht *ad terciam feriam proximam ante festum nativitatis Iohannis baptiste*. Und eben an diesem 20. Juni 1312 fällen Dekan und Scholaster des Stifts Weilburg ihr Urteil in dem Prozeß (Sponheimer Nr. 242 S. 127; Str 2 S. 464 Nr. 1098). In den letzteren beiden Urkunden ist der Scholaster zwar auch namenlos, jedoch bestimmt ihn sein Siegel. Am 6. Dezember 1317 besiegelt der Scholaster Hermann mit Graf Walram von Nassau eine Urkunde über die Dotation des Altars Mariä Empfängnis (Str 2 S. 472 Nr. 1106; beide Siegel ab).

Auf dem heute fehlenden Rest seines Siegels an der Urkunde vom 20. Juni 1312 las Sponheimer noch *Her(mannus)*. Sein im unteren Teil weggebrochenes Siegel an der Urkunde vom 11. Juni 1312 ist spitzoval (etwa 27 mm breit) und zeigt in einem Gehäuse die Halbfigur der gekrönten Maria mit Apfel in der Rechten, nach links sich zum Jesusknaben auf ihrem Schoß neigend; darunter ist in einem Spitzbogen der Kopf als Rest eines Anbetenden erhalten. Umschrift: [...]ERMAN(n)I SC[...] WILB(ur)G.

Punne, 1344 Scholaster. Neben dem Dekan und zwei Kanonikern ist er am 23. September 1344 Zeuge in einer Urkunde der Schöffen zu Weilburg für einen Stiftsvikar (Str 2 S. 482 Nr. 1142).



Udo von Mengerskirchen, der Jüngere, 1348–1372 Scholaster. Es gab im Stift zwei Träger dieses Namens, die einer sich nach ihrem Stammsitz (nw Weilburg) nennenden Familie des niederen Adels angehören (May, Oberlahnkreis S. 266) und durch den Zusatz „der Ältere“ und „der Jüngere“ unterschieden werden, solange sie gemeinsam vorkommen. Ungewiß ist die Zuordnung des Udo von Mengerskirchen, dem ohne diesen Hinweis auf den Unterschied ihres Lebensalters 1327 ein Kanonikat verliehen wird; es erschien uns plausibler, diesen Beleg auf den 1343–1348 nachweisbaren Udo d. Ä. zu beziehen (s. § 36). Udo d. J. ist am 12. Oktober 1343 als Kanoniker mit dem Dekan und dem vor ihm rangierenden Kanoniker Hermann Daube zugegen, als Graf Otto von Nassau mit der Gemeinde Löhnberg die Rechte des Kapitels an der Kirche zu Heimau (Löhnberg) regelt (Str 2 S. 481 Nr. 1139). Desgleichen bezeugt er am 23. September 1344 mit dem Dekan, Scholaster und dem vorerwähnten Kanoniker, wiederum hinter diesem stehend, ein Urteil der Weilburger Schöffen in Sachen eines Stiftsvikars (ebenda S. 482 Nr. 1142). Er ist Scholaster, als am 26. März 1348 ein Schiedsmann den Streit schlichtet, in dem sich das Kapitel, vertreten durch den Dekan und drei Kanoniker, darunter als letzter Udo d. Ä., namens der Präsenz mit ihm, Udo d. J., befindet wegen einer Gülte von 8 Mark aus Gütern zu Hunsbach, für deren Erwerb er 10 Pfund Heller ausgegeben hat (ebenda S. 484 Nr. 1148). In den Jahren 1355–1365 erscheint er in mehreren Urkunden mit Gültkäufen, die wahrscheinlich sämtlich für den von ihm begründeten und bewidmeten Allerheiligenaltar des Stifts bestimmt sind (s. § 16,2). Mit dem Propst und Dekan ist er als Mitaussteller der Stiftsstatuten vom 15. Dezember 1360 aus dem Kapitel herausgehoben (s. § 12). Zum letzten Mal kommt er vor, als er die Urkunde mitbesiegelt, worin Ruker von Mengerskirchen am 11. Februar 1372 mit Einwilligung seiner Kinder und seines Schwiegersohns einem Altar im Kloster Keppel sein Gut zu Donsbach verkauft (ebenda S. 503 Nr. 1205; Siegel ab). Der Scholaster wird in diesem Fall offenbar als Verwandter des Ausstellers tätig.

Hartung Schriber (Scriptoris), aus Weilburg, 1392–† vor 1. September 1397 Scholaster. Er ist Pastor zu Hahnstätten, als ihm am 23. Dezember 1372 der Weilburger Schöffe Hermann Brußeler für 20 Mark eine Korngülte zu Edelsberg verkauft, die nach Weilburg zu entrichten ist (Str 2 S. 503 Nr. 1206). Papst Gregor XI. providiert am 6. Juni 1373 den Hartung von Weilburg mit einer Kanonikalpräbende zu Limburg, obwohl er die Pfarrkirche zu Hahnstätten und ein Kanonikat nebst

Pfründe im Stift Weilburg besitzt (Str 1 S. 274 Nr. 621). Am 3. November 1374 verkauft der vorerwähnte Hermann Brußeler ihm, Kanoniker zu Weilburg, und seiner Schwester Irmentrud noch eine Korngülte zu Edelsberg (Str 2 S. 504 Nr. 1209). Desgleichen veräußert Else, Witwe des Heinrich von Edelsberg, 1374 (ohne Tag) ihm, ihrem Schwager, und dessen Schwester Irmentrud die Hälfte ihres Gutes zu Seelbach bei Aumenau mit Äckern, Wiesen und Hofstätten, das ihr Mann von Junker Kraft Krug von Essershausen gekauft hat (ebenda Nr. 1210). Der Kanoniker gehörte also zu der Familie von Edelsberg, die in Weilburg einen Schöffen und einen Bürgermeister stellte (Str 2 S. 608). Ferner erwirbt der Kanoniker zum Teil mit seiner Schwester Irmentrud: am 9. März 1377 eine Korngülte von einem Haus nebst Hof bei dem Kaufhaus und von einem Weingarten *in der Rissenbach* zu Weilburg (Str 2 S. 505 Nr. 1213), am 5. November 1379 einen Geldzins von einem Garten an dem Ufer (*stade*) zu Weilburg, dessen andere Hälfte der Kanoniker und seine Schwester von deren verstorbenem Mann Dymar besitzen (ebenda S. 506 Nr. 1216), am 14. Juni 1380 einen Baumgarten bei *Wyersborn* daselbst (ebenda Nr. 1217), am 16. Januar 1381 eine Wiese hinter Kubacher Holz (ebenda S. 507 Nr. 1218), am 20. Juni 1382 eine Gülte zu Edelsberg (ebenda Nr. 1219), am 14. November 1382 ein Haus zu Weilburg (ebenda Nr. 1221) und am 19. Februar 1383 Weiden und Erlen am Mühlbach unterhalb von Drommershausen (ebenda S. 508 Nr. 1222). In den Jahren 1385–1390 handelt er mehrfach als Kanoniker im Auftrag seines Landesherrn. Mit dem Edelknecht Heinrich von Elkerhausen quittiert er am 18. Dezember 1385 den Wetzlarer Juden Murschir, Calman und Sampson über die Zahlung von Gülten, die sie jährlich dem Grafen Ruprecht von Nassau, Landvogt der Wetterau, als Vormund Graf Philipps von Nassau-Saarbrücken geben (StadtAWr Abt. II). Am 14. September 1389 bescheinigt er mit dem Edelknecht Heinrich von Seelbach, Vogt zu Weilburg, der Stadt Wetzlar die Entrichtung von 100 Gulden des Betrages, den sie jährlich dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken zu geben hat (ebenda). Der Graf quittiert am 6. November 1389 selbst der Stadt Wetzlar über den Empfang einer weiteren Rate, für deren Zahlung jene beiden, *unser frunde*, der Stadt Frist gewährt haben (ebenda). Am 23. April 1390 bekennt er wiederum, für seinen Herrn Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken 100 Gulden der diesem gebührenden Pension von der Stadt Wetzlar empfangen zu haben (ebenda).

Als Scholaster verleiht er am 2. März 1392 an Hermann Brußler und Peter Fussinger gerichtlich erworbenes Gut zu Edelsberg gegen eine Gülte, die ihm, seiner Schwester Irmentrud, seinen Erben oder

dem, der die Urkunde mit seinem Willen innehat, auf ihr Haus nach Weilburg zu liefern ist (Str 2 S. 510 Nr. 1230). Die Schöffen im Hof zu Villmar bekunden am 13. Januar 1393, daß der Scholaster Hartung heute vor ihnen sein Gut und seinen Hof zu Seelbach gerichtlich empfangt und Henne Wirt von Weinbach für sich, seine Frau Fie und seine Erben darauf verzichtete. Auch bezeugen sie, daß der verstorbene Heinrich von Edelsberg, Bruder des vorgenannten Scholasters, dasselbe Gut empfangen hat und Kraft Krug von Essershausen und dessen verstorbene Frau Else es im Hof zu Villmar aufgegeben und darauf verzichtet haben (ebenda S. 511 Nr. 1233).

Rückvermerke oder die kopiale Überlieferung dieser Urkunden über Ankäufe von Gülten und Grundstücken – mit Ausnahme der Urkunde von 1383 – deuten bereits darauf hin, was aus der Urkunde vom 1. September 1397 seiner Testamentare, des Stiftsdekans, des Wetzlarer Franziskaners Konrad und des Glöckners Heinrich vom Stift Weilburg hervorgeht: Der Scholaster hat im Stift eine Kapelle erbaut und sie zu Ehren des Hl. Kreuzes, Unserer Lieben Frau und des Apostels St. Andreas weihen lassen. Die Testamentare zählen das von ihm mit eigener Arbeit erworbene oder von seinem Benefizium erübrigte Gut auf, das er mit Einwilligung und Rat seiner Schwester Irmentrud, auch mit ihr zur gesamten Hand dieser Kapelle zur Unterhaltung eines Priesters in seinem Testament bestimmt hat (Str 2 S. 514 Nr. 1245; s. a. § 16,2).

1385 studiert ein *Hartungus Wilburg*, Bakkalaureus artium, auf der Universität Prag (Repertorium biographicum universitatis Pragensis praeussiticae 1348–1409, hg. von Josef Tříška. Prag 1981 S. 136). Möglicherweise ist er mit Obigem identisch (gegen Otto, Nass. Studenten 1 S. 117).

Eberlin von Zabern, vor dem 2. Juni 1425 Scholaster, als Papst Martin V. die durch den Tod des Hartung Scriptoris oder den Verzicht des Eberlin von Zabern vakante Scholasterie dem Friedrich Rese (d. Ä.) verleiht (s. dort). Er begegnet zuerst am 7. Februar 1418 als Inhaber einer Kanonikalpräbende; der Papst verleiht sie an dem Tage dem Rucker von Odersberg im Tausch gegen dessen Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche St. Martin zu Weilburg (Str 2 S. 524 Nr. 1282a). Mit ihm identisch ist vermutlich der 1407 bezeugte gleichnamige Kanoniker im Stift Dietkirchen (GS NF 22 S. 377).

Friedrich Rese, der Ältere, 1425–1426 Scholaster. Papst Martin V. verleiht ihm, Kleriker Trierer Diözese und Familiare, am 2. Juni 1425

die durch den Tod des Johann Hottorffer vakante Kanonikalpräbende im Stift Weilburg und die durch Tod des Hartung Scriptoris oder Verzicht des Eberlin von Zabern vakante Scholasterie daselbst, obwohl er ein Kanonikat am Stift St. Martin und St. Arbogast in Surburg, Straßburger Diözese, und am Stift Weilburg besitzt und im Streit liegt um die Kustodie von Surburg und um ein Kanonikat im Stift St. Stephan zu Weißenburg, Speyerer Diözese (Str 2 S. 528 Nr. 1295). Schon am 29. Juli 1415 verlieh ihm das Konstanzer Konzil die durch den Tod des Johann Strabo vakante Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, nachdem er im Prozeß gegen Heinrich von Löhnberg obgesiegt hat (ebenda S. 522 Nr. 1274), eine Verfügung, die anscheinend aber nicht verwirklicht wurde (s. § 36 Heinrich von Löhnberg). Doch am 22. Januar 1426 verleiht der Papst Friedrich Rese d. J., Trierer Kleriker, die Kustodie des Stifts St. Martin und St. Arbogast zu Surburg und die Scholasterie des Stifts Weilburg, da Friedrich Rese d. Ä. sie ohne Dispens besitzt (ebenda S. 529 Nr. 1299). Im Besitz eines Kanonikats ist er noch am 26. November 1426 (s. § 36 Heinrich Hemmershusen). Das durch Tod vakante Kanonikat desselben (hier als Friedrich Riese) wird erst am 2. März 1448 an Johann Hottorffer verliehen (RepGerm 6 Bl. 449).

Friedrich Rese, der Jüngere, am 22. Januar 1426 durch Papst Martin V. mit der Scholasterie des Stifts Weilburg und der Kustodie des Stifts St. Martin und St. Arbogast zu Surburg, Straßburger Diözese, versehen, da Friedrich Rese d. Ä. sie ohne Dispens besitzt (s. bei diesem).

Johann, 1432 Scholaster. Er gehört zu den Kapitelsmitgliedern, die sich damals im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55).

Tilmann von Höhn (*Hein, Hene*), 1450–1472 Scholaster. Als Kanoniker und Scholaster ist er am 3. September 1450 Zeuge bei einer Messestiftung des Kanonikers Hermann Kellner (Str 2 S. 545 Nr. 1356). Papst Nikolaus V. verleiht am 13. Juli 1454 die ihm entzogene Vikarie St. Johannes Evangelist im Stift Weilburg Hartmann Spaanhuet (s. § 37 bei diesem). Mit dem Dekan, Kantor und zwei Kanonikern nimmt er als Scholaster, doch in der Quelle anonym, am 25. September 1459 an einer Verhandlung vor dem Stiftskapitel Wetzlar teil (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). In seiner Gegenwart als Scholaster rechnet der Stiftsamtmann am 15. Februar 1471 mit dem Kanoniker Johann Schelt über die diesem zustehenden Gefälle aus fünf Jahren seiner Amtszeit ab

(ebenda S. 187). Mit Dekan und Kapitel verkauft er am 19. April 1472 aus den Zehnten zu Oberquembach und Immenhausen eine Korngülte, die halb von Dekan und Kapitel und zur andern Hälfte vom Scholaster zu entrichten ist (Str 2 S. 557 Nr. 1394). Er ist gewiß auch noch der unbenannte Scholaster in der Liste der Präsenzeinkünfte der Stiftsmitglieder vor Martini 1472 (Str 5,1 Nr. 37 S. 193).

Joist Wagner (Waner, Weyner), 1479–1495 Scholaster. Es kann als sicher gelten, daß er der anonyme *scholmeynster* ist, der 1479 dem Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel eine Korngülte verkauft (Str 5,1 Nr. 3 S. 20). Denn diese von den Kindern des Peter zu Drommershausen fällige Gülte (ebenda S. 26; Str 4 S. 27 Nr. 1409/2) wurde um 1543 aus Drommershausen *von herr Jost schulmeisters guotern* entrichtet (Str 4 S. 61 Nr. 1525). Als Scholaster (*schulemeynster*) ist er am 13. Juni 1482 Zeuge bei einer Beurkundung für den Vikar des Altars St. Andreas (Str 2 S. 564 Nr. 1410). Dreimal erscheint er dann wieder als *scolasticus* ohne Namen. 1482 pachtet er den Kapitelszehnten zu Kirschhofen (Str 5,1 Nr. 37 S. 233). Der Dekan Johann Schelt leiht ihm 5 Turnosen, als er 1484 *cum domina nostra*, d. h. mit Elisabeth Landgräfin von Hessen, Witwe des 1480 verstorbenen Grafen Johann III. von Nassau-Weilburg, ein Kind aus der Taufe hebt (ebenda S.238). 1487 pachtet er den Kapitelszehnten zu Niedershausen (ebenda S. 253). Am 8. September 1495 verkauft er als Kanoniker und Scholaster eine Gülte aus seinen Weingärten *in der Rußenbach* zu Weilburg (Str 2 S. 571 Nr. 1433).

Petrus (von) Weilnau (*de Wylnauwe*, Peter Stecz, Stetz), 1507–1549 Scholaster. Mit ihm identisch ist gewiß der *Petrus Stetz de Wilnau*, der 1496 in Erfurt studiert (Weissenborn 2 S. 192 Z. 23b); er stammt wahrscheinlich aus dem nassau-weilburgischen Neuweilnau. Als Scholaster *Petrus de Wylnauwe* begegnet er mit dem Zins an die Präsenz von seiner Kurie im Gültregister des Stifts von 1507 (Str 5,1 Nr. 38 S. 265), als *Petrus Wilnau* ebenso im Gültregister von 1524 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 123). Als Scholaster *Peter Stecz* ist er am 21. Januar 1522 der erste der vier Testamentare des Vikars Adam Ducker (ebenda Nr. I 225). Unter diesem Namen erscheint er auch im Zinsregister des Stifts von 1532 (ebenda Nr. II 76 S. 260). Der Vikar und Schulmeister Christian Heiderich beklagt sich beim Amtmann des Landesherrn zu Weilburg u. a. in einem am 1. Juni 1536 präsentierten Schreiben, daß ihm *her Peter scholaster* vom Vorjahr die jährliche Zahlung von 4 Gulden schuldig geblieben sei (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 3). Johann

Ort, der wohl seit 1533 (1534 als Rektor) an der Schule wirkte, klagt in einem Schreiben um 1535/36 ebenfalls, daß der — hier ungenannte — Scholaster die 4 Gulden bisher nicht entrichtete. Auch beschwert er sich darüber, daß der Scholaster die Schule vernachlässige und ihn nicht an den vier Festen und dem Liebfrauentag zum Essen in sein Haus einlade, wie dies seine Pflicht sei (ebenda Bl. 5 f., s. a. § 37). Im Verzeichnis über den Silberschatz des Stifts vom 19. November 1539 heißt es von acht Bechern, daß sie dem Stift Limburg verpfändet sind und *her Peter schulmeister* sie einzulösen schuldig ist, es auch zugesagt hat (Str 2 S. XCIII). Beim Examen der Pfarrer des Landes durch den Superintendenten Caspar Goltwurm am 6. Februar 1547 gehört Petrus Stetz zu den anwesenden Stiftsherren. Wenn Goltwurm in der Aufzeichnung seiner Amtstätigkeit, die unsere diesbezügliche Quelle darstellt, Stetz als alten Scholaster und Christian Häderich als Scholaster bezeichnet (Zierner, Goltwurm 1 S. 63 f.; danach Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 84), so gibt er ihnen hier Titel aus späterer Sicht; Goltwurm hat seine Aufzeichnung erst kurz vor seinem Tode († 1559) redigiert. Denn Dekan und Kapitel verleihen am 14. August 1549 die durch den Tod des Petrus Stetz erledigte Scholasterie dem Johannes Matern (s. bei diesem). Peter Stetz begegnet zuletzt am 8. Februar 1549, als er neben den übrigen Stiftsgeistlichen bei der Visitation des Stifts durch die Kommissare des Erzbischofs von Trier zugegen ist (Zierner, Goltwurm 1 S. 114).

Identisch ist mit ihm wohl der Peter Stetz, der 1538—1540 die Kellerei des gräflichen Amtes Weilburg verwaltet (W Abt. 157 Nr. 171—173). Gibt doch Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg am 12. Februar 1540 seinem Kellner Peter Stetz zu Weilburg und dessen Frau Margarete (Vorname in Textlücke von anderer Hand) und beider Erben das verfallene Haus der Scholasterie gegen einen Zins an diese von 100 Gulden Kapital (W Abt. 88 Nr. I 271).

Johannes Matern (Dern, Maderni, Materni, Mathern), aus Weilburg, 1549—1551 Scholaster. Er ist Kleriker Trierer Diözese, als auf seine Klage gegen den Kleriker Friedrich Rauch wegen widerrechtlichen Besitzes des Altars St. Nikolaus im Stift der Propst zu Avignon und päpstliche Auditor caesarum Dr. Benedikt Adam am 29. April 1505 auf Grund einer Bulle von Papst Julius II. die Parteien binnen 60 Tagen nach Rom vorlädt (W Abt. 88 Nr. I 201; Str 5,1 Nr. 38 S. 264 Anm. 2). Auf der Rückseite dieser Urkunde bekundet der Notar Mathias More genannt Mormey aus Wetzlar am 7. Juni 1505 in Weilburg, diese Vorladung den Parteien und öffentlich bekannt ge-

macht zu haben. Dabei habe Johannes Matern ihm erklärt, daß anstelle des Friedrich Rauch, der die streitige Vikarie aufgegeben habe und nunmehr eine andere Vikarie besitze, inzwischen der Kleriker Johann Rübsame aus Weilburg sein Gegner geworden und somit vorgeladen worden sei (ebenda). In dieser Sache blieb Matern jedoch der Erfolg versagt.

Um 1506/07 verliehen Dekan und Kapitel ihm die Pfarrei Löhnberg. Dort stieß er aber auf den Einspruch der Mitherren von Löhnberg (zur territorialen Situation vgl. May, Oberlahnkreis S. 116 f.). Der Hofmeister und die andern Regenten des Fürstentums Hessen erheben am 9. Dezember 1509 bei Graf Ludwig von Nassau-Weilburg Einspruch gegen diese *vor etlichen verschieuen jaren* geschehene Verleihung, da sie ohne Einwilligung der Gemeinde Löhnberg erfolgt sei, die gemäß der Fundation (s. § 30) ebensoviel Recht dazu wie die Kapitelsherren habe. Überdies sei Johann Matern *noch unter seinen jaren* und zur Verwaltung der Pfarrei ganz ungeschickt. Die Gemeinde Löhnberg habe deshalb die Pfarrei dem Priester Anthonius Norst verliehen. Matern habe jedoch im Wege der Appellation in Rom ein Urteil zu seinen Gunsten und gegen Norst erhalten, und zwar *ex contumacia*, wozu dieser, wie er sage, durch Herrn Hermann Schmit zu Koblenz (1494–1518 Kanoniker und 1499–1500 Dekan des Stifts St. Florin zu Koblenz, vgl. Diederich, Stift St. Florin S. 261) verleitet sei. Obwohl sie schon zuvor die Kapitelsherren gebeten hätten, Matern zum Verzicht anzuhalten, belästige er Norst von neuem mit schweren päpstlichen Bullen und Mandaten. Sie fordern den Grafen zum Einschreiten auf (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 3/4). Ebenso wird Graf Johann II. von Nassau-Beilstein am 18. Dezember 1509 bei Graf Ludwig dagegen vorstellig, daß *vormals* Dekan und Kapitel *einen jungen* mit der Pfarrkirche zu Löhnberg wider altes Herkommen und die Fundation versehen haben. Der Graf möge veranlassen, daß die Sache, wie verabredet, durch Hermann Schenck zu Schweinsberg und die gräflichen Amtleute entschieden werde (ebenda Quadr. 2).

Das Ergebnis dieser beiden Demarchen war ein Kompromiß. Die Räte des Grafen Ludwig vertragen am 31. Dezember 1509 Matern und Norst dahin, daß letzterer jenem für seine Ausgaben binnen 14 Tagen 10 Gulden zahlen und vier Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 7 Gulden an Matern auf der Pfarrei bleiben soll (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 3/4). Nach Ablauf der vier Jahre dürfte Matern die Pfarrei in Besitz genommen haben. Am 6. Januar 1519 verkauft Johann von Nassau, Burgmann zu Löhnberg, dem Pfarrer Johann Matern und den Baumeistern der Kirche daselbst eine Gülte (ebenda Quadr. 1 Nr. 10).

Doch am 31. Januar 1523 schreibt Gerhard von Langenbach, Burggraf zu Dillenburg, an Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Löhnberg, er habe erfahren, daß ihr Pfarrer einen geschickten Kaplan nötig habe. Er empfiehlt dazu Heinrich Rosencrancz aus Herborn (ebenda Quadr. 6). Matern wurde zu diesem Wunsch veranlaßt, weil er nach Weilburg zog. Er begegnet im Zinsregister des Stifts von 1524 mit 4 Turnosen Zins von Gütern *in der Walterbach* zu Weilburg (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 146). Als Kanoniker ist er allerdings erst 1528 nachweisbar. Am 15. Dezember 1528 genehmigen Dekan und Kapitel, daß ihm, ihrem Mitbruder und Kanoniker, der Vikar des Altars St. Johannes einen Wassergang und eine Wiese sowie der Vikar des Altars St. Nikolaus einen unnützen Steinbruch (*steynley*) zwischen zwei Weingärten erblich verliehen haben (ebenda Nr. I 235). In den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 rangiert er als Kanoniker hinter Jakob Weilnau und Hieronymus Schribae (ebenda Nr. II 337 Bl. 18r, 46r), die beide als Kanoniker im Zinsregister von 1524 bezeugt sind (s. § 32 und 34). Am 11. November 1533 kommt er als Inhaber eines Grundstücks zu Weilburg vor (ebenda Nr. I 247).

An der Pfarrei in Löhnberg hielt Matern aber fest. Darüber unterrichtet sein Schreiben vom 1. Januar 1536 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg als Patron des Stifts. Bei seinem Wegzug nach Weilburg habe er mit der Gemeinde Löhnberg einen Vertrag geschlossen, daß ihm ein Weingarten, sein Haus und die Renten des Altars St. Anna auf Lebenszeit zustehen sollen. Rosencrancz habe eingewilligt und sich verpflichtet, ihm jährlich  $6\frac{1}{2}$  Gulden Absenz zu geben, zahle jedoch nichts, so daß ihm 200 Gulden ausstünden. Er sei aber noch in ordentlicher Possession der Pfarrei und habe sich zur Zeit des bäurischen Aufruhrs (1525) erboten, in Löhnberg zu residieren. Der Graf möge an Graf Johann III. von Nassau-Beilstein schreiben, daß Rosencrancz sich mit ihm vertragen solle (W Abt. 88 Nr. II 19). Graf Philipp III. erfüllte am 4. Februar 1536 Materns Bitte (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 8). Seine Intervention hatte zur Folge, daß Rosencrancz die Pfarrei Löhnberg verließ und nun Matern sie wieder selber versah. Dadurch geriet er aber in eine doppelte Schwierigkeit. Zum einen finanziell. Am 25. August 1537 und erneut am 15. November gleichen Jahres sowie zum dritten Mal am 2. August 1538 klagt er dem Grafen Johann III. von Nassau-Beilstein, daß ihm das Stift nicht wie andern Absenten seinen Teil der Präbende gebe, sondern ihn bei Teilung der Einkünfte ausschließe. Er sei nicht nur ein Präbendarius des Stifts, sondern dessen einhellig erwählter Prokurator oder Sollicitator und mit Einwilligung Graf Philipps III. nach Löhnberg gezogen. Der Graf



von Nassau-Beilstein setzte sich daraufhin am 3. August 1538 bei Graf Philipp für Materns Anspruch ein (ebenda). Doch erregte er auch zum andern mit seinem Gottesdienst Ärger. Graf Philipp schrieb am 6. August 1538 dem Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg, dieser werde ohne Zweifel wissen, daß der Pfarrer Rosencranz zu Löhnberg das Evangelium rechtschaffen gepredigt und sich der päpstlichen Zeremonien und Feiern enthalten, auch die Pfarrangehörigen davon abgewiesen habe. Matern habe sich hingegen wieder in päpstlichen Dienst begeben und halte Messe, Zeremonien und Feiern nach päpstlichem Brauch, wolle solches auch mit Ernst von den Pfarrangehörigen beachtet haben. Graf Philipp schlägt vor, daß Graf Wilhelm seinen Visitator Heilmann (Crombach) zu einem Tag nach Löhnberg entsende, damit dieser zusammen mit Graf Philipps Visitator Heinrich (Stroß) den Pfarrer Matern verpflichtet, sich gemäß ihrer Kirchenordnung zu verhalten (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 9). Graf Wilhelm erklärt sich in seiner Antwort vom 8. August 1538 mit dem Vorschlag einverstanden, da ihm das *widderwertige* Predigen des Pastors ebensosehr mißfalle. Sobald sein Visitator im Lande sei, werde er diesen nach Löhnberg verordnen und es Graf Philipp wissen lassen (ebenda Quadr. 10).

Wie weit beide Grafen mit diesem Schritt bei Matern Erfolg hatten, ist nicht bekannt. Im Stift gelangte er zu seinem Recht. 1541 und 1543–1545 rechnet er mit dem Präsenzmeister ab (W Abt. 88 Nr. II 77). Als Pfarrer zu Löhnberg ist er am 6. Februar 1547 bei dem vom Superintendenten Caspar Goltwurm veranstalteten Pfarrerexamen in Weilburg anwesend; als einziger widerspricht er dabei Goltwurms lutherischen Thesen (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 47; Ziemer, Goltwurm 1 S. 64). Als Konrad Durplatz während des Interims die Pfarrei Weilburg aufgab, fragt Graf Philipp III. durch seinen Diener Johannes Schreiber bei Matern an, ob er diese Pfarrei übernehmen wolle, da er eines Bürgers Kind sei. Doch Matern erteilt dem Grafen mit Schreiben vom 25. November 1548 eine Absage, nachdem er sich 14 Tage Bedenkzeit erbeten hatte. In der Pfarrei sei ein stattliches Volk zu regieren. Daher sei dort in dieser zwiespältigen, gefährlichen Zeit ein wohlgelehrter Mann vonnöten. Er sei aber alt, vergeßlich und etwas schwachen Leibs, dürfe auch von Rechts wegen nicht zwei *curata* ohne Dispens besitzen (W Abt. 153 Nr. 24). Da am 25. November 1548, also am Tage seines Schreibens, eine Diözesansynode in Trier stattfand (s. Caspar, Erzbistum Trier S. 70), hat er möglicherweise seine Antwort an den Grafen dort nach Rücksprache mit dem Erzbischof verfaßt. Als Pfarrer zu Löhnberg schreibt und unterschreibt er am 7. Dezember 1548 die Quittung, daß Graf Philipp III. der Gemeinde

dort 79 Rädergulden, die der Graf ihr schuldig war, durch dessen Kellner Heinz Fischer zurückzahlen ließ (W Abt. 157 Nr. 175). Aus der Bittschrift seines Bruders, des Bäckers Friedrich Matern zu Weilburg, vom 29. Juni 1549 um den Altar St. Barbara für dessen Sohn Philipp geht hervor, daß er bei der Visitation des Stifts durch die Kommissare des Erzbischofs am 11. Februar 1549 in Weilburg (s. § 18,3a) zugegen war und an dem Provinzialkonzil vom 13. Mai 1549 (s. Caspar, Erzbistum Trier S. 76) teilnahm und bei beiden Gelegenheiten sich für den Neffen verwandte (s. § 37).

Dekan und Kapitel verleihen ihm, *canonico et seniori, confratri nostro presbytero*, am 14. August 1549 die durch den Tod des Petrus Stetz vakante Scholasterie. Sie beziehen sich zur Begründung auf *labor tuus sacerdotalis, continua contra insensatos pugna laudabilis*, d. h. auf sein Wirken als Priester und seinen unermüdlichen Kampf gegen die Unverständigen, womit die Protestanten gemeint sein dürften (W Abt. 88 Nr. I 295). Gregor von Virneburg erwähnt in seinem Schreiben vom 25. Juli 1550 an Graf Philipp III., falls dieser es wünsche, daß der Scholaster Johann Matern Pastor in Weilburg sei, so werde die Kollation der Pfarrei von der Propstei überschickt werden (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 60v; dieser Passus nicht bei Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 58 f.). Ohne Bezugnahme auf seine Würde als Scholaster fertigt er in Weilburg als Priester Trierer Diözese und Notar aus päpstlicher Vollmacht das Protokoll über die Vorgänge vom 2. und 23. September 1549, worin Gregor von Virneburg für Georg Leonberger Besitz von der Propstei ergreift (s. § 31), und am 13. Januar 1551 eine Erklärung des Gregor von Virneburg über dessen Krankheit; als Zeuge wirkt hierbei der Bäcker Tonges Matern in Weilburg mit (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 64; irrig zu 1550: Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 61).

Er besaß noch die Pfarrei Löhnberg, als er dort am 9. März (*negst montag post Letare*) 1551 starb, wie aus einem Schreiben des Heinrich Rosencranz, Pfarrers zu Burgsolms, vom 18. März gleichen Jahres an Graf Johann III. von Nassau-Beilstein hervorgeht (W Abt. 153 Nr. 347 I Quadr. 11; Ziemer, Goltwurm 2 S. 26: † 10. März). Er trägt darin vor, die Brüder des Johann Matern würden von ihm die Zahlung der seinerzeit diesem zugesagten Absenz verlangen. Er habe etwa drei Jahre die Absenz ausgerichtet, aber mit der letzten Summe Johann Matern die Kirche aufgesagt. Auf Bitte der Gemeinde sei der Amtmann Georg von Schweinsberg zu Graf Wilhelm von Nassau nach Dillenburg und zum hessischen Statthalter nach Marburg geritten und habe den Befehl erlangt, daß er Matern keine Absenz mehr zahlen soll. Matern habe auch in 25 Jahren keine Absenz mehr gefordert, sei mit

ihm und andern Pfarrern nach Wetzlar zu Kapitel gegangen und habe bei ihm mit Jakob Weilnau geherbergt. Er bittet daher den Grafen, den von diesem seinerzeit für Georg Schenk zu Schweinsberg konzipierten Befehl, Johann Matern die Absenz nicht mehr zu zahlen, nun zu verbiefen; er fügt eine Textfassung mit Datum des 11. März 1535 bei.

Christian Hederici (Häderich, Heid(e)rich, Heidricus), 1555–1564 Scholaster. Mit ihm identisch ist der Vikar Christian, der in den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 erscheint (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 47r, 19v). Am 2. Dezember (Donnerstag nach Andreas) 1535 bekundet Christian Heydricus, mit dem Präsenzmeister wegen des Jahres 1534 ausgeglichen zu sein (W Abt. 88 Nr. II 77 Bl. 4r). Als Vikar des Stifts klagt er in einem am 1. Juni 1536 präsentierten Schreiben dem gräflichen Amtmann zu Weilburg, daß der Scholaster des Stifts ihm die 4 Gulden, die dieser nach altem Brauch *eym zuchtmeister, der chor unnd schul regiert*, zu geben hat, vom vergangenen Jahr schuldig blieb. Ebenso stehe ihm noch Geld und Korn aus von Jakob Weilnau und vom verstorbenen Johann Spitzfaden (von beiden wahrscheinlich aus ihrer Zeit als Kellner des gräflichen Amts Weilburg). Er habe Chor und Schule acht Jahre regiert. Die Forderung müsse ihm bis Pfingsten (4. Juni) bezahlt werden, da er es nicht leihen könne (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 3). Die Schule hat er anscheinend im gleichen Jahr aufgegeben (s. § 37 Johann Ort). Der Superintendent Caspar Goltwurm führt ihn in seinen Aufzeichnungen unter den Stiftsherren, die beim Examen der Pfarrer des Landes am 6. Februar 1547 zugegen sind, als Scholaster auf, doch hatte damals diese Würde noch Petrus Weilnau (s. o.). Auch fehlt ein Nachweis, daß er den Rang eines Kanonikers zu jener Zeit besessen hat. Vor dem 1. August 1549 verzichtet er auf die Vikarie Mariä Empfängnis, die damals Gregor von Virneburg verliehen wurde (W Abt. 88 Nr. I 294). Als Scholaster ist er am 24. Mai 1555 Zeuge, als dem Stift der Verzicht des Georg Leonberger auf die Propstei insinuiert wird (W Abt. 88 Nr. I 304a). Als *scolasticus her Christ(ian)* kommt er im Zinsregister des Stifts von 1555 mit einem Betrag vom Zehnten zu Oberquembach vor (ebenda Nr. II 76 S. 522). An der Spitze des Kapitels urkundet er als Scholaster am 5. Dezember 1558 in Sachen der Vikarie St. Antonius (ebenda Nr. II 609). Er starb 1564 (so Pfarrer Beutler 1628: W Abt. 153 Nr. 18 V Bl. 82r; Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 110).

## § 34. Die Kantoren

Rorich Richolfi, 1322 Kantor. Als Erben des Ritters Rorich zu Runkel und seiner Schwester Alheid von Hadamar gehören der Kanoniker Rorich zu Weilburg und sein Bruder Konrad zu dem Kreis von Personen, die 1303 zum Heil ihrer Seelen und dem ihrer Vorfahren der Kapelle zu Eschenau 30 Morgen Ackerland schenken (Str 3 S. 410 Nr. 748). Möglicherweise ist er der Herr Rorich von Weilburg, der am 3. September 1313 beim Zeugenverhör über die Rechte des Grafen Johann von Nassau-Beilstein in der Kalenberger Zent zugegen ist (Str 2 S. 465 Nr. 1100). Der Kantor Rorich des Stifts Weilburg trägt am 29. Juli 1322 dem Kantor des Stifts Wetzlar als vom päpstlichen Stuhl delegiertem Richter gegen Gertrud, Witwe des Limburger Bürgers Wigand von Eschenau, vor, sie habe von ihm eine Mühle in Eschenau unter der Bedingung gepachtet, die Mühle in gutem Bau zu halten, habe jedoch sie seit langem verfallen lassen. Da sie sich zu 20 Mark Strafe verpflichtet habe, falls sie die Mühle nicht vor Pfingsten (31. Mai) 1316 wiederherstelle, bittet er, die Witwe zur Zahlung der Strafe und Wiederherstellung der Mühle zu verurteilen und mit geistlicher Zensur dazu zu zwingen. Auch fordert er Erstattung der Prozeßkosten (Str 2 S. 475 Nr. 1113). Am 29. November 1322 bekunden die Witwe Gertrud von Eschenau und ihre Kinder, daß sie mit dem Kanoniker Rorich in der Streitsache wegen der Mühle zu Eschenau ausgesöhnt sind (Str 3 S. 156 Nr. 326).

Sein beschädigtes Siegel an der Urkunde vom 29. Juli 1322 ist spitzoval (etwa 23 mm breit) und zeigt im Siegelfeld Mariä Verkündigung, rechts der Engel, links Maria stehend, dazwischen eine Vase mit Lilie, Umschrift: [...RI]CHOLFI CAN[...].

Heinrich (von) Michelbach, vor 17. Februar 1410 Kantor und Kanoniker. Am 14. Februar 1418 schenkt Elschen von Heringen dem Stift Diez zur Präsenz ihren Hof zu Lindenhof, den sie vorzeiten von dem verstorbenen Heinrich, Pastor zu Grävenwiesbach und Kantor zu Weilburg, gekauft hat. Ihren Hof zu Mensfelden bestimmt sie zur Hälfte dem Klaus von Weilburg, Schwager des vorgenannten Kantors, sowie dessen Frau und Erben, an die auch die andere Hälfte dieses Hofes nach dem Tode der Nichte Kläre der Erblasserin und von Kläres beiden Töchtern Klärchen und Elschen fallen soll (Str 2 S. 240 Nr. 503). Mit ihm identisch ist gewiß der Kanoniker Heinrich Michelbach, dessen Präbende Papst Martin V. am 3. August 1427 dem Pfarrer Friedrich Lucke (Bruder von dessen Nachfolger in der Kan-

torie) verlieh (s. § 36). Personengleich ist aber ohne Zweifel auch Heinrich von Michelbach, Pastor der Kirche und Pastorie zu Grävenwiesbach, der am 13. November 1388 mit Rat des Grafen Ruprecht von Nassau als Verleihers der Kirche und Pastorie zu Grävenwiesbach dem Johann Zymmermann, Priester zu Friedberg, die Filialkirche Eschbach verleiht (W Abt. 135 Nr. Grävenwiesbach 24). Er muß vor dem 17. Februar 1410 verstorben sein, da an diesem Tage Hermann von Linden als Pfarrer von Grävenwiesbach unter den Zeugen einer Urkunde erscheint (W Abt. 135 Nr. 48).

Heinrich Lucke (Luke), 1417—† 30. September 1429 Kantor. Papst Bonifatius IX. beauftragt am 10. September 1400 den Kantor des Stifts Wetzlar, dem Priester Heinrich Lucke eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg von 4 Mark Einkunft zu verleihen, die dieser dadurch erlangt hat, daß er tauschweise auf die Pfarrkirche zu Hahnstätten und Heinrich von Wolfhagen auf jene Kanonikalpräbende in die Hände des vom Trierer Erzbischof abgeordneten Johannes von Linz, Propsts des Stifts St. Florin zu Koblenz, verzichtet hat, unbeschadet seines Benefiziums ohne Seelsorge von 4 Mark Einkunft in der Kirche zu Merenberg, Trierer Diözese (Str 2 S. 516 Nr. 1249). Als Kantor besiegelt er die Urkunde vom 11. November 1417, worin Rucker von Drommershausen dem Grafen Philipp I. von Nassau-Weilburg Grundstücke im Pfannstiel übergibt (Str 4 S. 1 Nr. 1331). Am 19. November 1418 rechnet er in seiner Stube zu Weilburg in Gegenwart des Vikars Heinrich von Dillhausen und des Kraft Krug von Cleen mit seinem Gevatter Gottfried Mor von Leun über ihre gegenseitige Schuld von Wein oder von Korn, Weizen und Hafer zu Löhnberg ab. Es siegeln der Bruder des Kantors, Pfarrer Friedrich Lucke zu Weilburg, sowie die beiden Zeugen (Str 2 S. 525 Nr. 1284). Der Kantor stand dem Landesherrn nahe. Denn er ist unzweifelhaft der „Sänger“, dessen Pferd ein Bote der gräflichen Amtskellerei Weilburg am 14. April 1421 aus Koblenz holte, als er *von myns hern wegen* zu Schiff nach Bonn fuhr (W Abt. 157 Nr. 878 Bl. 45r).

Eine Absetzung durch den Papst und Verleihung der Kantorie 1425 an Johannes Cerdonis war ohne Wirkung (s. bei diesem). Denn am 7. Juni 1425 bekunden Graf Johann von Nassau-Beilstein und seine Frau Metze von Isenburg, daß sie dem Kantor Heinrich Lucke 122 Gulden schuldig sind, die sie aus der Herbst- und Maibede von Dillhausen und Probbach bezahlen wollen (Str 2 S. 528 Nr. 1296).

Auch die päpstliche Verleihung der Kantorie an Johann Boppelin 1426 (s. bei diesem) hat keinen Effekt. Am 14. September 1429 macht

Heinrich Lucke als Kanoniker und Kantor in der Stube seines Hauses zu Weilburg sein Testament. Er setzt dem Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche St. Martin daselbst 200 Gulden aus zum Ankauf von 10 Gulden Gülte für den Altar und die Frühmesse; auch hinterläßt er diesem Altar den mit eigenem Geld gekauften Weingarten ebenda. Der Vikar soll davon montags, mittwochs und freitags bei Tagesanbruch eine Messe lesen, für die der Testator nähere Anweisungen gibt. Sein Bruder Friedrich Lucke, Pfarrer zu Weilburg, soll für sein Jahrgedächtnis ein Passionale ins Stift kaufen. Der Präsenz des Stifts vermacht er 18 Turnosen Gülte zur Begehung der Feste St. Katharina und St. Pauli Bekehrung. Ferner bestimmt er: dem Franziskanerkloster Wetzlar 20 Gulden, die dieses ihm schuldet; dem Zisterzienserkloster Arnsburg 20 Gulden nebst dem, was dieses ihm schuldig ist; dem Vikar Eckart Beyer 8 Gulden und dem Vikar Johann Hottorffer 4 Gulden von den 12 Gulden, die dieser ihm schuldet; dem Vikar Nikolaus Pruße 7 Gulden, die diesem an seiner Rechnung abgehen sollen; dem Stiftsdekan Walter in Wetzlar seinen besten gefütterten Rock, jenem Vikar Eckart den nächstbesten und jenem Vikar Nikolaus den danach besten. Seinem vorgenannten Bruder Friedrich überläßt er alles bereite (*gereide*) Hab und Gut und seine Schuldforderung, auch allen Hausrat; er soll dies für seine Seele anlegen. Das Vermächtnis bezeugen auch sein Knecht Henne und seine Magd Gele (Str 2 S. 534 Nr. 1321).

Über das durch seinen Tod vakante Kanonikat verfügt der Papst am 23. Januar 1430 zugunsten von Melchior Dubenesser und am 25. Januar 1430 für Johannes Wißheubt von Lich (s. § 36 bei diesen). Am 20. April 1430 verleiht Papst Martin V. die Vikarie des Altars St. Bartholomäus im Stift Wetzlar, die durch den Tod des Heinrich Lucke vakant ist, dem Eckard Draconis (Str 2 S. 530 Nr. 1307 Note). Von einer päpstlichen Providierung des Nachfolgers in der Kantorie ist nichts bekannt (s. Heinrich Klüppel von Elkerhausen). Das 1389 angelegte Necrologium des Stifts Wetzlar hat von jüngerer Hand den Tod des Heinrich Lucke, Kantors zu Weilburg und Vikars in Wetzlar, zum 30. September mit einer am 25. Juli fallenden Gülte von einem Viertel Korn zu Blasbach (Luckhard, Necrologium S. 165, 224).

Sein Siegel an der Urkunde vom 11. November 1417 ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt im Siegelfeld einen Pelikan, seine Jungen im Nest mit seinem Blut nährend, Umschrift: [...] *heinrici luke ca*[...].

Johannes Cerdonis (Lower), aus Weilburg, 1425 Anwärter auf die Kantorie. Papst Martin V. verleiht ihm, Priester Trierer Diözese, am

2. Juni 1425 nach Absetzung des Priesters Heinrich Lucke die Kantorie und eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, obwohl er dort die Vikarie des Altars Mariä Empfängnis und im Stift Limburg, Trierer Diözese, die Kaplanei des Altars St. Katharina besitzt (Str 2 S. 527 Nr. 1294). Am 11. Juni gleichen Jahres setzt der Papst ihn in die Rechte des Nikolaus auf dem Graben und Kuno Meyden an der vorgenannten Kaplanei im Stift Limburg ein, die er von diesem Kuno im Tausch gegen die Kaplanei St. Katharina zu Freindiez, Trierer Diözese, erhalten hat. Und am 10. Juli 1425 ergeht eine Aufforderung zur Jahresabgabe an den Papst von dem Kanonikat und der Kantorie des Stifts Weilburg (ebenda). Die Providierung mit der Kantorie führte jedoch nicht zum Erfolg (s. oben Heinrich Lucke).

Der Papst verleiht ihm am 1. Juni 1426 die durch den Tod des Johannes Hottorffer vakante, durch den Propst Johannes von Sobernheim erlangte, aber ihm von Friedrich Rese (d. Ä.) und dem verstorbenen Wenzeslaus Schelmenhausen streitig gemachte Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, obwohl er den Marienaltar in diesem Stift und einen Altar im Stift Limburg besitzt (Str 2 S. 529 Nr. 1303). Am 30. August 1426 verleiht der Papst die Vikarie St. Maria im Stift Weilburg, die dadurch vakant ist, daß er eine Kanonikalpräbende in diesem Stift besitzt, dem Eckard Draconis (ebenda S. 530 Nr. 1305). Zu seinem Kanonikat, das ihm von Friedrich Rese streitig gemacht wird, providiert der Papst am 26. November 1426 wirkungslos Heinrich Hemmershusen (s. § 36 bei diesem). Am 6. April 1429 verleiht der Papst die Vikarie im Stift Weilburg, die Johannes Cerdonis zugleich mit einem Kanonikat desselben Stifts innehat, dem Johannes Boppelin (Str 2 S. 533 Nr. 1319).

Eine Urkunde vom 3. Mai 1430 läßt sein Elternhaus und dessen Beziehung zum Stift erkennen. Henne Lower, Bürger und Schöffe zu Weilburg, und seine Frau Czyne übereignen darin mit Einwilligung ihrer Kinder, Herrn Johans und Katharinas, sowie ihres Schwiegersohns Wygel dem Stift zur Präsenz als Seelgerät ihre vier Wiesen zu Hunsbach für näher bezeichnete Gottesdienste an den vier Festen Margareta, Divisio apostolorum, Maria Magdalena und Vincula Petri (Str 2 S. 535 Nr. 1323). Am 21. Juni 1452 bekundet der Propst, daß er das durch den Tod oder Verzicht des verstorbenen Johannes Cerdonis vakante Kanonikat an Werner Clettenberg verlieh (ebenda S. 547 Nr. 1361).

Johann Boppelin, 1426 Anwärter auf die Kantorie. Papst Martin V. verleiht ihm, Kleriker Trierer Diözese, am 27. April 1426 unbeschadet

dessen, daß er eine Vikarie im Stift Limburg, Trierer Diözese, hat, die Kantorie und Kanonikalpräbende, die Heinrich Locke (so hier statt Lucke) über acht Jahre besessen hat (Str 2 S. 529 Nr. 1301). Diese Providierung blieb jedoch wirkungslos. Am 6. April 1429 verleiht der Papst ihm, obwohl er eine Vikarie am Altar St. Thomas im Stift Limburg innehat, die Vikarie im Stift Weilburg, die Johannes Cerdonis zugleich mit einer Kanonikalpräbende dieses Stifts besitzt (ebenda S. 533 Nr. 1319). Am 24. April 1430 versieht der Papst ihn mit der Vikarie im Stift Weilburg, die dadurch vakant ist, daß Hermann Kellner sie zugleich mit einer Kanonikalpräbende besitzt (ebenda). Als Vikar des Altars St. Thomas im Stift Limburg ist er 1429–1456 bezeugt (Str 1 S. 712; Str 5,2 S. 342).

Heinrich Klüppel von Elkerhausen, 1430–1432 Kantor. Er entstammt der gleichnamigen niederadligen Familie. Am 20. April 1430 verkaufen Ysengard, Witwe des Heinrich Klüppel von Elkerhausen, und ihre Kinder, Heinrich, Kantor zu Weilburg, Hiltwin, Pastor zu Niederzeuzheim, Eckard, Henchin und Katharina dem Dekan und Kapitel ihren Teil des großen und kleinen Zehnten zu Kirschhofen und Sigelbach (Str 2 S. 535 Nr. 1324). Er gehört zu den Stiftsmitgliedern, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Vielleicht ist mit ihm personengleich der gleichnamige Student, der am 23. Dezember 1441 mit Graf Adolf von Nassau, Domherrn zu Mainz, Trier und Köln (Erzbischof von Mainz 1461–1475) in Heidelberg immatrikuliert wird (Toepke 1 S. 232).

Johannes Schabe, 1463–1486 Kantor. Urkundlich erscheint er nur am 30. April 1481, als er in Koblenz vor dem Stellvertreter des Offiziars als Sachwalter des Jakob Stueß, Rektors der Kapelle zu Selters, dessen Kanonikat im Stift Weilburg gegen ein anderes Benefizium vertauscht (Str 2 S. 563 Nr. 1408). Die übrigen Nachweise verdanken wir dem Zehntverpachtungsprotokoll des Kanonikers und Dekans Johann Schelt. Er ist Kantor, als er 1463 den Kapitelszehnten der Hube (im Wehrholz) pachtet (Str 5,1 Nr. 37 S. 145). Als Pächter von Zehnten des Kapitels oder als Bürge bei solcher Verpachtung tritt er noch mehrfach 1465–1480 auf (ebenda S. 159, 163, 167 f., 181 f., 185, 217, 223, 230). An der Spitze von fünf Kanonikern begeht er am 16. Juli 1466 mit dem solmsischen Amtmann und Kellner zu Greifenstein die Grenze zwischen Aßlar und Werdorf (ebenda S. 164). Hinter ihm stehen die Kanoniker Johann Schelt mit Erstbeleg 1456 und Johann



Peuser, der seit 1457 bezeugt ist (s. § 36). Er könnte daher auch schon der namenlose Kantor sein, der 1459 beim Chordienst am 17. Januar, 27. und 28. April sowie 17.–19. Mai fehlt und am 28. September von Korpus und Präsenz suspendiert wird (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). 1472–1474, 1478 und 1479 wirkt er als Amtmann (*officiatus*) des Stifts (ebenda S. 194, 199, 202 f., 204, 210, 226 f.). Seine Abrechnung als Stiftsamtmann wird am 2. April 1473 mit einem Umtrunk in seinem Haus (*in domo cantoris*) geschlossen (ebenda S. 198 f.). Er ist also auch der Kantor, dem der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel 1479 2 Pfund Wachs verkauft (ebenda Nr. 3 S. 19). Mit Namen kommt er zuletzt 1484 vor, als der Dekan mit ihm, *cantori Sc(h)aben*, über eine Schuld abrechnet (ebenda Nr. 37 S. 237). Doch ist auf ihn auch noch die Nachricht im Zehntverpachtungsprotokoll von 1486 zu beziehen, daß *cantor noster* den Zehnten in Immenhausen pachtete und *cum filio suo* dem Pleban (von Oberwetz) den diesem zustehenden Zins sandte (ebenda S. 250). Denn dort tritt er 1476 als Bürge bei der Zehntpacht auf (ebenda S. 217).

Wahrscheinlich ist mit ihm personengleich der Johann Schabe, nach dessen Verzicht die Pfarrei Allendorf bei Merenberg durch Graf Johann von Nassau-Diez, der ihn vorher dazu präsentiert hatte, am 6. Dezember 1496 an Jakob Suelberg verliehen wird (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 65r). Vermutlich ist mit ihm auch der 1454 bezeugte Vikar Johann Schabe von Selbenhausen identisch (s. § 37). Möglicherweise ist er sogar noch der Namensträger mit Herkunftsort Weilburg (*de Vilburg*), der 1466 in Erfurt immatrikuliert wird (Weissenborn 1 S. 317 Z. 30b).

Judocus Currificis (Jodocus von Wetzlar), 1505–1507 Kantor. Er ist am 7. Juni 1505 in Weilburg Zeuge bei der notariellen Beurkundung einer Vorladung durch den päpstlichen Auditor causarum zu Rom in dem Streit um die Vikarie des Altars St. Nikolaus (W Abt. 88 Nr. I 201). Möglicherweise ist er schon der unbenannte Kantor, der am 10. März 1501 an der Verdingung des Chorgestühls der Wallfahrtsstätte Pfannstiel beteiligt war (Str 4 S. 40 Nr. 1449; Str 5,1 Nr. 17 S. 92). Die Präsenz bezieht 1507 Zins von ihm für sein Haus in Weilburg (Str 5,1 Nr. 38 S. 265).

Jakob Foltz, 1511–1532 Kantor. Er kommt 1511–1529 mit Gültkäufen für den Altar und die Bruderschaft vom Bitteren Leiden Christi vor (s. § 16,2). Für diesen Zweck waren vermutlich auch die drei Gülten von zusammen 1 Gulden 3 Turnosen bestimmt, die er danach noch

bei Bürgern zu Weilburg kaufte: am 14. November 1530 von Hans von Edelsberg und dessen Frau Anna (StadtA Weilburg Nr. U IIh1), am 30. November 1530 von Tongis Creich und dessen Frau Eylgin (ebenda Nr. U II h8), 1531 (ohne Tag) von Hen Scholepper und dessen Frau Krin (ebenda Nr. U II f 75). Da diese Urkunden in das Stadtarchiv gelangten und nicht mehr einen Rückvermerk tragen, der auf jenen Altar und die Bruderschaft verweist, hat der Kantor dann aber die Gülten anscheinend nicht mehr für sein ursprüngliches religiöses Anliegen verwenden können, sondern sie möglicherweise der Stadt für einen wohltätigen Zweck überlassen. Man wird nicht fehl gehen, wenn man daraus auf das Ende des Altars und der Bruderschaft als Folge der Reformation schließt.

Die Zinsregister des Stifts von 1524 und 1532 führen Foltz mit  $\frac{1}{2}$  Gulden Zins an die Präsenz *de curia sua* auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 223, 260). Auch bezieht das Stift seinetwegen 1532 zu Kubach von zwei Personen Zins (ebenda S. 315). Ferner ist der Kantor ohne Namen in der Stiftsrechnung von 1532 vertreten (ebenda Nr. II 337 Bl. 35r), in der Stiftsrechnung von 1533 fehlt jedoch diese Rubrik hinter dem Scholaster (ebenda Bl. 11). Möglicherweise hat er schon damals das Stift und die Stadt verlassen. Am 30. November 1541 verkaufen Crist Foltz, Bürger zu Weilburg, und seine Frau Dorothea ihrem Bruder und Schwager Jakob Foltz, Vikar zu Bleidenstadt, 3 Gulden Gülte, die sie nach Bleidenstadt liefern sollen (StadtA Weilburg Nr. U IIh2). In dem für diese Zeit spärlichen Urkundenbestand des Stifts Bleidenstadt (W Abt. 14) ließ er sich nicht nachweisen.

Vincenz Cuno, bis 12. Juni 1550 Kantor (s. den Nachfolger). Er ist ein Sohn des Johannes Chun, Sekretärs des Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg. Als auf Antrag des Superintendenten Caspar Goltwurm 1547 beschlossen wird, daß von den Pfarreien im Lande keine Absenz mehr an den Inhaber der Pastorie (wodurch die Pfarrer zu *mercenarii* herabgedrückt worden seien) zu entrichten ist, verliert Vincenz Cuno die Einkunft von jährlich 24 Gulden aus der Pfarrei Grävenwiesbach; nach erreichtem Alter und Abschluß der Studien soll er diese Pfarrei selbst bedienen (Ziemer, Goltwurm 1 S. 63). Möglicherweise hat Graf Philipp III. ihm schon sogleich nach Verlust jener Pastoriebezüge eine Stiftspräbende nebst der Kantorie verliehen. Bei dem Verzicht auf diese Stiftspründe 1550 erlangte er offenbar als Studienstipendium die Pastorie zu Gau-Algesheim; Simon Meurer, Pfarrer zu Löhnberg, erklärt am 29. Mai 1552 bei Abrechnung über seine Absenzzahlung an Vincenz Cuno, er habe diesen  $1\frac{1}{2}$  Jahre in Gau-Algesheim vertreten (W Abt.

153 Nr. 347 I Quadr. 12). Er ist Student in Marburg, als sich Philipp Melanchthon am 24. August 1552 für ihn einsetzt (Ziemer, Goltwurm 2 S. 51 f.). Am 8. September 1554 schließt er mit Pfarrer Peter Lützelburg in Grävenwiesbach einen Vertrag betreffend Übernahme dieser Pfarrei, die er am 22. Februar (Cathedra Petri) 1555 antritt, während Lützelburg Weilmünster erlangt (ebenda 3 S. 15). Als Georg Leonberger am 3. Januar 1555 die Propstei des Stifts Weilburg an Graf Philipp III. im Tausch gegen die Pastorie der Kirche zu Gau-Algesheim abtritt (s. § 31), hatte Magister Vincenz Cuno also bereits seine künftige Amtsstellung in sicherer Aussicht. Als Inhaber der Pfarrei Grävenwiesbach ist er 1573–1578 zugleich Vizesuperintendent von Nassau-Weilburg (W Abt. 135 Nr. X a 1 Bl. 22–49).

Philipp Cuno, aus Usingen, Kleriker Trierer Diözese, am 12. Juni 1550 als *discretus et studiosus adolescens* durch den Propst Georg Leonberger mit der durch freiwilligen Verzicht des Vincenz Cuno ledig gewordenen Kanonikalpräbende nebst der Kantorie (*cantoria*) versehen (W Abt. 88 Nr. I 301b).

### § 35. Die Kustoden

Eynolf Muselin, 1274–1282 Kustos. Er ist gewiß der Kanoniker Muselin, der am 14. Oktober 1254 zu Weilburg mit fünf Stiftsherren, an zweitletzter Stelle rangierend, die Schenkung des Scholasters Gisilbert an das Zisterzienserinnenkloster Thron bezeugt (Str 2 S. 451 Nr. 1063) und dessen eidliche Aussage im Januar 1266 in dem Streit des Dekans und Kapitels mit den Rittern Amilius und Hartmann von Schwalbach über die Verpachtung des Zehnten in Schwalbach dem für das Stift günstigen Urteil zugrundeliegt (ebenda S. 453 Nr. 1069). Am 22. Februar 1274 verkauft Ritter Hermann Muselin mit seiner Frau Elisabeth unter Zustimmung ihrer Kinder seinem Bruder Eynolf, Kanoniker und Kustos zu Weilburg, seine Güter zu Höhn und Büdingen. Eynolf gibt ihm dafür seine Weingärten zu Nassau und 12 Mark (ebenda S. 455 Nr. 1076). Graf Otto von Nassau erteilte bereits am 2. Februar 1274 dem Hermann Muselin die Genehmigung zum Verkauf dieser Güter, mit denen dieser bisher von dem Grafen belehnt war, unter der Bedingung, daß Hermann statt dessen die Weingärten Eynolfs in Nassau zu Lehen aufträgt (ebenda Nr. 1075). Beider Eltern sind möglicherweise der Eginolph Muselin und dessen Frau Justicia von Idstein, die im März 1253 vor Graf Otto von Nassau der Kapelle St.

Martin der Benediktinerabtei Bleidenstadt eine Gülte aus den Gütern der *Justicia* zu Oberauroff zum Geleucht vermachen (Sauer 1 Nr. 586 S. 365), vgl. Adolf Friedrich Kipke, *Gestalt und Wirken der Abtei Bleidenstadt im Mittelalter* (ArchMittelrhKG 6. 1954 S. 75–108) S. 83. Auf Ansehen des Kustos läßt sich daraus schließen, daß der Thesaurarie des Stifts 1278 das Patronat der Kirche zu Nenderoth geschenkt wird (s. § 29,4). Als Kanoniker und Thesaurar verkauft er am 12. April 1282 sein Allod bei Denighofen (wüst bei Marienfels s Nassau) der Prämonstratenserabtei Arnstein (Herquet, UB Arnstein Nr. 48 S. 45; Str 2 S. 457 Nr. 1080). Als Muselin, Priester von Weilburg, ist er am 3. September 1313 zu Dillhausen an einer Zeugenaussage für Graf Johann von Nassau-Beilstein über die Kalenberger Zent beteiligt (Str 2 S. 465 Nr. 1100). Am 15./22. August 1318 verzichten die Gebrüder Dietrich, Ritter, und Ingebrand, Edelknecht von Werdorf, zugleich für ihre Erben gegenüber Dekan und Kapitel auf ihr Recht an Gütern zu Haselau, die der verstorbene Kanoniker (so hier nur) Eynolf Muselin dem Altar St. Barbara geschenkt hat (ebenda S. 473 Nr. 1108).

Zur weiteren Existenz der Kustodie s. § 14,5.

### § 36. Die Kanoniker

Gumbert, 1254 Kanoniker. Als der Scholaster Gisilbert am 14. Oktober 1254 in Weilburg dem Zisterzienserinnenkloster Thron sein Gut zu Offheim schenkt, bezeugen dies vor mehreren Rittern und Edelknechten die Kleriker Gumbert, Wilhelm, Pleban Heinrich, Hermann Rode, Muselin und Melchelinus (Str 2 S. 451 Nr. 1063). Da die letzten beiden Kleriker später als Kustos bzw. Dekan nachweisbar sind, haben wir sicher alle sechs als Kanoniker anzusprechen.

Wilhelm, am 14. Oktober 1254 als Kanoniker Urkundszeuge (s. o. Gumbert).

Heinrich, am 14. Oktober 1254 als Kanoniker und Pleban Urkundszeuge (s. o. Gumbert).

Hermann Rode (*Rufus*), am 14. Oktober 1254 als Kanoniker Urkundszeuge (s. o. Gumbert).

Eynolf Muselin, 1254–1313 Kanoniker, 1272–1282 Kustos. Vgl. § 35.

Konrad Milchling (*Melchelinus*), 1254—1267 Kanoniker, 1267 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Werner von Schwabach, 1301 Kanoniker. Der Edelknecht Hartmann von Schwabach bekundet am 28. März 1301 die Beilegung seines Streits mit dem Kleriker Widerold wegen der Kirche zu Oberwetz; er will dafür sorgen, daß seine Brüder Werner, Kanoniker des Stifts Weilburg, Heinrich und Crafto, Laien, sich zur Anerkennung dieses Verzichts unter dem Siegel des Weilburger Stiftsdekans verpflichten (Wyss 2 Nr. 25 S. 17; Str 2 S. 461 Nr. 1090 Anm. 1). Am 30. März 1301 bekundet der Weilburger Dekan die Anerkennung jenes Vergleichs seitens des Edelknechts Heinrich von Schwabach; für eine gleiche Erklärung der Brüder, des Kanonikers Werner und des Laien Crafto, verbürgt sich Craftos Schwiegervater, Ritter Konrad von Kaltenborn (Wyss 2 Nr. 26 S. 18; Str 2 S. 460 Nr. 1090).

Sibold, Magister, 1303 Kanoniker. Auf Betreiben desselben, Notars am Königshof, verheißt Erzbischof Stephan von Kalocsa, Kanzler des Königreichs Ungarn, am 20. November 1303 aus Vienne allen bußfertigen Besuchern der Kirche St. Walpurgis zu Weilburg 40 Tage Ablass (Str 2 S. 462 Nr. 1092).

Rorich Richolfi, 1303—1322 Kanoniker, 1322 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Rorich von Walderdorff, 1306 Kanoniker. Er ist Urkundszeuge, als am 16. Oktober 1306 der Wetzlarer Stiftspropst Hartrad von Merenberg und Friedrich Walpodo von Waldmannshausen einen Streit der Zisterzienserabtei Marienstatt mit dem Ritter Konrad von Kaltenborn und dem Edelknecht Burchard von Stockum über Güter der Abtei zu Dorchheim schlichten (Struck, Marienstatt S. 96 Nr. 221).

Konrad Prind(-t), aus Koblenz, 1311—1313 Kanoniker. Als Prokurator des Archipresbyters und des Landkapitels von Wetzlar verliert er am 7. Mai 1311 im Gericht des Offizials zu Koblenz die von seiner Partei eingelegte Berufung in der Klagesache gegen den Landdekan und das Landkapitel von Engers wegen Zahlung des Subsidioms an den Erzbischof von Trier (Str 2 S. 462 Nr. 1095). Als kaiserlicher Notar bekundet er auf Geheiß des Offizials zu Koblenz die durch Graf Johann von Nassau-Beilstein veranlaßten vier Zeugenverhöre vom 2.—4. September 1313 in Burg, Herborn, Dillhausen und Mengerskirchen be-

treffend die Rechte des Grafen in der Herborner Mark und in der Zent Kalenberg sowie betreffend die Zugehörigkeit Beilsteins zu dieser Zent (Str 2 S. 465 Nr. 1100).

Johannes von Horchheim (*Hoerheim, Hoirchen*), 1325–1345 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht ihm am 15. März 1325 ein Kanonikat nebst Reservierung einer Pfründe im Stift Wetzlar, obwohl er eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg und die Pfarrkirche zu Pfaffendorf, Trierer Diözese, besitzt (Str 2 S. 476 Nr. 1115). Am 28. März 1338 erscheint Johannes von Horchheim, Kanoniker zu Weilburg, hinter dem Dietkirchener Kanoniker Werner von Güls (über diesen s. GS NF 22 S. 370) als Zeuge in einer Urkunde, die der Pleban von St. Maria in Koblenz als subdelegierter Richter in Sachen einer dem Kapitel des Stifts St. Florin in Koblenz zustehenden Pfründe für Rudolf Losse ausstellt (Stengel, NovAlam Nr. 1410 S. 801). Der Ankauf einer Gülte für die Präsenz des Stifts Weilburg erfolgt am 15. Oktober 1345 laut dem etwa gleichzeitigen Rückvermerk der Urkunde *ex parte domini Johannis de Hoerheim* (Str 2 S. 483 Nr. 1143).

Werner von Vallendar, 1326 Kanoniker. Papst Johannes XXII. verleiht ihm am 10. März 1326 ein Kanonikat nebst Anwartschaft auf eine Pfründe im St. Apostelstift zu Köln, obwohl er die Scholasterie im Stift St. Kastor zu Koblenz und eine Kanonikalpräbende dort und im Stift Weilburg besitzt (Str 2 S. 476 Nr. 1118). Als Scholaster von St. Kastor verkauft er am 6. Mai 1327 sein Haus in Koblenz an das Dominikanerkloster daselbst (Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 531 Nr. 14).

Udo von Mengerskirchen der Ältere, 1327–1348 Kanoniker. Es gab im Stift zwei Träger dieses Namens, die einer sich nach ihrem Stammsitz (nw Weilburg) nennenden Familie des niederen Adels angehören (May, Oberlahnkreis S. 266) und durch den Zusatz „der Ältere“ und „der Jüngere“ in der Zeit gemeinsamen Vorkommens unterschieden werden. Problematisch ist die Zuordnung einer Urkunde vom 13. September 1327, worin Papst Johannes XXII. dem Udo von Mengerskirchen, Sohn des Heinrich, ein Kanonikat nebst Präbende im Stift verleiht. Zwar ist bei den Kanonikern Johannes Scriptoris d. Ä. (1468–1507) und d. J. (1467–1507) zu beobachten, daß der ältere dienstjünger ist (s. § 36). Auch muß bei Beziehung der Urkunde von 1327 auf Udo d. Ä. vermutet werden, daß die 1348 vor ihm rangierenden Kanoniker Rorich und Philipp bereits 1327 ihre Pfründe besaßen. Aber bei Verbindung des Belegs von 1327 mit Udo d. J. wäre ähnlich

anzunehmen, daß der 1343 und 1344 vor ihm stehende Kanoniker Hermann Daube bereits 1327 im Besitz eines Kanonikats war. Das höhere Lebensalter des Obigen und die Tatsache, daß andererseits Udo d. J. 1348–1372 als Scholaster bezeugt ist (s. § 33), lassen es daher berechtigt erscheinen, das Kanonikat von 1327 für Udo d. Ä. in Anspruch zu nehmen.

Da am 12. Oktober 1343 und 23. September 1344 Udo von Mengerskirchen mit dem Zusatz „der Jüngere“ als Kanoniker vorkommt, kann man für diese Zeit auch ein Kanonikat Udos d. Ä. voraussetzen. Mit dem Dekan und den Kanonikern Rorich und Philipp, hinter diesen stehend, vertritt er am 26. März 1348 das Stift in der Auseinandersetzung mit dem Scholaster Udo d. J. von Mengerskirchen wegen der Stiftsgüter zu Hunsbach (Str 2 S. 484 Nr. 1148).

Rorich von Sterrenberg (*de Monte stellarum*), Magister in artibus, 1342–1343 Kanoniker. Er gehört zur Ministerialenfamilie von Sterrenberg mit dem Stammsitz bei Bornhofen (nw St. Goarshausen, RhLKrs), vgl. Möller, Stamm-Tafeln 4,1 S. 59, Tf. 39. Papst Clemens VI. verleiht ihm am 19. Juni 1342 ein Kanonikat im Domstift Speyer, obwohl er eine Kanonikalpräbende im Stift St. Simeon zu Trier und im Stift Weilburg besitzt, deren Früchte während des Studiums 10 Gulden nicht überschreiten; doch soll er vor Erlangung der Präbende in Speyer zwei andere (ungenannte) Kanonikate aufgeben (Str 2 S. 480 Nr. 1134). Am 24. Juli 1343 verleiht der Papst ihm, Sohn des Ritters Hartmut von Sterrenberg, endgültig eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg (ebenda Nr. 1136). Am gleichen Tag bestätigt der Papst auf seinen Bericht, daß er im 25. Lebensjahr und im Range eines Akoluthen die Pfarrkirche zu Bockenheim, Mainzer Diözese, erlangte und mehrere Jahre besaß, ohne die höheren Weihen erworben zu haben, auch die Früchte empfing, ohne zu residieren, daß er danach eine Kanonikalpräbende des Stifts Weilburg erhielt, anschließend jene Pfarrkirche gegen eine Kanonikalpräbende im St. Simeonstift zu Trier vertauschte und schließlich vom Papst mit einer Kanonikalpräbende im Stift Speyer versehen wurde, die ihm erteilten Verleihungen und schenkt ihm die unrechtmäßig bezogenen Früchte, da er sie im Studium verbrauchte; außerdem providiert der Papst ihn auf seine Bitte mit einem Kanonikat nebst Anwartschaft auf eine Pfründe im Domstift Worms (ebenda Nr. 1137). Er war 1327–† 1360 Domherr in Mainz, möglicherweise 1326 auch Domherr in Trier (Kisky S. 148 Nr. 363, S. 194 Nr. 11; Holbach, Stiftsgeistlichkeit S. 605).

Cunemann von Heimau, Oktober 1319/43 Kanoniker(?). Die Schwestern Petrisa, Adelheid und Hedwig von Weilmünster, Bürgerinnen zu Wetzlar, verkaufen dem Priester Cunemann, Sohn des verstorbenen Rucker von Heimau (*Hemauwe*), Vogts zu Weilburg, und seinen Erben sowie denen, die er zu Erben machen will, 2 Malter Korn Weilburger Maß von 3 Maltern aus ihrem Hof zu Ernsthausen, den Walter Agnetis bebaut, und aus allen ihren Gütern dort sowie 1 Malter Korn Wetzlarer Maß aus ihrem Weinberg bei diesem Ort (W Abt. 88 Nr. I 23a). Die senkrecht zur Zeilenführung in zwei Streifen zerschnittene, im unteren Teil verstümmelte Urkunde diente als Falze für die Rechnung von 1551 der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg (W Abt. 157 Nr. 176). Die Zeitstellung ergibt sich neben dem Schriftcharakter aus der Tatsache, daß von der Zeugenliste der Urkunde der Name des Wetzlarer Schöffen Hermann Reye erhalten blieb. Dieser kommt 1319–1343 vor und ist 1344 tot (Wiese S. 781). Die Liste der Weilburger Vögte beginnt bisher 1344 mit Heinrich von Michelbach (May, Oberlahnkreis S. 159). Die Urkunde gehört eher an den Anfang des durch jenen Schöffen bestimmten Zeitraums. Denn am 1. März 1308 verleiht Gerlach von Weilmünster, genannt Brabanter, und seine Schwester Petrisa, Begine, Bürger zu Wetzlar, an Walter von Ernsthausen und dessen Frau Mechtild ihre Güter zu Ernsthausen gegen 3 Malter Korngülte Weilburger Maß (Str 2 S. 462 Nr. 1093). Da letztere Urkunde zum Archivfonds des Stifts gehört, liegt die Vermutung nahe, daß die Urkunde von 1319/43, die sich auf das gleiche Gut und denselben Zins bezieht, auch aus diesem Fonds stammt, der infolge der Reformation dem Landesherrn seit Mitte des 16. Jahrhunderts zur Verfügung stand (s. § 4), und der Priester Cunemann von Heimau mit dieser Gülte eine Schenkung an das Stift vorgenommen hat, diesem also auch angehört haben könnte.

Rorich, 1343–1348 Kanoniker. Am 25. Juni 1343 verzichtet er vor dem Offizial zu Koblenz zu Händen von Dekan und Kapitel auf die Kirche zu Heimau (Löhnberg) (Str 2 S. 481 Nr. 1138). Er ist Zeuge, als der Stiftspräsenz am 15. Oktober 1345 eine Gülte zu Weilburg verkauft wird (ebenda S. 483 Nr. 1143). Unter den drei Kanonikern, die mit dem Dekan das Stift am 26. März 1348 vertreten, steht Rorich an erster Stelle, vor Philipp und Udo d. Ä. von Mengerskirchen (ebenda S. 484 Nr. 1148).

Hermann Daube, 1343–1349 Kanoniker. Er ist mit dem Dekan und dem Kanoniker Udo d. J. von Mengerskirchen, vor diesem stehend,



Zeuge der Urkunde vom 12. Oktober 1343, worin Graf Otto II. von Nassau die Rechte des Stiftskapitels und der Gemeinde Löhnberg an der Kirche zu Heimau (Löhnberg) festlegt (Str 2 S. 481 Nr. 1139). Ebenso bezeugt er am 23. September 1344 mit dem Dekan, Scholaster und dem wiederum hinter ihm rangierenden Udo d. J. von Mengerskirchen ein Urteil der Weilburger Schöffen in Sachen eines Stiftsvikars (ebenda S. 482 Nr. 1142). Eine Urkunde vom 5. Dezember 1349 über den Erwerb von 3 Schilling Gülte durch das Stift, wovon 2 Schilling zur Präsenz und je 6 Pfennig zum Liebfrauenaltar und zum Altar St. Johannes bestimmt sind, trägt den etwa gleichzeitigen Rückvermerk, daß 2 Schilling *ex parte Hermanni Daubin, canonici in Wilburg*, stammen (ebenda S. 484 Nr. 1149). Er hat also der Präsenz eine Schenkung gemacht.

Udo von Mengerskirchen, der Jüngere, 1343–1372 Kanoniker, seit 1348 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Hermann, 1344(?)–1360 Kanoniker und Pfarrer. Der Dekan, der namenlose Pleban und das gesamte Kapitel des Stifts treffen am 30. April 1344 ein Abkommen mit der Stadtgemeinde von Weilburg wegen Errichtung einer Vikarie am Altar St. Nikolaus (s. § 16,2). Aus der mehrfach in der Urkunde wiederkehrenden Formel der Intitulatio kann man schließen, daß der Pleban damals als Kanoniker zum Kapitel gehörte. 1355 besiegelt der Pfarrer Hermann den nur als siegelloses Fragment überlieferten Vergleich eines Stiftsmitglieds mit Dekan und Kapitel wegen der Bürgschaft des Kanonikers Heinrich von Mühlhausen (Str 2 S. 487 Nr. 1156a). Am 3. Mai 1360 kauft der Pfarrer Hermann von einem Bürger zu Weilburg eine Gülte aus dessen Kelterhaus und Kelter; zu den Weinkaufsleuten gehören ein Kanoniker und ein Vikar (ebenda S. 492 Nr. 1174). Die Identifizierung dieses Hermann mit dem anonymen Pfarrer von 1344 erscheint um so eher zulässig, als nicht auszuschließen ist, daß dieser mit dem 1317 bezeugten Vizepleban Hermann (s. § 13,6) personengleich ist.

Philipp, 1348 Kanoniker. Er vertritt am 26. März 1348 mit dem Dekan und den Kanonikern Rorich und Udo d. Ä. von Mengerskirchen das Kapitel in dessen Auseinandersetzung mit dem Scholaster Udo d. J. von Mengerskirchen (Str 2 S. 484 Nr. 1148). Da er hier vor Udo d. Ä. steht, der 1327 zuerst nachweisbar ist, wurde er vielleicht bereits vorher Kanoniker.

Werner von Lychinsteyn, um 1352 Kanoniker. Der Erwerb einer Gülte von 4 Schilling und einem Herbsthuhn durch Dekan und Kapitel für die Präsenz am 7. September 1352 geschah laut dem etwa gleichzeitigen Rückvermerk von seiner Seite (Str 2 S. 487 Nr. 1154).

Heinrich von Mühlhausen, 1355 Kanoniker. Wegen seiner Bürgschaft für einen Stiftsherren, dessen Name wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Urkunde fehlt, vergleicht sich dieser mit Dekan und Kapitel (Str 2 S. 487 Nr. 1156a).

Hermann Rode, 1360 Kanoniker. Er bezeugt am 3. Mai 1360 mit einem Vikar den Ankauf einer Gülte durch den Weilburger Pfarrer Hermann (Str 2 S. 492 Nr. 1174).

Beiermunt, 1360 Kanoniker. Der dem Dekan und Kapitel gepfändete Zehnte zu Allendorf wird ihnen am 4. August 1360 vom Gericht zu Dillheim wieder zugesprochen, als sich „Herr“ Beiermunt, Kellner des Stifts, an dies Gericht wandte (Str 2 S. 492 Nr. 1174a). Das Kellneramt verwalteten damals gewiß nur Kanoniker (s. § 15,1).

Heinrich von Heimbach, 1360 Kanoniker. Die Statuten des Stifts vom 15. Dezember 1360 (s. § 12) bestimmen, daß der Stiftsamtmann den Kanonikern Heinrich von Heimbach und Tilmann von Koblenz und nach deren Tod zwei andern geeigneten Personen, die vom Propst, Dekan und Kapitel mit Einwilligung des Grafen Johann von Nassau-Merenberg, seines Protonotars oder eines vom Grafen bestimmten Klerikers anzunehmen sind, das Pfründenkorpus der abwesenden und nicht residierenden Kanoniker sowie für die Dauer der Suspension die Einkünfte der suspendierten Kanoniker aushändigen soll. Sie haben diese nach näherer Bestimmung der Statuten zu verwenden. Auch sollen die beiden und deren Nachfolger die Einkünfte aus dem ersten Jahr nach dem Tod der Kanoniker und Vikare erheben und davon mit Rat des Propstes, Dekans und Kapitels Gefälle zu Präsenzen am Jahrtag jener Kanoniker und Vikare erwerben. Der gleichnamige, zu 1359 bezeugte Kanoniker in Dietkirchen (GS NF 22 S. 371) ist möglicherweise mit Obigem identisch.

Tilmann von Koblenz, 1360 Kanoniker. Die Statuten vom 15. Dezember 1360 bestellen ihn zum Verwalter gewisser Stiftseinkünfte neben Heinrich von Heimbach (s. bei diesem).

Johann Nortwint, aus Bacharach, 1365–1368 Kanoniker. Papst Urban V. bestätigt ihm, Sohn des Heinrich Nortwint von Bacharach und Inhaber einer Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, am 11. Februar 1368 den Besitz der von Abt Hermann des Klosters St. Alban vor den Mauern von Mainz verliehenen Pfarrkirche zu Oberneisen (Str 4 S. 318 Nr. 1984). Mit ihm ist wohl der Weilburger Kanoniker Johann von Bacharach identisch, der am 13. März 1365 unter den Zeugen einer Urkunde des Mainzer Erzbischofs Gerlach von Nassau erscheint (RegEbMainz 2,1 S. 436 Nr. 1925).

Hartung Schriber, aus Weilburg, 1373–† vor 1. September 1397 Kanoniker, seit 1392 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Heinrich Hudemecher, 1381–† vor 27. Mai 1387 Kanoniker. Er und der Kanoniker Johann Strabo (in dieser Reihenfolge) verkaufen am 16. Januar 1381 eine Wiese hinter dem Kubacher Holz, die ihrem verstorbenen Oheim, Herrn Heinrich von June, gehörte; sie haben die Kaufsumme zur Bezahlung der von diesem hinterlassenen Schuld verwandt (Str 2 S. 507 Nr. 1218). Am 27. Mai 1387 verleiht der Kanoniker Johann Strabo zu Erbrecht einen Acker und (Wein-)Berg zu Weilburg, die dem verstorbenen Herrn Heinrich Hudemecher gehörten (ebenda S. 508 Nr. 1224).

Johann Strabo, 1381–† vor 29. Juli 1415 Kanoniker. Mit dem Kanoniker Heinrich Hudemecher, hinter diesem stehend, verkauft er am 16. Januar 1381 eine von ihrem Oheim, Herrn Heinrich von June, hinterlassene Wiese hinter dem Kubacher Holz, und am 27. Mai 1387 verleiht er zu Erbrecht einen Acker und (Wein-)Berg zu Weilburg, die dem verstorbenen Heinrich Hudemecher gehörten (s. bei diesem). Die gleichen Grundstücke, jetzt als Weingarten und Erbschaft, vergibt er am 18. Januar 1411 erneut zu Erbrecht (Str 2 S. 520 Nr. 1267). Er vermachte den Zins anscheinend der Präsenz, da diese laut einem Rückvermerk sowohl der Urkunde von 1387 als auch der von 1411 in deren Besitz gelangte. Das durch seinen Tod vakante Kanonikat wird am 29. Juli 1415 an Friedrich Rese verliehen (s. bei diesem).

Heinemann von Horchheim, 1387–1391 Kanoniker. Er bekundet am 25. Januar 1387, von Jakob, Offizial zu Koblenz, 6 Gulden für den Verzicht auf den Weingarten seines verstorbenen Bruders Kunemann erhalten zu haben (Schmidt, UrkSt. Kastor 1 S. 727 Nr. 1442). Laut Rückvermerk des 15. Jahrhunderts auf der Urkunde lag der

Weingarten in Horchheim (K. Abt. 109 Nr. 343). Er dürfte identisch sein mit dem Kanoniker Heynmann, dessen Haus in Weilburg an ein Haus nebst Hofreite grenzt, aus dem ein Bürger daselbst dem Stift am 9. Juli 1391 eine Gülte veräußert (Str 2 S. 509 Nr. 1228).

Hermann Fischer, 1396–1417 Kanoniker, seit 1407 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johannes Faschwy, vor 13. Juni 1400 Kanoniker (s. unten Heynemann Richwini).

Johannes Nase, aus Montabaur, vor 13. Juni 1400 verstorbener Kanoniker (s. unten Heynemann Richwini).

Heynemann Richwini, aus Montabaur, 1400 Kanoniker. Papst Bonifatius verleiht am 13. Juni 1400 Heynemann, Sohn des verstorbenen Richwin von Montabaur, eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, die durch Verzicht des Johannes Faschwy oder Tod des Johannes Nase aus Montabaur vakant ist, obwohl er die Pfarrkirche zu Köwerich besitzt und der Papst ihm die Pfarrkirche zu Hahnstätten und den Hl. Kreuzaltar im Kloster auf dem St. Jakobsberg vor den Mauern von Mainz, ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge zur Verfügung des Propstes, Dekans usw. des Stifts St. Severus zu Gemünden, ein Benefizium ohne Seelsorge zur Verfügung des Rektors der Pfarrkirche zu Montabaur und ein oder zwei Benefizien zur Verfügung des Propstes, Archidiakons, der Dekane usw. der Stifte St. Kastor in Koblenz und St. Kastor in Karden verliehen hat (RepGerm 2 Sp. 397; Str 2 S. 515 Nr. 1248; GS NF 19 S. 481). Über sein Benefizium im Stift Gemünden seit 1395 und andere Pfründen s. GS NF 25 S. 176.

Heinrich von Wolfhagen, vor 10. September 1400 Kanoniker. Damals vertauscht er sein Kanonikat mit Heinrich Lucke gegen dessen Pfarrei Hahnstätten (s. bei diesem). Er ist möglicherweise mit dem 1423–1424 bezeugten gleichnamigen Kantor des Stifts Limburg (Struck, Das Stift St. Georg S. 4 Anm. 19) personengleich.

Heinrich Lucke, 1400–1430 Kanoniker, seit 1417 Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Johann Hottorffer, 1407 Kanoniker und Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Konrad Man, 1407 Kanoniker. Er verkauft am 10. November 1407 dem Stift zur Präsenz aus einer Scheuer zu Weilburg, die am 18. Oktober 1393 der dortige Schultheiß Heinrich Man einem Ehepaar zu Erbrecht verliehen hat (Str 2 S. 511 Nr. 1234), 14 Turnosen Gülte; seine Schwester Katharina und deren Erben dürfen davon 5 Turnosen ablösen (ebenda S. 520 Nr. 1263).

Heinrich (von) Michelbach, vor 17. Februar 1410 Kanoniker und Kantor. Vgl. die Liste der Kantoren.

Friedrich Rese, der Ältere, 1415 vom Konstanzer Konzil mit einem Kanonikat und 1425 vom Papst mit einem Kanonikat und der Scholasterie versehen. Vgl. den Folgenden und die Liste der Scholaster.

Heinrich von Löhnberg (Heinrich Lonburg), 1415–1432 Kanoniker. Das Konstanzer Konzil verleiht am 29. Juli 1415 Friedrich Rese (d. Ä.) die durch den Tod des Johann Strabo vakante Kanonikalpräbende, nachdem er im Prozeß gegen Heinrich von Löhnberg, Kleriker Trierer Diözese, obgesiegt hat (Str 2 S. 522 Nr. 1274). Jedoch hat sich in Wahrheit Obiger gegen Rese behauptet, dem der Papst 1425 erneut, indes auch nicht auf Dauer ein Kanonikat und die Scholasterie überträgt (s. § 33). Am 13. Juni 1427 wird dem Kanoniker Heinrich von Löhnberg (*Lonburg*) von einem Bürger eine Hofstatt auf Lebenszeit verliehen (Str 2 S. 531 Nr. 1308). Er gehört zu den Mitgliedern des Stifts, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für den Erzbischof Raban von Helmstadt erklären; er ist damals auch Pleban in Allendorf (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Da er dabei hinter Hermann Brunst und Rucker von Odersberg rangiert, die beide 1418 mit einem Kanonikat versehen wurden, ist er möglicherweise nicht sogleich in den Besitz seiner Präbende gelangt.

Konrad Albrium, vor dem 16. Dezember 1417 Kanoniker (s. Anselm Gerlaci).

Anselm Gerlaci, aus Limburg, am 15. Dezember 1417 von Papst Martin V. mit einem Kanonikat zu Dietkirchen und der durch den Tod des Konrad Albrium vakanten Kanonikalpräbende im Stift Weilburg versehen (Str 2 S. 85 Nr. 173). Offenbar ohne Erfolg hatte Papst Gregor XII. ihm bereits am 12. Februar 1411 ein oder zwei Benefizien, von denen eins ohne Seelsorge sein kann, in den Stiften Dietkirchen und

Weilburg übertragen (ebenda S. 83 Nr. 165). In Dietkirchen ist er 1424–1439 als Kanoniker bezeugt (GS NF 22 S. 379).

Johannes Tyetz, vor dem 3. Januar 1418 Kanoniker (s. Hermann Brunst).

Hermann Brunst (Bronst), 1418–1432 Kanoniker. Papst Martin V. versieht ihn am 3. Januar 1418 mit der Kanonikalpräbende, die er im Tausch mit Johannes Tyetz für die Pfarrkirche in Blessenbach und die Kapelle in Merenberg, Trierer Diözese, erlangt hat (Str 2 S. 524 Nr. 1282). 1427 wird seine Scheuer in Weilburg bei der Lagebezeichnung einer Hofstatt erwähnt (ebenda S. 531 Nr. 1308). Er gehört zu den residierenden Kanonikern, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Er rangiert dabei unter den vier Kanonikern, die auf Dekan, Scholaster, Kantor und Pleban folgen, an erster Stelle, vor Rucker von Odersberg. Die gräflich nassauische Amtskellerei Weilburg bucht 1492 einen Wachszins aus einem Weingarten des Armbruster, der dessen Vater sowie Herrn Hermann Brunst und Claes Sprenger gehört hat (W Abt. 157 Nr. 113).

Eberlin von Zabern, bis 7. Februar 1418 Kanoniker, vor 2. Juni 1425 Prätendent der Scholasterie. Vgl. die Liste der Scholaster.

Rucker von Odersberg, 1418–1437 Kanoniker. Als *Rukerus de Odensberg* wird er 1407 an der Universität Erfurt immatrikuliert (Weissenborn 1 S. 79 Z. 9a), als *Ruckerus Odensberg de Wylborg* 1410 an der Universität Leipzig (Erler 1 S. 32 Sp. 2). Papst Martin V. verleiht dem Ruthger (so hier) von Odersberg, Priester Trierer Diözese, am 7. Februar 1418 eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, die er vor dem verstorbenen Johann von Konstanz, Dekan des Stifts Münstermaifeld († 1412, vgl. Diederich, Stift St. Florin S. 252), der vom Erzbischof von Trier Vollmacht hatte, mit Eberlin von Zabern gegen den Altar St. Nikolaus in der Pfarrkirche St. Martin zu Weilburg eingetauscht hat; am 22. April 1421 erteilt ihm der Papst volle Vergebung (Str 2 S. 524 Nr. 1282a). Als *Ruckerus* steht er 1432 in der Erklärung der residierenden Kanoniker für Erzbischof Raban von Helmstadt im Trierer Bistumsstreit; er rangiert dabei hinter Friedrich Lucke und Hermann Bronst (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Unter seinem Siegel fertigt er am 17. Dezember 1437 eine Kopie der Urkunde vom 13. Dezember gleichen Jahres, worin Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg

dem Gerlach von Rheinberg eine Korngülte zu Kubach anweist (Str 2 S. 540 Nr. 1336 Note). Ebenso vidimiert er die Urkunde vom 20. Dezember 1437, worin Gerlach von Rheinberg und dessen Frau Agnes dem Kanoniker Hermann Kellner jene Korngülte zu Kubach verkaufen, am Tage ihrer Ausstellung (ebenda Nr. 1337 Note).

Sein Siegel an dem Vidimus vom 20. Dezember 1437 ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt einen Schild mit einer schlüsselartigen Hausmarke, Umschrift: + *s(igillum) rucker d(e) oder[...]*.

Friedrich Lucke, 1418–1432 Kanoniker und Pfarrer. Als Pfarrer zu Weilburg ist er Mitsiegler der Urkunde seines Bruders, des Kantors Heinrich Lucke, vom 19. November 1418 (Str 2 S. 525 Nr. 1284, Siegel ab). Es kann sich also nur um nachträgliche Anerkennung eines Faktums oder um einen der in dieser Zeit nicht seltenen Irrtümer im Benefizienwesen der Kurie handeln, wenn Papst Martin V. ihm am 3. August 1427 die durch Verzicht von jemand (kein Name) vakante Pfarrkirche St. Martin verleiht; daß der Papst ihn zugleich mit der durch den Tod des vor 1410 verstorbenen Heinrich Michelbach (s. dort) vakanten Kanonikalpräbende im Stift daselbst versieht (ebenda S. 531 Nr. 1309), schuf ebenfalls keine neue Tatsache (s. unten). Auch erscheint es unzulässig, aus dieser doppelten Providierung zu folgern, daß damals in der Regel kein Kanonikat zur Pfarrei gehörte. Denn der gleiche Papst verfügt 1425 über die Scholasterie und ein Kanonikat als bisher von zwei Personen besetzte Benefizien (s. § 33 Friedrich Rese d. Ä.) und verleiht 1425 und 1426 sowohl die Kantorie als auch ein Kanonikat an eine Person (s. § 34 Johannes Cerdonis und Johannes Boppelin), obwohl doch Scholasterie und Kantorie mit einem Kanonikat verbunden waren, wie dies auch für andere Kollegiatstifte bezeugt ist (vgl. Diederich, Stift St. Florin S. 94, 97; GS NF 19 S. 124, 126; GS NF 22 S. 123 f.; für das Stift Limburg s. die Statuten von 1447: Str 1 S. 450 Nr. 1031).

Zu der Urkunde vom 19. Februar 1429, worin Graf Philipp II. von Nassau-Weilburg mit Dekan und Kapitel einen Zehntentausch vornimmt, der auch einen Zehnten der Pfarrei betrifft, stellen Dekan und Kapitel gleichzeitig eine Gegenurkunde aus, die auch der Pfarrer Friedrich Lucke besiegelt (Str 2 S. 533 Nr. 1318). Der Kantor Heinrich Lucke bestimmt in seinem Testament vom 14. September 1429, daß sein Bruder, der Pfarrer Friedrich Lucke, zu seinem Jahrgedächtnis ein Passionale für das Stift kaufen soll. Auch überläßt er diesem sein verfügbares Hab und Gut, seine Schuldforderung und seinen Hausrat zur Anlage für seine Seele (ebenda S. 534 Nr. 1321). Er gehört zu den

residierenden Kanonikern, die 1432 sich im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Dabei rangiert er hinter dem Kantor und vor vier Kanonikern, von denen der erste (Hermann Brunst) und der zweite (Rucker von Odersberg) seit 1418 und der dritte (Heinrich von Löhnberg), zugleich Pleban in Allendorf, seit 1415 als Kanoniker bezeugt sind. Diese Anciennitätsordnung macht es so gut wie sicher, daß Friedrich Lucke bereits ein Kanonikat besaß, als er 1418 als Pfarrer auftritt.

An der Gegenurkunde vom 19. Februar 1429 hängt sein stark beschädigtes Siegel. Es ist rund (Durchmesser ca. 26 mm) und zeigt anscheinend den hl. Martin in der Bettlerszene (nur ein Teil der unteren Partie erhalten), Umschrift: [...] *pleb(an)us i(n) wilb*[...].

Johannes Cerdonis, 1425–1452 Kanoniker, 1425 Prätendent der Kantorie. Vgl. die Liste der Kantoren.

Friedrich Rese, der Jüngere, seit dem 22. Januar 1426 Anwärter auf die Scholasterie und wohl auch das Kanonikat von Friedrich Rese d. Ä. Vgl. die Liste der Scholaster.

Dietrich Draconis, vor dem 8. April 1426 verstorbener Kanoniker (s. Eckard Draconis).

Eckard Draconis (Drachen), aus Weilburg, 1426 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. verleiht am 8. April und 11. April 1426 ihm, Kleriker Trierer Diözese, das durch den Tod des Dietrich Draconis vakante Kanonikat (Str 2 S. 529 Nr. 1300). Doch hat er anscheinend hier kein Kanonikat erlangt. Am 30. August 1426 verleiht der Papst ihm die Vikarie am Marienaltar des Stifts Weilburg, die dadurch vakant ist, daß Johannes Cerdonis hier eine Kanonikalpräbende erhalten hat (ebenda S. 530 Nr. 1305). Am 3. Dezember 1426 überträgt der Papst ihm die durch den Tod des Johannes Draconis vakante Vikarie des St. Andreasaltars dieses Stifts (ebenda Nr. 1307), eine Verleihung, die der Papst am 26. Juli 1427 erneuert; auch versieht Papst Martin V. ihn am 20. April 1430 mit der Vikarie des St. Bartholomäusaltars im Stift Wetzlar, obwohl er die Vikarie St. Andreas im Stift Weilburg besitzt (ebenda Note). Als *Ecchardus Drachen* steht er 1432 an letzter Stelle unter den sechs Vikaren, die sich im Trierer Bischofsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55).



Mit ihm ist möglicherweise der *Eckardus de Wilburg* personengleich, der zum Sommersemester 1429 in Leipzig immatrikuliert wird (Erler 1 S. 99 Sp. 2).

Friedrich Schelmenhusen, vor dem 1. Juni 1426 im Streit mit Friedrich Rese (d. Ä.) um ein Kanonikat verstorben, das Papst Martin V. an diesem Tag Johannes Cerdonis überträgt (Str 2 S. 530 Nr. 1303).

Heinrich Hemmershusen, 1426 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. versieht ihn, Kleriker Trierer Diözese, am 26. November 1426 mit einer Kanonikalpräbende im Stift Weilburg, die dadurch vakant ist, daß Friedrich Rese (d. Ä.) darauf nach Erlangung einer anderen Kanonikalpräbende dieses Stifts zugunsten des Johannes Cerdonis verzichtet hat (Str 2 S. 530 Nr. 1306). Da der hier vom Papst beiseite geschobene Cerdonis aber als Kanoniker bis 1452 nachweisbar ist (s. § 34), dürfte die Providierung des Hemmershusen unwirksam geblieben sein.

Melchior Dubenesser, 1427–1430 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. erneuert ihm, Kleriker Mainzer Diözese, am 14. Mai und 20. August 1427 die Providierung mit einer Kanonikalpräbende im Stift Weilburg und im Stift St. Leonhard zu Frankfurt am Main; am 23. Januar 1430 verleiht der Papst ihm die durch den Tod des Heinrich Lucke vakante Kanonikalpräbende (Str 2 S. 531 Nr. 1307a). Doch verfügt der Papst am 25. Januar 1430 über das Kanonikat des Heinrich Lucke mit Erfolg zugunsten von Johannes Wißheubt (s. bei diesem).

Johannes Philippi, vor 11. Januar 1428 Kanoniker. Papst Martin V. verleiht an diesem Tag die durch seinen Eintritt in das Franziskanerkloster zu Wetzlar ledig gewordene Kanonikalpräbende dem Nikolaus Weißbecker (Str 2 S. 531 Nr. 1310a) und am 18. Januar 1428 mit der gleichen Begründung an Michael Schenkenberg (s. dort) sowie am 17. Januar 1429 an Johannes Fittich mit dem Argument, daß Obiger in das Wetzlarer Franziskanerkloster eingetreten oder die Urkunde für Nikolaus Weißbecker nicht ausgefertigt ist (Str 2 S. 533 Nr. 1307).

Nikolaus Weißbecker, aus Germersheim, 1428 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. providiert ihn, Kleriker Speyerer Diözese, am 11. Januar 1428 mit der durch den Eintritt des Johannes Philippi in das Franziskanerkloster zu Wetzlar vakanten Kanonikalpräbende, die aber der Papst mit dem gleichen Argument am 18. Januar 1428 dem Michael

Schenkenberg (s. dort) und am 17. Januar 1429 dem Johannes Fittich verleiht mit derselben Begründung oder weil die Urkunde für Nikolaus Weißbecker nicht ausgefertigt ist (s. oben Johannes Philippi).

Michael Schenkenberg, 1428–1432 Kanoniker. Papst Martin V. verleiht ihm, Kaplan zu Braunfels, Kleriker Trierer Diözese, am 18. Januar 1428 die durch den Eintritt des Johannes Philippi in das Franziskanerkloster zu Wetzlar vakante Kanonikalpräbende unbeschadet dessen, daß er die Vikarie des Altars St. Nikolaus in der Pfarrkirche St. Martin zu Weilburg besitzt, eine Verleihung, die der Papst am 12. Januar 1429 erneuert (Str 2 S. 531 Nr. 1310b). Er gehört zu den Stiftsgeistlichen, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären. Er ist damals zwar Kanoniker, residiert aber nicht und zählt nicht zum Kapitel (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Auf ihn bezieht sich gewiß die Notiz im Zehntverpachtungsprotokoll, daß die Stiftsgeistlichen am Dienstag nach Judica (21. März) 1458 2 Turnosen *de anniversario her Michel Schenc* beziehen (Str 5,1 Nr. 37 S. 152).

Johannes Fittich, 1429 Kanonikatsanwärter. Papst Martin V. verleiht ihm, Kleriker Mainzer Diözese, am 17. Januar 1429 die Kanonikalpräbende, die durch den Eintritt des Johannes Philippi in das Franziskanerkloster Wetzlar oder wegen Nichtausfertigung der Verleihungsurkunde für Nikolaus Weißbecker erledigt ist (s. oben Johannes Philippi). Doch erlangte dies Kanonikat schon am 18. Januar 1428 Michael Schenkenberg (s. dort).

Johannes Wißheubt, aus Lich, 1430–1463 Kanoniker. Er ist Kanoniker des Stifts Wetzlar, als Papst Martin V. ihm am 3. März 1428 eine Vikarie am Marienstift in Lich, Trierer Diözese, mit der das Glöckneramt verbunden ist, überträgt, obwohl ihm die Vikarie des St. Nikolausaltars in der Pfarrkirche zu Weilburg verliehen ist; am 7. April 1429 verleiht der Papst ihm außerdem die Pfarrkirche zu Laubach, Mainzer Diözese (Str 2 S. 532 Nr. 1313). Am 25. Januar 1430 providiert ihn der Papst zu der durch den Tod des Heinrich Lucke vakanten Kanonikalpräbende, obwohl er ein Kanonikat im Stift Wetzlar besitzt und wegen einer Vikarie im Stift Lich streitet (ebenda S. 535 Nr. 1322). 1441 ist er Student in Heidelberg (Toepke 1 S. 231). Er ist Licentiat in decretis, als Papst Nikolaus V. ihm am 2. Mai 1450 eine Exspektanz auf die Stifte St. Viktor und St. Maria im Felde zu Mainz einräumt, ihm sodann am 21. November 1450 das Dekanat im Stift

St. Stephan in Mainz verleiht, obwohl er die Pfarrkirche in *Haerwiler* (Horrweiler, Krs Mainz-Bingen) und eine Kanonikalpräbende in den Stiften St. Stephan in Mainz, St. Walpurgis in Weilburg, St. Maria in Lich sowie eine Kaplanei ohne Seelsorge im Stift Wetzlar und in der Pfarrkirche zu Geisenheim, auch eine Vikarie ohne Seelsorge im Stift St. Alban vor den Mauern von Mainz besitzt; am 4. September 1451 erhält er vom Papst eine neue Providierung zu einem Kanonikat im Stift St. Maria im Felde zu Mainz, wobei unter den von ihm besessenen Benefizien auch die Kapelle St. Ägidien zu Bingen genannt wird (RepGerm 6 Bl. 542). Am 18. April 1463 wird das durch seinen Tod vakante Kanonikat in Weilburg und die Vikarie des St. Ägidiusaltars im Stift Wetzlar an Johannes Bengel vergeben (s. dort). Bei der Abrechnung des Kapitels mit dem Stiftsamtmann am 4. März 1466 werden 6 Gulden zu den Pfründen der Verstorbenen *ex parte Weißheubts* angesetzt (Str 5,1 Nr. 37 S. 161). — In Lich ist er 1438 im Besitz des Glöckneramts und 1442 erster der drei Kanoniker, die noch keine Kapitulare sind (Küther, Marienstift S. 313 Nr. 97).

Hermann Kellner, 1430–1462 Kanoniker, seit 1457 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Symon Coci, 1432–1468 Kanoniker, 1468 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Heinrich Grumpel, am 14. Juni 1447 von Papst Nikolaus II. mit der Exspektanz auf eine Kanonikalpräbende im Marienstift zu Frankfurt, Mainzer Diözese, und im Stift St. Walpurgis zu Weilburg versehen trotz fehlenden Alters als Achtzehnjähriger (RepGerm 6 Bl. 277).

Johann Hottorffer, 1448 Kanoniker. Als Vikar zu Weilburg ist er Zeuge, als die Kapitulare des Stifts Limburg am 26. Dezember 1422 ein Weistum über ihre Hafergefälle zu Alpenrod bei den Hübnerndaselbst einholen (Str 1 S. 395 Nr. 924). Der Kantor Heinrich Lucke vermachte in seinem Testament vom 14. September 1429 u. a. „Herrn“ Johann Hottorffer, der ihm 12 Gulden schuldig ist, 4 Gulden (Str 2 S. 534 Nr. 1321). Unter den sechs Vikaren des Stifts, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären, steht er an vierter Stelle (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Eine Urkunde von 1442 bezeichnet ihn als Bruder des Weilburger Bürgers Clais von Drommershausen; aus deren Rückvermerk ergibt sich, daß er Vikar des Altars St. Philipp im Schloß war (s.

§ 16,2). Am 2. März 1448 rehabilitiert ihn, Priester Trierer Diözese aus Weilburg, Papst Nikolaus V., weil er ohne Dispens wegen unehelicher Geburt eine Kanonikalpräbende im Stift Weilburg von 4 Mark Einkünfte, die durch den Tod des Friedrich Rese (hier als Riese) vakant ist, sowie die Kapelle ohne Seelsorge in der Weilburger Burg erlangte, obwohl er die Pfarrkirche zu Allendorf besitzt (RepGerm 6 Bl. 449).

Peter Ruschelin, 1450 Kanoniker. Er ist am 3. Dezember 1450 Zeuge bei der Meßstiftung des Kanonikers Hermann Kellner (Str 2 S. 545 Nr. 1356).

Werner Clettenberg, Priester Trierer Diözese, am 21. Juni 1452 vom Propst des Stifts mit der durch Tod oder Verzicht des verstorbenen Johannes Cerdonis ledig gewordenen Kanonikalpräbende versehen (Str 2 S. 547 Nr. 1361).

Johannes Pistoris alias Scheyung, aus Wetzlar, 1454 Kanoniker. Papst Nikolaus V. verleiht ihm am 2. Juli 1454 die Scholasterie des Stifts Wetzlar und befördert ihn, Kanoniker im Stift Weilburg, am 21. September 1454 zum Subdiakon (RepGerm 6 Bl. 490).

Johann Dieczo, am 5. Januar 1455 als Kanoniker Urkundszeuge (SolmsABraunfels Abt. Altenberg Nr. I 51). Eine Identifizierung mit dem 1418 bezeugten Kanoniker Johannes Tyetz erscheint nicht möglich, da dieser sein Kanonikat damals gegen andere Benefizien vertauschte (s. dort).

Johann Schelt, 1456–1494 Kanoniker, seit 1477 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Petrus Nicolai Luelkeshem, vor dem 20. Oktober 1457 Kanoniker der Stifte Weilburg und Dietkirchen (s. den Folgenden).

Laurentius Gallichio, Kleriker Mainzer Diözese, am 20. Oktober 1457 durch Papst Calixt III. zu je einem Kanonikat an den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Lubentius zu Dietkirchen providiert, die durch den am Sitz des Papstes verstorbenen Kleriker Petrus Nicolai Luelkeshem vakant sind (RepGerm 7 S. 366; vgl. auch GS NF 22 S. 383).

Johannes Peuser (Peysler), 1457 – † 1474 Kanoniker. Den ersten Nachweis liefert eine Kopie von 1604 aus dem Zehntverpachtungsprotokoll des Stifts über die Verpachtung des Kapitelszehnten zu Niedershausen im Jahr 1457, wobei als Bürgen erscheinen *her Simon Witzgen, Peuser* (W Abt. 171 Nr. B 132 Bl. 28r). Die Identität ist unzweifelhaft, denn bei der Zehntverpachtung von 1465 notiert das Protokoll zwar nur bei Kirschhofen *her Johan Peuser* als Pächter und anschließend bei Niedershausen als Bürgen *Peuser et Hilwig Rasor* (Str 5,1 Nr. 37 S. 160), bei der Zehntverpachtung zu Niedershausen von 1464 aber *Johannes Peuser et Rasor* (ebenda S. 146) und 1466 als Bürgen *her Johan Peuser et der Scherer*, während er dann bei der Zehntverpachtung zu Obershausen als Bürge nur als *Peuser* aufgeführt ist (ebenda S. 164). Der Verfasser des Protokolls, der Kanoniker und Dekan Johann Schelt, erlaubt sich auch sonst solche Unregelmäßigkeiten in der Namengebung. In dessen Notizen über die 1459 bei einzelnen Gottesdiensten fehlenden Kanoniker steht er zum 13. April, weil er mit dem Stiftsamtmann in Limburg war, ferner am 27. und 28. April sowie am 12. Mai (ebenda S. 153). Am 16. Juli 1466 ist er mit fünf Kanonikern, dabei an zweiter Stelle (hinter Johann Schabe) stehend, an dem Grenzbegang zwischen Aßlar und Werdorf beteiligt (ebenda S. 164). Im gleichen Jahr holte er in Friedberg für das Kapitel 5 Gulden und verteilte sie (ebenda S. 165 f.). Bei der Verpachtung des Kapitelszehnten tritt er außer den schon oben angeführten Fällen noch häufig in Erscheinung: 1466 als Bürge zu Bonbaden (ebenda S. 163), 1467 als Pächter der Hube (ebenda S. 168), 1468 als Bürge zu Niederquembach und Niedershausen (ebenda S. 172 f.), 1469 als Pächter zu Niederquembach und zu Kubach, hier mit drei andern Kanonikern, hinter Johann Schelt rangierend (ebenda S. 181), sowie als Bürge zu Schwalbach und Hasselbach (ebenda S. 181 f.), 1470 als Pächter zu Obershausen und Bürge zu Kirschhofen, Kubach, Niedershausen und Schwalbach (ebenda S. 185), 1471 als Pächter zu Kubach und Bürge zu Neukirchen (ebenda S. 191), 1472 als Bürge zu Niedershausen (ebenda S. 195), 1473 als Bürge zu Kirschhofen (ebenda S. 200). Diese Nachrichten vermitteln doch eine Vorstellung, wie sehr der Kanoniker am Wirtschaftsleben teilnahm. Doch bucht der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel in seiner Rechnung von 1472/1474 auch 6 Gulden 1 Turnosen für Messen, die Peuser dort gelesen hat (ebenda Nr. 1 S. 5). In der Liste der Präsenz beteiligten von vor Martini 1472 rangiert er unter den Kanonikern gleich hinter dem Kantor (ebenda Nr. 37 S. 193). Sein Name ist dort gestrichen, indes muß er laut dem vorerwähnten Eintrag im Zehntverpachtungsprotokoll noch 1473 gelebt haben. Als sein

Todesjahr ist 1474 anzusehen: der Stiftsamtman legt bei seiner Abrechnung mit den Stiftsherren am 3. Januar 1475 auch Rechnung über 6 Gulden *ad prebendas mortuorum ex parte Johannis Peusers* (ebenda S. 207).

Hartmann Snauhardt, 1458–1466 Kanoniker, seit 1462 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Petrus Krae, am 30. August 1458 als Kanoniker Zeuge in einer Urkunde des Kanonikers Hartmann Snauhardt (SolmsABraunfels Abt. Kloster Altenberg Nr. I 51a).

Johannes Feut, aus Lich (*Lech*), 1458–1462 Anwärter auf ein Kanonikat. Papst Pius II. versieht ihn, Kleriker Mainzer Diözese, am 26. November 1458 mit je einem Benefizium in den Stiften St. Johannes in Amöneburg (*Amolburg*) und St. Walpurgis zu Weilburg und erneuert diese Providierung am 26. Juli 1459 (RepGerm 8 Nr. 3074). Bis zum 28. September 1462 ist er Anwärter auf das durch den Tod des Hermann Belner ledig gewordene Kanonikat (s. unten Petrus Helwici).

Petrus Hamer (Hamar), 1459–1481 Kanoniker. Er begegnet zuerst in der Aufzeichnung des Kanonikers Johann Schelt über 1459 beim Gottesdienst abwesende Kanoniker am 27. und 28. April sowie 12., 13., 18. und 19. Mai (Str 5,1 Nr. 37 S. 153). Auch nimmt Johann Schelt in dessen Gegenwart am 4. Dezember 1459 eine Abrechnung vor und vergleicht sich in demselben Jahr mit ihm über eine Kornlieferung (ebenda S. 150 f.). Er bekleidete sechs Jahre lang, 1466–1471, das Amt des *officiatus* im Stift und erscheint infolgedessen in den Aufzeichnungen Schelts dieser Jahre häufig mit seinen Abrechnungen vor dem Kapitel oder privat mit Schelt (ebenda S. 163, 165 f., 167, 172 f., 180 f., 184, 186 f., 191, 193). An der Verpachtung der Kapitelszehnten ist er privat jedoch nur vereinzelt beteiligt: 1468 als Pächter zu Freienfels (ebenda S. 173), 1469 als Mitpächter zu Kubach (ebenda S. 181), 1473 als Bürge zu Niedergirmes (ebenda S. 200), 1476 als Pächter zu Obershausen und Sigelbach (ebenda S. 218), 1478 als Pächter zu Niedergirmes (ebenda S. 226). Am 16. Juli 1466 ist er unter sechs Kanonikern als zweitletzter, zwischen Michael Armbruster und Paul Ducker, an einem Begang der Grenze zwischen Aßlar und Werdorf beteiligt (ebenda S. 164). In der Liste der Präsenzempfänger vor Martini 1472 rangiert er dagegen vor Michael Armbruster (ebenda S. 193). 1475 wird er neben dem Kantor und Paul Ducker, wieder vor diesem

stehend, mit der Besichtigung der Zehnten vom Kapitel beauftragt (ebenda S. 211).

Bürgermeister und Schöffen von Weilburg bekunden am 15. November 1465, daß er *ein legal uffenbar schriiber und notarius* ist und in seinem Amt sich viel übt und betätigt (StadtAWr). Ebenso sagen am 8. Dezember 1465 Dekan und Kapitel aus, daß er, ihr Mitkanoniker, ein *legal notarius* und in diesem Amt *famosus beruchtiget von ubunge* ist (ebenda). Als Notar und Kleriker Trierer Diözese beurkundet er, Petrus von Wetzlar, genannt Hamer, am 28. Februar 1467 zu Weilburg im Wohnhaus des Johann Scheidebecher die Appellation von zwei Vertretern der Stadt Wetzlar gegen ein Urteil des Hofgerichts zu Rottweil im Prozeß mit Graf Otto von Solms (StadtAWr Urk. 948, 949). Als Kanoniker ist er am 1. März 1467 zu Elkerhausen im Haus des dortigen Kirchherrn Heinrich Klüppel Zeuge, als Johannes Scheidebecher als Notar ebenfalls protokolliert, daß jene beiden Vertreter Wetzlars gegen das Urteil des Rottweiler Hofgerichts protestieren und sich an den Kaiser berufen (ebenda Urk. 950).

Mehrfach ist seine Beziehung zur Wallfahrtsstätte Pfannstiel bezeugt. Bei Öffnung des Opferstocks ist er dort neben dem Grafen oder Abgesandten desselben am 19. November 1473 (Str 4 S. 9 Nr. 1360) sowie am 9. März und 26. Juni 1478 zugegen (ebenda S. 14 Nr. 1372, 1384). Der Baumeister von Pfannstiel rechnet am 8. Dezember 1479 in seiner Gegenwart mit dem Wirt und am 20. Dezember 1479 mit der Dienerin der Stätte ab (Str 5,1 Nr. 3 S. 19, 21 f.). Für diesen Wallfahrtsort appelliert er 1480 mit dem Vikar Johann Sutoris nach Rom (ebenda Nr. 4 S. 32).

In einem Ringtausch gibt er 1481 sein Kanonikat auf: Erzbischof Johann von Trier beauftragt am 17. April 1481 den Offizial zu Koblenz, Petrus Hamer an die Kapelle zu Selters bei Weilburg, deren bisherigen Rektor, Jakob Stueß, an den St. Margaretenaltar der Kirche St. Thomas zu Elkerhausen und den Vikar dieses Altars, Andreas Klüppel von Elkerhausen, an die Kanonikalpräbende des Stifts Weilburg zu versetzen (Str 2 S. 363 Nr. 1407). Zunächst erfolgte daraufhin ein Tausch zwischen Hamer und Stueß. Vor dem Stellvertreter des Offizials zu Koblenz vertauschte am 30. April 1481 Jakob Stueß das Kanonikat mit Andreas Klüppel von Elkerhausen; jeder von ihnen ließ sich dabei von einem Sachwalter vertreten (ebenda Nr. 1408). Am 3. Mai 1481 ergriff sodann Andreas Klüppel von Elkerhausen Besitz von dem Kanonikat, das bisher Petrus Hamer innehatte (ebenda S. 564 Nr. 1409).

Johannes Medius, 1461 Kanoniker. Er ist einer der fünf Prokuratoren, die der Kleriker Johann Fuchs von Boppard am 5. Juni 1461 in Rom zur Erlangung des ihm von dem päpstlichen Legaten in Deutschland, Kardinal Bessarion, genannt Nizenus, zugestandenen Benefiziums im Stift Dietkirchen bevollmächtigt (Str 2 S. 116 Nr. 234; GS NF 22 S. 384).

Hermann Belner, vor dem 28. Oktober 1462 verstorbener Kanoniker (s. unten Petrus Helwici). Möglicherweise ist der vor dem 15. Februar 1462 verstorbene Dekan Hermann Kellner (s. § 32) gemeint.

Petrus Helwici, am 28. September 1462 als Rektor der Pfarrkirche St. Petrus in Eisenbach (*Isembach*), Trierer Diözese, von Papst Pius II. durch Einsetzung in alle *vigore gracie expectancie pape* erlangten Rechte des Johannes Feut aus Lich (*Lech*) zu einer Kanonikalpräbende des Stifts Walpurgis in Weilburg von 3 Mark Einkünften, die durch den Tod des Hermann Belner vakant ist und über die er vor Johann von Ceredania (*Ceretanis*), Auditor causarum im päpstlichen Palast, gegen Johannes Buk streitet, providiert trotz der vorgenannten Pfarrkirche von 4 Mark Einkünften (RepGerm 8 Nr. 5295). Pfarrer Petrus zu Eisenbach besiegelt am 3. Juli 1470 (Str 2 S. 124 Nr. 246) und 20. April 1477 (ebenda S. 130 Nr. 264, Siegel ab) Gültkäufe des Stifts Dietkirchen zu Eisenbach. Sein Siegel an der Urkunde von 1470 ist rund (Durchmesser 25 mm) und zeigt im Siegelfeld eine dreizackige Krone über zwei schräggekrenzten Pfeilen, denen ein p in Frakturschrift aufliegt, beseitet von zwei Kreuzchen, Umschrift: [...*bel*]wic(i) *past(oris) i(n) ise(n)b* [...]. Die Siegellegende sichert die Identität mit Obigem. Im Stift Weilburg ist er nicht nachweisbar.

Johannes Buk, 1462 Anwärter auf ein Kanonikat (s. Petrus Helwici).

Johannes Bengel, 1463 Anwärter auf ein Kanonikat. Papst Pius II. providiert ihn, Kleriker Trierer Diözese und Familiare des Kardinaldiakons Franciscus von St. Eustachius in Siena (über diesen s. HierCath 2 S. 13), am 18. April 1463 zu der Kanonikalpräbende im Stift St. Walpurgis zu Weilburg von 4 Mark Silber Einkunft sowie zu der Vikarie ohne Seelsorge am Altar St. Ägidius im Stift St. Maria zu Wetzlar von auch 4 Mark Einkunft, die durch den Tod des Johann Wiishaubt und auch deshalb vakant sind, weil seiner Versicherung nach diesem seine Benefizien vor dem Tod wegen Ungehorsams durch



Befehle des Papstes an das Domstift Mainz entzogen wurden (RepGerm 8 Nr. 2712).

Paul Ducker, 1464–1490 Kanoniker. Er begegnet zuerst 1464 als Pächter des Kapitelszehnten in Obershausen (Str 5,1 Nr. 37 S. 146). Unter den sechs Kanonikern, die am 16. Juli 1466 die Grenze zwischen Aßlar und Werdorf begehen, rangiert er am Schluß (ebenda S. 164). Er ist vom 11. November 1468 bis 1. Januar 1469 abwesend (ebenda S. 176). In der Liste der Präsenzbeteiligten von vor Martini 1472 steht er an sechster Stelle, zwischen Michael Armbruster und Johann Kule (ebenda S. 193). 1475 wird ihm mit dem Kantor und Petrus Hamer, hinter diesem stehend, die Besichtigung der Stiftszehnten aufgetragen (ebenda S. 211). Ebenso besichtigt er 1483 mit dem Dekan die Zehnten in drei Orten (ebenda S. 240). Er pachtet 1482 und 1486 den Kapitelszehnten zu Freienfels (ebenda S. 233, 251) und bürgt 1487 für die Pacht des Kapitelszehnten zu Neukirchen und Niederquembach (ebenda S. 252). Urkundlich erscheint er nur am 23. November 1479 unter den Zeugen des Weistums über die Zehnten des Pfarrers von Weilmünster, das der Kommissar des Archidiakons von Dietkirchen dort einholte (Str 2 S. 283 Nr. 610), und am 1. Mai 1490 mit Grundbesitz in Weilburg (ebenda S. 567 Nr. 1421).

Michael Armbruster (Balistarii, Balistarius), 1466–1476 Kanoniker. Die Daten über ihn finden sich größtenteils in den Zehntverpachtungsprotokollen des Kanonikers und Dekans Johann Schelt, wo er meist nur als *her Michel* vorkommt. An Begehung der Grenze zwischen Aßlar und Werdorf seitens des Kapitels am 11. Juli 1466 nimmt er als vierter von sechs Kanonikern (vor Peter Hamer) teil (Str 5,1 Nr. 37 S. 164). Unter den Kanonikern der Liste über die Präsenzbeteiligten vor Martini 1472 steht er an fünfter Stelle hinter Peter Hamer und Johannes Scriptoris d. J. (ebenda S. 193). Dagegen rangiert er am 17. Februar 1475 bei Verleihung eines Weingartens durch den Dekan, Kantor und fünf Kanoniker gleich hinter dem Kantor vor Johann Scriptoris d. J. (ebenda S. 207). In allen drei Fällen geht er Paul Ducker voran, so daß er vermutlich schon 1464 dem Kapitel angehörte. Als Bürge bei der Verpachtung von Stiftszehnten betätigt er sich 1470 in Niedershausen (ebenda S. 185), 1471 in Bonbaden (ebenda S. 191) sowie 1474, 1475 und 1476 in Aßlar (ebenda S. 205, 212, 217). Am 7. Dezember 1474 ist er bei einer Abrechnung des Dekans zugegen (ebenda S. 206).

Der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel zahlte um 1472/74 *bern Micheln Armbruster von Cubach* für Messelesen 5 Gulden 10 Tur-

nosen (Str 5,1 Nr. 1 S. 4). Möglicherweise bediente er demnach die Kirche in Kubach.

In Weilburg gab es 1428–1454 einen Bürger Michel Armbruster, dessen Tochter Katharina verheiratet war (Str 2 S. 531 Nr. 1310, S. 533 Nr. 1316, S. 549 Nr. 1367).

Johann Kule, 1466–1477 Kanoniker. Er ist lediglich aus den Zehntverpachtungsprotokollen des Kanonikers und Dekans Johann Schelt bekannt. Dieser empfing 1466 *ex parte Kulen* eine Haferschuld (Str 5,1 Nr. 37 S. 65). 1468 verzehren die Kapitulare 3 Turnosen *in computacione domini Johannis Kulen* (ebenda S. 175 f.). 1471 kommt er wieder in einer persönlichen Abrechnung des Johann Schelt vor, der ihm zwei Stücke Fleisch verkaufte und am 12. Juni 5 Gulden lieh, als er nach Trier wollte (S. 192 f.). In der Liste der Präsenzbeteiligten vor Martini 1472 steht er unter den Kanonikern an siebter Stelle zwischen Paul Ducker und Johann Scriptoris d. Ä. (ebenda S. 193). Bei einer Rechnungslegung des Stiftsamtmanns am 16. Februar 1474 heißt es, daß kein Geldvorrat bleibt *excepto domino Kulen* 2 Gulden 3 Turnosen *de dampno Confluentie* (ebenda S. 203); er hatte also noch einen Betrag aus einer Schadenssache von Koblenz in Händen. Am 2. April 1475 nahm Johann Schelt eine private Abrechnung *in presencia her Johan Kulen* vor (ebenda S. 210). Die Erträge der Kapitelszehnten werden 1475 auf die residierenden neun Kanoniker verteilt *absque unus, Johannes Kule, qui pro tunc fuerat suspensus propter inobedienciam suam* (ebenda S. 211). Auf ihn ist wohl noch die Notiz in einer Abrechnung des Johann Schelt vom 27. Dezember 1477 mit seinem Diener zu beziehen, wonach dieser 5 Turnosen *in Kulen wingarten* verdiente (ebenda S. 224).

Johannes Scriptoris, der Jüngere, 1467–1507 Kanoniker. Als *Johannes Scriptoris iunior de Willeborg* wird er 1455 an der Universität Erfurt immatrikuliert (Weissenborn 1 S. 250 Z. 12a). Der Kanoniker Johann Schelt notierte im Zehntverpachtungsprotokoll von 1467, daß er *ex parte Johannis Scriptoris* 1 Malter Korn *de ebdomadis servatis* habe (Str 5,1 Nr. 37 S. 169). Dieser hatte also anscheinend mit der Verteilung von Präsenzen für den Wochendienst zu tun; vielleicht ist es aber nur eine Vergütung dafür, daß Schelt ihn dabei vertrat. Es gab um jene Zeit im Stift auch einen Kanoniker Johannes Scriptoris d. Ä., der zuerst 1468 begegnet (s. den Folgenden). Die Zuordnung der Notiz von 1467 zu dem Jüngeren geschah, weil dieser in allen Kanonikerlisten vor dem Älteren aufgeführt ist, demnach als der Dienstältere zu gelten hat. Diese Entscheidung wird dadurch gestützt, daß er mit dem Zusatz

*iunior* bezeichnet wird, als er 1469 mit dem Kantor und drei Kanonikern Pächter des Zehnten in Kubach ist, daß aber dieser Hinweis fehlt, als Johannes Scriptoris im selben Jahr mit den gleichen Kapitelsherren den Zehnten in Freienfels pachtet (Str 5,1 Nr. 37 S. 181 f.), obwohl doch die Identität zu vermuten ist; er rangiert hier zudem in beiden Fällen vor Petrus Hamer. In der Liste der Präsenzberechtigten vor Martini 1472 steht er unter den Kanonikern an vierter Stelle zwar hinter Hamer, aber vor Michael Armbruster und Paul Ducker (ebenda S. 193), so daß er dem Kapitel seit 1464 angehört haben könnte. Als Bürge bei der Verpachtung von Stiftszehnten betätigt er sich 1470 in Oberhausen (ebenda S. 185) und 1473 in Niedergirmes (ebenda S. 200). Am 9. Januar 1475 übernimmt er ein Grundstück des Scholasters gegen Zins (ebenda S. 207). Eine private Abrechnung des Kanonikers Johann Schelt mit dem Stiftsamtmann geschah am 23. November 1476 *in presencia Scriptorum duorum iuvenis et antiqui Johannes* (ebenda S. 210). 1486 besichtigt der Dekan mit ihm den Zehnten in Kubach (ebenda S. 251).

Seine Beziehungen zur Verwaltung des Landesherrn werden dadurch sichtbar, daß der Kellner des gräflichen Amts Weilburg in der Rechnung von Lätare 1498/1499 4 Turnosen 16 Heller für Zehrung des Vogts und anderer Personen in *junge ber Jobans* Haus bucht (W Abt. 157 Nr. 118). Urkundlich kommt er nur einmal vor. Wie der Vikar des Altars St. Andreas in einem Notariatsinstrument festhalten läßt, erklären am 13. Juni 1482 in Weilburg der Kanoniker junge Johann, Johannes Schribers Sohn, und der Vikar Adam Gluckener, daß einer dem andern, als sie vor neun oder zehn Jahren im Haus des verstorbenen Vikars Rucker vom Altar St. Andreas (Rucker Thome, † 1474/75, s. § 37) bei guter Gesellschaft zusammen waren, die inserierte Urkunde durch die Hände zog und daß dabei von deren zwei Siegeln eins verletzt wurde und das andere abriß (Str 2 S. 564 Nr. 1410). Im Zinsregister des Stifts von 1507 steht *dominus Johannes iunior Scriptoris* mit Zinsen an die Präsenz aus der Kurie, einem Grasgarten und zwei Weingärten (Str 5,1 Nr. 38 S. 265).

Möglicherweise ist er mit dem um 1482(?) bezeugten Kanoniker Johann Scriptoris des Stifts Dietkirchen (GS NF 22 S. 385 f.) personengleich.

Johannes Scriptoris, der Ältere, 1468–1507 Kanoniker. Mit ihm identisch ist wahrscheinlich der *Johannes Scriptoris de Wilborgk*, der 1454 in Erfurt studiert (Weissenborn 1 S. 244 Z. 13b). Am 29. März 1468 ist er der einzige der Kapitulare, der bei einem Rechtsgeschäft des

Stifts im Hause des Dekans fehlt, wie im Zehntverpachtungsprotokoll festgehalten wird (Str 5,1 Nr. 37 S. 171). 1470 ist er Mitbürge bei Verpachtung des Kapitelszehnten zu Kubach (ebenda S. 185). In der Liste der Präsenzberechtigten vor Martini 1472 steht er unter den Kanonikern an achter Stelle hinter Johann Kule und um drei Namen tiefer als Johannes Scriptoris d. J. (ebenda S. 193). Hinter diesem, aber vor Paulus Ducker rangiert er unter den fünf Kanonikern, die mit dem Dekan und dem Kantor am 16. Februar 1475 dem Kanoniker Johann Schelt einen Weingarten verleihen (ebenda S. 207). Ferner ist er bei einer privaten Abrechnung des Johann Schelt am 23. November 1476 mit Johannes Scriptoris d. J. anwesend, wobei er wieder hinter diesem aufgeführt wird (s. dort). Ebenso nennt das Zinsregister des Stifts von 1507 in der Liste der mit ihren Grundstücken der Präsenz gültpflichtigen Kanoniker den jüngeren dieser beiden zuerst. Von *dominus Johannes senior Scriptoris* bezieht die Präsenz damals Zins aus seinem Haus, einem Weingarten und einer Hofstatt gegenüber der Kantorie (ebenda Nr. 38 S. 265); von dieser Hofstatt erhebt das große Amt der Kanoniker gleichfalls einen Zins (ebenda S. 277).

Möglicherweise ist er identisch mit dem Johann Scriptor d. Ä. aus Weilburg, der 1494 im Stift Limburg als Kanoniker aufgenommen wird (Str 5,2 Nr. 43/10 S. 311).

Jakob, 1469 Kanoniker(?). Bei Abrechnung der Präsenz des Jahres 1469 wird jedem der 15 Stiftsgeistlichen (*dominorum*)  $1\frac{1}{2}$  Malter Korn zuteil, jedoch *domino Jacobo* nichts, weil er erst zur Kirchweih kam (Str 5,1 Nr. 37 S. 177). Er war also Kanoniker oder Vikar.

Paul Pirff (Perff, Pherff, Phirff), 1470—† vor 25. Dezember 1490 Kanoniker und Pfarrer. Den Zehnten zu Eisenbach pachtete 1470 *ber Paulus der pberner* (Str 5,1 Nr. 37 S. 185). Da 1468 der Pleban Crafft starb (s. § 13,6), könnte Pirff schon der unbenannte *plebanus* (von Weilburg) sein, der dem Stiftskapitel 1469 2 Gulden weniger 2 Turnosen ablieferte und jedem Stiftsgeistlichen 4 Albus zahlte (Str 5,1 Nr. 37 S. 183). Im Verzeichnis der Präsenzberechtigten vor Martini 1472 steht er am Schluß der Kanoniker hinter Johannes Scriptoris d. Ä. (ebenda S. 193). Ebenso rangiert er unter den fünf Kanonikern, die mit dem Dekan und Kantor am 17. Februar 1475 dem Kanoniker Johann Schelt einen Weingarten der Präsenz verleihen, am Schluß (ebenda S. 207). Bei der Verpachtung der Stiftszehnten tritt er noch 1480 als Pächter in Kubach (ebenda S. 230) und 1484 als Bürge zu Niedershausen und Sigelbach auf (ebenda S. 243). 1487 bezahlt der

Stiftsamtmann ihm 1 Malter Hafer (ebenda S. 254). Er ist also der namenlose Pfarrer zu Weilburg, dem der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel 1481 Wachs verkauft (ebenda Nr. 5 S. 37).

Urkundlich kommt er am 23. November 1479 als Zeuge des Weistums vor, das der Kommissar des Archidiacons von Dietkirchen in Weilmünster über den dortigen Pfarreizehnten einholt (Str 2 S. 283 Nr. 610). Als seine Testamentare erwerben am 26. Dezember 1490 die Vikare Adam Ducker und Matern Spitzfaden Gülte zu Weilburg. Die Urkunde gelangte laut dem Rückvermerk um 1500 an die Präsenz (ebenda S. 568 Nr. 1423). Dem Ankauf der Gülte liegt also vermutlich eine Anniversarstiftung des Paul Pirff zugrunde.

Judocus Corificis, Kleriker Trierer Diözese, am 1. Januar 1471 von Papst Paul II. auf Fürsprache des Kardinalpriesters Bartholomäus vom Titel des hl. Clemens, dessen Familiare er ist, mit einem oder zwei vakanten Benefizien in den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Lubentius zu Dietkirchen versehen (Str 2 S. 125 Nr. 249; Struck, Wetzlar S. 565 Nr. 1027; GS NF 22 S. 385).

Heinrich Czambert, 1472 Kanoniker. In einer Liste der Präsenzbeteiligten vor Martini 1472, die der Kanoniker Johann Schelt im Zehntverpachtungsprotokoll von 1471 in zwei Säulen aufgezeichnet hat (Str 5,1 Nr. 37 S. 193 f.), steht er am Schluß der die Kanoniker umfassenden ersten Säule, aber durch einen Strich von Paul Pirff als dem zwölften und letzten der Kapitulare abgetrennt. Möglicherweise war er also ein nicht residierender Kanoniker. Den gleichen Namen (Heinrich Tzammart, Zammart) tragen ein 1421 erwähnter Benefiziat (s. § 37), ein 1446 bezeugter Kanoniker aus Haiger in Dietkirchen (GS NF 22 S. 382) und ein 1453–1461 vorkommender Pfarrer in Mengerskirchen, vgl. Leonhard Hörpel, Mengerskircher Pfarrer (LandLeuteOberlahnkr. 7. 1931 S. 46). Möglicherweise handelt es sich in allen diesen Fällen um die gleiche Person.

Johannes Coppergelt, aus Lorch, 1472/73 Kanoniker. Er ist in der Liste der präsenzberechtigten Kanoniker vor Martini 1472 unter Heinrich Czammart (s. den Vorgenannten) nachgetragen (Str 5,1 Nr. 37 S. 193).

Gerlach von Lich, 1472–1476 Kanoniker(?). In dem Zehntverpachtungsprotokoll von 1473 notierte der Kanoniker Johann Schelt, daß ihm *ber Gerlach von Lieche* 2 Gulden schuldet (Str 5,1 Nr. 37 S. 198).

Ein gleiches Darlehen bucht er 1476 an jenen, *quando iacuit in disciplina* (ebenda S. 221). Jener gehörte also zur Klerikergemeinschaft des Stifts, da er dessen Strafbefugnis unterlag; man hat dabei eher an einen Kanoniker als einen Vikar zu denken.

Johann Wirt, aus Usingen (Johann Usingen, Usungen, Ußungen), 1480–1505 Kanoniker. Da er in der Liste der präsenz beteiligten Kanoniker vor Martini 1472 nicht vorkommt (Str 5,1 Nr. 37 S. 193), kann er damals noch kein Kanonikat besessen haben. Doch dem Stift hat er wohl schon angehört, denn am 14. Februar 1471 rechnet der Kanoniker Johann Schelt mit seinem Bäcker in Gegenwart des Vikars Rucker Thome und des Johannes Usungen ab (ebenda S. 184); daß er nicht den Titel *dominus* gleich dem ihm voranstehenden Vikar trägt, kann angesichts der diesbezüglichen Inkonsequenz in den Aufzeichnungen Schelts nicht gegen diese Zuordnung eingewandt werden. Ohne Zweifel war er Kanoniker bei der Zehntverpachtung des Jahres 1480, als Johann Schelt notiert, daß dies auf Verlangen der Landesherrin das erste Jahr des Johann Sutoris als Stiftsamtmann war *et fuit contrarius domino Johanni Usungen* (ebenda S. 229). Dieser hatte sich also anscheinend Hoffnung auf das Amt des Stiftsamtmanns gemacht. Im gleichen Jahr ist er Bürge bei der Zehntpacht zu Hasselbach (ebenda S. 230). Als Kanoniker ist er am 13. Juni 1482 bei einer notariellen Beurkundung zugunsten des Vikars von St. Andreas zugegen (Str 2 S. 564 Nr. 1410). Am 3. März 1505 kauft er von der Stadt Weilburg für 60 Gulden, womit diese eine Gülte von 3 Gulden in Limburg abgelöst hat, als Ewigzins eine Gülte von 2 Gulden aus der jährlich bei den Bürgern erhobenen Bede. Der Bürgermeister soll davon an den vier Fronfasten für je  $\frac{1}{2}$  Gulden Brot an Arme, die das nötig haben und es begehren, zu seinem Seelenheil und dem seiner Voreltern und aller, die ihm geholfen haben, verteilen (W Abt. 88 Nr. I 200). Das Zinsregister des Stifts von 1507 verzeichnet als fällig am 29. September (*in die Michaelis*) zu seinem Anniversar die Lieferung von 2 Gulden seitens des Bürgermeisters von Weilburg (Str 5,1 Nr. 38 S. 272). Am 18. März 1510 veräußert die Stadt dem Dekan und Kapitel zur Präsenz für 40 Gulden, die sie aus dem Testament des verstorbenen Kanonikers Johann Ußungen empfangen hat, 2 Gulden Gülte, fällig zu Michaelis. Die Ablösung ist gestattet, doch sollen Dekan und Kapitel dann das Kapital wieder mit Wissen und Willen der Stadt anlegen, damit das Vermächtnis jenes Kanonikers gehalten wird (W Abt. 88 Nr. I 209).

Caspar Linck, aus Lauterbach, am 23. Januar 1481 Kanoniker, als er, zugleich Schreiber des Mainzer Geistlichen Stuhls, in Rom in die Bruderschaft St. Maria de Anima der Deutschen eingeschrieben wird (Jaenig S. 83).

Jakob Stueß, 1481 kurz im Ringtausch Kanoniker, s. Petrus Hamer.

Andreas Klüppel von Elkerhausen, 1481–1493 Kanoniker. Das Kanonikat erlangt er am 3. Mai 1481 durch Ringtausch, indem er seinen Altar St. Margareta in der Kirche St. Thomas zu Elkerhausen an Jakob Stueß, Rektor der Kapelle zu Selters, abtritt und dieser die Kapelle zu Selters an Petrus Hamer überläßt, der dafür auf sein Kanonikat verzichtet (s. bei diesem). Die Stadt Wetzlar verkauft ihm am 11. November 1493 für 600 Gulden ein Leibgedinge von 60 Gulden, lieferbar zu Martini in sein Haus oder an einen Ort 2 Meilen um Wetzlar (StadtAWr Abt. II).

Johannes Greser (Greßer), um 1483–1532 Kanoniker, seit 1506 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Friedrich Gresser, 1484 Kanoniker(?). Der Dekan Johann Schelt rechnet am 6. Juli 1484 privat über das letzte Jahr in Gegenwart *her Frederich Gresser* ab (Str 5,1 Nr. 37 S. 238). Dieser war also Geistlicher und hielt sich damals in Weilburg auf. Zu der Vermutung seines Kanonikats wird man dadurch geführt, daß der möglicherweise mit ihm verwandte Johannes Greser (Greßer) seit um 1483 als Kanoniker bezeugt ist (s. den Vorigen).

Philipp Schreiber (Schriber, Scriptoris), 1496/97 – † vor 29. Februar 1536 Kanoniker. Als *Philippus Scriptoris de Wilborgk* studiert er 1471 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 342 Z. 19b). Das Zinsregister des Stifts von 1507 erwähnt ihn mit einem Zins von seiner Kurie (Str 5,1 Nr. 38 S. 278). Wahrscheinlich ist er identisch mit *her Philips, Johannes schribers soin*, dem der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel laut Rechnung vom 24. August 1496/1497 10 Goldgulden lieh (ebenda Nr. 13 S. 76). Er ist also vermutlich ein Sohn des Schreibers und dann Baumeisters von Pfannstiel, Johann von Faulbach genannt Rübsame (1472/74–1514, † vor 1517: Str 5,1 S. 320; Str 4 S. 587). „Herr“ Philipp Schriber zahlte laut Pfannstieler Rechnung von Martini 1500/1501 dorthin einen Zins (Str 5,1 Nr. 17 S. 90). Mit ihm dürfte auch *herr Philips* personengleich sein, der im Kleinodieninventar des Stifts von 1522 im Besitz von einem der beiden papiernen Meßbücher erscheint (Str 2 S. LXXXVIII). Mit Gülden von drei Weingärten und einem

Garten begegnet er in den Zinsregistern des Stifts von 1524 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 123) und 1532 (ebenda S. 260), damals auch mit einem Zins von seiner Kurie. Er rangiert dabei unmittelbar hinter dem Kantor vor den Kanonikern Johann Numerasti und Petrus Grande. Vor diesen beiden Kanonikern steht er auch in den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 36r und 12r). In einer Urkunde von 1529 wird sein Präbendenhaus erwähnt (W Abt. 160 Nr. 53). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht am 29. Februar 1536 das durch seinen Tod vakante Kanonikat nebst Behausung, Garten und allen Gütern und Gefällen auf Lebenszeit an Philipp Koch (W Abt. 88 Nr. I 251).

Johann Winbach, 1499–1526/27 Kanoniker(?). Unter den Mitgliedern der Bruderschaft der Wallfahrtsstätte Pfannstiel, die am 20. Februar 1499 bei Verdingung des Chorgitters der dortigen Kirche zugegen sind, erscheinen nach „Herrn“ Heinrich, Pfarrer zu Elkerhausen, die „Herren“ Johann von Blessenbach, Johann Winbach, Johann Greser und Adam Loer von Weilburg, Peter und Hartmann von Braunfels sowie Peter von Essershausen (Str 5,1 Nr. 15 S. 84). Bei Blessenbach, Braunfels und Essershausen handelt es sich gewiß um die Ortsgeistlichen, bei Peter um den schon vorher in der Rechnung vorkommenden Kaplan von Pfannstiel. Die Herkunftsangabe „von Weilburg“ ist zweifellos auch auf Johann Greser zu beziehen. Da dieser damals Kanoniker in Weilburg war (s. § 32), läßt sich ein gleicher Rang auch für Obigen vermuten; wegen Fehlens der Präposition „von“ vor seinem Namen ist er kaum als Inhaber der Pfarrei Weinbach aufzufassen. Bei einem Pfannstieler Rentenkauf vom 6. Mai 1504 wird ein „Herr“ Johann von Winbach als Besitzer eines Weingartens zu Aumenau (ca. 9 km s Weilburg) erwähnt (Str 4 S. 43 Nr. 1461). Die gräflich nassauische Amtskellerei Weilburg erwirbt laut Rechnung von Lätare 1526/1527 von „Herrn“ Johann von Winbach Wein, den sie an den Hof des Grafen nach Weilnau schickt (W Abt. 157 Nr. 151).

Stephan Rode, 1500 Kanoniker und Kaplan des Trierer Erzbischofs Johann II. Markgraf von Baden (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1).

Johann Carpentarii, aus Wetzlar, 1505–1532 Kanoniker. Er ist am 7. Juni 1505 zugegen, als in Weilburg eine Vorladung der Römischen Kurie betreffend die Benefizienklage des Johannes Materni bekannt gemacht wird (W Abt. 88 Nr. I 201). Im Zinsregister des Stifts von 1507 erscheint er mit dem Zusatz *de Weczflaria* unter den Kanonikern



vor Peter Grande mit einem Zins von seiner Kurie an die Präsenz (Str 5,1 Nr. 38 S. 265) und an das große Amt, hier als Johannes Weczflarie (ebenda S. 279). Als Johannes Carpentarii führen ihn mit der Gülte von seiner Kurie noch die Zinsregister des Stifts von 1515, 1524 und 1532 auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 117, 188, 349), jedoch immer nur in den Abrechnungen des großen Amts.

Jakob Dusberg (Tusenberg), um 1499/1538 Kanoniker. Im Nekrolog des Stifts Wetzlar von 1389 ist von jüngerer Hand zum 26. August der Tod des Conrad Tusenberg, Schöffen zu Wetzlar, seiner Frau Kathrina und ihres Sohns Jacobus, Scholasters desselben Stifts, *canonicus in Wylburgh*, verzeichnet (Luckhard S. 190); auch finden sich darin Anniversarstiftungen von zwei Dienerinnen dieses Wetzlarer Scholasters: um 1501/07 von Maria von Steinbach (ebenda S. 295) und 1529 von Gertrud Flecken (ebenda S. 296). Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar wählten ihren Mitkanoniker Jakob Dusberg am 26. April 1499 zum Scholaster (Struck, Wetzlar S. 657 Nr. 1182). Er kommt dort noch 1539 als Scholaster und einer der beiden Thesaurare des Kapitels vor (W Abt. 90 Nr. 519 Bl. 1r).

Petrus Grande, 1507–1539 Kanoniker, 1536 Propst. Vgl. die Liste der Pröpste.

Johannes Numerasti, aus Wetzlar, 1507–1549 Kanoniker. Am 26. Mai 1522 nimmt er als Kanoniker an der Abrechnung der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel teil (Str 5,1 Nr. 34 S. 131). In den Zinsregistern des Stifts von 1524, 1532 und 1545 erscheint er mit seinem Haus und zwei Wiesen (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124, 259, 415), dabei 1532 mit dem Zusatz: *von Wetzflar*. Er rangiert 1524 und 1532 vor Petrus Grande, könnte also schon 1507 sein Kanonikat besessen haben. Die gleiche Rangfolge (hinter Philipp Schreiber, vor Petrus Grande) findet sich auch in den Stiftsrechnungen von 1532 (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 40r) und 1533, wo er als *Johann Wetzfl(ar)* bezeichnet wird (ebenda Bl. 13r). Die Identität mit dem 1507 ebenso genannten Johann Carpentarii (1505–1532, s. oben) ist daher nicht ganz auszuschließen. Er gehört zu den Stiftsherren, die laut den Aufzeichnungen des Superintendenten Caspar Goltwurm bei dessen Pfarrerexamen in Weilburg am 6. Februar 1547 anwesend waren (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 84; Ziemer, Goltwurm 1 S. 64). Er starb Ende 1549; man verzeichnete damals, was *dem stift von gemeyn presentz ist abgelost worden vor Nu(mer)ast(i) todt kurz und(e) nach sinem todt, das er nit bait uffgeschreiben, do er noch lebt* (W Abt. 88 Nr. II 132 S. 469–472); es

folgen Einträge von 1549 *post Martini* und vom Sonntag Judica (23. März) 1550. Daraus geht zugleich hervor, daß er bis 1549 das Amt des Präsenzmeisters verwaltete. Dekan und Kapitel verkaufen am 1. Mai 1560 mit Bewilligung des Grafen Albrecht von Nassau-Saarbrücken dem Bürger Simon Whal und dessen Frau Katharina für 110 Gulden die früher von Johann Numerasti bewohnte zerbrochene und zerfallene Behausung zu Weilburg nebst dem Garten oder Hof daran unter Wahrung des Vorkaufsrechts an Haus und Hof, da deren *grundeigentumb anfenglich von der stiftskirchen zu Weilburgk herrhuret* (StadtA Weilburg Nr. U II f 76).

Konrad Fischer (Cono Piscatoris), 1507–1532 Kanoniker. Mit Herkunftsort Weilburg studiert *Conradus Piscatoris* 1490 zu Erfurt (Weisenborn 1 S. 432 Z. 13a). Laut dem Gültregister des Stifts von 1507 zinst *dominus Conradus Fyßer* der Präsenz von seinem Haus *an dem Staden* und von der Wiese auf der Aue gegenüber dem Haus (Str 5,1 Nr. 38 S. 263). Mit diesem Zins erscheint er auch noch in den Gültregistern von 1524 und 1532 (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124, 261); er rangiert dabei hinter Petrus Grande. In der Stiftsrechnung von 1532 steht er zwischen Diether von Erlebach und Jakob Weilnau (ebenda Nr. II 337 Bl. 42r). In der Stiftsrechnung von 1533 (ebenda Bl. 9 ff.) kommt er nicht mehr vor. Mit ihm könnte der *her Cone* identisch sein, dem der Landesherr 1505 durch seinen Amtskeller zu Weilburg einen Gulden zu seiner ersten Messe schenkt (W Abt. 157 Nr. 123 Bl. 21). Möglicherweise ist er auch mit dem „Herrn“ Konrad personengleich, der 1516–1518 als Organist zu Weilburg bezeugt ist (s. § 17,2).

Georg Kybisch, Dr., 1521/22 Kanoniker. Sein Kanonikat wurde damals Daniel Greser verschafft, aber diesem in Rom abgesprochen und einem andern verliehen, da Kybisch, der Dekan des Stifts St. Kastor zu Koblenz war, es zu Unrecht besaß (s. Daniel Greser).

Daniel Greser, 1521/22 Kanoniker. Über Herkunft und Beziehung zum Stift unterrichtet er († in Dresden 29. September 1591, vgl. NDB 7. 1966 S. 49 f.; Renkhoff, Nass. Biographie S. 130 f.) selber in seiner Autobiographie (*Historia und beschreibung des gantzen Lauffs und Lebens, wie nemlich ich, Daniel Greser, Pfarrer und Superintendent in Dresden, meinen Curriculum vitae ... geführet habe. Dresden 1587*). Geboren am 6. Dezember 1504 in Weilburg, wohin sein Vater Conrad Greser, ein Schuster aus Niederbiel (nicht Oberbiel, wie meist in der Literatur), und seine Mutter Aula (Kurzform für Adelheid), eine Fi-

scherstochter aus Oberbiel (in Literatur meist irrig: Niederbiel), zu-gezogen waren, als sie sich verhelichten, nahm ihn, sobald er gehen konnte, der Dekan Johannes Greser, Bruder seiner Großmutter zu Oberbiel, aus dem Haus des Vaters zu sich und zog ihn auf, bis er Priester wurde. In Begleitung dieses Onkels wallfahrtete er mit 14 oder 15 Jahren zum Hl. Rock nach Trier und empfing dort die erste Tonsur als *ostiarius* (unterster der vier niederen Weihegrade). Diese autobiographische Angabe wurde von Friedrich Herrmann, Aus dem Leben Daniel Gresers (MittOberhessGV NF 9. 1900 S. 23 f.) in Zweifel gezogen und auf 1514 geändert, da Papst Leo X. damals einen Ablassbrief für die Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier ausstellte. Doch wurde die Reliquie dort auch 1516 und 1517 gezeigt, und in den folgenden Jahren scheint es zwar ein vorübergehendes Nachlassen, aber kein völliges Aufhören ihrer Verehrung gegeben zu haben, vgl. Benedikt Caspar, Der Heilige Rock im Herzen des Bistums Trier. 1959 S. 31; GS NF 6 S. 358. Eine Notwendigkeit zur Umdatierung der Trierer Reise Daniel Gresers besteht also nicht. Sie könnte bei einem Aufenthalt in der Heimat zwischen dem Besuch auswärtiger Schulen stattgefunden haben; nach der Stiftsschule hatte er seine Ausbildung zunächst auf einer Privatschule in Butzbach und sodann auf höheren Schulen in Kassel (2 Jahre), Gotha (1 Jahr) und Erfurt an der Liebfrauenkirche fortgesetzt, wo er 1521 am 7. April einer Predigt Luthers beiwohnte und im Juni das „Pfaffenstürmen“ der Studenten und Tagelöhner (vgl. dazu Theodor Eitner, MittVGErfurt 24, 2. 1903 S. 17–21) erlebte. Als er nach Weilburg zurückkehrte, verhalf der Dekan Johann Greser ihm zu dem Kanonikat des Dr. Georg Kybisch, Dekans von St. Kastor zu Koblenz. Doch wurde es ihm in der Rota zu Rom abgesprochen und vom Papst einem andern verliehen, da Kybisch es zu Unrecht besaß. Bald danach verschaffte Johann Greser ihm die Vikarie des Altars Visitatio Mariä; Daniel Greser fand, er sei dadurch *ab equo ad asinum* gesetzt worden. Auf diesen Altar empfing er in Koblenz die weiteren niederen Weihen des *exorcista*, *lector* und *acolythus*. Da er zur Priesterwürde noch zu jung war, zog er auf die Universität Mainz und studierte dort bis ins 22. Lebensjahr, wobei er an der Schule des Stifts St. Viktor als Kollaborator tätig war und an der Domschule einige Lektionen hielt. Nachdem er sich vom Erzbischof von Trier ein Dimissorium besorgt hatte, um die Reise vom Studienort nach Koblenz oder Trier zu ersparen, wurde er 1526 in Mainz am 24. Februar zum Subdiakon und am 17. März zum Priester ordiniert. Am Sonntag Exaudi (13. Mai) sang er in Weilburg auf dem Stift seine erste Messe. Dort bekam er zu seiner Vikarie die Pfarrei Edelsberg; er versah sie

von Weilburg aus, da er nicht in dem eine halbe Meile entfernten Edelsberg zu residieren brauchte. Doch nun wurde er von dem Hofprediger Erhard Schnepf für Luthers Lehre gewonnen und folgte diesem, der 1528 Lektor an der Universität Marburg wurde; dort begann er sein Studium bereits 1527 (Caesar 1 S. 3). Graf Philipp III. sorgte dafür, daß die Stiftsherren ihm sein Einkommen weiter reichten. Nach dem Jahr 1529, als er in Marburg Zeuge des Religionsgesprächs zwischen Luther und Zwingli war, kehrte er vorübergehend erneut nach Weilburg zurück, wo er 1531 heiratete und 1532 die Pest miterlebte, an der neben dem Dekan auch seine Frau nach 25 Wochen Ehe starb. Er wandte sich dann wieder nach Marburg und trat von dort aus, nachdem er im Advent 1532 in Weilburg eine zweite Ehe eingegangen war, in der Woche vor Weihnachten gleichen Jahres die Pfarrei Gießen an. Es ist zu vermuten, daß er bis zu diesem Zeitpunkt seine Vikarie im Stift besessen hat. Seine autobiographische Nachricht über deren Besitz läßt sich urkundlich bestätigen. Es existiert eine wohl eigenhändige Urkunde des sicher mit Obigem identischen Vikars Daniel vom 11. November 1529, worin dieser für 10 Gulden in Ernsthäusen für den Altar Unserer Lieben Frauen *Visitatio* eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Gulden kauft (W Abt. 88 Nr. I 239). Der Schultheiß Henrich Heß zu Gießen bekundet am 7. Juni 1533, daß der Pfarrer Daniel Greißer daselbst von seiner Frau Catharein und deren Schwester Veyen, Töchtern des Martin Schomecher zu Weilburg, Vollmacht in der Sache am Gericht wegen ihrer Stiefmutter, Mutter und deren Anhang erhalten hat (StadtA Weilburg Nr. U IIg1). Auf der Rückseite der Urkunde ist die Verhandlung vom 10. Juni 1533 des Dibbes, Martin Schumachers Bruders aus Laufdorf, vor dem Gericht zu Weilburg in dieser Sache protokolliert.

Johannes Gans, Priester Mainzer Diözese, am 19. Mai 1522 von Kaiser Karl V. mit einer Ersten Bitte auf Propst und Stift St. Walpurgis in Weilburg versehen (Gross, Reichregisterbücher S. 48 Nr. 2978). Daß dabei das Stift als *Mog(untinensis) dioc(esis)* bezeichnet wird, darf als Versehen der Kanzlei gelten, so daß die Beziehung auf das Stift an der Lahn nicht zu bezweifeln ist.

Jakob Weilnau, 1524–1557 Kanoniker, seit 1548 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Hieronymus Schribae (Scriba), 1524–1545 Kanoniker. In der Verzeichnung der Präsenzgülden aus den Grundstücken der Stiftsgeistlichen

steht er im Zinsregister des Stifts von 1524 als *Hieronimus* mit Zins *de domo sua olim ald Johans* (d. h. wohl: des Kanonikers Johann Scriptoris d. Ä.), von seinem Weingarten im Schmachtenberg und *de domo habitacionis ex parte Spitzfaden*, also von dem Wohnhaus, das er anscheinend von dem Vikar Johann Spitzfaden erwarb (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 124), und im Zinsregister von 1545 als *Jeronimus Schribae* mit Zins von zwei Weingärten im Schmachtenberg (ebenda S. 416). In beiden Fällen rangiert er am Schluß der Kanoniker hinter Jakob Weilnau, so daß die Identität nicht zu bezweifeln ist. 1527 studiert Hieronimus Scribae aus Weilburg in Marburg (Caesar 1 S. 3). Er dürfte auch der *here Jeronimus* sein, der am 28. Juni 1529 auf Kosten der gräflichen Amtskellerei Weilburg dort mit dem Amtmann des Landesherrn, dem Stiftsdekan und weiteren vier Personen zu Mittag speiste (W Abt. 157 Nr. 156). Dekan und Kapitel lehnen 1530 die Aufforderung Graf Philipps III. von Nassau-Weilburg ab, *Jheronimo* dies Jahr sein Korpus der Präbende zu gewähren. Vermöge der von den Voreltern des Grafen beschlossenen und besiegelten Verschreibung seien sie jenem wie auch andern Kanonikern in Abwesenheit zu nichts verpflichtet. Sie hätten dem Grafen zu Gefallen ihm dieses Jahr 12 Gulden gezahlt (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 23). In der Stiftsrechnung von 1532 ist er bei den Kanonikern nachgetragen (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 52v), steht aber in der Rechnung von 1539 vor Johannes Matern (ebenda Bl. 17r); am 12. Juni 1535 rechnet er über seine Einkünfte ab (ebenda Bl. 30r).

Diether (von) Erlenbach, 1526–1539 Kanoniker. Er verkauft am 13. November 1526 als Kanoniker seinem Schwager Thomas Schode von Braunfels, Bürger zu Weilburg, und dessen Frau Merge, seiner Schwester, seinen Anteil an dem Wohnhaus beim Kircheisen zu Weilburg und das Pferdeställchen bei der Scheuer, das ihm auch zuteil wurde. Weinkaufsleute beim Verkauf des Anteils am Haus sind Ludwig Becker und Henne Wirichs, beim Verkauf des Pferdeställchen Henn Eckart, Henn Broit, Henchin Keller, Philipp und Mange von Walsdorf, alles seine Schwäger (W Abt. 88 Nr. I 232b). In den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 steht er hinter Peter Grande, aber vor Jakob Weilnau (ebenda Nr. II 337 Bl. 41r und 15r). 1539 bittet er um ein Kanonikat als Stipendium für seinen Sohn Johann (s. bei diesem). Diethers Sohn Peter verkauft am 30. August 1532 seinen Geschwistern Immel und Johann seinen Teil des Hauses, der Wiesen, Hecken und des Weingartens in der *Russenbach* zu Weilburg (StadtA Weilburg Nr. U II f 3).

Johannes Matern, 1528–1551 Kanoniker, seit 1549 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Jakob Endre, 1533—1534 Kanoniker. In der Stiftsrechnung von 1533 fehlt er zwar unter den Empfängern der Kanonikalpräbenden, doch vermerkt die Rechnung eine Ausgabe von 18 Albus, als *her Jacop Endre, unsirm mytcanonico, das glach* (Gelage) *geschenkt* wurde (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 21v). In einer Abrechnung vom 31. März 1534 über die Prompta der Stiftsmitglieder ab Martini 1533 steht er am Schluß der Kanoniker (ebenda Bl. 28v).

Philipp Koch, 1536—1539 Kanoniker. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht am 29. Februar 1536 Philipp, Sohn seines Mundkochs Seiffridt, das durch den Tod von Philipp Schreiber vakante Kanonikat auf Lebenszeit und fordert Propst, Dekan und Kapitel auf, ihn für einen *canonicum* anzunehmen (W Abt. 88 Nr. I 251). Am 15. September 1539 verkauft Seyfried Koch zu Weilburg namens seines Sohnes Philipp mit Einwilligung von Graf Philipp III. dem gräflichen Sekretär Johann Chun und dessen Frau Guda für 16 Gulden ein Stück Garten bei seines Sohnes Präbendenhaus. Die Kaufsumme will er an das Präbendenhaus verbauen, das durch Unfleiß und Fahrlässigkeit der vorigen Präbendare verwüstet und verfallen ist (W Abt. 160 Nr. 73).

Wendel, 1536 Kanoniker. Er ist Vikar des Stifts, als er am 21. Januar 1522 mit den übrigen drei Testamentaren des Vikars Adam Ducker eine Gülte zu dessen Jahrgedächtnis erwirbt (W Abt. 88 Nr. I 225). Mit ihm identisch ist wohl der *her Wendel*, der laut Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von Lätare 1520/1521 vier Köcher und ein neues Gebiß (für ein Pferd?) an den Hof des Grafen in Neuweilnau bringt (W Abt. 157 Nr. 138) und am 1. März 1524 durch den gräflichen Amtskeller beim Ankauf von Bücklingen zugezogen wird (ebenda Nr. 145). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg genehmigt am 22. April 1536, daß er, Pfarrer zu Grävenwiesbach, sein Kanonikat und seine Pfründe Adam Kirchhain eine Zeitlang gegen jährlich 5 Gulden zugestellt hat (s. bei diesem).

Adam Kirchhain (Kirchan), 1536—1539 Inhaber eines Kanonikats. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg genehmigt am 22. April 1536, daß der Pfarrer Wendel zu Grävenwiesbach jenem sein Kanonikat eine Zeitlang gegen 5 Gulden Rente zugestellt hat. Er soll in Weilburg persönlich residieren, dem Pfarrer dort und in den zur Pfarrei gehörenden Dörfern helfen und jeden zweiten Sonntag die Pfarrleute zu Merenberg mit Predigen und den Sakramenten versehen. Will er nicht bleiben oder verhält er sich so, daß der Graf ihn an dem Ort nicht

leiden kann, so soll jeder Teil es dem andern drei Monate zuvor anzeigen (W Abt. 88 Nr. I 252). Als (lutherischer) Prädikant zu Weilburg bittet er am 5. Mai 1537 Graf Philipp III. um die Erlaubnis, die Pfarrei in Essershausen zu übernehmen, da er von seinem Einkommen (25 Gulden jährlich) nicht mit Weib und Kindern leben könne. Das Kanonikat, das er bisher hatte, möchte er behalten. Er will alle Sonntage nachmittags in Weilburg predigen und dem Pfarrer mit christlicher Lehre und Reichung der Sakramente, wenn erforderlich, helfen (W Abt. 153 Nr. 24). Der Graf verleiht seine Stelle am 11. November 1539 auf zwei Jahre an Johann Erlenbach (s. dort). Als Pfarrer zu Beilstein wendet sich Kirchhain am 5. November 1540 an Graf Philipp III. wegen rückständiger Bezüge aus dem ihm bei Anstellung (1536) übertragenen Kanonikat Wendels. Er habe dem Grafen und dessen christlicher Gemeinde zu Weilburg, Selters, Drommershausen, Merenberg usw. im Evangelium gedient (W Abt. 153 Nr. 24).

Auf seinem Schreiben von 1537 befindet sich sein Petschaftssiegel. Es ist achteckig (17:12 mm) und zeigt in einem Schild ein A beseitet von K und P und darüber einen sechsstrahligen Stern.

Hieronymus Ruricola, 1537–1560 Kanoniker. Am 27. August 1537 wendet sich Hieronymus Ruricola an Graf Johann von Nassau-Beilstein, den er seit langer Zeit als seinen gnädigen Herrn gefunden habe, mit der Bitte, sich für ihn bei Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg dafür zu verwenden, daß dieser ihm den Teil des Hofes zu Kubach, den der Kellner Withge zu Merenberg und dessen Frau Anna besaßen und woran seine künftige Hausfrau auch ein Erbrecht habe, verleihe, damit er einen eigenen Aufenthalt habe. Denn er habe in Weilburg noch kein Präbendenhaus empfangen, obwohl ihm dies nach Billigkeit hätte zufallen müssen (W Abt. 88 Nr. II 251). Als Kanoniker aus Kubach und Organist steht er (*Jeronimus Philosophus*) unter den Stiftspersonen, die laut den Aufzeichnungen des Superintendenten Caspar Goltwurm am 6. Februar 1547 in Weilburg bei dessen Pfarrereexamen zugegen sind (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 84; Ziemer, Goltwurm 1 S. 64). Mit Dekan und Scholaster nehmen Hieronymus Ruricola, Christopher Kreuch, Peter Maß (Frensius) und Abraham Silvius als Mitkapitelsherren am 24. Mai 1555 den Verzicht des Georg Leonberger auf die Propstei entgegen (W Abt. 88 Nr. I 304a). Mit dem Scholaster und dem hinter ihm rangierenden Kanoniker Peter Frensius unterschreibt er am 5. Dezember 1558 eine Urkunde des Stifts für den Altar St. Antonius (ebenda Nr. II 609). Er begetnet zuletzt 1560, als

er aus einer Präsenzgülte zu Kubach 8 Simmer Korn ablöst (ebenda Nr. II 76 S. 561).

Christopher Kreuch (Kraich, Kreych, Kursner, Kurßner), 1539–1557 Kanoniker. Bis 1554 kommt er unter dem Namen Kursner (Kurßner) vor mit einer Ausnahme: der Junker Bergen von Essershausen schreibt um 1552, er habe Cristoffel Kreuch, des Kurßners Sohn zu Weilburg, die Pfarrei Essershausen (die er auch eine Zeitlang versah: Ziemer, Goltwurm 2 S. 52) zugesagt (W Abt. 88 Nr. II 40; Abt. 153 Nr. 307). Daraus ergibt sich die Personengleichheit des Christopher Kursner mit dem ab 1555 bezeugten Christopher Kreuch. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht ihm, ältestem Sohn des Weilburger Bürgers Johann Kurßner, am 22. November 1539 auf Lebenszeit die Präbende des Stifts, die hierbevor Dr. Jakob Reuther gehabt hat, mit der Verpflichtung, davon zu studieren, damit er sich befähigt, das Wort Gottes zu predigen. Er darf dann niemand anderem als dem Grafen und dessen Grafschaft dienen. Ist er zum Studium ungeschickt oder studiert er nicht, so ist diese Belehnung alsbald nichtig (W Abt. 88 Nr. I 266). Er gehört 1541 zu der ersten Klasse der Höheren Schule zu Weilburg (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2; Eichhoff, Landesgymnasium S. 14 Nr. 22) und studiert 1547 in Straßburg (Zierner, Goltwurm 1 S. 73). Am 16. April 1554 ist er Gast bei der Hochzeit des Superintendenten Caspar Goltwurm zu Weilburg (W Abt. 154 Nr. 3824 Bl. 6). Er steht an zweiter Stelle unter den vier Kanonikern bei einem Rechtsakt des Stifts vom 24. Mai 1555 und ist auch damals – ohne Nennung des Orts – Pfarrer (s. Hieronymus Ruricola). 1556 läßt er sich in Wittenberg immatrikulieren (Foerstemann 1 S. 315 Sp. 2 Z. 27). Am 17. Januar 1557 bekunden Dekan und Kapitel, dem Kanoniker Christoffel Kreych 20 Gulden vorgestreckt zu haben; bis zu deren Rückzahlung soll er jährlich 1 Malter Korn entrichten (W Abt. 88 Nr. I 306). Er wird vor 1559 Pfarrer zu Allendorf und Hasselbach (Zierner, Goltwurm 2 S. 86). – Über den Vater s. unten Johann Kreuch.

Johann Erlenbach, 1539–1548 Kanoniker. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht ihm am 11. November 1539 die Präbende des Stifts, die Adam Kirchhain gehabt hat, für die nächsten zwei Jahre zum Studium der Theologie, damit er dann der Grafschaft dient (W Abt. 88 Nr. I 265). Veranlaßt wurde diese Bewilligung durch ein undatiertes Bittschreiben von Diether Erlenbach, der erfahren hat, daß der Graf Adam Kirchhain beurlauben will; dabei erwähnt er, daß er seinen Sohn in der Schule zu Mainz und jetzt zu Marburg gehalten



hat (ebenda). In Marburg wurde er 1539 immatrikuliert (Caesar 1 S. 29), doch besucht er 1541 noch die erste Klasse der Höheren Schule in Weilburg (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2; Eichhoff, Landesgymnasium S. 14 Nr. 8). Der Dekan antwortet am 25. November 1549 dem Grafen Philipp III. auf eine ihm zugeschickte Supplik des Jost von Herborn, dem Johann Erlenbach habe von den Bezügen der Präsenz und Prompta des von Martini (11. November) 1547 bis dahin 1548 laufenden Jahres nicht mehr als die Hälfte zugestanden, da er an Pfingsten 1548 dem Stift den Rücken gekehrt und zur Ehe gegriffen habe (W Abt. 88 Nr. II 18). Die Bittschrift des Jost von Herborn liegt nicht bei, so daß der Grund von dessen Forderung nicht ersichtlich ist.

Nachdem Caspar Goltwurm ihn 1547 mit drei anderen Stipendiaten nach Straßburg begleitet hatte, soll er nach Goltwurms Aufzeichnungen Stadtschreiber in Freiburg im Breisgau geworden sein (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 77). In der Tat wirkte er dort, aber als der erste Lehrer („Lehrmeister“) der 1561 eingerichteten deutschen Schule; er starb vor 1566, vgl. Karl Halter, Die Volksschulen der Stadt Freiburg (ZBreisgauGV 79. 1961 S. 74); Hermann Slamen, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. 2 (VeröffArchStadtFreiburg 4,2. 1903) S. 15, 56 (freundliche Hinweise von Archivdirektor Dr. Hans Schadeck, Freiburg i. Br., vom 22. Juli 1986).

Johann Kreuch (Creich, Kursner, Kurßner), 1540 Kanonikatsanwärter. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg versieht am 18. November 1540 Johann Kursner, Sohn seines Getreuen, des gleichnamigen Weilburger Bürgers, mit der Präbende, die jetzt Johann, Sohn des Herrn Dietrich (Erlenbach) daselbst, innehat, sobald gemäß der Verschreibung, die dieser besitzt, dessen Jahre in der Nutzung der Präbende beendet sind. Er soll davon nichts anderes als Theologie studieren, damit er dadurch befähigt wird, das Wort Gottes zu lehren. Ist er nicht dazu geeignet oder stirbt er vor Ablauf der Zeit von Herrn Dietrichs Sohn, so soll sein Bruder Peter Kursner an die Stelle treten (W Abt. 88 Nr. I 273). Er besucht 1540 die erste Klasse der Höheren Schule zu Weilburg (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2; Eichhoff, Landesgymnasium S. 15 Nr. 29). In Analogie zu seinem Bruder Christopher (s. oben) ist für ihn die Identität mit Johann Creich aus Weilburg anzunehmen, der 1544 in Marburg studiert (Caesar 1 S. 45 Sp. 2). 1547 geht er mit Christopher Kreuch als Stipendiat des Grafen an die Universität Straßburg (Ziemer, Goltwurm 1 S. 73). Seit 1553/54 ist er Pfarrer in Löhnberg (ebenda 2 S. 86; May, Oberlahnkreis S. 263), wo er auch 1558 (W Abt. 153 Nr.

347 I Quadr. 15) und am 7. Februar 1566 (StadtA Weilburg Nr. U II d 1) bezeugt ist. — Der Vater Johann Kursner (Corsener, Kerßner) ist 1544 weltlicher Verwalter der Stiftspräsenz (s. § 15,2) und bekleidet am 25. April 1542 (W Abt. 88 Nr. I 280, hier als Johann Creich) und 25. November 1547 (ebenda Nr. I 290) das Amt des Bürgermeisters zu Weilburg. Er ist mit dem Schultheißen Philipp von Erlenbach und mit Dr. Jakob Reuter, Dekan 1536–1538, verwandt (s. bei diesem).

Peter Weilnau (Weilnauus, Wylnauwe), 1543–1582 Kanoniker. Er besucht 1541 die erste Klasse der Höheren Schule in Weilburg (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2; Eichhoff, Landesgymnasium S. 14 Nr. 17). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht am 28. Juni 1543 wegen der treuen Dienste, die der Kanoniker Jakob Weilnau ihm als Kellner zu Weilburg leistete (s. § 32 bei diesem), dessen Sohn Peter auf drei Jahre die Präbende, die bisher Johann Hell (so am Rande des Konzepts, gestrichen für Peter Grande) hatte. Er soll dafür studieren und danach verpflichtet sein, in der Grafschaft als Prädikant zu dienen. Stirbt er vor Ausgang der Jahre, soll sein Bruder Philipp die Präbende auf die Zeit genießen (W Abt. 88 Nr. I 281). Er wird 1544 in Marburg immatrikuliert (Caesar 1 S. 44 Sp. 1) und studiert 1547 in Straßburg (Ziemer, Goltwurm 1 S. 73). Als *rector scholarium* ist er am 23. September 1549 Zeuge, als Georg Leonberger von der Propstei Besitz ergreifen läßt (W Abt. 88 Nr. I 297). Als Magister steht er am 26. November 1562 unter den Zeugen einer Urkunde des Gerichts der Stadt Weilburg (StadtA Weilburg). Er gehört zu den Stiftspersonen, welche in dem 1568–1614 geführten Hand- und Ablösungsbuch des Stifts die Kopien der Verträge unterschreiben (W Abt. 88 Nr. II 132). Er bezeichnet sich hier meist als *scholmeister*, jedoch 1577 als *scholas(ter)* (ebenda S. 434, 438). Scholaster heißt er auch in der Liste der am Pfründenkorporus der Zehnten beteiligten Stiftsmitglieder in der Stiftsrechnung von 1576 (W Abt. 88 Nr. II 901 S. 91). Auch die folgenden Stiftsrechnungen geben ihm diese Stellung. Zuletzt begegnet er darin am 26. März 1582 (ebenda Nr. II 906 S. 18). 1583 wird sein Präsenzanteil seinen Nachkommen zugewiesen (ebenda Nr. II 907).

Friedrich Rauch, 1547–† vor 20. Juni 1552 Kanoniker (?). Der Superintendent Caspar Goltwurm († 1559) berichtet in seinen Aufzeichnungen, daß bei seinem Pfarrerexamen in Weilburg am 6. Februar 1547 auch der Kanoniker und Pfarrer zu Niedershausen Friedrich Rauch zugegen war (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 84; Ziemer, Goltwurm 1 S. 64). Als Pfarrer zu Niedershausen (*Nidderrulßhusen*) erscheint

er schon am 23. Februar 1544, als er ein Viertel seines Wedemhofs gegen jährlich 21 Mesten Korn verleiht, die ihm nach Weilburg in seine Behausung zu liefern sind (W Abt. 88 Nr. I 284). Doch ist es zweifelhaft, ob er ein Kanonikat besessen hat; in den Quellen kommt er nur als Vikar vor.

Am 29. April 1505 streitet Johannes Matern gegen ihn um die Vikarie des Altars St. Nikolaus, die er aber vor dem 7. Juni 1505 gegen eine andere Vikarie aufgibt (W Abt. 88 Nr. I 201). Vermutlich hat er damals bereits die Vikarie des Altars St. Antonius erlangt, als deren Inhaber er im Zinsregister des Stifts 1507 mit dem Zins vom Haus und von vier Weinbergen erscheint (Str 5,1 Nr. 38 S. 259, 264, 266). Auch ist wohl auf ihn der dortige Eintrag zu beziehen, wonach Hermann Rauch et *dominus Fredericus* von den Häusern auf dem Markt dem Kapitel 22 Pfennig Gülte zahlen (ebenda S. 220). Er dürfte der *ber Friederich* sein, der laut dem Kleinodienverzeichnis des Stifts von 1522 im Besitz eines der zwei papierenen Meßbücher und eines eigenen Schrankes ist, in dem sich Meßgewänder und ein Kelch nebst silbernem Löffel befinden (Str 2 S. LXXXVIII). In den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 steht er unter den Vikaren an erster Stelle (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 47r und 19r). Am 17. November 1548 verleiht er eine Wüstung seines Altars (W Abt. 88 Nr. I 291). Als Vikar des Altars St. Antonius ist er auch zugegen, als Georg Leonberger am 2. und 23. September 1549 von der Propstei in Weilburg Possess nehmen läßt (W Abt. 88 Nr. I 296, 297). Er starb vor dem 20. Juni 1552, da unter diesem Datum das Stift bei dem Landesherrn wegen Wiederbesetzung der nach dem Tod des „Herrn Friedrich“ erledigten Pfarrei Niedershausen vorstellig wird (W Abt. 88 Nr. II 437; s. § 10). Als Pfarrer ist er dort noch am 7. Dezember 1549 bezeugt (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 532).

Christian Hederici, 1547 Kanoniker(?), 1555–1564 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Peter Frensius (Peter Maß, Moß), 1551–1562 Kanoniker und Pfarrer. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg bekundet am 24. Juni 1551, daß Erzbischof Johann von Trier auf seine Bitte Peter Moß von Dauborn (*Deuern*) im Stift Weilburg zu einem Prädikanten und Pfarrer mit Einwilligung von Dekan und Kapitel angenommen hat. Dieser ist verpflichtet, sonn- und feiertags sowie zweimal in der Woche in Weilburg zu predigen und dem, der es begehrt, das HI. Sakrament in beiderlei Gestalt zu reichen. Zu seiner Bestallung erhält er die Präbende,

die ihm auf dem Stift gegeben ist, das zur Stiftskirche gehörende Haus wie andere Pfarrer vor ihm als Pfarrwohnung, die zur Pfarrei gehörenden Weingärten und Gärten und 80 Gulden aus den Pfannstieler Zinsen und aus Renten, die der Pfarrei seit alters zustehen, sowie aus Präsenz und Opfer; sie sollen ihm durch den gräflichen Amtskellner zu Weilburg eingebracht werden (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 68). Daß er schon 1549 nach dem Weggang von Konrad Durplatz die Pfarrei erhielt (so Schliephake-Menzel 6 S. 293), trifft also nicht zu. Am 24. Mai 1555 wirkt er (Peter Maß) als dritter von vier Kanonikern, zugleich Pfarrer, bei einem Rechtsakt des Stifts mit (s. Hieronymus Ruricola). Als Petrus Frensius kommt er zuerst vor, als er 1554 Eva, Tochter des Johann Kreuch in Weilburg, heiratet. Er mußte dabei versprechen, „daß er sich nicht in gefährlichen Zeiten auf das Papsttum, darin er vorhin gesteckt hat, begeben“ will (Ziemer, Goltwurm 3 S. 17). Am 14. Juni 1557 verteidigt er sich beim Landesherrn u. a. dagegen, daß er zu Weilburg aufrührerisch gepredigt habe (W Abt. 153 Nr. 24). Mit dem Scholaster und Hieronymus Ruricola unterschreibt er eine Urkunde vom 5. Dezember 1558 für den Altar St. Antonius (W Abt. 88 Nr. II 609). Im Oktober 1561 hat er eine Differenz mit dem Superintendenten Jakob Charisius (ebenda). Am 13. November 1562 kauft er für die Pfarrei  $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte (W Abt. 88 Nr. I 310). Noch im selben Jahr verläßt er Weilburg und wird Anton Moser sein Nachfolger in der Pfarrei (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 112).

Gregor (von) Virneburg (Vernenborgh, Vernborger), 1551 Kanoniker, 1549–1551 Pfarrer. Auf seinen Schultern ruhte das Werk der katholischen Restauration im rechtsrheinischen Teil der Trierer Diözese während des Interims. Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg bittet am 14. Juni 1549 den Trierer Erzbischof Johann V. Graf von Isenburg unter Bezugnahme auf das Vorgespräch, das der Stiftsdekan Jakob von Weilnau mit diesem geführt hat, beim Stift Münstermaifeld zu verfügen, daß sich Gregor von Virneburg nach Weilburg begibt, um sich hier ein Jahr lang zum Predigen gebrauchen zu lassen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 38). Am 27. Juni 1549 teilt der Erzbischof aus Münstermaifeld dem Grafen mit, daß jener nunmehr willig sei, das Predigtamt in Weilburg bis zum Tag Johannes Baptist (24. Juni) 1550 zu versehen (ebenda Bl. 41). Schon am 24. Juni bestimmte der Graf mit Einwilligung von Dekan und Kapitel dessen Besoldung: freien Tisch, Wohnung und Lager gemäß seinem Stande als Priester auf Kosten des Stifts, dazu 80 Gulden in vier Quartalen, die durch eine verordnete Person einzubringen sind, und 4 Wagen Brennholz im Winter durch

den Amtskellner. Auch will der Graf ihm einen Knaben halten und ihm ein Pferd mit einem Knecht auf sieben Meilen Wegs stellen, wenn er zu anderen Orten zu reiten hat. Er soll an allen Sonn- und Feiertagen und an zwei Tagen der Woche in Weilburg predigen, ist aber zum Predigen in den „Ausdörfern“ (den zum Pfarrsprengel gehörenden Dörfern) und zur Reichung der Sakramente nicht verpflichtet. Zugleich bevollmächtigt der Graf ihn, die Schulen und Kirchen seines Landes innerhalb der Trierer Diözese gemäß dem Interim zu visitieren (ebenda Bl. 44; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 50 ff.). Am 12. Juli 1549 überträgt der Erzbischof ihm, Kanoniker des Stifts Münstermaifeld, die Verwaltung des vakanten Archipresbyterats Wetzlar und Landdekanats Haiger (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 57). Dekan und Kapitel des Stifts Weilburg verleihen ihm, Kandidat der Theologie, Bakkalaureus und Magister der freien Künste, Kanoniker in Münstermaifeld, am 1. August 1549 die durch Resignation des Christian Heiderich frei gewordene Vikarie des Altars Mariä Empfängnis und die damit vereinigte Vikarie des Altars St. Margareta (W Abt. 88 Nr. I 294). Am 2. September 1549 übergibt er, Archipresbyter zu Wetzlar und *verbi Dei seminator preclarus* zu Weilburg, dem Stift die Urkunde über die Verleihung der Propstei an Georg Leonberger gemäß dessen Vollmacht vom 29. August und ergreift für diesen am 23. September Besitz von der Propstei (s. § 31 bei Leonberger).

Nach Ablauf des Jahres kehrte Virneburg nach Münstermaifeld zurück, um zu residieren und seine Präbende zu beziehen. Das Walpurgisstift bemühte sich darum, daß er seine Tätigkeit in Weilburg fortsetzte. Am 30. Juni 1550 schreiben Dekan und Kapitel an Virneburg, er werde wissen, daß sie ihren Propst und Offizial — durch Schreiben vom 16. Juni (s. unten) — gebeten haben, beim Kurfürsten von Trier zu erreichen, daß er („Euer Ehrwürden“) wieder nach Weilburg kommt und die katholischen Sachen vollzogen werden, die durch ihn angefangen sind. Sie sind zuversichtlich, daß seine Anwesenheit und Visitierung, auch Äußerung des göttlichen Worts nicht allein ihrem Stift, sondern auch den Untersassen des Grafen und der benachbarten Grafen zur Wohlfahrt gedeihen könne. Er möge noch ein Jahr bei ihnen wohnen. Sie wollen ihm die Besoldung wie im Vorjahr geben und glauben, der Graf würde auch geschrieben haben, wenn er einheimisch gewesen wäre (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 62). Auf Grund der Vermittlerrolle des Propstes hatte sich der Erzbischof von Trier bereits am 28. Juni von Koblenz aus an Dekan und Kapitel des Stifts Münstermaifeld mit dem Ersuchen gewandt, Virneburg noch ein Jahr zu beurlauben und ihm das *corpus praebende* zu gewähren, als ob

er in Residenz wäre. Denn Virneburg habe in Weilburg und den überrheinischen Ruralkapiteln, wohin er ihn im Vorjahr zur Wiederherstellung der christlich-katholischen Religion verordnet habe, bereits so viel erreicht, daß zu hoffen sei, er werde keine kleine Frucht im Weinberg des Herrn erarbeiten (ebenda Bl. 62). Virneburg sagte daraufhin dem Stift zu, bat aber, daß der Graf ihm ein Pferd zur Reise schicke, einen Wunsch, den das Stift dem Grafen mit der Nachricht über die erzbischöfliche Genehmigung und Virneburgs Bereitschaft am 12. Juli weitergibt (ebenda Bl. 55). Doch der Graf läßt am 14. Juli durch das Stift ihm wenig entgegenkommend antworten, bei dessen Wiederkehr wisse er sich gebührend zu verhalten. Er sei nicht gut bei Pferden, da ihm auf der letzten Reise drei abgegangen seien, und könne daher keins schicken (ebenda Bl. 54). Der Propst und Koblenzer Official Georg Leonberger bestätigt dem Stift am 17. Juli 1550 dessen Schreiben vom 16. Juni und berichtet von dem Erfolg seiner Intervention. Freilich sei Virneburg durch allerlei Geschäfte verhindert, gleich zu kommen. Das Stift möge ihm sein Salarium, wenn möglich, verbessern (ebenda Bl. 56).

Zu diesen Geschäften Virneburgs gehörte auch wohl die Bemühung um Erlangung der Würde des Dekans im Stift St. Goar, einen Titel, den das Stift Weilburg ihm schon im vorgenannten Schreiben vom 14. Juli gibt. Als Virneburg dem Grafen Philipp III. am 25. Juli 1550 von Religions- und Kirchensachen der Grafschaft schreibt und ihn wegen der Abendmahlsfrage und der Rechte an der Propstei vertröstet, schließt er mit der Bitte, sich für ihn beim Oberamtman zu St. Goar, Reinhard Riedesel, wegen des Dekanats dort mit einer Empfehlung einzusetzen (ebenda Bl. 58–61; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 58). Der Graf kommt auch dem Wunsche nach, indem er am 28. Juli 1550 dem Oberamtman der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, Reinhard Schenk zu Schweinsberg, schreibt, er möge dabei behilflich sein, daß Virneburg möglichst bald zum Besitz des Dekanats in St. Goar gelange (W Abt. 153 Nr. 24). Virneburgs Bewerbung mußte indessen erfolglos bleiben, da eine Wahl des Dekans seitens des Kapitels wegen Einführung der Reformation in St. Goar nicht mehr möglich war (GS NF 14 S. 242).

Virneburg trat nun seine Stellung in Weilburg wieder an. Von seiner weitgespannten Visitationstätigkeit im rechtsrheinischen Trierer Sprengel zeugt sein Rechenschaftsbericht vom 20. August 1550 an den Statthalter des Trierer Kurfürsten, Graf Heinrich von Isenburg-Grenzau (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 52; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 61 f.). Am 13. Januar 1551 läßt er in Weilburg ein Notariatsinstru-

ment aufsetzen, daß er gemäß Aussage des Judenarztes zu Frankfurt eine alte Krankheit im Leib trage, die durch ein böses Getränk aufgeweckt wurde (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 64). Er tritt damit dem Gerücht entgegen, daß er vergiftet worden sei, und will aller üblen Nachrede zuvorkommen, falls er etwa wegen der Krankheit abziehen müsse. Am Tage darauf übersendet er das Notariatsinstrument dem Grafen Philipp III. und bittet zugleich um Verbesserung der Besoldung, weil er vieles in Münstermaifeld durch seine Abwesenheit entbehren müsse, insbesondere um Brennholz, das er nur kärglich erhalte, und ein Pferd, auch um Vorschuß von einem halben Ohm guten firmen Weins; er weist aber auch auf die unwürdigen Zustände der Weilburger Kirche hin (ebenda Bl. 66; Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 61, 63 f.; Schliephake-Menzel 6 S. 307; betreffend die Kirche s. § 3,1d).

Wenn Virneburg dem Grafen am Schluß dieses Schreibens für alle Ehre, Gnade und Gutes dankt und erklärt, er habe in allen Predigten die Ehre Gottes, Besserung der Christgläubigen und aller Menschen Seligkeit suchen wollen, so gewinnt man den Eindruck, daß er eigentlich schon zum Verlassen des Landes bereit ist. Der Weilburger Predigtstätigkeit wurde er gewiß auch dadurch entfremdet, daß ihn der Erzbischof von Trier von Ehrenbreitstein aus am 16. Mai 1551 mit der katholischen Erneuerung der Dekanate Haiger, Kirberg, Marienfels und des Archipresbyterats Wetzlar sowie der Stiftskirchen Weilburg, St. Goar und Idstein und des Klosters Dirstein beauftragte (s. § 10 Stift Idstein). Noch vor Ablauf seines zweiten Jahres hat er Weilburg verlassen, da am 24. Juni 1551 Peter Frensius zum Pfarrer in Weilburg bestellt wurde (s. bei diesem).

Virneburgs Tätigkeit dort hatte noch ein unharmonisches Nachspiel. Die Statthalter und Räte des Kurfürsten von Trier schreiben Graf Philipp III. am 28. Oktober 1551, der Koblenzer Offizial Georg Leonberger habe als Propst zu Weilburg dem Gregor von Virneburg eine in diesem Stift vakante Präbende verliehen. Der Kurfürst habe Dekan und Kapitel aufgefordert, jenem wegen seines Fleißes und seiner Mühe im Predigtamt und bei der Visitation die *fructus praebendae* dieses Jahres zukommen zu lassen. Sie, insbesondere der Dekan, hätten jedoch, wie Virneburg angezeigt habe, nicht darauf eingehen wollen mit der Begründung, es sei nur ein gnädiges Ersuchen (*gesinnen*), kein Gebot des Kurfürsten gewesen. Der Graf möge auf geeignetem Wege den Dekan zur Entrichtung der Früchte veranlassen (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 74r). Die Befehlshaber des Grafen erwidern am 2. Dezember auf dies von der Kanzlei erst mit Präsentatvermerk vom Vortage versehene Schreiben, sie würden es dem Grafen bei Rückkehr vorlegen

(ebenda Bl. 76), und dieser äußert gegen Dekan und Kapitel am 4. Dezember aus Neuweilnau sein „gnädiges Begehren“, sie sollten seinethalben sich gutwillig erweisen, da die Sache seines Erachtens nicht so wichtig sei (ebenda Bl. 77). Doch Dekan und Kapitel beharren in der Antwort an den Grafen vom 11. Dezember 1551 auf ihrem Standpunkt. Sie seien es Virneburg auf Grund ihrer Statuten und *consuetudines*, deren unverbrüchliche Einhaltung ihnen erst jüngst von den Visitatoren auferlegt sei, keineswegs schuldig. Es verstoße gegen ihren Eid, sie könnten sich nicht genug darüber wundern, daß er sie zur Brechung ihrer Statuten und *consuetudines* antreibe, obwohl er diese nicht nur seinetwegen, sondern auch namens des Offizials Georg Leonberger, ihres Propstes, geschworen habe. Er habe ihnen selbst gesagt, das Stift Münstermaifeld ginge eher zugrunde, als daß es Statuten oder Gewohnheiten ändere. Wenn die Jahre seiner Exspektanz vorüber seien und er dann sich mit Residieren und anderem gemäß ihren Statuten und Gewohnheiten verhalte, würden sie ihm die Präbende gleich ändern geben. Der Graf möge wie seine Voreltern sie dabei schützen (ebenda Bl. 78).

Gregor von Virneburg wurde am 11. August 1557 Suffragan des Erzbischofs von Trier und erhielt als solcher am 22. Dezember 1557 vom Papst den Titel eines Bischofs von Azotus. Am 24. September 1559 ernannte der Erzbischof ihn zum Prädikanten an der Domkirche in Trier, ein Amt, das er aber schon 1560 an die Jesuiten abtrat. Einer der führenden Vertreter der katholischen Reform im Erzbistum Trier, wurde er am 28. Oktober 1562 Abt des Benediktinerklosters St. Martin bei Trier. Dort wurde er auch begraben († 30. Juni 1578) (Holzer, *De proepiscopis* S. 74–79; Caspar, *Erzbistum Trier* S. 115; GS NF 14 S. 243).

N. N. Walther, 1553 Kanoniker. Dekan und Kapitel antworteten am 30. Juli 1553 dem Erzbischof Johann von Trier auf dessen am 25. Juli erhaltenes Schreiben, womit er ihnen eine Supplik „von ihrem guten Gönner und Freund“ Endres Walther, Kellner zu Stauf, an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg übersandt hatte. Der Erzbischof hielt ihnen darin vor, welche Unruhe ihnen daraus entstehen könne, daß sie den Supplikanten nicht wegen seines Sohnes zufrieden stellten, und forderte sie deshalb zum Bericht darüber auf, ob dem (mit Vornamen nicht genannten) Sohn des Kellners das von diesem geforderte *corpus prebende* gebühre. Dekan und Kapitel erwidern, zwar habe dieser ihr junger Mitkanoniker seine Jahre der Exspektanz gemäß den Statuten verrichtet. Weiterem sei er aber nicht nachgekommen. Ihre Statuten wiesen



aber deutlich aus, und es sei auch althergebrachte Gewohnheit (*consuetudo*), daß keinem Kanoniker das *corpus prebende* gewährt werde, der nicht *in maioribus ordinibus*, nämlich Subdiakon, sei und persönlich residiert habe. Außerdem müsse er die *capitularia* (Gebühr für die Zulassung zum Kapitel) entrichten. Wünsche er dann zu studieren, wie gegenwärtig einige bei ihnen, so werde man ihm sein Korpus geben. Der Erzbischof möge also als Ordinarius den Supplikanten abweisen. Aus Münstermaifeld teilt Erzbischof Johann am 1. August 1553 dem Grafen Philipp III. dies Schreiben des Stifts mit dem Bemerkten mit, er finde die Erklärung des Stifts nicht unbillig. Der Graf möge daher Endres Walther anweisen, daß er seinen Sohn das leisten lasse, was sich gemäß den Statuten gebühre (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 80–82).

Abraham Silvius (Sylvius), 1555–1556 Kanoniker. 1551 wird er an der Universität Wittenberg unter den *pauperes gratis* inskribiert (Foerstemann 1 S. 270 Sp. 2 Z. 21). Er ist der letzte unter den vier Kanonikern bei einem Rechtsakt des Stifts vom 24. Mai 1555 (s. Hieronymus Ruricola). In dieser Rangordnung erscheint er auch in der Stiftsrechnung von 1556 (W Abt. 88 Nr. II 337). Im gleichen Jahr wird er als Stipendiarius bezeichnet (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 111). 1563–† 1582 ist er Pfarrer zu Essershausen (W Abt. 88 Nr. II 40; Abt. 153 Nr. 307).

### § 37. Die Vikare und Altaristen

Ernst, 1317–1344 Vikar. Der Pleban Hermann zu Gießen und sein Blutsverwandter, der Vikar Ernst im Stift Weilburg, dotieren am 6. Dezember 1317 den Altar Mariä Empfängnis. Ernst überweist dazu 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen Acker in der Feldmark von Weilburg, den Zehnten von 3 Morgen daselbst, eine Gülte von 4 Simmer Getreide, die sein Bruder Heinrich Vierhenkel gibt, und seine Scheuer ebenda (Str 2 S. 472 Nr. 1106; s. a. § 16,2). Am 6. Januar 1320 steht er an der Spitze der drei Priester und Vikare, die ein Vermächtnis des Dekans Hermann bezeugen (ebenda S. 475 Nr. 1112). Vermutlich ist er auch der Stiftsherr Ernst, der in nur im Auszug bekannten Urkunden 1325 auf Güter für die Messe einer Vikarie (möglicherweise des vorgenannten Altars) verzichtet (ebenda S. 476 Nr. 1117) und 1329 über ein Haus zugunsten des Stifts verfügt (ebenda S. 478 Nr. 1126). Das Schöffengericht zu Weilburg entscheidet am 23. September 1344 den Streit zwischen ihm und Grete, Tochter des Adligen Emmerich von Tiefenbach, um Gut zu Selters dahin, daß es das Gut ihm und seinem (ungenannten) Altar

zuspricht (ebenda S. 482 Nr. 1142). — Ein seit 1361 bezeugter Contze Vierhenkel war 1393–1394 Bürgermeister und 1397 Schöffe zu Weilburg (Str 2 S. 616).

Gerlach, am 6. Januar 1320 der zweite der drei Priester und Vikare, die bei einem Vermächtnis des Dekans Hermann als Urkundszeugen mitwirken (Str 2 S. 475 Nr. 1112).

Hartmann, am 6. Januar 1320 letzter der drei Priester und Vikare, die als Urkundszeugen beim Vermächtnis des Dekans Hermann zugegen sind (Str 2 S. 475 Nr. 1112).

Werner von Laimbach, 1331 Vikar. Als die Erben des Walter Koning von Ernsthäusen am 1. April 1331 dem Dominikanerkloster zu Marburg ihr Haus zu Weilburg verkaufen, wirken als Zeugen die Vikare Werner von Laimbach und Gerlach Paltz mit (W Abt. 160 Nr. 6; Eckhardt, Oberhess. Klöster 2 S. 5 Nr. 3).

Gerlach Paltz, 1331 Vikar (s. Werner von Laimbach).

Rucker Knybe (Knibonis), 1344–1360 Vikar des Altars St. Nikolaus. Dekan, Pleban und Kapitel des Stifts sowie Schultheiß, Schöffen und Gemeinde der Stadt Weilburg stiften am 30. April 1344 mit dem Glöckneramt eine Frühmesse am Altar St. Nikolaus der Pfarrkirche und verleihen diese dem obigen Priester. Zum Dank dafür schenkt er der Vikarie alle ihm von seinen Eltern angefallenen Häuser, Zinse, Äcker, Weingärten und Einkünfte zu Weilburg, Drommershausen und andernorts (Str 2 S. 481 Nr. 1141). In der Urkunde des Dekans Ludwig vom 27. Oktober 1355 gehört er zu den Zeugen (ebenda S. 487 Nr. 1155). Mit seinem Bruder Heinrich Knybe kauft er für das Geld, das sie von ihrem verstorbenen Bruder Gryne haben, 1358 Gülten zu Sigelbach, Kehrrod und Selters und 1360 einen Weingarten zu Weilburg; die beiden Urkunden gelangten laut ihren Rückvermerken des 15. Jahrhunderts an den Nikolausaltar, so daß diese Erwerbungen vermutlich zu dessen Dotation gehören (s. § 16,2). Heinrich Knybe ist 1327–1376 als Schöffe von Weilburg bezeugt (ebenda S. 653), im ersten Beleg trägt er die Herkunftsbezeichnung „von Drommershausen“ (ebenda S. 477 Nr. 1121).

Heinrich Nastedir, am 15. Oktober 1345 als Vikar Zeuge, als dem Stift eine Gülte in Weilburg verkauft wird (Str 2 S. 483 Nr. 1143).

Johann von Mengerskirchen, um 1352 Vikar. Am 30. April 1352 kaufen der Bürger Concze Metzger und seine Frau Adelheid Gülten zu Laimbach, Odersbach und Weilburg mittels einer Urkunde, die den etwa gleichzeitigen Rückvermerk trägt: *Ex parte Johannis de Mengerskirchen, vicarii huius ecclesie, 9 solidi et 3 denarii* (Str 2 S. 486 Nr. 1153). Der Vikar muß also diese Urkunde bald darauf erworben und dem Stift überlassen haben.

Ludwig Fussinger (Fussunger), 1355–1372 Vikar. In einer Urkunde des Dekans Ludwig vom 27. Oktober 1355 tritt er als Zeuge auf. Er rangiert dabei vor dem Vikar Rucker Knybe (Str 2 S. 487 Nr. 1155), der 1344 Vikar wurde (s. oben). Fussinger dürfte also damals bereits seine (unbekannte) Vikarie besessen haben. 1356 ist er einer der Weinkaufsleute und Zeugen beim Gültkauf des Scholasters (ebenda S. 488 Nr. 1157). Am 5. Juni 1358 verkauft er Hermann Lucke und dessen Frau Jutta zu Weilburg aus seinem Eigen und Erbe an Haus, Hof, Garten und Feld zu Edelsberg eine Gülte, die laut dem Rückvermerk der Urkunde später an den Altar St. Andreas gelangte (ebenda S. 490 Nr. 1166). Er ist 1360 einer der Weinkaufsleute und Zeugen beim Gültkauf des Pfarrers Hermann zu Weilburg (ebenda S. 492 Nr. 1174). Mit seiner Einwilligung verkaufen sein Bruder Hermann Brußler, Schöffe zu Weilburg, und dessen Frau Ele am 23. Dezember 1372 von ihrem Gut zu Edelsberg eine Korngülte (ebenda S. 503 Nr. 1206). Am 20. Juni 1382 veräußern Hermann Lucke, Schöffe zu Weilburg, und dessen Frau Ele dem Kanoniker Hartung Schriber und dessen Schwester Irmentrud eine Gülte aus dem Gut des verstorbenen „Herrn“ Ludwig Fussinger zu Edelsberg, die dieser und danach dessen Eidam Hartung von Edelsberg dem Verkäufer entrichtete (ebenda S. 507 Nr. 1219).

In die Verwandtschaft des Vikars geben noch zwei Urkunden Einblick. Sein obengenannter Bruder erscheint am 21. Januar 1358 als Hermann Bruzzeler, Sohn des Heynemann von Fussingen, Bürger zu Weilburg, als dieser mit seiner Frau (hier mit ihrem vollen Vornamen Adelheid) der Stiftspräsenz eine Gülte aus einem Weingarten und Grundstück daselbst verkauft (Str 2 S. 489 Nr. 1162). Am 2. März 1392 bekunden Hermann Brußler und Peter Fussunger, daß der Scholaster Hartung Schriber ihnen das Gut zu Edelsberg zu Erbrecht verliehen hat, daß ihr Großvater, der alte Fussunger, und „Herr“ Ludwig Fussunger, Hermann Brußler und Eybele, ihre verstorbenen Stammverwandten, sowie ihr verstorbener Schwager Hartung von Edelsberg besaßen (ebenda S. 510 Nr. 1230).

Ludwig von Mengerskirchen, am 14. September 1356 als Vikar einer der Weinkaufsleute und Zeugen bei einem Gültkauf des Scholasters (Str 2 S. 488 Nr. 1157). Er steht dabei vor dem Vikar Ludwig Fussunger, könnte also schon dienstälter als dieser sein.

Heidenreich, 1356–1370 Vikar des Altars St. Matthäus. Als Vikar ist er am 14. September 1356 einer der Weinkaufsleute und Zeugen bei einem Gültkauf des Scholasters; er steht dabei hinter den Vikaren Ludwig von Mengerskirchen und Ludwig Fussunger (Str 2 S. 488 Nr. 1157). Er ist vermutlich der „Herr“ Heidenreich, der und dessen Erben am 14. Oktober 1358 von dem Weilburger Burgmann Diede Hund verpflichtet werden, eine an diesem Tag dem Altar St. Margareta verkaufte Wachsgülte aus Gütern an der Weil zu entrichten (ebenda S. 491 Nr. 1169). Er besitzt den Altar St. Matthäus, als das Benediktinerinnenkloster Dirstein am 26. Dezember 1370 dem Dekan und Kapitel zur Präsenz eine Gülte aus dem Gut dieses Altars zu Wirbelau verkauft (ebenda S. 502 Nr. 1201).

Konrad von Löhnberg, 1358 Vikar des Altars St. Margareta. Der Burgmann Diede Hund zu Weilburg und seine Frau Crissemme verkaufen am 14. Oktober 1358 dem Priester Konrad, Sohn des Johann von Löhnberg, für den Altar St. Margareta 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Wachsgülte (Str 2 S. 491 Nr. 1169). Mit ihm ist vermutlich der Vikar Konrad des Stifts identisch, der am 8. April 1364 einer der Zeugen ist, als die Edelknechte Gebrüder Hermann und Burchard von Stockheim dem Weilburger Bürger Heinrich Knybe ihr Gut im Pfannstiel versetzen (Str 4 S. 1 Nr. 1330), desgleichen der Konrad von Löhnberg, der am 14. November 1382 als Kaplan des Ritters Eckard von Elkerhausen begegnet (Str 2 S. 507 Nr. 1221). Sein Vater Johann von Löhnberg kommt als Bürgermeister von Weilburg 1358 (ebenda S. 490 Nr. 1164, 1166), 1360 (ebenda S. 491 Nr. 1172) und in der vorgenannten Urkunde von 1364 vor, hier mit seinem Sohn Diemar, Bürger zu Weilburg.

Hermann Pellificis, um 1358 Vikar. Die Urkunde vom 21. Januar 1358, worin der Weilburger Bürger Hermann Brußler und dessen Frau Adelheid dem Stift zur Präsenz eine Gülte von einem Weingarten und einem Grundstück daselbst verkaufen, trägt von gleicher Hand den Rückvermerk: *Ex parte Hermanni Pellificis, vicarii huius ecclesie* (Str 2 S. 489 Nr. 1162).

Nikolaus Ernesti Tinctoris, aus Wetzlar, Kleriker Trierer Diözese, dem am 10. Oktober 1391 Papst Bonifatius IX. ein Benefizium im Stift

Weilburg reserviert, obwohl der Papst ihm kürzlich ein Benefizium im Stift St. German vor den Mauern von Speyer verlieh, das der Papst kassiert, soweit es ein Benefizium mit Seelsorge betrifft (Str 2 S. 510 Nr. 1229). Im Stift St. German ist 1458–1465 ein Vikar Nikolaus Ernesti nachzuweisen (Issle, Stift St. German S. 132 Nr. 72), dessen Identität mit Obigem aber wegen des großen zeitlichen Abstandes unsicher erscheint.

Johannes Kurbach, Kleriker Trierer Diözese, dem am 5. April 1394 Papst Bonifatius IX. ein Benefizium von 18 Mark im Stift Weilburg reserviert (Str 2 S. 511 Nr. 1235).

Rucker (Rutker) von Biel, dem am 1. Februar 1395 Papst Bonifatius IX. ein Benefizium von 25 oder 18 Mark im Stift Weilburg reserviert unbeschadet seines Besitzes der Vikarie am Altar St. Martin des Stifts Wetzlar von 3 Mark (Str 2 S. 512 Nr. 1237). Im Stift Wetzlar ist der Vikar Rucker von Biel 1397/1402 mit seinem Anniversar und Gnadenjahr bezeugt (Struck, Wetzlar S. 312 Nr. 598/1,2), so daß er kurz vorher verstorben sein muß. Im Nekrolog des Stifts Wetzlar von 1389 ist sein Tod von jüngerer Hand zum 16. August zugleich mit dem Anniversar seines Bruders Hermann und seiner Eltern Rucker von Biel und Katherina eingetragen (Luckhard S. 181).

Heinrich Wiske, aus Wetzlar, Kleriker Trierer Diözese, am 5. Juni 1399 von Papst Bonifatius IX. zu einem Benefizium von 25 oder 18 Mark an den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Lubentius zu Dietkirchen providiert (Str 2 S. 80 Nr. 153). Mit ihm personengleich ist wohl der um 1400 bezeugte Dietkirchener Kanoniker Heinrich Wyße (GS NF 22 S. 377).

Konrad Meyden, Kleriker Trierer Diözese, am 27. Mai 1402 von Papst Bonifatius IX. mit einem oder zwei Benefizien von 25 oder 18 Mark in den Stiften St. Maria zu Wetzlar und St. Maria und St. Walpurgis zu Weilburg versehen, von denen eins mit Seelsorge verbunden sein kann (Str 2 S. 517 Nr. 1254).

Johann Rolshusen, am 3. Januar 1404 von Papst Bonifatius IX. mit einem Benefizium von 18 Mark in den Stiften St. Lubentius zu Dietkirchen und St. Walpurgis zu Weilburg versehen unbeschadet seines Besitzes der Pfarrkirche in Niedershausen (*Rolshusen*) (Str 2 S. 81 Nr. 158; GS NF 22 S. 429).

Johann Wynbecher, 1412 Vikar(?). Dekan und Kapitel verleihen am 25. Januar 1412 eine Hofstatt zu Weilburg, die in „Herrn“ Johann Wynbechers Hof liegt (Str 2 S. 521 Nr. 1269).

Nikolaus Prusse, 1415–1432 Vikar des Altars St. Margareta. Der Bürger Weigandt Meurer zu Weilburg verleiht ihm am 29. Juni 1415 sein Haus und seine Hofstatt daselbst (Str 2 S. 522 Nr. 1273). Am 19. Februar 1429 wird ein Weingarten erwähnt, den er als Vikar des Margaretenaltars innehat (ebenda S. 533 Nr. 1318). Der Kantor Heinrich Lucke macht am 14. September 1429 vor ihm als kaiserlichem Notar sein Testament. Er nennt sich hier Kleriker Leslauer Diözese und Vikar zu Weilburg (ebenda S. 534 Nr. 1321). Er steht an zweiter Stelle unter den sechs Vikaren des Stifts, die sich 1432 im Trierer Bistumsstreit für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55).

Eckart, 1415 Vikar(?). Der Kellner des gräflichen Amts Weilburg bucht in seiner Jahresrechnung ab Mariä Empfängnis (8. Dezember) 1414, daß er *heren Eckart dem prister* 2 Simmer Korn aus einer Wiese des Grafen (von Nassau-Weilburg) hinter dem Kubacher Holz gab (W Abt. 157 Nr. 100 Bl. 8r). Er ist möglicherweise identisch mit dem Vikar Eckard Beyer (1429–† 1454).

Heinrich von Dillhausen (Heinrich Dil(n)husen), 1416–1432 Vikar des Altars St. Barbara. Mit Einwilligung von Dekan und Kapitel verleiht er am 6. Februar 1416 einem Einwohner zu Weilburg ein Grundstück daselbst gegen jährlich 1 Gulden an seinen Altar und 1 Schilling an die Präsenz (Str 2 S. 522 Nr. 1275). Er ist Mitsiegler der Urkunde vom 19. November 1418, worin in seiner Gegenwart der Kantor Heinrich Lucke mit dessen Gevatter Gottfried Mor von Leun über gegenseitige Schulden von Wein und Getreide abrechnet (ebenda S. 525 Nr. 1284; Siegel ab). Papst Martin V. verleiht am 27. April 1426 dem Hartung Hartunghi Sutoris die durch den Tod des Heinrich Cappenesser vakante Vikarie St. Barbara, die Heinrich Dilnhusen ohne Dispens *super defectum natalium* besitzt, und prorogiert diese Providierung am 16. Mai 1426 (ebenda S. 529 Nr. 1302). Diese Verfügung des Papstes war jedoch wirkungslos. Denn Heinrich Dilhusen gehört zu den sechs Vikaren, die 1432 im Trierer Bistumsstreit sich für Erzbischof Raban von Helmstadt erklären (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Er rangiert dabei an erster Stelle vor Nikolaus Pruße, könnte seine Vikarie demnach bereits 1415 besessen haben.

Rucker von Odersberg, bis 7. Februar 1418 Vikar des Altars St. Nikolaus, seitdem bis 1437 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Eberlin von Zabern, seit 7. Februar 1418 Vikar des Altars St. Nikolaus, vorher Kanoniker, vor 2. Juni 1425 Prätendent der Scholasterie. Vgl. die Liste der Scholaster.

Heinrich Czammart, Kleriker Trierer Diözese, dem am 20. Februar und 19. April 1421 Papst Martin V. Dispens wegen Abstammung von einem Verheirateten und einer Ledigen gewährt und eine Gnade zur Verfügung des Propstes usw. des Stifts St. Walpurgis zu Weilburg erteilt (Str 2 S. 527 Nr. 1291). Er ist wohl mit dem 1432–1459 bezeugten gleichnamigen kaiserlichen Notar *von Nuenkirchen* (ebenda S. 734) und vielleicht auch mit dem 1472 bezeugten Kanoniker Heinrich Czambert identisch (s. § 36).

Nikolaus Nuemburg (Neuwenburg), 1421 Vikar. Mit dem Dekan transsumiert er am 31. März 1421 ein Weistum vom 25. Juli 1417 über die Zugehörigkeit des Hofes Götzenboden zum Hof in Villmar, den der Herr von Isenburg innehat, der auch dessen Vogt ist und damit von der Abtei St. Matthias in Trier zu Mannlehen belehnt ist. Die Urkunde wurde ihnen durch Philipp Herrn von Isenburg-Grenzau vorgelegt. Auf dessen Geheiß beglaubigt der Vikar das Transsumpt als kaiserlicher Notar aus dem Bistum Pommerellen (Str 4 S. 322 Nr. 2004). Er ist vielleicht identisch mit dem 1415–1432 bezeugten Vikar Nikolaus Prusse.

Johann Hottorffer, 1422–1448 Vikar des Altars St. Philipp, 1448 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johannes Cerdonis, 1425–1429 Vikar des Altars Mariä Empfängnis, 1425 zur Kantorie providiert. Vgl. die Liste der Kantoren.

Heinrich Cappenesser (Kappeneyster), vor dem 27. April 1426 verstorbener Anwärter auf die Vikarie St. Barbara (s. oben bei Heinrich von Dillhausen).

Hartung Hartunghi Sutoris, am 27. April 1426 von Papst Martin V. zu der Vikarie St. Barbara ohne Wirkung providiert (s. oben bei Heinrich von Dillhausen).

Eckard Draconis, am 30. August 1426 zum Altar Mariä Empfängnis und am 3. Dezember 1426 zum Altar St. Andreas providiert und wohl Vikar dieses Altars bis 1432, am 8. April 1426 mit einem Kanonikat versehen. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johannes Draconis, vor dem 3. Dezember 1426 verstorbener Vikar des Altars St. Andreas (s. oben Eckard Draconis).

Hermann Kellner, 1427 Verzicht auf die Vikarie des Altars St. Andreas, noch 1430 Vikar, 1430–1462 Kanoniker, seit 1457 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Michael Schenkenberg, 1428 Vikar des Altars St. Nikolaus, 1428–1432 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann Wißheubt, 1428–1429 zur Vikarie des Altars St. Nikolaus providiert, 1430–1463 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Eckard Beyer, 1429–† vor 16. Juni 1454 Vikar des Altars Mariä Empfängnis. Er gibt am 19. Februar 1429 mit dem Pfarrer seine Einwilligung dazu, daß am gleichen Tag Graf Philipp I. von Nassau-Weilburg u. a. dem Stift einen Zehnten aus einem Weingarten zu Weilburg im Tausch gegen den Teil des Zehnten gab, den die Pfarrei und der Liebfrauenaltar im gräflichen Hain daselbst besaßen (Str 2 S. 533 Nr. 1318 Note). Bei dem Testament des Kantors Heinrich Lucke vom 14. September 1429 wirkt er als Zeuge mit (ebenda S. 534 Nr. 1321). 1430 wird sein Haus zu Weilburg erwähnt (ebenda S. 536 Nr. 1325). Er steht an dritter Stelle unter den sechs Vikaren, die 1432 im Trierer Bistumsstreit sich zu Erzbischof Raban von Helmstadt bekennen (Meuthen, Obödienz- und Absolutionslisten S. 55). Da er dabei vor Johann Hottorffer rangiert, dürfte er seine Vikarie schon 1422 besessen haben. Als Inhaber des Liebfrauenaltars wird er in einer Urkunde von 1449 genannt, worin dem Stift beim Erwerb einer Gülte in Weilburg ein Weingarten zu Unterpfund gesetzt wird, der nur jenem Altar zinst (ebenda S. 544 Nr. 1354). Er kauft am 11. Dezember 1450 eine Gülte in Weilburg (ebenda S. 545 Nr. 1357). Am 16. Juni 1454 bekundet der Weilburger Bürger Jakob von Lahr, daß er dem verstorbenen „Herrn“ Eckard Beyer aus einem Hof zu Selters 8 Simmer Korngülte verkauft hat, die dieser testamentarisch den vier Altären Mariä Empfängnis, Allerheiligen, St. Nikolaus und St. Margareta vermacht hat (ebenda S. 548 Nr. 1365); der erstgenannte Altar war



sicherlich sein eigener, der sonst lediglich als Liebfrauenaltar bezeichnet wird.

Er hat sein Jahrgedächtnis auch in den Stiften Limburg und Wetzlar begründet. Das Stift Limburg bezog laut seinem Seelbuch von 1470 eine Gülte aus Lindenhofhausen u. a. *pro domino Eckardo Beyer, vicario in Wiilburg* (Str 5,2 Nr. 43/4 S. 269). Das Seelbuch des Stifts Wetzlar von 1389 verzeichnet von jüngerer Hand seinen Tod zum 4. April mit dem Vermerk, daß das Stift zu seinem Gedächtnis nach dem Sonntag Quasimodogeniti 3 Gulden von ihm hat (Luckhard S. 80).

Johann Boppelin, 6. April 1429 und 24. April 1430 zu einer Vikarie und schon 1426 zu der Kantorie providiert. Vgl. die Liste der Kantoren.

Johannes Rauch, 1436 Vikar des Altars St. Barbara. Der Bürger Clais Sprenger zu Weilburg und seine Frau Claer und Tochter Anna veräußern ihm am 8. Dezember 1436 eine Gülte aus einem Weingarten. In der Urkunde wird der Käufer der Gülte nur als Vikar bezeichnet, seinen Altar nennt der Rückvermerk des 15. Jahrhunderts: *Hec littera pertinet ad altare sancte Barbare virginis* (Str 2 S. 538 Nr. 1333).

Heinrich Scheymmung (Schynmont), 1443–1454 Vikar. Der Priester Werner Arge verpflichtet sich am 20. November 1443 gegenüber dem Stift Wetzlar, es wegen etwaiger Kosten für das dort erlangte Kanonikat schadlos zu halten, und setzt dafür zu Bürgen den Schultheißen zu Wetzlar und Obigen, Vikar der Stifte St. Georg zu Limburg und St. Walpurg zu Weilburg, die sich zu der Bürgschaft bekennen (Struck, Wetzlar S. 488 Nr. 882; sein rundes Siegel bis auf unkenntlichen Rest ab). Als Vikar zu Weilburg wird er am 4. Februar 1454 von dem Vikar Peter Hun des Stifts Wetzlar in dessen Streit mit Dekan und Kapitel daselbst zu einem der vier Schiedsmänner bestellt (ebenda S. 509 Nr. 925). — In Wetzlar gab es damals die Familie Scheming (Scheumungk), darunter einen 1460–1474 bezeugten Schöffen Heinrich Sch. (ebenda S. 788; Schoenwerk, Verzeichnis S. 144).

Tilmann von Höhn, vor 13. Juli 1454 Vikar des Altars St. Johannes Evangelist, 1450–1472 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Hartmann Spaanhuet, am 13. Juli 1454 als Kleriker Trierer Diözese und Familiare von Papst Nikolaus V. durch diesen zu der Vikarie ohne Seelsorge am Altar St. Johannes Evangelist im Stift Weilburg provi-

diert, die dadurch vakant ist, daß sie dem Tilmann von Höhn entzogen wurde (RepGerm 6 Bl. 249).

Johann Schabe von Selbenhausen (Johann von *Schelmenhusen*), 1454 Vikar. „Herr“ Johann von Selbenhausen, sein Bruder Heinrich von Selbenhausen, Bürger zu Weilburg, und dessen Frau Eyle sowie Henne Lugke, Bürger daselbst, und dessen Frau Sophie, Schwester der vorgenannten Brüder, verleihen am 24. Juli 1442 einen Hof und einen Weingarten zu Selters (Str 2 S. 542 Nr. 1345). Seine Bezeichnung als Herr in dieser Urkunde erweist, daß er damals bereits Geistlicher war. Doch scheint er zunächst nur Vikar im Stift St. Kastor zu Koblenz gewesen zu sein. Als solcher überträgt er am 20. November 1453 dem Stift Weilburg zur Präsenz seinen Anteil an dem Hof zu Selters zu einer Messe für sich und seine Eltern am Tage St. Dorothee, die nach seinem Tod an seinem Sterbetag zu begeben ist (ebenda S. 548 Nr. 1364; Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 188 Nr. 2030). Als Vikar jenes Stifts verkauft er am 19. Dezember 1454 mit Einwilligung seiner Schwester Fyge und deren Kinder Ebichen und Dorothee sowie der Kinder Bechte, Eyle und Henne seines verstorbenen Bruders Heintz dem Stift Weilburg zur Präsenz 1 Gulden Gülte, von denen 9 Turnosen zu Drommershausen und 3 Turnosen aus einem Haus in Weilburg zu entrichten sind. Während der Vikar sonst nur nach dem Herkunftsort benannt ist, heißt er auf der Pressel des Stadtsiegels von Weilburg, mit dem die Urkunde besiegelt ist, Johannes Schabe von *Schelmenh(usen)* (Str 2 S. 549 Nr. 1367; Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 194 Nr. 2042). Die recht zuverlässige „Registratur“ um 1600 der Stiftsurkunden (vgl. § 4) überliefert das Regest einer Urkunde von 1454 (ohne Tag), wonach er, ein *vicarius zu Weilburg*), eine Korn- und eine Hafergülte aus Selters und Hasselbach zu einer Messe stiftete (Str 2 S. 549 Nr. 1368). Wegen der inhaltlichen Abweichungen kann diese Stiftung nicht mit den vorgenannten Urkunden von 1453 und 1454 identisch sein, so daß die Bezeichnung als Vikar zu Weilburg zutreffen dürfte. Laut dem Gältregister von 1507 bezog die Präsenz 20 Simmer Korn zu Selters aus dem Hof der Hille von Selbenhausen, die *dominus* Johannes von Selbenhausen vermachte (Str 5,1 Nr. 38 S. 273). — Möglicherweise ist er personengleich mit dem 1463–1486 bezugten Kantor Johannes Schabe, zumal dieser auch Beziehungen zu Selters aufweist (vgl. die Liste der Kantoren).

Sein Siegel an der Urkunde von 1453 ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt einen Schild mit drei schräglinks gestellten Rauten, Umschrift unlesbar verdrückt.

Tilmann Mor, aus Rissingen, 1457 Benefizienanwärter. Papst Calixt III. versieht ihn, Kleriker Trierer Diözese, Marschall (*palafrenarius*) und Familiare des Kardinalpriesters Petrus vom Titel St. Marcus, am 27. Juni 1457 mit der Exspektanz auf zwei Benefizien in den Stiften St. Walpurgis zu Weilburg und St. Maria in Wetzlar und providiert ihn am 11. (15.) April 1458 auf Supplik jenes Kardinalpriesters zu der Vikarie des Altars St. Katharina im Stift St. Georg zu Limburg (RepGerm 7 S. 510).

Johann Scheidebecher, 1458–1470 Vikar. Als Vikar dieses Stifts und Notar urkundet er am 30. August 1458 (SolmsABraunfels, Abt. Kloster Altenberg Nr. I 51a). Er wirkte acht Jahre lang, 1458–1465, als Stiftsamtmann (Str 5,1 Nr. 37 S. 150 f., 154, 159, 162). In seinem Wohnhaus zu Weilburg wird am 28. Februar 1467 die Appellation der Stadt Wetzlar gegen ein Urteil des Hofgerichts zu Rottweil in deren Prozeß mit Graf Otto von Solms notariell beurkundet, und er selbst fertigt am 1. März 1467 in Elkerhausen als Notar ein Protokoll in gleicher Sache (s. Kanoniker Petrus Hamer). In seiner Gegenwart nimmt der Kanoniker Johann Schelt am 15. Dezember 1468 eine private Abrechnung vor (ebenda S. 170, 177). Am 6. Januar 1469 rechnet derselbe mit der Leineweberin Grete von vier Jahren, nämlich *von her Johan Scheydebechers leste jar* und den Jahren 1466–1468 des Stiftsamtmanns Petrus Hamer ab (ebenda S. 176). Im Auftrag des Grafen Philipp von Nassau-Weilburg als Vogts der Reichsstadt Wetzlar bekundet Johann Scheidebecher am 14. August 1470, daß er zu Braunfels in Gegenwart des Schultheißen Rule von Weilburg dem Schreiber Konrad des abwesenden Grafen Otto von Solms ein Schreiben Kaiser Friedrichs III. an diesen Grafen in dessen Rechtsstreit mit Wetzlar übergeben hat (StadtAWr Urk. 976).

Johannes Spaler, 1462–1486(?) Vikar. Er ist am 6. November 1462 als Vikar des Stifts Weilburg Urkundszeuge im Gericht zu Lohe, als sich die Reichsstadt Wetzlar in ihrem Rechtsstreit mit dem Grafen von Solms auf ihre Freiheit vor fremden Gerichten beruft (StadtAWr Urk. 886, 887). Später ist er nur in den Zehntverpachtungsprotokollen des Kanonikers und Dekans Johann Schelt bezeugt, wo der häufig ihm beigelegte Titel *dominus* ihn als Geistlichen ausweist; möglicherweise hat er dann jedoch nur eine Vikarie im Stift Wetzlar besessen (s. unten). Das Stift Weilburg verkauft ihm 1471 den Ertrag des Zehnten zu Niedergirmes (Str 5,1 Nr. 37 S. 191). Er pachtet den Zehnten zu Niedergirmes auch 1473 und 1474 (ebenda S. 200, 205). Bürge bei der

Zehntpacht ist er in Mühlheim 1474, 1475, 1480 und 1486 (ebenda S. 204, 212, 228, 250), während sein Bruder Heyderich (als Bürger von Wetzlar 1489 bezeugt: Struck, Wetzlar S. 687 Nr. 1231) 1477 und 1480 als Pächter des Zehnten zu Niedergirmes auftritt (Str 5,1 S. 223, 228). Johannes Spaler kommt ferner in Notizen Schelts über die sich an die Zehntverpachtung in Wetzlar anschließenden Gelage vor. 1473 trafen die Kanoniker sich *in hospicio in domo Johannis Spalers* und verzehrten *in Wetzflaria* für 6 Gulden (ebenda S. 199). 1477 gingen für das Gelage in Wetzlar *in domo Spalers* 8 Gulden 3 Turnosen auf (ebenda S. 223). Mit ihm ist demnach wohl der Johannes Spaler aus Wetzlar personengleich, der auf Grund des Auftrags Erzbischof Johanns von Trier vom 4. Juli 1463 am Tage darauf zu Koblenz vor Dr. Matthias Theoderici, Kanoniker des Stifts St. Florin (ab 1465 bei Diederich, Stift St. Florin S. 259) und Stellvertreter des Offizials daselbst, seine Vikarie des Altars St. Cornelius in der Pfarrkirche zu Dalheim mit Johann Keyser gegen dessen Vikarie am Altar St. Andreas des Stifts Wetzlar vertauscht (Struck, Wetzlar S. 546 f. Nr. 986, 987). Seinen Tod (hier als Johannes Speiler) am 13. März 1487 verzeichnet eine jüngere Hand im Nekrolog des Stifts Wetzlar von 1389 (Luckhard S. 59).

Rucker Thome, 1466—1474/75 Vikar des Altars St. Andreas. Als solcher verleiht er am 6. März 1468 den Hof seiner Vikarie zu Seelbach; die Gülte daraus ist dem Vikar nach Weilburg zu entrichten (Str 2 S. 557 Nr. 1393). Doch ist er sicherlich schon Vikar, als der Kanoniker Johann Schelt am 3. Januar 1466 eine private Abrechnung in dessen Beisein vornimmt (Str 5,1 Nr. 37 S. 158, 162). In seiner Gegenwart rechnet Johann Schelt mit seinem Bäcker und andern Personen noch mehrfach ab, so am 15. Dezember 1468, 21. März 1470, 14. Februar 1471, 5. April 1472 und 15. August 1473 (ebenda S. 170, 177, 179, 184, 188, 202). Der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel zahlt ihm 1472/74 9 Heller Gülte (ebenda Nr. 1 S. 7). Rucker Thome hat das große Verdienst, daß er ein Heft anlegte, worin er nicht nur im Jahr 1470 Urkunden seines Altars, sondern auch wichtige, nur dadurch überlieferte Urkunden des Stifts kopierte (W Abt. 88 Nr. I 345, vgl. Str 2 S. CXXIII f., s. a. § 4). Dort verzeichnete er 1474 auch die Einkünfte seines Altars (Str 2 S. 559 Nr. 1398). Sein Nachfolger in dieser Vikarie, Matern Spitzfaden, der im gleichen Heft 1476 das Gefälleverzeichnis des Altars erneuerte (ebenda Note), schrieb darin außerdem auf, was Rucker Thome testamentarisch der Vikarie St. Andreas vermachte: zwei Weingärten, einen Garten, eine Wiese und ein Haus zu Weilburg sowie eine Gülte von 20 Simmer Korn und 8 Simmer Hafer zu Selters,

damit der Vikar von St. Andreas dreimal im Jahr: am Tage St. Andreas, am Montag nach Lätare und am Tag nach Kirchweih Präsenzen gibt und das Anniversar des Testators und seiner Eltern begangen wird (ebenda S. 560 Nr. 1400). Seine Zuweisung der Gülte aus Selters an den Altar St. Andreas ist auch durch einen Rückvermerk des 15. Jahrhunderts auf der Urkunde vom 24. Juli 1442 über eine Gülte von 6 Malter Korn und 3 Malter Hafer aus einem Hof zu Selters bezeugt. Dort heißt es, daß Rucker Thome ein Drittel davon der Vikarie St. Andreas erworben hat (ebenda S. 542 Nr. 1345 Note).

Auf Verlangen des Vikars Matern Spitzfaden bekunden der Kanoniker Johannes Scriptoris d. J. und der Vikar Adam Gluckener am 13. Juni 1482, daß sie vor neun oder zehn Jahren im Hause des verstorbenen Herrn Rucker, Vikars von St. Andreas, in guter Gesellschaft zusammen waren und dabei von einer Urkunde, die einer dem andern durch die Hände zog, eins der beiden Siegel abriß und das andere verletzt wurde (ebenda S. 564 Nr. 1410); die deshalb von ihnen inserierte Urkunde vom 29. Januar 1403 über 3 Turnosen Gülte aus einem Berg und einer Halde zu Weilburg sowie über einen Weg für Wagen und Karren oben und unten daran (ebenda S. 517 Nr. 1255) hatte der Vikar demnach zu Hause. Dort wird er also auch die durch ihn überlieferten Stiftsurkunden kopiert haben.

Das vorerwähnte Kopiar des Altars St. Andreas enthält von seiner Hand eine *Nota ordinem faciendi matrimonium* (S. 60–61) sowie Formeln zu Benediktionen, und zwar zur Segnung des Brotes, aller Wünsche (*ad omnia, que volueris*), des Agnus Dei zu Ostern (*agni paschalis*), des Specks, der Eier und des Käses (S. 62–63). Rucker Thome ist mithin als Priester in der Sakramentalienverwaltung tätig gewesen.

Johannes, Jungehennes Sohn, am 28. Februar 1467 als Vikar Zeuge in zwei Notariatsinstrumenten des Kanonikers Petrus Hamer (StadtAWr).

Adam Cerdonis (Loer, Lower), 1469–† vor 21. Juni 1522 Vikar des Altars Mariä Empfängnis. Er begegnet erstmals 1469, als er den Zehnten der Präsenz zu Hasselbach pachtet (Str 5,1 Nr. 37 S. 182 f.). 1470 ist Adam Ducker mit ihm daran beteiligt (s. den folgenden Vikar). 1473 ist Adam Cerdonis Bürge der Zehntpacht in Hasselbach (Str 5,1 Nr. 37 S. 200). Er ist auch der *her Adam*, der 1476 dem *campanatori* (Adam Ducker) 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden schuldet (ebenda S. 222). Er pachtet 1484 und 1487 wieder allein den Zehnten zu Hasselbach (ebenda S. 243; 253). Wegen seiner somit erkennbaren engeren Verbundenheit mit

dieser Gemeinde, deren Gemarkung an die von Weilburg stößt, ist er wahrscheinlich auch der *Adam ibidem*, dem das Stift 1480 den Zehnten zu Hasselbach verpachtet (ebenda S. 230). Er hatte auch Beziehungen zur Wallfahrtsstätte Pfannstiel. 1481 verdiente er dort 3 Albus mit Messelesen (ebenda Nr. 5 S. 40). Am 12. März 1485 entleiht er von deren Baumeistern 25 Gulden gegen 15 Turnosen Zins und verpfändet dafür sein Haus an der Brücke, seinen Weingarten und  $2\frac{1}{2}$  Morgen Land zu Weilburg (Str 4 S. 24 Nr. 1404). Er gehört zu den Mitgliedern der Pfannstieler Bruderschaft, die am 20. Februar 1499 die Anfertigung des Chorgitters in der dortigen Kirche verdingen (Str 5,1 Nr. 15 S. 84).

Doch hatte er noch anderen Hausbesitz in Weilburg. Der gräflich nassauische Amtskellner dort bucht in seiner Rechnung von Lätare 1493/1494 (W Abt. 157 Nr. 114) und auch später, so etwa in der Rechnung von Lätare 1498/1499 (ebenda Nr. 118), Wachszinse von *her Adam Loer* wegen des Kellers unter dessen kleinem Haus und von dessen Scheuer (s. a. unten).

Sein Altar ist erst aus dem Zinsregister des Stifts von 1507 zu ersehen, wo er mit einem Zins von seinem Garten in Weilburg an die Präsenz erscheint (Str 5,1 Nr. 38 S. 265). Auch im Zinsregister des Stifts von 1515 ist er noch aufgeführt (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 81). Der Kellner des gräflichen Amts Weilburg notierte in seiner Rechnung von Lätare 1522/1523 eine Ausgabe für Weißbrot, als die Befehlshaber der Grafschaft am 21. Juni (Samstag vor Fronleichnam) *mit her Adams testamentarern* tagten (W Abt. 157 Nr. 140). Es war anscheinend eine umfangreiche Protokollierung in der Sache nötig, denn der Kellner zahlte 6 Heller für Tinte, als die Befehlshaber dort *wegen her Adams testament* verhandelten (ebenda). Auch kaufte er von dessen Testamentaren für 3 Gulden 3 Turnosen eine große Tretbütte von 9 Ohm in das Kelterhaus (ebenda).

Der Vikar hinterließ zwei Töchter. Während *her Adam Loer* laut Rechnung der gräflichen Amtskellerei Weilburg von 1518 noch selbst 1 Viertel Wachs aus seinem hintersten Haus zinste (W Abt. 157 Nr. 135), ein Betrag, der — offenbar aus Gewohnheit — so auch noch in der Rechnung von Lätare 1524/1525 steht (ebenda Nr. 144), entrichten seit der Rechnung von Lätare 1525/1526 *here Adams Loers bede dochter* diesen Zins; sie verdienten sich in dem Jahr auch 9 Turnosen 9 Heller mit Flachsbereitung und Waschen für die Amtskellerei (ebenda Nr. 146). Bereits die Rechnung des gräflichen Amtskellners von Lätare 1524/1525 enthält eine Ausgabe von 1 Turnosen 14 Heller, die der Kellner *her Adam Loers* Töchtern dafür gab, daß sie Brottücher zu dem Hof gewaschen haben.

Adam Ducker (Adam Apels, Campanator, Glockener, Gluckener), 1470—† vor 21. Januar 1522 Vikar des Altars St. Johannes Evangelist. Um die Beziehung dieser verschiedenen Namen auf eine Person nachzuweisen, seien zuerst die urkundlichen Erwähnungen vorgestellt. Dekan und Kapitel sowie der Scholaster verkaufen am 19. April 1472 Adam Apels, Vikar des Altars St. Johannes, eine Korngülte (Str 2 S. 557 Nr. 1394). Der Kanoniker Johann Scriptoris d. J. und der Vikar Adam Gluckener geben am 13. Juni 1482 zu Protokoll, wie es zur Beschädigung einer Urkunde kam, als sie vor neun oder zehn Jahren im Hause des verstorbenen Vikars Rucker Thome in guter Gesellschaft beisammen waren (ebenda S. 564 Nr. 1410). Am 1. Mai 1490 erwirbt Adam Ducker, Vikar des Altars St. Johannes, eine Gülte (ebenda S. 567 Nr. 1421). Am 26. Dezember 1490 kaufen die Vikare Adam Ducker und Matern Spitzfaden als Testamentare des Pfarrers Paul Pirff eine Gülte (ebenda S. 568 Nr. 1423). Adam Ducker, Vikar des Altars St. Johannes Evangelist, erwirbt am 9. Januar 1491 eine Gülte (ebenda S. 569 Nr. 1425). Auch kauft der Vikar Adam Ducker am 10. Dezember 1508 eine Gülte (W Abt. 88 Nr. I 207). Am 21. Januar 1522 erwerben die vier Testamentare des verstorbenen „Herrn“ Adam Ducker, der Scholaster Peter Stetz, die Vikare Pastor Wendel zu Grävenwiesbach und Johann Spitzfaden sowie Peter von Heinzenberg, Schöffe und Ratsherr zu Wetzlar, eine Gülte von 3 Gulden 6 Schilling, welche die Testamentare zu Gottes Ehre verwenden wollen (ebenda Nr. I 225).

Sicherheit über die Namenszugehörigkeit geben die Einträge des Kanonikers und Dekans Johann Schelt in seinen Zehntverpachtungsprotokollen. Der erste Nachweis ist freilich gerade irritierend: 1470 pachten *die czwe her Adam* den Zehnten zu Hasselbach (Str 5,1 Nr. 37 S. 185). Die Auflösung bringt ein Eintrag von 1476 dort: *her Adam tenetur campanatori* 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden (ebenda S. 222). Neben ihm kommt also in beiden Notizen der Vikar Adam Cerdonis vor (s. den Voranstehenden). 1471 tritt bei der Pachtung des Präsenzzehnten zu Hasselbach als Bürge *her Adam, campanator noster* auf (ebenda S. 210), desgleichen 1476, hier als *Adam Campanatoris* (ebenda S. 218). Er ist Stiftsamtmann in den Jahren 1475—1477. Heißt er in seinem ersten Jahr Adam Campanator (ebenda S. 211, 214) und im zweiten nur Adam (ebenda S. 218), so im dritten Adam Apels (ebenda S. 222). Doch den Zehnten der Präsenz zu Sigelbach pachtet 1477 Adam Campanator (ebenda S. 224), und der Dekan Johann Schelt rechnet am 15. Juni 1479 ab *cum officiato nostro Ade Duckir de anno suo tercio et ultimo* (ebenda S. 225). Die Gegenprobe zu dieser Namensidentifizierung bietet sich an mit dem Vermerk des Zehntverpachtungsprotokolls von 1478, daß der

Kantor Johannes Schabe die Aufgabe des Stiftsamtmanns übernahm *et depellebat Adam Campanatoris de officio ex causa aliqua* (ebenda S. 226). Zum gleichen Ergebnis führt ferner die Nachricht, daß 1482 Adam Ducker den Zehnten zu Sigelbach pachtet und dann *her Adam Campanator* dem Dekan  $\frac{1}{2}$  Malter Korn von Sigelbach liefert (ebenda S. 233). Diese Feststellungen werden schließlich bestätigt dadurch, daß die eigenhändigen Abrechnungsnotizen des Adam Ducker vom 29. Januar 1468 (ebenda S. 255 Anm. m) und des Adam Campanator vom 30. Dezember 1476 (ebenda S. 214 Anm. m) in diesen Protokollen die gleiche Schrift aufweisen.

Auch danach wechselt der Name noch in den Zehntverpachtungsprotokollen. Zwar heißt er nur Adam Ducker, als er 1485–1487 wieder das Amt des *officiatus* verwaltete (Str 5,1 Nr. 37 S. 246, 250–252). Aber der Pächter des Zehnten zu Freienfels wird 1487 noch Adam Campanator genannt (ebenda S. 253). Im Zinsregister des Stifts von 1507 steht bei den Präsenzzinsen der Kanoniker und Vikare von ihren Grundstücken *sanctus Johannes ewangelista, dominus Adam Ducker* mit einer Gülte von seinem Weingarten im Staden zu Weilburg (ebenda Nr. 38 S. 266), jedoch kommt in der Liste der Getreidezinsen der Präsenz dort Adam Campanatoris mit  $1\frac{1}{2}$  Simmer Korn von einem Grundstück in Weilburg vor (ebenda S. 274). Im Zinsverzeichnis des Stifts von 1515 tritt er nur als Adam Ducker auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 82). Das zunehmende Vorherrschen des letzteren Namens hängt vermutlich damit zusammen, daß er das Amt des Glöckners aufgab, dies könnte nach 1500 geschehen sein (s. unten).

Neben der Glöcknerei hatte er auch das Küsteramt. Denn in der Liste der präsenzberechtigten Stiftspersonen vor Martini 1472 findet sich *Adam sacristarius*, während der Altar St. Johannes dort fehlt (Str 5,1 Nr. 37 S. 194).

Auf Grund dieser Beobachtungen zum Namen des Vikars lassen sich auch weitere Nachrichten über ihn ermitteln. Der Baumeister der Wallfahrtsstätte Pfannstiel verkauft 1478 *her Adam Glockner* Steine, und in *hern Adams* Haus rechnet er damals ab (Str 5,1 Nr. 2 S. 10, 12). In Gegenwart des Priors Hermann und *her Adams* veräußert der Pfannstieler Baumeister 1488 dem Grafen von Solms Steine und erwirbt auf dem Jahrmarkt zu Seck ein gedrucktes Meßbuch (ebenda Nr. 7 S. 51, 53). Am 24. Dezember 1494 wird der Opferstock in Pfannstiel im Beisein *her Adam Duckers, vicarius*, geöffnet (ebenda Nr. 11 S. 67). Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg bucht in seiner Rechnung von Lätare 1500/1501, daß Graf Ludwig von Nassau-Weilburg (*myn gn(ädiger) juncker*) für 8 Albus *inn her Adam Clockenners huyß* verzehrte



(W Abt. 157 Nr. 119 Bl. 18r). Zugleich ist dies der letzte Hinweis auf seine Ausübung des Glöckneramts (s. a. § 17,4).

Sein nur anfangs bezugter Nachname Apels deutet möglicherweise auf Abstammung von dem Weilburger gräflichen Amtskellner Apel Broncz (1450–1460), dessen Anniversar das Stift beging (s. § 23).

Ludwig, 1474–1484/85 Vikar des Altars St. Nikolaus. Als solcher erwirbt er am 4. April 1474 eine Gülte (Str 2 S. 559 Nr. 1397). Mit ihm dürfte der *her Ludewig* identisch sein, dem der Kellner des gräflich nassauischen Amtes Weilburg laut seiner Rechnung von Michaelis 1484/1485 *von eyner messen, als mir das korn sulden snyden*, 1 Albus gab (W Abt. 157 Nr. 108), zumal es sich hierbei doch wohl um eine Frühmesse handelt, wie sie ihm seitens seines Altars oblag. Möglicherweise ist er auch noch der *her Ludewig*, der nächst dem Kantor des Stifts an der Verdingung des Chorgestühls der Wallfahrtsstätte Pfannstiel laut ihrer Baumeisterrechnung von Martini 1500/1501 beteiligt war (Str 5,1 Nr. 17 S. 92).

Matern Spitzfaden, 1476–1496 Vikar des Altars St. Andreas. Mit Herkunftsort Weilmünster studiert er 1465 zu Erfurt (Weissenborn S. 308 Z. 4a). Der Kanoniker Johann Schelt rechnet am 1. Januar 1476 mit seinem Bäcker in Gegenwart von *her Madern Spiczfaden* ab (Str 5,1 Nr. 37 S. 209 f.). Wahrscheinlich besaß er damals schon als Nachfolger des Rucker Thome die Vikarie St. Andreas. Von seiner Hand sind nämlich das Gefälleverzeichnis des Andreasaltars von 1476 (Str 2 S. 559 Nr. 1398 Note) und die Aufzeichnung über das Testament dieses seines Vorgängers (ebenda S. 560 Nr. 1400). Als Kleriker Trierer Diözese und kaiserlicher Notar protokolliert er am 3. Mai 1481 in Weilburg die Einführung des Andreas Klüppel von Elkerhausen in ein Kanonikat (ebenda S. 564 Nr. 1409). Als Vikar des Altars St. Andreas läßt er am 13. Juni 1482 ein Notariatsinstrument anfertigen über die Beschädigung einer Urkunde von 1403 vor neun oder zehn Jahren im Haus des verstorbenen Vikars Rucker Thome (s. bei diesem). Der Vikar Adam Ducker und er kaufen als Testamentare des Pfarrers Paul Pirff am 26. Dezember 1490 eine Gülte (Str 2 S. 568 Nr. 1423). Am 24. Dezember 1496 bittet er als Stiftsvikar die Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und Ludwig von Nassau-Weilburg, ihn dem Komtur der Johanniterkommende Wiesenfeld für das durch den Tod des Hermann von Katzenfurt vakante Priorat der Wallfahrtsstätte Pfannstiel zu präsentieren (Str 4 S. 35 Nr. 1434). Er stand damals bereits in Beziehung

zu Pfannstiel. Neben dem Prior ist er zugegen, als der Wirt dort am 4. September 1494 abrechnet (Str 5,1 Nr. 11 S. 68).

Seine Bitte hatte Erfolg. In dem Rechnungsabschluß vom 17. April 1497 der Pfannstielers Baumeisterrechnung von Bartholomäi (24. August) 1495/1496 tritt er bereits als Prior auf (Str 5,1 Nr. 12 S. 75). Dies Amt bekleidete er noch am 4. Mai 1518, als die Baumeister von Pfannstiel in seiner Gegenwart abrechnen (ebenda Nr. 32 S. 127). Am 1. September 1518 ist sein Nachfolger Peter bereits Prior (ebenda Nr. 33 S. 128). Möglicherweise hat er damals noch gelebt und sein Amt wegen Alters oder Krankheit aufgegeben. Das Inventar vom 2. Juni 1526 über den Kirchenzierat und den Hausrat zu Pfannstiel verzeichnet auch, was der alte Prior Matern in der großen Kammer, worin er gelegen hat, hinterließ (Str 4 S. 55 Nr. 1508).

Johannes Sutoris, 1480—† vor 4. Dezember 1495 Vikar. Zwar wird er niemals als Vikar bezeichnet, doch kann diese Stellung für ihn erschlossen werden. Denn durch seinen Titel „Herr“ und einen Beleg über seine Lesung von Messen (s. unten) ist er als Geistlicher ausgewiesen. Seine Zugehörigkeit zum Stift ergibt sich daraus, daß er fünf Jahre lang, 1480—1484, als Stiftsamtmann tätig war (Str 5,1 Nr. 37 S. 229, 230, 232, 238), ein Amt, das damals nur Kanoniker oder Vikare innehatten; als Kanoniker ist er aber nicht bezeugt. Seine Mitgliedschaft im Stift zeigt sich auch in der eigenhändigen Notiz vom 4. April 1486: *Item anno etc. (14)86 han ich, Johannes Sutoris, mit mynem herren, dem dechen, gerechnet de omnibus annis meis* (ebenda S. 243). Er stand der landesherrlichen Familie nahe. Im Zehntverpachtungsprotokoll von 1480 heißt es, daß dies sein erstes Jahr war *ex magna petitione domine nostre* (ebenda S. 229); gemeint ist wohl die Witwe Graf Johans III. von Nassau-Weilburg, Elisabeth Landgräfin von Hessen. In ihrem Auftrag beteiligt er sich an der Abrechnung des gräflich nassauischen Amtskellners zu Weilburg, Dietz von Schwalbach; in dessen Rechnung von Michaelis 1481/1482 steckt ein Kerbzettel, der beginnt: *Uff hude dornstag s(en)te Dionisiustag (= 9. Oktober) anno (14)83 hait myn gnedige frauwe in bywesen Frederich Roeden* (Amtmanns zu Weilburg, s. May, Oberlahnkreis S. 159) *und her Johann Sutterß mit Dieczen dem keller rechenunge gethain von den neesten vergangen czweyen jaren (14)81 und (14)82, so als he irer gnaden keller zu Wilburg gewest* (W Abt. 157 Nr. 103). Der gleiche Amtskellner bucht in seiner Rechnung von Michaelis 1482/1483 einen Betrag, den *her Johan Sutor* den Knechten lieh, die Hafer zu Wetzlar holten, und den dieser vom Amtskellner zurückerhielt (ebenda Nr. 105).

Auch zu der von jener geborenen Landgräfin Elisabeth geförderten Wallfahrtsstätte Pfannstiel stand er in Beziehung. Deren Baumeister zahlte 1480 1 Gulden für Zehrung an *herre Petern* (Kanoniker Peter Hamer) und *herre Johann Sutoris*, als sie nach Rom appellierten (Str 5,1 Nr. 4 S. 32). In seiner Gegenwart wird dort am 4. August 1481 der Opferstock geöffnet (Str 4 S. 19 Nr. 1393; Str 5,1 Nr. 5 S. 36). Auch hat er 1481 dort 2 Gulden mit Messelesen verdient (Str 5,1 Nr. 5 S. 40).

Der Weilburger Bürger Adam Flietorff und seine Frau Else begründen am 4. Dezember 1495 mit  $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte ihr Jahrgedächtnis im Stift und bestimmen, daß es am Vorabend von Mariä Visitatio, wenn man die Jahrzeit ihres Sohnes, Herrn Johann Sutoris, begeht, gehalten werden soll (Str 2 S. 571 Nr. 1434). Die Urkunde trägt von einer Hand um 1500 den Rückvermerk: *Littera de medio floreno uff dem grynde ex parte Joannis Sutoris*. Die Stiftung geht also anscheinend noch auf ihn selbst zurück. Der Vater Adam Flietorff erscheint 1479–1507 als Schöffenmeister und Schöffe zu Weilburg (ebenda S. 569 Nr. 1425; Str 4 S. 422; Str 5,1 S. 291). Ein Clais Fliitdorff war 1451 dort Schultheiß (Str 2 S. 546 Nr. 1359; May, Oberlahnkreis S. 161).

Johann Schabe, der Jüngere, 1481 Vikar. Als Kleriker Trierer Diözese sind er und Friedrich Lapidice am 3. Mai 1481 in Weilburg Zeugen bei der Zulassung des Andreas Klüppel von Elkerhausen zu einem Kanonikat (Str 2 S. 564 Nr. 1409). Da Friedrich Lapidice später als Vikar bezeugt ist, darf Gleiches auch von Obigem vorausgesetzt werden. Diese Schlußfolgerung wird außerdem dadurch nahegelegt, daß der Namenszusatz „der Jüngere“ ihn offensichtlich in Beziehung setzt zu dem gleichnamigen Kantor (1463–1484, s. § 34).

Friedrich Lapidice, aus Gießen, 1481–1514 Vikar. Als Kleriker Trierer Diözese sind Johann Schabe d. J. und er am 3. Mai 1481 in Weilburg Zeugen bei der Zulassung des Andreas Klüppel von Elkerhausen zu einem Kanonikat (Str 2 S. 564 Nr. 1409). Der Dekan Johann Schelt notierte, daß *her Frederich der orgeler* sich von ihm am 25. Januar 1483 2 Gulden lieh, die er binnen einem Monat zurückzahlen soll, daß dann aber der Dekan ihm zwei Wochendienste (*ebdomadas*) und noch einen zu Palmarum sowie die letzte Woche vor Michaelis schuldet (Str 5,1 Nr. 37 S. 235). Laut Rechnung der gräflich nassauischen Amtskellerei Weilburg von Lätare 1502/1503 empfing *her Frederich* 6 Simmer Korn, *als he messe lißt im sloß* (W Abt. 157 Nr. 121 Bl. 53r). Am 10. Dezember 1503 schreibt Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken dem Dekan und Kapitel, seine Vettern und Schwägerinnen hätten den Vikar

Friedrich Lapidice zu ihrem Kaplan angenommen und dies auch das Stift wissen lassen. Nun habe jener ihm berichtet, das Stift verlange von ihm, Residenz zu leisten. Der Graf bittet, jenen eine Zeitlang von dieser Pflicht zu entbinden (W Abt. 88 Nr. II 18). Dekan und Kapitel erwidern am 15. Dezember, sie hätten ihn auf Bitten des gräflichen Hofmeisters bei Abzug der gnädigen Frau nach Merenberg eine Zeitlang beurlaubt. Den Sommer über sei er wiedergekommen und habe seine Präsenz verdient. Beim letzten Mal sei er ohne Urlaub fortgezogen, entgegen seinem Eid und dem Notariatsinstrument, als ihm die Vikarie gegeben wurde. Seine Vikarie erfordere Residenz, da sie *ad organum* annektiert sei. Auch habe er in der Woche zwei Lesemessen, dazu eine Ampel, die allezeit *sub horis* brennen soll, zu versehen, so daß bei Versäumnis den armen Seelen, für die solches vor langen Jahren gestiftet sei, vielleicht die Pein des Fegefeuers verlängert werde (ebenda).

Der Rentmeister von Nassau-Weilburg bucht in seiner Rechnung von 1514 eine Ausgabe von 6 Pfennig *in her Friederichs huß des organisten vor sin gnade* (W Abt. 154 Nr. 3114); der Landesherr kehrte also bei dem Vikar ein.

Das Schreiben Graf Johann Ludwigs von 1503 erhielt im Stift den Rückvermerk *her Fried(rich) Fuschels halb*. Unter diesem Nachnamen ist er aber sonst nicht bezeugt.

Hermann Paderborn, 1492 Vikar des Altars St. Barbara. Dekan und Kapitel befehlen ihm am 8. November 1492, binnen sechs Monaten das Stift aufzusuchen und gleich den übrigen Vikaren Residenz durch Bedienung seines Altars zu leisten (Str 2 S. 569 Nr. 1428).

Rucker Witgin (Wedichen), 1492—vor 1518/19 Vikar des Allerheiligenaltars. Mit Herkunftsort Weilburg studiert er 1485 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 408 Z. 33a). Man darf voraussetzen, daß er bereits Vikar war, als das Kapitel ihm 1492—1494 das Amt des *officiatus* übertrug (Str 5,1 Nr. 37 S. 148 f.). Er ist Vikar und Präsenzmeister, als er am 6. Dezember 1495 für die Präsenz eine Gülte kauft (Str 2 S. 572 Nr. 1436). Für die Bruderschaft der Wallfahrtsstätte Pfanstiel erwirbt er 1499 eine Gülte (Str 4 S. 38 Nr. 1445). Er ist daher wohl der *her Rucker*, in dessen Beisein am 3. April 1505 der Opferstock in Pfanstiel geöffnet wird (Str 5,1 Nr. 21 S. 104). Als Vikar des Allerheiligenaltars erscheint er im Zinsregister des Stifts von 1507 mit einer Gülte von einem Acker (ebenda Nr. 38 S. 266). Auch ist er gewiß der *dominus Ruckerus*, der damals der Präsenz eine Gülte vom Wohnhaus zahlt, das

Wytgin gehört hat (ebenda S. 261); dieser ist vielleicht der 1476 bezeugte Weilburger Bürger Wedichen (ebenda Nr. 37 S. 220). Der Vikar Rutger Witgin kann nur gemeint sein, als der Rentmeister von Nassau-Weilburg 1514 20 Pfennig verausgabte mit den Worten: *in her Ruckers huß siner gnaden dargelegt by einer geselschaft, sin gnade bi was* (W Abt. 154 Nr. 3114); möglicherweise handelt es sich dabei um Spielpfennige, die der Landesherr bei einer Geselligkeit im Haus des Vikars benötigte. An Obigen ist ferner zu denken, wenn das Kleinodienverzeichnis des Stifts vom 20. Januar 1522 zwei Paar silbervergoldete Schlösser auführt, die *her Rucker* gegeben hat (Str 2 S. LXXXVIII). Der gräflich nassauische Kellner zu Philippstein bucht in seiner Rechnung von Lätare 1518/1519 2 Gulden für die Kelter, die er von *her Ruckers* Testamentaren gekauft hat (W Abt. 157 Nr. 134).

Johannes Spitzfaden, 1499–1533 Vikar des Altars St. Andreas, 1532–1534 Propst. Vgl. die Liste der Pröpste.

Philipp, 1500 Vikar des Altars St. Philipp im Schloß. Der Kellner des gräflichen Amts Weilburg erwähnt in seiner Rechnung von Lätare 1500/1501, daß von den Priestern, welche an der Begehung des Siebten und Dreißigsten der Gräfin Elisabeth von Pfalz-Zweibrücken († 23. Juni 1500), erster Frau Graf Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken, teilnahmen, *der cappellan, her Philipps*, keine Vergütung angenommen hat (W Abt. 157 Nr. 119 Bl. 15r). Ein Philipp Roleti aus Weilburg studiert 1489 in Köln (Keussen 2 S. 260 Nr. 402, 180) und 1490 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 431 Z. 3b).

Johannes Matern, 1505 um die Vikarie St. Nikolaus streitend, 1528–1549 Kanoniker, 1549–1551 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Friedrich Rauch, 1505 um die Vikarie St. Nikolaus streitend, 1505–1548 Vikar des Altars St. Antonius, 1547 Kanoniker(?). Vgl. die Liste der Kanoniker.

Johann Rübsame (Rubesamen, Rubsam, Ruobsaem), aus Weilburg, 1505–1528 Vikar des Altars St. Nikolaus. Mit seinem Herkunftsort erscheint er 1490 als Student zu Erfurt (Weissenborn 1 S. 431 Z.28a). Er ist am 7. Juni 1505 Inhaber der Frühmesserei oder Vikarie St. Nikolaus, als der um sie vor der Kurie streitende Kleriker Johannes Matern die in der Sache vom Papst ergangene Vorladung nach Rom

in Weilburg zustellen läßt. Da der damit beauftragte Notar Matthias More genannt Mormey aus Wetzlar ihn weder *in suo habitacionis hospitio* noch sonst antraf, läßt er ihn durch Anschlag *ad valvas collegiate ecclesie* vor (W Abt. 88 Nr. I 201). Rübsame behauptete sich gegen Matern. Denn als Vikar dieses Altars steht er im Gültregister des Stifts von 1507 mit dem Zins von seinem Haus und Weingarten zu Weilburg (Str 5,1 Nr. 38 S. 266). Er kommt ebenso in den Zinsregistern des Stifts von 1515 und 1524 vor (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 82, 146). Am 21. Dezember 1521 verleiht er einige Hecken und Äcker seines Altars bei Selters (W Abt. 88 Nr. I 224) und am 15. Dezember 1528 einen unnützen Steinbruch bei seinem Weingarten zu Weilburg (ebenda Nr. I 235). Das Inventar des Kirchenornats beim Stift vom 23. Mai 1522 erwähnt, daß er eine der fünf Requiemskaseln in Besitz hat (Str 2 S. LXXXVIII). Am 21. Dezember 1528 kaufen Dekan und Kapitel für ihn und seine Vikarie 1 $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte zu Weilburg (W Abt. 88 Nr. I 236).

Hermann, 1505 Vikar des Altars St. Philipp im Schloß. Der gräfliche Amtskellner zu Weilburg verausgabte laut seiner Rechnung von Lätare 1505/1506 1 Pfund Wachs *dem cappellan her Hermann* zu Kerzen in die Kapelle (W Abt. 157 Nr. 123 Bl. 57v).

Matthias Ducker, 1507–1515 Vikar(?). Mit Herkunftsort Weilburg studiert er 1489 zu Erfurt (Weissenborn 1 S. 428 Z. 27a). Im Zinsregister des Stifts von 1507 erscheint er in Weilburg als *dominus* mit einem Zins von seinem Haus und einem Weingarten sowie mit dem Zins von einem Weingarten *ancille sue* (Str 5,1 Nr. 38 S. 261). Auch das Zinsregister des Stifts von 1515 verzeichnet den Zins von seinem Haus nebst dem Zins, den *famula sua* von einer Wiese gibt (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 80).

Jakob Suelburg, 1515 Vikar des Altars St. Margareta. Das Zinsregister des Stifts von 1515 führt ihn als Vikar dieses Altars mit Zins von einem Haus gegenüber der Kantorie und von einem Garten auf (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 81). Mit ihm ist wohl der Priester Jakob Suelberg personengleich, dem Graf Johann von Nassau-Diez am 6. Dezember 1496 die Pfarrei Allendorf bei Merenberg verleiht (W Abt. 171 Nr. P 642 Bl. 65r).

Wendel, seit 1520/21 Vikar, 1536 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Daniel Greser, 1521/22–1532(?) Vikar des Altars Mariä Heimsuchung, 1521/22 Kanoniker. Vgl. die Liste der Kanoniker.

Heinrich Stroß (Stra(e)ß, Römer, Romanus, Starck, Sutoris, Weilburg), aus Weilburg, 1524–1544 Vikar des Altars St. Johannes. Im Besitz dieser Vikarie erscheint er als Heinrich Stroß (Straß) in den Zinsregistern des Stifts von 1524 und 1534 mit einem Weingarten und einer Wiese (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 145, 263), 1534 außerdem mit Zins aus Odersbach. Als Heinrich Sutoris verleiht er am 15. Dezember 1528 seitens seines Altars dem Kanoniker Johann Matern einen Wasserlauf und eine dabei gelegene Wiese zu Weilburg gegen 5 Albus Zins (W Abt. 88 Nr. I 235). In den Stiftsrechnungen von 1532 und 1533 begegnet er unter den Vikaren hinter Christian Hederici; in Abrechnungen mit dem Präsenzmeister vom 19. und 21. Mai 1534 nennt er sich dort selbst Henricus Straß (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 50r und 20r). Mit Henricus Straeß rechnet der Präsenzverwalter auch 1534 am 14. August (Freitag nach Laurentii) und im Beisein von dessen Frau Elß am 22. August (Sonnabend nach Agapithi) ab (ebenda Nr. II 77 Bl. 3v). Zu seinem Altar gehörte das Amt der Kustodie (vgl. unten zu 1550 Vikar Andreas Gobel).

Er war in erster Linie lutherischer Hofprediger Graf Philipps III. von Nassau-Weilburg und hielt sich als solcher meist bei diesem in Neuweilnau auf, solange der Graf dort residierte. Dorthin schrieb der lutherische Pfarrer Erhard Schnepf am 10. November 1526 und 19. August 1528 ihm, *Henricho Strossio, fratri suo in Christo dulcissimo* (1528: *fratri charissimo*), über seine Lage und Tätigkeit (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 90–92). Doch wirkte er auch in Weilburg. Der gräfliche Amtskeller zu Weilburg lieferte laut seiner Rechnung von Lätare 1528/29 6 Malter Korn *her Heinrichen dem predikanten* (W Abt. 157 Nr. 154). Graf Philipp III. bekundet am 11. November 1533, daß er in Ansehung der Beharung und treuen Dienste, die sein Prädikant Heinrich Weilburg, Sohn des verstorbenen Hans Schumacher, im vergangenen Jahr während der Pest in Weilburg mit dem Gotteswort in Nöten bewiesen hat und noch tun soll, diesem erblich die Güter der Vikarie St. Johannes der Täufer und Evangelist geschenkt hat (W Abt. 88 Nr. I 247; s. § 16,2). Der Graf bestellte ihn am 27. Dezember 1535 zu seinem kirchlichen Visitor (W Abt. 150 Nr. U 282) und erweiterte am 26. Juni 1536 diese Bestallung auf die Visitation der Spitäler und Almosenkästen (W Abt. 150 Nr. U 244). 1536 veranstaltet er die erste Visitation des Landes im lutherischen Sinn (Eichhoff, Kirchen-Visitation 1 S. 52 ff.; Schliephake-Menzel 6 S. 234 f.; Renkhoff, Nass. Biographie S. 392). In der Über-

schrift zum Protokoll dieser Visitation nennt der Superintendent Laurentius Stephani (1573–1616) ihn Heinrich Romanus genannt Starck (W Abt. 150 Nr. 3823 Bl. 94r). 1542 lösen der Hofkaplan Heinrich Starck zu Weilburg und seine Frau Else eine Gülte ein, die in die ehemalige Wallfahrtsstätte Pfannstiel fiel (Str 4 S. 59 Nr. 1523).

Er starb 1544 (Eichhoff, Kirchen-Reformation 2 S. 74). Graf Albrecht von Nassau-Saarbrücken verlieh am 26. März 1565 die dem Superintendenten Heinrich Starck und dessen Leibbeserben 1533 von Graf Philipp geschenkten Güter der Vikarie St. Johannes Baptist und Evangelist dem Superintendenten Jakob Charisius aus Breslau, der Heinrichs Frau Else geheiratet hatte, und Heinrichs Sohn Hermann (s. § 16,2). Eine Tochter Eva von ihm ist laut Urkunde vom 7. Mai 1558 mit Wendel Greul von Aufenau (zu Wächtersbach, Main-Kinzig-Krs) verheiratet (W Abt. 160 Nr. 118).

P. Ußingen, 1524 Vikar des Altars Allerheiligen. Als solchen verzeichnet ihn das Zinsregister des Stifts von 1524 mit Zins von einem Acker und einem Weinberg, der einst Adam Ducker gehörte (W Abt. 88 Nr. II 76 S. 146).

Gottfried Coci, vor 1529 Vikar. Im Nekrolog des Stifts Wetzlar von 1389 trug zum 24. Juni eine jüngere Hand vor einer Aufzeichnung von 1529 den Tod des *Gotfridus Coci, vicarius Wylburgensis*, ein mit einem Zins von 18 Groschen (Luckhard S. 147).

Christian Hederici, ca. 1528–1549 Vikar des Altars Mariä Empfängnis, 1555–1564 Scholaster. Vgl. die Liste der Scholaster.

Justus von Volkmarsen, 1533–1538 Vikar und lutherischer Pfarrer. In der Stiftsrechnung von 1533 – noch nicht in der von 1532 – steht am Schluß der Vikare vor dem Rektor der Stiftsschule *her Jost predicant* mit seinen Bezügen. Als *Just pferner zu Weilburgk* rechnet er am 21. Mai 1534 mit dem Präsenzmeister ab (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 20v). Die Landes- und Ortsgeschichte kennt ihn als einen mutigen Vertreter protestantischer geistlicher Sittenzucht (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 59 f.; Schliephake-Menzel 6 S. 234), ohne daß jedoch seine drei sämtlich undatierten Schreiben an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg bisher voll für die Reformationgeschichte ausgewertet worden sind (erstes W Abt. 153 Nr. 18 I; zweites ebenda Nr. 24). Im letzten Schreiben, das auf die Dienstentlassung durch Graf Philipp III. Bezug nimmt und zu Beginn des Jahres 1538 verfaßt sein muß, blickt



er auf sechs Jahre Pfarrdienst in Weilburg zurück. Er bestreitet die Behauptung des Weilburger Schultheißen Philipp von Erlenbach, daß er, obwohl ehelich, nach einer zweiten Ehe trachte und den Schultheißen gebeten habe, für ihn um Elisabeth Reuter, Schwester des Dr. Jakob Reuter, eines Schwagers des Schultheißen, zu werben. Dieser habe auch in Mainz und Wiesbaden erklärt, nichts davon zu wissen. Auch schreibt er, nicht aus Not sei er in den Dienst des Grafen gekommen, sondern auf Rat des Herrn von Isenburg. Um seine finanzielle Notlage zu schildern, bringt er vor, die Stiftsherren hätten ihm im ersten Jahr über 10 Gulden an Gülden und *prompten* gekürzt.

Johann Ort(h), aus Herborn, 1534–1549 Vikar des Altars St. Margareta. Das Stift nahm ihn 1533 als Leiter der Schule an; die Stiftsrechnung von 1533 bucht  $\frac{1}{2}$  Gulden Zehrungskosten, *als man den regenten von Herborn* in Gegenwart des Scholasters, des Pfarrers usw. einstellte (W Abt. 88 Nr. II 337 Bl. 23v). Die Rechnung führt Geldleistungen an den *rector de Herborn* ab 29. Januar auf (Bl. 21r). Unter der Überschrift: *Rector de Herborn* rechnet der Präsenzmeister 1534 mit dem *regent* am 1. Juni ab, und am 10. Dezember bekennt *Johannes, rector von Herborn*, mit dem Präsenzmeister quitt zu sein; es folgt der Vermerk: 1 Goldgulden vertrunken, *als er posseß name* (W Abt. 88 Nr. II 77 Bl. 4v). Doch neben ihm hat bis Juni 1536 Christian Hederici als „Zuchtmeister“ an der Regierung von Chor und Schule mitgewirkt (s. bei diesem). In einer undatierten Bittschrift um 1535/36 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg erwähnt Ort, daß der Graf ihn vor einem Jahr mit der Vikarie St. Margareta begnadet hat (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 5/6). Er beruft sich darin hinsichtlich seiner Verpflichtung in der Kirche auf die Anordnung des Pfarrers Jost (von Volkmarsen) (1533–1538). Das Schreiben enthält vor allem eine Klage über den Scholaster, der ihm seit dem St. Jakobstag (25. Juli) 4 Gulden Lohn vorenthalte und ihn nicht an den vier Festen im Jahr (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und wohl Kirchweih) zum Essen in sein Haus einlade, wie es seine Pflicht sei. In den zwei Jahren, seit er in Weilburg im Dienst sei, habe er den Scholaster nur einmal in der Schule gesehen. In einer Eingabe an den Grafen vom 2. August 1540 erwähnt er, daß er diesem nun sechs Jahre in der Schule gedient habe (ebenda Bl. 7), und in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Weilburg, Friedrich von Reifenberg, vom 16. April 1544 sagt er, daß er *10 Jahr hie bey der schoel gewest* ist (ebenda Bl. 8); in einer Supplik vom 7. Februar 1545 an die Räte und Befehlshaber zu Weilburg bemerkt er, er habe dem Grafen nun zwölf Jahre gedient (ebenda Bl. 10). Die Nachricht der

Stiftsrechnung, daß er seine Tätigkeit an der Schule schon 1533 begann, wird damit bestätigt.

Aus dem Schreiben von 1540 geht hervor, daß er verheiratet war. Er bittet um eine Gehaltserhöhung von 8 Gulden an Korn oder Geld aus dem Pfannstiel. In dem Schreiben von 1544 an den Oberamtmann, der ihm oft viel Ehre und Gutes erwiesen habe, klagt er über seine materielle Not. Er erwähnt dabei die Mangelhaftigkeit seiner Gefälle *von der dechney wegen*. Ihm waren also inzwischen Gefälle aus dem Dekanat oder aus dessen Kurie (s. § 3,9c) zugewiesen worden. Seine Eingabe von 1545 an die Räte und Befehlshaber schloß — wie schon die Supplik von 1535/36 — mit der Bitte um beständigen Unterhalt, da seine Einkünfte unzureichend und unsicher, zudem nur mit Unkosten zu erlangen seien. In einem undatierten Schreiben an den Amtmann zu Weilburg, das am 1. Juni 1545 einging, trägt er vor, was ihm an seiner Besoldung seitens der Vikarie St. Margareta und der Dekanei fehlt (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 3 Bl. 9). Mit Erfolg bittet er am 30. März 1546 den Grafen um Freiheit von Bürgerlasten als Schul- und Kirchenperson (Zierner, Goltwurm 1 S. 17). Eine erneute Supplik an Graf Philipp III., die wieder undatiert ist (ebenda Bl. 4) gehört in das Jahr 1550. Es geht dabei um den Rückstand von seinem Lohn, worüber er am 20. Februar *im nebestvergangenen 1549. jar* mit (dem Dekan) Jakob Weilnau im Beisein des Nachfolgers im Schulamt, Magister Bartholt, abgerechnet habe. Er führt dabei an, daß er noch über die Hälfte des Jahres 1549 dem Nachfolger in der Schule geholfen und bis Pfingsten (9. Juni) den Chor mit den Knaben regiert habe.

Der Superintendent Caspar Goltwurm wollte laut seinen Aufzeichnungen Ort nach Verhandlungen mit dem Landesherrn vom 19. Oktober 1551 das Schulamt in Usingen verschaffen, hatte damit aber keinen Erfolg (Zierner, Goltwurm 2 S. 28). Doch ließ der Graf ihn zum Pfarrer in Essershausen einsetzen, nachdem der Junker Bergen von Essershausen als Kollator in einem Schreiben vom 6. November 1552 an Goltwurm die Klage der Bauern zurückgewiesen und trotz Aufforderung keinen ordentlichen Pfarrer bestellt hatte (ebenda). Schon 1544 hatten die Einwohner von Essershausen und Edelsberg den Weilburger Pfarrer Konrad Durrplatz gebeten, daß Johann Ort ihnen zum Diener göttlichen Worts vorgestellt werde, wenn es mit Bewilligung des Grafen geschehen könne. Durrplatz trug mit Ort diese Bitte dem Amtmann Georg von Schönborn vor, und Ort schrieb daraufhin am 21. September 1544 dem Amtmann, er sei am vergangenen Donnerstag (18. September) in Essershausen gewesen und habe das Pfarrhaus besichtigt. Es sei zwar in einem wüsten Zustand, die

Nachbarn hätten sich aber erboten, es herzurichten, wenn sie eines Pfarrers gewiß wären, und der *magister Jacob* (Rektor Jakob Charisius) sage auch, wegen der Schule würde er Rat finden. Die Einwohner von Edelsberg, wo eine eigene Pfarrei gewesen wäre, bäten, der Pfarrei Essershausen angehängt zu werden, da die Einkünfte für einen eigenen Pfarrer zu gering und die Kirche verfallen sei (W Abt. 152 Nr. 1131).

Aus Orts Zeit als Pfarrer in Essershausen stammt seine letzte, gleichfalls undatierte Eingabe an den Landesherrn. Er bittet diesen, ihm beim Stift zu den ihm von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren schuldig gebliebenen Bezügen zu verhelfen (W Abt. 88 Nr. II 21). Vor dem 12. Dezember 1562 starb er. An diesem Tag wird seine Witwe Anna mit seinem Bruder Hans Ort, Bürger zu Gießen, über seinen Nachlaß durch Unterhändler des Weilburger Landesherrn geeinigt (W Abt. 88 Nr. II 40 S. 81).

Johann Hell, der Jüngere, 1538 Vikar des Altars St. Barbara. Er ist ein Sohn des gleichnamigen Dekans (1539–1547), der sich 1531 für ihn ein 1529 ertauschtes Haus überschreiben läßt (s. § 32). Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg verleiht ihm am 25. April 1538 auf Lebenszeit den Altar St. Barbara und gebietet Dekan und Kapitel, ihn als Vikar aufzunehmen (W Abt. 88 Nr. I 257). Er wird 1537 Student in Marburg (Caesar 1 S. 24) und 1541 in Wittenberg (Foerstemann 1 S. 194 Z. 32b), kehrt dann aber nach Marburg zurück; von dort leitet er 1546 die Verbindung Graf Philipps III. mit Caspar Goltwurm als neuem Superintendenten von Nassau-Weilburg ein (vgl. Schreiben des Grafen vom 15. Februar 1546 W Abt. 150 Nr. 3824 Bl. 1; vgl. auch Ziemer, Goltwurm 1 S. 16).

Er ist Magister und Prädikant des Grafen Philipp von Solms-Münzenberg, als Dekan und Kapitel am 5. August 1552 dem Grafen Philipp III. auf Hells ihnen vom Grafen zugeschickte Supplik wegen rückständiger Bezüge aus dem Stift antworten. Er wisse selbst, daß ihm die Jahre 1546 und 1547 mit allem Zubehör verrechnet seien. Im Jahr 1548 habe er sich aber vom Stift entfernt und in die Ehe begeben. Weil er sich, wie ihm wohl bewußt, zum Predigtamt nicht habe gebrauchen lassen wollen, sei ihnen damals vom Grafen verboten worden, ihm Weiteres zu geben. Die 12 Gulden, die das Stift ihm noch von den Jahren 1546 und 1547 schuldete, hätten sie auf Befehl des Grafen dem Magister Bartholomäus, der damals Schulmeister (*kindermeister*) in ihrem Stift gewesen sei, bezahlt (W Abt. 88 Nr. II 18). Laut den Aufzeichnungen des Superintendenten Caspar Goltwurm (1546–1559) hatte er sich wegen einer Übertretung entfernt, aber am

16. Juni 1551 um die Möglichkeit der Rückkehr gebeten. Mit Erlaubnis des Grafen habe ihn dann seine Frau Agnes, Tochter des gräflichen Sekretärs Johannes Chun, in Begleitung von Adam Braun genannt Helle und ihres Bruders, Magisters Vincenz Chun, aus Wittenberg zurückgeholt. Die Sache mit dem Grafen sei beigelegt worden, und er habe das Predigtamt in Braunfels übernommen (Ziemer, Goltwurm 2 S. 27). Dies geschah schon 1551 (vgl. Rosenkranz 1 S. 146; 2 S. 199; dort als Johann Heller). Er war dort noch evangelischer Hofprediger, als ihn 1559 der Rat der Stadt Wetzlar zum Prädikanten berief, angeblich da damals dem Stift ein den Pfarrer Anthoni unterstützender Kaplan fehlte (so im Bericht des Rats an Kaiser Maximilian II. vom 2. Juni 1576 W Abt. 90 Nr. 497 III), in Wahrheit aber wohl zur Durchsetzung der Reformation in der Stadt. Denn Hell brachte es laut Rechnung des Dietkirchener Archidiakonatskommissars von Johannis 1560/1561 durch seine Vorwürfe gegen das Stift dahin, daß der Rat in den Chor des Stifts eindrang und den Stiftsherren vor dem Altar gebot, abzutreten und mit dem Gesang aufzuhören. Sechs Wochen hindurch hatte er als Prädikant infolgedessen die Kirche allein inne. Erst eine Visitationskommission des Erzbischofs von Trier legte zusammen mit dem Archidiakonatskommissar den Konflikt bei (W Abt. 19 Nr. VI 2). Nach dem Tod Anthonis 1563 wurde er Pfarrer in Wetzlar (Rosenkranz 1 S. 690; 2 S. 199). Er starb 1590. Am 22. Mai 1590 verkauft die Witwe *jung Krein* (Katharina) des Pfarrers Magisters Johann Hell dem Dekan und Kapitel des Stifts Wetzlar 3 Turnosen Gülte (Solms-ABraunfels, Sammlung Allmenröder); er hatte also inzwischen eine zweite Ehe geschlossen.

Philipp Matern, 1549 Anwärter auf die Vikarie des Altars St. Barbara. Der Bäcker Friedrich Matern zu Weilburg schreibt am 29. Juni 1549 an Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg, sein Bruder Johann Matern, Pfarrer zu Löhnberg, habe die trierischen Visitatoren (11. Februar 1549) und danach bei der letzten Synode in Trier (13. Mai 1549) den Erzbischof Johann von Trier selbst gebeten, daß sein Sohn, der Kleriker Philipp, mit dem Altar St. Barbara versehen wird, damit er zur Schule gehalten werden könne. Die Visitatoren hätten das seinem Bruder Johann und gleichzeitig ihm, Friedrich, zugesagt. Auch habe der Erzbischof dem Dekan Jakob Weilnau befohlen, dies auszuführen. Dem stelle sich jedoch der Diener des Grafen, Hans Wiltschütz, für den eigenen Sohn entgegen, der aber kein Kleriker sei. Der Graf möge entsprechend der Zusage des Erzbischofs diesen zur Ruhe verweisen (W Abt. 88 Nr. I 293).

N. N. Schwartz, 1549 Anwärter auf den Altar St. Barbara im Streit mit Philipp Matern (s. den Vorigen). Der Familienname geht aus einer undatierten Eingabe des Wildschützen Hans Schwartz an den Landesherrn hervor, worin er bittet, die Gefälle der Vikarie St. Margareta und Concepcio Mariae noch von diesem und vergangenem Jahr erheben zu dürfen, da er wegen seines verstorbenen (unbenannten) Sohns in große Schulden geraten sei und diesem in der Präsenz nicht die 1–8 Gulden zugerechnet seien, die er verdient habe. Der Vater führt dabei die z. T. 16 Jahre rückständigen Gefälle der Vikarie auf (W Abt. 88 Nr. II 163). Anscheinend ist also dem Sohn des Hans Schwartz die vereinigte Vikarie St. Margareta und Mariä Empfängnis nach dem Wegzug von Gregor von Virneburg 1551 verliehen worden.

Philipp Keul (Chilo), 1549–1551 Vikar des Altars St. Barbara. Der Superintendent Caspar Goltwurm (1546–1559) berichtet, durch ihn habe Philipp Keul am 10. Juni 1549 den Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg um eine Beisteuer zu seinem Studium gebeten. Daraufhin habe der Graf ihm den Altar St. Barbara zugestellt. Er sei bald darauf mit andern wieder mit Schriften an Philipp Melanchthon nach Wittenberg gezogen (Zierner, Goltwurm 2 S. 2). 1550 sorgt Goltwurm für dessen weitere Unterstützung dort (ebenda S. 3). Im Januar 1551 begleitet er Goltwurm bei dessen Rückkehr aus Wittenberg nach Weilburg, studiert danach aber weiter Theologie in Wittenberg. Er ist offenbar auch der Philipp Chilo, der Goltwurm im März 1551 mit Nachrichten von dort versorgt und ihn um Erwirkung eines neuen Zuschusses zum Studium beim Grafen bittet (ebenda S. 26). Jedoch fehlt er in der Universitätsmatrikel.

Nikolaus Happel, 1549 Vikar des Altars St. Andreas. Er besucht 1541 die erste Klasse der Höheren Schule zu Weilburg (W Abt. 150 Nr. 4084 Fasz. 1 Bl. 2; Eichhoff, Landesgymnasium S. 14 Nr. 23) und studiert 1544 in Marburg (Caesar 1 S. 44 Sp. 2) und 1547 in Straßburg (Zierner, Goltwurm 1 S. 73). Als Vikar seines Altars ist er am 2. September 1549 Zeuge bei Einführung des Propstes Georg Leonberger (W Abt. 88 Nr. I 297). 1553 läßt er sich in Wittenberg immatrikulieren (Foerstemann 1 S. 287 Z. 17a). Er soll dorthin bereits 1551 gegangen sein und hielt sich noch 1557 dort auf (Eichhoff, Kirchen-Reformation 1 S. 82f., 118f.; Zierner, Goltwurm 2 S. 27, 51, 56, 87, 3 S. 112).

Andreas Gobel, 1550 Vikar des Altars St. Johannes Evangelist. Der Propst Georg Leonberger verleiht ihm am 1. Dezember 1550 in Ko-

blenz die durch den Tod des *extra Romanam curiam et in partibus* verstorbenen Heinrich Romanus erledigte Kustodie nebst der damit annektierten Vikarie des Altars St. Johannes Evangelist und fordert Dekan und Kapitel auf, ihn zuzulassen und ihm *stallum in choro* anzuweisen (W Abt. 88 Nr. I 301a). Daß er kein Kanoniker wird, geht daraus hervor, daß die Aufforderung fehlt, ihm einen Sitz im Kapitel (*locum in capitulo*) zu geben.

**DAS STIFT ST. MARTIN IN IDSTEIN**





# 1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

## § 1. Quellen

### 1. Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Frankfurt am Main (Abkürzung: StadtAF).

Reichssachen-Nachträge 2793 (Listen der 1495 beschlossenen Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs).

Stadtarchiv Idstein.

Atlas über die Stadt und die Gärten zu Idstein durch Geometer Fr. Wagner, 1841.

Landes- und Gesamthochschulbibliothek Kassel.

Mss. jur. fol. 25 (Sammelhandschrift Rudolf Losse).

Rheinland-Pfälzisches Landeshauptarchiv Koblenz (Abkürzung: K).

Die Archive der erzbischöflich-kurfürstlich trierischen Verwaltungen (Abt. 1 A, Urkunden; 1 C, Amtsbücher und Akten).

Bistumsarchiv Limburg (Abkürzung BiAL).

Urkunden und Akten betreffend die Pfarrei Oberlahnstein.

Katholisches Priesterseminar Mainz.

Hs. 225: Georg Helwich, Syntagma monumentorum et epitaphiorum ..., quae tum in dioecesi Moguntina, tum extra dioecesis ... conspiciuntur. 1611–1615.

Hessisches Staatsarchiv Marburg.

Samtarchiv, Nachträge.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Abkürzung: W).

Neben dem Bestand Stift Idstein (Abt. 36 I: Urkunden, II: Akten, R: Rechnungen) die Bestände Kloster und Stift Bleidenstadt (Abt. 14), Klaus Idstein (Abt. 36a), Kurmainzisches Amt Lahnstein (Abt. 107), Großherzoglich Luxemburgisches Hausarchiv (Abt. 130 II), Fürstentum Nassau-Usingen (Abt. 131), Herrschaft Idstein (Abt. 133), Herrschaft Wiesbaden (Abt. 137), Fürstentum Nassau-Weilburg (Abt. 150), Altes Dillenburger Archiv (Abt. 171), Herzoglich Nassauische Landesregierung (Abt. 211), Nachlaß Paul Wagner (Abt. 1082) Nr. 82, Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung (Abt. 1098), Kopialbücher des Hauses Nassau (Abt. 3001), Obsolete Repertorien (Abt. 3013).

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg.

Mainzer Ingrossaturbuch 14; Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 126; Wirtschaftsbuch des Bleidenstadter Abts Siegfried Köth von Limburg.

## 2. Gedruckte Quellen

- Album Academiae Vitebergensis 1, hg. von Karl Eduard Foerstemann; 2, hg. von Otto Hartwig; 3, hg. von Karl Gerhard. 1841. 1894. 1905. — Zitiert: Foerstemann
- Arens Fritz Victor, Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (Die deutschen Inschriften 2) 1958
- Blattau Joannes Jacobus, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis 1–6. 1844–1847
- Caesar Julius, Catalogus studiosorum scholae Marpurgensis 1–4 (1527–1628). 1875–1887
- Demandt Karl Ernst, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486. 1–4 (VeröffHistKommNassau 11) 1953–1957
- Erler Georg, Die Matrikel der Universität Leipzig 1–3. 1895–1902
- Europäische Stammtafeln s. Stift Weilburg § 1,2
- Fabricius Wilhelm, Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis (TrierArch 8. 1905 S. 1–52)
- Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz s. Stift Weilburg § 1,2
- Friedländer Ernst und Malagola Karl, Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis. 1887
- Gams Pius (Bonifaz), Series episcoporum ecclesiae catholicae. 1873
- Genealogia oder Stammregister ... des ... Hauses Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien ... durch Henrich Dorsen, Malern von Altweilnau, Anno 1632 (VeröffKommSaarldLdGVolksforsch 9) 1983. — Zitiert: Dors, Genealogia
- Gross Lothar, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. 1930
- Hagelgans Johann Georg, Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes. Frankfurt, Leipzig 1753
- Heinemann Christiane, Repertorien des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden Abteilung 137: Herrschaft Wiesbaden. Regesten der Urkunden bis 1600. 1983
- Herrmann Fritz, Die Protokolle des Mainzer Domkapitels 3, 1–2: Die Protokolle aus der Zeit des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1514–1545 (ArbbHessHistKommDarmstadt) 1929–1932 (Neudruck 1974). — Zitiert: Prot-MzDkap. 3
- und Knies Hans, Die Protokolle des Mainzer Domkapitels 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484 (ArbbHessHistKommDarmstadt) 1976. — Zitiert: ProtMzDkap. 1
- Hierarchia Catholica s. Stift Weilburg § 1,2
- Humbracht Johann Maximilian, Die höchste Zierde Teutsch-Landes s. Stift Weilburg § 1,2
- Joachim Erich, Des Stadtpfarrers Anton Weber zu Idstein Synodalchronik der Diözese Idstein 1577–1595 (NassAnn 18. 1884 S. 55–84)
- Joannis Georg Christian, Rerum Moguntiacarum 1–2. Frankfurt am Main 1722
- Keussen Hermann, Die Matrikel der Universität Köln s. Stift Weilburg § 1,2
- Knod Gustav C., Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. 1899

- Kurzeja Adalbert, Der älteste Liber ordinarius der Trierer Domkirche s. Stift Weilburg § 1,2
- Die Matrikel der Universität Wien s. Stift Weilburg § 1,2
- Mayer Hermann, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656. 1–2. 1907–1910
- Miesges Peter, Der Trierer Festkalender (TrierArch ErgH. 15) 1915
- Mittelrheinische Regesten s. Stift Weilburg § 1,2
- Mittelrheinisches Urkundenbuch s. Stift Weilburg § 1,2
- Möller Walther, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1–3 und NF 1–2. 1922–1936. 1950, 1951
- Otto Friedrich, Das Necrologium des Klosters Clarenthal bei Wiesbaden (VeröffHistKommNassau 4) 1901
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz s. Stift Weilburg § 1,2
- Regesten der Erzbischöfe zu Trier s. Stift Weilburg § 1,2
- Repertorium Germanicum s. Stift Weilburg § 1,2
- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (MittÖsterrStaatsarch Ergbd. 2. 1949 S. 578–661)
- Sauer Wilhelm, Codex diplomaticus Nassoicus s. Stift Weilburg § 1,2
- Sauerland Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande s. Stift Weilburg § 1,2
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz s. Stift Weilburg § 1,2
- Schultze Johannes, Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar. 1911 – Zitiert: Schultze, WiedA
- Scotti J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen s. Stift Weilburg § 1,2
- Stengel Edmund Ernst, Nova Alamanniae s. Stift Weilburg § 1,2
- Struck Wolf-Heino, Ein mittelalterlicher Patronatsprozeß als Quelle zur nassauischen Landesteilung von 1255 (NassAnn 66. 1955 S. 30–92)
- Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn s. Stift Weilburg § 1,2
  - Kircheninventare der Grafschaft Diez von 1525/26 s. Stift Weilburg § 1,2
  - Kircheninventare der Kellereien Camberg, Altweilnau und Wehrheim von 1525/26 (NassAnn 72. 1961 S. 47–57)
  - Das Cistercienserkloster Marienstatt s. Stift Weilburg § 1,2
- Toepke Gustav, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1–3. 1884–1893
- Verzeichnis der Studierenden der Alten Universität Mainz 1–6 (BeitrrGUnivMainz 13) 1979–1982
- Volk Otto, Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter (VeröffHistKommNassau 47) 1990
- Wackernagel Hans Georg, Die Matrikel der Universität Basel 1–2. Basel 1951, 1956
- Wampach Camille, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 6. Luxemburg 1949
- Weissenborn J. C. Hermann, Acten der Erfurter Universität 1–3 (GQProvSachs 8) 1881–1899
- Würdtwein Stefan Alexander, Diocesis Moguntina in archidiaconatus distincta 1–3. Mannheim 1768–1777
- Zedler Gottfried, Die Inkunabeln nassauischer Bibliotheken (NassAnn 31. 1901 S. 1–114)

- Ziemer Max, Verzeichnung gemeiner, geistlicher und anderer Händel s. Stift Weilburg § 1,2
- Idsteins Einwohner im Jahre 1495. Aus den Listen für Erhebung des gemeinen Pfennigs im Frankfurter Stadtarchiv ausgezogen (Idsteiner Heimatschau 13. 1937 Nr. 5 S. 11–12 = Idsteiner Heimatschau Nachdruck 1987 S. 631–632)
  - Verzeichnis sämtlicher Präsenzgüter. Idstein, den 26. Martii 1700 (Idsteiner Heimatschau 15. 1939 Nr. 2; 16. 1940 Nr. 1 = Idsteiner Heimatschau Nachdruck 1987 S. 698, 700–701)

## § 2. Literatur

- Bösken Franz, Quellen und Forschungen zur Orgelgeschichte des Mittelrheins 2: Das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden. 1–2 (Beitr-MittelrhMusikG 7) 1975
- Browerus Christophorus et Masenius Jacobus, Metropolis ecclesiae Trevericae ... originem, jura, decus, officia etc., hg. von Christian von Stramberg, 1–2. 1855–1856
- Caspar Benedict, Das Erzbistum Trier im Zeitalter der Glaubensspaltung bis zur Verkündigung des Tridentinums in Trier im Jahre 1569 (RefGeschichtlStud 90) 1966
- Colombel Heinrich, Geschichte des Grafen Gerlach I. von Nassau (NassAnn 7,2. 1864 S. 73–194)
- Cuntz Wilhelm, Die evangelische Kirche in Idstein nebst Nachrichten aus ihrer Geschichte. 2. Aufl., hg. von H. Ernst. 1917
- Dehio Georg, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler: Hessen, bearb. von Magnus Backes. <sup>2</sup>1982. – Zitiert: Dehio-Backes
- Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler: Rheinland-Pfalz, Saarland, bearb. von Hans Caspary, Wolfgang Götz und Ekkart Klinge. 1972. – Zitiert: Dehio-Caspary
- Demandt Karl Ernst, Geschichte des Landes Hessen. <sup>2</sup>1972, revidierter Neudruck 1980
- und Renkhoff Otto, Hessisches Ortswappenbuch. 1956
- Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIG 16 = StudGS 6) 1967
- Dillich Wilhelm, Hessische Chronica. Kassel 1605
- Eichhorn Egon, Zur Topographie der mittelalterlichen Fern- und Landstraßen zum und im Limburger Becken (NassAnn 76. 1965 S. 63–152)
- Einsingbach Wolfgang, Die Unionskirche zu Idstein. Gestalt und Bedeutung. <sup>2</sup>1979
- Gauschemann A. Geschichte von Idstein. Kulturhistorische Skizze. 1879
- Geisthardt Fritz, Idsteins Geschichte (Idstein. Geschichte und Gegenwart, hg. vom Magistrat der Stadt Idstein. 1987 S. 1–162)
- Gensicke Hellmuth, Kirchspiel und Gericht Dausenau (NassAnn 78. 1967 S. 235–255)
- Kirchweihen und Patrozinien in der Herrschaft Idstein (NassAnn 80. 1969 S. 276–280)
  - Die von Königstein (NassAnn 86. 1975 S. 252–260)

- Gerlich Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte (MainzZ 48/49. 1953/54 S. 4–18)
- Germania Sacra s. Stift Weilburg § 2
- Grün Hugo, Die Reformation im Kirchenkreis Kirberg. 1932
- Handbuch des Bistums Limburg, hg. vom Bischöflichen Ordinariat Limburg. 1956
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 4: Hessen, hg. von Georg Wilhelm Sante. <sup>2</sup>1967
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 5: Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Ludwig Petry. <sup>3</sup>1976
- Hansel Klaus, Das Stift St. Victor vor Mainz. Diss. phil. (Masch.) Mainz 1952
- Hessisches Städtebuch, hg. von Erich Keyser (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 4,1) 1957
- Hinschius Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1–6, 1. 1869–1897
- Idstein. Geschichte und Gegenwart, hg. vom Magistrat der Stadt Idstein. <sup>2</sup>1987
- Keller Ernst Friedrich, Die Drangsale des Nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. 1854
- Die Kirche zu Idstein, ihre Herstellung und innere Ausschmückung (Allg-Schulbl 10. 1859 Sp. 209–220)
- Kipke Adolf Friedrich, Die Abtei Bleidenstadt im Mittelalter. Diss. phil. (Masch.) Mainz 1952
- , Gestalt und Wirken der Abtei Bleidenstadt im Mittelalter (ArchMittelrhKG 6. 1954 S. 75–108)
- Kisky Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1,3) 1906
- Kleinfeldt Gerhard und Weirich Hans, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (SchrInstGeschichtLdeskdHessenNassau 16) 1937
- Knetsch Gustav, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im XVI. Jahrhundert (HistStud-Ebering 75) 1909
- Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 3. 1885
- Lotz Wilhelm, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden, hg. von Friedrich Schneider. 1880
- Luthmer Ferdinand, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden 1–6. 1902–1921
- Maurer A., Die Herrschaft Idstein und die Reformation (Nassovia 19. 1918 S. 19–21, 28–30, 46–48, 54–56, 62–63)
- May Karl Hermann, Neuhof – landesherrliche Gründung wirtschaftlichen, wehrpolitischen und kirchlichen Ausbaus (NassAnn 92. 1981 S. 30–41)
- Meisner Daniel und Kieser Eberhard, Thesaurus Philopoliticus oder Politisches Schatzkästlein. Faksimile-Neudruck der Ausgaben Frankfurt 1625–1626 und 1627–1631, hg. von Klaus Eymann. 1972
- Merian, Matthäus, Topographia Hassiae et regionum vicinarum. Frankfurt a. M. 1646
- Michel Fritz, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (VeröffBistArchTrier 3) 1953
- Geschichte der Stadt Oberlahnstein. <sup>2</sup>1960 (Nachdruck in: Geschichte der Stadt Lahnstein, hg. von Franz-Josef Heyen. 1982).

- Müller Michael, Die Pfarrkirche von Oberlahnstein. 1907
- Nebe August, Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau 3 (Denkschrift des ... evangelisch-theologischen Seminars zu Herborn. 1866 S. 3–75)
- Otto Friedrich, Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters (NassAnn 28. 1896 S. 97–154; 33. 1903/04 S. 62–98)
- Otto Heinrich, Graf Gerlach von Nassau als Subdiakon (NassHeimatbl 35. 1934 S. 36–45)
- Pagenstecher Karl, Der Streit um die während des Dreißigjährigen Krieges konfiszierten Güter des Hauses Nassau-Saarbrücken (NassAnn 50. 1929 S. 160–178)
- Pauly Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. Zusammenfassung und Ergebnisse (VeröffLandArchVerwRheinlPfalz 25) 1976
- Renkhoff Otto, Die Geschichte des Hofes Gassenbach mit einer Darstellung der landwirtschaftlichen Reformen in Nassau (NassAnn 57. 1937 S. 231–293)
- Mittelalterliche Patrozinien in Nassau (NassAnn 67. 1956 S. 95–118)
- Wiesbaden im Mittelalter (Geschichte der Stadt Wiesbaden, hg. vom Magistrat der Stadt Wiesbaden 2) 1980
- Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten (Veröff-HistKommNassau 39) 1985
- Rizhaub Johann Andreas, Einige Nachrichten von der Stadt Idstein (Progr-GymnasiumIdstein) Wiesbaden 1787. Im Auszug neu hg. von Max Ziemer: Einige Nachrichten von der Stadt Idstein (Bausteine zur Geschichte der Stadt Idstein 1) 1930
- Kurzer Entwurf einer Geschichte des Gymnasiums zu Idstein (ProgrGymnasiumIdstein) Wiesbaden 1797
- Roth Ferdinand Wilhelm Emil, Kulturbilder aus der Geschichte der Stadt Idstein und der Taunuslande. 1912
- Schliephake F. W. Theodor und Menzel Karl, Geschichte von Nassau 1–7. 1866–1889
- Schmidt Waldemar, Territorialgeschichte der Grafschaft Nassau-Idstein und der angrenzenden Ämter. Diss. phil. Masch. Marburg 1954
- Die Kirchspiele Oberauroff und Bechtheim (NassAnn 64. 1953 S. 99–103)
- Strinz-Margarethä und Strinz-Trinitatis – zwei Bleidenstadter Kirchspiele (NassAnn 65. 1954 S. 229–233)
- Die Wüstung Wolfsbach bei Idstein (NassAnn 75. 1964 S. 231–233)
- Spielmann Christian, Der Unterricht am Gymnasium Augusteum zu Idstein (1569–1817). 1894
- Sponheimer Meinhard, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich (SchrInstGeschichtl-LdeskdeHessenNassau 11) 1932
- Steitz Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 1. 1961
- Stramberg Christian von, Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius 2,4. 1854
- s. Brower-Masen
- Struck Wolf-Heino, Die Landkapitel im Archidiakonats Dietkirchen während des Mittelalters (NassAnn 83. 1972 S. 45–77)
- s. Germania Sacra
- Übersicht über die Bestände des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden. 1970

- Usinger Hans, Führung zur Pfarrkirche und Pfarrgemeinde Sankt Martin zu Idstein. 1967
- Vogel Christian Daniel, Beschreibung des Herzogthums Nassau. 1843
- Wagner Paul, Neue Untersuchungen zur älteren Geschichte Nassaus und des nassauischen Grafenhauses (NassAnn 54. 1934 S. 185–232)
- Ziemer Max, Das Idsteiner Ketzengericht (NassAnn 46. 1925 S. 16–23)
- Beiträge zur Geschichte der Familie von Stockheim und des Stockheimer Hofes in Idstein (NassHeimatbll 37. 1936 S. 1–13)
  - Beiträge zur älteren Geschichte Idsteins (NassAnn 57. 1937 S. 295–332)
  - Die Stadt Idstein von der Frühzeit bis 1813 (Idstein 650 Jahre Stadt, hg. von der Stadt Idstein. 1937 S. 5–18)
  - Wie das Idsteiner Martinsstift entsteht und vergeht (Der Uhrturm, ZNass-FamiliengeschichtlVereinigung 19. 1937 S. 379–380)
  - s. Rizhäub

### § 3. Denkmäler

#### 1. Die Kirche

Von dem Kirchenbau um 1200 steht noch am östlichen Ende des nördlichen Seitenschiffs der wuchtige Turm. Auf sein Alter weist das rundbogige Fenster über der Tür hin, durch die er im Norden zugänglich ist (Einsingbach S. 5). Jedoch erst aus gotischer Zeit stammt sein Ausbau mit dem hohen Kreuzgratgewölbe im Erdgeschoß und im Obergeschoß, das Glockenchor hieß (so z. B. 1660: W Abt. 36 Nr. III 20 S. 48 und 1770: W Abt. 133 Nr. Idstein 685). Als Maße des Turms werden um 1713/14 eine Länge und Breite von je 23 Schuh und eine Dicke von  $3\frac{1}{2}$  Schuh angegeben. Der Turm wird damals unter der „Galerie“ um 15 Schuh aufgemauert (W Abt. 133 Nr. Idstein 680). Da seine Breite 6,50 m beträgt, rechnete der Schuh zu 28,26 cm, so daß der heute 21,60 m hohe Turm damals um rund 4,24 m erhöht wurde. Sein 14,40 m hoher Helm, ein Rautendach, bei dem vier über jeder Seite des Turms aufgemauerte Giebel in ihrer Spitze den Gratsparren des Turmdachs aufnehmen, ist auf den Stadtansichten des 17. Jahrhunderts (s. unten) zeichnerisch überhöht; beim Hexenturm der Burg waltete die gleiche künstlerische Freiheit.

Im Zusammenhang mit der Planung und Gründung des Stifts entstand um 1328–1340 eine dreischiffige, querschifflose gewölbte Basilika von wahrscheinlich drei Jochen (sechs der Seitenschiffe) mit einem geräumigen Chor von einem Joch und fünf Seiten eines Achtecks, der – bedingt vermutlich durch das nach Westen abfallende Gelände – um sieben Stufen (1,45 m) höher liegt als der Fußboden des Schiffs. Die um  $17^\circ$  nach Norden

von der Ostung abweichende Kirche mißt im Lichten in der Länge einschließlich des Chors 36 m, in der Breite 18 m. Doch ist sie vor dem Umbau des 17. Jahrhunderts kürzer gewesen (s. unten). Von der gotischen Kirche zeugen neben den beiden Turmgewölben noch die Umfassungsmauern im Norden, Osten und Süden, die vier Strebepfeiler des Chors und drei Strebepfeiler im Ostteil des südlichen Seitenschiffs, die sämtlich mit einem Wasserschlag versehen sind, Reste eines die Kirche umziehenden Gesimses am südlichen Chorpfeiler und an der Ostwand des südlichen Seitenschiffs sowie die vier ohne Kämpfer aus den Ecken aufsteigenden Zwickel eines Kreuzgratgewölbes in einem vom südlichen Seitenschiffdachraum zugänglichen, jetzt ungenutzten Raum über der den Chor südlich flankierenden Kapelle. Sie beweisen, daß dieser Raum einst die Höhe des Chors hatte. Auch hat sich vom Chor der gotischen Kirche, der bereits in einer Urkunde vom 2. Oktober 1340 bezeugt ist (Str 2 S. 388 Nr. 863) und 1356 als Stätte des Gottesdienstes der Kanoniker und Vikare erscheint (ebenda S. 390 Nr. 868), der das Antlitz Christi zwischen Blättern zeigende monumentale Schlußstein des Gewölbes erhalten. Er war bei Errichtung der Emporen im 17. Jahrhundert (s. unten) als Stütze der Spindelachse über der Wendeltreppe der Südwestecke verbaut und dort bei den Erneuerungsarbeiten von 1958—1961 gefunden worden<sup>1)</sup>. Der Stein ist jetzt in der vorerwähnten Kapelle an deren Ostwand über der 1961 eingebrochenen Tür vermauert (Einsingbach S. 5).

Wohl von Anbeginn gab es wie von dem Kapellenraum im Südosten so vom Turm aus einen Zugang zum Chor.

Die Pfeiler der Seitenschiffsarkaden werden bei der Kirchenvisitation von 1594 erwähnt; damals wird vorgeschlagen, die Frauenstühle in der Kirche, *so hinter den Pfeilern stehen*, vor die Kanzel zu versetzen (W Abt. 1001 Nr. 65, 1 S. 234). Schon zu jener Zeit hat die Kirche wie vermutlich seit alters einen Zugang im nördlichen und südlichen Seitenschiff; die Kirchenfabrik bezahlte 1595 neue eiserne Riegel und Krampen (*heften*) an den zwei Kirchtüren (W Abt. 133 Nr. 3049).

Noch im Mittelalter gab es zwei bauliche Änderungen. Die Tumbenplatte Graf Adolfs II. und seiner Frau Margaretha von Baden im Ostteil des nördlichen Seitenschiffs (vgl. § 3,4) läßt vermuten, daß dort für diese zu Anfang des 15. Jahrhunderts eine Gruft angelegt wurde. Der Raum liegt infolgedessen um fast 1 m höher als der Boden des Schiffs; über eine zweistufige Treppe erhielt er Verbindung zu dem hier stärker als im Süden in das Schiff vorspringenden Podium des Chors. Sodann ließ Graf Philipp I. von Nassau-Idstein den Kapellenraum, der den Chor in Verlängerung

<sup>1)</sup> Idsteiner Zeitung vom 16. Januar 1959; über diese Erneuerung s. Hans-Jürgen SCHROEDER, Idstein hat eine „neue“ Unionskirche (HeimatJbUntertaunuskrs 1961 S. 35—41).



des südlichen Seitenschiffs flankiert (Sebastianskapelle), mit einem niedrigeren, netzartigen Kreuzrippengewölbe versehen, wie dessen Schlußstein bezeugt. Er weist das Wappen der Grafen von Nassau auf: im blauen Feld mit goldenen Schindeln ein goldener Löwe, und trägt die Umschrift: *philips co [mes] de nass (au) d(ominus) i(n) itsstei [n] obiit a(nn)o 1509* (Abb. Unionskirchenkalender 1985, hg. von der Evang. Kirchengemeinde Idstein, Bl. September). Eine Stiftung von 200 Gulden zum Kirchenbau und von  $\frac{1}{2}$  Gulden jährlichem Zins an die Sebastianbruderschaft im Testament dieses Grafen († 16. Juni 1509) (Str 2 S. LXXII) hängt offensichtlich mit dieser Baumaßnahme zusammen.

Graf Johann von Nassau-Idstein († 1677) baute die Kirche des Stifts 1665–1677 zur prächtigen Predigt- und Hofkirche um. Statt des gotischen Mittelschiffsgewölbes erhielt sie unter Höherziehung der Obergaden eine flache, leicht gebrochene Decke mit 38 großen, farbenkräftigen Leinwand-Gemälden, die sinnreich Szenen aus dem Evangelium im Sinne der lutherischen Theologie der Zeit darstellen. Die Seitenschiffe bekamen Spiegeldecken, und die spitzbogigen Arkaden zu ihnen wurden durch vier Marmorbögen auf Marmorsäulen ersetzt; zwischen diesen Bögen – außer dem südöstlichen, wo sich die Kanzel befindet – sowie im Westen unter der Orgel wurde eine hölzerne Empore eingebaut<sup>1)</sup>. Damals (1670) wurde auch das Schiff nach Westen verlängert (vgl. Baurechnung von 1670–1674: W Abt. 133 Nr. R 3071 S. 5 und 9), in Anbetracht der Breite der Joche und der wohl vorher vorauszusetzenden Sechsjochigkeit der Seitenschiffe um etwa 4 m (Einsingbach S. 4: etwa 8 m).

Die drei hohen spitzbogigen Fenster des Chors, die Dilich 1605 auf seinem Stich Idsteins und besser noch, wenn auch darauf weitgehend beruhend, 1646 Merian abbildet, wurden 1680 beseitigt und in barocke Öffnungen zweigeteilt, deren untere Fenster aber erst 1724/26 ihre jetzige Form erhielten (Einsingbach S. 4 und S. 13 Abb. 7).

Nach einem indes nicht voll ausgeführten Programm gab Fürst Friedrich Ludwig von Nassau-Saarbrücken († 1728), der 1721 die Herrschaft Idstein erbte, 1725 dem Chor sein heutiges Aussehen. Auch erhielten die Emporen 1725/26 hinter den Marmorsäulen zusätzliche, wie Palmestämme gestaltete Stützen<sup>2)</sup>. Die Kirchenstühle, die einige Bürger ehemals im Chor erblich gekauft hatten – Keller (Die Kirche zu Idstein Sp. 214) sieht darin die Sitze der ehemaligen Chorherren –, wurden damals entfernt (W Abt. 133 Nr. Idstein 703). Ebenso wurden die Frauenstühle, die in

<sup>1)</sup> EINSINGBACH S. 4 ff.; Karl Heinz SCHMIDT, Das Programm in der Bilderdecke der evangelischen Predigt- und Hofkirche zu Idstein (NassAnn 98. 1987 S. 123–142).

<sup>2)</sup> Wolfgang EINSINGBACH, Die Vollendung der Stadtkirche zu Idstein und das Georg-August-Epithaph (Mainz 59. 1964 S. 74–98).

sechs Reihen zu je zehn Plätzen in der Mitte der Kirche errichtet worden waren, weggenommen, um den freien Prospekt des inneren Kirchenplatzes oder der *arenae templi* zu erhalten, und für das Kirchhofskapellchen vor dem Tor verwandt (W Abt. 133 Nr. Idstein 704). Auf Wunsch des Superintendenten Johann Friedrich Droosten wurde zum Schutz gegen Zugluft 1759 der Pfarrstuhl an der Ostwand des südlichen Seitenschiffs durch einen mit einem Glasfenster versehenen Oberstuhl erweitert; den Zugang zu diesem Stuhl stellte man dadurch her, daß durch den gewölbten Bogen, der von dem südlichen Seitenschiff in das *Hinter- oder Nebenchörlein* (die ehemalige Sebastianskapelle) führte, aber zugemauert worden war, eine Tür brach, zu der eine Treppe aus jenem Raum, der Sakristei, führte (W Abt. 133 Nr. Idstein 703). Doch ist der Pfarrstuhl nicht mehr vorhanden; vor der wieder geschlossenen Wand steht heute das Epitaph Graf Adolfs IV. (s. § 3,4).

Ab 1785 büßten die spitzbogigen Fenster ihre Mittelpfosten und das Maßwerk ein, behielten jedoch ihr gekehlttes Gewände (W Abt. 133 Nr. Xb 116 Fasz. 1 und Xb 118; W Abt. 133 Nr. Idstein 688; Einsingbach S. 4). Spitzbögen mit gekehltm Gewände weisen auch die beiden Fenster auf, die an der verlängerten Westwand (s. oben) die Seitenschiffe erhellen.

Der über dem Mittelschiff nördlich durch vier, südlich durch fünf und im Chor durch zwei Gaupen belichtete Dachraum der Kirche des Mittelschiffs diente als Speicher. Die Präsenz hat 1560 Ausgaben dafür, daß die Früchte auf die Kirche getragen werden (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 35v und 37v). Im gleichen Jahr verbucht der Baumeister der Kirche Ausgaben für Borten zum untersten Speicher der Pfarrkirche (womit eher ein Raum im Westen des Hauptschiffs als über einem Seitenschiff gemeint sein wird) und für die Einrichtung des neuen Speichers (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 29r–30v).

## 2. Die Altäre und die Kanzel

Von den mittelalterlichen Altären befand sich der Hochaltar im Chor und der Altar Hl. Kreuz vermutlich als Volksaltar in der Mitte des Kirchenschiffs vor dem Chor. Der Altar St. Sebastian hatte seinen Platz in der Kapelle südlich vom Chor, während die übrigen Altäre (vgl. § 16) wahrscheinlich an den Seitenwänden der Kirche standen. Bis auf den Hochaltar, der anscheinend erst 1731 ersetzt wurde (Einsingbach S. 24), wurden die Altäre sämtlich im Zuge der Reformation entfernt. Bei der Kirchenvisitation von 1594 heißt es, *im reuterchor* (Raum im nördlichen

Seitenschiff neben dem Turm) könne *anstatt des noch übrigen altars ein feiner stuhl gemacht werden* (W Abt. 1001 Nr. 65,1 S. 234).

Im Jahr 1673 erhielt die Kirche eine neue Kanzel (Einsingbach S. 24). Die Kanzel des Kollegiatstifts ist 1471 bezeugt (s. § 20).

### 3. Der Taufstein

Der mittelalterliche Taufstein existiert nicht mehr. Das Blei dieses Taufsteins im Gewicht von 246 Pfund wurde ebenso wie von dem Taufstein in Wörsdorf (162 Pfund) im Jahr 1592 für die neue Orgel verwandt, auch das Zinn dazu scheint zum Teil von den Hauben dieser Taufsteine zu stammen (W Abt. 133 Nr. Idstein 675; Präsenzrechnung von 1592: W Abt. 133 Nr. III 8; Böskens 2,1 S. 456 f.). Ihr heutiges Taufbecken erhielt die Kirche 1675 (Einsingbach S. 24).

### 4. Die Grabmäler

Über Begräbnisse in der Kirche während der Zeit des Kollegiatstifts sind wir zunächst durch Georg Helwich unterrichtet, der in seinem *Syn-tagma monumentorum et epitaphiorum* von 1611–1615 S. 421–428 am 20. Oktober 1615 Totenschilder und Grabsteine dieser Kirche mit den Inschriften verzeichnete, sodann hinsichtlich der Familie des Grafen von Nassau-Idstein genauer und mit Abzeichnungen durch das Epitaphienbuch des Hauses Nassau von 1632 des Henrich Dors (W Abt. 130 II Nr. A 22; Edition: Dors, *Genealogia*), der mit diesem Werk durch Graf Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrücken († 1640) beauftragt wurde (Dors, *Genealogia* S. 20), sowie durch die sich an dies Werk anlehenden, jedoch teilweise selbständigen Abbildungen etwa aus der gleichen Zeit im *Genealogienbuch* des nassau-saarbrückischen Registrators und Archivars Johann Andreae (W Abt. 1002 Nr. 2 Bl. 34, 35, 36v, 42, vgl. Dors, *Genealogia* S. 17 Anm. 17, S. 35 Anm. 74; über Andreae vgl. auch Übersicht über die Bestände S. 321 Nr. 1002).

Nur über Dors und Andreae kennen wir das Aussehen der Grabplatte des Grafen Walram IV. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 7. November 1393) und deren Inschrift: [anno domi]ni m ccc nonagesimo tercia VII die me(n)sis nove(m)bris o(biit) spectabil(is) [Andreae: *generosus*] et nobili[s dominus dominus walram co]mes de nassau, cui(us) a(n)i(m)a [requiescat in pace] (Str 2 S. 396 Nr. 892; Dors, *Genealogia* S. 128 Nr. 20 und Abb. 37 und 38 S. 129; die Ergänzungen nach Andreae ebenda), desgleichen der

Grabplatte seiner Frau Bertha von Westerburg († 24. Dezember 1418) und deren Inschrift: *Anno d(omi)ni m cccc xviii uff des heyligen crist abent ist vorgangen die edle frawe frawe berthe von westerbourg grefin zu nassa cui(us) a(n)i(m)a requiesc(at) i(n) pace* (Str 2 S. 402 Nr. 920a; Dors, Genealogia S. 130 Nr. 21 und Abb. 39 und 40 S. 131). Sein Stein stand damals in der Kirche hinter dem Altar im Chor, ihr Stein lag in der Kirche neben diesem Altar hart an der Mauer.

Noch heute wie damals steht aufrecht im Reiterchor, wenn auch möglicherweise an der Ostwand nicht mehr am ursprünglichen Platz, da die Helmzier über beiden Schilden weggemeißelt ist, die Tumbenplatte des Grafen Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 26. Juli 1426) und seiner Frau Margaretha von Baden († 7. November 1442) mit deren Inschriften: *Anno d(omi)ni m cccc xxvi ip(s)o die s(an)c(t)e anne o(biit) nobilis d(omi)n(us) d(omi)n(us) adolff(us) comes i(n) nassaw cui(us) a(n)i(m)a r(e)q(ui)escat i(n) pace* und: *Anno d(omi)ni m cccc xlii die s(an)ct(i) willibrordi [Dors: Willibiwidi; Andreae: Willibundi; Helwich: Willibiuidi] ep(iscop)i o(biit) nobil(is) d(omi)na margareta de baden comitissa i(n) nass(au) c(uius) a(n)i(m)a r(e)q(ui)escat i(n) pace* (Str 2 S. 404 Nr. 920a und S. 411 Nr. 941; Dors, Genealogia S. 132 Nr. 22 und Abb. 41–43 S. 133–135).

Lediglich über Helwich, Dors und Andreae ist der Doppelgrabstein von Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 9. Mai 1480) und seiner Frau Maria von Nassau-Dillenburg († 11. Oktober 1472) bekannt mit dessen Inschrift: † *Anno d(omi)ni m cccc lxxx die me(n)s(i)s ix [Helwich: nona] maii o(biit) nobil(is) ac gen(er)o(sus) d(o)m(inus) Joh(anne)s Comes i(n) nassau d(omi)n(us) i(n) Itstein et i(n) Wisbaden*, und: *Anno d(omi)ni m cccc lxxii die ii me(n)s(i)s octobris o(biit) G(en)er(osa) d(omi)na maria* [ergänzt nach Andreae: *de dillenberg*; Helwich: *comitissa*] *ne [statt: de] nassawe comitissa i(n) nassawe [...] c(uius) a(n)i(m)a req(ui)escat i(n) pace* (Str 2 S. 420 Nr. 984a und S. 426 Nr. 1007b; Dors, Genealogia S. 141 Nr. 25 und Abb. 47 und 48 S. 142f.). Der Stein stand damals in der Mauer des Reiterchors.

Helwich (S. 421) fand noch rechts im Chor das Epitaph des Grafen Philipp I. von Nassau-Idstein († 9. Juni 1509). Es trug die Inschrift: *Anno d(omi)ni M CCCCC IX nona die mensis Junii o(biit) generosus dominus d(omi)nus Philippus comes in Nassaw, dominus in Itstein, c(uius) a(n)ima r(equiescat) i(n) pace*. Sein Grab hat aber Graf Philipp I. vermutlich in der rechts (südlich) neben dem Chor befindlichen St. Sebastianskapelle erhalten, deren Schlußstein mit dem Jahresdatum seines Todes ihn als Erbauer erweist (s. § 3,1). In dieser nach der Reformation als Sakristei genutzten Kapelle wurde anscheinend auch Graf Adolf IV. von Nassau-Wiesbaden-Idstein begraben. Denn sein Grabmal (unvollständig heute vor

der Ostwand des südlichen Seitenschiffs: Abb. Einsingbach S. 29) befand sich nicht nur 1859 (Keller, Die Kirche zu Idstein Sp. 220) und noch 1914 (Luthmer 5 S. 159), sondern schon 1768 in dieser Kapelle, als der nassau-usingische Archivar Friedrich Ferdinand von St. George es abzeichnete (Hessische Landesbibliothek Wiesbaden Hs 2° 141 Bl. 68<sup>1/2</sup>). Vor der knieenden Gestalt des Grafen lag damals noch sein Helm, und über seinem Haupt hielt ein Putto oder Kinderengel ein Blatt mit der Inschrift: CHRISTUS MIHI/ VITA EST ET MORI LVCRVM. Der Architekturrahmen stand auf einer Tafel mit der Inschrift: ANNO D(omi)NI 1556 AM ABENT TRIVM REGVM STARB DER/ WOLGEBORNE HERR HERR ADOLF GRAVE ZV NASSAW JUNG-/HERR ZV WIESBADEN VND ITZSTEIN DES SEELEN GOTT/ GNEDIG SEI VND EIN SELIGE AVFERSTEHVNG VERLEIHEN/ WOLL AMEN. Da Graf Adolf IV. noch zu Lebzeiten seines Vaters, Philipps II., starb (s. auch Europ. Stammtafeln NF 1 Tf. 109), kam er nicht zur Regierung (vgl. Schliephake-Menzel 5 S. 591 und 1616; von Einsingbach S. 28 zu Unrecht „Reformator Idsteins“ genannt).

Im Reiterchor steht noch (jetzt an der Ostwand) das Epitaph Graf Philipps II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 6. Juni 1558) und seiner Frau Adriana von Bergen († 24. Juni 1524) mit den von Dors nicht überlieferten Inschriften: ANNO 1558 DE[n] 6 JVNY STARB DER WOLGEBORN PHILIPS GRAVE ZV NASSAW HER ZV WISBADEN VND ITZSTEIN DES SELE GOTT DER ALMECHTIG EIN SELIGE VFFERSTEHVNG VERLEIHE(n) WOLLE A(men), und: ANNO 1524 DEN 27 JVNY STARB DIE WOLGEBORN ADRIANA GEBORNE GRAVIN ZV BERGEN VND WALEN GRAVIN ZV NASS(o) FRAW ZV WISBAD[en] V(n)D ITZST[ein] DER GOT EI(n) SELIGE VFFERSTEVNG VERLEIHE(n) WOLLE A(men) (Helwich S. 423 f.; Dors, Genealogia S. 157 Nr. 32 und Abb. 57, 57a und 58 S. 158–160). Von diesem Ehepaar wurde 1875 außerdem die Grabplatte aus rotem Sandstein unter dem Altar des Chors gefunden (Lotz-Schneider S. 246), wo sie noch liegt (Helwich; Dors, Genealogia S. 161 Abb. 59 und Anm. 117 mit den Inschriften, die denen des Epitaphs nahezu gleich sind).

Aus Helwicks Epitaphienbuch (S. 425 f.) wissen wir von in der Stiftskirche aufgehängten Totenschilden (*insignia*) folgender Adliger und deren Inschriften: Gebhart von Stockheim († 1365) (Str 2 S. 393 Nr. 878a), Hen von Stockheim († 1381) (ebenda S. 394 Nr. 885a), Philipp von Stockheim († 15. Dezember 1477) (ebenda S. 423 Nr. 994a), Friedrich von Stockheim (ohne Datum, möglicherweise der 1367 bezeugte Namensträger, vgl. Ziemer, Beiträge von Stockheim S. 3), Heinrich von Stockheim (ohne Datum, vielleicht der 1424 gestorbene Namensträger, vgl. Ziemer, Beiträge von

Stockheim S. 3), Kunigunde Kornigel von Trohe (ohne Datum), Philipp von Rheinberg († *uff montag nach palmtag* = 13. April 1500), Johann Breder von Hohenstein († 1521 *auf montag nach Dionisii* = 14. Oktober) und Melchior von Laurbrunn, Amtmann zu Idstein († 1528 *uf dornstag nach sant Catherinen tag* = 26. November, auch dort begraben). Ferner notiert Helwich ein *epitaphium cum effigie* des Konrad von Stockheim († 3. März 1512), das die Inschrift trug: *Anno xv<sup>e</sup> xii uff mitwochen des dritten tags des Mertz ist gestorben der ernvest Conradus von Stockheim, dem gott genadt*, und die Wappen Kornigel, Stockheim, Bellersheim und Rheinberg aufwies. Ferner waren noch die Grabsteine des Philipp von Stockheim († 1528) und seiner Frau Else Schütz von Holzhausen vorhanden; die Inschrift auf seinem Stein war durch Alter zerstört, die Jahreszahl auf ihrem Stein, dessen Inschrift auch schon unvollständig war, hinter dem M offengeblieben, da sie ihren Wohnsitz nach Geisenheim verlegte (Ziemer, Beiträge von Stockheim S. 4 f.).

Als Ort der Grabstätten überliefern uns diese Nachrichten: für die gräfliche Familie den Chor und die Räume daneben im Norden (Reiterchor) und Süden (Sebastianskapelle) und für den Adel das Kirchenschiff. Der Stiftsgründer, Graf Gerlach († 1361) und seine Frau Agnes von Hessen erhielten ihr Begräbnis noch in dem von seinen Eltern 1296 gegründeten Nonnenkloster Klarenthal (Dors, Genealogia S. 103 Nr. 12), desgleichen sein Sohn, Graf Adolf I. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 1370) und dessen Frau Margarethe (ebenda S. 111 Nr. 14). Da, wie wir sahen, Dors und Andreae die Grabplatte seines Sohns, Graf Walrams IV. († 1393), und von dessen Frau Bertha († 1418) im Chor vorfanden, hat dieser Graf möglicherweise die Gruft im Südteil des Chors anlegen lassen.

Daß in dieser Chorgruft vorher Stiftsherren bestattet worden sind, ist nicht zu vermuten. Doch wenigstens die Dekane und andere herausragende Männer unter ihnen haben wahrscheinlich ihr Grab in der Kirche erhalten; Nachrichten darüber liegen jedoch nicht vor. Dies ist um so eher zu vermuten, als in nachreformatorischer Zeit auch angesehene und wohlhabende Bürger die Kirche zur Grabstätte wählen konnten. Erstes Zeugnis ist dafür das 1594 einsetzende Kirchenbuch (Max Ziemer, Idsteiner Heimatschau 1925 Nr. 5, Neudruck 1987 S. 75). Das Konsistorium gestattet 1720 der Witwe des Küchenmeisters Johann Henrich Schnell, dessen Leichnam in der Kirche begraben zu lassen; der Präsenzmeister soll einen den Säulen unschädlichen Platz aussuchen und dahin sehen, daß das Grab gewölbt wird (W Abt. 133 Nr. Idstein 705). Die Regierung rügt 1732, daß die Begräbnisse in der Stadtkirche zu Idstein gegen die Observanz anderer Orte unentgeltlich gewährt und zum Teil von solchen Personen, denen es nicht gebühre, beansprucht würden (ebenda). Um Schaden von den Fun-

damenten des Mauerwerks und der Marmorsäulen abzuwenden, verfügt der Idsteiner Oberamtskonsistorialkonvent am 25. August 1746 gemäß einem Regierungsreskript, daß künftig diejenigen, welche ihre Toten in der Stadtkirche begraben lassen wollen, nicht mehr selbst die Direktion bei Fertigung der Grabstätte führen, sondern dem Generalsuperintendenten frei stehen soll, zu der Arbeit den Präsenzmaurer oder einen andern Maurer zu wählen (W Abt. 133 Nr. Idstein 683).

## 5. Der Kirchenschatz

Das bei Aufhebung des katholischen Stifts gefertigte Inventar von 1553 über dessen Urkunden verzeichnet auch den Kirchenschatz. Er befand sich in einer kleinen Lade. Sie enthielt: acht silberne, vergoldete Kelche mit ihren Hostientellern (*patten*), zwei silberne, vergoldete Meßkännlein, ein silbernes, vergoldetes Wappen, das an ein geistliches Gewand (*ein kapp*) gehörte, eine silberne, vergoldete Monstranz, ein kleines silbernes, vergoldetes Kreuz, ein silbernes, vergoldetes Hostienhäuslein, einen kristallinen Knopf, drei Stück schwarzen, mit Stickerei versehenen (*musirtt*) Samt *von einer kappen* (W Abt. 36 Nr. II 16 Bl. 17v; Str 2 S. LXXXII).

Das dem neuen Glöckner 1572 ausgehändigte Verzeichnis des Kirchenzierats und der Kleinodien zu Idstein (Str 2 S. LXXXI Anm. 414) hat sich nicht erhalten.

Offenbar betrifft es den 1553 inventarisierten Kirchenschatz, als laut Präsenzrechnung vom 22. Februar 1576 bis ebendahin 1577 Kelche und Monstranzen im Beisein des gräflichen Sekretärs für 253 Gulden 3 Albus in Frankfurt verkauft wurden und die Gemeinde Reinborn (nō Idstein) einen Kelch für 17 Gulden 18 Albus erwarb (W Abt. 36 Nr. III 5; Str 2 S. LXXXI). Doch wird noch bei der Kirchenvisitation von 1594 angeregt, falls die Kirche zu Idstein an Meßgewändern oder sonst etwas übrig hat, dies zu ihrem Besten zu veräußern (W Abt. 1001 Nr. 68,1 S. 235). Über liturgische Handschriften vergleiche § 5.

## 6. Die Orgel und sonstige innere Ausstattung der Kirche

In den lückenhaften Quellen des Stifts wird keine Orgel erwähnt. Nicht zu belegen ist die Behauptung (Gauschmann S. 30), daß Heinrich Traxdorf 1444 die Kathedrale zu Mainz mit einer Orgel zierte (s. dazu Bösken 1 S. 68) und zu Idstein „1462 auf der Emporbühne ein kleineres, nicht minder klingreiches Werk“ errichtete. Doch könnte die 1592 vor-

handene alte Orgel noch aus der Zeit des Stifts stammen, da sie den Ansprüchen nicht mehr genügte. Graf Johann Ludwig von Nassau-Wiesbaden-Idstein verdingte am 20. September 1592 den Bau einer neuen Orgel in der Pfarrkirche zu Idstein. Der Orgelmacher sollte die alte Orgel in der Kirche abnehmen und ausräumen; für die neue Orgel wurde ihm das Blei der alten Pfeifen im Gewicht von 184 Pfund und das Blei der Taufsteine zu Idstein und Wörsdorf (s. § 3,3) zur Verfügung gestellt (W Abt. 133 Nr. Idstein 675; Böskens 2,1 S. 456 ff.).

Helwich fand 1615 noch das Sakramentshaus (*sacrarium*) vor und notiert als dessen Inschrift: *Praesens opusculum venerabilis d(omi)n(us) Adolffus de Breithart, quondam scholasticus etc., ad dei laudem fieri ordinavit, quod consummatum est anno d(omi)ni 1492* (Str 2 S. 429 Nr. 1026a). Der Auftraggeber war 1465–1467 Kanzler des Mainzer Erzbischofs Adolf II. von Mainz gewesen und besaß das Amt des Scholasters im Stift St. Peter (seit 1468) und Stift Liebfrauen (seit 1469) zu Mainz. Er starb am 24. Juli 1491, also kurz vor Vollendung dieses Sakramentshauses; über ihn vgl. Kurt Köster, Adolf von Breithardt † 1491. Mainzer Kanzler unter Erzbischof Adolf II. von Nassau (JbBistMainz 1947 S. 187–226).

Nahe der südlich den Chor flankierenden Kapelle befand sich in der Wand des Seitenschiffs an der Stelle der heutigen Verteileranlage für den elektrischen Strom eine Mauernische, worin man 1884 das 1914 wieder aufgefrischte Bildnis der Grablegung Christi entdeckte; es zeigte Maria und den Jünger Johannes, wie sie mit Maria Magdalena, Maria Jacobi und Salome über den vom Kreuz genommenen Leichnam Jesu trauern (Ziemer, Beiträge Idsteins S. 319). Laut dem Bericht des Architekten Preußner, der diese Nische schon 1830 bei Renovierung der Kirche gefunden hatte, stellte das Wandgemälde der Grablegung „Joseph von Arimathia, Maria etc. etc.“ dar, und die Steine waren nach gotischer Art geschichtet (Gauschemann S. 30 Anm. 1). Wandnische und Gemälde dürften aus der Zeit der Erbauung der Kirche und Gründung des Stifts stammen. In der Pfarrkirche St. Martin zu Oberlahnstein weist der Chor, dessen Baubeginn 1332 in Verbindung mit der Gründung des Stifts Idstein steht (s. § 8), auch den oberen Teil eines Wandtabernakels aus der Bauzeit des Chors auf (Dehio-Caspary S. 443).

## 7. Die Glocken und die Uhr

Mittelalterliche Zeugnisse über die Glocken und die Uhr fehlen. Doch legt schon der Kirchturm nahe, daß seit seiner Erbauungszeit Glocken vorhanden waren. Nachrichten über Glocken und die Uhr begegnen zuerst



in den Kirchenbaurechnungen von 1541–1553 (W Abt. 133 Nr. 3040). 1542 wird der Klöppel an der *chorglocke* erneuert (ebenda Bl. 8r), 1552 ein Seil von 53 Klaftern für „die Glocke“ angeschafft (ebenda Bl. 22r) und 1553 ein Seil von 51 Pfund zu der großen Glocke gekauft (ebenda Bl. 28v). Die Kirche hatte in der Stiftszeit also wohl mindestens drei Glocken.

Zahlreich sind in diesen Rechnungen die Nachrichten über die Uhr. Sie beginnen 1541 mit Ausgaben für Eisendraht an die Uhr (ebenda Bl. 7r). Es folgen Zahlungen für die alte Uhr: für ein Brett zum Zeiger, an den Schreiner für die Tafeln und an den Maler zu Usingen für Bemalung von Zeiger und Tafeln (Bl. 10v). 1549 ist eine gründliche Erneuerung nötig: Dem Uhrenmeister Ludwig von Worms werden 45 Gulden gezahlt (ebenda Bl. 16v), das Uhrwerk wird zu Mainz geholt, und dort werden vier Scheiben zu der Uhr gekauft. Es entstehen auch Ausgaben für 2 Pfund Blei zum Gewicht, Zimmererlohn für das Uhrgehäuse und Kosten für Schmiede- und Schlosserarbeit an der Uhr (ebenda Bl. 17). 1550 kann die Uhr dann wieder in Gang gebracht werden (ebenda Bl. 20r).

Der Kirchenbaumeister notierte in seiner Rechnung von 1560 ebenso Ausgaben für ein Seil von 21 Klaftern zu der großen Glocke sowie Beträge, um die Uhr schön zu machen und zu flicken, auch für Stränge zu dem großen Stein der Uhr (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 28v und 31r).

Demnach gab es bereits in der Zeit des Kollegiatstifts eine Uhr im Kirchturm. Soweit datierte auch der Idsteiner Generalsuperintendent Dr. Johann Christian Lange die bisher gebräuchliche Kirchturmsuhr zurück in seinem Gutachten vom 16. Dezember 1746 betreffend die Beteiligung der Stadt an den Kosten einer neuen Schlaguhr (W Abt. 133 Nr. Idstein 681).

Im Jahr 1679 hängen vier Glocken im Turm; es entstanden Ausgaben zu acht neuen Naben an ihnen (W Abt. 36 Nr. III 23). Sie könnten noch aus dem Mittelalter stammen und sind vielleicht auch mit den vier Glocken, einer größeren und vier kleineren, identisch, die im Kircheninventar von 1832 aufgeführt sind (W Abt. 211 Nr. 3158). 1852 erhielt die Kirche ein neues Geläut von vier Glocken (ebenda Nr. 14468).

Jeder der Glocken kam eine besondere Bedeutung zu. Dies besagt schon der Name der vorerwähnten Chorglocke. Die Präsenz kauft 1667 ein neues Seil an *die gemein clock*; künftig soll die Gemeinde es zur Hälfte bezahlen (W Abt. 36 Nr. III 21 S. 42). Bei Reparatur ihres Seils kommt 1801 die sogenannte Achtuhr-glocke vor (W Abt. 133 Nr. Idstein 691).

Etwas über den Glockengebrauch zur Zeit des Chorherrenstifts läßt sich vermutlich noch aus der Bestallung des Glöckners vom 1. Januar 1653 entnehmen: er soll täglich morgens um 4 Uhr, mittags um 11, abends

um 6 und wieder um 9 Uhr läuten, an den Sonn- und Festtagen um 7 Uhr das erste und um  $\frac{1}{2}$ 8 Uhr das zweite Glockenzeichen geben und diese Tage am Vortag um 2 Uhr einläuten (W Abt. 133 Nr. Idstein 730).

## 8. Nebengebäude und Stiftsbering

Die Kirche war früher von dem Kirchhof und den Stiftsgebäuden umgeben. Einen Einblick in die topographischen Verhältnisse ermöglichen: der „Grund-Riß der Nassau-Saarbrückischen Residenz-Stadt Idstein“ von F. F. von St. George aus dem Jahr 1767 (Zierner, Die Stadt Idstein S. 8; Idstein, Geschichte und Gegenwart S. 220); der Grundriß der Kirche und des Kirchhofs vom 11. Mai 1832 von Rübsaamen (W Abt. 211 Nr. 3158) und der Atlas über die Stadt und Gärten zu Idstein von 1841 durch Geometer Fr. Wagner (StadtA Idstein); damals verlief nördlich der Kirche die vordere Kirchgasse (heute Martin-Luther-Straße), und südlich erschloß die hintere Kirchgasse (heute Albert-Schweitzer-Straße) noch einen größeren Komplex von Grundstücken.

Das die Kirche unmittelbar umgebende Gelände diente südlich und westlich als Friedhof. Bei Ausschachtungsarbeiten für einen Kanal zur Entwässerung der Kirche stieß man 1931 dort auf zahlreiche Begräbnisstätten; die Toten lagen alle mit dem Kopf zur Kirche (Zierner, Beiträge S. 331 Anm. 3). Doch gehörte auch ein Geländestreifen nördlich und östlich der Kirche zu diesem engeren Bereich. Er war bis 1833 im Osten, Süden und Westen von einer Mauer umgeben, während ihn im Norden die früheren Schulgebäude und die Glöcknerwohnung begrenzten (Bericht des Kirchenvorstands vom 23. September 1834: W Abt. 211 Nr. 3158). Im Jahr 1595 wird auf Befehl des Oberamtmanns die Kirchenmauer vorne an der Gasse wegen Schadhaftheit teils neu aufgemauert, teils nur ausgebessert und sodann mit Schiefersteinen gedeckt (W Abt. 133 Nr. R 3049).

Zwar befand sich vielleicht schon seit Bestehen der Kapelle vor dem Himmelstor um 1500 bei dieser ein Friedhof, der im Jahr 1700 östlich vor die damals entstehende Neustadt verlegt wurde (s. § 16,2). Aber auf dem *kleinen* Kirchhof bei der Stadtkirche hatten noch 1737 verschiedene Bürger ihr Erbbegräbnis (W Abt. 133 Nr. Idstein 707).

In der Zeit des Kollegiatstifts hatte der Friedhof bei der Kirche vier Eingänge. Denn schon die Kirchenbaurechnungen von 1544 und 1546 buchen Reparaturen an den vier Kircheisen (den Eisenrosten im Boden unter den Zugängen zum Friedhof zum Fernhalten des Viehs) und für deren Fegung (W Abt. 133 Nr. 3040 Bl. 8v und 13r). Über einem Kirch-

eisen wird 1560 ein Dach aus Schiefersteinen errichtet (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 31r und 32v); wenigstens hier befand sich also eine Pforte, durch die der Eingang zum Friedhof verschlossen werden konnte.

Die Präsenz bezahlt 1663 drei kurze Bretter zu einer Kirchhofstür *gegen den schulen* über (W Abt. 36 Nr. III 20 S. 48). Im Jahr 1727 werden Kostenschätzungen aufgestellt über Erneuerung von vier Stücken der Kirchhofsmauer bei der Stadtkirche von zusammen 203 Schuh (ca. 60 m) und über Errichtung von zwei Toren und einer großen Tür (W Abt. 133 Nr. Idstein 694). Im Jahr 1747 wird die Mauer um den Stadtkirchhof von Grund auf neu aufgeführt. Ihr unterstes Stück ist 240 Schuh (ca. 72 m) lang und 12 Schuh hoch, doch auf dem Kirchhof nur 6 Schuh hoch, weil die Gärten dort mit ihrem Fundament 6 Schuh tiefer als der Kirchhof liegen. Das abgängige Stück Mauer ist 150 Schuh lang. Vorn an der Obergasse, nordöstlich der Kirche, wird ein 12 Schuh weites und 10 Schuh hohes Torgestell mit zwei Flügeln und Schieferdach und gegenüber unten am Kirchhof ebenfalls ein Tor mit Flügeln errichtet, dazu beim Haus des Stadtkaplans (im Süden) eine Tür (W Abt. 133 Nr. Idstein 296 und 707).

Da die Mauer angeblich der Kirche ein düsteres Aussehen verlieh und in ihrem Inneren die ohnehin wegen der tiefen Lage hervordringende Feuchtigkeit vermehrte, wird sie 1833 abgebrochen und durch eine an 18 Steinpilem befestigte gußeiserne Kette ersetzt. Die zwei Tore, welche die Geräusche der Fuhrwerke von der Umgebung der Kirche und der Schulgebäude fernhielten, waren bereits verkommen, die Torpfeiler zum Teil zusammengefallen (W Abt. 211 Nr. 3158). Die Mauer umfaßte einen Raum von 49 QuadratruTEN (ca. 1225 qm), wovon 28 QuadratruTEN auf die Kirche entfielen (Inventar von 1832 ebenda). Doch zählte laut dem Grundriß der Kirche vom 11. Mai 1832 (ebenda) im Norden der Kirche nur noch ein schmales Trottoir von 1 $\frac{1}{2}$  QuadratruTEN, dagegen nicht mehr die hier als Kirchgasse bezeichnete Verbindung zwischen der Ober- und Löhrgasse zum Kirchgrundstück.

Die Stiftsgeistlichkeit wohnte in eigenen Häusern. Die Liste über Erhebung des gemeinen Pfennigs von ca. 1496/97 führt in Idstein die Mägde von acht Geistlichen auf, die als Mitglieder des Stifts auszumachen sind (s. § 29–31). Die mittelalterlichen Nachrichten über solche Kurien lassen keine Lagebestimmung zu. Dem Vikar des Altars St. Andreas wird bei Begründung der Vikarie 1382 ein gutes Haus zur Wohnung innerhalb der Stadt überwiesen (Str 2 S. 394 Nr. 886). Einer der beiden Vikare am vor dem 9. Mai 1480 gestifteten Altar St. Georg und St. Antonius traf bei Übernahme des Altars (vor 16. Juni 1509) nur eine Hofstatt an und erbaute mit Unterstützung seiner Mutter Haus, Scheuer und anderes (W Abt. 36 Nr. I 53). Der neue Inhaber des Altars St. Andreas verspricht 1535 dem

Patron, die Behausung der Vikarie in Bau und Besserung zu halten (ebenda Nr. I 58).

Von der Dekanei ist bekannt, daß sie in der Nähe der Kirche an der Westseite der östlich am Chor vorüberziehenden Obergasse lag (Rizhaub, Einige Nachrichten S. 34; Derselbe, Kurzer Entwurf S. 30). Das Haus des Dekans ist 1475 erstmals nachzuweisen (W Abt. 36 Nr. R 3 Bl. 47r). In evangelischer Zeit wurde die Dekanei zum Haus des Pfarrers, später zur Superintendentur. Die Präsenzrechnungen enthalten seit 1566 laufend Ausgaben für Reparaturen daran (W Abt. 36 Nr. III 4). 1597 wurde die Dekanei statt des Strohdachs mit Schiefer gedeckt (ebenda Nr. III 9).

Eine Aufzeichnung (nach 1625) über Häuser, die zu der Kirche von Idstein gehören, zählt auf: das Pfarrhaus samt Scheuer, Stallungen und Garten am Haus, das Primhaus (Haus des Frühmessers), worin der Kantor wohnt, die Schule der Mädchen auf dem Kirchhof, die Bubenschule neben der Kirche samt anliegendem Hausplatz und Garten, den Platz oberhalb des Pfarrhauses, worauf die Kaplanei gestanden hat (W Abt. 133 Nr. Idstein 709a). In der Mädchenschule haben wir die ehemalige Schule aus der Zeit des Stifts vor uns. Sie hieß die alte Schule, als in der ehemaligen Klausur der Tertiärinnen seit 1588 die neue Knabenschule erbaut wird; das alte Gebäude wird 1594 zur Mädchenschule bestimmt (W Abt. 36 Nr. III 8 und 9).

Auf dem Friedhof befand sich 1569 auch ein Privathaus, das 1574 abgebrochen wird. Das Holz davon wird in die Dekanei geschafft (W Abt. Nr. III 4 und 5), auch ein Hinweis auf deren Nähe zur Kirche.

Aus solchen mosaikhafte Nachrichten läßt sich doch ein Bild davon gewinnen, daß namentlich auf der Südseite ein Komplex von Gebäuden sich befand, die mit dem Stift in Verbindung standen. In der Lokalgeschichte wird freilich behauptet, die Stiftsherren hätten in einer Klausur auf der Ostseite der Obergasse gewohnt und seien von dort in einem unterirdischen Gang nach der Kirche oder nach der Dekanei gelangt<sup>1)</sup>. Doch ist ein Gang durch den felsigen Untergrund der Obergasse nicht nachgewiesen. Begünstigt wurde diese ungeschichtliche Vorstellung durch die irriige Auffassung, das Stift habe nach der Regel der Augustinerchorherren gelebt (Lotz-Schneider S. 245; Luthmer 5 S. 154; Einsingbach S. 26 und 31), die Kanoniker hätten also mönchsartig zusammengewohnt. Und dies, obwohl schon 1787 Rizhaub (Einige Nachrichten S. 34) schrieb:

---

<sup>1)</sup> CUNTZ S. 2; GAUSCHEMANN S. 18; ROTH, Kulturbilder S. 3; MAX KIRMSSE, Ein unterirdischer „Klostergang“ in Idstein (Idsteiner Heimatschau 2. 1926 Nr. 10 = Idsteiner Heimatschau Nachdruck 1987 S. 98–99).

„Uebrigens wohnten der Dechant und die Canoniker in besondern Häusern um das Stift herum“.

Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, daß der Präsenzbrunnen bei den Pfarrgebäuden, dessen Brunnengewölbe 1745 einzustürzen drohte (W Abt. 133 Nr. Idstein 695), schon dem Kollegiatstift gedient hat. Bei Reparatur des Brunnens an der Rektoratswohnung seitens der Präsenz wird 1799 allen Bewohnern der Präsenzgebäude ein Schlüssel zugestellt. Sie sollen den Brunnen beaufsichtigen und dafür sorgen, daß er stets verschlossen bleibt (W Abt. 133 Nr. Xb 116 Fasz. 1).

## 2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

### § 4. Das Archiv

Das Stiftsarchiv war nicht umfangreich. Um so bedauerlicher ist es, daß es in seinem überlieferten Zustand nur noch ein Trümmerfeld darstellt. Viele Urkunden sind lediglich aus den knappen Inventaren bekannt, die über den Dokumentenbestand bei Aufhebung des Stifts angelegt wurden.

Ein Blatt mit der Folioziffer 52, worauf um 1500 drei Urkunden von 1357, 1388 und 1426 (Str 2 S. 390 Nr. 869, S. 395 Nr. 888, S. 405 Nr. 922) kopiert sind (W Abt. 36 Nr. 3), läßt vermuten, daß beim Stift ein Kopiar angelegt wurde.

Verloren ist auch das Seelbuch, das in Urkunden von 1436 und um 1517 bezeugt ist (vgl. § 22).

Protokolle von 1632 und 1633 über Urkunden und Register beim Wechsel im Amt des Präsenzmeisters (W Abt. 133 Nr. Xb 37) führen noch an Amtsbüchern aus der Zeit des Stifts auf: *ein ubralt lang register mit sehr alter und fast unleßlicher schrift, dessen eingang: Anno domini quadringentesimo quarto* (ebenda Bl. 1r); ein langes Register von 1494, worin die Renten des Dekans Nikolaus von Schwalbach von Jahr zu Jahr bis 1531 verzeichnet sind (ebenda Bl. 13r), und ein Register in Folio, *darin die praesentzgehenden verliehen werden, ab anno 1484 biß uff jetzige zeit* (ebenda Bl. 13v), dazu vom Altar St. Katharina ein Gefälleverzeichnis von 1440 (Str 2 S. CXX, S. 401 Nr. 912, S. 410 Nr. 938a). Seit 1945 fehlt auch ein Einnahme- und Ausgaberegister des Hl. Kreuzaltars von 1491–1495 (W Abt. 36 Nr. II 2).

Das Inventar aller Briefe und Urkunden des Martinstifts zu Idstein, das Friedrich Kessler von Bergen, Amtmann zu Idstein, und Ludwig Specht von Bubenheim, Hofmeister daselbst, sowie Johann Faust, Rentmeister zu Mainz, am 20. Juli 1553 aufstellten (W Abt. 36 Nr. II 16; vgl. Str 2 S. CXVIII ff.), enthält ohne jede ersichtliche Ordnung auf 23 Blatt 250 Nummern. Davon befand sich die Mehrzahl (183 Stück) in einer großen weißen Lade. Drei Dokumente lagen mit dem Kirchenschatz in einer kleinen Lade (ebenda Bl. 17r). Ohne Angabe des Lagerorts folgen (Bl. 18r) *die brieff, so zum stiftsbaw geborig* (42 Stück), zu denen die Oberbaumeister am 14. Januar (wohl 1555) noch sieben Urkunden nachlieferten, ferner (ab Bl. 22v) elf Urkunden der Himmelskirche. Am Schluß (Bl. 23v) heißt es, daß alle diese Urkunden im Haus des Kilian Becker

verzeichnet wurden; drei Urkunden reicht er nach. Becker ist 1534 als Idsteiner Gerichtsschöffe bezeugt (W Abt. 133 Nr. Xb 27 Bl. 13r).

Am 14. März 1572 wurde ein Inventar aller Briefe und Urkunden des St. Martinstifts und seiner einverleibten Präbenden oder Altäre angefertigt, wie sie nach dem Tod des Präsenzmeisters Valerius Boppart im Gewölbe der Pfarrkirche gefunden wurden. Es bringt auf 18 Blättern 130 Nummern; Nachträge führen bis Nummer 213 auf Blatt 23 (W Abt. 36 Nr. II 16; Str 2 S. CXIX).

Es ist also zu vermuten, daß das Stiftsarchiv einst im Gewölbe der Kirche, also wohl in dem unteren oder oberen gewölbten Raum des Kirchturms, verwahrt wurde. Einige Dokumente könnten aber in der Sakristei beruht haben; der Kirchenbaumeister läßt 1560 einen Schlüssel zu einer Kiste in der *sackerstey* machen (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 31v). Es muß offen bleiben, ob damit die den Chor südlich flankierende Kapelle oder ein nur vom Turm aus zugänglicher Raum an dessen Nordostecke gemeint ist, der freilich nur aus dem Grundriß der Kirche vom 11. Mai 1832 bekannt ist und dort als Sakristei bezeichnet wird (W Abt. 211 Nr. 3158). Gegen die diesbezügliche Richtigkeit des Grundrisses von 1832 spricht nicht das Fehlen dieses Anbaus auf einer Zeichnung der Kirche aus nordöstlichem Blickwinkel von angeblich „um 1830“ (so in: Idstein, Geschichte und Gegenwart. 1971 S. 2). Denn dies Bild kann wegen der darauf abgebildeten gußeisernen Kette um die Kirche nicht vor 1833 entstanden sein (vgl. § 3,8).

Zwischen 1553 und 1572 ist bereits ein Teil der Stiftsurkunden an die gräfliche Kanzlei daselbst gekommen. Aber Heberegister, die zur laufenden Verwaltung benötigt wurden, und auch andere Dokumente blieben lange in der Hand des Präsenzmeisters und gelangten erst im 17. und 18. Jahrhundert in die landesherrliche Kanzlei (Str 2 S. CXX f.). Das 1560 *zu den briefen* hergestellte Gewölbe in der Himmelskirche, wozu der Altar abgebrochen und dann wieder errichtet wurde (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 30v), kommt später nicht mehr vor, diese Kapelle wurde 1700 abgerissen (s. § 16,2b).

Unter den Archivalien des Stifts scheint also nach seiner Aufhebung zunächst kein nennenswerter Verlust eingetreten zu sein. Zu den Dokumenten, die am 20. Mai 1633 dem neuen Präsenzmeister von den Erben seines Vorgängers abgeliefert wurden, gehörte auch ein Buch in Folio vom Jahr 1545, worin alle dem Stift zuständigen Gültbriefe wörtlich bis in das Jahr 1577 kopiert worden waren (W Abt. 133 Nr. X b 37 Bl. 13v). Zum Einband der Präsenzrechnungen 1617–1622 nahm man freilich das Pergament von zerschnittenen Gültbriefen der Präsenz vom Ende des 16.

Jahrhunderts (ebenda Nr. III 13) und 1653 auch von Gülturkunden des 15. Jahrhunderts (ebenda Nr. III 17).

Die großen Verluste erlitt das Stiftsarchiv offenbar in den Notzeiten des 17. Jahrhunderts. Im Dreißigjährigen Krieg wurde Idstein mehrfach geplündert und das gräfliche Archiv 1634 geflüchtet (Keller S. 214).

Johann Georg Hagelgans, 1729 zum Leiter des Hauptarchivs von Nassau-Usingen in Idstein bestellt (vgl. Übersicht über die Bestände S. XV; Renkhoff, Nassauische Biographie S. 141 Nr. 823), bildete in seinem Archivrepertorium von 1745 im Teil IV (Briefschaften der Herrschaft Idstein) in der Sektion II (Briefschaften von den Klöstern und Stiftern) S. 141 eine Gruppe IV: Vom St. Martinsstift zu Idstein. Er gliederte diese Gruppe sachlich in die Buchstaben A—H auf, verzeichnete die Archivalien jedoch nicht einzeln (W Abt. 3013 Nassau-Usingen Nr. 2 I a; Str 2 S. CXXI f.).

Im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden bildet der Bestand Stift Idstein die Abt. 36. Sie umfaßt 111 Urkunden bis 1583, davon 69 bis 1553, und wenige Faszikel Akten aus der Stiftszeit, jedoch 13 laufende Meter Rechnungen der evangelischen Präsenzverwaltung 1560—1817.

## § 5. Die Bibliothek

Über den Bücherbestand des Stifts wissen wir nichts Genaueres. Bei Inventarisierung der Urkunden im Jahr 1553 anlässlich der Aufhebung des Stifts fanden die gräflichen Kommissare in der Lade der kirchlichen Kleinodien nur ein neues pergamentenes und ein papiernes gedrucktes Meßbuch, ein großes, „das Dekret“ genanntes Buch und ein anderes, worauf stand: *Fasciculus* (Str 2 S. LXXXII). Zur Ausstattung der Altäre wird ein Meßbuch gehört haben, wie es 1493 vom Altar St. Georg und St. Antonius bezeugt ist (ebenda S. 431 Nr. 1028). Die Rechnung des Kirchenbaumeisters von 1560 enthält Ausgaben für die *lieberey*: er ließ dort Fenster machen und Schlinken an zwei Fenstern anbringen. In dem Raum befanden sich auch Meßgewänder; der Kirchenbaumeister kaufte Schnüre, um sie daran aufzuhängen (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 29v, 32v und 33v; Str 2 S. CXX Anm. 162).

Auf einen Bücherbestand des Stifts lassen die zahlreichen Pergamentbruchstücke zerschnittener illuminierten liturgischer Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts schließen, die zum Einband von Archivalien der nachreformatorischen Stiftsverwaltung benutzt wurden: für das Urkundeninventar von 1572 (W Abt. 36 Nr. II 16), für die Präsenzrechnungen von 1560 (ebenda Nr. III 1), 1564, 1565 (ebenda Nr. III 3), 1566, 1569



(ebenda Nr. III 4), 1571, 1574, 1575 (ebenda Nr. III 5), 1608 (ebenda Nr. III 11), 1685 (ebenda Nr. III 24) und 1690 (ebenda Nr. III 25), für Register der Kirche von 1558 und 1562 (W Abt. 133 Nr. R 3042). Die Präsenzrechnung von 1682 (W Abt. 36 Nr. III 24) ist in einen Streifen einer scholastischen Handschrift des 13. Jahrhunderts (u. a. *de detestatione huius vitii avaricie*) eingehftet. Da der Kaplan Johannes Plancz des Pfarrers zu Oberlahnstein 1417 eine Handschrift über Sonntagspredigten des Jacobus de Voragine abschrieb (s. § 30 Ludwig Pistoris), erscheint die Vermutung nicht unbegründet, daß auch das Stift ähnlich um Handschriften bemüht war.

Nicht auszuschließen ist auch die Herkunft aus der Stiftsbibliothek für die Fragmente von Handschriften Kanonischen Rechts aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die als Einbände von Rechnungen der Verwaltung des Grafen von Nassau-Idstein dienten, und zwar von einer Handschrift für die Rechnungen der Kammer von 1600, 1606 und 1619 (W Abt. 131 Nr. R 10, 12, 24) sowie für die Rechnung der Amtskellerei Idstein von 1610 (W Abt. 133 Nr. R 15), von einer zweiten Handschrift für die Rechnung der Kammer von 1616 (W Abt. 131 Nr. R 21) und von einer dritten Handschrift für die Rechnungen der Amtskellerei Idstein von 1612, 1616 und 1617 (W Abt. 133 Nr. R 17, 20, 21).

Nicht unberechtigt erscheint ferner die Frage, ob etwa das Stift Vorbesitzer der aus der Idsteiner Gymnasialbibliothek überlieferten Wiegendrucke (Zedler, Die Inkunabeln Nr. 225, 229, 397, 593, 602, 625, 708, 714, 741, 742) war. Vielleicht stammt auch aus dem Stift die Baseler Ausgabe der *Auctores historiae ecclesiasticae* von 1523, die der Idsteiner Gymnasialdirektor Johann Michael Stritter 1767 mit Erlaubnis des Konsistoriums aus der Gymnasialbibliothek an das Waisenhaus in Halle ausleiht, weil in jenem Werk Beatus Rhenanus Briefe des Bischofs Theodoratos von Kyros veröffentlicht habe, dessen Werke Johann Ludwig Schultze dort edieren wolle (W Abt. 133 Nr. Idstein 824; zur Edition des Theodoratos durch Schultze und Johann August Noesselt, Halle 1769–1794, vgl. LThK 10 Sp. 34 f.).

### 3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

#### § 6. Namen und Lage, Patrozinium

Das Stift lag innerhalb der Mauer der Stadt. Von der Burg war es durch die westöstlich die Stadt vor der Burg durchquerende Straße und eine Häusergruppe getrennt. Mit dem Chor im Osten und dem Turm im Nordosten richtet sich die Kirche auf die zur Burg führende, nordsüdlich verlaufende Obergasse aus, die eine Ableitung der von Süden über die Idsteiner Senke zur Lahn ziehenden Fernstraße darstellt (Topographische Karte 1 : 25 000 Bl. 5715 Idstein). Das Siedlungszentrum befindet sich östlich von der Kirche. Sie erhebt sich an dessen Westrand, der hier terrassenförmig abfällt, vgl. Abb. 4.

Erzbischof Balduin von Trier nennt das Stift in der Gründungsurkunde vom 25. August 1340 (s. § 8) *collegiata ecclesia*. In einer deutschen Urkunde vom 3. Dezember 1342, die der Burggraf, die Burgmannen, Schöffen und Bürger von Oberlahnstein ausstellten und der Limburger Notar Heinrich von Alsfeld schrieb, heißt das Stift *godshus der canonie* (Str 2 S. 389 Nr. 864).

Das Patrozinium St. Martin (Dehio-Backes S. 455 irrtümlich: St. Maria) begegnet erstmals 1340 in der Gründungsurkunde des Stifts (Str 2 S. 386 Nr. 860). Jedoch zeigt schon das Siegel des Idsteiner Pfarrers Heinrich Sure von 1309 den hl. Martin (s. § 29). Der hl. Bischof von Tours war also bereits Patron der Kirche vor der Stiftsgründung.

#### § 7. Die kirchlichen Verhältnisse Idsteins vor Gründung des Stifts

Idstein kommt erstmals 1102 in den Namen der Gebrüder Udalrich und Konrad *de Etichestein* vor (Sauer 1 Nr. 149 S. 86; Stimming Nr. 408 S. 314). Udalrich († um 1123) wird 1128 von Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Graf und sein Blutsverwandter bezeichnet (Sauer 1 Nr. 176 S. 104; Stimming Nr. 554 S. 466). Er besaß neben Idstein als Reichslehen die Burg Eppstein, die er beide laut Urkunde von 1133/37 dem Erzstift Mainz schenkte; Idstein erscheint damals als *castrum* (Sauer 1 Nr. 193 S. 132; Stimming Nr. 616 S. 537; Wagner, Neue Untersuchungen S. 186 ff.).

Vermutlich war Udalrich Gaugraf im Königssondergau mit Wiesbaden als Mittelpunkt (Renkhoff, Wiesbaden S. 55 f.).

Diese historischen Anfänge Idsteins entsprechen den geographischen Bedingungen seiner Lage gewissermaßen als Schlüssel zu dem Paß vom Rhein zur Lahn. Die Idsteiner Senke bot den geeignetsten Übergang für die den Taunus überquerenden nordsüdlichen Fernstraßen (Eichhorn S. 89 und 104). Von Idstein aus waren zwei dieser Straßen zu beherrschen, und hier zog außerdem südlich der Burg eine von St. Goar und Braubach in die mittlere Wetterau führende westöstliche Fernstraße vorbei (Eichhorn S. 76). Die Burg nutzte eine Felsnase zwischen dem nordwärts zur Lahn fließenden Wörsbach und dem darin nördlich der Burg von Osten mündenden Wolfsbach.

Idstein muß sich bereits in den Händen der Grafen von Nassau befunden haben, als sie 1178 die südlich davon gelegene Kirche zu Altenburg bewidmeten (Sauer 1 Nr. 267 S. 197; Wagner, Neue Untersuchungen S. 188). Verwandt mit Graf Udalrich und mit Erzbischof Adalbert I. von Mainz, haben die Grafen von Nassau wahrscheinlich von jenem die Vogtei der Benediktinerabtei Bleidenstadt über Idstein (Kipke, Bleidenstadt S. 126) und vom Erzbischof die dortigen Rechte des Erzstifts Mainz erhalten (Renkhoff, Wiesbaden S. 59). Im Reichsdienst haben sie während des 12. Jahrhunderts ihre Stellung in Idstein und in dem wohl auch von Udalrich ererbten Wiesbaden gefestigt. Da sie sich in Wiesbaden aber wegen der Auseinandersetzung mit den Herren von Eppstein und vor allem infolge der Nähe von Mainz als bedeutendem Handelsemporium und Zentrum des Erzstifts in ungesicherter Position befanden, bauten sie zunächst Idstein zu einer Residenz aus. Schon der Teilungsvertrag von 1255 zwischen den beiden Stämmen der Grafen von Nassau nennt Idstein als einen der Herrschaftsmittelpunkte des walramischen Stammes und spricht von der *provincia* Idstein (Struck, Patronatsprozeß S. 91).

Am 3. Mai 1287 läßt sich Graf Adolf von Nassau (1292—1298 deutscher König) von König Rudolf von Habsburg für Idstein Stadtrechte verleihen (Insert in Urkunde König Albrechts vom 2. November 1302: W Abt. 133 Nr. 3; RegImp 6,1 S. 457 Nr. 2100). Die Stadt übte eine Anziehungskraft auf Unfreie auch anderer Herren aus; die Dorfwüstungen in der Nachbarschaft sind weitgehend daraus zu erklären<sup>1)</sup>.

Die Frage erhebt sich, ob Idstein erst damals eine Pfarrkirche erhielt. Sie ist verknüpft mit dem Problem, ob der Ort ursprünglich nach dem nordöstlich benachbarten Wolfsbach (seit vor 1481 Wüstung) pfarrte und

<sup>1)</sup> SCHLIEPHAKE 2 S. 186; allgemein dazu Karl-Heinz SPIEB, Zur Landflucht im Mittelalter (VortrrForsch 27. 1983 S. 157—204).

dessen Pfarrei nach Idstein übertragen wurde. Eine Nachricht vom Anfang des 17. Jahrhunderts besagt, daß Dasbach (sö Idstein) sowie Gassenbach und der Hof Wißborn (beide sw Idstein) von Rechts wegen in die (nach 1668 abgebrochene) Kirche zu Wolfsbach gehören, auch ihre Toten noch dorthin begraben (W Abt. 133 Nr. Dasbach 6a; Rizhaub, Einige Nachrichten S. 28 f.). In Wolfsbach bestand laut Urkunde Kaiser Maximilians II. vom 19. August 1568 von alters ein Jahrmarkt am Tag des hl. Dionysius (9. Oktober) (W Abt. 131 Nr. 83). Er ist auch schon aus den Zolleinkünften in den frühesten Idsteiner gräflich nassauischen Kellereirechnungen ab 1455 zu erschließen (Gensicke, Kirchweihen S. 277). In Wolfsbach ist also für die Kirche ein Dionysiuspatrozinium zu vermuten. Ebenso wie das Martinspatrozinium der Idsteiner Kirche gehört es zur ältesten, der merowingisch-karolingischen, Patroziengruppe (Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation S. 228). Vom Patrozinium her läßt sich also die Frage nach der pfarrlichen Priorität Wolfsbachs nicht entscheiden.

Die kirchliche Entwicklung des Gebiets um Idstein hat anscheinend ihren Ausgangspunkt im Pfarrsprengel von Wörsdorf (n Idstein). In den Schenkungen an Kloster Lorsch 790 und 791 tritt es als Mittelpunkt einer Mark auf<sup>1)</sup>. Ein Pleban ist in Wörsdorf 1235 bezeugt (Kleinfeldt-Weirich S. 184 Nr. 42). Die Kirche besaß das seltene Patrozinium St. Lukas (Gensicke, Kirchweihen S. 279). Vermutlich wurde in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auf Betreiben der Grafen von Nassau eine Kirche in Wolfsbach errichtet und von ihr vor 1293 Idstein abgetrennt (Kipke, Bleidenstadt S. 126). Dies war um so leichter möglich, weil Wolfsbach zwar das Begräbnisrecht, aber keine selbständigen Pfarrbefugnisse besaß. Aus diesem unvollkommenen Parochialcharakter dürfte es sich erklären, daß zwar Wörsdorf, nicht aber Wolfsbach 1184 unter den Besitzungen der Abtei Bleidenstadt im Schutzprivileg von Papst Lucius III. erscheint, vgl. Emil Schaus, Zwei Bleidenstadter Urkunden (NA 32. 1906 S. 203–205), obwohl die Abtei dort gewiß schon damals einen Dinghof besaß.

Die weite südliche Ausdehnung des Pfarrsprengels von Wörsdorf wird dadurch sichtbar, daß dessen Pleban 1297 bei einer Beurkundung über Gut in dem zum Kirchspiel von Oberauroff gehörigen Eschenhahn zugegen ist (Str 3 S. 468 Nr. 875) und daß er laut Urkunde vom 10. März 1458 den Zehnten zu Gassenbach erhebt und dafür dem Kloster Bleidenstadt jährlich 8 Malter Korn gibt (W Abt. 14 Nr. 99).

---

<sup>1)</sup> Karl GLÖCKNER, Codex Laureshamensis 3. 1936 Nr. 3716a S. 204, Nr. 3716e S. 205; Hellmuth GENSIKKE, Lahngbiet und Mittelrhein (Die Reichsabtei Lorsch, hg. von Friedrich KNÖPP, 1. 1973 S. 507–538). S. 515, 518, 526.

Ein alter kirchlicher Zusammenhang Idsteins mit Wolfsbach könnte darin fortwirken, daß der Abt von Bleidenstadt 1336 seinen Zehnten zu Idstein und Wolfsbach zusammen verpachtet, und zwar für 24 Malter Korn, 4 Malter Weizen, 10 Malter Hafer und 1 Malter Erbsen (W Abt. 14 Nr. 22b). Daß aber die Kirche von Wolfsbach keine voll ausgebildeten Pfarrbefugnisse besaß, beweist die Urkunde des Bleidenstadter Abts Siegfried Köth von Limburg vom 14. Februar 1414. Der Abt erlaubt darin dem Mainzer Domherrn Winter von Reifenberg, Pastor zu Wörsdorf, und anderen zum Schild geborenen Mitgliedern der von Reifenberg, die etwa nach ihm Pastor zu Wörsdorf sind, die *capelle* zu Wolfsbach zu verleihen, so oft sie ledig wird. Ist aber jemand anders Pastor zu Wörsdorf, so soll der Abt von Bleidenstadt die Kapelle verleihen, wie er es stets getan hat (StaatsA Würzburg, Wirtschaftsbuch des Abts Siegfried Köth von Limburg S. 108 f.; Kopie von Paul Wagner: W Abt. 1082 Nr. 18 S. 74).

Als selbständige Pfarrei begegnet Idstein am 3. Dezember 1300 mit dem Pastor Marquard als Zeuge einer Urkunde des Grafen Rupert von Nassau (Wampach Nr. 807 S. 274).

Zum Ausbau ihrer Rechte gegenüber Bleidenstadt haben die Grafen von Nassau in der Reformationszeit, wie es scheint, die Kirche zu Wolfsbach aufgewertet. 1542 gibt der gräfliche Kellner von Idstein am Dionysustag auf Befehl der Gräfin 1 Malter Korn in die *kirche* zu Wolfsbach (W Abt. 133 Nr. R 7). Graf Philipp II. von Nassau-Idstein behauptet im gleichen Jahr, die „Pfarreien“ Wallrabenstein und Wolfsbach seien vor zwei Jahren durch Absterben der Priester, die sie besaßen, erledigt, und drängt auf eigene Besetzung. Das Stift Bleidenstadt sah sie dagegen als Filialen der Pfarrei Wörsdorf an, deren Verleihung ihm zustand (W Abt. 133 Nr. Wörsdorf 1; Kleinfeldt-Weirich S. 177 Anm. 103). Der Graf von Nassau hatte, nachweisbar seit 1455 (vgl. § 18,8b), den Bleidenstadter Zehnten zu Idstein, Wörsdorf, Wolfsbach und Neuhof in Pacht, 1461 in Idstein für 10 Malter Korn und 6 Malter Hafer, in Wolfsbach für 12 Malter Korn, 7 Malter Hafer und  $\frac{1}{2}$  Malter Erbsen sowie an beiden Orten für zusammen 5 Malter Weizen (W Abt. 133 Nr. R 2).

### § 8. Die Stiftsgründung

Das Stift Idstein verdankt seine Gründung dem Landesherrn, Graf Gerlach von Nassau. Den kirchenrechtlichen Akt vollzog am 25. August 1340 Erzbischof Balduin von Trier. Doch wird die Urkunde von Graf Gerlach und von Heinrich, Pastor der Kirche, zum Zeichen ihrer Zustimmung mitbesiegelt. Von diesem sagt der Erzbischof, daß er die Errichtung

des Stifts nach Kräften förderte (*se circa erectionem huiusmodi collegii pro posse exhibuerit promotivum*) (W Abt. 36 Nr. I 1a; Str 2 S. 386 Nr. 860).

Graf Gerlach, dritter Sohn König Adolfs von Nassau, im 13. Lebensjahr als Kanoniker des Domstifts Lüttich zum Subdiakon befördert, ohne jedoch Tonsur und geistliche Kleidung getragen zu haben, hatte auf das Kanonikat verzichtet, nachdem er ein halbes Jahr zuvor zu seiner Scham die auf den Tag seiner Weihe fallende Epistel nicht hatte zu Ende singen können, und hatte in der Hoffnung auf päpstlichen Dispens 1307 geheiratet, damit die väterliche Grafschaft nicht in fremde Hände geriet. Möglicherweise suchte Graf Gerlach im Herbst 1327 persönlich Papst Johann XXII. in Avignon auf, um sich und seine Gemahlin von einer etwaigen Exkommunikation, die sie sich durch ihre Heirat zugezogen haben könnten, frei sprechen und die Ehe sowie die daraus hervorgegangenen Kinder für legitim erklären zu lassen und zugleich Dispens für die Ehe seines Sohns Adolf und für das Würzburger Kanonikat und Archidiakonats seines Sohns Johann zu erlangen. Während der Papst schon am 13. September 1327 Dispens für die beiden Söhne erteilte, beauftragte er hinsichtlich der Legitimation von Gerlachs Ehe am 23. Januar 1328 den Bischof von Worms, im Falle der Richtigkeit von Gerlachs Angaben dessen Bitte zu entsprechen (Sauerland, VatReg 2 S. 52 Nr. 1230, S. 53 Nr. 1234, S. 64 Nr. 1258, S. 112 ff. Nr. 1376–1379, 1381; H. Otto, Graf Gerlach S. 36 f. und 43).

Zu diesem Bündel von Suppliken des Grafen Gerlach gehörte offenbar auch die Bitte um die päpstliche Einwilligung zu seinem Vorhaben, das ihm zustehende Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Oberlahnstein mit der Pfarrkirche zu Idstein zu unieren, damit aus den Einkünften jener Kirche an der Kirche zu Idstein sechs Priester unterhalten werden können. Am 17. Januar 1328 trägt der Papst dem Erzbischof Balduin von Trier als zuständigem Diözesanbischof auf, sich zu unterrichten, ob das Patronat der Kirche zu Oberlahnstein dem Grafen zusteht und das Vermögen für so viele Priester ausreicht, nachdem davon die *congrua portio* für die Unterhaltung eines ständigen Vikars und für die Leistung der *iura episcopalia* und anderer demselben obliegender Lasten zurückbehalten ist. Gegebenenfalls soll der Erzbischof antragsmäßig verfahren und in der Kirche zu Idstein jene sechs Priester oder, wenn die Kirche von Oberlahnstein für eine solche Zahl nicht ausreicht, eine geringere Zahl verordnen (W Abt. 36 Nr. I 1a; Sauerland, VatReg 2 S. 111 Nr. 1375; Str 2 S. 384 Nr. 857).

Die Prüfung der Oberlahnsteiner Kircheneinkünfte hatte anscheinend nicht das gewünschte Ergebnis. Denn zu dem Seelgerät, das Graf Gerlach am 9. März 1333 für sich und seine Frau bestellte, gehörte neben Legaten in Höhe von 2000 Pfund Heller an acht Klöster, darunter besonders an

das von seinem Vater gestiftete Kloster Klarenthal bei Wiesbaden, wo er sein Grab wählte, in erster Linie ein ebenso hoher Betrag, den er allein der Kirche zu Idstein zum Kauf von Gülten für fünf Priester aussetzte (W Abt. 130 II Urk. 219; Str 2 S. 384 Nr. 857a). Unter Voraussetzung von 5 Prozent Zinsen bedeutete dies eine Jahresgülte von 100 Pfund Heller, also für jeden Kanoniker den Bezug von 20 Pfund Heller (= ca.  $16\frac{3}{4}$  Gulden). Da Graf Gerlach in einem neuen Vermächtnis von 1336 für das Stift Idstein und das Kloster Klarenthal 5200 Pfund Heller aussetzte (Str 2 S. 386 Nr. 859), hat er damals anscheinend die Einkünfte der Kirche zu Idstein noch erhöht.

Doch erst am 25. August 1340 erhebt Erzbischof Balduin die Kirche Idsteins zu einem Stift mit sechs Kanonikaten, nachdem die mit der Angelegenheit von ihm betrauten (ungenannten) Kommissare sich vom gräflichen Patronatsrecht an der Kirche zu Oberlahnstein überzeugt und festgestellt hatten, daß so viele Kanoniker aus dem Vermögen beider Kirchen und den Schenkungen anderer Gläubiger unterhalten werden können (Str 2 S. 386 Nr. 860). Er regelt zugleich die inneren und äußeren Verhältnisse des Stifts und desjenigen Kanonikers, der ständiger Vikar an der Kirche zu Oberlahnstein sein soll (vgl. § 12), und ernennt den bisherigen Pastor der Idsteiner Kirche, Heinrich, zum Dekan. Auch inkorporiert er dem Stift die am 13. Mai 1333 (ebenda S. 485 Nr. 858) von Graf Gerlach zu Neuhoof (ca 7 km sw Idstein an der Straße nach Bleidenstadt) errichtete Kapelle.

Zwei Tage nach dieser erzbischöflichen Gründungsurkunde des Stifts, am 27. August 1340, erteilte Robin von Isenburg, Archidiakon zu Dietkirchen, in dessen Sprengel Idstein lag, seine Zustimmung zur Errichtung des Stifts und zur Inkorporation der Pfarrkirche von Oberlahnstein und der Kapelle von Neuhoof (Str 2 S. 388 Nr. 861).

Der Erzbischof von Trier errichtete in jener konstitutiven Urkunde von 1340 an Idsteins Kirche ein Kollegiatstift zu Ehren Gottes, der Gottesmutter Maria und des hl. Martin. Da dies auf Bitten Graf Gerlachs von Nassau geschah, ist bei ihm gewiß das religiöse Motiv der Stiftsgründung nicht gering zu veranschlagen; es kommt zudem in den Seelgerüstiftungen von 1333 und 1336 deutlich zum Ausdruck. Sicherlich lag dem Grafen dabei aber auch die Hebung seiner Residenz am Herzen. Zweifellos ist es kein Zufall, daß der Graf am 12. März 1336 der Stadt eine Urkunde ausstellte, worin er die Steuer an ihn auf 50 Pfund Heller beschränkte und der Gemeinde das Recht der Bürgeraufnahme mit den Einkünften vom Ein- und Wegzug gewährte, aber sie auch zum Unterhalt der Stadtbefestigung verpflichtete (Schliephake-Menzel 4 S. 169); nach den Stadtrechtsurkunden für Idstein seitens des Königs an den Landesherrn von 1287

und 1302 (s. § 7) war dies das erste Privileg für die Stadt selbst. Man konnte erwarten, daß vom Stift wirtschaftliche Impulse für die Gemeinde ausgehen. Deutlich wird hierin aber auch die Zusammengehörigkeit des materiellen Gedeihens mit dem religiös-kulturellen Ansehen im Bewußtsein der Zeit. Es mochte die Vorstellung mitwirken, daß die junge Stadt auf einem wesentlichen Lebensgebiet nur ein Schattendasein führe, solange sie nicht in die Stiftslandschaft der mittleren Lahn eingegliedert war. In Diez veranlaßte das dortige Grafengeschlecht bereits 1289 – vor Erwirkung des Stadtrechts (1329) – die Gründung des Stifts (s. GS NF 25 S. 249). Insbesondere wird eine Gleichstellung mit Weilburg, der Residenz der anderen Linie des walramischen Stammes vom nassauischen Grafenhaus, geboten erschienen sein, wo seit dem Hohen Mittelalter ein Kollegiatstift bestand.

Als persönlicher Gedanke mag beim Grafen Gerlach seine Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zum Domstift Lüttich und damit zum geistlichen Stand, den er, wie oben erwähnt, aufgegeben hatte, eingeflossen sein.

Näher beleuchten läßt sich noch der Anteil des Pfarrers Heinrich Sure an der Stiftsgründung; wir sahen, daß der Erzbischof ihn besonders erwähnte. Der Magister Heinrich, der den Grafen 1304 zum Studium nach Bologna begleitete, darf mit ihm identifiziert werden. Da der Graf ihn 1307 und 1314 erfolglos zur Pfarrei Nassau präsentiert hatte, schuldete er ihm wohl noch einen Gunstbeweis. Als Kämmerer des Landkapitels Kirberg (so 1331 und 1333) war er ein Mann nicht ohne Einfluß (vgl. § 29).

## § 9. Die Entwicklung des Stifts

Die Inkorporation der Pfarrei Oberlahnstein machte schon 1342 eine nähere Regelung über das Verhältnis ihres Inhabers zu den übrigen Vikaren und über das gräfliche Patronatsrecht an dieser Kirche erforderlich (Str 2 S. 388 Nr. 864).

Das Stift erfreute sich weiter der Förderung des Landesherrn. Graf Gerlachs Sohn Adolf I. († 1370), der nach der Resignation des Vaters 1344 zunächst mit dem Bruder Johann gemeinsam, seit 1355 aber allein in den Herrschaften Idstein und Wiesbaden regierte, stiftet 1343 die Vikarie St. Katharina (s. § 16) und verleiht dem Stift 1358 Privilegien (Str 2 S. 391 Nr. 866). Im Testament von 1360 bedenken Graf Adolf und seine Frau das Stift zwar geringer als das Hauskloster Klarenthal, aber mehr als andere geistliche Institute. Die Priester im Stift Idstein sollen neben 30 Pfund Gülte, ein Betrag, den nur noch das Kloster Arnstein erhält, den



besten Hengst, Harnisch und die besten Waffenröcke des Grafen nächst denen für das Kloster Klarenthal und ebenso den besten Mantel, das beste Obergewand und den besten Rock der Gräfin nächst denen, die sie Klarenthal zuweist, erhalten, damit die Priester davon Gülten zu Begehung ihres Gedächtnisses an ihrem Jahrtag und an den vier Quatembern kaufen. Auch vermachen sie dem Stift die 86 Gulden, die es ihnen geliehen hat, und der Stiftsdekan gehört zu den drei von ihnen erwählten Treuhändern des Testaments (Str 2 S. 391 Nr. 872). Das Darlehen des Stifts läßt freilich auch dessen Abhängigkeit von der Landesherrschaft erkennen.

Von Adolfs Sohn und Nachfolger, Graf Walram († 1393), ist zwar keine Zuwendung an das Stift überliefert, sie darf aber vermutet werden, da er in der Stiftskirche sein Grab wählte (s. § 3,4). Von Walrams Sohn und Nachfolger, Graf Adolf II. († 1426), der mit seiner Frau dort ebenfalls bestattet wurde (s. § 3,4), erhielt das Stift anscheinend am 31. Dezember 1393 den halben Zehnten zu Bermbach (Str 2 S. 396 Nr. 894). 1405 schenkt der Graf dem Stift einen Gulden Gülte zur Präsenz (ebenda S. 398 Nr. 903), und 1421 bewidmet er den Altar St. Michael mit dem Hof zu Niederseelbach (s. § 16). Andererseits veranlaßt er das Stift durch ein Darlehen 1408 zu einer nachteiligen Transaktion (s. § 18,4). Seine Witwe stiftet 1426  $4\frac{1}{2}$  Gulden Gülte aus der Bede zu Heftrich und  $\frac{1}{2}$  Gulden aus dem Zoll zu Idstein (Str 2 S. 405 Nr. 921), außerdem 1438 eine Messe mit 15 Gulden Gülte vom Hof zu Wißborn (ebenda S. 408 Nr. 934).

Auch der Sohn und Nachfolger Adolfs II., Graf Johann II. († 1480), der gleichfalls mit seiner Frau in der Stiftskirche beigesetzt wurde (s. § 3,4), zeigt sich gegenüber dem Stift wohlthätig. Er stiftet 1464 für die Priester, die sich an der Messe zu den vier Fronfasten beteiligen, den Bezug von jeweils einem Maß Wein und zwei Broten (Str 2 S. 418 Nr. 973). Ob die gleichzeitige Verschreibung über den Zehnten von Kröftel (ebenda S. 418 Nr. 972) auf einer Schenkung des Grafen oder einem diesem vom Stift gewährten Darlehen beruht, läßt sich aus der Erwähnung dieser Urkunde in den Inventaren von 1553 und 1572 nicht entnehmen. Zu seinem 1489 beim Stift bestellten Seelgerät gehören ein doppelter silberner Becher (*kopff*) und zwei zinnerne Flaschen (ebenda S. 428 Nr. 1021). Daß 1478 die Pfarrei Heftrich dem Stift inkorporiert wurde (s. § 28), geschah gewiß auch nicht ohne Einwirkung des Grafen von Nassau als Landesherrn.

Der seinem Vater in der Regierung folgende Graf Philipp I. († 1509) erweist sich wieder als dem Stift besonders zugetan. In seinem Testament, dessen Datum nicht bekannt ist, bestimmt er 500 Gulden für zwei Wochenmessen im Stift, zu denen sein Bruder, Graf Adolf († 6. Juli 1511) noch 100 Gulden hinzufügte, ferner noch 20 Gulden zum Geleucht jener Messen, 200 Gulden zum Kirchenbau, 80 Gulden den Priestern, welche

die Messe in den vier Quatembem lesen, und jedem noch einen Weißpfennig zu dem Wein und Brot, die von seinen Voreltern gestiftet waren, schließlich 10 Gulden zu der St. Sebastiansbruderschaft im Stift (Str 2 S. LXXII); wir sahen schon, daß er die Sebastianskapelle südlich des Chors zu seiner Grablege ausbauen ließ (s. § 3,1 und 3,4).

Zur Anteilnahme der landesherrlichen Familie am religiösen Leben des Stifts muß man auch die Stiftung der St. Sebastianbruderschaft 1471 durch Erzbischof Adolf II. von Mainz (1461—1475) (s. § 20) zählen, denn dieser ist ein Bruder Graf Johanns II.

Doch die Entwicklung des Stifts wurde auch von dritter Seite gefördert. Auf die Verbundenheit mehrerer Adliger mit der Kirche durch deren Wahl als Grabstätte wurde schon hingewiesen (s. § 3,4). Hinzu treten verschiedene urkundliche Zeugnisse solcher Hinneigung zum Stift und zu dessen Kirche. Der Edelknecht Johann von Königstein verkauft 1356 dem mit ihm verwandten Vikar des Liebfrauenaltars eine Gülte zu bestimmten gottesdienstlichen Zwecken (Str 2 S. 390 Nr. 868). Der Edelknecht Heinrich von Fackenhofen schenkt 1364 dem Stift die Kapelle St. Mauritius zu Wörsdorf (ebenda S. 392 Nr. 876). Die Adligen Gerhard und Johann von Langenbach legieren dem Stift um 1466—1469 eine Gülte (Str 2 S. 419 Nr. 978a). Der Edelknecht Philipp von Reifenberg stiftet vor 1477 den Altar St. Georg und St. Antonius mit zwei Vikarien (s. § 16,1b).

Auch von auswärtiger Geistlichkeit besonders aus Mainz wird das Stift unterstützt. Der aus Idstein stammende Philipp Trudelonis, Scholaster des Stifts St. Peter zu Mainz, vermachte in seinem Testament vom 5. April 1458 der Präsenz des Stifts Idstein 28 Gulden<sup>1)</sup>. Adolf von Breithardt, Scholaster der Stifte St. Maria und St. Peter zu Mainz, schenkt 1471 dem Stift Idstein 20 Gulden zum Ankauf von 1 Gulden Gülte (Str 2 S. 419 Nr. 982). Er veranlaßt auch die Errichtung des Sakramentshäuschens (s. § 3,5). Walter von Idstein, Vikar des Stifts St. Peter zu Mainz, kauft zum Bau der Kirche zu Idstein für 50 Gulden 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gulden Gülte bei der Stadtgemeinde Wiesbaden, die dem Stift 1513 darüber eine Verschreibung ausstellt (W Abt. 36 Nr. II 16; Inventar von 1553 Nr. 216; Abt. 133 Nr. Xb 37, Verzeichnis der *Pensionarienbriff* des Kirchenbaus Idstein). Es handelt sich dabei um eine Seelgerätstiftung, wie aus einer Verschreibung von ihm in gleicher Höhe auf die Stadt Wiesbaden für das St. Agneskloster in Mainz hervorgeht (Heinemann, Herrschaft Wiesbaden S. 85 Nr. 240, dazu ebenda S. 72 f. Nr. 197 und 198). Der Idsteiner Bürgerssohn Heymann Sartoris, Kanoniker am Stift St. Bartholomäus zu Frankfurt, verwendet

<sup>1)</sup> Hellmuth GENSTICKE, Philipp Trudelonis von Idstein (1409—1458), ein Mainzer Chronist des 15. Jahrhunderts (ArchMittelrhKG 4. 1952 S. 156—170) S. 167.

200 Gulden, die zu Ehre und Dienst Gottes ihm andächtige Leute zum Unterhalt von zwei Priestern geschenkt haben, im Jahr 1501 zur Errichtung von je einer Wochenmesse und je zwei Fronfastenmessen am Altar St. Katharina zu Oberauroff und in der Liebfrauenkapelle vor der Himmelpforte zu Idstein. Ein Teil der Gülte ist jedoch für das Stift St. Martin, das für die Beleuchtung der Messen in der Liebfrauenkapelle aufkommen soll, und für dessen Präsenz bestimmt. Bei Aussterben des Geschlechts des Stifters, seines Bruders Clas und dessen Frau Guetgin, dem die Priester angehören sollen, haben die Schenkungen überdies an das Stift zu fallen, das dann für den Gottesdienst sorgen soll. Ebenso soll der Priester, dem der Pfarrer von Oberauroff etwa die Messen am dortigen Altar St. Katharina nicht gestattet, sie im Stift halten (W Abt. 36 Nr. I 32; Str 2 S. LXXI f.).

Ungewißheit besteht über den Stifter von 2 Maltern Korngülte zu Wörsdorf 1366 (Str 2 S. 393 Nr. 879) und von 1 Malter Korngülte zu Heftrich 1395 (ebenda S. 396 Nr. 895).

Das Stift kauft selbst 1440 einen Teil des Zehnten im Röder Feld der Stadtgemarkung von Idstein (Str 2 S. 410 Nr. 938) und 1489 ein Gut zu Kesselbach (ebenda S. 428 Nr. 1020).

Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß die religiöse Funktion des Stifts mehrfach eine finanzielle Aufbesserung erfuhr. Über die Ausgestaltung der Tätigkeit des Stifts ist jedoch nicht viel bekannt, insbesondere fehlt es an Nachrichten über die Nebenaltäre.

Da die mittelalterliche Geschichte des Stifts davon berührt wird, ist zum Schluß die Ansicht von einem angeblichen Idsteiner Ketzengericht zu widerlegen.

Jacques Basnage<sup>1)</sup> berichtet in seinen Mitteilungen über die Verfolgung der Waldenser zwischen Nachrichten über deren Schicksal unter Erzbischof Konrad II. von Mainz (1390–1396) und unter dem Bischof von Straßburg im Jahr 1400, daß sie dabei von ihren Geistlichen („ministres“) im Glauben bestärkt wurden, „dont on en fit mourir douze dans le diocèse d’Istein avec un grand nombre de peuple“. Ohne zu beachten, daß Basnage von einer „Diözese“ spricht (die er freilich irrig „Istein“ nennt), erklärt Johann Georg Heinsius<sup>2)</sup> unter Berufung auf jenes Zitat: „Zu Idstein wurden 12 Waldensische Prediger und nicht wenige von gemeinen Leuten auf gleiche Weise zu Märtyrern gemacht“. Gottfried Anton Schenck<sup>3)</sup> führte diese

---

<sup>1)</sup> Histoire de l’Église depuis Jesus Christ jusqu’à présent Bd 2. Rotterdam 1699 S. 1439.

<sup>2)</sup> Unpartheyische Kirchen-Historie Alten und Neuen Testaments T 1. Jena 1735 S. 1370.

<sup>3)</sup> Geschicht-Beschreibung der Stadt Wißbaden. Frankfurt a. M. 1758 S. 228.

Mißdeutung in die nassauische Landesgeschichte ein. Sie ist seitdem mehrfach wiederholt worden<sup>1)</sup>. Daraus entstand die Auffassung, daß die unter den Stiftsherren verbreitete religiöse Erneuerungsbewegung der Waldenser 1381 durch den Trierer Erzbischof blutig unterdrückt wurde (so Einsingbach S. 31).

Der Bericht von Basnage bezieht sich jedoch auf Waldenserverfolgungen in der Diözese Eichstätt. Dies hat bereits Max Ziemer<sup>2)</sup> dargelegt. Seine Ausführungen sind aber zu ergänzen<sup>3)</sup>.

Zwei Nachrichten sind bei Basnage zusammengefloßen. Erstens fand ein den Verfolgungen in Mainz und Straßburg nahestehendes Ketzergericht in Eichstätt unter Bischof Friedrich IV. von Öttingen (1383–1415) statt. Seine Vita erzählt, daß er mit großer Sorgfalt in seiner Diözese die Aufspürung der heretischen Waldenser veranlaßte, sodann sehr viele mit dem Kreuz bezeichnen und viele von ihnen verbrennen ließ (MGH SS 25 S. 605). Julius Sax<sup>4)</sup> setzt diese Verfolgung, bei der zehn Personen verbrannt seien, in das Jahr 1394. Die Angabe über den Tod von zwölf Waldenserpriestern betrifft dagegen ein zweites Ketzergericht, das unter dem Eichstätter Bischof Johann III. von Eych (1445–1464) abgehalten wurde. Es wird bei Johannes Wolffius<sup>5)</sup> und bei Jean Paul Perrin<sup>6)</sup> zu 1457 gestellt. Aber Franz Machilek<sup>7)</sup> wies bei Edition dieses Prozesses gegen die vom Bischof eingekerkerten Heretiker nach, daß er im Jahre 1460 stattfand und nicht mit ihrer Verbrennung, sondern mit ihrem Widerruf endete. Das Verhör beginnt mit ihrer Aussage, daß sie nach dem Beispiel der Jünger Christi zwölf Meister haben.

## § 10. Die Aufhebung des Stifts als katholische Institution

Graf Philipp II. (der Altherr) von Nassau-Idstein († 1558), der seit 1511 auch in der Herrschaft Wiesbaden regierte, hielt sich gegenüber der reformatorischen Bewegung vorsichtig zurück, obwohl sie sich, begünstigt

<sup>1)</sup> Vgl. vor allem Ernst Friedrich KELLNER, Die Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein (NassAnn 7,1. 1863 S. 147–162).

<sup>2)</sup> Das Idsteiner Ketzergericht (NassAnn 46. 1925 S. 16–23).

<sup>3)</sup> Für freundliche Hinweise vom 19. Juni 1984 danke ich Herrn Prof. Dr. Ernst REITER, Eichstätt.

<sup>4)</sup> Geschichte des Hochstifts und der Stadt Eichstätt (hg. von Joseph BLEICHER. Eichstätt 1927) S. 155.

<sup>5)</sup> Lectionum memorabilium et reconditarum 2. Lauingen 1600 S. 585.

<sup>6)</sup> Histoire des Vaudois. Genève 1619 S. 134.

<sup>7)</sup> Ein Eichstätter Inquisitionsprozeß aus dem Jahr 1450 (JbFränkLdForsch 34/35. 1974/75 S. 417–466).

durch Landgraf Philipp den Großmütigen von Hessen und Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg, seit 1526 in der Nachbarschaft ausbreitete (Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 58 ff.). Der Einfluß der neuen Lehre äußert sich zuerst in dem Anspruch auf ein landesherrliches Kirchenregiment. Dies zeigt sich bereits 1529, als sich das Stift mit der Klage über Ausbleiben einer Gültzahlung aus Fackenhofen nicht an das geistliche Gericht, sondern an den Grafen wendet und das Schreiben von Kaplan, Dekan und Kapitel ausgeht, also der gräfliche Kaplan an der Spitze steht (W Abt. 36 Nr. II 36). Der Dekan Peter Schwalbach wird 1534 durch den Landesherrn bestellt; von einer Wahl durch das Kapitel und einer Bestätigung durch den Trierer Erzbischof, wie es die Gründungsurkunde von 1340 fordert, verlautet nichts (s. § 29). Als Graf Philipp 1535 den Andreasaltar verleiht, verspricht ihm der Vikar, sich in Streitsachen mit dem Stiftskapitel vom Grafen als Kollator des Altars gütlich weisen zu lassen, damit es keiner Weiterung bedarf (ebenda Nr. I 58). Bei Erledigung der Pfarrei Wörsdorf in einem Papstmonat ließ sich Graf Philipp 1542 dahin beraten, ihm als Landesherrn käme das Recht zu, den Papst zu vertreten und den Untertanen zur geistlichen Versorgung Beistand zu leisten; das Patronatsrecht des Stifts Bleidenstadt wird beiseite gesetzt (W Abt. 133 Nr. Wörsdorf 1; Rizhaub, Einige Nachrichten S. 29).

Die am 20. Dezember 1542 am Sitz der Regierung in Idstein aufgestellten Grundsätze für das Kirchenwesen des Oberamts Wiesbaden gehen einen Mittelweg: Die Pfarrer sollen die Kirchenzeremonien ordentlich halten und nichts dem göttlichen Wort zuwider tun (W Abt. 133 Nr. Xa 1a; Str 2 S. LXXVIII). Daß der Graf den am 1. Januar 1543 in Wiesbaden bestellten Pfarrer zur Verwaltung der Sakramente und Zeremonien gemäß der Einsetzung Christi sowie zur Lehre des reinen Gottesworts in der Grafschaft verpflichtet, zugleich eine gute Ordnung christlicher Polizei in der Grafschaft ankündigt und zur Aufrichtung der Schulen einen Schulmeister einsetzt (W Abt. 121 Nr. 121 Bl. 134v–136r; Str 2 S. LXXVI; Renkhoff, Wiesbaden S. 340), zeigt aber deutlich reformatorischen Einfluß. Diese neue kirchliche Haltung des Landesherrn richtet sich im gleichen Jahr auch schon gegen das Stift. Am 24. Januar 1543 überlassen Dekan und Kapitel dem Grafen Philipp *auf gegenvergleichung*, ohne aber das Tauschobjekt zu nennen, ihren Zehntanteil zu Oberlahnstein. Und sie verzichten in der Sache auf jegliche geistlichen und weltlichen, päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten, insbesondere auf das Recht, daß nicht ohne Einwilligung des Ordinarius in weltliche Hand gelassen werden darf, was der Kirche einmal gegeben ist (W Abt. 36 Nr. I 61a; Str 2 S. LXXVII).

In der Unruhe des Schmalkaldischen Kriegs verbietet Philipp II. am 23. April 1547 Prozessionen und Wallfahrten am Tag *sancti Marci* (25. April)

und in der Kreuzwoche (W Abt. 133 Nr. Xa 1b; Str 2 S. LXXVIII). Unter Berufung auf die kaiserliche Reformation verleiht der Graf aus Mangel tauglicher Personen für Kirchenämter den Liebfrauenaltar am 20. Juni 1547 als Stipendium zum Studium (W Abt. 36 Nr. I 63; Str 2 S. LXXX). Doch das Interim, das Kaiser Karl V. am 15. Mai 1548 vom Reichstag zu Augsburg bewilligen ließ, zwang den Grafen, einer kurtrierischen Kommission bei dessen Durchführung entgegenzukommen. Dies zeigt sich in der Bestallung Graf Philipps II. vom 22. Februar 1549 für seinen Kaplan Matthias Becker aus Aachen (W Abt., 133 Nr. Idstein 709)<sup>1)</sup>. Er soll nicht nur auf Bescheid des Grafen auf dem Schloß das Wort Gottes verkünden und dort die göttlichen Ämter halten, sondern ist auch verpflichtet, in der Stiftskirche sonn- und feiertags einmal und an den hohen Festen zweimal zu predigen, und zwar so, daß er nicht wider das Interim verstößt und allein der Seelen Seligkeit und Heil dient. Er verspricht, sich ein Jahr lang nach dieser Bestallung zu richten. Er will Kranken und Gesunden das Sakrament des Altars in beiderlei Gestalt reichen, auch das der Taufe, Beichte, Buße sowie der Einführung der Eheleute mit Habit und Zeremonien in gebührender alter Weise vornehmen. Doch behält er sich vor, nicht verbunden zu sein, das Sakrament des Altars in einerlei Gestalt zu reichen, das Sakrament *corporis Christi* umzutragen und mitzugehen, die Taufe, Weihwasser, Salz, Feuer, Würze, Palmen, Fladen, Oster- und sonstige Kerzen zu segnen und Messe zu halten, wenn er keine Kommunikanten hat. Für den Dienst werden ihm zugesagt: 40 Gulden jährlich aus dem Stift, eine Behausung durch den Amtmann des Stifts, 12 Malter Korn aus dem Präbendenkorpus, ein lundischer Rock und die Kost bei Hofe.

Durch das Interim sah sich Philipp II. auch zu einer Wiederbelebung des Stifts genötigt. Am 28. Februar 1549 befiehlt der Graf seinem Sekretär Konrad Lesch, den Pfarrer Antonius (*Thungessen*) zu Esch, den (Kanoniker) Haymon Kumpel, den gräflichen Kaplan Matthias Becker, den ehemaligen Kellner Friedrich Dickel und den Schulmeister Melchior zu Idstein für den Vormittag des nächsten Samstags (2. März) im Haus des Dekans zu Idstein zusammenzuberufen und auch den gräflichen Kellner Johann und den Schultheißen zu Idstein dazu zu laden. Da er das kaiserliche Interim angenommen habe und dem Dekan, dem Heymon Kumpel und dem Schulmeister die Bürde des Stifts allein zu schwer zu tragen sei, habe er Herrn Antonius die Pfarrei Idstein und Friedrich Dickel das Kanonikat des verstorbenen Johann Czayer verliehen und sie zu Mitgehilfen in den

<sup>1)</sup> Name ungenau: NEBE 3 S. 13; STEITZ 1 S. 66: Matthias Beck; ZIEMER, Goltwurm 2 S. 50: Matthias Beckius; SCHLIEPHAKE-MENZEL 5 S. 614: Michael Beck.

Kirchenämtern präsentiert. Obwohl er wegen beschwerlichen Alters Matthias Becker zum Kaplan bestellt habe, solle und wolle dieser, wenn der Graf ihn nicht benötige, zu besserer Vollführung des Predigtamts sonn- und feiertags zwischen der Messe (*dem ampt*) predigen, auch *horas canonicas* zu gebührlchen Tagzeiten wie andere Stiftspersonen mitsingen helfen und die heiligen Sakramente reichen, soviel das Interim zuläßt. Sie sollen in der Kirche ihre *horas canonicas* und andere göttliche Ämter vermöge des Interims wieder anfangen und halten, soviel menschlich und möglich ist. Jedoch sollen bis zum Konzil die Predigt, der Gebrauch des ganzen Sakraments des Altars, die Rechtfertigung (*justification*) allein in Christus und die Priesterehe geduldet werden. Der Graf wolle ferner darüber nachdenken, daß sie mit der Zeit mit mehr Personen zur Mithilfe versehen werden. Sie sollen sich *in gepurlichen habituta* in den Kirchenämtern und nicht anders zeigen. Es sei allerdings in der Eile nicht möglich, ihre Statuten wieder aufzurichten und zu halten; der Graf will aber darin Rat, Hilfe und Maß geben (W Abt. 133 Nr. Xa 1b Bl. 7–8).

Am 12. November 1549 verleiht Johann Mehn, Kellner und Befehlshaber der ledigen Präbenden oder Korpora zu Idstein, auf Anordnung Graf Philipps II. das Eigengut in Niederseelbach der drei Altäre St. Michael, Liebfrauen und Dreikönige zu Landsiedelrecht. Die Pacht ist nach Idstein an die Besitzer der Altäre oder die Verfügungsberechtigten zu liefern (W Abt. 133 Nr. Idstein 644). Den Antoniusaltar vergibt der Graf am 8. Dezember 1550 wieder als Studienstipendium, da das Stift nicht genügend erwachsene Personen besitzt, um das *debitum officium divinum* durchzuführen. Das Benefizium der Vikarie soll danach dauernd von einer geeigneten Person genutzt werden (W Abt. 36 Nr. I 66).

Das Interim zeitigte aber auch einen Versuch des Trierer Erzbischofs Johann V. von Isenburg zur katholischen Erneuerung der von der Reformation erfaßten rechtsrheinischen Teile seiner Diözese. Am 5. Juli 1550 schreibt er dem Grafen Philipp II., er habe gehört, daß im Stift Idstein nur der Dekan und zwei Mitgesellen vorhanden sein sollen (W Abt. 107 Nr. X 9). Am 16. Mai 1551 beauftragt der Erzbischof in Ehrenbreitstein den Dekan des Stifts St. Goar, Gregor von Virneburg, auf Befehl des Papstes und aus Vollmacht des Kaisers, in den vier Landdekanaten Dietkirchen, Haiger, Kirberg und Marienfels sowie im Archipresbyterat Wetzlar und bei den verfallenen Stiftskirchen Weilburg, St. Goar und Idstein, auch im Kloster Dirstein das Wort Gottes zu predigen und insbesondere darauf zu sehen, daß dort nach katholischer Ordnung gepredigt und der Gottesdienst mit den Zeremonien gehalten wird. Inzwischen erledigte Pfarrkirchen und andere Kirchenämter soll er neben den rechten Kollatoren mit rechtschaffenen katholischen Priestern und Kirchendienern be-

stellen. Halten sich welche in diesen Stiften und anderswo nicht gemäß der kaiserlichen Reformation (dem Interim), so soll er die Ungehorsamen, die sich nicht auf Ermahnen bessern, beim erzbischöflichen Offizial und ordentlichen Richter anklagen. Das Volk soll er dort allenthalben ermahnen, Gott zu bitten, daß auf dem ausgeschriebenen Reichstag die Glaubensspaltung überwunden werde (W Abt. 36 Nr. I 67; Abt. 150 Nr. 3823; Schliephake-Menzel 6 S. 309; Str 2 S. LXXIX; s. a. Stift Weilburg § 36 über diese Mission Gregors von Virneburg und den ihn vom Erzbischof gegebenen Titel des Dekans von St. Goar).

Gregor von Virneburg präsentiert daraufhin am 29. Juni 1551 von Münstermaifeld aus Graf Philipp II. einen sich mit diesem Schreiben vorstellenden, daher ungenannten katholischen Priester zu der durch Tod erledigten Stelle des Stiftsdekans (W Abt. 36 Nr. I 68). Er hatte damit aber keinen Erfolg. Vielmehr wirkte sich nun auch auf das Schicksal des Stifts aus, daß sich die politische Lage im Reich zugunsten der protestantischen Partei gewendet hatte; der Passauer Vertrag vom 2. August 1552 machte dies sichtbar. Zwar wählte Graf Philipp II. am 22. Februar 1553 noch den kirchenrechtlich hergebrachten Weg bei Besetzung der durch Tod vakanten Pfarrei Heftrich. Da sie dem Stift inkorporiert ist, richtet dieses die Präsentation an den Archidiakon in Dietkirchen oder dessen Offizial. Aber als Aussteller erscheinen der Graf selbst, der die Stelle des Dekans nach dem Tod des Petrus von Keterschwalbach kraft Patronatsrechts vorbehaltlich der Rechte des Kollegiums einnimmt, und die übrigen Stiftspersonen (W Abt. 36 Nr. I 69; Str 2 S. LXXX).

Den ersten Schritt zur Durchsetzung der Reformation in Idstein markieren die „Artikel und Instruktion“ vom Montag, dem 26. Juni 1553 über die Annahme des Nikolaus Gompe aus Rauenthal zum Predigtamt (W Abt. 133 Nr. Idstein 709). Gompe war ein Anhänger Luthers; er hatte 1549 wegen Verweigerung des Interims seine Pfarrei Erbenheim bei Wiesbaden verlassen müssen und war jetzt zum Grafen zurückgekehrt (Renk-hoff, Nass. Biographie S. 127 Nr. 744). Gompe wird verpflichtet, alle Fest- und Feiertage vormittags in der Stiftskirche oder, falls vom Grafen gefordert, auf dem Schloß das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen. Neben dieser evangelischen Bestimmung stehen freilich Anordnungen vermittelnden Charakters. Er soll sich im Predigen und Kirchendienst dem Interim gemäß halten, in gewohnter Kleidung und Zeremonie die Sakramente der Kirche: Taufe, Abendmahl und Einsegnung der Eheleute, nach christlicher Einsetzung ausweislich der Hl. Schrift mit verständlicher Sprache administrieren, damit die Untertanen daraus Besserung und Nutzen ziehen, auch neben und mit anderen Geistlichen zu Idstein die christlichen Ämter in der Kirche an den Sonn- und Festtagen in gewohntem



Habit, desgleichen die *horas canonicas* halten und wie jene das Amt der Messe ausführen. Doch ist dem Grafen nicht zuwider, daß daneben in der Kirche deutsche Psalmen zu Anführung des Volkes gesungen werden. Falls Gompe mit diesen Punkten zufrieden ist, will der Graf ihm eine freie Behausung und jährlich 12 Malter Korn und 80 Gulden geben und hierüber eine Bestallung aufrichten, wenn er dessen Predigt gehört hat.

Für den Wandel der kirchlichen Verhältnisse ist es bezeichnend, daß somit über das Hofpredigeramt das religiöse Leben in Idstein neugestaltet wird. Gompe entwirft sogleich eine Kirchenordnung, und schon am 29. Juni 1553, also drei Tage nach seinem eigenen Bestallungskonzept, wird sie dem Kanoniker und Pfarrer Christian Fuln mit der Frage vorgelegt, ob er sich ihr gemäß halten und sich mit dem Prädikanten darin vereinigen wolle. Offenbar unter Druck verfaßt Fuln die Antwort bereits am folgenden Tag (W Abt. 133 Nr. X a 1b Bl. 9–10; verkürzt: Nebe 3 S. 16; ungenau: Schliephake-Menzel 5 S. 614 f.; beide irrig: Ful; s. a. § 33). Er schreibt:

1) Was die Ordnung von Samstags- und Sonntagsvesper, auch der Konfession, Metten und Salve besagt, wolle er gerne halten helfen, sofern nichts Leichtfertiges eingemischt ist. Er hätte längst gerne gesehen, daß Gottes Lob früh und spät etwas fleißiger als bisher gehalten worden wäre.

2) Auch zu dem, was die Ordnung von Predigen am Sonntag, Mittwoch, Freitag usw. sagt, wolle er gerne beitragen, wenn es nach Gottes Wort ausgerichtet werde. Jedermann wisse, wie fleißig er sich bisher mit Predigen und Vermahnen verhalten habe.

3) Was von Wasser-, Feuer-, Asche- und Salzsegnen usw., auch vom Kreuz- und Sakramenttragen und dergleichen darin gesagt wird, seien zwar keine Glaubensartikel und würden oft mißbraucht, so daß darüber nicht viel Zank und Wortfechten vonnöten sei. Doch solle, was dem Wort Gottes und der apostolischen Kirche gemäß und nicht zuwider sei, nicht leichthin (*lichtlich*) verachtet werden, insbesondere was zu Ehre Gottes und Mehrung der Andacht des Volkes dienlich sei.

4) Was die evangelische Messe in dieser Ordnung betreffe, so habe er die Messe, wenn er Kommunikanten gehabt, doch meist lateinisch gehalten mit Ausnahme der deutschen Konsekration und des kurzen Kanons. Auch habe er vor und nach Empfang des Hl. Sakraments die Vermahnung und Danksagung wie billig auf Deutsch getan. Aber der kurzen und deutschen Konsekration oder des Kanons halber finde er sich nicht wenig beschwert. Doch wolle er Fleiß anwenden, um sich mit Gompe zu einigen.

Fulns Stellungnahme lief also auf ein Bekenntnis zu Grundsätzen und Formen der katholischen Kirche oder zumindest des Interims hinaus. Dies war gewiß der Grund dafür, daß Graf Philipp II. ihn durch den von

Goltwurm empfohlenen lutherischen Anton Weber als Pfarrer ersetzte; er war schon im Dezember 1552 vorgesehen, als Matthias Becker seine Stellung als Hofkaplan aufgab (Ziemer, Goltwurm 2 S. 52, 3 S. 16; Joachim S. 56).

Doch das Stift fand sein Ende als katholische Einrichtung bereits am 20. Juli 1553 mit der Inventarisierung seiner Urkunden durch drei gräfliche Beauftragte (vgl. § 4). Am 12. September 1553 quittiert Graf Philipp II. für das Stift, *dessen wir uns hierin gemechtiget*, die Ablösung einer Stiftsgülte (W Abt. 36 Nr. I 70). Der Katharinenaltar ist am 19. Dezember 1553 in Händen des gräflichen Sekretärs Konrad Lesch (ebenda Nr. I 70a). Der Augsburger Religionsfrieden vom 29. September 1555 brachte dann die reichsrechtliche Sicherung der in Idstein zwei Jahre zuvor durchgeführten Reformation.

### § 11. Das Stift als protestantischer Vermögensfonds

Wie die seit 1560 erhaltenen Rechnungen des vom Landesherrn bestellten Präsenzmeisters (W Abt. 133 Nr. Xb 17) ausweisen (W Abt. 36 Nr. III 1 ff.), blieb das Vermögen des Stifts St. Martin nach der Reformation als Präsenzfonds beisammen und diente weiterhin kirchlichen, schulischen und wohltätigen Zwecken. Die Präsenz nahm deshalb auch die 50 Gulden für die Schule in Idstein und die 150 Gulden für die hausarmen Leute in der Herrschaft Idstein in Empfang, die der *würdig her Paulus Dörr, canonicus s. Petri zu Meintz*, in seinem Testament (wohl 1584) vermachte (W Abt. 36 Nr. III 8: Präsenzrechnung von 1586 Bl. 7r). Der vermutlich aus Idstein stammende Paul Dörr wurde 1561 Kanoniker am Stift St. Peter zu Mainz und starb am 16. Oktober 1584<sup>1)</sup>.

Die Einnahmen der nachreformatorischen Präsenz bestehen aus den ständigen Korn-, Hafer- und Geldgülden, den Zehnten an Korn und Hafer sowie den Zinsen ausgeliehener Kapitalien. Die Ausgaben personeller Art gehen an den Hofprediger und den Pfarrer zu Idstein, den Pfarrer zu Heftrich, den Idsteiner Schulmeister, Glöckner, Büttel und Präsenzmeister sowie die Armen. Die sächlichen Ausgaben betreffen die Unkosten bei Erhebung und Lieferung der Gülden und Zehnten, Leistungen bei bestimmten festlichen Anlässen an die Kirche und die Schüler, auch Baukosten für die Wohnungen der Geistlichkeit und Lehrer sowie für die

---

<sup>1)</sup> Freundliche Auskunft von Herrn Archivdirektor Dr. Ludwig FALCK, Mainz, vom 11. März 1982 nach StadtA Mainz Abt. 13/137.

Schule. Für Baukosten der Kirche waren dagegen die Kirchenbaurechnungen zuständig (vgl. § 26).

Einzelne Altäre vergibt der Landesherr zunächst weiter als Stipendium an Studenten, die nach Abschluß des Studiums und bestandnem Examen dem Grafen in Kirche, Schule oder zu anderm gemeinen Nutzen dienen sollen, so 1561 den Frühmeßaltar (W Abt. 36 Nr. I 72), so 1571 die Altäre St. Martin und St. Michael (ebenda Nr. I 74) und bis 1589 den Katharinenaltar (ebenda Nr. I 71a, 73b, 78a, 82, 83; Str 2 S. LXXXII).

Gemäß der Anordnung des Landesherrn vom 26. Juni 1563 (W Abt. 133 Nr. Xb 17) enthält das Präsenzregister vom 24. Juni 1564 bis dahin 1565 am Schluß aber schon die Einnahmen und Besitzungen von fünf erledigten Korpora: des Dekanats, der Pfarrei und der Altäre Hl. Kreuz, St. Antonius und St. Andreas (W Abt. 36 Nr. III 3). In der Präsenzrechnung von 1571/72 fehlt der Altar St. Andreas, doch sind darin auch die Korpora der Altäre St. Hieronymus und St. Maria verbucht (ebenda Nr. III 5). Bei Verleihung des Georgsaltars an einen Studenten wird 1574 ausbedungen, daß im Falle der Untauglichkeit oder Heirat des Stipendiaten das Korpus an die Präsenz fallen soll (ebenda Nr. I 77).

Die Präsenz verkauft 1574 Korpusgüter für 415 Gulden (W Abt. 36 Nr. III 5). 1594 vereinnahmt die Präsenzrechnung Teilzahlungen auf verkaufte Hofgüter: 225 Gulden von 1125 Gulden für das Hofgut Kesselbach, 220 Gulden als vierten Teil vom Hofgut zu Wörsdorf des Altars Unserer Lieben Frau und 245 Gulden vom Hofgut daselbst des Altars St. Andreas (ebenda Nr. III 9).

Seit 1611 werden auch die bisher zum Studium verliehenen Altargüter vom Präsenzmeister verrechnet (W Abt. 133 Nr. Xb 34; Str 2 S. LXXXII). Doch buchen noch die Rechnungen des 17. Jahrhunderts gesondert Einnahmen von erledigten Stipendien aus den Korpora Katharinä, Michaels und des Dekans (W Abt. 36 Nr. III 21: 1667). Da die Präsenz für die wachsenden Ausgaben, insbesondere das viele Bauwesen nicht mehr ausreichte, erhielt sie seit dem 18. Jahrhundert Zuschüsse aus den Fonds der aufgehobenen Klöster Klarenthal und Walsdorf. 1748 wurde dann der Walsdorfer Klosterfonds mit dem Idsteiner Präsenzfonds vereinigt (Str 2 S. LXXXIII).

Der in dieser Weise vermehrte Präsenzfonds zu Idstein bestand bis zum Schuledikt des Herzogtums Nassau vom 24. März 1817, das aus allen zum öffentlichen Unterricht bestimmten Zentral- und Provinzialfonds nach Ausscheidung der fremdartigen Ausgaben ohne Rücksicht der Konfession einen Zentralstudienfonds bildete (Sammlung der landesherrlichen Edicte und Verordnungen des Herzogtums Nassau 3. 1824 S. 293 § 29 Ziffer 11).

Die vor der Errichtung des Zentralstudienfonds aus dem Idsteiner Präsenzfonds ausgeschiedenen Zulagen für evangelische Geistliche wurden durch das Gesetz vom 8. April 1818 über die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogtum Nassau dem mit diesem Gesetz gebildeten evangelischen Zentralkirchenfonds zugewiesen (ebenda S. 390 § 18).

## 4. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 12. Die Statuten

Erzbischof Balduin von Trier gibt dem Stift in der Gründungsurkunde vom 25. August 1340 zugleich eine Verfassung (Str 2 S. 386 Nr. 860). Er setzt die Zahl der Pfründen für die Kanoniker fest und regelt deren Präsentation und Einsetzung oder Zulassung, auch die Befugnisse des Kapitels, die Wahl und Rechte des Dekans, ferner die Stellung des als ständiger Vikar an der gleichzeitig inkorporierten Kirche zu Oberlahnstein tätigen Kanonikers und die Verteilung der Einkünfte aus der dortigen Pastorei, dazu die Residenzpflicht des Dekans und der übrigen Kanoniker sowie ihre seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Pflichten. Schließlich bestimmt der Erzbischof in der Gründungsurkunde noch, wie die Gefälle der ebenfalls hiermit inkorporierten Kapelle zu Neuhof zu verteilen sind und wie das Stift die Kapelle gottesdienstlich versorgen soll.

Von besonderen Statuten des Stifts wissen wir nur aus dem gräflichen Urkundeninventar von 1553, worin aufgeführt ist: *Ein lateinisch brieff inhalt(end) die statuten, so [durch] die person(en) des stifts mit singen und lessenn, auch außtheilung der presentz etc. soll(en) gehalten werden, anhebet: In nomine domini amen, endet sich: Letare in quadragesima* (Str 2 S. 391 Nr. 871). Es muß offen bleiben, ob diese sonach anscheinend am Sonntag Lätare in der Fastenzeit vor Ostern erlassenen Statuten auch in das Jahr 1358 fallen, als Graf Adolf I. von Wiesbaden-Idstein dem Stift Privilegien gab (ebenda S. 391 Nr. 870).

### § 13. Das Kapitel

#### 1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Nomination oder Präsentation zu den Kanonikaten steht laut der Gründungsurkunde von 1340 dem Grafen von Nassau und dessen Erben zu, die Einsetzung (*institutio*) oder Zulassung (*admissio*) dem Dekan. Als Papst Johannes XXII. 1328 auf Bitten Graf Gerlachs von Nassau den Erzbischof Balduin von Trier mit der Errichtung des Stifts beauftragt, nachdem dieser die ausreichende Vermögenslage festgestellt hat, sah er vor, daß der Graf zwei Priester, die übrigen dagegen der Rektor der

Idsteiner Kirche zu präsentieren hat. Der Graf hat also eine Änderung des Präsentationsrechts zu seinen Gunsten durchgesetzt. Möglicherweise hat er dies durch den erheblichen testamentarischen Einsatz von weiteren Eigenmitteln erreicht.

In der Tat präsentiert der Landesherr dem Dekan 1340 Rudolf Losse und 1529 Johann Zauwer zu einem Kanonikat (s. § 30). Im Jahr 1549 richtet er jedoch die Präsentation des Johann Lidbecher kraft seines Patronatsrechts an den Dekan und das gesamte Kapitel (W Abt. 36 Nr. I 64).

Nimmt der Landesherr die Präsentation zu einer erledigten Pfründe ohne triftigen Grund nicht binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Vakanz vor, so soll das Recht der Verleihung auf den Erzbischof von Trier übergehen. Es ist kein Fall bekannt, wo diese Bestimmung von 1340 zur Geltung kam.

Aus dem Patronatsrecht des Grafen von Nassau folgte auch, daß der Tausch der Präbenden nur mit seiner Genehmigung erfolgen konnte. Johann Zauwer verpflichtet sich 1529 bei Annahme eines Kanonikats, es dem Grafen wieder frei zuzustellen, wenn er dem Amt nicht mehr vorstehen kann, und darauf zu verzichten, so daß der Graf die Präbende einem andern übertragen kann (W Abt. 36 Nr. I 56).

Damit nicht die Seelsorge vernachlässigt wird, soll keiner zu einem Kanonikat präsentiert oder zugelassen werden, der nicht bereits Priester (*actu sacerdos*) ist. Andernfalls darf der Erzbischof die erledigte Pfründe besetzen. Daß diese Klausel von 1340 zur Anwendung kam, ist nicht bezeugt. In einigen Fällen werden die Kanoniker ausdrücklich als Priester bezeichnet, so Johann Kotteram 1404 (Str 2 S. 397 Nr. 900) und Matthias Floeborn 1473 (ebenda S. 421 Nr. 988).

Über den Verlust des Kanonikats liegt keine Regelung vor. Es ist nur belegt, daß dies durch Tausch, Verzicht oder Tod eintrat.

## 2. Pflichten der Kapitelsmitglieder

Die Gründungsurkunde von 1340 verpflichtet den Dekan und die Kanoniker zu ständiger Residenz im Stift. Um in dringenden Stifts- oder eigenen Angelegenheiten kurze Zeit abwesend zu sein, ist beim Dekan Urlaub einzuholen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist jedoch der als ständige Vikar in Oberlahnstein tätige Kanoniker, dessen Stellung in der Urkunde vor Statuierung der Residenzpflicht für den Dekan und die übrigen Kanoniker geregelt wird (s. § 13,7).

Der Landesherr sah auf Einhaltung der Residenzpflicht. In dem Revers, den Johann Zauwer dem Grafen Philipp II. von Nassau-Idstein am 24. Juni 1529 bei Verleihung seines Kanonikats ausstellt, verpflichtet er sich, in Idstein zu residieren, die Pröbende ehrlich zu bedienen und dem, was ihm im Chor mit Lesen und Singen gebührt, gehorsam und treu vorzustehen. Kann er dies aus Leibesnotdurft nicht, so soll er bestellen, daß es ausgerichtet wird (W Abt. 36 Nr. I 56).

Über die gottesdienstlichen Pflichten bestimmt der Erzbischof von Trier in der Gründungsurkunde: Dekan und Kapitel sollen ihren Wochendienst (*suas ebdomadas*) sowohl hinsichtlich der Verwaltung (*circa administrationem*) der Pfarrei Idstein und deren Seelsorge als auch betreffend den Stiftsgottesdienst (*circa divina officia*) gleichmäßig leisten. Im Gesang und in den Lesungen (*in ... psallendis et legendis*) sollen sie sich nach dem Register des Trierer Domstifts (*iuxta formam registri nostrae Treverensis ecclesiae*) richten. Da Erzbischof Balduin seinen Ordinarius erst 1345 herausgab, ist wohl der *Liber ordinarius* vom Anfang des 14. Jahrhunderts (s. Kurzeja) gemeint. Sie sollen selber dafür eine Ordnung treffen; wir sahen schon, daß die 1553 erwähnten, verlorenen Statuten auch das Singen und Lesen im Gottesdienst regelten (vgl. § 12).

Die Gründungsurkunde überträgt den Kanonikern auch die Bedienung der Kapelle zu Neuhof; auch an andern Kirchen hatten einzelne Kanoniker später gottesdienstliche Pflichten zu übernehmen (s. § 21,2). Wenn diese Kapelle und die Pfarreien auch nicht weit entfernt waren, so konnte infolgedessen die Pflicht zur Residenz und zum Gottesdienst im Stift wohl kaum immer streng erfüllt werden.

In bezug auf die Disziplinarordnung gibt es nur eine Vorschrift in der Gründungsurkunde von 1340. Entfernt sich ein Kanoniker vom Stift ohne Urlaub, so soll er das ganze Jahr nichts aus den Einkünften seiner Pfründe empfangen.

### 3. Rechte und Einkünfte der Kapitelsmitglieder

#### a) Rechte

Der Erzbischof von Trier verfügt in der Gründungsurkunde vom 25. August 1340, daß die Kanoniker des Stifts Idstein sich der Rechte, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten der übrigen Stifte seiner Diözese erfreuen sollen. Als ihre Rechte werden dort genannt, daß sie freie Befugnis haben, Kapitel zu halten und darin über die Sachen und Geschäfte des Stifts zu beschließen, daß sie ferner bei Vakanz den Dekan aus ihrer Mitte

kanonisch wählen dürfen. Als Grundrechte eines Kanonikers und Mitbruders erscheinen schon in einer Urkunde vom 2. Oktober 1340 der Platz im Chor und Sitz im Kapitel sowie Bezug der Früchte seiner Präbende (Str 2 S. 388 Nr. 863).

Es gibt genügend Belege dafür, daß vom Stift selbständig Verträge über den Erwerb von Grundstücken und Gülten getätigt werden (z. B. Str 2 S. 390 Nr. 869, S. 395 Nr. 488, S. 396 Nr. 896) und das Stift auch Gültverkäufe vornimmt (ebenda S. 407 Nr. 931, S. 415 Nr. 964a). Die Veräußerung eines Zehntanteils geschieht allerdings mit Zustimmung der Erzbischöfe von Trier (als Diözesanoberer) und Mainz (als Landesherr an dem Ort), vgl. ebenda S. 399 Nr. 908. Auch ist bezeugt, daß die Kanoniker die Befugnis der Dekanswahl ausübten (s. § 29). Über den Wahlvorgang ist nur bekannt, daß die Kanoniker den Dekan 1491 einmütig (*concorditer*) und 1494 einstimmig wählten.

Im Urkundeninventar von 1553 ist auch ein *briff* betreffend die dem dem Stift 1358 von Graf Adolf von Nassau erteilten Privilegien aufgeführt (Str 2 S. 391 Nr. 870). Über diese Vorrechte ist aber wegen Verlusts der Urkunde nichts bekannt.

#### b) Einkünfte

Im Testament von 1333, mit dem Graf Gerlach von Nassau die Stiftsgründung vorbereitete, bestimmte er für jeden Kanoniker eine Jahresrente von etwa 20 Pfund Heller (s. § 8). 1335 hat er den Pfründenbetrag anscheinend noch etwas erhöht (s. ebenda). Worin diese Gefälle bestehen, ist nicht gesagt. Eine Aufbesserung dürfte noch bei Errichtung des Stifts 1340 durch Inkorporation der Kirche von Oberlahnstein und der Kapelle zu Neuhof eingetreten sein.

Für die Kanoniker bestand eine gemeinsame Finanzverwaltung, aus der sie Einkünfte bezogen. Dies geht aus dem vom Präsenzmeister geführten Register von 1539 hervor (W Abt. 36 Nr. II 4; Str 2 S. LXXV f.). Doch waren auch Sondervermögen vorhanden. 1366 werden 2 Malter Korngülte zu einem Kanonikat gestiftet (Str 2 S. 393 Nr. 879). Um 1442/52 werden  $\frac{1}{2}$  Malter Korngülte und eine Geldgülte zu einem Kanonikat verbrieft (ebenda S. 413 Nr. 957). 1473 kauft ein Kanoniker eine Korngülte, die zum Korpus einer Pfründe gehören soll (ebenda S. 421 Nr. 988). Derselbe gibt 1477 ein Haus nebst Scheuer und Garten zu seinem Kanonikat (ebenda S. 423 Nr. 995 und 996).

Das vorerwähnte Register von 1539 nennt nur die den fünf Kapitelsherren verabfolgten Naturalbezüge. Es sind dies von den Zehnten je 10



Malter  $5\frac{1}{2}$  Simmer Korn und  $7\frac{1}{2}$  Sack 14 Firnsel Hafer, an fixen sonstigen Einkünften unterschiedliche Beträge, die zwischen rund 6—8 Malter bei Korn und 2—3 Sack bei Hafer variieren. An Geldgülden führt das Register ca. 315 Gulden auf. Über deren Verausgabung ist aber nichts gesagt.

#### 4. Die Kapitelssitzungen

Dem Dekan und den Kanonikern stand laut der Gründungsurkunde von 1340, wie schon erwähnt (s. § 13,3a), das Recht zum freien Zutritt als Kapitel und zu Beschlüssen in Stiftssachen zu. Die Urkunde führt auch mehrere Veranlassungen solcher Zusammenkünfte auf, indem sie den Kanonikern die Wahl des Dekans zubilligt und indem sie ferner anordnet, daß der Dekan mit Zustimmung des Kapitels einen der Kanoniker zum ständigen Vikar an der Kirche zu Oberlahnstein bestellen soll, ihn nur mit Zustimmung des Kapitels absetzen darf und dieser kein Stimmrecht im Kapitel außer im Fall einer besonderen Ladung durch Dekan und Kapitel haben soll.

Von Zusammenkünften des Kapitels ist jedoch wenig bekannt. Dekan und Kapitel verkaufen 1408 einen Zehntanteil nach sorgfältigen Kapitelverhandlungen (Str 2 S. 399 Nr. 908). Zur Wahl des Dekans versammelten sich die Kanoniker 1491 und 1494 *in loco suo capitulari* (ebenda S. 428 Nr. 1024, S. 432 Nr. 1034). Kapitelssitzungen dürfen aber auch vorausgesetzt werden, wenn Dekan und Kapitel sonst urkundlich zu Rechtsgeschäften tätig wurden (vgl. § 13,3a). Eine Notwendigkeit zu solchen Zusammenkünften ergab sich ferner daraus, daß der Dekan die Verleihung der Pfarrei Oberlahnstein in der Tat nach der Vorschrift von 1340 mit Zustimmung des Kapitels vornahm, wie 1528 und 1531 bezeugt ist (vgl. § 30). Wenn auch die Investierung der Kanoniker nach der Gründungsurkunde allein dem Dekan zusteht, so dürfte doch bei diesem Akt das Kapitel zugegen gewesen sein. Dies ist sicher der Fall gewesen, als 1549 der Landesherr dem Dekan und gesamten Kapitel — und nicht nur wie 1529 dem Dekan allein — einen Kleriker zu einem Kanonikat präsentiert und dabei erklärt, daß die *introductio* dem Dekan und Kapitel zusteht (W Abt. 36 Nr. I 64).

Von dem festen Termin einer jährlichen Kapitelssitzung gibt es kein Zeugnis.

Wo sich der 1491 und 1494 bei den Dekanswahlen erwähnte Kapitelsort befand, wird nicht gesagt. Der Dekan bestellt am 13. März 1496 in Gegenwart eines Kanonikers und des Schulrektors einen Bevollmächtigten im Chor der Stiftskirche (Str 1 S. 596 Nr. 1332). Als übliche Versammlungsstätte des Kapitels dürfte jedoch die den Chor südlich flankierende

Kapelle gedient haben. Sie wurde nach der Reformation als Sakristei benutzt. Auf dem Grundriß der Kirche von 1832 (W Abt. 211 Nr. 3158) ist sie als Pfarrstube bezeichnet.

### 5. Die zahlenmäßige und ständische Zusammensetzung des Kapitels

Laut der Gründungsurkunde von 1340 soll das Kapitel aus sechs Kanonikern bestehen, von denen einer die Dignität des Dekans innehat. Da jedoch ein Kanoniker als ständiger Vikar an der Kirche zu Oberlahnstein wirken soll, der nur auf besondere Ladung in Idstein zu erscheinen braucht, waren hier nur fünf Stiftsherren tätig. Diese Zahl ist auch 1436 bezeugt (Str 2 S. 407 Nr. 931). Gleichfalls erscheinen bei der Dekanswahl 1491 fünf Kanoniker, darunter der resignierte Dekan (ebenda S. 428 Nr. 1024). Dagegen sind 1494 beim Tod eines Dekans verständlicherweise nur vier Kanoniker an der Wahl des Nachfolgers beteiligt (ebenda S. 432 Nr. 1034). Auch führt die Chortafel von 1518 den Dekan, Pleban und drei Kanoniker auf (W Abt. 1098 Nr. II 21a S. 421).

Neben einigen Vertretern des niederen Adels lassen sich unter den Kanonikern vor allem Mitglieder bürgerlicher Familien Idsteins feststellen. Dies kommt mehrfach in der ihrem Namen beigefügten Herkunftsbezeichnung zum Ausdruck (vgl. § 30). Ein Sonderfall scheint der letzte Kanoniker Christian Fuln zu sein. Er fühlte sich dem Landesherrn durch angeborene Leibeigenschaft verbunden und stammt daher wohl aus einem Dorf der Herrschaft Idstein.

### 6. Der Pfarrer

Der Erzbischof von Trier bestimmte in der Gründungsurkunde von 1340, daß der Dekan zugleich mit der Bestätigung durch ihn die Seelsorge (*animarum curam*) und die Vollmacht (*auctoritatem*) empfängt, die Personen, die dem Dekan gemäß der Regelung dieser Urkunde präsentiert sind, in die sechs Pfründen einzusetzen, damit diese als Kanoniker der Kirche zu Idstein mit dem Dekan die Seelsorge ausüben (*pariter cum ipso decano curam animarum hominum ipsius ecclesiae habeant et exercent cum effectu*). Gleichwohl begegnet noch im 14. Jahrhundert ein besonderer Pfarrer.

Diese Entwicklung führt dazu, daß die Pfarrei ein eigenes Vermögen erwarb (s. § 24). Ist aber schon aus der vorzitierten Verfügung von 1340 zu entnehmen, daß die Pfarrei von einem Kanoniker versehen wurde, so

läßt sich die Verbindung der Pfarrei mit einem Kanonikat auch für Pfarrer Dyelmann erschließen und für die Pfarrer Heinrich von Herborn und Christian Fuln zweifelsfrei nachweisen. Von keinem Pfarrer ist Gegenteiliges bekannt.

Der anonyme Pfarrer wird 1446 neben anderen Geistlichen in der Exkommunikationsurkunde des Koblenzer Offizials gegen die Gemeinde Walsdorf in deren Streit mit dem Stift St. Georg zu Limburg und bei Verschärfung der Exkommunikation 1447 zu deren Vollziehung aufgefordert (Str 1 S. 446 Nr. 1027, S. 449 Nr. 1030), ebenso 1449 bei der Exkommunikation des Gerichts zu Camberg seitens jenes Offizials und deren Verschärfung aus dem gleichen Anlaß (ebenda S. 461 Nr. 1046, S. 462 Nr. 1048; S. 463 Nr. 1050).

Pfarrer (Nachweise in § 30):

1398	Tilmann von Michelbach
1424	Dyelmann
1460	Johann Lucie
1475—1478	Arnold
1491—1518	Heinrich von Herborn
1549	Antonius
1553	Christian Fuln

## 7. Die Sonderstellung des Kanonikers in Oberlahnstein

Die 977 zuerst bezeugte Kirche in Oberlahnstein, die ebenfalls St. Martin als Patron hat (Kleinfeldt-Weirich S. 189 Nr. 21; Renkhoff, Patrozinien S. 109 Nr. 671), gehörte vermutlich zu einem fränkischen Königshof, worauf schon ihre Lage bei dem alten Fronhof hinweist. Die Grafen von Nassau erlangten dort vor allem Rechte als Vögte der Abtei Weißenburg<sup>1)</sup>. Worin diese Rechte bestanden, ersieht man erstmals aus der Urkunde Erzbischof Gerlachs von Mainz vom 13. Juli 1347. Dieser bestätigt darin den Grafen Adolf und Johann von Nassau: Sie sind in Oberlahnstein oberste Vögte. Die Bürger müssen ihnen mit der Glocke (also bei Aufgebot) folgen außer gegen den Erzbischof von Mainz. Sie haben dort den Kirchsatz, den Weinzehnten und den Zehnten von den Rödern, den Wildbann, den dritten Pfennig von allen Gefällen außer dem Zoll und gewisse Abgaben an Hafer, Hühnern und Geld von den Häusern mit Ausnahme der Häuser von Geistlichen und Adligen. Die Grafen haben

<sup>1)</sup> Hellmuth GENSICKE in: Handbuch der Historischen Stätten 5 S. 271.

diese Stellung als Lehen der Bischöfe von Speyer (Sauer 2 S. 242 Nr. 2480; RegEbMainz 1,2 S. 674 Nr. 6172); die Speyerer Bischöfe waren darin Rechtsnachfolger der Abtei Weißenburg.

Doch das Erzstift Mainz, das schon um 900 in Oberlahnstein Besitz erlangte, errang dort die Ortsherrschaft. Es ließ sich 1324 Stadtrecht für den Ort verleihen, der schon 1258 als *opidum* mit Schöffen und Siegel erscheint<sup>1)</sup>. Der Erzbischof-Kurfürst war dort durch seinen Amtmann auf der den Ort beherrschenden, vor 1244 erbauten Burg Lahneck sowie durch die Verwalter des erzbischöflichen Rheinzolls und des Salhofs vertreten. Kirchlich gehörte Oberlahnstein zum Archidiakonats Dietkirchen der Diözese Trier.

Die Schenkung der Kirche zu Oberlahnstein mit allem Zubehör an den Deutschen Orden durch die Grafen Heinrich und Rupert von Nassau im Jahre 1230 (Sauer 1 Nr. 430 S. 291) wurde entweder nicht vollzogen oder wie bei dem mitverschenkten Neuhof (s. § 28) rückgängig gemacht. Im Teilungsvertrag vom 16. Dezember 1255 zwischen den Grafen Otto und Walram von Nassau, der die Lahn zur Grenze ihrer Herrschaften machte, kam das Patronat von Oberlahnstein an letzteren Stamm; dies geht aus einer Zeugenaussage von 1315 hervor und ergibt sich auch daraus, daß der Vertrag Graf Otto und dessen Erben den Bezug von jährlich 12 Fuder Wein aus dem gräflichen Zehnten zu Oberlahnstein zuwies (Struck, Patronatsprozeß S. 46 und 91). 1316 ist ein Vizepleban Gobelo vorhanden (Sauer 2 S. 101 Nr. 1622). In einem Schiedsvertrag vom 3. Dezember 1342 (s. im folgenden) wird erwähnt, daß er, hier als Vikar bezeichnet und inzwischen verstorben, in der Pfarrei die Vikarie am Altar St. Nikolaus errichtet hat.

Erzbischof Balduin von Trier inkorporiert (*applicamus, annectimus et unimus*) dem Stift in der Gründungsurkunde von 1340 die Kirche zu Oberlahnstein mit allen geistlichen und weltlichen Einkünften, Rechten und Zubehören unter Vorbehalt der *portio congrua* für den ständigen Vikar. Dieser soll ein Kanoniker des Stifts sein. Der Dekan soll ihn mit Zustimmung des Kapitels bestellen und darf ihn nicht ohne rechtlichen Grund und nur mit Zustimmung des Kapitels absetzen. Es wurde also eine Inkorporation *quoad temporalia et spiritualia* vorgenommen (vgl. Hinschius 2 S. 451).

Der Zusammenhang dieses Kanonikers mit dem Stift war jedoch sowohl personell als auch vermögensrechtlich locker. Er soll laut der Gründungsurkunde Stimmrecht im Kapitel nur bei besonderer Ladung

<sup>1)</sup> Klaus EILER, Die Stadtwerdung von Oberlahnstein im Rahmen der mittelrheinischen Städtegründungen (NassAnn 96. 1985 S. 125–141) S. 136.

durch Dekan und Kapitel haben. Er bekommt auch nichts aus den Einkünften seiner Pfründe in Idstein, sondern soll den Vermögensanteil an Wein, Zinsen, Einkünften, Oblationen oder anderen Dingen beziehen, der seit alters (*ab olim*) für den Vikar der Oberlahnsteiner Kirche ausgesetzt ist; die vorerwähnte Schenkung von 1230 läßt schon auf eine solche Trennung zwischen Pastorat und Pfarrei (Vikarie) schließen. Der Pleban muß aus seinen Einkünften sogar jährlich ein Fuder Wein, und zwar ein Drittel fränzischen (*franci*) und zwei Drittel hunnischen (*hunici*) Weins, in die Gefäße des Dekans liefern. Wie es bei Inkorporationen die Regel ist, verpflichtet die Gründungsurkunde den Pleban in Oberlahnstein außerdem dazu, die Lasten der Kirche zu tragen (s. dazu im folgenden). Worin die Einkünfte des Pastorats bestanden, sagt erst eine Urkunde von 1408 (s. § 28).

Mit der Inkorporation der Pfarrei Oberlahnstein in das Stift war institutionell eine kirchliche Verbindung zwischen der Residenz des nassauischen Grafenhauses im Taunus und der ungleich wirtschaftsmächtigeren Stadt am Rhein südlich der Lahnmündung geschaffen. Eine Tendenz zur geistlichen Verbindung Idsteins mit der Landschaft an der unteren Lahn war bereits zum Ausdruck gekommen, als in dem Prozeß zwischen dem ottonischen und walramischen Stamm der Grafen von Nassau um das Patronat an der Pfarrei Nassau Graf Gerlach seinen Idsteiner Pfarrer Heinrich Sure sich 1307 und 1314 vergeblich um die Pfarrei Nassau bemühen ließ (s. § 29). Von Nassau aus wurden die Rechte der Grafen von Nassau walramischen Stammes in Oberlahnstein wahrgenommen. Der bisherige Pfarrer, nunmehrige Dekan zu Idstein, Heinrich Sure, erlebte somit die Genugtuung, daß in Oberlahnstein die vorher in Nassau angestrebte Verbindung mit Idstein hergestellt wurde.

Es fällt auf, daß um die Zeit der Gründung des Stifts auch an der Pfarrkirche zu Oberlahnstein gebaut wurde. Am 15. Oktober 1332 erteilen mehrere Erzbischöfe und Bischöfe von Avignon aus jener Kirche eine Ablaßurkunde, der Erzbischof Balduin von Trier am 25. Februar des folgenden Jahres zustimmt (Sauer 2 S. 166 Nr. 1985). Da der Ablaß auch für die Kapelle der kurmainzischen Burg Lahneck über der Stadt gilt, kann diese Bauförderung nicht allein von den Grafen von Nassau veranlaßt worden sein. Doch weist der Schlußstein im Chor vier kleine Schilde auf, von denen zwei mit dem Mainzer Rad und zwei mit dem Nassauer Löwen geziert sind. Die Vollendung des Chors fällt demnach in die Regierungszeit des Mainzer Erzbischofs Gerlach von Nassau (1346—1371), der 1347 die oben angeführte Bestätigung der Rechte seiner Brüder Adolf und Johann in Oberlahnstein vornahm.

Daß der ursprüngliche Plan, sechs Kanonikate in Idstein aus den Einkünften der Pfarrkirche zu Oberlahnstein zu bilden, fallengelassen wurde, darauf mag schon fehlende Bereitschaft von Kurmainz und der Stadt eingewirkt haben. Der Vollzug der Inkorporation stieß offensichtlich in Oberlahnstein auf Widerstand. Dabei ging es freilich außerdem um das Besetzungsrecht an der Hl. Geistkapelle auf dem Berge daselbst und am Altar des Hospitals. Als am 3. Dezember 1342 Burggraf, Burgmannen, Schöffen und Bürger von Oberlahnstein ihre Zwietracht mit Graf Gerlach von Nassau und dem Stift beilegen, wird hinsichtlich der Stellung der Pfarrei bestimmt, daß die Vikarie bei allem Recht bleiben soll, die sie vor der Inkorporation der Pfarrei in das Stift besaß, und daß die zwei in der Pfarrei begründeten Altäre St. Nikolaus und St. Maria sowie alle Benefizien, die noch in der Pfarrei gestiftet werden, vom Grafen besetzt werden (Str 2 S. 388 Nr. 864).

Bedrückungen des Pfarrers und seines Vikars durch den kurmainzischen Amtmann auf Burg Lahneck werden auf Klage des Trierer Erzbischofs als des Ordinarius 1348 beigelegt (s. § 30, Pfarrer Conrad). Im Teilungsvertrag vom 4. Juli 1355 zwischen den vier Söhnen Graf Gerlachs, der auch die Vogtei Oberlahnstein betrifft, wird anerkannt, daß der Kirchsatz dort dem Stift Idstein inkorporiert ist (W Abt. 130 Nr. 25; Reg-EbMainz 2,1 S. 91 Nr. 354). Der dort genannte Betrag von 250 Pfund Gülte bezieht sich nicht etwa auf den Wert des Kirchsatzes (so irrig Schliephake-Menzel 4 S. 185; Michel, Oberlahnstein S. 33 und 294), sondern auf die Vogtei.

Erzbischof Werner von Trier ordnet am 27. Januar 1408 die Verhältnisse der Pfarrkirche in Oberlahnstein. Die Vikare und Kapläne an den Altären St. Maria und St. Nikolaus der Kirche sowie am Altar des Hospitals und in der Hl. Geistkirche in *monte Martini* außerhalb der Stadt sollen in der Pfarrkirche an den Gottesdiensten der Sonn- und Festtage sowie an der Samstagsmesse für St. Maria teilnehmen. Der Pastor oder Pleban soll wegen seiner Vorrechte ein Birett mit Eichhörnchenfell (*pileum hesperiolum*) wie die Vikare der Stifte St. Florin und St. Kastor in Koblenz tragen, die Vikare und Kapläne dagegen schwarze Birette mit Fell von Schafen oder Ziegen (K Abt. 1 C Nr. 9 S. 122; Stramberg 2,4 S. 54; Michel, Oberlahnstein S. 307).

Mit Zustimmung des Plebans stiften 1418 Erzbischof Johann von Mainz und die Gebrüder Johann und Friedrich von Brandenburg in der Pfarrkirche zu Oberlahnstein die Vikarie St. Sebastian, St. Antonius und St. Hieronymus. Der Vikar soll dem Pleban an den Sonn- und Feiertagen helfen, wie dies die übrigen Vikare zu tun pflegen. Das Patronatsrecht soll zwischen dem Erzbischof von Mainz, der Stifterfamilie und dem

Grafen Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein alternieren (W Abt. 107 Urk. Nr. 33: Urkunde vom 20. September 1418 mit Bestätigung durch den Koblenzer Offizial Simon von Boppard vom 30. Juli 1421 und durch den Erzbischof Otto von Trier vom 31. Juli 1421 als erstes und zweites Transfix).

Bei der Teilung des Landes unter die Kinder seines Sohns, Graf Johanns II. († 1480), fiel das Patronatsrecht an den Vikarien zu Oberlahnstein an Graf Adolf III. von Nassau-Wiesbaden († 1511). Dieser präsentiert 1504 dem Pleban Johann Serratoris zum Altar St. Maria im Felde und 1509 dem Pleban Heinrich Slorcker zum Frühmeßaltar St. Maria in der Pfarrkirche einen Vikar zur Investierung (s. § 30).

In dem Streit der Grafen Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und Ludwig I. von Nassau-Saarbrücken mit der Kartause auf dem Beatusberg bei Koblenz über die Verzehntung zahlreicher Grundstücke zu Oberlahnstein, der durch sechs Schiedsmänner aus der Gemeinde am 25. August 1510 beigelegt wird, sind die Grafen durch ihre beiden Kellner zu Nassau und das Stift durch den Pfarrer der Stadt vertreten (W Abt. 107 Urk. Nr. 68).

1542 präsentiert Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein dem Pleban Johann Richter zu Oberlahnstein einen Kandidaten zum Altar im Hospital (s. § 30). Als Dekan und Kapitel am 24. Januar 1543 diesem seit 1511 regierenden Grafen ihren Zehntanteil zu Oberlahnstein überlassen (s. § 28), erklären sie, daß schon ihre Vorgänger ihm die Pfarrei heimgestellt haben. Dekan ist damals Petrus Schwalbach, der sein Amt 1534 angetreten hat (s. § 29). Gemeint ist offenbar die Tatsache, daß der Pfarrer von Oberlahnstein nicht mehr, wie in der Gründungsurkunde von 1340 vorgesehen, durch den Dekan mit Zustimmung des Kapitels aus dem Kreis der Kanoniker bestellt wurde, sondern daß der Landesherr von sich aus dem Dekan einen Kandidaten zum Pfarrer präsentierte. Bezeugt ist dies Verfahren bei den Pfarrern Johann Hundsrucker 1528 und Johann Richter 1531 (s. § 30).

Durch Aufhebung des Kollegiatstifts wurde nicht nur die Verbindung zwischen der Kirche in Idstein und der Pfarrei von Oberlahnstein durchtrennt. Der Vorgang war vielmehr Teil der damals eingetretenen konfessionellen Spaltung zwischen beiden Orten. Während sich die Grafschaft Nassau-Idstein zur lutherischen Lehre bekannte, blieb im kurmainzischen Oberlahnstein der Katholizismus in Geltung. Aber das Patronat der Grafen von Nassau, das die Voraussetzung für die Inkorporation von 1340 gebildet hatte, wurde von der Glaubensgrenze nicht behindert. Das Verfahren bei der nächsten Pfarrbesetzung zu Oberlahnstein, als die Pfarrei durch den Tod von Johann Richter vakant wurde, entsprach freilich schon der neuen kirchenrechtlichen Situation. Graf Philipp II. präsentierte nunmehr Philipp

Breitenbach unmittelbar dem Archidiakon von Dietkirchen, Graf Georg von Sayn-Wittgenstein. Dessen Richter und Kommissar bezieht sich darauf, als er am 12. Juli 1555 das in solchen Fällen übliche Proklamations-schreiben erläßt, das in der Kirche zu Oberlahnstein bekannt gemacht wird (BiAL Nr. Pf O 5 Oberlahnstein). Breitbach fertigte schon als Notar und Priester Trierer Diözese am 24. August 1527 dort ein Notariatsinstrument für Johann Hundsrucker, Pfarrer 1528–1531 (s. § 30). Graf Philipp war also bei seiner Präsentation Breitbachs vermutlich nicht völlig frei.

Anläßlich einer Pfarrvakanz bemerkt der Zollschreiber zu Oberlahnstein im Bericht vom 25. Juni 1585 an den kurmainzischen Amtmann daselbst, auf Johannis (24. Juni) habe sich niemand für einen Pfarrer, wie bräuchlich, vorgestellt. Er ist in Sorge, daß der Kollator jemand präsentiert, der nicht der katholischen Religion zugetan ist (W Abt. 107 Akte Nr. 226). Solches verhinderten aber nicht nur die mainzischen Beamten in Oberlahnstein, sondern auch die geistlichen Instanzen von Kurtrier, denn der Pfarrer stand unter der Korrektur des Archidiakons von Dietkirchen und seines Kommissars in Konkurrenz mit dem Offizial des Trierer Erzbischofs zu Koblenz (so 1638 ebenda).

Nach dem Tod des Pfarrers Jakob Thomae von Bruttig († 6. November 1654) berichtet der Amtmann daselbst am 8. November 1654 dem Kurfürsten von Mainz, der Graf von Nassau-Idstein habe seit alters das Patronatsrecht und Kurtrier als Ordinarius die Investitur, das Gericht oder die Gemeinde aber das Herkommen, daß die Geistlichen, die sich um die Pfarrei bewerben, eine Probepredigt halten und derjenige, der am tauglichsten gefunden wird, dem Grafen von Nassau zur Kollatur vorgeschlagen wird. Der Kurfürst beauftragt am 18. November den Amtmann, dem Gericht und Rat mündlich anzudeuten, daß sie Nassau eine qualifizierte und exemplarische Person vorschlagen sollen (W Abt. 107 Akte Nr. 226). Am 29. November/9. Dezember 1654 präsentiert Graf Johann von Nassau-Idstein dem Archidiakon von Dietkirchen und den Altaristen der Pfarrkirche zu Oberlahnstein zur Pfarrei (*plebania sive pastoria*) Jakob Jung mit der Bemerkung, daß dieser ihm von der Gemeinde empfohlen (*commendatus*) ist (BiAL Nr. Pf O 9–10/1 Oberlahnstein). Da der Pfarrer Konrad Rispach (1429–1447) zugleich kurmainzischer Salkellner war (s. § 30), ist auch schon zur Zeit der Inkorporation der Pfarrei Oberlahnstein in das Stift mit solchen örtlichen Einwirkungen auf die Präsentation zu rechnen.

Fürst Georg August von Nassau-Idstein verkauft am 13. Mai 1700 für 6000 Gulden an Graf Johann Ernst von Nassau-Weilburg seine vom Domstift Speyer lehnrübrigen Renten und Gefälle in der Gemarkung von Oberlahnstein sowie das *ius collaturae* und andere Rechte nebst den darauf haftenden Lasten, desgleichen das durch seine Vorfahren vom Martinsstift



zu Idstein erhandelte Drittel samt dem 16. Teil des Zehnten zu Schweighausen (W Abt. 107 Akte Nr. 227).

Dieser Vertrag war dem Konsistorium des Fürsten von Nassau-Usingen (Rechtsnachfolger der 1721 ausgestorbenen Fürsten von Nassau-Idstein) anscheinend unbekannt geblieben, so daß es 1743 Franciscus Ludwig Janny auf dessen Ersuchen zum Pfarrer in Oberlahnstein präsentierte; am 4. Oktober 1743 verpflichtete er sich auch gegen den Fürsten Karl von Nassau-Usingen, diesen als hohen Patron stets zu venerieren (W Abt. 107 Akte Nr. 227). Als ihm sein Recht von Gerhard Krafft, den Nassau-Weilburg (mit Erfolg) präsentierte, streitig gemacht wurde, wendet er sich an den Archidiakon von Dietkirchen, Anselm Franz Ernst von Warsberg, mit der Bitte, ihm aus dem Archidiakonatsarchiv alle Präsentationsakten sowohl vor der Säkularisation des Stifts St. Martin zu Idstein als auch nachher zukommen zu lassen (BiAL Nr. Pf O 9–10/1 Oberlahnstein). Die Erinnerung an die Zeit des Stifts war also nicht untergegangen.

Fürst Karl Christian von Nassau-Weilburg nahm auf dieser Rechtsgrundlage am 2. Oktober 1779 die letzte Präsentation vor. Er präsentierte dem Archidiakon der Kirche zu Koblenz, dessen Siegelbewahrer oder deren Offizial zu der durch den Tod des Gerhard Krafft vakanten Plebanie oder Pfarrkirche deren ihm vor andern empfohlenen Vikar Cornelius Coenen. Erzbischof-Kurfürst Clemens Wenzeslaus von Trier bestätigte am 13. Oktober 1779 zu Koblenz diese kraft Laienpatronats erfolgte Präsentation und übertrug dem Archidiakon die Amtseinführung. Coenen ernannte daraufhin am 14. Oktober 1779 den Limburger Kaplan Lanoy zu seinem Prokurator für die Eidesleistung vor dem Archidiakon oder dessen Kommissar (BiAL Nr. Pf O 9–10/1 Oberlahnstein).

Als übliche Präsentationsgebühr werden 1583 12 Goldgulden genannt (Michel, Oberlahnstein S. 296 und 302; in BiAL Nr. Pf O 9–10/1 Oberlahnstein die 1719 zu leistende Taxe der Investitur). Der Dekan des Stifts wird also ebenfalls bei Bestellung eines Kanonikers zum Pleban oder ständigen Vikar in Oberlahnstein eine Gebühr bezogen haben.

Kanoniker (Pfarrer) zu Oberlahnstein (Nachweise in § 30):

1348	Konrad
1358–1380	Wilhelm
1401	Klas
1405–† 1408	Johann von Scharfenstein
1414–1418	Ludwig Pistoris, von Idstein
1421	Anton Albinus
1429–1447	Konrad Rispach
1451–1481	Konrad Koch
1492–1502	Jakob Karner, von Steinheim

1504	Johann Serratoris, von Idstein
1509—† 1528	Heinrich Slorcker, von Wächtersbach
1528—† 1531	Johann Hundsrucker, von Oberlahnstein
1531—† 1554	Johann Richter, von Alpenrod

#### § 14. Die Dignität des Dekans

Als einzige Dignität errichtet Erzbischof Balduin von Trier in der Gründungsurkunde des Stifts von 1340 das Amt des Dekans. Der Dekan soll das unmittelbare Haupt der Kanoniker sein. Sie haben ihm in allem, was zum Amt des Dekans gehört und nicht gegen Ehre und Recht verstößt (*in honestis et licitis*), und vor allem in bezug auf den Gottesdienst mit der gebührenden Freundlichkeit (*cum mansuetudine debita*) zu gehorchen. Sie sollen ihn kanonisch aus ihrer Mitte (*de ipsius ecclesiae gremio et non aliunde*) wählen und in der vom Recht vorgeschriebenen Zeit vom Erzbischof die Bestätigung erbitten und erlangen. Die Einhaltung dieser Vorschrift läßt sich bei den Dekanswahlen von 1452, 1491 und 1494 nachweisen (s. § 29).

Auch die Vikare waren dem Dekan untergeordnet. Bei Investierung des Dekans befiehlt der Erzbischof von Trier 1494 den Kanonikern und Vikaren des Stifts, dem Dekan zu gehorchen und ihm wegen der Rechte und Einkünfte des Dekanats Rechenschaft zu leisten (Str 2 S. 432 Nr. 1034). Bei Errichtung der beiden Vikarien St. Georg und St. Antonius 1493 übertragen die Stifter dem Dekan die Aufsicht über die Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten seitens jener Vikare (ebenda S. 431 Nr. 1028).

Zu den Befugnissen des Dekans gehört laut der Gründungsurkunde auch die Einsetzung oder Zulassung der vom Stiftsgründer oder dessen Erben präsentierten Kanoniker. Die fortdauernde Gültigkeit dieser Anordnung läßt sich für 1529 bei Präsentation des Kanonikers Johann Zauwer erweisen (s. § 30). Denn Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein fordert den Dekan zur Investierung mit der Bemerkung auf, daß demselben die *autorisabilis institutio* gebühre. Man darf voraussetzen, daß mit diesem Recht auch die Prüfung der Eignung des Präsentierten verbunden war.

Nicht in vollem Umfang konnte der Dekan das ihm in der Gründungsurkunde zugeschriebene Recht bewahren, einen der sechs Kanoniker mit Zustimmung des Kapitels zum ständigen Vikar an der Kirche in Oberlahnstein zu bestellen. Denn in den beiden allein überlieferten Fällen, der Bestellung der Pfarrer Johann Hundsrucker 1528 und Johann Richter 1531, präsentierte der Landesherr ihm fremde Personen. Der Dekan nimmt

dann jedoch die Verleihung mittels Urkunde an den Archidiakon vor (s. § 30).

Der Dekan ist wie die übrigen Kanoniker zur Residenz verpflichtet. Damit sein Amt nicht wegen Mangels an weltlichem Rückhalt, ohne den Geistliches nicht lange bestehen kann (*propter fulcimenti temporalium, sine quibus spiritualia diu esse non possunt, carentiam*), von geeigneten Leuten abgelehnt, sondern um so mehr von studierten und tauglichen Personen (*a personis litteratis et idoneis*) begehrt wird, je reicher (*pinguiores*) die Erträge sind, werden dem Dekan in der Gründungsurkunde besondere Einkünfte gewährt (s. § 27).

Urkundlich tritt der Dekan selten nach außen hervor. Papst Urban V. beauftragt ihn 1368 neben den Dekanen der Stifte St. Florin und St. Kastor zu Koblenz mit Vollziehung einer Provision auf einen durch Tausch erledigten Altar im Stift Limburg; der bisherige Inhaber stammte aus Idstein (Str 1 S. 250 Nr. 562).

Auf die Wahl des Dekans scheint der Landesherr oft Einfluß genommen zu haben. Denn es fällt auf, daß Dekane häufig in dessen Dienst tätig sind (vgl. § 29).

## § 15. Die Ämter

### 1. Allgemeines

Zur Ausbildung der Ämter des Scholasters, Kantors und Kustos (Thesaurars) ist es im Stift nicht gekommen. Auch ist das Amt des Kellners zur Verwaltung des allein den Kanonikern gehörenden Vermögens nicht bezeugt.

### 2. Der Präsenzmeister

Die Präsenz als Vermögensmasse, aus der die beim Gottesdienst anwesenden Kanoniker und Vikare entlohnt werden, wird erstmals am 10. Mai 1344 erwähnt, als der Limburger Kanoniker Swiker Neude dem Stift Idstein ein Legat macht und dabei Einkünfte für zwei Präsenzen bestimmt, die unter die Kanoniker und Vikare zu verteilen sind (Str 1 S. 144 Nr. 316). Im Jahr 1356 stiftet ein Vikar eine Gülte für die Präsenz (Str 2 S. 390 Nr. 868). Die Statuten (um 1358?) regelten auch, wie es mit Austeilung der Präsenz gehalten werden soll (ebenda S. 391 Nr. 871). Damals dürfte also auch schon das Amt des Präsenzmeisters vorhanden gewesen sein. Es

tritt urkundlich aber erst am 7. Januar 1405 auf. Beim Verkauf einer Gülte an die Präsenz des Stifts wird damals bestimmt, daß bei Leistungsver säumnis das Stift oder dessen Präsenzmeister die Schuldner gerichtlich ansprechen kann, bis die rückständige Gülte und etwaiger Schaden ausgerichtet sind (ebenda S. 397 Nr. 901). Eine Urkunde von 1436 gesteht dem Stift oder dessen Präsenzmeister das Recht zu, die Unterpfänder einer der Präsenz schuldigen Gülte bei Leistungsver säumnis in drei Tagen und sechs Wochen zu pfänden und einzuziehen (ebenda S. 407 Nr. 930). Eine der Präsenz verkaufte Gülte soll 1451 dem Stift oder dessen Präsenzmeister geliefert werden (ebenda S. 413 Nr. 954). Laut Urkunde vom 21. Januar 1504 kann der Präsenzmeister einen verpachteten Präsenzhof gerichtlich einziehen und vom Stift mit der Beschreibung der zugehörigen Grundstücke beauftragt werden (W Abt. 36 Nr. I 33).

Der Präsenzmeister verwaltete 1539 auch die Einnahmen und Ausgaben von Dekan und Kapitel; so könnte es bei dem personalschwachen Stift schon seit langem gehalten sein, da kein Stiftskellner erwähnt wird. Der Präsenzmeister bezog damals dafür 6 Malter Korn (Str 2 S. LXXV). Laut dem Präsenzregister von 1560, das nun aber auch erledigte Pfründen und Vikarien mit umfaßte, hat er aus der Präsenz jährlich 12 Malter Korn, 8 Sack Hafer und 12 Gulden (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 20r, 25v, 34r).

Das Amt des Präsenzmeisters bekleideten sowohl Kanoniker als auch Vikare. Über ihre Bestellung und Amtszeit ist aus den Quellen nichts zu entnehmen.

Präsenzmeister (Nachweise in § 30 und 31):

1432	Johann Textoris, Vikar
1442	Kraft Nolde, Kanoniker
1460	Johann Lucie, Kanoniker
1484	Johann Fabri, Kanoniker
1500	Jakob Becker, Vikar
1510	Engelbrecht Niemands, Vikar
vor 1535	Paul Niemands, Vikar
1539	Eobanus Lathauer, Vikar

### 3. Die Baumeister

Die Kirchenfabrik (der Kirchenbau) als besondere Vermögensverwaltung erscheint erstmals am 11. November 1436, als sich Dekan und Kapitel mit dem Vikar des Altars St. Maria verpflichten, für die Beleuchtung der Ampel vor diesem Altar zu sorgen. Zu dem Zweck vereinbaren sie, offensichtlich in Ermangelung eines Kustodenamtes, mit den (ungenann-

ten) Baumeistern in Gegenwart von Schultheiß und Schöffen Idsteins die Zahlung einer jährlichen Gülte (Str 2 S. 407 Nr. 931). Der Bau, d. h. die Baukasse, der Stiftskirche wird ebenso 1501 mit der Beleuchtung bei damals gestifteten Messen beauftragt (Str 2 S. LXXII).

Die in der Urkunde von 1436 erkennbare Verbindung der Kirchenfabrik mit der Stadtgemeinde äußert sich auch im Amt der Baumeister. Es bestand aus drei Personen, von denen das Stift den ersten Baumeister stellte, während die zwei andern Bürger waren. Diese drei Baumeister tätigen am 14. November 1525 einen Gültkauf für die Kirche (W Abt. 133 Nr. 101), und als Oberbaumeister sind sie 1534 nächst dem Amtmann und dem Sekretär des Grafen und dem Schultheißen vor drei Schöffen an der vom Grafen angeordneten Erneuerung der Kirchengülte beteiligt (ebenda Nr. X b 37 Bl. 13r).

Das Amt des ersten Oberbaumeisters hat in beiden Jahren der Vikar Engelbrecht Niemands inne. Als Baumeister der Kapelle vor der Himmelspforte erscheint jedoch in einer Urkunde vom 28. Januar 1504 der Pfarrer vor einem Priester dieser Kapelle (W Abt. 36 Nr. I 34). Es darf daher vermutet werden, daß auch Kanoniker als Baumeister der Stiftskirche tätig waren. Denn das Vermögen der Kirche und der Liebfrauenkapelle wurde gemeinsam von den Baumeistern verwaltet. Ihnen übergab Graf Philipp I. († 1509) 240 Gulden für Legate an die Kapelle, an Arme und das Stift. Sie liehen die Summe an die Gemeinde aus, die 1517 den Empfang des Geldes bekundet und sich zur Leistung der Gülten durch den Bürgermeister verpflichtet (W Abt. 36 Nr. I 41; Str 2 S. LXXII).

Außer den Oberbaumeistern gab es zwei Unterbaumeister, die mit der Erhebung der Kirchengülten beauftragt waren. Sie erscheinen in der 1553 gefertigten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbaus der Jahre 1541–1553 (W Abt. 133 Nr. 3040 Bl. 10r zu 1544; Bl. 13r zu 1547; Bl. 15r zu 1548). Sie sind vermutlich auch gemeint, wenn es von der 1517 übernommenen Gültverpflichtung aus dem Vermächtnis Graf Philipps I. heißt, daß die Ausrichtung der Gülten Sache der Baumeister ist, und sich Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde damals ferner verpflichten, daß die Baumeister eine weitere vom Grafen gestiftete Gülte auflagengemäß austeilen.

Als Oberbaumeister werden die Kirchenbaumeister anzusehen sein, denen am 13. November 1520 bei Verkauf einer Gülte an die Kirche das Recht eingeräumt wird, bei Zinsversäumnis die Unterpfänder einzuziehen (W Abt. 36 Nr. I 43). Dagegen handelt es sich bei den Baumeistern des Kirchenbaus, denen es laut einem von zwei Schöffen ausgehandelten Sühnevertrag vom 22. März 1525 über einen Totschlag obliegt, das den beiden Tätern auferlegte halbe Malter Korngülte jährlich am Tage der Tat

als Brot an arme Leute auszuteilen (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 41r), wohl um die unteren Amtsträger.

Nach der Reformation führt ein vom Idsteiner Schöffengericht erwählter Baumeister die Kirchenbaurechnung (so 1560: W Abt. 36 Nr. II 5; auch 1562: W Abt. 133 Nr. 3042).

## § 16. Die Vikarien und Altäre

### 1. Die Vikarien im Stift

#### a) Allgemeines

Wegen der geringen Zahl der Kanoniker brauchten Dekan und Kapitel zur Erfüllung ihrer liturgischen Aufgaben im Chor sicher bald die Unterstützung durch Altaristen. An ihrer Zahl läßt sich mangels anderer Dokumente nicht selten das geistliche Ansehen und, damit verbunden, das wirtschaftliche Gedeihen von Stiften ablesen. Die lückenhafte Stiftsüberlieferung ermöglicht jedoch kein vollständiges Bild von Entstehung und Zahl der Altäre in der Idsteiner Kirche. Die frühe Bedeutung der Nebenaltäre ersieht man aber daraus, daß die Präsenz als Vermögensfonds für Kanoniker und Vikare schon 1344 und 1356 erscheint (s. § 15,2). Freilich treten die Vikare erst in einer Urkunde von 1405 hinter Dekan und Kapitel im Titel des Stifts auf (Str 2 S. 398 Nr. 903).

Im Taxenverzeichnis des Landkapitels Kirberg über die Subsidien an den Erzbischof von Trier, das 1475 aus einem alten Register kopiert ist (s. § 24), werden nur die vier Altäre Hl. Kreuz, St. Katharina, St. Maria und St. Andreas aufgeführt. Sie sind mit je 1 $\frac{1}{2}$  Gulden veranschlagt, ein auch sonst für Altäre in diesem Landkapitel vorkommender Ansatz (Fabricius, *Taxa generalis* S. 48 f.).

Auf der Chortafel von 1518 stehen sieben Vikare (Helwich S. 421). Bei einem ist sein Altar St. Michael hinzugefügt, ein anderer ist als Altarist von St. Katharina erläutert, ein weiterer ist als *primissarius* bezeichnet und als Vikar von St. Maria zu bestimmen, während die übrigen durch die Personallisten als Vikare von St. Andreas, St. Georg und St. Antonius (2) und Hl. Kreuz auszumachen sind.

Aufzeichnungen von 1633 über die Stiftsdokumente, die von den Erben des Präsenzmeisters Konrad Rumpfeldt an dessen Nachfolger Wilhelm Wendelin geliefert wurden, zählen 13 Korpora auf: am Anfang das des Dekans und das des Pfarrers, sodann Hl. Kreuz, St. Hieronymus, St. Andreas, St. Maria, St. Katharina, St. Michael, St. Georg, St. Antonius,

Breithardter Altar, Hl. Drei Könige, St. Engelbert. Die Korpora St. Georg und St. Antonius gehören zu einem Altar. Der Hochaltar St. Martin, der 1571 noch Einkünfte besessen haben muß, da er zu einem Stipendium vergeben wurde (s. bei diesem Altar), fehlt. Demnach hat es am Stift die relativ hohe Anzahl von 11 Altären und 12 Vikarien gegeben. Daß 1633 unter den Korpora nicht die fünf Kanonikerpfründen, abgesehen von dem Korpus des Dekans und dem des Pfarrers, aufgeführt sind, wie sie sich im Verzeichnis von 1539 finden (s. § 24), liegt wahrscheinlich an der Vermischung von Kapitelsgut und Präsenz nach der Reformation (s. § 25).

Die Verleihung der Altäre scheint dem Landesherrn allein zugekommen zu sein. Die Urkunde vom 29. Juni 1493 über die Stiftung des Altars St. Georg und St. Antonius und seiner zwei Vikarien bezieht sich auf die Zustimmung Graf Philipps von Nassau als *laici patroni, quemadmodum alia in ibi beneficia ius presentandi habere dinoscitur* (W Abt. 36 Nr. I 29; Str 2 S. 430 Nr. 1208), und am 25. September 1493 wird das dem Stifterehepaar an diesem Altar zustehende Verleihungsrecht mit dem Landesherrn gegen dessen Kollationsrecht an einem auswärtigen Altar vertauscht, *dwil nymants dan sin gnade sunst gerechtigkeit in dem stift Itzstein bait* (W Abt. 36 Nr. I 30; Str 2 S. 431 Nr. 1029).

Der Landesherr präsentierte die Vikare jedoch dem Dekan und Kapitel; diesen stand es zu, die Vikare zu investieren, wie 1547 und 1550 bezeugt ist (W Abt. 36 Nr. I 63 und 66).

#### b) Die Vikarien im einzelnen

Patrozinium (und Mitpatrozinium)	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von Altaristen
Andreas	1382	1496–1539
Engelbert	(1633)	—
Georg (mit Antonius)	1493	1509–1550
Hieronymus	(1506)	1506
Katharina	1343	1390–1540
Drei Könige	(1549)	—
Hl. Kreuz	(1424)	1473–1547
Maria	(1356)	1356–1547
Martin	(1552)	1552
Michael	(1421)	1474–1518
Sebastian	(1476)	—

## St. Andreas

Erzbischof Kuno von Trier errichtet den Altar am 15. Februar 1382 und gibt seinem Weihbischof Berthold von Tiflis den Auftrag zur Weihe. Stifter ist Konrad von Königstein, Dekan des Stifts St. Peter zu Mainz. Dieser († 1399) hatte mit dem damaligen Mainzer Erzbischof Adolf I. von Nassau (1381–1390) 1366 in Bologna wohl als dessen Magister studiert und erscheint, seit 1373 auch Domscholaster zu Speyer, dort 1375 als geheimer Rat desselben Adolfs, Bischofs von Speyer (1371–1388) (Genesicke, Die von Königstein S. 254 Nr. 3). In jener erzbischöflichen Urkunde heißt es, daß Konrad von Königstein zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil den Altar zu Ehren Gottes, der Gottesmutter und Jungfrau Maria, des Apostels Andreas als Hauptpatrons, des Apostels Petrus, des Protomärtyrers Stephan, der Märtyrer Laurentius und Eustachius, des Abts und Konfessors Antonius und der Jungfrau Dorothea begründen und weihen lassen will und den Erzbischof darum gebeten habe. Der Erzbischof tut dies, nachdem er durch seinen dazu bestellten (ungenannten) Kommissar erfahren hat, daß Graf Walram (IV.) von Nassau sowie Dekan und Kapitel zu Idstein ihre Zustimmung gegeben haben und der Kaplan des Altars von den täglichen Austeilungen des Stifts, derer er nach Beschluß von Dekan und Kapitel teilhaftig sein soll, und von der Ausstattung seitens jenes Dekans Konrad ausreichenden Unterhalt empfängt. Die Doss, womit der Stifter den Altar ausgestattet hat, wird in der Urkunde aufgezählt. Es sind an Gülden: 15 Pfund Heller von der Stadt Idstein, 1 Malter Korn und 1 Malter Hafer zu Oberauroff, 2 Malter Korn von Gütern des Heinrich Bucher, 4 Malter Korn zu Wörsdorf, 1 $\frac{1}{2}$  Pfund Heller zu Gassenbach und ein gutes Haus zur Wohnung in Idstein (Str 2 S. 394 Nr. 886).

Laut den Präsenzregistern von 1564, 1565, 1576 und 1580 (W Abt. 36 Nr. III 3, 5 und 6) besteht das Korpus des Andreasaltars aus jährlich 4 $\frac{1}{2}$  Malter Korn und 3 Sack Hafer vom St. Andreashof zu Wörsdorf, 6 Malter 9 Simmer Korn und 5 Sack Hafer von Gassenbach, Ehrenbach, Kesselbach und Heftrich und ca. 13 Gulden von Idstein und Wörsdorf sowie aus einer Wiese und einem Garten zu Idstein.

Vikar (Nachweis in § 31):

1496–1535

Paul Niemand

1535–1539

Eobanus Lathauer



## St. Engelbert

In dem Verzeichnis vom 20. Mai 1633 über die Stiftsdokumente (s. § 16,1a) kommt unter den Dokumenten des Altars St. Katharina vor: 10. *Zu st. Catharinenaltar ist das corpus st. Engelberti gezogen worden, darüber designation, und gefällt darin die Zischenbacher gült* (W Abt. 133 Nr. Xb 37 Bl. 15r).

Angesichts dieser späten Nachricht und in Anbetracht, daß dies Patrozinium in den Diözesen Köln, Mainz und Trier nach Fabricius, Erläuterungen, Register S. 303 nur einmal auftritt, hegt man zunächst Zweifel gegenüber dem Quellenwert dieser Nachricht. Da aber dieser einzige Beleg St. Ingbert im Saarland betrifft (Fabricius, Erläuterungen 5,2 S. 302 Nr. 23), darf der Vermutung Raum gegeben werden, daß nach dem Erwerb des Fürstentums Saarbrücken durch die Grafen von Nassau walramischen Stamms im Jahr 1380 in Idstein ein so seltenes Patrozinium für einen Altar gewählt wurde<sup>1)</sup>.

## St. Georg und St. Antonius

Laut einer in Kopie um 1500 erhaltenen Urkunde vom 29. Juni 1493 stiften der Edelknecht Philipp von Reifenberg, Sohn des verstorbenen Marsilius, und seine Frau Katharina von Praunheim mit ausführlicher religiöser Begründung (s. § 22) zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Vorfahren einen Altar zu Ehren Gottes, des Märtyrers St. Georg und des Konfessors St. Antonius mit zwei Vikarien. Einer der beiden Vikare soll täglich selbst an dem Altar Messe halten. Die Vikare sind verpflichtet, an den kanonischen Stunden und dem Gottesdienst (*divinis officiis*) im Stift wie andere Inhaber von Benefizien teilzunehmen. Sie unterstehen der Zurechtweisung (*correctione*) des Dekans. Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten können sie durch Dekan, Kapitel und die übrigen Stiftspersonen mit Entzug des Altarkorpus und der Präsenzen bestraft werden. Das Präsentationsrecht soll dem Grafen von Nassau, Herrn zu Idstein, zustehen. Er soll dazu Personen im Priesterrang oder solche, die sich in den nächsten Tagen nach der Präsentation zur Erlangung der Priesterweihe verpflichten, benennen und die Präsentation binnen einem Monat nach der Vakanz vornehmen. Zu dem Altar gehören: 13 Stücke Land in den drei Feldern

---

<sup>1)</sup> Über die Verehrung des hl. Engelbert (um 750–850, Tag: 18. Februar) vgl. Hermann Peter BARTH, St. Engelbert, Kirchenpatron von St. Ingbert (ZG Saargegend 9. 1959 S. 70–83) S. 80.

von Idstein, eine Wiese, ein Garten und ein Kohlgärtchen daselbst, 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schilling Gülte aus vier Hofstätten und ein Kapaun aus einem Garten ebenda, 20 Goldgulden Gülte von der Gemeinde Erbenheim gemäß (nicht überlieferter) Urkunde, 200 Goldgulden zum Ankauf von 10 Gulden Gülte, ein Meßbuch, ein silberner, vergoldeter Kelch und Priestergewänder (Str 2 S. 430 Nr. 1028).

Die Urkunde kann jedoch in dieser Form von den Stiftern nicht ausgestellt worden sein. Denn Philipp, der zur Wetterauer Linie der Adligen von Reifenberg gehört, begegnet 1443–1475 und starb vor 1477, seine Frau erscheint 1484 zuletzt als Witwe (Möller, Stamm-Tafeln 2 Tf. 72). Am Schluß der Urkunde treten auch deren wahre Aussteller auf: Johann Specht d. Ä., Dombherr zu Mainz, und der Edelknecht Philipp von Reifenberg, Sohn des verstorbenen Ritters Friedrich. Sie wollen als Testamentare diese Stiftung (*hanc ordinacionem, disposicionem et dotacionem*) zum Ende und zur Wirksamkeit bringen, weil die Gründer vorher starben (*eo quod ante finem huius institutionis morte preventi sunt*), und besiegeln die Urkunde.

Die Urkunde enthält Teile der ursprünglichen Verfügung der Stifter, indem zum Teil das Präsens verwandt ist (z. B.: *praesentibus in hiis scriptis fundamus et dotamus ... , volumus, quod ...*). Andererseits wird die Zustimmung des Grafen Philipp von Nassau-Idstein und dessen Präsentationsrecht eingeschoben, *ut super hec in cartula per testamentarios fundatorum excita firmitus continetur*.

Eine solche Urkunde ist erst danach, und zwar von jedem der beiden Testamentsvollstrecker getrennt, ausgestellt worden. Am 25. September 1493 bekundet Philipp von Reifenberg, Sohn des verstorbenen Herrn Friedrich, jetzt der Alte, daß er sich mit Graf Philipp von Nassau-Idstein über das Präsentationsrecht an den beiden Vikarien, die sein verstorbener Vetter Philipp von Reifenberg, Sohn des verstorbenen Marsilius, am Altar St. Georg und St. Antonius begründete, dahin geeinigt hat, daß dies dem Grafen zustehen soll. Dagegen soll ihm und seinen Leibeslehnserven und, falls er ohne solche stirbt, dem Marsilius von Reifenberg die Verleihung am Marienaltar in der Kirche zu Niederseelbach gehören (Str 2 S. 431 Nr. 1029). Dabei erwähnt er, daß die Stiftung mit Einwilligung des verstorbenen Grafen Johann von Nassau erfolgte. Da dieser von 1426 bzw. nach Ende der mütterlichen Vormundschaft selbst von 1433 bis 1480 regierte, trägt jene Angabe zur zeitlichen Eingrenzung der Stiftung freilich nicht bei. Da jedoch in der Urkunde vom 29. Juni 1493 gesagt wird, daß Philipp von Reifenberg die Stiftung *in lecto egritudinis* vornimmt, wird man sie zu um 1475 stellen müssen.

Jener Philipp von Reifenberg, Sohn des Ritters Friedrich, gehört zur Westerwälder Linie dieser Adelsfamilie und begegnet 1475–1510 (Möller, Stamm-Tafeln 2 Tf. 72). Durch die Mutter Luckard von Reifenberg ist der Mainzer Domherr Johann Specht von Bubenheim d. Ä. (Domherr 1450–† 23. September 1497, vgl. Kisky S. 120) mit dem Stifter verwandt. Laut dem Inventar von 1553 stellt er am 29. September 1493 eine Urkunde über die Präsentation und Verordnung des neuen, von Philipp von Reifenberg gestifteten Altars aus (Str 2 S. 431 Nr. 1030). Vermutlich lautete sie ähnlich wie die vorerwähnte Urkunde vom 25. September.

In jenem Inventar von 1553 stehen noch drei hierher gehörige Urkunden. Am 29. Januar 1467 schenken Philipp und Marsilius von Reifenberg dem Stift Gülden zu ihrem Seelgerät (Str 2 S. 418 Nr. 978). Ein Marsilius ist um diese Zeit nur in der Wetterauer Linie der von Reifenberg bezeugt, nämlich 1458–1491, † vor 1493 (Möller, Stamm-Tafeln 2 Tf. 73). Also handelt es sich bei dem Philipp um den Altarstifter. Im Inventar von 1553 findet sich ferner eine Urkunde vom 1. Oktober 1490 des Johann Specht von Bubenheim über 20 Gulden Rente, die von den von Reifenberg in die Präsenz gegeben werden (ebenda S. 428 Nr. 1022). Dort steht außerdem *ein presentationsbrieff von dem gemeinen stam Reiffenberg über den newen altar sanctorum gloriosae virginis Marie, Georgii et Anthonii, anfang: Johannes Specht etc., endet: die sabbatho mensis Junii 7<sup>o</sup>* (W Abt. 36 Nr. II 16 Bl. 16v Nr. 178). Am ehesten ist dabei an den 7. Juni 1488 zu denken, doch auch 1477 fällt der 7. Juni auf einen Samstag. Aber die Lesung des Inventars von 1553 kann nicht als zweifelsfrei gelten, und es ist von der Aussage der Urkunde vom 29. Juni 1493 auszugehen, daß die Stiftung von dem Gründerehepaar nicht mehr verwirklicht werden konnte, also erst 1493 in Kraft trat.

Auf dem Doppelblatt der Stiftungsurkunde schließt sich von einer Hand der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine datumlose Eingabe der Vikare an den ungenannten Landesherrn an, worin sie klagen, daß sie, wie den Stiftsherren und jedermann bekannt, nur die Hälfte der Dotation haben. Ihnen fehlten auch die 200 Gulden sowie der Kelch nebst *etlichen ornamenten*. Der verstorbene Graf (*unser gnediger her seliger gedechtnuß*) — gemeint ist sicher Philipp I., † 1509 — habe ihnen daher die Pflicht zur täglichen Messe erlassen. Sie bitten um Taxierung ihrer Einkünfte und Festlegung ihrer Verpflichtungen an *ferien oder messen* zur Entlastung ihres Gewissens (W Abt. 36 Nr. I 29).

Am 11. November 1510 quittieren die beiden Vikare über die 20 Gulden, die sie jährlich wegen ihres Altars St. Georg und St. Antonius von Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden-Idstein fallen haben und durch dessen Rentmeister erhielten (W Abt. 36 Nr. I 40). Eine Quittung über 10 Gulden stellt der Vikar von St. Antonius am 11. November 1534 und

am 11. November 1536 aus (ebenda Nr. I 57 und 59; Str 2 S. LXXIII f.). Zwar tritt in diesen zwei Urkunden also eine Vikarie als Altar St. Antonius gesondert auf, aber am 8. April 1527 erscheinen beide Vikarien doch als Reifenberger Altar zusammengefaßt. Damals trifft Graf Philipp II. eine Regelung über die Abgeltung der Kosten des Vikars Johann Compel, der bei seiner Vikarie unter Graf Philipp I. nur eine Hofstatt vorfand und daher Haus, Scheuer und anderes erbaute (W Abt. 36 Nr. I 53).

Vikare (Nachweise in § 31):

1509–1535	Johann Compel
1510–1550	Johann Schlosser
1550	Johann von Holzhausen (Stipendiat)

### St. Hieronymus

Dieser Altar begegnet erstmals, als dessen Vikar im Jahr 1506 (ohne Tagesangabe) dem Rentmeister zu Wiesbaden den Empfang von 15 Gulden quittiert, die der Altar jährlich aus dem Ungeld von Wiesbaden fallen hat (W Abt. 36 Nr. I 35). Als Korpus des Altars wird in der Präsenzrechnung von 1571/72 genannt: 15 Malter Korn zu Strinz-Margarethä, 16 Gulden 6 Albus aus der Kellerei Wiesbaden, zwei Wiesen, die einen Wagen Heu bringen, und ein Garten (W Abt. 36 Nr. III 5).

Vikar (Nachweis in § 31):

1506	Johann Liederbecher
------	---------------------

### St. Katharina

Dieser Altar ist der erste, der urkundlich vorkommt. Freilich läßt sich der Nachweis nur indirekt erbringen. In den Verzeichnissen der Präsenzdokumente vom 17. und 20. Mai 1633 (W Abt. 133 Nr. Xb 37 Bl. 2 und 15) werden vom Altar St. Katharina aufgeführt: ein heute fehlendes Gefälleverzeichnis von 1440 (Str 2 S. 410 Nr. 938a) und ein altes Register der Gülte zu Wörsdorf und Auringen vom Jahr 1511 (auch nicht überliefert) sowie mit knapper Inhaltsangabe unter der Überschrift: *Zu st. Catharinenaltar, welchen herr Conrad Lesch ad dies vitae außgebetten, gehören, nachfolgende documenta*: Urkunden von 1343, 1360, 1390, 1441 und 1498.

Die Urkunde von 1343 ist verzeichnet als eine Stiftung von Graf Adolf, Sohn des Grafen Gerlach, über 50 Pfund Heller (Str 2 S. 390 Nr. 866). In

ihm darf man daher den Gründer dieses Altars erblicken. Auch von der Urkunde von 1360 heißt es nur, daß sie eine Stiftung über 14 Malter Korn zu Auringen betrifft (ebenda S. 392 Nr. 873). In der Nachricht über die Urkunde von 1390 erscheint immerhin der Vikar des Altars St. Katharina, der zu seinem Altar gehörige Güter zu Wörsdorf verleiht (ebenda S. 395 Nr. 889). Laut Inventar von 1553 erwirbt der Altar 1403 zu Esch 3 Simmer Korngülte (ebenda S. 397 Nr. 899).

Der Kaplan dieses Altars verleiht am 22. Mai 1442 die im Gericht Kloppenheim erklagten Güter, die zum St. Katharinenhof zu Auringen gehören, gegen jährlich 6 Malter Korn und je 1 Firnsel Nüsse und Erbsen. Aus den Hofgütern sind Wiesen und Äcker ausgeschieden, die an zwei Personen für 5 Malter Korn verpachtet wurden. Die Verleihung geschieht mit Einwilligung des Dekans, Kapitels und der Herren insgesamt des Stifts (Str 2 S. 410 Nr. 940).

Gültkäufe des Vikars sind in den Inventaren von 1553 und 1572 und der Aufzeichnung von 1633 überliefert für: 1441 über einige Simmer Korn ohne Ortsangabe (Str 2 S. 410 Nr. 939), 1458 über  $3\frac{1}{2}$  Simmer Korn zu Idstein (ebenda S. 414 Nr. 962), 1460 über 8 Turnosen daselbst (ebenda Nr. 963), 1466 über  $\frac{1}{2}$  Malter Weizen in Walsdorf (ebenda S. 409 Nr. 975), 1490 über  $\frac{1}{2}$  Malter Korn in Wörsdorf (ebenda S. 428 Nr. 1023).

Im Jahr 1492 (ohne Tagesdatum) bekennt der Vikar, 2 Pfund Heller, die ihm gemäß einer Verschreibung jährlich am 11. November von Graf Philipp durch dessen Kellner zu Neuweilnau zum St. Katharinenaltar zu entrichten sind, durch diesen Kellner empfangen zu haben (Str 2 S. 429 Nr. 1026). Quittungen über solche Zahlungen liegen von 1529–1535 von dem Vikar Engelbert Niemand's vor (s. § 31) und ab 1553–1589 von dem gräflichen Sekretär und späteren Rat Konrad Lesch, der sich den Altar auf Lebenszeit ausgebeten hatte und zum Teil zum Stipendium eines Sohns und Veters nutzte (Str 2 S. LXXXII Anm. 416). Laut Quittung vom 19. Dezember 1553 fiel die Gülte aus der Bede von Rod an der Weil und Cratzenbach (W Abt. 36 Nr. I 70a). Das Gericht zu Kloppenheim beschreibt am 25. November 1589 die beiden Hofgüter des Katharinenaltars zu Auringen neu. Der Altar hat damals von einem Hof 5 Malter und vom andern 6 Malter Korn und je 6 Simmer Erbsen und Nüsse (ebenda Nr. II 9).

Vikare (Nachweise in § 31):

1390	Götz
1432–1442	Johann Textoris
1476–ca. 1496/97	Johannes Liederbecher
1496–1536	Engelbrecht Niemand's
1537–1540	Kilian Zimmermann

## Hl. Drei Könige

Der Altar kommt außer in dem Verzeichnis der Korpora von 1633 (§ 16,1a) nur in einer Urkunde vom 12. November 1549 vor. Damals verleiht Johann Mehn, Kellner und Befehlshaber der ledigen Präbenden oder Korpora zu Idstein, von Amts wegen und auf Befehl Graf Philipps II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein das Eigengut der drei Altäre St. Michael, Unserer Lieben Frau und der Hl. Drei Könige zu Idstein, genannt das Hofgut, in Kirchseelbach (= Niederseelbach) zu Landsiedelrecht. Die Pächter haben davon an den Dreikönigsaltar einen Gulden zu liefern (W Abt. 133 Nr. 119; modernisierte Edition: Max Ziemer in: Idsteiner Heimatschau 5. 1929 Nr. 10/11 = Idsteiner Heimatschau Nachdruck 1987 S. 270–271).

## Hl. Kreuz

In den Inventaren von 1553 und 1572 ist als erstes Zeugnis dieses Altars eine Urkunde vom 12. März 1424 über 1 Malter Korngülte Limburger Maß, die Cuntz Kelner gibt, verzeichnet (Str 2 S. 403 Nr. 918). Dieser verkauft am 15. April 1404 eine Gülte gleicher Höhe zu Ehrenbach (ebenda S. 397 Nr. 900), wo also vermutlich auch die Gülte des Hl.-Kreuz-Altars fiel. Das Inventar von 1553 nennt außerdem eine Urkunde von 1471 über  $\frac{1}{2}$  Gulden Gülte für diesen Altar (ebenda S. 420 Nr. 984). Ein Register der Einnahmen und Ausgaben des Altars von 1491–1495 (W Abt. 36 Nr. II 2) fehlt seit 1945.

Laut Präsenzregister von 1564/65 hat das *corpus sancte crucis*:  $8\frac{1}{2}$  Simmer Korn zu Idstein und Niederseelbach und 5 Gulden 15 Albus ebenda. Den Hof Gassenbach des Altars besitzt damals der Landesherr (W Abt. 36 Nr. III 3). Ein Verzeichnis vom 15. November 1575, das bei neuer Aussteinerung und Beschreibung des „Kreuzhofs“ in Gassenbach gefertigt wurde, führt 48 Morgen 3 Sadeln an bebauten Äckern und Drieschern auf, dazu brachte er 15 Wagen und eine Hauste Heu (W Abt. 133 Nr. Gassenbach 10). Der Hof besteht aus Haus, Hofstätte, Scheuer, Stall, Wiesen, Gärten und Ackergelände, als Graf Johann Ludwig von Nassau-Wiesbaden-Idstein ihn am 22. Februar 1589 auf Lebenszeit lastenfrei seinem Rat Dr. Philipp Werlin verleiht (W Abt. 133 Nr. 181; Renkhoff, Gassenbach S. 235 f.).

Vikare (Nachweise in § 31):

1473	Hermann Sartoris
1500–1525	Jakob Becker

## St. Maria

Der Altar wird erstmals 1356 mit der Gültstiftung des Vikars Georg erwähnt (s. § 31) und erscheint erst wieder am 1. Oktober 1427 in einer päpstlichen Provisionsurkunde (Str 2 S. 405 Nr. 922a). Vor dem Altar hing eine Ewige Lampe, die je zur Hälfte vom Vikar und Stift unterhalten wurde; Dekan und Kanoniker beziehen sich am 11. November 1436 wegen dieser Verpflichtung auf eine Entscheidung der Gräfin Margarete von Nassau (Witwe des 1426 verstorbenen Grafen Adolf II.) und ihrer Freunde und treffen für sich eine Vereinbarung mit den Kirchenbaumeistern (ebenda S. 407 Nr. 931).

Der Vikar verleiht am 2. Februar 1463 den Hof Unserer Lieben Frau zu Wörsdorf mit Rat und Einwilligung von Dekan und Kapitel gegen 4 Malter Korn und 2 Malter Hafer (Str 2 S. 416 Nr. 966).

Der Altar St. Maria war der Altar des Frühmessers. Die Idsteiner gräfliche Kellereirechnung von 1474 bucht 2 Gulden Ausgabe an einen Geistlichen (den Vikar) wegen des Gartens, *der zu dem prymmesse altar gebort* (W Abt. 131 Nr. R 1). In der Idsteiner Kellereirechnung von 1520 kommen unter den Kornausgaben 3 Malter an den Frühmesser zu Idstein von Unserer Lieben Frauen Gut zu Stauersbach vor (ebenda Nr. R 7). Das Dokumentenverzeichnis von 1633 erwähnt auch Nachrichten über die Gefälle *zu dem frühmeßalttar st. Mariae gehörig* (Str 2 S. CXXI).

Bei Verleihung des Altars als Stipendium bezieht sich Graf Philipp von Nassau-Idstein am 20. Juni 1547 darauf, daß ihm die Kollation aus vollkommenen gräflichen Rechten zusteht (W Abt. 36 Nr. I 63). Der Altar ist unbesetzt, als am 12. November 1549 das Eigengut zu Niederseelbach der drei Altäre St. Michael, St. Maria und Hl. Drei Könige verpachtet wird (s. unter Dreikönigsaltar). Der Marienaltar bezieht von dort 2 Gulden. Ein Zinsregister des Altars (nach 1525) führt rund 3 $\frac{1}{2}$  Gulden aus Idstein, Ehrenbach, Wörsdorf, Ober- und Niederseelbach, Niedernhausen und Heftrich sowie 4 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom Hof zu Wörsdorf auf (W Abt. 36 Nr. II 7).

Vikare (Nachweis in § 31):

1424 – 1427	Nikolaus Lucie
1463	Johannes Daspecher
1474 – 1475	Ulrich von Bechtheim
1481	Philipp
1518	Martin Sartoris
– 1547	Martin Zimmer
1547	Philipp Franz Mühlenfritz (Stipendiat)





Vikar (Nachweis in § 31):

1474 – ca. 1496/97	Jakob Brun
1518	Johann Siedebeck

### St. Sebastian

Der Altar ist im Anschluß an die Stiftung der Sebastiansbruderschaft begründet, die der Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau am 21. Oktober 1471 vornahm (s. § 20). Als Stifter hat dessen Kanzler Adolf von Breithardt zu gelten, der auch das Sakramentshaus errichten ließ (s. § 3,6). Überliefert ist freilich nur eine Urkunde vom 16. Dezember 1471, worin Dekan, Kapitel und die Herren insgesamt des Stifts bekunden, daß Adolf von Breithardt, ihr lieber Herr und guter Freund, ihnen 20 Gulden zum Ankauf von 1 Gulden Gülte für ihre Präsenz überreicht hat. Sie geloben, ihm die Gülte zu Lebzeiten zu entrichten und nach seinem Tod sein und seiner Eltern Begängnis davon zu halten, wie er es bestellt (Str 2 S. 420 Nr. 983). In der Aufzeichnung der Präsenzdokumente von 1633 erscheint er als *Breithardter altar* (W Abt. 133 Nr. Xb 37 Bl. 13v). Als erster Nachweis des Altars wird im Inventar von 1553 eine Urkunde von 1476 über 5 Gulden Gülte *zue dem newen oder Sebastianusaltar* verzeichnet (Str 2 S. 423 Nr. 994).

Als Standort dieses Altars läßt sich die den Chor südlich flankierende Kapelle erschließen. Denn Graf Philipp I. († 1509), der in seinem Testament neben dem Kirchenbau nur die Sebastiansbruderschaft im Stift bedachte (s. § 9), hat diesen Raum umgebaut (s. § 3,1).

## 2. Die Vikarien zu Idstein außerhalb der Stiftskirche

### a) Die Kapelle St. Nikolaus in der Burg

Am 14. September 1424 findet ein notariell beurkundeter Rechtsakt auf dem Kirchhof vor St. Nikolaus zu Idstein statt (Str 2 S. 404 Nr. 919). Es ist der erste Nachweis dieser Burgkapelle. Laut Rechnung der gräflichen Kellerei Idstein sangen 1455 die Stiftsherren auf der Burg am Vorabend von St. Nikolaus Vesper. Am Nikolaustag selbst und am St. Martinstag sang dort ein Priester aus dem Stift die Messe (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 7v und 9v). Damals scheint an dieser Kapelle also kein ständiger Priester gestanden zu haben. Graf Philipp von Nassau-Idstein († 16. Juni 1509) vermachte der St. Nikolauskapelle auf dem Schloß 10 Gulden für  $\frac{1}{2}$

Gulden Gülte (Str 2 S. LXXII). Die Idsteiner gräfliche Kellereirechnung von 1555 bucht an Einkünften der Kapelle im Schloß 1 Gulden 19 $\frac{1}{2}$  Albus von sechs Personen zu Idstein (W Abt. 133 Nr. R 9).

Im ab 1614 neu erbauten Grafenschloß wurde am Westende des Südflügels 1717–1719 eine Kapelle eingebaut (W Abt. 133 Nr. Idstein 17; Dehio-Backes S. 432).

#### b) Die Kapelle St. Maria vor der Himmelsforte

Die Vermutung Rizhaubs von 1787, daß die vor dem östlichen Stadttor gelegene Kapelle 1310–1330 erbaut wurde<sup>1)</sup>, beruht auf einer irrigen Vorstellung von den kirchlichen Anfängen Idsteins. Zutreffend ist jedoch Rizhaubs Nachricht, daß daneben ein Friedhof lag. Der Idsteiner Kirchenkonvent berichtet 1737 dem Konsistorium, daß vor ungefähr 40 Jahren bei damaliger Erweiterung der Stadt der Kirchhof mit zu der Gemeindegasse und den Bauplätzen gezogen und für die Stadt ohne deren Kosten ein Friedhof außerhalb erbaut wurde (W Abt. 133 Nr. Idstein 707). Diese Aufhebung des Friedhofs – wobei dessen Lage bei der Kapelle vorauszusetzen ist – geschah im Jahr 1700. In diesem Jahr werden sieben Gärten im Umfang von 2 Sadeln (=  $\frac{1}{2}$  Morgen) 34 Ruten vermessen, *so zum Kirchhof ordiniert werden sollen*. Zugleich wird festgestellt, daß *der alte Kirchhof* (bei der Kapelle) 22 Ruten umfaßte (W Abt. 133 Nr. Idstein 706). Im gleichen Jahr wird die Kapelle abgerissen und auf dem neuen Friedhof östlich der Weiherwiese wieder aufgebaut (s. unten). Unabhängig von Rizhaubs Mitteilung, daß nach der Reformation die Leichenpredigten darin gehalten wurden (Rizhaub, Einige Nachrichten S. 31), ist damit der örtliche Zusammenhang von Kapelle und Friedhof erwiesen.

Doch zu früh scheint auch die Datierung der Kapelle durch Ziemer, Beiträge S. 315. Er meint, daß wegen Unzulänglichkeit des Friedhofs um die Stadtkirche bereits um 1360–1450 ein neuer Friedhof vor dem Himmelstor mit einer Totenkapelle angelegt wurde. Es ist aber unwahrscheinlich, daß für diese kleine Stadt der Friedhof bei der Kirche schon so früh zu klein wurde, zumal 1424 auch ein Kirchhof bei der Schloßkapelle St. Nikolaus vorhanden war (s. dort). Die Himmelskapelle entstand vermutlich erst, als Graf Philipp von Nassau 1496 mit 5 Gulden Gülte eine ewige Messe *zur Himmelsforten* stiftete (Str 2 S. 433 Nr. 1040).

<sup>1)</sup> RIZHAUB, Einige Nachrichten S. 26, 30; danach CUNTZ S. 1; noch Idstein, Geschichte und Gegenwart S. 248.

Die Himmelspforte trug ihren Namen nach dem 1493 zuerst bezeugten Himmelsfeld (Str 2 S. 430 Nr. 1028), einem der drei Felder in der Gemarkung von Idstein, das vielleicht wegen seiner Höhenlage so hieß.

Das Patrozinium St. Maria der Kapelle erscheint zum ersten Mal in einer Urkunde vom 16. November 1501. Damals stiftete der Idsteiner Bürgerssohn Heymann Sartoris, Kanoniker am Stift St. Bartholomäus zu Frankfurt, in der Kapelle Unserer Lieben Frau vor der Himmelspforte mit 4 $\frac{1}{2}$  Gulden eine Wochenmesse und zwei Messen am Mittwoch im Advent und in der Fastenzeit (W Abt. 36 Nr. I 32; vgl. auch § 9).

Die beiden Baumeister der Kapelle kauften am 28. Januar 1504 für 10 Gulden eine Gülte von 12 Albus zu Bechtheim (W Abt. 36 Nr. I 34). Neben dem Pfarrer erscheint in diesem Amt der Priester Konrad Niemands. Er wird der Vikar der Kapelle sein.

Zu dem Vermächtnis des Grafen Philipp I. († 16. Juni 1509), das sein gleichnamiger Nachfolger vor 1517 bestätigte, gehörten auch 240 Gulden, die er den Baumeistern des Stifts und der Liebfrauenkapelle übergab. Davon waren 100 Gulden, nämlich 5 Goldgulden Gülte, zu einer Wochenmesse in der Liebfrauenkapelle bestimmt, und zwar sollte der Priester, der die Wochenmesse las, 5 schlechte Gulden erhalten und der Rest zum Geleucht dieser Messe gegeben werden. Schultheiß, Schöffen und Gemeinde von Idstein, denen die Baumeister das Geld ausliehen, verpflichteten sich 1517 zur Leistung der Gülte durch den Bürgermeister (Str 2 S. LXXII). Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Vermächtnis um die schon 1496 gestiftete Gülte. Der Vorgang zeigt aber die Verbindung zwischen Stift, Kapelle und Stadtgemeinde.

Graf Philipp II. verkauft am 24. Februar 1550 der Himmelskirche 5 Gulden Gülte aus der Bede zu Idstein (W Abt. 36 Nr. II 16, Inventar von 1553 Bl. 22v Nr. 243).

Um in der Himmelskirche 1560 ein Gewölbe mit einem Türlein zu den Urkunden einzurichten, wurde der Altar abgebrochen und wieder gemacht (W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 30r und 32v, vgl. auch § 4). Findet sich diese Nachricht in der Rechnung von 1560 des Baumeisters der Stiftskirche, so enthält deren Präsenzregister von 1560 eine Ausgabe von der Stiege in der Himmelskirche (W Abt. 36 Nr. III 1).

Im Register des Baumeisters der Stiftskirche von 1558 erscheinen auch die Einnahmen der Himmelskirche an ständigen Pensionen. Es sind Renten von ausgeliehenen Kapitalien in Höhe von 21 Gulden 8 $\frac{1}{2}$  Albus aus Idstein, Bechtheim, Beuerbach, Breithardt, Esch, Langenschwalbach, Stekkenroth, Strinz-Margarethä und Wallrabenstein (W Abt. 133 Nr. R 3041 Bl. 26r–27r; so auch 1560: W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 25r–26r).

Bei Anlage der Neustadt, die nach Schenkung der Weiherwiese durch Fürst Georg August Samuel 1685 im Jahr darauf begann und für die das zum Anbau auffordernde landesherrliche Edikt vom 18. Oktober 1690 ein Signal setzte, wurde die Kapelle im Jahr 1700 auf Betreiben des Landesherrn abgerissen, aber auf dem neuen Friedhof östlich vor der Weiherwiese wieder aufgebaut. Dort ist sie jedoch 1820 als baufällig endgültig abgebrochen (W Abt. 211 Nr. 2604 mit historischen Rückblick).

## § 17. Die *familia* des Stifts

### 1. Der Schulmeister

Unter den Kanonikern des Stifts gab es nicht das Amt des Scholasters. Doch kann als sicher gelten, daß die Entwicklung des Idsteiner Schulwesens vom Stift ausging. Denn das Schulgebäude lag bei der Kirche (s. § 3,8). In der Präsenzrechnung, die freilich erst nach der Reformation vorliegt, stehen auch die Ausgaben für Schule und Lehrer (s. § 3,8 und § 11).

Erwähnt wird der Schulrektor erstmals in der Rechnung der gräflich nassauischen Rentei zu Idstein von 1474/75. Sie bucht unter den Ausgaben für zwei Begängnisse des Grafenhauses in der Stiftskirche am 12. und 13. Februar 1475 3 Albus täglich für jeden der daran teilnehmenden zehn Priester und 1 Turnosen für den *schulmeister* (W Abt. 131 Nr. R 1 Bl. 12v).

In einer Urkunde des Stiftsdekans vom 13. März 1496 wirkt hinter einem Kanoniker der *rector scholarum* Paul Niemands als Zeuge mit (Str 1 S. 596 Nr. 1332). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem gleichnamigen Kleriker, den der Landesherr am 11. Oktober 1496 zur Pfarrei Niederseelbach präsentiert und der 1518–1535 als Vikar des Altars St. Andreas begegnet (s. § 31).

Am Ende der Stiftszeit steigt die Bedeutung dieses Amtes. Der Schulrektor Melchior nimmt als einziger neben dem Dekan im November 1548 an einer Trierer Provinzialsynode teil, und Anfang Februar 1549 besteht das Stift nur noch aus dem Dekan, einem Kanoniker und jenem Schulmeister (Str 2 S. LXXVIII f.; s. a. § 10).

### 2. Der Glöckner

Das Amt des Glöckners kann zwar für das Stift wegen des Vorhandenseins der Glocken vorausgesetzt werden. Es ist aber erst aus nachreformatorischer Zeit bezeugt. Der 1572 neu angenommene Glöckner ist

zugleich städtischer Büttel. Als Glöckner hat er jährlich 6 Malter Korn und 7 Gulden, ferner von jedem Hausgesessenen 20 Pfennig Glockgeld, von einer Hauptleiche 2 Laib Brot und von einer geringen Leiche einen Laib (W Abt. 133 Nr. Idstein 730). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts bezieht der Glöckner wegen des Glockenamtes 7 Gulden, für Aus- und Einmessen der Präsenzfrüchte 3 Gulden,  $6\frac{1}{2}$  Malter Korn Limburger Maß und 3 Sack Hafer sowie für das Waschen von Altar- und andern Tüchern 6 Simmer Korn (ebenda).

### 3. Die Scholaren

Daß sich beim Stift auch Scholaren befanden, ist neben dem 1496 überlieferten Titel des Schulmeisters aus einer Eintragung in der von Sonntag nach Kathedra Petri 1481 bis dahin 1482 führenden Rechnung der gräfllich nassauischen Kellerei Idstein zu entnehmen. Darin ist bei Ausgaben an verbackenem Korn zum Sonntag Exaudi (3. Juni) 1481 verbucht: *den scholaribus deß morgens 3 suppen gemacht* (W Abt. 133 Nr. R 5). Laut dem Idsteiner Reichssteueregister von ca. 1496/97 wohnte ein Schüler beim Pfarrer (vgl. § 30 unter Heinrich von Herborn).

Die in der ersten überlieferten Präsenzrechnung von 1560 erwähnten Ausgaben für die Schüler dürften Verhältnisse der Chorknaben aus der Zeit des Stifts wiedergeben. Daraus geht hervor, daß die Schüler im Leben der Kirche und Gemeinde eine Rolle spielten. Die Schüler erhalten zu Weihnachten  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein und, als sie den Fastnachtsbraten essen, noch  $\frac{1}{2}$  Viertel. Die Präsenz gibt den Schülern ferner auf Bonifacii (5. Juni), als sie zu Altenburg am Markttag gesungen haben, für Mutzen (*motzen*) und Wein  $10\frac{1}{2}$  Albus und am 23. Juni (auf St. Johannes Abend) ein Viertel Wein und 3 Albus (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 40r und 43r). Die Präsenzrechnung von 1574 (ebenda Nr. III 5) bucht 6 Albus Ausgabe für die Schüler zu den Johanniseiern.

## § 18. Äußere Bindungen und Beziehungen

### 1. Verhältnis zum Papst

Für die Gründung des Stifts bittet der Landesherr den Papst um die Einwilligung und erhält sie 1328. Doch der von diesem mit der Vollziehung beauftragte Erzbischof von Trier erfüllt die Aufgabe erst 1340, ohne sich auf jene päpstliche Vollmacht zu berufen (s. § 8).

Päpstliche Provisionen auf Pfründen des Stifts sind nicht bekannt. Zwei Stiftsmitglieder, der Kanoniker Rudolf Losse (1343) und der Vikar Nikolaus Lucie (1427), erhielten vom Papst auswärtige Benefizien (vgl. die Personallisten).

An das päpstliche Reservatrecht ist gewiß gedacht, wenn der Erzbischof von Trier bei Bestätigung der vom Kapitel gewählten Dekane 1452, 1494 und 1502 erwähnt, daß ihre Vorgänger außerhalb der Römischen Kurie gestorben sind (s. § 29).

Papst Innozenz, wohl VI. (1352—1362), erläßt eine Bulle im Streit des Stifts und des Pfarrers zu Oberlahnstein wegen des Zehnten (s. § 28).

Papst Sixtus IV. stellt 1478 ein Kommissorium für den Abt von Schönau aus zur Inkorporation der Pfarrei Heftrich in das Stift (Str 2 S. 424 f. Nr. 1001 und 1002).

Als Papst Innozenz VIII. am 26. Dezember 1488 den Grafen Adolf, Engelbert und Johann von Nassau, Mainzer Diözese, die ihrem Vater Johann († 1480) von Kaiser Friedrich III. im Jahr 1470 (vgl. W Abt. 130 II Urk. 21) in bezug auf Klagen ihrer Untertanen verliehene Befreiung von fremden Gerichten außer dem kaiserlichen Kammergericht und mit der Verpflichtung, den klagenden Untertanen binnen sechs Monaten und drei Tagen Recht angedeihen zu lassen, bestätigt und die Grafen von etwaigen Sentenzen der Exkommunikation, Suspension und des Interdikts befreit, beauftragt er die Dekane der Stifte St. Florin zu Koblenz, St. Maria zu Düsseldorf und St. Martin zu Idstein damit, für die Ausführung des Exemptionsdekrets notfalls mit geistlichen Strafen zu sorgen (W Abt. 130 II Urk. 23).

Der Landesherr nimmt 1542 das Recht in Anspruch, die im Papstmonat erledigte Pfarrei Wörsdorf, mit der die Kirche Wolfsbach bei Idstein verbunden war, zu besetzen (s. § 10).

## 2. Verhältnis zum Kaiser und König

Von keinem deutschen Kaiser und König läßt sich nachweisen, daß er beim Stift Idstein das Recht der Ersten Bitte wahrgenommen hat. Doch richtet Kaiser Karl V. am 26. Februar 1521 eine Erste Bitte an das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt um ein Benefizium für den Idsteiner Stiftsdekan Nikolaus von Schwalbach (s. § 29).

Der Reichstag zu Worms beschloß am 7. August 1495 die Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs (vgl. Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe V Bd 1 und 2, bearb. von Heinz Angermeier. 1981 S. 537 ff. Nr. 448). Bei Erhebung dieser Reichssteuer in der Herrschaft Idstein zog man in Idstein

zwar nicht die Stiftsgeistlichen, wohl aber deren Mägde heran (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793 Bl. 2r–5v). Die undatierte Liste schon in das Jahr 1495 zu stellen (so in der nicht fehlerfreien Edition von Ziemer, Idsteins Einwohner), erscheint nicht berechtigt. Denn nicht nur gehören die Grafen Adolf III. von Nassau-Wiesbaden und Philipp I. von Nassau-Idstein zu den Landesherrn, denen König Maximilian I. am 17. November 1495 sein Befremden ausdrückt, daß sie bisher zur Einbringung des Gemeinen Pfennigs in ihrem Herrschaftsbereich nichts unternommen haben (vgl. Deutsche Reichstagsakten, wie oben, S. 1213 f. Nr. 1660), sondern Nassau-Wiesbaden (womit Idstein unzweifelhaft mit gemeint ist) befindet sich auch unter den Reichsständen, mit denen der König noch 1496 wegen der Zahlung verhandeln läßt, er beglaubigt am 7. Januar 1496 dafür zwei Delegierte (ebenda S. 1225 Nr. 1672).

Die erhaltenen Listen über die Erhebung dieser Reichsteuer datieren aus den Jahren 1496 und 1497, die Einzahlungen erfolgten laut dem Quittungsbuch erst vom 23. März 1497 bis 27. Mai 1499<sup>1)</sup>. Der Amtmann zu Burgschwalbach, Dietrich von Hattstein, sammelte in Burgschwalbach, Dörsdorf und Panrod das Königsgeld nicht eher als am 25.–27. April 1498 ein (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2761 Nr. 3 Bl. 17). Andererseits standen Graf Adolf III. von Nassau-Wiesbaden als Kammerrichter und Graf Philipp I. von Nassau-Idstein als einer der Kämmerer dem König nahe<sup>2)</sup>. Es ist daher zu vermuten, daß Graf Philipp seiner Verpflichtung zur Erhebung des Gemeinen Pfennigs nicht als letzter nachgekommen ist. Am 31. März 1497 gewährte König Maximilian I. den Grafen Adolf und Philipp von Nassau das Recht, sich Wohlgeboren zu schreiben und so zu heißen (W Abt. 1005 Nr. 6 D Bl. 228). Die Grafen werden also die Reichsteuer in ihrem Land 1496/97 erhoben haben. Doch war bei Herstellung der Reinschrift des Registers für die Herrschaft Idstein der Zettel über die Erhebung in Michelbach verlorengegangen. Der Schreiber vermerkte, bei etwaiger Anforderung eines neuenzettels über Michelbach sei zu bedenken, daß die Leute inzwischen zum Teil verstorben oder verändert seien (Bl. 30v der Liste). Zwischen Aufstellung der Steuerliste und ihrer Reinschrift liegt also ein nicht näher bekannter Zwischenraum. So wird verständlich, daß der Mainzer Erzbischof-Kurfürst Berthold von Henneberg erst am 5. Juli (*freitag nach sand Ulrichs tag*) 1499 aus Mainz den Schatzmeistern in Frankfurt mitteilt, daß Graf Philipp von Nassau-Idstein ihm *die register* über die Gefälle des Gemeinen Pfennigs, die von

<sup>1)</sup> Rudolf JUNG, Die Akten über die Erhebung des gemeinen Pfennigs von 1495 ff. im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. (KorrBlGesamtvereinDtGV 57. 1909 Sp. 328–333).

<sup>2)</sup> SCHLIEPHAKE-MENZEL 5 S. 469 f.; Deutsche Reichstagsakten (wie oben) besonders S. 642 Nr. 569, S. 1201 Nr. 1647.

ihm und seinen Untertanen zu geben sind, in Höhe von 95 Rheinischen Gulden 4 Schilling 4 Pfennig überantwortet hat (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2761 Nr. 2 Bl. 2; Peter Schmid, Der Gemeine Pfennig von 1495 = SchrrReiheHistKommBayerAkadWiss 34. 1989 S. 571). Dies ist genau die Summe am Schluß der Steuerliste.

### 3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

Erzbischof Balduin von Trier als zuständiger Ordinarius stellte 1340 die Gründungsurkunde des Stifts aus und gab ihm darin eine Verfassungsgrundlage mit (s. § 8 und 12). Der erste vom Grafen dem Stift präsentierte Kanoniker, Rudolf Losse, stand als Sekretär im Dienst dieses Erzbischofs (s. § 30).

Bei Neuwahl eines Dekans hatte das Kapitel den Erzbischof laut Gründungsurkunde um Bestätigung zu bitten. Der Erzbischof verlieh dem Dekan daraufhin die Seelsorge an der Kirche und die Vollmacht, damit einen der Kanoniker zu beauftragen. Die Investierung des neu gewählten Dekans fand 1452 durch den Generalvikar des Erzbischofs, den Dekan des Stifts St. Florin zu Koblenz, also offenbar dort statt (Str 2 S. 414 Nr. 957a).

Als das Kapitel den Erzbischof um Bestätigung der am 22. August 1491 erfolgten Wahl des Dekans bittet, läßt er durch Edikt an den Türen der Kirchen St. Florin und St. Kastor in Koblenz verkünden, daß etwaiger Einspruch vor ihm oder seinem als Kommissar bestellten Kanzler am 25. November in der erzbischöflichen Kurie zu Oberwesel (*in curia archiepiscopali opidi nostri Wesaliensis*) vorzubringen ist. Da kein Opponent erschien, bittet der Erwählte um Bestätigung. Nachdem der Kommissar die rechtmäßige Form der Wahl und die Verdienste des Erwählten mittels Zeugenverhörs geprüft hatte, bestätigt der Erzbischof die Wahl, investiert den Dekan und fordert Kanoniker und Vikare auf, diesem zu gehorchen (Str 2 S. 428 Nr. 1024).

Der 1494 in gleicher Weise vom Erzbischof in Ehrenbreitstein bestätigte und investierte Nachfolger schwört dort gleichzeitig, dem Erzbischof und dessen Richtern treu und gehorsam zu sein, deren Mandate auszuführen und die Rechte seines Dekanats zu bewahren (Str 2 S. 432 Nr. 1035).

Die Gründungsurkunde von 1340 enthält noch vier Bestimmungen zugunsten des Diözesanbischofs, von denen aber nicht bekannt ist, ob sie zur Anwendung kamen. Nahm der Graf die Präsentation der Kanoniker an den Dekan ohne triftigen Grund nicht binnen vier Wochen nach Vakanz vor, sollte sie dem Erzbischof von Trier zustehen. Falls ein Kanoniker präsentiert oder eingesetzt wird, der kein Priester ist, konnte der Erzbischof



die vakante Pfründe verleihen. Das Stift soll sich im Gottesdienst nach der Ordnung des Domstifts Trier richten. Der Erzbischof behielt sich zum Schluß die Auslegung und Änderung der Artikel vor.

Während des Bauernkriegs fordert der Statthalter des Erzbischofs Richard von Greiffenklau zu Ehrenbreitstein von Dekan und Kapitel 200 Gulden zur Unterhaltung des kurfürstlichen Kriegsvolks. Der Landesherr, Graf Philipp II. von Nassau, begibt sich daraufhin zum Erzbischof-Kurfürsten nach Neustadt in der Pfalz und bittet um etwas Nachlaß, da das Stift St. Martin arm sei. Der Erzbischof gesteht zu, die Sache bis zur Rückkehr ruhen zu lassen, befiehlt aber am 16. Juli 1525 von Weißenburg aus dem Stift, 100 Gulden binnen acht Tagen zu entrichten. Am 25. Juli antwortet der Graf, das Stift habe ihn wiederum um Vermittlung gebeten. Es beklage sich über die Forderung, die es nicht zu erfüllen vermöge. Der Erzbischof möge bis zur in Kürze zu erwartenden Ankunft des Grafen die Forderung nicht weiter verfolgen (W Abt. 36 Nr. II 1a; Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 72). Sollte das Stift damals noch einen Betrag an den Erzbischof abgeführt haben, so dürfte es doch das letzte Mal gewesen sein. Denn aus dem gleichen Anlaß erhob der Landesherr wie die übrigen Mitglieder des Wetterauer Grafenbundes eine Steuer. Er unterstellte das Stift seitdem seinem Besteuerungsrecht (vgl. § 18,4b).

Am 28. Dezember 1546 richtet Erzbischof Johann Ludwig von Hagen an Dekan und Kapitel des Stifts Idstein eine Ladung zum Landtag. Es möge seine Gesandten zum Abend des 13. Februar 1547 nach Koblenz schicken, damit sie am folgenden Tag im erzbischöflichen Hof bei der St. Florinskirche an der Versammlung aller Stände des Erzstifts teilnehmen (W Abt. 36 Nr. I 62). Das Stift ist noch im Verzeichnis von 1548 der Trierer Landstände aufgeführt (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1 Nr. 80 S. 326). Infolge der Reformation fehlt es dagegen in der Steuerliste des niedererzstiftischen Klerus von 1576 (Knetsch, Die landständische Verfassung S. 47).

Der Weihbischof Erzbischof Johanns II. von Baden, Bischof Hubert von Azotus, stellt 1476 einen Ablaßbrief für die Stiftskirche aus (Str 2 S. 422 Nr. 992).

#### 4. Verhältnis zum Patronats- und Landesherrn

##### a) Allgemeines

Das Stift St. Martin in Idstein ist ein typisches Beispiel für ein spätmittelalterliches Residenzstift (vgl. Moraw, Typologie S. 28). Es erfüllt nicht nur die religiösen Bedürfnisse der landesherrlichen Familie als Ge-

betsstätte und als Grablege (s. § 22), sondern dient auch der Sicherung und Ausgestaltung der zur Stadt erhobenen Residenz. Die Bemühung Graf Gerlachs von Nassau um Errichtung des Stifts 1328–1340 fällt in die Zeit der Stadtgründungen durch die kleineren Dynasten des Mittelrheingebiets und steht der Verleihung des Stadtrechts an Idstein noch zeitlich nahe (s. § 6). Das Motiv des Grafen findet in der Anerkennung seines Patronatsrechts in der Gründungsurkunde von 1340 Ausdruck. Angesichts der Bedeutung der Kirche im öffentlichen Leben war die durch das Stift ermöglichte religiöse Versorgung von Hof und Stadt gewiß auch ein Faktor von politischem Gewicht.

Die vermögensmäßige Ausstattung des Stifts bei dessen Gründung durch das nassauische Grafenhaus (s. § 8) fand während des 14. und 15. Jahrhunderts ihre Fortsetzung in einer Privilegienverleihung und zahlreichen Zuwendungen (s. § 9). Auch sind die Grafen an der Stiftung von Nebenaltären beteiligt, und sie beanspruchen die Verleihung dieser Vikarien (s. § 16).

Schutz und Förderung durch den Landesherrn hatten aber ihre Kehrseite in einer schwer genau faßbaren Abhängigkeit. Am deutlichsten wird dies in der Heranziehung des Stifts als Darlehnsgeber. Zwar war das Grafenhaus wohl im allgemeinen ein zuverlässigerer Schuldner als Privatpersonen, war andererseits aber auch schwerer bei Säumnis in der Zahlung der Rente gerichtlich zu belangen. So schenken schon 1360 Graf Adolf I. von Nassau und seine Frau Margarete dem Stift in ihrem Testament 86 Goldgulden, die es ihnen gütlich geliehen hat (W Abt. 30 Nr. I 30; Str 2 S. 392 Nr. 872); bei Rückforderung dieses Kapitals scheint das Stift also Schwierigkeiten gehabt zu haben. Als Graf Adolf II. 1408 vom Stift 600 Gulden borgte, war es gezwungen, sich den Betrag durch Verpfändung seiner Zehnteinkünfte in Oberlahnstein zu beschaffen (s. § 28).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häufen sich solche Darlehen des Stifts an den Landesherrn. 1455 nimmt der Graf von Nassau-Idstein beim Stift eine Anleihe von 300 Gulden auf (Str 2 S. 415 Nr. 960). 1460 verkauft er dem Stift 7 Gulden Gülte (ebenda S. 415 Nr. 964), leiht also wohl 140 Gulden. Es folgen gräfliche Gültverkäufe an das Stift: 1464 von 7 Gulden (ebenda S. 418 Nr. 971), 1470 von 6 Gulden (ebenda S. 419 Nr. 980), 1471 von 4 Gulden (ebenda S. 419 Nr. 981), 1472 von 10 Gulden (ebenda S. 420 f. Nr. 985, 986, 987). Aus dem Testament Graf Johanns II. (vor 1480) geht hervor, daß der Graf 200 Gulden beim Stift entlieh, die es sich bei der Kirche in Kirberg borgen mußte (ebenda S. 425 Nr. 1007a). Auch Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein erhielt vom Stift aus der Präsenz am 12. November 1522 ein Darlehen über 400 Gulden, wofür er jährlich 20 Gulden Zins zum Testament des † Philipp von Reifenberg

und von dessen Frau Katharina von Praunheim (s. § 16, Altar St. Georg und St. Antonius) aus dem Dorf Kröftel verschrieb (s. § 28). Und am 3. Februar 1525 empfing er gegen Verschreibung von 40 Gulden aus dem Zoll zu Idstein, jährlich in drei Raten an St. Johannes Baptist, Michaelis und am Dreikönigstag zahlbar, vom Stift 800 Gulden, von denen freilich 600 Gulden aus dem Testament Graf Philipps I. von Nassau-Idstein († 1509) stammten (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 21r–22v).

Überblickt man diese Verträge des Stifts mit dem Landesherrn, so ergibt sich das Bild eines finanziell wohl mehr oder weniger abgesicherten, aber zunehmend abhängiger werdenden Stifts.

Es ist vermutlich eine typische Auswirkung des gräflichen Patronatsrechts, wenn der Geistliche, dem der Landesherr 1535 den Altar St. Andreas verleiht, sich gegen den Grafen verpflichtet, zu residieren und die gestifteten Messen auszurichten, die Behausung der Vikarie samt den Gütern im Bau zu halten und den Altar nicht ohne Wissen und Willen des Grafen zu vertauschen (W Abt. 36 Nr. I 58). Denn die Stiftungen erweisen das Interesse des Grafenhauses am geregelten Gottesdienst.

Aus einer Reihe von urkundlichen Nachrichten ist darüber hinaus zu ersehen, daß einzelne Stiftsmitglieder und insbesondere der Dekan dem Grafenhaus dienstlich verbunden sind. Dies gilt schon für den Dekan der Stiftsgründung Heinrich Sure (s. § 8). Einträge in Rechnungen geben für das 15. Jahrhundert anschaulichen Aufschluß. Der Dekan des Stifts nebst dem Schreiber des Grafen von Nassau-Idstein verhandeln (1444?) in dessen Vollmacht in Limburg mit dem dortigen Stift St. Georg (Str 5,2 Nr. 25 S. 100). Der Dekan gibt 1455/56 dem Idsteiner Kellner des Landesherrn in dessen Auftrag Anordnungen (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 28v und 40v). Er ist häufig mit einem Pferd im gräflichen Dienst unterwegs (ebenda Bl. 29 ff.). Im Jahr 1474 ist er Bürge und Hauptmann bei der gräflichen Pachtung des Bleidenstadter Zehnten in Idstein, Wörsbach und Wolfsbach (ebenda Nr. R 2).

Aus solcher Verbundenheit des Stifts mit dem Landesherrn entwickelte sich auch ein geselliger Umgang. Der Graf aß 1475 am Tage Mariä Aufnahme (15. August) mittags und abends im Haus des Dekans (W Abt. 133 Nr. R 3 Bl. 47r), ebenso 1483 am Tag Innocentum (28. Dezember) (ebenda Nr. R 6 Bl. 8v). Umgekehrt nehmen der Dekan und andere Stiftsmitglieder 1475/76, 1478 und 1483 nahezu ständig an der gräflichen Tafel teil, wie die Abrechnungen über verbackenes Korn ausweisen (ebenda Nr. R 3, R 4, R 6). An Allerseelen 1475 sind der Weihbischof *und die prister im stift alle gemeyn* beim Grafen zu Gast, ebenso schon am Vorabend von Allerheiligen *die prister zu Itzstein alle gemein*, desgleichen am Mittwoch nach Apollonie (12. Februar) 1477 *die prister algemeynlich*. Und zur Fast-

nachtszeit 1477, nämlich Montag bis Donnerstag *in capite ieiunii* (17.–20. Februar), haben *myn hern bede* (wohl der Landesherr Graf Johann II. und einer seiner Söhne), *dazu die prister gemeynlich* und Philipp von Reifenberg im Haus des gräflichen Dieners Greff Hen gegessen. Täglich schickte der Idsteiner gräfliche Kellner zwei Körbe Brot dorthin, auch ein Lautenschläger und andere Personen kamen dazu (W Abt. 133 Nr. R 3 Bl. 4r, 53r, 60v, 61r).

Aus der Abhängigkeit des Stifts vom Landesherrn ergab sich also eine gesellschaftliche Nähe. Eine Anerkennung der Würde des Stiftshauptes liest man aus dem Schreiben heraus, mit dem Graf Philipp II. am 24. Juni 1529 dem Dekan als *venerabili viro domino* kraft seines Patronatsrechts einen Kleriker zu einem Kanonikat präsentiert mit der Grußformel: *Quidquid poterimus reverencie et honoris* (W Abt. 36 Nr. I 55).

Bei ihrem Verhältnis zum Landesherrn stehen die Stiftsherren außerdem mit Personen seiner Umgebung in Verbindung. Jener am 24. Juni 1529 vom Grafen dem Stift präsentierte Kanoniker erklärt am gleichen Tag in seinem Revers für den Grafen, dieser habe ihn auf seine Bitte und die seiner guten Freunde und Gönner mit der vakanten Präbende versehen (W Abt. 36 Nr. I 56).

Als Bruder Graf Johanns II. von Nassau-Idstein hielt sich Erzbischof Adolf II. von Mainz in seiner Stiftsfehde mit Diether von Isenburg 1462 zuweilen in Idstein auf<sup>1)</sup>. Solchen persönlichen Beziehungen Erzbischof Adolfs II. verdanken 1471 die St. Sebastiansbruderschaft (s. § 20) und vor 1476 der Altar St. Sebastian (s. § 16) ihre Begründung. Der Stiftsdekan Johann Dietzel von Oppenheim steht 1462/63 diesem Mainzer Kurfürsten nahe (s. § 29).

Diese persönliche Beziehung zum nassauischen Grafenhaus erstreckte sich zumindest in einem Fall sogar über die Linie des Landesherrn hinaus. Als Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg sich 1524 zum Lehnsempfang nach Mainz begab, machte er laut Rentmeisterrechnung in Idstein Station und verbrauchte dort nicht nur am 5. Oktober 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Albus im Hause des Schultheißen, sondern gab auch 2 Albus aus, *wie mit dem dechannt zu Itzstein spilt* (W Abt. 154 Nr. 3126).

## b) Besteuerung

Als Landesherr übernimmt der Graf von Nassau-Idstein die Erhebung des auf dem Wormser Reichstag von 1495 für alle Stände des Reichs

<sup>1)</sup> Karl MENZEL, Urkundliche Mitteilungen zur Geschichte des Erzstiftes Mainz während der ersten Regierung Diethers von Isenburg (NassAnn 12. 1873 S. 142–210) S. 202 Nr. 170.

beschlossenen Gemeinen Pfennigs (s. § 18,2), der auch das Gesinde der Stiftsherren betraf (s. die Personallisten). Im Bauernkrieg versuchte der Erzbischof von Trier als Diözesanoberer noch das Stift zu besteuern (s. § 18,3). Doch ging damals das Besteuerungsrecht auf den Landesherrn über. Die Mitglieder des Wetterauer Grafenbundes beschlossenen in ihrem Butzbacher Abschied vom 19. Dezember 1525, eine Steuer zur Unterhaltung von Fußvolk zu erheben, das die Häuser der Grafen schützt und im Notfall auch neben den Reisigen gebraucht werden kann. Als Steuerfuß für die Geistlichkeit wurde dabei festgesetzt: 1 Ort für 1 Gulden des Subsidiums an den Erzbischof und  $\frac{1}{2}$  Gulden von 20 Gulden Einkommen. Jeder Graf soll hierüber schleunigst mit seinen Geistlichen handeln und bei der nächsten Zusammenkunft in Butzbach, die für den 22. Januar 1525 vorgesehen wurde, abschließend berichten. Die Gesandten von Nassau-Weilburg, Nassau-Wiesbaden und Westerburg wollen dies an ihre Herren bringen und sagen zu, deren Meinung binnen 14 Tagen Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg schriftlich mitzuteilen (W Abt. 171 Nr. G 400 Bl. 52r–53r).

Demgemäß werden auf der nächsten Tagung in Butzbach, die am 25. Januar 1526 stattfand, die Kosten für 300 Söldner auf drei Monate veranschlagt und Ausgaben für 170 reisige Pferde, Geschütze, Pulver und anderes Kriegsmaterial vorgesehen. Auch wird eine Steuerliste für die in den Territorien der Wetterauer Grafen befindlichen Klöster und Stifte aufgestellt (ebenda Bl. 54r–56r). Das Stift Idstein ist darin ebenso wie die Stifte Lich, Hanau und Weilburg mit 100 Gulden angesetzt, während das Stift St. Severus in Gemünden nur 50 Gulden zu zahlen braucht. Der Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden-Idstein soll für das Fußvolk insgesamt 260 Gulden aufbringen (ebenda Bl. 55r; Struck, Kircheninv. Grafsch. Diez S. 72f.). Die auf dem Grafentag in Friedberg am 9. April 1526 bei einigen geistlichen Institutionen vorgenommene Milderung des Ansatzes (ebenda Bl. 60v) erstreckt sich nicht auf jene Stifte. Nassau-Weilburg und Nassau-Idstein, die ihren Anteil noch nicht entrichtet haben, sollen dies binnen 14 Tagen tun (ebenda Bl. 59r–64v).

#### 5. Verhältnis zur Stadt Idstein

Das Stift war personell stark in der Stadt verwurzelt (zur Stadtrechtsverleihung 1287 s. § 7). Die Herkunftsbezeichnung „von Idstein“ bei vielen Namen von Kanonikern und Vikaren und ihre familiären Beziehungen beweisen dies (s. § 29–31).

Idstein war nur eine Kleinstadt. Nach dem Reichspfennigregister von 1496/97 gab es in Idstein 91 Haushalte, darunter neun von Geistlichen, und ca. 380 Einwohner<sup>1)</sup>. Das Verzeichnis von 1566 der Untertanen in Land der Herrschaft Idstein führt bei der Stadt 79 Hausstände auf (W Abt. 133 Nr. III 1 Bl. 1r–3v). Die Haushalte der Kanoniker und Vikare spielten wegen ihrer geringen Zahl – 1518 zwölf Kanoniker und Vikare (W Abt. 1098 Nr. II 21a S. 421) – jedoch trotz der Kleinheit der Stadt keine erhebliche Rolle. Wohl aber dürfte das Stift als Korporation mit seinen Einkünften an Zehnten und Gülten wirtschaftlich stark ins Gewicht gefallen sein. Dies äußerte sich unmittelbar darin, daß die Gemeinde zu Zinszahlungen an das Stift auf Grund von Darlehen verpflichtet war (s. § 28). Ebenso gingen einzelne Bürger Gültverpflichtungen gegenüber dem Stift ein (Str 2 S. 401 Nr. 912, S. 406 Nr. 928, S. 407 Nr. 932). Die Stiftspräsenz besaß in Idstein Grundbesitz und bedeutende Gefälle (s. § 28).

Eine Beziehung zwischen Stift und Stadt ergab sich ferner durch die Beteiligung von Bürgern an der Verwaltung der Baufabrik (s. § 15,3).

Die Bürgerschaft hatte ausweislich der Präsenz- und Stadtrechnungen an der Kirche lediglich die Baulast für den Turm. Aber nach der Kirchenordnung von 1618 (Exemplar: LandesB Wiesbaden Gr 509) mußte das Stadtgericht für Herbeischaffung des Baumaterials sorgen. Nach dem Kircheninventar von 1832 (W Abt. 211 Nr. 3158) gehörten der Stadtgemeinde Uhr und Glocken, und sie hatte für das Geläut aufzukommen. Doch im 16. Jahrhundert trägt die Präsenz des Stifts die Ausgaben für die Uhr und für die Seile der Glocken (s. § 3,7).

Auf nachbarliches Einvernehmen mit der Bürgerschaft läßt schließen, daß die Stiftspräsenz ihr laut den Registern von 1560 und 1569  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein auf Aschermittwoch spendete (W Abt. 36 Nr. III 1 und 4). Über die Beteiligung an der Armenpflege s. § 22.

## 6. Verhältnis zum Archidiakon

Zwei Tage nach der Urkunde vom 25. August 1340, durch die der Erzbischof von Trier die Pfarrkirche St. Martin in Idstein zu einem Stift erhob, gibt der Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius zu Dietkirchen, Robin von Isenburg, mit Hinweis darauf, daß die Kirche in seinem Sprengel liegt, seine Zustimmung in einem Transfix zu jener Gründungs-

<sup>1)</sup> StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; demnächst: Wolf-Heinz STRUCK, Das Reichsteuerregister der Herrschaft Idstein von 1499 (HessJbLdG 40, 1990).

urkunde (Str 2 S. 388 Nr. 861). Die mangelhafte Überlieferung des Stifts läßt nicht erkennen, ob und wie der Archidiakon später bei der Inkorporation von Kirchen und Kapellen in das Stift mitgewirkt hat. Bei Besetzung der dem Stift inkorporierten Kirche zu Heftrich richtet der Landesherr als Inhaber des Patronats aber noch 1553 die Präsentation an den Archidiakon (vgl. § 10).

### 7. Verhältnis zum Landkapitel

Die Pfarrei Idstein gehörte im Archidiakonats Dietkirchen zum Landkapitel Kirberg, das seit 1217 bezeugt ist (Kleinfeldt-Weirich S. 121; Struck, Die Landkapitel S. 52). Die Pfarrei ist in der von diesem Landkapitel in Kopie von 1475 überlieferten *Taxa generalis* enthalten (s. § 24). Der erste Dekan des Stifts war zuvor als Pfarrer Kämmerer des Landkapitels (s. § 29). Der Stiftsdekan Johannes Dietzel von Oppenheim erscheint 1463 als neu erwählter Dekan des Landkapitels (*sedis et capituli*) Kirberg (W Abt. 14 Nr. 103; Kleinfeldt-Weirich S. 123). Die Urkunde bezeugt zugleich das Vorhandensein einer Bruderschaft der Pfarrgeistlichkeit des Landkapitels.

### 8. Verhältnis zu anderen geistlichen Instituten

#### a) Verhältnis zur Tertiärinnenklause in Idstein

In Idstein gab es eine Beginenklause, die vermutlich schon im 14. Jahrhundert entstand. Damals vermachte die Begine Jutta aus Idstein zu ihrem Seelenheil und dem ihrer Schwester Lukardis dem Kloster Klarenthal 2 Malter Korngülte (Otto, *Necrologium Clarenthal* S. 45 Nr. 30 und 31). Ein Hinweis auf die Tätigkeit der Beginen ergibt sich daraus, daß sie um den 6. Juni 1456 vier Tage Wolle für die gräfliche Kellerei Idstein besahen (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 23r). Am 13. Juni 1491 unterwerfen sich die Mater Katharina von Wetzlar und die übrigen Tertiärinnen, Schwestern von dritten Orden des hl. Franziskus, in der Stadt Idstein dem Provinzial der Kölner Franziskanerprovinz (Str 2 S. LXXI). Die Liste über die Erhebung des Gemeinen Pfennigs von ca. 1496/97 führt in Idstein sieben Beginen auf (Ziemer, Idsteins Einwohner). Graf Philipp II. von Nassau-Idstein bestätigt am 5. Januar 1512, daß sein Vorgänger Philipp I. (1480–1509) den geistlichen Schwestern des Konvents zu Idstein 8 Simmer Korngülte verschrieben hat (W Abt. 36a Nr. 1). Am 2. März 1514 kaufen

die geistliche Mater und der Konvent in der Klausen zu Idstein 2 Malter Korngülte (ebenda Nr. 2).

Die Klausen lag in der Nähe der Stiftskirche. Die Schwestern der Klausen erledigten Dienste für die Stiftskirche. Die Kirchenrechnung bucht 1544 eine Ausgabe für Zehrung, als die *sustern* die Kerzen gemacht haben, und 1551 für Seife den *sustern*, die Alben zu waschen (W Abt. 133 Nr. 3040 Bl. 10r und 21r). Ähnliche Ausgaben kommen auch weiterhin vor; noch in der Kirchenrechnung von 1562 steht: *Item als die sustern die kerzen gemacht, ist uffgangen 4 moß wein ..., facit 6 alb., item vor 2 alb. weck, vor 8 alb. kochenspeis* (ebenda Bl. 22r).

Nachdem der Konvent seit der Reformation zu bestehen aufgehört hatte, wird die Klausen 1588 zur neuen Schule für Knaben aus Mitteln der Präsenz umgebaut (s. § 3,8). In ihr wird 1594 die Konventsstube erwähnt (W Abt. 36 Nr. III 8 und 9).

#### b) Verhältnis zu auswärtigen Instituten

Die Beziehung des Stifts Idstein zu den andern Kollegiatstiften im Gebiet der mittleren Lahn ist gering. Es ist weder 1493 noch 1498 mit den Stiften Dietkirchen, Diez und Limburg an der Vereinigung des Klerus im Niedererzstift Trier beteiligt (Str 2 S. 299 Nr. 646; Schmidt, UrkSt. Kastor 2 S. 340 Nr. 2352). Nur zum Stift St. Georg in Limburg lassen sich einige Verbindungen beobachten. Der Limburger Kanoniker Swiker Neude vermachte in seinem Testament von 1344 dem Stift Idstein mehrere Gülden besonders aus Grundbesitz, den er von der Mutter in Idstein und in dessen Nachbarschaft ererbte, mit der Auflage, an den Vikar der von ihm begründeten Kaplanei am Marienaltar des Stifts Limburg jährlich 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Malter Korn zu liefern. Auch stiftete er im Stift Idstein zwei Präsenzen zu seinem Jahrtag und dem seiner Eltern, des Großvaters und der Großmutter sowie der Brüder und Schwestern (Str 1 S. 144 Nr. 316). Der Idsteiner Kanoniker Georg Sure (1349) hat einen Bruder, der Kanoniker im Stift Limburg ist (s. § 30). Der Dekan des Stifts Idstein ist 1368 einer der drei Exekutoren einer päpstlichen Provision auf den Altar St. Nikolaus des Stifts Limburg, der durch Verzicht des Siegfried von Idstein vakant wurde (Str 1 S. 250 Nr. 562). Er ist 1464 der erste von vier Schiedsmännern im Streit des Stifts Limburg mit dem Pfarrer zu Bergen (ebenda S. 500 Nr. 1125). Und 1496 ist er Sachwalter des Johann Sculteti aus Idstein bei Vertauschung seines Altars in der Kapelle St. Laurentius zu Limburg (ebenda S. 595 f. Nr. 1331 und 1332). Mehrfach richtet der Offizial der erzbischöflichen Kurie zu Koblenz u. a. auch an den Pfarrer in Idstein die



Aufforderung zur Bekanntmachung von Urteilen in Zehntstreitigkeiten des Stifts Limburg mit den Gemeinden Walsdorf (ebenda S. 446 Nr. 1027, S. 449 Nr. 1030, S. 462 Nr. 1048) und Camberg (ebenda S. 463 Nr. 1050, S. 481 Nr. 1081). Eine solche Verfügung soll 1482 auch am Tor der Kirche zu Idstein angeschlagen werden (ebenda S. 540 Nr. 1207).

Obwohl das Benediktinerkloster Bleidenstadt in Idstein zehntberechtigt war, trug es anscheinend keinerlei Baulastverpflichtung für die Stiftskirche. Möglicherweise hielt sich der Landesherr in dieser Hinsicht am Kloster durch Pacht des Zehnten schadlos. Die Rechnungen der gräflichen Kellerei Idstein erweisen diese Zehntpachtung für Idstein, NeuhoF, Wörsdorf und Wolfsbach seit ihrem Beginn 1455 (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 30v).

Das Stift bezog aus dem Hof des Zisterzienserinnenklosters Gnadenthal zu Erbach 1 Malter Korngülte, den das Kloster 1411 ablöste (Str 3 S. 536 Nr. 980). Als einer der Vertrauten Graf Johann II. von Nassau-Idstein ist der Stiftsdekan 1456 an Schlichtung eines Streits des Klosters Gnadenthal mit seinem Hofmann zu Igstadt beteiligt (ebenda S. 552 Nr. 1006). Im Jahr 1535 wird bekundet, daß der Kanoniker Johann Braun vor wenigen Jahren drei Töchter als Laienschwestern in das Kloster Gnadenthal gab (s. § 30).

Der Stiftsdekan gehört zu den Zeugen der Urkunde vom 12. Februar 1350, worin das Benediktinerinnenkloster Walsdorf bestimmte Verpflichtungen gegen Graf Adolf I. von Nassau-Idstein einget (Str 4 S. 122 Nr. 1648).

### § 19. Siegel

Bekannt sind zwei Kapitelsiegel:

1. Abdruck von 1408 (Str 2 S. 399 Nr. 908) und drei Siegellackabdrücke, laut Vermerk des 18. Jahrhunderts vom (nicht überlieferten) Messingtypar im Aktenrepositorium der Idsteinischen Superintendentur (W Abt. 36 Nr. II 17): rund, Durchmesser 46 mm, im Siegelfeld über einem lang gestreckten, niedrigen Dreieck, auf dessen rechter Erhebung eine Pflanze mit drei Blüten steht, der hl. Martin zu Pferd nach rechts reitend und rückwärts gewandt einem am Schwanzende des Pferdes stehenden, sich mit der linken Hand bei angehobenem linken Bein auf eine Krücke stützenden Bettler ein Stück seines Mantels mit dem Schwert zuteilend, Umschrift: + S(igillum) CAPITTVLI ECCLESIE IN EYT-GENSTEIN.

2. Abdrücke vom 12. März 1411 (Str 3 S. 536 Nr. 980) und 10. Juni 1453 (Str 2 S. 414 Nr. 957b): rund, Durchmesser 34 mm, im Siegelfeld

über einem aus kurzen, steilen Erhebungen bestehenden Dreiberg der hl. Martin zu Pferd nach rechts reitend und rückwärtsgewandt einem am Schwanzende des Pferdes knieenden Bettler ein Stück seines Mantels mit dem Schwert zuteilend, Umschrift: + S(igillum) CAPIT(u)LI ECC(lesi)E I(n) EDCHINS[...]N. Das Siegel an der Urkunde vom 24. September 1531, womit Dekan und Kapitel dem Archidiakon zu Dietkirchen oder dessen Offizial zum Pfarrer in Oberlahnstein Johann Richter präsentieren (vgl. § 30), gehört ebenfalls zu diesem Typus, die Größe des Siegels und insbesondere die Form des Dreiberges lassen dies erkennen. Im übrigen ist dieser Abdruck aber schlecht, so daß sich die Lesung des Ortsnamens in der Umschrift dadurch nicht ergänzen läßt.

Beide Siegel unterscheiden sich also im wesentlichen dadurch, daß das zweite Siegel kleiner ist und in der Umschrift abweicht, außerdem auf ihm die Pflanze des Dreiberges fehlt, dieser anders profiliert ist, auch der Bettler kniet und nicht steht. Bild- und Schriftcharakter verweisen beide Siegel noch in das 14. Jahrhundert. Das zuerst bezugte, größere Siegel scheint, nach der Namensform Idsteins zu urteilen, das ältere zu sein. Das kleinere Siegel mit der verkürzten Umschrift hat wahrscheinlich den Charakter eines Siegels ad causas besessen. Diese sachliche Unterscheidung wird auch durch die Anlässe nahegelegt, bei denen das Stift die beiden Siegel verwandte. Mit dem Typ II besiegelte es 1441 die Beurkundung der Ablösung einer Gülte und 1453 die Beglaubigung eines Inserts, während das Siegel des ersten Typs 1408 an der äußerst rechtserheblichen Urkunde des Stifts über den Verkauf seiner Gefälle in Oberlahnstein hängt.

## 5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

### § 20. Die Sebastiansbruderschaft

Erzbischof Adolf II. von Mainz, ein Bruder des in Idstein regierenden Grafen Johann II. von Nassau, begründet am 21. November 1471 an der Stiftskirche eine Gesellschaft zu Ehren Marias und des Märtyrers St. Sebastian. Mitglied kann nur werden, wer gelobt, daß er von Vater und Mutter und deren Eltern zum Schilde geboren und Wappengenosse ist, auch Ehre und Adel nicht verwirkt hat. Jedes Mitglied soll die Kleidung der Gesellschaft auf Hoftagen, öffentlichen Tagen, hohen Festen, Heiligtagen und sonst nach Gutdünken tragen. Die Mitgliedschaft soll zu Lebzeiten des Erzbischofs nur von ihm selbst und seinem damit Beauftragten verliehen werden, nach seinem Tod aber von dem Grafen von Nassau-Idstein und von dessen Beauftragten. Damit die Mitglieder sich freundlich gegeneinander verhalten, soll keiner wider den andern Tage (d. h. Einlager als Bürge) leisten helfen, wenn es die Ehre betrifft, es sei denn, daß es seinen Vater, Bruder, Sohn oder den Herrn, dem er mit Lehen und Dienstpflicht verbunden ist, angeht. Jedes Mitglied soll jährlich am Vorabend von St. Sebastian fasten und an diesem Tage selbst (20. Januar) Messe hören. Andernfalls hat er zu Ehren des hl. Sebastian einen Weißpfennig zu entrichten. Der Erzbischof stiftet zugleich in der Kirche eine Wochenmesse und am Vortag von St. Sebastian eine Vigil und am Tage selbst eine Seelmesse. Darin soll man aller, die aus der Gesellschaft verschieden sind, gedenken, auf der Kanzel für ihre Seele beten und sie mit Namen nennen. Jedes Mitglied soll bestellen, daß nach seinem Tod seine Bruderschaftskleidung oder 7 Gulden dem Stift überantwortet werden, die von Dekan und Kapitel zum Gottesdienst und zur Zierde des Altars, auf dem die Messe gehalten wird, anzulegen sind (Str 2 S. 419 Nr. 982).

In Hs. 826 der Gießener Universitätsbibliothek, einem autographen Band von Predigten Gabriel Biels, findet sich auf fol. 207v–208r eine Predigt *De fraternitate Sancti Sebastiani*, die der ehemalige Mainzer Domprediger und enge Vertraute des Mainzer Erzbischofs Adolf, zu dieser Zeit schon Propst zu Butzbach (als solcher 1470–1482 bezeugt), am Geburtstag des Märtyrers gehalten hat<sup>1)</sup>. Zur Begründung sagt er: *quoniam nova in loco huius ecclesie sancta fraternitas erecta est*. Auch paßt auf Idstein,

---

<sup>1)</sup> Den Hinweis verdanke ich Dr. Irene Crusius.

daß die Bruderschaft als Patronin Maria neben St. Sebastian hat. Die Predigt Gabriel Biels von der Bruderschaft des hl. Sebastian könnte also am 20. Januar 1472 in der Kirche zu Idstein stattgefunden haben, wo er außerdem dreimal in den Jahren 1467–1475 zu Leichenbegängnissen im Hause der Grafen von Nassau gepredigt hat (s. § 22).

Eine spätere Zuwendung an diese Bruderschaft ist nur von Graf Philipp I. († 1509) bekannt. Er baute die Sebastianskapelle aus (s. § 3,1) und verschrieb der Bruderschaft in seinem Testament  $\frac{1}{2}$  Gulden Jahresrente (s. § 9).

## § 21. Chor- und Gottesdienst

### 1. Die Gestaltung des Gottesdienstes im Stift

Die Gründungsurkunde des Stifts von 1340 bezeichnet die Stiftsherren als *canonici seculares altissimo perpetuo servituri*. Sie schreibt ihnen als Richtschnur für diesen Gottesdienst den Liber ordinarius der Trierer Domkirche vor und ermächtigt sie, selbst eine Ordnung aufzustellen (s. § 13,2). Wie diese Vorschrift verwirklicht wurde, ist jedoch nicht bekannt. Aus der Tatsache der 1615 noch vorhandenen Chortafel von 1518, auf der die Kanoniker und Vikare durcheinander, also offenbar in der Reihenfolge ihrer Wochendienstverpflichtung, verzeichnet stehen (Helwich S. 421), läßt sich aber entnehmen, daß beim Stift auf ordnungsmäßige Erfüllung des Chordienstes gesehen wurde.

Es sind auch verschiedene Stiftungen bekannt, durch die der Chor- und Gottesdienst im Laufe der Zeit ausgestaltet wurde. 1356 wird eine am 11. November fällige Gülte zu Präsenzen an die Stiftsherren und Priester geschenkt, die am Freitag nach Quasimodogeniti die Historie und den Gottesdienst von der Lanze und den Nägeln, die Jesus Christus durch Hände und Füße und durch sein Herz gestochen wurden, begehen helfen (Str 2 S. 390 Nr. 868). 1426 wird eine Gülte zu dem *Ave preclara* ausgesetzt (ebenda S. 405 Nr. 921) und 1438 die Fronleichnamsmesse fundiert (ebenda S. 408 Nr. 934). 1464 wird jedem Priester, der die Messe an den vier Fronfasten hält, eine Gabe von 1 Maß Wein und 2 Broten gestiftet (ebenda S. 418 Nr. 973).

Mehr Einblick in den Gottesdienst der Stiftskirche bietet der Ablassbrief von 1476. Der Trierer Weihbischof Hubert von Azotus verheißt darin 40 Tage Ablass allen wahrhaft Bußfertigen, welche an den Gottesdiensten der Feste Jesu Christi: seiner Geburt, Auferstehung oder Ostern, Himmelfahrt oder Pfingsten, Fronleichnam, und an allen Marienfesten, an

Allerheiligen, Allerseelen, am Weihetag des Stifts sowie an allen Sonntagen, an denen die Antiphon *Ave regina celorum* nebst der Kollekte bei der Matutin und dem Hochamt gesungen wird, zugegen sind und ein Pater-noster und drei Avemaria sprechen oder zu der Antiphon Lichte oder Wachs darbringen oder sonst etwas dazu vermachen (Str 2 S. 422 Nr. 992).

1480 wird eine Gülte gestiftet, damit die Stiftsherren am Vorabend und Tag von St. Jakob das *Salve regina* singen (Str 2 S. 426 Nr. 1010). Graf Philipp I. von Nassau-Idstein († 1509) errichtet zwei Wochenmessen, eine von allen christgläubigen Seelen, die montags durch die Stiftspersonen morgens nach der Mette gehalten werden soll, und die andere von der hl. Anna, die dienstags auch von ihnen morgens nach der Mette zu singen ist. Auch vermacht er eine Gülte für das Geleucht zu diesen zwei Messen sowie Einkünfte für die Priester, welche die Messe an den vier Fronfasten lesen (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 4r–5r).

Ein Festkalender des Stifts ist nicht erhalten. Zu Hilfe kommt die Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Idstein von 1455 — es ist die ältestüberlieferte. Die wöchentliche Ausgabe von Backkorn zum gräflichen Haushalt ist darin durch Fest- und Heiligtage bestimmt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit den Festdaten des Stifts entsprechen. Sie beginnen dort im November (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 17 ff.) und werden hier im folgenden nach dem Kalenderjahr umgeordnet. Es sind:

- Januar: 6. Dreikönigstag — 20. St. Sebastiani — 25. Conversio Pauli  
 Februar: 2. Purificacio Marie — 9. St. Apollonie — 22. Kathedra Petri  
 März: 4. Adriani — 12. St. Gregorii — 17. St. Gertruden — 24. Annunciacio beate Marie  
 April: 4. St. Ambrosii — 14. St. Tiburcien — 25. St. Marx  
 Mai: 1. Philippi et Jacobi — 3. *Des helligen cruces tag, als iß funden wart* — 12. St. Nerei, Achillei et Pancracie — 25. St. Urban  
 Juni: 5. St. Bonifatius — 8. St. Medardi — 15. St. Viti et Modesti — 24. St. Johannis baptisten — 29. St. Peter und Paul  
 Juli: 8. St. Kiliani — 22. St. Marie Magdalene — 25. St. Jacobi  
 August: 1. Vincula Petri — 10. St. Laurencii — 15. Assumptio beate virginis — 24. St. Bartholomei — 29. Decollatio Johannis  
 September: 8. Nativitas Marie — 24. *Des helligen crucstag exaltacio* — 21. Mathei evangeliste — 29. Michaelis  
 Oktober: 9. St. Dionysii — 16. St. Galli — 18. St. Luce — 28. Simonis et Jude  
 November: 1. Allerheiligen — 11. St. Martin — 19. St. Elisabeth — 25. St. Katharinä — 30. St. Andree  
 Dezember: 8. Conceptio Marie — 13. St. Lucie — 25. Hl. Christtag.

In der Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Idstein von 1476 wird der hier täglich notierte Verbrauch an verbackenem Korn vorwiegend nach den Sonntagen des vom Osterfest bestimmten Kirchenjahrs datiert, doch kommen zusätzlich zu der Liste von 1455 an Heiligentagen vor: im Februar 14. Valentini, 23. Mathie; im Oktober 4. Francisci, 23. Severini; im November 21. Presentacio Marie; im Dezember 21. Thome, 26. Stephani, 27. Johannis evangeliste (W Abt. 133 Nr. R 3 Bl. 28 ff.).

Eine Ergänzung in bezug auf den Kirchweihtag bietet die Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Idstein von 1481. Dort findet sich bei den Ausgaben für verbackenes Korn der Termin: *Dominica nona post assumptionis Marie fuit dedicacio* (W Abt. 133 Nr. R 5). Das Wort *dedicacio* als Kirchweihtag der Stiftskirche aufzufassen, liegt um so näher, als die Gründungsurkunde des Stifts vom 25. August (1340) datiert. Man darf vermuten, daß nicht der 9. Sonntag nach Trinitatis, der 1481 auf den 19. August fiel, sondern der Sonntag nach Mariä Himmelfahrt (15. August) für den Kirchweihtag maßgebend war. Dies war im Jahr 1340 der 20. August (10. Sonntag nach Trinitatis). Daher ist die Annahme angebracht, daß die Stiftskirche wenige Tage vor der Gründungsurkunde geweiht wurde.

Aus der Antwort des Pfarrers und Kanonikers Christian Fuln vom 30. Juni 1553 auf die reformatorische Kirchenordnung geht hervor, daß es in der Stiftskirche die Sitte des Kreuz- und Sakramentstragens gab (s. § 10). Das am 23. April 1547 für die Herrschaft Idstein erlassene Verbot von Prozessionen und Wallfahrten am St. Markustag und in der Kreuzwoche (s. ebenda) dürfte sich auch auf das Stift beziehen.

Die Mauernische mit dem Heiligen Grab im südlichen Seitenschiff (s. § 3,6) könnte in der Liturgie von Karfreitag, Karsamstag und Ostern eine besondere Aufgabe erfüllt haben (vgl. GS NF 19 S. 212 f.).

Das gottesdienstliche Leben des Stifts wird von einer Erscheinung der Volksfrömmigkeit nicht unbeeinflusst geblieben sein, die in Idstein in bemerkenswertem Umfang zu Tage tritt: dem jährlichen Auftreten von Botschaften terminierender Orden und Klöster. Die Rechnungen der gräflichen Kellerei Idstein unterrichten darüber. Der Kellner gab 1455 Kornspenden den Franziskanern (*barfußberbern*) aus Limburg, den Karmeliten (*unser lieben frauen brudern*) aus Mainz, den Botschaften St. Huprecht, St. Kornelius, St. Bernhard, St. Jakob (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 29r) und St. Antonius (ebenda Bl. 39v), desgleichen 1475/77 den Dominikanern (*predigern*) aus Koblenz, den Augustinern und den Karmeliten aus Mainz (ebenda Nr. R 3), auch 1520 am Freitag Bartholomäi (24. August) der Botschaft St. Kornelius, am Sonntag danach der Botschaft St. Bernhard, am Sonntag nach Egidii (2. September) St. Veltins Botschaft und am Sonntag nach Dionysii (14. Oktober) der Botschaft des Hl. Geistes (W Abt. 133 Nr. R 7).

## 2. Gottesdienst von Stiftsmitgliedern außerhalb des Stifts

Laut der Gründungsurkunde von 1340 soll in der damit inkorporierten Kapelle zu Neuhof von einem Kanoniker wenigstens an drei Tagen der Woche das Meßamt zelebriert und sonst nach Bedarf Gottesdienst gehalten werden.

Als dem Stift 1364 die Kapelle St. Mauritius zu Wörsdorf mit dem Zehnten geschenkt wird (Str 2 S. 392 Nr. 876, S. 393 Nr. 878), übernimmt das Stift dort gleichfalls eine gottesdienstliche Verpflichtung. Eine Urkunde von 1371 über diese Kapelle enthielt laut dem Inventar von 1553 *auch die glubtnus, wie dieselbig von den stiftsberren gehalten soll werden* (ebenda S. 393 Nr. 881).

Ferner übernahm das Stift gottesdienstliche Aufgaben in Oberauroff. Am 9. Oktober 1476 wird bekundet, daß die 6 Gulden Gülte, die dem Altar St. Nikolaus, St. Antonius und St. Barbara in der Kirche zu Oberauroff von Schultheiß, Schöffen und Gemeinde der Stadt Idstein fallen, von dem Kanoniker Mathies Floeborn oder von dessen Beauftragten mit Haltung einer Wochenmesse verdient werden sollen. Nach dessen Tod sollen Dekan, Kapitel und die Herren insgesamt des Stifts die Gülte für ihre Präsenz empfangen und jene Verpflichtung erfüllen (Str 2 S. 422 Nr. 991). Bei Begründung einer Wochenmesse und von zwei Fronfastenmessen am Altar St. Katharina in derselben Kirche bestimmt der Stifter im Jahr 1501, daß bei Aussterben seiner Sippe, dem der Priester anzugehören hat, die Schenkung an das Stift fallen und dieses für den Gottesdienst sorgen soll (W Abt. 36 Nr. I 32; vgl. auch § 9).

Über die inkorporierte Kirche zu Oberlahnstein s. § 13,7. — Über die Kapellen in Idstein s. § 16,2. — Über die Versehung von auswärtigen Pfarreien durch Kanoniker vgl. § 30 bei Werner von Idstein (1381) und Philipp Berger (1525).

### § 22. Anniversarien und Armenpflege

Das Stift ließ sich die Begehung der Anniversarien angelegen sein, wie die Führung eines Seelbuchs bezeugt. Der Dekan und die Kanoniker weisen am 11. November 1436 eine Gülte auf eine Hofreite an, von der laut dem Seelbuch des Stifts schon der Baufabrik ein Zins fällt (Str 2 S. 407 Nr. 931). Damit ein Legat Graf Philipps I. und Graf Adolfs II. von Nassau-Idstein ausgerichtet wird, ließ Graf Philipp II. dies vor 1517 in das Seelbuch des Stifts schreiben (ebenda S. LXXII f.). Da aber das Seelbuch nicht überliefert ist, läßt sich angesichts des höchst lückenhaften

Urkundenbestandes des Stifts (s. § 4) nur ein unvollständige Vorstellung von dessen Memorienwesen gewinnen.

Zunächst ist auf den wichtigen Anteil der Landesherrschaft an den Anniversarien des Stifts hinzuweisen. Deren Bedürfnis nach Seelgebet und Totengedenken hatte geradezu existentielle Bedeutung für das Stift, indem Graf Gerlach von Nassau ihm 1333 als Seelgerät Gülden für fünf Priester zuwies (s. § 8). Schenkungen des nassauischen Grafenhauses stehen auch in der Entwicklung des Stifts voran (s. § 9), sie beinhalteten immer auch eine Gedächtnisstiftung.

Dem Stift fiel daher eine wichtige Aufgabe zu in der feierlichen Gestaltung des Gottesdienstes bei Todesfällen in der gräflichen Familie. Aus der Rechnung der gräflichen Rentei Idstein von 1474/75 geht hervor, daß in der Stiftskirche das Gedächtnis des am 3. Februar 1475 verstorbenen Grafen Johann IV. von Nassau-Dillenburg, dessen Schwester Maria mit Johann II. von Nassau-Idstein verheiratet war, am 12. Februar mit zehn Priestern und dem Schulmeister (also auch den Chorknaben) begangen wurde, ebenso am folgenden Tag die Totenfeier für den mit der Tochter Anna Graf Adolfs II. von Nassau-Idstein vermählten Eberhard III. von Eppstein-Königstein (W Abt. 131 Nr. R 1 Bl. 12v; s. auch § 17,1).

Diese Nachrichten erhalten erhöhte Bedeutung, weil sie sich in Verbindung bringen lassen mit Exequienpredigten Gabriel Biels († 1495). Von diesem hervorragenden Vertreter der Brüder vom Gemeinsamen Leben in Deutschland gibt es in etwa gleichzeitiger Abschrift eine Sammlung von sieben solcher Predigten, an die sich stets die *commendatio animae* anschließt<sup>1)</sup>. Bei der ersten, der Predigt zum Leichenbegängnis für Margareta von Nassau, Gräfin von Sayn, hat der Kopist im Kopftitel vermerkt, daß sie 1467 in Idstein (*Egsteyn*) gehalten wurde<sup>2)</sup>. Man könnte dies in Zweifel ziehen, da ihr Gatte, Graf Dietrich I. von Sayn, gewiß im Kloster Marienstatt auf dem Westerwald, der Grabstätte seines Hauses<sup>3)</sup>, begraben wurde<sup>4)</sup>, und so vermutlich auch Margareta von Nassau (geboren 1415), mit der Graf Dietrich kinderlos verheiratet war<sup>5)</sup>. Da jedoch Margareta ebenso wie Maria (geboren 1418), Frau des Grafen Johann von Nassau-Wiesbaden-Idstein, eine Tochter Graf Engelberts I. von Nassau-Dillenburg war<sup>6)</sup>, hat offenbar die Landesherrin in Idstein ihrer Schwester Margareta

<sup>1)</sup> Martin ELZE, Sieben Exequienpredigten von Gabriel Biel (BlWürttKG 68/69. 1968/69 S. 3–52); dankenswerter Hinweis von Dr. Irene CRUSIUS.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 7.

<sup>3)</sup> STRUCK, Marienstatt S. 374 Nr. 994.

<sup>4)</sup> Ebenda S. 595 Nr. 1410 Nekrologeintrag vom 21. Februar.

<sup>5)</sup> Europ. Stammtafeln 4 Tf. 3.

<sup>6)</sup> Europ. Stammtafeln NF 1 Tf. 115.



dort eine Exequienpredigt halten lassen; indem Gabriel Biel in seiner Predigt auf Margareta erwähnt, daß sie *natalibus generosis* entstammt<sup>1)</sup>, weist er auf die gemeinsame Abkunft der beiden Gräfinnen hin. Eine Parallele findet diese Predigt darin, daß, wie wir oben sahen, auch der Tod von Marias Bruder Johann IV. von Nassau-Dillenburg in der Idsteiner Stiftskirche begangen wurde.

Bei den Exequienpredigten Gabriel Biels für Maria von Nassau selbst 1472<sup>2)</sup> und für Eberhard III. von Eppstein-Königstein 1475<sup>3)</sup> wird die Predigtstätte nicht erwähnt. Wenn schon der Zweifel an der Angabe, daß die Exequienpredigt auf Margareta von Nassau, Gräfin von Sayn, in Idstein stattfand, ausgeräumt werden konnte, so darf es als so gut wie sicher gelten, daß die Gedächtnispredigten auf die Landesherrin, die in der Idsteiner Kirche begraben wurde, und auf den Eppsteiner, dessen Totenfeier in Idstein durch die oben erwähnte Notiz in der Renterechnung bezeugt ist, dort gehalten wurden.

Gabriel Biel stand als ehemaliger Mainzer Domprediger in enger Verbindung zu Erzbischof Adolf II. von Mainz aus dem Haus der Grafen von Nassau-Wiesbaden-Idstein<sup>4)</sup>. Im Zusammenwirken mit dem Erzbischof hatte er 1463 in Marienthal im Rheingau ein Stift der Brüder vom Gemeinsamen Leben gegründet, und nach diesem Muster hatte Eberhard III. von Eppstein-Königstein 1466 auch das Kugelhaus in Königstein gestiftet<sup>5)</sup>. In der Exequienpredigt auf diesen erwähnt Gabriel Biel dessen Mitwirkung am Kampf Erzbischof Adolfs zur Überwindung des Schismas<sup>6)</sup>. Es ist gewiß denkwürdig, daß Gabriel Biel also wohl dreimal in der Kirche zu Idstein vom Leben angesichts des Todes im Geist der *Devotio moderna* gepredigt hat. In diese Verbindung Gabriel Biels mit Idstein fügt sich ein, daß er hier auch wahrscheinlich 1472 seine Gedanken eines geläuterten Heiligenkults in der Predigt von der Bruderschaft St. Sebastian vorgetragen hat (s. § 20).

Bemerkenswert ist sodann eine starke Beteiligung des niederen Adels an den Anniversarien des Stifts (s. § 9). Auf ihre Verbindung zum Stift hat gewiß eingewirkt, daß sie weitgehend durch Dienst oder Lehen dem Landesherrn nahestanden.

<sup>1)</sup> ELZE, wie oben, S. 9.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 23 ff. Als Todesdatum gibt der Kopftitel den 5. Oktober zwischen 10. und 11. Nachtstunde an, weicht also vom Datum der Grabinschrift (s. § 3,4) ab.

<sup>3)</sup> Ebenda S. 31 ff. mit Todesdatum 6. Februar.

<sup>4)</sup> Hierzu demnächst Irene CRUSTUS, Gabriel Biel und die oberdeutschen Stifte der *devotio moderna* in: Das weltliche Kollegiatstift (VeröffMPLGesch = StudGS) 1990.

<sup>5)</sup> *Monasticon Fratrum Communis 2: Deutschland*. Brüssel 1979. S. 124, 174 f.

<sup>6)</sup> ELZE, wie oben, S. 36.

Ferner fällt auf, daß Mitglieder Mainzer Stifte für ihre Memorie im Stift sorgten (s. § 9). Die verkehrsmäßige Hinneigung Idsteins zur Landschaft südlich des Taunus fand darin Ausdruck. Doch kann auch ein gewisser Kontakt nach Norden an die Lahn zum Stift St. Georg in Limburg festgestellt werden (s. § 18,8 b). 1366 macht der dortige Kanoniker Swiker Neude eine Anniversarstiftung im Stift Idstein (ebenda).

Es gibt nur wenige Zeugnisse, daß auch Mitglieder des Stifts selbst ihre Memorie hier begründeten. Bekannt ist es 1356 von dem Vikar Georg (s. § 31) und 1467 von dem Dekan Jorg Kotteram (s. § 29).

Nur vereinzelt lassen sich Laien aus dem Bürgerstand als Begründer von Seelmessen fassen. So gibt eine Frau aus Camberg im Jahr 1400 ein Gut daselbst allein um Gottes willen dem Stift (Str 2 S. 396 Nr. 896), und ein Limburger Schöffe schenkt die daraus fällige Gülte 1407 dem Stift, damit es Gott für seine und seiner Eltern Seele bittet (ebenda S. 398 Nr. 904). Hierbei ist aber zu bedenken, daß wir bei manchen Schenkungen, die nur in den Urkundeninventaren von 1553 und 1572 überliefert sind, nicht den Urheber kennen (vgl. § 9 zu 1366 und 1395).

In der Urkunde vom 29. Juni 1493 über die Begründung des Altars St. Georg und St. Anton (s. § 16) wird eine ausführliche Begründung der Memorienstiftung gegeben. Zunächst wird der den Menschen innewohnende Wunsch nach guten Werken herausgestellt: *Dum perpetua mortalium recensita memoria in virtutum laudibus extat, omnium hominum mentibus veri boni naturaliter inserta sit cupiditas, qua luce probitas resplendeat*. Sodann heißt es von dem Stifterehepaar, daß es, *immortale ex mortale induentes*, von dem Gedanken bewegt ist, daß in diesem Leben *non amplius esse virtutis, quam in illo nobili transitorioque momento Deum cognoscere humilesque partes in excelsa porrigere ... piisque operibus mortis et nevarum eximere culpas*.

Wohl die Dürftigkeit der Quellen ist daran schuld, daß es keine Nachricht über die Feier des Siebten und Dreißigsten in Idstein nach dem Tode gibt. Die zwei Bürgersöhne, die einen Bürger im Wirtshausstreit tödlich verwundeten, werden am 22. März 1525 verpflichtet, zu den Kosten, welche die Witwe wegen der Begängnisse für ihren Mann hatte, 1½ Gulden zu geben und außerdem die sechs Priester zu der Jahrzeit, die noch einmal und dann nicht mehr gehalten werden soll, zu entlohnen (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 40v–41v; modernisierter Druck von Max Ziemer in: Idsteiner Heimatschau 19. 1943 Nr. 1 = Idsteiner Heimatschau, Nachdruck 1987 S. 750).

In innerer Verbindung mit der Seelgerätstiftung steht die Armenpflege in Idstein. Die Stiftsrechnung von 1539 weist nach, daß den Armen 3 Malter Korn ausgebacken wurden (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 3v).

Im besonderen Maße ist der Pfarrer an der Armenfürsorge beteiligt. Auf Geheiß der Landesherrin gibt der Idsteiner Amtskellner 1455 dem Pfarrer 1 Malter Hafer, um armen Leuten Breimehl zu machen (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 40v). Die gräfliche Kellerei spendet 1475 den Armen Korn im Haus des Pfarrers (ebenda Nr. R 3 Bl. 62v). Die Kirchenrechnung bucht 1541 7 Gulden 3 Pfennig für Tuch an arme Leute und 1549 5½ Gulden für den gleichen Zweck (ebenda Nr. 3040 Bl. 7v und 16v).

Bei der Armenpflege traten die Kirchenbaumeister in Aktion. Graf Philipp I. von Nassau-Idstein († 1509) setzte in seinem Testament den Baumeistern 100 Gulden aus zur Spendung von Brot und Wein an hausarme Leute, und zwar je für 1 Gulden an den Vorabend von Martini, Christfest, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, ferner noch 20 Gulden für 1 Gulden Gülte zu Wein und Brot an Hausarme am St. Annentag und ebenso 20 Gulden zum Ankauf von Brennholz den Ausätzigen (*den armen sundersichen*) zu Idstein (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 4r–5r; Str 2 S. LXXII).

Zur Sühne des schon erwähnten Totschlags bei einem Wirtshausstreit werden die beiden Täter am 22. März 1525 in einer Verhandlung vor zwei Schöffen mit Billigung des Landesherrn verpflichtet, der Kirche zu Idstein ½ Malter Korngülte zu stiften, das jährlich am Tage der Tat (Donnerstag nach St. Peter und Paul) durch die Baumeister an arme Leute der Stadt in Brot ausgeteilt werden soll (Quelle und Edition s. oben).

Die Kirchenrechnung bucht 1541 ferner die Ausgabe von 8 Albus für Weck auf St. Lubentiusstag (W Abt. 133 Nr. 3040 Bl. 7r). Eine Armenstiftung des (sonst nicht bezeugten) verstorbenen Herrn Johann Eysenberck beginnt in der Kirchenrechnung von 1550; es sind je ½ Gulden für Weck an den Tagen St. Magdalena, Mariä Geburt, dem Sonntag nach Hl. Kreuztag, an Hl. Drei Könige und Mariä Lichtmeß (ebenda Nr. 3040 Bl. 20r; vgl. auch für 1560 W Abt. 36 Nr. II 5 Bl. 33r).

## § 23. Geistiges Leben

### 1. Studium

Erzbischof Balduin von Trier wies in der Gründungsurkunde von 1340 dem Dekanat offenbar mit Zustimmung Graf Gerlachs von Nassau bestimmte Einkünfte zu (s. § 27), damit diese Dignität auch von Studierenden (*a literatis*) erstrebt werde. Doch außer dem ersten Dekan Heinrich Sure, der in Bologna studiert hatte (s. § 29), ist nur noch für zwei Dekane: Johann Kirberg und Mag. Petrus Schwalbach, ein Studium nachzuweisen.

Rudolf Losse, 1340–1343 im Besitz eines Kanonikats, das er freilich nicht durch Residenz verdiente (s. § 30), vermacht 1357 dem Kanoniker Heinrich von Kutzleben seine bessere Ausgabe der Dekretalen, damit dieser die kirchlichen Satzungen lehren und seine Schwestern umso besser verheiraten könne (s. § 30). Bei Kutzleben darf also ein Studium vorausgesetzt werden. Der Geistliche Seybert Liebecher setzt dem Stift 1492 mit 400 Gulden eine Gülte von 20 Gulden aus, damit ein armer Schüler von der Gemeinde zum Studium unterhalten werden kann (Str 2 S. 429 Nr. 1025). Demnach war das Stift selbst an diesem Studium interessiert.

Aus Idstein bezogen relativ viele Personen eine Universität, doch Stiftsmitglieder sind unter ihnen nur in geringer Zahl anzutreffen. Dabei ist jedoch die lückenhafte Überlieferung des Personalstandes in Rechnung zu stellen.

Die Matrikel der Universität Heidelberg enthält 1391–1550 acht Namen von Studenten aus Idstein, davon den letzten zum Jahr 1441 (Toepke, Register; Otto, Nass. Studenten 1 S. 133 f.). Aber keiner von ihnen kann mit einem Stiftsmitglied identifiziert werden.

Die Universität Erfurt wurde 1395–1471 von 27 Studenten aus Idstein besucht (Weissenborn, Register; Otto, Nass. Studenten 2 S. 77 f.). Darunter sind als Stiftsmitglieder nachzuweisen: der Kanoniker Johann Textoris (1454), der Vikar Hermann Sartoris (1463–1465) und der Dekan Johann Kirberg (1469).

Von den drei Idsteinern, die 1389–1553 in Köln studierten (Keussen, Register) ist keiner als Stiftsmitglied bekannt.

Die Universität Leipzig bezogen 1409–1489 15 Studenten aus Idstein (Erler, Register). An Stiftsmitgliedern sind darunter lediglich der Vikar Nicolaus Lucie (1418) und der Kanoniker Eoban Lattauer (1477) anzutreffen.

Unter den Studenten aus Idstein, die vereinzelt auch andere Universitäten aufsuchten, befinden sich keine Stiftsmitglieder. In Bologna wird 1421 Bruno Trudelonis von Idstein eingeschrieben, seit 1432 Generalvikar des Erzbischofs von Mainz, † 1441 (Knod, Deutsche Studenten in Bologna S. 226 Nr. 1588). Er studierte im Winter 1416 auch in Wien (Die Matrikel der Universität Wien 1 S. 112 Sp. 2 Nr. 21). Im Sommer 1417 immatrikulierte sich dort ferner *Seynmandus de Ettstein* (ebenda S. 115 Sp. 1 Nr. 52), wobei die Beziehung auf Idstein allerdings offen bleibt. In Basel studierte 1477/78 Johannes Stockheim (*Stockem*) aus Idstein (Wackernagel S. 150 Nr. 5), in Freiburg im Breisgau 1529 Sebastianus Hidlich aus Idstein (H. Mayer 1 S. 275 Nr. 10). An der Universität Wittenberg ließ sich aus Idstein zur Zeit des katholischen Stifts lediglich 1542 Engelbert Artocopus

einschreiben (Foerstemann 1 S. 199 Sp. 1 Z. 7), und die evangelische Universität Marburg besuchte damals nur 1534 Johannes Neminis aus Idstein (Caesar 1 S. 13); beide treten jedoch im Stift nicht auf.

## 2. Die Schule

Die relativ hohe Zahl von Studenten aus Idstein während der Stiftszeit hat ein entsprechendes Angebot an schulischer Vorbildung am Orte zur Voraussetzung. Das Vorkommen eines Schulrektors (s. § 17,1) deutet darauf hin, daß in der Schule zu Idstein auch Latein getrieben wurde. Da jener Rektor auch als Stiftsvikar erscheint und das Schulgebäude bei der Kirche lag (s. § 3,8), hat die Schule gewiß mit dem Stift in Verbindung gestanden. Doch ist Näheres über das Schulwesen nicht überliefert.

## 6. DER BESITZ

### § 24. Das Kapitelsgut

In welcher Weise die 2000 Pfund Heller, die Graf Gerlach von Nassau 1333 für fünf Kanoniker bestimmte (s. § 8), in Kapitalrenten angelegt wurden, ist unbekannt. Die Gründungsurkunde von 1340 nennt als Kapitelsgut lediglich die Einkünfte der dadurch dem Stift inkorporierten Kirche zu Oberlahnstein und Kapelle zu Neuhof (s. §§ 8 und 28). Im Laufe der Entwicklung wuchs das Vermögen des Stifts noch etwas (s. § 9), insbesondere wurde 1364 die Kapelle St. Mauritius zu Wörsdorf und 1478 die Kirche zu Heftrich inkorporiert (s. § 28). Doch war die finanzielle Basis des Kapitels offenbar schmal. Ein Taxenverzeichnis der von den Kirchen und Altären des Landkapitels Kirberg an den Trierer Erzbischof zu entrichtenden Subsidiën, das 1475 durch den Notar Petrus von Wetzlar aus einem alten, mit dem Siegel der Koblenzer Offizialatskurie versehenen Register kopiert ist, führt die Kirche in Idstein mit dem niedrigen Satz von 4 Pfund Heller 10 Schilling auf (Fabricius, *Taxa generalis* S. 48 f.), dazu vier Altäre mit zusammen 6 Gulden (s. § 16).

Da die Pfarrei in Idstein entgegen der Regelung in der Gründungsurkunde von 1340 (s. § 13,6) von einem Kanoniker allein verwaltet wurde, bildete sich auch wieder ein Pfarrkorpus heraus. Der Dekan verschreibt dem Stift am 25. Mai 1450 Geld, Korn, Hafer und anderes zu einer Pfarrmesse (Str 2 S. 413 Nr. 953). Laut dem Präsenzregister von 1564 bezog das Pfarrkorpus 4 Malter 5 Simmer Korn zu Idstein, 1 Malter Korn zu Wörsdorf, 3 Simmer Korn zu Beuerbach sowie 3 Gulden 15 Albus zu Idstein und Heftrich (W Abt. 36 Nr. III 3).

Eine Übersicht über das Kapitelsgut fehlt. Es gab Sondergut der Kanonikate (s. § 13,3). Das Register *Pensiones sancti Martinusstifts zu Itzstein* auf 8 Blättern Quartformat (W Abt. 36 Nr. II 4; Str 2 S. LXXV f.) vermag allein etwas Einblick in das Vermögen des Kapitels zu gewähren. Es ist von der gleichen Hand wie ein Blatt, betitelt: *1539. Geltzinß unnd gult sancti Martinusstifts zu Itzstein, durch mich, Eobanum Lathawern, als presentienmeister uffgebobenn* (ebenda Nr. II 3); darin stehen nur Personen von Idstein, die insgesamt 6 Gulden 5 Albus zinsen. Das Register *Pensiones* wird aus dem gleichen Jahr stammen, da auf Blatt 4r vorkommt: *Dedi decano in primo anno officii mei 1539*. Es enthält zunächst in 34 Posten, die durch Ortsnamen oder auch nur durch Personennamen bestimmt sind, Geldgü-

ten in Höhe von ca. 315 Gulden. Es handelt sich dabei nicht um Grundrenten aus stiftischem Eigentum, sondern um Kapitalzinsen. Es fällt auf, daß sich mehrere Adlige unter den Zinspflichtigen befinden; auch die Urkunden zeigen, daß sie gern beim Stift ein Darlehen aufnahmen oder das Stift bei ihnen sein Kapital anlegte. Höchster Einzelbetrag einer Zinsverpflichtung sind 40 Gulden. Sodann folgen nach Aufzählung weniger Grundstücke zu Idstein, Wolfsbach und Stauersbach (s. § 28) und Anführung dessen, was der Präsenzmeister an Korn für den Pleban zu Heftrich, sich selbst als Lohn und für die Armen abzieht, die Naturalbezüge der fünf Pfründen. Dabei ist für jeden einzeln sein Anteil an Korn und Hafer verzeichnet. Dazu gehören erstens Zehnten aus Bermbach, Dasbach, Heftrich, Kesselbach, Rode und von St. Mauritius zu Wörsdorf: an Korn ca. 47 Malter, zu denen aber die erwähnten, vorab vom Präsenzmeister entnommenen 22 Malter 8 Simmer 1 Sester zu addieren sind, und ca. 29 Sack Hafer, zweitens Korngülten von 51 Zinsern aus Idstein und benachbarten Orten der Herrschaft Idstein in Höhe von ca. 39 $\frac{1}{2}$  Maltern und drittens Hafergülten von 11 Zinsern in Höhe von ca. 8 Sack. Die Gülten kamen zum Teil aus Verpachtung von Höfen auf.

In diesem Register von 1539 ist jedoch nicht nur ursprüngliches Kapitelsgut enthalten. Vielmehr betreffen die Geldgülten großenteils auch die Präsenz, und bei den Naturaleinkünften ist dies wenigstens beim Hof zu Kesselbach nachzuweisen (s. § 28). An die Kapitelsherren wurde laut dem Register von 1539 freilich nur die Hälfte der Pacht aus Kesselbach, nämlich 24 Simmer (= 2 Malter) ausgeteilt. Vgl. auch § 25.

### § 25. Die Präsenz

Eine klare Trennung zwischen dem Kapitelsgut und der Präsenz als dem Vermögensfonds der Kanoniker und Vikare ist nicht möglich, weil schon im Register von 1539, das die Einkünfte der fünf Kanonikerpfründen verzeichnet, auch Einnahmen aus der Präsenz enthalten sind (s. § 24). Es gibt keine Präsenzregister aus katholischer Zeit. Doch muß es einen Präsenzfonds gegeben haben, denn es werden sehr häufig Gültkäufe für die Präsenz getätigt (s. Str 2 S. 644), so noch am 6. Januar 1525 (W Abt. 36 Nr. I 48) und nachweisbar zuletzt 1542 (s. § 28 unter Huppert). Auch wird 1553 von den täglichen Austeilungen der Präsenzen gesprochen (s. § 28 unter Heftrich). Der Niedergang des Vikarienwesens mag zur Verschmelzung beider Fonds beigetragen haben.

Im Präsenzregister von 1560 (W Abt. 36 Nr. III 1), dem ersten nach der Reformation, sind Kapitelsgut und Präsenz völlig vermischt. Es un-

terscheidet sechs Gruppen von Einkünften: Korn- und Hafergülden, Zehnten an Korn und Hafer, Geldgülden und *Pensionen* (Zinsen aus verliehenen Kapitalien). Eine Summierung der Beträge ist nicht vorgenommen, und es stehen auch ehemals Pflichtige und gegenwärtige Zinser undeutlich nebeneinander. Die Korngülden kamen aus 17 Orten auf, unter denen Idstein und Wörsdorf voranstellen, die Hafergülden aus Idstein, Kesselbach, Oberauroff und Wörsbach, die Geldgülden aus 13 Orten, darunter vor allem Idstein, die Kapitalzinsen aus 16 Orten und von zwei Adligen. An Zehnten bezog die Stiftspräsenz 1560 aus Heftrich, Kesselbach, Bermbach und Dasbach 84 Malter Korn und 68 Sack und 15 Malter Hafer. In den Ausgaben kommt niemand mehr aus dem Stiftspersonal der katholischen Zeit vor. Doch gibt das Präsenzregister von 1560 sonst in den Ausgaben gewiß eine Vorstellung, wie die Erhebung der Zehnten, Gülden und Zinsen vor sich ging. Die Zehnten, Pachten und Kapitalzinsen wurden angeliefert. Die Überbringer erhielten dafür bis zu einem Viertel Wein. Das Gültgetreide mußte der Präsenzmeister dagegen meist persönlich erheben, so daß er Zehrungskosten hatte.

#### § 26. Die Fabrik oder der Bau

Die von den Kirchenbaumeistern (vgl. § 15,3) verwaltete Baufabrik bezog laut den Registern von 1558 (W Abt. 133 Nr. R 3041) und 1560 (W Abt. 36 Nr. II 5) Korngülden, Geldgülden und Kapitalzinsen. Die Korngülden im Gesamtbetrag von 10 Maltern  $1\frac{1}{2}$  Simmern kamen auf aus Idstein, Bermbach, Ehrenbach, Esch, Görsroth, Heftrich, Walsdorf und Wörsdorf, die Geldgülden in Höhe von ca. 19 Gulden aus Idstein, Bermbach, Camberg, Dasbach, Ehrenbach, Esch, Eschenhahn, Gassenbach, Görsroth, Heftrich, Königshofen, Walsdorf, Wörsdorf und Wüstems, Kapitalzinsen in Höhe von 52 Gulden aus Idstein und elf weitgehend mit obigen Orten identischen Dörfern. Sämtliche Ortschaften liegen in der Herrschaft Idstein mit Ausnahme des nördlich angrenzenden Camberg in der Grafschaft Diez und (bei den Kapitalzinsen) von Mosbach in der Herrschaft Wiesbaden.

#### § 27. Das Amtsgut des Dekans

Die Gründungsurkunde von 1340 bestimmt als eigene, vom Kapitel getrennte Einkünfte des Dekans jährlich ein Fuder Wein aus den Einkünften des Kanonikers, den das Stift aus seiner Mitte als ständigen Vikar



und Pfarrer an der mittels dieser Urkunde dem Stift inkorporierten Kirche zu Oberlahnstein bestellt, sowie ein Fuder Wein vom Zehnten zu Dausenau und 6 Mark Brabanter Pfennige aus der durch diese Urkunde dem Dekanat inkorporierten Kapelle zu Neuhoof (s. § 8). Dieser Kapelle war der Wein aus dem Dausenauer Zehnten und anscheinend auch der Geldzins erst bei ihrer Errichtung 1333 von Graf Gerlach zugewiesen worden (Str 2 S. 385 Nr. 858). Daß dem Dekan in der Gründungsurkunde von 1340 die jährliche Lieferung von 2 Fuder Wein zugesagt wurde, verdient besondere Beachtung, weil von einem Recht des Kapitels auf eine Weingülte nichts bekannt ist. Es gibt freilich keine sichere Nachricht darüber, in welcher Form dem Kapitel sein Zehntdrittel aus Oberlahnstein geliefert wurde (s. § 28). Die beiden Fuder Wein könnten dem Dekan im Hinblick auf die ihm in der Gründungsurkunde von 1340 übertragene Leitung der Seelsorge in der Kirche zu Idstein überwiesen worden sein; möglicherweise hatte er für den Meßwein zu sorgen.

In Dausenau war Hauptzehnherr zwar das Stift St. Kastor zu Koblenz. Aber die Grafen von Nassau besaßen als Zubehör ihrer benachbarten Burg Nassau einen Herrenzehnten. Der ottonische und der walramische Stamm des Grafenhauses hatten daran je die Hälfte (vgl. Gensicke, Dausenau S. 235 f., 248). Als der Stiftsgründer, Graf Gerlach, am 6. Juni 1319 der Kirche St. Maria, St. Kastor und St. Maria Magdalena zu Dausenau sein Haus daselbst nebst angrenzendem Garten bei der Kirche gegen einen Geldzins verlieh, behielt er sich ein Stück des Gartens als Bauplatz für ein Kelterhaus sowie das Haus für den Fall seines Aufenthalts und dessen Keller zur Nutzung für sich und seine Weine vor, jedoch ohne Belästigung des Bewohners (W Abt. 350 Urk. Nr. 8; Gensicke, Dausenau S. 247). Auch reservierte er sich bei Abdankung 1346 unter anderem 4 Fuder jährliche Weingülte aus Dausenau (Schliephake-Menzel 4 S. 175; Gensicke, Dausenau S. 236). Graf Gerlachs Söhne Adolf und Johann anerkennen am 21. Januar 1365 die Lieferung des Fuders Weingülte, das ihr verstorbener Vater für die Seele ihrer Mutter aus dem Zehnten zu Dausenau ausgesetzt hat und das seitdem dem Dekanat des Stifts St. Martin zu Idstein inkorporiert ist. Ihre Amtleute sollen das Fuder Wein jährlich im Herbst dem Dekan in sein Faß liefern (Str 2 S. 393 Nr. 877).

Die Kellerei des Grafen von Nassau-Weilburg zu Nassau, die auch dessen Anteil am Weinzehnten zu Oberlahnstein und Dausenau einnahm, bucht in der Rechnung von 1416 die Abgabe eines halben Fuders Wein *dem dechin zu Ystein* (W Abt. 351 Nr. 1710 Bl. 17v). Die Rechnung von 1417 vermerkt, daß diese Leistung aus dem Wein von Dausenau geschah (ebenda Nr. 1711). Die Grafen von Nassau-Idstein hatten, als 1424 die Rechnungen ihrer Nassauer Kellerei einsetzen, ihr Viertel an Dorf und

Gericht Dausenau schon bis 1466 an Kurmainz verpfändet (Gensicke, Dausenau S. 236). Daher verwundert es nicht, wenn der Oberlahnsteiner Salkellner des Erzbischofs von Mainz in seiner Rechnung von 1435 notiert, daß er am 20. August dem Dekan zu Idstein 3 Ohm Wein geliefert hat, die diesem im Herbst zu Dausenau rückständig blieben (W Abt. 107 Akte Nr. 387 Bl. 2v), daß ferner in der Rechnung der Zollschreiberei zu Oberlahnstein von 1436 eine Nachricht über den Ertrag von Wein aus Dausenau steht: es sind 2 Fuder 4 Ohm 13 Viertel, die der Salkellner, *her Konrat* (der Pfarrer Konrad Rispatch) empfangt und verrechnen soll und von denen dem Dekan zu Idstein 1 Fuder von zwei Jahren zu Gülte geliefert wurden (ebenda Akte Nr. 389 Bl. 2v). Nach Ende der Pfandzeit erhielt der Dekan jedoch seinen Anteil an Wein von Nassau-Idstein aus dessen Kellerei Nassau. So heißt es in der Rechnung von 1528 bei den Ausgaben an Wein aus Dausenau, daß der Graf (*m.g.b.*) jährlich dem Dekan von Idstein  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein gibt (W Abt. 351 Nr. 1752).

Weiteren Aufschluß über das Dausenauer Weinfuder des Dekans gewährt der Schriftwechsel des Dekans Petrus Schwalbach mit Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg. Am 24. November 1534 schreibt er diesem, Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein habe ihn nach dem Tode des Dekans Nikolaus von Schwalbach zum Dekan bestellt. Das Dekanat habe ein Fuder Wein zu Dausenau je zur Hälfte von Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg zu beziehen. Dem verstorbenen Dekan sei solch Fuder im vorigen Jahr (*fernt*) voll von Nassau-Idstein geliefert worden. In diesem Jahr sei es daher von Nassau-Weilburg zu entrichten. Philipp III. entgegnet am 28. November dem Dekan, das halbe Fuder sei dem vorigen Dekan aus Gunst und Gnade gegeben worden, er sei nichts mehr schuldig. Der Dekan erwidert am 17. Dezember, er fordere den Wein von Rechts wegen, weil er dem Dekanat inkorporiert sei. Zum Beweis legt er eine beglaubigte Kopie der besiegelten Urkunde vor, woraus der Adressat ersehen möge, daß solch Wein von den Vorfahren beider Grafen an das Dekanat gekommen sei; der Wein sei auch 160 und mehr Jahre ausgerichtet worden. Aus dieser Zeitangabe ersieht man, daß der Dekan die oben angeführte Urkunde von 1365 meint. Bei der mitgesandten Kopie handelt es sich ohne Zweifel um die Abschrift, die Henricus Dorr von Idstein, Notar aus päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, beglaubigt hat (W Abt. 36 Nr. I 4); er ist als Kanoniker 1518–1549 bezeugt (s. § 30).

Graf Philipp III. antwortet am 20. Dezember, er wolle, da er von der Sache wenig wisse, eine brüderliche Teilung einsehen und dann ausrichten, wozu er verpflichtet gefunden werde. Am 11. September 1536 mahnt der Dekan bei Philipp III. die in Aussicht gestellte Entscheidung an. Inzwischen sei dessen Schuld auf zwei Fuder Wein angewachsen. Der Graf

möge seinen Kellner in Nassau anweisen, die zwei Fuder in sein (des Dekans) Faß zu liefern. Da der Graf die Sache vielleicht vergessen habe, fügt der Dekan nochmals eine Kopie der Hauptverschreibung bei. Sie ist von gleicher Hand wie dies Schreiben überliefert (s. obige Signatur). Die Urkunde ist nur durch diesen Konflikt auf uns gekommen. Am gleichen Tag bittet der Dekan auch den gräflichen Sekretär Johann Cuno zu Weilburg, mit dem er beim jüngst gehaltenen Märkerding zu Wehen von der Sache geredet habe, um Unterstützung. Damit endet indessen diese Korrespondenz.

Als das Stift 1543 dem Landesherrn seinen Zehnten zu Oberlahnstein abtritt (s. § 28), bleibt dem Dekan zwar das Fuder Wein vorbehalten, daß ihm beide Grafen von Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg jährlich von ihrem Zehnten zu Dausenau zu geben schuldig sind. Die Wirklichkeit sah aber wohl anders aus. Die Rechnung der Kellerei Nassau des Grafen von Nassau-Weilburg enthält 1531 zwar noch die Lieferung von 3 Ohm (=  $\frac{1}{2}$  Fuder) Wein zu Dausenau an den Idsteiner Dekan Niclas Schwalbach (W Abt. 351 Nr. 1324). In den nach einer Lücke von fünf Jahren 1537 wieder einsetzenden Rechnungen dieser Kellerei (ebenda Nr. 1325) wird der Dekan bei den Weinausgaben aber nicht mehr berücksichtigt. Die Kellerei Nassau der Grafen von Nassau-Idstein notierte in ihrer Rechnung von 1533, daß dem Dekan zu Idstein die 3 Ohm Wein, die der Graf ihm gibt, dieses Jahr nicht zuteil wurden (ebenda Nr. 1756). 1534 heißt es dort, daß der Nassau-Weilburger Kellner Emmerich Seelgen  $\frac{1}{2}$  Fuder Wein wegen des Dekans von Idstein gefordert hat, ihm aber bis auf weiteren Bescheid nichts gegeben wurde (ebenda Nr. 1757). Seit 1535 (ebenda Nr. 1758) fehlt auch in den Rechnungen dieser Kellerei ein Hinweis auf das Dausenauer Weinfuder des Dekans.

Das Weinfuder des Dekans aus Oberlahnstein wird im Vertrag von 1543 ebensowenig wie beim wiederlöslichen Verkauf des Stiftszehnten 1408 (s. § 28) erwähnt. Es scheint also dem Dekan bereits früh verloren gegangen zu sein.

Als Korpus des Dekanats erscheinen 1565 11 Malter 10 Simmer Korngülten aus Auroff, Heftrich, Idstein, Limbach und Wörsdorf, 5 Firnsel Hafer vom Hof des Dekans zu Gassenbach und Eschenhahn, etwa 2 Gulden aus Eschenhahn, Idstein, Niedernhausen und Wörsdorf sowie in Idstein 2 Morgen Acker und zwei Wiesen (W Abt. 36 Nr. III 3). Der Superintendent Johann Philipp Elwert zu Idstein behauptet im Schreiben vom 1. Oktober 1662 an die landesherrliche Kanzlei, den kleinen Zehnten von Lämmern, Ferkeln, Hähnen und Flachs habe unter dem Papsttum der Stiftsdekan gehabt. Nach der Reformation hätten die Präsenzverwalter diesen Zehnten zu ihrer Besoldung gezogen. Sein Vorgänger Tobias Weber

(Superintendent 1607–1633) hätte aber vom Landesherrn die Resolution erhalten, daß der kleine Zehnte bei der Dekanei bleiben solle. Auch stehe in der Bestallung des Superintendenten der kleine Zehnt *in der Embs.* Elwert ist bereit, dem *praesentiaro* die Hälfte davon zu überlassen (W Abt. 133 Nr. X b 38).

### § 28. Besitzliste

Größere Orte wurden durch die Angabe des Kreises bestimmt, zu dem sie gehören, kleinere Gemeinden durch die Lage zu einem größeren Ort bzw. in Hessen durch die Zugehörigkeit zu der Großgemeinde, der sie seit der 1971 eingeleiteten Gebietsreform angehören.

Adolfseck (zu Bad Schwalbach, RhgTKrs). Das Stift erwirbt 1519 dort 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. Gülte (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 89).

Auringen (zu Wiesbaden). Vgl. § 16, Vikarie St. Katharina.

Bad Schwalbach (*Langenschwalbach*, RhgTKrs). Das Stift erwirbt 1505 dort 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. Gülte (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 194). Sie fallen dem Stift noch 1539 (ebenda Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Bechtheim (zu Hünstetten, RhgTKrs). Das Stift erwirbt 1521 mit Zustimmung Graf Philipps II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein 10 fl. Gülte zu Beuerbach, B. und Ketternschwalbach, zu der sich Schultheiß und Schöffen 1442 gegen einen unbekanntes Gläubiger verpflichtet haben (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Bl. 4r Nr. 28).

Bermbach (nö Idstein, zu Waldems, RhgTKrs). Graf Adolf von Nassau-Idstein bewilligt dem Stift am 31. Dezember 1393 den halben Zehnten zu B. (Str 2 S. 396 Nr. 894). 1427 kauft das Stift dort noch einen Zehntteil (ebenda S. 405 Nr. 923). Dem Stift werden an Gülten in B. verschrieben: 1405 1 Ml. Korn (ebenda S. 398 Nr. 902), 1496 1 fl. (ebenda S. 432 Nr. 1038) und 12 Turnosen (ebenda Nr. 1039). Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein und seine Frau Adriane setzen 1522 dem Stift für eine Schuldverschreibung über 10 fl. Gülte unter anderem ihren Hof in B. zu Pfand (s. unten Kröftel).

Dem Stift fallen 1539 dort 8 Sm. Korn und an Zehnten 8 Ml. Korn und 10 Sack Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). Laut dem Präsenzregister von 1560 erträgt der Zehnte zu B. 14 Ml. Korn und 15 Ml. Hafer. Die Präsenz hebt damals in B. außerdem 1 Ml. 4 Sm. Korn und 1 fl. 18 Alb. (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 8v, 19r, 25r, 30r).

Beuerbach (sw Camberg, zu Hünstetten, RhgTKrs). Dem Stift wird 1363 dort 1 Ml. Korngülte verschrieben (Str 2 S. 392 Nr. 875). 1418

erkauft es dort eine Gülte (ebenda S. 402 Nr. 913) und 1521 10 fl. Gülte zu B., Bechtheim und Kettenschwalbach (s. oben Bechtheim).

Dem Stift fallen 1539 in B. 18 fl. vom Schultheißen, 14 Sm. Korn aus der Steuer und 6 Sm. Korn privat (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1v, 6v, 8v; Str 2 S. LXXV f.). Eine dem Stift 1408 verschriebene Gülte aus Oberlahnstein geht laut dem Rückvermerk des 16. Jahrhunderts in Höhe von 8 fl. aus B. ein (Str 2 S. 399 Nr. 907).

Breithardt (zu Hohenstein, RhgTKrs). Dem Stift werden 1438 dort 3 fl. Gülte angewiesen (Str 2 S. 408 Nr. 935). Am 25. November 1460 verschreibt Graf Johann II. von Nassau-Idstein dem Stift in B. 7 fl. Gülte auf das Dorf (ebenda S. 415 Nr. 964) und ebenso am 11. November 1464 3 fl. auf die Dorfbede (ebenda S. 418 Nr. 971). Eine Privatperson verkauft dem Stift 1507 und ebenso 1532 dort 2 fl. (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 115 und 119). Am 6. Januar 1525 kauft das Stift zur Präsenz 2 $\frac{1}{2}$  fl. Gülte von der Gemeinde (ebenda Nr. I 48).

Dem Stift fallen 1539 in B. vom Büttel 10 fl., von der Gemeinde 2 Goldfl. und von den Kirchenbaumeistern 2 $\frac{1}{2}$  Goldfl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1v–2r; Str 2 S. LXXV).

Camberg (KrsLbW). Das Stift erhält dort am 29. September 1400 ein Gut, das 2 Ml. Korngülte gibt, allein um Gottes willen (Str 2 S. 396 Nr. 896). Ein Limburger Schöffe schenkt 1407 der Präsenz diese Gülte (ebenda S. 398 Nr. 904). Dem Stift fallen 1526 dort 2 Ml. Korn in die Präsenz und 15 Goldfl. (Struck, Kircheninv. Camberg S. 55).

Cratzenbach (zu Weilrod, HtKrs). Vgl. § 16, Vikarie St. Katharina.

Dasbach (zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort an Zehnten 7 $\frac{1}{2}$  Ml. 7 $\frac{1}{2}$  Sm. Korn und 8 Sack Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). Die Präsenz hebt 1560 in D. ca. 2 Ml. 4 Sm. Korn an Gülden, 11 Ml. Korn und 14 Sack Hafer als Zehnt und 6 Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 6r, 19r, 25r, 31r). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Michael.

Dausenau (nw Nassau, RhLKrs). Der Stiftsdekan bezog dort 1 Fuder Wein über die inkorporierte Kapelle zu Neuhof (s. § 27).

Dillenberg (wüst, bei Oberreifenberg, Htkrs). Philipp und Marsilius von Reifenberg übertragen dem Stift 1467 ihr Teil der Dillenberger Gülte (Str 2 S. 418 Nr. 978). Gerhard und Johann von Langenbach legieren sie um 1466–1469 dem Stift (ebenda S. 419 Nr. 978a, 979). Dem Kapitel fallen 1539 vom Dillenberger Gut 2 Sack Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 7r, 8r). Die Präsenz hebt 1560 dort 1 Ml. 2 Sm. Korn, 4 Sack 1 $\frac{1}{2}$  Firnsel Hafer und 12 Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 18r, 24r, 32r).

Ehrenbach (*Ernbach*, zu Idstein, RhgTKrs). Die von dem Priester Johann Kotteram 1404 zu E. erworbene Gülte von 1 Ml. Korn ging vermutlich auf das Stift über (s. § 29). Dem Stift fallen 1539 dort 3 Sm.

Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 5v). Die Präsenz hebt 1560 dort 3 Ml. Korn; eine Pension von 5 fl. 10 Alb. ist abgelöst (ebenda Nr. III 1 Bl. 7r, 33r). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Maria.

Eltville (*Eilfeld*, RhgTKrs). Der Präsenz fiel dort 1 fl., der aber 1560 abgelöst ist (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 32r).

Erbach (zu Camberg, KrsLbW). Das Kloster Gnadenthal löst 1411 von seinem dortigen Hof 1 Ml. Korngülte des Stifts ab (Str 3 S. 536 Nr. 980). Dem Stift fallen 1526 dort 11 fl. (Struck, Kircheninv. Camberg S. 55), 1539 aber 5 Goldfl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Esch (nö Idstein, zu Waldems, RhgTKrs). Dem Stift fällt 1483 dort 1 Ml. Korngülte (W Abt. 133 Nr. R 6 Bl. 27r). Als Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein und seine Frau Adriane 1522 dem Stift zur Präsenz 20 fl. Gülte aus Kröftel verkaufen, setzen sie unter anderem ihren Hof zu E., den Clesen Peter hat, zu Pfand (s. unten Kröftel). 1539 hat das Stift dort einen Zehnten auf neun Jahre für jährlich 7 Sm. Hafer verliehen, und es bezieht damals in E. 12 Sm. 1½ Sester Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 3v, 7v; Str 2 S. LXXV f.). Die Präsenz hebt 1560 dort 1 Ml. 3 Sm. Korn und von der Mühle 16 Sm. Korn, ferner 2 fl. 8 Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 9r, 29v–30r). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Katharina.

Fackenhofen (Hof Henriettenthal, bei Wörsdorf, zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort 2⅓ Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r). Die Präsenz hebt 1560 dort 2 Ml. Korn (ebenda Nr. III 1 Bl. 12v).

Gassenbach (Hof G., zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift wird 1463 dort 1 Ml. Korngülte verschrieben (Str 2 S. 417 Nr. 969). Ihm fallen 1539 dort 4 Ml. 6 Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). — Vgl. auch § 16, Vikarie Hl. Kreuz.

Görsroth (nw Idstein, zu Hünstetten, RhgTKrs). Dem Stift werden 1479 dort 10 Sm. Korngülte verschrieben (Str 2 S. 425 Nr. 1007), ferner 1482 15 Alb. (ebenda S. 427 Nr. 1013) und ½ fl. Gülte (ebenda Nr. 1015). Ihm fallen 1539 in G. 1½ Firnsel Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 6r). Die Präsenz hebt 1560 dort 10 Sm. Korn (ebenda Nr. III 1 Bl. 8r).

Heftrich (zu Idstein, RhgTKrs). Das Inventar von 1572 verzeichnet eine Urkunde des Grafen Gerhard von Diez von 1375 über den Zehnten und andere Gefälle zu Rode und H. (Str 2 S. 393 Nr. 882), deren Ausfertigung sie zumindest als Vorurkunde für Gefälle des Stifts in Rode durch einen Rückvermerk erkennen läßt (s. Rode). Doch könnte dies auch für H. gelten. Das Inventar von 1553 über die Urkunden des Stifts erwähnt ein 1443 beginnendes Verzeichnis des Zehnten zu H. (Str 2 S. 411 Nr. 942). Am 15. September 1455 verkauft Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken, der zu Weilburg regierte, der Stiftspräsenz für 300 fl. seine zwei

Teile des Zehnten, genannt Roder (*Rodecher*) und Markzehnten, bei Idstein und zu H. (ebenda S. 415 Nr. 960).

Mittels sechs Urkunden, die nur aus ihrer Erwähnung im Inventar von 1553 bekannt sind, wurde 1478 auf Grund einer Kommission von Papst Sixtus IV. an Abt Melchior von Schönau die Inkorporation der Pfarrei H. in das Stift mit Übergabe des Verleihungsrechts vollzogen (Str 2 S. 424 f. Nr. 1000–1005). Nachdem sich 1234 das Stift St. Georg zu Limburg im Streit mit den Adligen von Biegen und von Reifenberg im Besitz des Patronats der Kirche zu H. behauptet hatte (Str 1 S. 17 Nr. 26; Kleinfeldt-Weirich S. 177 Nr. 18), ist anscheinend dies Recht über die Grafen von Diez auf die Grafen von Nassau übergegangen. Denn schon 1393 verfügen sie über den Zehnten der Heftricher Filiale Bernbach (s. dort). Auch ist der Landesherr Mitte des 15. Jahrhunderts im Besitz des Zehnten von Kröftel, auch Filiale von H. (s. dort). Der Zehnte ertrug dem Kapitel 1539 in H. 39<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Korn. Davon wurden dem Pfarrer zu H. vorab vom Präsenzmeister 12 Ml. geliefert (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 3v–8v; Str 2 S. LXXV f.). 1547 pachtet der Landesherr den Zehnten des Stifts zu H. für 26 Ml. Korn und 18 Sack Hafer (W Abt. 133 Nr. VIII c 2 Bl. 15v). Am 22. Februar 1553 präsentiert das Stift dem Archidiakon einen Geistlichen zu der vakanten *perpetua vicaria ecclesie parochialis* zu H., die dem Stift mit allen Rechten und Zubehör *ad quotidianas distributiones, quae presentiae nuncupantur, auctoritate apostolica annexa, unita et incorporata existit* (W Abt. 36 Nr. I 69).

Zwar gestattet Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein am 17. Juli 1552 dem Amtmann zu Idstein, Friedrich von Bergen genannt Kessel, von Dekan und Kapitel die diesen für 300 fl. verpfändeten gräflichen zwei Teile am Zehnten, genannt Rodecher und Mergen Zehnten bei Idstein und zu H. einzulösen unter Vorbehalt des eigenen Rückerwerbs (W Abt. 36 Nr. I 68a). Doch blieb das Stift weiter im Besitz. Der Zehnte in H. ertrug 1560 dem Stift 55 Ml. Korn und 45 Sack Hafer (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 19r und 25r).

Auch erwarb das Stift in H. mehrfach Gülden. Zuerst wird ihm 1395 1 Ml. Korngülte gestiftet (Str 2 S. 396 Nr. 895). Durch Verschreibung oder Geschenk empfängt das Stift dort ferner an Gülden: 1421 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Korn (ebenda S. 402 Nr. 916), 1426 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. aus der Bede (ebenda S. 405 Nr. 921), 1438 1 fl. (ebenda S. 407 Nr. 933), 1444 3 Turnosen (ebenda S. 412 Nr. 944), 1447 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ml. Korn (ebenda Nr. 947), 1451 5 Turnosen (ebenda S. 413 Nr. 954), 1463 7 Schilling (ebenda S. 418 Nr. 970).

Außerdem setzte Graf Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein dem Stift 1408 für 24 fl. Gülte aus dem Zoll zu Oberlahnstein seine Gülte aus H. zu Unterpfand (Str 2 S. 399 Nr. 907). Und 1418 erwirbt das Stift von

dem Idsteiner Schöff'en Hen Zauer für die Präsenz 1 Ml. Korngülte, wofür er dem Stift unter anderm  $\frac{1}{2}$  Ml. Korngülte in H. verpfändet (ebenda S. 401 Nr. 912). Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein und seine Frau Adriane setzen auch bei Verschreibung von 10 fl. Gülte zu Kröftel 1522 ihren Hof in H. zu Pfand (s. Kröftel).

Dem Stift fallen 1539 in H. aus der Steuer 2 Ml. Korn und 2 Firnsel Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r—8v). Die Präsenz hebt 1560 dort  $3\frac{1}{2}$  Ml. Korn und 5 fl. 4 Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 18r, 31r). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Maria.

Holzhausen über der Aar (zu Hohenstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort 10 fl. von der Gemeinde und  $1\frac{1}{2}$  fl. vom Hofmann des Stifts (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1r, 2v; Str 2 S. LXXV). In einer undatierten Urkunde aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verleihen Dekan, Kapitel und Präsenz ihren Hof zu H. bei Breithardt für jährlich 15 fl. weniger 3 Alb. (W Abt. 36 Nr. I 86).

Huppert (zu Heidenrod, RhgTKrs). Am 17. März 1493 setzen Philipp von Hohenstein und seine Frau Katharina ihre Erbgüter zu H. dem Stift zu Unterpfand für den Verkauf ihres Zehntteils und einer Korngülte zu Lindschied (Str 2 S. 429 Nr. 1027). Dekan, Kapitel und Präsenz bekunden am 7. Februar 1542, daß Heidenreich von *Calenperg* durch Zahlung der Hauptsumme die Unterpfänder wieder eingelöst hat; sie geben ihm daher die Urkunde von 1493 wieder heraus (W Abt. 36 Nr. I 61; W Abt. 339 Nr. 802).

Idstein (RhgTKrs). Den Zehnten in I. besaß die Benediktinerabtei Bleidenstadt wahrscheinlich bereits, als Papst Lucius III. die Abtei 1184 in seinen Schutz nahm und mit andern Besitzungen auch Wörsdorf bestätigte; ihr Zehntrecht in I. ist 1336 erstmals bezeugt (s. § 7). Der Zehnte wurde jedoch, seit Mitte 15. Jahrhunderts nachweisbar, von der gräflich nassauischen Kellerei in I. gepachtet (vgl. § 18,4). Auch wußten sich der Landesherr und das Stift in den Besitz eines Teils des Zehnten zu setzen (s. Dasbach und Rode).

Die Quellen sagen nichts darüber, ob das Stift seit seiner Gründung in I. gültberechtigt war. Doch läßt sich nachweisen, daß es zahlreiche Renten erwarb. Es kauft dort 1393 von der Gemeinde 10 Pfund Heller (Str S. 396 Nr. 893). Die Stadt verwandelt 1405 eine Schuldverschreibung beim Stift über 5 Ml. Korn in 5 fl. Gülte (ebenda S. 397 Nr. 901). Das Stift erhält 1405 dort 1 fl. Gülte (ebenda S. 398 Nr. 903), 1414 1 Morgen Land (ebenda S. 401 Nr. 909), sodann an Gülden: 1418 2 Sm. Korn (ebenda S. 401 Nr. 911) und noch 1 Ml. Korn (ebenda Nr. 912), 1426  $\frac{1}{2}$  fl. aus dem Zoll (ebenda S. 405 Nr. 921), 1451  $10\frac{1}{2}$  Turnosen (ebenda S. 413 Nr. 956), 1455 5 fl. von der Gemeinde (ebenda S. 414 Nr. 959), 1472 2 fl. aus



dem Zoll (ebenda S. 421 Nr. 987), 1482 7 Sm. Korn (ebenda S. 427 Nr. 1016), 1501 10 $\frac{1}{2}$  fl. von der Gemeinde (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1572 Nr. 94), ähnlich weiterhin: Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verschreibt am 3. Februar 1525 dem Stift zur Präsenz 40 fl. Gülte vom Zoll zu I. und setzt dafür seine zwei großen Zehnten zu Ober- und Niederseelbach zu Unterpfang (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 22v–24v).

Dem Stift fallen 1539 in I. noch diese 40 fl. vom Zoll sowie 1 fl. und 3 $\frac{1}{2}$  Sm. Korn, es besitzt 8 $\frac{1}{2}$  Morgen in den drei Feldern von I. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2v–4r; Str 2 S. LXXV). Die Präsenz hebt 1560 dort ca. 20 Ml. Korn, 20 Ml. Hafer und ca. 11 fl. sowie von der Gemeinde 15 $\frac{1}{2}$  Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 2v–5v, 21r–22v, 26r–28v, 33v).

Vgl. auch § 16, Vikarien St. Andreas, St. Katharina und St. Maria.

Kesselbach (w Idstein, zu Hünstetten, RhgTKrs). Das Stift erwirbt 1418 dort einen Hofzehnt und eine Gülte (Str 2 S. 402 Nr. 913). Die Präsenz kauft 1480 in K. einen Hof und Gefälle (ebenda S. 427 Nr. 1011), dem die Abtei Bleidenstadt als Lehnsträger 1489 zustimmt (ebenda S. 428 Nr. 1020). 1493 verpfändet Philipp von Rheinberg dem Stift dort ein Zehntteil (ebenda S. 431 Nr. 1031). Das Stift verpachtet den Präsenzhof dort am 21. Januar 1504 gegen je 4 Ml. Korn und Hafer (W Abt. 36 Nr. I 33). Am 8. Oktober 1523 wird ein Streit zwischen dem Stift und der Gemeinde K. wegen des zum Hof gehörigen Waldes *Hirtzbeck* durch den Idsteiner Amtmann und Kellner namens des Landesherrn geschlichtet (ebenda Nr. I 44). Das Verzeichnis der zum Hof gehörigen Güter von 1582 nennt 48 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, dazu Wiesen und 8 Morgen Wald (ebenda Nr. II 8). Das Stift erwirbt 1520 dort noch  $\frac{1}{2}$  fl. Gülte (ebenda Nr. II 16: Inventar von 1552 Nr. 149).

Dem Stift fallen 1539 dort an Zehnten 3 Ml. 9 Sm. Korn und 4 Sack Hafer, an Pacht vom Hofmann 2 Ml. Korn, an Gülte aus der Steuer 1 Ml. 8 Sm. Korn und 4 Firnsel Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). Die Präsenz hebt 1560 dort vom Hofmann je 4 Ml. Korn und Hafer, vom Zehnt 4 Ml. Korn und 9 Sack Hafer, sonst 24 Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 18r, 19r, 25r, 29r).

Ketternschwalbach (zu Hünstetten, RhgTKrs). Das Stift erwirbt 1521 10 fl. Gülte zu Beuerbach, Bechtheim und K. (s. oben Bechtheim).

Kirberg (zu Hünfelden, KrsLbW). Während der Regierung Graf Johanns II. von Nassau-Idstein (1426–1480) verpflichtet sich das Stift für ein Darlehen von 200 Gulden, das es dem Grafen gewährt und bei dem Pfarrer und den Altaristen zu K. aufgenommen hat, zu 10 fl. Gülte an diese, die jener Graf in seinem undatierten Testament auf die gräflichen Gefälle zu K. bis zur Ablösung übernehmen läßt (Str 2 S. 425 Nr. 1007a).

Kröftel (zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fällt 1454 seitens der gräflich nassauischen Kellerei Idstein aus dem Zehnten dort  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 28r). Eine Urkunde Graf Johanns II. von Nassau-Idstein von 1464 über den Zehnten zu K. wird in den Inventaren von 1553 und 1572 erwähnt (Str 2 S. 418 Nr. 972). Vermutlich betraf die Urkunde eine Verschreibung von 20 fl., denn im undatierten Testament dieses Grafen († 1480) verpflichtet er seinen Sohn Adolf III. von Nassau-Wiesbaden, diese Gülte, die jetzt nach Wiesbaden gewiesen ist, dem Stift bis zur Wiedereinlösung zu entrichten (Str 2 S. 426 Nr. 1007a). Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein und seine Frau Adriane verkaufen am 12. November 1522 dem Dekan und Kapitel zur Präsenz für 400 fl. eine Gülte von 20 fl., die ihnen der Schultheiß, Bürgermeister oder Gemeindegnecht des Dorfes K. jährlich zu Martini entrichten soll. Sie verpfänden dafür ihren Hof zu Esch sowie ihren Hof zu Bermbach und Heftrich (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 21r–22v; Schliephake-Menzel 5 S. 577). Die 20 fl. Gülte fällt noch 1539 dem Stift (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV). Die Präsenz hat in K. 1732 den halben Zehnten (W Abt. 133 Nr. VIII c 5).

Langschied (zu Heidenrod, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort 7 fl. (W Abt. 36 Nr. 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Limbach (zu Hünstetten, RhgTKrs). Das Stift kauft 1418 dort eine Gülte (Str 2 S. 402 Nr. 913). Ihm fallen 1539 vom Büttel in L. 15 fl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Lindschied (zu Bad Schwalbach, RhgTKrs). Das Stift kauft am 17. März 1493 von Philipp Breder von Hohenstein für  $101\frac{1}{2}$  fl. dort den 6. Teil des Großen und Kleinen Zehnten und  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn (Str 2 S. 429 Nr. 1027; bei Sponheimer, Niedergrafschaft S. 124 irrig zu 1443). Es verpachtet am 2. Juni 1501 den Zehnten in L. auf neun Jahre (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 138). Das Inventar von 1553 führt ohne Datum *etzlich missiven* betreffend Irrungen über den Zehnten zu L. auf (ebenda Nr. 155). Sie ergaben sich möglicherweise daraus, daß Philipp Breder von Hohenstein, Oberamtmann zu Simmern, am 29. Juli 1512 dem Hermann von Reckenroth, Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, sein Recht an den Dörfern Lindschied und Heimbach (angrenzend, jetzt auch zu Bad Schwalbach), nämlich seinen achten Teil des Hofgerichts, seinen sechsten Teil am Großen und Kleinen Zehnten und an Erbzinsen  $2\frac{1}{2}$  Ml. Korn, 4 Alb., 4 Hähne und 4 Hühner für 120 fl. verkaufte mit Bestimmung von 100 fl. zur Ablösung des dem Dekan und Kapitel zu Idstein verschriebenen Zehnten (W Abt. 339 Nr. 802). Der Rückkauf erfolgte am 27. Februar 1542 (s. Huppert).

Michelbach (zu Aarbergen, RhgTKrs). Dem Stift werden 1494 dort 1 fl. 9 Schilling Gülte verschrieben (Str 2 S. 432 Nr. 1036). Sie fallen der Präsenz noch 1560 vom Schultheißen (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 32r).

Neuhof (*Nova curia*, zu Taunusstein, RhgTKrs). Dem Dekanat des Stifts wird bei der Gründung 1340 die Kapelle zu N. inkorporiert (s. § 8). Deren Einkünfte sollen außer einer dem Dekanat daraus zugewiesenen Gülte (s. § 27) jedoch zwischen ihm und den Kanonikern gleichmäßig geteilt werden. Über diese Bezüge und die kirchliche Versorgung von N. durch das Stift gemäß der Gründungsurkunde (s. § 21,2) ist nichts bekannt. Seit 1553 wurde N. vom Pfarrer im westlich benachbarten Wehen versorgt (vgl. auch May, Neuhof S. 35), doch hatte der Dekan noch 1543 den mit der Inkorporation von N. ihm 1340 verliehenen Wein aus dem Zehnten zu Dausenau (s. § 27).

Neuweilnau (zu Weilrod, Htkrs). Vgl. § 16, Vikarie St. Katharina.

Niederauroff (zu Idstein, RhgTKrs). Vgl. Oberauroff.

Niederems (zu Waldems, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 zu *Emschs* 16 fl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1v; Str 2 S. LXXV). Unter diesem Namen sind wahrscheinlich Oberems und Wüstems mit zu verstehen (vgl. Vogel S. 821).

Niedernhausen (RhgTKrs). Vgl. § 16, Vikarie St. Maria.

Niederseelbach (zu Niedernhausen, RhgTKrs). Dem Stift werden 1426 im Amt Seelbach 18 Turnosen Gülte verpfändet (Str 2 S. 405 Nr. 922). Als Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein am 3. Februar 1525 dem Stift 40 fl. Gülte aus dem Zoll zu Idstein verschreibt, setzt er seine zwei großen Zehnten zu Ober- und Niederseelbach zum Pfand (s. oben Idstein). Dem Stift fallen 1539 in *Selbach* 21 fl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1v; Str 2 S. LXXV). Dies ist auf N. zu beziehen, da Oberseelbach besonders genannt ist (s. dort). — Vgl. auch § 16, Vikarien Hl. Drei Könige, St. Maria, St. Michael und St. Sebastian.

Niederselters (zu Selters/Taunus, KrsLbW), Marsilius von Reifenberg löst 1553 mit Erlaubnis Graf Philipps II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein mit 20 fl. eine Gülte von 1 Ml. Korn ab, die er der Präsenz des Stifts von seinem Hof zu *Selters* schuldet (W Abt. 36 Nr. I 70).

Oberauroff (zu Idstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 zu *Auroff* von einem Einwohner 10 Sm. Korn und vom Schultheißen 2 Firnsel Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 6v). Die Präsenz hebt 1560 zu *Auroff* 1 Ml. Korn, 13<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Firnsel Hafer und 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 8r, 22v, 29r). In diesem Fall könnte unter dem Namen auch Niederauroff mit gemeint sein. Das Stift hatte Maßverpflichtungen an zwei Altären zu O. (s. § 21,2). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Andreas.

Oberems (zu Glashütten, MTKrs). Vgl. Niederems.

Oberlahnstein (seit 1969 mit Niederlahnstein n der Lahn zu Lahnstein verbunden, RhLKrs). Die Gründungsurkunde des Stifts von 1340 inkorporiert ihm die Kirche zu O., ohne aber Angaben über die dem Stift dadurch zufließenden Einkünfte zu machen (s. § 13,7). Das Urkundeninventar von 1553 erwähnt eine Bulle oder einen Vertrag von Papst Innozenz zwischen dem Stift und dem Pfarrer zu O. über den dortigen Zehnten, wobei vom Datum nur der Schluß *quinto calendas Martii* (25./26. Februar) überliefert ist (Str 2 S. 392 Nr. 874). Die Annahme liegt nahe, daß dies Diplom durch die Inkorporation von 1340 ausgelöst ist, also von Papst Innozenz VI. (1352–1362) ergangen ist, während sich für die Zuordnung zu Innozenz VII. (1404–1406) oder Innozenz VIII. (1484–1492) kein Anhaltspunkt darbietet.

Dekan und Kapitel verkaufen zwischen dem 1. Januar und 25. März 1408 (1407 *iuxta stilum Treverensem*) dem Stift St. Florin in Koblenz zu dessen Präsenz für 600 Goldfl. eine wiederkäufliche, am 1. Oktober fällige Gülte von jährlich 24 fl. aus ihrem Drittel des Zehnten zu O. und den zugehörigen Gütern (Str 2 S. 399 Nr. 908). Das Stift begründet in der Urkunde den Verkauf damit, daß es die 600 fl. zur Bezahlung schwerer Schulden verwandt habe, mit denen es verschiedenen wucherischen Gläubigern unter hohen Zinsen verhaftet war. Offensichtlich war dies aber nur ein vorgeschobener Grund, um die Zustimmung des Erzbischofs von Trier als Ordinarius zu erreichen oder zu legalisieren. Die eigentliche Veranlassung bestand darin, daß Graf Adolf II. von Nassau-Idstein sich am 18. März 1408 vom Stift 600 Goldfl. lieh, für die er diesem 24 fl. Jahresgülte aus dem Zoll zu O. verschrieb (ebenda S. 399 Nr. 907). Die Offenlassung des genauen Datums in jener Schuldverschreibung an das Stift St. Florin diente wohl der Verschleierung des Kausalzusammenhangs mit dem Darlehen an den Landesherrn. Dieser Zusammenhang scheint auch aus einem nur im Inventar von 1553 genannten *briff* von 1407 (gewiß auch Trierer Stil, also vor 25. März 1408) hervorzugehen, worin das Stift bewilligt, daß der Graf von Nassau 24 fl. Gülte an das Stift St. Florin in Koblenz gegen Verschreibung des Zolls zu O. entrichten soll (Str 2 S. 399 Nr. 906). Daraus erklären sich wohl die 2 Fuder 10 Viertel Wein, die das Stift 1462 vom Zehnthof zu O. empfängt (Volk S. 255). Da die Urkunde des Stifts von 1408 einen Rückvermerk vom Ende des 15. Jahrhunderts trägt: *Littera 24 fl. Renensium in Etgensteyn*, hat der Landesherr anscheinend seine Gültverpflichtung vom Zoll zu O. auf Einkünfte aus Idstein übertragen. Später fiel die Gülte zum Teil aus Beuerbach (s. dort).

Da sich Dekan und Kapitel in ihrer vorgenannten Urkunde für das St. Florinstift von 1408 für den Fall, daß der dritte Teil des Zehnten sich vermindert oder zunichte wird, verpflichten, die Gülte aus andern Gütern

zu geben, sind jene 24 fl. wahrscheinlich der Betrag, der ihnen im Durchschnitt aus Oberlahnstein zufließt; es liegt also um etwa ein Drittel höher als die 1333 vom Landesherrn für fünf Kanonikate vermachte Summe, bei der sich ein Präbendenwert von etwa  $16\frac{3}{4}$  fl. errechnen läßt (s. § 8).

In seinem undatierten Testament verpflichtet Graf Johann II. von Nassau-Idstein (1426–1480) seinen Nachfolger, die 24 fl. Gülte, welche das Stift Idstein aus dessen Zehntanteil zu O. für den verstorbenen Vater (Graf Adolf II.) gegen ein Darlehen von 600 fl. dem Stift St. Florin zu Koblenz verpfändet hat, ohne Schaden des Stifts Idstein aus den gräflichen Gefällen zu O. bis zur Ablösung zu bezahlen (W Abt. 130 II Nr. A 488).

Doch am 4. Oktober 1509 löst das Stift die 24 fl. aus dem Zehnten zu O. beim Stift St. Florin in Koblenz wieder ein (Str 2 S. LXXVII Anm. 381). Freilich blieb das Stift nicht dauernd im Besitz. Am 24. Januar 1543 übergeben Dekan und Kapitel zum Nutzen ihres Stifts, anderem Schaden damit zuvorkommen, dem Grafen Philipp II. von Nassau-Idstein ihrem gnädigen Landes-, Schirmherrn und Stifter, ihren Teil des Zehnten zu O., den einst, wie es hier heißt, ein Graf von Nassau, Vorfahr des jetzigen Grafen, dem Stift zu seinem und seiner Erben Seelenheil zugestellt hat. Doch soll der Graf dem Pfarrer den sechsten Teil davon reichen (W Abt. 36 Nr. I 61a).

Ist diese Urkunde nur aus dem Vordringen reformatorischer Bestrebungen in der Herrschaft Idstein zu verstehen (s. § 10), so war ein Gleiches damit aber nicht in O. verbunden. Am 5. Juli 1550 wendet sich Erzbischof Johann V. von Trier beschwerend an Graf Philipp II.: Bei der Visitation der Pfarrkirche zu O. sei festgestellt, daß der Graf sich dort des dritten Teils am Weinzehnten unterziehe, der sonst der Kollegiatkirche zu Idstein wegen Inkorporation der Pfarrkirche zu O. zustehe. Auch gebe der Graf dem Pleban nicht mehr als den sechsten Teil, obwohl diesem stets der dritte Teil gefallen sei. Ferner soll der Graf erklärt haben, Dekan und Kapitel zu Idstein hätten ihm solchen Zehnten zugestellt. Überdies sollen die Diener des Grafen im vergangenen Jahr, als der Pleban die Weine im Zehnthof zu O. durch den erzbischöflichen Offizial zu Koblenz beschlagnahmen ließ, die Weine trotzdem weggenommen haben. Außerdem sollen die Inhaber der vier Altäre in der Kirche zu O., deren Kollator der Graf ist, nicht residieren und die Benefizien auch nicht durch andere bedienen lassen, gleichwohl aber die Gefälle davon nehmen. Wenn schon der Dekan und seine Mitgesellen zu Idstein, deren, wie der Erzbischof höre, nicht über zwei sein sollen, dem Grafen den Zehnten zu O. übergeben haben, so wisse dieser doch, daß sie dazu nicht berechtigt gewesen seien. Der Erzbischof fordert den Grafen auf, die Altaristen zur persönlichen Residenz anzuhalten und dem Pfarrer keinen Eintrag am Zehnten zu tun. Andern-

falls werde der Erzbischof selbst die Renten einziehen (W Abt. 107 Nr. X 9). Der Graf erwidert am 9. August 1550, der Zehnte zu O. sei von seinen Voreltern dem Stift Idstein übergeben. Die Stiftsherren hätten wohl in 40 Jahren nicht einigen Genuß oder Pfennigswert davon gehoben und darum ihn gebeten, ihnen in anderer Weise Gnade zu erzeigen und entsprechenden Ausgleich (*ziemliche vergleichung*) zu gewähren. Den Altaristen habe er geboten, persönlich zu residieren (ebenda).

Nach Aufhebung des Kollegiatstifts nahm der Landesherr von Nassau-Idstein die Präsentation zur Pfarrei O. unmittelbar vor (s. § 13,7). Die damals eingetretene Konfessionsverschiedenheit beeinflusste das Rechtsverhältnis nur in politischer Hinsicht. Die umfangreichen Akten aus nach-reformatorischer Zeit enthalten daher Informationen über die Kirche und Pfarrei O., die Rückschlüsse auf die quellenärmere Zeit der Inkorporation ermöglichen. Dies betrifft die Baulast am Pfarrhaus und am Chor der Kirche. Die Gründungsurkunde von 1340 besagt nur, daß der Pfarrer oder ständige Vikar der Kirche zu O. die Verpflichtungen gegen Papst, Erzbischof und Archidiakon, die Gastlichkeit und andere Notfälle (*quaevis alia imminetia*) zu tragen hat. Eine Ergänzung bringt schon die oben angeführte Urkunde vom 24. Januar 1543, da das dem Pfarrer von O. zustehende Sechstel am Zehnten des Stifts daselbst damit begründet wird, daß der Pfarrer nach altem Herkommen auch ein Sechstel der Kosten zu tragen hat.

Am 28. Juni/8. Juli 1592 befiehlt Graf Johann Ludwig von Nassau-Wiesbaden-Idstein dem Pfarrer zu O., die Pfarrbauten ohne Verzug in Bau und Besserung zu stellen. Als Kollator befremde es ihn sehr, daß der Pfarrer die Gebäude in Umbau kommen lasse. Der nassauische Vogt zu Lahnstein, Eberhard Nauholtz, meldet, daß der Pfarrer sich um Wiederherstellung bemüht. Doch der Zollschreiber Quirin Schnatz behauptet am 30. April 1598, daß die Grafen von Nassau-Idstein als Patrone und Zehntherren die Pfarrgebäude zu unterhalten haben (W Abt. 107 Akte Nr. 209).

Als die Grafen von Nassau-Saarbrücken nach dem Prager Frieden von 1635 ihrer Lande entsetzt wurden (vgl. Demandt, Geschichte des Landes Hessen S. 428), übernahm der Kurfürst von Mainz 1636 deren Rechte in O.; bei der Restituierung am 15. Dezember 1648 in O. wurde dem Kollator die Pflicht vorgehalten, den Pfarrhof in Dach und Fach zu halten, wie Pfarrer Jacobus Junck 1676 dem Mainzer Kurfürsten schreibt. Er bemerkt dabei, daß Kurfürst Johann Philipp von Schönborn die Gefälle des Grafen zu O. wegen Unterlassung von Reparaturen in Arrest legen ließ und der Amtmann zu Scheuern (bei Nassau), Georg Philipp Plebanus, daraufhin einiges an den Pfarrgebäuden ausbessern ließ (W Abt. 107 Akte Nr. 209). Doch waren 1648 die unterschiedlichen Standpunkte deutlich geworden.

Namens des gesamten Hauses Nassau-Saarbrücken wird dem Pfarrer am 29. Dezember 1648 ein Formular vorgelegt, worin er sich zu baulicher Haltung des Pfarrhofes verpflichten soll. Aber Amtmann und Zollschreiber zu O. lehnen in ihrem Schreiben vom 28. Februar 1649 an den Kurfürsten von Mainz diese Klausel ab. Denn die trierischen Provinzialstatuten verpflichteten den *patronus decimator*, den Pfarrhof in Dach und Fach zu erhalten und sogar bei Verfall nach Wiederherstellung durch die Untertanen des Kurfürsten von Mainz im Inneren aufzuführen (W Abt. 107 Akte Nr. 226). Nassau muß daher auch künftig auf jene Verpflichtung des Pfarrers in dessen Revers verzichten. Die Akten der Hofkammer von Weilburg über Reparaturen an den Pfarrgebäuden aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (W Abt. 107 Akte Nr. 223) bestätigen die Nachricht im Protokoll der Generalvisitation der Pfarrei O. vom 5. Mai 1788, daß das Pfarrhaus vom Fürst von Nassau-Weilburg gebaut wird (W Abt. 107 Akte Nr. 239 Punkt 25); Nassau-Weilburg hatte im Jahr 1700 die Rechte von Nassau-Idstein als Patron der Kirche zu O. übernommen (s. § 13,7).

Die Frage der Chorbauast wurde akut, als die Pfarrgemeinde 1775–1777 ein neues Langhaus der Kirche errichten ließ (s. Dehio-Caspary S. 443) und der Fürst von Nassau-Weilburg verpflichtet werden sollte, den als baufällig angesehenen Chor neu zu bauen. Die Regierung zu Weilburg wies im Schreiben vom 24. Juni 1775 an die Regierung in Mainz diese Forderung zurück. Sie ist nur wie schon bisher (so 1751: W Abt. 107 Akte Nr. 223) zur Unterhaltung des Chors in Dachwerk und Fenstern bereit, nicht aber zu dessen Neubau. Dagegen erklärt die Regierung in Mainz am 3. März 1781 ihren Kollegen in Weilburg, der *decimator universalis* sei nach den Rechten und Gewohnheiten im Kurfürstentum Mainz und in der Trierer Diözese den Chor zu erbauen schuldig (W Abt. 107 Akte Nr. 219). Nassau-Weilburg bestreitet dennoch die Verpflichtung, weil es nur *decimator saecularis* sei. Dieser Rechtsstandpunkt spiegelt sich auch im vorerwähnten Protokoll der Generalvisitation der Pfarrei in O. vom 5. Mai 1788 wieder. Dort heißt es: der Fürst von Nassau-Weilburg hat den ganz baufälligen Chor stets besteigen lassen, aber sich geweigert, ihn bauen zu lassen (W Abt. 107 Akte Nr. 239 Punkt 5). Demgegenüber weist die Stadtgemeinde darauf hin, daß der Zehnt zu O. ursprünglich geistlich sei. Das Amt Oberlahnstein verurteilt daher Nassau-Weilburg am 26. April 1791 zu Bau und Unterhaltung des Chors. Nassau-Weilburg appelliert davon an das Hofgericht und danach an das Revisorium, das aber am 20. November 1793 das Urteil bestätigt. Der Fiskus von Nassau-Weilburg erklärt sich daraufhin auch zum Neubau bereit. Jedoch kam es zu keiner Einigung über den Bauriß (W Abt. 107 Akte Nr. 226; vgl. auch Michel,

Oberlahnstein S. 317). Der mittelalterliche Chor blieb daher erhalten (Dehio-Caspary S. 443).

Oberseelbach (zu Niedernhausen, RhgTKrs). Als Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein am 3. Februar 1525 dem Stift 40 fl. Gülte aus dem Zoll zu Idstein verschreibt, setzt er seine zwei großen Zehnten zu Ober- und Niederseelbach zum Pfand (s. oben Idstein). Dem Stift fallen 1539 in O. 4 Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 8v). Die Präsenz hebt 1560 dort 5 Alb. 2 Pfennig (ebenda Nr. III 1 Bl. 31v). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Maria.

Oberselters (zu Camberg, KrsLbW). Die Präsenz hebt 1560 dort 9 Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 15v).

Ohren (w Camberg, zu Hünfelden, KrsLbW). Der Präsenz wird am 14. Februar 1407 dort 1 Ml. Korngülte ausgesetzt (Str 2 S. 399 Nr. 905). Die Gülte fällt dem Stift in O. (*Arn*) noch 1539 (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 5v), und 1560 hebt die Präsenz sie dort von der Gemeinde (ebenda Nr. III 1 Bl. 14v).

Reichenbach (zu Waldems, RhgTKrs). Dem Stift werden 1420 dort 4 Sm. Korngülte verschrieben (Str 2 S. 402 Nr. 915). Ihm fallen 1539 in R. 2 $\frac{1}{2}$  Goldfl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1r; Str 2 S. LXXV). Die Präsenz hebt 1560 dort 2 fl. 19 $\frac{1}{2}$  Alb. (ebenda Nr. III 1 Bl. 32v).

Rod an der Weil (zu Weilrod, Htkrs). Vgl. § 16, Vikarie St. Katharina.

Rode (wüst w Idstein, RhgTKrs). Heinrich Kobel von Reifenberg verkauft dem Stift 1440 ein Drittel des Roder (*Rödericher*) Zehnten (Str 2 S. 410 Nr. 938). Am 15. September 1455 veräußert Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken dem Stift seine zwei Teile des Zehnten, genannt Roder (*Rodecher*) und Markzehnten, zu Idstein und zu Heftrich (ebenda S. 415 Nr. 960). Eine Vorurkunde hierzu stellt die Urkunde vom 20. September 1375 dar, worin Graf Gerhard von Diez und seine Frau Gertrud dem Adligen Dietrich von Nassau für eine ungenannte Geldsumme ihr ihnen von Graf Gerhards Mutter zu Heftrich und R. (*tzum Rodechin*) angestorbenes Gut an Zehnten, Huben, Gülden, Zinsen, Besthäuptern oder anderem verkaufen (W Abt. 133 Nr. 16). Denn die Urkunde befand sich ehemals im Stiftsarchiv (vgl. Str 2 S. 393 Nr. 882), und ihr Rückvermerk des 15. Jahrhunderts besagt, daß das Stift 15 fl. einbehält, als es das Gut von Kobel kaufte. Als Vorurkunde ist auch die gleichfalls in das Stiftsarchiv gelangte Urkunde vom 3. Oktober 1383 anzusehen, durch die Heinrich Bucher von Idstein an Merckel von Frauenstein den Roder (*Rodger*) Zehnten verkauft (ebenda S. 395 Nr. 887).

Dem Stift fallen 1539 in R. aus dem Zehnten 4 Ml. 2 Sm. Korn und 6 Sack Hafer (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r—8v). Der Präsenzmeister



beansprucht vom Zehnten im *Rother Feld* 5—6 Garben Korn aus zwei Morgen (so 1753; 1752:  $1\frac{1}{2}$ ) als Teil seines Gehalts (W Abt. 133 Nr. X b 38).

Stauersbach (wüst nō Idstein, rechts des Wolfsbachs, RhgTKrs). Graf Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein bestätigt dem Stift am 31. Dezember 1393 dort dessen Güter (Str 2 S. 396 Nr. 894). Das Stift besitzt 1539 in St. 1 Morgen Acker (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 3v).

Steckenroth (zu Hohenstein, RhgTKrs). Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verschreibt dem Stift 1520 dort und in Strinz-Trinitatis 30 fl. Gülte (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1572 Nr. 100). Dem Stift fallen 1539 in St. 15 Goldfl. (ebenda Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Strinz-Margarethä (zu Hohenstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort  $2\frac{1}{2}$  Goldfl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2v; Str 2 S. LXXV). Die Kirchenbaumeister kaufen am 11. November 1550 dort 1 fl. Gülte (ebenda Nr. I 65).

Strinz-Trinitatis (zu Hünstetten, RhgTKrs). Graf Philipp II. von Nassau-Idstein verschreibt dem Stift 1520 dort und in Steckenroth 30 fl. Gülte (s. Steckenroth).

Wallrabenstein (zu Hünstetten, RhgTKrs). Das Stift erwirbt dort an Gülden: 1472 von Graf Johann II. von Nassau-Idstein 9 fl. (Str 2 S. 420 Nr. 986), von Einwohnern in W. 1476  $1\frac{1}{2}$  Ml. Korn (ebenda S. 423 Nr. 993), 1479 1 Ml. Korn (ebenda S. 425 Nr. 1006) und 1482  $\frac{1}{2}$  fl. (ebenda S. 427 Nr. 1014), ferner 1479  $\frac{1}{2}$  fl. vom Edelknecht Philipp von Rheinberg (ebenda S. 424 Nr. 999), der mit dem Stift außerdem 1481 in einer Gültverschreibung ohne Ortsangabe (ebenda S. 427 Nr. 1012) und 1487 in einer Bürgschaft (ebenda Nr. 1018) sowie 1493 durch Verpfändung eines Zehnteils zu Kesselbach (s. dort) in Verbindung stand und in der Kirche zu Idstein begraben wurde (s. § 3,4). Am 23. April 1513 verpfändet Ludwig von Mudersbach dem Dekan und Kapitel und der Präsenz für 100 fl. eine Gülte von 5 fl., für die er ihnen 10 Ml. Korn aus der Gemeinde von W., die ihm der Schultheiß auf sein Haus nach Limburg zu liefern hat, zu Unterpfand setzt (W Abt. 36 Nr. I 40b; Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 99). Zu ungenanntem Zeitpunkt kamen dort 16 Sm. Korngülte vom Schultheißen Konrad an das Stift (ebenda Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 69).

Dem Stift fallen 1539 in W. 2 Ml. 4 Sm. 5 Sester Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 3v, 7r). Graf Philipp II. von Nassau-Idstein gestattet am 8. Juli 1555 Ludwig Specht von Bubenheim als Miterben des verstorbenen Ludwig von Mudersbach den Empfang der von diesem dem Stift für 5 fl. Gülte verpfändeten 10 Ml. Korn zu W., die eine Zeitlang der Präsenz-

meister des Stifts erhoben hat, weil die 5 fl. einige Jahre ausblieben (W Abt. 36 Nr. I 71).

Walsdorf (zu Idstein, RhgTKrs). Graf Johann II. von Nassau-Idstein verkauft dem Stift 1451 dort 36 fl. Rente, ablösbar mit 800 fl. (Str 2 S. 413 Nr. 955), was Graf Philipp I. von Nassau-Idstein 1498 bekräftigt (ebenda S. 433 Nr. 1043). Graf Johann II. verschreibt 1470 ferner 6 fl. Gülte auf die Gemeinde (ebenda S. 419 Nr. 980) und 1471 nochmals 4 fl. (ebenda S. 419 Nr. 981), sodann 1472 10 fl. aus der Bede (ebenda S. 420 Nr. 985). Dem Stift wird 1477 dort ein Haus mit Scheuer und Garten von dem Kanoniker Matthias Floeborn geschenkt (s. § 30). Die Präsenz kauft 1497 dort von einem Ehepaar 3 fl. Gülte (Str 2 S. 433 Nr. 1041) und am 6. Januar 1513 von der Gemeinde 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Goldfl. Gülte (W Abt. 36 Nr. I 40a).

Dem Stift fallen 1539 in W. 38<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Goldfl., 10 fl. Münze und vom Bürgermeister 1 Ml. Korn, genannt das Ochsenmalter (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 1r, 8r; Str 2 S. LXXV; vgl. auch das Präsenzregister von 1560: ebenda Nr. III 1 Bl. 3r, 14v, 29v, 32v, 33v). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Katharina.

Wehen (zu Taunusstein, RhgTKrs). Dem Stift fallen 1539 dort 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 2r; Str 2 S. LXXV).

Wiesbaden (Hessische Landeshauptstadt). Eine Gülte des Stifts von 20 fl. aus Kröftel wurde von Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein († 1480) nach W. übertragen (s. Kröftel). Der Kirchenbau bezog seitens der Gemeinde zu W. aus einer Verschreibung von 1513, die auf einem Legat des Walter von Idstein, Vikars des Stifts St. Peter zu Mainz, beruhte, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. Gülte (s. § 9).

Wißborn (wüst, bei Idstein, RhgTKrs). Die Witwe des Grafen Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, Markgräfin Margarete von Baden, fundiert am 23. Juni 1438 eine Messe im Stift mit 15 fl. auf dem Hof zu W. (Str 2 S. 408 Nr. 934).

Wörsdorf (zu Idstein, RhgTKrs). Am 11. November 1364 übergibt der Edelknecht Heinrich von Fackenhofen dem Stift die Kapelle St. Mauritius zu W. mit dem Zehnten (Str 2 S. 392 Nr. 876). Graf Johann II. von Nassau-Idstein erteilt 1365 seine Einwilligung zu dieser Inkorporation (ebenda S. 393 Nr. 878). Eine Urkunde von 1371 gab an, wie die Kapelle an das Stift kam, und enthielt das Gelöbnis, wie sie von den Stiftsherren gehalten werden soll (ebenda Nr. 881 nach Inventar von 1553). Durch Schiedsmänner wird um 1439 der Streit zwischen dem Stift und der Abtei Bleidenstadt über den St. Mauritiuszehnten zu W. beigelegt, indem die 13 Morgen, die in den Registern des Stifts beschrieben sind, und die 2 Morgen,

welche die Hofleute des Abts durch Tausch an sich gebracht haben, aufgezeichnet werden (Str 2 S. 408 Nr. 937).

Das Stift erwirbt dort an Gülten: 1366 2 Ml. Korn zu einem Kanonikat (Str 2 S. 393 Nr. 879), 1391 wieder 2 Ml. Korn (ebenda S. 395 Nr. 891), 1424 2 Ml. halb Korn, halb Hafer (ebenda S. 404 Nr. 920), 1441 6 $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (ebenda S. 410 Nr. 938b), 1444 4 Ml. Hafer und eine Gans (ebenda S. 412 Nr. 945), 1448 2 Ml. Korn (ebenda Nr. 949), 1480  $\frac{1}{2}$  Ml. Korn (ebenda S. 426 Nr. 1009). Am 2. Oktober 1523 wird namens des Landes Herrn, Graf Philipps II., durch den Amtmann zu Idstein der Streit von Dekan und Kapitel mit dem Inhaber eines Stiftshofs zu W. dahin geschlichtet, daß der jetzige Inhaber, dem der Hof ohne Wissen des Stifts übergeben ist, die 3 Ml. Korngülte, in deren Lieferung er säumig wurde, entrichten soll, wobei diejenigen, die daraus etwas gekauft haben, ihm mit  $\frac{1}{2}$  Ml. zur Hilfe kommen sollen (W Abt. 36 Nr. I 45).

Dem Stift fallen 1539 in W. 7 Ml. 1 Sm. 1 Sester Korn und ca. 3 Sack 1 Firnsel Hafer; der St. Mauritiuszehnte ist beim Korn ohne Betrag erwähnt, der Haferzehnte brachte 5 Viertel (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). Der Landesherr pachtet vom Stift den Zehnten St. Moritz zu W. 1545 für 6 $\frac{1}{2}$  Ml. Korn, 1546 für 6 Ml. Korn, 1547 für 5 Ml. Korn und 4 Ml. Hafer, 1548 für 5 Ml. Korn und 3 Ml. (= 4 Sack) Hafer, 1549 für 6 Ml. Korn und 7 Ml. Hafer, 1552 für 2 Ml. Korn (W Abt. 133 Nr. VIII c 2 Bl. 13v, 14v, 15v, 16v, 17v, 19r). Die Präsenz hebt 1560 dort ca. 24 Ml. 5 Sm. Korn, darunter 2 Sm. vom Kirchhof zu St. Mauritius, ca. 10 Sack Hafer, 2 Sm. Erbsen und 12 Alb. (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 10r–14r, 23r–v, 30v). — Vgl. auch § 16, Vikarien St. Andreas, St. Katharina und St. Maria.

Wolfsbach (wüst, sö Idstein, RhgTKrs). Das Stift erwarb zu unbekanntem Zeitpunkt dort von einer Wiese 3 Schilling Gülte zu einem Kanonikat (W Abt. 36 Nr. II 16: Inventar von 1553 Nr. 146). Es besitzt 1539 in W. ein Ackerstück (ebenda Nr. II 4 Bl. 3v).

Würges (zu Camberg, RhgTKrs). Das Stift kauft 1388 1 Ml. Weizengülte und erhält dafür einen halben Hof zu W. als Unterpfand (Str 2 S. 395 Nr. 888). Ihm wird 1448 dort 1 Ml. Korngülte verschrieben (ebenda S. 412 Nr. 951). Am 15. November 1466 verpachtet das Stift den Hof zu W. (ebenda S. 418 Nr. 976). Am 15. Dezember 1505 verleiht es dort 14 Morgen 4 Sadeln, die es gerichtlich einzog (W Abt. 36 Nr. I 11). Dekan und Kapitel kaufen 1507 in W. 3 Ml. Kornrente (ebenda Nr. I 36). Dem Stift fallen 1526 in W. 5 Ml. Korn, 3 Ml. Weizen, 2 Kappen und 3 Schilling (Struck, Kircheninv. Camberg S. 55). 1539 hebt das Kapitel dort 1 Ml. 5 $\frac{1}{2}$  Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). Die Präsenz hat 1560 in W. vom Hof 3 Ml. Korn, abgelöst sind 1 Ml. Korn und 1 Ml. Hafer mit 50 fl. (ebenda Nr. III 1 Bl. 15v).

Wüstems (zu Waldems, RhgTKrs). Vgl. Niederems.

Zuschenbach (wüst, zwischen Idstein und Wörsdorf, RhgTKrs). Der Edelknecht Heinrich von Lindau, genannt von Zuschenbach, einigt sich am 15. September 1357 mit Dekan und Kapitel wegen seiner rückständigen Pacht vom Hof Z.: Bis er die schuldigen 6 Ml. Korn binnen den nächsten drei Jahren mit je 2 Ml. geliefert hat, sollen sie auf dem Hof, den sie bereits ein Jahr innehaben, sitzen bleiben; nach Rückempfang des Hofes soll er jährlich 3 Ml. Korn entrichten (Str 2 S. 390 Nr. 869; dazu Urkunde von 1367: ebenda S. 393 Nr. 880). Dem Stift werden dort 1401 1 Sm. Korn und 1444 4 Ml. Korn Gülte verschrieben (ebenda S. 396 Nr. 897; S. 411 Nr. 943). Ihm fallen 1539 in Z. 2 Ml. 10  $\frac{1}{2}$  Sm. Korn (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 4r–8v). — Vgl. auch § 16, Vikarie St. Engelbert.

## 7. PERSONALLISTEN

### § 29. Die Dekane

Heinrich Sure, 1340 Dekan. Erzbischof Balduin von Trier bestellt in der Gründungsurkunde des Stifts vom 25. August 1340 den Pastor der Kirche, Priester Heinrich, zum Dekan, da dieser durch lobenswerten Wandel und ehrbares Leben nicht wenig empfohlen ist und sich um die Errichtung des Stifts nach Kräften tätig zeigte. Auch bekundet der Pastor Heinrich neben Graf Gerlach von Nassau seine Zustimmung durch Besiegelung der Urkunde, die jedoch nur in Kopie des 16. Jahrhunderts überliefert ist (Str 2 S. 387 Nr. 860). Im Amt des Dekans erscheint er nur noch im gleichen Jahr: Graf Gerlach präsentiert ihm am 4. September 1340 einen Kleriker zu einem der Kanonikate (ebenda S. 388 Nr. 862), und der Dekan bekundet am 2. Oktober 1340, daß er jenen ihm Präsentierten zum Mitkanoniker aufgenommen hat (ebenda Nr. 863).

Man erkennt daraus, daß er eine Vertrauensstellung beim Landesherren innehatte, und muß vermuten, daß er schon ein höheres Alter aufwies. Daher ist er wahrscheinlich mit dem *dominus* Heinrich personengleich, der im Jahr 1304 den Grafen Gerlach von Nassau und Siegfried Herrn von Runkel als Magister beim Studium in Bologna begleitete (Friedländer-Malagola S. 56 Sp. 2 Zeile 8–11, S. 57 Sp. 1 Zeile 40–42). Unzweifelhaft ist er der Kaplan Heinrich des Grafen Gerlach von Nassau, den dieser vor dem 9. März 1307 (Struck, Patronatsprozeß S. 52 Nr. 4 und 5) und erneut am 16. April 1314 (ebenda S. 53 Nr. 8), aber wiederum vergebens (ebenda S. 66 Nr. 36: Urteil vom 13. Februar 1315), zu der Pfarrkirche in Nassau präsentierte. Hier und im weiteren Prozeß um das Eigentum an der Kirche zu Nassau erscheint er als Priester (so schon am 16. April 1314) und als Sohn des verstorbenen Arnold Sure (ebenda S. 53 Nr. 9, S. 54 f. Nr. 18 und 19 u. ö.), auch als Pleban in Idstein (ebenda S. 53 Nr. 13 vom 7. Juni 1314—S. 90 Nr. 66 vom 2. März 1316).

Der Prokurator der Gegenpartei (der Grafen von Nassau ottonischen Stammes) erklärt in diesem Prozeß am 8. November 1315 Heinrich Sure, Priester von Idstein, als unwürdig für die Pfarrei Nassau, weil er die Pfarrkirche von Idstein nach dem allgemeinen Konzil von Lyon (1274) erlangt und mehrere Jahre regiert, auch deren Früchte als

Rektor empfangen habe, aber sich nicht innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kirche zum Priesteramt habe befördern lassen, auch keine Residenz leistete (Struck, Patronatsprozeß S. 85 f. Nr. 50). Zu letzterer Behauptung paßt, daß er einen Gehilfen Ludwig hat; diesem wird in Idstein am 28. September 1314 in dem Prozeß ein Mandat insinuiert, wobei der Pleban Heinrich allerdings zugegen ist (ebenda S. 57 Nr. 23).

Singulär und daher von beschränktem Quellenwert ist der von einem Zeugen ihm gegebene Name Heinrich von Köln (Struck, Patronatsprozeß S. 69 Nr. 36 vom 13. Februar 1315).

Als Pfarrer von Idstein kommt Heinrich erstmals am 17. Februar 1309 vor, als er für den Edelknecht Rupert von Bermbach, Truchseß zu Idstein, siegelt, der als vierter Schiedsman eines Rechtsstreits fungiert (Str 1 S. 52 Nr. 95). Er ist gewiß mit dem namenlosen Kämmerer (des Landkapitels Kirberg), Pleban zu Idstein, gemeint, den Benigna, Witwe des Ritters Friedrich Bucher von Idstein (der auch als Zeuge in jener Urkunde von 1309 auftritt), und ihr Sohn Johann am 28. Februar 1331 als einen ihrer Bürgen benennen (Str 2 S. 33 Nr. 45). Denn Graf Gerlach von Nassau bestellt in seinem Testament vom 9. März 1333, mit dem er fünf Priester in der Stiftskirche dotiert, zum zweiten der vier Treuhänder Herrn Heinrich, den Kämmerer, Pfarrer zu Idstein (ebenda S. 384 Nr. 857a). Aus dieser Aufgabe der Testamentsvollstreckung wird ersichtlich, welcher unmittelbaren Anteil dem Pleban Heinrich an der Stiftsgründung zukommt.

In Idstein tritt 1349–1358 der Schultheiß Arnold Sure auf (Str 1 S. 163 Nr. 365, S. 205 Nr. 453, S. 210 Nr. 466). Er ist wahrscheinlich mit dem Pleban Heinrich verwandt, da dessen Vater, wie wir sahen, auch den Vornamen Arnold trug. In der Urkunde von 1349 erscheinen auch zwei Brüder des Schultheißen Arnold Sure, der Kanoniker Georg Sure zu Idstein und der damals schon verstorbene Kanoniker Klamann im Stift Limburg.

Von dem Dekan Heinrich ist nur das Siegel bekannt, das er 1309 als Pastor führte. Es ist spitzoval (26: ca. 35 mm) und zeigt den hl. Martin mit Krummstab in der Rechten und Buch in der Linken hinter einer Gitterschranke und darunter unter einem von einem Kleeblattbogen ausgefüllten Dreiecksgiebel nach rechts gewandt einen kniend Anbetenden. Umschrift: [+ S(igillvm)] HE(n)RICI PAST[or(is)] DE ETIKE(n)STE[in].

Wilhelm von Lahnstein, 1350–1360 Dekan. Er begegnet erstmals am 12. Februar 1350, als sich der Konvent des Benediktinerinnenklo-

sters Walsdorf zu der ihm von Graf Adolf I. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verliehenen Ordnung bekennt. Der Dekan steht hier im Gefolge dieses Grafen hinter zwei Rittern und vor zwei Edelknechten (Str 4 S. 121 Nr. 1646). Vermutlich entspricht diese Reihenfolge seinem Rang bei Hofe. In einer Urkunde vom 4. Februar 1359, worin derselbe Konvent einen Tausch mit dem Grafen Adolf beurkundet, kündigt er auch neben dem eigenen Siegel das des Dekans Wilhelm an, das aber dann doch nicht angebracht wird (ebenda S. 122 Nr. 1648). Schon vorher, am 5. April 1357, besiegelt er als erster vor dem Edelknecht Johann von Königstein die Urkunde, worin Schultheiß und Schöffen zu Idstein und die Gemeinde Esch die Verhältnisse des Gerichts Esch und die Rechte des Grafen von Nassau nachweisen (W Abt. 133 Nr. 8). Seine auch hierin sichtbare bedeutende Stellung tritt noch mehr hervor in dem letzten Beleg, dem Testament des Grafen Adolf und seiner Frau Margarete vom 31. März 1360. Denn diese bestellen ihn nächst dem Abt von Arnstein und vor einem Ritter zu einem ihrer drei Treuhänder dieser umfangreichen letztwilligen Verfügung (Str 2 S. 392 Nr. 872).

Von seinem aufgedrückten Siegel der vorerwähnten Urkunde von 1357 ist nur noch eine Spur des grünen Wachses vorhanden. Das Siegel war demnach rund und hatte ca. 27 mm Durchmesser.

Johann von Königstein, 1386–1389 Dekan. Er ist vermutlich ein Sohn des 1316–1357 bezeugten Edelknechts Johann von Königstein, Schultheißen zu Königstein, der 1357 auch in Beziehung zu Idstein und dessen Landesherrn stand (s. oben unter Wilhelm von Lahnstein), und ein Bruder des Konrad von Königstein, der 1382 den Altar St. Andreas stiftete (Gensicke, Die von Königstein S. 254). Er ist nur in den drei Fällen bezeugt, als Graf Walram IV. von Nassau-Wiesbaden-Idstein ihn bei dreijähriger Pachtung von zwei Dritteln des Zehnten zu Mosbach vom Stift St. Simeon in Trier zum ersten der zwei Geiseln stellt. Der Graf nennt ihn dabei stets seinen *heymelichen*, also seinen geheimen Rat. Am 14. Juni 1383 ist er noch Kanoniker (W Abt. 22 Nr. 1190), am 16. Juni 1386 dagegen Dekan (ebenda Nr. 1220), desgleichen am 16. Juni 1389 (ebenda Nr. 1238).

In allen drei Urkunden kündigt er sein Siegel an. 1383 ist es ab, 1389 verdrückt. Das Siegel von 1386 ist rund, hat 27 mm Durchmesser und zeigt im Schild einen schreitenden, herschauenden Löwen (Leopard) über einem Balken, Umschrift: *s(igillum) iob(ann)is decani in edichenstein.*

Johann Kotteram, aus Idstein, 1405 Dekan. Graf Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein befreit am 4. März 1403 die Gebrüder Herrn Johann und Herrn Georg Kotteram um des großen Nutzen und fleißigen Dienstes willen, den sie, seine Diener und lieben Getreuen, ihm getan haben und noch tun sollen, sowie ihre Geschwister Heinz, Tile und Fye und deren Erben für das Gut zu Oberauroff, wie es deren verstorbenen Vater Heinz und dessen Frau Gudele besaßen, von Bede, Schatzung, Steuer und Dienst mit Ausnahme des Bannweins (W Abt. 133 Nr. 23). Georg ist gewiß identisch mit dem übernächsten Dekan des Stifts und Tile mit dem Dilman Kotteram (Koderum), der 1424 als Schöffe zu Idstein (Str 2 S. 404 Nr. 919) und 1431 als Aussteller einer Urkunde über  $\frac{1}{2}$  Malter Korn für das Stift erscheint (ebenda S. 406 Nr. 925). Der Titel „Herr“ für Johann und Georg in der Urkunde von 1403 erweist, daß sie damals schon Geistliche sind. Johann ist Priester, als er am 15. April 1404 für 12 Goldfl. 1 Ml. Korngülte zu Ehrenbach kauft. Die Gülte ist ihm, seinen Erben oder dem, der diese Urkunde mit seinem Willen innehat, auf sein Haus in Idstein zu entrichten (Str 2 S. 397 Nr. 900). Seine Bezeichnung als „von Idstein“ in dieser Urkunde bezieht sich nicht auf den Wohnort, sondern die Herkunft, da sie sich auch bei dem Bruder Georg findet (s. dort). Die Formulierung über die Nachbesitzer der Gülte und die Zugehörigkeit dieses Gültbriefs zum Stiftsfonds lassen vermuten, daß Johann Kotteram die Gülte dem Stift vermacht hat.

Als Dekan erscheint er nur am 13. März 1405, als er als Mainzer Siegler im hohen Dienst von Erzbischof Johann von Nassau zu Mainz stand, einem Onkel des Landesherrn Adolf II. zu Idstein. Denn Erzbischof Johann beauftragt an jenem Tag den Stiftsdekan von St. Peter vor Mainz und ihn, im Gebiet des Domstifts und der übrigen fünf Stifte zu Mainz, des Stifts St. Bartholomäus zu Frankfurt und des Stifts St. Martin zu Bingen die Einkünfte der ersten beiden Jahre aller vakanten Benefizien sowie die Güter der ohne Testament sterbenden Kleriker und einen Vierung von jedem mit Testament sterbenden Kleriker zu erheben, die nicht residierenden Pastoren zur Residenz zu zwingen oder bei Vorliegen eines triftigen Grundes Erlaubnis zur Abwesenheit zu gewähren, nicht beförderte Kleriker zum Empfang der geistlichen Weihen, nicht bestätigte Äbte, Pröpste und andere Prälaten zur Einholung der Bestätigung beim Erzbischof und die Testamentsvollstrecker zur Rechenschaftslegung vor ihnen notfalls mit geistlicher Strafe zu zwingen (Str 2 S. 398 Nr. 901a).

Johann Grunt, 1424–1436 Dekan. Er begegnet zuerst als Dekan unter den Zeugen einer Urkunde vom 21. August und 14. September 1424,



als eine gerichtliche Auffassung mit Bindung an Graf Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein erfolgt (Str 2 S. 404 Nr. 919). Zu unbekanntem Datum vidimiert er eine Urkunde für den Idsteiner Amtmann von 1409 (ebenda S. 406 Nr. 929). Zum letzten Mal erscheint er am 11. November 1436, als er sich mit den vier Kanonikern dazu verpflichtet, gemäß Entscheid von Gräfin Margarete von Nassau und ihrer Freunde zur Hälfte für die Beleuchtung der Ampel vor dem Altar St. Maria im Stift zu sorgen, und dafür zwei Gülten anweist (ebenda S. 407 Nr. 931).

Georg Kotteram, aus Idstein, 1442–1452 Dekan. Er ist schon Geistlicher, als er 1403 mit seinem zu 1405 als Dekan bezeugten Bruder Johann und übrigen Geschwistern im Besitz von Gütern in Oberauroff vorkommt, die sie von ihren Eltern ererbt haben (s. unter Johann K.). Er ist Priester mit der Herkunftsbezeichnung „von Idstein“, als er am 28. Oktober 1418 eine (nur in Kopie überlieferte) Urkunde besiegelt, worin der Präsenz des Stifts eine Gülte verkauft wird (Str 2 S. 401 Nr. 912). Als Dekan kündigt er mit dem Kapitel und den Herren insgesamt des Stifts am 22. Mai 1442 das Siegel des Stifts zum Zeichen der Zustimmung an einer Urkunde an, worin der Vikar des Altars St. Katharina einen Hof seines Altars verleiht (ebenda S. 411 Nr. 940). Zur Beurkundung der Rechte des Grafen von Nassau-Idstein im Kirchspiel Strinz-Margarethä am 27. September 1446 wird der *dominus decanus in Idsteyn tamquam notarius* ersucht (W Abt. 133 Nr. 44). Er ist also der Georius Kottram von Idstein, Kleriker Trierer Diözese, der als kaiserlicher Notar die Urkunde von 1424 über eine Güterauflassung mit Wahrung der Rechte von Graf Adolf II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verfaßt, die am 21. August an den Gerichten zu Niederseelbach begann und am 14. September auf dem Friedhof vor St. Nikolaus zu Idstein abgeschlossen wurde (Str 2 S. 404 Nr. 919), und der ferner am 21. Januar 1449 das Weistum über die Rechte des Grafen von Nassau-Idstein zu Michelbach unterschrieb (W Abt. 133 Nr. 48).

Geht schon hieraus seine Tätigkeit im Dienste des Landesherrn hervor, so enthält die Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Idstein von 1449 noch besondere Hinweise auf diese Verbindung zum Hof. Sie verbucht, daß der Dekan einem Boten nach Kirberg einen Weißpfennig lieh und der Kellner dem Dekan Geld gab, als dieser nach Mainz ritt und Zucker kaufte (W Abt. 131 Nr. R 1 Bl. 7r und v).

Drei Urkunden des Stifts, in denen er noch erscheint, sind nur über die Inventare von 1553 und 1572 bekannt. Obwohl nicht besonders erwähnt, war er gewiß Dekan, als er 1448 eine Geldgülte kauft

(Str 2 S. 413 Nr. 952) und am 25. Mai 1450, vielleicht auch unter Benutzung dieser Gülte, ein Seelgerät zum Pfarrkorpus mit einer Messe fundiert, indem er dem Stift Gefälle an Geld, Korn, Hafer und anderem verschreibt (ebenda Nr. 953). Ohne Zeitangabe wird im Inventar von 1553 eine Urkunde genannt über eine Gülte von  $\frac{1}{2}$  Malter Korn und 9 Schilling, die zu seinem Kanonikat fiel (ebenda Nr. 957). Er starb *in partibus* (im Land, also außerhalb der Römischen Kurie) vor dem 16. Dezember 1452; an diesem Tag wird das durch seinen Tod vakante Dekanat durch Johann Dietzel von Oppenheim wieder besetzt (s. dort).

Johann Dietzel, aus Oppenheim (Johann von Oppenheim, 1464 und 1467 als Johann Lazarus), 1452–1491 Dekan. Als Schreiber des Grafen Johann II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein veranlaßt er am 3. Oktober 1448 durch einen ungenannten Notar ein Weistum über die Obrigkeit des Grafen von Nassau, Herrn zu Idstein am Gericht und Kirchspiel Niederseelbach (W Abt. 133 Urk. Nr. 47) und läßt am 21. Januar 1449 ein Weistum über die Rechte des Grafen von Nassau-Idstein zu Michelbach beurkunden und von seinem Vorgänger im Dekanat als Notar beglaubigen (W Abt. 133 Nr. 48). Er war Kanoniker, als das Kapitel ihn zu dem *per mortem domini Coterami de Itzstein* vakanten Dekanat erwählt; der Generalvikar des Erzbischofs von Trier bestätigt ihn daraufhin am 16. Dezember 1452 als Dekan (Str 2 S. 414 Nr. 957a). Als Dekan gehört er am 18. Mai 1456 zu den drei Schiedsmännern, die als Vertraute (*frunde*) des vorerwähnten Grafen Johann II. den Streit des Zisterzienserinnenklosters Gnadenthal mit dem Hofmann von dessen Hof zu Igstadt schlichten (Str 3 S. 551 Nr. 1006). Wie sein Vorgänger im Dekanat war er auch kaiserlicher Notar. Als solcher beglaubigt Johann Dietzel von Oppenheim, Kleriker Mainzer Diözese, am 10. März 1458 eine Vereinbarung zwischen dem Kloster Bleidenstadt und dem Pastor zu Wörsdorf über Zehnten zu Gassenbach (W Abt. 14 Nr. 99). Er stand auch zum Bruder seines Landesherrn Johann II., dem Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau, in Beziehung. In dessen Auftrag führt er am 1. November 1462 und 1. Juni 1463 Verhandlungen mit dem Kanzler und Hohensteiner Landschreiber Graf Philipps von Katzenelnbogen über den Austausch von Gefangenen am Ende der Mainzer Stiftsfehde (Demandt, Regg S. 1472 Nr. 5252; Str 2 S. 416 f. Nr. 965 und 967). Er ist der einzige Stiftsdekan, von dem bekannt ist, daß er das Amt des Landdekans zu Kirberg bekleidet hat. Am 26. April 1463 schreibt der Archidiakon von Dietkirchen dem *dilecto decano christianitatis sedis et capituli in Kirperg noviter electo*, daß er den Kleriker Johann von Schönborn mit der Pfarrkirche in Dörsdorf

investiert hat, und fordert den Landdekan auf, diesem den Besitz der Kirche zu verleihen und den Eid der Treue und des Gehorsams abzunehmen. Als *electus decanus sedis Kirppurgensis* bekundet der Dekan eigenhändig ohne Datum die Vollziehung des Auftrags (W Abt. 14 Nr. 103). Doch hat er dies Amt nicht mehr, als er am 2. Mai 1464, hier als Johann Lazarus, mit dem Dekan zu Kirberg und dem Amtmann und Kellner von Kirberg einen Streit des Pfarrers zu Bergen und des Stifts Limburg mit der Gemeinde Neesbach wegen einer Messe in ihrer Kirche beilegt (Str 1 S. 500 Nr. 1125). Unter jenem biblischen Namen erscheint er auch am 23. Oktober 1467, als er und Graf Adolf von Nassau (Sohn von Johann II.) dem Domkapitel zu Mainz ihre Vermittlung in dessen Streit mit Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden anbieten mit dem Hinweis, daß sie eine besiegelte Vollmacht zur Beilegung des Streits in Händen haben (ProtMzDKap. 1 Nr. 379 S. 171). Mit seiner Einwilligung und der des Kapitels wird 1473 eine Gülte zum Korpus eines Kanonikers erworben (Str 2 S. 421 Nr. 988). Seine angesehene Stellung beim Landesherrn, Graf Johann II., erkennt man auch daran, daß dieser ihm einen Adelshof in Heftrich verschrieben hat, er verleiht den Hof 1478 zu Erbrecht (ebenda S. 424 Nr. 997 und 998). Anscheinend waren damit auch Rechte an der Kirche zu Heftrich verbunden. Denn um 1478 gibt er seine Zustimmung zu der Inkorporation dieser Pfarrkirche in das Stift (ebenda S. 425 Nr. 1004). Als Stiftsdekan wird er zuletzt für Graf Engelbert, einen Sohn Graf Johanns II., tätig. Am 2. Oktober 1482 ist er in Mainz Zeuge, als Graf Engelbert zu einer Domherrenpfründe nominiert wird (ProtMzDKap. 1 Nr. 1461 Nr. 517), ebenso am 12. Mai 1483 in der gleichen Sache (ebenda Nr. 1478 S. 520). Am 4. Juni 1483 läßt Graf Engelbert durch ihn das Domkapitel bitten, die nassauische Schuld an die Dompräsenz im Betrag von etwa 6000 Gulden entweder ganz zu streichen oder doch teilweise zu erlassen (ebenda Nr. 1483 S. 522). — Über seine enge Verbindung zum Landesherrn vgl. auch § 18,4.

Er verzichtet vor dem 22. August 1491 auf das Dekanat, behält aber sein Kanonikat. An jenem Tag wählt er seinen Nachfolger in dem durch seinen Verzicht vakanten Dekanat mit (Str 2 S. 428 Nr. 1024), und ebenso steht er bei der nächsten Dekanswahl, die der Erzbischof von Trier am 22. Mai 1494 bestätigt, an der Spitze der Kanoniker (ebenda S. 432 Nr. 1034).

Johann Fabri, aus Wörsdorf, 1491–1494 Dekan. Er begegnet erstmals 1484 als Präsenzmeister (Str 2 S. 401 Nr. 942 Note). Damals ist er gewiß schon Kanoniker und nicht etwa wie manche Präsenzmeister

Vikar. Denn bei seiner Wahl zum Dekan am 22. August 1491, die der Erzbischof von Trier am 25. November bestätigt, steht er unter den Kanonikern an zweiter Stelle, unmittelbar hinter dem bisherigen Dekan Johann Dietzel von Oppenheim (ebenda S. 428 Nr. 1024). Da der hier hinter ihm rangierende Johann Kirberg von Idstein schon 1481 Kanoniker ist (s. dort), wird er sogar sein Kanonikat damals auch bereits besessen haben. Er starb außerhalb der Römischen Kurie, wie gesagt wird, als der Erzbischof von Trier am 22. Mai 1494 seinen Nachfolger im Dekanat bestätigt (ebenda S. 432 Nr. 1034).

Johann Kirberg (Kirchperg, Kirpergk, Kirpurg), aus Idstein, 1494–1502 Dekan. Ein Träger dieses Namens wird an der Universität Erfurt 1443 immatrikuliert (Weissenborn 1 S. 197 Sp. 2 Zeile 44) und ebenso 1469 (ebenda S. 353 Sp. 2 Zeile 14). Trotz des großen zeitlichen Abstandes dürfte das ältere Datum auf ihn und das neuere auf seinen gleichnamigen jüngeren Bruder (s. im folgenden) zu beziehen sein. Als Kanoniker tritt er erstmals 1481 entgegen; die Rechnung von 1481/82 der gräflichen Kellerei Idstein bucht 1 Malter Korn aus dem Burgkorn für ihn zu seiner Präbende (W Abt. 133 Nr. R 5). In der Liste der Kanoniker, die am 22. August 1491 Johann Fabri von Wörsdorf zum Dekan wählen, steht er hinter diesem an dritter Stelle (Str 2 S. 428 Nr. 1024). Der Erzbischof von Trier bestätigt am 22. Mai 1494 seine Wahl zum Dekan (ebenda S. 432 Nr. 1034), und am gleichen Tag leistet er dem Erzbischof den Treueid (ebenda Nr. 1035). Als Dekan kommt er mit Namen lediglich 1496 vor: am 10. März bestellt ihn mit dem Zusatz „der Ältere“ in Mainz der Vikar an der Kapelle St. Laurentius zu Limburg, Johann Sculteti von Idstein, zu seinem Sachwalter, der auf diese Vikarie in die Hände der Kollatoren zugunsten des Johann Kirberg d. J., Bruders (*germani*) jenes Dekans, verzichten soll (Str 1 S. 595 Nr. 1331). Und am 13. März ernennt der Dekan selbst einen Sachwalter, der von Dekan und Kapitel des Stifts Limburg für jenen J. Sculteti ein Benefizium entgegennehmen und auf den Altar St. Laurentius verzichten soll (ebenda Nr. 1332). Er ist demnach aber auch der namenlose Dekan, von dem das Register des Gemeinen Pffennigs von ca. 1496/97 in Idstein die Magd Walpar, als Dienerin (*famula*) Katherina und ebenso Merge sowie den Knecht Cleßgin mit je 1 Schilling aufführt (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner). Er starb vor dem 13. November 1502 außerhalb der Römischen Kurie (s. den Nachfolger).

Nikolaus von Schwalbach (Nicolaus Swalbach), 1502–1534 Dekan. Er gehört zum niederadligen Geschlecht der Roth von Burgschwalbach

und ist ein Sohn von Rudolf von Schwalbach, kurfürstlich mainzischem Marschall (1481–1504), und H. von Selbold (Humbracht Tf. 271). Zwar soll es ein Register über seine Einkünfte im Stift ab 1494 gegeben haben (s. § 4), doch war er bei der Dekanswahl vom 22. Mai 1494 noch nicht zugegen. Im Reichssteueregister von ca. 1496/97 sind zu Idstein Eylgen, *her Claß magdt*, und seine *famula* Katherina mit je 1 Schilling verzeichnet (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner). Da unter den wenigen, um diese Zeit relativ gut bezeugten Stiftsgeistlichen ein Claß oder Nikolaus sonst nicht vorkommt, ist der Name auf Obigen als Kanoniker zu beziehen. Als das Dekanat durch den außerhalb der Römischen Kurie erfolgten Tod des Johannes Kirpergk vakant geworden ist, wählen die fünf Kapitularkanoniker den Nikolaus Swalbach zum Nachfolger, der dabei an dritter Stelle rangiert; nach Prüfung der Form der Wahl und der Person des Erwählten bestätigt und investiert ihn Erzbischof Johann II. von Trier am 13. November 1502 (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093–1096; Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 285). Der Pastor von Oberlahnstein, Jakob Karner von Steinheim (bezeugt 1491–1501, s. § 30), versichert auf einem datumlosen Zettel, daß Nikolaus Swalbach *electus est ad decanum ecclesie sancti Martini in Ytsteyn, secundum quod sua presentacio docet et sigillata cum vero sigillo eiusdem ecclesie, et satis ydoneus ad idem officium* (W Abt. 36 Nr. I 87); jener könnte also bei der Eignungsprüfung mitgewirkt haben. Als Dekan kündigt Nikolaus von Schwalbach in einer nur in Kopie überlieferten Urkunde vom 12. März 1507 sein Siegel an (ebenda Nr. I 36). Am 3. Februar 1509 fragt der Amtmann von Wiesbaden, Wilhelm Judde von Eltvile, bei ihm an, ob das Stift 100 Gulden für den angefangenen Kirchenbau in Wiesbaden verleihen könne (ebenda Nr. I 37). Namens des Kirchenbaus und der Gemeinde zu Wiesbaden wendet sich der Amtmann am 8. Februar 1509 erneut an den Dekan. Er bezieht sich darauf, daß bei Kardinal Raimund Peraudi ein Privileg für die Grafschaft Nassau erlangt worden ist, daß von jeder Person jährlich ein Buttergeld zu Kirchenbauten erhoben werden darf. Der Dekan möge bei Graf Philipp von Nassau erbitten, daß das Geld, das zu Idstein und dortherum eingesammelt, dem Pfarrer geliefert und von diesem dem Grafen ausgehändigt ist, zunächst für den Kirchenbau in Wiesbaden verwendet wird (ebenda Nr. I 38). Und noch einmal schreibt der Amtmann am 17. Februar 1509 an den Dekan, den er stets seinen besondern lieben Herrn und Freund nennt, in dieser Sache. Er möge doch bei Graf Philipp erreichen, daß das Buttergeld dem Bau in Wiesbaden zukomme. Denn es seien jetzt zwei Schiffe mit Steinen von Miltenberg eingetroffen, die bezahlt sein wollen, und von

den Baumeistern werde er täglich mit Forderung angesprochen (ebenda Nr. I 39; zum Wiesbadener Pfarrkirchenbau vgl. Renkhoff, Wiesbaden S. 174 f.).

Kaiser Karl V. reserviert ihm am 26. Februar 1521 ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge am Stift St. Bartholomäus in Frankfurt und trägt dem Erzbischof von Mainz, Kardinal Albrecht, auf, für die Vollziehung zu sorgen (W Abt. 36 Nr. I 43a). Hierzu gehört offenbar ein undatiertes *Memoriale pro domino Nicolao de Swalbach, decano in Eysteyn, Treverensis diocesis, ad nominationes imperiales* (ebenda Nr. II 1). Indem die Eingabe fortfährt: *et rogat unam istarum collacionum sequentium*, wird die kaiserliche Nomination erbeten für ein Benefizium zur Verleihung des Dekans und Kapitels von St. Bartholomäus in Frankfurt, Mainzer Diözese, des Dekans und Kapitels von St. Maria ebenda, des Propstes von St. Ferrutius in Bleidenstadt, gleicher Diözese, des Dekans und Kapitels von St. Maria in Wetzlar, Trierer Diözese, des Dekans und Kapitels von St. Lubentius in Dietkirchen, gleicher Diözese. Letzteres ist nachgetragen und bei St. Bartholomäus steht links am Rand *pro primo*, bei Bleidenstadt *pro secundo* und bei Wetzlar *pro tertio*. Die Nomination auf das Stift St. Bartholomäus wird wirksam, als durch den Tod des Nikolaus von Rückingen dort eine Präbende frei wird. Doch besaß Johann Reiß von Frankfurt gleiche kaiserliche Preces. Den Streit zwischen beiden Precisten, den Reiß bis vor die Kurie in Rom brachte, legen Erzbischof Richard von Trier und der kaiserliche Rat und Gesandte Johann Hannart bei. Dieser Schiedsspruch wird zur Grundlage beiderseitiger Erklärungen vom 22. Juli 1524. Nikolaus von Schwalbach bekundet, daß Reiß dem Vertrag in allen Punkten nachgelebt hat. Er verzichtet daher auf jede Ansprüche. Doch soll die Erklärung nichtig sein, wenn die Bulle über seine Pension nicht dem Vertrag gemäß ist; er drückt sein Siegel dieser nur im Konzept überlieferten Urkunde auf (ebenda Nr. I 46). Ebenso bekundet Reiß, daß der Dekan Nikolaus von Schwalbach dem Vertrag in den ihn betreffenden Artikeln nachgekommen ist (ebenda Nr. I 47). Eine endgültige Entscheidung über die Pfründe war damit jedoch nicht getroffen. Aus Dokumenten von 1526 geht hervor, daß der Dekan auf Grund päpstlichen Reservatrechts ein Kanonikat an St. Bartholomäus erlangte. Am 20. März 1526 teilt Graf Eberhard von Königstein, Herr zu Eppstein und Münzenberg, dem Grafen Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein mit, daß er dessen Fürschrift wegen des Dekans zu Idstein vernommen und alsbald mit dem Beklagten Caspar Gobel handeln ließ, damit dieser den Dekan zufrieden stelle (ebenda Nr. I 50); Graf Eberhard läßt auch am gleichen Tag dem Idsteiner Dekan schreiben,

daß er entsprechend mit Caspar Gobel verhandeln lassen wolle (ebenda Nr. 51). Eine Urkunde des Idsteiner Dekans vom 8. September 1526 klärt über den Zusammenhang auf. Darin heißt es, daß ihm Caspar Gobel, Pfarrer zu Rockenberg, jährlich in zwei Raten 25 Gulden wegen der Präbende am Stift St. Bartholomäus in Frankfurt schuldet, die er diesem vermöge des päpstlichen Reservationsrechts zugestellt hat, und daß Caspar Gobel die Pfründe an Konrad Liech von Wetzlar resigniert hat. Nikolaus von Schwalbach quittiert diesem über die Zahlung von 25 Gulden, die derselbe ihm auf Lebenszeit liefern soll (ebenda Nr. 52).

Als Dekan des Stifts Idstein tritt Nikolaus von Schwalbach noch mehrmals in Erscheinung. Am 14. Dezember 1521 besiegelt er einen nur in Kopie überlieferten Verpflichtungsschein des Iban Zauwer über die Übertragung der Georgskapelle zu Wiesbaden durch Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein (Heinemann, Herrschaft Wiesbaden, S. 92 Nr. 271). Am 8. November 1525 bitten Pfarrer, Baumeister und Zwölfer der Kirche St. Christophorus zu Mainz ihn, gemäß seiner schriftlichen Zusage den Bau ihrer Kirche gegen die Forderung des Junkers Eberhard von Schwalbach zu vertreten, von dem sie abermals wegen ihrer Verschreibung gegen den Herrn von Kronberg angefochten werden (W Abt. 36 Nr. I 49). 1528, 1529 und 1531 präsentiert Graf Philipp II. ihm als dem Dekan einen Geistlichen zu einem Kanonikat (s. § 30 Johann Hundsrucker, Johann Zauwer und Johann Richter). Er starb 1534 (s. den Nachfolger; Todesjahr 1546 irrtümlich bei Nebe 3 S. 8).

Die Chortafel von 1518 führt den Dekan an der Spitze mit seinem Wappen, einem von Schwarz und Silber gevierten Schild, auf (Helwich S. 421).

Petrus Schwalbach (Peter von Kettenschwalbach), Magister, 1534–1551 Dekan. Im Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 erscheint bei Idstein mit 1 Schilling Elße, *Swalbachs maedt* (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner). Damit kann nicht der Vorgänger im Dekanat gemeint sein, der darin als *ber Claß* vorkommt (s. Nikolaus von Schwalbach), vermutlich aber Obiger. Denn sein geistlicher Charakter ist dadurch erwiesen, daß er für seine Person nicht mit einer Steuerleistung auftritt; die Geistlichen steuerten ihrem Diözesanoberen. Dagegen führt das Register bei Mägden, die im Dienst von Bürgern und Bürgerinnen standen, stets auch die Dienstherrschaft mit ihrer Steuer auf. Da der Name Schwalbach sonst im Stift außer bei seinem Vorgänger im Dekanat damals nicht bezeugt

ist, wird man den Eintrag im Steuerregister auf ihn beziehen dürfen, obwohl er auf der Chortafel von 1518 fehlt (s. dazu § 13,5 und § 16,1 a).

Dieser Dekan wurde nicht mehr vom Kapitel gewählt und vom Trierer Erzbischof bestätigt, sondern vom Landesherrn bestellt. Im eigenhändigen Schreiben vom 24. November 1534 an Graf Philipp III. von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg erklärt er, daß Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein ihn mit der *probende und auch decani zu Yczsteyn, welche durch wilant her Nicolasen von Swalbach seligen synen abganck verlediget, gnedicklich begabet und versehen* hat (W Abt. 350 Nr. VIII b 8). Er unterschreibt als Magister Petrus, Vikar von St. Alban und Dekan zu Idstein. Seine Verbindung zum Stift St. Alban bei Mainz ersieht man auch daraus, daß er Philipp III. in dem Schreiben bittet, die Lieferung des Fuders Wein aus Dausenau, das der Graf ihm schulde, nach Idstein in die Dekanei mit Wigant Faust, Scholaster von St. Alban, durchzuführen. Noch zweimal, am 17. Dezember 1534 und 11. September 1536, schreibt er in der Sache an Graf Philipp III., unter dem letzten Datum auch an dessen Sekretär Johann Cuno. Dem Grafen legt er die Urkunde von 1365 über sein Recht auf ein Fuder Wein aus Dausenau vor; er hatte demnach Zugang zum Stiftsarchiv. Den Sekretär erinnert er daran, daß er mit demselben auf dem Märkerding zu Wehen über die Angelegenheit gesprochen habe; er war also offenbar auch im Dienste seines Landesherrn tätig (s. § 27).

Am 20. Juni 1547 präsentiert Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein ihm (*dem würdigen bern*) als Dekan und dem Kapitel einen Kandidaten zum Altar St. Maria (W Abt. 36 Nr. I 63), desgleichen am 23. April 1549 ihm (*venerabili domino*) als Dekan und dem Kapitel einen Kleriker zu einem Kanonikat (ebenda Nr. I 64) und am 8. Dezember 1550 einen Stipendiaten zum Altar St. Antonius (ebenda Nr. I 66). Während er sich selbst in seinen Schreiben vom 17. Dezember 1534 und 11. September 1536 Petrus Schwalbach nennt und Philipp II. auch 1547 ihn so anredet, bezeichnet der Graf ihn jedoch 1549 und 1550 als Peter von Ketternschwalbach.

Der Dekan starb nicht lange vor dem 29. Juni 1551. Denn als der Kommissar des Erzbischofs von Trier an diesem Tage Graf Philipp II. einen ungenannten katholischen Priester zum Dekan empfiehlt, beruft er sich darauf, daß er kürzlich vom Ableben jenes Dekans gehört habe (W Abt. 36 Nr. I 68). Doch wurde das Dekanat nicht wieder besetzt. Graf Philipp II. nimmt am 22. Februar 1553 selbst vertretungsweise das Amt des Dekans wahr (s. § 10).



Seine beiden Schreiben von 1536 weisen einen Abdruck seines Petschaftssiegels auf, der zum Verschuß diente. Es ist achteckig (12:15 mm) und zeigt eine Tartsche mit einer Hausmarke und über der Tartsche die Buchstaben P S.

### § 30. Die Kanoniker

Rudolf Losse, Magister, 1340–1343 Kanoniker. Am 4. September 1340 präsentiert Graf Gerlach von Nassau ihn zu einem Kanonikat (Str 2 S. 388 Nr. 862), und am 2. Oktober darauf bekundet der Dekan dessen Installation (ebenda Nr. 873). Obwohl der Graf ihn bei der Präsentation als seinen geliebten Kleriker bezeichnet, lag dieser Bepfründung doch gewiß ein Entgegenkommen gegen Erzbischof Balduin von Trier zugrunde, der möglicherweise diese erste bekannte Verleihung eines Kanonikats am Stift als Dank für die Ausstellung der Gründungsurkunde nahegelegt hatte. Denn Losse leitete die Kanzlei dieses Erzbischofs (vgl. über ihn GS NF 25 S. 379). Als Kleriker Erzbischof Balduins von Trier verzichtet er auch schon am 25. Mai 1343 in Trier auf jenes Kanonikat, dessen er sich wegen der großen Entfernung und vieler Gefahren der Wege nicht unterziehen könne, in der Hoffnung, daß Papst Clemens VI. ihm gewisse geistliche Benefizien überträgt und damit ein Geeigneter mit dem Kanonikat in Idstein versehen werde, der dort dem Allerhöchsten dient (Str 2 S. 389 Nr. 865). Doch verlor Losse das Stift nicht aus dem Gedächtnis, wie sein Legat von 1357 an den Kanoniker Heinrich von Kutzleben zeigt (s. dort).

Conrad, 1348 Kanoniker und Pleban zu Oberlahnstein. Als der Erzbischof Balduin von Trier sich als Ordinarius beklagt über Bedrückungen des Pfarrers Conrad und seiner Gesellen durch den Amtmann auf Lahneck, Friedrich Brenner, entscheiden der Ritter Eberhard Brenner und der Schultheiß zu Koblenz Johann von Ders am 29. Juli 1348 als Schiedsmänner, daß Friedrich Brenner das geistliche Gericht des Erzbischofs von Trier beachten und den geraubten Wein zurückgeben soll (K Abt. 1 A Nr. 5510; RegEbMainz 1,2 S. 578 Nr. 5679; Michel, Oberlahnstein S. 295).

Georg Sure, 1349 Kanoniker. Am 25. Februar 1349 weisen er sowie sein Bruder Arnold, Schultheiß in Idstein, und dessen Frau Elisabeth 1 Pfund Heller Gülte, die ihr verstorbener Bruder Klamann, Kanoniker des Stifts Limburg, diesem Stift zu seinem Gedächtnis vermacht hat,

auf einen von ihnen erblich verliehenen Hof in Wörsdorf an (Str 1 S. 163 Nr. 365). Diese drei Träger des Namens Sure sind vermutlich Neffen des ersten Stiftsdekans Heinrich Sure (s. dort).

Heinrich von Kutzleben, 1357 Kanoniker. Er ist am 25. Mai 1343 in Trier Zeuge, als Rudolf Losse auf sein Kanonikat verzichtet (Str 2 S. 389 Nr. 865). Es muß offen bleiben, ob ihm anschließend dies Kanonikat verliehen wurde. Als Kanoniker kommt er lediglich im Testament Losses vom 1. Februar 1357 vor. Dieser vermacht ihm seine bessere Ausgabe der Dekretalen, damit er die kirchlichen Satzungen lehre und seine Schwestern um so besser verheiraten könne; andernfalls soll er sie beim Tode einem Blutsverwandten Losses zuwenden (ebenda Note).

Wilhelm, 1358–1380 Kanoniker und Pleban zu Oberlahnstein. Er stiftet dort 1380 die Frühmesse (Müller, Pfarrkirche S. 35; Michel, Oberlahnstein S. 323).

Werner von Idstein, 1381 Kanoniker. Er bekundet am 29. Juli 1381 die Schlichtung seines Streits mit dem Kloster Bleidenstadt wegen der Pastorei zu Strinz-Trinitatis. Er soll die Pastorei ein Jahr behalten und gegen Archidiakon, Offizial und sonst auf Kosten des Klosters vertreten. Danach soll er nichts mehr mit der Pastorei zu tun haben, falls nicht das Kloster mit ihm vereinbart, daß er die Possession behält. Er soll sein Bestes tun, daß das Kloster die Kirche und Pastorei an sich bringt. Die Urkunde ist von ihm und seinem Bruder Heinrich von Idstein besiegelt (Str 2 S. 394 Nr. 885, beide Siegel ab). Sie gehören wohl einem nach Idstein sich nennenden Niederadelsgeschlecht an (vgl. Str 1 S. 755).

Johann von Königstein, 1383 Kanoniker, 1386–1389 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Tilmann von Michelbach, 1398 Kanoniker und Pfarrer. Papst Bonifatius IX. verleiht am 31. Mai 1398 dem Mainzer Domherrn Heinrich von Geroldstein (*Gerartstein*) aus adligem Geschlecht die Pfarrkirche in *Ramstat* (Ober-Ramstadt, Krs Darmstadt-Dieburg), Mainzer Diözese, weil Obiger sie zugleich mit der Pfarrkirche in Idstein (*Etstein*), *dicte diocesis* (so hier irrig Mainzer statt Trierer Diözese), besitzt (RepGerm 2 Sp. 432). Vielleicht ist er mit dem 1424 bezeugten Kanoniker und Pfarrer Dyeleman identisch.

Klas, 1401 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein (Michel, Oberlahnstein S. 64).

Ludwig, 1405 Kanoniker(?). Am 7. August 1405 wird der Präsenz des Stifts eine Gülte in Idstein auf Wiesen oberhalb der Lohmühle unter „Herrn“ Ludwig angewiesen (Str 2 S. 398 Nr. 903). Ohne Zweifel ist damit ein Geistlicher bezeichnet und wegen seines Grundbesitzes eher ein Kanoniker als ein Vikar.

Johann von Scharfenstein (*Scharppenstein*, auch Johann Deniff), 1405—† 1408 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein (Müller, Pfarrkirche S. 35; Michel, Oberlahnstein S. 323).

Ludwig Pistoris, aus Idstein, 1414 (Michel, Oberlahnstein S. 323)—1418 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Johannes Plancz, Priester aus Saulheim (*Saulwelnbeym*), notierte am Schluß einer Handschrift der *Sermones dominicales* des Jacobus de Voragine (1228/30—1298, vgl. LThK 5 Sp. 849 f.), daß er dies Buch am 14. April (*ipsa die Tyburcii et Valeriani martirum*) 1417 begonnen und am 5. August (*in die Oswaldi martiris*) beendet habe, während er als Kaplan zusammen mit dem Pleban Ludwig von Idstein (*Ydichensteyn*) die Plebanie der Stadt Oberlahnstein (*superioris Laynstein*) geleitet habe, vgl. Verzeichnis der lateinischen Handschriften der Preußischen Staatsbibliothek 3, hg. v. Fritz Schulin (Die Handschriften-Verzeichnisse der Preußischen Staatsbibliothek zu Berlin 14,3) 1919 S. 204a; Michel, Oberlahnstein S. 295. Der Pfarrer Ludwig Pistoris aus *Edichinstein* ist Mitsiegler der Urkunde vom 20. September 1418, durch die mit seiner Zustimmung in der Pfarrkirche zu Oberlahnstein die Vikarie St. Sebastian, St. Antonius und St. Hieronymus gestiftet wird (W Abt. 107 Urk. Nr. 33; vgl. § 13,7).

Sein rundes Siegel (Durchmesser 26 mm) an der Urkunde von 1418 liegt in einer Wachsschüssel und zeigt im Schild über einem Balken einen wachsenden Löwen, Umschrift: *s*(igillum) [L]udowici pistoris de [...].

Anton Albinus, 1421 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein (Müller, Pfarrkirche S. 36; Michel, Oberlahnstein S. 323).

Dyeleman (Dilmanns), 1424—1448 Kanoniker und Pfarrer. Hinter dem Stiftsdekan ist er Zeuge einer Grundstücksauffassung, die am 21. August und 14. September 1424 in Niederseelbach und Idstein statt-

fand. Er wird dabei erst als Pfarrer zu Idstein, dann als Pfarrer auf dem Stift bezeichnet (Str 2 S. 404 Nr. 919), war also Kanoniker. Er ist Zeuge beim Weistum vom 3. Oktober 1448 über die Obrigkeit des Grafen von Nassau-Idstein im Gericht und Kirchspiel Niederseelbach (W Abt. 133 Urk. Nr. 47).

Conrad Rispach (Ryspach, Ruysbach, Ruschebach), 1429–1447 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein (Michel, Oberlahnkreis S. 323; seit 1424 nach Müller, Pfarrkirche S. 36), auch Salkellner des Erzbischofs von Mainz daselbst (Michel, Oberlahnkreis S. 172: 1422–1441). Als Pfarrer und Salkellner ist er am 13. Juli 1439 bezeugt (StA Darmstadt Abt. C 1 Nr. 78 Bl. 126v, freundlicher Hinweis von Herr Dr. Otto Volk, Marburg, vom 3. März 1988). Erhalten sind von ihm die Rechnungen der Salkellerei 1435 bis 1439 und vom 1. Januar bis 25. Juli 1443 (W Abt. 107 Akten Nr. 387, 388, 390, 392, 393, 394). 1444 ist Junker Jörg, Schultheiß zu Oberlahnstein, Salkellner (Michel, Oberlahnstein S. 172). Das Inventar des Stifts Idstein von 1553 erwähnt ohne Datum das Testament des Oberlahnsteiner Pfarrers Conrad Ruschebach, worin er dem Stift 2 Gulden Gülte vermacht (Str 2 S. 412 Nr. 946).

Kraft Nolde (Noll), 1442 Kanoniker. Er ist damals zugleich Präsenzmeister (Str 2 S. 401 Nr. 912 Note). Im Zusammenhang mit der Inkorporation der Pfarrei Heftrich (s. § 28) übergibt er diese 1478 dem Stift (ebenda S. 424 Nr. 1000). Er hat sie also damals innegehabt und war möglicherweise zugleich noch Kanoniker.

Johann Dietzel, aus Oppenheim, 1452–1494 Kanoniker, 1452–1491 Dekan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Lucie, 1460 Kanoniker und Pleban. Zu diesem Jahr erscheint er in einer Aufzeichnung von 1525 als Pleban und Präsenzmeister (Str 2 S. 401 Nr. 912 Note). Da die Gründungsurkunde von 1340 alle Kanoniker zur Mitwirkung an der Seelsorge in Idstein verpflichtet (s. § 14,6), darf vorausgesetzt werden, daß Obiger auch Kanoniker war. Der Vikar Nikolaus Lucie (1424–1427, s. § 31) könnte mit ihm verwandt sein.

Johann Textoris, aus Idstein, 1463 Kanoniker. Er studiert 1454 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 240 Sp. 1 Z. 33). Er ist Kanoniker, als ihm (hier verderbt als Johannes Testoris) Papst Pius II. am 27. August

1463 auf Bitte des Grafen Johann von Nassau, Bruders des Erzbischofs Adolf von Mainz, ein Privileg *de confessione semel in vita et in mortuis* erteilt (RepGerm 8 Nr. 4054).

Wahrscheinlich gehörte er zu der Familie Weber, die in Idstein 1432–1458 (Str 2 S. 407 Nr. 932, S. 415 Nr. 962) und ca. 1496/97 (Ziemer, Idsteins Einwohner) anzutreffen ist und der auch der 1432–1442 bezugte Vikar dieses Namens (s. § 31) und die 1496 und 1529 vorkommenden gleichnamigen Kanoniker (s. im folgenden) entstammen dürften.

Konrad Koch, 1451–1481 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Der Archidiakon zu Dietkirchen, Adam Fole von Irmtraut, macht am 3. Februar 1451 dem Pfarrer zu Oberlahnstein und allen sonst ihm Untergebenen bekannt, daß die Adligen Friedrich von Brandenburg, Herr in Clerf (*Clerue*), und Wilhelm von Bolant in Roly (*Roley*) einmütig Simon von Moselweiß (*Wiiff*), Priester Trierer Diözese, zum Vikar am Altar St. Antonius in der Pfarrkirche zu Oberlahnstein präsentiert haben, der durch Verzicht des Emmerich Cronenberger vakant ist. Der Pfarrer soll die Proklamation in der Kirche zu Oberlahnstein vornehmen und etwaige Widersacher vor den Archidiakon oder dessen Kommissar in das Refektorium des Stifts St. Maria zu Diez auf den 27. Februar zur Primzeit (*bora primarum*) vorladen. Der Pleban Konrad notierte auf dieser Urkunde, daß er den Auftrag am 19. Februar in der Pfarrkirche zu (Ober-)Lahnstein ausgeführt hat (BiAL Urk. Pf O 1 Oberlahnstein). Michel, Oberlahnstein S. 323 gibt als seine Amtszeit 1468–1481 an.

Matthias Floeborn, 1473–1477 Kanoniker. Er kauft am 8. September 1473 9 Simmer Korngülte in Niederseelbach, die zum Korpus seines Kanonikats gehören soll (Str 2 S. 421 Nr. 988). Am 9. Oktober 1476 wird bekundet, daß die 6 Gulden Gülte, die dem Altar St. Nikolaus, St. Antonius und St. Barbara in der Pfarrkirche zu Oberauroff von der Stadt Idstein fällt, von jenem Kanoniker oder von dessen Beauftragten und nach dem Tod des Kanonikers vom Stift mit einer Wochenmesse verdient werden soll (ebenda S. 422 Nr. 991). Im Jahr 1477 gibt er ein Haus zu Walsdorf nebst Scheuer und Garten zu seiner Präbende (ebenda S. 423 Nr. 995, 996). Bei der Dekanswahl vom 22. August 1491 gehört er dem Kapitel nicht mehr an (ebenda S. 428 Nr. 1024). Vermutlich war er damals bereits Pfarrer zu Niederseelbach. Zu der durch seinen Tod vakanten Plebanie dieser Pfarrkirche präsentiert

Graf Philipp I. von Nassau-Idstein am 11. Oktober 1496 Paulus Nye-  
monis (W Abt. 133 Nr. 70).

Arnold, 1475–1478 Kanoniker und Pfarrer. In der Rechnung der gräfllich  
nassauischen Kellerei Idstein vom 2. Juli 1475–22. Februar 1477 sind  
zu 1475 Ausgaben an Korn für den Pfarrer Arnold verbucht (W Abt.  
133 Nr. R 3 Bl. 64r). Damit ist unzweifelhaft der Pfarrer zu Idstein  
gemeint, denn es erscheint dort vorher unter Kornausgaben  
1475–1476 ein Betrag als *armen luden geben in des pberners buß* (ebenda  
Bl. 62v). Er ist gewiß auch der Pfarrer, der am 26. Dezember 1476 bei  
einem gemeinsamen Essen mehrerer Gäste des Grafen von Nassau-  
Idstein vom gräflichen Kellner mit verköstigt wird (ebenda Bl. 56v)  
und der auch 1478 bei ähnlichen Zusammenkünften an den Sonntagen  
Lätare, Quasimodogeniti, Trinitatis (hier wieder als *ber Arnoldt*) und  
noch am 18. Sonntag nach Trinitatis beteiligt ist (W Abt. 133 Nr. R  
4).

Johann Fabri, aus Wörsdorf, 1481–1491 Kanoniker, 1491–1494 De-  
kan. Vgl. die Liste der Dekane.

Johann Kirberg, aus Idstein, 1481–1494 Kanoniker, 1494–1502 De-  
kan. Vgl. die Liste der Dekane.

Heinrich von Herborn (Heinrich Her(n)born), 1491–1518 Kanoniker  
und Pfarrer. Er begegnet erstmals am 22. August 1491 unter den fünf  
Kapitelsherren, die den Dekan wählen, und rangiert dort an zweitletzter  
Stelle zwischen Johann Kirberg und Iban Lanthauwer (Str 2 S. 428  
Nr. 1024). Diesen Platz nimmt er auch bei der Dekanswahl von 1494  
ein (ebenda S. 432 Nr. 1034), während er bei den Dekanswahl von  
1502 an erster Stelle steht (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093f.). Es darf  
angenommen werden, daß er in diesen Jahren auch schon die Pfarrei  
verwaltete, wenngleich er als Pfarrer erst am 28. Januar 1504 im Amt  
des ersten Baumeisters der Kapelle Unserer Lieben Frau vor der  
Himmelpforte erscheint (W Abt. 36 Nr. I 34, vgl. auch § 16,3). Er ist  
also der *pberner* des Reichssteuerverzeichnisses von ca. 1496/97, dessen  
alte Magd Katherina, junge Magd Anna und Schüler Johann mit je 1  
Schilling belastet werden (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Zie-  
mer, Idsteins Einwohner). Als Pleban kommt er auch noch auf der  
Chortafel von 1518 vor (Helwich S. 421).

Eobanus Lanthauwer (Iban Lattauer, Latthawer), 1491–1502 Kano-  
niker. Mit dem Herkunftsort Idstein wird er im Sommer 1477 an der

Universität Leipzig immatrikuliert (Erler 1 S. 308 Sp. 2 Zeile 72). Bei der Dekanswahl vom 22. August 1491 ist er der anciennitätsmäßig letzte der fünf Kapitularkanoniker (Str 2 S. 428 Nr. 1024), ebenso bei der Dekanswahl von 1494 (ebenda S. 432 Nr. 1034). Dagegen rangiert er bei seinem letzten Beleg, der Dekanswahl von 1502, an zweiter Stelle (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093). Er ist also auch der *her Iban* zu Idstein, dessen Magd Getze und junge Magd Grede im Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 mit je 1 Schilling vorkommen (StadtAF Reichssachen Nachträge 2793; Ziemer, Einwohner Idsteins).

Jakob Karner, aus Steinheim, 1491–1502 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein (Michel, Oberlahnstein S. 323 1492–1501 und irrig: Karid). In der Rechnung des Zollschreibers zu Oberlahnstein von Reminiscere (27. Februar) 1491 bis dahin (18. März) 1492 steht unter den Ausgaben für das Hausgesinde vom Sonntag nach Allerheiligen bis Sonntag St. Barbara (6. November bis 4. Dezember) am Anfang: *Dar bynnen hait man gehait den pfarber hern Jacob 4 imbs* (W Abt. 107 Akte Nr. 402 Bl. 15r). Auf einem datumslosen Zettel, der in das Jahr 1502 zu stellen ist, macht er Angaben über die Wahl des Dekans Nikolaus von Schwalbach (s. § 29).

Johann Textor, 1496 Kanoniker. Er begegnet als Zeuge einer Urkunde des Dekans vom 13. März 1496 (Str 1 S. 596 Nr. 1332). Da er nicht unter den fünf Kanonikern vorkommt, die 1491 den Dekan wählen (Str 2 S. 428 Nr. 1024), und sie wegen Abwesenheit des Kanonikers zu Oberlahnstein das Kapitel vollständig repräsentieren, kann er nicht mit dem gleichnamigen, zu 1463 bezeugten Kanoniker Johann Textoris personengleich sein. Sein Name fehlt bei der Dekanswahl von 1502, die wiederum allein die fünf residierenden Kanoniker vornehmen (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093 f.), und ebenso auf der Chortafel von 1518, die den Dekan, Pfarrer und drei Kanoniker, also auch das Kapitel bei Abwesenheit des Oberlahnsteiner Pfarrers aufführt (Helwich S. 421). Demnach handelt es sich auch bei dem 1529 bezeugten gleichnamigen Kanoniker um eine andere Person, falls nicht eine Identität mit dem 1502–vor 1535 bezeugten Kanoniker Johann Braun besteht.

Johann Braun (Brun, Brune), aus Idstein, 1502–vor 1535 Kanoniker. Bei der Dekanswahl von 1502 steht er unter den fünf Kapitularen an zweitletzter Stelle, vor Andreas Dasbecher (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093 f.). Er fehlt noch in der Idsteiner Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 mit einer Magd (s. dazu § 18,2). Auf der Chortafel von 1518 rangiert

er als Kanoniker unter dem Dekan und Pleban (Helwich S. 421). Er ist noch nicht lange verstorben, als Bernhard Steick, Sekretär des Grafen Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, am 11. Oktober 1535 diesem von den drei Töchtern berichtet, die jener Kanoniker vor wenigen Jahren auf Lebenszeit als Laienschwestern, doch unter Befreiung von der Feldarbeit, für mehr als 400 Gulden in das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal gegeben hat. Von diesen habe sich die jüngste, die noch nicht Profeß geleistet habe, vor 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren an einen Schäfer nach Laubuseschbach verheiratet, so daß der Graf die Nachfolge wegen der Leibeigenschaft habe. Die älteste Tochter, Barbara, die schon Profeß getan habe, habe sich mit einem Müller wegen der Ehe ebenfalls weggegeben, nachdem die Äbtissin sie aufgefordert hätte, sich wie ihre Schwester Gretgin, die noch im Kloster sei, zu verhalten. Sie weile gegenwärtig in Idstein. Der Sekretär fragt den Grafen nach Verhaltensmaßregeln, zumal jene mit seiner Frau verwandt sei (Str 3 S. 575 Nr. 1047).

Kaum identisch mit ihm ist der Johann Brun aus Idstein, der 1455 in Erfurt studiert (Weissenborn 1 Sp. 1 Z. 22); mit diesem ist vielleicht personengleich *her* Johann Brun, der 1476 mit anderen Geistlichen an Essen teilnimmt, deren Kosten der gräflich nassauische Kellner zu Idstein trägt (W Abt. 131 Nr. R 3 Bl. 45r–v, 48v). 1475 gibt es im Stift einen Vikar Jakob Brun (s. § 31). Über frühere Träger des Namens Brun oder Bruno in Idstein vgl. Otto, Nass. Studenten 1 S. 103.

Andreas Dasbecher, aus Idstein, 1502–1518 Kanoniker. Unter den fünf Kapitularen, die 1502 den Dekan wählen, steht er an letzter Stelle (K Abt. 1 C Nr. 18 S. 1093f.). Auf der Chortafel von 1518 rangiert er auf dem sechsten Platz, unter zwei Vikaren (Helwich S. 421). 1463 ist ein Vikar Johann Daspecher bezeugt (s. § 31).

Johann Serratoris, aus Idstein (Itzstein), 1504 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden präsentiert ihm, Pleban in Oberlahnstein, am 6. April 1504 zur Kapelle St. Maria im Felde in den Weinbergen dieser Stadt, die durch Verzicht des Johann Zaegiler von Büdingen vakant ist, den Kleriker Trierer Diözese Diether Felthen von Oberlahnstein. Der Graf bezieht sich dabei darauf, daß ihm die Verleihung (*collacio, presentacio seu quevis alia dispositio*), dem Pfarrer aber die Einsetzung (*autorisabilis institutio*) zusteht, und beauftragt diesen, den Präsentierten mit den gebührenden und üblichen Feierlichkeiten in den körperlichen Besitz einzuführen (Würdtwein, Dioc. 2 Nr. 55 S. 142; danach Kopie W Abt. 107 Urk. Nr. 62). Die



Angabe bei Müller, Pfarrkirche S. 36 und Michel, Oberlahnkreis S. 323 (hier irrig als Sartorius), daß Obiger bis 1513 amtierte, kann nicht richtig sein, da seit 1509 Heinrich Slorcker als Pleban zu Oberlahnstein bezeugt ist, vgl. den Folgenden.

Heinrich Slorcker (Schlurker), aus Wächtersbach, 1509–1528 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Am 15. Dezember 1502 teilt Johann Zegeler, Kellner zu Oberlahnstein, dem Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden mit, daß der Zeiger dieses Briefs, Heinrich von Wächtersbach, Vikar des Altars St. Katharina daselbst, mit Philipp, Vikar des Hospitals ebenda, unter Vorbehalt des gräflichen Einverständnisses einen Tausch ihrer Benefizien vereinbart hat. Der Kellner befürwortet dies, da Heinrich lange Diener beim Erzbischof von Mainz und bei dem verstorbenen Diether Haube war (W Abt. 107 Nr. Akte 233). Derselbe Graf präsentiert am 6. März 1509 dem Oberlahnsteiner Pleban Heinrich Slorcker zu dem Frühmeßaltar St. Maria in der Pfarrkirche daselbst, der durch Verzicht des Anthonius Zappe vakant ist, Petrus Mor von Oberlahnstein mit dem Auftrag, diesen zu investieren (W Abt. 107 Urk. Nr. 67). In dem Rechtsstreit um die Verzehntung in Oberlahnstein vertritt er am 25. August 1510 das Stift (W Abt. 107 Urk. Nr. 68, vgl. § 13,7). Er starb vor dem 13. April 1528, vgl. den Nachfolger Johann Hunßrucker. Urban (als Pfarrer 1513–1529 bei Müller, Pfarrkirche S. 36; 1513–1528 bei Michel, Oberlahnstein S. 323) kann also nur die Stellung eines Kaplans gehabt haben.

Heinrich Dorr (Der), aus Idstein, 1518–1549 Kanoniker. Er begegnet erstmals auf der Chortafel von 1518 (Helwich S. 421). Am 10. Dezember 1527 bekundet er, Kanoniker und für dies Jahr Präsenzmeister, daß der Landesherr der Präsenz eine urkundliche Anweisung auf 40 Gulden aus dem Zoll zu Idstein, zahlbar in drei Raten, gegeben und er davon eine Rate, nämlich 13 Goldgulden 9 Albus, erhalten hat (W Abt. 36 Nr. I 54). Der Dekan Petrus Schwalbach übersendet am 17. Dezember 1534 Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg die Kopie einer Urkunde von 1365 über das Recht des Dekanats auf jährlich ein Fuder Wein aus Dausenau, die Henricus Dorr von Idstein, Notar aus päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, beglaubigte (s. § 27). Am 23. April 1549 wird das durch seinen Tod vakante Kanonikat mit Johann Lidbecher besetzt (s. bei diesem). Im Register der Bodenzinsen (*budemzinsß*) zu Idstein, das zwar *anno 1560* datiert ist, aber auf einer älteren Liste beruht (*der dechant* erscheint darin noch mit 8 Pfennig Zins, obwohl der letzte Träger des Amtes 1551 starb, s. § 29, vgl. auch Frühmesser

Martin Zimmer § 31), steht ein wohl auf Obigen zu beziehender *her Heinrich* mit drei Zinsbeträgen (W Abt. 133 Nr. VIII c 65 Bl. 3r, 5r).

Zur selben Bürgerfamilie Idsteins gehören wahrscheinlich Melchior Doer von Idstein, der 1536 in Köln studiert (Keussen 2 S. 936 Nr. 590,3), Valentin Dörr von Idstein, 1561–1570 Scholaster am Stift St. Peter zu Mainz (Joannis, *Rerum Moguntiacarum* 2 S. 505), und der Kanoniker Paulus Dörr am gleichen Stift, der um 1584 der Schule und den Armen zu Idstein ein Legat machte (s. § 11).

Philipp Berger, 1526–1535 Kanoniker. Er ist 1526 zugleich Pfarrer zu Esch mit Filiale Alsdorf (Struck, *Kircheninv.* Camberg S. 56). 1535 kommt ein Idsteiner Kanoniker Philipp Birgel vor (Nebe 3 S. 73), der mit Berger personengleich sein dürfte.

Johann Hundsrucker (Hunßrucker), aus Oberlahnstein, 1528–1531 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Am 24. August 1527 verzichtet Johann Hundsrucker, *artium liberalium possessor*, zu Oberlahnstein in seiner gewöhnlichen Residenz (*in ede solito residencie*), die er innerhalb der Immunität der Kirche von St. Martin dort bewohnt, auf die Kapelle St. Maria vor den Mauern von Oberlahnstein, die ihm im Jahre 1505 der Adlige Eberhard Fetzer von Gabsheim (*Geyspishheim*) verliehen hat, in die Hände des Kollators zugunsten von Petrus Hack. Der Verzicht geschah, wie er versichert, aus frommen Gründen (*ex certis piis causis animum suum moventibus*) (Würdtwein, *Dioec.* 2 Nr. 57 S. 145). Möglicherweise war er also bereits an der Verwaltung der Pfarrei beteiligt. Zwei Urkunden gewähren Einblick in das damalige Verfahren bei Besetzung der Pfarrei Oberlahnstein. Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentiert Johann Hunßrucker am 15. April 1528 dem Dekan des Stifts Idstein zu der durch den Tod des Heinrich Schlurker von Wächtersbach vakanten Plebanie oder Präbende in Oberlahnstein mit dem Auftrag, denselben unter den gebührenden und üblichen Feierlichkeiten zu investieren und für die Gewährleistung seiner Einkünfte zu sorgen. Der Graf beruft sich darauf, daß ihm kraft Patronats die *presentacio*, dem Dekan aber die *autorisabilis institutio* zusteht (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 126v). Doch am 25. April 1528 präsentiert der Dekan dem Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius in Dietkirchen oder dessen Offizial den Johann Hunßrucker, hier mit Herkunftsangabe: *de Lansteyn*, zu der durch Tod des Heinrich Schlurker (hier ohne Herkunftsort) erledigten Plebanie oder Vikarie in Oberlahnstein. Er bezieht sich darauf, daß ihm die Verleihung (*provisio*) mit Einwilligung des Kapitels (*cum consensu nostri capituli*) *pleno*

*iure* zusteht, und bittet den Archidiakon mit ähnlichen Worten wie im Schreiben Graf Philipps an den Stiftsdekan um Vornahme der Investierung (BiAL Urk. Pf O 2 Oberlahnstein; das angekündigte Stiftsiegel nebst Pressel ab). Hundsrucker starb vor dem 23. September 1531, vgl. den Nachfolger Johann Richter.

Johann Textoris, aus Idstein, vor dem 24. Juni 1529 Kanoniker. Das durch seinen Tod vakante Kanonikat wird an diesem Tag an Johann Zauwer verliehen (s. bei diesem).

Johann Zauwer (Zauher, Czayer), aus Idstein, 1529–1549 Kanoniker. Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentiert ihn, Kleriker Trierer Diözese, am 24. Juni 1529 dem Dekan zu dem durch Tod des Johann Textoris von Idstein erledigten Kanonikat mit der Bitte, diesen zu investieren (W Abt. 36 Nr. I 55). Er bekennt sich am gleichen Tag gegenüber dem Grafen zu seinen Pflichten als Kanoniker (ebenda Nr. I 56). Das Register der Kanonikerpfünden von 1539 (s. § 24) nennt seine Bezüge an dritter Stelle, hinter dem Dekan und Pleban (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 6v). Am 28. Februar 1549 wird das durch seinen Tod vakante Kanonikat an Friedrich Dickel verliehen (s. dort).

Der Familienname des Kanonikers ist damals in Idstein sehr verbreitet. Im Reichssteuerverzeichnis der Idsteiner Einwohner von ca. 1496/97 tragen diesen Namen Enßel mit Tochter Ebe, Hen mit Frau Grete, Peter mit Frau Katharina und Söhnen Cleße und Peter, Claeß mit Frau Greda und Tochter Barbara sowie Philipp mit Frau Elßa (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner).

Johann Richter alias Sartoris, aus Alpenrod bei Hachenburg, 1531–1554 Kanoniker und Pfarrer zu Oberlahnstein. Über die Verhandlungen bei seiner Erlangung der Pfarrei Oberlahnstein sind wir noch genauer unterrichtet als bei seinem Vorgänger. Graf Philipp von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentierte ihn am 23. September 1531 dem Dekan des Stifts Idstein (Michel, Oberlahnstein S. 295). Am 24. September 1531 präsentieren der Dekan und die übrigen Kanoniker des Stifts dem Archidiakon zu Dietkirchen und dessen Offizial zu der Plebanie oder Vikarie in Oberlahnstein, die durch den Tod des Johann Hunßrucker vakant ist, den Johann Richter alias Sartoris von Hachenburg, Priester Trierer Diözese, mit der Bitte um Investierung; wie 1528 beim Vorgänger bezieht sich der Dekan darauf, daß ihm die *provisio de consensu nostri capituli* bei Vakanz *pleno iure* zusteht (BiAL Urk. Pf O 3 Oberlahnstein). In diesem Fall liegt jedoch außerdem eine Urkunde

vom 9. Oktober 1531 vor, worin der Richter und Kommissar des Dietkirchener Archidiakons Philipp von Rollingen allen ihm Untergebenen seine Maßnahmen in der Sache bekannt macht. Er bekundet, daß vor ihm im Kreuzgang des Stifts St. Florin zu Koblenz während seiner üblichen Gerichtssitzung Johannes Richter alias Sartoris von Hachenburg die Präsentationsurkunde des Dekans und Kapitels vom 24. September 1531 vorgelegt und um Zulassung zu der Plebanie oder mit Seelsorge verbundenen Vikarie gebeten hat. Der Archidiakonatskommissar gibt weiter bekannt, daß er nach der üblichen Proklamation, bei der kein Widerspruch erhoben wurde, denselben zugelassen und mittels Birettaufsetzung (*per birreti capitis sui impositionem*) investiert hat, auch ihm die Seelsorge und Bewahrung der heiligen Reliquien und des übrigen Kirchenschatzes (*ornamentorum*) übertragen hat, nachdem er von demselben den Eid auf die Evangelien über die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Erzbischof von Trier, den Archidiakon und dessen Offizial und Kommissar im Rahmen von Recht und Ehre (*in licitis et honestis*) sowie zur Erhaltung und Wiedererlangung der Rechte und Güter der Plebanie oder mit Seelsorge verbunden Vikarie empfangen hat. Der Archidiakonatskommissar befiehlt den Adressaten, den Investierten oder dessen Prokurator in den körperlichen Besitz einzuführen, und ermahnt die Menschen beiderlei Geschlechts, die für die Rechte und Güter verantwortlich sind, dem Investierten oder dessen Prokurator Genüge zu leisten. Als Zeugen waren bei dieser Bekanntmachung zugegen Florin Franckell und Johann Heynspach junior, Vikare des Stifts St. Florin (nicht bei Diederich, Stift St. Florin). In der Urkunde heißt es, daß die *presentatio, nominatio sive jus presentandi* dem Dekan des Stifts Idstein mit Zustimmung des Kapitels zusteht, wie berichtet wird (*uti enim narratur*), die Einsetzung (*institutio*) oder Investitur aber dem Archidiakon obliegt (BiAL Urk. Pf O 9 Oberlahnstein).

Der vorerwähnte Graf präsentiert am 25. Januar 1542 dem Pleban Johann Richter zu der Kapelle des Hospitals in Oberlahnstein oder dem Altar St. Jakob und St. Johannes Baptist darin, vakant durch Verzicht desselben Plebans, zur Investierung den Kleriker Mainzer Diözese Heinrich Gerlach. Der Graf beruft sich darauf, daß ihm die Präsentation kraft Patronats, dem Pleban aber nach Maßgabe seines Amtes (*prout in hac parte vestrum spectat officium*) die Einsetzung (*autorizabilis institutio*) zukommt (W Abt. 107 Urk. Nr. 73).

Richter starb am 12. Juli 1554. Sein Epitaph im Stil der Renaissance steht rechts im Chor der Pfarrkirche zu Oberlahnstein. Es zeigt im Flachrelief die Hl. Dreifaltigkeit: Gottvater, von sechs Engeln umge-

ben, in seinen Armen den Leichnam Jesu und über ihnen den Hl. Geist in Gestalt einer Taube, und unten links knieend in einem weißen Chorrock den Pfarrer mit dem Brevier neben ihm auf dem Boden. Unter diesem Bild, das ein mit zierlichem Ornament belebter Rahmen umgibt, steht: ANNO 1554 DEN 12. TAGH JVLII IST HER JOHAN RICHTER VA(n) EPELROIT BY HACHE(n)BORGH VERSTORBE(n) DER SELE GOT GNAT (Abb. Müller, Pfarrkirche vor S. 75; Michel, Oberlahnstein Abb. 47). Aus dem Grabmal erfahren wir also erst seinen Herkunftsort genau.

Heymon Kumpel (Kumpel), 1539–1549 Kanoniker. Das Register der Kanonikerpfünden von 1539 nennt die Bezüge von Kumpel (ohne Vornamen) an vorletzter (vierter) Stelle (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 7v). Am 28. Februar 1549 besteht das Stiftspersonal nur noch aus dem Dekan, Haymon Kumpel und dem Schulmeister (s. § 10). Im Register der Bodenzinsen (*budemzinß*) zu Idstein, das zwar *anno 1560* datiert ist, aber sicher auf einer älteren Liste beruht, steht *herr Heyman Kumpel* mit  $4\frac{1}{2}$  Albus Zins (W Abt. 133 Nr. VIII c 65 Bl. 5r).

Martin, 1539 Kanoniker. Er kommt lediglich im Register der Kanonikerbezüge von 1539 vor, worin er an fünfter (letzter) Stelle rangiert (W Abt. 36 Nr. II 4 Bl. 8v).

Antonius, 1549 (Kanoniker und) Pfarrer. Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein teilt seinem Sekretär Konrad Lesch in dem Schreiben vom 28. Februar 1549, worin er das Stift nach den Vorschriften des Interims reorganisierte, mit, daß er *her Thungessen*, Pfarrer zu Esch, mit der Pfarrei zu Idstein begnadet habe (s. § 10). Zugleich trug der Graf seinem Hofkaplan Matthias Becker die Unterstützung des Pfarrers im Predigtamt auf (s. ebenda). Antonius schied jedoch schon vor 1552/53 aus dem Pfarrdienst zu Idstein aus. Anscheinend geschah dies durch Tausch mit seinem Nachfolger Christian Fuln (s. dort).

Friedrich Dickel, 1549 Kanoniker. Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verleiht ihm laut Schreiben an seinen Sekretär Konrad Lesch vom 28. Februar 1549 das durch Tod des Johann Zauwer vakante Kanonikat; er wird darin vom Grafen als *gewesner unser kellner* bezeichnet (s. § 10). Er dürfte also mit Friedrich Di(e)ckel von Oberlahnstein identisch sein, der 1530 (W Abt. 14 Nr. 187; Abt. 133 Nr. R 7), 1535 (Str 4 S. 146 Nr. 1726) und noch 1545 (Schmidt, Territorialgeschichte S. 154) als gräflicher Kellner zu Idstein vorkommt.

Johann Lidbecher, aus Idstein, 1549 Kanoniker. Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentiert ihn, Kleriker Trierer Diözese, am 23. April 1549 dem Dekan und Kapitel zu dem durch Tod des Heinrich Dorr vakanten Kanonikat (W Abt. 36 Nr. I 64). Die Präsenzrechnung von 1560 führt ihn noch — als Restant — bei den Idsteiner Korngülten auf (W Abt. 36 Nr. III 1 Bl. 2v und 3v).

Christian Fuln, 1553 Kanoniker und Pfarrer. Einziges Zeugnis seiner Stellung im Stift ist sein Schreiben vom 30. Juni 1553 an Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein (s. § 10). Am Tage zuvor war ihm die Kirchenordnung, die der am 23. Juni oder kurz danach zum Hofprediger berufene Nikolaus Gompe im Geiste der protestantischen Konfession sogleich verfaßt hatte, mit der Aufforderung vorgelegt worden, sich zu erklären, ob er sich ihr gemäß halten und darin mit Gompe vereinigen könne. Seine Antwort nennt er eilig (am Rand: *festinatum seu praecipitem*), aber mit Bedacht abgefaßt. Er macht dabei auch Angaben zu seiner Person. Eingangs bezeichnet er sich als zu Gehorsam verpflichtet wegen der angeborenen Leibeigenschaft und wegen der gräflichen Begnadigung, weil der Graf ihn zu dessen Stift angenommen und zuletzt ihm die Pfarrei *durch permutation* zugestellt habe. Bisher habe er auf vielfältiges Fragen nichts anderes vernommen, als daß er sich nach dem Interimsbuch halten solle. Wäre ihm früher anderes angezeigt worden, wollte er *bei meinem ersten canonical geblieben sein*. Gegen die Kirchenordnung erhebt er vorsichtig Einwände vom Standpunkt der Alten Kirche oder zumindest des Interims. Doch ist er bereit, dem Grafen und *meinem geliebten vatterlandt* nach Kräften und gemäß seiner Berufung in allen Sachen, die er sich vor seinem Richter Jesus Christus am Jüngsten Gericht und gegen die Welt zu verantworten getraut, in aller Bereitschaft und Untertänigkeit zu dienen.

Daß Fuln sich gegenüber dem Grafen eine angeborene Leibeigenschaft zuschreibt, überrascht. Denn in Idstein gab es Bürger seines Namens. In der Idsteiner Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 begegnet Cleßgen Foln mit Frau Dorothea und den Söhnen Cleße und Henn sowie der Tochter Greda (StadtA Reichssachen-Nachträge 2793 Nr. IV 12; Ziemer, Idsteins Einwohner). Aus dem Sühnevertrag vom 22. März 1525, der die Totenfeier für den bei einem Wirtshausstreit in Idstein Getöteten regelt (s. § 22), geht hervor, daß an diesem Streit Johann, Sohn des Idsteiner Bürgers Clas Fuln, beteiligt war. Im Verzeichnis von 1566 der Untertanen im Land der Herrschaft Idstein kommen bei Idstein Johannes Fuln und der Bürgermeister und Schöffe Lorenz Fullnn vor (W Abt. 133 Nr. III 1 Bl. 1r–3v).

Christian Fuln verlor sein Pfarramt wohl noch 1553. Er soll 1564 in Mainz verstorben sein (Grün, Die Reformation im Kirchenkreis Kirberg S. 5; der Name hier jedoch irrig als Ful); ein Nachweis ließ sich dafür aber nicht erbringen: in den Mainzer Borgationsbüchern kommt nur 1564 erstmals ein Valentin Fuln vor (freundliche Auskunft von Herrn Oberarchivrat Friedrich Schütz zu Mainz vom 2. Februar 1988); die Kirchenbücher von Mainz beginnen erst um 1580. Am 18. Oktober 1554 verließ Graf Philipp II. das Pfarramt von Idstein an den evangelischen Geistlichen Anton Weber (s. § 10).

### § 31. Die Vikare

Georg, 1356 Vikar des Altars St. Maria. Der Edelknecht Johann von Königstein und seine Frau Jutte bekunden am 10. April 1356, daß jener, ihr Schwager und Oheim, von ihnen 1 Pfund Heller Gülte gekauft hat. Sie sollen diese Gülte den Herren und Priestern des Stifts reichen, die zu den Gezeiten und der Messe anwesend sind und am Freitag nach Quasimodogeniti im Chor die Historie und den Gottesdienst von der Lanze und den Nägeln Christi mit Singen und Lesen begehen (Str 2 S. 390 Nr. 868). Der gleichnamige Sohn des Johann von Königstein ist 1386–1389 Dekan (s. § 29).

Götz, 1390 Vikar des Altars St. Katharina. In diesem Jahr verleiht er Güter seines Altars zu Wörsdorf (Str 2 S. 395 Nr. 889).

Nikolaus Lucie, aus Idstein, 1424–1427 Vikar des Altars St. Maria. Er studiert 1418 in Leipzig (Erler 1 S. 58 Sp. 1 Zeile 2). Mit ihm identisch ist gewiß der Vikar Clas, Luczen Hennen Sohn, der am 21. August 1424 Zeuge einer Grundstücksauflassung neben dem Dekan, Pfarrer und dem hinter ihm stehenden Vikar Heinrich ist (Str 2 S. 404 Nr. 919). Papst Martin V. verleiht ihm am 1. Oktober 1427 die Scholasterie des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg unbeschadet dessen, daß er eine Vikarie am Altar St. Maria im Stift St. Martin zu Idstein hat (ebenda S. 405 Nr. 922a). Der Nikolaus Lucie *de Etzstein*, der am 10. Februar 1423 als *rector parvulorum*, Kleriker Trierer Diözese, unter den Zeugen in zwei Urkunden des Stifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg auftritt (Stadt- und StiftsA Aschaffenburg Abt. Stift Nr. 1947 und 1948 laut freundlicher Auskunft von dessen Leiter Dr. Hans Bernt Spies vom 16. Februar 1984), ist sicherlich mit dem Idsteiner Vikar personengleich.

Da er nicht aufgeführt ist bei A. Amrhein, Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg (ArchHistVUntFrank 26. 1882), hat er die Scholasterie jenes Stifts offensichtlich nicht erlangt. Er wird also in der Herrschaft Idstein geblieben sein und dürfte daher identisch sein mit dem Pfarrer in Oberauroff Nikolaus Lucie, der am 9. Oktober 1476 in einer Urkunde des Stifts Idstein erscheint (Str 2 S. 422 Nr. 991) und außerdem Kämmerer des Landkapitels Kirberg ist, als er ohne Datum eine Urkunde zugunsten der Kirche Oberauroff kopiert (ebenda S. 406 Nr. 929 Note).

Heinrich, 1424 Vikar. Er begegnet am 21. August 1424 als Urkundengeuge hinter dem Vikar Nikolaus Lucie (s. dort).

Johann Textoris, 1432–1442 Vikar des Altars St. Katharina. 1432 ist er außerdem Präsenzmeister (Str 2 S. 401 Nr. 912 Note). Die nicht überlieferte Verzeichnung der Gefälle des Katharinenaltars von 1440 (ebenda S. 410 Nr. 938a) wird von ihm stammen. Er kauft 1441 etliche Simmer Korn (ebenda Nr. 939). Als Johannes Jacobi Textoris verleiht er am 22. Mai 1442 die zum Hof seines Altars in Auringen gehörenden Güter (ebenda Nr. 940). Möglicherweise hat er noch bis 1476 gelebt. Denn die Urkunde, worin der Weihbischof Hubert von Azotus 1476 auf Bitten der Gläubigen des Schlosses Idstein Ablass verheißt, damit zu der Antiphon *Ave regina celorum* nebst der Kollekte an den Sonntagen beim Gottesdienst der Matutin und des Hochamtes in der Stiftskirche die Gläubigen umso lieber kommen (s. § 21,1), trägt den etwa gleichzeitigen Rückvermerk: *Quadragesima dies indulgentiarum ad Ave regina. Testamentum constitit dominus Johannes Textoris, vicarius altaris sancte Katharina virginis, cuius anima requiescat in pace* (Str 2 S. 423 Nr. 992 Note).

Johannes, Sohn des verstorbenen Foltze Daspecher, 1463 Vikar des Altars St. Maria. Er ist auch Priester, als er am 2. Februar 1463 den Hof seines Altars zu Wörsdorf verleiht (W Abt. 36 Nr. I 21; Str 2 S. 416 Nr. 966).

Hermann Sartoris, aus Idstein, 1473 Vikar des Altars Hl. Kreuz. Er studiert 1465 in Erfurt (Weissenborn 1 S. 310 Sp. 2 Zeile 30). Als Vikar ist er am 8. September 1473 Zeuge in einer Stiftsurkunde (Str 2 S. 421 Nr. 988). Schon 1463 studiert ein Heinmann Sartoris von Idstein in Erfurt (Weissenborn 1 S. 300 Sp. 1 Zeile 4). Dieser ist vermutlich der Bürgerssohn Heymann Sartoris aus Idstein, Kanoniker



am Stift St. Bartholomäus, der 1501 Messen in der Kirche zu Oberauroff und der Liebfrauenkapelle vor der Himmelspforte zu Idstein stiftet (s. § 16,2 b). Möglicherweise entstammen beide der gleichen Familie Schneider in Idstein.

Ulrich von Bechtheim, 1474–1475 Vikar des Altars St. Maria (der Frühmesse). Die Rechnung der Rentei Idstein von 1474/75 bucht als Ausgabe aus der Maibede 1475: *Item hern Ulrich von Bechteim von des garten wegen, der zu dem prymmesse altar gebort, gegeben 2 fl. in anno* (W Abt. 133 Nr. R 1 Bl. 15).

Jakob Brun, 1474–ca. 1496/97 Vikar des Altars St. Michael. Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein verkauft am 6. Januar 1475 ihm und seinen Nachfolgern am Altar St. Michael 3 Gulden Gülte. Die Kaufsumme von 60 Gulden bezahlte das Stift, das damit 3 Gulden Gülte ablöste, die dem Vikar vom Stift zustand (Str 2 S. 421 Nr. 989). Er wird also den Altar bereits vor 1475 besessen haben. Da der Vorname Jakob sonst um diese Zeit im Stift nicht vorkommt, sind Buchungen in der Rechnung der gräfllich nassauischen Rentei Idstein von 1474/75, wonach *her Jacob* in näherer Beziehung zum Landesherrn stand, auf ihn zu beziehen. So notiert der Rentmeister, daß ihm *her Jacob* am 4. Juni 1475 (*uff mittwoch sant Vits abent*) 8 Gulden gab, die er zu Mainz wechselte und von denen er jenem zwei jährlich zurückzahlte (W Abt. 131 Nr. R 1 Bl. 5). Schon am 31. März 1475 (*uff fritags nach ostern*) hatte der Rentmeister Ausgaben, als *myn junger herre und jungbern zu abint essen waren in hern Jacobs hus* (ebenda Bl. 10r). Er dürfte auch der *her Jacob* zu Idstein sein, dessen Magd (ohne Namen) in dem Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 mit 1 Schilling veranlagt ist (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner).

Johann Liederbecher, 1476–1506 Vikar. Als Vikar des Altars St. Katharina quittiert er 1492 den Empfang einer jährlich am 11. November fälligen Rente seines Altars (Str 2 S. 429 Nr. 1026). Als Vikar des Altars St. Hieronymus bestätigt er 1506, eine jährlich fällige Gülte seines Altars erhalten zu haben (W Abt. 36 Nr. I 35). Mit ihm dürfte *her Johan Lidbecher* gemeint sein, der bei Zehrungskosten in den Rechnungen der gräfllich nassauischen Kellerei Idstein in den Jahren 1476 (W Abt. 133 Nr. R 3 Bl. 46r, 47r, 48r), 1482 (ebenda Nr. R 5 zu Sonntag Trinitatis) und 1483 (ebenda Nr. R 6 Bl. 13r) vorkommt. Er ist wahrscheinlich auch jener Liedebecher, dessen Magd Grede und junge Dienstmagd Grede im Idsteiner Reichssteuerverzeichnis von ca.

1496/97 mit je 1 Schilling veranschlagt sind (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner). Vgl. auch den Vikar Johann Siedebeck zu 1518.

Sein Sekretsiegel auf der vorerwähnten Urkunde von 1492 ist rund mit 22 mm Durchmesser und weist eine Tartsche mit einem Schildchen auf, Umschrift: *s(igillum) io(hann)es liederbecher*.

Philipp, 1481—ca. 1496/97 Vikar des Altars St. Maria. Die Rechnung der gräflich nassauischen Rentei Idstein bucht zum 1. Dezember 1481 eine Ausgabe von 2 Gulden *von hern Philipß primemissers wegen* (W Abt. 131 Nr. R 1 Bl. 8v). Wahrscheinlich ist er also der namenlose *fromesser* im Idsteiner Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97, dessen Magd Becht und junge Magd Ermell dort mit ihrem Steuerbetrag vorkommen (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner irrig: commissarius).

Engelbrecht Niemands (Neminis), 1496—1536 Vikar des Altars St. Katharina. In der Nachricht von 1633 über den Verkauf einer Gülte an ihn im Jahr 1490 (Str 2 S. 428 Nr. 1023) hat der Kopist offenbar die Jahreszahl aus 1496 verlesen, da 1492 und wohl schon 1475 Johann Liederbecher im Besitz des Altars ist (s. oben) und jenes Inventar von 1633 in der Rubrik XXV: Altar St. Katharina unter Nr. 8 notiert: *Engelbertus Nemonis, possessor st. Catharinen altars, hatt seine reditus annuos verzeichnet ab anno 1496 biß 1536* (W Abt. 133 Nr. Xb 37 Bl. 15r). Er quittiert am 16. November 1529 (W Abt. 36 Nr. I 56a), 15. November 1530 (ebenda Nr. I 56b), 12. November 1532 (ebenda Nr. I 56c) und 18. November 1533 über Gefälle seines Altars (ebenda Nr. I 56d). Im Jahr 1510 ist er Präsenzmeister (Str 2 S. 401 Nr. 912 Note). Am 14. November 1525 steht er an der Spitze der drei Baumeister, die eine Gülte für die Kirche kaufen (W Abt. 133 Nr. 101). Ebenso ist er der erste der drei Oberbaumeister, die 1534 an der Erneuerung der Kirchengülte beteiligt sind (ebenda Nr. X b 37 Bl. 13r).

Sein Familienname ist um diese Zeit mehrfach in Idstein vertreten. Im Reichssteuerverzeichnis von ca. 1496/97 findet sich ein Claß Nymaß mit seiner Frau Elße und den Söhnen Paulus und Matthiis zu je 1 Schilling veranlagt (StadtAF Reichssachen-Nachträge 2793; Ziemer, Idsteins Einwohner). Im Sühnevertrag vom 22. März 1525 über eine Schlägerei mit tödlichem Ausgang kommt das Wirtshaus von Philipp Nymandt zu Idstein vor (W Abt. 1001 Nr. 8 Bl. 40v). 1534 wird Johannes Neminis aus Idstein in Marburg immatrikuliert (s. § 23,1).

Über weitere Namensträger vgl. im folgenden die Vikare Konrad und Paul Niemands.

Paul Niemands (Nemo), aus Idstein, 1496–1535 Vikar des Altars St. Andreas. Der ca. 1496/97 vorkommende Sohn Paulus des Idsteiners Bürgers Claß Nymanß und seiner Frau Elße (s. unter dem vorgenannten Engelbrecht Niemands) wird kaum mit ihm, sondern eher identisch sein mit dem am 12. November 1549 bezeugten Gerichtsschreiber zu Idstein Paulus Niemants (W Abt. 133 Nr. 119). Dagegen dürfte er der gleichnamige Idsteiner Schulrektor sein, der am 13. März 1496 in einer Urkunde des Dekans neben einem Kanoniker als Zeuge auftritt (Str 1 S. 596 Nr. 1332), und wohl auch der Kleriker Paulus Nyemonis, den Graf Philipp I. von Nassau-Idstein am 11. Oktober 1496 zu der durch den Tod des Matthias Floeborn vakanten Plebanie der Pfarrkirche zu Niederseelbach präsentiert (W Abt. 133 Nr. 70). Wahrscheinlich ist er damals auch schon Vikar des Stifts. Als solcher mit Herkunftsort Idstein erscheint er jedoch erst auf der Chortafel von 1518 (Helwich S. 421). Er ist gewiß der *her* Paulus Nymans, dem die gräfliche Kellerei zu Idstein 1530 1 Malter Korn verliehen hat (W Abt. 133 Nr. R 7). Am 22. September 1530 gehört er als Vikar zu der vierköpfigen Kommission, die im Auftrag Graf Philipps II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein einen Streit zwischen dem Stift Bleidenstadt und dem Adligen Johann von Stockheim über den Zehnten zu Fackenhofen schlichtet; er steht dort hinter dem Amtmann von Idstein, aber vor dem Sekretär und dem Idsteiner Kellner des Grafen (W Abt. 14 Nr. 187). Daß er Vikar des Altars St. Andreas war, erfährt man erst, als dieser wegen Erledigung durch seinen Tod am 8. Februar 1535 an Iban Lathauer verliehen wird (s. dort). In den letzten Jahren war er Präsenzmeister, wie aus einer Urkunde vom 8. Juli 1555 hervorgeht. Es heißt damals, daß eine dem Stift verkaufte Gülte einige Jahre ausblieb und jener als Präsenzmeister sich daraufhin in die Unterpfänder einsetzen ließ, auch eine Zeitlang die Gülte daraus erhoben hat (W Abt. 36 Nr. I 71). — Über weitere Mitglieder der Familie s. unter dem voranstehenden Engelbrecht Niemands.

Jakob Becker (Pistoris), aus Idstein, 1500–1525 Vikar des Altars Hl. Kreuz. Im Streit um eine Gülte legt das Stift am 22. März 1525 eine Aufstellung über deren frühere Erhebung vor, darunter durch Obigen, der im Jahr 1500 Vikar des Altars Hl. Kreuz und Präsenzmeister, auch 1525 noch am Leben war (Str 2 S. 401 Nr. 912 Note). Auf der Chortafel von 1518 erscheint er als Vikar Jacobus Pistoris von Idstein (Helwich

S. 421). Die gräfllich nassauische Kellerei zu Idstein notiert in ihrer Rechnung von 1520 als Einnahme  $1\frac{1}{2}$  Simmer Korn, die *her* Jakob Becker von verliehenen Äckern gab (W Abt. 133 Nr. R 7). — Ein Engelbrecht Artocopus (Gräzisierung von: Bäcker) aus Idstein studiert 1542 in Wittenberg (s. § 23,1).

Konrad Niemands, 1504 Vikar. Der Pfarrer und er sind die beiden Baumeister der Kapelle Unserer Lieben Frau vor der Himmelspforte, die am 28. Januar 1504 für diese Kapelle eine Gülte kaufen (W Abt. 36 Nr. I 34). Da er als Priester zu Idstein bezeichnet wird, dürfte er der Vikar der Kapelle sein (s. § 16,2b). — Über Verwandte s. oben unter Engelbert Niemands.

Johann Compel (Kompel, Kumpel), aus Limburg, 1509–1530 Vikar des Altars St. Georg und Antonius. Er begegnet zuerst am 11. November 1510, als er den Empfang einer Rente seiner Vikarie quittiert (W Abt. 36 Nr. I 40). Doch hat er eine der beiden Vikarien dieses Altars schon im Jahr 1509 inne. Denn am 8. April 1527 bekundet Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein, daß sein Kaplan Johann Kumpel von Limburg, Vikar zu Idstein, bei ihm vorbrachte, er sei von dem Grafen Philipp I. von Nassau-Idstein († 16. Juni 1509) mit der Vikarie versehen worden, aber diese habe bei seiner Ankunft kein Haus, sondern bloß eine Hofstatt besessen. Er habe darauf Haus, Scheuer und anderes für 200 Gulden gebaut. Aus Mitteln der Vikarie seien nur 49 Gulden beigetragen. Der Graf bestimmt daher, daß der Nachfolger in der Vikarie der Mutter des Vikars oder deren Erben jährlich 5 Gulden auf Abschlag zahlen und die Mutter ihr Leben lang im Haus wohnen lassen soll (W Abt. 36 Nr. I 53). Auf der Chortafel von 1518 steht er auch als Vikar mit Herkunftsort Limburg (Helwich S. 421). Laut Rechnung der gräfllich nassauischen Kellerei Idstein von 1530 hat *her* Johann Kompell  $\frac{1}{2}$  Malter Korn von ihr erhalten (W Abt. 133 Nr. R 7).

Sein Signet auf vorerwähnter Urkunde von 1510 ist rund mit 23 mm Durchmesser und zeigt eine Tartsche mit geteiltem, aber sonst undeutlichem Siegelfeld, Umschrift: *s(iegel) ioha(nn)es compel.*

Johann Schlosser (Slosser), aus Idstein, 1510–1550 Vikar des Altars St. Georg und St. Antonius. Hinter Johann Compel quittiert er als zweiter Vikar des Altars St. Georg und St. Antonius am 11. November 1510 den Empfang einer Rente ihres Altars (W Abt. 36 Nr. I 40). Auf der Chortafel von 1518 steht sein Name mit dem Zusatz *de Itzstein,*

*vicarius*, verderbt als *Joannes Serato* statt *Serratoris* (Helwich S. 421). Quittungen über den Erhalt einer Rente seiner Vikarie stellt er noch am 11. November 1534 (W Abt. 36 Nr. I 57) und am 11. November 1536 aus (ebenda Nr. I 59). Am 8. Dezember 1550 wird die durch seinen Tod vakante Vikarie mit Johann von Holzhausen besetzt (s. dort). — Er dürfte mit dem zu 1504 bezeugten Oberlahnsteiner Pfarrer Johann *Serratoris* von Idstein (s. § 30) verwandt, jedoch nicht identisch sein. — Ein Mathes Schlosser ist 1525 Mitglied des Schöffentuhls von Idstein (W Abt. 3001 Nr. 8 Bl. 80v).

Das schriftlose Signet des Vikars auf vorerwähnter Urkunde von 1536 ist achteckig (9:11 mm) und zeigt eine Lilie.

Martin Sartoris, aus Idstein, 1518 Vikar des Altars St. Maria. Sein Altar ergibt sich daraus, daß sein Name auf der Chortafel von 1518 mit dem Vermerk *praemissarius* versehen ist (Helwich S. 421). Er heißt dort zwar Martinus *Sarto*, indes deutet ein Punkt hinter dem *o* eine Abkürzung an. Auch wird obige Konjektur durch das Vorkommen anderer aus Idstein stammender Geistlichkeit mit dem latinisierten Familiennamen Schneider nahegelegt, vgl. den Vikar Hermann Sartoris zu 1473.

Johann Siedebeck, aus Idstein, 1518 Vikar des Altars St. Michael. So steht sein Name auf der Chortafel von 1518 (Helwich S. 421). Vielleicht liegt nur eine Verlesung Helwicks vor, so daß er mit dem Vikar Johann Liederbecher (1476—1506) personengleich ist.

Eobanus (Ibann) Lathauer, 1535—1539 Vikar des Altars St. Andreas. Als Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein ihm die durch Tod des Paul Niemands erledigte Vikarie St. Andreas verlieh, stellt er dem Landesherrn am 8. Februar 1535 eine Urkunde über seine Pflichten als Vikar aus. Da er noch nicht Priester ist, will er sich binnen Jahresfrist dazu geschickt machen (W Abt. 36 Nr. I 58). Er ist 1539 Präsenzmeister und fertigt als solcher auch im gleichen Jahr das Register der Präbendengefälle (s. § 23). — Ein Eobanus Lathauer, der angeblich am 22. Februar 1558 aus dem Kloster Eberbach im Rheingau ausgetreten ist, wurde Pfarrer zu Niederseelbach und starb dort am 28. Mai 1579 nach 21 Jahren Kirchendienst (Joachim, Synodalchronik S. 64).

Kilian Zimmermann (Zimmerer), aus Idstein, 1537—1540 Vikar des Altars St. Katharina. Im Verzeichnis der Präsenzurkunden von 1633 findet sich in der Rubrik XXV (Altar St. Katharina) als Nr. 9: *Kilianus*

*Zimmermann, possessor s. Catharinae altars, verzeichnet seine reditus ab anno etc. 1537 biß 1540* (W Abt. 133 Nr. X b 37 Bl. 15r). Mit ihm dürfte der Kilian Zimmerer identisch sein, den der Landesherr am 22. Februar 1553 dem Archidiakon von Dietkirchen zu der dem Stift inkorporierten Pfarrei Heftrich präsentiert (W Abt. 36 Nr. I 69).

Martin Zimmer, 1547 Vikar des Altars St. Maria. Die durch seinen Tod vakante Vikarie wird am 20. Juni 1547 mit Philipp Franz Mühlenfritz besetzt (s. dort). In der Rechnung der gräflich nassauischen Kellerei Idstein, die vom 22. Februar 1546 bis dahin 1547 führt, sind unter den Kornausgaben 3 Malter zu Stauersbach *dem frubmesser her Martin von Lutzenhausen* eingetragen (W Abt. 133 Nr. R 7). Zwar kommt auch in der Kellereirechnung von 1549/50 unter den Kornausgaben beim Gut zu Stauersbach der Posten *in des frubmessers corpus von Luczenhausen* vor (ebenda), doch dürfte es sich hier um eine Fortschreibung handeln. Mithin ist anzunehmen, daß in beiden Fällen der Vikar Martin Zimmer gemeint ist. Im Register der Bodenzinsen (*budemzinzß*) zu Idstein, das zwar *anno 1560* datiert ist, aber sicher auf eine ältere Liste zurückgeht, steht der gewiß auch auf Obigen zu beziehen *her Merten frumeßer* mit 7 Albus weniger 2 Pfennig Zins (W Abt. 133 Nr. VIII c 65 Bl. 2v).

Philipp Franz Mühlenfritz (Molnfritz), 1547 Vikar des Altars St. Maria. Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentiert ihn am 20. Juni 1547 dem Dekan und Kapitel zu dem durch Tod des Martin Zimmer erledigten Altar St. Maria als Stipendium, da jetzt Mangel an tauglichen Personen zu Kirchenämtern ist und damit der Jüngling genug zur Vollführung seiner Studien hat und hernach die Pfründe selbst innehaben kann (W Abt. 36 Nr. I 63). Als Sekretär von Graf Philipp II. ist 1543–1555 in Idstein Martin Molnfritz bezeugt (Str 4 S. 156 f. Nr. 1739 Note, S. 207 Nr. 1788 Note, S. 216 Nr. 1803), der († 1568) seit 1549 ein Burgmannenhaus in Wiesbaden wiederaufbaute (Renkhoff, Wiesbaden S. 210 f.).

Johann von Holzhausen, 1550 Vikar des Altars St. Georg und St. Antonius. Graf Philipp II. von Nassau-Wiesbaden-Idstein präsentiert dem Dekan und Kapitel am 8. Dezember 1550 zu der Vikarie am Altar (St. Georg und) St. Antonius, die kurz vorher (*paulo ante*) der verstorbene Johann Schlosser besaß, den Obigen, Sohn des gräflichen Oberkochs (*archimagiri nostri*) Johann von Holzhausen, als Stipendiaten. Da gegenwärtig (*ut nunc sunt tempora*) nicht genügend Personen beim

Stift für den Gottesdienst (*qui debitum officium divinum iuste exequerentur*) zu beschaffen seien, müsse man Knaben zum Studium annehmen (W Abt. 36 Nr. I 66).

Anthonus Faust, 1552 Vikar des Altars St. Martin. Der Landesherr verleiht ihm, Sohn des Mainzer Rentmeisters Johann Faust, die Vikarie 1552 als Stipendium (s. § 16).

## NACHTRAG

Zu Seite 273

Eberhard Pfeil von Aulenbach, 1457–1459 Propst. 1424–13. Februar 1472 Domherr in Speyer, ist er auch Domherr zu Worms, als Papst Calixt III. ihn am 9. Juli 1457 mit der Propstei des Stifts Weilburg providiert, die durch einen Wormser Domherrn regiert zu werden pflegt und durch Verzicht des Johannes Willich von Alzey vakant ist (RepGerm 7 S. 57 Nr. 499); in deren Besitz ist er am 10. März 1459 (RepGerm 8 Nr. 1038), vgl. Gerhard Fouquet, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter* (ca. 1350–1540) (QAbhhMittelrhKG 57) 1987 S. 767.

Zu Seite 304 betreffend Jakob Weilnau:

Karl von Stockheim, Amtmann zu Usingen, Jacobus Wilnaue, Kanoniker, und Conrad Kolb, Schöffe und Gerichtsschreiber zu Weilburg, verordnete und geschworene Obereinnehmer des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken zu Weilburg, bekunden am 29. Dezember 1544, daß ihr vorgenannter gnädiger Herr samt seinen geistlichen und weltlichen Untersassen die Anlagen, zu denen dieselben nach Ausweis des jüngsten Speyerer Reichsabschieds verpflichtet sind, in die Obertruhe zu Weilburg bezahlt hat (Ausfertigung Papier W Abt. 150 Nr. 1037).

Die von den drei Ausstellern auf einem aufgeklebten Papierstreifen besiegelte Urkunde stammt von der Hand des Kanonikers, der sie auch allein unterschrieb. Sein Siegel (an zweiter Stelle) ist rund (Durchmesser 24 mm) und zeigt eine Tartsche mit einem Drudenfuß. Umschrift: *s(iegel) ia(cobus) erwein von weilna.*

Zu Seite 534 betreffend Johann Dietzel:

Thiele Vogt von Klingelbach (Kanzler Graf Philipps von Katzenelnbogen) schreibt am 4. Juni 1463 an Johann von Oppenheim, Dekan zu Idstein und Kirberg, er werde sich bei seinem Herrn für die Bezahlung des Unterhalts der Gefangenen bis zur Auslösung einsetzen, und schlägt deshalb eine Zusammenkunft in Idstein Mitte der Woche nach Fronleichnam vor (Karl E. Demandt und Albrecht Eckhardt, *Katzenelnbogener Urkunden = RepertHessStaatsArchDarmstadt* 26. 1989 S. 64 Nr. 77). – Fronleichnam fiel 1463 auf Donnerstag, den 9. Juni.



## REGISTER

Gemäß den Richtlinien der Germania Sacra sind die Personen, die bis 1500 vorkommen, unter ihrem Vornamen eingeordnet unter Verweis auf diesen Vornamen bei dem Familien- oder Herkunftsnamen. Die erst nach 1500 bezeugten Personen sind lediglich unter ihrem Familiennamen aufgeführt. Doch erscheinen hohe geistliche Würdenträger immer nur unter ihrem Vornamen. Bei diesen Würdenträgern bezeichnen die Jahreszahlen in Klammern die Regierungsdaten, bei anderen Personen dagegen in der Regel die im Text vorkommende Zeitspanne. Y ist bei i eingeordnet, cz inlautend bei tz, beides anlautend bei z.

### Abkürzungen

AD	= Archidiakon	Kan	= Kanoniker
Anw	= Anwärter	Kg	= König
b.	= bei	Krs	= Kreis
Bf	= Bischof	Ks	= Kaiser
Bg	= Bürger	KrsLbWg	= Kreis Limburg-Weilburg
Bgmstr	= Bürgermeister	Ldgf	= Landgraf
d. Ä.	= der Ältere	Ldgn	= Landgräfin
Dek	= Dekan	Ldgft	= Landgrafschaft
d. J.	= der Jüngere	LDKrs	= Lahn-Dill-Kreis
dt.	= deutsch	Mt.	= Mutter
ebd.	= ebenda	MTKrs	= Main-Taunus-Kreis
Ebf	= Erzbischof	Pfr	= Pfarrer
ev.	= evangelisch	RhgTKrs	= Rheingau-Taunus-Kreis
f.	= für	RhLKrs	= Rhein-Lahn-Kreis
Fr.	= Frau	S.	= Sohn
Fst	= Fürst	s. a.	= siehe auch
fstl.	= fürstlich	Schf	= Schöffe
Geistl.	= Geistlicher	Schh	= Schultheiß
gen.	= genannt	Schol	= Scholaster
Gf	= Graf	Schulmstr	= Schulmeister
Gff	= Grafen	St	= Sankt
gfl	= gräfllich	T.	= Tochter
Gfn	= Gräfin	v.	= von
Gft	= Grafschaft	Vik	= Vikar
Gt.	= Gatte	Vt.	= Vater
H.	= Herr	Wg	= Weilburg
Hl (hl)	= heilig	Wwks	= Westerwaldkreis
Htkrs	= Hochtaunuskreis		
In	= Idstein		
Jh.	= Jahrhundert		

† bei einem Ortsnamen = Wüstung

† vor der Jahreszahl = Todesjahr; nach der Jahreszahl = als tot bezeugt

## A

- Aachen, Stift St Maria 52  
– Reliquien 178  
Aachen, v. s Matthias Becker  
Acela, zu Nenderoth (993 †) 63  
Adalbert, Gf (906) 54  
Adalbert I., Ebf v. Mainz (1110–1137) 263, 430 f.  
Adalbert II., Ebf v. Mainz (1138–1141) 263  
Adam, Benedikt, Dr., Propst Avignon, päpstl. Auditor causarum (1505) 314  
Adam Cerdonis (Loer, Lower), Vik-MariäEmpfängnisWg (1469–1522) 87, 139, 356, **385 f.**, 387  
– seine zwei Töchter 386  
Adam Ducker (Apels, Campanator, Glockner, Gluckener), VikSt-JohannesWg (1470–1522), Glöckner u. Küster (*sacristarius*) ebd. 112, 115, 121, 129–131, 150 f., 277, 313, 351, 353, 362, 385, **387–389**, 396  
Adam Flietorff, Schf u. Schffmstr zu Wg (1479–1507) 189, 391  
Adam Fole v. Irmtraut, AD Dietkirchen (1451) 545  
Adam v. Rheinberg (1489) 215  
Adelhart, Vogt (1048) 64  
Adelheid (Eybele, Ele) Brußler (1358–1372) 375 f.  
Adelheid Metzger, zu Wg (1352) 236, 375  
Adelheid v. Weilmünster, zu Wetzlar (1319/43) 332  
Adolf v. Breithardt, ScholStMaria u. StPeter Mainz (1471, † 1491), Kanzler v. Ebf Adolf II. v. Mainz 420, 438, 477  
Adolf, Gf v. Nassau-Diez (1426) 128  
Adolf, Gf v. Nassau Walramischen Stamms, dt. Kg (1284–1298) 65, 79, 159, 163, 169, 171, 227, 248, 256, 266 f., 431, 434  
– Leibarzt: Landolf  
Adolf I. Gf v. Nassau, S. v. Gf Gerlach (1343–1370) 418, 434, 436, 452, 455, 457, 472, 486, 493, 509, 531)  
Adolf I. v. Nassau-Wiesbaden-In, Ebf. v. Mainz (1381–1390), Bf v. Speyer (1371–1388) 468  
– Geh. Rat: Konrad v. Königstein  
Adolf II. Gf v. Nassau-Wiesbaden-In (1393–1426) 412, 416, 437, 459, 476, 486, 499 f., 512, 515, 520 f., 525 f., 532 f.  
– Diener: Georg u. Johann Kotteram  
Adolf II. v. Nassau-Wiesbaden-In, Ebf v. Mainz (1461–1475), KanDom Köln, Mainz, Trier 324, 420, 438, 477, 488, 494, 501, 534  
– Kanzler: Adolf v. Breithardt  
Adolf III. Gf v. Nassau-Wiesbaden (1467–1511) 172, 301 f., 437, 471, 482 f., 518, 535, 548 f.  
– sein Rentmeister 421  
Adolfseck (zu Bad Schwalbach, Rhg-TKrs) 512  
Agnes Ldgfn v. Hessen, Fr. v. Gf Gerlach v. Nassau (14. Jh.) 418  
Agnes v. Rheinberg (1437–1442) 252, 339  
Agneta s. Walter  
Agritius, Bf v. Trier (1. Hälfte 4. Jh.) 178  
Ahausen (zu Wg) 125, 128 f., 134, 151, 207, 210, **218**, 289, 304  
Albero, Ebf v. Trier (1131–1152) 262  
Albert, Propst Gemünden (1226) 265  
Alberus, Erasmus, v. Bruchenbrücken, ev. Geistl. (um 1500–1553) 199  
Albinus s. Anton  
Albrecht, dt. Kg (1302) 431  
Albrecht v. Brandenburg, Ebf v. Mainz (1514–1545) 300, 538  
Albrium s. Konrad  
Albshausen (zu Solms, LDKrs) **218**, 241, 249  
Alexander VI., Papst (1492–1503) 154, 274 f.  
– Familiare: Friedrich Martorff

- Alexander, Pfalzgf v. Zweibrücken (1495/96) 132, 179
- Alexander Farnese, Kardinal zu Rom (1503) 275
- Alheid v. Hadamar (1303) 320
- Allendorf (zu Greifenstein, LDKrs) 207, **218 f.**, 241, 249, 334
- Allendorf (zu Haiger, LDKrs) 219
- Allendorf (zu Merenberg, KrsLbWg) 142, **218**  
 – Pfarrer: Christopher Kreuch; Johann Hottorffer; Heinrich v. Löhnberg; Johann Schabe; Jakob Suelberg
- Allendorf a. d. Lumda (Krs Gießen), Pfarrer: Konrad Durplatz
- Alpenrod (sö Hachenburg, Wwkrs), Hübner 343
- Alpenrod (*Eppelroit*), v. s. Johann Richter alias Sartoris
- Alsbach, v. s. Katharina; Johann
- Alsfeld, v. s. Heinrich
- Altenberg (b. Oberbiel, zu Solms, LDKrs), Prämonstratenserinnenkloster 285  
 – — Prior 307
- Altenburg (b. Heftrich, zu In), Markttag 481
- Altenkirchen (zu Braunfels, LDKrs) 58, **219**, 240
- Alzey (Krs Alzey-Worms), v. s. Sygelo Rode; Johannes Wilch
- Amilius v. Schwalbach (1266) 249
- Amöneburg (Krs Marburg-Biedenkopf), Stift St Johannes, Kanoniker: Johannes Feut
- Andernach (Krs Mayen-Koblenz) 55, 247  
 – Orgel 37
- Andreae, Johann. gfl Archivar (um 1570–1645) 133, 415
- Andreas Klüppel v. Elkerhausen, VikStMargareta Elkerhausen, KanWg (1481–1493) 80, 82, 95, 347, **355**, 391
- Anna, dt. Kaiserin, Königin v. Böhmen (1357) 103, 213, 269 f.
- Anna, Magd v. Heinrich v. Herborn zu In (1496/97) 546
- Anna Dylm, zu Wetzlar (15. Jh.) 295
- Anna Gfn v. Hohenlohe († 1410), 1. Fr. v. Gf Philipp I. v. Nassau-Wg 144, 250 f.
- Anna Gfn v. Nassau-In, Fr. v. Eberhard III. v. Eppstein († 1465) 500
- Anna v. Schönborn (1478) 251
- Anna Sprenger, zu Wg (1436) 381
- Anne, Magd v. Johann Schelt zu Wg (1468) 297
- Ansbach (Mittelfranken), Benediktinerkloster 59
- Anselm, Pfr Wg (vor 1274) u. Großen-Linden 98
- Anselm Gerlaci, KanWg (1417) u. Dietkirchen 168, **337 f.**
- Ansgar, Abt zu Prüm (881) 54
- Anspach (zu Neu-Anspach, Htkrs) 219
- Anthoni, Pfr Wetzlar (1559) 400
- Anton Albinus, KanIn u. Pfr Oberlahnstein (1421) 543
- Antonius, Pfr Esch, KanPfr In (1549) 442, **553**
- Apel Broncz, gfl Amtskellner zu Wg (1450–1460) 189, 251, 389
- Apels s. Adam Ducker
- Arge s. Werner
- Armbruster, zu Wg (vor 1492) 338  
 – (Balistarii; Balistarius) s. Michael; Michel
- Arnold, KanPfr In (1475–1478) 455, **546**
- Arnold v. Schöneck (vor 1318) 267
- Arnold, Bf v. Worms (1044–1065) 64, 155 f., 263
- Arnold Sure (1314 †) 528
- Arnold Sure, Schh zu In (1349–1358) 530, 541 f.
- Arnsbach (zu Neu-Anspach, Htkrs) **219**, 260
- Arnsburg (zu Lich, Krs Gießen), Zisterzienserkloster 98, 322
- Arnstein (b. Seelbach, RhLKrs), Prämonstratenserstift 231, 328, 436  
 – — Abt 191, 531
- Arnulf, Kg v. Ostfranken (888) 239
- Artocopus (Bäcker), Engelbrecht, von In, Student (1542) 504, 560

- Artocopus (Bäcker), Engelbrecht, von In, Student (1542) 504, 560
- Aschaffenburg (Unterfranken), Stift St Peter u. St Alexander, Scholaster, Anwärter: Nikolaus Lucie
- — Schulrektor: Nikolaus Lucie
- Aßlar (nw Wetzlar, LDKrs) 58, 201, 203 f., **219 f.**, 238, 245, 324, 345 f., 349
- Glockengießer: Tilman Schmid
- Pfarrei, Wedemgüter 219
- Pfarrer 219
- Schultheiß 204
- Attenhausen († b. Schubach, Krs-LbWg) 220
- Golthuser Hof 220, 226
- Attigny (Frankreich, Departement Ardennes), Königspfalz, Kirche St Walpurgis 53
- Aufenau (zu Wächtersbach, Main-Kinzig-Krs), v. s. Wendel Greul
- Augsburger Interim v. 1548 71, 102, 105, 110, 157, 368 f., 442–445, 553 f.
- Augsburger Reichstag v. 1550/51 283
- Augsburger Reichstag (Religionsfrieden) v. 1555 72, 284
- Augustinus, hl 49 f.
- Aumenau (zu Villmar, KrsLbWg), Weingarten 356
- Auringen (zu Wiesbaden) 472 f., 512, 556
- Auroff (*Auruff*, Nieder- und Oberauroff) 511
- Avignon (a. d. Rhone, Frankreich) 434, 457
- Propst: Dr. Benedikt Adam
- Azecho, Bf v. Worms (1034) 239
- B**
- Babenberger, die 54
- Bacharach (a. Rhein, Krs Mainz-Bingen), v. s. Heinrich u. Johann Nortwint
- Baden, Markgräfin s. Margaretha
- Badstube, von der s. Werner
- Bad Schwalbach (*Langenschwalbach*, RhgTKrs) 479, **512**
- Bäcker s. Artocopus
- Balduin v. Luxemburg, Ebf v. Trier (1307–1354) 17 f., 46, 76, 92, 97, 105, 127, 156, 178, 181, 186 f., 207, 214, 269, 288, 430, 433–435, 449, 451, 456, 462, 484, 503, 529, 541
- Kanzler: Rudolf Losse
- Kapellan: Sygelo Rode
- Generalvikar: Bf Wolfram v. Salvia
- Provinzialstatuten 46
- Balistarii (Balistarius) s. Armbruster
- Bals v. Dudenhausen s. Dietrich; Irmentrud
- Bamberg (Oberfranken), Domstift, Kanoniker: Reibold Beyer v. Boppart
- Barbara Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Bartdorf († b. Werdorf, LDKrs) 201, **220**
- Bartdorf, v. s. Katharina; Henze; Siegfried
- Bartholomäus, Kardinalpriester v. St Clemens (1472) 353
- Familiare: Judocus Corificis
- Bartholomäus (Bartholt), Schulmstr Wg s. Bogner
- Basel (Schweiz), Bischof 17
- Konzil 292
- Universität 504
- Baßlidius, Hieronymus, Prokurator an der Kurie in Rom (1554) 283
- Bauernkrieg v. 1525 158, 162, 165 f., 278, 316, 485
- Beatus Rhenanus, Humanist (1485–1547) 429
- Becht, Magd v. Philipp zu In (1496/97) 558
- Bechte v. Selbenhausen (1454) 382
- Bechtheim (zu Hünstetten, RhgTKrs) 479, **512**, 513
- Schultheiß u. Schöffen 512
- Bechtheim, v. s. Ulrich
- Becker, Adam, Bg zu Wg (1508) 140
- Kilian, Schf zu In (1534–1553) 427 f.
- Ludwig, Bg zu Wg (1526) 361
- Matthias, v. Aachen, Kaplan v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1549–1552) 442, 446, 553
- (Pistoris) s. Jakob

- Beyer, Johann, v. Steinau, ev. Pfr Wg (1538–1543), dann Usingen († um 1568) 69, **100 f.**, 208  
 – s. Eckard
- Beyer v. Boppard s. Dietrich; Heinrich; Reibold; Simon
- Beiermunt, KanWg (1360) 115, **334**
- Beilstein (zu Greifenstein, LDKrs) 233, 330  
 – Pfarrer: Adam Kirchhain
- Beilstein, v. s. Gilbracht
- Bell (Krs Mayen-Koblenz) 271
- Bell, v. s. Johann; Wigand
- Bellersheim, v. 418
- Belner s. Hermann
- Bengel s. Johannes
- Benigna Bucher v. In (1331) 530
- Bergebersbach (b. Ewersbach, zu Dietzhöhlzal, LDKrs) 229
- Bergen († b. Niederbrechen, zu Brechen, KrsLbWg) Pfarrer 492, 535
- Bergen v. Essershausen (1552) 364, 398
- Bergen, v. s. Friedrich Kesseler
- Bergen op Zoom, Adriane v., Fr. v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wiesbaden-In († 1524) **417**, 512, 514, 516, 518
- Berger (Birgel), Philipp, KanIn (1526–1535), Pfr Esch 550
- Berlewin (Boleswin), Propst Wg u. Stift Neuhausen, ScholDom Worms (1296) 103, **267**
- Bermbach (zu Waldems, RhgTKrs) 437, 507 f., **512**, 515, 518
- Bermbach (zu Wg) 220
- Bermbach, v. s. Rupert
- Bernhard, Gf v. Solms (1455) 218, 241, 249
- Bernhard v. Breydenbach, DekDom Mainz (um 1440–1497) 132 f.
- Bertha v. Westerburg, Fr. v. Gf Walram IV. v. Nassau-Wiesbaden-In († 1418) 416, 418
- Berthold v. Henneberg, Ebf v. Mainz (1484–1504) 273, 483  
 – sein Generalvikar 273
- Berthold v. Metz (1236) 266
- Berthold v. Tiflis, Weihbf v. Ebf Kuno v. Trier (1382) 468
- Beselich (KrsLbWg), Prämonstratenserrinnenkloster 123
- Bessarion gen. Nizenus, Kardinal, päpstl. Legat in Deutschland (1461) 348
- Beuerbach (zu Hünstetten, RhgTKrs) 479, 506, **512 f.**, 520  
 – Schultheiß 513
- Beumund s. Boumund
- Beutler, Jost, Präsenzmrstr zu Wg (1592) 47  
 – Philipp Adam, ev. Pfr Wg (1611–1635) 151, 258, 319
- Biberach (a. d. Riß, Baden-Württemberg), Kirche 267
- Bicken, v., Adlige 222  
 – s. Philipp
- Bieber (rechter Nebenfluß der Lahn), die Stromühle 214
- Biegen, v., Adlige 515
- Biel s. Gabriel
- Biel, v. s. Katharina, Hermann, Rucker (Rucker)
- Bingen (a. Rh., Krs Mainz-Bingen), Stift St Martin 532  
 – Kapelle St Ägidien, Vikar: Johannes Wißheubt
- Bingenheim, Bruno v. (1508) 20
- Birgel s. Berger
- Biskirchen (zu Leun, LDKrs) 209, **220 f.**  
 – Pfarrer 221
- Blasbach (zu Wetzlar, LDKrs) 322
- Blasbach, v. s. Heinrich
- Blasehorn, zu Kubach (1378) 235
- Bleidenstadt (zu Taunusstein, RhgTKrs), Benediktinerkloster, seit 1495 Stift, St Ferrutus 328, 431–433, 441, 487, 493, 516 f., 526, 534, 542, 559  
 – – Abt 433, 527  
 – – – Siegfried Köth v. Limburg  
 – – Vikar: Jakob Foltz  
 – – Propst 58
- Blessenbach (zu Weinbach, KrsLbWg), Pfarrer: Hermann Brunst; Johann; Johann Tyetz
- Blye, Hans, Bg zu Wg (1508) 140
- Bockenheim (zu Frankfurt a. M.), Pleban: Rorich v. Sterrenberg

- Boemund II. v. Saarbrücken-Warsberg, Ebf v. Trier (1354–1362) 156
- Bogner, Bartholomäus (Barthelt), Schulmstr Wg (1549–1553) 148, 398 f.
- Bolanden, Herren v. 284
- Bolant, v. s. Wilhelm
- Boleswin s. Berlewin
- Bologna (Italien), Universität 436, 468, 503 f., 529
- Bologna, v. s. Hieronymus
- Bonbaden (zu Braunfels, LDKrs) 58, 156, 201, **221**, 241, 245, 345, 349
- Pfarrer 285
- – Nicolaus Schmitt
- Schultheiß 157
- Zöllner 157
- Bonifatius VIII., Papst (1294–1303) 146, 153, 267
- Bonifatius IX., Papst (1389–1404) 50, 154, 157, 291, 321, 336, 376 f., 542
- Bonifatius, hl, Missionar, Ebf v. Mainz (672/73–754) 52
- Bonn (Stadt a. Rhein) 161, 321
- Bonngau 58, 221
- Boppard (a. Rhein, Rhein-Hunsrück-Krs) 63, 271 f.
- Kapelle St Walpurgis 62
- Kirche 61, **221**
- Gericht 271
- Stift St Severus 61–63
- – Propst: Nannichius
- Zoll 61
- Boppard, v. s. Beyer; Wigand v. Bell, Johann Fuchs; Simon
- Boppart, Valerius, Präsenzmr zu In (1572 †) 427
- Boppelin s. Johann
- Bornhofen (Kamp-Bornhofen, RhLTKrs) 331
- Bornheimer Hof (b. Hackenheim, Krs Bad Kreuznach), Kapelle St Nikolaus 274
- – Kaplan: Johann Kreiß
- Boumund (Beumund), DekWg (1366) 181, **290**
- Brabanter s. Gerlach v. Weilmünster
- Brambach, Meffert v., Amtmann zu El- lar (1511) 179
- Brandan v. Kalsmunt (1273/77) 307
- Brandenburg, v. s. Friedrich; Johann
- Braun, Barbara, Laienschwester zu Gnadenthal (1535) 548
- Gretgin, Laienschwester zu Gnadenthal (1535) 548
- Johann, v. In, KanIn (1502– vor 1535) 493, **547**
- – Töchter: Barbara; Gretgin, N. N.
- N. N., Laienschwester zu Gnadenthal (vor 1535) 548
- Braun, gen. Hell(e), Adam (1541) 24, 303, 400
- Braunfels (LDKrs) **221**, 249, 383
- Kaplan: Michael Schenkenberg
- Pfarrer: Hartmann; Johann Hell d. J.
- Schloß 220
- Braunfels, v. s. Thomas Schode
- Breder v. Hohenstein, Johann († 1521) 418
- Breidenbach (Krs Marburg-Biedenkopf), Kirche 58 f., 209, **221 f.**
- Breydenbach, v. s. Bernhard
- Breitenbach, Philipp, Pfr Oberlahnstein (1555), Notar 459 f.
- Breithardt (zu Hohenstein, RhgTKrs) 479, **513**
- Bede 513
- Büttel 513
- Kirchenbaumeister 513
- Breithardt, v. s. Adolf
- Breitscheid (LDKrs), Glocken 39
- Brendel v. Homburg 35
- Eberhard (1565) 228
- Philipp, Vitztum u. Hofrichter zu Mainz (1565) 228 f.
- Brenner s. Eberhard; Friedrich
- Breslau (Niederschlesien), v. s. Jakob Charisius
- Briesger, Peter, Bg zu Koblenz, Orgelbauer (1516–1542) 37
- Broit, Henn, Bg zu Wg (1526) 361
- Broncz s. Apel
- Bronst s. Brunst
- Bruchenbrücken (Wetteraukrs), v. s. Erasmus Alberus
- Bruhtgoz, Propst Wg, KanDom Worms (1127) 103, **263**

- Brun s. Jakob; Johann  
 Bruno Trudelonis, v. In, Generalvikar des Ebfs v. Mainz († 1441) 504  
 Brußler (Brußeler) s. Adelheid; Hermann  
 Brunst s. Hermann  
 Brutrig, v. s. Jakob Thomae  
 Bubenheim († b. Kirberg, zu Hünfelden, KrsLbWg) 55  
 Bubenheim, v. s. Ludwig Specht  
 Bucher v. In s. Benigna; Friedrich; Heinrich; Johann  
 Bücklinge 362  
 Büdingen (zu Nistertal, Wwkrs) 327  
 Büdingen (Wetteraukrs), v. s. Gerlach; Johann Zaegler  
 Buk s. Johannes  
 Bulnröder alias Pistor s. Dilmann  
 Burbach (Krs Siegen-Wittgenstein) 229  
 Burchard, Bf v. Worms (1000–1025) 60, 62 f., 263  
 Burchard, hl Bf v. Würzburg (741/42–753) 178  
 Burchard v. Stockheim (1364) 376  
 Burchard v. Stockum (1306) 329  
 Burckhart, Philipp, Dr., Beisitzer am Reichskammergericht (1538) 237  
 Burg (zu Herborn, LDKrs) 329  
 Burgschwalbach (RhLKrs), v. s. Roth  
 Burgsolms (zu Solms, LDKrs), Pfarrer: Heinrich Rosencranz  
 Burgund, Herzog 197  
 Burkhard v. Metz, PropstWg (1225–1249), KanDom Worms u. Mainz 264–266  
 Burkhard v. Ziegenhain, Propst Fritzlar u. Wetzlar, Ebf v. Salzburg (1235–1247) 266  
 Butzbach (Wetteraukrs) 162, 489  
 – Schule 359
- C, K**  
 Cadmer, Eberhard, Mag., Schreiber v. Johannes Antonius, Kardinalpriester St Nerei et Achillei zu Rom (1503) 275  
 Kaiser u. Könige, dt. 67, 70, 155, 166  
 – Konrad I. (911–918); Heinrich I. (919–936); Otto I. (936–973); Otto II. († 983); Otto III. (983–1002); Heinrich II. (1002–1024); Heinrich IV. (1056–1106); Heinrich VI. (1169–1197); Heinrich (VII.) (1222–1235); Rudolf v. Habsburg (1273–1291); Karl IV. (1346–1378); Wenzel (1376–1400); Friedrich III. (1440–1493); Maximilian I. (1486–1519); Karl V. (1519–1556); Maximilian II. (1562–1576)  
 Caldern (zu Lahntal, Krs Marburg-Biedenkopf), Zisterzienserinnenkloster, Vogt 301  
 – – Nonnen: Elisabeth u. Irmel Reuter  
 Caldern, v. s. Johann Heinemann  
 Kalenberger Zent **233**, 320, 328, 330  
 Kalenberg, v. s. Heidenreich (1542) 516  
 Calixt III., Papst (1455–1458) 154 f., 344, 383, 564  
 Kallenbach (Nebenfluß der Lahn) 245  
 Calman, Jude zu Wetzlar (1385) 310  
 Kalocsa (Ungarn), Erzbischof: Stephan 17  
 Kalsmunt (zu Wetzlar, LDKrs), v. s. Brandan; Philipp  
 Kaltenborn, v. s. Konrad  
 Kaltenholzhausen (*Caldebach*, RhLKrs) 268  
 Camberg (KrsLbWg) 493, 502, 508, **513**  
 – Gericht 455  
 Camberg, Andreas v., Pfr Kirberg (1525) 302  
 Kamp (K.-Lintfort, Krs Moers), Zisterzienserkloster, Reliquien 178  
 Campanator s. Adam Ducker  
 Cappenesser s. Heinrich  
 Karben, v. s. Ement  
 Karden (Treis-K., Krs Cochem-Zell), Stift St Kastor, Benefiziat: Heynemann Richwini  
 – – Kanoniker, Exspektanzjahre 82  
 – – Dekan 104, 308  
 – – Flurprozessionen 186  
 – – Scholaster 109  
 – – Studium 194  
 Carisius, Johann Jakob, Schf u. ev. Kirchen senior zu Wg (1606) 131  
 Karissima Hund (1397) 250

- Karl der Große, Ks (768–814) 54  
 Karl III., der Einfältige, Kg v. Westfranken (893–929) 53  
 Karl IV., dt. Ks (1346–1378), Rat u. Sekretär: Heinrich Beyer v. Boppard  
 Karl V., dt. Ks (1519–1556) 155, 360, 443, 482, 538  
 – Rat u. Gesandter: Johann Hannart  
 Karner s. Jakob  
 Karolinger, die 59  
 – s. Karl der Große; Karl III.; Lothar II.; Ludwig der Fromme; Ludwig das Kind  
 Carpentarii, Johann, v. Wetzlar, KanWg (1505–1532) 356 f.  
 Caspar Linck, v. Lauterbach, KanWg (1481), Schreiber des Geistl. Stuhls Mainz 96, **355**  
 Kassel (Stadt in Nordhessen), Höhere Schule 359  
 Katharina, Magd v. Heinrich v. Herborn zu In (1496/97) 546  
 Katharina, Magd v. Johann Schelt zu Wg (1477–1488) 297  
 Katharina, Magd v. Nikolaus v. Schwalbach zu In (1496/97) 537  
 Katharina v. Alsbach (1432) 220  
 Katharina Armbruster (15. Jh.) 350  
 Katharina v. Bartdorf (1364) 220  
 Katharina v. Biel (um 1460) 377  
 Katharina Klüppel v. Elkerhausen (1430) 324  
 Katharina Conradi v. Laimbach (1319) 236  
 Katharina v. Erlebach (1495) 252  
 Katharina v. Hohenstein (1493) 516  
 Katharina Lower, zu Wg (1430) 323  
 Katharina Man, zu Wg (1393) 337  
 Katharina v. Marburg, zum Paradies (15. Jh.) 275  
 Katharina v. Nickenich (1499) 260  
 Katharina v. Praunheim, Fr. v. Philipp v. Reifenberg (1484) 469 f., 487  
 Katharina Tusenberg (um 1500) 357  
 Katharina v. Wetzlar, Mater der Tertiärinnen zu In (1491) 491  
 Katharina Zauwer, zu In (1496/97) 551  
 Katharine, Magd v. Symon Coci (1480) 294  
 Katharine Simonis (nach 1480) 294  
 Katzenelnbogen (RhLKrs), Grafen v. s. Elisabeth; Philipp  
 – Niedergrafschaft, Oberamtmann: Hermann v. Reckenroth; Reinhard Schenk zu Schweinsberg  
 Kaub (RhLKrs) 197  
 Kaufhaus, hinter dem s. Concze  
 Kaufungen (Krs Kassel), Kanonissenstift 276  
 Kehrrod († b. Gräveneck, KrsLbWg) 142, **233**, 374  
 Keyser s. Johann  
 Keller, Henchin, Bg zu Wg (1526) 361  
 Cellerarii s. Hermann Kellner  
 Kellner s. Hermann  
 Kelner s. Cuntz  
 Keppel (zu Allenbach, Krs Siegen-Wittgenstein), Prämonstratenserinnenkloster 309  
 Cerdonis s. Johannes  
 Ceredania, v. s. Johann  
 Cesarius, Offizial, ScholStFlorin Koblenz (1316) 156, 167  
 Kesselbach (zu Hünstetten, RhgTKrs) 439, 447, 468, 507 f., **517**, 525  
 – Wald Hirtzbeck 517  
 Kesseler v. Bergen, Friedrich, gfl Amtmann zu In (1552–1553) 426, 515  
 Kesser, Balthasar, gfl Amtskellner zu Neuweilnau (1526) 67, 280  
 Kefbler v. Sarmsheim, Philipp (1634) 26  
 Kettenbach (zu Aarbergen, RhgTKrs), Schöffen 301  
 – Schultheiß: 301  
 – – Helle  
*Kettern Eßbach* s. Eschbach  
 Kettenschwalbach (zu Hünstetten, RhgTKrs) 512 f., **517**  
 Kettenschwalbach, v. s. Petrus  
 Keul (Chilo), Philipp, VikStBarbaraWg (1549–1551) 129, **401**  
 Charisius, Jakob, v. Breslau, Schulrektor (1544), Superintendent Wg (1561–1565) 130 f., 199 f., 368, 396, 399  
 – seine Frau: Else Stroß  
 Charisma Krug v. Cleen (1401) 223



- Charisma Snode v. Seelbach (1392—1397) 223, 246, 257, 262
- Chilo s. Philipp Keul
- Christophorus, Kardinalbf (1481) 298 f.
- Chun s. Cuno
- Chunigunde, Fr. v. Kg Konrad I. (915) 60
- Kybisch, Georg, Dr., KanWg (1521/22), DekStKastor Koblenz **358**, 359
- Cicero 198
- Kieser, Eberhard (1628) 25
- Killing, Johann, gfl Sekretär zu In (1571) 476
- Kinzenbach (zu Heuchelheim, Krs Gießen) 98
- Kirberg (zu Hünfelden, KrsLbWg) 299, 302, **517**, 533
- Amtmann 535
- Kellner 535
- Kirche 486
- — Altaristen 517
- Landkapitel 303, 466, 491, 506
- — Bruderschaft der Geistlichkeit 491
- — Kämmerer 491
- — — Nikolaus Lucie; Heinrich Sure
- — Deĉkan 371, 443, 535
- — — Johann Dietzel v. Oppenheim; Johann Hell
- Pfarrer 517
- — Andreas v. Camberg; Johann Hell; Dietrich Husen
- Reformation 303
- Kirberg s. Johann
- Kirburg (Wwkr) 229
- Kirchhain, Adam, KanWg (1536—1539), ev. Prädikant ebd., Pfr Beilstein 71, 89, 100, **362 f.**, 364
- Kirchheimbolanden (Donnersbergkrs), Herrschaft 144
- Kirschhofen (zu Wg) 123, 127, 134, 151, 201—204, 206 f., 210, 225, **233 f.**, 246, 251, 257, 313, 324, 345
- Wilmersaue 234
- Clær Sprenger, zu Wg (1436) 381
- Claeb Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Klärchen, zu Mensfelden (1418) 320
- Kläre, zu Mensfelden (1418) 320
- Clais, Schreiber beim Gf v. Nassau-Wg (1425) 161
- Clais v. Drommershausen, Bg zu Wg (1442) 144, 343
- Clais Fliitdorff, Schh zu Wg (1451) 391
- Clais Flosch, Bg zu Wg (1471) 296
- Clais Sprenger, Bg zu Wg (1436) 338, 381
- Klamann, Kan Limburg (1349 †) 530, 541 f.
- Klarenthal (zu Wiesbaden), Nonnenkloster des Ordens der hl Klara 435—437, 447, 491
- Klas, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1401) 461, **543**
- Claß Nymanß, Bg zu In (1496/97) 558 f.
- Klaus v. Wg (1418) 320
- Cleen, v. s. Kraft Krug
- Clehen, Wilhelm, Schh zu Wg (1615) 258
- Kleingladenbach (zu Breidenbach, Krs Marburg-Biedenkopf) 234
- Kleinrechtenbach s. Rechtenbach
- Clemens V., Papst (1305—1314) 153, 288, 308
- Clemens VI., Papst (1342—1352) 153 f., 269, 331, 541
- Clemens Wenzeslaus v. Sachsen, Ebf v. Trier (1768—1802) 461
- Clerf, Herr v. s. Friedrich v. Brandenburg
- Clesen, Peter, zu Esch (1522) 514
- Cleße Fohn, zu In (1496/97) 554
- Cleße Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Cleßgen Fohn, zu In (1496/97) 554
- Cleßgin, Bote (1506) 172
- Cleßgin, Knecht v. Johann Kirberg d. Ä. zu In (1496/97) 536
- Clettenberg s. Werner
- Klingelbach (nw Katzenelnbogen, RhLKrs), v. s. Thiele Vogt
- Kloppenheim (zu Wiesbaden), Gericht 473
- Klüppel v. Elkerhausen, Familie 251
- s. Andreas; Katharina; Eckard; Heinrich; Henchin; Hiltwin; Ysen-gard
- Knybe (Knibonis) s. Gryne, Heinrich; Rucker

- Koblenz (Stadt an Rhein u. Mosel) 55, 112, 161, 283, 306, 321, 324, 330, 350, 369, 401 f., 461
- Archidiakonatskommissar v. Dietkirchen 461
  - Bürger: Petrus Briesger
  - Kartause auf dem Beatusberg 459
  - Kleriker: Konrad Dussenaw; Cornelius Mendich
  - Deutschordenshaus 287
  - Dominikanerkloster 330, 498
  - Hof des Ebfs v. Trier 485
  - Judengasse 282
  - Landtag 485
  - Marienkirche, Pleban 308, 330
  - Offizial (Offizialatskurie) 76, 80, 82, 99, 156 f., 167, 232 f., 237 f., 244, 301, 329, 332, 347, 444, 455, 460, 493, 506, 521
  - – Simon v. Boppard; Cesarius; Johannes v. Erpel; Johann Gemminger; Jakob; Georg Leonberger
  - – Kollektoren der Subsidien 167
  - – Notar: Jodocus Rothauß
  - – Stellvertreter 89, 325
  - – – Matthias Theoderici
  - Orgel 37
  - Schultheiß: Johann v. Ders
  - Stift St Kastor 509
  - – Baufabrik 37
  - – Benefiziat: Heynemann Richwini
  - – Kanoniker: Johann Kuser
  - – Dekan 154, 463
  - – – Georg Kybisch
  - – Vikare 458
  - – – Johann Schabe v. Selbenhause
  - – Orgel 37, 147
  - – Türen 484
  - Stift St Florin 482, 485, 520 f.
  - – Kanoniker: Georg Leonberger; Rudolf Losse; Johann v. Mull; Hermann Schmit; Matthias Theoderici
  - – Kapelle St. Martin 157
  - – Knabenbischof der Scholaren 152
  - – Kreuzgang 552
  - – Dekan 154, 463, 484
  - – – Georg Leonberger; Hermann Schmit
  - – Vikare 458
  - – – Florin Franckell; Johann Heynspach d. J.
  - – Immunitätsbezirk 282
  - – Propst: Johann v. Linz
  - – Scholaster: Cesarius
  - – Senior: Johann v. Mull
  - – Türen 484
  - Koblenz, v. s. Konrad Prind; Tilmann Koch s. Konrad
  - Philipp, KanWg (1536–1539) 70 f., 362
  - Seiffridt, Mundkoch v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1536) 71, 362
  - Cochem (Krs C.-Zell), Amtmann: Philipp v. Reifenberg
  - Coci, Gottfried, VikWg (vor 1529) 396
  - s. Symon
  - Köln (Stadt a. Rhein) 281
  - Kirche St Maria u. der 11000 Jungfrauen 63
  - Diözese 469
  - Domstift, Kanoniker: Gerlach
  - Erzbischof 191
  - – Cunibert; Heribert; Severinus; Wilhelm
  - Universität 195, 273, 504, 550
  - Köln, Bruno v., Vogt zu Wetzlar (1528–1541) 24, 277, 303
  - Hermann v., Schh zu Neuweilnau (1540) 23
  - s. Heinrich Sure
  - Coenen, Cornelius, Pfr Oberlahnstein (1779) 461
  - Königsberg (zu Biebertal, Krs Gießen), v. s. Eckhart Riedesel
  - Königshofen (zu Niedernhausen, RhgTKrs) 508
  - Königsland 57
  - Königsscheffel 57 f.
  - Königssondergau 431
  - Königstein (Htkrs), Haus der Brüder vom Gemeinsamen Leben (Kugelhau) 501
  - Schultheiß: Johann v. Königstein
  - Königstein, v. s. Konrad; Johann

- Königstein, Gf Eberhard v., H. zu Eppstein-Münzenberg (1526) 163, 538
- Köth v. Limburg s. Siegfried
- Köwerich (Krs Trier-Saarburg), Pfarrer: Heynemann Richwini
- Kolb, Conrad, Schf u. Gerichtsschreiber zu Wg, Obereinnehmer v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1544) 564  
– Johann, Sekretär v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1555) 283 f.
- Kolbe s. Konrad
- Columban, hl 49
- Kompel (Kumpel), Heymon, KanIn (1539–1549) 442, **553**
- Compel (Kumpel), Johann, v. Limburg, VikStGeorg u. StAntoniusIn (1509–1530) 472, **560**
- Cone, Schh zu Kubach (um 1533) 278
- Kone Broncz (1460) 251
- Congunt, Magd v. Johann Schelt zu Wg (1485) 297
- Koning s. Walter
- Konrad I., Herzog (910), dt. Kg (911–918) 17, 52 f., 56–60, 63, 145, 155 f., 178, 187, 207, 219, 221, 229, 239–241, 247 f., 251, 254  
– Kanzler: Odalfrid  
– Hofkapelle 59  
– Vasall: Piricho
- Konrad d. Ä., Gf an der mittleren Lahn (†906) 18, 53 f., 56, 60, 97
- Konrad, Propst Gemünden (1220) 265
- Conrad, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1348) 461, **541**
- Konrad, Schreiber v. Gf Otto v. Solms (1470) 383
- Konrad, Schh zu Wallrabenstein (vor 1553) 525
- Konrad, Organist zu Wg (1516–1518) 37, 147, 358
- Konrad, Franziskaner zu Wetzlar (1397) 124, 169, 311
- Konrad, Bruder v. Hermann Halber (1273/77) 307
- Konrad, Bruder v. Rorich Richolfi (1303) 320
- Konrad Albrium, KanWg (1417) 337
- Konrad v. Kaltenborn (1301) 329
- Konrad Koch, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1451–1481) 461, **545**
- Konrad v. Königstein (1382) 531
- Konrad v. Königstein, DekStPeter Mainz (†1399), ScholDom Speyer (1373), Geh. Rat v. Bf Adolf v. Speyer 468
- Konrad Kolbe (1373) 271
- Konrad Kurzbold, Gf v. Niederlahngau (910) 56
- Konrad v. Elkerhausen (1421) 291
- Konrad Fischer (Piscatoris), v. Wg, Student (1490), KanWg (1507–1532) 147, 198, **358**
- Konrad Hunkeler, Bg zu Wg (1361) 268
- Konrad Hesse (1331) 136
- Konrad v. In (1102) 430
- Konrad v. Löhnberg, VikStMargaretaWg (1358), Kaplan v. Eckard v. Elkerhausen 133, 135, **376**
- Konrad Man, KanWg (1407) 337
- Konrad Meyden, VikWg (1402) u. Wetzlar 168, **377**
- Konrad Milchling, Kan (1254) u. DekWg (1267–1269), Erzpriester Wetzlar, Pfr Heuchelheim, Niederkleen u. Oberndorf 95, 167, **285–287**, 328 f.
- Konrad Milchling (um 1270) 287
- Konrad Prind (-t), v. Koblenz, KanWg (1311–1313), Notar, Prokurator des Landkapitels Wetzlar 160, 167, **329 f.**
- Konrad v. Rheinberg (1495) 252
- Conrad Rispach (Ruschebach), KanIn, Pfr Oberlahnstein (1429–1447), Salkellner ebd. (1435–1443) 460 f., 510, **544**
- Konrad v. Schöneck (vor 1318) 268
- Konrad IV. (Kuno) v. Schöneck, Propst Wg (1318), Bf v. Worms (1319–1329) 267 f.
- Konrad Stump, Bg zu Wetzlar (1325) 240
- Conrad Tusenberg, Schf zu Wetzlar (um 1500) 357
- Konrad II. von Weinsberg, Ebf v. Mainz (1390–1396) 439
- Conradi s. Katharina; Ludwig
- Konradiner, Grafengeschlecht 57, 248

- consciencia* 107  
 Konstanz (am Bodensee), Domstift, Kanoniker 96  
 – – Dekan 267  
 Konstanz, v. s. Johann  
 Konstanzer Konzil 312, 337  
 Concze hinter dem Kaufhaus, Schf zu Wg (14. Jh.) 40  
 Contze Metzger, Bg zu Wg (1352) 236, 375  
 Contze Vierhenkel, Bgmstr u. Schf zu Wg (1393–1397) 152, 189, 374  
 Conza (Unteritalien), Erzbischof: Hieronymus v. Bologna  
 Konzil 443  
 Coppergelt s. Johannes  
 Corificis s. Judocus  
 Kornigel v. Trohe s. Kunigunde  
 Corsener, Johann s. Kreuch  
 Kotteram s. Dilman (Tile); Fye; Georg; Gudele; Heinz; Johann  
 Krae s. Petrus  
 Krafft, Georg, Pfr Oberlahnstein (1743, 1779 †) 461  
 Kraft v. Essershausen (1357) 123  
 Kraft Krug v. Cleen (1401–1427) 223, 225, 237, 321  
 Kraft Krug v. Essershausen (1374–1393) 310 f.  
 Kraft v. Greifenstein (1255–1283) 286  
 Kraft Nolde, KanIn (1442), Pfr Heftrich (1478) 464, 544  
 Krafto, Kan Limburg (1273/77) 307  
 Crafto, Pfr Wg († 1468) 99, 352  
 Crafto v. Schwabach (1301) 329  
 Cramer, Johann Friedrich, Rektor zu Wg (1737–1760) 74  
 Cratzenbach (zu Weilrod, Htkrs) 513  
 – Bede 473  
 Creich, Eylgin, zu Wg (1530) 326  
 – Tongis, Bg zu Wg (1530) 326  
 – Johann, Baumstr zu Wb (1541) 24  
 – Johann, KanWg s. Kreuch  
 KreiB s. Johann  
 Kremer, Johann Martin, Historiker (1779) 47  
 – Michel, Bg zu Wg (1507) 40  
 Kreuch, Christine, zu Wg (1545) 301  
 – (Kraich, Kurßner), Christopher, KanWg (1539–1557), Pfr Essershausen, dann Allendorf u. Hasselbach 71, 300, 364  
 – Eva, zu Wg (1554) 368  
 – (Corsener, Kürschner, Kürßner, Kursner) Johann, Präsenzmr (1544–1546), Kürschner u. Bgmstr zu Wg 101 f., 118, 211, 301, 364–366  
 – Johann, Wollweber zu Wg (1545) 301  
 – Johann, Bg zu Wg (1554) 368  
 – (Creich, Kurßner), Johann, Anw-KanWg (1540), Pfr Löhnberg 71, 365 f.  
 Krieg v. Gabsheim s. Johann  
 Kryn, Witwe v. Schh Rule zu Wg (1508) 144  
 Crisseme (Kryssma) Hund, zu Wg (1352–1358) 133, 236, 376  
 Kröftel (zu In) 437, 487, 514 f., 518, 526  
 – Bürgermeister 518  
 – Gemeindegnecht 518  
 – Schultheiß 518  
 Crombach, Heilmann, Visitor v. Gf Wilhelm v. Nassau-Dillenburg (1538) 317  
 Kronberg (Htkrs), v. 237, 539  
 – Hartmut v. (1522) 66  
 Cronenberger s. Emmerich  
 Krug s. Charisma; Kraft  
 Krug v. Leun (1397) 124  
 Kubach (zu Wg) 124, 127, 129, 137, 201, 203, 205 f., 208, 210, 223, 234–236, 253, 262, 293, 339, 345 f., 351 f., 363  
 – Kirche 350  
 – Fleischgeld 278  
 – Stockheimer Hof 235  
 – das Holz 125, 310, 335, 378  
 – Pfarrer 74, 98, 138, 205  
 – Schultheiß: Cone  
 Kubach, v. s. Michael Armbruster; Hieronymus Ruricola; Wytchen  
 Kürschner (Kürßner), Johann s. Kreuch  
 Kuhhirt 100  
 Kule s. Johann  
 Kumpel s. Compel (Kompel)

- Cunemann v. Heimau, KanWg? (1319/43) 46, **332**
- Kunemann v. Horchheim (1387 †) 335
- Cunibert, hl Bf v. Köln († um 663) 178
- Kunigunde Kornigel v. Trohe (vor 1500?) 418
- Kunigunde v. Daun (1271) 266
- Cuno v. Dorchheim (1283 †) 98
- Kuno v. Falkenstein, Ebf v. Trier (1362–1388) 468
- Weihbischof: Berthold v. Tiflis
- Kuno Meyden, VikStKatharina Limburg, Kaplan St Katharina Freindiez (1425) 323
- Kuno v. Wg gen. v. Dorchheim (1272) 287, 307
- Cuno (Chun), Vincenz, Kantor Wg (bis 1550), Pfr Grävenwiesbach, Vize-superintendent Wg (1573–1578) 282, **326 f.**, 400
- (Chun), Guda (1539) 362
- (Chun), Johann, Sekretär v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1528–1550) 29, 66, 70, 72, 100 f., 279, 299, 304, 326, 362, 400, 511, 540
- Philipp v. Usingen, Kantor Wg (1550) 79 f., 282, **327**
- Cuntz Kelner (1404–1424) 474
- Kupferschmidt, Antonius, Schf zu Wetzlar (1672 †) 231
- Margarete, zu Wetzlar (1672) 231
- Kurbach s. Johannes
- Curricifis, Judocus, v. Wetzlar, Kantor Wg (1505–1507) 325
- Kursner, Peter (1540) 365
- Kurßner, Johann s. Kreuch
- Kuser s. Johann
- Kutzleben, v. s. Heinrich
- D**
- Daaden (Krs Altenkirchen/Westerwald) 229
- Dalheim (Krs Mainz-Bingen), Altar St Cornelius 384
- – Vikare: Johann Keyser, Johannes Spaler
- Daniel Brendel v. Homburg, Ebf v. Mainz (1555–1582) 300
- Dasbach (zu In) 432, 507 f., **513**
- Dasbecher, Andreas, v. In, KanIn (1502–1518) 547, **548**
- Daspecher s. Foltze; Johannes
- Daube s. Hermann
- Dauborn (zu Hünfelden, KrsLbWg), v. s. Peter Frensius
- Daun, v. s. Heinrich; Wirich
- Dausenau (a. d. Lahn, RhLKrs) 509 f., **513**, 519, 540, 549
- Kirche St Maria, St Kastor u. St Maria Magdalena 509
- Denighofen († b. Marienfels, RhLKrs) 328
- Ders, v. s. Johann
- Dersch, v. s. Ulrich
- Deutscher Orden 306, 456
- Deutschland (s. a. Kaiser u. Könige), päpstl. Legat: Bessarion gen. Nizenus
- Reichslehen 430
- Reichsstände 166
- Reichstag 444
- Dibbes, zu Laufdorf (1533) 360
- Dickel (Dieckel), Friedrich, gfl Kellner zu In (1530–1545), KanIn (1549) 442, **551**
- Diede Hund (Diede v. Wg), Burgmann zu Wg (1352–1360, 1392 †) 133, 223, 235 f., 257, 262, 290, 376
- Diedenhausen, v. s. Dietrich u. Irmen-trud Bals
- Dylemann, KanPfr In (1424–1448) 455, 542, **543 f.**
- Diether v. Isenburg, Ebf v. Mainz (1459–1461, 1475–1480) 273, 488
- Dietkirchen (zu Limburg, KrsLbWg), Archidiakon vom Titel des hl. Lubentius 166 f., 444, 460 f., 463, 490 f., 494, 515, 534 f., 550 f., 562
- – Adam Fole v. Irmtraut; Folmar; Robin v. Isenburg; Philipp v. Rollingen; Georg v. Sayn-Wittgenstein; Anselm Franz Ernst v. Warsberg
- – Archiv 461
- – Kommissar oder Offizial 349, 353, 400, 444, 494, 550–552
- – Sitz des Siegelbewahrers oder Offizials zu Koblenz 461

- Archidiakonat 456
- – fünf Landkapitel 166
- Landdekanat 443
- Stift St Lubentius 169, 188, 348
- – Kanoniker: Judocus Corificis; Johann Fuchs; Laurentius Gallichio; Anselm Gerlaci; Werner v. Güls; Heinrich v. Heimbach; Georg Leonberger; Petrus Nicolai Luelkeshem; Johann Rols-husen; Nikolaus Snauhardt; Heinrich Sturm; Heinrich Wyße (Wiske); Eberlin v. Zabern; Heinrich Zammart
- – Kustodie 112
- – Dekan 76, 167 f.
- – Dekan u. Kapitel 538
- – Flurprozession 186
- – Marienfeste 135
- – Studium 194
- Dietrich, Eidam v. Jakob Weilnau zu Wg (1549) 305
- Dietrich, Pfr Wg (1274–1291) 97, **98**, 306
- Dietrich Bals v. Diedenhausen, Bote zu Wetzlar (1319) 236
- Dietrich Beyer v. Boppard, Bf v. Worms (1359–1365), danach Bf v. Metz 223, 233, 269 f.
- Dietrich Draconis, KanWg (1426 †) 340
- Dietrich v. Haiger (1365) 128
- Dietrich Hoitdorffer, Schf zu Wg (1407–1417) 291
- Dietrich Husen, Pfr Kirberg (1491) 302
- Dietrich v. Nassau, Adliger (1375) 524
- Dietrich v. Rohrbach, Propst Wg (1335–1341), KanDom Worms 268 f.
- Dietrich IV. H. v. Runkel (1455–1467) 154, 160, 224
- Dietrich Gf v. Sayn, Gt. v. Margarete v. Nassau († 1452) 500
- Dietrich v. Werdorf (1318) 128, 328
- Dietz v. Schwalbach, gfl Amtskellner zu Wg (1481–1483) 390
- Dietzen Hentzen, Bg zu Wetzlar (1462) 293
- Dieczo s. Johann
- Diez (a. d. Lahn, RhLKrs), Stift St Maria 169, 227, 246, 320, 436
- – Kanoniker: Nikolaus Snauhardt
- – Refektorium 545
- – Studium 194
- Graf v. 515
- – s. Gerhard
- Grafschaft 508
- Dilich, Wilhelm (1605) 25, 413
- Dill (rechter Nebenfluß der Lahn) 218
- Dillenberg († b. Oberreifenberg, Htkrs) 513
- Dillenburg (LDKrs) 318
- Burggraf: Gerhard v. Langenbach
- Glocken 39
- Dillhausen (zu Mengerskirchen, Krs-LbWg) 210, **222**, 245, 328 f.
- Bede 321
- Dillhausen (*Dilnhusen*), v. s. Heinrich Dillheim (zu Ehringshausen, LDKrs) 218
- Gericht 334
- Dilmann, Glöckner zu Wg († 1468) 149, 151
- Dilmann Bulnröder alias Pistor, v. Wetzlar, DekWg (1469–1476) 96, **294 f.**
- Dilmann (Tile) Kotteram (1403), Schf zu In (1424) 532
- Dyln s. Henne
- Dilnhusen* s. Dillhausen
- Dymar, zu Wg (1379 †) 310
- Dirmstein, v. s. Caspar Lerch
- Dirstein (Oranienstein, b. Diez, Rh-LKrs), Benediktinerinnenkloster 140, 371, 376, 443
- Ditwin, Johann, Rentmstr zu Gleiberg (1528) 277
- Doer, Melchior, v. In, Student (1536) 550
- Dörr, Familie zu In 550
- Valentin, v. In, ScholStPeter Mainz (1561–1570) 550
- Paul, v. In<sup>2</sup>, KanStPeter Mainz (1561, † 1584) 446, 550
- Dörsdorf (sö Katzenelnbogen, Rh-LKrs), Pfarrer: Johann v. Schönborn
- Donauwörth (Schwaben) 265

- Donsbach (zu Dillenburg, LDKrs) 309  
 Dorchheim (zu Elbtal, KrsLbWg) 287, 329  
 – Kapelle 287  
 Dorchheim, v. s. Cuno  
 Dorlar (zu Lahnbau, LDKrs), Prämonstratenserstift 292  
 – Priester 192  
 Dorlar, v. s. Gele u. Henne Lemp  
 Dornholzhausen (zu Langgöns, Krs Gießen) 98  
 Dorothea Fohn, zu In (1496/97) 554  
 Dorothee v. Selbenhausen (1454) 382  
 Dorr, Heinrich, v. In, KanIn (1518–1549), Notar 510, **549 f.**, 554  
 Dors, Heinrich (1632 †) 25–27, 29–31, 41  
 Dotzheim (zu Wiesbaden), Hans v., Zentgraf im Hüttenberg (1535) 228  
 Drachen s. Draconis  
 Draconis s. Dietrich; Eckard  
 Dreifelderwirtschaft 48  
 Dresden (Sachsen), Superintendent: Daniel Greser  
 Dresselndorf (zu Burbach, Krs Siegen-Wittgenstein) 201, **222**, 230  
 – Heimberger 222  
 Drommershausen (zu Wg) 125, 141 f., 151, 207, 210, **222 f.**, 292, 313, 363, 374, 382  
 – Kapelle St Maria, St Antonius, St Hieronymus, St Barbara u. St Apollonia 100, 222  
 – – Altar 99 f.  
 – – Wochenpredigt 101, 151  
 – der Mühlbach 310  
 Drommershausen, v. s. Clais; Heinrich Knybe; Hille; Peter  
 Droosten, Johann Friedrich, Superintendent zu In (1759) 414  
 Druckepennick s. Johannes  
 Dubenesser s. Melchior  
 Ducker s. Adam; Matthias; Paul  
 Düsseldorf (a. Niederrhein), Stift St Maria, Dekan 482  
 Durplatz, Konrad, v. Friedberg, ev. Pfr Wg (1543–1548), dann Allendorf a. d. Lumda u. Schweinsberg **101 f.**, 317, 368, 398  
 Dusberg s. Jakob  
 Dussenaw, Konrad, Kleriker zu Koblenz (1554) 283  
 Dutenhofen (zu Wetzlar, LDKrs) 205, **223**
- E**  
 Ebe Zauwer, zu In (1496/97) 551  
 Eberbach (zu Eltville, RhgTKrs), Zisterzienserkloster 190, 285  
 – – Kämmerer 285  
 – – Kellerer 285  
 – – Mönch: Eobanus Lathauer  
 Eberhard, Gf an der mittleren Lahn (918, † 939) 60, 247  
 Eberhard, Ebf v. Trier (1047–1066) 64, 145, 155, 263  
 Eberhard Brenner (1348) 541  
 Eberhard III., H. v. Eppstein-Königsstein († 1475) 500 f.  
 Eberhard Haberkorn, Pfr Wg (bis 1389), dann VikStJohannesBapt. Wetzlar (bis 1403/05) **99**, 167  
 Eberhard v. Haiger d. J. (1355) 290  
 Eberhard v. Haiger (1365) 128  
 Eberhard v. Merlau (1269) 286, 307  
 Eberhard Pfeil v. Aulnbach, PropstWg (1457–1459) 564  
 Eberhard Rübsam (1496/97) 161  
 Eberhard Raugf, Bf v. Worms (1257–1277) 266  
 Eberhard Schenk v. Erbach (1360) 270  
 Eberlin v. Zabern, VikStNikolaus u. KanWg (1418), Schol ebd. (1425), Kan Dietkirchen (1407) 143, **311**, 312, 338, 379  
 Ebichen v. Selbenhausen (1454) 382  
 Ebichin s. Eva  
 Eckard, Pfr Wg (1379–1383) 99  
 Eckard, Bg zu Wetzlar (1462) 293  
 Eckard Beyer, VikMariäEmpfängnisWg (1429–1454) 123, 137 f., 322, 378, **380 f.**  
 Eckard Draconis (Drachen), v. Wg, AnwKanWg (1426), VikMariäEmpfängnis (1425–1429) u. St-Andreas ebd. (1426–1432), Vik-StBartholomäus Wetzlar (1430) 126, 138, 196, 292, 322 f., **340 f.**

- Eckard Klüppel v. Elkerhausen (1430) 324
- Eckard v. Elkerhausen (1382) 376
- Kaplan: Konrad v. Löhnberg
- Eckart, VikWg? (1415) 378
- Eckart, Henn, Bg zu Wg (1526) 361
- Eckhardt v. Dersch, Bf v. Worms (1371–1405) 223, 226, 246
- Edelsberg (zu Weinbach, KrsLbWg) 124–126, 130, 138, 145, 207 f., 210, 213, **223**, 236, 309 f., 375, 398
- Kirche 215, 223, 399
- – Inkorporation in Dekanat Wg 298
- Pfarrei 104, 276, 359, 399
- Pfarrer: Daniel Greser
- Edelsberg, v., Familie 310
- Anna v., zu Wg (1530) 326
- Hans v., Bg zu Wg (1530) 326
- s. Hartung
- Eger, v. s. Grete; Hans
- Eginolph Muselin (1253) 327
- Ehrenbach (zu In) 468, 474 f., 508, **513 f.**, 532
- Ehrenbreitstein (zu Koblenz) 443, 484 f.
- Eych, v. s. Johann III.
- Eichstätt (Mittelfranken), Bischöfe: Johann III. v. Eych; Erchanbald; Odalfried; Friedrich IV. v. Öttingen; Willibald
- Diözese, Waldenserverfolgungen (Ketzergericht) 439 f.
- Domkirche 52 f.
- Eyle v. Selbenhausen, zu Wg (1454) 382
- Eylgen, Magd v. Nikolaus v. Schwalbach zu In (1496/97) 537
- Eynolf Muselin, Kustos Wg (1274–1282) 95, 128, 159, 306, **327 f.**
- Eisenbach († b. Gräveneck, KrsLbWg) 201 f., 206, **223–225**, 226, 246, 262, 348, 352
- Büttel 224
- Kirche St Petrus 348
- – Pfarrer: Petrus Helwici
- Eysenberck, Johann, Geistl. (1550 †) 503
- Ele Lucke, zu Wg (1352) 375
- Elisabeth, Gfn v. Katzenelnbogen, Fr. v. Eberhard Schenk v. Erbach (1360) 270
- Elisabeth, Ldgn v. Hessen, Fr. v. Gf Johann v. Nassau-Wg (1480–1489) 31, 313, 390 f.
- Elisabeth, Prinzessin v. Lothringen, 2. Fr. v. Gf Philipp I. v. Nassau-Wg (1455 †) 188
- Elisabeth v. Pfalz-Zweibrücken, 1. Fr. v. Gf Johann Ludwig v. Nassau-Saarbrücken († 1500) 192, 393
- Elisabeth Muselin (1274) 327
- Elisabeth v. Schöneck (13. Jh.) 267
- Elisabeth Sure (1349) 541
- Elkershausen (zu Weinbach, KrsLbWg) 210, **225**, 347, 383
- Kirche St Thomas 347, 355
- – Altar St Margareta, Vikare: Andreas Klüppel v. Elkerhausen; Jakob Stueß
- – Pfarrer: Heinrich; Heinrich Klüppel
- Elkerhausen, v. s. Konrad; Eckard
- Ellar (zu Waldbrunn, KrsLbWg), Amtleute: Meffert v. Brambach; Meffert v. Waldmannshausen
- Elschen, zu Mensfelden (1418) 320
- Elschen v. Heringen (1418) 320
- Else v. Edelsberg (1374) 310
- Else Krug v. Essershausen (1393) 311
- Else v. Essershausen (1357) 123
- Else Murer, zu Wg (1458) 189
- Elsoff, Petrus, Schulmstr Wg (1534) 148
- Elße, Magd v. Petrus Schwalbach zu In (1496/97) 539
- Elße Nymanß, zu In (1496/97) 558 f.
- Elße Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Elßegen Schultheiß, zu Wg (1474) 296
- Eltville (RhgTKrs) 514
- Eltville, v. s. Wilhelm Judde
- Elwert, Johann Philipp, Superintendent zu In (1662) 511
- Ement v. Karben (1498/99) 161
- Emerich v. Schöneck, Bf v. Worms (1307–1318) 268
- Emicho Rauf, Bf v. Worms (1294–1299) 65



- Emmerche v. Vriedeberch (vor 1318) 268
- Emmerich Cronenberger, VikSt-Antonius Oberlahnstein (–1451) 545
- Emmerich v. Rheinberg (1489) 215
- Emmerich v. Schöneck (1363–1373) 271 f.
- Emmerich v. Tiefenbach (1344) 373
- Ems (Bad Ems, RhLKrs) 191
- Endre, Jakob, KanWg (1533–1534) 362
- Endres v. Wurzebach, zu Möttau (1432) 220
- Engelbert I. Gf v. Nassau-Dillenburg (†1442) 500
- Engelbert Gf v. Nassau-Wiesbaden, KanDom Mainz (1482/83–1488) 482, 535
- Engelbrecht (Engelbert) Niemands (Neminis), VikStKatharinaIn (1496–1536) 464 f., 473, **558 f.**
- Engers (zu Neuwied), Landdekan 329  
– Landkapitel 167, 329
- England 52
- Enßel Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Eobanus Lanthauwer (Iban Lattauer, Latthawer), v. In, KanIn (1491–1502) 504, **546 f.**  
– Mägde: Getze; Grede
- Eppelroit* s. Alpenrod
- Eppstein (MTKrs), Burg 430  
– Herren v. 234, 431  
– – s. Eberhard III.
- Erbach (zu Camberg, KrsLbWg) 493, **514**
- Erbeni s. Jakob Weilnau
- Erchanbald, Bf v. Eichstätt (893) 52 f.
- Erbenheim (zu Wiesbaden) 470  
– Pfarrer: Nikolaus Gompe
- Erhard Reuwich, v. Utrecht, Maler zu Mainz (1483/84) 133
- Erfurt (Thüringen), Universität 195, 325, 338, 350 f., 355, 358, 389, 392–394, 504, 536, 544, 548, 556  
– Pfaffenstürmen v. 1521 359  
– Liebfrauenkirche, Schule 359
- Erlenbach (Erlebach), Diether v., KanWg (1526–1539) 87, 281, 358, **361, 364 f.**  
– – Sohn: Johann v. Erlenbach  
– Immel v. (1532) 361  
– Johann v., S. v. Diether v. E., KanWg (1539–1548), Lehrer in Straßburg 71, 87, 90, 196, 361, **364 f.**  
– Peter v. (1532) 361  
– s. Philipp v.
- Ermell, Magd v. Philipp zu In (1496/97) 558
- Ernst, VikWg (1317–1344) 136, **373 f.**
- Ernesti s. Nikolaus
- Ernsthausen (zu Weilmünster, KrsLbWg) 125, 139, 207, **225 f.**, 259, 332, 360  
– Einwohner: Walter Agnetis
- Ernsthausen, v. s. Walter Koning; Mechtild; Walter
- Erpel, v. s. Johann
- Erwein s. Jakob Weilnau
- Erwin Scheffen v. Gießen, Bg zu Wetzlar (1382) 99
- Erwin v. Schwabach (1441) 247
- Esch (zu Waldems, RhgTKrs) 473, 479, 508, **514, 518**  
– Einwohner: Peter Clesen  
– Gemeinde 531  
– Gericht 531  
– Mühle 514  
– Pfarrer: Antonius; Philipp Berger
- Eschbach (*Kettern Eßbach*, zu Usingen, Htkrs) 122, **226**, 261, 268, 304  
– Pfarrer 226  
– Priester: Johann Zymmermann  
– Schultheiß 226
- Eschenau (zu Runkel, KrsLbWg), Kapelle 320  
– Mühle 320
- Eschenau, v. s. Gertrud; Wigand
- Eschenhahn (zu In) 432, 508, 511
- Essershausen (zu Weilmünster, KrsLbWg) 125, **226**, 398 f.  
– Gemeinde 299  
– Pfarrei 363  
– Pfarrer: Christopher Kreuch; Johann Ort(h); Peter; Abraham Silvius  
– Pfarrhaus 398 f.

- Schäferei 299  
 Essershausen, v. s. Bergen; Kraft; Kraft  
 Krug; Else; Heinrich; Isengard  
*Etichstein* s. Idstein  
 Ettstein, v. s. Seynrandus  
 Eugen IV., Papst (1431—1447) 154, 291  
 Europa 198  
 Eva (Ebichin) zu Wg (1469—1470) 127  
 Exkommunikation 157, 455
- F, V**
- Fabri s. Johann  
 Fabricius, Johann Ludwig, fstl Archivar  
 zu Wg (1752) 27  
 Fabritius, Johann, Schulstr zu Wg  
 (1582) 126  
 Fackenhofen (Hof Henriettenthal, zu  
 In) 441, **514**, 559  
 Fackenhofen, v. s. Heinrich  
 Falkenbach (zu Villmar, KrsLbWg) 220,  
 223, **226**, 246, 262  
 Vallendar (Krs Mayen-Koblenz), v. s.  
 Werner  
 Fano (Mittelitalien), Bischof: Petrus  
 Faschwy s. Johannes  
 Fauerbach, v. s. Johann Weiß  
 Faulbach, v. s. Johann  
 Faust, Anthonius, VikStMartinIn  
 (1552) 476, **563**  
 — Johann, Rentmstr zu Mainz (1553)  
 426, 563  
 — Wigant, ScholStAlban Mainz (1534)  
 540  
 Veyen, T. v. Martin Schomecher zu Wg  
 (1533) 360  
 Felix, Bf v. Trier (386—398) 178  
 Felthen, Diether, v. Oberlahnstein,  
 VikStMaria im Felde ebd. (1504) 548  
 Vernenborgh (Vernborger) s. v. Virne-  
 burg  
 Vetzberg (zu Biebertal, Krs Gießen), v.  
 s. Wolfskehl  
 Fetzer v. Gabsheim, Eberhard (1527)  
 550  
 Feut s. Johannes  
 Fye Kotteram (1403) 532  
 Fie Wirt (1393) 311  
 Vienne (a. d. Rhone) 17, 329  
 Vierhenkel (Firhenkel) s. Contze; Hey-  
 nemann; Heinrich; Mecze  
 Vyge, Magd v. Johann Schelt zu Wg  
 (1468) 297  
 Fyge v. Selbenhausen (1454) 382  
 Fyhe Hentzen, zu Wetzlar (1462) 293  
 Villa-Dei, de s. Alexander  
 Villmar (KrsLbWg) 224, 252  
 — Vogteirecht 291  
 — Hof der Abtei St Matthias zu Trier  
 311, 379  
 — — Schöffen 311  
 Firhenkel s. Vierhenkel  
 Virneburg (Vernenborgh), Gregor v.  
 (Vernborger), Kan (1551) u. Pfr Wg  
 (1549—1551), VikMariäEmpfängnis  
 u. StMargareta ebd., AnwDek St.  
 Goar, Kan Münstermaifeld, Erzprie-  
 ster zu Wetzlar, Landdek Haiger, Vi-  
 sitor Diözese Trier rechts des  
 Rheins, Bf v. Azotus als Suffragan  
 des Ebfs v. Trier, Domprediger zu  
 Trier, Abt v. St Martin ebd. († 1578)  
 24, 41, 71, 78, 102, 135, 137 f., 282 f.,  
 305, 318 f., **368—372**, 401, 443 f.  
 Fischer (Piscatoris) s. Konrad  
 — s. Hermann  
 — Thyß, zu Selters (1508) 140  
 Flade, Johann, Rentmstr zu Neuweilnau  
 (1529) 302  
 Flammersbach (zu Haiger, LDKrs) 201,  
**226 f.**, 230  
 Flecken, Gertrud, Dienerin v. Jakob  
 Dusberg (1529) 357  
 Flietorff s. Adam  
 Fliitdorff s. Clais  
 Floeborn s. Matthias  
 Flohell, Christoff, Stadtschreiber zu  
 Steinau (1543) 101  
 Flosch s. Clais  
 Vogt s. Thiele  
 Volkmarsen (Krs Waldeck-Franken-  
 berg), Justus v., VikWg (1533—  
 1538), ev. Pfr ebd. 20, 22, 100, 208,  
 301, **396 f.**  
 Folmar, AD Dietkirchen (1048) 166  
 Foln s. Cleße; Cleßgen; Dorothea;  
 Grede; Henne

- Volpert v. Wetzlar, DekWg (1343–1344), Pfr St Martin ebd. 97, **289**  
 Foltz, Jakob, KanWg (1511–1532), Vik Bleidenstadt (1541) 131, **325 f.**  
 Foltze Daspecher (1463 †) 556  
 Forster, Johann, v. Weilnau, Franziskaner zu Wetzlar (1536) 303  
 Forchheim (Oberfranken) 52  
 Franckell, Florin, VikStFlorin Koblenz (1531) 552  
 Franco, Bf v. Worms (998–999) 60, 63  
 Frankfurt (a. Main) 26, 55, 66, 191, 284, 419  
 – Apotheke 281  
 – Bürger: Niklas Schickedanz  
 – Kloster St Katharina, Altar Hl Kreuz, Pfarrer: Friedrich Martorff  
 – Judenarzt 371  
 – Münze: Heller 222  
 – Münzmstr 23  
 – Pfalz 57  
 – Pfarrer 66  
 – Schatzmstr des Gemeinen Pfennigs 483  
 – Stadtrecht 163  
 – Stift St Bartholomäus 154, 274, 532  
 – – Kanoniker: Caspar Gobel; Konrad Liech; Friedrich Martorff; Johann Reiß; Nikolaus v. Rükkingen; Heymann Sartoris; Nikolaus v. Schwalbach  
 – – Dekan 276  
 – – – Friedrich Martorff  
 – – Dekan u. Kapitel 538  
 – – Erste Bitte Ks Karls V. 482  
 – – Propst: Gisilbert; Ludwig  
 – Stift St Leonhard, Kanoniker: Melchior Dubenesser  
 – Stift St Maria, Kanoniker: Heinrich Grumpel  
 – – Scholaster: Johann Brun  
 – – Scholasterie 274  
 – Währung 24, 165  
 Frankfurt, v. s. Johann Reiß  
 Franciscus, Kardinaldiakon v. St Eustachius zu Siena (1463) 348  
 – Familiare: Johannes Bengel  
 Frankreich, Fest Mariä Heimsuchung 138  
 Frauenstein (zu Wiesbaden), v. s. Merckel  
 Freiburg i. Br., deutsche Schule 365  
 – Universität 196, 504  
 Friendiez (zu Diez, RhLKrs), Kaplanei St Katharina, Vikare: Johannes Cerdonis; Kuno Meyden  
 Freienfels (zu Weinbach, KrsLbWg) 128 f., 151, 201, 205–207, 210, **227**, 231, 346, 349, 351, 388  
 Frensius (Maß, Moß), Peter, v. Dauborn, KanPfr Wg (1551–1562) 71, 78, 81, 102, 280, 305, 363, **367 f.**, 371  
 Friedberg (Wetteraukrs) 162, 227, 345, 489  
 – Priester: Johann Zymmermann  
 Friedberg, v. s. Konrad Durplatz  
 Vriedeberch, v. s. Emmerche  
 Friedrich III., dt. Ks u. Kg (1440–1493) 197, 383, 482  
 Friedrich, Propst Wg (1271) 266  
 Friedrich, Schulumstr Wg (1478) 148  
 Friedrich, KanDom Worms (1273/77) 307  
 Friedrich v. Brandenburg, H. zu Clerf (1418–1451) 458, 545  
 Friedrich Brendel v. Homburg (1468) 297  
 Friedrich Brenner, Amtmann auf Lahn-eck (1348) 541  
 Friedrich Bucher, v. In (1309, 1331 †) 530  
 Friedrich Gresser, KanWg? (1484) 355  
 Friedrich Lapidice (Fuschel), v. Gießen, VikWg (1481–1514), Organist ebd., Kaplan der Gff v. Nassau-Wg 37, 147, 161, **391 f.**  
 Friedrich Lucke, KanPfr Wg (1418–1432) 18, 99, 320–322, 338, **339 f.**  
 Friedrich IV. v. Öttingen, Bf v. Eichstätt (1385–1415) 440  
 Friedrich v. Reifenberg, Westerwälder Linie (1493) 470 f.  
 Friedrich Rese, d. Ä., KanWg (1415–1448 †), Schol ebd. (1425/26), KanStStephan Weißenburg, Kan u. Kustos StMartin u. StArbogast Surburg 291, **311 f.**, 323, 335, 337, 341

- Friedrich Rese, d. J., AnwKan u. ScholWg (1426), AnwKustos St-Martin u. StArbogast Surburg 312, 340
- Friedrich Rode (Roede), gfl Amtmann zu Wg (1483) 390
- Friedrich IV. H. v. Runkel (1460) 224
- Friedrich Schelmenhusen, KanWg (1426 †) 341
- Friedrich v. Seelbach (1395–1397) 246, 257, 262
- Friedrich v. Seelbach, Vogt zu Wg (1455) 223
- Friedrich Snode v. Seelbach (1392) 223
- Friedrich v. Stockheim (1367) 417
- Friedrich Walpodo v. Waldmannshausen (1276–1306) 287, 329
- Fritzlar (Schwalm-Eder-Krs) 54  
– Stift St Petrus, Propst: Burkhard v. Ziegenhain
- Frohnhausen (zu Dillenburg, LDKrs) 229
- Fuhrmann, der 100
- Fulda (Osthessen), Benediktinerkloster 59 f., 240
- Fullnn, Lorenz, Bgmstr u. Schf zu In (1566) 554
- Fuln, Christian, KanPfr In (1553) 445 f., 498, **554 f.**  
– Clas, Bg zu In (1525) 554  
– Valentin, Bf zu Mainz (1564) 555  
– Johann, zu In (1525) 554  
– Johannes, zu In (1566) 554
- Fusche s. Peter
- Fuschel s. Friedrich Lapidice
- Fussingen (zu Waldbrunn, KrsLbWg), v. s. Heynemann
- Fussinger (Fussunger) s. Ludwig; Peter
- Fust s. Johann
- G**
- Gabriel Biel (†1495), Propst Butzbach (1470–1482) 495 f., 500 f.
- Gabsheim (Krs Alzey-Worms), v. s. Johann Krieg; Eberhard Fetzer
- Gallicho s. Laurentius
- Gans, Johannes, AnwKanWg (1522) 155, **360**
- Garbenheim (zu Wetzlar, LDKrs), v. s. Rudolf
- Gassenbach (zu In) 432, 468, 474, 508, 511, **514**, 534
- Gau-Algesheim (Krs Mainz-Bingen), Kirche, Pastor (Pfarrer): Vinzenz Cuno; Peter Lützelburg  
– – – Vikar: Simon Meurer  
– – Pastorie 72, 284, 326 f.  
– – Patronat 214
- Gaudernbach (zu Wg) 225
- Gebhart v. Stockheim (†1365) 417
- Gecksburg († b. Hadamar, KrsLbWg) **227**, 246
- Geiler, Philipp Petrus, ev. Diakon Wg (1694) 171
- Geilnau (w Diez, RhLKrs) 159, **227 f.**  
– Gemeinde 228  
– Mühlen 227  
– Pfarrer 228  
– Schultheiß 228
- Geisenheim (a. Rhein, RhgTKrs) 418  
– Kirche, Vikar: Johann Wißheubt
- Gele, Magd v. Heinrich Lucke zu Wg (1429) 322
- Gele Lemp, zu Dorlar (1363) 220
- Gemmingen s. Johann
- Gemünden (*Gemunda*, ö Westerburg, Wwks), Stift St Severus, Kanoniker: Heynemann Richwini  
– – Steuer 489  
– – Propst: Albert; Konrad
- Georg, VikStMariaIn (1356) 475, 502, **555**
- Georg Kotteram, v. In, Diener v. Gf Adolf II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1403), DekIn (1442–1452), Notar 502, 532, **533 f.**
- Georg Losse, Mag., KanIn (1340–1343), Kanzler v. Ebf Balduin v. Trier **541**, 542
- Georg Sure, KanIn (1349) 492, **541 f.**
- Gerhard, Propst Wg, DekDom Worms (1281) 266
- Gerhard (Gerlach?), ScholWg (1274–1273/77), Erzpriester Wetzlar 167, **306–308**
- Gerhard Gf v. Diez (1375) 514, 524

- Gerhard v. Isselbach, Lehnsmann des Propstes zu Wg (1356–1363) 122, 146, 213, 270
- Gerhard v. Langenbach (um 1466/69) 438, 513
- Gerlach, KanDom Köln (1265) 307
- Gerlach, VikWg (1320) 374
- Gerlach, ScholWg s. Gerhard
- Gerlach v. Büdingen (1226) 265
- Gerlach v. Lich, KanWg (1472–1476) 96, **353 f.**
- Gerlach Gf v. Nassau, Kan Lüttich (1307–1361) 141, 159, 418, 433–436, 448, 452, 457 f., 472, 496, 500, 503, 506, 529 f., 541
- Abdankung (1346) 509
- Gerlach v. Nassau, Ebf v. Mainz (1346–1371) 335, 455, 457
- Gerlach Paltz, VikWg (1331) 374
- Gerlach v. Rheinberg (1437–1495) 252 f., 339
- Gerlach Scheffen, Bg zu Wetzlar (1382) 99
- Gerlach v. Weilmünster gen. Brabanter, Bg zu Wetzlar (1308) 332
- Gerlach, Heinrich, VikStJakob u. St-Johannes Hospitalkapelle Oberlahnstein (1542) 552
- Germanus, hl Bf v. Paris († 576) 50
- Germersheim (an Queich u. Rhein), v. s. Nikolaus Weißbecker
- Gernand v. Schwalbach (1264) 249, 286
- Geroldstein v. s. Heinrich
- Gersten, Philipp Ludwig, Gymnasiast zu Wg (1753) 74
- Gertrud, T v. DekWg Hermann (1320) 86, 289
- Gertrud, T. v. ScholWg Gisilbert (1254) 86, 306
- Gertrud v. Eschenau (1322) 320
- Gertrud v. Merenberg, Fr. v. Gf Johann v. Nassau-Wg († 1350) 29
- Gertrud v. Westenburg, Fr. v. Gf Gerhard v. Diez (1375) 524
- Getze, Magd v. Eobanus Lanthauer zu In (1496/97) 547
- Gießen (Mittelhessen) 199
- Bürger: Hans Ort
- Burg 248
- Pfarrer: Daniel Greser; Hermann
- Schultheiß: Heinrich Heß
- Stadtgericht 248
- Gießen, v. s. Friedrich Lapidice; Erwin Scheffen
- Gilbracht v. Beilstein (1360) 218
- Giselbert, Kan, vorher Dek Wetzlar (1273/77) 307
- Gisilbert, Propst Wg (1146–1149), Kaplan der Ebff Adalbert I., Adalbert II. u. Heinrich v. Mainz, KanDom Mainz, Propst StBartholomäus Frankfurt u. StMoritz Mainz 263 f.
- Gisilbert, ScholWg (1231–1258) 86, 285, **306**, 327 f.
- Tochter: Gertrud
- Gisilbert, DekWetzlar (1265 †) 286
- Gladenbach (sw Marburg, Krs Marburg-Biedenkopf) 58, 221, 228, 234
- Gleiberg (Krofdorf-G., zu Wettengel, Krs Gießen) 191
- Grafen v. 248
- Rentmeister: Johann Ditwin
- Glismut, Mt. v. Kg Konrad I. (912) 240
- Glockener s. Adam Ducker
- Gluckener s. Adam Ducker
- Gnadenthal (b. Dauborn, zu Hünfelden, KrsLbWg), Zisterzienserinnenkloster 98, 287, 493, 514, 534
- – Äbtissin 548
- – Laienschwestern 548
- – – Barbara, Gretgin u. N. N. Braun
- Gobel, Andreas, VikStJohannWg (1550), Kustos ebd. 112, 131, 151, 282, **401 f.**
- Caspar, Pfr Rockenberg, Kan St-Bartholomäus Frankfurt (1526) 538 f.
- Gobelo, Vizepleban Oberlahnstein (1316, 1342 †) 456
- Görsroth (zu Hünstetten, RhgTKrs) 508, **514**
- Götz, VikStKatharinaIn (1390) 473, **555**
- Götzenboden († b. Seelbach, Krs-LbWg), Hof 216, 379
- Golthuser Hof s. Attenhausen
- Goltwurm, Caspar, ev. Hofprediger u. Superintendent zu Wg (1546–1559)

- 23, 71 f., 284, 303, 314, 317, 319, 326, 357, 363–366, 398–401
- Gompe, Nikolaus, ev. Pfr Erbenheim (vor 1548), ev. Hofprediger v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1553) 444 f., 554
- Gotha (Thüringen), Marienstift, Propst 275
- Höhere Schule 359
- Gottfried, DekWg (1397) 290
- Gottfried v. Metz (1236) 266
- Gottfried Mor v. Leun (1418) 321, 378
- Graben, auf dem s. Nikolaus
- Gräveneck (zu Weinbach, KrsLbWg) 151, 207, 210, 225, **228 f.**
- Büttel 296
- Grävenwiesbach (Htkrs), Pfarrei 326
- Pfarrer (Pastor): Vincenz Cuno; Hermann v. Linden; Heinrich v. Michelbach; Wendel
- Grande (Hoe alias Grande), Petrus, KanWg (1507–1539), Propst ebd. (1536) 68, 87, 94, 103, 146, **280–282**, 303–305, 356–358, 361
- Greda Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Grede, Dienstmagd v. Johann Liederbecher zu In (1496/97) 557
- Grede, Magd v. Johann Liederbecher zu In (1496/97) 557
- Grede Foln, zu In (1496/97) 554
- Greff s. Hen
- Gregor, hl Papst († 604) 49
- Gregor XII., Papst (1406–1415) 337
- Greifenstein (LDKrs) 257
- Amtmann u. Kellner 324
- Herren v. 257, 262
- Greser, Aula (Adelheid), v. Oberbiel (1504) 359
- Catharein (1533) 360
- Conrad, v. Niederbiel, Schuster zu Wg (1504) 358 f.
- Daniel, KanWg (1521/22), Vik-MariäHeimsuchung ebd., Pfr Edelsberg u. Gießen, ev. Superintendent zu Dresden 69, 139, 152, 194, 196, 198, 300, **358–360**, 395
- s. Johannes
- Gresser s. Friedrich
- Grete, Leineweberin zu Wg (1469) 383
- Grete, Magd v. Eobanus Lanthauwer zu In (1496/97) 547
- Grete v. Eger (1436) 220, 226, 230
- Grete v. Tiefenbach (1344) 373
- Grete Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Gryne Knybe (Knibonis) (1358 †) 142, 374
- Greul, Wendel, v. Aufenau (1558) 396
- Grobe s. Hermann
- Großen-Linden (zu Linden, Krs Gießen), Pfarrer 285
- – Anselm
- Großrechtenbach s. Rechtenbach
- Grumpel s. Heinrich
- Guda v. Wg (1283) 98, 287
- Gudela Kotteram (1403 †) 532
- Güls (zu Koblenz) 55
- Güls, v. s. Werner
- Gumbert, KanWg (1254) 328
- Gumpold, Bf v. Passau (913) 58
- Guntbald, Priester (913) 58, 221, 234, 239
- Guntersau s. Weilburg 1, Flurnamen
- Gutenberg s. Johannes

## H

- H. v. Selbold (15. Jh.) 537
- Habel, Friedrich Gustav (um 1845) 133
- Haberkorn s. Eberhard
- Hackenheim (Krs Bad Kreuznach), Pfarrei 274
- Hachenburg (Wwkrs) 197, 551 f.
- Hack, Petrus, VikKapelle StMaria vor Oberlahnstein (1527) 550
- Hadamar (KrsLbWg), Hof v. Kloster Eberbach 285
- Hadamar, v. s. Alheid
- Häderich s. Hederici
- Hagelgans, Johann Georg, fstl Archivar zu In (1729–1745) 428
- Hahn, Christoph Heinrich, Superintendent zu Wg (1778) 47
- Hahnstätten (RhLKrs) 268
- Pfarrei 157
- Pfarrer (Pastor): Heinrich Lucke; Heynemann Richwini; Hartung Schriber; Heinrich v. Wolfhagen
- Haiger (LDKrs) 222, 226, **229 f.**, 241

- Kirche 58, 64, 145, 156, 166, 209, 229, 263
- – Reliquien v. St Vitalis, St Nazarius, St Alexander, St Martin, St Gregorius, St Goar u. St Walpurgis 178, 229
- Königshof 58, 229
- Gau oder Grafschaft 58
- – Königsscheffel 229
- Landdekan: Gregor v. Virneburg
- Landdekanat 371, 443
- Markt 58, 229
- Haiger, v. s. Dietrich; Eberhard; Heiligwig; Heinrich Zammart
- Halber s. Hermann
- Halle (a. d. Saale), Waisenhaus 429
- Hamer (Hamar) s. Petrus
- Hanau (Main-Kinzig-Krs), Stift, Steuer 162, 489
- Hanau-Lichtenberg, Margarethe v., Fr. v. Gf Adolf III. v. Nassau-Wiesbaden († 1504) 152, 192
- Hannart, Johann, Rat u. Gesandter v. Ks Karl V. (1524) 538
- Hannes, Knecht v. Gfn Johanna v. Nassau-Saarbrücken (1378 †) 188
- Hans, Narr am gfl Hof zu Wg (1538) 96
- Hans v. Eger, zu Tiefenbach (1432–1436) 220, 226, 230
- Happel, Nikolaus, VikStAndreasWg (1549) 126, 196, **401**
- Hartmann, Br. v. Hermann Halber (1273/77) 307
- Hartmann, Pfr Braunfels (1499) 356
- Hartmann, Pfr Limburg (1549) 157
- Hartmann, PropstStMoritz Mainz (1146–1151) 264
- Hartmann, VikWg (1320) 374
- Hartmann, Schulrektor Wg (1467) 147 f.
- Hartmann v. Schwabach (1301) 329
- Hartmann v. Schwalbach (1266) 249, 327
- Hartmann Snauhardt, KanWg (ab 1458), Dek ebd. (1462–1466) 96, 167 f., 293 f., 346
- Hartmann Snauhardt, d. Ä., Schf u. Ratsherr zu Wetzlar (1409–1455, 1458 †) 293
- Hartmann Spaanhueter, VikStJohannesWg (1454), Familiare v. Papst Nikolaus V. 131, 154, 312, **381**
- Hartmut v. Sterrenberg (1343) 331
- Hartrad v. Merenberg (1249–1296) 268
- Hartrad v. Merenberg, Propst Wetzlar (1306) 329
- Hartung v. Edelsberg (1382, 1392 †) 375
- Hartung Hartunghi Sutoris, Anw-VikStBarbaraWg (1426) 129, 378, **379**
- Hartung Schriber (Scriptoris), v. Wg, KanWg (ab 1373), Schol ebd. (1392–1397 †), Pfr Hahnstätten, Kan Limburg 95, 99, 124, 148, 168, 195, 222, 290 f., **309–311**, 312, 335, 375
- Hartung Wilburg, Bakk., Student Prag (1385) 311
- Haselau († b. Wirbelau u. Seelbach, KrsLbWg) 128, 220, **230**, 328
- Hasselbach (zu Wg) 127–129, 134, 142, 169, 210, **230**, 236, 345, 354, 382, 385–387
- Hof v. DekWg 215
- Rheinberger Hof 215
- Pfarrer: Christopher Kreuch
- Hasselbach, v. s. Thiel
- Haßlocher, Johann Adam, ev. Hofprediger u. Superintendent zu Wg (1694) 171
- Hattstein (Burg b. Schmitten, Htkrs), v. s. Markwart
- Haube, Diether (1502 †) 549
- Hausen (zu Neu-Anspach, Htkrs) 219, **230**, 260
- Hebenußen († b. Biskirchen, LDKrs) 232
- Heckholzhausen (zu Beselich, KrsLbWg) 231
- Hederici (Häderich, Heiderich), Christian, Schulmstr Wg (ca. 1528–1536), VikMariäEmpfängnis (1536–1549) u. Schol ebd. (1555–1564) 110, 137 f., 148, 197 f., 313 f., **319**, 366, 369, 395–397
- Hedwig v. Weilmünster, zu Wetzlar (1319/43) 332

- Heftrich (zu In) 439, 468, 475, 506—508,  
   511, **514—516**, 518, 524, 535  
 — Bede 437, 515  
 — Kirche 491  
 — — Inkorporation in Stift In 515, 535  
 — — Patronat 515  
 — Pfarrei 437, 444  
 — Pfarrer 446, 507, 515  
 — — Kilian Zimmermann  
 — Steuer 516  
 Heidelberg, Universität 195, 324, 342,  
   504  
 Heidenheim (Mittelfranken), Benedikti-  
   nerdoppelkloster 52  
 — — Äbtissin: St Walpurgis  
 Heidenreich, VikStMatthäusWg (1356—  
   1370) 140 f., **376**  
 Heyderich Spaler, Bg zu Wetzlar (1477—  
   1489) 383 f.  
 Heiderich, Christian s. Hederici  
 Heilbronn (Baden-Württemberg) 280  
 — Baumeister: Balthasar Wolff  
 — Bürger: Jorgen Zimmermann  
 Heilbronn, v. s. Hans Scherer  
 Heylewig v. Weilburg (1358) 290  
 Heilwig v. Haiger (1365) 128  
 Heimau s. Löhnberg  
 Heimau, v. s. Cunemann  
 Heimbach (zu Bad Schwalbach, Rhg-  
   TKrs) 518  
 Heimbach, v. s. Heinrich  
 Heimersheim (zu Alzey, Krs Alzey-  
   Worms), Kirche 273  
 Heynemann v. Fussingen (1358) 375  
 Heynemann Vierhenkel, Scholar Wg  
   (1397 †) 151 f.  
 Heinemann v. Horchheim, KanWg  
   (1387—1391) 96, **335 f.**  
 Heinemann Richwini, v. Montabaur,  
   KanWg (1400), Kan Gemünden, Pfr  
   Köwerich u. Hahnstätten, VikHI-  
   Kreuz Kloster St. Jakob vor Mainz,  
   Benefiziat Karden u. StFlorin Ko-  
   blenz 336  
 Heinemann, Johann, v. Caldern, Notar  
   (1603/04) 48, 243  
 Heinemann (Heymann) Sartoris, v. In,  
   Student (1463), KanStBartholomäus  
   Frankfurt (1501) 438 f., 479, 556 f.  
 Heinrich I., dt. Kg (919—936) 60  
 Heinrich II., dt. Ks u. Kg (1002—1024)  
   61, 63  
 Heinrich IV., dt. Ks u. Kg (1056—1106)  
   63  
 Heinrich VI. dt. Ks u. Kg (1169—1197)  
   64, 254  
 Heinrich (VII.), dt. Kg (1222—1235)  
   265  
 Heinrich, Pfr Elkerhausen (1499) 356  
 Heinrich, VikIn (1424) 556  
 Heinrich I., Ebf v. Mainz (1142—1153)  
   263  
 Heinrich II., Ebf v. Trier (1260—1286)  
   111, 156, 239  
 Heinrich, KanPfr Wg (1254) 97 f., **328**  
 Heinrich, DekWg (1254) 285  
 Heinrich, Geistl., Glöckner zu Wg  
   (1397) 124, 149, 151, 311  
 Heinrich v. Alsfeld, Notar zu Limburg  
   (1342) 430  
 Heinrich Beyer v. Boppard, Propst Wg  
   (1365), Kan u. KustosDom Worms,  
   KanDom Mainz u. Trier, Rat u. Se-  
   kretär Ks Karls IV. 270 f.  
 Heinrich Beyer v. Boppard, Ritter (1365)  
   270  
 Heinrich v. Blasbach (1260) 285  
 Heinrich Bucher v. In (1382—1383) 468,  
   524  
 Heinrich Cappenesser, AnwVikSt-  
   BarbaraWg (1426) 129, 378, **379**  
 Heinrich Klüppel v. Elkerhausen  
   (1430 †) 233, 324  
 Heinrich Klüppel v. Elkerhausen, Kan-  
   tor Wg (1430—1432) 95, 196, **324**  
 Heinrich Klüppel v. Elkerhausen, Pfr  
   Elkerhausen (1467) 347  
 Heinrich Knybe (Knibonis), v. Drom-  
   mershausen, Schf zu Wg (1358—  
   1376) 142, 374, 376  
 Heinrich Kobel v. Reifenberg (1440) 524  
 Heinrich v. Kutzleben, KanIn (1357)  
   504, 541, **542**  
 Heinrich v. Daun, Propst Dom u. St Paul  
   Worms (1296) 267  
 Heinrich (v.) Dillhausen (*Dilnbusen*),  
   VikStBarbaraWg (1416—1432)  
   128 f., 321, **378**



- Heinrich Draconis, VikStAndreasWg (1426–1432), AnwVikMariäEmpfängnis u. Kan ebd. 379 f.
- Heinrich v. Edelsberg (1374 †) 310
- Heinrich v. Elkerhausen, Edelknecht (1385) 310
- Heinrich v. Essershausen (1421 †) 291
- Heinrich v. Fackenhofen (1364) 438, 526
- Heinrich Vierhenkel (Firheinkel), Bg zu Wg (1317) 136, 373
- Heinrich v. Geroldstein, Pfr Ober-Ramstadt (1398) 542
- Heinrich Grumpel, AnwKanWg (1447) u. Marienstift Frankfurt 154, **343**
- Heinrich v. Heimbach, KanWg (1360) u. Dietkirchen (1359) 334
- Heinrich Hemmershusen, AnwKanWg (1426) 323, **341**
- Heinrich v. Herborn, KanPfr In (1491–1518) 546  
– Mägte: Anna; Katharine  
– Schüler: Johann
- Heinrich v. Herschbach (1258) 306
- Heinrich, Ldgf v. Hessen (1474) 197
- Heinrich Hudemecher, KanWg (1381–1387) 335
- Heinrich v. In (1381) 542
- Heinrich v. June (1381 †) 335
- Heinrich v. Lindau gen. v. Zuschenbach (1357) 528
- Heinrich v. Löhnberg, KanWg (1415–1432), Pfr Allendorf 95, 312, **337**, 340
- Heinrich Lucke, KanWg (1400), Kantor ebd. (1417–1429), Pfr Hahnstätten, VikStBartholomäus Wetzlar 49, 92, 142, 157, 168 f., 181, 190, 217, 222, **321 f.**, 323 f., 336, 339, 341, 343, 378, 380  
– Knecht: Henne  
– Magd: Gele
- Heinrich v. Maastricht, Bf v. Worms (1192–1195) 65
- Heinrich Man, Schh zu Wg (1393) 337
- Heinrich v. Mengerskirchen (1327) 330
- Heinrich v. Michelbach, Kantor Wg (vor 1410), Pfr Grävenwiesbach **320 f.**, 337, 339
- Heinrich v. Michelbach, Vogt zu Wg (1344) 332
- Heinrich II. Gf von Nassau (1195–1247) 64, 306, 456
- Heinrich Gf v. Nassau-Dillenburg († 1343) 237
- Heinrich Nastedir, VikWg (1345) 374
- Heinrich Nortwint v. Bacharach (1368) 335
- Heinrich Pfalzgf b. Rhein, Administrator v. Hochstift Worms (1523–1552) 237
- Heinrich II. v. Saarbrücken, Bf v. Worms (1217–1234) 265
- Heinrich Scheming, Schf zu Wetzlar (1460–1474) 381
- Heinrich Scheymung (Schynmont), VikWg (1443–1454) u. VikLimburg 381
- Heinrich v. Schwabach (1301) 288, 329
- Heinrich v. Seelbach d. J. (1365) 128
- Heinrich v. Seelbach, Vogt zu Wg (1389) 310 f.
- Heinrich (Heintz) v. Selbenhausen, Bg zu Wg (1442, 1454 †) 382
- Heinrich v. Stockheim († 1424) 417
- Heinrich Sturm, KanDietkirchen (1481) 298
- Heinrich Sure (v. Köln), Kaplan v. Gf Gerlach v. Nassau (1307–1314), Pfr In (ab 1309), DekIn (1340), Kämmerer v. Landkapitel Kirberg 430, 433–436, 457, 487, 503, **529 f.**, 542  
– Kaplan: Ludwig
- Heinrich Traxdorf (1444) 419
- Heinrich Wiske (Wyße), v. Wetzlar, VikWg (1399), KanDietkirchen (um 1400) 168, **377**
- Heinrich v. Wolfhagen, KanWg (1400), Pfr Hahnstätten 321, **336**
- Heinrich v. Wolfhagen, Kantor Limburg (1423–1424) 336
- Heinrich Czambert (Czammart), KanWg (1472) **353**, 379
- Heinrich Czammart, AnwVikWg (1421), Notar von *Nuenkirchen* (1432–1459)? 79, 160, 353, **379**
- Heinrich Zammart (Tzammart), v. Haiger, KanDietkirchen (1446), Pfr Mengerskirchen (1453–1461) 353
- Heinrichs s. Hen

- Heinsberg, v. s. Margarete  
 Heynspach, Johann, d. J., VikStFlorin  
 Koblenz (1531) 552  
 Heinz Kotteram (1403 †) 532  
 Heinz Kotteram (1403) 532  
 Heincze Locheleib, Bg zu Wg (1417) 136  
 Heinzenberg (zu Grävenwiesbach,  
 Htkrs), Peter v. (1522) 387  
 Helena, hl 178  
 Hell, Agnes (1551) 400  
 – Katharina (1590) 400  
 – Johann, Pfr u. Landdek Kirberg, gfl  
 Rentmstr zu Wg, KanWetzlar  
 (1530–1533), DekWg (1539–1542/  
 43) 24, 70, 107, 162, 169, 281, 300,  
**301–304**, 305, 399  
 – Johann, d. J., VikStBarbaraWg  
 (1538), ev. Pfr Braunfels u. Wetzlar  
 († 1590) 129, 196, 302, **399 f.**  
 Helle, Schh zu Kettenbach (vor 1530)  
 301  
 – Eylä, zu Kettenbach (vor 1530) 301  
 – s. Adam Braun  
 Helprad, Priester zu Prüm (881) 54  
 Helwich, Georg (1611–1615) 415, 420  
 Helwici s. Petrus  
 Hemmershusen s. Heinrich  
 Hen Greff, Diener v. Gf Johann II. v.  
 Nassau-In (1477) 488  
 Hen Heinrichs, v. Stockhausen (1495)  
 189  
 Hen v. Stockheim († 1381) 417  
 Hen Zauer, Schf zu In (1418) 516  
 Hen Zauwer, zu In (1496/97) 551  
 Henchin Klüppel v. Elkerhausen (1430)  
 324  
 Hengen Pörtner, zu Wg (1415) 137  
 Hengstbach († ö Münster, KrsLbWg)  
 231  
 Henne, Junker zu Wg (1422) 161  
 Henne, Knecht v. Heinrich Lucke zu  
 Wg (1429) 322  
 Henne Klüppel v. Elkerhausen (1478 †)  
 189, 251  
 Henne Dyln, Bäcker zu Wetzlar (15. Jh.)  
 295  
 Henne Fohn, zu In (1496/97) 554  
 Henne Giln (1468) 189  
 Henne Lemp, zu Dorlar (1363) 220  
 Henne Lower, Schf Wg (1420–1430)  
 136, 181, 189, 232, 323  
 Henne Lugke, Bg zu Wg (1454) 382  
 Henne Lummerlei, Bg zu Wg (1383) 189  
 Henne v. Rheinberg (1489) 215  
 Henne v. Selbenhausen (1454) 382  
 Henne Wirt, v. Weinbach (1393) 311  
 Henze v. Bartsdorf (1364) 220  
 Hentzen s. Dietzen; Fyhe  
 Herborn (LDKrs) 329  
 – Mark 330  
 Herborn, Jost v. (1549) 365  
 Herborn, v. s. Heinrich; Johann Ort(h);  
 Heinrich Rosencrancz; Enders Wal-  
 ther  
 Heribert, hl Ebf v. Köln († 1021) 178  
 Heringen (zu Hünfelden, KrsLbWg), v.  
 s. Elschen  
 Hermann, Konradiner (914/15) 56  
 Hermann, Pfr Gießen (1317) 136, 373  
 Hermann, Abt v. StAlban vor Mainz  
 (1368) 335  
 Hermann, Prior zu Pfannstiel (1488) 388  
 Hermann, KanPfr Wg (1344?–1360)  
 99, **333**, 334, 375  
 Hermann, DekWg (1301–1320) 52, 65,  
 86, 92, 95, 128, 159, **288 f.**, 373 f.  
 – Tochter: Gertrud  
 Hermann, DekWg (1347) 289 f.  
 Hermann, VikStPhilippWg (1505) 145,  
**394**  
 Hermann, Vizepfr Wg (1317) 98 f.  
 Hermann, ScholWg (1312–1317) 52,  
**308**  
 Hermann Belner, KanWg (1462 †) 346,  
**348**  
 Hermann v. Biel (um 1400) 377  
 Hermann Brunst (Bronst), KanWg  
 (1418–1432), Pfr Blessenbach,  
 VikMerenberg 195, 337, **338**, 340  
 Hermann Bruß(e)ler, Bg u. Schf zu Wg  
 (1358–1372) 309 f., 375 f.  
 Hermann Kellner (Cellerarii), VikSt-  
 AndreasWg (1427–1430), Kan  
 (1430) u. Dek ebd. (1457–1462) 42,  
 92, 95, 126, 182, 189, 195, 235, 253,  
**292 f.**, 312, 324, 339, 343, 380  
 Hermann Daube, KanWg (1343–1349)  
 309, 331, **332 f.**

- Hermann Fischer (Piscatoris), Kan u. DekWg (1407–1421) 104, 181, 272, 290, **291**, 336
- Hermann Grobe, Kellner zu Runkel (1455) 223
- Hermann Halber (1273/77) 307
- Hermann v. Linden, Pfr Grävenwiesbach (1410) 321
- Hermann Lucke, Schf zu Wg (1358, 1382) 125, 375
- Hermann Muselin (1274) 327
- Hermann Paderborn, VikStBarbaraWg (1492) 128 f., **392**
- Hermann Pellificis, VikWg (um 1358) 376
- Hermann Piscatoris s. Fischer
- Hermann Reye, Schf zu Wetzlar (1318–1343) 332
- Hermann Rode (Rufus), KanWg (1254) 328
- Hermann Rode, KanWg (1360) 334
- Hermann Sartoris, v. In, VikHJKreuzIn (1473) 474, 504, **556 f.**
- Hermann v. Schöneck, Ritter (1256–1291) 267
- Hermann v. Schöneck, KanDom Mainz (1363) 272
- Hermann Schmit, Kan u. DekStFlorin Koblenz (1494–1518) 315
- Hermann Schultheiß, Bg zu Wg (1474–1487) 296
- Hermann v. Stockheim (1364) 376
- Hermann v. Weilburg, Student Erfurt (1413) 195
- Hermannstein (Mühlheim, zu Wetzlar, LDKrs) 58, 201, 203, 214, **231**, 238, 261, 293, 383
- Herr, Bartholmes, gen. Schnebes, Bg zu Steinau (1543) 101
- Hersfeld (Krs H.-Rotenburg) 57  
– Benediktinerkloster 55  
– – Abt: Lull
- Herschbach, v. s. Heinrich
- Hesperger, Eberhard, Mag., Schulrektor Wg (1615) 258
- Heß, Heinrich, Schh zu Gießen (1533) 360
- Hesse s. Konrad; Heinrich
- Hessen 55
- Barock 15
- Grafschaft 57
- Landgrafen 247 f.
- – s. Agnes; Elisabeth; Heinrich
- Ldgr Philipp d. Großmütige (1524–1545) 67, 69 f., 301, 441
- Landgrafschaft, Kastenordnung 22
- – Hofmeister u. übrige Regenten 315
- – der Statthalter 318
- Hessen-Darmstadt 248
- Heuchelheim (Krs Gießen), Pfarrer: Konrad Milchling
- Hidlich, Sebastian, v. In (1529) 504
- Hieronymus v. Bologna, Ebf v. Conza, päpstl. Nuntius u. Legat de latere (1554) 283
- Abbeviator: Franciscus Hochtman
- Hildebold, Bf v. Worms (979–998) 60 f.
- Hildebrand, Marschall (1226) 265
- Hille v. Drommershausen (1442) 144
- Hille v. Selbenhausen, zu Selters (1457) 382
- Hiltwin Klüppel v. Elkerhausen (1430) 324
- Hilwig Rasor (1465) 345
- Hirschhausen (zu Wg) 19, 125, 129, 151, 169, 207, **231**
- Hochtman, Johann, Abbeviator v. Hieronymus v. Bologna, Ebf v. Conza (1554) 283
- Hoe s. Grande
- Höhn (sö Bad Marienberg, Wwkrs) 327
- Höhn, v. s. Tilmann
- Hoelind* s. Hohenlinden
- Hohenfels, v. 222
- Hohenlinden (*Hoelind*, † sö Freienfels, KrsLbWg) 232
- Hohenlohe, v. s. Anna
- Hohensolms (zu Hohenahr, LDKrs), Amtmann: Philipp v. Bicken
- Hohenstein (RhgTKrs), Landschreiberei des Gf v. Katzenelnbogen 534
- Hohenstein, v. s. Katharina; Philipp
- Hohenstein (b. Weilmünster, KrsLbWg) St. Georgsfundgrube, Rechner: Jakob Schorbrant
- Hoitdorffer s. Dietrich

Holzhausen über Aar (zu Hohenstein, RhgTKrs) 516  
 Holzhausen, Johann v., gfl Oberkoch zu In (1550) 562  
 – Johann v., VikStGeorg u. St-AntoniusIn (1550) 472, 561, **562 f.**  
 Holzhausen, v. s. Johann Schütz  
 Holzmenningen († s Rennerod, Wwkr) 287  
 Homburg (Hoenberg, † b. Braunfels, LDKrs) 232  
 Hominis, Johann, Prokurator an der Kurie in Rom (1554) 283  
 Hommel s. Jacob  
 Horchheim (zu Koblenz), Weingarten 336  
 Horchheim, v. s. Kunemann; Heine-mann; Johannes  
 Hornbach (s Zweibrücken, Rheinland-Pfalz), Benediktinerkloster 265  
 – – Abt 144  
 – Stift St Fabian 265  
 Horrweiler (Krs Mainz-Bingen), Kirche 343  
 Hottorffer, zu Wetzlar 291  
 – s. Johann  
 Hubert v. Azotus, Weihbf (1476) 485, 496, 556  
 Hudemecher s. Heinrich  
 Hüttenberg (LDKrs), Gericht 67, 70, 247 f.  
 – Zentgraf: Hans v. Dotzheim  
 Humanisten 198  
 Hun s. Peter  
 Hund, zu Wg (um 1395) 262  
 – s. Crisseme; Diede  
 Hundsrucker (HunBrucker), Johann, v. Oberlahnstein, VikKapelleStMaria ebd. (–1527), Pfr ebd., KanIn (1528–1531) 459 f., 462, **550 f.**  
 Hunkeler s. Konrad  
 Hunsbach († n Löhnberg, KrsLbWg) 208 f., **232**  
 HunBrucker s. Hundsrucker  
 Huotcechin, Propst Wg (1000) 62, 102, **263**  
 Huppert (zu Heidenrod, RhgTKrs) 516  
 Husen s. Dietrich

**I**  
 Ibach, Hartmann, v. Marburg, ev. Geistl. (1520–1522) 66  
 Iban Lattauer (Latthawer) s. Eobanus Lanthauer  
 Idel v. Rheinberg (1495) 252  
**Idstein** (RhgTKrs)  
 Die Stichworte sind in fünf Gruppen gegliedert:  
 Idstein 1 = Allgemeines, Gemeinde, Grafen, Adel  
 Idstein 2 = Stift St Martin: Gebäude, Topographie, Ereignisse  
 Idstein 3 = Stift St Martin: Liturgie und Seelsorge  
 Idstein 4 = Stift St Martin: Ämter, Institutionen, Verfassung  
 Idstein 5 = Stift St Martin: Einkünfte und Wirtschaftsleben  
 Die Stichworte aus der Zeit des ev. Stiftsfonds wurden diesen Gruppen zugeordnet  
**Idstein 1 = Allgemeines, Gemeinde, Grafen, Adel**  
 – (*Etichestein*) Stadt (Flecken) 470, 473–475, 478, **489 f.**, 506–508, 511, **516 f.**, 520, 543, 564  
 – Amt (Oberamt) des Gf v. Nassau-In, Amtmann 465, 517, 527, 533, 559  
 – – – Friedrich Kessler v. Bergen; Melchior v. Laurbrunn  
 – – Kellerei 429, 432 f., 475, 477 f., 481, 487 f., 491, 493, 497 f., 503, 516, 518, 533, 536, 545, 557, 559 f., 562  
 – – Kellner 517  
 – – – Friedrich Dickel; Johann Mehn  
 – – Oberamtman 422  
 – Archiv: des Gf v. Nassau-In 428  
 – – des Fst v. Nassau-Usingen, Archivar: Johann Georg Hagel-gans  
 – – des Herzogtums Nassau 48  
 – die Aussätzigen 503  
 – Befestigung (Stadtmauer) 430, 435  
 – – Himmelspforte 479  
 – Beginen 491  
 – – Jutta

- Bodenzinse 549, 553, 562
- Bürger 502
- – Cleßgen Foln; Claß u. Johannes Fuln; Claß Nymanß; Zauwer
- Bürgermeister 465
- – Lorenz Fullnn
- Büttel 446, 481
- Burg 430 f.
- Burgkorn 536
- Kanzlei des Gf v. Nassau-In 427
- Kammerverwaltung 429
- ev. Kirchenkonvent 478
- Klausen vom 3. Orden der Franziskaner 424
- – Konventsstube 491 f.
- – Mater 491 f.
- – Katharina v. Wetzlar
- Konsistorialkonvent des Oberamts 419
- Konsistorium 418, 429, 478
- Küchenmeister: Johann Henrich Schnell
- Einwohnerzahl 490
- Gemeinde 465, 468, 479, 499, 504, 516 f., 545
- – Recht der Bürgeraufnahme 435
- Hausarme 503
- Herrschaft 436
- – s. Grafen v. Nassau (-Wiesbaden)-In
- Hofmeister: Ludwig Specht v. Bubenheim
- Himmelsfeld 479
- Lohmühle 543
- Neustadt 422, 480
- *provincia* 431
- Rentei des Gf v. Nassau-In 480, 488, 500, 557
- Regierung 418 f.
- Schloß 442, 444
- Schöffen 465, 479, 499, 503, 531
- – Kilian Becker; Dilman Kotteram; Lorenz Fullnn; Mathes Schlosser; Hen Zauer
- Schultheiß 442, 465, 479, 488, 499, 531
- – Arnold Sure
- Stadtgericht (Schöffengericht) 466, 490
- Stadtrecht 431, 435 f.
- Steuer (Bede) 435, 471
- – Gemeiner Pfennig v. 1495 (1496/97) 482–484
- Straßen: vordere Kirchgasse (Martin-Luther-Straße) 422
- – hintere Kirchgasse (Albert-Schweitzer-Straße) 422
- – Fernstraßen 430 f.
- – Gemeindegasse 478
- – Löhrgasse 423
- – Obergasse 423 f., 430
- Studenten 504
- Superintendent: Johann Philipp Elwert; Johann Friedrich Droosten; Tobias Weber
- – Generalsuperintendent: Johann Christian Lange
- Superintendentur 493
- Truchseß: Rupert v. Bermbach
- Weiherwiese 478, 480
- Wirt: Philipp Nymandt
- Wirtshausstreit 502
- Zehnte 516
- – des Klosters (Stifts) Bleidenstadt 487
- Zoll 487, 516 f., 519, 524, 549
- Idstein, Walter v., VikStPeter Mainz (1513) 438, 526
- Idstein, v. s. Engelbrecht Artocopus; Jakob Becker; Johann Brun; Heinrich Bucher; Johann Kirberg; Konrad; Georg u. Johann Kotteram; Paul Dörr; Heinrich Dorr; Heinrich; Sebastian Hidlich; Justicia; Eobanus Lanthauer; Johann Lidbecher; Nikolaus Lucie; Johannes Neminis; Ludwig Pistoris; Heinmann u. Hermann Sartoris; Johann Schlosser; Johann Sculteti; Johann Serratoris; Siegfried; Johannes Stockheim; Johannes Textoris; Philipp Trudelonis; Udalrich; Werner; Kilian Zimmermann
- Idsteiner Senke 430 f.
- Idstein 2** = Stift St Martin: Gebäude, Topographie, Ereignisse
- Altäre 414 f., **466–477**
- – vier Altäre 506

- – St Andreas 447, 466 f., **468**, 487, 531
  - – St Katharina 426, 436, 446 f., 466 f., 469, **472 f.**, 533, 556
  - – Hl Drei Könige 443, 467, **474**, 475
  - – Hl Kreuz 414, 426, 447, 466 f., **474**
  - – St Engelbert 467, **469**
  - – St Georg u. St Antonius 428, 438, 447, 462, 466 f., **469–472**, 502, 540
  - – St Hieronymus 447, 466 f., 472
  - – St Maria (Frühmeßaltar) 438, 443, 447, 474, **475**, 540, 557
  - – St Michael 437, 443, 447, 466 f., 474 f., **476 f.**
  - – St Martin (Hochaltar im Chor) 414, 447, 467, **476**
  - – St Sebastian (Breithardter Altar) 414, 438, 467, **477**, 488
  - Kapelle St Nikolaus in der Burg 477 f.
  - Kapelle St Maria vor der Himmels-  
pforte (Himmelskirche) 414, 426 f.,  
**478–480**, 557
  - – Altar 427, 479
  - – Gewölbe 427, 479
  - – Stiege 479
  - Kirche 411–414
  - – Ausbau zur ev. Predigt- u. Hof-  
kirche (1665–1677) 413
  - – Kanzel 412, **415**, 495
  - – Kapelle St Sebastian 412–414,  
416 f., 453 f., 477
  - – Kapitelsort 453
  - – Chor 411–413, 416–418, 430,  
453
  - – – Gruft 418
  - – – Reiterchor 414–418
  - – Gewölbe 427
  - – Glocken **420–422**, 490
  - – Grabdenkmäler (die Kirche als  
Begräbnisort) **415–419**, 525
  - – Hl Grab 420, 498
  - – Orgel 419 f.
  - – Sakramentshaus 420, 438, 477
  - – Sakristei 427
  - – Speicher 414
  - – Taufstein 415
  - – Tor 493
  - – Totenschilder 417 f.
  - – Turm 411, 420 f., 427, 430
  - – Uhr **421**, 490
  - Kurien der Kanoniker u. Vikare  
423–425
  - – des Dekans 424, 442, 540
  - – des Vikars v. St Andreas 423,  
468
  - – der Vikare v. St Georg u. St  
Antonius 423, 560
  - – des Frühmessers 424
  - – Haus des ev. Kantors 424
  - – Haus der ev. Kaplanei 424
  - – Haus des ev. Pfarrers 424
  - – Haus des Superintendenten 424
  - Friedhof bei der Kirche 422–424
  - – bei der Kapelle St Nikolaus 477,  
533
  - – bei der Himmelskirche 422, 478
  - Geschichte: Alter der Pfarrkirche  
431–433
  - – Gründung des Stifts 433–436
  - – Entwicklung des Stifts 436–439
  - – angebliches Ketzergericht 439 f.
  - – Reformation 414, 416, 440 f.,  
444 f., 459, 466, 492, 511, 521
  - – – ev. Kirchenordnung v. 1553  
445, 554
  - – kath. Erneuerung (1548–1551)  
371, 443
  - – Inventarisierung der Stiftsur-  
kunden (1553) 446
  - – Aufhebung des Stifts (1553)  
**440–446**, 461, 522
  - Glöcknerwohnung 422
  - Lage 430
  - Namen 430
  - Patrozinium St Martin 430
  - Präsenzbrunnen 425
  - Schulgebäude 422 f.
  - – ev. Knabenschule 424, 492
  - – ev. Mädchenschule 424
  - – Haus des Schulrektors (nach Re-  
formation) 425
- Idstein 3** = Stift St Martin: Liturgie u.  
Speisorge

- Abendmahl in beiderlei Gestalt (ganzes Sakrament) 442 f.
  - Ablaß 496
  - Ampel vor Altar St Maria 464, 475, 533
  - Anniversarien 499–503
    - – Begründung 502
    - – Seelgerätstiftung 438
    - – Exequienpredigten Gabriel Biels 500 f.
  - Armenpflege 446, 466, 502 f., 507, 550
  - Bruderschaft St Sebastian 413, 438, 477, 488, **495 f.**, 501
  - Kanonische Stunden (Gezeiten, *horae canonicae*) 443, 445, 469, 555
  - Kerzenfertigung durch die Tertiariinnenklausen 492
  - Chordienst 466
    - – Lesen u. Singen 451
  - Kirchenschatz **419**, 426
    - – doppelter silberner Becher 437
    - – acht Kelche 419
      - – – Kelch des Altars St Georg u. St Antonius 470 f.
      - – – zwei zinnerne Flaschen 437
    - – Monstranz 419
  - Kreuztragen 445, 498
  - Feste 496–498
    - – Kirchweihtag 497 f.
    - – Liturgie zu Karfreitag u. Ostern 498
      - – Historie von der Lanze u. den Nägeln Christi am Freitag nach Quasimodogeniti 496, 555
      - – Vespersingen am Vorabend v. St Nikolaus in der Burgkapelle 477
      - – Singen der Schüler auf Altenburger Markttag 481
  - Geleucht: zu zwei Wochenmessen 437
    - – bei Messen in Himmelskirche 439
  - Gottesdienst 496–499
    - – außerhalb des Stifts 499
    - – Antiphon *Ave regina celorum* 422 f., 497
    - – *Ave preclara* 496
    - – Metten 445
  - – Salve 445
  - Heiligenbotschaften St Antonius, St Bernhard, St Kornelius, St Dionysii, St Egidii, St Veltin, Hl Geist, St Huprecht u. St Jakob 498
  - Messen 437, 442 f., 445, 495, 526, 555
    - – Fronfastenmesse 437 f., 496
    - – Fronleichnamsmesse 496
    - – Frühmesse am Altar St Maria 466 f.
    - – Pfarrmesse 506
    - – Messe an den Tagen St Nikolaus u. St Martin in Burgkapelle 477
    - – Wochenmesse und zwei Fronfastenmessen in Himmelskirche 439, 478 f.
  - Meßbücher 428, 470
  - Predigten 442, 445
  - Prozessionen 441 f.
  - Sakramentstragung 442, 498
  - Seelbuch 426, 499
  - Segnungen 442, 445
  - Wallfahrten 441 f.
  - Waschung der Alben durch die Tertiariinnenklausen 492
  - Wochendienst der Kanoniker u. Vikare 451, 496
    - – Chor Tafel v. 1518 454, 466, 496, 539 f., 546–549, 559–561
- Idstein 4** = Stift St Martin: Ämter, Institutionen, Verfassung
- Altäre, Patrone: Patronat v. Gf v. Nassau-In 467
    - – St Andreas, Patronat: Gf v. Nassau-In 441
    - – St Georg u. St Antonius. Patronat: Gf v. Nassau-In 469 f.
    - – St Maria: Patronat: Gf v. Nassau-In 475
  - Amtmann 442
  - Archiv **426–428**, 540
  - Baulast v. Kirche u. Kirchturm 490
  - Baumeister (Verwalter der Baufabrik) 414, 421, 428, **464–466**, 479, 490, 503, 525
    - – drei Oberbaumeister 426, 465, 558
    - – zwei Unterbaumeister 465

- Baumeister der Himmelskirche 465, 479, 546
- Bibliothek 428 f.
- – Dekretalen 504, 542
- – Gymnasialbibliothek 429
- Kanoniker **449–454**, 463, 519
- – Platz im Chor u. Sitz im Kapitel 451–453
- – Dekanswahl 451–453, 462
- – *familia* (Knechte u. Mägde) 423, 483
- – Gehorsampflicht gegen Dekan 462
- – Investierung durch Dekan 449 f.
- – Nomination durch Gf v. Nassau-In 448–450
- – Präbendentausch 450
- – Priesterrang 450
- – Recht des Ebf v. Trier auf Bestellung eines Kanonikers bei Fristversäumnis und Fehlen des Priesterrangs 450, 484 f.
- – Residenzpflicht 450 f.
- – Sonderstellung des Kanonikers in Oberlahnstein 455–462
- – Standesverhältnisse 454
- – – Leibeigenschaft 454, 554
- – Urlaub 451
- – Zahl (sechs Kanonikate) 435, 454
- Kapitel (s. a. Dekan u. Kapitel) **449–454**, 534 f., 540, 550
- Kleidung: gewohnter Habit 444 f.
- Dekan 418, 437, 443 f., 456, **462 f.**, 482, 492 f., 507, 513, 521, 541, 543, 550 f.
- – als Haupt u. einzige Dignität des Stifts 462 f.
- – als ursprünglicher Pfarrer 454
- – Bestätigung der Wahl nebst Investierung durch Ebf v. Trier 462, 484
- – im Dienst des Gf v. Nassau-In 487
- – Spiel mit Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1524) 488
- – Disziplinalgewalt über die Vikare 469
- – Investierung der Kanoniker 449 f., 462
- – Residenzpflicht 463
- – Studium 463, 503
- – Wahl durch Kapitel 454, 462
- Dekan u. Kapitel 441, 450 f., 453, 456 f., 459, 464, 466–468, 475, 485, 494 f., 516, 518, 520 f., 525, 527 f., 552, 554, 562
- – Bestellung u. Absetzung des Kanonikers (Vikars) zu Oberlahnstein 453, 462
- – Recht: auf Einführung der Kanoniker 453
- – – auf Investierung der Vikare 467
- Dekan u. Kapitel u. die Herren insgesamt des Stifts 473, 477, 499, 533
- Verhältnis: zum Papst 481 f.
- – zum Kaiser u. König 482–484
- – zum Ebf u. Kurfst v. Trier 484 f.
- – zum Patronats- u. Landesherrn 434, **485–489**
- – zur Stadt In 489 f.
- – zur Tertiärinnenklause in In 491 f.
- – zum Archidiakon v. Dietkirchen 490 f.
- – zum Landkapitel Kirberg 491
- – zu auswärtigen Instituten 492 f.
- Vikare 463, **466–477**
- – Unterstellung unter den Dekan 462, 469
- Freiheiten (Privilegien) 441, 452
- – wie übrige Stifte der Diözese Trier 451
- – Privilegien v. 1358 436
- Glöckner 419, 421 f., 446, **480 f.**
- Inkorporation: der Kapelle St. Mauritius zu Wörsdorf 435, 526
- – der Kirche zu Heftrich 515, 535
- – der Kirche zu Oberlahnstein 435, **455–462**, 520
- – der Kapelle zu Neuhof in Dekanat 519
- Landstandschaft im Erzstift Trier 485
- Patronat v. Gf v. Nassau-In 449 f.
- Pfarrei 451, 491
- Pfarrer 449 f., **454 f.**, 465, 479, 492 f., 503, 537



- – Liste 455 f.
- – ein Kanoniker als Pfarrer 454 f.
- – vor Begründung des Stifts: Marquard; Heinrich Sure
- – ev. Hofprediger 447
- – ev. Pfarrer 446
- – – Anton Weber
- – ev. Stadtkaplan 423
- die Priester 457 f.
- – fünf Priester 530
- – sechs Priester 502
- – der Priester an der Himmelskirche 465
- Präsenzmaurer 419
- Präsenzmeister 452, **463 f.**, 506–508, 515, 524–526, 535, 544, 549, 556, 558 f., 561
- – nach Reformation 418, 426, 446 f., 511
- – – Valerius Boppard; Konrad Rumpfeldt; Wilhelm Wendelin
- Priesterehe 443
- Schüler (Chorknaben, Scholaren) 446, 481, 500, 504
- Schule 446 f., 505, 550
- – Gymnasium (nach Reformation), Direktor: Johann Michael Stritter
- Schulmeister (Schulrektor) 446, 453, **480**, 500, 553
- Siegel 493 f.
- Statuten 443, **449**, 451, 463
- Steuer: Subsidium an Ebf v. Trier 489, 506
- – Steuer an Landesherrn 162, 489
- Studienstipendium: Altar St Georg u. St Antonius 443
- – Altar St Maria 442
- Studium 503–505
- Idstein 5** = Stift St Martin: Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Besitzliste 512–528
- – Gut zu Oberlahnstein 434, 441, 455–461, 494, 520–524
- Kanoniker, Präbendenkorpus 442, **452 f.**, 506 f., 519 f., 527 f., 535, 545
- – Präbendenwert 521
- – Gülte für ein Kanonikat aus Wörsdorf u. Wolfsbach 527
- – Haus nebst Scheuer u. Garten 452
- – Pfründenverlust auf ein Jahr 451
- Kapitelsgut **506 f.**, 513, 515, 518, 527
- – Gülten für fünf Priester 435
- Dekan, Amtsgut 447, 466, **508–512**
- – Gebühr für Bestellung des Kanonikers zu Oberlahnstein 461
- – Weinbezug aus Dausenau 513, 519
- – Weinbezug aus Oberlahnstein 457
- – kleiner Zehnte v. Lämmern, Ferkeln, Hähnen u. Flachs 511 f.
- die Fabrik oder der Bau 412 f., 437 f., 464–466, 499, **508**, 526
- Pfarrkorpus 447, 466, **506**, 534
- Präsenz 423 f., 427 f., 463 f., 466 f., 481, 490, 492, 499, 507 f., 512–520, 524, 526 f., 533, 543
- – rägliche Austeilungen 515
- Scholaren (Schüler), Fastnachtsbraten 481
- – Johanniseier 481
- Stift: als Darlehensgeber 486, 506 f.
- – Spende an Bürgerschaft v. In zu Aschermittwoch 490
- ev. Stiftsfonds 446–448
- Zehnte 433, 441, 459–461, 486, 493, 512–518, 520 f., 524–527
- – zu Bermbach 512
- – zu Kesselbach 517
- – zu Kröftel 518
- – zu Dasbach 513
- – zu Esch 514
- – zu Heftrich 514 f.
- – zu Idstein 516
- – zu Lindschied 518
- – Zehntdrittel zu Oberlahnstein 520 f.
- – zu Rode 524 f.
- – zu Wörsdorf 526 f.
- – Markzehnte 515, 524
- – Weinzehnte zu Oberlahnstein 521
- – kleiner Zehnte 512

- Igstadt (zu Wiesbaden) 493, 534  
 Imagina, Fr. v. Gf (Kg) Adolf v. Nassau (1284) 169, 227, 248, 256  
 Immenhausen († b. Oberwetz, LDKrs) 130, 201–203, 216 f., **232 f.**, 243 f., 313, 325  
 Ingebrand v. Werdorf (1318) 128, 328  
 Innozenz VI., Papst (1352–1362) 154, 269 f., 482, 520  
 Innozenz VII., Papst (1404–1406) 520  
 Innozenz VIII., Papst (1484–1492) 482, 520  
 Irmentrud, Schwester v. Hartung Schriber (1374–1397) 124 f., 310 f., 375  
 Irmentrud Bals v. Diedenhausen (1319) 236  
 Irmtraut (Wwkrs), v. s. Adam Fole  
 Isenburg, Herr v. 379, 397  
 – s. Metze v.  
 Isenburg-Grenzau, Gf Heinrich v. (1550) 370  
 – s. Philipp v.  
 Ysengard Klüppel v. Elkerhausen (1430) 233, 324  
 Isengard v. Essershausen (1421) 291  
 Isselbach, v. s. Gerhard; Lyse
- J**  
 Jakob, Offizial zu Koblenz (1387) 335  
 Jakob, KanWg? (1469) 352  
 Jakob, Dominikaner v. Marburg zu Wg (1530) 302  
 Jakob II. v. Baden, Ebf v. Trier (1503–1511) 51, 215, 276, 298  
 Jakob Becker (Pistoris), v. In, Vik-HlKreuzIn (1500–1525) 464, 474, **559 f.**  
 Jakob Brun, VikStMichaelIn (1474–ca. 1496/97) 477, 548, **557**  
 Jakob Karner, v. Steinheim, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1491–1502) 461, 537, **547**  
 Jakob Dusberg (Tusenberg), v. Wetzlar, KanWg (um 1499/1538), Kan u. ScholWetzlar 357  
 – Dienerinnen: Gertrud Flecken; Maria v. Steinbach  
 Jacobus de Voragine (1228/30–1298) 429, 543  
 Jakob Hommel v. Westhofen, Schreiber des Geistl. Stuhls zu Mainz (1492) 274  
 Jakob v. Laht, Bg zu Wg (1454) 123, 380  
 Jakob Stueß, Rektor der Kapelle Selters, KanWg, VikElkerhausen (1481) 324, 347, **355**  
 Jakob Suelburg (-berg), Pfr Allendorf (1496), VikStMargaretaWg (1515) 135, 325, **394**  
 Jacobus Textoris, Vt. v. Johann Textoris (15. Jh) 556  
 Janny, Franciscus Ludwig, AnwPfr Oberlahnstein (1743) 461  
 Jerusalem, Kapelle Hl Grab 132 f.  
 – – Ritter des Hl Grabes 132  
 Johaneta v. Nassau-Merenberg († 1365) 30  
 Johann XXII., Papst (1316–1334) 153, 268, 289, 330, 434, 448  
 Johann, Pfr Blessenbach (1499) 356  
 Johann, Schüler v. Heinrich v. Herborn zu In (1496/97) 546  
 Johann, DekWg (1432–1433), 154, 168, 195, **291 f.**  
 Johann, ScholWg (1432) 312  
 Johannes, Schüler v. Johann Schelt zu Wg (1469) 152  
 Johann v. Alsbach gen. Runkel (1432) 220  
 Johannes Antonius, Kardinalpriester St Nerei et Achillei (1502) 275  
 Johann II. v. Baden, Ebf v. Trier (1456–1503) 157, 160 f., 347, 356, 384, 485, 537  
 – Kaplan: Stephan Rode  
 – Weihbischof: Hubert v. Azotus  
 Johann v. Bell (1363–1373) 271 f.  
 Johannes Bengel, AnwKanWg (1463), VikStÄgidiusWetzlar, Familiare des Kardinaldiakons Franciscus v. St Eustachius zu Siena 154, **348 f.**  
 Johann Boppelin, Vik u. Anw-KantorWg (1426–1430), VikSt-ThomasLimburg (1429) 168, 292, 321, **323 f.**, 381  
 Johann v. Brandenburg (1418) 458

- Johann Brun, Schol Liebfrauenstift Frankfurt (1473–1512) 274
- Johann Brun, Geistl. zu In (1476) 548
- Johann Bucher v. In (1331) 530
- Johannes Buk, AnwKanWg (1462) 348
- Johann Keyser, VikStAndreasWetzlar (1463), dann StCornelius zu Dalheim 384
- Johannes Cerdonis (Lower), AnwKantorWg (1425), Kan (1426–1429) u. VikStMaria ebd., VikSt-KatharinaLimburg, Kaplan St. KatharinaFreiendiez 136, 138, 168, 272, 291, 321, **322 f.**, 324, 340 f., 344
- Johann v. Ceredania, Auditor causarum an der Kurie in Rom (1462) 348
- Johann Kirberg, d. Ä., v. In, KanIn (1481), Dek ebd. (1494–1502) 503 f., **536**, 546
- Knecht: Cleßgin
- Mägde: Merge; Walpar
- Johann Kirberg, d. J., VikSt-LaurentiusLimburg (1496) 536
- Johann v. Königstein, Edelknecht, Schh zu Königstein (1316–1357) 438, 531, 555
- Johann v. Königstein, KanWg (1383), Dek ebd. (1386–1389), Geh. Rat v. Gf Walram IV. v. Nassau-Wiesbaden-In **531**, 542, 555
- Johann v. Konstanz, DekMünstermaifeld (†1412) 157, 338
- Johannes Coppergelt, v. Lorch, KanWg (1472/73) 353
- Johann Kotteram, v. In, Diener v. Gf Adolf II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1403), DekIn (1405) 450, 513, **532**
- Johann Kreiß, VikKapelle Bornheimer Hof (1485) 274
- Johann Krieg v. Gabsheim (1452) 273
- Johann Kule, KanWg (1466–1477) 349, **350**, 352
- Johannes Kurbach, VikWg (1394) 377
- Johann Kuser, v. Montabaur, KanSt-Kastor Koblenz (1473/74) 37
- Johannes Daspecher, VikStMariaIn (1463) 475, 548, **556**
- Johann v. Ders, Schh zu Koblenz (1348) 541
- Johann Dietzel v. Oppenheim (Johann Lazarus, v. Oppenheim), Schreiber v. Gf Johann II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1448), Kan u. DekIn (1448–1491), Notar, Landdek Kirberg 488, 491, **534 f.**, 536, 544, 564
- Johann Dieczo, KanWg (1455) 344
- Johann Draconis, VikStAndreasWg (1426 †) 126, 340, **380**
- Johannes Druckepennick, PropstWg (1422) 103, **272**
- Johann III. v. Eych, Bf v. Eichstätt (1445–1464) 440
- Johannes Erpel, Dr., Offizial zu Koblenz (1473) 245
- Johann Fabri, v. Wörsdorf, KanWg (1481), Dek ebd. (1491–1494) 464, **535 f.**, 546
- Johannes Faschwy, KanWg (vor 1400) 336
- Johann v. Faulbach gen. Rübsame, Schreiber u. Baumstr v. Pfannstiel (1472/74–1514) 355
- Johannes Feut, v. Lich, AnwKanWg (1458–1462) u. Amöneburg 154, **346**, 348
- Johannes Fittich, AnwKanWg (1429) 341, **342**
- Johann Fuchs, v. Boppard, Kandietkirchen (1401) 348
- Johann Fust, Bg zu Mainz (†1466) 273
- Johann Fust, Lic., PropstWg (1485–1501), Kan u. DekStStephan Mainz, Stellvertreter des Generalvikars zu Mainz, Richter u. Konservator der Rechte v. Stift St Bartholomäus Frankfurt 46, 154, **273–275**
- Johann Gemminger, Dr., Offizial zu Koblenz (1456–1472) 244 f.
- Johannes Greser, Notar (1481), KanWg (1483), Dek ebd. (1506–1532), Kämmerer v. Landkapitel Wetzlar 116, 152, 161 f., 181, **297–300**, 355 f., 359
- Johann Grunt, DekIn (1424–1436) 532 f.
- Johannes Gutenberg, Erfinder der Buchdruckerkunst (†1468) 273

- Johannes v. Horchheim, KanWg (1325–1345) u. Wetzlar, Pfr Pfaffendorf 96, **330**
- Johann Hottorffer, Kan u. DekWg (1407) **290 f.**, 312, 323, 336
- Johann Hottorffer, KanWg (1448), VikStPhilipp ebd. (1422), Pfr Alendorf 144 f., 168, 231, 312, 322, **343 f.**, 379 f.
- Johann V. v. Isenburg-Grenzau, Ebf v. Trier (1547–1556) 242, 305, 367 f., 371–373, 400, 443, 521
- Johannes, Jungehennes Sohn, VikWg (1467) 385
- Johann v. Langenau (1461) 224
- Johann v. Langenbach (um 1466/69) 438, 513
- Johann VI. v. d. Leyen, KanDom Trier (1549), Ebf v. Trier (1556–1567) 157 f.
- Johann Liederbecher (Liedebecher), VikStKatharina u. VikStHieronymusIn (1476–1506) 472 f., **557 f.**, 561
- Dienstmagd: Grede
- Magd: Grede
- Johannes v. Linz, PropstStFlorin Koblenz (1400) 157, 321
- Johann v. Löhnberg, Bgmstr zu Wg (1358–1364) 133, 376
- Johannes Lower s. Cerdonis
- Johann Lucie, KanPfr In (1460) 455, 464, **544**
- Johann Martorff (†1482) 275
- Johannes Medius, KanWg (1461) 348
- Johann v. Mengerskirchen, VikWg (um 1352) 236, **375**
- Johann Murer, Schf zu Wg (1458) 189
- Johannes Nase, v. Montabaur, KanWg (vor 1400†) 336
- Johann Gf v. Nassau-Beilstein u. -Dillenburg (1313–1328) 237, 320, 328–330
- Johann I. Gf v. Nassau-Beilstein (1425–1458) 233, 321
- Johann II. Gf v. Nassau-Beilstein (1499–1513) 315
- Johann IV. Gf v. Nassau-Dillenburg (†1475) 500 f.
- Johann V. Gf v. Nassau-Dillenburg u. -Diez (1496) 325
- Johann II. Gf v. Nassau-Saarbrücken (†1472) 144, 273
- Johann, S. v. Gf Johann v. Nassau-Wg-Merenberg (†1365) 30
- Johann Gf v. Nassau-Wg-Merenberg (†1371) 29, 77, 104, 138, 156, 159 f., 188, 213, 290, 334, 436, 455, 457, 509
- als KanDom Würzburg (1327) 434
- von ihm beauftragte Kleriker 118, 159
- sein Protonotar 159, 334
- Johann III. Gf v. Nassau-Wg (†14. Juli 1480) 29, **30**, 31, 148, 156, 160, 224 f., 251, 313, 390
- Johann v. Nassau-Wiesbaden-In, Ebf v. Mainz (1397–1419) 144, 458, 532
- Diener: Johann Kotteram
- Johann II. Gf v. Nassau-Wiesbaden-In (†18. Mai 1480) **416**, 437 f., 459, 470, 476, 482, 486, 493 f., 500, 513, 517 f., 521, 525 f., 534 f., 545, 557
- Diener: Henn Greff
- Schreiber: Johann Dietzel
- Johann Gf v. Nassau-Wiesbaden-In (1488), S. v. Gf Johann II. (†1480) 482
- Johann Nortwint, v. Bacharach, KanWg (1365–1368), Pfr Oberneisen 335
- Johannes Peuser (Peiser), KanWg (1457–1474) 294, 296, 324 f., **345 f.**
- Johann Pfalzgf b. Rhein (1480) 273
- Johannes Philippi, KanWg (1428), Franziskaner Wetzlar 169, **341**, 342
- Johannes Pistoris alias Scheyung, v. Wetzlar, KanWg (1454), Schol-Wetzlar 154, **344**
- Johannes Plancz, v. Saulheim, Vik Oberlahnstein (1417) 429, 543
- Johannes Rauch, VikStBarbaraWg (1436) 128 f., 195, **381**
- Johann Rode (1468) 189
- Johann Rolshusen, VikWg (1404), VikDietkirchen 168, **377**
- Johann Rübsame, v. Wg, Student (1490), VikStNikolausWg (1505–1528) 143, 150, 195, 315, **393 f.**

- Johann Rübsame v. Merenberg (1439)  
223, 226
- Johann Gf v. Sayn-Greifenstein (um  
1395) 257
- Johann Schabe, Pfr Allendorf (–1496)  
325
- Johannes Schabe, KantorWg (1463–  
1486) 87, 115, 195, **324 f.**, 345, 382,  
388, 391
- Johann Schabe v. Selbenhausen (Johann  
v. Selbenhausen), VikWg (1454),  
VikStKastor Koblenz 182, 189, 325,  
**382**, 391
- Johann v. Scharfenstein, KanIn, Pfr  
Oberlahnstein (1405–1408) 461,  
**543**
- Johann Scheidebecher, VikWg (1458–  
1470), Notar 115, 347, **383**
- Johann Schelt (Rasor, Rasoris, Scherer),  
Kan u. DekWg (1477–1494),  
VikStMargareta ebd. 42, 48, 91, 120,  
126, 135, 147–149, 152, 172, 181,  
183, 189, 195–197, 211, 215, 226,  
294, **295–297**, 298, 312 f., 324,  
344–346, 349–355, 383 f., 387, 389,  
391
- Mägede: Anne; Katharina; Congunt;  
Vyge
- Schüler: Johannes
- Johann v. Schönborn, Pfr Dörsdorf  
(1463) 534 f.
- Johann v. Schönborn (1499) 260
- Johann v. Schöneck (1369–1373) 271
- Johann Scriptor, KanLimburg (1494)  
352
- Johannes Scriptoris, d. Ä., KanWg  
(1468–1507) 95, 195, 330, 350,  
**351 f.**, 361
- Johannes Scriptoris, d. J., KanWg  
(1467–1507) 95, 330, 349, **350 f.**,  
352, 385, 387
- Johann Sculteti, v. In, VikStLaurentius  
Limburg (–1496) 492, 536
- Johann v. Smydburg, Orgelbauer  
(1473/74) 37
- Johann v. Sobernheim, PropstWg  
(1426–1448), DekDom u. St Paul  
Worms 103, **272**, 323
- Johann Gf v. Solms-Lich (1483/84) 133
- Johannes Spaler, v. Wetzlar, VikWg  
(1462–1486?), VikarStAndreas  
Wetzlar, VikStCornelius Dalheim  
383 f.
- Haus in Wetzlar 384
- Johann Specht v. Bubenheim, d. Ä.,  
KanDom Mainz (1450–1497) 470 f.
- Johannes Spitzfaden, VikStAndreasWg  
(1499–1533), Propst ebd. (1532–  
1534), gfl Amtskellner ebd. (1524–  
1532) 68 f., 103, 126, 162, **276–280**,  
319, 361, 387, 393
- Johannes Stockheim, v. In (1477/78)  
504
- Johann Strabo, KanWg (1381–1415)  
312, **335**, 337
- Johann Sutoris (Sutter), VikWg (1480–  
1495), 115, 347, 354, **390 f.**
- Johann Textor, KanIn (1496) 545, **547**
- Johann (Johannes Jacobi) Textoris,  
VikStKatharinaIn (1432–1442) 464,  
473, 545, **556**
- Johann Textoris, v. In, KanIn (1463)  
504, **544 f.**, 547
- Johannes Tyetz, KanWg (vor 1418) Pfr  
Blessenbach, Vik Merenberg **338**,  
344
- Johann v. Weidbach (1382) 99
- Johann v. Weilburg, d. J., Rechtslehrer  
zu Prag, Protonotar (1404–1419)  
195
- Johann v. Weilburg, Student Heidel-  
berg (1430) 195
- Johannes Wilburgk, Student Erfurt  
(1453) 195
- Johannes Wilch (Willich), PropstWg  
(1450–1457), KanDom u. StPaul  
Worms 103, 154, 272 f., 564
- Johann Winbach, KanWg? (1499–  
1526/27) 356
- Johann Wynbecher, VikWg? (1412) 378
- Johann Wirt (Usingen, Ußungen), v.  
Usingen, KanWg (1480–1505) 164,  
**354**
- Johannes Wißheubt, v. Lich, AnwSt-  
NikolausWg (1428–1429), Kan  
ebd. (1430–1463), Pfr Laubach, Vik  
u. KanLich, DekStStephan Mainz,  
Kan Maria im Felde ebd., AnwSt

- Viktor ebd. 143, 196, 322, 341, 342 f., 348, 380
- Johann Zymmermann, v. Friedberg, Priester Eschbach (1388) 321
- Johann Ludwig Gf v. Nassau-Saarbrücken (1495/96–1545) 67, 132 f., 172, 179, 192, 389, 391–393
- Johanna Gfn v. Nassau-Saarbrücken, 2. Fr. v. Gf Johann I. v. Nassau-Wg (1366) 138, 188, 290
- Knecht: Hannes
- Johanna, T. v. Gf Johann II. v. Nassau-Wg, Fr. v. Pfalzgf Johann (1480) 273
- Johanniterorden 68, 169
- Joist Wagner, ScholWg (1479–1495) 313
- Judde, Wilhelm, v. Eltville, Amtmann zu Wiesbaden (1509) 537
- Judocus Corificis, AnwKanWg u. Dietkirchen (1471), Familiare v. Kardinalpriester Bartholomäus v. St Clemens 353
- Julius II., Papst (1503–1513) 154, 314
- Junck (Jung), Jacobus, Pfr Oberlahnstein (1654–1676) 460, 522
- June, v. s. Heinrich
- Jungehennes s. Johannes
- Junkernhelde s. Wg 1, Flurnamen
- Justicia v. In (1253) 327 f.
- Jutta, Begine zu In (14. Jh.) 491
- Jutta Lucke, zu Wg (1358) 125, 375
- Jutta v. Runkel (1426) 188
- Jutte v. Königstein (1356) 555
- K s. C**
- L**
- Lahn (rechter Nebenfluß des Rheins) 40, 51, 54 f., 59, 138 f., 142, 213, 216, 253, 430 f., 456
- Grafschaft an der mittleren Lahn 247 f.
- Lahneck (Burg b. Oberlahnstein) 456
- Amtmann: Friedrich Brenner
- Kapelle 457
- Lahnstein (Nieder- u. Oberlahnstein), v. s. Wilhelm
- Lahr, v. s. Jakob
- Laimbach (zu Weilmünster, KrsLbWg) 123, 134, 236, 375
- Laimbach, v. s. Katharina u. Ludwig Conradi; Werner
- Lanbach, Hartmann, Glöckner zu Wg (1505) 150 f.
- Landolf, Mag., PropstWg (1294–1296), PropstDom Worms, Arzt v. Kg Rudolf v. Habsburg u. Kg Adolf v. Nassau, Bf v. Brixen († 1301) 103, 146, 153, 155, 266 f.
- Lange, Johann Christian, Dr., Generalsuperintendent In (1746) 421
- Langenau (b. Obernhof, RhLKrs), v. s. Johann
- Langenbach, Gerhard v., Burggf zu Dillenburg (1523) 316
- Gerhard; Johann
- Langenschwalbach* s. Bad Schwalbach
- Lang-Göns (Krs Gießen) 210, 236
- Langschied (zu Heidenrod, RhgTKrs) 518
- Lanoy, Kaplan Limburg (1779) 461
- Lanthauer s. Eobanus
- Lapicide s. Friedrich
- Lathauer (Lattauer, Latthawer), Eobanus (Iban), VikStAndreasIn (1535–1539) 464, 468, 506, 559, 561
- Lathauer, Eobanus, Mönch zu Eberbach (–1558), Pfr Niederseelbach († 1579) 561
- Lattauer (Latthawer) s. Eobanus
- Laubach (Krs Gießen), Pfarrer: Johannes Wißheubt
- Laubuseschbach (zu Weilmünster, KrsLbWg), Schäfer 548
- Lauerbach, Hartmann v. (1536) 281
- Laufdorf (zu Schöffengrund, LDKrs) 210, 230, 236 f., 239, 299
- Einwohner: Dibbes
- Laurbrunn, Melchior v., Amtmann zu In (1528) 418
- Laurenburg, Grafen v. s. Nassau
- Laurentius Gallicho, KanWg (1457) u. Dietkirchen 154, 168, 344
- Lauterbach (Vogelsbergkrs), v. s. Caspar Linck
- Lazarus s. Johann Dietzel
- Leyen, von der s. Johann

- Leipzig, Universität 196, 341, 504, 547  
 Lemp s. Gele; Henne  
 Leo X., Papst (1513–1521) 276, 359  
 Leonberger, Georg, Dr., Propst Wg (1549–1554), Offizial zu Koblenz, Kan u. DekStFlorin ebd., Kan-Dietkirchen 72, 78 f., 94, 103, 105, 155, 282–284, 305, 318 f., 327, 363, 367, 369–372, 401  
 Lerch v. Dirmstein, Caspar (1519) 225, 237  
 Lesch, Konrad, Sekretär u. Rat v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1549–1589) 442, 446, 472 f., 553  
 Leslau, Diözese 378  
 Leun (LDKrs) 58, **237**, 240  
 – Pfarrer 285  
 Leun, v. s. Krug; Gottfried Mor  
 Leutesdorf (Krs Neuwied), Glocken 39  
 Lich (Krs Gießen), Stift St. Maria, Kanoniker, Vikar u. Glöckner: Johannes Wißheubt  
 – – Steuer 162, 489  
 Lich, v. s. Johannes Feut; Gerlach; Johannes Wißheubt  
 Lychinsteyn, v. s. Werner  
 Lichtenhart († b. Weilmünster, Krs-LbWg) 223, **237**, 246, 262  
 Lidbecher, Johann, v. In, KanIn (1549) 450, 549, **554**  
 Liebecher s. Seybert  
 Liebenstein, v. s. Friedrich  
 Liech, Konrad, v. Wetzlar, KanSt-BartholomäusFrankfurt (1526) 539  
 Liederbecher (Liedebecher) s. Johann  
 Limbach (zu Hünstetten, RhgTKrs) 511, **518**  
 Limburg (a. d. Lahn, KrsLbWg) 55, 293, 345, 354  
 – Bürger: Wigand v. Eschenau  
 – Kapelle St Laurentius 492  
 – – Vikar: Johann Sculteti  
 – Kaplan: Lanoy  
 – Kornmaß 481  
 – Franziskaner 498  
 – Haus des v. Mudersbach 525  
 – Notar: Heinrich v. Alsfeld  
 – Pfarrer: Hartmann  
 – Schöffen 502, 513  
 – Stadtschreiber: Georg Rauscher  
 – Stift St. Georg 168 f., 314, 343, 381, 455, 463, 487, 492, 515, 535  
 – – Altar St Katharina, Vikare: Johannes Cerdonis; Nikolaus auf dem Graben; Kuno Meyden; Tilmann Mor  
 – – Altar St Maria 492  
 – – Altar St Nikolaus 492  
 – – – Vikar: Siegfried v. In  
 – – Altar St Thomas, Vikar: Johann Boppelin  
 – – Kanoniker: Klamann; Krafto; Swiker Neude; Hartung Schriber; Johann Scriptor  
 – – Kantor: Heinrich v. Wolfhagen  
 – – Kapitel 97  
 – – Vikar Heinrich Scheymmung  
 – – Gründung 56  
 – – Marktzoll 255  
 – – Organist 37  
 – – Propst 97  
 – – Seelbuch 381  
 Limburg, v. s. Siegfried Köth; Johann Compel; Anselm Gerlaci  
 Linck s. Caspar  
 Lindau, v. s. Heinrich  
 Lindecken, Eberhard v., Amtmann zu Sonnenberg (1536) 302 f.  
 Linden, v. s. Hermann  
 Lindenholzhausen (zu Limburg, Krs-LbWg) 320, 381  
 Lindschied (zu Bad Schwalbach, RhgTKrs) 516, **518**  
 Linz (a. Rhein, Krs Neuwied) 197  
 Linz, v. s. Johannes  
 Lyon (Südfrankreich), Konzil 529  
 Lyse v. Isselbach (1356–1363) 123  
 Lyse v. Schöneck (1369–1373) 271  
 Locheleyb s. Heincez  
 Löhnberg (Heimau, KrsLbWb) 142, 161, **237 f.**  
 – Amtmann: Georg u. Hermann Schen(c)k zu Schweinsberg  
 – Bürger 237, 289  
 – Bürgermeister 316  
 – Burgmannen: Johann v. Nassau; Johann Schütz v. Holzhausen

- die Kirche 167, 209, 237 f., 289, 309, 333
  - – Baumeister 315
  - – Altar St. Anna 316
  - Gemeinde 18, 309, 315–317, 333
  - Gemeinderat 316
  - Pfarrei 18, 154, 315 f.
  - Pfarrer 238
  - – Johann Kreuch; Johannes Matern; Simon Meurer; Anthonius Norst; Rorich
  - – Kaplan: Heinrich Rosencranz
  - Schönhalshof 238
  - Löhnberg, v. s. Konrad; Heinrich; Johann
  - Loer s. Cerdonis
  - Löw v. Steinfurth 251
  - Loher Gericht (*Lowe*) 238, 383
  - Lois, Johann, v. Waldernbach (1511) 179
  - Lombardei 155, 266
  - Loon, v. s. Margaretha
  - Lorch (RhgTKrs), v. s. Johannes Copergelt
  - Lorsch (Krs Bergstraße), Benediktinerkloster 58–60, 432
  - Losse s. Georg
  - Lothar II., Kg v. Ostfranken (855–869) 239
  - Lothringen, Prinzessin v. s. Elisabeth
  - Lowe* s. Loher Gericht
  - Lower s. Johannes Cerdonis; Henne; Czyne
  - Lucie s. Johann; Nikolaus
  - Lucius III., Papst (1181–1185) 432, 516
  - Luckard v. Reifenberg (15. Jh.) 471
  - Lucke s. Ele; Friedrich; Heinrich; Hermann; Jutta
  - Ludwig der Fromme, Ks (814–840) 54
  - Ludwig das Kind, Kg v. Ostfranken (900–911) 53, 56, 58, 251
  - Ludwig, PropstStBartholomäus Frankfurt (1146) 264
  - Ludwig, KanIn? (1405) 543
  - Ludwig, Kaplan v. Heinrich Sure zu In (1314) 530
  - Ludwig, DekWg (1355–1360) 95, 290, 375
  - Ludwig, VikStNikolausWg (1474–1484/85) 143, 389
  - Ludwig, Uhrmacher zu Worms (1549) 421
  - Ludwig Conradi, v. Laimbach (1319) 236
  - Ludwig Fussinger (Fussunger), VikWg (1355–1372) 87, 125, 375, 376
  - Ludwig v. Mengerskirchen, VikWg (1356) 376
  - Ludwig Gf v. Nassau-Wg (1490–†1523) 21, 31, 38, 132 f., 144, 152, 160 f., 172, 179, 192 f., 299, 315, 388 f., 459
  - Ludwig Pistoris, v. In, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1414–1418) 461, 543
  - Ludwig v. Weidbach, Bg zu Wetzlar (1370 †) 99
  - Sohn Ludwig (1382 †) 99
  - Luelkeshem s. Pctrus Nicolai
  - Lüttich (Belgien), Domstift, Kanoniker: Gf Gerlach v. Nassau
  - Lützelberg, Peter, Pfr Grävenwiesbach (1554), dann Weilmünster 327
  - Lützelkoblenz (zu Koblenz), v. s. Rifrid
  - Lukardis, v. In (14. Jh.) 491
  - Lugke s. Henne; Sophie
  - Lull, Abt v. Hersfeld, Ebf v. Mainz (754–†786) 55
  - Lummerlei s. Henne
  - Luther, Martin 66–70, 96, 100, 166, 299 f., 359 f., 444
  - Lutzenhausen, v. s. Martin Zimmer
- M**
- Magdeburg (a. d. Elbe), Domstift, Reliquien 178
  - Mayen (Krs Mayen-Koblenz), Orgel 37
  - Mailand (Norditalien) 266
  - Mainz 55, 273 f., 276, 397, 421, 431, 488, 533, 555, 557
  - Bürger: Valentin Fuln
  - Bürgerschaft 300
  - Kirche St Christophorus, Baufabrik (Pfarrer, Baumeister u. Zwölfer) 539
  - Kloster St Agnes 438
  - Kloster (Stift) St. Alban, Abt: Hermann
  - – Kantor 302



- – Kapitel 302
- – Vikare: Petrus Schwalbach; Johannes Wißheubl
- – Scholaster 302
- – – Wigant Faust
- Kloster der Augustiner 498
- Kloster der Karmeliten 498
- Kloster St Jakobsberg, Kreuzaltar, Vikar: Heynemann Richwini
- Diözese 469
- Domstift, Kanoniker 265, 268
- – – Heinrich Beyer v. Boppard; Engelbert Gf v. Nassau-Wiesbaden; Winter v. Reifenberg; Hermann v. Schöneck; Johann Specht d. Ä.; Rorich v. Sterrenberg
- – Kapitel 535
- – Dekan 265
- – – Bernhard v. Breydenbach
- – Orgel 419
- – Präsenz 535
- – Propst 265
- – Schule 359
- Erzbischof 284, 452, 455 f., 458, 460, 522 f.
- – Lull (754–786); Adalbert I. (1110–1137); Adalbert II. (1138–1141); Heinrich (1142–1153); Gerlach v. Nassau (1346–1371); Adolf I. v. Nassau (1381–1390); Konrad II. v. Weinsberg (1390–1396); Johann v. Nassau (1397–1419); Diether v. Isenburg (1459–1461, 1475–1482); Adolf II. v. Nassau (1461–1475); Berthold v. Henneberg (1484–1504); Albrecht v. Brandenburg (1514–1545); Daniel Brendel v. Homburg (1555–1582); Johann Philipp v. Schönborn (1647–1673)
- – Bestätigung der Äbte, Propste u. anderer Prälaten 532
- – Diener: Heinrich Slorcker
- – Generalvikar: Bruno Trudelonis
- – Marschall Rudolf v. Schwalbach
- Erzstift 430 f., 510
- – Benefizieneinkünfte der Kleriker 532
- – Chorbaulast 523
- – Residenzpflicht der Pastoren 532
- – Weißen der Kleriker 532
- Vitztum 300
- – Philipp Brendel v. Homburg
- Geistl. Stuhl, Schreiber: Jacob Hommel; Caspar Linck
- – Siegelbewahrer: Dr. Konen Wittich
- – Siegler: Johann Kotteram
- Hofgericht 523
- Hofrichter: Philipp Brendel v. Homburg
- Maler: Erhard Reuwich
- Offizial 275
- Regierung 523
- Rentmeister: Johann Faust
- Revisorium 523
- Sattler: Melchior Ruffenstein
- Schule 364
- Stadtrat 300
- Stifte 532
- Stift St Viktor, Anwärter: Johannes Wißheubl
- – Propst 62
- – Schule 359
- Stift St Johannes 76
- – Dekan 167
- Stift St. Maria ad gradus, Scholaster: Adolf v. Breithardt
- Stift St Maria im Felde, Kanoniker: Johannes Wißheubl
- Stift St Moritz, Propst: Gisilbert; Hartmann
- Stift St Peter, Kanoniker: Paul Dörr
- – Dekan 532
- – – Konrad v. Königstein
- – Vikar: Walter v. In
- – Scholaster: Adolf v. Breithardt; Valentin Dörr; Philipp Trudelonis
- Stift St Stephan, Kanoniker: Johann Fust
- – Kirche 274 f.
- – Dekan 274
- – – Johann Fust; Johannes Wißheubl

- — Propst 267, 271
- Universität 194, 359
- Mainzer Stiftsfehde, Gefangene 534, 564
- Man s. Katharina; Konrad; Heinrich
- Mannheim (Baden-Württemberg), Zoll-  
stätte 23 f.
- Mansfeld (Sachsen-Anhalt) 281
- Mansfeld, Gfn Anna, 2. Fr. v. Gf Phi-  
lipp III. v. Nassau-Wg (†1537) 31,  
281
- Marburg (a. d. Lahn, Krs Marburg-Bie-  
denkopf) 275, 318
  - Deutscher Orden 98
  - Dominikanerkloster 169, 302, 374
  - — Mönch: Jakob
  - Organist 147
  - Universität 71, 102, 196, 327, 360 f.,  
364—366, 399, 401, 505, 558
  - — Prälektorstelle 69
- Marburg, v. s. Katharina; Hartmann  
Ibach
- Mardorf (zu Amöneburg, Krs Marburg-  
Biedenkopf), v., Familie 275
- Margaretha, Markgfn v. Baden, Fr. v.  
Gf Adolf II. v. Nassau-In (†1442)  
412, **416**, 418, 475, 526, 533
- Margaretha, Gfn v. Loon-Heinsberg, 1.  
Fr. v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wg  
(†1446) 30, 188
- Margarete, Gfn v. Nassau-Dillenburg,  
Fr. v. Gf Dietrich I. v. Sayn (†1467)  
500 f.
- Margarethe, Burggfn v. Nürnberg, Fr.  
v. Gf Adolf I. v. Nassau-Wiesbaden-  
In (14. Jh.) 418, 486, 531
- Maria, hl, Patronin von fünf Römerka-  
stellen im Erzstift Trier 52
- Maria, Gfn v. Nassau-Dillenburg, Fr. v.  
Gf Johann II. v. Nassau-Wiesbaden-  
In (†1472) **416**, 500 f.
- Marienfels (RhLKrs), Landdekanat 371,  
443
- Marienstatt (zu Streithausen, Wwkr.,  
Zisterzienserkloster 287, 307, 329,  
500
- Marienthal (zu Geisenheim, RhgTKrs),  
Haus der Brüder vom Gemeinsamen  
Leben 501
- Markwart v. Hattstein (1496/97) 161
- Marquard, Pfr In (1300) 433
- Marsilius v. Reifenberg, Wetterauer Li-  
nie (1467—1493 †) 469 f., 513
- Marsilius v. Reifenberg, Wetterauer Li-  
nie (1493) 470
- Martorff, Friedrich, PropstWg (1502—  
1527), Familiare v. Papst Alexander  
VI., Kan u. DekStBartholomäus  
Frankfurt, Pfr HlKreuz an St-  
Katharina ebd. 103, 154, **275 f.**
- Ludwig, Bg zu Frankfurt (1502) 275
- s. Johann
- Martin V., Papst (1417—1431) 79, 154,  
157, 272, 290, 292, 311 f., 320, 322 f.,  
337—342, 378 f., 553
- Martin, KanIn (1539) 553
- Maß s. Frensius
- Matern Spitzfaden, v. Weilmünster,  
VikStAndreasWg (1476—1496),  
Notar, Prior Pfannstiel 126, 160,  
196, 276, 353, 384 f., 387, **389 f.**
- Matern, Friedrich, Bäcker zu Wg (1549)  
318, 400
  - (Dern, Materni), Johannes, v. Wg,  
AnwStNikolausWg (1505), Kan  
(1528) u. Schol ebd. (1549—1551),  
Pfr Löhnberg (1509—1551), Notar  
94, 97, 110, 143, 150, 154, 160, 237,  
**314—319**, 356, 361, 393—395, 400
  - Philipp, AnwStBarbaraWg (1549)  
129, 318, **400**
  - Tonges, Bäcker zu Wg (1551) 318
- Matthäus (Matheus), Bf v. Worms  
(1405—1410) 237
- Matthias Ducker, Student (1489),  
VikWg? (1507—1515) 195, **394**
- seine Dienerin 394
- Matthias Floeborn, KanIn (1473—  
1477), Pfr Niederseelbach (1496 †)  
450, 499, 526, **545 f.**, 559
- Matthias Theoderici, Dr., KanStFlorin  
Koblenz, Stellvertreter des Offizials  
ebd. (1463) 384
- Matthiis Nymanß, zu In (1496/97) 558
- Maximilian I., dt. Ks u. Kg (1486—  
1519) 483
- Maximilian II., dt. Ks u. Kg (1562—  
1576) 432

- Maximin, hl Bf v. Trier (330–347) 50, 178
- Mechtel, Johann, DekLimburg (1604–1617), KanStPaulin Trier (1630) 96
- Mechtild v. Ernsthausen (1308) 332
- Medem, das 57
- Medicus, Wilhelm Ludwig, Archivar zu Wg (1739–1816) 47, 212
- Medius s. Johannes
- Mehlem (zu Bonn), Pfarrei 239
- Mehn, Johann, gfl Amtskellner zu In (1549), Befehlshaber der ledigen Präbenden oder Korpora 442 f., 474
- Meyden s. Konrad
- Meisner, Daniel (1628) 25
- Melanchthon, Philipp (1549–1552) 327, 401
- Melchelinus s. Milchling
- Melchior, Schulmstr In (1548–1549) 442, 480
- Melchior, Abt v. Schönau (1478) 515
- Melchior Dubenesser, AnwKanWg (1427–1430) u. StLeonhard Frankfurt 322, **341**
- Mendich, Cornelius, Kleriker zu Koblenz (1554) 283
- Mengerlinghausen (zu Arolsen, Krs Waldeck-Frankenberg), v. s. Jost Syring
- Mengerskirchen (KrsLbWg) 123, 233, 238, 329
- Pfarrer: Heinrich Zammart
- Mengerskirchen, v. s. Heinrich; Johann; Ludwig; Rucker; Udo d. Ä. u. d. J.
- Mensfelden (zu Hünfelden, KrsLbWg) 55, 320
- Einwohner: Kläre; Klärchen; Elschen
- Merckel v. Frauenstein (1383) 524
- Merenberg (KrsLbWg) 129, 142, **238**, 392
- Kellner: Withge
- Kirche (Kapelle) 321
- – Benefiziat: Heinrich Lucke
- – Vikar: Hermann Brunst; Johann Tyetz
- Pfarrei 362 f.
- Reiter 225
- Merenberg, v. s. Rübsame
- Merenberg, Herren v. 240, 248, 251, 260
- s. Gertrud; Hartrad
- Merge, Magd v. Johann Kirberg d. Ä. zu In (1496/97) 536
- Merian, Mathäus (1646) 25, 413
- Merlau, v. s. Eberhard
- Merowinger, die 55
- Merzhausen († b. Kraftsolms u. Oberquembach, LDKrs) 58, 98, 240
- Metz (Lothringen), Bischof: Dietrich Beyer v. Boppard
- Metz, Johann Joseph, Präsenzmrstr zu Wg (1669) 246
- Metz, v. s. Berthold; Burckhard; Gottfried
- Mezce Vierhenkel, zu Wg (1397) 152
- Metze v. Isenburg, Fr. v. Gf Johann I. v. Nassau-Beilstein (1425) 321
- Metzger s. Contze
- Meurer, Simon, Vik Gau-Algesheim (1550–1551), Pfr Löhnberg (1552) 326 f.
- s. Weigandt
- Michael Armbruster (Balistarii, Balistarius), v. Kubach, KanWg (1466–1476) 346, **349 f.**, 351
- Michael Schenkenberg, VikStNikolaus-Wg (1428), Kan ebd. (1428–1432, 1458 †) 143, 189, 341, **342**, 380
- Michel Armbruster, Bg zu Wg (1428–1454) 350
- Michelbach (zu Aarbergen, RhgTKrs) 483, **519**, 533
- Schultheiß 519
- Michelbach s. Tilmann
- Michelbach, v. s. Heinrich
- Milchling, Adelsfamilie 285
- s. Konrad; Theodor
- Miltenberg (Unterfranken) 537
- Mitteldorf († n Niedershausen, KrsLbWg) 238
- Mittelrechtenbach, Kirchsatz s. Rechtenbach
- Möttau (zu Weilmünster, KrsLbWg) 58, **238**, 240
- Möttau, v. s. Endres v. Wurczebach
- Molnfritz, Martin, Sekretär v. Gf Philipp II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1543–1555, † 1568) 562

- Philipp Franz s. Mühlenfritz
  - Moltwerffe, zu Wg (um 1395) 257
  - Monheim (Krs Donauwörth), Benediktinerinnenkloster 52 f.
  - Montabaur (Wwkr) 55, 197
  - Montabaur, v. s. Johann Kuser; Johannes Nase; Richwin; Heynemann Richwini
  - Monthabuir, Dietrich, Glöckner zu Wg (1557) 150
  - Mor, Petrus, v. Oberlahnstein, Vik-StMaria ebd. (1509) 549
  - s. Gottfried; Tilmann
  - More gen. Mormey, Matthias, v. Wetzlar, Notar (1505) 314, 394
  - Mormey s. More
  - Mosbach (Ortsteil v. Biebrich, zu Wiesbaden) 508, 531
  - Moselweiß (zu Koblenz), v. s. Simon Moser, Anton, ev. Pfr Wg (1562–1611) 47, 73, 81, 151, 208 f., 368
  - Moß s. Frensius
  - Mudersbach, Ludwig v. (1513) 525
  - Margarete v. († 1551) 29
  - Mühlenfritz (Molnfritz), Philipp Franz, VikStMartinIn (1547) 475, **562**
  - Münster (zu Selters/Taunus, KrsLbWg) 239
  - Münstermaifeld (Krs Mayen-Koblenz) 368 f., 371, 373, 444
  - Stift St Martin u. St Severus 372
  - – Kanoniker: Gregor v. Virneburg
  - – Dekan: Johann v. Konstanz
  - – Propst: Philipp v. Schöneck
  - Münzenberg (Wetteraukr), v. s. Ulrich Muer, Hengen, zu Wg (1571) 21
  - Muffendorf (zu Bonn), Kirche 58 f., 209, 221, **239**
  - Mull, Johann, KanStFlorin Koblenz (1554) 283
  - Murer s. Else; Johann
  - Murschir, Jude zu Wetzlar (1385) 310
  - Muselin s. Eginolph; Eynolf; Elisabeth; Hermann
- N**
- Nannichius, Propst Boppard (1000) 62
  - Nase s. Johannes
  - Nassau (RhLKrs) 59, **239**
  - Bürger: Johann Schmit
  - Kellerei: der Gff v. Nassau-In 509–511
  - – der Gff v. Nassau-Wg 509–511
  - – Kellner: Emmerich Seelgen
  - gfl Kellner 459
  - Kirche 528
  - – Glocken 39
  - – Patronatsstreit 457
  - Pfarrei 436
  - Weingärten 327
  - Nassau, Johann v., Burgmann zu Löhnberg (1519) 315
  - Nassau, Grafen 106, 222, 234, 254 f., 431, 455, 515, 531
  - s. Heinrich II.; Rupert; Ruprecht; Walram I.
  - – als Gff v. Laurenburg 64, 239
  - – Teilungsvertrag v. 1255 431
  - Gff des ottonischen Stammes 509, 529
  - s. Otto
  - Gff des walramischen Stammes 509
  - s. Gerlach; Imagina; Ruprecht u. Ruprecht; Walram II. u. III.
  - – als Vögte des Hochstifts Worms 16, 64 f.
  - Nassau-Beilstein, Gff 210, 240
  - Gf Johann III. (1513–1561) 242, 316–318, 363
  - s. Johann I. u. II.
  - Nassau-Diez, Gf s. Adolf
  - Nassau-Dillenburg, Gff 222, 226, 229, 238, 240, 243, 257
  - Gf Wilhelm (1516–1559) 317 f., 489
  - – Visitor: Heilmann Crombach
  - – Superintendent: Erasmus Sarcerius
  - s. Heinrich; Johann IV. u. V.; Maria Nassau-Oranien, Fst 257
  - Nassau-Saarbrücken, Gff 284, 522 f.
  - Gf Albrecht († 1593) 73, 130, 217, 228, 358, 396
  - Fst Friedrich Ludwig († 1728) 413
  - Gf Johann († 1574) 476
  - Gf Johann (1634) 26
  - Gf Johann Kasimir († 1602) 229
  - Gf Wilhelm Ludwig († 1640), 26, 415

- s. Johann Ludwig
- Nassau-Usingen, Fürstentum 48
  - – Archivar: Friedrich Ferdinand v. St George
  - – Konsistorium 461
  - – Fst Karl († 1775) 461
- Nassau-Weilburg, Gff 38, 104, 118, 201 f., 210, 228, 238, 247 f., 250, 276–278, 301 f., 393
  - – als Fürsten 523
  - – als Reichsvögte zu Wetzlar 260, 383
  - – Beamte 202
  - – Befehlshaber 386
  - – Kellerei s. Wehen
  - – Visitation der Kirchen u. Schulen 21, 70, 369
  - – Fiskus 523
  - – Geistlichkeit 66
    - – – Schenkung zur 1. Messe von Geistlichen 161
  - – Gesandte 489
  - – Haushaltung 299
  - – Hofmeister 392
  - – Narren am Hof 96
    - – – Hans; Peter
  - – Pfarreien, Absenzzahlung 326
  - – Schreiber 162
    - – – Clais
  - – Superintendenten: Heinrich Stroß; Jakob Charisius
    - – – Vizesuperintendent: Vincenz Cuno
  - – Fst Karl August († 1753) 74
  - – Fst Karl Christian († 1788) 461
  - – Gf Ernst Casimir († 1655) 26
  - – Gf Friedrich († 1675) 221
  - – Gf Johann Ernst (1675–1719) 15, 29, 38, 40, 460
  - – Gf Philipp III. (1523–1559) 22–24, 29, 31, 41, 43, 66 f., 70–72, 85, 87, 96, 99 f., 105, 129 f., 133, 163, 165 f., 169, 193, 199, 210, 213 f., 222, 235, 237–239, 242, 252, 259, 278–284, 299 f., 302–305, 314, 316–318, 326 f., 356, 360–368, 370–373, 395–401, 441, 488, 510 f., 540, 549
    - – Amtmann zu Wg 299
    - – Befehlshaber 371
- – Kanzlei 281
- – Mundkoch: Seiffridt Koch
- – Räte 100
- – Rentmeister 299
- – Sekretär 22, 299
  - – – Johann Kolb; Johann Cuno (Chun)
- – Gf Wilhelm Ludwig (1634) 27
- – s. Johann; Johanna; Philipp I.
- Nassau-Wiesbaden-Idstein, Gff 461 († 1721), 495, 533 f., 544, 546
  - – Buttergeld zu Kirchenbauten 537
  - – Vogt zu Oberlahnstein: Eberhard Nauholtz
    - – Gesandte 489
    - – Sekretär 465, 487, 559
  - – Gf Adolf IV. († 1556) 416 f.
  - – Fst Georg Samuel († 1721) 460, 480
  - – Gf Johann († 1677) 413, 460
  - – Gf Johann Ludwig I. († 1596) 420, 474, 476, 522
    - – Rat: Dr. Philipp Werlin
  - – Gfn Maria, Fr. v. Gf Ludwig v. Nassau-Wg († 1548) 31, 38, 133, 150 (die Gfn), 172, 192
  - – Gf Philipp II. († 1558) 417, 433, 437, 440–445, 451, 459 f., 462, 472, 474 f., 479, 485 f., 488 f., 491, 499, 512, 514–519, 521 f., 524 f., 529, 538–540, 548, 550–554, 559–561, 564
    - – Kaplan 441
    - – – Matthias Becker
    - – ev. Hofprediger: Nikolaus Gomppe
    - – Leibeigene 548
    - – Oberkoch: Johann v. Holzhausen
    - – Obereinnehmer der Steuer: Conrad Kolb; Karl v. Stockheim; Jakob Weilnau
    - – Sekretär: Konrad Lesch; Martin Molnfritz; Bernhard Steick
    - – s. Adolf II.; Johann II.; Philipp I.; Walram IV.
- Nassau, Herzogtum 48
  - – Zentralstudienfonds 75, 212, 447 f.

- Nastedir s. Heinrich  
 Nauborn (zu Wetzlar) 73, 216, 236, **239**, 261, 305  
 – Pfarrer 215, 299  
 Nauholtz, Eberhard, Vogt zu Oberlahnstein (1592) 522  
 Naunheim (zu Wetzlar) 98  
 Neckar (rechter Nebenfluß des Rheins), Zoll 23  
 Neesbach (zu Hünfelden, KrsLbWg), Kirche 535  
 – Gemeinde 535  
 Neylich (1457 †) 189  
 Neminis (s. a. Niemands), Johannes, v. In (1534) 505, 558  
 – s. Engelbrecht  
 Nemo s. Paul Niemands  
 Nenderoth (zu Greifenstein, LDKrs) Kirche 63, 111, 156, 217, 233, **239 f.**, 328  
 Nepi (Mittelitalien), Bischof: Zannardus  
 Neude s. Swicker  
 Neuhausen, Stift s. Worms  
 Neuhaus (zu Taunusstein, RhgTKrs), 433, 493, **519**  
 – Kapelle 435, 449, 451, 506, 509, 513  
 – – Gottesdienst 499  
 – – Inkorporation in Dekanat In 519  
 Neukirchen (zu Braunfels, LDKrs) 58, 156 f., 201, **240**, 345, 349  
 Neuß (Nordrhein-Westfalen) 197  
 Neustadt i. d. Pfalz 485  
 Neuweilnau (zu Weilrod, Htkrs) 66, 279, 299, 313, 356, 473, 519  
 – Amtskellner 473  
 – – Balthasar Kesser  
 – Bürgermeister u. Gemeinde 162  
 – Hof des Gf v. Nassau-Wg 362  
 – Landknecht: Johann Solingen  
 – Schultheiß: Hermann v. Köln  
 Nickenich, v. s. Katharina  
 Nidda (Wetteraukurs) 198  
 Niederauroff (zu In, s. a. Auroff) 519  
 Niederbiel (zu Solms, LDKrs), v. s. Conrad Greser  
 Niederbrechen (zu Brechen, Krs LbWg), Landkapitel 303  
 Niederems (zu Waldems, RhgTKrs) 519  
 Niedergirmes (zu Wetzlar, LDKrs) 203, 210, 238, **240**, 261, 346, 351, 383 f.  
 – Kirche 263  
 Niederkleen (zu Langgöns, Krs Gießen) 98  
 – Pfarrer 285  
 Niedernhausen (RhgTKrs) 475, 511, 519  
 Niederoffdilln († zu Haiger, LDKrs) 201, **240 f.**  
 Niederquembach (zu Schöffengrund, LDKrs) 201, 203, 205 f., 216, 218, **241**, 249, 345, 349  
 Niederseelbach (*Selbach*, zu Niedernhausen, RhgTKrs) 437, 443, 474–476, **519**, 524, 543, 545  
 – Kirche, Marienaltar 470  
 – Kirchspiel 534, 544  
 – Gerichte 533 f., 544  
 – Pfarrer: Matthias Floeborn; Eobanus Lathauer; Paul Niemands  
 Niederselters (zu Selters/Taunus, KrsLbWg) 519  
 Niedershausen (zu Löhnberg, Krs-LbWg) 44, 48, 201, 203–206, 208 f., 215, **241–243**, 245, 294, 313, 345, 349, 352  
 – Kirche 134  
 – – Sonntagsmesse 124  
 – Pfarrei 72, 78, 241–243  
 – – Wedemhof (Pfarrhof) 242, 367  
 – Pfarrer 205  
 – – Friedrich Rauch; Johann Rols-husen  
 Niederwetz (zu Schöffengrund, LDKrs) 216  
 – Priester 233  
 Niemands, Konrad, VikHimmelskirche In (1504) 479, **560**  
 – (Nyemonis) s. Engelbrecht; Paul  
 Niemants s. Paulus  
 Nyemonis s. Paul Niemands  
 Nikolaus V., Papst (1447–1455) 154, 272–274, 312, 342–344, 381  
 – Familiare: Hartmann Spaanhuet  
 – Zehntforderung 154  
 Nikolaus, Bf v. Azoten, Suffragan v. Ebf v. Trier (1549) 157  
 Nikolaus, Ritter (1320) 128, 289

- Nikolaus Ernesti, VikStGerman Speyer (1458–1465) 377
- Nikolaus Ernesti Tinctoris, v. Wetzlar, VikWg (1391), VikStGerman Speyer 376 f.
- Nikolaus auf dem Graben, VikSt-Katharina Limburg (1425) 323
- Nikolaus Lucie, v. In, VikStMariaIn (1424–1427), Schulrektor u. AnwScholStPeter u. StPaul Aschaffenburg (1423, 1427), Pfr Oberauroff (1426), 475, 482, 504, 544, **555 f.**
- Nikolaus Nuemburg, VikWg (1421), Notar 160, **379**
- Nikolaus v. Oppenheim, KanDom Worms (1357†) 269
- Nikolaus Prusse, VikStMargaretaWg (1415–1432), Notar 134 f., 160, 322, **378, 379**
- Nikolaus v. Scharfenstein (1467) 210, 235
- Nikolaus v. Schwalbach, KanIn (1496/97), Dek ebd. (1502–1534), AnwKanStBartholomäus Frankfurt (1521–1526) 426, 482, 510 f., **536–539, 540**
- Mägte: Katharina; Eylgen
- Nikolaus v. Smydburg, Orgelbauer (1473/74) 37
- Nikolaus Snauhardt, KanDietkirchen (1458) u. Diez (1462) 167 f., 293
- Nikolaus Weißbecker, v. Germersheim, AnwKanWg (1428) **341, 342**
- Nymandt, Philipp, Wirt zu In (1525) 558
- Nymanß s. Claß; Elße; Matthiis; Paulus Nizenus s. Bessarion
- Noesselt, Johann August, Professor Halle (1769/94) 429
- Nolde s. Kraft
- Normannen 53
- Norst, Anthonius, Pfr Löhnberg (1507–1513) 315
- Nortwint s. Heinrich; Johann Nuemburg s. Nikolaus
- Nuenkirchen*, von s. Heinrich Czammart
- Numerasti, Johann, v. Wetzlar, KanWg (1507?–1549) 42, 94, 116, 304, 356, **357 f.**
- O**
- Oberaumenau († n Aumenau, links der Lahn) 243
- Oberauroff (*Auruff*, zu In, s. a. Auroff) 432, 468, 508, **519, 532 f.**
- Bannwein 532
- Bede (Steuer) 532
- Kirche 556 f.
- – Altar St Katharina 439
- – Altar St Nikolaus, St Antonius u. St Barbara 499, 545
- – Geleucht 328
- Pfarrer 439
- – Nikolaus Lucie
- Schultheiß 519
- Oberbiel (zu Solms, LDKrs), Fischer 358 f.
- Oberbiel, v. s. Aula Greser
- Oberems (zu Glashütten, MTKrs) 519
- Ober-Flörsheim (Krs Alzey-Worms) 265
- Oberkleen (zu Langgöns, Krs Gießen), Pfarrei 287
- Oberlahngau 54
- Grafschaft an der mittleren Lahn, Königsscheffel 57
- Oberlahnstein (zu Lahnstein, RhLKrs) 441, 459, **520–524**
- Amt 523
- Amtmann 458, 460, 523
- Bürger 430, 455, 458
- Burggraf 430, 458
- Burgmannen 430, 458
- Kapelle Hl Geist auf dem St Martinsberg 458
- Kapelle St Maria im Felde (vor den Mauern) 459, 548, 550
- – Vikar: Diether Felthen; Peter Hack; Johann Hundsrucker; Johann Zaegiler
- Kellner: Johann Zegeler
- Kirche St Martin 449, 455 f., 507, 520–524
- – Ablass 457
- – Altar St Katharina, Vikar: Philipp; Heinrich Slorcker
- – Frühmeßaltar St Maria 458 f.
- – – Vikar: Petrus Mor; Anthonius Zappe

- – – Frühmesse 542
- – Altar St Nikolaus 456, 458
- – Altar St Sebastian, St Antonius u. St Hieronymus 458, 543
- – – Vikar: Emmerich Cronenberger; Simon v. Moselweiß
- – Altaristen (Kapläne) 460, 521 f.
- – – Birett mit Schaf- oder Ziegenfell 458
- – – Kaplan: Johannes Plancz
- – Chor, Epitaph v. Johann Richter alias Sartoris 552
- – – Baulast 522–524
- – Immunität 550
- – Patronatsrecht der Gff v. Nassau-In 434 f., 455, 460
- – – über die Altäre 521
- – – Übergang des Patronatsrechts auf Gff v. Nassau-Wg (1700) 523
- – Wandtabernakel 420
- fränkischer Königshof 455
- Vogtei der Gff v. Nassau 455, 458
- – Vogt: Eberhard Nauholtz
- Hospital 458 f.
- – Kapelle, Altar St Jakob u. St Johannes 552
- – – Vikar: Heinrich Gerlach; Johann Richter alias Sartoris
- Pfarrei, Visitation v. 1788 523
- Pfarrer (Vikar) 450, 453 f., **461 f.**
- – Liste 461 f.
- – Philipp Breitenbach; Cornelius Coenen, Gerhard Krafft; Jacobus Junck; Jakob Thomae
- – Birett mit Eichhörnchenfell 458
- – Einkünfte 508
- – Investierung durch Archidiakon v. Dietkirchen 551 f.
- – *inra episcopalia* u. andere Lasten 434, 522
- – *portio congrua* 434 f., 456
- – Präsentation durch DekIn mit Zustimmung des Kapitels 551 f.
- – Trennung zwischen Pastorat u. Pfarrei (Vikarie) 457
- – Zehnteil 521 f.
- Pfarrhaus, Baulast 522 f.
- Rheinzoll 455 f., 515, 520
- – Zollschreiber 460, 510, 547
- – – Quirin Schnatz
- Salhof 456
- Salkellner des Ebfs v. Mainz 510
- – Konrad Rispatch
- Schöffen 430, 456, 458
- Stadtgericht 460
- Stadtrat 460
- Stadtrecht 456
- Stadtsiegel 456
- Weinfuder des DekIn 511
- Wildbann 455
- Zehnte 482, 486, 511, 549
- – Weinzehnte 455 f.
- – – Zehndrittel des Kapitels v. In 509
- – Zehnte von den Rödern 455
- Zehnthof 520 f.
- Oberlahnstein, v. s. Friedrich Dickel; Diether Felthen; Johann Hundsrucker; Petrus Mor
- Oberndorf (zu Solms, LDKrs), Pastor: Konrad Milchling
- Oberneisen (sö Diez, RhLKrs), Pfarrer: Johann Nortwint
- Oberquembach (zu Schöffengrund, LDKrs) 130, 201, 203–206, 209, 232, **243–245**, 313, 319
- Kirche 244 f.
- – Baumeister 244 f.
- Gemeinde 244
- Pfarrer 244
- Schultheiß 245
- Ober-Ramstadt (Krs Darmstadt-Dieburg), Pfarrer: Heinrich v. Geroldstein; Tilmann v. Michelbach
- Ober-Rosbach (zu Rosbach vor der Höhe, Wetterauks) 155
- Obershausen (zu Löhnberg, KrsLbWg) 201, **245 f.**, 294, 345 f., 349, 351
- Oberseelbach (zu Niedernhausen, RhgTKrs) 475, 519, **524**
- Oberselters (zu Camberg, KrsLbWg) 524
- Oberwetz (zu Schöffengrund, LDKrs) 246
- Kirche 232, 288, 329
- Pfarrer 325



- Oberwesel (a. Rhein, Rhein-Hunsrück-Krs), Kurie des Ebfs v. Trier 484
- Odalfrid, Bf v. Eichstätt, Kanzler Kg Konrads I. (912–913) 53
- Odersbach (zu Wg) 52, 54 f., 123, 127, 132, 139, 143, 151, 201, 205, 207, 209, 223, 233, 246, 254, 257 f., 262, 375, 395
- Friedhof 254
  - das Truchsessengut 290
- Odersberg (zu Greifenstein, LDKrs), v. s. Rucker
- Öttingen (Bayern, Krs Nördlingen), v. s. Friedrich IV.
- Offdilln (zu Haiger, LDKrs) 230
- Offheim (zu Limburg, KrsLbWg) 227, 246, 306, 328
- Ohren (zu Hünfelden, KrsLbWg) 524
- Oppenheim (Krs Mainz-Bingen), Schultheiß, Schöffen u. Bürger 266
- Oppenheim, v. s. Johann Dietzel; Nikolaus
- Orlen (zu Taunusstein, RhgTKrs) 23
- Ott(h), Anna (1562) 399
- Hans, Bg zu Gießen (1562) 399
  - Johann, v. Herborn, VikSt-MargaretaWg (1534–1549), Schulmstr ebd., Pfr Essershausen 41–43, 110, 134 f., 148, 197 f., 200, 313 f., 397–399
- Osterstufe 57
- Otterberg (Krs Kaiserslautern), Zisterzienserkloster 265 f.
- Otto I., dt. Ks u. Kg (936–973) 247
- Otto II., dt. Ks u. Kg († 983) 61
- Otto III., dt. Ks u. Kg (983–1002) 39, 42, 61–63, 102, 187, 221, 239, 254, 263
- Otto, Gf an der mittleren Lahn (912) 56 f., 60, 247
- Otto Gf v. Gleiberg (vor 1197) 248
- Otto I. Gf v. Nassau, ottonisches Stammes († 1289) 64, 253, 327, 456
- Otto II. Gf v. Nassau-Dillenburg-Siegen († 1350/51) 237, 289, 309, 333
- Otto Gf v. Solms-Braunfels (1369) 218, 232
- Otto Gf v. Solms-Braunfels (1467–1471) 203, 347, 383
- Schreiber: Konrad
- Otto v. Ziegenhain, Ebf v. Trier (1418–1430) 459
- ## P
- Paderborn s. Hermann
- Palästina 132
- Paltz s. Gerlach
- Papst 153–155, 245, 283, 393, 443
- Lucius III. (1181–1185); Bonifatius VIII. (1294–1303); Clemens V. (1305–1314); Johann XXII. (1316–1334); Clemens VI. (1342–1352); Innozenz VI. (1352–1362); Urban V. (1362–1370); Bonifatius IX. (1389–1404); Innozenz VII. (1404–1406); Gregor XII. (1406–1415); Martin V. (1417–1431); Eugen IV. (1431–1447); Nikolaus V. (1447–1455); Calixt III. (1455–1458); Pius II. (1458–1464); Paul II. (1464–1471); Sixtus IV. (1471–1484); Innozenz VIII. (1484–1492); Alexander VI. (1492–1503); Julius II. (1503–1513); Leo X. (1513–1521)
  - Ablassverheißung 153
  - Konkordat v. 1448 154 f.
  - Vizekanzler 283
  - Legat: Bessarion v. Nizenus; Hieronymus v. Bologna
  - Maßnahmen in Kirchensachen: Beförderung zum Subdiakon 154
  - – Dispens wegen unehelicher Geburt 154
  - – Verleihung der Propstei Wg 103
  - – Pfründenverleihungen 157
  - – Reservatrecht 538
  - – bei Tod an der Römischen Kurie 154 f., 482, 534, 536 f.
  - – Papstmonate 441
  - Nuntius 284
  - – Hieronymus v. Bologna; Bf Petrus v. Fano
  - delegierte Richter 104, 153, 286, 288, 297 f., 307, 320
  - – Anspruch des Gf v. Nassau-In als Landesherrn 441

- Passau (Niederbayern), Bischof: Gumpold
- Passauer Vertrag v. 1552 72, 444
- Paris 273
- Paulus, hl 89
- Paul II., Papst (1464–1471) 111, 353
- Paul Ducker, KanWg (1464–1490) 130, 346, **349**, 350–352
- Paul(us) Niemands (Nemo, Nyemonis, Nymans), v. In, VikStAndreasIn (1496–1535), Schulrektor ebd., Pfr Niederseelbach (1496) 464, 468, 480, 546, **559**, 561
- Paulus Niemants (Nymanß), Gerichtsschreiber zu In (1496/97–1549) 558 f.
- Paul Pirff, KanPfr Wg (1470–1490) 99, **352**, 387, 389
- Peysler s. Peuser
- Pellificis s. Hermann
- Pepinville (b. Diedenhofen, Frankreich) 61, 63, **246 f.**
- Perfgau 58, 221
- Pest, die 101
- Peter, in Drommershausen (1479 †) 313
- Peter, Pfr Essershausen (1499) 356
- Peter, Kaplan Pfannstiel (1499) 356
- Peter, Prior Pfannstiel (1518) 390
- Peter, Narr am gfl Hof zu Wg (1524) 96
- Peter, Wirt zu Wg (1460) 161
- Peter Fusche (1397) 124
- Peter Fussinger (Fussunger) (1392) 310, 375
- Peter Hun, VikWetzlar (1454) 381
- Peter Ruschelin, KanWg (1450, 1458 †) 189, **344**
- Peter Schöffler, Buchdrucker in Mainz (1477) 273
- Peter Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Petrissa v. Weilmünster, Begine zu Wetzlar (1308–1319/43) 332
- Petronella, hl 50
- Petrus, Bf v. Basel 186
- Petrus, Bf v. Fano, päpstl. Nuntius (1549) 282
- Petrus, Kardinalpriester v. St Marcus 383
- Marschall u. Familiare: Tilmann Mor
- Petrus Krae, KanWg (1458) 346
- Petrus (Peter) Hamer (Hamar), v. Wetzlar, KanWg (1459–1481), Notar, VikSelters 115, 160, **346 f.**, 349, 351, 355, 383, 385, 391
- Petrus Helwici, KanWg (1462), Pfr Eisenbach 154, **348**
- Petrus Nicolai Luelkeshem, Anw-KanWg (vor 1457) u. Dietkirchen 168, **344**
- Petrus Schwalbach (Peter v. Ketternschwalbach), Geistl. In (1496/97), Dek ebd. (1534–1551) 441, 444, 459, 503, 510 f., **539–541**, 549
- Magd: Elße
- Petrus v. Weilburg, Pfr Wg (1382), VikStJohannesBapt. Wetzlar 99
- Petrus (v.) Weilnau (Peter Stetz), Student Erfurt (1496), ScholWg (1507–1549), gfl Amtskellner ebd. (1538–1540) 43, 101, 110, 195, 217, **313 f.**, 318 f., 387
- Petrus v. Wetzlar, Notar (1475) 506
- Peuser (Peysler) s. Johannes
- Pfaffendorf (zu Koblenz), Pfarrer: Johannes v. Horchheim
- Pfaffen-Schwabenheim (Krs Bad Kreuznach), Augustinerchorherrenstift 273 f.
- Pfalzgrafen, Ludwig (1540) 23 f.
- s. Alexander
- Pfalzstifte 59
- Pfannstiel (b. Hirschhausen, zu Wg), Wallfahrtsstätte St Maria 36, 47, 67 f., 70 f., 125, 147, **169**, 202, 208–210, 215, 247, 252, 276 f., 294, 298 f., 321, 345, 349, 368, 376, 386, 396, 398
- – Baumeister (Bauverwaltung) 19, 22, 111, 152, 313, 325, 347, 353, 355, 357, 384, 388 f., 391
- – – Johann v. Faulbach gen. Rübame
- – Bruderschaft 294, 298, 356, 392
- – die große Kammer 390
- – Kaplan: Peter
- – Kirche 169

- – – Chorgestühl 111, 325, 389
- – – Chorgitter 298, 356
- – – Kirchenschatz 23, 390
- – – Meßfeiern 152, 169
- – – Orgel 37, 147
- – Dienerin 347
- – Opferstock 148, 169, 388, 391 f.
- – ev. Pfarrer 101
- – Prior 163, 389 f.
- – – Hermann; Peter; Matern  
Spitzfaden
- – Wirt 347, 390
- Pfeil v. Aulenbach s. Eberhard
- Pflüger, Johann, gfl Rentmeister zu Wg  
(1533–1535) 278, 302
- Phige, T. v. Ludwig v. Weidbach (1382)  
99
- Philipp, hl 143 f.
- Philipp, VikStMariaIn (1481–1496/97)  
475, 558
- Mägde: Becht; Ermell
- Philipp, VikHospital Oberlahnstein,  
dann StKatharina Kirche ebd. (1502)  
549
- Philipp, KanWg (1348) 330–332, 333
- Philipp, VikStPhilippWg (1500) 145,  
192, 393
- Philipp v. Bicken, Amtmann zu Hohen-  
solms (1483/84) 133
- Philipp v. Bicken (um 1450) 240
- Philipp Breder v. Hohenstein, Ober-  
amtmann zu Simmern (1493, 1512)  
516, 518
- Philipp v. Kalsmunt (1273/77) 307
- Philipp Gf v. Katzenelnbogen (1462/63)  
534, 564
- Kanzler 534
- – Thiele Vogt v. Klingelbach
- Philipp v. Erle(n)bach, Schh zu Wg  
(1495–1538) 41, 43, 252, 300 f., 366,  
397
- Philipp H. v. Isenburg-Grenzau (1421)  
291, 379
- Philipp I. Gf v. Nassau-In (1480–1509)  
412 f., 465, 467, 470–473, 477–479,  
483, 487, 491, 496 f., 499, 503, 526,  
537, 546, 560
- Philipp I. Gf v. Nassau-Wg (1385–  
1429) 30, 134, 137 f., 144, 160, 188,  
233, 250, 257, 291, 321, 380
- Philipp v. Nassau-Wg, S. v. Gf Philipp  
I. v. Nassau-Wg († 1416) 30
- Philipp II. Gf v. Nassau-Wg (1429–  
1492) 30, 126, 144, 152, 160, 182,  
188, 190, 210, 235, 240, 247, 251,  
253, 255, 259, 292 f., 338 f., 514, 524
- – Diener: Enders Walther
- Philipp v. Nassau-Wg, S. v. Gf Philipp  
II. v. Nassau-Wg († 1471 oder da-  
nach) 30
- Philipp v. Reifenberg, Wetterauer Linie,  
S. v. Marsilius (1443–1475) 438,  
469 f., 487, 513
- Philipp v. Reifenberg, Westerwälder Li-  
nie, S. v. Friedrich (1493) 470 f.
- Philipp v. Rheinberg (1479–1500) 418,  
517, 525
- Philipp Rode (1468) 260
- Philipp Roleti, v. Wg, Student (1489–  
1490) 195
- Philipp v. Schöneck, Propst Münster-  
maifeld (vor 1318) 268
- Philipp v. Schöneck (1363 †) 272
- Philipp Schreiber (Schriber, Scriptoris),  
KanWg (1496/97–1536) 95, 195,  
355 f., 362
- Philipp v. Stockheim († 1477) 417
- Philipp Trudelonis, v. In, ScholStPeter  
Mainz (1458) 438
- Philipp Zauwer, zu In (1496/97) 551
- Philippi s. Johannes
- Philippstein (zu Braunfels, LDKrs) 125,  
210, 238, 247
- Kellerei des Gf v. Nassau-Wg 303
- – Kellner 393
- Philosophus s. Ruricola
- Pirff s. Paul
- Piricho, Vasall Kg Konrads I. (914) 58,  
251
- Piscatoris s. Fischer
- Pistor s. Bulnröder
- Pistoris s. Jakob Becker; Johannes;  
Ludwig
- Pius II., Papst (1458–1464) 154, 346,  
348, 544 f.
- Plancz s. Johannes

- Plebanus, Johann Philipp, Amtmann zu Scheuern (vor 1676) 522
- Pörtner s. Hengen
- Pommerellen, Bistum 379
- Prag, Universität 195, 311
- — Rechtslehrer: Johann d. J. v. Weilburg
- Prager Frieden v. 1635 522
- Praunheim (zu Frankfurt a. M.), v. s. Katharina
- Prind (Print) s. Konrad
- Probbach (zu Mengerskirchen, Krs-LbWg) 222
- Bede 321
- Prüm (Krs Bitburg-Prüm), Benediktinerkloster 52
- — Abt: Ansgar
- — Priester: Helprad
- — Reliquien 178
- Einwohner: Heinrich Wolf
- Prusse s. Nikolaus
- Punne, ScholWg (1344) 308
- R**
- Raban v. Helmstadt, Ebf v. Trier (1430—1439) 157, 292, 294, 312, 324, 337 f., 340, 342 f., 378, 380
- Rabe, Weygand, Pfr Sterbfritz (1543 †) 101
- Raimund Peraudi, Kardinal (1509) 537
- Rasor (Rasoris) s. Hilwig; Johann Schelt
- Rauch, Friedrich, KanWg? (1547—1552), VikStAntonius ebd., Pfr Niedershausen 127, 143, 242, 314 f., **366 f.**, 393
- Hermann, Bg zu Wg (1507) 367
- Justus, Glöckner zu Wg (1549) 151
- s. Johannes
- Rauenthal (zu Eltville, RhgTKrs), v. s. Nikolaus Gompe
- Rauscher, Georg, Stadtschreiber zu Limburg (1554) 283
- Rechtenbach (zu Hüttenberg, LDKrs) 57, **247 f.**
- Kleinrechtenbach 234
- — Freihof 247 f.
- Großrechtenbach 229
- Mittelrechtenbach, Kirchsatz 247
- Reckenroth, Hermann v., Oberamtman der Niedergft Katzenelnbogen (1512) 518
- Reichenbach (zu Waldems, RhgTKrs) 524
- Reichenborn (zu Merenberg, KrsLbWg) 248
- Reye s. Hermann
- Reifenberg, v., Familie 433, 470 f., 515
- Friedrich v., Oberamtman zu Wg (1540/41) 100, 208, 397 f.
- Philipp v., Amtmann zu Cochem (1554) 283 f.
- Westerwälder Linie s. Friedrich; Luckart; Philipp
- Wetterauer Linie s. Marsilius; Philipp
- Reifenberg, v. s. Winter
- Reibold Beyer v. Boppard, Propst Wg (1357—1364), Kan u. KustosDom Worms, KanDom Bamberg u. Trier, KanStAndreas Worms 103, 154, **269 f.**
- Rein, Bernhard, Schulmstr Wg (1542) 199
- Reinborn (Ortsteil v. Niederems, zu Waldems, RhgTKrs) 419
- Reinhard v. Rippur, Bf v. Worms (1503—1523) 237
- Reinhard v. Sickingen, Bf v. Worms (1446—1477) 224, 295
- Reiß, Johann, v. Frankfurt, AnwKan-StBartholomäus ebd. (1521—1524) 538
- Rese s. Friedrich d. Ä. u. d. J.
- Reuter, Dorothea, zu Wg (1545) 301
- Elisabeth, Nonne zu Caldern (1527—1538) 301, 397
- Irmel, Nonne zu Caldern (1527) 301
- (Ruter), Henne, Bgmstr zu Wg (1517/18) 301
- Jakob, Dr., DekWg (1536—1539, † 1559/60), Rat v. Ebf Albrecht v. Mainz 43, 70, **300 f.**, 303, 364, 366, 397
- — seine Frau Anna 300
- Reuwich s. Erhard
- Rhein, der 431
- Rheinberg, v., Familie 418

- s. Adam; Agnes; Konrad; Emmerich; Gerlach; Henne; Idel; Philipp; Siegfried
- Rheingau, Bauernkrieg 166
- Rheinwein 153
- Richard v. Greiffenklau, Ebf v. Trier (1511–1531) 68, 485, 538
- sein Statthalter 485
- Richolfi s. Rorich
- Richter alias Sartoris, Johann, v. Alpenrod (*Eppelroit*) b. Hachenburg, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1531–1554) VikStJakob u. StJohann Hospitalkapelle ebd. (–1542) 459, 462, 494, **551–553**
- Richwin v. Montabaur (1400 †) 336
- Richwini s. Heynemann
- Riedesel, Eckhart, zu Königsberg (1536) 281
- Reinhard, Oberamtmann zu St Goar (1550) 370
- Rifrid v. Lützelkoblenz, Kleriker (1312) 288, 308
- Rispach s. Conrad
- Rissingen, v. s. Tilmann Mor
- Robin v. Isenburg, AD Dietkirchen (1340) 490
- Rockenberg (Wetteraukr), Pfarrer: Caspar Gobel
- Rod am Berg (zu Neu-Anspach, Htkrs) 219, **248**, 260
- Rod an der Weil (zu Weilrod, Htkrs) 524
- Bede 473
- Rode († b. In) 439, 507, 514 f., **524 f.**
- Rode v. Alzey s. Sygelo
- Rode, v., zu Wg 126, 269
- Adliger zu Wg (1602) 209
- Philipp (1546) 235
- s. Hermann; Johann; Stephan
- Römer s. Heinrich Stroß
- Römersteg († w. Freienfels, KrsLbWg) 136, 227, **248**
- Mühle 248, 256
- Römisches Recht 50
- Rohrbach, v. s. Dietrich
- Roleti s. Philipp
- Roly, v. s. Wilhelm v. Bolant
- Rolshusen s. Johann
- Rom (s. a. Päpste) 275, 298, 314 f., 347 f.
- Bruderschaft St. Maria de Anima der Deutschen 355
- Kardinal: Alexander Farnese
- Kardinalpriester v. St Nerei et Achillei: Johannes Antonius
- Kirche St. Peter 274
- Kurie 275, 538
- – Auditor caesarum 325
- – – Dr. Benedikt Adam; Johann v. Ceredania
- – Prokuratoren: Hieronymus Baßlidius; Johann Hominis; Otto Wachtendong
- – Prozesse 150, 154, 391, 394
- die Rota 359
- Romanus s. Heinrich Stroß
- Rorich, Ritter zu Runkel (1303) 320
- Rorich, KanWg (1343–1348), Pfr Heima 167, 237, 330 f., **332**, 333
- Rorich Richolfi, KanWg (1303), Kantor ebd. (1322) 52, **320**, 329
- Rorich v. Sterrenberg, Mag., KanWg (1342–1343), KanDom Mainz, Speyer u. Trier(?), KanStSimeon Trier, Pfr Bockenheim 95, 196, **331**
- Rorich v. Walderdorff, KanWg (1306) 95, **329**
- Rorich v. Wg, Geistl. (1313) 320
- Rosencranz, Heinrich, Kaplan Löhnberg (1523–1536), Pfr Burgsolms (1551) 316 f.
- Roß, Johann, Pfr Wg (1506–1528) 69, **99 f.**, 208
- Roth v. Burgschwalbach 536
- Rothweil, Julius Ludwig, Baumeister zu Wg (1707–1713) 15
- Rotthauß, Jodocus, Notar der Kurie zu Koblenz (1549) 282 f.
- Rottweil (Baden-Württemberg), Hofgericht 347, 383
- Rucker v. Biel, VikWg (1395), VikStMartin Wetzlar 168, **377**
- Rucker Knybe (Knibonis), VikStNikolausWg (1344–1360) 141–143, **374**, 375
- Rucker v. Drommershausen (1417) 321
- Rucker v. Heima, Vogt zu Wg (1319/43) 332

- Ruker v. Mengerskirchen (1372) 309  
 Rucker v. Odersberg, KanWg (1418–1437), VikStKatharina ebd. 95, 125, 143, 157, 195 f., 311, 337, **338 f.**, 340, 379  
 Rucker Thome, VikStAndreasWg (1466–1474/75) 45, 82, 124–126, 187, 189, 196, 351, 354, **384 f.**, 387, 389  
 Rucker Witgin (Wedichen), v. Wg, VikAllerheiligenWg (1492–vor 1518/19) 116 f., 124, 195, **392 f.**  
 Rudolf v. Garbenheim, Schol Wetzlar (1252) 285  
 Rudolf v. Habsburg, dt. Kg (1273–1291) 266, 431  
 – – Arzt u. Kaplan: Landolf  
 Rudolf Losse, KanIn (1340–1343), KanStFlorin Koblenz (1338), Kanzler v. Ebf Balduin v. Trier 330, 450, 482, 484, 504, **541**  
 Rudolf v. Schwalbach, Marschall des Ebfs v. Mainz (1481–1504) 537  
 Rudolf v. Seck, Steinmetz (1292) 287  
 Rübenach (zu Koblenz) 55  
 Rübsaamen, zu In (1522) 422  
 Rübsame, Familie zu Wg 257  
 – N. N., Junker zu Wg (1467) 297  
 – s. Eberhard; Johann; Johann v. Faulbach  
 Rückingen, Nikolaus v., KanSt-Bartholomäus Frankfurt (1521 †) 538  
 Ruffenstein, Melchior, d. Ä., Sattler zu Mainz (1559) 476  
 – Melchior, d. J., Stipendiat zu In (1559) 476  
 Rule, Schh zu Wg (1470, 1508 †) 144, 383  
 Rumpelt, Konrad, Stipendiat zu In (1571) 476  
 Rumpfeldt, Konrad, Präsenzmrstr zu In (1633 †) 466  
 Runkel (KrsLbWg), Kellner: Hermann Grobe  
 – Ritter: Rorich  
 Runkel s. Johann v. Alsbach  
 Runkel, Herren v. 156, 188, 223  
 – s. Dietrich; Jutta  
 Rupert v. Bermbach, Truchseß zu In (1309) 530  
 Rupert Gf v. Nassau (1150–1191) 234  
 Ruprecht (Rupert) Gf v. Nassau (1230) 456  
 Ruprecht (Rupert) Gf v. Nassau (1300) 433  
 Ruprecht Gf v. Nassau, in Sonnenberg, Landvogt der Wetterau (1385–1388) 310, 321  
 Ruricola (Philosophus), Hieronymus, v. Kubach, KanWg (1537–1560), Organist ebd. **363 f.**, 368  
 Ruschebach s. Conrad  
 Ruschelin s. Peter  
 Ruter s. Reuter
- S**  
 Saarbrücken, Kreuzkapelle 133  
 – Kreuzweg 133  
 – Deutschordenshaus 133  
 – Friedhof 133  
 – Spital 133  
 – Fürstentum (s. a. Gff v. Nassau-Saarbrücken) 469  
 Sachsen, Kurfürstentum 101  
 – Kurfst Moritz (1552) 72  
 Saelheuser, Enders, Bg zu Wg (1536) 43  
 Sayn-Hachenburg, Gfn Elisabeth, 1. Fr. v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg († 1531) 31  
 Sayn-Wittgenstein, Gf Georg, AD Dietkirchen (1555) 460  
 – sein Richter u. Kommissar 460  
 Salmann Clemann, Bf v. Worms (1332–1350) 268  
 Salomon, Kanzler v. Kg Konrad I. (913) 58  
 Salvia (Griechenland), Bischof: Wolfram  
 Salzburg, Erzbischof: Burkhard v. Ziegenhein  
 Sampson, Jude zu Wetzlar (1385) 310  
 Sandberger, Präsenzmrstr zu Wg (1779) 212  
 St Arnual (1896 eingemeindeter Vorort v. Saarbrücken), Stift St Arnual 133  
 St Clemens, Kardinalpriester, Bartholomäus

- St George, Friedrich Ferdinand v., Archivar v. Nassau-Usingen (1767–1768) 417, 422
- St Goar (a. Rhein, Rhein-Hunsrück-Krs), Stift St. Goar 54, 371, 443
- – Dekan 370
- – – Anwärter: Gregor v. Virneburg
- Oberamtmann: Reinhard Riedesel
- St Ingbert (Saarland), Patrozinium St Engelbert 469
- St Marcus, Kardinalpriester s. Petrus Sarcerius, Erasmus, Superintendent v. Nassau-Dillenburg (1547) 71
- Sarmsheim, v. s. Keßler
- Sartoris, Clas, zu In (1501) 439
- Guetgin, zu In (1501) 439
- Martin, v. In, VikStMariaIn (1518), 475, 561
- s. Heinmann; Hermann; Johann Richter
- Saulheim (Krs Alzey-Worms), v. s. Johannes Plancz
- Schabe s. Johannes
- Scharfenstein (Burg b. Kiedrich, RhgTKrs), v. s. Johann; Nikolaus
- Schauß, Johann, Schh zu Weilmünster (1540) 23
- Scheffen s. Erwin; Gerlach
- Scheidebecher s. Johann
- Schelmenhusen s. Friedrich
- Scheid, Christian Ludwig, Geschichtsforscher (1709–1761) 47
- Scheymung (Schynmont) s. Heinrich
- Scheyung s. Johannes Pistoris
- Schelt s. Gele; Johann
- Scheming (Scheumungk), Familie zu Wetzlar 381
- s. Heinrich
- Schenk, Friedrich (1555) 214
- Hauptert d. Ä. u. d. J. (1555) 214
- Schenk v. Erbach s. Eberhard
- Schenk (Schenck) zu Schweinsberg, Georg, Amtmann zu Löhnberg (1535) 318 f.
- Hermann, Amtmann zu Löhnberg (1509) 315
- Hermann Rudolf (1555) 214
- Reinhard, Oberamtmann der Niedergft Katzenelnbogen (1550–1555) 214, 370
- Schenkenberg s. Michael
- Scherer, Hans, v. Heilbronn, Küchenschreiber zu Wg (1539) 43
- s. Johann
- Scheuern (zu Nassau, RhLKrs), Amtmann: Georg Philipp Plebanus
- Schickedanz, Niklas, Baumstr, Bg zu Frankfurt (1538) 23
- Schiffenberg (zu Gießen), Augustinerchorherrenstift 288
- Augustinerinnenkloster 263, 287
- Schyn, Bartholmes, Bg zu Steinau (1543) 101
- Schynmont s. Scheymung
- Schlaun, Anna (1555) 214
- Johann, v. Großen-Linden (1553, 1559 †) 213 f.
- Schlosser (Serratoris, Slosser), Johann, v. In, VikStGeorg u. StAntonius In (1510–1550) 472, 560 f., 562
- Johann Nikolaus, Schulrektor Wg, dann ev. Pfr ebd. (1656–1714) 27
- Mathes, Schf zu In (1525) 561
- Philipp Kasimir, ev. Pfr Wg (1689–1758) 27
- Schlüchtern (Main-Kinzig-Krs), Benediktinerkloster, Abt 101
- – Bibliothek 101
- Schlurker s. Slorcker
- Schmalkaldischer Bund 70
- Schmalkaldischer Krieg 441
- Schmid, Tilman, Glockengießer v. Aßlar (1708) 39
- Schmit, Johann, v. Nassau (1509) 38
- s. Hermann
- Schmitt, Nicolaus, Pfr Bonbaden (1666) 221
- Schnatz, Quirin, Zollschreiber zu Oberlahnstein (1598) 522
- Schnebes s. Herr
- Schneider, Velten, Bg zu Wg (1540) 43
- Schnell, Johann Henrich, Küchenmstr zu In (1720 †) 418
- Schnepf, Erhard, Dr., ev. Pfr Wg (1526–1528) 66–69, 87, 100, 153, 277–281, 299, 305, 360, 395

- Schode, Merge, zu Wg (1526) 361  
 – Thomas, v. Braunfels, Bg zu Wg (1526) 361  
 Schöffler s. Peter  
 Schönau (b. Strüth, RhLKrs), Benediktinerkloster, Abt: Melchior  
 Schönau (Krs Heidelberg), Zisterzienserkloster 265  
 Schönborn, v. 231  
 – Georg v., Amtmann zu Wg (1536–1551) 29, 302, 399  
 – Johann v., Amtmann zu Wg (1521) 165  
 – Johann v. (1530) 301  
 – s. Johann  
 Schöneck, Burg (sw Boppard, Rhein-Hunsrück-Krs) 267  
 Schöneck, v. s. Arnold; Konrad; Kuno; Elisabeth; Emmerich; Hermann; Johann; Lyse; Philipp  
 Schönhalshof s. Löhnberg  
 Schönhart, zu Wg (1681) 29  
 Scholepper, Krin, zu Wg (1531) 326  
 – Hen, Bg zu Wg (1531) 326  
 Schomecher, Martin, Bg zu Wg (1533) 360  
 Schorbrant, Johann, Rechner der St Georgsfundgrube auf dem Hohenstein (1533) 278  
 Schreiber s. Philipp  
 Schribae (Scriba), Hieronymus, v. Wg, KanWg (1524–1545) 196, 304, 316, **360 f.**  
 Schriber (Scriptoris) s. Hartung; Johannes; Philipp  
 Schütz, v. 222  
 Schütz v. Holzhausen, Else (16. Jh.) 418  
 – Johann, Burgmann zu Löhnberg (1553–1555) 213 f., 283  
 – Johann d. J. (1559) 214  
 Schultheiß s. Elßegen; Hermann  
 Schultze, Johann Ludwig, Professor in Halle (1769/94) 429  
 Schumacher, Georg, Bg zu Wg (1553) 213  
 – Hans, Bg zu Wg (1533 †) 395  
 Schupbach (zu Beselich, KrsLbWg) 210, 216, 220, 225, **248 f.**  
 Schwabach, v. s. Crafft; Hartmann; Heinrich; Werner  
 Schwäbisch Gmünd (Baden-Württemberg) 265  
 Schwalbach (zu Schöffengrund, LDKrs) 58, 156 f., 201, 203–206, 218, 241, **249**, 261, 345  
 Schwalbach, Eberhard v. (1525) 539  
 – Johann v. (1553 †) 213 f.  
 – Melchior (1536 †) 213 f., 282  
 – Melchior v., d. J. (1536) 281 f.  
 – s. Amilius; Gernand; Hartmann; Nikolaus; Petrus; Rudolf  
 Schwartz, Hans, gfl Wildschütz zu Wg (1549) 129, 401  
 – N. N., AnwStBarbaraWg u. St-MariäEmpfängnis ebd. (1549) 129, 138, **401**  
 Schweighausen (RhLKrs) 461  
 Schweinsberg (zu Stadtallendorf, Krs Marburg-Biedenkopf), Pfarrer: Konrad Durplatz  
 Scriba s. Schribae  
 Scriptoris s. Johann d. Ä. u. d. J.; Philipp; Hartung Schriber  
 Seck (Wwks), Jahrmart 388  
 Seck, v. s. Rudolf  
 Seelbach (zu Villmar, KrsLbWg) 124 f., **250**, 310 f., 384  
 Seelbach, v. s. Friedrich; Heinrich; Friedrich Snode  
 Seelgen, Emmerich, Kellner des Gf v. Nassau-Wg zu Nassau (1534) 511  
 Seybert Liebecher, Geistl. (1492) 504  
 Seynmandus v. Ertstein (1417) 504  
 Sekte, die 102  
*Selbach* s. Niederseelbach  
 Selbach, Katharina v. (1559) 214  
 Selbenhausen (zu Merenberg, KrsLbWg) 250  
 Selbenhausen (Schelmenhusen), v. s. Bechte; Dorothee; Ebichen; Eyle; Fyge; Heinrich; Henne; Hille; Johann Schabe  
 Selgenstadt (Krs Offenbach), Orgelbauer 147  
 Seligenstatt (zu Seck, Wwks), Benediktinerinnenkloster 287



- Selters (zu Löhnberg, KrsLbWg) 123, 125 f., 131, 137, 142 f., 151, 207, 210, **250**, 306, 373 f., 380, 382, 384 f.  
 – Kapelle 97 f., 209, 250  
 – – Altäre 99  
 – – Vikar (Rektor): Petrus Hamer; Jakob Stueß  
 – – Wochenpredigten 101, 151  
 – Höfe des Stifts Wg 250, 295  
 – Pfarrer 74, 98, 363  
 Selters, v. s. Thyß Fischer; Hille v. Selbenhausen  
 Sendgericht 67  
 Seneca 49  
 Serratoris, Johann, v. In, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1504) 459, 462, **548 f.** 561  
 – s. Schlosser  
 Severin, hl Bf v. Köln (2. Hälfte 4. Jh.) 178  
 Severus, Bf v. Trier (5. Jh.) 178  
 Sibold, Mag., KanWg (1303), Notar am Königshof 155, 196, **329**  
 Siedebeck, Johann, v. In, VikSt-MichaelIn (1518) 477, 558, **561**  
 Sieg (rechter Nebenfluß des Rheins) 229  
 Siegfried v. Barddorf (1364 †) 220  
 Siegfried Köth v. Limburg, Abt zu Bleidenstadt (1414) 433  
 Siegfried v. In, VikStNikolaus Limburg (– 1368) 492  
 Siegfried v. Rheinberg (1489) 215  
 Siegfried H. v. Runkel, Propst Gemünden (1304–1327) 188, 529  
 Siegfried Gf v. Wittgenstein (1347) 232, 289  
 Siena (Toskana), Kardinaldiakon v. St Eustachius: Franciscus  
 Sigelbach († n Gräveneck, KrsLbWg) 125, 142, 210, 228, 233, **250 f.**, 324, 346, 352, 374, 387 f.  
 Sygelo Rode, v. Alzey, PropstWg (1344–1357), KanDom Worms, Kaplan des Ebfs v. Trier 156, **269**  
 Silvius, Abraham, KanWg (1555–1556), Pfr Essershausen 363, **373**  
 Simmern (Rhein-Hunsrück-Krs), Oberamtman: Philipp Breder v. Hohenstein  
 Simon Beyer v. Boppard (1357) 269  
 Simon v. Boppard, Offizial zu Koblenz (1418) 459  
 Symon Coci (Witzgen), KanWg (1457), Dek ebd. (1468) 87, 95, **294**, 295 f., 343, 345  
 – Magd: Katherine  
 Simon v. Moselweiß, VikStAntonius Oberlahnstein (1451) 545  
 Simon v. Schöneck, Bf v. Worms (1283–1291) 268  
 Simonis s. Katherine  
 Sion, Berg (Palästina), Franziskanerkloster 179  
 Syring, Jost, Mag., v. Mengerlinghausen, Schulmstr Wg (1541–1542) 199  
 Sixtus IV., Papst (1471–1484) 482, 515  
 Slorcker (Schlurker), Heinrich, v. Wächtersbach, VikStKatharina Kirche Oberlahnstein, dann Hospital ebd. (1502), KanIn, Pfr Oberlahnstein (1509–1538) 459, 462, **549**, 550  
 Slosser s. Schlosser  
 Smydburg, v. s. Johann; Nikolaus  
 Snauhardt s. Hartmann; Nikolaus  
 Snode s. Charisma; Friedrich  
 Sobernheim (Krs Bad Kreuznach), v. s. Johann  
 Solingen, Johannes, Landknecht zu Neuweilnau (1540) 23  
 Solms-Braunfels, Grafschaft 47, 90, 92, 201, 203, 240, 261  
 – – Beamte 202  
 Solms-Braunfels, Grafen 205, 208, 244, 388  
 – Gf Bernhard (1519) 156  
 – – Zoll 156  
 – Gf Philipp (1543) 237  
 – s. Otto  
 Solms-Lich, Graf s. Johann  
 Solms-Münzenberg, Gf Philipp (1552) 399  
 Sonnenberg (zu Wiesbaden), Amtman: Eberhard v. Lindecken  
 – gfl Kellner 23  
 Sophie Lugke, zu Wg (1454) 382  
 Sophie v. Weidbach, zu Wetzlar (1370) 99

- Spaler s. Heyderich; Johannes  
 Spaanhuet s. Hartmann  
 Specht v. Bubenheim, Ludwig, Hof-  
 meister zu In (1553) 426, 525  
 – s. Johann  
 Speyer (a. Rhein) 272  
 – Bischöfe 456  
 – Diözese 312, 341  
 – Domstift 270, 460  
 – – Kanoniker: Rorich v. Sterren-  
 berg  
 – – Propst: Reibold Beyer v. Bop-  
 pard  
 – – Scholaster: Konrad v. Königs-  
 tein  
 – Reichskammergericht, Beisitzer: Dr.  
 Philipp Burckhart  
 – Stift St German vor den Mauern,  
 Vikar: Nikolaus Ernesti; Nikolaus  
 Ernesti Tinctoris  
 Speyerer Reichstag v. 1526 67  
 Spitzfaden s. Johann; Matern  
 Sponheim, Grafen 284  
 Sprenger s. Anna; Claer; Clais  
 Starck, Johann, Sacellan des Ebfs v.  
 Trier (1554) 283  
 – s. Heinrich Stroß  
 Stauersbach († b. Idstein) 475, 507, **525**,  
 562  
 Stauf (Krs Kirchheimbolanden), Kell-  
 ner: Endres Walther  
 Steckenroth (zu Hohenstein, RhgTKrs)  
 479, **525**  
 Steick, Bernhard, Sekretär v. Gf Philipp  
 v. Nassau-Wiesbaden-In (1535) 548  
 Steinach (Thüringen) 100  
 Steinau (an der Straße, Main-Kinzig-  
 Krs), Bürger: Bartholmes Herr gen.  
 Schnebes; Bartholmes Schyn  
 – Stadtschreiber: Christoff Flohell  
 – Wollweberhandwerk 101  
 Steinau, v. s. Johann Beyer  
 Steinbach, Maria v., Dienerin v. Jakob  
 Dusberg (um 1501/07) 357  
 Steinfurth (zu Bad Nauheim, Wetterau-  
 krs) 58, **251 f.**  
 Steinheim (a. Main, seit 1974 zu Hanau,  
 oder Steinheim, zu Hungen, Krs  
 Gießen), v. s. Jakob Karner  
 Steinzlerhof (n Drommershausen, zu  
 Wg) 130, **252**  
 Stephan, Ebf v. Kalocsa, Kanzler v. Un-  
 garn (1303) 17, 186, 329  
 Stephan Rode, KanWg (1500), Kaplan  
 v. Ebf Johann II. v. Trier 157, **356**  
 Stephani, Laurentius, Superintendent  
 Wg (1573–1616) 46, 48, 73, 229,  
 258, 279, 299, 304, 396  
 Sterrenberg (b. Bornhofen, RhLKrs), v.  
 331  
 – s. Hartmudt; Rorich  
 Sterbfritz (zu Sinntal, Main-Kinzig-  
 Krs), Pfarrei 101  
 – Pfarrer: Weygand Rabe  
 Stetz, Margarete (1540) 43, 314  
 – Peter s. Petrus Weilnau  
 Stockhausen (zu Leun, LDKrs) 252  
 – Einwohner: Hen Heinrichs  
 Stockheim, Karl v., Amtmann zu Usin-  
 gen, Obereinnehmer v. Gf Philipp  
 II. v. Nassau-Wiesbaden-In (1544)  
 564  
 – Konrad v. († 1512) 418  
 – Georg v., Oberamtman zu Wg  
 (1522–1523) 66  
 – Johann v. (1530) 559  
 – Philipp v. († 1528) 418  
 – s. Burchard; Friedrich; Gebhart;  
 Heinrich; Hen; Hermann; Philipp  
 Stockum (Stockum-Püschchen, Wwkrs),  
 v. s. Burchard  
 Stoll, Friedrich, Glöckner zu Wg (1613)  
 151  
 Strabo s. Johann  
 Stra(e)ß s. Heinrich Stroß  
 Straßburg, Bischof 439  
 – Diözese 312  
 – Universität 364–366, 401  
 Strinz-Margarethä (zu Hohenstein,  
 RhgTKrs) 472, 479, **525**  
 – Kirchspiel 533  
 Strinz-Trinitatis (zu Hünstetten,  
 RhgTKrs) 525  
 – Kirche 542  
 – Pastor: Werner v. In  
 Stritter, Johann Michael, Gymnasialdi-  
 rektor zu In (1767) 429

- Stroß, Else, Fr. 1. v. Heinrich Stroß (1534), 2. v. Jakob Charisius (1565) 130, 395 f.  
 – Eva (1558) 396  
 – (Stra(e)ß, Römer, Romanus, Starck, Sutoris, Weillburg), Heinrich, v. Wg, VikStJohannesWg (1524–1544), Kustos ebd., ev. Hofprediger, Superintendent v. Nassau-Wg 21, 23, 66, 68–70, 100 f., 112, 130 f., 199, 208, 279, 281 f., 317, **395 f.**, 402  
 – Hermann (1565) 131, 396  
 Stueß s. Jakob  
 Sturm s. Heinrich  
 Suelburg (-berg) s. Jakob  
 Surburg (nö Hagenau, Elsaß), Stift St Martin u. St Arbogast, Kanoniker: Friedrich Rese d. Ä.  
 – – Kustos: Friedrich Rese d. Ä. u. d. J.  
 Sure, v. Wg (1360) 223, 257, 262  
 – s. Arnold; Georg; Heinrich  
 Sutoris s. Hartung Hartunghi; Johann; Heinrich Stroß  
 Sutter s. Johannes Sutoris  
 Swicker Neude, Kan Limburg (1344) 463, 492, 502
- T**
- Tanus, der 431  
 Tervichius, Dr. (1526) 68, 280 f.  
 Textor s. Johann  
 Textoris, Johann, v. In, KanIn (1529 †) 551  
 – s. Johann; Johannes Jacobi  
 Theodor Milchling (um 1270) 287  
 Theoderici s. Matthias  
 Theodoratos v. Kyros 429  
 Theophanu, dt. Kaiserin († 991) 61  
 Thiel, zu Hasselbach (1489) 215  
 Thiele Vogt v. Klingelbach, Kanzler v. Gf Philipp v. Katzenelnbogen (1463) 564  
 Thietmar, Bf v. Merseburg (1110–1137) 60  
 Thomae, Jakob, v. Bruttig, Pfr Oberlahnstein († 1654) 460  
 Thome s. Rucker  
 Thron (b. Wehrheim, Htkrs), Zisterzienserinnenkloster 285, 306, 327 f.  
 Thüringen 55  
 Tiefenbach (zu Braunfels, LDKrs), v. s. Hans v. Eger; Emmerich; Grete  
 Tyetz s. Johannes  
 Tilmann v. Koblenz, KanWg (1360) 96, **334**  
 Tilmann v. Höhn, ScholWg (1450–1472), VikStJohannes ebd. (1454) 131, **312 f.**, 381  
 Tilmann v. Michelbach, KanPfr In (1398), Pfr Ober-Ramstadt 455, **542**  
 Tilmann Mor, v. Rissingen, AnwVikWg (1457), AnwVikStKatharina Limburg u. AnwVikWetzlar, Familiare u. Marschall v. Kardinalpriester Petrus v. St Marcus 154, **382 f.**  
 Tivoli (ö Rom), Bischof 292  
 Traxdorf s. Heinrich  
 Trebra an der Ilm (Nieder- oder Ober-trebra, nö Apolda) 58, 240  
 Trebur (Krs Groß-Gerau), Pfalz 58  
 Trier 541 f.  
 – Benediktinerkloster St Matthias 379  
 – Bischöfe: Agritius (1. Hälfte 4. Jh.); Maximin (330–347); Felix (386–398); Severus (5. Jh.)  
 – Domstift, Kanoniker: Heinrich Beyer v. Boppard; Reibold Beyer v. Boppard; Johannes v. d. Leyen; Rorich v. Sterrenberg  
 – – Liber ordinarius 185, 451, 496  
 – – Scholaster 104, 308  
 – Erzbischof 51, 67, 70, 87, 129, 162, 167, 213, 217, 224, 280, 283 f., 304, 321, 338, 359, 400, 440 f., 450, 452, 462, 482, 536, 552  
 – – Eberhard (1047–1066), Albero (1131–1152); Heinrich II. (1260–1286); Balduin v. Luxemburg (1307–1354); Boemund v. Saarbrücken-Warsberg (1354–1362); Kuno II. v. Falkenstein (1362–1388); Werner v. Falkenstein (1388–1418); Otto v. Ziegenhain (1418–1430); Raban v. Helmstadt (1430–1439); Ulrich v. Mander-

- scheid, GegenEbf (1430–1433);  
 Jakob II. v. Baden (1503–1511);  
 Richard v. Greiffenklaue (1511–  
 1531); Johann V. v. Isenburg-  
 Grensau (1547–1556); Johann  
 VI. von der Leyen (1556–1567);  
 Clemens Wenzeslaus v. Sachsen  
 (1768–1802)  
 – – Kanzler 484  
 – – Kommissare 71, 540  
 – – Visitatoren 49, 78, 80  
 – – Fiskus 157  
 – – Generalvikar 484, 534  
 – – Geistl. Gericht 156, 441, 484,  
 541  
 – – Hofkaplan: Stephan Rode; Sy-  
 gelo; Johann Starck  
 – – Offizial 224, 269  
 – – Weihbischof (Suffragan) 487  
 – – – Nikolaus v. Azoten  
 – – Erzstift 303  
 – – Chorbauleist 523  
 – – Landdekane 154  
 – – Landstände 158  
 – – Martinskirchen 54  
 – – Niedererzstift, Klerus 158, 169,  
 492  
 – – Provinzialsynode: v. 1310 76, 92  
 – – – v. 28. November 1548 305,  
 317, 480  
 – – – v. 1549 49, 318, 400  
 – – Provinzialstatuten 156, 523  
 – – Römerkastelle 52  
 – – Stifte 451  
 – – Subsidien 162, 329, 466, 489, 506  
 – Orgel 37  
 – Stift St Paulin 109  
 – – Kanoniker: Rorich v. Sterren-  
 berg  
 – – Studium 194  
 – Stift St Simeon 531  
 – Universität 194  
 – Wallfahrt zum Hl Rock 359  
 Trohe, v. s. Kunigunde Kornigel  
 Trudelonis s. Philipp  
 Tübingen (Baden-Württemberg), Pfalz-  
 grafen 248  
 – Universität 196  
 Tusenberg s. Katharina; Conrad; Jakob
- U**  
 Udalrich v. Idstein, Gf (1102, † um  
 1123) 430 f.  
 Udo, Konradiner, Gf (914/15) 56  
 Udo v. Mengerskirchen, d. Ä., KanWg  
 (1327–1348) 95, 309, **330 f.**, 332 f.  
 Udo v. Mengerskirchen, d. J., Kan  
 (1343) u. ScholWg (1348–1372) 95,  
 122 f., 232, 270, 290, **309**, 330–333  
 Ulrich v. Bechtheim, VikStMariaIn  
 (1474–1475) 475, **557**  
 Ulrich v. Dersch, PropstWg (1407–  
 1422) **272**, 290 f.  
 Ulrich v. Manderscheid, GegenEbf v.  
 Trier (1430–1433) 292  
 Ulrich v. Münzenberg (1226) 265  
 Ungarn, Kanzler: Stephan v. Kalocsa  
 Urban V., Papst (1362–1370) 270 f.,  
 335, 463  
 Ursula, hl 178  
 Usingen (Htkrs) 29, 219, **252**, 260  
 – Amtmann: Karl v. Stockheim  
 – Maler 421  
 – Pfarrer: Johann Beyer  
 Usingen, v. s. Johann Wirt  
 Ußingen, P., VikAllerheiligenWg (1524)  
 124, **396**  
 Ußungen s. Johann Wirt  
 Utrecht (Niederlande), Maler: Erhard  
 Reuwich
- V s. F**
- W**  
 Wachtendong, Otto, Prokurator an der  
 Kurie zu Rom (1554) 283  
 Wächtersbach (Main-Kinzig-Krs), v. s.  
 Heinrich Slorcker  
 Wagner, Fr., Geometer zu In (1841) 422  
 – s. Joist  
 Waldeck, Grafschaft 199  
 Waldenser 439 f.  
 Walderbach (Bach b. Waldhausen) 54  
 Walderdorff, v. s. Rorich  
 Waldernbach (zu Mengerskirchen,  
 KrsLbWg) 252  
 Waldernbach, v. s. Johann Lois

- Waldhausen (zu Wg) 52, 54 f., 127, 129, 131, 134, 142, 151, 161, 207, 214, 238, **252 f.**  
 – Waldhäuser Bach 137
- Waldmannshausen (zu Elbtal, Krs-LbWg), Meffert v., Amtmann zu El-lar (1511) 179  
 – s. Friedrich Walpodo
- Wallrabenstein (zu Hünstetten, Rhg-TKrs) 479, **525 f.**  
 – Pfarrei 433  
 – Schultheiß 525  
 – – Konrad
- Walpar, Magd v. Johann Kirberg d. Ä. zu In (1496/97) 536
- Walpodo s. Friedrich
- Walpurgis, hl Äbtissin v. Heidenheim († 779) 52, 74 f.
- Walram I. Gf v. Nassau (1167–1198) 64
- Walram II. Gf v. Nassau (1252–nach 1265) 64, 253, 456
- Walram III. Gf v. Nassau (1317–1324) 159, 169, 308
- Walram IV. Gf v. Nassau-Wiesbaden-In (1370–1393) **416**, 418, 437, 468  
 – Geh. Rat: Johann v. Königstein
- Walsdorf (zu In) 473, 493, 508, **526**, 545  
 – Bede 526  
 – Benediktinerinnenkloster 447, 530 f.  
 – Bürgermeister 526  
 – Gemeinde 455  
 – das Ochsenmalter 526
- Walsdorf, Mange v. (1526) 361  
 – Philipp v. (1526) 361
- Walter, Dek Wetzlar (1429) 168, 322
- Walter v. Ernsthausen (1308) 332
- Walter v. Werdorf (1426) 189
- Walter Agnetis, zu Ernsthausen (1319/43) 332
- Walter Koning v. Ernsthausen (1317, 1331 †) 169, 374
- Walther, Enders, v. Herborn, Diener v. Gf Philipp III. v. Nassau-Wg (1540–1543) 43, 216  
 – Endres, Kellner zu Stauf (1553) 372 f.  
 – N. N., KanWg (1553) 78, 81, **372 f.**
- Warsberg, Anselm Franz Ernst, AD Dietkirchen (1743) 461
- Weber, Familie zu In 545  
 – Anton, ev. Pfr In (1553) 446  
 – Tobias, Superintendent In (1607–1633) 511 f.
- Wedichen s. Rucker Witgin
- Wehen (zu Taunusstein, RhgTKrs) 526  
 – Kellerei der Gff v. Nassau-Wg 172  
 – – Bote: Cleßgin  
 – Märkerding 511, 540  
 – Pfarrer 519
- Wehrheim (Htkrs), Amt 219
- Wehrholz († Hof, zu Wg) 214, **253 f.**  
 – die Aue 254  
 – die Hube 201 f., 253 f., 324, 345  
 – Schäfer 254  
 – Schafstall 254  
 – Wald 253
- Weidbach, v. s. Ludwig; Sophie
- Weyer (zu Villmar, KrsLbWg) 261
- Weigandt Meurer, Bg zu Wg (1415) 378
- Weil (linker Nebenfluß der Lahn) 55, 133, 139, 256 f., 277, 376
- Weilburg** (KrsLbWg)  
 Die Stichworte sind in fünf Gruppen gegliedert:  
 Weilburg 1 = Allgemeines, Gemeinde, Grafen, Adel  
 Weilburg 2 = Stift St Walpurgis: Gebäude, Topographie, Ereignisse  
 Weilburg 3 = Stift St Walpurgis: Liturgie und Seelsorge  
 Weilburg 4 = Stift St Walpurgis: Ämter, Institutionen, Verfassung  
 Weilburg 5 = Stift St Walpurgis: Einkünfte und Wirtschaftsleben  
 Die Stichworte aus der Zeit des ev. Stiftsfonds wurden diesen Gruppen zugeordnet  
**Weilburg 1** = Allgemeines, Gemeinde, Grafen, Adel  
 Weilburg 25, 38, 55, 57, 124 f., 129, 141, **163–166**, 207, 210 f., 227, 253, **254–259**, 292, 298, 347, 351, 373–375, 378, 380, 382 f., 385 f., 388, 394  
 – Adel 65  
 – Altstadt 51

- Amt (Oberamt), Amtmann 211, 226, 278, 313, 319, 361
- – – Friedrich Rode; Georg v. Schönborn; Johann Weiß v. Fauerbach
- – Oberamtman 258
- – – Philipp Keßler v. Sarmsheim; Friedrich v. Reifenberg; Georg v. Stockheim
- – Amtskellerei 21, 24, 36, 41, 46, 50, 66, 76, 142, 144 f., 150, 152, 161 f., 165, 170, 179, 181, 184, 188, 191–193, 217, 252, 254 f., 274, 276, 280 f., 299, 302, 332, 338, 351, 356, 358, 361 f., 378, 386, 388
- – – Bote 321
- – – unterster Keller 299
- – Amtskellner 23, 38, 96, 100, 114, 134 f., 139, 146, 199, 254, 278, 368 f., 389, 391, 393–395
- – – Apel Broncz; Dietz v. Schwalbach; Johannes Spitzfaden; Peter Stetz; Jakob Weilnau
- Archiv des Gf (Fst) v. Nassau-Wg 48
- – Archivar: Johann Ludwig Fabricius; Wilhelm Ludwig Medicus
- Bäche: Bruckebach 125
- – Rissenbach (Russen-) 124 f., 133, 136, 310, 313, 361
- – Steinbach 125
- – Walterbach 130, 140, 208, 316
- – Wasserlauf 395
- Bäcker 297
- – Friedrich u. Tonges Matern
- Barbier 297
- Befestigung: die Mauer 123, 127, 137, 213
- – die Pforte 127, 152
- – – die Brückenpforte 209
- – – die kleine Pforte 139
- – – die Hainpforte 213
- – – die Planken 126, 213
- Begarden 191
- Bodenzins 137
- Brücke über die Lahn 126, 159, 257, 386
- Brunnen: auf dem Marktplatz 40
- – Gasborn 209
- – Weigersborn (Wyersborn) 125 f., 136, 139, 209, 310
- Bürger 151, 159, 163, 225
- – Michel Armbruster; Adam Becker; Hans Blye; Tonges Creich; Michel Kremer; Johann Kurßner; Clais v. Drommershausen; Hans v. Edelsberg; Heinrich Vierhenkel; Clais Flosch; Crist Foltz; Konrad Hunkeler; Jakob v. Lahr; Heincze Locheleib; Hermann Lucke; Henne Lugke; Henne Lummerlei; Concze Metzger; Weigandt Meurer; Hengen Pörtner; Hermann Rauch; Enders Saelheuser; Velten Schneider; Thomas Schode; Hen Scholepper; Martin Schomecher; Hermann Schultheiß; Georg u. Hans Schumacher; Heinrich v. Selbhausen; Clais Sprenger; Enders Walther; Simon Whal; Wytgin
- Bürgerschaft (Gemeinde) 39, 65, 100, 126, 141, 149, 153, 212, 277 f., 333, 354, 374
- – Aufruhr v. 1522 66
- – Bürgerpflichten (Unterhaltung der Wege, Stege u. Gemeindebauten, Wachtdienst) 165
- – Vertreter (s. a. Stadtrat) 19, 289
- – *maiores et pociores* 164
- Bürgerknecht 277 f.
- der Bürgermeister 98, 164, 166, 277, 310, 347, 354
- – Johann Kurßner; Contze Vierhenkel; Johann v. Löhnberg; Henne Ruter
- die Burg (das Schloß) 23, 30, 40 f., 51, 63, 79, 102, 140, 153, 254, 259 f.
- – Kapelle, Altar St Philipp s. Weilburg 2
- – Konzerte 16
- – Fliehbürg 55
- – Lustgarten 41
- Burgmannen 163
- – Diede Hund

- Kanzlei des Gf v. Nassau-Wg 66, 71, 73, 102, 199
- Kanzleibau 47
- – die alte Kanzlei 40
- Kastell 39, 54
- *civitas* 60, 63, 163
- Königsbann 63
- Königshof (*curtis*, Fronhof) 39, 55, 63, 254 f.
- Konsistorium 212
- Kornmaß 164, 332
- Krämer 165
- Küchenschreiber: Hans Scherer
- Kürschner: Johann Kreuch (Kürschner)
- Domänenkasse 212
- Einwohnerzahl 164
- Flurnamen: die Aue 129, 209, 258
- – der Berg 136
- – die Kalkreue 209
- – die Kniebrech 209
- – die Galgenhelde 127, 138, 145
- – der Grind 254
- – Guntersau 130
- – der Hain 137 f., 213, 257, 380
- – der Heiderich 141, 215 f.
- – Hoelind 213
- – der Houwenstein 136
- – Junkernhelde 205, 223, 246, 257
- – die Lehmkaute 130, 209
- – der Lindenstrauch 257
- – die Oberau 257
- – die Platte 209
- – der Sand 213
- – Scheydengrund 140, 208
- – Schmachtenberg 127, 209, 213 f., 258, 261, 361
- – der Siffen 130
- – am (im) Staden (Ufer) 125, 129 f., 142, 310, 388
- – Zeppenfeld(er) 137, 257
- Vogt 65, 97, 351
- – Adelhart; Rucker v. Heimau; Heinrich v. Michelbach; Friedrich u. Heinrich v. Seelbach
- Furt durch die Lahn 216
- Gärten 125, 138, 259
- – Baumgarten 125
- Hafermaß 221
- Häuser 259
- – bei der Kirche 19, 123, 130, 213, 258
- – auf dem (am) Markt 258, 367
- – Kaufhaus (*domus mercatorum*, Rathaus) 19, 40–42, 87, 125 f., 153, 164, 165, 258, 277, 310
- – Kelterhaus eines Bürgers 125, 333
- – Gasthaus, Einlager darin 113
- – Gemeindebauten 165
- – der Schelhof 128, 179
- – Terminierstation der Dominikaner v. Marburg 169, 302, 374
- – Terminierhaus der Franziskaner v. Wetzlar 169, 191
- Herrschaft s. Hochstift Worms; Gff v. Nassau(-Wg)
- Hofkammer 27, 523
- Juden 42, 86, 121
- Leineweberin: Grete
- Markt 256
- – Jahrmärkte 164 f.
- – – am Kirchweihitag 165
- – – am Tage St Walpurgis 165
- – Marktplatz 40, 42, 256, 258, 367
- – die Schirne 40
- – – Schirnzinse 161, 165
- – Wochenmarkt 163
- – Zoll 165
- Mühlen: Brückenmühle (Obermühle am Schloß) 209, 256
- – unterste Mühle (Niedermühle) 65, 125, 143, 216, 256
- Räte u. Befehlshaber des Gf v. Nassau-Wg 134, 153, 200, 228, 397
- Regierung 523
- Rentamt 36
- Rentkammer 74
- Rentmeister 21, 73, 153, 161, 193, 277, 392 f.
- – Johann Hell; Johann Pflüger
- Rodungen 63
- Schöffen 98, 141, 150, 164, 283, 289, 305, 308 f., 333, 347, 374
- – Hermann Bruß(e)ler; Johann Jakob Carisius; Concze hinter dem Kaufhaus; Heinrich Knybe; Conrad Kolb; Contze Vierhen-

- kel; Adam Flietorff; Dietrich Hoitdorffer; Henne Lower; Hermann Lucke; Johann Murer
- Schöffengericht s. Stadtgericht
- zwei Schöffenmeister 164
- – Adam Flietorff
- Schreiner: Johann Xaltern
- Schultheiß 22, 72, 164, 191, 277 f., 299, 374
- – Wilhelm Clehen; Philipp v. Erle(n)bach; Clais Fliitdorff; Heinrich Man; Rule
- Schuster 181
- – Conrad Greser
- Stadtgericht (Schöffengericht) 360, 366, 373
- – Gerichtsschreiber 150
- – – Conrad Kolb
- – Urfehde 166
- Stadtrat 278
- Stadtrecht 64, 163
- Stadtsiegel 163 f., 171, 382
- der Steinbruch 143, 316, 394
- Steuer: Bede 354
- – Obertruhe der Reichssteuer 564
- Straßen: die Straße 134, 137, 367
- – die öffentliche Straße 138
- – Frankfurter Straße 131
- – die gemeine Straße (Marktstraße) 43
- – der Goßborner Pfad 138
- – Straße nach Hessen u. Thüringen 54
- – Hohe Straße 55
- – Straße Mühlberg 131
- – Pfaffengasse (Schwanengasse) 44
- – Pfarrgasse 43
- – Weg für Wagen u. Karren 385
- Superintendent 49, 74, 131, 206, 228
- – Jakob Charisius; Caspar Goltwurm; Christoph Heinrich Hahn; Johann Adam Haßlocher; Laurentius Stephani; Heinrich Stroß
- Superintendentur 44
- Tuchrahmen 139
- Waldungen 63
- Wede (Teich zur Pferdeschwemme u. Brandbekämpfung) 40
- Weingärten 124, 127–130, 133 f., 136–142, 145, 208 f., 213, 215, 258 f., 310, 313, 316, 338, 351 f., 355, 361, 367, 374, 378, 380, 386, 388, 394–396
- – oberhalb des Kirchhofs beim HI Kreuz 138
- – der Truernyd (Trauern) 143
- Wildschütz: Hans Schwartz
- Wollweber: Johann Kreuch
- Wirt: Peter
- Zimmermann 26
- Weilburg, v. s. Klaus; Johannes Cerdonis; Kuno; Eckard Draconis; Konrad Fischer; Guda; Hermann; Johann; Johannes Matern; Petrus; Philipp Roleti; Philipp Schreiber; Hieronymus Schribae; Hartung Schriber; Johannes Scriptoris d. Ä. u. d. J.; Heinrich Stroß; Sure; Rucker Witgin
- Weilburg 2** = Stift St Walpurgis: Gebäude, Topographie, Ereignisse
- Ackerpferdestall 42
- Altäre 18, 28, 211
- – der äußerste Altar 28
- – Allerheiligen 28, 121, **122–124**, 134, 137, 213, 241, 270, 309, 380
- – (Kapelle) St Andreas (HI Kreuz, St Maria, St Andreas) 17 f., 25, 27 f., 42, 99, 121 f., **124–126**, 142, 149, 290, 311, 313, 354, 375, 384 f., 389
- – St Antonius 28, 121 f., **126 f.**, 160, 319, 363, 367 f.
- – St Barbara (HI Dreieinigkeit, St Maria, St Johannes Ev., St Cyriacus, St Barbara, St Maria Magdalena, St Afra, 11000 Jungfrauen, 10000 Märtyrer, Allerheiligen) in der Sakristei 17, 28, 77, 93, 121 f., **127–129**, 136, 159, 176, 184, 289, 297, 318, 328
- – St Johannes Bapt. u. Ev. 28, 70, 112, 121 f., **129–131**, 150, 232, 316, 333
- – St Margareta 28, 41 f., 121 f., **133–135**, 137, 139, 142, 161, 200, 241, 296, 376, 378, 380



- – St Maria (zu vermuten seit Gründung) 120
- – Mariä Empfängnis (*concepcio*) oben vor dem Chor (in *der vorholen*) 17, 28, 98, 121–124, 134, **135–138**, 142, 159, 291, 333, 373, 380
- – Mariä Heimsuchung (*visitatio*) vor dem Chor 28, 121 f., 135, **138 f.**, 161, 290, 360
- – St Martin der Pfarrkirche (der Pfarrei) 16–19, 27 f., 54 f., 96 f., 122, **140**, 179
- – St Matthäus 28, 122, **140 f.**
- – St Nikolaus (Frühmeßaltar) der Pfarrkirche (Pfarrei) St Martin 18, 28, 121 f., 124, 137, **141–143**, 159, 190, 208, 311, 314, 316, 322, 325, 333, 367, 374, 380
- – Bitteres Leiden Christi (Passionsaltar) 28, 122, **131–133**, 169, 325 f.
- – St Philipp in der Burg 121 f., **143–145**, 161, 393 f.
- – St Walpurgis im Chor (Hochaltar) 17, 28–30, 85, 120, 122, **145**, 211
- Karzer 107
- Kirche **15–28**, 65, 153, 258, 303, 371
  - – Neubau v. 1707–1713 15, 27, 29, 51
  - – zwei Kammern 27 f.
  - – Kanzel 28
  - – Kapitelsort (s. a. Sakristei) 19, 93 f., 105, 282
  - – Chor 17, 19, 25–31, 37, 41
    - – – Fenster 73
  - – Dach 25
  - – Dachreiter 25 f.
  - – Dachspeicher (Dachboden) 18, 24, 27
  - – Dachstuhl 21
  - – Eisengitter 26, 28
  - – Emporenbrüstungen (Quaderstücke) 26
  - – Fenster 24 f.
    - – – Glaserarbeit 26
  - – Gang zum Schloß 26
- – Glocken 20, 38 f., 87, 212
  - – – alte große Glocke St Walpurgis 38 f.
  - – – Glocke für Ladung der Bürger 277
- – Grabdenkmäler 27, 29–31, 190
  - – Lettner 28
  - – Männerbühne 26
  - – Orgel 26, 37
  - – Portal 16
  - – Säulen 26
  - – Sakristei 17, 21, 27 f., 46 f., 124, 127, 150
    - – – Fenster 26
  - – Schrank des Pfarrers 21, 34
  - – Strebepfeiler 25
  - – Stuhl für Frauen der Gff v. Nassau-Wg 37
  - – Stuhl für den Gf v. Nassau-Wg 38
  - – Taufkessel 33
  - – Taufstein 28 f.
  - – Tore 394
  - – Turm 15 f., 18, 20, 25–27, 38, 42, 212
    - – – steinerne Wendeltreppe (*windilsteyn*) 18, 24
- Kurien 71, 211
  - – der Kanoniker 42–44, 86, 91, 211, 362 f.
  - – Kurie des Kantors 43, 91, 217, 300, 352, 394
  - – Kurie (Hof) des Dekans 42–44, 91, 111, 136, 161, 214–216, 297 f., 300
  - – der Vikare (Altäre) 42, 86, 121
    - – – St Andreas 134, 277, 279
    - – – St Antonius 43, 127
    - – – St Barbara 43, 128
    - – – St Johannes Bapt. u. Ev. 43, 130, 145, 277
    - – – St Margareta 43, 134
    - – – St Nikolaus 43, 145
    - – – St Philipp 43, 144 f.
  - – Kurie des Scholasters 43, 91, 217, 300, 314
- Erscheinen eines Kometen 197
- Friedhof bei der Kirche 19–21, 40 f., 87, 140, 212, 258

- – das Kircheisen 41, 361
- Friedhof beim Hl Kreuz 41, 132, 134, 138
- Geschichte: Alter der Pfarrkirche 54 f.
- – Begründung des Stifts 56, 436
- – Entwicklung: unter Kg Konrad I. 56–60
- – – unter dem Hochstift Worms 60–65
- – – unter den Gff v. Nassau 65 f.
- – Reformation (Einführung des Augsburger Bekenntnisses) 66–72, 277–280, 396
- – – Religionsgespräch v. 1526 68 f., 279–281, 305
- – – Visitation v. 1536 70, 395 f.
- – kath. Erneuerung 371, 443
- – – Visitation v. 1549 71, 78, 80, 157, 180, 305, 314, 318, 372, 400
- – Aufhebung 60–72
- – – ev. Ordnung v. 1553 72
- Lage 51, 55
- Marienkirche 52, 65, 131
- Namen: *abbatia* 61
- – *collegium* 173
- – *sacrosancta Dei domus* 56
- – *ecclesia* 20, 81, 110, 112, 114, 171, 290
- – *ecclesia semicollegiata* 71
- – *monasterium* 64
- Passionskultstätte (Kapelle Hl Grab u. Hl Kreuz) 21, 41, 52, **131–133**, 169, 179
- – Altar 132
- Patrozinium St Maria 17, **51 f.**
- Patrozinium St Walpurgis 17, 20 f., **51–53**, 73, 170 f., 255
- Pest 197, 294, 300
- – Pest v. 1532 360
- Pfarrhaus 44, 208 f., 212, 368
- Schule 42, 49, 109 f., 130, 212, 314
- – Haus der Lateinschule 44
- Stiftsgebäude 42
- Witterungsverhältnisse 197
- Weilburg 3** = Stift St Walpurgis: Liturgie u. Seelsorge
  - Ablässe 17, 94, 152 f., 155, **186 f.**, 329
  - – für Besucher des Altars St Barbara 127 f.
  - – Urkunden 288 f.
  - Altarwaschung 36
  - Anniversarien (Jahrtage, Memorien, Seelmessen, Totenämter) 60, 67, 84, 92 f., 98, 119, 152, 160, 179, 182 f., **187–193**
  - – Kollekte *de sacerdote defuncto* 190
  - – Kommodation 190
  - – der Dreißigste 188–190, 192 f.
  - – Vermächtnisse an Pfarrei 97, 208
  - – Vigilien 180, 190
  - – – Vigil mit Lektion *Parce michi domine* 190
  - – der Siebte 192 f.
  - – Stangenkerzen bei der Bahre 191
  - – Station mit Gedächtnis der Verstorbenen 186
  - – Totengeläut 150, 191 f.
  - – Tuch zur Bedeckung der Bahre 192
  - Armenpflege (Almosen, Brotspende an Arme) 165 f., 180, 190
  - Beichtthören durch den Pfarrer 97, 141
  - Bruderschaft: St Anna 21, 179
  - – Bitteres Leiden Christi 131, 133, 180, 325 f.
  - – St Sebastian 21, 179 f.
  - Brüder u. Schwestern 179
  - Kerzen 38, 144, 146, 190, 192
  - – Osterkerze 184
  - – Kerzen zu Mariä Lichmeß 184
  - Kanonische Stunden (Horen) 78, 84 f., 180
  - – Hymnen zu den Horen 85
  - – Vesper 84, 119, 198
  - – Laudes 84 f.
  - – Mette 84, 88, 107, 182
  - – Prim 182, 198
  - Chordienst 90, 119 f.
  - – Chor des Dekans 106
  - – Chor des Scholasters 106, 109
  - – Teilnahme v. Schulrektor u. Schülern 147 f.
  - – Chordisziplin 76

- – Gesang 110 f., 198 f.
- – – Chor gegen Chor 85
- Kirchenschatz 31–35
- – Inventar v. 1522 21, 67
- – v. 1531 70
- – v. 1539 71
- – Agnus Dei 32 f.
- – silberne Becher 314
- – Kelche 32 f., 35
- – Korporalien 34 f.
- – Kreuze 32 f.
- – das Venerabile 38
- – Vorhänge von grüner Seide 146
- – Hostien 37
- – Hostiengefäße (Sakramentsbehälter) 35, 38
- – Leuchter 33
- – – aus Messing 146
- – Monstranzen 32, 173
- – Paternoster 32 f.
- – Reliquiengefäße 173
- – Weihrauchgefäß 32 f.
- Eheschließungsformeln 196, 385
- Fastenzeiten 180, 182
- Feste: Allerheiligen 90
- – St Antonius 86, 182
- – St Barbara 184
- – St Briccius 184
- – St Katharina 181 f., 322
- – Kirchweihtag 156, 165, 180 f., 211
- – – Verlegung 181
- – – Oktav danach 180 f.
- – Circumcisio 86, 182
- – Divisio apostolorum 182, 323
- – St Elisabeth 182
- – St Fabian u. St Sebastian 182
- – Fastnacht 152 f.
- – Vincula Petri 182, 323
- – Fronleichnam 183
- – St Jakob 83, 90, 184
- – Mandat am Gründonnerstag 184
- – St Maria Magdalena 182, 323
- – St Margareta 182, 323
- – – Profess 183
- – Mariä Heimsuchung 138
- – Vigil Mariä Reinigung 182
- – St Martin 90
- – St Michael 83, 90
- – St Nikolaus 182
- – Pauli Bekehrung 181–183, 322
- – Pfingstvigil 85
- – die Quatember 184
- – St Simon u. St Judas 183
- – St Walpurgis 144–146, 186 f., 211
- – – Oktav danach 180 f.
- – 10000 Märtyrer 183
- Feste, deren Versäumnis Suspension zur Folge hat 138, 180
- Gebete 180
- – Fürbittgebete 36 f.
- – – für die Landesherrschaft 85, 98
- Geleucht (Ampel) 126, 392
- – Totenleuchte auf dem Friedhof 41, 160, 164, 166
- Gottesdienst 18, 76, 106, 180–185
- – der Fasten- u. Adventszeit 151
- – in den Quatembem 151
- – *reformacio* v. 1316 180
- – Antiphon *Salve regina* mit einer Kollekte 190
- – das *Salve* 227
- – – im Vorfest v. St Anna 184
- – – in der Fastenzeit 119, 182 f., 293
- – Antiphon v. St Maria 186
- – – v. St Walpurgis 186
- – Beobachtung des Martyrologiums 184
- – Kalendarium 184 f.
- – Kollekte *Fidelium deus* 182
- – Vigilie mit neun Lektionen 182
- – Liturgieanweisungen 185
- – Lob der Stiftspatrone St Maria u. St Walpurgis u. aller Heiligen 180
- – Psalm: *Miserere* 182
- – – *De profundis* mit Kollekte *Fidelium deus omnium conditor* 190
- – Responsorium u. Kollekte 186
- – Responsorium *Absolve* 182
- Heiligenbotschaften St Antonius, St Barbara, St Bernhard, St Cornelius, Hl Geist, St Huprecht, St Jakob, St

- Johann, St Maria, St Maria Magdalena, St Quirin 170
- Heiligenkult 67
- *lectio theologiae* 49
- liturgische Handschriften 36
- — zwei papierne Meßbücher 355, 367
- — Passionale 49, 322, 339
- Meßfeier 36, 78, 84 f., 88, 107, 180
- — Erste Messe 358
- — Frühmesse 19, 97, 139, 141 f., 148, 164
- — lateinische Messe 71 f.
- — Lesemessen 182, 391 f.
- — — im Pfannstiel 391
- — Singmessen 182
- — v. St Anna u. St Martin 20 f., 140
- — vom Hl Kreuz 183 f.
- — v. St Dorothea 182
- — von der Hl Dreifaltigkeit 182
- — gegen das Fegefeuer der armen Seelen 392
- — Fronleichnamsmesse an den vier Quatembern 182, 235, 292 f.
- — vom Hl Geist 184
- — Marienmessen 182
- — für Mitbrüder 188, 289
- — für Wohltäter 187 f., 289
- Predigt zu Fronfasten 235 f.
- — lutherische Predigten 78
- Prozessionen 19, 152
- — mit den Heiligen am Dienstag u. Mittwoch der Kreuzwoche 172, 186
- — um den Berg (die Stadt) 166, 186
- — über den Friedhof sonntags 172, 186
- — Karfreitagsprozession zur Hl-Grab-Kapelle? 186
- Reliquien (Heiltum) 32 f., **172—179**
- — Verzeichnis v. 1519 mit 117 Heiligentiteln 173—177
- — Heiltumsweisung zum Kirchweihfest 172
- — Reliquien: Knochen v. St Agatha 174
- — — Knochen v. St Agnes 174
- — — Knochen v. St Andreas 174
- — — Knochen v. St Anna 174
- — — vom Panzerring v. St Antonius 174
- — — vom Öl u. Stein v. St Barbara 174
- — — vom Eingeweide (*de visceribus*) v. St Bernhard 174
- — — vom Öl u. Grab v. St Katharina 175
- — — v. Christus 177
- — — ein Haupt der unschuldigen Kindlein (*Innocentium*) 175
- — — Knochen v. St Cosmas u. St Damian 174
- — — Kreuzpartikel 173 f., 177
- — — Knochen u. vom Haupthaar v. St Elisabeth 175
- — — Knochen v. St Felicitas 175
- — — Knochen v. St Viktor 176
- — — Fahne u. vom Arm v. St Georg 175
- — — Knochen v. St Hippolyt 177
- — — vom Kamelhaarfell u. Knochen v. St Johannes Bapt. 175
- — — 10 Häupter der 11000 Jungfrauen 176
- — — v. Maria 177
- — — Knochen u. vom Haupthaar v. St Maria Magdalena 175
- — — vom Haupt u. Gewand v. St Martin 173, 175
- — — Knochen v. St Mauritius 172, 176
- — — Knochen u. von Kleidung v. St Odilia 176
- — — vom Kreuz v. St Petrus 176
- — — vom Haupt v. St Philipp v. Zell 143, 176
- — — vom Körper v. St Remigius 176
- — — Knochen v. St Urban 176
- — — vom Haupt v. St Saturninus 176
- — — Gehirn (*cerebellum*) v. St Scholastica 176
- — — vom Arm v. St Sebastian 176
- — — vom Stein v. St Stephan 176
- — — Haupt u. Knochen v. St Walpurgis 33, 38, 177

- Sakramentreichung durch Pfarrer 97, 99, 141
- – in beiderlei Gestalt seit Reformation 166
- Seelbücher 46, 179, 187
- Segnungsformeln 186, 385
- Weihwasserspense 186
- Wochendienst 350, 391
- Weilburg 4** = Stift St Walpurgis: Ämter, Institutionen, Verfassung
- Altäre, Patrone: Altar St Margareta, Patronat v. Dekan u. Kapitel 135, 138
- – Altar Mariä Empfängnis, Patronat des Dekans bzw. v. Dekan u. Kapitel 136 f.
- – Altar Mariä Heimsuchung, Patronat der Gff v. Nassau-Wg 138
- – Altar St Nikolaus, Patronat v. Pfarrer u. Kapitel 141, 149
- Amtmann s. Kellner
- Archiv 45–49, 124
- – Kapitelsschrank 46
- – Präsenzschrank 46
- – Urkunden 46
- – Deponierung der Siegel des Landesherrn 161
- – Repositur des ev. Stiftsfonds 47 f.
- Bau- oder Fabrikmeister 22 f., 29, 94, **118 f.**, 181, 212, 303
- – Rechnungslegung vor Gf v. Nassau-Wg oder dessen Protonotar oder von ihm beauftragtem Kleriker 118
- – Rechnungslegung im Kapitel zu den Quatembern 118
- – Unterbaumeister aus der Bürgerschaft 119, 212
- – – Johann Kreuch; Henn Weirich
- – ev. Kirchenschaffner 73
- Baumeister der HI-Kreuz-Kapelle 22, 100
- Benefiziaten (1544) 102
- geistl. Benefizien, Patronatsrecht des Bfs v. Worms 65
- Bibliothek 49 f., 118
- – Bücher des Pfarrers 102
- – Gymnasialbibliothek 50
- Bündnis gegen päpstl. Zehntforderung 154
- Kämmerer s. Kellner
- Kanoniker 39, 73, **78–96**, 106, 151, 252, 254, **328–373**
- – Abwesende 31, 77, 85 f., 90, 93, 116, 211
- – – infolge Stipendiums 70 f.
- – – Aufnahme u. Zulassung 78–81
- – – kanonische Bestellung 70 f.
- – – Bestellung (Providierung) durch Papst 65, 78, 153–155, 168
- – – Bestellung durch Propst 104
- – – Eid 78, 81
- – – Verleihungsberechtigte 79 f.
- – – Voraussetzung des Subdiakonats 78, 373
- – – Gebühren (*statuta*) 78
- – – – für Aufnahme als Kanoniker 80 f.
- – – – für Zulassung zum Kapitel (*capitularia*) 80, 373
- – – Investierung mittels Biretts 80
- – Beziehungen zum Hof des Landesherrn 95
- – Deputierte zu Besichtigung u. Verpachtung der Zehnten 261
- – Disziplinarordnung 88 f.
- – Domizellare 86, 109
- – Verbot, Kurie u. Pfründen Juden zu vermieten 86
- – Verbundenheit als Mitbrüder (*confratres*) 93
- – Verlust der Mitgliedschaft 79, 82
- – – der Präbende bei Abwesenheit 361
- – – der Präsenz bei Vernachlässigung des Gottesdienstes 88
- – Verzicht auf Pfründe 82
- – *vita communis* 42
- – Herkunft 95 f.
- – Hofkaplan des Ebfs v. Trier 157
- – Jahre der Baufabrik 81, 211
- – – der Exspektanz (Karenz) 80–82, 372

- – Minderjährigkeit 79, 81, 84
- – Pflichten: Anstand (*bonestas*) 86 f., 149
- – – Bürgerlasten 165
- – – Verbot gegenseitigen Schmä-  
hens in Schenken 86
- – – Gottesdienst 84–86
- – – Zölibat 67, 86 f., 108
- – – – Verstoß dagegen (Kon-  
kubinät) 87
- – – Residenz 65, 77, 81–84, 205
- – – Tonsur 87
- – Pfründentausch 82
- – Rechte 89–93
- – – Anciennität 86
- – – zwei Deputierte: zu Verwal-  
tung des Pfründenkorpus ab-  
wesender u. suspendierter  
Kanoniker 116, 159
- – – – bei Pfarrerwahl zu Löhn-  
berg 18
- – – Gleichheit der Austeilung  
159
- – – Gnadenjahr 81, 92 f., 187
- – Platz im Chor 80, 92
- – Präbendenkorpus bei Studium  
373
- – – Recht der *familia* auf Woh-  
nung in Kurie für 30 Tage  
nach Tod des Kanonikers 81,  
92
- – – Sitz im Kapitel 80, 92
- – – Testierfreiheit 92
- – – Urlaub 83 f.
- – Spitznamen „die Narren“ 96
- – Stand 95
- – Strafen 88 f., 354
- – – Karzer 42, 87–89
- – – Exkommunikation 89, 294
- – – Suspension 31, 77, 88 f., 93,  
107, 116, 211, 325, 350
- – Wartezeiten 81 f.
- – Weihen 78, 109
- – – erste Tonsur als *ostiarus* 359
- – – *exorcista*, *lector* u. *acoluthus* 359
- – – Fehlen der Priesterweihe 78
- – Zahl (zwölf Präbenden) 83, 95
- Kantor 111, 146, 150, 233, 236, 295,  
312, 320–327, 349, 352, 389
- – sein Pferd 161
- – Schiffsreise nach Bonn 161
- – Wachskauf 111
- – ev. Kantor 74
- Kantorie, Verleihung: durch Papst  
154, 339
- – durch Propst 104, 111
- Kapitel 43, 45, 78–96, 102, 105,  
107, 211, 250, 283, 333, 352
- – Befugnisse 93
- – Gastlichkeit 95
- – Geselligkeit 94, 362
- – Nählerrecht (Vorkaufsrecht) 77,  
208
- – Rechnungslegung vor dem Lan-  
desherrn 159
- – Schlichtungsinstanz bei Streit  
zwischen Dekan und Stiftsher-  
ren 93, 108
- – Selbstverwaltung 93, 106
- Kapitelssitzungen 93–95
- – Generalkapitel 93 f.
- Kapitulare 86, 283
- – als Delegierte des Stifts 92
- Kellner (Amtmann, Kämmerer, Of-  
fiziat) als Verwalter der Präbenden  
(des großen Amtes) u. der Präsenzen  
77, 94, 106, 109, 112–118, 126,  
128–130, 139, 141, 146, 169, 183,  
194, 196, 206–208, 211, 214 f., 226,  
231, 240–242, 246, 249, 261, 294 f.,  
312, 325, 334, 343, 345 f., 350, 352–  
354, 357, 383, 388, 390, 392, Liste  
115 f.
- – Bekleidung des Amtes durch Ka-  
noniker u. Vikare 115
- – Bürgenstellung 107, 113
- – Kautionsstellung 112
- – Vergütung 113, 115
- – Rechnungslegung 113
- inkorporierte Kirchen 207–209
- – Oberquembach 244 f.
- – Kirchsatz zu Niedershausen  
241 f.
- – Pfarrerwahl in Löhnberg 237
- Kleidung 19, 87 f., 149
- – Alben 35
- – Birett 87 f.
- – Kaseln 34

- – – Requiemskaseln 394
- – Chormäntel (*cappe*) 34 f., 87
- – Chorrock des Pfarrers 35
- – Kirchenornat 34, 80, 118
- – – Inventar v. 1522 21, 394
- – nichtkirchliche *vestes* 88
- – – Koller 88
- – – bester gefütterter Rock 168
- – – *tunica grysea* 88
- – – Wams 88
- – *habitus clericalis* 88
- – Humerale 35
- – Levitenröcke 34 f.
- – Manipeln 35
- – Paramente 88
- Kleriker 106
- Küster (*sacristarius*, s. a. Kustodie; Glöckner) 151
- Kustodie (Thesaurarie) 111 f., 156, 328, 395
- – Verbindung der *custodia* mit Altar St. Johannes 151, 401 f.
- – Verleihung durch Propst 104
- – Patronatsrecht zu Nenderoth 239
- Kustos (Thesaurar) 111 f., 327 f.
- als Darlehensgeber 161
- Dekan 18–20, 46, 73, 98, 104, **105**–**108**, 141, 159, 167 f., 213 f., 239, 250, 276, **285**–**306**, 307–309, 312, 329, 332, 349, 352, 361, 379, 390
- – als Haupt des Stifts 105 f., 121, 141
- – Anspruch auf *reverentia et honor* 106
- – als *iudex ordinarius* im Stift (Disziplinarrecht) 88 f., 106 f., 141
- – Bestellung durch Propst 104, 107 f.
- – Bindung an Kapitelsbeschuß 107
- – als delegierter Exekutor u. Richter des Papstes 153, 168
- – als Kellner 113
- – Verhältnis zum Landesherrn 161
- – Investierung 89
- – als Patron des Altars Mariä Empfängnis 136
- – Pflichten 108
- – Recht: der Beurlaubung der Kanoniker u. Vikare 83 f., 90, 106 f.
- – – der Kapitelsberufung 106
- – – zu Anweisungen im Chordienst 119
- – – der Präsenzkürzung mit den Prospektoren 119 f.
- Dekan u. Kapitel 17, 21, 38, 42 f., 46, 51, 65, 69, 71–73, 76–78, 80–82, 89, 93 f., 97, 105 f., 108, 110, 112 f., 116–119, 125 f., 128 f., 133–135, 137 f., 141–143, 150, 153 f., 156, 159 f., 164, 180, 182, 187, 194, 208, 215, 224 f., 227, 232 f., 237 f., 241–244, 249, 272 f., 282 f., 285 f., 289, 306, 313, 315 f., 318, 324, 327 f., 332–334, 339, 347, 354, 358, 361, 364, 367–369, 371 f., 374, 376, 378, 391 f., 399, 402
- – Patronat: am Altar St. Margareta 135, 137 f.
- – – am Altar Mariä Empfängnis 137 f.
- Dekan, Scholaster u. Kapitel 104, 108 f.
- Dekan, Kapitel u. Präsenz 73, 116 f.
- Dekan, Kapitel u. die Altaristen 116
- Dekan, Kapitel u. Vikare 117
- Dekan, Kapitel u. die Herren insgesamt 117
- Dekanat, Inkorporation der Pfarrei Wg (Pfarrkirche St Martin) 18, 97, 105, 107, 156, 207, 214 f., 289
- – Inkorporation der Pfarrei Edelsberg 215, 223, 276, 298
- Dispens wegen illegitimer Abstammung 79, 378 f.
- Erste Bitte eines Kaisers oder Königs 155, 360
- *familia*: Gesinde 165
- – Leienecker 212
- – Zehntmänner 91
- Verhältnis: zum Papst 65, 153 f., 157, 168
- – zum Kaiser u. König 155
- – zum Ebf u. Kurfst v. Trier 155–158
- – zum Hochstift Worms 158 f.

- – zum Gf v. Nassau-Wg als Landesherrn 158–163
- – zur Stadt Wg 163–166
- – zum AD von Dietkirchen 166
- – zum Archipresbyter v. Wetzlar 166 f.
- – zu anderen geistl. Instituten 167–170
- Vikare 45, 93, 105 f., 110, 114, 116 f., **120–122**, 151, **373–402**
- – Vikar v. St Nikolaus als Gehilfe des Pfarrers 141
- – Chordienst 121
- – Eid u. Notariatsinstrument bei Verleihung der Vikarie 392
- – Verleihung durch Papst 154
- – Orgelamt 392
- – Priesterrang 86
- – Residenzpflicht 77, 121, 128, 392
- – Sitz im Chor 402
- – Strafe des Fastens bei Wasser u. Brot 89, 107
- – Urlaub 392
- Vorgesetzte (*superiores*) des Stifts 108
- Freiheiten (*immunitates*, Privilegien) 78, 105
- geistl. Gerichtsbarkeit 156
- Gewohnheiten (*consuetudines*) 77 f., 105, 372
- der Glöckner 19 f., 80, 88, 97, 134, 141, **149–151**, 159, 164, 192 f., 207, 250, 295
- – als Küster 150
- grundherrliche Stellung in Wg 164
- Hebdomadar 119
- Herbergsrecht 220
- Mönche 39, 42
- Notariatsfähigkeit 160
- Offiziat s. Kellner
- Organist 37, 147, 169
- – Konrad; Friedrich Lapidice; Hieronymus Ruricola
- – in ev. Zeit 74
- Pfarrei St Martin 18 f., 207 f., 250, 317 f.
- – Patronat s. Propst
- – zugehörige Dörfer („AUSDÖRFER“) 101, 362, 369
- – Inkorporation in Dekanat 18, 97, 99, 156, 207
- – *iura papalia, archiepiscopalia et archidiaconalia* 97
- – ev. Pfarrei, Diakon u. Subdiakon 98
- – ev. Kaplan 70, 205
- – ev. Diakon: Philipp Petrus Geiler
- Pfarrer 18, 26, 77, **96–102**, 132, 139 f., 163, 167, 169, 191, 362 f., 374, 380, 397, Liste 98–102
- – als Vizepleban 97
- – Pastor: Volpert v. Wetzlar
- – ev. Hofprediger 74
- – – Johann Adam Haßlocher; Heinrich Stroß
- – ev. Pfarrer 49, 131, 206, 228
- – – Johann Nikolaus u. Philipp Kasimir Schlosser; Dr. Erhard Schnepf; Johann Casimir Weinrich
- Prälaten 88, 109
- Präsenzmeister (zugleich Amtmann oder Kellner, s. a. dort) 29, 91, 101, **116 f.**, 181, 184, 203, 205 f., 306, 317, 319, 392, 395–397
- – als Laie 118
- – – Johann Kürschner
- – nach Reformation 49, 73 f.
- – – Johann Joseph Metz; Sandberger
- Priester 190–192
- – ohne Benefizien 122
- Prokurator oder Sollicitator 316
- Propst 18, 39, 42, 77, 80, 82, 89, **102–105**, 106, 109, 159, 168, 221, 223, 258, **263–284**, 290, 308 f., 334, 379
- – Bestellung: durch Bf v. Worms 79, 102 f.
- – – durch Papst 103, 154
- – *dignitas principalis* 103
- – als Exekutor des Papstes 153
- – *familia* 146
- – Verhältnis zum Kapitel: Sonderstellung 102
- – – Zusammenwirken 104, 298



- – – adlige Lehnmansschaft 146, 281 f.
- – – – Lehnmänner: Gerhard v. Isselbach; Melchior v. Schwalbach
- – als Patron: der Pfarrei Wg 18, 97, 104, 207, 213, 318
- – – der Pfarrei Edelsberg 213, 223
- – Rechnungslegung des Kapitels vor ihm 104
- – Recht der Benefizienverleihung im Stift 104, 110
- – Sitz im Chor 105
- Propstei 63, 72, 123, 201, 254, 261, 263, 370
- – Besitzergreifung 78, 282
- – Übergang auf Landesherrn als Abschluß der Aufhebung des Stifts (1555) 72, 284
- die Prospektoren 119 f.
- Scholaren (Schüler) 86, 109 f., 147 f., **151–153**, 169, 191 f., 297
- Scholaster 98, 104, **108–110**, 129, 147, 159, 167 f., 197, 205, 283, 295 f., 303, **306–319**, 333, 368, 375 f., 397
- – Bestellung: durch den Papst 134
- – – durch den Propst 110
- – als Kellner 113
- – als Leiter der Stiftsschule 147 f., 314, 397
- – als Prälat 88
- – – Anspruch auf *reverentia et honor* 106 f., 109 f.
- – vom Papst (sub-)delegierter Richter 108, 168
- Scholasterie 201, 339
- Schule 197–200
- – Gymnasium (gfl höhere „Freischule“ v. 1540) 47, 148, 199, 364, 385, 401
- Schulmeister (Kindermeister, Lehrer, Rektor) 110, **147 f.**, 152 f., 191 f., 197, 396, Liste 148
- – Bestellung durch das Kapitel 95, 148
- – Freiheit von Bürgerlasten 398
- – Regierung des Chors mit den Schülern 147, 319, 398
- – nach Reformation: Jost Fabritius; Mag. Jost Syring
- – – Mädchenschullehrer 74
- – – Prorektor, Konrektor u. Kollaborator am Gymnasium 74
- – – Rektor am Gymnasium 24, 74
- – – Mag. Eberhard Hespurger; Johann Nikolaus Schlosser
- Sendgerichtsbarkeit 167
- die Senioren 119
- – ev. Kirchsenior: Johann Jakob Carisius
- Siegel 171 f.
- Statuten 17, 19, 51, **76–78**, 154, 156, 159, 270, 288, 290, 309
- – Ordnung in geistlichen u. weltlichen Sachen 76
- Steuer: Subsidium an Ebf v. Trier **158**, 489
- – – außerordentliches Subsidium 121, 124 f., 127 f., 130, 134, 137, 139, 142 f., **158**, 217
- – für Klerus des Niedererzstifts Trier 158, 169
- – an Landesherrn 77, 158, 162 f., 489
- ev. Stiftsfonds, Verwalter 74, 131, 204, 221, 231, 243
- Studium 81, 194–196
- Weilburg 5** = Stift St Walpurgis: Einkünfte und Wirtschaftsleben
- Absenz 316
- Altäre, Güter u. Gefälle 120–146
- – Leistungen an Kapitel u. Präsenz 121, 124–128, 130, 134 f., 137, 139–141, 143–145
- – Altar St Barbara, Weingülte zum Mandat 184
- – Altar St Margareta, Geldzins an Glockenamnt 134
- Besitzliste 218–262
- Kanoniker, Allodium 92
- – Bierausschank zu Kirmes 297
- – Brotverbrauch 297
- – Köchin in Wetzlar 261
- – Vermietung der Einkünfte 106

- — Verwendung der Einkünfte des ersten Todesjahrs für Präsenzen 116, 119
- — Geldzinsen zu Michaelis, Martini, Epiphantias u. am Tag St Walpurgis 90
- — Getreide 90
- — Pfründenkorpus 81, 89—91
- — Präsenz nur der Kanoniker 91, 114
- — — Brote 91, 159, 225, 227, 232, 234
- — Schuhreparatur 297
- — Webarbeiten 297
- — Wein 90 f., 280
- — — Kellerarbeiten 297
- — — Losung um die Büttlen des Weinzehnten 91
- — Weinberge der Kurien 91
- — Weinkaufsgebühr bei Verträgen 251
- Kantor, Amtsgut 217
- Kapitelsgülden 213, 216, 218—220, 225, 231, 252, 256, 261
- — Besthaupt 227 f.
- — Korn, Hafer u. Geld 207, 253, 258—260
- — Eier 227
- — Gänse 225 f., 232, 250, 252
- — Hähne 246
- — Hühner 225—227, 230—232, 238, 246, 250, 252, 259, 261
- — — Fastnachtshühner 225 f.
- Kapitelsgut (s. a. Zehnten) 73, **201—207**
- Kellner, Lohn 113, 115
- Kelterarbeiten 91
- Kustos, Amtsgut 217
- Dekan, Amtsgut 92, 200, **214—216**, 303, 305, 398
- Erntezeit 114, 196
- die Fabrik oder der Bau 21, 77, 113, 118, 120, 132, 181, **211 f.**
- — Baukasse: der Kapelle Hl Kreuz 212
- — — der Pfarrei St Martin 212
- Vikare, Recht auf Präsenzen (s. a. Präsenz) 91, 121
- — Besitz einer Kelter 393
- Gotteskasten 69
- Grundbesitz in Wg 258
- Gülden (s. a. Kapitel; Präsenz) 78, 107
- *mendelwein* 184
- Oblationen 145 f., 190—193, 211
- Pfarrei St Martin, Güter u. Einkommen 99, 101, 140, **208 f.**, 368
- — Kuhhaltung 101
- — Gültbuch 20
- — Präsenzrecht 368
- — Zehnte 101, 137, 232, 339, 380
- Präsenz der Kanoniker u. Vikare 21, 24, 42—45, 70, 73, 84 f., 89 f., 93, 107, 114, 116 f., 119 f., 125—128, 130, 133—135, 137—144, 160, 164, 181, 188, 200, 208, **209—211**, 213, 215—218, 220—222, 225 f., 229—236, 238 f., 243, 246—248, 250, 252 f., 255, 259—262, 268, 272, 277, 279, 298 f., 306, 309, 313, 323, 325 f., 330, 332—335, 337, 345, 351—355, 357 f., 364 f., 368, 382, 384, 388, 392
- — vierteljährliche Abrechnung 211
- — Gülden: Korn 210
- — — — Eindarre 115
- — — Gänse 210, 236
- — — Geld 210
- — — Hafer 210
- — — Hühner 210, 235, 247 f., 259, 262
- — — Schirnzins in Wg 255 f.
- — Gültverträge 70, 72
- — Register (Bücher) 48, 70, 210
- Preise: des Kornes 202
- — des Hafers 202
- die Prompta 90, 200, 279, 362, 365, 397
- Propst, Amtsgut 213 f., 283
- — Lehen 123, 213
- — Zehnte zu Mühlheim 214, 231 f., 263, 283, 293
- Rechnungen 49
- Scholaren, Bratenheischen an Aschermittwoch 153
- Scholaster, Amtsgut 216 f.
- — Gülte an Schulmeister 319
- — Zehnte 232, 243 f.
- ev. Stiftsfonds 49, 73—75

- – Inventar v. 1816 75
- Teilnahme am Wirtschaftsleben 345
- die Zehnten 46, 58, 70, 90, 113 f., 134, 136–138, 168, 256–258, 380
- – des Kapitels **201–206**, 218–229, 236, 240 f., 243–246, 249, 253 f., 257 f., 262, 345–347
- – der Präsenz 203, **209 f.**, 230, 240, 251, 260
- – Besichtigung 94, 203
- – Kosten: für Käse, Brot oder Weck an Pächter 206
- – – Reisekosten 203
- – Verpachtung 94, 202 f.
- – – Protokolle **48 f.**, 83, 89, 94, 104, 114 f., 117, 119, 121, 135, 146 f., 149, 152, 172, 181, 183 f., 188 f., 196 f., 201–203, 205, 207, 209–211, 214, 216, 218, 224, 227 f., 230, 233, 235 f., 242 f., 245, 249 f., 253, 260 f., 293–295, **296 f.**, 298, 324 f., 342, 345, 350, 352 f., 383, 387, 390
- – Fruchtverkauf 202, 261
- – Kleiner oder Blutzehnte 205 f., 223, 235, 243
- – – Hähne 222
- – Großer Zehnte, Getreide 90–92
- – – Korn 201 f., 204 f.
- – – Gerste 204, 206, 234, 246, 262
- – – Hafer 201 f., 204 f., 249
- – – Linsen 206
- – – Schotenfrüchte 234, 246, 262
- – – Erbsen 204, 206
- – – Weizen 204, 206, 244, 246, 249, 254
- – Flachs 206, 262
- – Gemüse 219
- – Heu 204, 206, 227, 250
- – Stroh 234, 246
- – Wein 91, 203–205, 214, 219 f., 223, 227, 233 f., 243, 257
- – Wicken 206
- – Nebengefälle 205 f.
- – – Knechtsrecht **205 f.**, 220 f., 231, 233, 235, 240–242, 244, 246
- – – Vorheuer **206**, 220, 231, 234, 240, 242, 246
- – – Weinkauf 225, 230, 233–236, 240–242, 246, 249, 251
- – Schaden durch Hagel u. Unwetter 203
- Weilmünster (KrsLbWg) 210, **259**, 278, 299
- Pfarrei, Zehnt 353
- Pfarrer 349
- – Peter Lützelburg
- Schultheiß 259
- – Johann Schauß
- Weilmünster, v. s. Adelheid; Gerlach; Hedwig; Petrisa
- Weilnau s. Neuweilnau
- Weilnau (Erwein, Erbeni gen. v. Weilnau), Jakob, KanWg (1524), Dek ebd. (1548–1557), gfl Amtskellner Wg (1536–1538) 68, 70, 87, 94, 108, 110, 137, 162 f., 281, 283, 299, **304–306**, 316, 319, 358, 360 f., 366, 368, 400, 564
- – Sohn: Peter Weilnau
- Peter (Petrus), S. v. Jakob Weilnau, KanWg (1543–1582), Schulrektor (1549) u. Schol ebd. (1577) 73, 87, 110, 127, 148, 196, 303 f., **366**
- Philipp (1543) 366
- Weilnau (Alt- oder Neuweilnau, zu Weilrod, Htkrs), v. s. Johann Forster; Petrus
- Weinbach (KrsLbWg) 126 f., 210, 259 f., 299
- Pfarrer 192
- Schultheiß 126
- Weinbach, v. s. Henne Wirt
- Weinrich, Johann Casimir, ev. Pfr Wg (1682–1694) 74, 171
- Weirich, Henn, Baumstr zu Wg (1541) 24
- Weiß v. Fauerbach, Johann, Amtmann zu Wg (1528) 277
- Weißenburg (Elsaß) 485
- Abtei, Vögte zu Oberlahnstein 455
- Stift St Stephan, Kanoniker: Friedrich Rese d. Ä.

- Wendel, VikWg (1522), Kan ebd. (1536), Pfr Grävenwiesbach 362, 387, 394
- Wendelin, Wilhelm, Präsenzmr zu In (1633) 466
- Wenzel, dt. Kg (1376–1400), Protototar: Johann d. J. v. Wg
- Wenzeslaus Schelmenhausen, KanWg (1426 †) 323
- Werdorf (zu Ablar, LDKrs) 260, 324, 345 f., 349
- Werdorf, Anna v. (1509) 299
- Engen v. (1515) 226
- Hen v. (1532) 226
- Johann v. (1509 †) 299
- s. Dietrich; Ingebrand; Walter
- Wernborn (zu Usingen, Htkrs) 260
- Werlin, Philipp, Dr., Rat v. Gf Johann Ludwig v. Nassau-Wiesbaden-In (1589) 474
- Werner, Geistl. (1492) 191
- Werner, PropstWg (1141) 240, 263
- Werner Arge, Kan Wetzlar (1443) 381
- Werner von der Badstube, Bg zu Wetzlar (1267) 286
- Werner Clettenberg, KanWg (1452), 79 f., 104, 273, 323, 344
- Werner v. Falkenstein, Ebf v. Trier (1388–1418) 92, 458
- Werner v. Vallendar, KanWg (1326), ScholStKastor Koblenz, KanSt-Aposteln Köln 330
- Werner v. Güls, Kan Dietkirchen (1338) 330
- Werner v. In, KanIn (1381), Pfr Strinz-Trinitatis 542
- Werner v. Laimbach, VikWg (1331) 374
- Werner v. Lychinsteyn, KanWg (um 1352) 334
- Werner v. Schwabach, KanWg (1301) 95, 329
- Westerburg (Wwkr), Herren v. s. Bertha
- – Gesandte 489
- Westerfeld (zu Neu-Anspach, Htkrs) 219, 230, 248, 252, 260, 295
- Westerwald, Hoher, Grundherrschaften freier Männer 229
- Westfranken, König: Karl der Einfältige
- Westhofen (Krs Alzey-Worms) v. s. Jakob Hommel
- Wetterau, Landvogt: Gf Ruprecht v. Nassau
- Wetterauer Grafenbund 67, 155, 157 f., 162, 489
- Wetzlar (LDKrs) 24, 58, 96, 206, 260 f., 310, 383, 390
- Archipresbyter (Erzpriester) 99, 166 f., 329, 443
- – Gregor v. Virneburg; Gerhard (Gerlach?); Konrad Milchling
- Bäcker: Henne Dylm
- Begine: Petrisa v. Weilmünster
- Bürger 261
- – Werner von der Badstube; Eckard; Dietzen Hentzen; Hottorfer; Erwin Scheffen v. Gießen; Gerlach Scheffen; Heyderrich Spaler; Konrad Stump; Johann u. Ludwig v. Weidbach; Adelheid, Gerlach, Hedwig u. Petrisa v. Weilmünster
- Kapelle St Walpurgis 166
- Köchin der Kanoniker v. Wg 261
- Kornmaß 204, 249, 332
- Vogt: Gf Philipp v. Nassau-Wg (1470)
- – (Unter-)Vogt: Brun v. Köln
- Franziskanerkloster 68, 149, 169, 191, 322
- – Mönche: Konrad; Johann Forster; Johann Philipp
- Händler 165
- Juden: Calman; Murschir; Sampson
- Landkapitel 99, 166 f., 319, 329
- – Kämmerer 99, 167
- – – Johannes Greser
- – Diffinitoren 99, 167
- Notar: Mathias More gen. Mormey
- Pfarrer 168, 238, 285
- – Anthoni; Johann Hell d. J.
- Reformation 400
- Reichskammergericht 171
- Schmiedezunft 255
- Schöffen: Antonius Kupferschmidt; Peter v. Heinzenberg; Hermann Reye; Heinrich Scheming; Conrad Tusenberg

- Schultheiß 381
- Stadtbote: Dietrich Bals v. Diedenhausen
- Stadtrat 293, 301, 400
- – Ratherr: Peter v. Heinzenberg
- Stadtschreiber 261
- Stift St Maria 153, 167 f., 286, 294–296, 307 f., 312, 381
- – Kanoniker: Werner Arge; Giselbert; Johann v. Horchheim; Johannes Wißheubt
- – Kantor 321
- – Kapitel 99, 168, 400, 538
- – – Thesaurare 357
- – Kirche, Altar St Ägidius, Vikar: Johannes Bengel
- – – Altar St Andreas, Vikar: Johann Keyser; Johannes Spaller
- – – Altar St Bartholomäus, Vikar: Eckard Draconis; Heinrich Lucke
- – – Altar St Johannes Bapt., Vikar: Eberhard Haberkorn
- – – Altar St Martin, Vikar: Rucker v. Biel
- – Chor, Altar 400
- – Kustos 285
- – Dekan 99, 168, 285, 292, 400, 538
- – Giselbert; Gisilbert; Walter; Wigand
- – Vikar: Peter Hun; Tilmann Mor
- – Gründung 56
- – Marktzoll 255
- – Nekrolog (Seelbuch) 322, 357, 381, 396
- – Priester 192
- – Propst 255
- – – Hartrad v. Merenberg; Burkhard v. Ziegenhain
- – – als delegierter Richter des Papstes 168
- – Reliquienverzeichnis 177
- – Scholaster 76, 285, 308
- – – Rudolf v. Garbenheim
- – Statuten 168, 291
- – Subsidium an Ebf v. Trier 158
- Wetzlar, v. s. Dilman Bulnröder alias Pistor; Johann Carpentarii; Katharina; Judocus Currificis; Nikolaus Ernesti Tinctoris; Petrus Hamer; Konrad Liech; Petrus; Johannes Pistoris alias Scheyung; Hartmann Snauhardt; Heinrich Wiske
- Whal, Katharina, zu Wg (1560) 358
- Simon, Bg zu Wg (1560) 358
- Widerold, Kleriker (1301) 329
- Widukind v. Corvey 60
- Wien, Universität 504
- Wiesbaden (Hessische Landeshauptstadt) 266, 431, 518, 526, 562
- Amtmann: Wilhelm Judde v. Eltville
- Kapelle St Georg, Vikar: Iban Zauwer
- gfl Kellerei 472
- Kirche, Bauverwaltung 537 f.
- – Patrozinium St Mauritius, Fest 172
- Gemeinde 438, 537
- Herrschaft (s. a. Gff v. Nassau-Wiesbaden) 436
- Hessisches Hauptstaatsarchiv 48, 428
- Oberamt, Kirchenordnung v. 1542 441
- Pfarrer 441
- gfl Rentmeister 472
- Schulmeister 441
- Ungeld 472
- Wiesefeld (zu Burgwald, Krs Waldeck-Frankenberg), Johanniterkommende 152
- – Komtur 289
- Wigand, DekWg (1272–1296) u. Wetzlar 168, 287 f., 306
- Wigand v. Bell u. v. Boppard, PropstWg (1365–1373), KanDom Worms u. StMartin ebd. 271 f.
- Wigand v. Eschenau, Bg zu Limburg (1322 †) 320
- Wygel, zu Wg (1430) 323
- Wilburg s. Hartung
- Wilburgk s. Johannes
- Wilch (Willich) s. Johannes

- Wildmannshausen (Wölbenhausen) († b. Wg) 213, 258, **261**
- Wilhelm, Ebf v. Köln (1358) 156
- Wilhelm, KanIn, Pfr Oberlahnstein (1358–1380) 461, **542**
- Wilhelm, KanWg (1254) 328
- Wilhelm v. Bolant, zu Roly (1451) 545
- Wilhelm Gf v. Gleiberg (vor 1197) 248
- Wilhelm v. Lahnstein, DekIn (1350–1360) 530 f.
- Willibald, hl Bf v. Eichstätt († 787?) 52
- Winbach s. Johann
- Wynbecher s. Johann
- Winden (zu Weilrod, Htkrs) 226, **261**
- Winkel (Oestrich-Winkel, RhgTKrs) 166
- Winkels (zu Mengerskirchen, Krs-LbWg) 261
- Wynnebold, hl († 761) 52
- Winningen (Krs Mayen-Koblenz), Glocken 39
- Winrichs, Hen, Präsenzverwalter zu Wg (1522–1535) 118
- Winter v. Reifenberg, Pfr Wörsdorf, KanDom Mainz (1414) 433
- Wirbelau (zu Runkel, KrsLbWg) 216, 220, 223 f., **262**, 376
- Hof des DekWg 215 f., 297
- Wirich v. Daun (1271) 266
- Wirichs, Henne, Bg zu Wg (1526) 361
- Wirt s. Fie; Henne; Johann
- Wißborn († b. In) 432, 437, **526**
- Wyße s. Heinrich
- Wißheubt s. Johannes
- Witgen (Wittgen), v. Kubach, Präsenzstr zu Wg (1524–1534) 148, 279, 304
- s. Rucker
- Wytgin (Wedichen), Bg zu Wg (1476, 1507 †) 392 f.
- Witthge, Kellner zu Merenberg (1537) 363
- Anna (1537) 363
- Wittenberg (Sachsen-Anhalt) 72
- Universität 100, 196, 364, 373, 399–401, 504, 560
- Wittgenstein, Gf s. Siegfried
- Wittich, Konen, Dr., Siegelbewahrer zu Mainz (1504) 276
- Witzgen s. Symon Coci
- Wölbenhausen s. Wildmannshausen
- Wörsbach (Nebenfluß des v. links in die Lahn mündenden Emsbachs) 431
- Wörsdorf (zu In) 432 f., 439, 447, 468, 472 f., 475, 487, 493, 506, 508, 511, 516, **526 f.**, 542, 555 f.
- Kapelle St Mauritius 438, 499, 506 f., 526
- – Friedhof 527
- Kirche St Lukas 432
- Pfarrei 441
- Pfarrer (Pastor) 432, 534
- – Winter v. Reifenberg
- Wörsdorf, v. s. Johann Fabri
- Wolf, Heinrich, v. Prüm, Glockengießer (1500–1515) 39
- Wolff, Balthasar, Baumstr v. Heilbronn (1539–1548) 23
- Wolfram, Bf v. Salvia, Generalvikar v. Ebf Balduin v. Trier (1312) 127, 187
- Wolfram, DekWg (1252) 285
- Wolfram, PropstWg (1048) 103, **263**
- Wolfsbach (Nebenfluß des Wörsbaches) 431
- Wolfsbach († b. In) 431–433, 487, 493, 507, **527**
- Kirche (Kapelle) St Dionysius 432 f.
- Jahrmarkt 432
- Wolfskehl v. Vetzberg, Ebert (1526) 239
- Wolpert, Schulrektor u. Glöckner zu Wg (1533) 148, 150
- Worms (a. Rhein) 272
- Bischof 223–225, 246, 254 f., 257, 262, 264 f., 434
- – Hildebold (979–998); Franco (998–999); Burchard (1000–1025); Arnold (1044–1065); Heinrich v. Maastricht (1192–1195); Heinrich II. v. Saarbrücken (1217–1234); Eberhard Raugf (1257–1277); Simon v. Schöneck (1283–1291); Emicho Raugf (1294–1299); Emerich v. Schöneck (1307–1318); Konrad v. Schöneck (1319–1329); Salmann Clemann (1332–1350); Dietrich Beyer v. Boppard (1359–1365); Eckhardt v.

- Dersch (1371–1405); Matthäus (1405–1410); Reinhard v. Sickingen (1446–1477); Reinhard v. Rippur (1503–1523); Heinrich Pfalzgraf v. Rhein (1523–1552)
- – Patronatsrechte zu Wg 79
  - – Recht der Bestellung des Propstes in Wg 79, 103
  - Bürger 266
  - Bürgermeister u. Rat 268
  - Domstift (Hochstift) 16, 39, 45, 57, 60–64, 79, 102, 106, 146, 155, 187, 221 f., 229, 234, 238 f., 247, 251 f., 254, 257, 262, 268
  - – Kanoniker: Wigand Bell; Bruhtgoz; Friedrich; Gerhard; Burkhard v. Metz; Nikolaus v. Oppenheim; Sygelo Rode v. Alzey; Dietrich v. Rohrbach; Johann v. Sobernheim; Rorich v. Sterrenberg; Johannes Wilch
  - – – als Propst zu Wg 103
  - – Kustos: Heinrich Beyer v. Boppard; Reibold Beyer v. Boppard; Kuno v. Schöneck
  - – Dekan 267 f.
  - – Dekan u. Kapitel 237
  - – Vasallen in Wg 65
  - – Immunität in Gft im Oberlahngau 64
  - – Propst: Heinrich v. Daun; Landolf
  - – – *familia* 146
  - – Scholaster: Berlewin (Boleswin)
  - Stift St Andreas, Kanoniker: Reibold Beyer v. Boppard
  - – Propst 265
  - Stift St Cyriakus in Neuhausen, Propst: Berlewin (Boleswin)
  - Stift St Martin 61, 63
  - – Kanoniker: Wigand v. Bell
  - Stift St Paul, Kanoniker: Johannes Wilch
  - – Dekan: Johann v. Sobernheim
  - Uhrmacher: Ludwig
- Wormser Reichstag v. 1495 482
- Worstbach (rechter Zufluß der Lahn unterhalb v. Löhnberg) 54
- Würdtwein, Stefan Alexander, Historiker (1719–1796) 47
- Würges (zu Camberg, KrsLbWg) 527
- Würzburg (Unterfranken), Bischof: Burchard
- Domstift 57, 188
  - – Kanoniker: Gf Johann v. Nassau
- Wüstems (zu Waldems, RhgTKrs) 508, 519, 528
- Wurczebach, v. s. Endres
- X**
- Xaltern, Johann, Schreiner zu Wg (1653–1662), 26, 37
- Y s. I**
- Z**
- Zabern, v. s. Eberlin
- Zaegiler (Zegeler), Johann, v. Büdingen, Kellner zu Oberlahnstein (1502), VikStMaria im Felde ebd. (–1504) 548 f.
- Czayer, Johann, KanIn (1549 †) 442
- Zammart (Czambert, Czammart, Tzammart) s. Heinrich
- Zannardus, Bf v. Nepi (1503) 275
- Zappe, Anthonius, VikStMaria Kirche Oberlahnstein (–1509) 549
- Zauer s. Hen
- Zauwer, Iban, VikKapelleStGeorg Wiesbaden (1521) 539
- (Czayer, Zauher), Johann, v. In, KanIn (1529–1549) 450 f., 462, 551, 553
  - s. Barbara; Katharina; Claeß; Cleße; Ebe; Elßa; Enßel; Greda; Grete; Hen; Peter; Philipp
- Zegeler s. Zaegiler
- Zell (zu Zellertal, Donnersbergkrs), Stift 143 f.
- – Bruderschaftsbuch 144
  - – zwei Marienaltäre 135
  - – Wallfahrt 144
- Ziegenhain (Schwalm-Eder-Krs), v. s. Burkhard
- Zimmer, Martin, v. Lützenhausen, VikStMariaIn (1547 †) 475, 562

- Zimmermann (Zimmerer), Kilian, *Zischenbach* s. Zuschenbach  
 VikStKatharinaIn (1537–1540), Pfr Zisterzienser 68  
 Heftrich (1553) 473, **561 f.** Zuschenbach (*Zischenbach*, † b. In u.  
 – Jorgen, Bg zu Heilbronn (1540) 23 f. Wörsdorf) 469, 528  
 – s. Johann Zuschenbach, v. s. Heinrich v. Lindau  
 Zimmersche Chronik 96 Zweibrücken, Pfalzgf s. Alexander  
 Czyne Lower, zu Wg (1430) 181, 232, Zwingli, Ulrich 360  
 323





Abb. 1: Lageplan des Stifts St. Walpurgis in Weilburg, Maßstab 1: 2000  
(Ausschnitt aus einem Stadtplan von ca. 1875 im Heimat- und Bergbaumuseum der Stadt Weilburg)

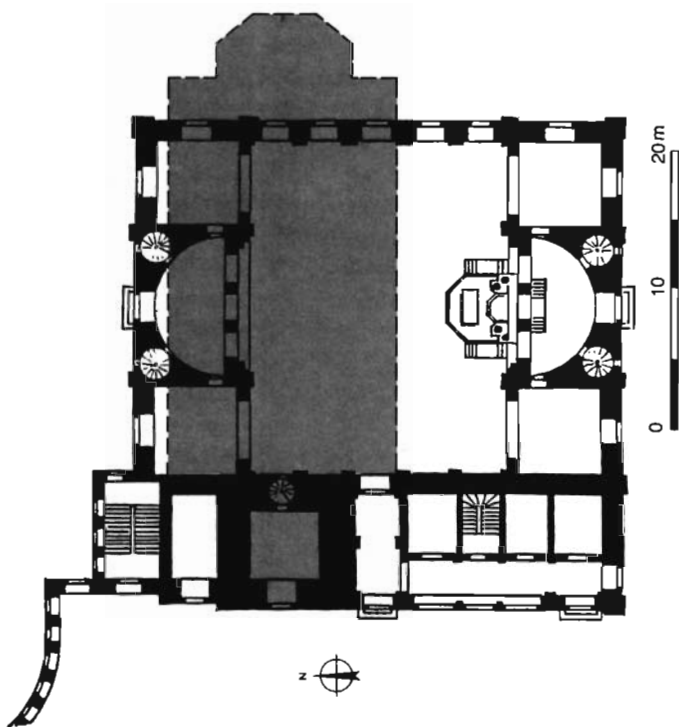


Abb. 2: Grundriß der Stadt- und Schloßkirche in Weilburg von 1707–1713

(nach F. Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden 3.1907 S. 8 mit Versuch der Rekonstruktion des Grundrisses der Kirche zur Zeit des Kollegiatstifts) (Kartographie: A. und M. Hermes)

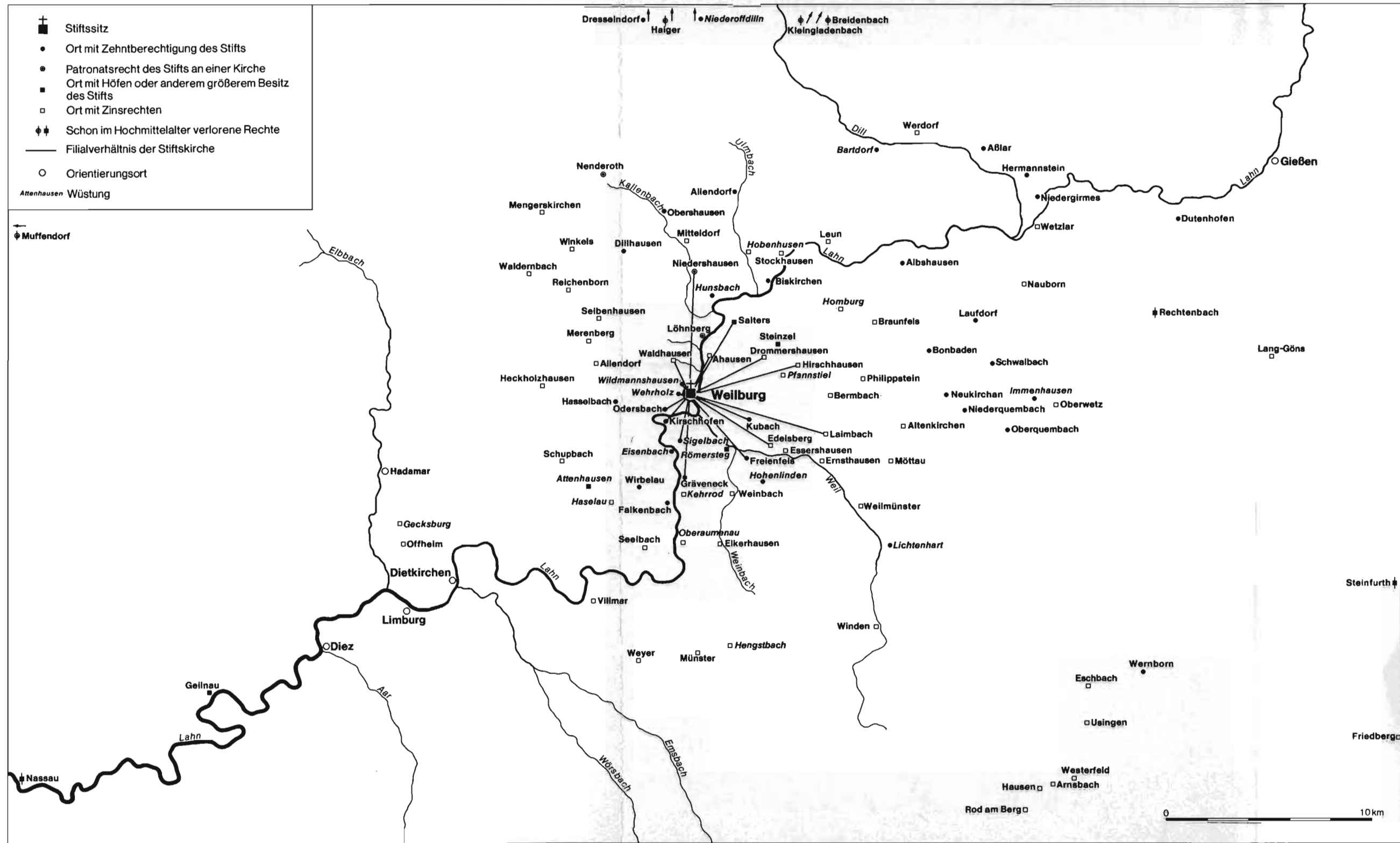


Abb. 3: Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Walpurgis in Weilburg, Maßstab 1:200 000  
(Entwurf: W.-H. Struck, Kartographie: A. und M. Hermes)

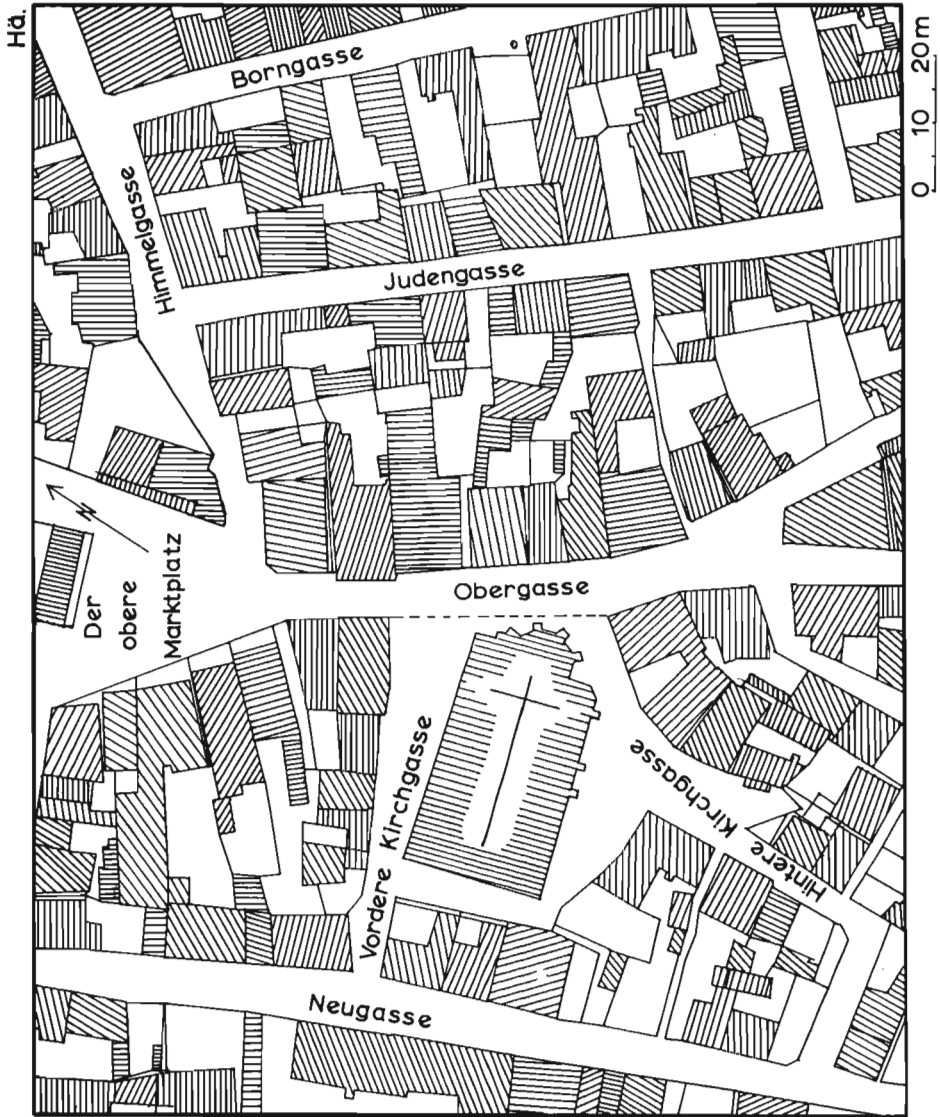


Abb. 4: Lageplan der Kirche in Idstein.  
Ausschnitt aus der im Jahr 1852 durch den Geometer Wagner gefertigten  
Urkatasterkarte von Idstein im Maßstab 1:500, W Abt. 433 (Kartographie:  
H.-J. Häbel)

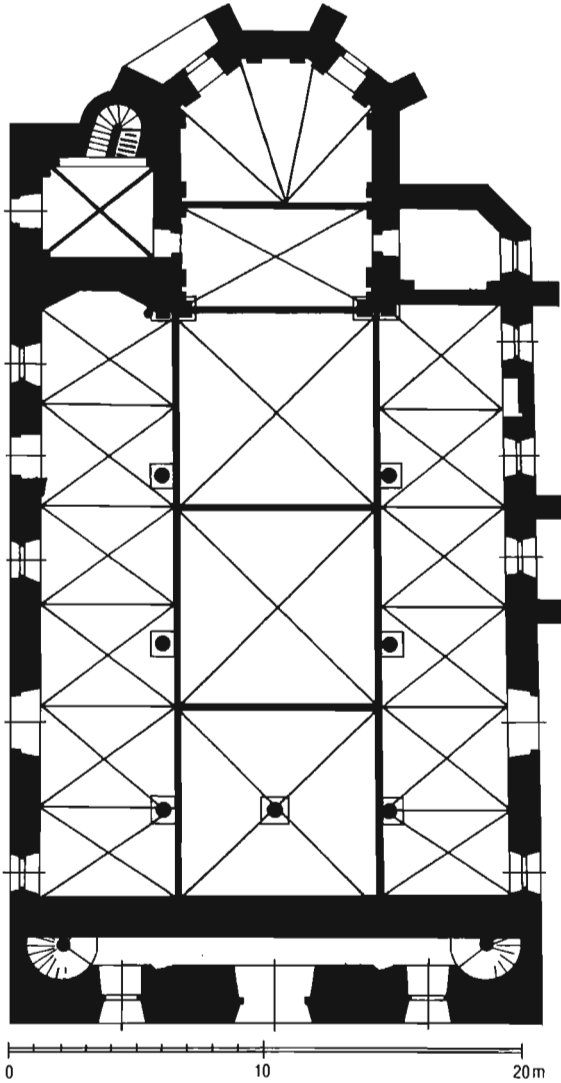


Abb. 5: Grundriß der Kirche in Idstein  
(nach F. Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des  
Regierungsbezirks Wiesbaden 5. 1914 S. 155, jedoch mit  
versuchter Rekonstruktion der Gewölbe vor dem Umbau  
von 1655–1677) (Kartographie: A. und M. Hermes)

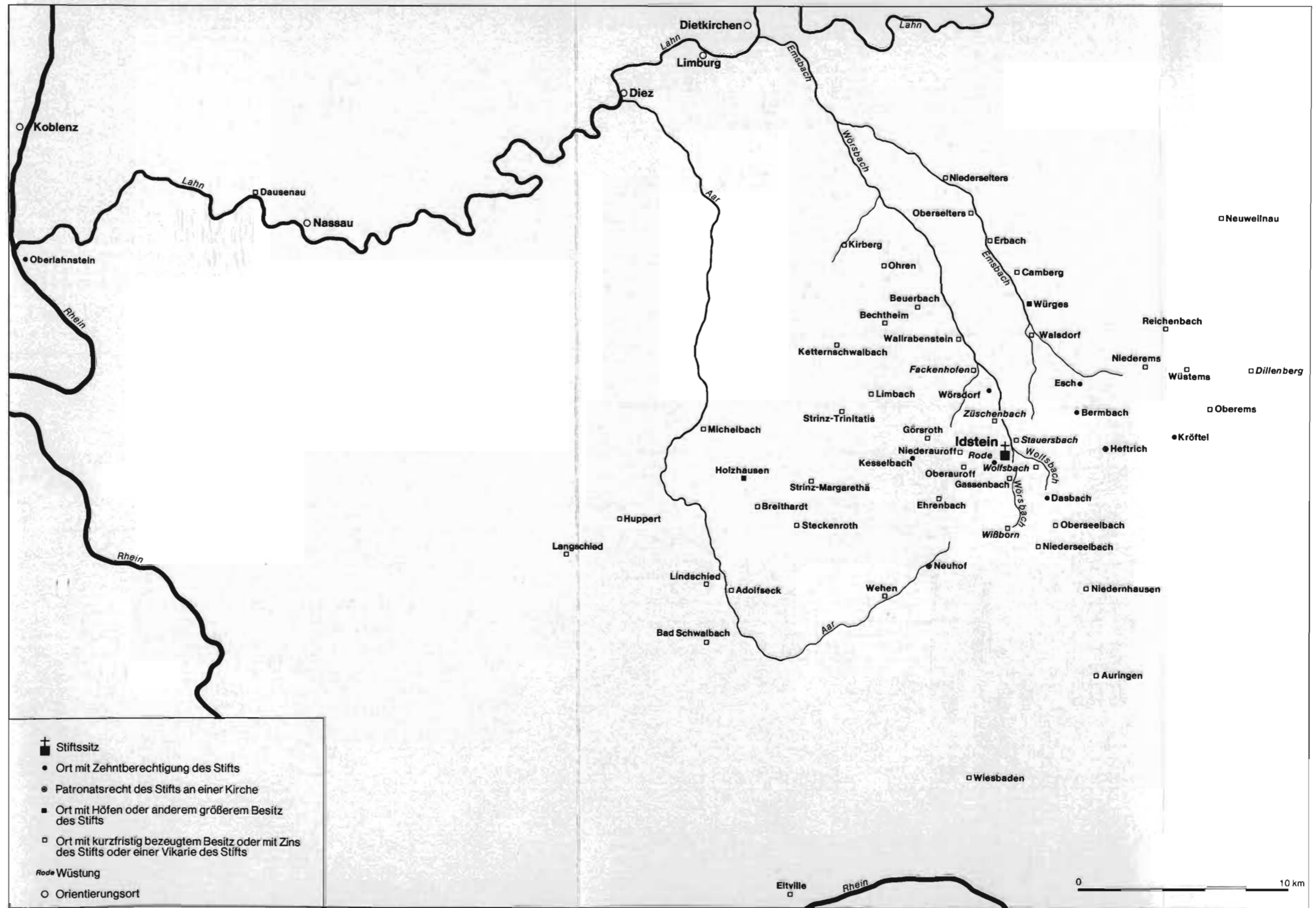


Abb. 6: Grundbesitz und Grundrechte des Stifts St. Martin in Idstein, Maßstab 1:200 000 (Entwurf: W.-H. Struck, Kartographie: A. und M. Hermes)